40 Bing
Yg 4.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

C.A.M.R.A.
1977

Urkundensammlung

zur

Geschichte des Ursprungs der Städte

und der Einführung und Verbreitung

Deutscher Kolonisten und Rechte

in

Schlesien und der Ober-Lausitz,

von

Gustav Adolf Tzschoppe,

Königlich Preufsischer Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium des Königlichen Hauses und für die Archiv-Angelegenheiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

und

Gustav Adolf Stenzel,

Professor der Geschichte an der Universität zu Breslau und Archivar des Königlich Schlesischen Provinzial-Archivs.

Hamburg,

verlegt von Friedrich Perthes.

Breslau, gedruckt bei Grafs, Barth und Comp.

1832.

REGLA
MONACEN

Digitized by Google

Seiner Majestät

Friedrich Wilhelm III.

Könige von Preufsen

unserm allergnädigsten Herrn

in tiefster Unterthänigkeit gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die Länder, welche sich östlich von der Elbe bis wo sich die Saale mit ihr vereinigt, und von dieser zu dem Böhmer-Walde ausdehnen, die Gegenden, südlich von der Donau gegen die Mur, Drau und Sau, waren früher fast gänzlich von Slavischen Völkerschaften bewohnt, ja selbst auf dem westlichen Elbufer, im Lüneburgischen, in der Altmark, ferner, in Thüringen, in Franken, an der Rednitz und Pegnitz, und in dem jetzigen Oesterreich, hatten sie ansehnliche Striche inne. Jetzt sind sie aus diesen Ländern, wie aus Kärnthen, Krain, Steiermark, einem grofsen Theile von Böhmen und Mähren, aus dem Königreiche und den Herzogthümern Sachsen, den Lausitzen, den Marken, Schlesien, Pommern, Mecklenburg, Rügen und Holstein, bis auf verhältnifsmäfsig unbedeutende Ueberreste, ganz verschwunden. Die meisten dieser Provinzen sind fast durchaus Deutsch geworden. Nur die Geschichte giebt noch Nachrichten von den alten Bewohnern, nur wenige erhaltene Worte, die Namen vieler Ortschaften und einiger edlen Familien und kleine einzelne Bezirke zeugen noch lebendig von dem hier verschwundenen Volke, wie vermorschte Trümmer eines eingestürzten Baues, auf welchem sich neue Bauten erhoben. Wie dies nach und nach so geworden, wie Deutsche sich ausgebreitet haben von der Elbe zur Oder und Weichsel, wie über die Gebürge von Böhmen und hinunter bis Istrien, das gründlich zu untersuchen, bleibt noch ein würdiger Gegenstand für einen Geschichtsforscher.

Digitized by Google

Hier sollen Beiträge dazu gegeben, es soll der Versuch gemacht werden, urkundlich zu zeigen, wie sich in einem Theile dieser Länder, in Schlesien und in der Ober-Lausitz, Deutsche Bewohner und mit ihnen Deutsche Rechte, Sitten, Gewohnheiten, Art, Kunst und Wesen einfanden und verbreiteten. Die Geschichte der Verbreitung Deutscher Rechte ist fast die Geschichte der Verbreitung der Deutschen selbst. Diese Untersuchungen sind auch noch aus einem andern Gesichtspunkte wichtig.

Alles bestehende Recht, wie jedes festbegründete, allgemeinere Verhältnifs, hat seine Wurzel in der Vergangenheit. Ohne Kenntnifs derselben, kann das Recht, seinem Wesen und den inneren Gründen seines Entstehens nach, nie klar begriffen werden. Eben so wichtig wie philosophischer Geist, ist dem Rechtsgelehrten die Geschichtskenntnifs.

Freilich bieten diese, mit so vieler Mühe gewonnenen Ergebnisse eigener Forschungen selten das anziehende Schauspiel grofser Thaten, hochherziger Empfindungen, glänzender Charactere oder unterhaltender Ereignisse, allein was wahrhaft aufklärt und unterrichtet, was unsern Gesichtskreis durch genauere Kenntnifs menschlicher Verhältnisse erweitert, was uns den frühern Zustand unserer Nation in vielen, auch jetzt noch einflufsreichen Beziehungen erklärt, das ist doch wohl werth, erforscht und gekannt zu werden.

Die Geschichte der Einführung und Verbreitung Deutscher Rechte in Schlesien besonders und in der Ober-Lausitz gestattet der Thätigkeit ihrer Bearbeiter noch einen weiten Raum. Es konnte uns, bei freier Benutzung fast des gesammten Urkundenschatzes dieser beiden Länder, nicht entgehn, wie vieles Ungedruckte in diesem Bezuge bekannt gemacht zu werden verdiente. Daher entstand in uns bereits vor vielen Jahren der Wunsch, über diese Gegenstände gründliche und einigermafsen umfassende Forschungen anzustellen. Ohne Hoffnung, Alles erschöpfen zu können, glaubten wir doch, begünstigt durch unsere beiderseitige Stellung, vorzüglich durch den Zutritt zu allen öffentlichen Archiven und durch die uns anderweitig gewordene humanste Mittheilung zahlreicher Urkunden, würden wir im Stande seyn, einige Theile der alten Rechtskunde weiter zu fördern, als unseren Vorgängern möglich war. Wir beschlossen daher, die lehrreichsten Urkunden über die Anlage der Dörfer, alle Urkunden

Digitized by Google

über die Gründung der Städte Schlesiens nach Deutschem Rechte, und die wichtigsten Urkunden der Bewidmung der Städte Schlesiens und der Ober-Lausitz mit Magdeburgischem Rechte zu sammeln, und dereinst, mit anderen, zur Erläuterung dieser Gegenstände interessanten Urkunden, öffentlich mitzutheilen.

Nachdem wir dazu bereits einen guten Grund gelegt hatten, wurden von dem, alle wissenschaftliche Bestrebungen höchst geneigt unterstützenden, Magistrate Breslau's, im Frühjahre 1824 die damals ältesten uns bekannten, noch ungedruckten Urkunden des Magdeburger Rechts erbeten, von welchen Klose und Reiche, um Schlesien hoch verdient, bereits vor vielen Jahren Nachricht gegeben hatten, und deren Vorhandenseyn uns auch anderweitig bekannt geworden war. In der Literarischen Beilage zum Schlesischen Provinzialblatte (December 1825. S. 395.) wurde die erfolgte Mittheilung dankbar angezeigt, wie auch, dafs die Absicht wäre, vom Ursprunge, Wesen und Verbreitung des Deutschen und des Magdeburgischen Rechts in Schlesien einen, durchaus auf Urkunden gegründeten Aufsatz zu liefern, da Schlesien die ältesten Urkunden des Magdeburgischen Rechts besitze. Vorher, schon im Frühjahre 1824, hatte durch uns ein Gelehrter Nachricht von diesen Urkunden und dem Zwecke unserer Arbeit erhalten. Er liefs den Theil derselben, welcher ihm so bekannt geworden war, mit einigen anderen Urkunden im Jahre 1826 drucken.

So viel mag über diesen Gegenstand genügen. Die Hauptfrage für die Wissenschaft bleibt, wie diese Urkunden für die Geschichte der Städte und des Rechts damals gedruckt und benutzt worden sind. Eine Vergleichung mit unserer Behandlung wird einige sehr wesentliche Verschiedenheiten zeigen und den nochmaligen Abdruck rechtfertigen.

Unser Zweck, den wir bei der Sammlung und Erläuterung der von uns mitgetheilten Urkunden im Auge hatten, war hauptsächlich, die Rechtsverhältnisse, in welche die Deutschen Ansiedler in Dörfern und Städten bei ihrer Einwanderung, zu einander, zu den Fürsten und zu dem gesammten Lande traten, in ein möglichst klares Licht zu stellen. Deshalb sind auch mehrere Urkunden in unsern Kreis gezogen worden, welche mittelbar zur richtigern Erkenntnifs des Hauptgegenstandes beitrugen und an sich der Bekanntmachung sehr werth schienen; einige andere wollten wir nicht weglassen, weil wir wünschten, dem

Digitized by Google

Freunde dieser Gegenstände, was wir vermöchten und werthvoll wäre, vereinigt zu geben. An sich kann von den Herausgebern der Urkunden nicht wohl mehr verlangt werden, als dafs sie, ihrem Zwecke gemäfs, jede einzelne Urkunde so erläutern, dafs sie dem wissenschaftlich gebildeten Leser verständlich sey. Wir haben uns bemühet, nicht nur dieses nach unseren Kräften zu thun, sondern auch versucht, in einer Reihe von Abhandlungen das Gesammtergebnifs des Innhalts aller unserer Mittheilungen anzugeben. Wir haben daher zuerst die inneren eigenthümlichen Verhältnisse der Bewohner unserer Länder, abgesehen von der Einwanderung der Deutschen, auseinandergesetzt, alsdann allgemein die Bedeutung dessen, was man Deutsches Recht der Dörfer und Städte nannte, angegeben; ferner, die Ursachen und Veranlassungen zur Einführung desselben, so wie dessen Verbreitung selbst nachgewiesen. Nächstdem haben wir von der Anlage der Dörfer und der Städte besonders gehandelt, und hauptsächlich die Entwickelung der städtischen Verfassung etwas weiter verfolgt, endlich allgemeine Bemerkungen über die Würkungen der Einführung Deutscher Rechte angeknüpft.

Man wird daher in diesen Abhandlungen, mehr oder minder ausführliche Nachrichten finden über das Verhältnifs der Fürsten zur Geistlichkeit, zum Adel und zu den Bauern, über ihre mannichfaltigen Rechte und Einkünfte, über die Rechts- und Gerichtsverfassung der Zauden-, der Land- und Hof-Gerichte, über die Entstehung der fürstlichen Gewalt der Bischöfe und deren verschiedene Zehntrechte, über die ersten Ansiedelungen der Deutschen, deren Rechts- und Gerichts-Verfassung in Städten und Dörfern, über die Verhältnisse im Innern der Städte, des Vogts, des Stadtraths, der Innungen, über die städtischen Rechte, Besitzungen und Einkünfte, über den Handel, die Gewerbe, die Münzen, Mafse, Gewichte, und überhaupt über alle diejenigen Beziehungen, welche in unseren gesammelten Urkunden berührt wurden. Auch diese Abhandlungen enthalten zahlreiche Mittheilungen vorzüglich aus ungedruckten Urkunden oder urkundlichen Nachrichten, und wir dürfen daher mit Sicherheit hoffen, dafs man uns, indem wir Vieles sammelten, keinen Vorwurf daraus machen werde, nicht Alles, was über die inneren Verhältnisse, welche wir erläuterten, vorhanden war, vollständig mitgetheilt zu haben, was uns unmöglich, auch unserm Zwecke, eine Urkundensammlung zu liefern, entgegen gewesen wäre. Uebrigens haben wir,

Digitized by Google

da der Umfang des Werks zu grofs wurde, nicht wenig unterdrücken müssen, was für dasselbe bestimmt war. Was wir aus gedruckten Werken zur Erläuterung entlehnten, ist nicht für Gelehrte bestimmt, von denen wir lernen. Diese werden das übersehen, anderen wird manches willkommen seyn.

Es wird daher einem Jeden leicht seyn, aus gedruckten Urkunden neue Belege zu den von uns behandelten Gegenständen zu finden, hoffentlich aber nicht, die mitgetheilten Ansichten zu widerlegen.

Obgleich bei jeder Urkunde angegeben ist, woher sie entnommen worden, so scheint es doch zweckmäfsig, über die Quellen unserer Sammlung noch ausführliche Auskunft zu geben. Alle von uns mitgetheilten Urkunden sind von uns selbst mit ihren Quellen verglichen worden. Diese waren, erstens, Originale, und ihnen in gewisser Rücksicht gleich zu achtende beglaubigte Abschriften, bei denen wir das Jahr der Beglaubigung ebenfalls jederzeit angemerkt haben. Sie befinden sich theils in dem königlichen Provinzial-Archive zu Breslau, theils wurden sie uns, gröfstentheils durch die erfolgreiche Vermittelung des Königlichen Geheimen Regierungsraths und Vorstandes des gesammten Schlesischen Archivwesens, Herrn Drs. Neumann, aus den Archiven der Städte Breslau, Grottkau, Goldberg, Hainau, Liegnitz, Neifse, Neumarkt, Ohlau, Oppeln, Ottmachau, Ratibor, Schweidnitz und Winzig bereitwillig anvertrauet. Die Stadt Grofs-Glogau allein nöthigte uns, dahin zu reisen, um sie an Ort und Stelle selbst einzusehen. Wir haben nur zuweilen die Farbe und Beschaffenheit des Siegels angegeben, weil wir uns eine ausführliche Arbeit über diesen Gegenstand vorbehalten müssen.

Eine zweite Quelle waren gleichzeitige Grundbücher, welche vor jüngeren beglaubigten Abschriften noch den Vorzug völliger Richtigkeit der Sprache ihrer Zeit haben, die von späteren Abschreibern öfters sehr entstellt worden ist. Die Abschriften aus diesen gleichzeitigen Grundbüchern sind denen von Originalurkunden an Werth völlig gleich, indem es gewöhnlich war, dafs die Urkunden zuerst in die Bücher geschrieben wurden, worauf erst dann, aus diesen, die förmliche Ausfertigung der Originale erfolgte, wie die Bemerkungen der Kanzler und Notare am Rande der Bücher beweisen. Das Schlesische Provinzial-Archiv besitzt eine grofse Anzahl solcher Grundbücher mehrerer Fürstenthümer,

Digitized by Google

welche, zum Theile vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, bis auf die neuere Zeit reichen.

Nicht völlig so diplomatisch zuverläfsig sind, drittens, jüngere Grund- und Copial-Bücher. Hier hat jedes seine eigene Beschaffenheit, und mufs vorzüglich dann besonders untersucht werden, wenn es ohne Angabe des Jahrs oder in verschiedenen Zeiten geschrieben worden ist. Wir führen zuerst an: das schwarze Buch der Privilegien des Bisthums Breslau. Dieses, von der Farbe des Einbandes so genannte, schwarze Buch ist in Folio-Format, auf Pergament, nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, angelegt worden, obgleich auch eine ziemliche Anzahl älterer Abschriften demselben einverleibt worden ist, woher es kommt, dafs sich manche Urkunden zweimal in demselben befinden. Es beginnt mit einer kurzen Chronik der Bischöfe, vom J. 1050 bis zur Erwählung des Jodocus von Rosenberg im J. 1456. Die Angabe seines Todesjahrs, 1468, ist von einer jüngern, doch, wie es scheint, gleichzeitigen Hand hinzugefügt, woraus man sieht, dafs dieses Buch ursprünglich aus den Jahren zwischen 1456 und bald nach 1468 stammt. Bis zum Blatte 153 herrscht die ursprüngliche, von da bis Bl. 343 eine etwas jüngere Hand, die doch keine spätere Urkunde, als vom Jahre 1475, gegeben hat. Eine andere Hand, aus dem funfzehnten Jahrhunderte, hat bis Bl. 346 geschrieben. Bl. 347 folgen die Urkunden mit der Ueberschrift: Registrum privilegiorum, bis Bl. 384, von anderer, vielleicht älterer, Hand aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, dann von etwas jüngerer, bis Bl. 387; hierauf bis Bl. 455 die ältesten Abschriften bis zum J. 1345, wie es scheint, zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben und dem jüngern Buche nachher einverleibt. Dann folgen von immer späteren Händen nachgetragene Urkunden bis zum J. 1534. Wir verdanken der Geneigtheit des Breslauer Domcapitels die Mittheilung dieses Urkundenbuchs, welches, aufser von Wohlbrück für die Geschichte von Lebus, noch nie für die Geschichte benutzt worden ist. Die Abschriften sind im Ganzen gut, die älteren, wie gewöhnlich, rücksichtlich der Sprache und Rechtschreibung, besser, als die jüngeren.

Zweitens, das Repertorium des Elias, Abts der Augustiner Chorherren in Breslau, vom J. 1550 bis zum J. 1568. Er hat in einen Folioband auf Papier die meisten zu seiner Zeit noch im Originale und in beglaubigten Abschriften

Digitized by Google

vorhandenen Urkunden seines Stifts nach einer bestimmten Ordnung geschrieben und den einzelnen Gegenständen mancherlei schätzbare geschichtliche, aus Urkunden und Acten entlehnte Bemerkungen hinzugefügt. Die Abschriften sind gut und völlig zuverläfsig.

Drittens, das Löwenberger, von der Farbe des Einbandes, so genannte rothe Buch, aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, allein in Löwenberg bisher für viel älter gehalten. (Sutorius Geschichte von Löwenberg, S. 24). Dieses auf Pergament, sehr schön geschriebene, wahrhaft kostbare Buch in Klein-Folio-Format enthält 193 Blätter. Bl. 1: Hie beginnt der Prologus. Ich eimmere so man sait bi dem Wege, und fährt fort, bis Bl. 4 mit den Versen des Sachsenspiegels bei Gärtner S. 3 — 12, mit vielen Verschiedenheiten von allen anderen Handschriften, was gröfstentheils in Homeyers Sachsenspiegel nicht angegeben worden ist. Bl. 6, beginnt das Lehnrecht und reicht bis Bl. 51, dann folgt der Judeneid, hierauf, Bl. 54 — 61, das Inhaltsverzeichnifs zum Sachsenspiegel, Bl. 62 — 64 leer, Bl. 65 — 71, die bekannte Kaiser-Chronik, vom Anfange der Welt, bis dafs Erzbischof Rupert von Magdeburg das Pallium erhielt, Bl. 71 — 138, der für Löwenberg besonders eingerichtete Sachsenspiegel mit vielen Abweichungen, Abänderungen und weiteren eigenthümlichen Ausführungen. Bl. 77 enthält das Recht der Bürger von Löwenberg, Urkundenb. No. 4, Bl. 138. v. die Deutsche Willkühr vom Jahre 1311, während dieselbe Lateinisch auf einem vorn eingehefteten Blatte von fast gleichzeitiger Hand steht, Urkundenb. No. 114. Bl. 140 — 145 sind leer, Bl. 146 — 149 giebt: des Zolles Recht zu Löwenberg, Bl. 149 v. — 190 sind leer; Bl. 190 v. giebt eine Innungsbestimmung der Schmiede vom J. 1459, Bl. 191 die Willkühr vom J. 1365, Urkundenb. No. 182. Die letzten Seiten sind leer und nur bemerkt, dafs im J. 1540 der Blitz das Buch getroffen und es verletzt habe, wodurch aber nur der Einband und das letzte Blatt gelitten haben. Wir erwähnen hierbei noch des Löwenberger Stadtbuchs auf Pergament in Klein-Folio-Format geschrieben. Auf dem ersten Blatte wird angeführt, dafs im J. 1341 Bürgermeister und Rathmänner dieses Buch hätten durch den Stadtschreiber Konrad anlegen lassen: et in eo conscribi omnia et singula quae fiunt sub tempore. Hierauf folgen gerichtliche Uebergaben von Gütern, dann ein Privilegium Herzog Heinrichs von

Digitized by Google

Fürstenberg vom J. 1323 als Bestätigung älterer Rechte und einige andere Privilegien der Stadt aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte; zwischen diesen, mehrerlei Aufzeichnungen von gegebenem Schosse an die Fürsten, und Verzeichnung des Schosses der Städte des Schweidnitzer und Jauerschen Fürstenthums. Aus diesem Buche haben wir in unseren Anmerkungen mancherlei benutzt und es als Löwenberger Stadtbuch bezeichnet.

Viertens, das Schweidnitzer Schöffenbuch, auf Pergament, in Grofs-Folio-Format. Es beginnt mit sehr schöner Neu-Gothischer Minuskel, Bl. 1 folgendermafsen: Lex proditur, appetitus noxius sub juris limitatur regula, quanto per principes colitur justicia et equitas, et maliciis hominum, qui ex innatae malignitatis fomite questiones sopitas et concordias ordinatas frequentius nituntur infringere, remediis salubribus obviatur. Ideo magnificus princeps, zelator pacis et justicie, dominus Bernhardus, dei gracia Dux Slezye et dominus de Fürstinberg, qui dignatus est civitati sue Swidnytz in hiis, in quibus cives suos fideles ibidem sperat prosperari salubriter providere, dedit, donavit et concessit, de maturo suorum fidelium consilio, civibus ejusdem civitatis sue, presentibus et futuris, talis gratie prerogativam, quod libro isto, cui perpetue firmitatis robur attribuit super causis quibuslibet, coram advocatis et scabinis civitatis ibidem judicatis, diffinitis et concordiis ordinatis conscribendis, debeant perpetuis perfrui temporibus et gaudere, quem inquam librum et graciam, civitati et civibus predictis factam, suo privilegio, cujus tenor de verbo ad verbum infra est conscriptus, sub proborum virorum testimonio solempniter confirmavit. Hierauf folgt in einer Deutschen Uebersetzung, im Auszuge, die Urkunde Herzog Bernhards vom 11. Febr. 1321, welche wir No. 124 aus dem Lateinischen Originale gegeben haben. Ein flüchtiger Leser hat, unstreitig durch den Lateinischen Eingang betrogen, ohne das Ganze zu lesen, die Deutsche Uebersetzung für ein Lateinisches Privilegium gehalten, und im J. 1828 in einer Beschreibung dieser Handschrift dafür ausgegeben. Ursprünglich wurde das Buch, wie sich aus dessen genauer Betrachtung ergiebt, zwischen den Jahren 1321 und 1330 angelegt, um die Einkünfte, Rechte, Statuten und Willkühren der Stadt zu enthalten. Diese wurden anfänglich mit Neu-Gothischer Minuskel geschrieben und eben so Bl. 1 — 3, 6 — 12, dann Bl. 25 — 38 das Hallische, im J. 1235

Digitized by Google

nach Neumarkt, und später das Magdeburgische, im J. 1363 nach Schweidnitz geschickte Recht, Bl. 35 — 63 hinzugefügt und mehrere Seiten zwischen den einzelnen Gegenständen, dann weit mehrere am Ende leer gelassen. Jene wurden später, in verschiedener Zeit, theils mit einer kleinen Minuskel, theils hauptsächlich cursiv, mit Willkühren, Statuten, Testamenten und Käufen beschrieben und diese am Ende, nach Bl. 65, enthalten vom J. 1346 an, fast sämmtlich cursiv, Willkühren, Innungsrechte und dann fortlaufend gerichtliche Entscheide, Schöppenbriefe, Bekenntnisse, Schuld-, Erb- und Vormundschafts-Sachen, Zinsbriefe, Sühnen, Verträge und dergleichen mehr, bis zum J. 1430.

Fünftens, eine andere Schweidnitzer Handschrift, welche auf Pergament, Klein-Folio-Format, geschrieben ist und dreizehn Blätter enthält. Auf dem Einbande steht innerhalb, so weit es lesbar ist: Privilegia civitatis Swyd ..... antiquo domino Bolk ..... imo. Ueber dem eigentlichen Anfange und dann aufserdem auf der ersten Seite, befinden sich, von etwas jüngerer Hand, einige geschichtliche Notizen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Auf der zweiten Seite des ersten Blattes steht das Schweidnitzer Recht vom J. 1328, Urkundenb. No. 135. Bl. 10, beginnt das Hallische, im J. 1235 nach Neumarkt geschickte Recht, mit Schriftzügen, welche die Copie aus einer sehr alten Handschrift anzudeuten scheinen, daher auch wegen merklicher Vorzüge Grundlage unsers Abdrucks im Urkundenbuche No. 16 geworden ist. Am Ende des Codex steht von gleichzeitiger Hand ein Statut der Müller vom J. 1362, so dafs man mit Sicherheit annehmen kann, der gesammte Innhalt sey zwischen den J. 1348 und 1362 geschrieben.

Sechstens, das Görlitzer Schöffenbuch, in Grofs-Folio-Format, auf Pergament. Es beginnt mit folgenden Worten: Noch Gotes Geburt uber tusend Jar und drihundert Jar und in dem vunften Jar, mit der Herren Rate, die do Scheppen und Geschworen waren zu Gorlitz, ist dis Buch geschrieben zu deme Rechte, daz ehr Eldern gehabt hatten und denselben eren Nochkommelinge lazen welden zu eine Gedechtnisse Aller, die diz Buch gesehen, daz daz niemand endern scholl. Es enthält Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Käufe und Verkäufe, Erbtheilungen, Witthumsaussetzungen, Verzichte, Verträge und dergleichen mehr, Willkühren, Entscheide u. s. w. und reicht bis zum J. 1436.

Digitized by Google

Siebentens, eine Handschrift aus dem Liegnitzer Stadt-Archive, auf Papier, in Grofs-Folio-Format, vom Jahre 1447. Der Verfasser nennt sich auf der ersten Seite der Handschrift

Ambrosius dictus vasallus ejusdem districtus
Bitschen complevit, calculare dum wlgo conswevit
Bis duo. CC. semel. M. quatuor X. semelque septem. 1447.

Diese Handschrift, welche Thebesius vielfach benutzte, enthält Bl. 1 — 246 sorgfältig abgeschriebene Privilegien der Stadt Liegnitz, deren Originale zum Theile verlohren sind. Bl. 247 — 299 sind leer, Bl. 300 — 311 machen das allgemeine und besondere Register aus, Bl. 314 — 357 sind leer.

Achtens, befinden sich im Provinzial-Archive zu Breslau mehrere Bände von Abschriften, vorzüglich Ober-Schlesischer Urkunden, welche in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, und wie die Zusammenstellung ergiebt, bei der Revision der Brauurbars-Gerechtigkeiten der Städte und Dörfer eingeschickt und für die Königliche Kammer in Breslau, meistens von einem gewissen Lorenz und Christoph Ambrosius Merker abgeschrieben worden sind. Unstreitig sind viele Originale seitdem verlohren gegangen und nur zu bedauern, dafs die Abschriften häufig sehr fehlerhaft sind, weshalb wir aus dieser Sammlung nur Urkunden von entscheidender Wichtigkeit für unsern Zweck, in Ermangelung besserer Abschriften, entlehnten. Endlich, haben wir viele Urkunden entlehnt aus der uns gefälligst mitgetheilten Sammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, ferner aus einer Sammlung von Abschriften, welche dem Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau gehören, und vom Magistrate zu Breslau höchst freisinnig dem Provinzial-Archive zur Aufbewahrung übergeben worden sind; noch andere, aus den uns durch die Liberalität ihrer Innhaber mitgetheilten Abschriften und wieder andere, aus der uns eigenthümlich gehörigen Sammlung des vormaligen Senators Crudelius in Görlitz. Diese Abschriften sind von sehr verschiedenem Werthe und aus sehr verschiedener Zeit, doch nicht älter, als das funfzehnte Jahrhundert, bei weitem die meisten aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Mehrere sind sehr sorgfältig aus Originalen abgeschrieben, ja zuweilen copirt, mit Angabe der Beschaffenheit und sauberer Zeichnung ihrer Siegel. Wir haben aufserdem mehrere bereits gedruckte Urkunden aufgenommen, weil wir ungern

Digitized by Google

wollten Urkunden der Gründung unserer Städte, ihrer Bewidmung mit Magdeburgischem Rechte und der ursprünglichen Vogteirechte fehlen lassen, um dem Freunde der Wissenschaft die Nothwendigkeit zu ersparen, noch andere Werke, in denen sie einzeln zerstreuet sind, zur Hand nehmen zu müssen. Bei weiten die meisten der bereits gedruckten Urkunden sind auch von uns aus den Originalen oder beglaubigten Abschriften selbst und in der Regel genauer gegeben worden, als sie bisher bekannt waren, wie eine Vergleichung leicht finden lassen wird. Nur No. 43. 65. 104 und 149 haben wir, ohne neue Hülfsmittel zu besitzen, wieder abdrucken lassen. Wenn man die Wichtigkeit dieser Urkunden für unsern Zweck, die, für Privatleute gewöhnliche Seltenheit der Werke, in denen sie sich befinden, und den verhältnifsmäfsig geringen Umfang derselben erwägt, so wird man, wie wir hoffen, diesen abermaligen Abdruck als zweckmäfsig anerkennen.

Wir hatten bei unserm Werke weniger eigentliche Diplomatiker, als Freunde der Wissenschaft im Auge, weshalb wir, so viel als uns möglich war, thaten, um das Verständnifs der Urkunden zu erleichtern; dieses begründete unsere Behandlung beim Abdrucke. Die vielen Originalurkunden unserer und anderer Länder aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte zeigen eine allgemeine Unsicherheit der Interpunction und des Gebrauchs grofser und kleiner Buchstaben. Die Verschiedenheit ist hierin so grofs, dafs selbst Urkunden, welche entweder an einem Tage doppelt ausgestellt oder zugleich in die Grundbücher eingetragen wurden, doch fast immer von einander sehr abweichen. Daher haben wir, nach dem Vorgange anderer Herausgeber von Urkunden, zwar die Schreibart der Originale, auch wo sie offenbar fehlerhaft oder ungleich war, völlig getreu beibehalten, allein die Interpunction nach dem Sinne der Sätze, und die grofsen Buchstaben nach der jetzigen Schreibart durchgängig angenommen. Diplomatiker werden also, diese Nebensachen abgerechnet, völlig getreue Abdrücke der Urkunden erhalten und anderen Lesern doch das Verständnifs ihres Inhalts erleichtert seyn. Eben so ist es auch mit den Accenten.

Wir haben das Magdeburger Recht vom J. 1261, No. 56, genau mit den Accenten des Originals abdrucken lassen, um zu zeigen, wie schwankend der Gebrauch derselben war. Sehr verschieden von der Accentuation und Rechtschrei-

Digitized by Google

bung des Magdeburger Originals ist die Bestätigung desselben Rechts, welche Heinrich III. im J. 1283, No. 76. der Stadt Breslau ertheilte, wie die Vergleichung einiger Stellen zeigen wird. Hier lesen wir S. 351. §. 1. nûwe — liute. S. 352. §. 2. spisekôuf. §. 3. bûrding ûz — liute — bûrdinge Swêlich — sâlen — Râtman. §. 4. bûrdinge — bûrding gekûndegit — vûmf. §. 5. hêizen — meinkôufe — hâr — stêt. S. 359. §. 58. Nâch — hêrwete — wir — lîpgedinge — schâf — lûchtere — wîpliche clêidere — armgôlt — rûggelachene — gebênde — vrôuwen — clêinote — sûnderliche — schère — vrôuwen. §. 59. stûnt. §. 60. têilit. §. 61. ûz — lênrechte — getêilet — lên — hêrschilt — gezluch. §. 62. ûrtêiles — êrst. u. s. w.

Dankbar fühlen wir uns verpflichtet anzuerkennen, dafs ohne die hohe Unterstützung Sr. Durchlaucht, des Würklichen Geheimen Staats- und Ministers des Königl. Hauses und Ober-Kammerherrns, Fürsten zu Sayn und Wittgenstein und Sr. Excellenz, des Würklichen Geheimen Staats-Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bernstorff dieses Werk nicht würde haben erscheinen können.

Um die Correctheit des Drucks und die Anfertigung des Innhaltsverzeichnisses haben sich der Dr. jur. Geyder und der Custos des Königl. Schles. Provinz.-Archivs Beinling mitgrofser Sorgfalt wesentlich verdient gemacht, und wir dürfen hoffen, dafs auch der Druck selbst, aus der hinreichend als trefflich bekannten Officin von Grafs, Barth u. Comp. in Breslau Beifall finden, und die gesammte äufsere Einrichtung des Werks zur bequemen Benutzung geeignet seyn werde, worin uns die Liberalität des berühmten Verlegers jede Unterstützung hat angedeihen lassen.

Möchten doch unsere herzlichen Wünsche für eine immer gründlichere Bearbeitung der vaterländischen Geschichte und einzelner Gegenstände derselben in Erfüllung gehn, möchte man doch einsehn, wie verhältnifsmäfsig wenig, auch von uns in dieser Beziehung hat geleistet werden können, und klar erkennen, wie unendlich viel noch zu thun übrig bleibe, möchte endlich dieser Beitrag so wohlwollend aufgenommen werden, als er aus Dankbarkeit und Liebe für die uns theueren Länder entsprungen ist, welche vieljähriger Gegenstand unserer angenehmsten Beschäftigungen sind.

Digitized by Google

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Innere Verhältnisse Schlesiens und der Lausitz vor deren Veränderung durch Deutsche Einwanderungen.

Aus dem Dunkel, welches die früheste Geschichte unserer Länder verhüllt, treten uns durch die Berichte der Griechen und Römer fast nur einige Namen von Flüssen, Ortschaften und Völkern entgegen, deren Deutung dem Scharfsinne der Gelehrten einen grofsen Spielraum bot.

So bald seit dem achten und neunten Jahrhunderte und später die Bewohner der Gegenden von dem rechten Ufer der Saale und Elbe zur Oder und Weichsel näher bekannt wurden, fand man hier verschiedene Völkerschaften des grofsen Stammes der Slaven, welche von der Ostsee bis zum Adriatischen und schwarzen Meere hin safsen, und nirgends unter ihnen Spuren von Deutschen. Es scheint fast nur in Schlesien der Lieblingsgedanke einiger, doch nicht der gründlicheren Geschichtsforscher zu seyn, dafs von den angeblich früher hier wohnenden Deutschen sich einige Ueberreste am nördlichen Abhange des Riesengebürgs behauptet hätten, ohne dafs es bis jetzt gelungen wäre, für diese Annahme auch nur einen einzigen haltbaren geschichtlichen Grund aufzustellen.

Willkührliche Etymologien haben schon in frühen Zeiten die Geschichte entstellt und das finden lassen, was man suchte. Die gelegentliche Aeufserung des Dithmar von Merseburg [1]), Nimptsch in Schlesien solle seinen Namen daher haben, weil es ehemals von Deutschen erbauet worden sey, ist wahrscheinlich zu den Erklärungen zu zählen, die er über die Bedeutung anderer Namen, nicht immer mit grofsem Glücke versucht hat.

---

[1]) Dithmari Merseburgensis Chron. ed Leibn. script. rer. Brunsvic. T. I. p. 415. ed. Wagner. p. 287: ad urbem Nemzi dictam, eo quod a nostris olim sit condita. Bei Wagner steht durch einen Druckfehler: ea quod. Der Annalista Saxo, in Eccardi corp. hist. T. I. p. 447, welcher das übrigens nachschrieb, hat doch die Erklärung ganz weggelassen. Niemiec, Polnisch, der Deutsche. Man übersehe nicht, wie unbestimmt sich Dithmar ausdrückt, der das Slavische zwar verstand, aber in seinen Etymologien sonst sehr wenig Einsicht zeigt.

Digitized by Google

Die jetzt so genannte Ober-Lausitz wurde hauptsächlich von den Milzenern bewohnt, welche, von den Deutschen unterjocht, unter den Meifsener Sprengel zum Deutschen Reiche kamen (965) und im Wechsel der Zeit den Markgrafen von Meifsen, den Polen, den Böhmen und anderen Herren gehorchten. In Ober-Schlesien und vielleicht auch Nieder-Schlesien safsen die Hrowaten, deren Hauptort Krakau war. Im zehnten Jahrhunderte der Böhmischen Herrschaft unterworfen, wurde Schlesien wenigstens bis zur Oder (968) zum Prager Bisthums-Sprengel geschlagen und erst, als Boleslaus Chrobri von Polen, Krakau und auch Schlesien eroberte, erhielt dieses Land, kurz vor dem Ablaufe des zehnten Jahrhunderts ein eigenes Bisthum zu Breslau [1]). Der untere Theil des bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu Schlesien gehörigen Landes an der untern Oder, wo sich diese völlig gegen Mitternacht wendet, wurde wahrscheinlich von einer besondern Völkerschaft, den Lebusern, bewohnt, welche zu den Sorben gehört haben mögen. Hier wurde das Bisthum Lebus gegründet [2]).

Es ist aus der Geschichte bekannt, wie Schlesien (i. J. 1163) den Söhnen des Wladislaus gegeben und ein von Polen unabhängiges Land, dann getheilt wurde und in zwei Haupttheile, Ober- und Nieder-Schlesien zerfiel, deren jedes im Laufe der Zeit sich in mehrere Herzogthümer trennte.

Für unsern Zweck ist nur wichtig, die Verhältnisse der einzelnen Klassen der Bewohner unserer Länder gegen einander und aller zu ihren Fürsten, hauptsächlich im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, darzulegen.

Im Allgemeinen fand zwischen der Ober-Lausitz, wie wir sie nennen, und Schlesien der wichtige und tief eingreifende Unterschied Statt, dafs die Ober-Lausitz unter der Herrschaft fremder Eroberer stand, Schlesien dagegen seinen einheimischen Fürsten gehorchte. Als die Deutschen siegreich in Slavische Länder vordrangen, sie eroberten und behaupteten, so wurde dadurch natürlich die Lage der Eingeborenen sehr verändert. Wir wissen, dafs die Deutschen im Allgemeinen, nach Art der Zeit, den Slaven sehr hart begegneten, sie zum Christenthume, oder zur Auswanderung zwangen, sich des Grundes und Bodens, wenigstens zum grofsen Theile bemächtigten, und in der Regel das gemeine Volk leibeigen machten, was es vielleicht damals zum Theile schon war [3]). Von dem Markgrafen Eckhart I. von Meifsen (st. 1002) wird besonders gerühmt, er habe den gröfsesten Theil seines Lehens vom Kaiser als Erbgut erhalten und die Milzener aus ihrer angeborenen Freiheit unter das Joch der Knechtschaft gebracht [4]).

---

[1]) Vincent Kadlubek, ein historisch kritischer Beitrag zur Slavischen Literatur, aus dem Polnischen des Grafen Maximilian Ofsolinski, von Linde, Warschau 1822.

[2]) Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus. Berlin 1829. 2 Theile.

[3]) Daher das Wort Slave, als Knecht, in fast allen Sprachen. S. Grimms Rechtsalterthümer S. 328.

[4]) Dithmar p. 366. ed. Leibn. p. 113. ed. Wagner. Milxientos a libertate inolita servitutis jugo constrinxit. Früher gaben sie Tribut an Korn, Honig, Vieh, Geld, Kleidern, Pelzwerk und

Digitized by Google

Aus einzelnen sicheren, obwohl sehr abgerissenen Nachrichten dürfen wir schliefsen, dafs sich der Slavische Adel, wenigstens zum Theile, an die Deutschen Eroberer anschlofs und seine Rechte behielt, wohl gar noch vermehrte [1]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs viele Slavische Adliche sich auf ähnliche Weise ihre Existenz sicherten, wie in Preufsen die Withinge [2]), denn es ist erweislich, dafs mehrere Alt-Slavische Adels-Familien als Deutscher Adel erscheinen und zum Theile noch jetzt blühen, obgleich nicht immer aus dem Slavischen Namen auf Slavische Abkunft zu schliefsen und diese eben so wenig wegen des Deutschen Namens zu läugnen ist [3]). Doch befand sich wohl der gröfste Theil des Grundes und Bodens in den Händen der Eroberer, welche ihn von den leibeigenen Eingeborenen bearbeiten liefsen.

Besatzungen in festen Plätzen mit zu ihnen gehörigen Grundstücken (Burgwarden) [4]) erhielten hier die Herrschaft der Deutschen, wo nun alles volksthümliche Gemeinwesen vernichtet und die Formen der Verfassung durchaus Deutsch wurden. Schlesien dagegen, unter seinen eingeborenen Fürsten und seinem Adel behielt seine eigenthümliche Verfassung, bis sich diese, wenigstens in Nieder-Schlesien, obwohl nicht durch äufserlich drängende Gewalt, fast ganz veränderte.

Es ist für unsern Zweck nicht nöthig, die Entstehung der fürstlichen Gewalt und des Adels bei den Polen näher zu untersuchen, da wir nur die inneren Verhältnisse unserer Länder, hauptsächlich wie dieselben im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte waren, zu betrachten haben.

In dieser Zeit finden wir die Verhältnisse der Stände in unseren Ländern bereits sehr ausgebildet. Es giebt erstens, ein fürstliches Haus, zweitens, einen Adel, zu welchem auch gewissermafsen die Geistlichkeit, als bevorrechteter Stand gerechnet werden kann, und drittens, Bauern in mehreren Abstufungen.

Mancipien. S. den Stiftungsbrief des Bisthums Meissen in Hoffmann. scr. rer. Lusat. praef. 4. dessen Innhalt wohl unzweifelbar echt ist. Vergl. Schacher, de hominibus glebae adscriptis Lusatiae superioris, in Hoffmanni script. rer. Lus. T. III. p. 184. ff. Indessen war, wenn auch nicht immer durch Unterdrückung des gemeinen Slaven, die Leibeigenschaft hier wohl schon vor der Eroberung vorhanden. In der Lausitz nahm das Slaventhum besonders spät, erst gegen den Anfang des 18. Jahrhunderts mehr ab und ist noch vorhanden. Krüger de Serbis vulgo Wenden, in Hofmanni scr. rer. Lus. II. p. 240.

[1]) Im J. 1071 schenkte Bor, homo liber, natione Slavus, drei Dörfer an das Bisthum Meissen. S. Schultes Directorium I. S. 186. Vergl. Gercken cod. dipl. Brand. VII. p. 117 und 447. Gebhardi Gesch. d. Sorben. S. 221. Sell Gesch. von Pommern I. S. 235.

[2]) Voigts Geschichte Preufsens B. III. S. 420. Vergl. d. Urk. v. J. 1249 bei Dreger. Cod. dipl. Tom. I. p. 289.

[3]) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen. S. 159. Auch Böttiger in s. Gesch. von Sachsen I. S. 154. hat das sehr gut bemerkt.

[4]) Schöttgen Nachlese der Hist. von Ober-Sachsen. VII. S. 377. Es wäre wohl möglich, dafs ihre Bezirke denen der Slavischen Castellaneien entsprochen hätten, wie Böttiger, Gesch. v. Sachsen I. S. 70. vermuthet, denn die Ortschaften selbst waren ursprünglich Slavisch.

Digitized by Google

Das fürstliche Haus der Piasten war, anerkannt im erblichen Besitze der Herrschaft über bei weitem den gröfsten Theil des jetzigen Schlesiens, und eines nicht unbedeutenden Theils der jetzigen Mark bis über Müncheberg hinaus [1]). Ihre Kinder theilten das Land gewöhnlich unter sich, wodurch eine grofse Anzahl, von einander unabhängiger Fürstenthümer entstand, von denen nur einige noch in einem erblichen Zusammenhange der einzelnen Familienzweige, andere völlig getrennt blieben. Ohne Kinder, bestimmten die Fürsten wohl durch letztwillige Verfügungen über ihre Länder, wie Heinrich IV. von Breslau im J. 1290 seine Schlesischen, vom Vater und Oheim ererbten Länder, dem Herzoge Heinrich III. von Glogau, Krakau und Sendomir, was er mit grofser Anstrengung erworben, dem Herzoge Przemislaus von Grofs-Polen, Krossen, seiner Schwester Sohn, dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, seiner Wittwe aber, Namslau, als Leibgeding, vermachte [2]). Es ist wahr, dafs die mächtigen Breslauer nicht Heinrich III. von Glogau sondern Heinrich V. von Liegnitz zu ihrem Herrn annahmen, allein dieses war etwas Aufserordentliches und Heinrich III. von Glogau gab seine Ansprüche nicht sogleich auf, wenn er sich auch nie in den Besitz Breslaus setzen konnte.

Die Herzoge hatten in ihren Ländern jene fürstlichen Vorrechte, welche wir Regalien nennen, diese bestanden zuvörderst in den, später so genannten Landeshoheits-Rechten, welche in Deutschland seit dem zwölften Jahrhundert, als dem Kaiser zustehend und als von diesem den Fürsten übertragen angesehn, in Schlesien aber, als ein Recht an sich von den eingeborenen Fürsten in Anspruch genommen wurden, weil bei ihnen das Wesen ihrer Gewalt nicht, wie in Deutschland, aus einer Amtsgewalt hervorgegangen war, oder doch nicht so angesehen zu werden pflegte.

Diese Rechte der Fürsten lassen sich hauptsächlich unter zwei Gesichtspunkte bringen, indem sie erstens, aus den eigentlichen Regalien, dann, aus einer

---

[1]) Wohlbrücks Geschichte von Lebus. I. S. 33 ff. Allerdings gehörte damals weder Troppau noch Leobschütz zu Schlesien. Ens und Dobrowski, über die früheren Verhältnisse Troppau's, in der Monatschrift der Gesellsch. d. vaterl. Museums in Böhmen 1. Jahrg. Prag. 1827. April u. Mai 1828. Meinert, im Anzeigeblatte No. 22. zu den Wiener Jahrb. v. J. 1823. Dennoch haben wir die Urkunden dieser Städte, weil sie später zu Schlesien gerechnet wurden und sehr merkwürdig sind, in unsere Sammlung aufgenommen.

[2]) Ungedruckte Urkunde aus dem Archive des Breslauer Domcapitels. S. auch des Wladislaus Lokietek von Polen Urkunde v. J. 1296, in welcher er an Heinrich III. von Glogau und Boleslaus von Oppeln einen Theil von Grofs-Polen abtritt und Heinrichs Sohn an Kindes Statt annimmt und ihm Posen zusichert. Worbs Neues Archiv II. S. 124., wo diese merkwürdige Urkunde sehr fehlerhaft steht. Auffallend ist, dafs in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Breslau, v. J. 1305, neben Boleslaus I. Herzoge von Schlesien, auch Landgraf Friedrich von Thüringen als Zeuge erscheint, welcher jedenfalls, wie das i. J. 1290 gemachte Testament Heinrichs IV. zeigt, nicht in seiner zarten Kindheit gestorben seyn kann, wie die Thüringischen Geschichtschreiber annehmen. Vergl. Horn vita Henrici ill. p. 189. Huths Gesch. v. Altenburg S. 95.

Digitized by Google

Menge sehr verschiedenartiger nutzbarer Rechte über alle Unterthanen des Adels und über diesen selbst bestanden.

Zu den Regalien gehörte erstens, die oberste Gerichtsbarkeit mit den aus ihr herfliefsenden Gefällen [1]), von denen wir weiter unten ausführlicher handeln werden; zweitens, die Bergwerke.

Dafs in Schlesien schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Silber und besonders Gold gewonnen wurde, ist höchst wahrscheinlich, durch die bereits damals vorhandenen Münzstädte, gewifs, indem Heinrich I. i. J. 1227 den zehnten Theil der Einkünfte, welche er von den Goldgruben erhielt, der Breslauer Kirche zusicherte, und durch das, schon i. J. 1232 auf die Stadt Kulm in Preufsen bei deren Gründung übertragene Goldrecht, wie es in dem Lande des Herzogs (Heinrich I.) von Schlesien war [2]), woraus sich auf eine bereits ausgebildete Verfassung des Bergwerksrechts schliefsen läfst. Man mag so immerhin glaublich finden, was von dem reichen Ertrage der Goldberger Bergwerke bereits vor dem Jahre 1200 erzählt wird, obgleich hier später gewifs viele Uebertreibungen Statt gefunden haben [3]). Wir können nicht mit Gewifsheit angeben, in wie fern das alte noch vorhandene Goldrecht, welches sich in dem Stadtbuche der Stadt Löwenberg aus dem vierzehnten Jahrhunderte befindet, jenes alte Goldrecht aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts enthalten und wie weit es durch spätere Zusätze vermehrt seyn mag [4]). Doch läfst sich aus den ältesten und späteren urkundlichen Nachrichten mit Gewifsheit schliefsen, dafs die Herzoge den Gewinn edler Metalle als ihr Recht in Anspruch nahmen. Man darf also annehmen, dafs Bergwerke, welche sich in den Händen der Unterthanen befanden, durch fürstliche Verleihung erworben worden waren. Im Jahre 1265 gab Herzog Boleslaus dem Bisthume Breslau den Zehnten alles Metalls, des Goldes, Silbers, Kupfers und Blei's, und was irgend sonst in seinem Lande gefunden werden würde [5]).

Drittens, die Münze. Die Fürsten liefsen Münzen in den Marktorten durch ihre Münzer schlagen noch vor der Einführung der Deutschen Rechte [6]).

---

[1]) Rationarium Austriae, bei Rauch II. p. 3. Et notandum, quod primo ponenda sunt officia magna, videlicet moneta, mutae et judicia civitatum per terram Austriae. Vergl. Kurz Oesterreich unter Albr. IV. II. S. 490.

[2]) J. V. Bandtkii Jus Culmense p. 291. Dafs diese Urkunde nicht i. J. 1233, sondern, nach unserer jetzigen Zeitrechnung, am 28. Dec. 1232 ausgestellt sey, hat Voigt in s. Gesch. Preufsens II. S. 237. in der Anmerkung sehr richtig ausgeführt.

[3]) S. Bergemanns (leider sehr unkritische) Geschichte des Bergbaues um Löwenberg und Bunzlau in v. Ledeburs Archive für die Geschichtskunde des Preufsischen Staats. Band I. S. 330. ff. und Moschs Geschichte des Bergbaues in Deutschland B. I. S. 67. ff.

[4]) Schles. Prov. Blätter B. XXVII. S. 68, wo auch einige Nachrichten über die Beschaffenheit des Bodens bei Goldberg. Die Zweifel über die Regalität der Bergwerke in Schlesien in den Schles. Prov. Blättern April 1828. S. 307. u. 311. sind ganz unerheblich.

[5]) Ungedruckte Urkunde im Dom-Archive zu Breslau.

[6]) Bandtke über die ältesten Münzen in Schlesien, in Oelsners und Reiches Schlesien ehedem und jetzt Band I. S. 341. ff. 429. ff. 517. ff., hat die Nachrichten darüber fleifsig vereinigt und gut

Digitized by Google

Zuerst wird eines Münzers (monetarius) im Jahre 1203 bei der Stiftung des Klosters Trebnitz erwähnt, dann finden wir im folgenden Jahre 1204, dafs Herzog Heinrich I. den Augustiner Chorherren in Breslau jährlich zehn Mark auf die Münze in Breslau anwies [1]). Auch als i. J. 1222 Herzog Kasimir von Oppeln dem Bischofe Laurentius die Ansetzung von Ansiedlern in Ujest mit Deutschem Rechte gestattete, behielt er sich die Münze vor [2]). Es war im Mittelalter Sitte, dafs die Münzen sehr häufig verschlagen oder verrufen und umgeprägt wurden. Hierdurch gewannen die Fürsten sehr viel, weil sie die alte verrufene Münze im Verhältnisse zum wahren Werthe derselben jedesmal niedriger annahmen, als sie die neue ausgaben, ohne dafs in der frühern Zeit noch an eine eigentliche Verschlechterung des Gehalts der Stücke selbst gedacht wurde.

In Schlesien wurde anfänglich, wie in Polen, die Münze jährlich dreimal, bei jedem Jahrmarkte, verändert, was natürlich grofse Nachtheile und Unbequemlichkeiten für den Handel hatte [3]). Es scheint nun, dafs die Herzoge, anstatt der häufigen, für das Land so nachtheiligen Umprägung, eine allgemeine Steuer unter dem Namen des Münzgeldes (pecunia monetalis) auf alle liegende Gründe legten oder bewilligt erhielten, denn über die Zeit und ursprüngliche Art dieser Einrichtung ist nichts bekannt. Zuvörderst aber leiten dahin die Ausdrücke: defectus monetae, Abgang von der Münze, welche völlig gleichbedeutend mit dem Worte Münzgeld gebraucht werden. Ferner scheint es nicht, dafs in den Theilen des jetzigen Schlesiens, welche den Piasten gehorchten, eine Verschlechterung des

---

zusammengestellt. Er zeigt, dafs man gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts in Krakau sich auch der Schnauzen der Marder und der Köpfe der Eichhörnchen statt des Geldes bediente. Wir werden später nachweisen, dafs in Schlesien Felle von Mardern und Eichhörnchen Statt des Zehnten gegeben wurden, ohne dafs sie doch die Stelle des Geldes eigentlich vertreten hätten, was mit den Schnauzen und Köpfen bekanntlich in Rufsland ehedem, nach Karamsin, der Fall war.

[1]) Klose's Briefe über Breslau. B. I. S. 330; ein fast durchaus urkundlich begründetes Werk. Die Trebnitzer Stiftungsurkunde in Sommersberg script. rer. Silesiacar. I. p. 815. Damals war, so viel wir wissen, noch keine Stadt in Schlesien nach Deutschem Rechte angelegt.

[2]) Urkundenbuch No. 6.

[3]) Von Polen bezeugt es Pabst Innocenz III. i. J. 1207. in einem Schreiben bei Raynaldi annal. eccles. a. 1207. No. 15.: cum ex consuetudine regionis usualis moneta per annum apud vos tertio renovetur et quae prius in usu fuerat demum reddatur vilior, usu alterius succedente, vos eidem apostolo censum debitum illo differtis tempore persoluendum in quo monetae, quam solvitis, vilior usus erit. Auch dieses scheint sich nur auf Verringerung des Werths der Münze, vielleicht eben auch durch ihren Gebrauch, nicht auf Verschlechterung des innern Gehalts bei der Ausprägung oder vielmehr dem Schlagen derselben zu beziehen. Vergl. übrigens die Urkunden bei Büsching, Urkunden des Klosters Leubus. Heft I. S. 86. und aus d. J. 1203, 1208, 1218 u. 1224, in Sommersberg. script. rer. Siles. I. p. 817, 820, 825 u. 830, zum Beweise, dafs dieser Gebrauch in Schlesien gewöhnlich war. Bandtke bei Oelsner und Reiche a. a. O. S. 486. irrt in dem, was er vom Umprägeschatze sagt, denn die von ihm dahin gedeuteten Worte in den Trebnitzer Urkunden v. J. 1203 u. 1208. beziehen sich auf den Antheil des Münzers vom Ertrage der Krüge und Fleischbänke.

Digitized by Google

innern Gehalts der Münze im dreizehnten Jahrhunderte Statt gefunden hätte. Eine Mark Polnisch hatte noch gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts acht und vierzig Groschen und wurde erst dadurch geringer, dafs diese seit der Böhmischen Herrschaft, unter welcher man in Schlesien anfing nach Prager Groschen zu zählen, schlechter ausgeprägt wurden [1]).

Die erste urkundliche Erwähnung des Münzgeldes finden wir im Jahre 1226, in welchem der Bischof Laurentius von Breslau zehn Mark jährlich vom Münzgelde zu Breslau dem Abte der Augustiner Chorherren daselbst überliefs [2]). Wir wagen es nicht, zu bestimmen, ob es hier bereits in dem Sinne einer festen Abgabe zu nehmen sey, oder überhaupt nur den Ertrag der Münze bedeuten möge.

Dann finden wir es in Städten und Dörfern, in jenen, als feste Abgabe, von welcher wir später handeln werden, in diesen, als Steuer von jeder Hufe, deren Betrag wir aus früherer Zeit nicht angeben können. Er scheint indessen nicht überall gleich gewesen zu seyn. Herzog Boleslaus von Liegnitz bestimmte im Jahre 1337 für die Ritterschaft im Liegnitzischen, Goldbergschen und Hainauischen, dafs jede grofse Hufe sollte acht Groschen, jede kleine drei Groschen Münzgeld geben [3]). König Johann erliefs i. J. 1341 der Ritterschaft des Breslauer und Neumarkter Weichbildes das Münzgeld bis auf anderthalb Groschen von jeder Hufe [4]). Zu Karls IV. Zeit entrichtete im Kanth'schen jede kleine Hufe vier Groschen, jede grofse Hufe zwölf Groschen Münzgeld [5]). Im Oppelnschen gab noch i. J. 1588 das Dorf Dobern funfzehn Thaler drei und zwanzig Groschen Münzzinsen, unstreitig das alte Münzgeld, denn es wird ausdrücklick von den Silberzinsen d. h. den in baarem Gelde abgetragenen anderen Grundzinsen unterschieden [6]). Demohngeachtet blieb den Herzogen das Regal der Münze, welche von ihren Münzern verwaltet und diesen gewöhnlich jährlich verkauft oder verpachtet wurde.

Viertens, der Verkauf des Salzes. Die Stiftungs-Urkunde des Klosters Trebnitz v. J. 1203 [7]) zeigt uns, dafs damals der Münzmeister des Herzogs die Aufsicht über den Salzverkauf hatte. Spätere Urkunden lassen uns an dem Regale des Salzverkaufs nicht zweifeln, denn immer wird das Recht des Salzmarkts, das heist, des Salzverkaufs, unter mannichfachen Verschiedenheiten von den Fürsten verliehen, wie das bereits i. J. 1224 von Heinrich I. für den neuerrichteten Markt zu Trebnitz geschah [8]).

---

[1]) Hiervon wird weiter unten gehandelt werden.
[2]) Klose a. a. O. I. S. 450.
[3]) Urkundenbuch. No. 148.
[4]) Urkundenbuch. No. 152.
[5]) Landbuch des Fürstenthums Breslau, vom Kanzler Dietrich von Meckebach unter Karl IV. angelegt.
[6]) Urbarium von Oppeln.
[7]) Sommersberg. sc. r. Siles. I. p 817.
[8]) Sommersberg. I. p. 829.

Digitized by Google

Fünftens, die Zölle. Heinrich I. gab, als er Trebnitz i. J. 1203 stiftete, dem Bisthume für den Schaden, welchen das benachbarte Zirkwitz durch die Einrichtung eines Markts in Trebnitz litt, sieben Mark Silbers jährlich vom Ertrage des Zolls, wie er später i. J. 1208 bestimmter sagt, des Zolls in Breslau. Später wurden, wie wir sehen werden, die Zölle sehr vermehrt, und wir werden Markt-, Fufs-, Wasser-, Brücken-Zölle finden.

Sechstens, hatten die Fürsten das ausschliefsliche Recht zur Errichtung von Städten und Märkten [1]), so wie zum Verstatten des öffentlichen Feilhaltens und Verkaufs von Gegenständen des Lebensunterhalts und des Handels, also die Anlegung von Krügen, Fleisch-, Brodt-, Schuh-Bänken und dergleichen mehr Nur da, wo die Fürsten auf alle herzogliche Rechte verzichtet hatten, so dafs diese entweder dem Bischofe, oder einzelnen Grofsen zustanden, finden wir, dafs diese Märkte und Städte gründeten und mit Rechten begabten, ohne der höhern Genehmigung der Fürsten zu bedürfen, was früher durchaus nöthig war. Es erhoben die Fürsten in den Marktorten Einkünfte von den Krügen, und von den Fleischbänken ein Stand- oder Marktgeld noch vor der Anlage derselben nach Deutschem Rechte. Herzog Heinrich I. wies dem Kloster Trebnitz i. J. 1203 Einkünfte auf die Krüge in Trebnitz und Auras an und verzichtete auf die Einkünfte der in Trebnitz anzulegenden Krüge, aufser dafs er sich ein Vierundzwanzigtheil derselben vorbehielt [2]). Der Bischof von Breslau erhob in Glogau bis z. J. 1253, als es noch nicht frei war, d. h. kein Deutsches Recht hatte, zwanzig, und die Domherren von Glogau drei und dreifsig Mark Silbers jährlich von den Krügen, Fleischbänken, Märkten, Zehnten und Neunten. Alles das war ursprünglich dem Bisthume unstreitig von den Herzogen geschenkt worden [3]).

Siebentens, hatten die Fürsten das Regal der Gewässer und Forsten, als Fischerei [4]), Anlegung von Mühlen und Wehren, hohe und niedere Jagd.

Herzog Kasimir von Oppeln gab dem Bischofe Konrad das Recht, zu Ujest Deutsche, oder andere Kolonisten anzusetzen und bewilligte diesen die Fischerei, Mühlenbau und Nutzung der Gewässer, behielt sich aber die Biber vor [5]). J. J. 1241. gestattete Herzog Miecislaus von Oppeln den Johannitern die Anlegung eines

---

[1]) S. von Ujest i. J. 1222, Urkunden-Buch No. 6. von Trebnitz i. J. 1224. Sommersberg. I. 829. von Zarzisk i. J. 1228, Urkundenbuch No. 11. von Landshut und Leubus i. J. 1249, Urkundenbuch No. 29. und Büschings Urkunden des Klosters Leubus S. 180. von Wansen i. J. 1250, Urkundenbuch No. 33. von Zirkwitz und Schawoine i. J. 1252, Urkundenbuch No. 37 u. 38.

[2]) Sommersberg. I. p. 817.

[3]) Urkundenbuch No. 42.

[4]) Es ist daher auffallend, dafs Herzog Wladislaus von Oppeln i. J. 1267 zu Gunsten der Stadt Ratibor sagt: et licet de jure communi, cui non contradicimus, aqua communibus usibus maxime, ut est in ductura, ligno et consimilibus sit deputata etc. in v. Ledeburs Archive II. S. 232, denn zahlreiche Beispiele beweisen, dafs die Ströme als Regale in Schlesien betrachtet wurden.

[5]) Urkundenbuch No. 6.

Digitized by Google

Wehrs (clausura) in einem Flusse, wahrscheinlich zur Anlegung einer Mühle [1]), und i. J. 1247 dem Vinzenzstifte zu Breslau in dem Dorfe Repten die Jagd der Biber und alles andern Wildes, auch die Anlegung von Krügen, Mühlen, Fischteichen und anderen Nutzungen [2]).

Herzog Konrad von Glogau gab i. J. 1253 dem Bischofe und dem Glogauer Collegiatstifte auf deren Gütern das Jagdrecht, mit Ausnahme von Hirschen, Schweinen und anderm Hochwild, die Fischerei in der Oder, aufser mit grofsen Netzen [3]).

Heinrich V. von Breslau erlaubte i. J. 1291 den Bürgern von Ohlau die Fischerei in der Oder mit Waten, verbot sie aber mit Reusen, und gestattete dem Abte zu S. Vinzenz vor Breslau die Anlegung einer Mühle an der Oder bei Kawallen (O. N. O. ¾ Meilen von Breslau) [4]).

Aufser diesen Hoheitsrechten, auf welche die Fürsten zuweilen, doch seltener verzichteten, hatten sie noch andere, welche oft theilweise, oder ganz von ihnen aufgegeben, oder auf andere übertragen wurden und deren Benennungen gröfstentheils schon Bürge dafür sind, dafs sie bereits vor Einführung des Deutschen Rechts vorhanden waren, mit welchem sie auch fast sämmtlich nach und nach aufhörten, oder doch nur unter anderen Formen fortbestanden. Diese mannigfaltigen Verpflichtungen der Unterthanen gegen die Fürsten und dessen Hof wurden insgesammt, seit der Einwanderung der Deutschen, landesübliches Polnisches Recht (jus Polonicum) genannt und der Freiheit des Deutschen Rechts, als mit diesem unverträglich, entgegen gesetzt [5]).

---

1) Urkb. No. 21.
2) Urkb. No. 26.
3) Urkb. No. 42.
4) Urkb. No. 85.
5) Urkb. No. 3. v. J. 1214: ut liberi sint ab angariis, quae fieri solent Polonis secundum consuetudinem terrae — et a solutionibus quae solent exigi. Eben so, Urkundenbuch No. 5. v. J. 1221 und No. 10. v. J. 1228, wo auch: venatores non pascant, de castoribus et castorariis curam non habeant, quia hoc servitio serviunt rustici Poloni. Herzog Heinrich I. gab i. J. 1235 den Anbauern von 200 dem Kloster Trebnitz geschenkten Hufen bei Münsterberg: jus Teutonicum et libertatem villarum Teutonicarum adjacentium. Urkb. No. 27. v. J. 1247: qui ad nullum jus Polonicum vel solutionem vulgarem pertrahentur. Das. No. 39. v. J. 1252: extrahentes ipsam (villam) ab omnibus angariis et aliis gravaminibus juris Polonici. Eben so No. 49. v. J. 1259. u. i. J. 1228 für Czarnowanz, Böhme I. S. 7: item excipimus saepe nominatos homines ipsorum ab omni servitute juris Polonici.

Es ist unbegreiflich, wie Anton, in seiner Abhandlung über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen und deren Besitzungen, Leipzig 1791. S. 15. sagen konnte, man habe bei der Eroberung der Lausitz ein eigenes Slavisches Recht erfunden, welches aber nichts enthalte, als Dienste und Schuldigkeiten, die daher Slavische Namen hätten. Erfunden wurde das hier gewifs nicht erst, und Dienstpflicht der Unterthanen war in ihrer vollen Ausdehnung, ehe noch vom Slavischen Rechte die Rede war, in Deutschland, wie in den Slavischen Ländern bekannt, nur nicht so allgemein, wie später, verbreitet. S. Bandtkes Analecten S. 9 ff. aus Skrzetuski I. p. 134 — 180. und Kindlingers Gesch. der Deutschen Hörigkeit.

Digitized by Google

Es ist sehr schwer, diese verschiedenen Rechte der Fürsten in bestimmte Klassen zu bringen, weil sie ihre Natur im Laufe der Zeit theilweise, oder ganz veränderten. Doch wird es zur Uebersicht zweckmäfsig seyn, wenn wir, in sofern das die Beschaffenheit der Sache erlaubt, erstens, von den Geldabgaben und Naturallieferungen sprechen, dann, von den verschiedenen Diensten, Leistungen und Verpflichtungen, deren ursprüngliche Beziehung zum Theil unbekannt ist und die dann in veränderter Gestalt erscheinen, hierauf, von den Verpflichtungen, die sich auf die Gerichtsverfassung, endlich, von denen, welche sich auf die Kriegsverfassung beziehen, soweit alle diese Verhältnisse mit dem sogenannten Polnischen Rechte der Unterthanen Zusammenhang haben.

Zu den ältesten Abgaben, welche in Schlesien überall den Fürsten entrichtet werden mufsten, gehörte die, welche Poradlne, von Radło, der Hakenpflug, Radłanka, das Hakenpflügen genannt wurde.

Linde [1]) erklärt Poradlne (nach Naruszewicz II. 258) richtig durch Grundsteuer, Pflugsteuer. Cromer [2]) sagt: Pensitabant enim omnes agrestes et adscriptitii quotannis tributum poradline, quod nos rastrale dicere possumus, regale enim vocatur, in jugerum seu laneum et mansum, ut vulgo vocant, duodenos grossos et quidem latos, sive Pragenses, qui dimidio eos, qui nunc sunt in usu, grossos vernaculos excedunt. Man sieht hieraus, dafs Cromers Angabe nicht über den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hinaufgeht, denn erst seit dieser Zeit wurden, nach Adauct Voigts gründlichen Forschungen, Böhmische Groschen in Polen verbreitet. Der Abt des Augustiner Chorherrenstifts, Elias, welcher diesem Kloster vom J. 1550 bis 1568 vorstand, hat in einem, handschriftlich im Königlichen Provinzial-Archive zu Breslau befindlichen Repertorium der Urkunden, Besitzungen, Rechte und Freiheiten seines Stifts mehrere Polnische Ausdrücke, deren Bedeutung damals bereits nicht mehr allgemein bekannt war, erklärt. Er sagt: Poradlne est precium agrorum, videlicet de quolibet manso II. grossos Polonicales et potest dici, Allergeld, alias Erdzins. Dasselbe hat er am Rande einer Urkunde an einer andern Stelle angemerkt. Der Ausdruck Erdzins, für Grundzins war damals noch gewöhnlich. So finden wir in einer Urkunde v. J. 1504: Erdzins auf der Topfhutten der Stadt Neisse, von jedem Hause vierzehn Groschen.

König Ludwig von Ungarn und Polen erliefs würklich dem Polnischen Adel i. J. 1374 die Poradlne, welche eigentlich zwölf Groschen betrug, bis auf zwei Groschen von jeder Hufe, während er von den Kirchengütern die Hälfte des alten Betrags, also sechs Groschen und einen Scheffel Rocken und einen Scheffel Hafer forderte, wogegen sich die Bischöfe setzten und gleiche Herabsetzung wie der Adel erhielten [3]). Wann das in Schlesien geschehen seyn mag, ist völlig unbe-

---

[1]) Linde im Polnischen Wörterbuche.
[2]) Cromeri descriptio Poloniae, ed. Elsevir. pag. 117. in republ. Polon. Lith. etc.
[3]) Dlugossi historia Polonica. Lib. X. p. 40 u. 41. ed. Lipsiensis.

Digitized by Google

kannt. Wahrscheinlich trat an die Stelle der Poradlne später der Hufen-Schofs und das von jeder Hufe zu liefernde Korn, wovon wir später handeln werden [1]). Dregers Erklärung [2]), durch Acker- und Pflugdienste und Golenski's [3]), (nach Cnapius) durch Podymne, das Rauchhuhn, sind gewifs unrichtig, wie schon Böhme sah [4]).

Podworowe, von Podworny der Hof, Hofplatz, erklärt Linde [5]) durch Hofplatzgeld, Bauplatzabgabe. Die Uebersetzung einer von uns mitzutheilenden Urkunde vom J. 1214 [6]) aus dem vierzehnten Jahrhundert giebt es wieder, durch: Hofgeld, der Abt Elias, durch: Hovetzatzel, wozu eine neuere Hand: solutio vaccae et ovis gesetzt hat, was aber eben so unrichtig ist als Dregers [7]): Hof-, oder Frohn-Dienste. Wir werden sehen, dafs diese Abgabe sich später unter dem Namen: census arearum in den Städten, vielleicht in einer andern Form erhielt. Schon im J. 1204 schenkte Herzog Heinrich I. den Augustiner Chorherren zu Breslau: pensionem podworowe, quae ducis usui fuit specialiter deputata in allen ihren Gütern [8]).

Dan, die Abgabe, der Tribut [9]), wohl allgemein, was später: datio, Gaben genannt wurde, ohne dafs sich die Eigenthümlichkeit dieser Abgabe bezeichnen liefse. Herzog Miecislaus von Oppeln befreiete davon i. J. 1241 mehrere Dörfer der Johanniter [10]).

Mir. Ebenfalls eine Abgabe, deren Erlafs König Wenzel von Böhmen i. J. 1274 den Deutschen in Prag [11]) und Miecislaus von Oppeln i. J. 1241 den Dörfern der Johanniter zusicherte [12]), deren nähere Bedeutung aber durchaus unbekannt ist.

Pomot, von Pomoc, die Hülfe, eine Art Frohndienste, wie Linde will [13]). Pomocne, nach Naruszewicz (VI. 199 und 205.), Hülfssteuer, Hülfsabgaben; beides, wie es scheint, irrig, wenn es als allgemeine Abgabe genommen wird, da es nur für besondere Verhältnisse entrichtet wurde. Zu bemerken ist zuvörderst, dafs in den Schlesischen Originalen nicht, wie man bei der sehr grofsen Aehnlichkeit des c und t in vielen Urkunden glauben möchte, pomoc, was rich-

---

[1]) Nur in einer Urkunde der Aussetzung eines Dorfs nach Deutschem Rechte, nehmlich von Schönbankwitz, finden wir i. J. 1286, dafs sich der Herzog den: census poradlne vorbehielt.
[2]) Codex diplomaticus Pomeraniae T. I. p. 499.
[3]) F. A. Golenski de tributis et vectigalibus aliisque oneribus in Polonia dissertatio. Cracoviae a. MDCCCXXVII. 8. p. 22.
[4]) Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte. V. S. 143.
[5]) Im Wörterbuche.
[6]) Urkundenbuch No. 3.
[7]) Cod. dipl. Pom. I. S. 499.
[8]) Urkundenbuch No. 49. v. J. 1259. Podworowe non solvant.
[9]) Linde a. a. O.
[10]) Urkundenbuch No. 21.
[11]) Urkundenb. No. 65.
[12]) Urkundenb. No. 21.
[13]) a. a. O. unter diesem Worte.

Digitized by Google

tiger seyn würde, sondern sehr deutlich, unstreitig verdorben, pomot steht. Die Trebnitzer Urkunde v. J. 1203 [1]) hat: (monetarius) nullis opificibus res suas vendentibus inferens gravamen, wofür die Urkunde v. J. 1208 [2]), welche das Uebrige wörtlich wiederholt, setzt: nullis opificibus res suas vendentibus dans pomote, wogegen die Urkunde v. J. 1218 [3]) den ganzen Satz, wahrscheinlich als ohnehin mit den ertheilten Freiheiten unverträglich wegläfst.

Heinrich I. befreiete den Markt zu Leubus: ab omni exactione Polonica, videlicet ut monetarius nulli pomot imponat [4]). Es scheint so nach eine Abgabe der Handwerker gewesen zu seyn, welche diese bei dem Verkaufe ihrer gearbeiteten Sachen an den fürstlichen Münzmeister zu entrichten hatten.

Herzog Wladislaus von Oppeln befreiete i. J. 1268 das Kloster Orlow in Polen von aller fremden Gerichtsbarkeit, sie möge Sachen von dreihundert oder sechs oder zwölf oder funfzig Mark angehn, cum toto pomoczne, wo es das zu seyn scheint, was wir Bufse nennen, was im J. 1208 von Herzog Heinrich für das Kloster Trebnitz: adjutorium genannt wird, wie wir weiter unten nachweisen werden.

Targowe, von Targ, der Markt, das Standgeld oder Marktgeld, welches Verkäufer entrichteten [5]). Heinrich I. gab es i. J. 1224, als er einen Markt in Trebnitz gründete, dem Kloster daselbst mit den Worten: Volo igitur ut omnis pensio mercature usque ad minutissimum, quod est gruellum et cepe, quod Targowe dicitur, pertineat ad monasterium Trebnicense [6]). Herzog Miecislaus von Oppeln erliefs es i. J. 1241 den Johannitern für ihre Dörfer [7]), und dafs es auch in Pommern erhoben zu werden pflegte, bezeugt Sell, aus den ungedruckten Dregerschen Urkunden [8]).

Sep, Osep, Polnisch Zsep, Böhmisch Syp, eine Körnerabgabe [9]). Wersebe [10]) führt aus Hoche, aus einer Urkunde v. J. 1282 an: tres modios tritici, qui

---

[1]) Sommersberg. I. p. 817.
[2]) Sommersberg. I. p. 820.
[3]) Sommersberg. I. p. 825.
[4]) Büschings Urkunden des Klosters Leubus. S. 87. Dobner in den Abhandl. d. Böhm. Gesellsch. v. J. 1786 S. 485. erklärt es für die Amtstaxe: pro patrocinio et auxilio juris et justitiae, für Gewährschaft und Beistand des Gerichts, dann würde es das, unten bei Treschne vorkommende adjutorium seyn.
[5]) Linde a. a. O. unter diesem Worte.
[6]) Sommersberg I. p. 829. von uns aus dem Originale verbessert.
[7]) Urkundenbuch No. 21.
[8]) Geschichte von Pommern. I. S. 295.
[9]) Linde unter diesem Worte nach Naruscewicz II, 86. Vergl. Bandtke Analecten zur Erläuterung der Geschichte des Ostens von Europa. S. 301. Bandtke ist unstreitig unter den jetzt lebenden Gelehrten der gründlichste Kenner der Schlesischen Geschichte, dem wir viel verdanken.
[10]) Ueber die Niederländischen Kolonien II. S. 998 eine mühsame, urkundliche, fast erschöpfende Forschung von grofser Verdienstlichkeit.

Digitized by Google

vocantur Zipcorn [1]), und bezeugt ferner, dafs nach einem Cataster von Pegau die Bauern Korn, als Zipzins geben mufsten, und aus einer Urkunde des Markgrafen Dietrich von Landsberg v. J. 1277: annona, quae Zip vulgariter appellatur [2]). Auch in Pommern bestand i. J. 1172 diese Abgabe [3]). Die näheren Verhältnisse derselben sind unbekannt.

Opolie. Golenski [4]) gesteht, nicht zu wissen, was dieses Wort bedeute, und weder Naruscewicz noch Czacki haben es erklärt. In einer Urkunde Herzog Mestwins von Pommern v. J. 1294 [5]) wird unter anderen Befreiungen auch: ab obolo, und bei Dreger, in einer Urkunde: ab opole genannt [6]). So befreiete Herzog Wladislaus von Polen i. J. 1297 ein Dorf des Mathias-Stifts in Breslau unter anderen Lasten auch: ab obolo. Sollte es die Geldabgabe eines Obolus seyn?

Kaiser Lothar setzte i. J. 1134 fest, dafs jedes Haus in Quedlinburg der Aebtissin daselbst einen Obol entrichten solle [7]).

Naraz, erklärt Linde [8]) durch Brennagium [9]), Haferlieferung, Dreger [10]), Böhme [11]), Golenski [12]) und Linde [13]) führen aus einer Urkunde König Kasimirs v. J. 1454 [14]) an: In Pomerania exactionem seu daciam, quae porcus, alias Narzasz veteri institutione ducum Polonorum vocabatur tollimus. Dreger erklärte es durch Schweine, welche jeder Bauer der Herrschaft geben müsse, sah aber nachher [15]), dafs in einer Urkunde des Herzogs Mestwin von Pommern v. J. 1266 die Befreiung von Narzas und dann noch a porco ertheilt wurde, meinte daher es bedeute eine Geldabgabe. Herzog Wladislaus von Polen befreiete i. J. 1297 ein Dorf des Mathiasstifts bei Brczsc: a Naraz, a bove, a vacca, a porco, ab ove.

Eine Saganer Handschrift aus dem funfzehnten Jahrhunderte bemerkt: Naraz pastura porcorum. Böhme fand in einer Handschrift v. J. 1426 zu einem ehemals Slavischen Dorfe des Bisthums Naumburg bemerkt: quilibet mansus solvit II.

---

[1]) Hoche über die Niederländischen Kolonien S. 96. vor Wersebe das beste Werk über diesen Gegenstand, nun aber entbehrlich.

[2]) Dafs es nicht dieselbe Abgabe, welche wir unter dem Namen Wachkorn finden, sey, was Schultes, im Directorium Obersächsischer Urkunden II. S 110. in einer Anmerkung zu der oben angeführten Urkunde vermuthet, entnehmen wir aus den Schlesischen Urkunden. Vergl. unten Stroza.

[3]) Dreger cod. dipl. Pom. p. 12.

[4]) In der angeführten Abhandlung. S. 87.

[5]) Gercken cod. dipl. Brand. VII. p. 114.

[6]) Cod. dipl. Pom. p. 479.

[7]) Schultes Directorium I. S. 312.

[8]) A. a. O. unter d. Worte, nach Naruszewicz V. 45.

[9]) S. du Cange glossarium med. et infimae Latinitatis unter diesem Worte.

[10]) A. a. O. p. 13.

[11]) A. a. O. VI. S. 214.

[12]) A. a. O. p. 16.

[13]) A. a. O. unter Narzasz.

[14]) Casimiri Jagell. 1454. vol. leg. I. 177.

[15]) A. a. O. p. 499.

Digitized by Google

modios tritici, quod dicitur Samekorn, et duos modios ordei, quod dicitur Schweynass, und fügt hinzu, indem er sich auf Pufendorf de porcellagio [1]) bezieht, an einem andern Orte werde darunter Gemanggetreide verstanden, halb Rocken und halb Gerste, also was Bernagium oder Brenagium, frumentum miscellum [2]), zur Schweinemastung unstreitig.

Dörfer, welche nahe gelegene Wälder benutzten, entrichteten Waldzins (census silvaticus), welchen Herzog Nicolaus von Ratibor i. J. 1337 dem zum Jungfrauenstifte in Ratibor gehörigen Dorfe Zauchwitz bei Leobschütz erliefs. Wahrscheinlich bestand dieser in Getreide, wenigstens finden wir später in einer Urkunde Herzog Heinrichs von Jauer v. J. 1346 [3]) den Waldzins, welcher in einem Dorfe von 50 Hufen 20 Scheffel Weizen und 20 Scheffel Hafer, eben so in anderen Dörfern Weizen und Hafer betrug. Unstreitig hatte der Waldhafer, auch Forsthafer, der sich in Schweidnitzer Urkunden [4]), und der Lesnyhafer, (von Las, der Wald) welchen die Bauern des Dorfs Gofslawitz nach einem Oppelnschen Grundbuche v. J. 1588 zu entrichten hatten, gleichen Ursprung, und wird deutlich von dem eigentlichen Zinshafer von den Aeckern unterschieden.

Aufserdem erhielten die Fürsten noch Ochsen, Kühe, Schweine, Schafe und Lämmer ursprünglich wohl selbst geliefert [5]). Herzog Boleslaus von Falkenberg versprach i. J. 1328, dafs er drei Kühe und drei Schweine, welche dem Kloster Czarnowanz jährlich in einigen Dörfern des Stifts geliefert wurden, demselben nicht vorenthalten wolle. Statt dessen wurde auch öfters ein Geldzins erhoben. Herzog Miecislaus von Oppeln befreiete i. J. 1288 die Dörfer des Klosters Czarnowanz mit den Worten: nec ad pecunias porcorum, vaccarum vel aliorum quae pro necessitatibus nostris accipere consuevimus nullo unquam tempore teneantur. Im J. 1312 befreiete Herzog Bolko von Fürstenberg die Güter des Klosters Trebnitz: ab exactione agnellorum. Im J. 1338 gab die Herzogin Eufemia, Gemahlin des Herzogs Boleslaus von Falkenberg, dem Kloster Czarnowanz: censum vaccalem, bernalem et porcalem in fünf Dörfern zurück, welche ihr Gemahl dem Kloster entrissen hatte. Dieselben Abgaben und Lieferungen fanden auch in Pommern Statt [6]). In Ober-Schlesischen Urbarienbüchern des sechzehnten Jahrhunderts findet sich noch häufig die Verpflichtung der Dörfer, jährlich einen Ochsen oder eine Kuh oder sechs bis neun Floren, später, zehn bis zwölf Thaler auf das herrschaftliche Schlofs zu liefern.

---

[1]) Observat. jur. universi T. IV. p. 477.
[2]) Du Cange unter d. W.
[3]) Sommersberg III. p. 50.
[4]) J. J. 1401 wird des Porsthafers im Betrage von zehn Maltern in den Dörfern Heroldsdorf und Gersdorf im Schweidnitzischen erwähnt.
[5]) Denn die Befreiungen davon werden gewöhnlich durch: a bove, a vacca, a porco, ab ove ausgedrückt. S. oben.
[6]) Urkunde Herzog Mestwins v. J. 1266 bei Dreger p. 498.

Digitized by Google

Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs einige der mit Slavischen Namen bezeichneten und von uns angeführten Abgaben nur allgemeine Benennungen sind, auch kann es seyn, dafs einige Abgaben unter mehreren Namen erscheinen, andere mögen nur local, nicht allgemein gewesen seyn.

Aufser diesen Abgaben waren die Bauern auch noch zu einer Menge von Diensten und Leistungen verpflichtet, welche allgemein: angariae auch perangariae [1]) und servitia genannt werden und mit dem Laufe der Zeit oft in Geldabgaben oder Lieferung von Naturalien verwandelt wurden. So sagt Heinrich I. in der Urkunde vom J. 1221 [2]), in welcher er mehreren Dörfern des Augustiner-Chorherrenstifts in Breslau Deutsches Recht bewilligt: ut sint immunes ab angariis, quae fieri solent Polonis secundum consuetudinem terrae, quae vulgo dici solent povoz, prevod, zlad, preseca et a solutionibus etc. Auch für die Dienste und Leistungen finden wir fast nur Polnische Namen.

Povoz, Powoz, das Fuhrwerk, die Fuhre, der Wagen, das Fahren [3]). Der Abt Elias erklärt es durch: vectura vel ductura, sive in corpore, sive lignis, aut feno, proprie, Fuhr. Herzog Wladislaus von Oppeln befreiete i. J. 1247 die Bauern des Dorfes Repten mit den Worten: povoz sive cum plaustro sive cum pedite non ducent [4]). Es bedeutet daher Frohnfuhren für Personen, Holz, Heu und dergleichen mehr. Zuletzt blieb es hauptsächlich Vorspann im Kriege und für der Herzoge und später auch der Könige unmittelbare Bedürfnisse, auch bei den nach Deutschem Rechte angesetzten Bauern. Herzog Heinrich III. sagt in einer Urkunde vom 16. Mai 1259 für die Deutschen Bauern in Kilgenau (Landau) [5]): Povos non ducant, nisi sicut aliae villae ipsorum (der Mönche des Vinzenzstifts in Breslau) Theutonicales ad expeditiones vel alia vice consueverunt ab antiquo ducere, justo modo. Diese Last mufs an manchen Orten in eine Abgabe verwandelt worden seyn, denn die alte Uebersetzung der Urkunde v. J. 1214 giebt es durch: Fuhrsteuer, und Herzog Boleslaus II. bezeichnet es in einer Urkunde vom J. 1248: vectigalia, quae dicuntur povoz.

Verschieden von Povoz war Podwoda, wie die Urkunde Herzog Konrads vom 13. Decemb. 1253 über Glogau beweist, in welcher er Befreiung von beiden Lasten ertheilte, was Böhme unbekannt war [6]). Podwowa, wie Worbs las, ist kein Wort und steht auch nicht im Originale. Podwoda bedeutet nach Linde [7]) Frohn-Vorspann, Frohn-Fuhre, Spann-Dienste. Dafs es aber eine besondere

---

[1]) Du Cange Glossarium u. d. W. Lang Teutsche Steuerverfass. S. 29. Hüllmanns Finanz-Geschichte S. 98.
[2]) Urkundenbuch No. 5.
[3]) Linde a. a. O. unter diesem Worte.
[4]) Urkundenbuch No. 26.
[5]) Urkundenbuch No. 49.
[6]) Urkundenb. No. 42.
[7]) A. a. O. unter d. W.

Digitized by Google

Art von Spanndiensten war, erhellt aus Kadlubko [1]). Erat et aliud non absimili temeritate antiquatum. Quotiens a potente aliquid vel exilis legatiunculae ad quemlibet esset instanter perferendum jussi sunt satellites veredis pauperum insilire et unius horae momento infinitissima stadiorum millia cursu citatissimo transvolare. Quae res, scilicet Pothwoda, multis fuit periculo, quorundam caballis irremedionabiliter enervatis, quorundam penitus extinctis, nonnullis, cum probati essent, irrevocabiliter abductis, unde latrociniorum, nonnunquam homicidiorum obrepsit occasio non modica. Dieses hat auch Boguphal [2]) wörtlich abgeschrieben. In einer Kirchen-Versammlung zu Lenczyc i. J. 1180 wurde auf Verlangen Kasimirs II. von Polen dieser Mifsbrauch von dem Erzbischofe von Gnesen und den Bischöfen von Krakau, Breslau, Posen, Pommern, Kujavien, Plock und Lebus bei Strafe des Kirchenbanns verboten und nur gestattet, im Falle Nachricht von einem feindlichen Einfalle in das Land zu bringen sey, Vorspann (Podwoda) zu verlangen. Ein Synodalschlufs des Erzbischofs Johann von Gnesen und der Bischöfe von Breslau, Kujavien und Posen wiederholte am 17. September 1262 die Androhung des Bannes gegen Jeden, der in den Dörfern ihrer Kirchen und von deren Bauern und Hintersassen podwodas nehmen würde, aufser in drei Fällen: si traditio ducis vel alicujus castri subita timeatur vel si exercitus terram ingrediens fuerit nuntiandus, aber auch dann sollte der, welcher die Podwoda genommen, sie wechseln, so bald es ihm möglich sey, und da zurücklassen, wo sie von denen, welchen sie zustehe, ohne Schwierigkeit wieder erhalten werden könne. Wer aber auch in jenen drei Fällen die Podwodas behalte, solle mit dem Banne belegt werden [3]). Daher mag es seyn, dafs die Befreiung von der Podwoda in Schlesischen Urkunden selten erwähnt wird [4]). Der Unterschied zwischen dem häufig vorkommenden Povoz und dem seltenern, durch Synodalschlüsse theils verbotenen theils beschränkten Podwoda scheint also darin zu bestehn, dafs Povoz

---

[1]) Lib. IV. p. 779. ed. Lips., L. II. p. 44. ed. Varsaviensis a. 1824. Diese Ausgabe unter dem Titel: Res gestae principum et regum Poloniae per Vincentium, (Kadlubkonem) saec. XII et XIII enarratae quibus accedit Chronicon Polonorum per Dzierswam, saec. XIII. scriptorem compositum entspricht in nicht genügendem Grade den Forderungen einer kritischen Ausgabe in unserer Zeit. Es sind die Veredi u. Paraveredi in den Germanischen Staaten, was hier Podwoda. S. du Cange Glossar. u. d. W.

[2]) Sommersberg. II. p. 48.

[3]) Ungedruckt im Domarchive zu Breslau. S. Caroli calvi praeceptum pro Hispanis v. J. 844, in Baluzii capitul. ed. Chiniac. T. II. p. 27.

[4]) Büschings Urkunden d. Klosters Leubus. S. 92. v. J. 1226. In der Urkunde v. 18. Dec. 1253. Urkundenb. No. 42. steht im Originale Podworowe, wofür Worbs im neuen Archive für die Gesch. Schles. und der Lausitz I. S. 92. Z. 10. falsch Podwoda hat. So mannichfaltige Verdienste Worbs um die Schlesische Geschichte hat, so sind doch die von ihm mitgetheilten Urkunden fast sämmtlich von so schlechten Abschriften genommen und selbst Originale so ungenau gelesen worden, dafs sie nicht nur beinahe unbrauchbar sind, sondern auch Irrthümer veranlassen, wie wir mehrfach nachweisen werden.

Digitized by Google

regelmäfsigen Spanndienst, oder Vorspann der Bauern bedeutete, Podwoda aufserordentlichen, für Gesandtschaften und Boten, weshalb er so leicht gemifsbraucht werden konnte.

Prewod, Przewód Polnisch, Prüwod Böhmisch, die Führung, Durchführung, Ueberführung, die Unterthanenpflicht, Wegweiser zu stellen [1]) und Dienstfuhren zur Fortbringung der Soldaten [2]).

In den meisten Schlesischen Urkunden wird das Wort, ohne weitere Erläuterung, als eine bekannte Last des Polnischen Rechts bezeichnet. Der Abt Elias erklärt es durch: Przewod dicitur conductus principis, proprie Geleiten, cogebantur enim Poloni conducere suos principes ad aliquot milliaria. Dafs es sich auch auf andere Gegenstände bezog, ergiebt sich aus Folgendem: Die Urkunde vom 16. Mai 1259 bestimmt [3]): nec conductum militibus seu aliis praestent. Die Saganer Handschrift erklärt es durch: conductus per aquam. Herzog Boleslaus II. sagt i. J. 1248 von den Gütern des Breslauer Bisthums: aggravabantur etiam iidem homines ecclesiae per conductum, quod vocatur Prevod. Aus der Urkunde Herzog Konrads von Glogau vom 13. Decemb. 1253 [4]) und vom 25. Juni 1261 [5]) lernen wir, dafs es eine doppelte, oder, wenn man will, vierfache Art des Przevod gab, denn er befreiete die Güter des Domcapitels zu Glogau und des Bisthums vom: Prevod militari, sive alio, tam in terra, quam super aquam. In dem Abdrucke bei Worbs [6]) wird das irrig auf Podwoda bezogen, weil dort das im Originale befindliche Wort Prevod ausgelassen ist.

In der Urkunde vom 25. Juni 1261 behielt sich der Herzog das Prevod militare vor, doch sollten die Bauern des Bisthums und des Glogauer Domcapitels, wenn sein Kämmerer es selbst verlange und es übergebe, frisches Wildfleisch und frische Fische, Weizenbrod, Wein und gefangene Krieger, Clodnik genannt, d. h. Verbrecher, bis zum nächsten Dorfe schaffen, diese Gegenstände dort dem herzoglichen Kämmerer übergeben und unbesorgt für deren fernere Sicherheit heimkehren, das Dorf, wo sie Alles abgeliefert hätten, möchte nun zu Prevod verpflichtet seyn, oder nach Deutschem Rechte und Deutscher Freiheit behaupten, es nicht zu seyn. Auf keine andere Weise sollten die Bisthums- und Glogauer-Domcapitelsbauern zu Prevod (ad exhibendum vel ducendum prevod) verbunden seyn, auch dieses nur zu Lande leisten, von dem zu Wasser gänzlich frei seyn [7]). Herzog Wladislaus von Oppeln sagt in der Urkunde v. J. 1247 für die Bauern eines Dorfs des Breslauer Vinzenzstifts: conductum militarem quod eorum (des Klosters)

---

[1]) Linde a. a. O. nach Naruszewicz. II. 86. u. IV. 27.
[2]) Böhme a. a. O. S. 145.
[3]) Urkundenbuch No. 49.
[4]) Urkundenb. No. 42.
[5]) Urkundenb. No. 54.
[6]) Neues Archiv. I. S. 83.
[7]) Urkundenb. No. 54.

Digitized by Google

curiae vel eorum villae solent dare non ducent [1]). Herzog Johann von Masovien sagt in seinem Privilegium für Warschau v. J. 1413: Insuper census, obventiones, ac conductus, vulgariter Przewod dictos, de fluvio, Wisla vulgariter nominato, per piscatores impendi et dari antiquitus consuetos, nobis reservamus [2]). In Pommern wird auch im J. 1172: vectio per terram vel per aquam angeführt [3]).

In jenem Privilegium Herzog Konrads vom 25. Juni 1261 [4]) ist nur von der Verpflichtung, frisches Fleisch, Fische, Weifsbrodt und Wein zu fahren, die Rede, also von Gegenständen, welche allein für den Herzog und die Befehlshaber und Grofsen waren, so wie dann von dem Geleite der Verbrecher im Heere, woraus man abnehmen kann, dafs diese Last eigentlich weiter ausgedehnt war, ferner, dafs sie auch zu Wasser geleistet werden mufste, was aufserdem auch wohl in der Verpflichtung zum Uebersetzen über die Flüsse bestand. Ferner schliefsen wir, dafs bei den übrigen zu Prevod verpflichteten Dörfern, wo keine besonderen Befreiungen gegeben wurden, auch andere, aufser dem Herzoglichen Kämmerer, dasselbe fordern durften, wie wir auch weiter unten bei den Jagdlasten sehen werden, endlich dafs die fortzuschaffenden Gegenstände weiter als zum nächsten Dorfe gebracht und daselbst, bis sie von anderen übernommen worden waren, auf Gefahr der Ueberbringer bewacht, vielleicht selbst für ihre weitere Fortschaffung Sorge getragen werden mufste.

Dafs dieses Geleit auch in Friedenszeiten vorbehalten wurde, zeigt die Stiftungs-Urkunde für Trebnitz v. J. 1203 [5]), in welcher Herzog Heinrich bestimmt: in itinere ducis duos currus et duos custodes dare tenentur more nobilium, und 1208, als er das Dorf Kottwitz an dasselbe Stift schenkte: conductum etiam, nisi quem homines nobilium non ducant, tam isti, quam Trebnicenses et ad Trebnitz spectantes [6]), denn ursprünglich waren ihm die Kottwitzer, als seine unmittelbaren Bauern noch zu mehrerem Geleit, als die mittelbaren Bauern des Adels verpflichtet. Man sieht hieraus, dafs Golenski [7]) irrt, indem er Prewod für gleichbedeutend mit Powoz hält. Es scheint auch diese Last in Schlesien an manchen Orten früh in eine Abgabe verwandelt worden zu seyn, indem die alte Uebersetzung der Urkunde vom J. 1214 es durch Geleitsteuer wieder giebt [8]). Man sieht hieraus, dafs diese Steuer in Schlesien einen andern Ursprung hatte, als in Deutschland, wo sie für das vom Fürsten gegebene Geleit zur Sicherheit auf den Strafsen entrichtet wurde.

---

[1]) Urkundenb. No. 26.
[2]) Bandtkii jus Culmense p. 310.
[3]) Dreger a. a. O. p. 13.
[4]) Urkundenb. No. 54.
[5]) Sommersberg I. p. 817.
[6]) Sommersberg I. p. 823.
[7]) A. a. O. S. 35.
[8]) Wie Golenski a. a. O. von Polen nachweist.

Digitized by Google

Stan der Ruheort, Standort, Station. Cromer[1]) erzählt, die Fürsten wären überall im Lande umhergereist zur Erhaltung der innern Ordnung: quoquo is (princeps) venerat cum equitatu et comitatu suo aulico, ejus praefecturae fructibus et proventibus alebatur, quo ad ei manere ibi libuisset opusve esset sive quoad horreum cellaeque sufficerent seu denique descriptis cuique praefecto pro ratione praefecturae et proventuum certis temporum spatiis. Diese Stelle, welche Böhme[2]), doch weniger vollständig, anführt, bezieht sich nicht auf unser Stan, sondern auf die fürstlichen Domänen, wie wir sie nennen, deren Ertrag im Mittelalter auch in Deutschland auf ähnliche Weise verzehrt wurde. In unseren Urkunden wird Stan häufig durch statio, Legir, erläutert, in einer Urkunde v. J. 1328 durch: pernoctatio und pabulatio und bedeutet hier, was eine andere i. J. 1232 durch: universum debitum quod ad principis victum pertinebat, bezeichnet[3]). Es war die Verpflichtung der mittelbaren Unterthanen, für Nachtquartier und Unterhalt des Fürsten und seines Gefolges auch seiner Diener, wenn er diese schickte, auf Reisen zu sorgen.

Herzog Wladislaus von Polen sagt in einer Urkunde v. J. 1234 zu Gunsten des Erzbisthums Gnesen: renuncio item pro me et successoribus meis consuetudini, quam in castellatura Gnesnensi transeundo habebam in ea tribus diebus standi et vectigal et expensas accipiendi. Im Jahre 1248 behielt Herzog Boleslaus II. im Vertrage mit dem Bisthume Breslau sich auf dessen Gütern die hospitatio für sich allein vor, während er sie übrigens aufhob, woraus sich ergiebt, dafs nicht des Fürsten Nachtlager und Unterhalt allein unter derselben begriffen wurde. (Vergl. weiter unten von den Jagdlasten.)

Bereits sehr früh mufs diese Last an manchen Orten in eine bestimmte Abgabe an Gelde oder Lieferung von Lebensmitteln verwandelt worden seyn. Schon im Jahre 1211 erliefs Heinrich I. dem Bischofe Laurentius von Breslau: pensionem, quae dicitur stan sexaginta urnarum (mellis scilicet) episcopalium, welche ihm in Ottmachau zustanden, und im J. 1224 gab er dem Kloster Trebnitz: Lx damnizas mellis et L parvas plaustratas foeni, quae ei de stan in Milich (Militsch) prius pertinebant[4]). Nicht nur der Geistlichkeit sondern auch dem Adel wurde diese Last öfters erlassen. An ihre Stelle traten, wie wir weiter unten ausführen werden, die Ehrungen, honores, vermöge deren sowohl den Landesherren, als deren Gemahlinnen, Kindern und anderen reisenden Fürsten, ferner den höchsten fürstlichen Beamten theils Lebensmittel, theils Kleidungsstücke, theils Geld

---

[1]) Cromeri descriptio Polon. p. 118. Vergl. Chron. Kadlubkonis p. 779 ed. Lips. u. II. p. 44. ed. Varsav. woraus man sieht, dafs auch die Grofsen überhaupt sich dieses Rechts anmafsten.

[2]) A. a. O. S. 146.

[3]) Böhme a. a. O. Vom Marchfutter für die Rosse der Fürsten s. Kurz Oesterreich unter Albrecht IV. II. S. 383. Vergl. Hüllmanns Deutsche Finanz-Geschichte. S. 83. u. 88. u. Lenneps Landsiedelrecht. Tit. VII. §. 31.

[4]) Sommersberg I. p. 820.

Digitized by Google

verehrt wurden. Dafs auch die Pferde der Fürsten von den Unterthanen Futter erhalten mufsten, zeigt eine Urkunde des Herzogs Wladislaus für das Erzbisthum Gnesen v. J. 1234: equos ducales, caniductores, falconarios et castorarios per villas ecclesiae non pascant.

Zu den gröfsesten Lasten der Unterthanen gehörten auch besonders die manichfachen mit der Jagd verknüpften Rechte der Fürsten, welche bei der Rohheit der Zeit nur selten Bildung genug besafsen, um sich auf eine würdigere Weise zu beschäftigen.

Dafs die Jagd, besonders der Biber und Falken ein Regale war, haben wir bereits angeführt und sie blieb es auch [1]), wenn sie nicht aufgegeben wurde. Allein nach Polnischem Rechte waren die Bauern verpflichtet, erstens, die fürstlichen Jäger der Biber, Falken, Rehe, Hirsche, Schweine und anderer wilden Thiere und die Vogelsteller, ferner die Hundewärter und die Jagdhunde in ihre Wohnungen aufzunehmen, ihnen Lebensmittel zu reichen, Vorspann zu geben und hülfreiche Hand bei der Jagd zu leisten. Daher bestimmte Heinrich I. für die Dörfer des Augustinerstifts zu Breslau i. J. 1228: venatores non pascant [2]). Unter den Befreiungen, welche Herzog Wladislaus von Oppeln i. J. 1247 dem Dorfe Repten ertheilte, war auch: nuntio vel legato alicui et caniductoribus vel venatoribus sive castorariis si venerint expensas nec conductum ipsis procurabunt [3]). Herzog Boleslaus II. befreiete i. J. 1248 die Güter des Bisthums Breslau: a servitutibus, quas facere consueverunt in hominibus ecclesiarum et ex parte principum venatores capreolorum, cervorum seu porcorum silvestrium seu etiam aliarum bestiarum, item falconarii seu ceteri aucupes, exigentes videlicet a villis et hominibus ecclesiarum expensas pro se et canibus et multas eis circa haec angarias facientes.

Die Verpflichtung, die fürstlichen Hundewärter und Jagdhunde aufzunehmen und ihnen Unterhalt zu geben, hiefs Psare, von Psi, der Hund, Psiarszi der Hundewärter, Psiarski die landesherrliche Hundefütterungs-Verpflichtung [4]). Cromer [5]), indem er von den Steuern und Diensten spricht, zu welchen die Polen dem Fürsten verpflichtet waren, sagt: et canes cum venatoribus ejus alere necesse habebant. Es war diese Last auch in Pommern bekannt. Herzog Mest-

---

[1]) Herzog Kasimir von Oppeln behielt sich, als er i. J. 1222, Urkundenb. No. 6. Deutsches Recht für Ujest gab, die Biber vor.

[2]) Urkundenb. No. 10. Der Schulz von Schialkowitz (N. W. N. 2 ¾ M. v. Oppeln) mufste nach dem Grundbuche v. 1588 den Jägern Essen geben.

[3]) Urkunbenb. No. 26.

[4]) Linde u. d. W. Böhme a. a. O. V. S. 45. Vom Hunde-Hafer, als Abgabe, Statt der Gastung der Jäger und Hunde. S. Kurz Oesterreich unter Albrecht IV. II. S. 383. S. auch Lenneps Landsiedelrecht. Tit. VII. §. 31.

[5]) Descript. Polon. p. 117.

Digitized by Google

win befreiete i. J. 1294 die Dörfer des von ihm gestifteten Klosters Hilda unter anderem auch von den: caniductoribus [1]).

Aufserdem waren die Bauern zu einer Aufsicht über die Biber in ihrer Umgegend verbunden, damit diese nicht gestört würden, so wie zum Beistande der Biberjäger bei der Jagd derselben. Herzog Heinrich I. befreiete i. J. 1228 die Bauern des Breslauer Augustinerstifts in Klein-Oels: de castoribus et castorariis curam non habeant quia hoc servitio serviunt rustici Poloni, qui ibi manent ab antiquo [2]). Diese Last hiefs Bobrowinci, von Bobr, der Biber, Bobrownik der Biberjäger, Biberfänger, castorarius [3]). Die öfters angeführte Saganer Handschrift übersetzt es durch: venatio. Der Ausdruck: nec castorem solvant, in einer Urkunde vom 16. Mai 1259 [4]) bezieht sich unstreitig auf das Strafgeld, welches für Vernachläfsigung bei der Bewachung der Biber oder bei etwaniger Erlegung derselben, von den Bauern entrichtet werden mufste, denn an ein Fanggeld kann nicht gedacht werden. Sehr erläuternd für diesen Gegenstand ist eine Urkunde des päbstlichen Archivs, welche Voigt mitgetheilt hat. Gregor IX. sagt in einer Bulle vom 26. Februar 1232 [5]): Novum genus molestiae dicuntur circa pauperes, Polonici principes invenisse, videlicet quod ipsorum cotidie committunt castores et falcones, qui (scil. falcones) si solita nidorum loca relinquerunt, sequentes nativae spiritum libertatis, vel aliquis de pullis perditur eorundem pauperes ipsos in septuaginta marcharum poena condempnant. Voigt glaubt, es sey von Aufbewahrung der Biber und Falken die Rede, was bei den Bibern wegen deren Lebensart nicht wohl möglich ist, und, wie der Zusammenhang zeigt, auch nicht Statt fand. Vielmehr ergiebt sich auch aufserdem durch die Höhe des Strafbetrags von siebenzig Marken, welchen kein Bauer, ja schwerlich ein einzelnes Dorf hätte aufbringen können, dafs eben die ganze Umgegend, wie wir sagen, solidarisch verpflichtet war, für die Ungestörtheit der Biber und Falken zu sorgen. Die bereits angeführte Urkunde v. J. 1259 [6]) sagt: et falconem non custodiant. Besonders deutlich wird diese Last erläutert durch die Urkunde des Herzogs Boleslaus von Krakau v. J. 1263 für das Kloster Mstaw bei Czenstochau. Er sagt: perpendentes, indebita atque gravissima vexatione homines nobis subjectos ex pravae consuetudinis immo corruptelae occasione frequentissime coartari a falconariis et portitoribus falconum ad ducatum Cracoviensem pertinentium, qui falconarii, potestate sui officii quandoque etiam injuriose, nituntur homines gratia prevod fraude calumpniae aggravare, omnes villas

---

[1]) Gercken cod. dipl. Brand. VII. p. 114.

[2]) Urkundenb. No. 10.

[3]) Linde u. d. W. nach Naruszewicz IV. 245. Vergl. Böhme a. a. O. V. S. 145.

[4]) Urkundenb. No. 49.

[5]) Voigts Geschichte Preufsens III. S. 582.

[6]) Urkundenb. No. 49.

Digitized by Google

et incolas earum in districtu Opole de Mstaw a custodia nostri falconis in perpetuum liberas facimus — ita ut nullus ipsas — occasione dictae avis custodiendae vel quacunque consuetudine inquietare praesumat. Praeterea si ipsa avis nidum sibi in locis congruis elegerit pro securitate potiori prorsus eam de suo districtu repellentes arborem super quam nidificaverit succidant. Demnach hatte das Verbot des Pabsts nicht völlig gewürkt und wir sehen deutlich, dafs noch später die Bauern für Nester und Junge der Falken gemeinschaftlich einstehn mufsten. Auch in Pommern befreiete Herzog Mestwin i. J. 1294 die Dörfer des Klosters Hilda unter anderen Lasten: falconem non custodiant nec solvant [1]). Im Allgemeinen wurde die Jagdpflicht mit dem Namen Louche, in einer Urkunde Herzog Konrads von Glogau v. J. 1257 für ein Dorf des Saganer Augustinerstifts als servitium genannt, von Low, Lowy die Jagd, das Jagen, Lowczy jagdpflichtige Dörfer.

Es scheinen auch diese Lasten zuweilen in eine Abgabe verwandelt worden zu seyn. Herzog Nicolaus von Ratibor befreiete wenigstens i. J. 1337 das Jungfrauenstift daselbst: a servitiali annona, id est avena venatorum, quae Theutonico eloquio Lovzhaber appellatur, cum censu silvatico. Ob nun der Lessny-Hafer, von dem wir weiter oben sprachen, diesen Ursprung habe, wagen wir nicht zu entscheiden.

Lesne, von Les, der Wald, Waldfrohn, Lesny, Waldrecht [2]). Heinrich I. befreiete i. J. 1223 das Kloster Trebnitz — quod — Lesne et omnia quae ab angariis pertinent debent cessare in perpetuum [3]). Böhme erklärt es durch Holzfrohnden [4]). Es ist wohl ursprünglich eine Art von Powoz, denn, wie wir oben bei diesem Worte bemerkt haben, bezog sich dieses auch auf Holzfuhren. Man könnte vermuthen, dafs diese Last in den Waldzins, Forst- oder Waldhafer verwandelt worden wäre, worüber wir nichts entscheiden können.

Die Bauern mufsten auch die herzoglichen Aecker pflügen, was in Urkunden aratura genannt wurde. Herzog Miecislaus von Oppeln befreiete i. J. 1288 drei Dörfer des Klosters Czarnowanz davon, und i. J. 1292 bestimmte Herzog Kasimir von Beuthen: araturam villanorum de Maciejovker et de Dobroslawitz, quam emetones dictarum villarum nobis, more incolarum terrae, arare solebant abbati de Ruda assignamus [5]). Eben dasselbe verfügte er i. J. 1294 über die Pflugdienste der Bauern in Sirdniza [6]). (Deutsch-Zernitz S. W. 1. M. v. Gleiwitz).

---

[1]) Gerken cod. dipl. Brand. VII. p. 114.

[2]) Linde nach Naruszewicz II. 259 u. III. 366.

[3]) Sommersberg. I. p. 827.

[4]) A. a. O. V. S. 142.

[5]) Böhme a. a. O. II. S. 66.

[6]) Böhme a. a. O. II. S. 67.

Digitized by Google

Eine andre Last des Polnischen Rechts war Preseca, von przesiec, durchhacken, siec hacken, hauen, schneiden, auch vom Korne, welches geschnitten und gehauen wird [1]). Der Abt Elias erklärt es durch: sectatura graminum cum falcastro proprie Grashauen. Herzog Heinrich I. bestimmte deshalb i. J. 1203 im Stiftungsbriefe des Klosters Trebnitz über die Unterthanen desselben: in aestate quilibet debet metere v. capetia, secare tres plaustratas foeni in pratis monasterii [2]). Eben so bestimmt das Privilegium für das Kloster Tiniec in Polen v. J. 1220: quilibet ipsorum (der Bauern des Klosters) quinque capetia metere et ad horreum deducere et quilibet quinque currus foeni falcare et adducere singulis annis tenetur [3]).

In der Urkunde Herzog Konrads II. v. 13. Decemb. 1253 [4]), in welcher den Gütern des Bisthums und des Glogauer Domcapitels Befreiungen ertheilt werden: a preseca, secanda vel frangenda glacie circa castra, las Worbs für: secanda, secunda, bezog das mit dem folgenden Worte auf preseca, glaubte eine zweite Preseca entdeckt zu haben, welche das Eisbrechen in den Gräben der Burgen bedeute, und suchte nun die erste Preseca und vermuthete, diese habe in dem Eisbrechen bei den Mühlen bestanden, was der fleifsige Anders [5]) sogleich für Gewifsheit nahm, wodurch nun Verwirrung entstanden ist. Die richtige Lesart des Originals beweist, dafs es gar keine zweite Preseca gab und dafs diese überhaupt nicht das Eisbrechen in den Burggräben, sondern das Gras- und Korn-Mähen bedeute, wie es auch Golenski [6]) richtig erklärt.

Bobito; wahrscheinlich von pobic Poln., Pobit Böhmisch, schlagen, pobicie die Bedeckung des Dachs, das, womit es gedeckt wird [7]). Wir werden weiter unten finden, dafs die Gärtner in Zesselwitz auch verpflichtet waren Schauben zum Decken der Dächer zu verfertigen und aufzulegen [8]).

Slad, Zlad, eigentlich Szlad die Fährte, der Fufstapfen. Sladowac der Spur nachgehn, nachspüren. Es ist dasselbe, was Pogoń, Nachjagen, Nacheilen, die Verpflichtung, Dieben und geraubtem Viehe nachzusetzen [9]).

Heinrich I. bestimmte für die Bauern des von ihm i. J. 1208 dem Kloster Trebnitz geschenkten Dorfs Kottwitz: nec sequentur vestigia animalium furtim

---

[1]) Linde u. d. W.

[2]) Sommersberg. I. p. 817. hier aus dem Originale verbessert.

[3]) Aus Naruszewicz, Jekel, Pohlens Staatsveränderungen und letzte Verfassung. III. S. 89. Ein gründliches, sehr brauchbares Werk.

[4]) Urkundenbuch No. 42. Vergl. Worbs neues Archiv. I. S. 83. und S. 25.

[5]) Schlesien wie es war. I. S. 255, bei allen auch sogar grofsen Mängeln doch noch das brauchbarste Werk über die ältere Schlesische Geschichte.

[6]) A. a. O. p. 86.

[7]) Linde u. d. W.

[8]) Urkundenbuch No. 191. v. J. 1387.

[9]) Linde und Golenski p. 86. nach Naruszewicz II. p. 60.

Digitized by Google

ablatorum [1]). In einer andern Urkunde für Trebnitz v. J. 1223 sagt er: nec accipient vestigia furum nec animalium furtim ablatorum. Die alte Uebersetzung der Urkunde v. J. 1214 giebt Slad durch: Slegesuchen, was uns unverständlich ist, wenn es nicht ebenfalls das Aufsuchen der Fufstapfen, oder Fährte bedeuten soll, welche Böhmisch Sled, Slavonisch Sslepege heifsen [2]). Sehr merkwürdig ist, dafs in Mähren das älteste Brünner Landrecht v. J. 1237 noch bestimmt: Item si vestigia rei furtivae secus aliquam villam deperierint eadem villa occasione dicti furti nullatenus puniatur [3]), woraus sich ergiebt, dafs früher in solchen Fällen die ganze Dorfschaft einstehn mufste, was in Schlesien bei Ermordungen, wie wir weiter unten sehen werden, sogar mit ganzen Bezirken der Fall war. Der Abt Elias sagt: Slad alibi dicitur Srzyep alibi Lan et idem sunt sicuti mansus proprie, ein Hube. Er hat hier Szlad die Spur mit Szladroli verwechselt, welches allerdings mit Lan, eine Hufe, gleichbedeutend ist. Zrzeb bedeutet ebenfalls eine Hufe nach Linde und man sieht hieraus, dafs auch der sonst nicht unwissende Abt doch nicht mehr im Stande war das zu erklären, was bereits damals nur noch geschichtlich bekannt war.

Glova finden wir nur einmal in Schlesien in der Urkunde Herzog Heinrich I. für Würben v. J. 1235 angeführt [4]). Glowa das Haupt, der Kopf, Głowczyzna die Geldbufse für eine Mordthat. An eine Kopfsteuer Pogłowne, welche z. B. die Juden in Polen seit sehr frühen Zeiten den Fürsten entrichteten, darf hier wohl nicht gedacht werden [5]), vielmehr ist unstreitig Glowa, was in anderen Urkunden: solutio capitis genannt wird. Hierunter verstand man in Schlesien erstens, die Geldbufse für einen Mord, welche an den Fürsten, als obersten Richter gezahlt werden mufste. Heinrich I. befreiete i. J. 1221 mehrere Dörfer des Breslauer Augustinerstifts: caput non solvent eo more quo Poloni solvere consueverunt [6]). In dem Vertrage der Herzoge Boleslaus II. und Heinrichs III. von Schlesien mit dem Breslauer Domcapitel über die Rechte der Castellanei Militsch vom 26. Juli 1249 [7]) wurde bestimmt: Quod si forte aliquis fuerit occisus talis fit divisio. Si homo ecclesiae hominem ecclesiae occiderit, totam capitis solutionem castellanus canonicorum recipiet, (weil das Domcapitel hier die oberste Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen besafs) sicut etiam castellanus ducis totam recipiet, si forte homines ducis vel militum ad invicem se occiderint. Quod si homo ducis vel alicujus militis hominem ecclesiae occiderit, ecclesia pro suo

---

[1]) Sommersberg. I. p. 823.

[2]) Linde u. d. W.

[3]) Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften v. J. 1786. S. 480.

[4]) Urkundenbuch. No. 18.

[5]) Obwohl Golenski a. a. O. p. 25. das meint.

[6]) Urkundenbuch No. 5.

[7]) Urkundenbuch No. 31. §. 8.

Digitized by Google

homine duas partes, et castellanus ducis tertiam partem recipiet et sic e converso, si homo ecclesiae hominem ducis vel militis occiderit. Hier ist es mehr das Wehrgeld der Deutschen, als die Bufse oder die Wette des Richters, nur mit dem Unterschiede, dafs nicht die Verwandten des Ermordeten oder Getödteten, sondern der oberste Gerichtsherr das Wehrgeld erhält. Im alten Brünner Landrechte v. J. 1247. wird festgesetzt: Quicunque nobilis vel rusticus occiderit aliquem CC denarios solvat curiae vel alias recedat et quaerat gratiam [1]). So gab Herzog Wladislaus i. J. 1258. dem Abte von Rauden die solutio capitis in Fällen des Todtschlags zwischen dessen Unterthanen [2]).

Zweitens, bedeutet es das Strafgeld, welches ein gesammter Bezirk geben mufste, wenn innerhalb seiner Gränzen ein Erschlagener gefunden wurde, ohne dafs man den Mörder entdeckte. Sonach waren gewisse Bezirke gemeinschaftlich verpflichtet für die innere Sicherheit des Landes einzustehen [3]), was nicht sowohl mit der Gesammtbürgschaft in den Angelsächsichen Gesetzen verglichen werden kann, denn diese bildete sich aus dem Volke heraus, als mit dem Verfahren, welches die Franzosen als Herren Italiens zur Ausrottung der Räubereien sehr zweckmäfsig einschlugen, zu vergleichen ist, da es nur von mächtigen Händen behauptet werden kann.

Herzog Heinrich I. befreiete i. J. 1221 die Dörfer des Stifts der Augustiner-Chorherren zu Breslau: nec condempnabuntur in capite interfecti vel occisi, quod fuerit inventum in terminis eorum [4]). In dem Vertrage Herzog Konrads II. von Glogau mit dem Bisthume und dem Glogauer Domcapitel v. 13. Decemb. 1253 [5]) wird auch bestimmt: Quod si solutio capitis super viciniam ceciderit homines episcopi vel Glogoviensis ecclesiae, qui sunt de illa vicinia, solvent dominis suis portionem quae ipsos contigit, was wesentlich, doch mit näheren Bestimmungen, auch in der Urkunde vom 25. Mai 1261 [6]) wiederholt wird: Quod si universitas viciniae condempnata fuerit in communi solutione capitis, homines nostri seu militum solvent nobis, homines episcopi vel canonicorum solvent dominis suis.

Treschne, von Trestkać, Trestać Polnisch, Trestati Böhmisch, strafen [7]). Heinrich I. setzte i. d. J. 1208 und 1218 [8]) für die Unterthanen des Klosters

---

[1]) Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft d. Wissenschaften v. J. 1786. S. 476.

[2]) Sommersberg. I. p. 879.

[3]) Dieses war auch der Fall mit der Festhaltung der Gränzen, welche durch die Zusammenberufung der Nachbarschaft festgesetzt wurden. Urkundenb. No. 31. §. 6. Im J. 1254 wurden die Gränzen von Pretinowe (ehem. bei Breslau) und Scheitnig von dem Grafen Jesprim, Unterrichter, dem Unterkämmerer Paul und dem Claviger Laurentius bestimmt: tota vicinia assistente, i. J. 1289 die von Kreidel im Steinauischen: vicinia evocata, i. J. 1290 bestimmte Heinrich V. die Gränze des Zobtenberges: sicut certis limitibus concluditur et per viciniam demonstratur.

[4]) Urkundenb. No. 5.

[5]) Urkundenb. No. 42.

[6]) Urkundenb. No. 54.

[7]) Linde u. d. W.

[8]) Sommersberg. I. p. 821 und 825.

Digitized by Google

Trebnitz fest: non judicentur nisi a suo judice, sed si grandis emerserit causa coram me vel castellano Wratislaviensi et ubicunque judicentur claustro suo dent adjutorium praeter hoc, quod judici spectat, quod Treschne vocatur. Hier wird adjutorium die Bufse seyn, welche das Kloster erhält, als Gerichtsherr, Treschne aber die Wette des Richters, wohl gleichbedeutend mit dem, was Herzog Konrad i. J. 1261 [1]) dem Bisthume und dem Glogauer Domcapitel bewilligte, indem er sich über deren Unterthanen das Gericht und die Bufsen von Todtschlag und Strafsenraub vorbehielt mit dem Zusatze: supanis tamen, castellanis et aliis omnibus beneficis nostris etiam in his casibus nihil pro supis a dictis hominibus episcopi et ecclesiae petituris. Linde [2]) führt ein Statut des Wladislaus Loktiek v. J. 1299 an: salvo tamen jure suppanorum, qui cum praenominatis castellanis aliquas habent suppas vel officia. Böhme [3]) übersetzt es mit Voigtschilling, obgleich hier nicht ausdrücklich Geld bezeichnet wird. Es ist vielleicht dasselbe, was Czesne, Ehrengeschenk, Honorar für den Richter, was wir später ebenfalls unter einer andern Form wieder finden werden.

Hierher gehört auch die Verpflichtung eines Jeden, herzuzueilen auf das Geschrei dessen, der auf der Strafse angefallen, oder beraubt wurde. Herzog Konrad befreiete davon i. J. 1253 [4]) die Unterthanen des Bisthums und des Glogauer Domcapitels mit den Worten: similiter si (homines ecclesiae) non venerint ad clamorem, cum aliquis in via spoliatur aut percutitur, non trahantur etiam vel provocentur dictarum villarum homines sive sint ascriptitii sive liberi.

Zum Kriegsdienste war, wie sich aus vielen Gründen schliefsen läfst, jeder waffenfähige Bewohner des Landes verpflichtet. Der Natur der Sache nach unterschied man hier, wie in Deutschland, die Verbindlichkeit zur Heerfahrt, oder zum Angriffskriege, von der zur Vertheidigung des Landes oder zur Landwehr.

Von Heerfahrten wurden hauptsächlich die Unterthanen der Geistlichen häufig befreiet, seltener überhaupt, wie es Herzog Przemislaus von Oppeln i. J. 1306 dem Jungfrauen-Kloster zu Ratibor, Herzog Kasimir i. J. 1228 für das Kloster Czarnowanz nachgab [5]), häufiger einzelne ihrer Güter, wie i. J. 1332, zweihundert Hufen des Klosters Trebnitz im Lebusischen und sehr häufig einzelne Dörfer.

Weit strenger wurde auf alle Dienste gehalten, welche mittelbar oder unmittelbar zur Vertheidigung des Landes gehörten.

---

[1]) Urkundenb. No. 54.

[2]) A. a. O. unter dem Worte Zupan.

[3]) A. a. O. VI. S. 216.

[4]) Urkundenb. No. 42. Sollte dieses nicht das: Nestoy te, eigentlich: Ne stoyte, steht nicht, lauft herbei, in der Urkunde Herzog Ulrichs seyn, welches Dobner i. d. Abhandl. d. Böhm. Gesellsch. d. Wiss. v. J. 1786. S. 485. für den Aufruf zum Kriege erklärt.

[5]) Böhme Beitr. I. S. 7.

Digitized by Google

Zuvörderst mufsten die Bauern zur Erbauung neuer Städte und Burgen, so wie zur Ausbesserung der alten Dienste verrichten, wovon Herzog Kasimir i. J. 1228 die Unterthanen des Klosters Czarnowanz, Herzog Konrad II. i. J. 1253 die, des Bisthums und des Glogauer Domcapitels, doch diese mit Ausnahme der zur Vertheidigung des Landes nöthigen Bauten [1]) und Herzog Przemisl i. J. 1309 die, des Jungfrauenstifts zu Ratibor befreiete.

In zwei Gauen der Ober-Lausitz mufsten, der Entscheidung König Konrads III. v. J. 1144 gemäfs, die Unterthanen des Bisthums Meifsen Burgbau thun, wovon sie in dem dritten frei waren [2]). Auch in Pommern finden wir über diese Verpflichtung der Unterthanen viele Beweise [3]).

Zum Eisbrechen in den Gräben der Burgen waren, doch wohl nur die zu denselben gehörigen Bauern verbunden, wovon Konrad II. i. J. 1253 die Unterthanen des Bisthums und Glogauer Domcapitels befreiete: a secanda vel frangenda glacie circa castra [4]). Auch diese Last finden wir in Pommern in einer ungedruckten Urkunde Dregers als: glaciei sectio angeführt [5]).

Stroza, Strosa, Ztrosa, von Stroz der Wächter, Stroza das Nachtwachen der Bauern auf den Adelshöfen, auch eine Abgabe zur Unterhaltung der Burgwachen [6]). Boguphal [7]) sagt von Boleslaus I. von Polen (st. i. J. 1025): ipse tamen quoddam tributum in Polonia, quod Strosza dicitur, fertur statuisse, ita, quod quilibet de aratro sive uve [8]) unam mensuram siliginis et aliam avene [9]) ad regis granarium annis singulis praesentabat, pro republica militantibus tantum exceptis. Hoc attributum (tributum vielmehr) frumentorum ideo Stroza dictum, quia hominibus in castrorum custodia degentibus praecipue in extremitatibus regni existentibus ad usum ducebatur. Der Erklärer des Kadlubek [10]) wiederholt das und setzt dazu: et hoc postea tributum in salarium duorum grossorum est

---

[1]) Urkundenb. No. 42. I. J. 1476 kaufte das Stift zum heiligen Leichnam in Liegnitz die Verpflichtung zur Landwehr so weit ab, dafs es, wenn alle Einwohner des Landes aufziehn müfsten, nur zwei Schützen auf zwei rüstigen Pferden ausrichten sollte.

[2]) Mascovii comment. de reb. imp. Rom. Germ. sub Lothario II. et Conrado tertio p. 866.

[3]) Sell, Gesch. v. Pommern I. S. 295. und Dreger cod. dipl. p. 12. u. 13. v. J. 1172 u. p. 498. v. J. 1266.

[4]) Urkundenb. No. 42.

[5]) Aus ungedruckten Urkunden der Dregerschen Sammlung bei Sell. I. S. 295. Von dem Dorfe Bobile (O. S. O. ¾ M. v. Guhrau) bemerkt das Urbar v. J. 1557: Vor Alters haben die Leute den Schlofsgraben Winterszeit aufeisen müssen, was man ihnen nachgelassen, seit dem sie von jeder Hufe 3 Fuder Küchenholz vor das Schlofs fahren.

[6]) Linde u. d. W. nach Naruszewicz II. 86, 200 u. 258.

[7]) Sommersberg. II. p. 25.

[8]) So ist für vuae zu lesen, da es von anderen Abschreibern durch mansus, Hufe, gegeben wird.

[9]) So mufs für annone, wie es spätere Abschreiber richtig haben, gelesen werden.

[10]) Ed. Dobrimil. p. 131.

Digitized by Google

conversum. So wiederholt es auch Dlugofs [1]). Nach Jekel [2]) geschah das durch die Constitution des Königs Wladislaus Jagiello i. J. 1422: Absolvimus insuper etc., eigentlich für alle Frohndienste. Böhme [3]) übersetzt es durch Magazin-Lieferung nicht ganz richtig. Der Abt Elias erklärt es durch: custodia, quia ubicunque olim manebat (dux) sive in castris sive in villis, rustici tenebantur custodiam servare die noctuque, proprie, Wachen. Auch an einer andern Stelle erläutert er es durch: vigilia circa dominum ad ejus custodiam, wodurch wir mit einer besondern Art der Stroza bekannt werden, während Elias doch die Hauptsache, die Bewachung der Burgen, übergeht, wohl weil diese seit längerer Zeit nicht mehr gebräuchlich und ihm daher unbekannt war. König Konrad befreiete i. J. 1144 alle dem Bisthume Meifsen in der Provinz Nisane zustehende Dörfer von öffentlichen Wachen (a publicis vigiliis), dagegen mufsten die, in zwei Provinzen der Ober-Lausitz gelegenen (in Milsa und Zagost) die Wachen nach Landesgewohnheit (secundum morem terrae) verrichten [4]). Die Landstände der Ober-Lausitz bezeugten noch i. J. 1686, dafs die von Hand- und Spanndiensten freigekauften Bauern den Rittersitz zu bewachen verpflichtet wären, weil das von unendlichen Jahren hergebracht sey [5]). Die alte Uebersetzung der Urkunde v. J. 1214 [6]) giebt die Worte: et a solutionibus, sicut est Stroza, wieder durch: und von Geldungen adir Beczalungen, die gefordert seyn, als ist Stroza, Wachingeld. Die meisten Schlesischen Urkunden rechneten die Stroza zu den solutionibus, was allerdings auch auf die Kornlieferung bezogen werden kann. Ueber den Betrag derselben in Schlesien haben sich aus der ältern Zeit keine gewisse Nachrichten erhalten. Man könnte durch Boguphals Angabe, dafs die Stroza in eine Auflage von einem Scheffel Rocken und einem Scheffel Hafer von jeder Hufe verwandelt worden wäre, auf die Vermuthung kommen, dafs darunter in Schlesien das Herzogskorn verstanden werde, welches in einer eben solchen Abgabe bestand, doch wird auch in einer und derselben Urkunde [7]) durch welche die Entrichtung (solutio) der Stroza erlassen wird, das Herzogskorn vorbehalten.

In der Ober-Lausitz bestand noch i. J. 1245 und später die eigentliche Bestimmung der Auflage, und wir finden in der Urkunde von diesem Jahre [8]): sex

---

[1]) Hist. Polon. p. 170.

[2]) Polens Staatsveränderungen. III. S. 100. aus der const. Wlad. a. 1422 vol. I. §. 28.

[3]) A. a. O. V. S. 143.

[4]) Mascovii comment. de reb. imp. sub Loth. etc. p. 866. Vergl. Schultes Directorium II. S. 50.

[5]) Singularia Lusatica. XVI. p. 257. Noch i. J. 1557 waren die Bauern von Tscheschen. (S. ¾ M. v. Guhrau) schuldig, zum Herrnstädter Schlofsbau Fuhren zu thun und in Kriegsläuften das Schlofs zu bewachen.

[6]) Urkundenb. No. 3.

[7]) Urkundenb. No. 10. wo man doch nicht wohl an eine Verwandlung der Stroza in das Herzogskorn denken kann.

[8]) Urkundenb. No. 25.

Digitized by Google

mensuras siliginis, quae solvebantur ad custodiam versus Lusatiam, nehmlich gegen die jetzige Nieder-Lausitz, und in der Urkunde v. J. 1249: annona, quae de villis ad vigilias castri Budissinensis solvi consuevit [1]).

In Glatz gab es auf dem Schlosse, wenigstens noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts Erbwächter, welche unter dem Burggrafen standen und über deren Existenz und bisher völlig unbekannte Verhältnisse die Urkunde v. J. 1331 mehrfache Aufschlüsse giebt [2]). Wir entnehmen daraus, dafs diese Wächter (vigiles) zur Burg gehörige Erbwächter (originarii seu haereditarii) waren und vier kleine Hufen Landes besafsen, vom Burggrafen ein gewisses Maafs Biers und jährlich zwei Stücke grauen Tuchs zur Bekleidung erhielten. Auch war ihnen gestattet, Holz in den königlichen Waldungen zu ihrem und ihrer Diener Bedürfnisse zu schlagen. Je acht mufsten jährlich als Burgwächter dienen, wurden, wenn sie anstatt zu wachen, schliefen, bis auf sechs Pfennige gestraft, sonst durften sie zu keiner Arbeit gezwungen werden, aufser zum Mahlen des Malzes und zum Brauen.

In Ober-Schlesien mufsten, wie die Urbarien ausweisen, noch im sechzehnten Jahrhunderte die Bauern derjenigen Dörfer, welche früher zu den alten Burg-Grafschaften, dann zu Domainen-Herrschaften gehörten, Wächter auf der Burg, oder dem Schlosse halten, oder Wachgeld geben, welches in einem Bezirke, für gröfsere Dörfer bis auf sechs Mark (funfzehnlöthig, jede zu acht Gulden nach dem Reichsfufse von 1524 gerechnet acht und siebenzig Thaler achtzehn Groschen in Preufsischem Gelde) [3]) betrug. Das Urbarium der Herrschaft Schlaventzütz v. J. 1576 führt bei allen Dörfern den Wachtdienst an und auch einmal, dafs vor Alters dafür wären vier Floren gegeben worden.

Von der eigentlichen Landwehr wurden wohl nie völlige Befreiungen ertheilt. Obgleich die Unterthanen des Klosters Czarnowanz durch Herzog Kasimir i. J. 1228 vom Burgbau und der Heerfahrt befreiet worden waren, so mufsten sie doch zur Vertheidigung des Landes dienen, wenn der Feind in dasselbe einfiel. Eben dazu waren die Unterthanen des Bisthums verpflichtet. Wir werden sehen, wie mannichfache Erleichterungen den Deutschen in vieler Rücksicht auch hinsichtlich der Kriegsdienste gewährt wurden, dafs sie aber immer zur Landwehr verpflichtet blieben.

Eigentliche allgemeine Landesauflagen durch die Fürsten, oder Steuern, waren anfänglich durchweg aufserordentlich und stützten sich ursprünglich ohne Zweifel auf eine Bewilligung des Landes, indem man schwerlich annehmen kann, dafs die Herzoge, welche sehr selten etwas urkundlich ohne Zuziehung und Einwilligung der Grofsen thaten, diese doch sollten willkührlich mit Steuern belegt haben.

---

[1]) Urkundenb. No. 80.
[2]) Urkundenb. No. 141.
[3]) Praun Nachricht vom Münzwesen. 3te Ausg. S. 81. aus Hirschs Münzarchive. I. S. 240.

Digitized by Google

Die älteste allgemeine an die Fürsten entrichtete Landessteuer erscheint unter dem Namen Schofs, (collecta oder exactio, auch exactio provincialis) als Grundsteuer von jeder Hufe angebaueten Landes. Herzog Heinrich I. befreiete bereits i. J. 1202 alle damaligen Güter des Klosters Leubus und i. J. 1203 dessen Dörfer auf fünfhundert Hufen bei Goldberg, aufser anderen Lasten auch vom Geschosse [1]) (exactio vel solutio). Später, doch bereits im dreizehnten Jahrhunderte, war der Schofs zu einer stehenden Grundsteuer geworden. König Johann erliefs in seinem grofsen Freibriefe für die Ritterschaft im Neumarktischen i. J. 1341 die collecta oder exactio bis auf sechs Groschen von jeder Hufe [2]). Zu Karls IV. Zeiten entrichteten die Dörfer im Kanthenschen, von jeder grofsen Hufe achtzehn Skot oder sechs und dreifsig Groschen in zwei Terminen, Walpurgis und Michaelis, und die kleinen Hufen eben so zwei Vierdunge oder vier und zwanzig Groschen. Herzog Boleslaus von Liegnitz bestimmte i. J. 1337, dafs die Ritterschaft im Liegnitzischen, Goldbergischen und Hainauischen jährlich nur vier und zwanzig Groschen von einer kleinen, und sechs und dreifsig Groschen von einer grofsen Hufe Geschofs geben solle [3]).

Bereits im dreizehnten Jahrhunderte waren aufserordentliche Steuern unter dem Namen Beden (petitiones) gewöhnlich [4]). Obgleich der Name auf ein Bewilligungsrecht des Landes schliefsen und dieses nicht bezweifeln läfst, so fehlen uns doch für die frühere Zeit urkundliche Belege, um den Beweis dafür zu führen. Herzog Heinrich III. befreiete i. J. 1260 zwei Hufen in Bankau, welches damals den Kreuzherren des Mathiasstifts in Breslau gehörte, auch wenn auf seinen Befehl irgend eine Bede (si ad mandatum nostrum fiat petitio qualiscunque) vom ganzen Dorfe eingefordert werden sollte. Wir werden bei der Darstellung der Verhältnisse der Geistlichkeit zum Fürsten schickliche Gelegenheit haben, von den verschiedenen aufserordentlichen Beden, oder Hülfen, welche die Piasten in Schlesien erhielten, ausführlicher zu handeln, und sehen, dafs sie in gewissen Fällen von dem Lande nicht besonders bewilligt wurden, sondern als allgemeine Verpflichtung, auch unter dem Namen Hülfsgelder (subsidium, auxilium) galten, wenn der Herzog, oder eine seiner Burgen in feindliche Hände fiel und ausgelöst werden mufste, wenn ein feindliches Heer nicht anders, als durch Geld zum Rückzuge bewogen werden konnte, wenn der Herzog oder dessen Söhne wehrhaft gemacht, oder, so wie auch seine Töchter verheirathet wurden. Am

---

[1]) Büschings Urkunden des Klosters Leubus. S. 35 u. 40.

[2]) Urkundenb. No. 152.

[3]) Urkundenb. No. 148.

[4]) Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 297 u. 306. Hüllmanns Deutsche Finanzgeschichte S. 180. Doch dürfte der Ursprung der Beden in Schlesien, bei der, von den Deutschen Fürsten verschiedenen Stellung der Herzoge, nicht derselbe seyn, denn die Schlesischen Fürsten hatten sogleich das, was wir Landeshoheit nennen.

Digitized by Google

28. Januar 1249 vertrug Herzog Boleslaus mit dem Bischofe ausdrücklich, dafs nur dann Schofs und Steuer auf Kirchengüter gelegt werden sollte, wenn es die Barone und der Bischof als gerecht und zum Nutzen des Landes gebilligt hätten, und sollte der Bischof sich gegen die Zustimmung der Barone zu setzen nicht das Recht haben.

Zur Böhmischen Zeit hiefs die allgemeine aufserordentliche Landsteuer Berna[1]). König Johann nennt sie i. J. 1327: datio seu solutio generalis collectae, quae vulgo Berna dicitur. Herzog Heinrich von Jauer bezeichnet sie i. J. 1329 als: steura generalis, quae Berna vulgariter dicitur, welche der König auflege nach einer Abschätzung (taxatio) durch seine Beamteten. Sie wurde ebenfalls als Grundsteuer von den Hufen und Höfen nach einem gemachten Anschlage erhoben. Am 12. Septemb. 1334 begnadigte König Johann die edlen Dienstmanne des Glatzischen, wegen Unfruchtbarkeit des Landes, wenn eine gemeine Sammlung, welche der Bern genannt wird, vom Könige festgesetzt werde, so sollten sie von jeder Hufe einen Vierdung, zu sechzehn Prager Groschen gerechnet, geben. Dieses war, wie Karl IV. i. J. 1350 bezeugte, die Hälfte der alten Berna.

Auch aufserdem erhoben die Könige bei verschiedenen Anlässen noch Hülfsgelder und Beden. So erhielt Karl IV. i. J. 1350 von der Ritterschaft, den Städten und Einwohnern der Herrschaft Glatz, zur Ablösung der Verpfändung derselben von Albrecht von Cranowitz, ein Hülfsgeld von ein tausend fünf hundert Schock Groschen, was er doch ihren Privilegien für unnachtheilig erklärte. König Johann bestätigte i. J. 1341 für die Ritterschaft im Görlitzischen, was dieser bereits von den Markgrafen von Brandenburg bewilligt worden war, dafs sie von jeder Schofshufe, statt der Bede, jährlich sechs Prager Groschen und ein Mut Rocken und zwei Mut Hafer entrichten sollten[2]). So wurden die Beden in feste Abgaben verwandelt.

Aufser diesem Schofs und den Beden an Gelde, wurde auch von jeder Hufe ein Schofs an Getreide (exactio annonalis) entrichtet, doch wissen wir nicht, ob dieser nicht sollte unter einer der von uns oben mit Polnischen Namen angeführten Abgaben mit begriffen, oder vielmehr aus ihnen entstanden, oder eine ursprünglich aufserordentliche Abgabe gewesen, dann stehend geworden seyn, was fast wahrscheinlich ist.

Herzog Boleslaus bestimmte i. J. 1337 dafs die Ritterschaft im Liegnitzischen, Goldbergischen und Hainauischen von jeder grofsen Hufe 4½ Scheffel, von einer kleinen Hufe drei Scheffel Getreide, Rocken, Gerste und Hafer entrichten sollte[3]). König Johann setzte das i. J. 1341 für die Ritterschaft im Neumarkti-

---

[1]) S. Pelzel Geschichte Karls IV. II. S. 887. u. Hagek z. J. 1375, in welchem sie, im Betrage von einem Groschen von jeder Mark des Besitzes erhoben wurde. Nach Długofs. lib. X. p. 180. wurde zuerst i. J. 1404 eine aufserordentliche Steuer in Polen, von jedem Lan 12 Gr. erhoben.

[2]) Hofmann. script. rer. Lusat. IV. p. 194. Vergl. Käuffer. I. S. 143.

[3]) Urkundenb. No. 148.

Digitized by Google

schen allgemein, von jeder Zinshufe auf drei Scheffel Getreide, Rocken, Gerste und Hafer [1]).

Es scheint diese Abgabe doch verschieden von dem eigentlichen Herzogskorne gewesen zu seyn, von welchem wir bei den Dörfern, welche nach Deutschem Rechte angelegt wurden, ausführlicher handeln werden.

Nachdem wir, so weit es unser Zweck war, die hauptsächlichen älteren Verhältnisse der Fürsten zum Lande betrachtet haben, indem wir weiter unten von der Rechtsverfassung sprechen werden, scheint es zweckmäfsig, dafs wir, vor der Untersuchung der Lage des Adels und der Bauern, zuvörderst von der bischöflichen Gewalt in Schlesien handeln und es versuchen, zu entwickeln, wie dieselbe in verschiedenen Bezügen ungemein hoch stieg.

Unter den Bisthümern, welche in ursprünglich Slavischen Ländern errichtet worden sind, dürfte das Bisthum Bréslau, so wohl rücksichtlich seines Reichthums an Gütern, als besonders wegen seiner fürstlichen Macht über das Neifsesche Land und später über Grotkau, eine der ersten Stellen einnehmen, weshalb es auch das goldene Bisthum genannt worden seyn mag. Wie nun nach und nach, unter vielen heftigen Kämpfen die Bischöfe von Breslau zu einer so bedeutenden Höhe emporstiegen, bis sie, hauptsächlich durch den grofsen Freibrief Herzog Heinrichs IV. von Breslau, im Jahre 1290 eigentlich erst weltliche Fürsten wurden, das ist bis jetzt gröfstentheils unbekannt geblieben, weil ihre Geschichte seit Jahrhunderten wenige Bearbeiter fand, und denen, welche sich damit beschäftigten, nur sparsame Quellen geöffnet waren.

Es kann hier nur der Zweck seyn, das zu entwickeln, was zum Verständnisse der von uns mitgetheilten Urkunden nöthig ist, und der Freund der Geschichte wird gern annehmen, wenn über diesen sehr dunkeln Gegenstand noch einiges mehr gegeben werden sollte, ohne dafs Vollständigkeit verlangt werden dürfte. Wer sich einigermafsen mit den Ergebnissen gründlicher Forschungen der Gelehrten, vorzüglich eines Friese, [2]) Lengnich [3]) und Lelewel [4]) über die Geschichte des Bisthums Breslau beschäftigt hat, dem ist bekannt, dafs es kurz vor dem Jahre 1000 durch Boleslaus I. gestiftet wurde, und dafs von den ersten Bischöfen bis gegen die Mitte des elften Jahrhunderts nur fabelhafte und grofsentheils erweislich falsche Nachrichten im vierzehntenund funfzehnten Jahrhunderte verbreitet worden sind. Erst nach der Mitte des zwölften Jahr-

---

[1]) Urkundenb. No. 152.

[2]) Kirchengeschichte von Pohlen.

[3]) De religionis christianae in Polonia initiis. Gedani 1754. 4to.

[4]) In Ossolinskis Vincent Kadlubek. S. 610 ff. Vergl. Dobrowskis kritische Versuche, die ältere Böhmische Geschichte von Erdichtungen zu reinigen, in den Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. B. VI. u. Pagi, in critica ad Baronium a. 965. No. XI. Wir dürfen hinzusetzen, dafs uns eine genaue kritische Untersuchung aller Quellen zur Geschichte des Ursprungs des Bisthums Breslau zu demselben Ergebnifs geführt hat.

Digitized by Google

hunderts beginnt die Geschichte des Bisthums urkundlich zu werden durch eine, in beglaubigter Abschrift in dem, seit sechs Jahrhunderten unversehrten Archive des Domcapitels vorhandene Bulle Pabst Hadrians IV. vom 23. April 1155, in welcher dieser alle einzeln aufgeführten damaligen Besitzungen und Rechte der Bischöfe bestätigt. Diese Urkunde ist die älteste echte, welche Schlesien in beglaubigter Form besitzt.

Seitdem Schlesien unter einem Zweige der Piasten ein, von Polen gewissermafsen getrenntes und selbstständiges Land geworden war, traten die Bischöfe in besondere Verhältnisse zu den Schlesischen Herzogen und zwar, erstens, hinsichtlich des Zehnten, den sie überall verlangten, zweitens, im Bezuge auf ihre überall im Lande zerstreueten Besitzungen, und drittens, wegen der Rechte, welche sie über das Neissesche in Anspruch nahmen. Dieses Land hatte, nach einer alten glaubwürdigen Nachricht [1]), Herzog Boleslaus I. im Jahre 1199 seinem Sohne Jaroslaus, Herzoge von Oppeln, gegeben, dieser es, als Bischof von Breslau seinem Bisthume überlassen, welches dasselbe auch nach seinem Tode (i. J. 1201) bis auf die neueste Zeit besafs.

Die Bischöfe, begünstigt durch die damals so hoch gestiegene Macht der Päbste und der Geistlichkeit überhaupt, nahmen, wie bekannt ist, kirchenrechtlich im Bereiche ihres ganzen Sprengels, den Zehnten, so weit dieser nicht einzelnen Kirchen und geistlichen Körperschaften rechtmäfsig zustand, in Anspruch. Kaum irgendwo hatten sie ihr Recht völlig durchführen können, in Deutschland wenigstens und besonders in den Slavisch-Deutschen Ländern hatten sich ihnen die Fürsten immer widersetzt und einen grofsen Theil des Zehnten selbst an sich gezogen oder Anderen überlassen [2]). Nicht anders war es in Schlesien. Besonders wurde den Bischöfen das Zehntrecht über neu ausgerodete und urbar gemachte Landesstücke streitig gemacht, welche sie nach Recht und Gewohnheit der Kirche als bischöfliches Tafelgut ansprachen. Ferner waren die, dem Bisthume von den Herzogen und den Grofsen geschenkten Grundstücke und Dörfer mit vielen landesherrlichen Lasten, dem sogenannten Polnischen Rechte, beschwert, in sofern sie nicht ausdrücklich davon befreiet worden waren. Die Bischöfe suchten aber ihre Güter in Schlesien nach der allgemeinen Freiheit kirchlicher Güter zu besitzen, was die Herzoge nicht nachgeben wollten. Endlich nahmen die Bischöfe den Besitz des Neisseschen mit allen fürstlichen Rechten, wir würden sagen, Landeshoheit, wie es der Herzog und Bischof Jaroslaus besessen, in Anspruch, während die Herzoge die fürstliche Gewalt über das Land zu behaup-

---

[1]) Im Privilegienbuche des Bisthums Breslau, welches fast sämmtliche in diesen Abschnitt einschlagende Urkunden enthält, die bis jetzt allen Geschichts-Forschern unbekannt geblieben sind. Nur die gedruckten Urkunden werden wir daher besonders nachweisen.

[2]) S. Eichhorns Deutsche Staats- u. Rechts-Gesch. §. 186 u. 325 u. 26. Vergl. auch die Urkunde des Bischofs Martin von Meifsen v. J. 1183 in Hasches diplomatischer Geschichte Dresdens. I. S. 64. und Langs Teutsche Steuerverfassung. S. 30.

Digitized by Google

ten suchten und das Bisthum nur als Gutsbesitzer betrachten wollten. Man konnte nicht leicht entscheiden, auf wessen Seite überall das Recht völlig sey. Wegen des Zehnten sprach es kirchenrechtlich, unstreitig für den Bischof, herkömmlich, für die Fürsten. Die Güter konnte das Bisthum nur mit den Rechten besitzen, mit welchen es dieselben erhalten hatte. Eben so war es mit dem Neisseschen Lande, nur mochte hier eben das Recht besonders zweifelhaft seyn. Wenn überhaupt eine würkliche Urkunde von Jaroslaus darüber vorhanden gewesen war, so war diese doch bereits im dreizehnten Jahrhunderte verloren gegangen und nirgends haben sich die Bischöfe darauf berufen. Auch konnte, wenn Jaroslaus zugleich die fürstliche Gewalt über das Neissesche dem Bisthume würklich übertragen haben sollte, was indessen nicht geschehen zu seyn scheint, das Recht desselben von seinen Brüdern füglich bestritten werden.

Herzog Heinrich der Bärtige hatte sich in mehreren Fällen nachgiebig und zugleich freigebig gegen das Bisthum gezeigt, gerieth aber doch in Zwist mit demselben über den Zehnten von neu urbar gemachten Ländereien. Heinrich beschenkte viele Klöster mit aufserordentlich ausgedehnten, doch gröfstentheils wüsten und mit Wald bedeckten Grundstücken, welche bei dem damaligen Ueberflusse an Holz wenig oder nichts eintrugen. Deshalb riefen, so wohl die Klöster als der Herzog viele neue Ansiedler nach Schlesien, um die Wälder auszuroden und wüste Striche anzubauen. Die Kolonisten erhielten, was man Deutsches Recht nannte, von dem wir vorläufig nur bemerken, dafs sie von ihren Aeckern einen bestimmten Zins und gewöhnlich einen geringern Zehnten als die Polnischen Eingeborenen gaben. Der Herzog und auch der Adel begünstigten die Klöster und wollten, dafs diesen der Zehnte von den durch ihre neuen Einrichtungen und die herbeigerufenen Kolonisten urbar gemachten Ländereien, nicht aber den Bischöfen zukommen sollte. Dem widersetzten sich die Bischöfe und das Domcapitel. Als der Herzog i. J. 1217 den Augustinern zu Naumburg am Bober hundert und zwanzig Hufen Waldes schenkte, um sie mit Deutschem Rechte auszuthun [1]), so konnte der Bischof Laurentius nur durch Vermittelung des Pabstes Honorius III. i. J. 1219 veranlafst werden, auf sein Zehntrecht darüber zu Gunsten des Klosters zu verzichten, er selbst aber vermochte nur den gröfsern Theil des Domcapitels zur Einwilligung zu bewegen, während der kleinere Theil hartnäckig, obgleich ohne Erfolg, widersprach [2]). Uebrigens war der Bischof Laurentius gegen die Klöster noch nachgiebiger als gegen den Herzog und den Adel. Entweder unzufrieden damit, dafs er nur Zehntmalter von jeder Hufe, nicht aber

[1]) Worbs neues Archiv. II. S. 145.

[2]) Worbs neues Archiv II. S. 148. Die bei Worbs a. a. O. S. 146 sehr fehlerhaft abgedruckte Urkunde des Bischofs Laurentius ist nicht i. J. 1217 sondern 1227 ausgestellt, wie das Original deutlich beweist. Herzog Witzlaus von Rügen verglich sich auch schon i. J. 1221 mit dem Bischofe von Schwerin über den Bischofszehnten der Deutschen Kolonisten seines Landes.

Digitized by Google

den vollen Garbenzehnten erhielt, oder, was noch wahrscheinlicher ist, weil der Fürst von neu urbar gemachten Aeckern den Zehnten für sich behielt, drückte der Bischof die Kolonisten des Herzogs, wie dieser behauptete, unter dem Namen des Zehnten mit ganz gegen den Landesgebrauch erhöheten Steuern, so dafs die Kolonisten weiter keinen neuen Anbau unternehmen wollten, viele, das bereits urbar gemachte Land verliefsen, und in andere Gegenden zogen, wodurch die Ländereien des Herzogs wüst liegen blieben. Die Vorfahren des Bischofs hatten den leibeigenen Bauern des Herzogs, Smurden genannt, den Zehnten ganz erlassen, und dafür, zum Ersatze vom Herzoge andere Smurden mit deren Besitzungen erhalten. Nun forderte der Bischof Laurentius auch von jenen den Zehnten und bedrohete den Herzog und den Adel mit dem Banne, wenn sie sich seinen, auf das Kirchenrecht gestützten Ansprüchen nicht fügen wollten. Der Herzog beschwerte sich darüber bei dem Pabste Honorius III., welcher im Jahre 1226 drei Naumburger und Meifsner Geistlichen abordnete, den Streit zu entscheiden. Diese vermittelten im nächsten Jahre, 1227, folgenden Vergleich.

Da seit langer Zeit der Mifsbrauch eingerissen war, dafs die Smardonen, Lazaken, Strozonen, Popratnizen und Pflugbauern [1]) keinen Zehnten entrichteten, so gab der Herzog, des Friedens wegen, nach, dafs sie denselben künftig geben sollten, wie auch alle Ritter, welche zehntpflichtige Güter seit der letzten Lateranischen Kirchen-Versammlung (v. J. 1215) erhalten hätten oder noch erhalten würden, doch wurde diesen, nach Ritterrecht, gestattet, den Zehnten, der Kirche, welcher sie wollten, zu geben. Der Herzog schenkte auch den Zehnten des Antheils von den Goldbergwerken, welchen er erhielt, an die Kirche. Dagegen versprach der Bischof, in den Castellaneien Krossen, Beuthen, Sagan, Bunzlau und Lähn weiter keinen Zehnten in Anspruch zu nehmen, als welchen er bisher erhalten hatte und die Einwohner hier zu entrichten pflegten. Im Krossenschen, sollten die Deutschen, drei Scheffel von jeder Hufe, die Polen, was sie bisher entrichtet, geben, im Beuthenschen, von des Herzogs Leuten, anstatt des Zehnten, Honig, wie bisher, von allen Freien und Juden aber, welche daselbst das Land baueten, der volle Zehnte geliefert werden. (Dieses war auch noch später so. Als im Jahre 1261 das Dorf Rauden (N. O. 1. Meile von Freistadt), nach Deutschem Rechte ausgesetzt wurde, bestimmte der Herzog Konrad, statt des Zehnten von jeder Hufe die Entrichtung eines halben Topfes Honig) [2]). Im Saganschen und Bunzlauischen begnügte sich der Bischof mit Honig, im Lähnschen, mit Fellchen von Eichhörnchen. (Dieses war schon früher gewöhnlich. Im J. 1217 bezeugte der Bischof Laurentius, dafs statt des Zehnten von einem Dorfe im Lähnschen bisher wären Eichhörnchenfelle gegeben worden, was Heinrich I. in Korn verwandelt habe. Auch in Marderfellen wurde hier der Zehnte

[1]) Von diesen und anderen Hörigen weiter unten.
[2]) Urkundenb. No. 55.

Digitized by Google

von Walddörfern entrichtet). Von der Gränze Krossens bis zu der von Ottmachau sollte, wenn Wald zum Anbau ausgerodet werden würde, anstatt des Zehnten ein Vierdung (der vierte Theil einer Mark) an die Kirche gegeben werden von jeder Hufe, aufser von der sechsten, welche der Unternehmer des Anbaues, der Anleger (locator), frei vom Zehnten erhielt. Veräufserte der Anleger seine Freihufen zu Zinshufen, so mufste von ihnen auch der Vierdung als Zehnten entrichtet werden, wie von den übrigen.

Dieses ist der Ursprung der allgemeinern Einführung des Bischofsvierdungs in Schlesien. Der Herzog, der Bischof und das Capitel gaben ihre Zustimmung zu diesem Vertrage.

Bald darauf i. J 1230[1]) schlofs Herzog Heinrich, auf Vermittelung des päbstlichen Legaten Wilhelm von Modena und mit Zustimmung seines Sohnes, Heinrichs des Jüngern, einen Vertrag mit dem Bischofe Laurentius über den Blutbann im Neisseschen, welchen der Herzog ausschliefslich für sich in Anspruch nahm. Er trat dem Bischofe die Hälfte der Einkünfte oder Gefälle von der hohen Gerichtsbarkeit ab, doch so, dafs derjenige Theil, den der Vogt erhielt, vorher abgezogen wurde, und zwar mit dem Unterschiede, dafs der Vogt, wenn er für immer eingesetzt worden wäre, den dritten Theil, wenn er nur auf bestimmte Zeit bestellt wäre, den vierten Theil erhielte. Die Theilung der Gerichtsgefälle zwischen dem Herzoge und dem Bischofe sollte auch nur in den Fällen eintreten, wenn solche Kriminalsachen anhängig gemacht oder öffentlich werden würden, welche Lebensstrafe oder Verstümmelung der Glieder nach sich zögen, alsdann auch ohne Einwilligung des Herzogs keine Sühne (oder Herabsetzung des Strafbetrags) Statt finden dürfen, weil in allen anderen Fällen die aus der Sühne hervorgehenden Strafgefälle dem Bischofe allein gehörten. Den Vogt wählte jedesmal der Bischof, der Herzog aber verlieh ihm den Blutbann. Den nur auf bestimmte Zeit bestellten Vogt konnte der Bischof, den für immer gesetzten, nur der Bischof und der Herzog gemeinschaftlich absetzen. Wurde der Vogt vor den Herzog geladen und schuldig befunden in einer Sache, die das Leben oder die Verstümmelung der Glieder anging, so theilten der Herzog und der Bischof die Strafgefälle, wurde er in anderen Sachen überführt, so entschied zwar der Herzog allein, der Ertrag der Sühne und der Strafe aber gehörte nur dem Bischofe.

Hierdurch hatte doch der Bischof nun einen ansehnlichen Theil des wichtigsten Fürstenrechts im Neisseschen erhalten, weil dieses hauptsächlich in der obersten Gerichtsbarkeit bestand. Bald darauf starb Laurentius i. J. 1232 und es folgte ihm Thomas I.

Dieser Bischof war weit eifriger in der Vertheidigung der Vorrechte der Kirche als sein Vorgänger. Laurentius hatte in den Jahren 1216 und 1218 dem Kloster Leubus mit sehr ausführlichen Bestimmungen den Zehnten von vielen

---

[1]) Urkundenb. No. 13.

Digitized by Google

hundert Hufen, welche dem Stifte gehörten, urkundlich mit Einwilligung des Capitels überlassen. Thomas focht diese Schenkung an und erklärte, die Urkunde sey ohne Vorwissen seines Vorgängers und des Capitels geschrieben und besiegelt worden, enthalte auch weit mehr Schenkungen von Zehnten, als Laurentius verliehen habe. Der Abt sah sich, trotz der von ihm vorgezeigten Urkunde, an welcher noch heute die Siegel des Bischofs und Capitels vorhanden sind, genöthigt, auf Vermittelung des päbstlichen Legaten Wilhelm (1. Nov. 1235) einen Vergleich zu schliefsen, dem Bischofe zwei Dörfer und die Hälfte des Zehnten der Ländereien zwischen der Stradaune und Hotzenplotz, welche Laurentius dem Kloster ganz geschenkt hatte, zu überlassen, worauf Thomas die Urkunde seines Vorgängers für den übrigen Inhalt derselben bestätigte [1]).

Wie wenig überhaupt Thomas geneigt war zu Gunsten neuer Kolonisten etwas nachzugeben, zeigte er (10. Febr. 1240) durch die Bestimmung, dafs die Tempelherren, wenn sie ihr Dorf Brosetz (wohl Brosewitz, S. W. S. 2½ Meile von Ohlau, dem Grafen York von Wartenburg gehörig) von Deutschen würden anbauen lassen, anstatt des Zehnten neun Mark Silbers, wenn sie es aber unmittelbar (rebus propriis durch eigene Leute) anbauen würden, nur acht Mark Silbers entrichten sollten.

Nach dem Tode des Herzogs Heinrich I. i. J. 1239 und Heinrichs II. i. J. 1241 gerieth Thomas I. bald in Streitigkeiten mit den Söhnen desselben, besonders mit Boleslaus II., welcher eine Zeit lang für seine unmündigen Brüder regierte. Das grofse Privilegium Innocenz IV. v. J. 1245, in welchem alle Besitzungen des Bisthums Breslau bestätigt und dieselben einzeln angeführt werden, enthält doch nichts von den Hoheitsrechten im Neisseschen und von den Immunitäten über die Güter des Bisthums im übrigen Schlesien [2]), allein Herzog Heinrich II. hatte kurz vor seinem Tode seinem ältesten Sohne Boleslaus empfohlen, die Güter der Kirche von den alten, sehr drückenden Lasten zu befreien, denen sie bis dahin unterworfen waren und die zu vielen Streitigkeiten seit den Zeiten Herzog Heinrichs I. Veranlassung gegeben hatten.

Boleslaus that, was sein Vater befohlen hatte, und befreiete die Güter des Bisthums von der Beherbergung und Beköstigung seiner Jäger aller Art, seiner Hunde, und vom Prevod und Povoz. Einige Zeit nachher, aufgebracht (es ist unbekannt weshalb) über den Bischof Thomas, nahm er das zurück, wurde jedoch durch den päbstlichen Vicar Jakob, Archidiaconus von Lüttich, wieder mit dem Bischofe ausgesöhnt und erneuerte, in der Martinskirche auf der Burg zu Breslau, (8. Juli 1248) seine Verzichtleistung auf die oben bezeichneten Rechte, mit dem Vorbehalte, dafs er selbst Herberge für sich in den Dörfern des Bisthums erhielte und es mit den Bewohnern derselben hinsichtlich des Povoz und Prevod gehalten

---

[1]) Büschings Urkunden von Leubus. S. 150. Vergl. dazu S. 65.

[2]) Sommersberg I. p. 779 giebt einen sehr fehlerhaften Abdruck dieser Urkunde.

Digitized by Google

würde, wie mit den Unterthanen der Ritterschaft. Diesen Vertrag bestätigte der Pabst Innocenz IV. in demselben Jahre.

Um diese Zeit vertrug sich Herzog Boleslaus II. auch mit dem Bischofe über die Rechte der Castellanei Militsch, besonders über die Gerichtsbarkeit, und wir sehen aus der Urkunde, dafs der Bischof hier einen eigenen Castellan und hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über diese dem Bisthume gehörige Burg grofse Vorrechte hatte [1]).

Kaum war aber der Streit beigelegt, als Boleslaus sich mit Hülfe seiner Barone, wahrscheinlich bedrängt durch die Noth, in welche ihn seine vielen Kriege stürzten, zahlreiche Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche erlaubte. Er bemächtigte sich aller Zehnten, wurde deshalb vom Bischofe Thomas mit dem Banne und sein Land mit dem Interdicte belegt. Dieses zwang ihn, sich wieder zu unterwerfen. Um die Lösung vom Banne zu erhalten, versprach er in Liegnitz, in Gegenwart seines Bruders Konrad, erwählten Bischofs von Passau, (28. Jan. 1249) erstens, keinen Geistlichen gefangen zu setzen und des Landes zu verweisen, die bereits Verwiesenen aber zurückzurufen; zweitens, keinem Geistlichen eine Kirchenpfründe gewaltsam zu nehmen, ohne vorher Klage bei dem Bischofe zu erheben und dieselbe, wenn er hier kein Recht finde, vor der kirchlichen Behörde weiter zu verfolgen; drittens, wo er das Patronat habe, die Pfründen ohne Beeinträchtigung der Kirchenfreiheit zu besetzen; viertens, Kirchengüter nicht zu verbrennen, aufser wenn es nöthig sey zur Eroberung einer Feste, denn es war gewöhnlich, dafs Klöster- und Kirchengüter als Burgen befestigt wurden [2]); fünftens, auf die Güter der Kirche keine Steuer und Schofs zu legen, bevor dieselben nicht vom Bischofe und den Baronen des Landes und zu dessen Nutzen gebilligt seyn würden. Ferner verpflichtete er sich, die verbrannte Kirche in Kalisch, nach Anordnung des Bischofs wieder ausbessern zu lassen, das Kloster Naumburg wieder in dessen Zehnt- und übrige Rechte einzusetzen, den Ort, wo das Kloster stehe und diejenigen Güter desselben, deren er bedürfe, binnen zwei Jahren gegen andere auszutauschen, die Immunität der Wohnungen der Geistlichen zu achten, sich an Kirchengütern nicht zu vergreifen, was er genommen, oder seinen Rittern gegeben hätte, zurück zu stellen, mit den Gebannten nicht umzugehn, aufser bei der Heerfahrt oder in anderen Nothwendigkeiten, den Bevollmächtigten des Bischofs und der Geistlichkeit freies Geleit zu geben, um mit seinen Abgeordneten zu berechnen, was er an Einkünften der Kirche erhoben habe, und dieses, wie auch den, mehreren Kirchen zugefügten Schaden bis zum Johannistage zu ersetzen. Würde er diese Punkte nicht halten, so solle der Bischof ihn und sein Land mit dem Interdicte belegen dürfen, ohne auf Appellation zu achten.

---

[1]) Urkundenb. No. 31.
[2]) Boguphal p. 58.

Digitized by Google

Der Adel des Landes wollte sich in die Bestimmungen dieses Vertrags nicht fügen [1]), daher blieb auch das Interdict auf dem Lande, weshalb Herzog Boleslaus mit seinen Brüdern, Heinrich und Wladislaus, i. J. 1250 nach Neisse kam und den Bischof bat, wenigstens ihn und die fürstlichen Güter vom Interdicte zu befreien, weil er und seine Leute die Kirche nicht belästigt hätten, und, wenn es geschehen wäre, alle Genugthuung leisten wollten. Der Bischof erfüllte des Herzogs Bitte und der Herzog versprach, als Schutzherr und Patron der Breslauer Kirche, hinsichtlich des Zehnten seiner Güter und der Münze, alles zu halten, wie es zu seines Vaters und Grofsvaters Zeit gewesen, die Widerspenstigen gegen die Kirche, mit Gewalt zu zwingen, dieser Genugthuung zu geben und mit Gebannten keine Gemeinschaft zu haben.

Wegen der Aussetzung von zwei Trebnitzischen Klostergütern nach Deutschem Rechte verglich sich der Bischof Thomas i. J. 1251 [2]) besonders mit der Aebtissin des Stifts, woraus man sieht, dafs er auch hier seine Rechte möglichst zu behaupten bemühet war. Solcher Vergleiche finden wir in dieser Zeit mehrere.

Obgleich Herzog Konrad von Glogau am 28. Januar 1249 in Liegnitz bei der Unterwerfung seines ältern Bruders unter die Herrschaft der Kirche, gegenwärtig gewesen war, so bemächtigte er sich dennoch der bischöflichen Zehnten und wurde deshalb vom Bischofe Thomas ebenfalls mit dem Banne und sein Land mit dem Interdicte belegt. Auch er mufste sich dem Willen der Kirche bereits im Sommer des Jahrs 1253 unterwerfen und schlofs, um Lösung des Bannes zu erhalten, 13. Dec. 1253 einen Vertrag mit dem Bischofe Thomas, in welchem er versprach, dem Bischofe, als Schadenersatz, achthundert Mark Silbers baar oder im Werthe an Gütern zu geben, ferner, sich keiner Eingriffe in den Münzzehnten noch überhaupt in andere Besitzungen der Kirche zu erlauben, keinen Geistlichen gefangen zu setzen, noch des Landes zu verweisen oder gar zu vertreiben und auszuplündern, sich keiner Güter und Einkünfte des Bisthums und der Geistlichkeit zu bemächtigen, oder anderen darin Beistand zu leisten, vielmehr die Ritter, welche das gethan hätten, zum Ersatz zu zwingen, mit Gebannten nicht umzugehn, während des Interdicts keinen Gottesdienst für sich halten zu lassen oder Priestern deshalb Zwang anzuthun. Ferner befreiete er alle Unterthanen des Bisthums und des Glogauer Domcapitels von der Stroza, Podworowe, Stan und Poradlne. Nur für drei Fälle behielt er sich das Recht zur Forderung einer Steuer vor, zu welcher, nach verhältnifsmäfsiger Vertheilung über das ganze Land, auch die Geistlichkeit beitragen, und die dann nur vom Kämmerer des Bischofs

---

[1]) Wie sehr sich der Adel den Privilegien, welche die Fürsten der Geistlichkeit gaben, widersetzte, zeigt die Empörung aller Grofsen gegen das Bisthum Posen i. J. 1245, nachdem dieses i. J. 1232 vom Herzoge Wladislaus, Otto's Sohn genannt, grofse Freiheiten bewilligt erhalten hatte, weshalb er verjagt und Heinrich I. von Schlesien als Herzog von Grofspolen angenommen wurde. Boguphal p. 69. vergl. p. 59.

[2]) Urkundenb. No. 35.

Digitized by Google

erhoben werden sollte; erstens, wenn er, der Herzog, zweitens, wenn eine Burg in feindliche Hände fiele und nur mit Geld losgekauft, drittens, wenn ein starkes Heer sich im Lande festsetze und nur vermittelst des Geldes zum Rückzuge bewogen werden könne. Er verzichtete für sich und seine Gemahlin auf das Recht, auf den Gütern des Bischofs und Domcapitels zu übernachten, ja nur ein Frühstück oder Abendessen zu verlangen und diesen überhaupt Ausgaben zu verursachen. Alle diese Zusagen und Privilegien dehnte der Herzog auch auf die neuerdings erworbenen Güter des Bischofs aus. An demselben Tage verglich er sich mit dem Bischofe und dem Glogauer Domcapitel über die, denselben zukommenden Entschädigungen, weil er in Glogau eine freie Stadt gründen oder vielmehr ihr Deutsches Recht geben wollte, und bestätigte die Freiheiten der Kirchengüter von allen Polnischen Lasten sehr ausführlich [1]).

Einige Jahre hindurch erwiesen sich die Herzoge Boleslaus und Konrad gegen den Bischof geneigt und freigebig. Heinrich III. scheint mit ihm fortwährend in gutem Vernehmen geblieben zu seyn.

Wahrscheinlich dadurch, dafs der Bischof sich weigerte, seine Unterthanen von dem Herzoge Boleslaus, der bei seinen zahlreichen Kriegen immer in Geldnoth war, besteuern zu lassen [2]), entstand neuer Zwist. Der Herzog nahm den Bischof, den Probst und einen Priester, in Gurkau am Zobten gefangen [3]), raubte dem Bischofe eine ansehnliche Summe Geldes und wurde abermals, vom Bischofe von Gnesen mit dem Banne belegt, der Pabst Alexander IV. liefs das Kreuz gegen ihn predigen [4]) und er mufste sich wieder unterwerfen. Auf Zureden mehrerer Geistlichen gestand er am 2. Decemb. 1258 in dem Kloster der Franciskaner in Goldberg, sich sehr gegen die Kirche vergangen zu haben und erklärte sich bereit, dem Bischofe Genugthuung zu geben auf folgende Weise. Er versprach, von Goldberg mit hundert Rittern und edlen Knechten bis zur Kirche St. Johannis des Täufers in Breslau (dem Dome) nur in wollenem Büfserkleide, mit blofsen Füfsen demüthig gehn, jeden Ersatz des angerichteten Schadens leisten zu wollen, um Lösung vom Banne zu erhalten. Er sagte eidlich zu, so lange er leben würde, nie wieder seine Hand gewaltsam nach kirchlichen Gütern und Zehnten ausstrecken zu wollen.

Im folgenden Jahre (3. Mai 1260) befreiete er, zur Genugthuung für den von ihm ehemals gefangen gehaltenen Bischof und für seine Vergehen gegen die Kirche, sämmtliche Dörfer und Unterthanen des Bisthums in seinem Herzogthume von allen den zahlreichen und drückenden Lasten, Frohnden, Diensten und Leistungen jeder Art des Polnischen Rechts, trat die gesammte Gerichtsbarkeit über die-

---

[1]) Urkundenb. No. 42.
[2]) Basko cont. Boguphali p. 69.
[3]) Basko. p. 91.
[4]) Thebesius Liegnitzische Jahrbücher II. p. 91.

Digitized by Google

selben dem Bischofe ab und behielt sich nur, zum Zeichen der oberherrlichen Gewalt, das Gericht über Hals und Hand nebst dem dritten Theile der davon fallenden Einkünfte vor [1]), verzichtete für sich und seine Nachfolger auf alle Steuern und Hülfsgelder aufser in den drei, bereits vom Herzoge Konrad i. J. 1253 ausgenommenen Fällen.

Herzog Heinrich III. verpflichtete sich (am 8. März 1260) für seinen Bruder Boleslaus, dem Bischofe, als Genugthuung für dessen Gefangenschaft und das demselben geraubte Geld, in vier Jahren zweitausend Mark Silbers zu entrichten, und allen anderweitigen Schaden, welchen die Güter des Bischofs gelitten, nach dessen Ermittelung, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Absolution seines Bruders zu ersetzen. Er gewährleistete die, von diesem den Kirchengütern bewilligten Freiheiten von allen landesherrlichen Lasten und überhaupt Alles, was Boleslaus nachher (am 3. Mai 1260) urkundlich zugesagt, gab seine Einwilligung dazu und versprach auch die, seines jüngern Bruders Wladislaus zu erwürken. Er gab ferner (5. Juni 1260) dem Bischofe, um ihn für die, von seinem Bruder Boleslaus genommenen Zehntmalter zu entschädigen, den Holzzoll auf der Oder bei Breslau und funfzig Mark Silbers. Erst nachdem Pabst Urban IV. (13. Octb. 1261) den Erzbischof von Gnesen und einige andere vornehme Geistliche bevollmächtigt hatte, den Boleslaus, nach vollständig von diesem geleisteter Genugthuung zu absolviren, nachdem sein Bruder Heinrich, welcher nicht im Stande gewesen war, die ersten von ihm eingegangenen Termine zur Zahlung der zweitausend Mark Silbers zu halten, am 20. Decbr. 1261 diese, innerhalb weniger Wochen zu bezahlen versprochen, auch sich verbindlich gemacht hatte, noch zweihundert und elf Mark Silbers und eine Mark Goldes, als von seinem Bruder, nach dem 3. Mai 1260 erhobene bischöfliche Einkünfte zu erstatten, bei Strafe, selbst mit dem Banne oder dem Interdicte belegt zu werden, durfte sein Bruder (20. Dec. 1261) vor dem Erzbischofe Janussius von Gnesen und den anderen päbstlichen Bevollmächtigten öffentlich vor der Thüre der Domkirche in Breslau erscheinen, wo er hier, nach Bestätigung der Urkunden, vom 3. Mai 1260 und der Bürgschaft seines Bruders vom 20. Decbr. 1261, nebst seinen Mitschuldigen die Absolution erhielt, auch noch zum besondern Ersatze für die Kirche in Breslau sich auf sechs Jahre, jährlich zur Bezahlung einer Mark Goldes verpflichten mufste [2]).

In diesem Jahre (25. Mai 1261) [3]) kam auch Herzog Konrad von Glogau, indem er bestätigte, was er am 13. Decbr. 1253 zugesagt hatte, mit nicht eben be-

---

[1]) Dieses war eine Begünstigung, indem sich die Fürsten, als Ober-Gerichts-Herren, gewöhnlich zwei Drittheile der Gerichtsgefälle vorbehielten, wie sehr viele Beispiele weiter unten darthun werden. In Pommern war es auch gewöhnlich, dafs der Fürst zwei Drittheile erhielt. Dreger. cod. dipl. Pom. I. p. 186.

[2]) Wie falsch die Erzählung fast aller dieser Vorgänge bei den Schlesischen Geschichtschreibern ist, aus denen Thebesius II. S. 90. schöpfte, ergiebt sich aus deren Vergleichung mit unseren, durchaus urkundlichen Nachrichten.

[3]) Urkundenb. No. 54.

Digitized by Google

deutenden Beschränkungen, z. B. Vorbehalt von Kriegsfuhren für gewisse Fälle, mit dem Bischofe über genaue Angabe der Gränzen beiderseitiger Rechte überein. Der Herzog behielt sich Hülfsgelder von den Unterthanen nur in den früher bestimmten drei Fällen vor, und bestätigte des Bischofs und des Glogauer Domcapitels oberste und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, mit Ausnahme des Verbrechens der Beraubung reisender Kaufleute und wenn Hauptverbrechen zwischen Unterthanen der Kirche und Unterthanen des Herzogs oder der Ritterschaft begangen werden würden. Im ersteren Falle zog der Herzog auch die Strafgelder, in diesem hatte er nur das Erkenntnifs und die Strafgelder seiner Unterthanen, während die Kirche die, der ihrigen zog. Ueberall wo concurrente Jurisdiction in Sachen der Unterthanen der Kirche gegen die, des Herzogs oder Adels Statt fand, erscheint der Bischof völlig dem Herzoge gleichgestellt.

Nicht minder glücklich waren des Bischofs Thomas Bemühungen in Ober-Schlesien. Herzog Wladislaus von Oppeln befreiete (29. Novbr. 1260) sämmtliche Güter des Bisthums in seinem Lande, von allen Lasten, Diensten, Steuern und Leistungen jeder Art, so wie auch von der Gerichtsbarkeit der Castellane und Supane, verlieh dem Bischofe überall die niedere Gerichtsbarkeit über dessen Unterthanen und behielt sich selbst, unmittelbar, nur die hohe, und von deren Gefällen, Statt der gewöhnlichen zwei Drittheile, nur eins vor. Zu Steuern oder Hülfsgeldern sollten die Unterthanen des Bisthums nur beitragen, wenn der Herzog, oder eine seiner Burgen, oder ein Theil seines Landes, oder seine Vasallen im öffentlichen Kriege, zur Vertheidigung des Herzogthums in feindliche Hände fallen würden [1]). Hand- und Spann-Dienste zur Landes-Vertheidigung sollten sie leisten, wie die Unterthanen der Ritterschaft, zur Landwehr aber, wie alle übrige Unterthanen, selbst ausziehen. Der Betrag der Steuer in jenen angegebenen Fällen oder auch der Dienste wurde vom Kanzler des Herzogs bestimmt, aber vom Kämmerer des Bischofs erhoben, oder beigetrieben. Verweigerte der Bischof den schuldigen Beitrag, so trieb ihn der Kämmerer des Herzogs bei. Zog der Herzog in Person über die Gränze, so hatten die bischöflichen Unterthanen insgesammt nur zehn leere Wagen, jeden mit drei Pferden auf des Herzogs Kosten zu stellen, ohne persönlich zur Heerfahrt genöthigt zu seyn. Nach dem Zuge mufsten Wagen und Pferde, diese, wenn sie nicht gestorben waren, zurückgestellt werden. Zog der Herzog nicht persönlich zur Heerfahrt aus, so waren die bischöflichen Unterthanen zu nichts verpflichtet.

---

[1]) Eben diese Fälle behielt sich Markgraf Ludwig von Brandenburg i. J. 1388 für aufserordentliche Steuern vom Adel im Frankfurtischen vor. Gercken cod. dipl. Brand. III. S. 101. Vergl. d. Urk. v. J. 1280 u. 1281. bei Gercken a. a. O. II. S. 354. und in desselben diplomat. Vet. Marchiae. I. p. 15. Wesentlich dasselbe behielt sich König Johann von England i. J. 1215 vor, als er seinen Unterthanen die berühmte magna Charta libertatum zu geben genöthigt wurde. Matthaei Paris hist. maj. p. 257. ed. Wats.

Digitized by Google

Im Jahre 1263 am 2. Juni bestätigte Pabst Urban IV. die von ihm i. J. 1247, noch als Legaten des Pabsts Innocenz IV. vermittelten Statuten des Erzbisthums Gnesen und der Suffragane desselben, wozu auch der Bischof von Breslau gehörte, welche von dem Erzbischofe und den Bischöfen i. J. 1262 auf jener Synode zu Breslau waren angenommen worden. Es wurde in denselben bei Strafe des Bannes verboten, von den Unterthanen der Kirche Podwodas zu nehmen, aufser in drei Fällen, wenn Verrath gegen den Herzog, oder eine Burg besorgt, oder wenn der Einbruch eines feindlichen Heeres gemeldet würde. Allein auch dann sollte die Fuhre, so bald als möglich, da zurückgelassen werden, wo sie der Besitzer wieder erhalten könne. Ferner sollte kein Geistlicher vor ein weltliches Gericht gezogen, eben so kein Dorf anders ausgesetzt werden, als mit der Verpflichtung zum Garbenzehnten, wenn nicht ein besonderes Abkommen vorher mit dem Bischofe geschlossen worden wäre.

Ferner wurde wegen der Zehnten der Ritterschaft folgendes bestimmt: Es sey, wird gesagt, zuweilen geschehen, dafs ein Fürst Deutsche oder andere Ritter, um sie in seinem Lande zu behalten, mit Gütern belehnt habe, welche der Kirche zehntpflichtig waren. Die Ritter, um desto höheren Zins von den Bauern, welche sie ansetzten, zu bekommen, erliefsen diesen den Zehnten von jeder sechsten Hufe und den sechsten Theil aller übrigen Zehnten und versprachen, sie gegen die Geistlichkeit zu vertreten. Wenn nun der Geistliche den Zehnten forderte, so erzwangen die Ritter durch Drohungen, dafs er davon abstand. Ferner wollten die Ritter auch den Zehnten, welchen sie aufser der sechsten Hufe und dem sechsten Theile entrichten mufsten, nicht auf dem Felde geben, sondern in ihren Scheuern und nicht den wahren Zehnten, sondern im Betrage eine weit geringere Anzahl Scheffel, so dafs das Zehntrecht am Ende ganz aufhören würde. Dieses Verfahren wurde daher verboten, aufser wo es dringende Nothwendigkeit oder der Vortheil der Kirche fordern würde, in der Regel sollte der Zehnten völlig entrichtet werden, was mit vieler Mühe damals (1247) durchgesetzt worden sey.

Herzog Heinrich III. gab i. J. 1264 dem Bisthume den Zehnten der Einkünfte von der Münze im ganzen Lande, welchen die Münzer jährlich in zwei Terminen abzuliefern hatten, und i. J. 1265 Herzog Boleslaus den Zehnten alles Goldes, Silbers, Kupfers und Blei's, welches in seinem Lande gefunden werden würde. Er hatte für das laufende Jahr sogleich damit begonnen, dafs er seinen Sohn Bernhard und seinen Notar Ludwig nebst einigen Rittern nach Breslau schickte, um den Zehnten des für ihn gegrabenen Silbers, der damals fünf Mark reinen Silbers betrug, in der Domkirche zu überreichen.

Als Heinrich III. im folgenden Jahre (1266) seine Tochter Hedwig an den Landgrafen Heinrich von Thüringen verheirathete [1]), gab der Bischof nach, dafs

[1]) Eigentlich wohl verlobte, denn Heinrich ohne Land, Sohn des Landgrafen Albert und Bruder Friedrichs des Gebissenen, war 21. März 1256 geboren. S. Chron. Vetero-Cellense bei Mencken

Digitized by Google

zu ihrer Ausstattung eine Steuer von den Unterthanen des Bisthums erhoben würde. Der Herzog bekannte, dafs dieses eine besondere Bewilligung des Bischofs sey und erliefs dessen Unterthanen die Strafe wegen ihres Ausbleibens, als er sie zur Heerfahrt aufgeboten, um seinem Bruder Boleslaus beizustehn. Dieses ist die erste Erwähnung einer sogenannten Prinzessinsteuer, welche auch in Deutschland gewöhnlich war. Ferner entnehmen wir, dafs Heinrich III., der sich immer in ziemlich gutem Verhältnisse mit dem Bischofe befand, noch das Recht hatte, dessen Unterthanen zur Heerfahrt aufzubieten, worauf seine Brüder, die Herzoge Boleslaus und Konrad, schon hatten verzichten und sich auf den Dienst zur Landesvertheidigung beschränken müssen.

Heinrich III. war aber bis an seinen Tod (i. J. 1266) nicht im Stande gewesen, die von ihm für seinen Bruder Boleslaus (i. J. 1260) versprochenen Summen zu entrichten, und noch tausend fünfhundert Mark und zweihundert und elf Mark Silbers und eine Mark Goldes schuldig geblieben. Auch erfahren wir später, dafs er ebenfalls dem Bisthume mehrere Güter entrissen hatte, was aber zu keinem Bruche mit dem Bischofe führte, welcher hinlänglich durch seine Kämpfe mit Boleslaus II. und Konrad II. beschäftigt worden war.

Kaum war am 30. Mai 1267 der Bischof Thomas I. gestorben [1]), als Herzog Boleslaus II. mit der Ritterschaft seines Landes den Zehnten zurückhielt, ja ihn theilweise verkaufte. Sogleich belegte der vom Capitel erwählte Bischof Thomas II. das Land mit dem Interdicte, worauf der Herzog und dessen Sohn Heinrich für sich und die Ritterschaft (18. Novemb. 1267) versprachen, für die, der Geistlichkeit im laufenden Jahre schuldig gebliebenen Zehnten, von jeder Deutschen Hufe Waldausrodung einen Vierdung, von anderen Hufen aber sechs Scheffel oder Malter, ganz so, wie es seit alter Zeit herkömmlich sey, von solchen jedoch, welche ehemals Garbenzehnt gaben und die nothgedrungen nach Deutschem Rechte hätten müssen ausgethan werden, von der grofsen Hufe acht Scot, von der kleinen einen Vierdung, anstatt des Zehnten zu entrichten; das Geld für verkaufte Zehnten sollte die Geistlichkeit erhalten. Wegen der künftig noch zu erhebenden Garbenzehnten verlangte er einen eben solchen Termin zum Vertrage, als seinem Bruder Wladislaus nachgegeben worden sey, worüber weiter nichts bekannt ist. Mit dieser Zusage war die Geistlichkeit erst zufrieden, als der Herzog und die Ritterschaft am 2. Decbr. 1267 sich gegen das Domcapitel verpflichteten, bis zum 13. Decbr. den oben bezeichneten Ersatz zu entrichten,

---

scr. r. Germ. II. p. 440. Vergl. Sommersberg. I. p. 827 und Huth Gesch. v. Altenburg, S. 89. welcher Wilke und Horn fleifsig benützt hat. Der Sohn Heinrichs war der oben erwähnte Friedrich.

[1]) Dieser Tag wird auch in Chronico princip. Polon. bei Sommersberg. I. p. 60. angegeben, tertio calend. Iunii in nocte cancianorum, wie die Handschriften haben. Das Privilegienbuch des Bisthums giebt. cal. Jun. Hier mag, was leicht geschehen konnte, die Zahl vor cal. ausgefallen seyn, obgleich der Cancianstag eigentlich würklich der 31. Mai war.

Digitized by Google

sich auch nie wieder gegen den Willen des Capitels der Zehnten zu bemächtigen. Nun brachen Streitigkeiten über die Besetzung des bischöflichen Stuhls zwischen dem vom Capitel erwählten Thomas II. und dem Bruder Heinrichs III., dem Herzoge Wladislaus, Erzbischofe von Salzburg, aus, welchen der päbstliche Stuhl begünstigte. Wladislaus bot die Bewohner des Ottmachauischen, als fürstliche Unterthanen, zur Heerfahrt auf, was Thomas nicht zugeben wollte und darin vom Herzoge Konrad II. von Glogau unterstützt wurde, welcher wahrscheinlich über die Regierung des Breslauischen, welche Wladislaus für den unmündigen Heinrich IV. führte, mit seinem Bruder in Zwist gerathen war. Konrad erklärte, das Ottmachauische sey das Erbgut des heiligen Johannes (patrimonium b. Johannis) von seinen Vorfahren her, deshalb auch bei der Theilung der Brüder, der Söhne Heinrichs III, nicht mit in Anschlag gebracht worden. Er verbot also den Bewohnern des Ottmachauischen, dem Wladislaus gehorsam zu seyn. (3. Febr. 1268.)

Es scheint, dafs dieser, zugleich bedrängt von seinem Bruder Boleslaus, nachgab, denn bereits im März dieses Jahrs erscheint er in gutem Vernehmen mit dem Bisthume. Am 7. Mai bestätigte er das Privilegium Heinrichs I. vom 2. Januar 1230 über die Vogtei in Neisse, behielt sich den dritten Theil der Obergerichtsgefälle vor und genehmigte die zeitige Einsetzung eines Vogts durch den Bischof [1]), und am 11. Mai 1268 versprach er, dem Bischofe und der Kirche jährlich dreihundert Mark von den ihnen von seinem Bruder Heinrich III., in Bürgschaft für Boleslaus schuldigen tausend siebenhundert und elf Mark Silbers und einer Mark Goldes zu bezahlen, welche er auf die Münzen in Frankenstein und Münsterberg anwies. Dennoch behauptete sich nun Wladislaus seit der Mitte des Jahrs 1268 in der Verwaltung des Bisthums Breslau [2]), zu geringem Vortheile desselben bis an seinen Tod (1270), worauf Thomas II. den bischöflichen Stuhl einnahm.

Herzog Heinrich IV, oder eigentlich anfänglich dessen Vormund Wladislaus und dessen Bruder Boleslaus II., hatten nach dem Tode des Bischofs Thomas I. bis zum Ende des Jahrs 1271 die bischöflichen Zehnten im Breslauischen Herzogthume am sich genommen. Thomas II. sah wohl ein, dafs er das nie ersetzt erhalten würde. Er erliefs daher dem Herzoge Boleslaus II. Alles, und Heinrich IV. versprach dagegen i. J. 1271 urkundlich, den Bischof für eine so grofse Wohlthat lieben, nie sich kirchlichen Eigenthums anmafsen, ja der Geistlichkeit zur Behauptung ihres Eigenthums, und wenn eine Kirchenstrafe gegen die Beeinträchtiger desselben verhängt würde, hülfreiche Hand leisten zu wollen. Boleslaus II. versprach dasselbe (5. Febr. 1272), mufste aber auch die hundert und vier Mark Silbers, welche er bereits nach der Erwählung Thomas II. erhoben hatte, zu er-

---

[1]) Urkundenb. No. 61.

[2]) Noch am 17. Mai 1268 stellte Thomas II. eine Urkunde aus.

Digitized by Google

setzen und sich, wenn er das bräche, dem Banne, sein Land, dem Interdicte zu unterwerfen geloben.

In einer Synode v. J. 1272 sagte Bischof Thomas II: da einiger Laien Schlechtigkeit so weit gehe, dafs sie Diebstahl an Kircheneigenthum für Schlauheit, Raub für Tüchtigkeit, und Gewaltthätigkeit für Tapferkeit hielten, so schliefse er alle diejenigen, welche Kirchengut wissentlich bis über den Tag der Himmelfahrt Mariä (15. Aug.) hinaus behielten und keinen Ersatz für Beeinträchtigung gewährten, von der Gemeinschaft der Kirche aus, belege die, welche den Zehnten gewaltsam zurückhielten, mit dem Interdicte, befehle auch, dieselben öffentlich und feierlich als Gebannte bekannt zu machen.

Herzog Konrad II. von Glogau erneuerte am 18. April 1273 Alles, was er am 18. Dec. 1253 versprochen hatte, mit dem Zusatze, wenn er es nicht halten würde, so solle dem Bischofe freistehen, für den ihm während fünf ganzer Jahre hindurch zugefügten Schaden vollständigen Ersatz zu verlangen und den Herzog durch Kirchenstrafen, ohne Rücksicht auf Appellation, auf welche er vollständig verzichte, dazu zu zwingen [1]).

Herzog Heinrich IV. gerieth bald nach dem Antritte seiner Regierung mit dem Bischofe Thomas in Streit über die Rechte, welche der Herzog über die Unterthanen und Güter des Bisthums zu haben glaubte, und zwar, wie die Geschichtschreiber sagen [2]), weil der Herzog die Kirchengüter habe besteuern wollen. Der Erzbischof von Gnesen belegte den Herzog mit dem Banne und sein Land mit dem Interdicte. Der Herzog verachtete das, verjagte den Bischof und das Capitel, und erlaubte sich gewaltsame Eingriffe in die Güter und Rechte der Kirche. Die Minoriten in Breslau hielten Gottesdienst, trotz des Interdicts. Der Bischof begab sich deshalb i. J. 1247 mit mehreren seiner Domherren nach Lyon zur Kirchenversammlung und erhob Klage [3]). Der Herzog vertheidigte sich durch Bevollmächtigte, erhielt Absolution, der Bischof ging ohne Genugthuung erwürken zu können, nach Ratibor zum Herzoge Kasimir von Oppeln. Heinrich IV. hielt seitdem alle dem Bisthume schuldige Zehnten zurück, legte ordentliche und aufserordentliche Steuern auf die Güter der Kirche, nahm Herberge auf denselben und bemächtigte sich einiger so gar gänzlich. Während dieser Zwistigkeiten verordnete er (18. April 1274.) dafs jeder Besitzer eines Hauses oder Hofs innerhalb der Mauern Breslau's, er möge Ritter oder Knecht, Canonicus oder sonst Geistlicher seyn, ohne Ausnahme, Schofs, nach der Taxe des Stadtvogts und der Schöppen zur Erbauung der Stadtmauern entrichten solle [4]). Ferner betrachtete er i. J.

---

[1]) Sehr fehlerhaft und voller Lücken steht die Urkunde bei Worbs. Neues Archiv. I. S. 90.

[2]) Dlugossi vitae episcop. Wratislav. Sommersberg. I. p. 165. und Anonymus saec. XVI. daselbst, p. 118.

[3]) Er erzählt das selbst in einer Urkunde. Klose I. S. 550. irrt hier.

[4]) Klose. I. S. 526.

Digitized by Google

1273 die Stadt Neisse als seiner Herrschaft untergeben und bestimmte, dafs daselbst keine Niederlage von Waaren zum Nachtheile von Breslau seyn sollte [1]).

Zum Austrage der Streitigkeiten des Herzogs mit der Kirche willkührten beide Theile (10. Juni 1276) in Breslau vier geistliche und vier weltliche Schiedsrichter. Diese sprachen am 11. Juni 1276, dafs dem Bischofe und dem Domcapitel der Zehnten in Garben, Maltern und Vierdungen auf sechs Jahre zustehe, wie er denselben zur Zeit Heinrichs III. bis an dessen Tod entrichtet worden sey, und urtheilten, dafs der Bischof, das Capitel, der Herzog, die Barone und Ritter diese Entscheidung sechs Jahre hindurch halten müfsten. Am 12. Juni entschieden dieselben Schiedsrichter die übrigen Streitigkeiten folgendermafsen. Wenn der Herzog oder eine Burg in feindliche Hände fällt und mit Gelde ausgelöst werden mufs, ferner, wenn ein starkes Heer in das Land dringt und von der Mannschaft des Herzogs nicht aus demselben vertrieben werden kann, weiter, wenn der Herzog sich oder einen Sohn oder eine Tochter vermählt, oder er selbst wehrhaft gemacht wird [2]), dann darf durch den Boten des Herzogs und des Bischofs von den Unterthanen der Kirche ein Hülfsgeld, wie von den Unterthanen der Ritterschaft erhoben werden. Wenn aber in anderen Fällen der Herzog ein Hülfsgeld von den Unterthanen der Kirche verlangt, so hat er kein Recht dazu und es steht im Belieben des Bischofs, ob er es dem Herzoge bewilligen will oder nicht. Herberge soll der Herzog auf Kirchengütern nur in dem Mafse nehmen, wie es sein Urgrofsvater Heinrich I. und sein Grofsvater Heinrich II. genommen haben. Alle Erbgüter und Dörfer, welche der Bischof besessen hat, müssen ihm zurückgegeben werden, mit Vorbehalt der Rechte des Herzogs, wenn er deren hat. Der Herzog und der Bischof üben frei jeder sein Patronatrecht, und Streitigkeiten über einzelne Kirchen sollen vor dem ordentlichen Richter verhandelt werden. Die Dörfer mit Deutschem Rechte betreffend, in welchen die Vögte des Herzogs sich unrechtmäfsigerweise des Gerichts anmafsen, was ihnen nicht zusteht, soll der Bischof behaupten, was er aus den, der Breslauer Kirche ertheilten Privilegien wird beweisen können. Ueber die Beschwerde, dafs Unterthanen der Kirche vor die Burggrafen geladen werden, da sie doch nur durch herzogliche Briefe vor den Herzog geladen zu werden pflegten, soll der Bischof behaupten, was er durch Privilegien der Kirche wird beweisen können. Hinsichtlich der, dem Bischofe und dem Capitel durch den Herzog, dessen Ritter und Unterthanen entrissenen Besitzthümer, ferner dessen, was der Herzog von wegen seines Vaters (Heinrichs III.) und seines Oheims (Wladislaus) der Kirche schuldig ist, soll er sich mit dem Bischofe und dem Capitel gütlich vertragen oder von ihnen Erlafs

---

[1]) Klose a. a. O.

[2]) Boguphal. p. 62. et post hoc (a. 1245) Przemislius dux fratrem suum Boleslaum gladio cinxit militari et hoc in ecclesia Gnesnensi, domino Fulcone archiepiscopo missam celebrante. Also war diese Deutsche Sitte wohl auch bei anderen kriegerischen Völkern gewöhnlich, ohne dafs man nöthig hat, an eine Einführung derselben aus der Fremde zu denken.

Digitized by Google

zu erhalten suchen, wenn er es vermag. Eben so soll der Herzog wegen der Dörfer, welche seit dem Tode Heinrichs III. nach Deutschem Rechte, ohne Zustimmung des Bischofs und des Capitels angelegt worden sind, so weit es den Zehnten betrifft, des Bischofs Genehmigung erhalten, auch innerhalb der nächsten sechs Jahre kein Dorf nach Deutschem Rechte angelegt werden, bevor nicht über den Zehnten, und wie viel dieser betragen soll, mit dem Bischofe und dem Capitel eine Uebereinkunft getroffen worden ist, endlich der Bischof seine Gerichtsbarkeit den Kirchengesetzen gemäfs frei üben dürfen und dieser Vertrag sechs Jahre hindurch gehalten werden.

Diesen Spruch nahm der Herzog nicht an. Der Bischof mufste fünf Jahre in Ratibor bleiben, bis ihn Heinrich auch von hier zu verjagen beschlofs und die Stadt belagerte (1279). Als der Bischof sah, dafs die Stadt sich nicht mehr halten könne, ging er frei in das Lager des Herzogs und söhnte sich mit ihm aus. Nun mufsten sich ihm auch (8. Mai 1280) die Neisser Bürger unterwerfen, welche ihn den tollen Bischof (furiosum) genannt hatten, zweihundert Mark Silbers zahlen und versprechen, ihm gehorsam zu seyn und nie etwas gegen die Rechte der Kirche unternehmen zu wollen, bei zweitausend Mark Strafe. Der päbstliche Legat, Philipp, Bischof von Fermo, vermittelte einen Vertrag mit dem Herzoge. Dieser versprach (8. Januar 1282) dem Spruche desselben bei Strafe von tausend Mark feinen Silbers zu gehorsamen, erhielt Lösung vom Banne des Bischofs und erklärte sich demselben sogleich wieder verfallen, wenn er der Entscheidung des Legaten über das Erbrechen der Kirchen, Klöster und heiligen Oerter nicht nachkommen würde.

Nun trugen der Bischof und das Domcapitel ihre Beschwerden über den Herzog förmlich vor, dafs er sie, den Bischof, das Capitel, die Kirche und deren Unterthanen insgesammt, zu ihrem grofsen Schaden und Nachtheile mit Steuern, Geschofs, Geschenkforderung, Lasten, Herbergen, Diensten, Gerichtsbarkeit und anderen Hand- und Spann-Diensten und Beschwerden belästige, obgleich er dazu kein Recht habe, indem die Kirche mit ihren Gütern, Rechten und Zehnten, so wohl nach gemeinem Rechte als durch Privilegien der Päbste und der päbstlichen Legaten und durch Synodalschlüsse und der allgemeinen Gewohnheit der Cathedralkirchen in Polen gemäfs, frei und ausgenommen von dergleichen Leistungen, auch nicht verpflichtet sey, darüber dem Herzoge Rede zu stehen. Sie klagten, dafs, der Herzog nicht nur die Kirche, deren Dörfer, Besitzungen, Zehnten und Einkünfte selbst beraubt, sondern auch habe berauben lassen mit Billigung der Plünderungen durch Andere, und verlangten, dafs er gehindert werde an der Beeinträchtigung der Kirche, wie sie oben angegeben worden war, und gezwungen zum Ersatze alles oben bezeichneten Schadens und zur Herausgabe der Dörfer, Güter und Rechte, deren er und sein Vater (Heinrich III.) sich unrechtmäfsig bemächtigt hätten, endlich, dafs ihm ewiges Stillschweigen über alles Angeführte auferlegt würde. Der Herzog behauptete dagegen, durch Recht und Gewohnheit, durch Privilegien, Schiede und Verträge befugt zu seyn, allen

Digitized by Google

Kirchengütern Schatzungen, Steuern, Dienste, Pflichten und Lasten in verschiedenen Fällen aufzulegen, auch Hülfsgelder zu fordern und dieselben gerichtlich und bei Strafe beizutreiben. Im Besitze dieser Rechte wäre er und seine Vorfahren seit undenklichen Zeiten gewesen. Nachdem beide Theile ihre Ansprüche so schriftlich ausgeführt hatten, kamen sie endlich (10. Febr. 1282) überein, sich der Entscheidung des Bischofs Philipp von Fermo, päbstlichen Legatens in Ungarn und Polen, zu unterwerfen, bei Strafe von tausend Mark reinen Goldes für den, welcher den Spruch nicht halten würde. Eine Urkunde wurde darüber aufgenommen und der Legat übernahm das Schiedsrichteramt und fällte am 10. August 1282 folgendes Urtel: Es solle der Bischof, das Capitel und die Kirche von Breslau mit allen zu ihr gehörigen Städten, Burgen, Ländereien, Dörfern und Unterthanen frei seyn von allem Geschofs, Steuern, Lasten, Diensten, Herbergen, Gerichtsbarkeiten, gewaltsamen Eingriffen und allen anderen Beschwerungen des Herzogs, wie sie auch genannt werden möchten; sie sollten auch nicht gehalten seyn, dem Herzoge oder dessen Nachfolgern deshalb zu Recht zu stehn, mit Vorbehalt der Rechte des Herzogs in der Stadt, Burg und dem Lande Neifse, wie das zwischen dem Herzoge Heinrich I. und dem Bischofe Laurentius durch den Bischof von Modena und päbstlichen Legaten in Preufsen vertragen worden sey. Des lieben Friedens wegen soll jedoch dem Herzoge und dessen Erben und Nachfolgern in den besonders angegebenen Fällen gestattet seyn, vom Bischofe, Capitel und der Kirche von Breslau und deren Unterthanen ein Hülfsgeld (subsidium) zu fordern und Bischof, Capitel und deren Unterthanen sollen verpflichtet seyn, dem Herzoge und dessen Nachfolgern Beiträge zu geben [1]), erstens, wenn der Herzog, zweitens, dessen Söhne, drittens, dessen Töchter sich vermählen [2]), viertens, wenn der Herzog eine zum Herzogthume Breslau unmittelbar gehörige oder gehörig gewesene Stadt oder Burg zur Vertheidigung oder zum Schutze seines Landes, aber nicht zum Angriffe gegen Andere, mit Gelde auslösen mufs, was dann mit Zuziehung und Unterstützung des Bischofs und Capitels geschehen soll; fünftens, wenn der Herzog, oder sechstens, dessen Söhne mit dem Kriegsgürtel umgürtet (d. h. wehrhaft gemacht oder mündig erklärt) werden; siebentens, wenn der Herzog innerhalb seines Landes persönlich vom Feinde gefangen wird und nicht anders, als durch Geld ausgelöst werden kann, was jedoch nur dann gilt, wenn es nicht in einem Angriffs- sondern in einem Vertheidigungskriege geschehen ist; achtens, wenn ein so grofses Heer in das Breslauer Land

---

[1]) Vergl. den Vertrag der Markgrafen Johann, Otto, und Konrad von Brandenburg mit ihren Vasallen in der Altmark v. J. 1281 über aufserordentliche Beden; item, si contigerit aliquem ex nobis captivari — item, si praedictae terrae nostrae legitima necessitas aut guerrarum periculum ingruerit — item, si forsitan aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus matrimonialiter copulare. Gercken diplom. Vet. March. I. p. 22 sqq. Mit einer Beschränkung auf die Verheirathung der ältesten Tochter, die magna charta libertatum Englands v. J. 1215.

[2]) S. Langs Teutsche Steuerverfassung. S. 90. wo auch die nöthige Literatur.

Digitized by Google

einbricht, dafs es ohne Geldhülfe nicht durch die Einwohner desselben kann zurückgetrieben werden; in diesem letzten Falle soll nicht nur Geld, sondern auch gewaffnete Mannschaft von den Unterthanen des Bisthums, doch nach Ermessen des Bischofs und Capitels gegeben werden; Herberge und Lebensunterhalt auf Reisen (statio) erhält der Herzog auf den Gütern des Bisthums ebenfalls. Innerhalb dreier Monate, nachdem diese Entscheidung dem Herzoge öffentlich in einer Pfarrkirche zu Breslau bekannt gemacht worden, soll er alle Dörfer, Besitzungen, Güter, Gerechtsame, Ländereien und Zehnten, welche die Kirche d. h. der Bischof für sich und seine Kammer oder der Probst und die Domherren, oder irgend einer derselben für das Capitel und die Kirche, oder als Präbenden seit vierzig Jahren besessen haben, frei herausgeben und darüber die Kirche nie wieder belästigen oder belästigen lassen, sie vielmehr dabei schützen; glaubt aber der Herzog Ansprüche nach ihrer Herausgabe an dieselben zu haben, so kann er darüber gerichtlich vor dem Kirchenrichter Recht suchen. Für die Entziehungen, Gewaltthätigkeiten, Beeinträchtigungen und Räubereien, die sich der Herzog, dessen Vater (Heinrich III.) und Oheim, Wladislaus, erlaubt haben, wird der Herzog zur Entrichtung von fünftausend Mark Goldes an das Bisthum verurtheilt; nimmt jedoch der Herzog innerhalb zweier Monate diesen Spruch an und erfüllt dessen Bedingungen vollständig, so soll diese Strafsumme vom Bischofe und Capitel nicht gefordert werden dürfen, sondern erlassen seyn; nimmt der Herzog den Spruch nicht an, oder bricht ihn, nachdem er ihn angenommen, so haben Bischof und Capitel das Recht, diese Summe zu fordern nebst der vertragenen Strafsumme (von tausend Mark Goldes) deren Hälfte die Römische Kirche, die Hälfte der, welcher den Spruch hält, bekommen soll. Alles Obige soll unverbrüchlich, bei der genannten Strafsumme gehalten werden. Seitdem war Frieden und Freundschaft zwischen dem Bischofe und dem Herzoge, welcher sich in vielen Fällen freigebig gegen das Bisthum und gegen die Klöster, welche er beraubt hatte, bewies.

Endlich auf dem Todtenbette ertheilte er dem Bisthume am 23. Juni 1290, in Gegenwart vieler Grofsen, jenes grofse Privilegium [1]), welches die Hauptgrundlage der gesammten Rechte und Macht der Bischöfe und des Capitels wurde. In Betracht der vielfachen, ja unzähligen unrechtmäfsigen Beeinträchtigungen und Gewaltthätigkeiten, welche er und seine Vorfahren sich gegen die Kirche des heiligen Johannes und deren Güter hatten zu Schulden kommen lassen, deren Betrag gar nicht zu berechnen sey, und um Ersatz dafür zu geben, verlieh er, mit Zustimmung seiner Barone, allen Städten, Dörfern, Gütern und Besitzungen des Bisthums völlige Freiheit von allen Diensten des Deutschen und Polnischen Rechts, wie auch von allen Steuern, Fuhren und Lasten jeder Art, befreiete besonders das Neifsesche und Ottmachauische und alle Kirchengüter im Breslauer

[1]) Sommersberg. I. p. 781. hat auch diese Urkunde sehr fehlerhaft mitgetheilt.

Digitized by Google

Sprengel von allen oben bezeichneten Diensten, verzichtete für sich und seine Erben und Nachfolger auf alle Gerichtsbarkeit [1]) und das herzogliche Recht, welches ihm über diese Besitzungen zustand, gab der Kirche die hohe Gerichtsbarkeit, auch in allen Gegenständen, welche bisher zu dem herzoglichen Rechte gehörten, und überhaupt für das Neifsesche und Ottmachauische völlige Freiheit über die Gerichte und Münze, das ganze herzogliche Recht und vollkommene Herrschaft (Landeshoheit). Zur Vollziehung dieser Bestimmungen liefs er durch seinen Unterkämmerer den Bischof und dessen Bevollmächtigte sogleich in den körperlichen Besitz aller dieser Rechte und Freiheiten einsetzen, stellte auch dem Bisthume alle Güter und Dörfer, die sein Vater und Oheim oder er selbst demselben entrissen und die er noch bisher inne behalten hatte, zurück.

An demselben Tage machte Heinrich IV. auch sein Testament, in welchem er für Schlesien und das gesammte Breslauische, was er von seinem Vater und Oheim geerbt hatte, den Herzog Heinrich von Glogau zum Erben einsetzte, Krakau und Sendomir, was er mit grofser Anstrengung erworben, dem Herzoge Przemislaus von Grofs-Polen vermachte. Heinrich von Glogau sollte, wenn er vom Breslauischen Besitz ergriffen haben würde, das Krossensche, welches ihm ehemals Heinrich IV. übergeben hatte, dessen Schwester Sohne, dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, abtreten, das Namslauische aber und vierhundert Mark Einkünfte, der Wittwe Heinrichs IV. als Leibgedinge übergeben, auch alle Schulden des Herzogs bezahlen. Das Glatzische sollte dem Könige von Böhmen zurückgegeben werden, damit dieser den Heinrich von Glogau beschütze. Besonders sollten seine Nachfolger alle bewegliche und unbewegliche Güter, deren er sich jemals gewaltsam bemächtigt hätte, den Eigenthümern (also besonders der Kirche) zurückstellen. Die Bestimmung über die Vererbung des Breslauischen Fürstenthums an Heinrich von Glogau kam nicht zur Ausführung, weil Heinrich von Liegnitz, besonders von der Stadt Breslau, als Herr anerkannt wurde [2]), und auch die Festsetzungen des grofsen Privilegiums Heinrichs IV. für die Kirche aufrecht erhielt.

Bereits drei Tage nachdem diese Urkunde gegeben und Heinrich IV. gestorben war, sprach (26. Juni 1290) der Bischof Thomas II. in Gegenwart von fünf Aebten und vielen Geistlichen feierlich den Bann über Jeden aus, der die, dem Bisthume von Heinrich IV. ertheilten Freiheiten und Gerechtsame verletzen würde. Am folgenden Tage (27. Juni) baten die Aebte von Leubus, Heinrichau, Kamenz, St. Vinzenz und vom Augustiner Chorherren-Stifte und der Meister des Hospitals

---

[1]) Die Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg erklärten bereits i. J. 1272, dafs ihnen über die Güter des Bisthums Meifsen im Bautzenschen weder Rechte noch Gerichtsbarkeit zuständen. Gercken cod. dipl. Brand. IV. S. 554. und dessen Anmerkung.

[2]) Klose I. S. 561. ff. dem übrigens das Testament, welches noch andere sehr merkwürdige Bestimmungen enthält, unbekannt war.

Digitized by Google

zu St. Mathias zu Breslau und viele vornehme Geistliche den Pabst Nicolaus IV., die, von Heinrich IV. der Breslauer Kirche für deren Besitzungen gegebenen Freiheiten und Rechte zu bestätigen und dessen Nachfolger, wenn er etwa die Absicht haben sollte, an deren Veränderung zu verhindern, was dieser auch durch eine Bulle schon am 9. Septb. 1290 that. Am 14. October desselben Jahrs bestätigte der Erzbischof Jacob von Gnesen in einer Synode zu Gnesen, auf Bitten des Bischofs Thomas von Breslau ebenfalls die Urkunde Heinrichs IV. vom 23. Juni und den Bann gegen deren Verletzer durch den Bischof Thomas vom 26. Juni 1290.

Herzog Heinrich von Glogau bestätigte i. J. 1291 [1]) die, von seinem Vater 13. Decbr. 1253 der Kirche bewilligten Rechte, und verzichtete auch auf die, i. J. 1261 noch vorbehaltenen Fälle der Kriegsfuhren.

Herzog Boleslaus von Fürstenberg, der Bruder Heinrichs V. weigerte sich, die Freiheiten und Rechte, welche Herzog Heinrich IV. 23. Juni 1290 der Kirche ertheilt hatte, auch für sein Land als gültig anzusehn, wozu er allerdings auch rechtmäfsig gar nicht gezwungen werden konnte und wodurch er alle die Rechte verlohren haben würde, welche sich sein Vater Boleslaus II., wie wir gesehen haben, noch vorbehalten hatte.

Er gerieth mit dem Nachfolger des Bischofs Thomas, Johann, in neue Streitigkeiten, indem er dem Bischofe und der Geistlichkeit den Feldzehnten und den Zehnten der Münze vorenthielt, Vögte in Wansen und anderen bischöflichen Ortschaften anstellte, die Strafgelder bischöflicher Unterthanen einzog, Frohnfuhren von ihnen forderte, Grundzinsen und Geschofs erhob, Wälder niederhieb, Pferde zur Futterung in die Häuser der Geistlichkeit stellte, die Burg Bielau im Neifseschen bauete, die Burg Kaldenstein (bei Zuckmantel), welche die Feinde des Bischofs erbauet hatten, an sich kaufte, die Burg Ottmachau zerstörte, den bischöflichen Hof in Kalkau (S. W. ¾ M. v. Neifse) in Abwesenheit des Bischofs plünderte und verbrannte, einen Fufszoll in Krautenwalde (S. W. 1 M. v. Jauernick) erhob, und Unterthanen der Kirche gefangen setzte. Die Kirche schätzte den ihr zugefügten Schaden auf dreifsigtausend Mark. Der Bischof belegte den Herzog mit dem Banne, das Land mit dem Interdicte. Obgleich der Herzog glaubte, in einigen Punkten Recht zu haben, so unterwarf er sich doch, in Strehlen am 5. Juli 1295 dem Spruche, den der Bischof Johann von Krakau fällen würde und versprach, für die Haltung desselben Bürgschaft zu stellen. Dem Schiede des Bischofs vom 13. April 1296 in Krakau gemäfs, mufste der Herzog die Burgen Kaldenstein und Bielau zerstören, alles der Kirche Entrissene herausgeben, die Burg Ottmachau wieder aufbauen, den Zehnten überall entrichten und das Privilegium Heinrichs IV. für sein Land als verbindlich anerkennen.

---

[1]) Worbs neues Archiv. I. S. 99. so fehlerhaft, wie die übrigen. Aus der Urkunde v. 13. Decbr. 1253. Urkundenb. No. 42. sind in der Bestätigung v. 1291 weggelassen die Worte: exceptis eis, quae faciendae sunt, bis —: in nullo adstringantur.

Digitized by Google

Dafür wurde ihm der Ersatz alles übrigen der Kirche zugefügten Schadens erlassen, unter der Bedingung, dafs er den Spruch halte und die Kirche bei ihren Rechten schütze. Der Bischof Johann von Breslau erneuerte (22. Novb. 1296) die Verordnung Thomas II. vom 26. Juni 1290, dafs alle Verletzer der Kirchenfreiheiten, besonders der, vom Herzoge Heinrich IV. am 23. Juni 1290 verliehenen, in allen Kirchen an jedem Sonn- und Festtage beim Klange der Glocken nach Auslöschung der Lichter mit ihren Namen genannt und, als von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen und als unwürdig eines kirchlichen Begräbnisses, wenn sie nicht Genugthuung gäben, bezeichnet würden.

Herzog Heinrich IV. von Glogau, der Sohn Heinrichs III. von Glogau, hatte ebenfalls Eingriffe in die Rechte der Kirche gethan, war darüber mit dem Banne belegt worden, und mufste am 23. April 1309 zu Trebnitz nicht nur die Privilegien seines Grofsvaters vom 18. Decb. 1253 und vom 18. April 1273 und seines Vaters vom 2. März 1291, sondern auch den grofsen Freiheitsbrief Heinrichs IV. vom 23. Juni 1290 für sein Land genehmigen [1]). Durch Synodalschlüsse v. J. 1309 und 1326 wurden die vielen Vorrechte der Kirche feierlich bestätigt und die Uebertreter mit Kirchenstrafen bedroht. Noch i. J. 1333 verzichtete Herzog Bolko von Fürstenberg und Münsterberg auf alle Ansprüche an das herzogliche Recht über das Neifsesche und Ottmachauische zu Gunsten der Kirche, nachdem er sich vergeblich widersetzt und deshalb sogar zu den Waffen gegriffen hatte.

Alle diese grofsen Privilegien des Breslauer Bisthums bestätigten der König Johann und Markgraf Karl von Mähren dem Bischofe Precislaus i. J. 1342 und 1345 [2]) und nachdem dieser und das Domcapitel das von ihnen i. J. 1344 für 3250 Mark Prag. Grsch. Poln. Zahl. erkaufte Grottkauische Land als Königliches Lehen erhalten und der Bischof sich i. d. J. 1345 u. 1358 als Ledigmann und das Capitel als Vasallen des Königs erkannt hatten [3]), auch Karl IV., als König und Kaiser i. J. 1358 [4]).

Unter der Böhmischen Herrschaft begann die weltliche Macht des Bischofs, durch das steigende Ansehn der Könige von Böhmen nach und nach wieder zu sinken, was näher zu entwickeln hierher nicht gehört.

Die Fürsten und der Adel blieben im Besitze der Zehnten, welche sie hatten, obgleich sie zu denselben nicht immer eben auf die rechtlichste Weise gelangt waren, wie sie denn z. B. anstatt der sechsten Hufe den Anbauern, wie wir sehen werden, nur die achte oder zehte zehntfrei gaben. Im J. 1318 gab Bogussius, genannt von Monaw, den Zehnten der, von seinen Vorfahren gerodeten oder ge-

---

[1]) Es wurde das 19. März (XIV. cal. April.) 1310 wiederholt, von der Mutter Heinrichs IV. bei Worbs. N. Archiv. I. S. 150. und nochmals 6. März 1311.

[2]) Sommersberg. I. p. 782. u. p. 783. wo für: 1344, quadragesimo quinto im Privilegienbuche des Bisthums steht.

[3]) Sommersberg. I. p. 784 und 793.

[4]) Sommersberg. I. p. 794.

Digitized by Google

kauften Hufen in Klein- oder Polnisch-Mohnau (N. O. ¾ Meilen von Schweidnitz) dem Augustinerstifte zu Breslau mit der Bestimmung, dafs jede Hufe nur einen Vierdung anstatt des Zehnten entrichten solle.

Der eingeborene Adel des Landes bestand, wie es scheint, staatsrechtlich nur aus Einer Klasse. Obgleich wir nun einen vornehmen und gemeinen Adel finden, so darf diese Bezeichnung doch nicht als ein eigentlicher Unterschied der Standes-Rechte zweier Klassen angesehen werden, es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, dafs der vornehmere Adel, die Barone, nur wegen seines Ansehns am Hofe, wegen der von ihm verwalteten Staats-Aemter und zugleich wegen seines Reichthums einen unbestimmten und überall aus der Natur der Verhältnisse entstandenen Vorzug vor dem gemeinen Adel hatte, der aber durchaus nicht an bestimmte Familien gebunden war [1]). Daher hat auch die Bezeichnung der gräflichen Würde in Schlesien mit der gleichen Benennung in Deutschland nichts gemein [2]), während sich diese Verhältnisse in der Lausitz wesentlich denen in Deutschland nachbildeten, woher sie stammten [3]). Die Benennung von Rittern (milites) und (edlen) Knechten (armigeri, servientes) wurde aus Deutschland entlehnt und war in Schlesien auf die Rechte des Adels, als Stand, für den Staat ohne Einflufs, so weit nicht damit überhaupt das Deutsche Lehnwesen in Verbindung trat.

Zu den Vorrechten des Adels gehörte der Besitz aller Hof- und Staats-Aemter, welche nicht von Geistlichen verwaltet wurden, indem schwerlich ein Herzog auf den Gedanken kommen konnte, dieselben einem Unadlichen anzuvertrauen. Ferner waren die Güter des Adels, wenigstens nicht allen Lasten des sogenannten Polnischen Rechts in dem Mafse, wie andere Güter unterworfen. Heinrich I. sagt, indem er bei der Stiftung des Klosters Trebnitz i. J. 1203 [4]) die Pflichten der Unterthanen desselben festsetzt: conductum etiam, nisi quem homines nobilium, non ducant. Der Bischof Thomas I. von Breslau erhielt i. J. 1243 für das Dorf Biskupitz (W. N. W. ¾ M. von Beuthen) eine Befreiung oder Erleichterung des Povoz und anderer Dienste, nach dem Rechte, welches die Dörfer der Ritterschaft im Oppelnschen hatten. Es wurde i. J. 1260 von dem Herzoge Wladislaus von Oppeln, als eine Begünstigung den Unterthanen des Bisthums Breslau nachgegeben, dafs sie zur Landesvertheidigung Hand- und Spanndienste nur wie die Unterthanen der Ritter leisten sollten [5]). Die Ober-Gerichte, und in Schlesien viel-

---

[1]) So war es noch in der neuesten Zeit. S. Jekel. a. a. O. III. S. 32.

[2]) G. S. Bandtke über die gräfliche Würde in Schlesien. Breslau, 1810. Hätten wir doch mehr Monographien der Art.

[3]) Käuffer Abrifs der Ober-Lausitzischen Geschichte. I. S. 36. u. S. 79, S. 148.

[4]) Sommersberg. I. p. 817.

[5]) Urkundenb. No. 50.

Digitized by Google

leicht selbst die Niederen Gerichte über seine Unterthanen [1]) besafs er nur durch die Fürsten [2]).

Dafs der Adel ein Bewilligungsrecht der Steuern hatte, ergiebt sich aus dem Vertrage des Herzogs Boleslaus II. mit dem Bischofe von Breslau i. J. 1249, gemäfs dessen der Herzog nur dann die Güter der Kirche besteuern sollte, wenn es der Bischof und die Barone, als dem Lande nützlich gebilligt hätten. Eben so wurde i. d. J. 1276 und 1282 zwischen dem Bischofe und dem Herzoge Heinrich IV. vermittelt, dafs in den besonders vorbehaltenen Fällen der Herzog von den Unterthanen der Kirche ein Hülfsgeld, wie von den Unterthanen der Ritterschaft sollte erheben dürfen [3]).

Ein besonderes Vorrecht des Adels haben wir schon im Bezuge auf den Zehnten kennen gelernt. Es bestand erstens darinn, dafs derselbe von jeder sechsten Hufe Neubaues zehntfrei war, zweitens, dafs er den Zehnten an jede Kirche nach seiner Wahl, entrichten (libere solvere) konnte, was im Schiede v. J. 1227 zwischen dem Bischofe Laurentius und dem Herzoge Heinrich I. ausdrücklich vorbehalten wurde. Dieses hiefs das Ritterrecht (jus militale). Es gab zu vielen Mifsbräuchen Veranlassung, welchen Synodalschüsse lange vergeblich zu steuern bemühet waren, was auch wohl anfänglich nur theilweise durch besondere Verträge geschah, dann sich durch Verjährung feststellte.

Ein Synodalschlufs des Gnesener Erzbisthums und der dazu gehörigen Suffragane bestimmte i. J. 1262, dafs Güter, welche den Zehnten an eine bestimmte Kirche entrichteten, dieses fortwährend thun müfsten, auch wenn die Güter in andere Hände kämen, und kein Ritterrecht sollte das ändern dürfen. Im J. 1291 verpflichteten sich daher die Herren des Dorfes Dobrofsow, (Dobrischau, W. ¾ M. von Oels) von allen Aeckern ihres Dorfs, welche sie von den Bauern wieder an sich genommen hatten, nach Bauern Sitte (more rusticorum) den Zehnten in Garben zu entrichten, mit dem Vorbehalt derjenigen Aecker, welche sie mit

---

[1]) Vergl. Bandtkes Analecten. S. 19. und was wir weiter unten von der Gerichtsverfassung sagen werden.

[2]) I. J. 1295 bestätigte Herzog Kasimir von Bouthen, dafs seines Vaters Wladislaus Schenk das Dorf Ucescov (Autischkau S. W. ¾ M. v. Kosel) dem Grafen Sceslaus, genannt von Sternberg, verkauft habe, mit dem Rechte, Diebe zu hängen und Räuber zu köpfen. Vergl. Urkundenb. No. 44. König Johann gab i. J. 1345 denen von Kittlitz in mehreren Dörfern der Ober-Lausitz das Recht zu Stock und Galgen. König Georg sprach i. J. 1462 dem Lausitzischen Adel die Obergerichte ab, König Wladislaus aber, i J. 1497 sprach ihm die Gerichte zu, aufser über Mord, Brand, Raub, Dieberei, Lähmung und Verrätherei. Redern Lus. sup. p. 44.

[3]) Uebrigens geschah bald nichts Wichtiges von den Fürsten ohne Zuziehung des Adels, vorzüglich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als bei den Streitigkeiten der Fürsten unter einander und den häufigeren Theilungen der Länder das Ansehn der Grofsen stieg. So vermittelten diese auch oft die entstandenen Zwiste und Fehden, wie i. J. 1321 zwischen dem Herzog Bolko von Münsterberg und dessen Bruder und gewesenem Vormunde Bernhard, wobei sogar mehrere Punkte völlig auf Entscheidung der Manne beider Fürsten gesetzt wurden.

eigenem Pfluge bebauen würden, und welche ihre Vorfahren bereits in eigenem Baue, nach Ritterrecht besessen, und davon den Zehnten frei entrichtet hätten. Später bestimmte der Schlufs einer Synode des Erzbisthums Gnesen vom J. 1326: wenn Ritter, oder überhaupt weltliche Gutsbesitzer, deren Vorfahren, nach Ritterrecht den Zehnten ihrer Güter freiwillig irgend einer Kirche gegeben hätten, diese Güter auf mehrere Besitzer vererbten, so solle nur dem Aeltesten für seinen Antheil gestattet seyn, den Zehnten nach Ritterrecht, der Kirche, welcher er wolle, zu geben, die übrigen aber gehalten seyn, den Zehnten ihres Erbtheils an diejenige Pfründe zu geben, welcher er zugetheilt sey, weil sonst die Präbenden zu sehr leiden würden, wenn jeder Besitzer den Zehnten, wohin er wolle, entrichten würde; so bald auch Jemand, dem dieses nach Ritterrecht gestattet war, etwas von den Zehnten zurückhalten würde, solle er sein Privilegium verlieren. Wenn Güter, die den Zehnten nach Ritterrecht gäben, in die Hände niederer Personen kämen, so sollten diese den Zehnten an die Kirche oder Pfründe entrichten, welcher derselbe zugeschrieben worden sey, wenn aber ein Ritter ein Gut erwürbe, welches den Zehnten an eine bestimmte Kirche oder Pfründe gäbe, so solle er das auch thun müssen. Schon durch diesen Synodalschlufs mufste, bei häufigem Wechsel des Güterbesitzes aus den Händen der Ritterschaft in die von Unadlichen, das sogenannte Ritterrecht, im Bezuge auf den Zehnten immerfort auf kleinere Kreise eingeschränkt werden.

Wir haben bereits gesehen, wie hartnäckig sich der Adel in Schlesien und in Polen der Ausdehnung der geistlichen Macht im Bezuge auf den Zehnten widersetzte, wie er den Ansprüchen der Bischöfe und der Nachgiebigkeit der Fürsten gegen diesel ben mit Gewalt Widerstand leistete, und nur, bei der Vereinigung der Fürsten mit der Geistlichkeit, durch weltliche und kirchliche Strafen zur Nachgiebigkeit gezwungen werden konnte.

Ueber die früheren Verhältnisse der Bauern und derjenigen, welche wir allgemein Hörige nennen wollen, ist bis jetzt, ungeachtet aller Bemühungen nur wenig Licht verbreitet worden. Dafs die Polnischen Bauern, wahrscheinlich die, von den Eroberern oder dem Adel, unterworfenen Eingeborenen, bereits im zehnten und im Anfange des elften Jahrhunderts vom Adel hart gedrückt wurden, erfahren wir aus der Nachricht von dem Schutze, welchen ihnen Herzog Boleslaus I. von Polen angedeihen liefs [1]).

Die nicht minder ruhmwürdigen Bestimmungen König Kasimirs des Grofsen für die Bauern zeigen indessen eben so, wie die spätere Geschichte derselben in Polen, dafs ihr Zustand sich hier immerfort wieder verschlimmerte. Dafs es in Schlesien eingeborene, freie Bauern (Poloni liberi) gab, ist an sich nicht zu be-

---

[1]) Jekel a. a. O. III. S. 86 ff. Vergl. Bandtkes Analecten und Martini Galli chron. p. 65. ed. J. V. Bandtkii.

Digitized by Google

zweifeln und die Urkunde v. J. 1252 nennt sie ausdrücklich [1]). Ferner werden wir sehen, dafs die Fürsten häufig gestatteten, nicht nur Deutsche, sondern auch Polen, als Kolonisten, nach Deutschem Rechte und Deutscher Freiheit anzusiedeln. Hieraus läfst sich allerdings nicht nothwendig schliefsen, dafs diese Polen bereits frei waren, was doch wahrscheinlich ist, gewifs aber abnehmen, dafs sie frei wurden [2]).

Die allgemeine Bezeichnung der Hörigen oder Leibeigenen (adscriptitii) ist die, der Knechte und Mägde und Bauern (servi, ancillae und rustici). In der ältesten noch vorhandenen Bestätigung der Besitzungen des Bisthums Breslau durch Hadrian IV. vom 23. April 1155 werden dieselben mehrmals allgemein, öfters auch mit ihren Namen einzeln, als der Kirche übergeben, genannt. Gewöhnlich werden nur, in sehr verschiedenem Grade hörige Landleute in den Urkunden angeführt, welche einzeln und auch mit ihren Familien verschenkt wurden, doch fast nirgends wie eigentliche Sklaven, sondern als Leibeigene, zu einem bestimmten Grundstücke oder Gute gehörige Bauern oder Dienstleute. So erhielt i. J. 1208 der Bischof von Breslau von Heinrich I. zwei Brüder, Sdanus und Natzlaus mit deren Söhnen in Stobno (Stuben, S. 1. Meile v. Wohlau). Vergabungen und Verkäufe von Gütern geschahen natürlich mit den darauf sitzenden Hörigen. Man darf indessen daraus, dafs ein Gut mit den Bewohnern desselben verkauft wurde, nicht immer auf Leibeigenschaft, sondern höchstens allgemein auf Hörigkeit derselben schliefsen, indem der Herr nur das verkaufte, was ihm gehörte, das heifst, die Rechte, welche er auf die Bewohner hatte, und diese waren von sehr verschiedener Art.

Wir finden nun in Schlesien, Kmethen, (Kmetones) wie sie noch jetzt allgemein in Polen genannt werden. (Kmieć Polnisch, Kmet Böhm. [3]). Herzog Kasimir von Beuthen schenkte i. J. 1292 [4]) dem Kloster Rauden: araturam villarum de Maciejovker (Matzkirch, S. 2½ M. v. Kosel) et de Dobroslavitz, (S. W. 2½ M. v. Kosel) quam Kmetones dictarum villarum nobis, more incolorum terrae arare solebant. Herzog Ladislaus von Oppeln bestätigte i. J. 1383 [5]) dem Adam Bees den Kauf des Dorfs Blazegowitz: (Blaschewitz, O. 2¾ M. v. Neustadt in Ober-Schlesien) cum omnibus hominibus, Kmetonibus, hortulanis et inhabitatoribus.

---

[1]) Urkundenb. No. 37. Vergl. die Gründungs-Urkunde von Krakau v. J. 1257. Miscell. Cracov. fascic. II. p. 65: vel etiam Polonum liberum, qui in rure hactenus habitavit.

[2]) Dafs der Adel, als Grundherrschaft, die Bauern seiner Güter in Schlesien schon im zwölften Jahrhunderte mit den Gütern und Diensten übergab, beweist die Bulle des Pabsts Cölestin III. v. J. 1195, in welcher er den Augustinern in Breslau bestätigt: decimam omnium possessionum, quae Petrum comitem ex parte avi et patris sui jure haereditario contingebant et servitium rusticorum ab eodem comite ecclesiae concessum. Es ist von der Familie des Peter Wlast die Rede.

[3]) Linde u. d. W.

[4]) Böhmes Beitr. II. 60.

[5]) Böhme a. a. O. II. 71.

Digitized by Google

Dafs diese Kmeten auch leibeigen waren, beweist eine Urkunde der Herzoge Przemislaus und Boleslaus von Polen v. J. 1252. Sie sagen, ihr Vater Wladislaus habe bei Srem (Schrimm) ein Landstück, Lang, an der Warte (Leng auf dem linken Ufer der Warte, östlich, nahe bei Schrimm) gehabt, welches seit langer Zeit zwei Kmetonen, Leibeigene (proprii) desselben, als Biberjäger bewohnt hätten. Dagegen verkaufte i. J. 1297 Graf Parschko, Erbherr von Sobischowitz, seinem getreuen Kmeten Radslaus das Dorf Elgut, (N. 1. M. v. Gleiwitz) es als Schulz nach Deutschem Rechte anzulegen. Dieser war also ein völlig freier Mann [1]).

Gärtner (hortulani). Die erste Erwähnung eines Gärtners in Schlesien finden wir in einer Urkunde Herzog Heinrichs I. v. J. 1204 [2]), welcher dem Kloster Trebnitz einen Mann gab, um den Garten zu bauen (ad hortum colendum). Er war zu denselben Diensten verpflichtet, welche für andere Leute des Klosters festgesetzt waren, wie wir weiter unten ausführen werden.

Im J. 1208 [3]) erwähnt der Herzog der Aecker seiner Gärtner, welche, wie es scheint, bei Pilsnitz und Kosel an der Oder am Ausflusse der Slense (jetzt Lohe) wohnten und dafs er seine Kämmerer und Gärtner aus dem von ihm vertauschten Dorfe Vidav (Weida N. N. W. 1. M. v. Breslau) weggeführt habe.

Herzog Heinrich von Liegnitz gab i. J. 1279 dem Schulzen, der das Dorf Bienowitz (N. O. $\frac{9}{8}$ M. v. Liegnitz) nach Deutschem Rechte anlegte, auch die Gärten bei dem Dorfe, frei vom Zins [4]). Herzog Boleslaus von Oppeln gestattete i. J. 1308 [5]) dem Schulzen von Neudorf, (S. S. W. $\frac{6}{4}$ M. v. Beuthen) Gärten zu kaufen und i. J. 1309 [6]), als er Falkowitz (N. 5 M. v. Oppeln) nach Deutschem Rechte aussetzte, dem Schulzen daselbst, zwölf Gärten auszuthun (facultatem locandi). Als der Probst von Czarnowanz i. J. 1319 Frauendorf (N. N. O. $\frac{3}{4}$ M. v. Oppeln) nach Deutschem Rechte anlegte, gab er dem Schulzen 5 Gärten frei, von sechzehn anderen entrichtete jeder Gärtner jährlich zwei Groschen und vier Hühner und arbeitete jährlich zwei Tage für das Kloster, mit Ausnahme der Gärtner des Schulzen [7]). Die Gärtner in Zadel (O. $\frac{1}{4}$ M. v. Frankenstein) und Olbersdorf (N. W. $\frac{1}{4}$ M. v. Frankenstein) und die übrigen, welche um die Stadt wohnten, mufsten i. J. 1337, jährlich zwei Mal, im Frühlinge und im Herbste, wenn es nöthig war, zur Ausbesserung der Brücken, jeder einen Tag dienen oder einen halben Groschen geben, um damit einen andern zu miethen [8]).

---

[1]) Urkundenb. No. 97.
[2]) Diese ungedruckte, noch häufig anzuführende Urkunde befindet sich im Originale im Provinzial-Archive zu Breslau.
[3]) Sommersberg. I. p. 821.
[4]) Anders, Schlesien wie es war. II. S. 321.
[5]) Böhme a. a. O. I, 53.
[6]) Böhme. II, 67.
[7]) Böhme. II, 68.
[8]) Urkundenb. No. 150.

Digitized by Google

Die Gärtner, welche zur Stadt Ottmachau gehörten, entrichteten i. J. 1369, jeder von seinem Garten, nach Verhältnifs der Gröfse desselben, von jedem Joche Ackers einen Vierdung, oder zwölf Groschen [1]).

Bei der Dunkelheit der früheren Verhältnisse dieser Klasse von Landleuten wird das Recht der Gärtner in Zesselwitz (N. N. W. ¾ M. v. Münsterberg), wie es der Abt Nicolaus von Heinrichau i. J. 1387 festsetzte, ein Beitrag zur nähern Kenntnifs derselben seyn [2])

Auch hier gab jeder Gärtner vom Morgen Ackers jährlich einen Vierdung Zins, ferner Münzgeld und vier Holzhühner. Sie schnitten auf dem Felde um das Zwölfte und draschen um das Zwanzigste, fertigten Schauben (zum Dachdecken) und legten sie, draschen Hanf und anderes Getreide, haueten, rechten und breiteten Gras und brachten es ein, wofür jeder funfzehn Brodte und alle insgesammt für das Hauen des alten Grases eine Mark, für das des Grummets den dritten Haufen erhielten. Zwei hüteten die Pferde bis nach St. Gallen, jeder erhielt dafür ein Fuder Brennholz und ein Beet, Rüben und ein Viertel Hanf zu säen. Sie breiteten Mist und wuschen die Schafe, welche ihre Weiber schoren. Pferde oder Ziegen durften sie nicht halten, wohl aber Gänse. Oehl wurde ihnen unentgeltlich geschlagen.

Die meisten Verhältnisse dieser Art wurden auf die mannichfaltigste Weise, ursprünglich unstreitig durch besondere Verträge zwischen den Herren und den Gärtnern festgesetzt, wie mehrere noch vorhandene sogenannte Gärtnerbriefe beweisen [3]). Sie mögen im Laufe der Zeit indessen wohl zuweilen dadurch verändert worden seyn, dafs man, besonders später, bemühet war, alles unter gleiche Regeln zu bringen, wodurch unstreitig mancher Einzelne in Vortheil, andere in Nachtheil kamen.

Zu der Klasse der Gärtner würden wir auch die drei Winzer (cultores vineae) rechnen [4]), welche i. J. 1204 Heinrich I. dem Kloster Trebnitz gab, sie aber zugleich von allen Frohndiensten ausnahm, welche die übrigen Hörigen des Klosters zu leisten hatten, und ihnen nur die Bearbeitung des Weinbergs zur Pflicht machte.

Die Fischer (piscatores). Sie wohnten bei uns einzeln und auch in gröfserer Anzahl in Dörfern beisammen, ohne doch, wie es scheint, dieselben

---

[1]) Urkundenb. No. 183.

[2]) Urkundenb. No. 191.

[3]) Vergl. über die Gärtner im Lebusischen und Brandenburgischen Wohlbrücks Gesch. v. Lebus I. 286 ff. Hier hiefsen sie auch Kotsassen oder Kossäten, was in Schlesien nicht gewöhnlich war.

[4]) In einer Urkunde v. J. 1353, im Repertorium des Abts Elias vom Augustinerstifte in Breslau finden wir: Heyno Thilman ortulanus et vinitor in platea, quae Hartegasse vulgariter nominatur a villa Rawske (O. N. O. ¾ M. v. Striegau) eundo ad villam Jerischaw. (N. O. O. 1 M. v. Striegau). I. J. 1329 erklärte der Schulz von Järischau von den: vineis sive hortis ein Viertel Weins (quartale vini melioris) zu entrichten.

Digitized by Google

ausschliefslich inne gehabt und eigene Gemeinden gebildet zu haben [1]). Herzog Heinrich I. gab dem Kloster Trebnitz i. J. 1203 [2]), bei dessen Stiftung, das Dorf Kottwitz (S. W. 2 M. v. Trebnitz, bei Auras) an der Oder, mit den Fischern daselbst. Jeder derselben war verpflichtet, jeden Mittwoch und Freitag eine gewisse Quantität von Fischen und jeden Sonnabend die Hälfte derselben zu liefern. Wer das nicht that, mufste, wie i. J. 1204 bestimmt wurde, (jährlich) 2 Urnen Honig, einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Rocken geben. Dagegen befreiete sie der Herzog von allen anderen ihm zu leistenden Diensten und Lasten, aufser dafs sie zwei Wagen und zwei Wächter auf seinen Reisen stellen sollten. Im J. 1294, als die Aebtissin Eufrosina von Trebnitz dieses Dorf nach Deutschem Rechte anlegen liefs, nahm sie die Fischer davon aus, liefs sie unter dem Gerichte des Klosters und gab ihnen sieben Freihufen; dafür sollten sie vom Sonntage Lätare bis Martini jeden Mittwoch und Freitag vierzehn, und jeden Sonnabend sieben Mandeln Fische liefern, nur die vier Erndtewochen ausgenommen. Wollten sie das nicht, so zahlten sie für jede Mandel einen halben Groschen [3]). Im J. 1204 erhielt das Kloster Trebnitz von Heinrich I. auch mehrere einzeln genannte Fischer, und das Klarenstift in Breslau i. J. 1257 vom Herzoge Heinrich III. vier Fischer in Auras. Derselbe gab, als er i. d. J. 1281 und 1290 die Gebrüder Nicolaus und Pasco von Motschelnitz, Herren von Orsk (Urschkau N. N. W. 3 M. v. Steinau) an der Oder von allen Diensten befreiete, den Fischern derselben, welche am Ufer der Oder wohnten, völlige Freiheit zum Fischen in dem Flusse, so weit das Gebiet des Gutes reiche, und verbot seinen Fischern, ihnen dabei hinderlich zu seyn [4]).

Im J. 1335 bestätigte Herzog Johann von Steinau dem Kloster Trebnitz zwei freie Fischer (liberos piscatores, nehmlich frei von fürstlichen Diensten, nicht aber persönlich frei), die zu dem Dorfe Bautke (N. 1 M. v. Steinau) an der Oder gehörten, eigen zu besitzen (jure proprietatis habendos).

Nun folgt eine Anzahl von Hörigen verschiedener Art, welche aufser den gewöhnlichen Diensten aller Hörigen noch zu besonderen, ihnen eigenthümlich bestimmten Diensten verpflichtet waren und die wir als unfreie Dienstleute in gewisser Hinsicht zu dem Hausgesinde im weiteren Sinne rechnen würden, da sie Heinrich I. i. J. 1204: ministeriales et famulos nennt, obgleich sie nicht nur auf dem Hofe der Herrschaft wohnten, sondern theils mehrere zusammen, theils zerstreuet auf mehreren Höfen und in verschiedenen Dörfern, wo sie Aecker

---

[1]) Vergl. Wohlbrücks Gesch. v. Lebus I. S. 280.

[2]) Sommersberg. I. p. 815.

[3]) Urkundenb. No. 94.

[4]) Beide Urkunden, in v. Ledeburs allgemeinem Archive für d. Gesch. d. Preufsischen Staats. B. III. S. 161 ff., doch nicht aus den Originalen, sondern aus späteren Abschriften; wie die Vergleichung mit den Abschriften im Steinauer Privilegienbuche im Provinzial-Archive zu Breslau und der Abdruck selbst beweist.

Digitized by Google

hatten, weshalb man auch die Fischer, vielleicht selbst die Gärtner dazu zählen könnte [1]).

In einer Urkunde v. J. 1253 werden Landstücke in Obissovo (Obisch, S. ¾ M. v. Glogau) angeführt, wo seit alter Zeit die Dienstleute des Bischofs von Breslau wohnten.

Es wurden dazu gerechnet: erstens, die Jäger (venatores), deren es besondere, für Rehe, Hirsche und wilde Schweine, (capreolorum, cervorum et porcorum silvestrium) ferner, Biberjäger, (castorarii) Falkener, (falconarii) und Vogelsteller (aucupes) gab.

Heinrich I. schenkte i. J. 1204 dem Kloster Trebnitz mehrere Jäger [2]), deren zwei nur zur Jagd verpflichtet waren, die anderen zur Entrichtung einer Urne Honigs, noch andere zu der, von grofsen oder kleinen, von sechs oder drei Paaren Roten (sex und tria paria rotarum) [3]).

Ein Falkner des Klosters gelobte, mit Genehmigung des Herzogs, wenn er vier Ochsen hätte, eine Urne Honig, wenn zwei Ochsen, eine halbe Urne, und wenn er gar keine Ochsen hätte, einen Scheffel Hafer zu geben. In dem Stiftungsbriefe des Klosters Trebnitz v. J. 1203 [4]) nennt der Herzog auch ein Dorf seiner Falkner in Breslau (pars villae falconariorum), woraus man sieht, dafs diese ebenfalls Aecker hatten, und die Zahl der Ochsen wahrscheinlich die Hüfner und Halbhüfner bezeichneten, was wir noch öfter finden werden [5]). Herzog Boleslaus sagt i. J. 1243, in Seligowo bei Zirkwitz wohnten einige seiner Jäger.

---

[1]) Schon Boleslaus I. (st. i. J. 1201) befreiete 12 Dienstleute (ministeriales) des Klosters S. Vincenz in Breslau, 6 in Breslau, 4 in Recen und 2 in Nimptsch: a solutione vaccarum.

[2]) Vergl. Wohlbrücks Gesch. v. Lebus. I. S. 322.

[3]) Was das bedeute, wissen wir nicht zu erklären, da uns alle Glossarien hier verlassen und wir in keinem Urkundenbuche, aller Nachsuchung ohngeachtet, haben eine Erläuterung finden können. Was Du Cange unter: Rota hat, pafst gar nicht. In der angeführten Urkunde v. J. 1204, welche im Originale vor uns liegt, finden wir darüber: Boris et Zband, quos dux emisit de decimis de Banovic, debent claustro per annum, si sex boves vel aequivalentes habuerint, octuaginta rotas ambo, si quatuor boves, uterque sexaginta, si duos, viginti octo, si alienis bobus arat vel propriam possidet, sedecim rotas, si alienos vel nullos, sedecim quilibet. Similiter Pirvos hospes, qui in Knegnich mansit et Mazeck de Rassow — rotas debent. Primum terminum solvendi rotas, in carniprivio, secundum, in festo b. Johannis, tertium, in festo b. Martini, quos si non solverint, solvent idem quod hospites. — — — Prusin, venator, debet solvere quolibet anno sex paria rotarum cum omni ornatu. — — — Kuatek de Posariso cum fratre, qui rotas parant, debent solvere ternas rotas annuatim ad ecclesiam; dann mehrere Namen von Hörigen und ihrer Söhne: quilibet istorum debet tria paria de magnis rotis. Dieses ist Alles was wir über diesen Gegenstand anführen können, von dem in keiner andern Urkunde eine Spur ist. Vermuthungen könnten wir mittheilen, und, wenn sie mehr als das wären, würden wir es thun.

[4]) Sommersberg I. p. 815. mit Verbesserungen a. d. Originale in Bandtkes Analecten S. 118.

[5]) In einer Urkunde des Herzogs Boleslaus von Liegnitz v. J. 1315 werden bezeichnet: agri in terminis in Mletzcow, quos quatuor boves arare possent.

Digitized by Google

Zweitens, Zeidler (mellifices, apifices)[1]). Es ist aus dem, was wir in anderen Bezügen, besonders bei Gelegenheit der Zehntstreitigkeiten anführten, und auch sonst bekannt, dafs in den vielen Wäldern, welche Schlesien ehemals bedeckten, die Zeidelei (mellificium) stark getrieben wurde[2]). Sehr häufig wird dieselbe bei Schenkungen und Uebergaben von Gütern als Herrnrecht ausdrücklich mit angeführt, und in einer Urkunde v. J. 1340: reservacula vel czewyce apum genannt. Im J. 1202 bezeugt Heinrich I., dafs am Ufer der Slenze, (jetzt Lohe) auf einer Wüstung Gola (bei Bohrau) sein Zeidler Goluch gesessen habe. Das Kloster Trebnitz erhielt i. J. 1204 einen Zeidler, welcher, so lange er der Zeidelei vorstand, nur eine Urne Honig entrichtete, und zwei andere Zeidler, ohne nähere Angabe ihrer Leistungen, aufser dafs auch sie zu Frohndiensten verpflichtet waren, wie wir weiter unten angeben werden. Im J. 1224 gab Herzog Heinrich I. dem Kloster Trebnitz die Dörfer Laze, (Lahse, S. 2 M. v. Militsch) Pirstenice, (Perschnitz, S. S. O. 2 M. v. Militsch) Grabowno, (Klein-Graben, O. N. O. 3¼ M. v. Trebnitz) und Ujezdez (Ujeschütz, N. N. O., ¾ M. v. Trebnitz) mit den Zeidlern daselbst, und erliefs denselben einen Theil ihrer jährlichen Lieferung dahin, dafs, wer vier Ochsen hatte, acht Dannizas, wer nur zwei hatte, vier Dannizas Honig entrichten sollte[3]).

Drittens, Agazones, Viehwärter, vielleicht Viehzüchter. Heinrich I. gab i. J. 1208 dem Bisthume das Dorf seiner Agazonen, Cosanovo (Kosel) bei Pilzez[4]) (Pilsnitz N. W. W. 1 M. v. Breslau).

Viertens, Narochnichi. Heinrich I. bestimmte für das Kloster Trebnitz i. J. 1204 die Leistungen der Bewohner von Wangrinowo (jetzt Pflaumendorf, W. S. W. ½ M. v. Trebnitz), welche er Narochnichi nennt, dafs jeder derselben, welcher vier Ochsen, oder zwei Ochsen und ein Pferd hätte, eine Urne Honig, wer zwei Ochsen oder ein Pferd habe, die Hälfte, und aufserdem zwanzig nummos und einen Scheffel Hafer, wer mit fremden Ochsen eigenes oder fremdes Land pflüge, zwölf nummos entrichten solle. Er sagt in dem Trebnitzer Stiftungsbriefe v. J. 1203[5]) von Wangrinovo: quia homines, quorum illa villa quondam fuit, Narochnichi et domino terrae servitutis obnoxii fuerunt.

Im J. 1208 heifst es von denselben nur: homines, quorum haec quondam fuit villa, Narochnici Lubusenses fuerunt, und Heinrich I. bezeugt hier, er habe einen Theil von Klissovo (Kobelwitz) gegen Brilowo Narochniconum de Lubus eingetauscht[6]). (Wohl Breile S. O. S. 2 M. v. Ohlau).

---

[1]) Vergl. Wohlbrücks Gesch. v. Lebus. I. S. 320.

[2]) Urk. des Herzogs Przemislaus von Ratibor v. J. 1290 in v. Ledeburs Archive II. S. 238: exceptis arboribus, apibus jam possessis etc.

[3]) Sommersberg. I. p. 830.

[4]) Sommersberg. I. p. 819.

[5]) Sommersberg. I. p. 816.

[6]) Sommersberg I. p. 819. I. J. 1225 gab der Abt Witoslaus: Johanni, ministro porcorum, portionem terrae ad unum aratrum magnum in villa Strelin gegen Feldzehnten und einen Vierdung Zins.

Digitized by Google

Im J. 1218 sagt er von Pflaumendorf: homines, quorum haec quondam fuit villa, Narochnici Lubusenses fuerunt, und wiederholt über Brilovo, was oben steht. Im J. 1224 bezeugt er, für Perschnitz (S. S. O. 2 M. v. Militsch) tauschweise gegeben zu haben: duas sortes decimorum et tertiam eorum, qui dicuntur Naroschenici juxta Suinbrod (Schweinbraten S. 1 M. v. Strehlen). Dieses leitet uns auf den Zusammenhang mit Narzas (oben S. 24.) und dafs es wahrscheinlich Leibeigene waren, welche die Mästung der Schweine besorgten.

Fünftens, Kämmerer (camerarii). Heinrich I. gab dem Kloster Trebnitz i. J. 1204 vier Kämmerer in Trebnitz und zwei in Martinovo (Mertinau, N. W. ½ M. v. Trebnitz). Sie hatten dort, zwanzig Nummos, hier, einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Hafer zu geben. Er erwähnt auch im Trebnitzer Stiftungsbriefe v. J. 1203 [1]) des Landstücks oder Gutes seines Kämmerers, und i. J. 1208 [2]), er habe aus einem von ihm vertauschten Gute Vidav (Weida N. N. W. 1. M. v. Breslau) seine Kämmerer und Gärtner weggeführt. Herzog Boleslaus II. bezeugt i. J. 1243, dafs in Seligowo bei Zirkwitz zwei seiner Kämmerer wohnten. Dafs hier nicht an eigentliche höhere, sondern nur an niedere Hofbeamtete gedacht werden könne [3]), geht daraus hervor, dafs die, dem Kloster Trebnitz zustehenden Kämmerer zu Frohndiensten verpflichtet waren. Sie mögen den niedern Kämmererdienst vielleicht abwechselnd verrichtet haben wie,

Sechstens, die Untertruchsesse (subdapiferi). Dafs diese ebenfalls nicht höhere, sondern nur niedere Hofbeamtete waren, ergiebt sich daraus, dafs Herzog Heinrich I. i. J. 1204 dem Kloster Trebnitz in Trebnitz einen, in Mertinau einen, in Maltschave und in Zancirovo (ehemals bei Kobelwitz) mehrere Untertruchsesse schenkte, von denen jeder, welcher Ochsen hatte, einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Hafer, wenn zwei eine Hufe hatten, beide nur einen Zins, die, welche eigenes oder fremdes Land mit fremden Ochsen pflügten, einen Scheffel Hafer entrichteten.

Siebentens, Handwerker (opifices) mehrerer Art. Herzog Heinrich I. gab i. J. 1204 dem Kloster Trebnitz in einigen Ortschaften, als in Trebnitz, in Mertinau und in Kobelwitz, erstens, mehrere Lagenarios, welche dieselben verschiedenen Abgaben, wie die Kämmerer und Untertruchsesse an Honig und Korn zu entrichten hatten, und auch mit diesen in Mertinau zusammen wohnten. Sollen es Verfertiger von Lägeln (lagena), Gefäfsen für flüssige Gegenstände seyn? Nirgends findet sich eine nähere Bezeichnung; zweitens, zwei Böttticher (opifices

---

Für jedes Feld was er roden würde (campus quem extirpaverit) erhielt er 4 Jahre Zehntfreiheit. Später tauschte das Augustiner-Stift dieses Landstück für 3 Flämische Hufen in Striegelmühle ein.

[1]) Sommersberg. I. p. 816.

[2]) Sommersberg. I. p. 821. Vergl. p. 826. v. J. 1218.

[3]) Wie in Deutschland dergleichen niedere Dienstleute waren. S. Eichhorns Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 195. Bandtke, über die gräfliche Würde, S. 59. hat das nicht gehörig unterschieden.

Digitized by Google

vasorum), welche anstatt aller Leistungen, immer zur Osterzeit die Fässer, Lägel, Urnen und die übrigen Gefäfse ausbessern mufsten; drittens, einen Mauerer, (caementarius, wo nicht eher Ziegelstreicher, wie er in anderen Urkunden bezeichnet wird), welcher mit seinen Nachkommen verpflichtet war, Mörtel zu bereiten, (caementum facere); viertens, in Schickwitz (N. N. O. ½ M. v Trebnitz) zwei Drechsler (tornatores), deren jeder jährlich dreimal, zu Weihnachten, Ostern und Bartholomäi hundert Schüsseln liefern mufste [1]); fünftens, mehrere Bäcker (pistores) in Kniegnitz (N. O. ½ M. v. Trebnitz), deren jeder einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Hafer entrichtete. Hatten zwei eine Hufe, so gaben beide eben so viel, wer aber mit fremden Ochsen eigenes Land bauete, nur einen Scheffel Hafer. Im J. 1208 [2]) erwähnt Heinrich I. eines Dorfs Goreslavi an der Vesna (Gorschel bei Machnitz, S. ¾ M. v. Trebnitz) und des Landstücks seines Bäckers daselbst; im J. 1218: insuper commutavi partem villae Borconis, dans eidem (episcopo Vratislaviensi) partem villae pistorum meorum. Als i. J. 1293 Herzog Heinrich V. den Wald Laschowitz (Laskowitz N. ⅚ M. v. Ohlau) bei Jeltsch nach Deutschem Rechte aussetzen liefs, behielt er sich 20 Hufen für seine Bäcker, Brauer und Köche vor, deren jeder eine Hufe erhalten sollte; sechstens erhielt Trebnitz i. J. 1204 einen Fleischer (carnifex). Aus einer Urkunde v. J. 1218 darf man schliefsen, dafs auch ein herzoglicher Müller und ein Steinhauer zu dieser Klasse der hörigen Handwerker gehörten, wie die eben erwähnten Brauer und Köche [3]). Dafs in den Schlesischen Klöstern Webereien waren, ist nicht unbekannt. Im Kloster Heinrichau durften nach einem Vertrage mit den Bürgern in Münsterberg v. J. 1295 zwei Weberstühle seyn, auf dem einen, während des ganzen Jahrs, auf dem andern, nur von Weihnachten bis Ostern gearbeitet, und zwanzig Stück (stamina) zum Verkaufe ausgeschnitten, alles Uebrige nur stückweise verkauft, andere Handwerke nur innerhalb der Klostermauern getrieben werden. Herzog Bolko von Fürstenberg bestätigte i. J. 1316 dieses Recht den Mönchen zu Heinrichau, weil er wisse, dafs die Cistercienser so gestiftet wären, dafs die Zöglinge ihres Ordens Künste und Handwerke treiben sollten, um sich durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren.

Aufser jenen Handwerkern und Dienstleuten gab Herzog Heinrich I. dem Kloster Trebnitz i. J. im 1204 noch eine bedeutende Anzahl Familien seiner

---

[1]) Auch in Deutschland war dieses nicht ungewöhnlich. Grimms Deutsche Rechtsalterthümer S. 380.

[2]) Sommersberg. I. p. 820. Eine Urk. v. J. 1250 führt an: Zehnten, in villis, quae vulgariter villa Martini, villa Falconis et coci ducis Conradi vocantur.

[3]) König Wenzel bestätigte i. J. 1404 ein Privilegium der Beginen in Breslau v. J. 1310, welchem gemäfs ihnen gestattet wurde, schwarze und weifse Tücher von den Webern in Breslau weben und scheren zu lassen, wie andere Tücher, und zu kaufen: lanam fusam seu filaneta, vulgariter Warff dicta, zur Verfertigung von Tüchern, um diese selbst zu verfertigen und zu verkaufen. Vergl. Kloses Breslau. I. S. 595, dafs i. J. 1305 den Nonnen der Verkauf des Tuchs in Breslau verboten wurde.

Digitized by Google

Dienstleute und Diener, (ministeriales et famuli) als hörige Kolonen, welche er hospites nennt; allein in Trebnitz dreizehn Familien, ferner andere, in Raschen, Raschwitz, Brukotschine, Maltschave, Schickwitz und Kobelwitz. Ihre Verhältnisse waren im Ganzen nicht so vortheilhaft als die, der oben genannten Dienstleute, denn bei diesen wird mehrmals ausdrücklich gesagt, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, sollten sie den Kolonisten gleich gesetzt werden. Auch entrichteten sie, wenn sie vier Ochsen oder zwei Ochsen und ein Pferd hatten, zwei Scheffel Weizen und zwei Scheffel Hafer, andere, eine Urne Honig, zwanzig Nummos und einen Scheffel Hafer, andere, sechzig Nummos; wenn sie nur zwei Ochsen oder ein Pferd hatten, die Hälfte des Obigen. Wer mit fremden Ochsen sein eigenes Land pflügte, gab einen Scheffel Rocken, wer mit fremden Ochsen fremdes Land pflügte, einen Scheffel Hafer, andere, sie mochten mit fremden Ochsen eigenes oder fremdes Land pflügen, funfzehn Denare. Einige gaben einen Scheffel Weizen und einen Rocken, andere, nur eine Urne Honig. Einige lieferten, wenn sie sechs Ochsen hatten, achtzig Rotas, wenn vier, sechzig, wenn zwei, acht und zwanzig, wenn sie eigenes oder fremdes Land mit fremden Ochsen pflügten, sechzehn Rotas. Einige, die besonders die Roten zu bereiten hatten, entrichteten jährlich je drei, andere drei Paare grofse Roten. Die Termine der Ablieferung derselben waren, zur Fastenzeit, Johannis und Martini bestimmt. Wahrscheinlich waren diese hospites denen gleich, welche, wie es scheint, in der Lausitz Gasti hiefsen. Im J. 1286 bezeugte der Probst des Meifsner Capitels, dafs fünf namentlich Genannte aus Pilschwitz (wohl nördlich bei Gödau im Amte Stolpen) bekannt hätten, sie und ihre Verwandten (cognati) wären des Bisthums Knechte, welche Gasti hiefsen, (servi qui gasti nuncupantur) mit der Bitte, dieselben nebst ihren Kindern und Nachkommen in rechter absteigender Linie gegen eine Summe Geldes von der Knechtschaft zu befreien. Dieses wurde ihnen für zehn Mark nachgegeben, doch alle übrige Verwandte blieben Knechte der Meifsner Kirche [1]).

Alle diese Dienstleute Gärtner, Fischer, Zeidler, Jäger, Kämmerer, Untertruchsesse, Viehwärter, Handwerker und Kolonisten des Klosters Trebnitz, aufser den Winzern, mufsten insgesammt dem Herzoge auf dessen Reisen zwei Wagen und zwei Wächter stellen, jeder aber, Statt aller ihm anderweitig zu leistenden Dienste sechs Wochen in Trebnitz arbeiten, nehmlich zwei Wochen nach der Oster-, zwei Wochen nach der Pfingst-Woche und zwei Wochen vor Martini. Jeder mähete fünf Mandeln (capetia) Getreide und schnitt drei Fuder Heu [2]), alle entrichteten Niune, wer vier Ochsen und ein Pferd hatte, zwei Hühner, zwei Käse und zehn Eier, wer nur zwei Ochsen, oder ein Pferd hatte, die Hälfte, wer mit fremden Ochsen pflügte, ein Huhn oder einen Käse und fünf Eier. Uebrigens

[1]) Handschriftliche Urkundensammlung der Ober-Lausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften,
[2]) So bestimmen es auch die oft angeführten Stiftungsbriefe des Klosters Trebnitz.

Digitized by Google

standen sie allein unter ihrem Richter, und der Herzog behielt sich nur die höhere Gerichtsbarkeit vor.

Unter denen, welche der Herzog zu seinen Dienstleuten und Dienern zählte, die er dem Kloster Trebnitz überliefs, nennt er mehrere mit der Bezeichnung Decimus, z. B: item dux contulit b. Bartholomaeo Dalemirum, decimum Legnicensem de villa Zajechconis, ut sit cementarius cum posteritate — — — similiter Bogdan de Stresevic, quem dux de decimis ad mellificia contulit — — — ibidem Boris et Zband, quos dux emisit de decimis de Banovic u. s. w. Alle diese sind auf bestimmte Geschäfte angewiesen.

Schon in der ältesten noch vorhandenen Bestätigungsurkunde der Besitzungen des Bisthums v. J. 1155 finden wir mehrere Namen von Hörigen angeführt mit dem Zusatze: quos omnes, cum dux Mesico (III.) convictos decimos Gedchenses — vellet abducere, cum voluntate et consensu fratris Bolezlavi (IV.) ducis coram nobilibus totius Poloniae eidem ecclesiae (Vratislaviensi) restituit. Auch in einer Urkunde v. J. 1223 erwähnt Herzog Heinrich I. derselben, indem er sie: coloni mei, videlicet decimi rustici nennt, und vom Joche der Knechtschaft befreiet [1]). Nirgends findet sich weiter eine Erklärung dieser Benennung. Wenn wir eine Vermuthung wagen dürfen, so wurden damit mehrere Klassen von Hörigen des Herzogs bezeichnet, welche der Kirche keinen Zehnten entrichteten, ihn daher wahrscheinlich dem Herzoge gaben, wie wir aus Folgendem entnehmen werden.

Herzog Heinrich I. beschwerte sich, wie wir bereits oben erzählt haben, im J. 1226. bei dem Pabste Honorius III., dafs der Bischof Laurentius von Breslau, dessen Vorfahren den Leibeigenen (servis) des Herzogs, welche Smurden (Smardi) hiefsen, den Zehnten erlassen und dafür einige Leibeigene dieser Art mit deren gesammten Besitzungen erhalten hätten, dennoch jetzt den Zehnten von denselben fordere. Im J. 1227 wurde darüber ein Vertrag abgeschlossen und gesagt: durch einen alten Mifsbrauch entrichteten einige Menschen (homines), welche gewöhnlich Smardones, Lazaky, Strozones, Popratznici und aratores genannt würden, keinen Zehnten u. s. w. Diese insgesammt scheinen uns jene decimi zu seyn, deren Benennung nichts Auffallendes hat, wenn sie als des Herzogs Zehntner angesehen werden, da sie nehmlich den Zehnten nicht an die Kirche gaben.

Die Smurden finden wir aufserdem nur noch einmal in Schlesien angeführt, als Pabst Cölestin i. J. 1193 dem Abte des Augustiner Chorherrenstifts in Breslau den Besitz derselben und ihrer Zehnten bestätigte. Ueberhaupt werden sie nur in ehemals Slavischen Ländern getroffen, im Naumburger Sprengel, wo sie i. J. 1144 von ihren Hufen doppelt so viel an den Markgrafen entrichteten, als die fremden Kolonisten [2]).

---

[1]) Büschings Urk. v. Leubus. S. 34.

[2]) Schulthes Directorium II. S. 49.

Digitized by Google

Zu den Unterthanen des Klosters Kaltenborn in Thüringen gehörten i. J. 1123: Edelsten, Knechte, Zmurde, Lazze und Heyen [1]). Kaiser Heinrich III. schenkte einer Kirche, Güter mit Familien beiderlei Geschlechts, sowohl Aldionen als Smurden und zehn königliche Hufen mit den Zmurden [2]). Als Graf Heinrich von Anhalt i. J. 1239 [3]) der Stadt Nienburg an der Saale Vogteirecht nach Magdeburgischem Stadtrechte gab, so bestimmte er: omnes homines burchwardi Nienburgensis, litones, altiste et censuales ecclesiae venient in curiam abbatis sequenti die post illud judicium in civitate (Nienburg) peractum et ibi coram advocato vel nuntio stabunt ter in anno, Smardones autem nullatenus venire cogentur. Im J, 1279 bezeugt Otto, Burggraf von Kirchberg: (bei Jena, jetzt Ruine) quod nos Th. et Virgonem fratres de Condize ex ipsorum servilitate, nobis in jure Smardonum ab antiquo adstrictos, manumittimus a tali late et libere servitute et conferimus ipsos coenobio sanctimonialium in Kapillendorf, daturos ipsos singulis annis solidum dénariorum [4]). Die Chronik des Petersbergs erzählt zum J. 1224 von einem übermüthigen Laienbruder, welcher der Kirche vorstand: erat hic de familia ecclesiae ex eo genere hominum, qui Zmurdones (so ist für Zinurdones, was auch Hoffmann hat, zu lesen) appellantur, tantae superbiae, ut mirum esset, rusticam mentem, angustis rebus et paupertati assuetam, tantum inflari potuisse, cum fratres quoque ipsius carnales et cognati cotidiano congregationis servitio in coquenda cerevisia dediti et ex eodem servitio, sordidi saepe vultus et habitus effecti, generis sui abjectionem ejus frequenter oculis praesentarent [5]). In einem Gesandschaftsberichte aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts werden in Novogrod: Smerdi der Novogroder genannt, ebenfalls, wie es scheint, als Hörige oder Leibeigene [6]).

Aus dem Angeführten ergiebt sich nur, dafs die Smurden eine Klasse von Hörigen Slaven waren, ohne dafs wir etwas mehr über sie angeben können, als dafs sie auch in Schlesien auf Ackergütern safsen und wohl bessere Verhältnisse als andere Klassen der Hörigen hatten.

Anton [7]) sagt, die Slavische Benennung komme wahrscheinlich her von fsmird Mist, Koth, fsmerdzin Poln., smerdzin Böhmisch, stinken und sey ihnen beigelegt worden wegen ihrer niedrigen Dienste. Allerdings möchte man glauben, dafs daher der Verfasser der Petersbergschen Chronik von ihnen den

---

[1]) Schöttgen und Kreyssig Diplomat. T. II. p. 694. Vergl. Schulthes Direct. I. p. 271.

[2]) Pottgiefser de statu servorum. L. 1. c. 4. §. 92 u. 100.

[3]) Beckmann Hist. des Fürstenth. Anhalt. V. S. 71.

[4]) Schilter praxis juris Romani exercitatio III. §. 1. n. b. ed. 1713. p. 32. S. Ueber Kirchberg s. Schulthes Direct. II. S. 643. und Scherz Glossarium unter: Schmord-Hufen.

[5]) Mencken script. rer. Germ. II. p. 283.

[6]) Sartorius urkundliche Geschichte des Ursprungs der Hanse. Urkundenbuch. S. 164.

[7]) Geschichte der Deutschen Landwirthschaft. II. S. 180. Linde unter d. W. Smierci.

Digitized by Google

Ausdruck brauche: eodem servitio sordidi. Die Erklärungen Anderer [1]) sind entweder augenscheinlich unrichtig, wie die vom Etats-Rath Schlözer, oder von jener Antons entlehnt [2]).

Die Lazaki scheinen hier gewesen zu seyn, was in Deutschland die Lassen. Herzog Heinrich I. verlieh i. J. 1223 dem Kloster Leubus das Dorf Sichova (später Curia Bavari, auch Beierhof) und setzt hinzu: pro eo, ut et ejusdem villae coloni, mei videlicet decimi rustici, bona voluntate villam jam dictam exirent, vitare cupiens ipsorum coram deo objectionem a jugo servitutis, quo hactenus subjecti fuerant, liberos esse deinceps concessi concedens eisdem jus, quod Lasanki dicitur, perpetuo habendum; dann fügt er hinzu: statui itaque, homines supra notatos starozte Bogdano de Polkovic, qui et Lasanki officio praeest, esse subjectos [3]). Hieraus entnehmen wir, dafs die Lasanki zwar wie die Lassen frei von der Knechtschaft, aber darum noch nicht den Freien völlig gleich wurden, wie sie denn auch deshalb unter dem Starosten des Herzogs standen. Wahrscheinlich stammt der Ursprung ihres Namens von Laska Gnade, Gunst, Gewogenheit, Begünstigung [4]).

Die Strozones, welche im Vertrage v. J. 1227 angeführt werden, sind unstreitig die Wächter des Herzogs, welche zur Bewachung der Burgen gehalten wurden, von denen wir bereits oben (S. 29.) gesprochen haben.

Wer die Popratznici waren, wagen wir nicht zu entscheiden, wenn es nicht sollten Jäger (Polnisch Poprawa [5])) gewesen seyn; eben so wenig wissen wir etwas von denen, welche Sirnik und Sirdnicones genannt werden. Sernik Polnisch, Syrnik Böhmisch, eine Käsehorde, ein Käsekorb, und Zer, Zyr Schweinefrafs, Schweinemast, besonders Eichelmast, Zerny, Zyrny Eichelmast gebend, feist, fett machend [6]), hängen vielleicht damit zusammen und dann dürften sie mit denen, welche Narochnichi hiefsen, verwandt seyn. Nach der Stellung in der Urkunde v. 16. Mai 1259 [7]) möchte man sie für fürstliche, wenn auch niedere Dienstleute halten.

Die Pflugbauern oder Pflüger (aratores) waren unstreitig Leibeigene, welche als Gesinde den Acker des Herrn bauten, nehmlich diejenigen Stücke, welche er als Vorwerk oder unter dem Pfluge (sub aratro) hatte, ohne dafs sie, wie andere Leibeigene, Grundstücke inne gehabt hätten.

Eine besondere Klasse der Bewohner unserer Länder bildeten, wie überall, die Juden. Sie waren früh im Besitze von Landgütern, denn schon i. J. 1204 be-

---

[1]) Grimms Deutsche Rechtsalterthümer S. 322 u. 944.
[2]) Schlözer bei Sartorius a. a. O.
[3]) Büschings Urk. d. Klost. Leubus. S. 83.
[4]) Linde u. d. W.
[5]) Linde u. d. W.
[6]) Linde u. d. W.
[7]) Urkundenb. No. 49. Vergl. No. 26.

Digitized by Google

zeugt Heinrich I.: zwei derselben hätten Tocholnitz, zwischen Breslau und Scapin, (Tschepine, jetzt die Nicolaivorstadt von Breslau) und das Dorf der Falkner bei Breslau gehabt [1]). Im Vertrage des Bischofs Laurentius mit dem Herzoge Heinrich I. v. J. 1227 über den Zehnten wird bestimmt, dafs alle Freie und Juden, welche in der Castellanei Beuthen (in Niederschlesien) den Acker baueten (arant), den Zehnten vollständig entrichten sollten.

Sie wurden hier bereits im dreizehnten Jahrhunderte als Kammerknechte der Fürsten [2]), wie in Deutschland des Kaisers [3]) betrachtet und fanden, ungeachtet vielfacher Mifshandlungen und Verjagungen, denen sie häufig ausgesetzt waren, wieder von Zeit zu Zeit Schutz.

Sehr merkwürdig ist das besondere Recht, welches ihnen Herzog Heinrich IV. von Breslau in seinem Lande gab, und nachher Bolko III. von Schweidnitz i. J. 1295, Heinrich III. von Glogau i. J. 1299 auf die ihrigen übertrugen. In diesem wurde ihnen für ihre Personen, Güter, Gottesdienst, Schulen und Geschäfte nicht nur im Allgemeinen Schutz zugesichert, sondern auch ihre Rechtsverhältnisse im Handel und Leihen auf Pfänder, so wie das bei Prozessen zu beobachtende Verfahren genau festgesetzt. Demgemäfs standen die Juden nur unter dem Palatin oder dessen Stellvertreter, welcher in ihren Rechtssachen entschied, was keinem Stadt- oder Landrichter gestattet war. Ein Christ, der dem, in der Nacht um Hülfe rufenden, ihm benachbarten Juden keinen Beistand leistete, mufste die höchste Strafe, von dreifsig Schillingen entrichten. Auch setzte Herzog Heinrich IV. den päbstlichen Bestimmungen [4]) gemäfs fest, dafs derjenige Christ, welcher einen Juden der Ermordung eines Christenkindes beschuldige und es nicht durch drei Christen und drei Juden beweisen könne, selbst die Strafe leiden solle, welche den Juden würde getroffen haben, wenn dessen Verbrechen hätte dargethan werden können [5]). Dieses wurde auch von Heinrich III. von Glogau bewilligt, von Bolko von Schweidnitz aber weder verworfen noch bestätigt, weil er sich eine besondere Verfügung darüber vorbehielt, die aber bis zum J. 1328, wo seine Urkunde von Bolko II. bestätigt wurde, nicht erfolgt zu seyn scheint [6]).

In dem Landbuche des Fürstenthums Breslau und Neumarkt sind von dem Kanzler Dietrich von Mekebach auch die Einkünfte des Kaisers von den Juden angegeben. Im Jahre 1345, dem ersten, in welchem sie Königszins (census re-

---

[1]) Vergl. die Stiftungs-Urkunde von Trebnitz v. J. 1203. Sommersberg. I. p. 816.

[2]) Sommersberg T. III. p. 92: cum ad nostram cameram pertineant. Eben so nennt sie Heinrich von Glogau daselbst p. 105.

[3]) S. Eichhorns Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 297. und über den Ursprung dieser Ansicht Stenzels Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. I. S. 565. auch Langs Teutsche Steuerverfass. S. 198. u. Hüllmanns Städtewesen. II. S. 59.

[4]) Innoc. IV. ap. Raynaldi ann. eccles. 1247. No. 83.

[5]) Sommersberg. III. p. 91.

[6]) Sommersberg. III. p. 105.

Digitized by Google

gius) zu geben gelobten, betrug dieser dreihundert sechs und vierzig Mark, in einem andern Jahre vierhundert Mark, zu denen einzelne Juden zwanzig, vierzig bis fünf und siebenzig Mark beitrugen. Einige waren, unstreitig durch Bezahlung gewisser Summen im Ganzen, völlig frei vom Königszinse. Häufig wurden die Städte, welche den Landesherren Vorschüsse gemacht hatten, auf den Judenzins angewiesen, wie das König Johann i. J. 1345 mit Breslau, wegen ihm vorgestreckter eintausend vierhundert Mark [1]), Karl IV., i. J. 1348, wegen tausend zwei und siebenzig und einer halben Mark that [2]). Damals schon war es gewöhnlich, dafs sie besondere Schutzbriefe auf ein oder mehrere Jahre erhielten [3]).

Von dem Verhältnisse der Juden zu den Städten werden wir bei diesen besonders handeln.

Zur Verwaltung des Landes dienten den Fürsten ihre Hof- und Staats-Beamteten, welche entweder aus dem Adel oder aus der Geistlichkeit gewählt waren. Allgemein wurden sie wohl: Beamtete, (officiales [4])) auch Dienstleute, welche den Aemtern vorstehen, (ministeriales, nostra officia regentes [5])) die Vornehmeren Grafen, auch Barone genannt. Diese vornehmen Hofdienstleute aus dem Adel und der Geistlichkeit sind so wenig wie nach der alten Deutschen Verfassung mit den gemeinen Dienstleuten, zu den niederen Verrichtungen am Hofe der Herren, oder für dessen Zwecke zu verwechseln. Es scheint aber der Unterschied zwischen den hohen Hofämtern in Schlesien und in Deutschland besonders darin bestanden zu haben, dafs dort, nicht so wie hier, diese Aemter mit den zu ihnen gehörigen Besitzungen, Rechten und Verpflichtungen erblich waren [6]), sondern von dem Fürsten willkührlich vergeben wurden. Auch die übrigen Staatsämter hingen, ohne Erblichkeit der Innhaber, ja sogar, wie es scheint, wenigstens früher, ohne den Anspruch zum Besitze auf Lebenszeit, von dem Fürsten ab.

So wie in Deutschland verrichteten die Hofbeamteten nicht nur ihre ihnen bestimmten Hofdienste, sondern wurden auch zu Staatsdiensten gebraucht. Wir werden hier nicht besonders erläutern, was den Freunden der Geschichte bekannt ist, vielmehr hauptsächlich nur bei jedem einzelnen Amte das anführen, was sich auf unsere Länder bezieht, so weit es durch Urkunden für uns zu erörtern nöthig scheint.

---

[1]) Klose. II. S. 152.

[2]) Klose. II. S. 181.

[3]) In Karls IV. Landbuche des Fürstenthums Breslau befinden sich deren mehrere. Wie hart sie oft im westlichen Europa bedrückt wurden und welche tyrannische Erpressungen sich die Fürsten gegen sie erlaubten, zeigt Hüllmanns Städtewesen II. S. 65. ff.

[4]) Urkundenb. No. 42.

[5]) Urkunde des Herzogs Boleslaus von Oppeln v. 25. März 1290.

[6]) S. Eichhorns Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 205. u. §. 337.

Digitized by Google

Der Kämmerer[1]) (camerarius) hatte aufser den Geschäften, auf welche sein Name schliefsen läfst, zu denen bei uns auch die Besorgung der Fortschaffung der Bedürfnisse des Hofes, bei Reisen des Herzogs, durch die Fuhren der Unterthanen gehörte[2]), noch andere Befugnisse. Er erhob die Steuern, pfändete diejenigen aus, welche säumig mit deren Entrichtung waren[3]), lud die Unterthanen vor das Oberste Gericht[4]) und safs demselben in gewissen Fällen vor[5]). Da die einzelnen Fürsten zu diesen mannichfachen Geschäften mehrerer Kämmerer bedurften, so finden wir, dafs Boleslaus II. (1263) einen Oberkämmerer (camerarius magnus) hatte[6]).

Der Truchsefs (dapifer), der Schenk (pincerna), der Stallmeister (agazo) und der Schatzmeister (thesaurarius) werden nur als Zeugen angeführt, ohne dafs wir über Besonderheiten ihres Amts etwas erführen. Eben das ist der Fall mit dem Marschalle, dem Waffenträger (armiger) und dem Vorsteher der Armbrustschützen (balistarius), während wir hören, dafs der Bannerträger (vexillifer) auch dem Gerichte vorsafs[7]).

Die Jäger oder Jägermeister (venatores) hatten die Aufsicht über die Wälder und Forsten; ihnen und wohl auch den Falknern stand der Oberjägermeister (summus venator) vor[8]).

Zur Vermessung der Ländereien finden wir (1276) einen fürstlichen Ausmesser (mensurator).

An der Spitze der Kanzlei stand der Kanzler, unter diesem, die obersten Notare (summus notarius)[9]) Protonotare, dann die Hofnotare (notarii curiae), welche die Urkunden ausfertigten und zuweilen schrieben, was später in der Regel die Hof-Schreiber (scriptores curiae) thaten. Sie waren sämmtlich in der Regel geistlichen Standes.

Der Kanzler im Fürstenthume Breslau erhielt von jeder Mark des Landesgeschosses zwei Groschen, also den vier und zwanzigsten Theil[10]). Herzog

---

[1]) Es scheint, als wenn in jeder Castellanei ein Kämmerer gewesen wäre, denn als Herzog Boleslaus II. dem Abte der Augustiner in Breslau die Aussetzung des Dorfs Janckau (N. W. $\frac{6}{4}$ M. v. Ohlau) gestattete, bestimmte er zugleich: non citentur (hospites) per camerarium castri.

[2]) Urkundenb. No. 54.

[3]) Urkunde v. J. 1313 Befreiung zweier Dörfer vom Hofgerichte: et ne aliquis camerariorum nostrorum impignorare valeat. Vergl. Urkundenb. No. 50.

[4]) Urkundenb. No. 27. Vergl. die Abhandl. der Böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 1786. S. 477.

[5]) Urkundenb. No. 54. I. J. 1260 befreiete Herzog Boleslaus II. die Güter des Bisthums Breslau: a jurisdictione castellanorum, supariorum et camerariorum.

[6]) Urkunde Boleslaus II. v. J. 1263: test. Icone camerario magno. Sommersberg I. p. 847.

[7]) Urkundenb. No. 31. §. 7.

[8]) Urkunde Wladislaus von Oppeln v. J. 1274: test. Gozlao summo venatore. Bischof Thomas nennt i. J. 1267 seines: militis et venatoris Verdienste.

[9]) Urkundenb. No. 79.

[10]) Vergl. Klose II. S. 200. Er hatte seit dem Privilegium Karls IV. v. J. 1352 zwei Siegel: ad haereditates et causas und: ad citationes.

Digitized by Google

Primko von Steinau ertheilte i. J. 1286 dem Helmwicus, seinem Protonotarius, das Notariat, mit Festsetzung seiner Besoldung von zwölf Mark von der Münze in Steinau, einer Fleischbank, sieben Maltern Rocken und sieben Maltern Weizen in Thimendorf (W. 1 M. v. Steinau). Aufserdem zogen die Notare noch Einkünfte von den durch sie ausgefertigten Urkunden. König Johann gab den Breslauern i. J. 1341 aus besonderer Gnade nach, dafs alle Bürger, welche Zins, Einkommen, Besitz oder Erbe im Breslauischen oder sonst in seinem Reiche erwürben, von je hundert Mark Werth dem Landesnotar (notarius terrae) jedesmal eine Mark (also ein Procent) als Besoldung oder wegen seines Amtes (occasione sui officii seu salarii) entrichten sollten [1]). Dieser war nun schon ein bestimmter Landes-, nicht des Hofes Notar.

Der Starost, den Bandtke [2]) wohl mit Recht für den ursprünglichen Verwalter der Domänen hält, scheint bei uns auch kein allgemeines, sondern auf einen bestimmten Kreis beschränktes Amt gehabt zu haben, obwohl wir nur in einer Schlesischen Urkunde v. J. 1223 einen Starosten, den Bogdan, als Vorsteher der Lasanken getroffen haben, wo es wahrscheinlich ist, dafs dieser, Starost von Polkwitz war [3]).

Eben so hatten die Palatine nur ein örtliches Amt, was sich sogleich durch die Bezeichnung, Palatin von Breslau, Liegnitz, Oppeln u. s. w. zu erkennen giebt. Das Amt der Palatine scheint das, der nachherigen Hauptleute (capitanei) gewesen zu seyn. Wir haben bereits angeführt, dafs die Juden, als zur Kammer des Fürsten gehörig, unter dem Palatin standen, später finden wir sie unter dem Landeshauptmanne [4]).

Vielleicht waren auch die Procuratores und Summi Procuratores nichts anderes, als was später die Hauptleute. Herzog Boleslaus von Oppeln sagt i. J. 1297: summo procuratori nostri principatus curiam in civitate Oppol. dedimus libere ab omnibus juribus civitatensibus.

Die Tribunen werden auch als Ortsbehörden, von Glogau, Beuthen, Nimptsch, Ottmachau und Oppeln bezeichnet. Von ihrem Amte ist nichts bekannt, als dafs i. J. 1202 der Castellan von Sagan und der Tribun von Glogau als Stellvertreter des Herzogs die Gränzen eines Dorfs, gemeinschaftlich mit den Bewohnern der Umgegend feststellten [5]).

---

[1]) Klose II. S. 138. In den Görlitzer Rathsrechnungen v. J. 1389: pro litteris confirmationis cancellariae XIV Schock. v. J. 1429: Unsers gnädigen Herrn, des Königs Briefe über die Münze und den Jahrmarkt aus der Kanzlei zu lösen 78 Ung. Gulden.

[2]) Ueber die gräfliche Würde S. 14.

[3]) Büschings Urkunden v. Leubus. S. 88.

[4]) Bandtke über d. gräfl. Würde. S. 9. hält sie für die Woywoden.

[5]) Büschings Urkunden v. Leubus. S. 35. S. Bandtke über die gräfliche Würde. S. 69. der einige, nicht hinlänglich begründete Vermuthungen über das Amt der Tribunen aufstellt. Andere Schlesische Geschichtschreiber wissen mehr davon, als wir.

Digitized by Google

Eben so wenig wissen wir von dem Amte des Claviger, welcher auch eine Ortsbehörde gewesen zu seyn scheint und i. J. 1245 in Sagan, i. J. 1259 in Breslau gefunden wird [1]). Im J. 1320 verlieh Herzog Heinrich von Jauer seinem Jäger Friczco das Amt eines Claviger in Hirschberg und die Erhebung des Zollpfennigs daselbst. Aus der Benennung darf man wohl schon schliefsen, dafs sie ursprünglich die Schlüssel zu den Behältnissen hatten, in welchen Gegenstände von Wichtigkeit aufbewahrt wurden. Im Landbuche des Fürstenthums Breslau wird zum J. 1348 besonders bemerkt: Claves habentes civitatis 1, ad sigilla, 2, ad cistam apud Tilonem scriptorem, 3, ad privilegia domini regis, 4, ad cistam in turri et ad cistas civitatis in turri et ad ladulas apud S. Jacobum. Gewifs war ihr Amt nicht ohne Wichtigkeit, wenigstens bezeugten i. J. 1312 drei Brüder, welche in Ottmachau dem Abte von Kamenz sechzehn und eine halbe bei demselben zu Lehn gehende Hufe in Berzdorf (S. W. 1 M. v. Münsterberg) verkauften, sie hätten in Ermangelung eines eigenen Siegels das des Claviger von Neisse an die Urkunde hängen lassen. Dieses Siegel, von weifsem Wachse und von der Gröfse eines Preufsischen neuen Thalers, hängt an Pergamentstreifen und hat zwei kreuzweis über einander gelegte, die Bärte nach oben gerichtete Schlüssel mit der Umschrift: S. JACOBI CLAVIGERI.

Fast alle diese Beamteten hatten, wie in Deutschland, Unterbeamtete zu Stellvertretern, und wir finden in den Urkunden Unter-Kämmerer,- Truchsesse,- Schenken,- Marschälle,- Schatzmeister und- Jägermeister. Auch die Fürstinnen hatten Hof- und Unter-Beamtete.

In mehreren Urkunden werden auch Wlodarii angeführt. Włodarski der Meier, Vogt, Włodarz der Dorfschulze, Dorfrichter [2]). Wahrscheinlich waren sie Ortsbeamtete und standen den Dörfern der Fürsten nach Polnischem Rechte vor, als Vögte, an deren Stelle später, mit dem Deutschen Rechte, die Schulzen traten. Wenigstens waren sie von den Supanen unterschieden, da beide i. J. 1267 in einer Urkunde über das Dorf Chonowo (Kunau S. W. ¾ M. v. Sagan) neben einander genannt werden [3]). Dafs sie indessen als Vögte auch den Gerichten vorsafsen, ergiebt sich aus dem Privilegium für das Kloster Kamenz vom J. 1336, wonach die Unterthanen in den Dörfern desselben nicht mehr vor das Landgericht geladen, sondern von dem Vogte oder Wlodarius des Abts gerichtet werden sollten [4]).

---

[1]) S. Bandtke a. a. O. S. 73. stellt auch über ihn und sein Amt mancherlei Vermuthungen auf, welche nicht zu haltbar sind. In den Urkunden: claviger de Sagan, und claviger Wratislaviensis, Othmuchoviensis. Vielleicht ist er der Kämmerer in den einzelnen Districten.

[2]) Linde u. d. W. Bandtke über die gräfl. Würde. S. 25. hält sie für Starosten, Verwalter der Domänen.

[3]) Urkunde Herzog Konrads v. Glogau: Suparii ac Wlodarii.

[4]) Urkundenb. No. 147.

Digitized by Google

Das Oberste Gericht (judicium majus, supremum) über das ganze Land hatte in Schlesien, so weit unsere Nachrichten reichen, der Fürst selbst, nur von ihm ging es aus, und wurde durch Uebertragung oder Verleihung von Anderen geübt oder besessen.

Die Bezeichnung des Umfangs der Obersten Gerichtsbarkeit war sehr verschieden. Allgemein gehörten dahin gröfsere, schwere oder Haupt-Verbrechen [1]) (magnae, graves, majores, principales seu capitales causae), welche den Verlust der Glieder oder des Lebens nach sich ziehn, worunter grofse, tödliche Wunden durch Messer und Schwert, Blutvergiefsen, Nothzucht, Strafsenraub und Diebstahl gerechnet werden [2]). Es scheint, dafs das sogenannte Blutgericht oder der Blutbann (judicium sanguinis, jurisdictio gladii) nicht die gesammten, sondern nur einen Haupttheil der Obergerichte in sich begriff, indem zu diesen noch andere Rechte und Befugnisse gehörten, welche mit der reinen Gerichtsbarkeit an sich nicht nothwendig verbunden waren [3]).

Diese Gerichtsbarkeit übte ordentlicher Weise der Fürst selbst [4]) oder der Castellan in dem Umfange seiner Burggrafschaft [5]), aufserordentlich, als besondere Begünstigung, hauptsächlich nur in Sachen der Unterthanen der Geistlichkeit oder auch Deutscher Kolonisten gegen die Unterthanen anderer Herrschaften, ein vom Herzoge besonders dazu bevollmächtigter vornehmer Hofbeamteter [6]).

Das ganze Land war ehemals und zwar, so weit die urkundliche Geschichte desselben reicht, bereits im zwölften Jahrhunderte in Castellaneien, oder, wie man sie später nannte, Burggrafschaften, getheilt. Diesen Bezirken, welche ursprünglich weit gröfser waren, als später mit dem Entstehen und Abzweigen

---

[1]) Urkundenb. No. 8. v. J. 1214: graves causas nos judicabimus scilicet capitales. Vergl. Urkundenb. No. 10. 19. 39.

[2]) Urkundenb. No. 5. 13. 27. 44. 54. In einer Urkunde des Domcapitels zu Breslau v. J. 1375 heifst es: quod majores et superiores causae criminales utpote super homicidio, mutilatione membrorum, incendio, furto et stupro et quae secundum jus et consuetudinem terrae majores causae dici possunt etc.

[3]) Heinrich I. gab i. J. 1206 dem Kloster Trebnitz das Blutgericht über zwei Dörfer, behielt sich aber das Gericht über Diebstahl und Nothzucht vor. Oefters werden darunter nur die Gerichtsgefälle verstanden, während sich der Herzog die Uebung des Gerichts vorbehielt, wie Herzog Wladislaus i. J. 1247 in Repten Urkundenb. No. 26. Vergleicht man aber den Vertrag über den Blutbann im Neisseschen v. J. 1230, Urkundenb. No. 13. mit dem grofsen Privilegium Heinrichs IV. v. 23. Juni 1290, Sommersberg I. p. 781., so scheint man doch beides unterschieden zu haben. Der Herzog überliefs hier dem Bischofe: jurisdictionem et facultatem majoris judicii super causis sanguinum et specialiter super omnibus causis majoribus, quae jus ducale hactenus contingebant.

[4]) Urkunde v. J. 1214. Urkundenb. No. 8. v. J. 1221. No. 5. v. J. 1228. No. 10. v. J. 1247. No. 26 u. 27.

[5]) Urk. v. J. 1221. Urkundenb. No. 5.

[6]) Urk. v. J. 1250. Urkundenb. No. 34. u. v. J. 1252. No. 39. Vergl. weiter unten, was von der Gerichtsverfassung der Ortschaften mit Deutschem Rechte gesagt ist.

Digitized by Google

neuer Burggrafschaften, standen Castellane oder Burggrafen vor, zu deren Amte aufser der Aufsicht und Vertheidigung der Burg, der Rüstung und Führung der ihnen untergebenen Krieger, auch die ordentliche Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den zu ihren Burgen gehörigen Kreisen gehörte [1]).

Aus Urkunden läfst sich bis jetzt ermitteln, dafs in Schlesien im dreizehnten Jahrhunderte Burggrafen folgender Burgen vorhanden waren:

1, Auras, 2, Auschwitz (Oswienzin), 3, Beuthen (Bytom) in Ober-, 4, Beuthen in Nieder-Schlesien, 5, Breslau, 6, Bunzlau (Boleslavez), 7, Falkenberg (Niemodlin), 8, Glatz, 9, Glogau, 10, Grädítzberg (Grodez), 11, Greifenstein, 12, Hornsberg, (westlich von Donnerau im Waldenburger Kreise, gewöhnlich als Ruine Hornschlofs genannt), 13, Kamenz, 14, Kosel, 15, Krossen, 16, Lähn (Ulean), 17, Liegnitz, 18, Löwenberg, 19, Lubus, (Lebus, jetzt in der Mark), 20, Lüben, 21, Militsch, 22, Naumburg am Bober (Novum castrum), 23, Neumarkt, 24, Nicolai (Mikulow, im Plesser Kreise), 25, Nimptsch, 26, Oels, 27, Oppeln, 28, Ottmachau, 29, Plefs, 30, Ratibor, 31, Rosenberg (Olesno), 32, Rützen (Reczen, Rechen), 33, Sagan, 34, Sandewalde (Sandovel, S. O. ¾ M. v. Guhrau), 35, Schweidnitz (Suini), 36, Siewierz, (Sewor, jetzt zu Polen gehörig), 37, Sprottau, 38, Steinau in Ober-Schlesien, 39, Strehlen, 40, Striegau, 41, Teschen, 42, Tiefensee (bei Grottkau), 43, Tost, 44, Wartha (Bardo), 45, Zlenz oder Slenz, jetzt der Zobtenberg [2]), 46, Bela, (Zülz, Polnisch, Bialy).

Es ist nicht gewifs, ob diese Burggrafen sämmtlich Burggrafschaften im ältern Sinne, das heifst gröfseren Distrikten vorstanden, über welche sie die Verwaltung der Gerichtsbarkeit hatten, oder ob nicht wenigstens mehrere nur kleinere Bezirke umfafsten, nehmlich die Güter, welche unmittelbar zur Burg gehörten, denn wir finden in den beiden ältesten Urkunden des Bisthums Breslau nur ein und zwanzig Burggrafschaften genannt, über welche sich der Breslauer Sprengel ausdehnte [3]). Allerdings wäre es möglich, dafs der Verlust vieler Urkunden bei dem Einfalle der Tartaren (1241) uns die Kenntnifs mancher alten Burggrafschaft

---

[1]) Bandtke über d. gräfliche Würde. S. 10. ff. S. auch von den Burggrafen in Bautzen Käuffers Abrifs der Ober-Lausitzischen Gesch. I. S. 78.

[2]) In Urkunden v. J. 1247 u. 1297. Ueberhaupt sind hier nur die Burggrafschaften angeführt, deren Burggrafen wir in unseren noch vorhandenen Urkunden des 13ten Jahrhunderts gefunden haben. Aufserdem gab es noch viele Burgen, welche gewifs nicht alle Burggrafschaften im ältern Sinne des Worts waren. Im J. 1323 trat Herzog Boleslaus von Liegnitz an Konrad von Namslau im Vertrage über die Hinterlassenschaft Heinrichs III. von Glogau, und Bolko's von Oels folgende Burgen ab: Wohlau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Trachenberg, Militsch, Sosna (Münchwitz), Bobile, Herrnstadt. Konrad trat dagegen an Boleslaus ab die Burgen: Namslau, Bernstadt, Konstadt, Kreuzburg, Landsberg, Boleslavia, Luchsberg und Langewort.

[3]) Die älteste v. J. 1155 ist ungedruckt, die zweite in Sommersberg. I. p. 779. äufserst fehlerhaft abgedruckt.

Digitized by Google

entzogen hätte, welche wir nur erst in jüngeren Urkunden finden, wie denn im vierzehnten Jahrhunderte noch mehrere Burggrafschaften erscheinen.

Wahrscheinlich verwalteten die Castellane in ihren Castellaneien ordentlich die höhere Gerichtsbarkeit. Diese unterschied man in Schlesien bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts von der niedern, wie die vielen Privilegien der Geistlichkeit, welche die niedere Gerichtsbarkeit (minores causae) über ihre Unterthanen erhielt, und die Urkunden der Anlage Deutscher Städte und Dörfer beweisen, in welchen die niedere Gerichtsbarkeit der Vogt oder Schulz überkam, während der Herzog sich die höhere vorbehielt [1]).

Von den Supanen, den alten Polnischen Richtern, wurde wohl die niedere Gerichtsbarkeit verwaltet. Es ist bekannt, dafs die Serwicyken und Chrowaten, welche im Krakauischen wohnten, so wie die übrigen Slaven früher unter Zupanen oder Richtern standen [2]). Das Meifsnische war ursprünglich in Gerichtsbezirke getheilt, welche Supaneien hiefsen, deren Namen sich noch bis gegen die neuere Zeit erhielt, nachdem das Land völlig Deutsch geworden war [3]). In Schlesien findet sich davon keine Spur, sondern wir treffen nur den Namen der Supane (Suppani, Supparii) in Urkunden als landesherrlicher Beamteten an, und entnehmen, dafs sie neben oder vielmehr wohl unter den Castellanen die Gerichtsbarkeit verwalteten [4]). Es ist glaublich, dafs die vorherrschende Macht der grofsen Familien, welche in Schlesien den Burggrafschaften vorstanden, das Ansehn der alten Supane sehr früh schwächte. Die, einer hoffentlich baldigen Zukunft, vorbehaltene Bekanntmachung der ältesten Schlesischen Urkunden bis zum Jahre 1300 wird über die mächtigsten Häuser des alten Schlesischen Adels viele neue Aufschlüsse enthalten.

Hauptsächlich verwalteten die Burggrafen aufser der Ober- Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der fürstlichen Güter, welche in ihrer Burggrafschaft lagen, auch die, über Streitigkeiten der Unterthanen verschiedener Gutsherrschaften. Der Vertrag Heinrichs III. mit dem Breslauer Domcapitel v. J. 1249 über das Recht der Castellanei Militsch enthält darüber eigenthümliche Feststellungen,

---

[1]) S. weiter unten von der Gerichtsverfassung der Ortschaften mit Deutschem Rechte Hauptstück 9.

[2]) Jekel, Pohlens Staatsveränderungen. III. S. 4. Vergl. Linde unter d. W. Zupan.

[3]) Schöttgen und Kreysig Diplomat. Nachlese. Th. I. S. 223.

[4]) Urkundenb. No. 42 u. 54.

Was Worbs in seinem Archive für Schlesien und die Lausitz S. 242. vom Suppan sagt, und auf eine Urkunde Heinrichs des Eisernen von Sagan v. J. 1351, daselbst S. 360, gründet, ist irrig. Obgleich er diese Urkunde im Originale vor sich hatte und das Siegel in Kupfer stechen liefs, hat er doch falsch gelesen: Herrn Hankin unsirm obirstin Schuban Tomherrn zu Glogow dem dese sach war bevolin. Ein oberster Supan findet sich nirgends weiter, und gar ein Domherr, welcher die Urkunde ausstellt, soll Supan seyn. Es mufs heifsen: oberster Schriber, wie jeder leicht sieht, und eine Originalurkunde desselben Herzogs v. J. 1347 im Provinzial-Archive zu Breslau überflüfsig beweist.

Digitized by Google

weil hier zugleich ein Burggraf des Capitels und einer des Herzogs war. Wir sehen hier, dafs immer der Gerichtsherr des Verbrechers und der Gerichtsherr des Orts, wo das Verbrechen geschah, gemeinschaftlich das Gericht übten und die Strafen nach einem bestimmten Verhältnisse vertheilten [1]). Als Herzog Wladislaus von Oppeln i. J. 1258 dem Kloster Rauden die Obergerichte über dessen Unterthanen gab, verfügte er eben so, wenn ein Todschlag zwischen den Unterthanen des Abts und anderen verübt würde, so sollten der Richter des Abts und der Richter der Anderen, d. h. der Castellan, gemeinschaftlich richten [2]).

Nun finden wir bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auch Hofrichter (judices curiae) angeführt [3]), doch ohne nähere Bezeichnung des Umfangs ihres Amtes. Sie waren wohl im Allgemeinen für das Land, was die Castellane für ihre Castellanei. Anfänglich immer am Hofe der Fürsten anwesend, mögen sie Streitigkeiten des Hofgesindes entschieden, hauptsächlich aber die Obergerichtsbarkeit über die von den Castellaneien eximirten Geistlichen und Deutschen Gemeinden verwaltet haben, wie wir später sehen werden [4]), da dieses Gericht einen durch die Einführung Deutscher Rechte eigenen Character erhielt.

Wie weit sich der Castellane Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Adels, aufser den Fällen von Streitigkeiten verschiedener Gutsherrschaften, erstreckte, können wir nicht ermitteln. Im J. 1276 bestimmte das Capitel zu Breslau, dafs die Schulzen, welche das Dorf Kasawe (Casow, S. S. W. ¾ M. v. Militsch) angelegt hatten, vor dem Castellane von Militsch im Polnischen Gerichte zu Recht stehen sollten, und es war gewöhnlich, dafs die Schulzen selbst, als Verwalter der niedern Gerichtsbarksit, nur vor Obergerichten zu Recht standen.

Durch die zahlreichen Ausnahmen der von den Fürsten an geistliche Stifter geschenkten und der nach Deutschem Rechte ausgesetzten Dörfer und Städte von der Gerichtsbarkeit der Burggrafen, dann durch die Einrichtung und Ausdehnung der Hof- und Land-Gerichte, wurden die Castellane immer mehr in ihrer Macht eingeengt, zuletzt bis auf die unmittelbar zur Burg gehörigen Dörfer, die sogenannten Burglehngüter beschränkt, und verschwanden nach und nach ganz. Noch i. J. 1370 verpflichtete sich die Herzogin Agnes von Schweidnitz gegen Kaiser Karl IV., keinen Burggrafen zu setzen, als der dem Könige genüge und der sich gegen ihn zu aller Treue verpflichte, zu der seine Vorfahren den Fürsten verbunden gewesen, wogegen Karl IV. allen Burggrafen des Landes Schweidnitz und Jauer den lebenslänglichen Besitz ihrer Burggrafschaften zusicherte.

---

[1]) Urkundenb. No. 31.

[2]) Sommersberg. I. p. 879. Wir werden weiter unten, im dritten Hauptstücke sehen, dafs nach Einführung des Deutschen Rechts der persönliche Gerichtsstand des Beklagten galt.

[3]) Schon i. J. 1202 in einer Urkunde Heinrichs I. Sommersberg. I. p. 815.

[4]) S. weiter unten und im fünften Hauptstücke.

Digitized by Google

Ueber das Verfahren in den alten Castellanei- und Supanei-Gerichten haben sich fast gar keine Nachrichten erhalten. Es unterschied sich wohl hauptsächlich von dem Deutschen dadurch, dafs der Castellan und Supan oder deren stellvertretende Unterrichter (subjudices) als eigentliche Richter selbst sprachen, während im Deutschen Gerichte bekanntlich die Schöffen das Urtel fanden [1]). Es ist indessen merkwürdig, dafs in den alten Polnischen Gerichten auch der Beweis durch Feuer- und Wasserprobe Statt fand. In dem Vertrage zwischen dem Herzoge Heinrich III. und dem Breslauer Domcapitel über die Rechte der Castellanei Militsch v. 26. Juni 1249 wird auch bestimmt: ad quem (castellanum ecclesiae) etiam pertinet jus aquae et ferri manualis [2]).

Herzog Wladislaus von Oppeln setzte i. J. 1258, als er dem Kloster Rauden die Obergerichte über alle Unterthanen desselben gab, auch fest: volumus ut supradictus judex abbatis in Stanicia (Stanitz, N. 2 M. v. Rybnik) habeat clipeum et baculum ferreum et aquam, ut non sit necesse castrum adire, cum suos homines in judicio aliquo supradictorum judicaverit expurgandos [3]).

Die Strafmafse in den Polnischen Gerichten werden meistens allgemein bezeichnet als einzelne Gränzen des höchsten und niedrigsten, so i. J. 1247 zwischen funfzig und dreihundert und sechs Mark [4]), i. J. 1258 dreihundert oder sechs oder funfzehn oder siebenzig Mark [5]), i. J. 1261 dreihundert oder sechs [6]), i. J. 1268, dreihundert oder sechs oder zwölf oder funfzig Mark [7]). Nur in einer Urkunde v. J. 1253 wird der Diebstahl mit zwölf Mark belegt [8]) und i. J. 1249 die Strafe des Wächters, der mehrere Verbrecher entkommen läfst, auf funfzig Mark bestimmt [9]). Ueberall erscheinen sonach die Strafen im Verhältnisse zu denen nach Deutschem Recht, wie wir sehn werden, sehr hoch, mochten wohl nur selten entrichtet, und daher am Leibe durch Verstümmelung der Glieder und mit dem Leben gebüfst werden. Fast kann man sich des Gedankens nicht erwehren, dafs bei manchen Strafbestimmungen von solcher Höhe der Bezug auf ganze Districte

---

[1]) So wird auch verstanden werden müssen, wenn Heinrich III., als er i. J. 1257 dem Breslauer Klarenstifte viele Güter schenkt, sagt: homines S. Clarae jure Polonico dijudicentur. Eben so ist es zu erklären, dafs die neubekehrten Preufsen i. J. 1249: habito inter se consilio petierunt et elegerunt legem mundanam et saecularia judicia Polonorum vicinorum suorum. Dreger. cod. dipl. Pom. I. p. 289. Vergl. Voigts Gesch. Preufsens II. S. 626.

[2]) Urkundenb. No. 31.

[3]) Sommersberg. I. p. 879. Auch in Mähren war das judicium aquae gesetzlich. Urk. v. J. 1237 i. d. Abhandl. d. Böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 1786. S. 478.

[4]) Urkundenb. No. 31. §. 10. und No. 26.

[5]) Sommersberg. I. p. 879.

[6]) Urkundenb. No. 54.

[7]) Urkunde des Herzogs Wladislaus von Oppeln für das Kloster Orlov.

[8]) Urkundenb. No. 42.

[9]) Urkundenb. No. 31.

Digitized by Google

genommen wurde, welche, wie wir oben (S. 25.) bemerkt haben, in mehrerer Hinsicht gemeinschaftlich einstehn mufsten.

Das eigentliche, einheimische, ursprüngliche, Slavische Landgericht, das hohe Gericht des Adels und, wie es scheint, der Freien, war die Zaude oder das Zaudengericht. In Mähren wurde es daher Zuda provincialis genannt und Karl IV. gestattete i. J. 1335 dem Kloster Wellerad in Mähren, wenn auf dessen Gütern Todschläge oder Verwundungen vorfielen, sollte es nicht nöthig haben, dem Landgericht (zuda provincialis) Anzeige zu machen, und befahl, dafs kein Zaudener und Landrichter (zudarius et judex provincialis) das Kloster deshalb bedrängen solle [1]). In Schlesien hiefs es judicium Polonicale per totam terram [2]). Zuda bedeutet judicium, Gericht, Zawód, Zawódzca, der Principal des Rechtsstreits [3]). Noch i. J. 1551 nannte sich Oswald von Tschammer zu Osten und auf der Niebe im Guhrauischen verordneter Szandza und Landrichter des Erb- und Eigenen Rechts, das man die Zaude nennt. Dieses hohe Criminal- und Civil-Gericht sprach in Schlesien über Todschläge, Wunden, Schuld und alle andere Sachen, wie Herzog Boleslaus von Liegnitz i. J. 1328 ausdrücklich sagt [4]). Herzog Ludwig I. von Brieg bezeugte daher i. J. 1358 [5]), dafs Ydsak Curzantka, dessen Bruder Bursik und die Bruderssöhne beider Genannten bewiesen hätten, ihre Güter im Ohlauischen gehörten in das Polnische Recht, weshalb er befahl, diese Herren und ihre Unterthanen wegen aller Vergehen und Rechtssachen (pro quibuscunque culpis et causis) an das Polnische Gericht, welches Czowda heifse, zu weisen. In demselben Jahre [6]) setzte Herzog Ludwig den Nitzco und Matzco und deren Unterthanen in Soloschowitz (jetzt Laskowitz, N. N. O. ¾ M. v. Ohlau), welche bisher von dem Polnischen Gerichte, Zoida genannt, zu Recht zu stehen hatten (pro objectis respondere consueverant), unter das Hofgericht; vor diesem sollten sie nun wegen Vergehen, Rechtssachen und Anklagen (pro quibuslibet culpis, causis et objectis) erscheinen müssen und von der Zoida frei seyn.

Diese alte Zaude, als hohes Landgericht, von dessen eigentlicher Beschaffenheit, Zusammensetzung, Umfang, Verfahren bis jetzt durchaus weitere Nachrichten mangeln, verfiel bereits im vierzehnten Jahrhunderte. Die Ursachen

---

[1]) Pelzel Geschichte Karls IV. B. I. Urkundenb. No. 14. Vergl. Monse Versuch über die ältesten Mährischen Municipalrechte in den Abhandl. der Böhm. Gesellsch. der Wissensch. v. J. 1787. S. 88. Münzedict Karls IV. v. J. 1378 in Voigts Beschr. Böhm. Münzen II. S. 162. Es sollen zwei Wardeine gewählt werden, einer vom Könige: alius vero per barones regni, praesertim illos qui in singulis quatuor temporibus judicio Czudae praesident.

[2]) Urkundenb. No. 100[1].

[3]) Linde u. d. W. Vergl. Dobner i. d. Abh. d. Böhm. Gesellsch. v. J. 1786. S. 485. Hier Zwod Gericht überhaupt, Slubni Zud Untergericht, später in besonderer Bedeutung amtliche Einführung nach erfolgtem Spruche in das Gut, welches vom Kläger in Anspruch genommen worden.

[4]) Urkundenb. No. 132.

[5]) Urkundenb. No. 173.

[6]) Urkundenb. No. 174.

Digitized by Google

lagen, erstens, in dem Ueberhandnehmen Deutscher Rechte in Dörfern und in den Städten, welche ebenfalls mit allen zu ihnen gehörigen Dörfern unter die Gerichtsbarkeit des Stadt- oder Erbvogts in niederen, und unter die Hofgerichte in höheren Sachen kamen. Herzog Boleslaus von Liegnitz vereinigte bereits i. J. 1324 die Zaude in Liegnitz mit dem Hofgerichte daselbst und verordnete, dafs alle Deutsche und Polen, wes Standes sie seyen, in sofern sie Güter nach Deutschem Rechte besäfsen, vor dem Hofgerichte zu Recht stehn sollten [1]). Im J. 1328 bestimmte er, dafs alle diejenigen, welche bisher um Todschläge, Wunden, Schuld- und andere Sachen in der Stadt und in seinem Lande in die Zaude geantwortet hätten, künftig unter dem Hofgerichte stehen und die Zaudener um nichts weiter als um Eigen richten sollten [2]). Herzog Heinrich VI. befreiete i. J. 1327 die Breslauer Bürger, dafs sie in Schuldsachen nicht mehr vor das Zaudenrecht in Polnischer Sprache gefordert werden sollten [3]), und König Johann hob es hier i. J. 1337 ganz auf [4]). Zweitens, breitete sich das Deutsche Lehnwesen über einen grofsen Theil des Landes aus. Die Lehngüter wurden anfänglich in Lehnssachen, dann auch ganz den Hofgerichten untergeordnet. Herzog Johann von Glogau und Steinau setzte i. J. 1336 fest, dafs Ritter wegen Schuldsachen entweder vor dem Polnischen Gerichte, welches Zaude heifse, oder, wenn es Deutsche wären, vor dem Hofgerichte in Glogau belangt werden sollten. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte finden sich die Beispiele immer häufiger, dafs Erb- und Eigene Güter [5]) in Lehngüter umgewandelt, was bereits i. J. 1311 mit Stöschwitz (S. O. ¾ M. v. Neumarkt) geschah, und so der Zaude entzogen wurden. Allerdings wurden auch damals und im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte Lehngüter in Erb- und Eigene Güter verwandelt und so in die Zaude gebracht, wie i. J. 1497 Seitendorf (O. N. O. ¾ M. v. Frankenstein) und i. J. 1529 Korschwitz

---

[1]) Urkundenb. No. 126. Johann, Herzog von Steinau, ertheilte am 25. Novemb. 1336 den Bürgern der Stadt Glogau das Recht: quod cives et incolae memorati quemlibet terrigenam conditionis militaris coram nobis vel judicibus sive judiciis nostris, quos judices vel judicia in ipsa civitate Glogoviensi dinoscimur obtinere, sive Polonicali judicio quod Zcuda vulgariter nominatur sive etiam judicio curiae nostrae, quod Hofdingk dicitur, pro debitis ipsorum, Polonos ad judicium Polonicale, Teutunicos vero ad judicium curiae nostrae et praemittitur de districtibus nostris Stinaviensi, Gorensi et Polkowicensi sive etiam novae civitatis Lynda (jetzt Neustädtel) in Glogoviam civitatem praedictam, ubi cum curia nostra et familia morari intendimus citare et trahere valeant ac inibi convenire. Privilegienbuch der Stadt Glogau.

[2]) Urkundenb. No. 132.

[3]) Klose. I. S. 626.

[4]) Klose. II. S. 115.

[5]) Der Ausdruck zu Erb und Eigen wird in Schlesien in den Grundbüchern durchgehends dem Lehn entgegengesetzt. Der Ausdruck ist alt. Schon i. J. 1291 verkaufte Heinrich V. von Breslau das Dorf Grofs-Nädlitz im Breslauischen für 650 Mark an einen Breslauer Bürger, befreiete alle Einwohner und Gärtner vom Geschofs, Diensten, Fuhren, Steuern, und verlieh es dem Besitzer erblich: jure proprietatis quod vulgo dicitur Eigen.

Digitized by Google

(N. N. W. ¾ M. v. Münsterberg), später aber kamen auch solche Güter deshalb nicht immer unter die Zaude, sondern blieben unter dem Hofgerichte.

Drittens bildeten sich nach und nach die Landgerichte nach Deutscher Art, vorzüglich da, wo Deutsche Sprache und Wesen die Oberhand völlig erhielten. Sie traten als hohes Gericht des Adels an die Stelle der Zaudengerichte und hatten, was später die Mannrechte erhielten, auch die Entscheidungen der Streitigkeiten über Erb- und Eigene Güter. Ein Bericht v. J. 1630 sagt ausdrücklich, die Glogauer Zaude sey seit der Errichtung des Mannrechts (i. J. 1505) in grofsen Abgang gekommen. Dieses alles bildete sich natürlich aus den veränderten Verhältnissen Schlesiens selbst, als es immer mehr Deutsch wurde, heraus.

Viertens aber entzogen die Fürsten, bei wachsender Macht, der Zaude ein Vorrecht nach dem andern, wahrscheinlich hauptsächlich deshalb, weil sie in Nieder-Schlesien bald durchaus Deutsch und daher dem Polnishen Wesen abgeneigt geworden waren, indem die einheimischen Slaven die Deutschen hafsten, und, wenigstens zu den Nieder-Schlesischen Fürsten, gewifs weniger Neigung als zu den Ober-Schlesischen und Polnischen hatten. So schlossen sich die Nieder-Schlesischen Fürsten mehr an die ihnen ergebenen Deutschen an, und wir werden bei einer andern Gelegenheit ausführlicher nachweisen, wie sie sich bemüheten das einheimische Polnische zu verdrängen. Hierdurch wurden die Zauden nach und nach auf den engen Kreis ihrer Befugnisse beschränkt, welchen sie bis kurz vor ihrer gänzlichen Aufhebung einnahmen [1]).

Im Strehlenschen bestand die Zaude noch i. J. 1449, im Münsterbergschen i. J. 1493, und scheint hier im sechzehnten Jahrhunderte aufgehört zu haben, wie im Neifseschen. Dem Heinz Reybenitz, seinem Marschall, und dem Anton Stibor von Stiberdorf hatte auf ihr Bitten Bischof Rudolf von Breslau bereits i. J. 1473 nachgegeben, dafs sie und ihre Erben für ihr Gut Stiberdorf (Stübendorf, W. S. W. 2 M. v. Neifse) nicht mehr des Polnischen oder czawdimirischen Rechts sollten gebrauchen dürfen, dafs sie dasselbe vielmehr künftig zu gemeinen Deutschen Landrecht, anderen seinen Mannen gleich, besitzen sollten. Dasselbe wurde in demselben Jahre für die Güter Bechau (N. N. W. 1⅝ M. v. Neifse), Guttwitz (W. N. W. ¾ M. v. Neifse), Starrwitz (N. W. ¼ M. v. Ottmachau) und Betlerdorf (jetzt Friedrichseck, W. ¾ M. v. Neifse) bewilligt. Daher beklagte sich schon i. J. 1487 Heinz Korkwitz bei dem Bischofe Johann von Breslau: das Zaudimirische Recht sey so in Vergessen und Abfall gekommen, dafs man in diesem (Neifseschen) Lande schwerlich solches Rechts Hülfe bekommen werde, weshalb der Bischof Johann das Gut Korkwitz (N. N. W. 1 M. v. Neifse) in das Deutsche

[1]) S. Friedenberg von den in Schlesien üblichen Rechten II. c. 21. und Schifordegher ad Antonium Fabrum de veteri et novo Silesiorum jure, in Soydelii jura quae circa processus forenses in Silesia observantur. Wratislaviae 1724. Bisher war von der ursprünglichen Bedeutung der Zaude nichts bekannt. Unsere Nachrichten sind aus den noch vorhandenen Acten und Urkunden geschöpft.

Digitized by Google

gemeine Landrecht ordnete [1]). Bis zum Jahre 1740 bestanden die Zauden nur noch im Glogauischen, Raudtenschen, Guhrauischen, Wohlauischen, Herrnstädtischen und Rützenschen.

Nur aus der Periode des Verfalls der Zauden haben sich genauere Nachrichten über ihre Verfassung erhalten, und man hat daher mit Unrecht angenommen, sie wären ursprünglich nichts anderes gewesen, als was sie später waren. Bereits am Ende des siebzehnten Jahrhunderts war den Zauden selbst über ihre frühere Verfassung wenig bekannt, was über das Ende des funfzehnten Jahrhunderts hinausgereicht hätte. Nur der Rützensche Adel berief sich auf das Privilegium Herzog Heinrichs IV. von Glogau v. J. 1310, welches die Besitzer der Erb- und Eigenen Güter, oder, wie man sie nannte, der Güter zu Polnischem Rechte von jedem auswärtigen Gerichte befreiete, ohne dafs in demselben über die Einrichtung der Zaude selbst irgend etwas bestimmt wurde. Uebrigens bezeugte der Rützensche Adel, dafs er seine Privilegien behalten habe, obgleich der Kreis später unter das geistliche Gericht, des Bisthums Breslau nemlich, gekommen sey. Der Guhrauische Adel stützte sich auf das Privilegium Herzog Konrads II. v. J. 1397, der Raudtensche und Steinauische auf das Konrads VI. v. J. 1416 [2]), welche auch nichts weiter enthalten, als das Herzog Heinrichs von Glogau, und so wenig als dieses auch nur den Namen der Zaude nennen, noch weniger über deren Beschaffenheit etwas festsetzen. Bereits i. J. 1691 waren die ältesten Protokollbücher der Herrnstädtischen Zaude, die vom J. 1469, die Rützenschen reichten nur bis zum Jahre 1476 und die Raudtenschen gar nur bis z. J. 1650 hinauf.

Landesherrliche Privilegien erhielten die Zauden seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts, die Glogauische vom Könige Johann Albrecht als Herzoge von Glogau i. J. 1493, die Wohlauische vom Herzoge Hans dem Grausamen von Glogau i. J. 1501, die Herrnstädtische vom Herzoge Georg von Brieg, 23. Sept. 1547, die Rützensche vom Herzoge Christian von Brieg, 10. Decemb. 1661.

Aus den durchaus Deutsch abgefafsten Protokollen, so weit sie seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts noch erhalten sind, und aus den oben bezeichneten Privilegien ergiebt sich, dafs die Zauden bereits damals überall keine Criminalsachen zu entscheiden hatten, vielmehr nur ein Gericht über die Erb- und Eigenen Güter und gröfstentheils nur der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezuge auf dieselben waren. Vor die Zauden gehörte, nach Ausweis der Proto-

---

[1]) Doch wurden auch nicht selten immer noch Güter zu Polnischem Rechte vergeben. Im J. 1513 gab Herzog Siemovit von Beuthen an Bredslaus genannt Dudeck das Dorf Przelaja, villam jure Polonico situatam. Przelaika O. S. O. ¾ M. v. Beuthen. Im J. 1604 u. 1611 bestätigte Herzog Karl von Münsterberg den Besitz mehrerer Güter zu Erb- und Eigenen Polnischen Rechten. Im J. 1423 bestätigte Herzog Kasimir von Auschwitz eben so dem Kloster zu Strehlen den Kauf von 2 Hufen Holzes und Waldes.

[2]) S. die Bestätigung durch Albrecht und Karl von Münsterberg v. J. 1505 in Ehrhardts diplomat. Beiträgen. S. 162.

Digitized by Google

kollbücher, zuvörderst alles, was die Bestellung des Gerichts selbst und der Sitzungen desselben betraf, ferner Aufbietungen, Immissionen, Verreichungen, Taxationen, Consense, Cessionen, Zeugenverhöre, Liquidationen, Pfändungs-Executionen, Versiegelungen, Inventuren der Verlassenschaften, Schenkungen unter Lebenden, Annahme der Testamente und Publication derselben, Leibgedinge, Abstattungen der Töchter, Niftelverkäufe, Verträge, Intercessionen, Protestationen und Recognitionen und auch die Entscheidung aller Streitigkeiten über Erb- und Eigene Güter, wie das der Bericht über die Glogauische Zaude v. J. 1630 ausdrücklich als altes Recht derselben anführt, während damals (1630) schon die Zaude gänzlich auf die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt war.

Rechtsbelehrungen sollten, dem Privilegium Konrads II. v. J. 1397 für Guhrau gemäfs, da geholt werden, wo sie von Rechts wegen zu holen wären, was also damals allgemein bekannt war. Noch i. J. 1548 weigerte die Zaude zu Guhrau und Rützen in einem Processe, der einen Weg durch einen Wald betraf, die Appellation an des Herzogs Georg von Brieg Kammergericht, weil das nie Brauch bei ihr gewesen sei, aufser ihrer Willkühr. Alle Gebote, Händel und Sachen würden nach aufrichtigen Privilegien ausgeübt, die nicht geschwächt werden dürften, auch habe diese Sache bei den fürstlichen Räthen bereits geschwebt und sey an das Landrecht (die Zaude) gewiesen worden. Dennoch entschied das Gericht, der Tschensche solle bei dem Fürsten sich Raths erholen, aber ohne Abbruch der Privilegien.

Die Entscheidungen der Glogauer Zaude bedurften, dem Privilegium König Johann Albrechts v. J. 1493 gemäfs, keiner Bestätigung des königlichen Amts, allein bereits i. J. 1547 verordnete Herzog Georg von Brieg, dafs alle Kauf- und Uebergabe-Urkunden der Herrnstädter Zaude dem Landesherrn zur Bestätigung eingereicht werden sollten. Im J. 1593 bat der Herrnstädtische zur Zaude gehörige Adel den Herzog Joachim Friedrich, ihm seine alten Rechte zur Auflassung der Erb- und Eigenen Güter zu lassen, damit diese nicht vor dem Amte verreicht werden dürften.

Das Personale des Gerichts bestand aus einem Vorsitzer, auch Landrichter, Tschensche, Sandza, Szandza, Sendzia, Sandzyn, Zandza, Czandza genannt, und aus einigen Beisitzern oder Rechtssitzern, auch Schöffen genannt, und einem Schreiber. Ursprünglich wurde höchst wahrscheinlich der Tschensch, wie es noch i. J. 1721 dem kaiserlichen Rescripte v. 3. Octob. 1712 gemäfs im Guhrauischen war, von den zum Gerichte gehörigen Besitzern Erb- und Eigener- oder Zauden-Güter gewählt, der Rützensche Tschensch aber, wenigstens bereits i. J. 1547 vom Fürsten, der Tschensch in Glogau sogar vom Landeshauptmann bestellt. Wahrscheinlich sprachen auch in der frühern Zeit die Zauden aus eigener Macht, während sie sich später, im sechzehnten Jahrhunderte als ein von fürstlicher Gnade verordnetes Recht bezeichneten.

Digitized by Google

Die Beisitzer, deren vier bis zehn waren, mufsten Besitzer Erb- und Eigener Rittergüter oder Manne seyn, nebst einem Bevollmächtigten der zur Zaude gehörigen Kreisstadt. In Glogau war auch ein nichtadelicher Beisitzer wegen des Domcapitels daselbst. Aus einem Verzeichnisse v. J. 1547 ergiebt sich, dafs im Rützenschen und Guhrauischen die sechzehn Besitzer der Zaudengüter dieser Kreise, nebst den beiden Deputirten der Städte Guhrau und Rützen, als Beisitzer der Zaude jährlich wechselten, so dafs in drei Jahren jeder derselben Beisitzer gewesen seyn mufste.

Die Schreiben der Fürsten wurden der Reihe nach vom Tschenschen immer durch einen der unter die Zaude gehörigen Manne dem andern zugeschickt, bei Strafe von zwei Schock Weifsgroschen.

Die Form der Hegung des Gerichts hatte bei der Eröffnung desselben viel Aehnliches mit dem altdeutschen Verfahren in den Fragen des Richters über Recht und Zeit der Hegung und den Antworten, die er von den Beisitzern erhielt. Die Hegung selbst geschah ordentlich, wie es scheint, dreimal, aufserordentlich aber, auf Verlangen der Partheien, so dafs in einem Jahre zuweilen sechs, auch zwölf Sitzungen Statt fanden.

Die Urkunden der Zauden wurden gröfstentheils unter dem Siegel des Tschenschen, im Rützenschen zugleich mit dem Landsiegel ausgefertigt. Die Herzogin Anna Maria von Brieg ertheilte am 30. Februar (so steht es ausgeschrieben in dem Originale) 1604 der Herrnstädtischen Zaude auf Bitten der Ritterschaft ein eigenes Wappen, einen schwarzen Adler, welcher mit seinen Füssen auf einem schwarz und weifs geschachten Boden steht, mit der Umschrift: Siegell der Zauden-Gerichte zur Herrnstadt.

Hauptsächlich verfielen die Zauden im siebzehnten Jahrhunderte, in welchem bereits die Regenten anfingen dem Adel die Ueberreste der alten Selbstständigkeit zu nehmen, wozu dieser meistens selbst die Hand bot. So versah das Amt eines Tschenschen in Glogau i. J. 1630 der Hofrichter, und statt der ehemaligen zehn, dann sieben Schöffen oder Beisitzer, waren damals nur drei. Dennoch fehlte es in Schlesien so wenig als in anderen Ländern an Bemühungen, Einrichtungen, welche durch das Alter werth geworden waren und die zugleich der Erweiterung des fiscalischen Drucks, der von den Regierungen ausging, Widerstand leisteten, von Zeit zu Zeit zu erneuern und wieder zu befestigen. Auch waren es weniger die Kaiser selbst, als die königlichen Aemter, welche sich der Erhaltung der Zauden und ihrer Wiederherstellung, wo sie verfallen waren, entgegen stellten. Der Glogauische Landeshauptmann beschwerte sich i. J. 1669 bei dem Kaiser in den ungemessensten Ausdrücken über den Guhrauischen Tschenschen, weil dieser glaube, unabhängig vom Landeshauptmanne zu seyn, eigenmächtig die Zaude ausschreibe, sich königlicher Landrichter nenne und Erb- und Eigene Güter ohne Vorwissen des königlichen Amtes verreiche. Er verlangte die Bestrafung dieses Bösewichts, wie er sich ausdrückte, da des Polnischen Gerichts in keinem Landesprivilegio gedacht werde, auch der hochgelehrte

Digitized by Google

Historienschreiber Schickfufs dasselbe eine Polnische Barbarei nenne [1]). Der Landeshauptmann bewies hier, indem er seine Gelehrsamkeit zeigen wollte, nur seine grofse Unbekanntschaft mit der Landes-Geschichte. Der Kaiser bestätigte nun zwar i. J. 1674 die Guhrauische Zaude mit den Befugnissen zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, doch allein für uralte Erb- und Eigene oder Zauden-Güter. Dabei sollte der vom königlichen Amte gesetzte Hofrichter auf die königlichen Rechte sehen und den Vorsitz haben, das Gericht aber aus dem Tschenschen oder Landrichter, fünf Assessoren und einem Landschreiber bestehn. Die Hegung auf dem Guhrauischen Rathhause sollte von Amts wegen und auch auf Verlangen der Parteien Statt finden, öffentlich dreimal vom Kreispfänder ausgerufen werden und mit den uralten Sprüchen beginnen, die Ausfertigungen aber unter dem Siegel des Hofrichters geschehen. Taxationen, Sequestrationen und Immissionen, die das königliche Amt verfügte, wurden bei Zaudengütern von der Zaude, bei Lehngütern vom Hofgerichte verrichtet.

In demselben Jahre (1674) erhielt auch die Glogauer Zaude ein neues kaiserliches Privilegium mit denselben Einschränkungen, wie die Guhrauer. Neue Erb- und Eigene Güter sollten nur, wenn der Zusatz „zur Zaude" in den Urkunden stehe, vor der Zaude verreicht, alle andere Erb- und Eigene Güter vor das Glogauer Amt gehören. Das Amt hielt streng auf die Worte des kaiserlichen Rescripts, worüber sich die Stände (1678) beschwerten: denn der Ausdruck zu Erb- und Eigen nach Art und Gewohnheit des Fürstenthums Glogau genüge und sey daher der ausdrückliche Zusatz „zur Zaude" nicht nöthig. Uebrigens sey die Zaude als ein werthes und uraltes Kleinod des Fürstenthums jederzeit gehalten, auch von Ihrer Majestät aufs Neue confirmirt worden. Besonders werde es, fuhren sie fort, den jetzigen Besitzern schmerzhaft fallen, ihre zu Erb- und Eigenem Rechte in hohem Preise zur Zaude redimirte und ex summo onere überkommenen Güter erst jetzt vor das königliche Amt mit unerträglichen Sportulis ziehen zu lassen, während dem landesfürstlichen Interesse dadurch weder etwas zuwachse, noch entzogen werde. Von einem Gute würden bei dem Amte 500 bis 700, ja 1000 bis 2000 Thaler Sporteln und Verreichgelder verlangt, was bei der Zaude nur 4 bis 6 Thaler betrage. Darum eben waren die königlichen Aemter weit mehr gegen die Zauden als der Kaiser.

Herzog Georg Wilhelm von Liegnitz nahm i. J. 1675 der Rützenschen Zaude alle Sachen, die liegende Gründe betrafen, allein der Kaiser setzte (18. Juli 1676) die Zauden zu Herrnstadt, Rützen und Raudten wieder in den vorigen Stand. Die Richtung der Regierungen zur Verminderung des Ansehns des Zaudengerichts dauerte indessen würksam fort.

---

[1]) Schickfufs Schlesische Chronica. III. c. 22. S. 250. vergl. S. 302. sagt würklich, dafs dieses i. J. 1245 von Boleslaus II. in Breslau, nach dem dasselbe Deutsches Recht erhalten, geschehen sey. Vergl. II. c. 5. S. 29. Diese letzte Nachricht ist, wie wir sehen werden, nicht ganz ohne Grund und nur zu bedauern, dafs Schickfufs seine Quelle nicht angiebt.

Digitized by Google

Im Bezuge auf die Wohlauische Zaude schrieb der Kaiser am 28. Novemb. 1698: er habe beschlossen, dafs alle vornehmere gerichtliche Handlungen, als, die Contentiosa und Processsachen, Aufbietungen, Auflassungen, Verreichungen sowohl der adlichen, erblichen Lehngüter, als auch die Confirmation von Contracten, Transactionen, Eheberedungen, Bevormundungen, Consensen, Verzichtleistungen, Aufbietungen, Donationen u. dergl. m. der Rittergüter, vor der Wohlauischen Regierung geschehen sollten, der Zaude aber, im Auftrage des Landeshauptmanns, summarische Verhöre, Immissionen in die Landgüter und Taxationen derselben, dagegen ohne Auftrag, aus eigener Macht, die Aufnahme von Testamenten und deren Publication, Käufe und Verkäufe der Gerade, Expeditionen der Schulden, Zugeständnisse, Vidimus, Recognitionen, Obsignationen und Inventuren der Verlassenschaften bleiben sollten. Dieses wurde durch ein kaiserliches Rescript v. 3. Octob. 1712 bestätigt. Am 6. Octob. 1703 erklärte der Kaiser der Glogauer Zaude, dafs sie sich über die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über Erb- und Eigene Güter hinaus nicht erstrecke, namentlich nicht auf Lehngüter und Lehngerechtigkeiten, und auch über die Allodialgüter solle das Amt concurrente Gerichtsbarkeit haben. Eben deshalb konnten Zaudengüter auch vor dem Amte verreicht und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit derselben auch vor diesem vollzogen werden. Im Jahre 1716 wurde die Glogauer Zaude neu eingerichtet und seitdem wieder ordentlich gehegt. Aber auch hier entstanden bald Streitigkeiten zwischen ihr und dem Amte wegen Sperrung und Inventirung der Verlassenschaften. Auch in Wohlau wollte die Regierung die Versiegelungen an sich ziehen. Durch ein Rescript v. J. 1711 wurde zwar die Zaude bei diesem Rechte erhalten, allein sie wurde angewiesen, der Regierung jedesmal, wenn dergleichen eingetreten, Nachricht zu geben. Nun wollte die Regierung in Wohlau der Zaude auch die Publication der Testamente entziehen, und zwar mit einer neuen Taxe, indem sie für die Publication eines, bei der Zaude niedergelegten Testaments hundert Ducaten verlangte. Dagegen setzte sich diese Zaude. Der Kaiser verwies ihr das sehr ungnädig, aber die Zaude berief sich auf die kaiserliche Entscheidung v. 28. Nov. 1698 und dafs ihr dieses Recht überhaupt nicht nur über Erb- und Eigene, sondern auch über Lehngüter zustehe. Im J. 1732 wiederholten die Wohlauer Stände ihre Bitte: um Erhaltung der wenigen Jurisdiction der Zaude, welche ihr i. J. 1698 gelassen worden, da an die alten Privilegien nicht mehr zu denken sey, worauf der Kaiser 18. Juli 1732 dennoch die Publication der Testamente an die Regierung, doch ohne neue Taxe wies.

In diesem Zustande der Ohnmacht blieben die noch übrigen sechs Zauden, bis sie, nachdem Schlesien Preufsisch geworden war, gänzlich aufgelöst wurden [1]).

[1]) Die ältesten Spuren unmittelbarer Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte fanden wir in Schlesien in einer Urkunde Herzog Heinrichs von Fürstenberg v. J. 1329, als er Görlitz u. s. w.

Digitized by Google

Es scheint zweckmäfsig, dafs wir an die, zur Erläuterung unserer Urkunden nöthige Darstellung der Verwaltung des Landes zugleich, so weit es erforderlich ist, die, der alten Münzverfassung knüpfen, weil ohne diese viele Gegenstände dunkel bleiben würden [1]).

Es mufs hier gleich offen die grofse Schwierigkeit von Untersuchungen eingestanden werden, über welche nur sehr wenige taugliche Vorarbeiten vorhanden sind, weil die meisten Freunde dieser Wissenschaft in unseren Ländern sich mehr mit Beschreibung der würklich noch vorhandenen Münzen beschäftigten, als mit denen, welche sie in Urkunden angezeigt fanden [2]).

Zuvörderst haben wir bereits früher (S. 5.) angeführt, dafs die Münze ein Regale war, ehemals jährlich dreimal verändert zu werden pflegte und von den Münzern verwaltet wurde. Später (i. J. 1268) finden wir, dafs der Fürst sie jährlich den Münzern verkaufte. Es scheint, dafs sich in allen Marktorten auch Münzer befanden, was bei der damaligen Einfachheit des Schlagens der Münzen, welche für den Verkehr wohl gröfstentheils aus Hohlmünzen oder Bracteaten bestanden, sehr wohl anging. Herzog Heinrich I. gestattete dem Kloster Trebnitz i. J. 1237 jeden Monat in Breslau, wenn es daselbst Fische, Eier und Käse kaufen liefse und keine Münze hätte, diese, bis zum Betrage einer Mark Silbers, Herzog Wladislaus wöchentlich drei Mark, ohne Kosten [3]), schlagen zu lassen.

Die Münzer gehörten unstreitig zu den freien, wenn gleich wohl nicht vornehmen Dienstleuten der Fürsten, und hatten i. J. 1203 in Trebnitz zugleich die fürstlichen Einkünfte von den Krügen und Fleischbänken, an den Markttagen aber, von den Handwerkern, welche feil hielten, zu erheben. Sie durften von jeder Mark, welche die Krüge entrichteten, den vier und zwanzigsten Theil für sich be-

---

dem Könige Johann verkaufte, bei Hoffmann IV. p. 188. dann in einer Urkunde des Abts der Chorherren in Breslau vom 23. Sept. 1352, in welcher er bezeugt, dafs gelegentlich des Verkaufs der Winkelmühle am Flusse Lesna (jetzt Lohe), bei Stabelwitz, die Frau des Verkäufers, rücksichtlich ihrer Mitgabe, auf die Constitutio Vellejana verzichtet habe; unter den Zeugen ist Hermannus Parisiensis. Im J. 1383 erklärten die Bauern von Schönfeld und Pogrell (S. ¾ M. v. Brieg) 5 Mark jährlichen ewigen Zinses an ihre Herren, Sigmund und Johann von Pogrell, schuldig zu seyn und verzichteten auf die: Epistola divi Adriani, capitulum Odardus clericus u. s. w. Formeln der Concipienten der Urkunden.

[1]) Es verdiente dieser Gegenstand ausführlicher, als hier nöthig und zweckmäfsig ist, behandelt zu werden, da unsere Gerichtshöfe, bei der Ablösung alter Zinsen, gewifs oft über deren wahren Werth und Verhältnifs zum Capitale in Verlegenheit seyn mögen.

[2]) Wie die bekannten Werke von Kundmann und Dewerdeck. Gotfr. Stutze's Silesia numismatica, oder das Schlesische Münzwesen nach seinem ersten Anfange, Fortgange, Veränderungen u. s. w. Jauer 1739 fol. ist in Schlesien, aller Mühe ohngeachtet, nicht zu bekommen gewesen und scheint ganz verloren zu seyn. Vielleicht war es nur ein Entwurf oder Programm.

[3]) Doch mufs diese Urkunde, welcher das Jahr der Ausstellung fehlt, vor dem Jahre 1270 ausgestellt seyn, in welchem Wladislaus starb; wahrscheinlich ist sie aus der Zeit seiner Regierung nach dem Tode seines Bruders, Heinrichs III. von Breslau, i. J. 1266.

Digitized by Google

halten, auch an den drei jährlichen Markttagen Salz verkaufen [1]). In den Städten waren sie schofsfrei, aufser wenn sie noch andere bürgerliche Geschäfte trieben [2]). Unter ihnen stand der fürstliche, vom Stadtzins freie Brenngaden, in welchem Gold und Silber geschmolzen wurde (crematio seu purificatio argenti). Hier war auch die Wage, auf welcher alles Gold und Silber gewogen werden mufste, und der Einkauf der edlen Metalle, welche hier probirt wurden [3]). Wer nach Schweidnitz kam und Gold oder Silber mitbrachte, was nicht volllöthig war, der mufste es zuerst dem Münzmeister anbieten, und erst, wenn dieser es nicht kaufen wollte, durfte er es den Bürgern verkaufen [4]). Sowohl den Brenngaden, als das Münzrecht verpfändeten und verkauften die Fürsten öfters an einzelne Bürger, oder auch den Städten, für immer oder auf einige Zeit [5]).

Die ältesten Münzen, welche wir in unseren Urkunden finden, sind Nummi Denarii, dann Solidi, und vielleicht Oboli, während nach ganzen- halben- und Viertel-Marken, Pfunden und Lothen gerechnet wurde [6]). In der Urkunde Heinrichs I. v. J. 1204 für das Kloster Trebnitz werden sechzig, dreifsig, zwanzig und zwölf Nummi und einmal funfzehn Denarii, als jährliche Zahlungen der Hörigen und Dienstleute des Klosters angeführt.

Wir wissen über den Werth eines Nummus in Schlesien nichts weiter anzugeben, als dafs Voigt [7]) ihnen für Böhmen, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, den Werth von vier und einem halben Kreuzer anweist. Er glaubt, dafs Nummi und Denarii in Böhmen verschiedene Benennungen derselben Münze gewesen, was für Schlesien nicht glaublich ist, indem in derselben, bereits oft angeführten Urkunde, beide Arten von Münzen, noch dazu unmittelbar neben einander angetroffen werden. Es heifst, die Kolonisten in Kobelwitz sollen, wer vier Ochsen oder zwei Ochsen und ein Pferd habe, sechzig Nummos, wer zwei Ochsen oder ein Pferd habe, die Hälfte, also dreifsig Nummos, und wer mit fremden Ochsen eigenes oder fremdes Land pflüge, funfzehn Denare entrichten. Man könnte nun vermuthen, da die Summen hier immer auf die Hälfte fallen, dafs würklich funfzehn Denar die Hälfte von dreifsig Nummen gewesen, nur sieht man nicht recht ein, weshalb dann ein anderer Namen der Münze gewählt worden seyn möchte,

---

[1]) Sommersberg. I. p. 817. u. 880. Vergl. oben S. 6. u. Urkb. No. 26. Von Münzer-Gilden, wie in anderen Städten des westlichen Europa, finden wir in unseren Ländern nichts. Vergl. Hüllmanns Städtewesen. II. S. 21.

[2]) Urkundenb. No. 135. §. 45 u. 46.

[3]) Herzog Wenzel bestimmte i. J. 1357, dafs alles in den Niclasdorfer, Wandroser, Hainauer und Goldberger Bergwerken gewonnene Gold, allein in Goldberg auf der Urberer Wage oder Brenn-Gaden gewogen werden solle.

[4]) Urkundenb. No. 135. §. 61.

[5]) Hiervon unten im 5. Hauptstück.

[6]) S. vorzüglich Adauct Voigts Beschreibung der Böhmischen Münzen. Prag 1771-87. 4 Th. 4.

[7]) A. a. O. II, S. 17.

Digitized by Google

da auch zwanzig und zwölf Nummi angeführt werden. Den Denar berechnet Voigt [1]) zum J. 1263 zu 5 Kreuzern.

Die Mark Silbers (marca argenti), nach welcher im dreizehnten Jahrhunderte und noch später bei den Gerichten gerechnet wurde und welche sich anfänglich zum Golde wie 8, dann $10\frac{2}{3}$, dann 12 zu 1 verhielt, war nach Voigt [2]) ganz fein oder sechzehnlöthig (marca puri argenti), also zum Werthe von 20 Gulden, nach diesem Fufse, wonach die halbe Mark (media marca) 10 und die Viertel-Mark (ferto, Vierdung) 5 Gulden, 1 Pfund, (talentum, libra) gleich einer Mark, 20 Gulden, und ein Loth, als der sechzehnte Theil einer Mark, $1\frac{1}{4}$ Gulden hielt.

Für Schlesien müssen wir bemerken, dafs bereits i. J. 1284 die Mark Pfennige weifsen Silbers (albi argenti denariati ponderis Wratislaviensis,), und i. J. 1289, die Mark feinen Silbers (puri argenti) ausdrücklich genannt wird, was auf eine Verschlechterung des Werthes der Münze bereits in dieser Zeit schliefsen läfst, wie denn später im vierzehnten Jahrhunderte, das schwarze Silber, als schlechtes, vom Zusatze, dem weifsen Silber, als feinem entgegengesetzt wird [3]). Ferner wird hier, schon vor dem J. 1267, die Mark zu 20 Schillingen berechnet, auch schon i. J. 1293 der halbe Floren genannt, und i. J. 1328 dem Werthe von 2 Lothen, also von damaligen 8 Groschen gleichgesetzt [4]).

Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts erscheinen bei uns die, vom Könige Wenzel II. zuerst i. J. 1296 geschlagenen und auch in Polen eingeführten Prager Groschen [5]) (grossi denarii, grossi Pragenses), von denen anfänglich 60 aus der ganz feinen Mark geprägt wurden, weshalb 1 Groschen 20 Kreuzer werth war, während jeder 12 Denare oder Pfennige hatte. Daher hatte damals eine Mark Pfennige, oder Groschen, oder ein Schock Groschen (marca denariorum grossorum) gleichen Werth mit einer Mark Silbers. Allein bereits i. J. 1303 wurden 64, dann nach und nach immer mehr, endlich sogar 91 Groschen aus der Mark geprägt, und diese, durch den starken Zusatz von Kupfer, neunlöthig. Hiernach richteten sich natürlich auch in der Zahl der Groschen die einzelnen Theile der Mark. Daher rechnete man auch in verschiedenen Jahren des vierzehnten Jahrhunderts 12 bis 22 Groschen auf den Goldgulden, deren innerer Werth oder Feingehalt unter Karl IV. ebenfalls verringert wurde. Nun war ein Schock Groschen auch noch in demselben Mafsstabe verschieden von einer Mark Silbers, denn während ein Schock Groschen immer 60 Groschen betrug, wurde es ge-

---

[1]) A. a. O. II. S. 76.

[2]) A. a. O. II. S. 26. u. III. S. 72. Vergl. Landbuch der Mark Brandenburg S. 5. Anmerk. 2.

[3]) Voigt a. a. O. III. S. 24.

[4]) Urkundenb. No. 91. §. 20. u. No. 135. §. 10. Im J. 1327 hatte das Loth 4 Gl. sonst auch 3 u. $3\frac{1}{2}$ Gl. Voigt a. a. O. III. S. 89. Vergl. Landbuch der Mark Brandenburg S. 2. Anmerk. 2. und S. 359.

[5]) Voigt a. a. O. II. S. 90. u. III. S. 15. u. 38.

Digitized by Google

ringer an Werth als eine Mark, aus welcher nun mehr als 60 Groschen geprägt wurden. Durch den starken Zusatz von Kupfer wurde nun die Mark Groschen schwerer am Gewichte, ohne einen höhern Werth zu erhalten, so dafs eine Mark Währung 2 Pfunde Pfennige werth war, wonach dann 1 Loth nur noch der zwei und dreifsigste Theil des Werthes der Mark fein blieb. Die Zahlmark, oder Mark Währung [1]) (marca numeralis, numeri seu pagamenti) entgegengesetzt der gewogenen Mark, (marca ponderalis) gab nun die Zahl der Groschen an, welche auf dieselbe gingen und deren Werth nach und nach fiel, je stärker der Zusatz wurde. Zu Karl IV. Zeiten war die Mark zehnlöthig, hatte 68 Groschen und den Werth von jetzt 7 Thalern 12 Groschen, der Groschen, den von 2 Groschen $7\frac{13}{17}$ Pfennigen oder 3 guten Preufsischen Courant Groschen [2]).

Im Bezuge auf unsere Länder bemerken wir, dafs in Schlesien zwar auch, wie in Böhmen, nach Marken Prager Groschen, so viel derselben auf eine Mark kamen, gewöhnlich aber nach Marken Prager Groschen Polnischer Zahl (marca grossorum Pragensium pagamenti seu numeri Polonici) gerechnet wurde, das heifst, eine Mark bestand aus Prager Groschen nach der in Polen gewöhnlichen Zahl, nehmlich 48 [3]).

Dieses dauerte, wie zahlreiche Urkunden beweisen, durch das 14te und 15te bis zum 16ten Jahrhundert, denn noch i. J. 1540 zahlte die Stadt Löwenberg an das Kloster zu Naumburg am Queis jährlich 6 schwere Mark, jede zu 48 Groschen [4]). Nach demselben Mafsstabe betrug eine halbe Mark Prager Groschen Polnischer Zahl 24, und ein Vierdung 12 Groschen [5]). Im J. 1492 wurde daher ein Schock Groschen 5 Vierdungen gleich gerechnet. Seltener wurde nach leichten Marken, jede zu 32 Groschen, gerechnet [6]). Dieses ist der Grund, weshalb die Mark Polnischer Zahl die schwere Mark genannt wurde. Obgleich nun behauptet wird, die Breslauische Mark sey eine leichte Mark gewesen, so finden wir doch in mehreren Urkunden aus d. J. 1348, 1374 und 1377, dafs eine Mark Breslauer Zahl (Wratislaviensis numeri) auch 48 Groschen zählte [7]). Während die Böhmische Mark ihren Werth mit der steigenden Zahl der Groschen, die man aus ihr schlug, wenn auch nicht völlig behielt, so mufste die Polnische Mark immer schlechter werden, je geringer der Gehalt der Groschen wurde, gerade wie dieses mit der Rechnung nach Schocken der Fall war.

---

[1]) Voigt a. a. O. III. S. 31. ff.

[2]) Landb. der Mark Brandenburg S. 360. zu S. 4. Note 1.

[3]) In Italien wurde i. J. 1356 die Mark Prager Groschen ebenfalls zu 48 Gl. berechnet. Muratori antiq. Ital. diss. 28. T. VI. p. 40. der Ausgabe in 4.

[4]) Jeder Groschen zu 12 landüblichen (usualis) Obolen, hier Heller. Das Capital konnte mit 100 Floren Ungarisch abgelöst werden.

[5]) Urkundenb. No. 183: ferto seu duodecim grossi.

[6]) Buckisch Prolegomena Schlesischer Kirchenhistorie. Neifse 1685. 4. S. 54.

[7]) Wie bereits Voigt a. a. O. III. S. 37. wufste.

Digitized by Google

Eigenthümlich scheint es Schlesien und der Ober-Lausitz gewesen zu seyn, dafs man hier noch fortwährend im 14ten Jahrhunderte nach Schillingen (solidi) rechnete, welche im Werthe einem Vierdung oder einer Viertelmark gleich waren [1]); doch gab es auch Schillinge zum Werthe von 3 Groschen oder dem 20sten Theile einer Mark [2]).

Ein Scot (scotus) war der 24ste Theil einer Mark Polnischer Zahl, oder 2 Groschen [3]).

Ein Groschen hatte 12 Denare oder Heller, und als i. J. 1361 der Herzog Bolko, dann i. J. 1371 die Herzogin Agnes ihren Städten die Münze in ihrem gesammten Lande auf zehn Jahre verkaufte, so bestimmten sie, dafs auf einen Groschen 12 Denar und 24 Hälbelinge gehen, jeder Mark 3 Vierdung Kupfer zugesetzt werden und auf die Mark ein Scot einstehn sollten, geringer oder schwerer, ohne Gefahr.

Ein Quart (quarta), wohl der vierte Theil eines Scot, oder ein halber Groschen, hatte 6 Denar [4]).

---

[1]) Voigt a. a. O. II. S. 26. In einer Bautzener Urkunde v. 30. Mai 1347 werden 4 Solidi auf die Mark und 12 Gl. auf den Solidus gerechnet. Häufig in Schlesien z. B. i. J. 1373: quatuor solidis Wratislaviensis numeri et consueti pro qualibet marca computatis.

[2]) Das Pfund, (talentum) wurde zu 20 Schillingen; jeden zu 12 Denaren, berechnet in den Rechts-Büchern, gleich einer Mark, wie vor Alters. Voigt a. a. O. III. S. 39. Sachsen-Spiegel III. 45. §. 1. Eine Windische Mark hatte nur 12 Schillinge. Urkundenb. No. 56. Im Urkundenb. No. 84. werden 30 Schillinge zu 5 Vierdungen berechnet, also jeder zu 6 Schillingen; da nun der Vierdung und die Mark zu 24 Schillingen 12 Gl. hatte, so war ein Schilling so viel als 2 Gl. Auffallend ist allerdings, dafs gleich darauf angegeben wird, ein Vierdung sey gleich 5 Schillingen, demnach hätte also die Mark nur 20 Schillinge, wie gewöhnlich, gehabt, was wohl richtig seyn möchte. Dafs übrigens die Solidi überhaupt und in unseren Ländern als $^1/_{20}$ der Mark auch würklich geprägte, nicht nur eingebildete oder Rechnungsmünzen waren, wie (nach Köhlers Münzbelustigungen XVII. S. 146.) Hüllmann, (Städtewesen I. S. 425.) mit Verwechslung verschiedener Zeiten, zu allgemein behauptet, konnte schon aus Adauct Voigts sehr gründlichem Werke III. S. 46., le Blanc Traité des monnoies de France, wie auch aus Joachims Groschencabinet Fach 2. ersehen werden.

[3]) Aus vielen Rechnungen z. B. v. J. 1492, in einem Vertrage zwischen dem Rathe zu Breslau mit den Augustiner Chorherren daselbst, über die Nutzung zweier Mühlen, ergiebt sich, dafs ein Scot 2 Gl. oder 24 Denar, die Mark aber 24 Scot hatte. Es machten nehmlich hier 14 Scot, 17 Gl. und 3 Gl. 1 Mark aus; ferner, 1 Mark 8 Gl., 17 Scot und 6 Gl. waren zusammen gleich 2 Mark u. s. w. Auch in Preufsen war diese Münzsorte bekannt. Voigt Gesch. Preufsens III. S. 516. Anmerk. 1. Eben so in Tyrol. Urk. v. J. 1239 in Hormayer Beitr. z. Gesch. Tyrols II. S. 224., auch in Italien, wo der Scot 2 Gl. galt, 6 Scot einen Vierdung ausmachten, wie in Schlesien. Muratori antiquitat. Ital. diss. 28. T. VI. p. 40. der Ausgabe in 4to.

[4]) Urkundenb. No. 143. In einer Urkunde des Mathiasstifts in Breslau v. J. 1324 werden tres marcae grossorum et septem quartae istius terrae ponderis vereinzelt angegeben zu 2 Mark $1\frac{1}{2}$ Vierdung weniger 1 Quart und 17 Scot. Da nun 17 Scot 34 Gl., $1\frac{1}{2}$ Vierdung aber 18 Gl. und mit jenen 34 Gl. 52 Gl. oder 1 Mark und 4 Gl. betragen, so erhält man, mit Zurechnung der

Digitized by Google

Der Goldgulden war nach Verschiedenheit seines innern Werths im Verhältnisse zu dem der Groschen 12 bis 22 Groschen werth. Es wurde gewöhnlich ausdrücklich festgesetzt, wie hoch der Gulden zu rechnen sey. Im J. 1472 berechnete Bischof Rudolf von Breslau den ihm in Neifse von den Fleischbänken zustehenden Zins auf 11 und ½ Mark, welche in Böhmischen Groschen oder Ungarischen Goldgulden, jeden zu 28 Groschen gerechnet, abgetragen werden sollten.

---

obigen 2 Mark, 3 Mark 4 Gl., von denen nach Abzug eines halben Groschens (Quart) 3 Mark 3 ½ Gl. oder 7 halbe Gl. oder Quart übrig bleiben.

Digitized by Google

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Bedeutung dessen, was man in Schlesien Deutsches Recht nannte, und den Ursachen und Veranlassungen zur Einführung und Verbreitung desselben.

Nachdem wir uns über die wichtigsten Gegenstände verbreitet haben, deren Kenntnifs nöthig schien zur Erläuterung der ältesten inneren Verhältnisse des Landes, abgesehen von den Einwürkungen der Einführung Deutscher Kolonisten, so weit dieses anging, dürfte es nun zweckmäfsig seyn, dafs wir zuvörderst eine Erklärung dessen geben, was man allgemein unter der Benennung: Deutsches Recht, im Gegensatze des Polnischen Rechts verstand.

Die Ausdrücke: Deutsches Recht verleihen, nach Deutschem Rechte aussetzen oder anlegen (dare, concedere jus Teutonicum, locare jure Teutonico u. s. w.), werden so häufig in Schlesischen Urkunden angetroffen, dafs sie schon seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten erregten und auf verschiedene Weise erklärt wurden, woraus sich ergiebt, dafs nirgends eine durchgehends klare Vorstellung der damit bezeichneten Verhältnisse vorhanden war. Georg Samuel Bandtke sagt[1]): „Die Polnischen Städte waren ursprünglich Ackerstädte und ihre Bürger mufsten frohnen, wie die Landleute. Daher gab man ihnen erst später ohngefähr die Rechte, die erst Heinrich der Finkler seinen Burgen, und Otto der Grofse seiner Stadt Magdeburg ertheilte. Man nannte es bald, jus Magdeburgicum, bald, jus Teutonicum, bald, jus Saxonicum, und da man sich des Raths des Magdeburger Schöppenstuhls bediente, auch in dem wenig bevölkerten Polen die Bürger in den Städten meist aus Deutschland kamen, so ward das ganze Sachsenrecht auch in den Städten eingeführt und jus Teutonicum benannt.“ Weiter bemerkt er: „Im Gegensatz der Municipalfreiheit der Städte und Colonialfreiheit der Colonisten-Dörfer nannte man stricte Unterthänigkeit, jus Polonicum, Polnisches Recht. Unkundige Uebersetzer und flache Geschichts- und philosophische Declamateurs, haben das ganz schief genommen, indem sie unter jus Teutonicum, nicht das Magdeburger Recht, son-

[1]) Historisch kritische Analecten. S. 66. Vergl. Anders Schlesien wie es war. I. S. 262.

Digitized by

dern Deutsche Verfassung, Sitten, Sprache, und unter jus Polonicum, nicht stricte Unterthänigkeit des Landmanns oder Ackerbürgers, sondern Polnische Sitten, Sprache, Verfassung sich darunter dachten."

Hier wird Wahres, Halbwahres und Falsches völlig durch einander gemischt, und so richtig das ist, was der Verfasser über das Polnische Recht sagt, so unrichtig ist das, was er über das Deutsche Recht urtheilt. Jedenfalls geht so viel hervor, dafs er Deutsches, Sächsisches und Magdeburgisches Recht für gleichbedeutend hält [1]), während wir sehen werden, dafs diese Ausdrücke sehr verschiedene Gegenstände bezeichneten. Andere [2]) meinten: es lasse sich auf die Frage, was unter dem Deutschen Rechte, welches im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte in Schlesien, in den Städten und auf dem platten Lande eingeführt wurde, zu verstehen sey, keine ganz bestimmte Antwort geben, und, wenn auch an den Sachsenspiegel in dieser Zeit hier noch nicht zu denken sey, so wäre es doch unstreitig, dafs man bei den, den Städten ertheilten Rechten das Magdeburgische oder Sächsische Weichbild zum Grunde gelegt habe, so viel von diesem Gewohnheitsrechte damals vorhanden gewesen und von den Schöppen zu Magdeburg, Halle u. s. w. mitgetheilt worden sey. Auf dem platten Lande bedeute das Aussetzen auf Deutsches Recht, Vorwerke dismembriren und ihnen erblichen Besitz der ihnen zugetheilten Portionen überlassen, mit Befreiung wenigstens von einem Theile der Lasten und Dienste, mit denen die Bewohner bisher gedrückt waren, und dafür einen Zins fordern.

Diese Erklärung ist ebenfalls schwankend, nur theilweise richtig und eben so wenig erschöpfend, als die vorige. Zu dem Irrthume, das Aussetzen nach Deutschem Rechte bedeute nur ein Dismembriren der Vorwerke, verleitete eine Urkunde König Johann's v. J. 1344, in welcher dieser gestattet, Vorwerke in Dörfer und Dörfer in Vorwerke zu verwandeln [3]).

Bei Erklärung des Deutschen Rechts der Dörfer war man [4]) bereits fast auf dem richtigen Wege gewesen, allein das Deutsche Recht der Städte lenkte ab und verwirrte wieder Alles [5]).

---

[1]) Reiche, bei Meister: über die Aufnahme des Sachsenrechts. S. 122. Es enthält übrigens dieses Buch viele schätzbare Beiträge zur Geschichte des Deutschen Rechts in Schlesien.

[2]) Eben so irrt Karl Theod. Pütter in seiner: Lehre vom Eigenthum nach Deutschen Rechten (Berlin 1831) S. 46., dem die besondere Bedeutung der Ausdrücke: jus Teutonicale und Teutonicum, in Ludwigs Reliq. VI. p. 41. u. Sommersbergs script. I. p. 969. nicht bekannt war, indem er dasselbe für gleichbedeutend mit dem Sächsischen Rechte hält.

[3]) Sommersberg. I. p. 783. Im J. 1372 gestattete die Herzogin Agnes von Schweidnitz dem Wenzel, Canonicus des Kreuzstifts zu Breslau: allodium sive praedium in Popilwitz (N. N. O. 2¾ M. v. Nimptsch) cum quatuor mansis agrorum — jure emphiteutico seu Theutonico in villam locandi et exponendi. Im J. 1371 hatte der Bischof Precislaus bereits nachgegeben, dafs diese 4 Hufen zum Vortheile der Kirche vom Polnischen Rechte auf Deutsches übertragen würden.

[4]) Anders Schlesien wie es war. I. S. 256.

[5]) Aufserhalb Schlesiens wird des Deutschen Rechts bei Anlage der Dörfer und Städte seltener gedacht, doch sagt Swantopolk, Herzog von Pommern, i. J. 1235, in einem Privilegium für Oliva,

Digitized by Google

Zuvörderst wollen wir zeigen, dafs Deutsches und Magdeburgisches Recht in Schlesien nicht gleichbedeutend waren.

Es gab zwar bereits um das J. 1145 Markgraf Albrecht der Bär dem (damaligen) Dorfe Stendal, als er daselbst einen Markt einrichtete, die Rechte, welche die Bürger von Magdeburg hatten (justitiam Magdeburgensium civium) mit der Bestimmung, wenn sich dieselben in Stendal nicht sollten vollziehen lassen, sie in Magdeburg zu verfolgen [1]); allein das heifst doch wohl nur: das Marktrecht und das in Streitigkeiten dabei zu beobachtende Verfahren, soll in Stendal wie in Magdeburg seyn und, wenn dort nicht entschieden werden kann, soll die Berufung nach Magdeburg gehn an den dasigen Schöppenstuhl, wie wir das in Schlesien öfters bei verschiedenen Städten finden.

Im J. 1174 dagegen gab bereits Erzbischof Wichmann von Magdeburg der Stadt Jüterbock die Freiheit des Rechts, dessen die Stadt Magdeburg genofs, und bestimmte, dafs die Stadt Jüterbock, nach dem Beispiele und der Form des Rechts von Magdeburg das ihrige haben solle [2]). Hier ist Jüterbock bereits eine Stadt, ja sie wird die Hauptstadt des Landes genannt und erhält später, als sie gegründet ist, ihre Rechts- und Gerichts-Verfassung nach der Form von Magdeburg. Eben so ist in Schlesien verfahren worden.

Die älteste Stadt in Schlesien, von der wir zuverlässige und bestimmte Angaben ihrer ersten Einrichtung haben, ist Löwenberg. Es erhielten vom Herzoge Heinrich I. i. J. 1217 die Herren Thomas und Hartlieb Löwenberg, es zu besetzen mit Deutschem Rechte. Es ist auch bis jetzt nicht bekannt, dafs Löwenberg jemals das alte Magdeburgische Recht erhalten hätte, obgleich es sich später des Sächsischen Rechts bediente [3]).

Um diese Zeit mufs auch bereits das bisherige Polnische Dorf Srzoda Marktrecht nach Deutscher Art und den Namen Neumarkt erhalten haben, indem auf Erlaubnifs Herzog Kasimirs von Oppeln i. J. 1222 [4]), den Ort Ujest mit Deutschen nach Deutschem Rechte zu besetzen, schon i. J. 1223 Bischof Laurentius von Breslau hier einen Markt anlegte mit dem Rechte, welches Neumarkt hatte [5]).

---

bei Gerken cod. dipl. Brand. VII, p. 101.: Volumus etiam, ut si aliquando civitas Gedanensis jure Theutonico a nobis, sicut intendimus vel a successoribus nostris locata fuerit, si quae libertates vel jura eidem civitati collata fuerint, libertates fratrum monasterii Olivensis non infringant.

[1]) Buchholtz Geschichte der Churmark Brandenburg. I. S. 416. Ad. Fr. Riedel die Mark Brandenburg i. J. 1250 (ein sehr schätzbares, gründliches Werk, (Berlin 1831) I. S. 117. setzt diese Urkunde wohl mit Recht in das Jahr 1151.

[2]) Schöttgen u. Kreysig diplom. T. III. p. 392. Vergl. Schultes Directorium. II. S. 240.

[3]) Urkundenb. No. 4. Vergl. die Anmerkung zu derselben, in welcher bewiesen wird, dafs nicht das Jahr 1209, sondern das Jahr 1217 das wahrscheinlich richtige der Aussetzung von Löwenberg sey.

[4]) Urkundenb. No. 6.

[5]) Urkundenb. No. 7.

Digitized by Google

Von dem frühen Bestehen Neumarkts, als eines nach Deutschem Rechte angelegten Orts, wahrscheinlich erst als Dorf, dann als Markt und Stadt, giebt die Aussetzung der Dörfer Kostenblut und Viehau im Neumärktschen bis jetzt die älteste Nachricht [1]). Diese beiden Dörfer erhielten schon i. J. 1214 für ihre Kolonisten Deutsches Recht wie Neumarkt [2]). Ferner werden in einer Urkunde v. J. 1228 als Zeugen: Bero, advocatus Novi fori und Heinricus, Novi fori scultetus, angeführt [3]). Nun sind Vogtei und Schulzenamt charakteristische Kennzeichen des Deutschen Rechts und finden sich überall, wo dasselbe eingeführt wurde. Ferner sehen wir, dafs Neumarkt zugleich Dorf und Stadt, wahrscheinlich neben einander war, denn der Vogt ist in Schlesien regelmäfsig Richter der Stadt, der Schulz, des Dorfs. Wahrscheinlich wurde zuerst das Dorf nach Deutschem Rechte angelegt bei der Burg, obgleich von ihr verschieden. Dieses mufs, wie die oben angeführte Urkunde beweist, bereits vor d. J. 1214 geschehen seyn, da die Stadt, wenigstens schon in d. J. 1223 und 1228 mit Deutschem Rechte bestand.

Aehnlich war es in anderen Städten, wo dann wohl das Dorf den Beinamen Alt erhielt, wie z. B. Namslau, wo wir Alt-Namslau als Dorf neben Namslau der Stadt, bereits i. J. 1270 urkundlich finden [4]). Zuweilen wurde wahrscheinlich das alte Dorf die sogenannte Altstadt, wie bei Neifse und anderen Orten. Hieraus dürfte es sich erklären, dafs lange nachdem Neumarkt eine Stadt war, doch noch Dörfer Deutsches Recht, wie die Bewohner von Neumarkt erhielten, z. B. Kotwitz an der Oder bei Breslau i. J. 1294 [5]), Bukowine (jetzt Frauenwaldau, O. N. O. 3 M. v. Trebnitz) i. J. 1340, weil Neumarkt zugleich Muster für die Verhältnisse der Bürger als Stadt, und für Bauern, als Dorf abgab [6]).

Im J. 1233 gestattete Herzog Heinrich I. dem Themo, die Stadt Naumburg am Queis nach dem Deutschen Rechte, welches Löwenberg erhalten hatte, anzulegen, mit einigen Bestimmungen, welche zeigen, dafs auch Krossen nicht vor

---

[1]) Dafs das Jahr der Ausstellung des Hallischen Rechts für Neumarkt nicht 1175, sondern 1235 ist, hat bereits Stöckel dargethan. Vergl. d. Anmerkungen zu No. 16. im Urkundenbuche. Eben so ist bekanntlich die Urkunde der Stiftung des Klosters Leubus v. J. 1178 bei Sommersberg. I. p. 894 und Büschings Urk. v. Leubus S. 4. untergeschoben. S. Worbs in d. lit. Beilage zu den Schles. Provinzial-Blättern 1822. St. 10. u. Klose I. S. 317.

[2]) Urkundenb. No. 3.

[3]) Büsching a. a. O. S. 107.

[4]) Urkundenb. No. 63.

[5]) Urkundenb. No. 94.

[6]) Man könnte freilich auch annehmen, dafs bei der Aussetzung von Dörfern mit dem Rechte von Neumarkt, nachdem dasselbe bereits längst Stadtrecht hatte, nur das Verhältnifs des Zinses und Zehntens von den zur Stadt gehörigen Hufen gemeint sey, nur würde dem entgegen stehn, dafs wir hier i. J. 1228 zugleich einen Stadtvogt und einen Dorf-Schulzen finden. Allerdings mag bald nachher das Dorf zur Stadt geschlagen worden seyn, da später kein Schulz von Neumarkt erscheint, dabei konnte doch die alte Verfassung des Dorfs nun Norm für neue Anlagen bleiben.

Digitized by Google

gar langer Zeit Deutsches Recht erhalten hatte [1]). Bis dahin ist nun von Uebertragung auswärtiger, fremder Stadtrechte auf Schlesische Ortschaften noch nichts bekannt, aufser dafs i. J. 1211 die Colonisten in Goldberg das Recht erhalten haben sollen, welches Erzbischof Wichmann i. J. 1185 der Stadt Magdeburg verliehen hatte. Die Nachricht [2]) darüber befindet sich auf einer Urkunde angegeben, welche das Goldberger Archiv besitzt und die unstreitig eher vor, als nach dem Jahre 1211 geschrieben worden ist, da sie noch den ganzen Character der Schriftzüge des zwölften Jahrhunderts trägt, wie die Ansicht des Originals beweist. Doch ist die Nachricht selbst erst später hinzugefügt und auf keinen Fall mehr als blofse Nachricht, nicht aber die förmliche Bestätigung Herzog Heinrichs, welche verloren seyn mag. Ohne an der Richtigkeit der Sache selbst zu zweifeln, so würde sie doch für unsern Gegenstand nur dann wichtig seyn, wenn sich erweisen liefse, Goldberg habe nicht vorher schon Deutsches Recht gehabt, sey vielmehr sogleich bei der Gründung mit diesem, von Magdeburg überschickten Rechte bewidmet worden, aber auch in diesem Falle müfste immer noch eine eigentliche Gründungsurkunde der Stadt vorhanden seyn, was in Schlesien durchgehends angenommen werden mufs, während es im eigentlichen Deutschland anders war, wie weiter unten erwiesen werden soll. Würklich finden wir auch, dafs Herzog Heinrich III. von Breslau i. J. 1253 Trachenberg auf Deutsches Recht gründete, wie es Löwenberg und Goldberg bei ihrer Aussetzung hatten [3]). Nun kann aber, wie wir weiter unten sehen werden, die oben angeführte Magdeburger Urkunde durchaus nicht als Gründungs- oder Aussetzungs-Urkunde der Stadt Goldberg angesehen werden, sondern nur als eine Mittheilung des auswärtigen Rechts, *nach* der bereits geschehenen Gründung.

Die erste Stadt, von derem Bestehen vor ihrer Bewidmung mit einem fremden oder auswärtigen Rechte wir urkundlich sicher etwas wissen, und die nach ihrer Gründung Mittheilung des Halleschen oder eigentlich Magdeburgischen Stadtrechts erhielt, war Neumarkt, welches dasselbe i. J. 1235 von den Halleschen Schöffen bekam [4]). Diese Urkunde zeigt, selbst wenn dies von uns nicht oben urkundlich dargethan wäre, dafs Neumarkt schon vorher eine Stadt war und unbestreitbar, wie man es nannte, Deutsches Recht erhalten hatte. Die Halleschen Schöffen sagen, sie hätten zum Nutzen der Bürger in Neumarkt (burgensium de Novo foro) dies Recht ihrer Stadt Halle gesammelt, und erwähnen der Bürger von Neumarkt auch in einer andern Stelle der Urkunde.

Die nächste Stadt nach Neumarkt, welche Magdeburger Recht erhielt, war Breslau i. J. 1261 [5]). Diese Stadt hatte aber bereits i. J. 1242 Deutsches Recht

---

[1]) Urkundenb. No. 14.
[2]) Urkundenb. No. 1.
[3]) Urkundenb. No. 41.
[4]) Urkundenb. No. 16.
[5]) Urkundenb. No. 56. u. 57.

Digitized by Google

erhalten [1]) und nach ihrem Muster war schon i. J. 1257 Krakau mit Deutschem Rechte bewidmet worden [2]). So ist es nun mit allen übrigen Städten in Schlesien geschehen, und keine hat Magdeburger Recht erhalten, welche nicht vorher Deutsches Recht gehabt hätte, keine ist auf Magdeburgisches Recht gegründet worden, fast alle aber ausdrücklich auf Deutsches, Flämisches oder Fränkisches Recht. Zwar wurde die Neustadt Breslau i. J. 1263 [3]), den Worten nach, auf Magdeburgisches Recht, wie Breslau, gegründet, allein das soll doch wohl nur heifsen, sie erhielt zugleich mit dem Stadtrechte bei ihrer Gründung die Rechtsmittheilung, welche Breslau i. J. 1261, kurz vorher, von Magdeburg bekommen hatte; der Herzog fügte auch sogleich mehrere und wesentlich nothwendige Bestimmungen hinzu, welche sich bei der Gründung einer jeden Stadt nach Deutschem Rechte finden und verweist dabei auf Breslau und die dort bestehenden und, wie wir gesehen haben, schon i. J. 1242 gegründeten Verhältnisse, nicht aber auf das Magdeburgische Recht. Allerdings sagt auch Herzog Heinrich V. von Liegnitz i. J. 1280 [4]), als er die Erbvogtei der Stadt Liegnitz verkaufte, sie sey vor alter Zeit auf Magdeburgisches Recht gegründet. Nun ist aber schon auffallend, dafs eine andere Urkunde v. J. 1252 [5]), in welcher genaue Bestimmungen über das Stadtgericht enthalten sind, davon gar nichts erwähnt, dafs ferner eine Urkunde v. J. 1264 [6]) ausdrücklich bezeugt, Liegnitz sey auf Deutsches Recht gegründet, dafs endlich diese Stadt erst i. J. 1293 würklich Magdeburgisches Recht von Breslau erhielt [7]), weshalb man annehmen darf, dafs oben nicht allgemein von der Gründung der Stadt, sondern nur von der Einrichtung der Vogtei nach Magdeburgischem Rechte gesprochen werde, was in der früher (S. 67.) angeführten Urkunde über das Vogteirecht der Stadt Nienburg an der Saale eben so gefunden wird [8]). Auch werden wir weiter unten sehen, dafs zuweilen nur einzelne Einrichtungen oder Theile des Stadtrechts einer Stadt von der andern angenommen wurden.

---

[1]) Urkundenb. No. 22. Die Richtigkeit dieser Angabe bezeugt die Urk. v. J. 1261. Urkundenb. No. 57. Die Herzoge Heinrich III. und Wladislaus sagen: considerata etiam injuria, quae nostro dominio illata fuit nostrae pueritiae temporibus, videlicet in macellis carnium et etiam hortis, ante civitatem jacentibus, infra fossata primae locationis etc., erwähnen auch der frühern Aussetzung weiter unten in derselben Urkunde. Nun ist bekannt, dafs Heinrich II. i. J. 1241 bei Wahlstadt blieb und dafs Heinrich III. und Wladislaus damals unmündig waren, was also die Breslauer benutzten, als Boleslaus II. der älteste Sohn Heinrichs II. Breslau nach Deutschem Rechte anlegte.

[2]) Miscellanea Cracoviensia fascic. II. p. 68.

[3]) Urkundenb. No. 80.

[4]) Urkundenb. No. 71.

[5]) Urkundenb. No. 37.

[6]) Urkundenb. No. 59.

[7]) Urkundenb. No. 92.

[8]) Beckmanns Historie v. Anhalt. V. p. 71.

Digitized by Google

Es wurden weit später, als seitdem Schlesien unmittelbar von Magdeburg dessen Rechte erhalten hatte, noch sehr viele Städte mit Deutschem Rechte angelegt, nie aber auch nur Eine nach Magdeburgischem Rechte. Wenn nun dieses schon beweisen könnte, dafs zwischen dem Magdeburger und dem Deutschen Rechte in Schlesien ein wesentlicher Unterschied Statt finde, so haben wir doch noch weit bestimmtere Beweise für diese Behauptung.

Es war Neifse ursprünglich, und zwar, wie man annehmen darf, schon vor d. J. 1223 [1]) mit Flämischem Rechte bewidmet worden und hatte i. J. 1808 Magdeburgisches Recht von Breslau erhalten [2]). Im J. 1310 [3]) widerrief das der Bischof Heinrich, als der Stadt, wie die Erfahrung gezeigt habe, durchaus unvortheilhaft, ja schädlich, schaffte das Magdeburger Recht ab und stellte das Flämische Recht wieder her, nach welchem die Stadt ausgesetzt worden war. Ohne uns jetzt auf die Gründe des Bischofs und die Verschiedenheit der beiden Rechte näher einzulassen, so ist jedenfalls die Verschiedenheit selbst zwischen dem Magdeburgischen und Flämischen Rechte bestimmt dargethan. Wenn wir nun beweisen werden, dafs Flämisches, Fränkisches und Deutsches Recht in den Schlesischen Städten wesentlich nicht verschieden von einander waren, so wird wohl Niemand zweifeln, dafs zwischen diesen und dem Magdeburgischen Rechte ein wesentlicher Unterschied Statt fand.

Wenn man die zahlreichen Urkunden der Gründung Schlesischer Städte und Dörfer, welche in unserer Urkundensammlung enthalten sind, genau vergleicht, so wird man unschwer zu der Ueberzeugung kommen, Deutsches Recht bedeute nichts, als die Verhältnisse der Städte und Dörfer nach Deutscher Art. Es drückt dasselbe demnach die, in Schlesien neuen, nach Deutscher Art gebildeten Verhältnisse aus, in welche jetzt die Bewohner der Dörfer und Städte zu einander, zu ihrer Gerichts-, Grund- und Landesherrschaft kamen, die Verhältnisse, durch welche freie und geschlossene, der Lasten des Polnischen Rechts gröfstentheils oder ganz enthobene Körperschaften in Städten und Dörfern gebildet wurden, mit Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, unter dem Stadtrathe, und der Gerichte, als Schöffen, unter ihren Schulzen und Vögten, in Fällen der niedern, unter dem Fürsten oder dessen besonders dazu Bevollmächtigten, in Sachen der höhern Gerichtsbarkeit, endlich als Urheber der, durch Rechtssprüche und Willkühren neu gebildeten Rechtsverhältnisse [4]). Daher sagt Herzog Heinrich I. i. J. 1250 [5]) in einer Urkunde für das Kloster Trebnitz, nachdem er die

---

[1]) Denn in einer Urkunde von diesem Jahre, Urkundenb. No. 7. erscheint bereits ein Vogt von Neifse.

[2]) Vergl. die Anmerk. zur Urkunde i. J. 1310. Urkundenb. No. III.

[3]) Urkundenb. No. III.

[4]) Es ist also wesentlich, was i. J. 1449 als Recht der Ansiedler zu Fürstenberg in Westfalen festgesetzt wurde. Wigands Archiv. IV. S. 184.

[5]) Urkundenb. No. 37.

Digitized by Google

Ortschaften des Stifts, welchen er Deutsches Recht verliehen, genannt hat: eodem jure Theutonico et pari libertate, qua cives de Novo foro et villae in circuitu gaudent, liberrime potiantur, videlicet in judiciis, mercaturis et omnibus universis, quibus fulcitur jus Theutonicum et libertas, und i. J. 1341 [1]) die Aebtissin Hedwig bei der Bestätigung des Verkaufs der Hälfte der Vogtei der Stadt Trebnitz: volumus igitur ut dictus Hermannus suique concives, degentes ibidem, ea in omnibus fruantur libertate, qua cives Novi fori potiuntur videlicet in judiciis, mercaturis, in censu solvendo arearum ceterisque omnibus, quibus fulcitur jus Theutonicum et honestas.

Hierdurch entstanden also zuerst Stadt- und Dorf-Gemeinden im Deutschen Begriffe des Worts, mit vielen besonderen Nebenverhältnissen [2]), wie wir weiter unten, ausführlich in das Einzelne eingehend, näher nachweisen und belegen werden.

Die Polnischen Dörfer, und, wie sie hier auch wohl genannt werden, Städte, hatten mit den Deutschen Städten und Dörfern nichts weiter gemein, als dafs sie einander äufserlich etwa glichen, dafs die Dörfer aus einer Anzahl auf dem Lande mehr oder weniger nahe an einander gebauter Häuser, mit dazu gehörigem Acker bestanden, während die so genannten Städte eine gröfsere Anzahl von Bewohnern zählten, welche sich gewöhnlich nahe bei einer Burg angebauet hatten und deren Wohnungen insgesammt, meistens mit Graben und hölzernen Planken umgeben waren. Dieses war auch allein der Hauptunterschied zwischen einem Polnischen Dorfe und einer Stadt, denn die Bewohner beider waren, nach Polnischem Rechte, vorzüglich in den Dörfern, gröfstentheils leibeigen oder doch hörig, mufsten die Güter ihrer Herren bearbeiten und diesen ungemessene Dienste leisten, nur lebten in den sogenannten Städten, weil sie gewöhnlich etwas befestigt waren, mehrere Gutsbesitzer und Vornehme der Umgegend, die Castellane der Burg, die Fürsten, zuweilen mit ihrem Gefolge, leibeigene, auch wohl freie Handwerker, für die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens und in gröfserer Zahl, als auf dem Lande, endlich freie Kaufleute. Hier wurden Märkte gehalten, und so war äufserlich allerdings ein Unterschied zwischen den Dörfern und den Städten, welche zugleich im Kriege zum Zufluchtsort für die umwohnenden Bauern dienten. Die Fürsten hatten bereits in den Städten nach Polnischem Rechte, wie man es nannte, einige Einkünfte von Märkten, von Fleischbänken und Krügen,

---

[1]) Urkundenb. No. 151.

[2]) Die Ansicht, dafs auch hier so wenig von einem eingeführten Deutschen, wie in anderen Gegenden von einem Flämischen und, wo das Polnische Recht genannt wird, von einem Polnischen Rechtsbuche die Rede sey, verdanken wir im Grunde dem verdienstvollen, äufserst mühsamen Werke von Wersebe, über die Niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland. 2 Bände. Hannover 1826. 8., welcher gezeigt hat, dafs das Flämische Recht wesentlich das ist, was wir unter dem Namen Deutsches Recht in Schlesien finden, während ihm dieses selbst, aus Mangel an Urkunden, weniger bekannt war.

Digitized by Google

wie wir oben S. 8. dargethan haben. Die Burgen waren feste Plätze, mit zu ihnen gehörigen Grundstücken und Besatzungen, und bestanden, getrennt von den Städten, auch nachdem diese Deutsches Recht erhalten hatten.

Dafs nun Flämisches oder Fränkisches Recht wesentlich nichts anders, als Deutsches Recht war, in dem Sinne, welchen wir eben angegeben haben, wird sich aus Folgendem erweisen lassen. Die Dörfer angehend, so ist es sehr auffallend, dafs sich in Schlesien, bei so äufserst zahlreichen Urkunden der Anlage derselben in allen Theilen des Landes nach Deutschem Rechte, doch bis jetzt nur Eine hat auffinden lassen, welche die Anlage eines Dorfs nach Flämischem Rechte enthält, während bekanntlich in anderen Gegenden, besonders im nördlichen Deutschland, das Verhältnifs ganz umgekehrt und die Anlage nach Deutschem Rechte, wenigstens dem Namen nach, unbekannt ist. Unsere Urkunde ist nun aber noch aufserdem in mehr als einer Rücksicht merkwürdig. Herzog Konrad von Glogau gab i. J. 1259 das Dorf Pogel (S. ¾ M. v. Wohlau) an den Schultheis Heinrich, um es nach Flämischem Rechte anzulegen, demselben Rechte, nach welchem des Herzogs Dörfer um Steinau und Neumarkt angelegt waren [1]). Nun aber sind erstens, die Dörfer bei Neumarkt die fast allgemeine Norm durch alle Theile Schlesiens für die Anlage der Dörfer nach Deutschem Rechte gewesen, und auch im Steinauischen finden sich nur Dörfer nach Deutschem und Polnischem, nicht aber nach Flämischem Rechte [2]); zweitens, enthalten die näheren Bestimmungen der Urkunde über Pogel durchaus nichts wesentlich von denen Verschiedenes, was die Urkunden der Dörfer nach Deutschem Rechte angeben. Grund genug, zu vermuthen, dafs Flämisches und Deutsches Recht, wo nicht gleich, doch nicht wesentlich verschieden von einander gewesen seyn dürften. Ferner, setzten die Herzoge Miecislaus und Przemislaus von Oppeln und Ratibor i. J. 1286 fest [3]), dafs alle in ihrem Gebiete nach Flämischem Rechte angelegte Dörfer, wenn sie über ihre Rechte in Zweifel gerathen würden, sich dasselbe nirgends aufserhalb des Landes noch im Lande sollten weisen lassen, aufser in Ratibor, selbst wenn in Privilegien einzelner Städte oder Dörfer das Gegentheil festgesetzt seyn möchte. Ratibor selbst sollte sich, sowohl in eigenen, als fremden Rechts-Angelegenheiten, die an die Stadt gebracht werden würden, nirgends auswärts Rechtsbelehrungen holen, sondern diese selbst, ohne alle Appellation, entscheiden. Im Falle bei den Bürgern Zweifel entständen, sollten sie mit Zuziehung von fünf Vögten und Schultheissen, welche ihnen der Herzog jährlich zuweisen würde, einstimmig entscheiden, ohne Appellation. Was so entschieden werden würde, das solle dann im Herzogthume, so weit es das Flämische Recht angehe, für unwiderrufliches Recht ewig gehalten werden.

---

[1]) Urkundenb. No. 48.
[2]) Die näheren Nachweisungen s. weiter unten im dritten Hauptstücke.
[3]) Urkundenb. No. 79.

Digitized by Google

Nun finden wir zwar dennoch, dafs die Ratiborer i. J. 1293 [1]) eine Rechtsbelehrung von Schweidnitz erhielten, doch betraf diese nur die Rechte der Rathmänner, der Schöffen und des Vogts, und erst i. J. 1299 [2]) gestattete Herzog Przemislaus der Stadt Ratibor den Gebrauch des Magdeburgischen Rechts, obwohl mit ganz eigenthümlichen Bestimmungen über die Verfassung des Magistrats und ohne die Appellationen nach Magdeburg zu erlauben. Hier finden wir also, dafs die Bestimmungen, welche als Flämisches Recht gelten sollen, nicht sowohl einzelne Gegenstände, sondern die Form betreffen, unter welcher das Recht, ganz auf Deutsche Weise, entstand, und sich fortbildete. Später i. J. 1318 [3]) gab der Herzog ausdrücklich den Ratiborer Willkühren zur Ergänzung des Magdeburger Rechts, vollkommene Rechtskraft, weil Ratibor keine Rechtsbelehrungen von anderswoher einholen sollte.

Einem Jeden wird es nun gewifs auffallen, dafs sich bis jetzt aus dem Ratiborischen Fürstenthume auch nicht ein einziger Ort nachweisen läfst, welcher nach Flämischem Rechte angelegt worden wäre, während man aus dem angeführten Privilegium v. J. 1286 [4]) doch mit Zuversicht folgern mufs, dafs hier nicht wenige Ortschaften dieses Recht gehabt haben. Dagegen beweisen mehrere Urkunden, dafs von den Herzogen von Ratibor Dörfer nach Deutschem Rechte ausgesetzt wurden. Man kann allerdings einwenden, es seyen, besonders in Ober-Schlesien, viele Urkunden verloren gegangen, allein immer wäre es doch ein eigener Zufall, da sich nicht wenige erhalten haben, welche das Deutsche Recht der Dörfer nachweisen, wenn nur alle diejenigen sollten verschwunden seyn, welche über Flämisches Recht gegeben wurden, und wenn durchaus nichts festgesetzt worden wäre über die Appellationen derjenigen Dörfer, welche erweislich nach Deutschem Rechte angelegt worden sind. Man darf hier nicht einwenden, dafs von uns, aus Unbekanntschaft mit dem vorhandenen Urkunden-Vorrathe, über mehrere Gegenstände mancherlei falsche Schlüsse gezogen worden sind, denn, obwohl wir nicht behaupten dürfen, Alles zu kennen, was in Schlesien urkundlich vorhanden ist und uns daher für frei von irrigen Schlüssen zu halten, so möchte doch gerade über diesen Gegenstand unseren Untersuchungen wohl nur wenig entgangen seyn.

Da wir nun ferner urkundlich wissen, dafs Neifse seit seiner Aussetzung Flämisches Recht hatte, und nur v. J. 1308 bis 1310 das Magdeburgische Recht besafs, so müfste es ebenfalls auffallen, dafs i. J. 1250 Herzog Heinrich III. dem Bischofe von Breslau gestattete, Wansen, als Stadt und Markt, nach Deutschem Rechte, wie andere Märkte des Herzogs und seiner Vasallen anzulegen [5]), wäh-

---

[1]) Urkundenb. No. 91.
[2]) Urkundenb. No. 100.
[3]) Urkundenb. No. 122.
[4]) Urkundenb. No. 79.
[5]) Urkundenb. No. 55.

Digitized by Google

rend er diesem Orte, mit Ausnahme weniger angegebenen Punkte, in allen anderen Rücksichten das Recht gab, was Neifse hatte. Im J. 1252 gestattete Herzog Heinrich III. demselben Bischofe, Zirkwitz bei Trebnitz, als Markt, nach Deutschem Rechte, so wie Neifse und Wansen anzulegen [1]), und i. J. 1290 verordnete Bischof Thomas II., dafs alle Deutsche Städte und Dörfer, in welchen ihm die Gerichtsbarkeit zustehe, in zweifelhaften Fällen ihre Rechtsbelehrung immer in der Stadt Neifse holen sollten [2]), welche damals doch erweislich Flämisches Recht hatte. Dasselbe wurde i. J. 1386 bei der Gründung der Stadt Reichthal vom Bischofe Wenzel verordnet [3]). Die Bischöfe haben aber sehr viele Dörfer und Städte nach Deutschem Rechte angelegt, welche also sämmtlich ihre Rechtsbelehrungen von einer Stadt, die mit Flämischem Rechte gegründet war, erhielten. Hier finden wir also wesentlich dasselbe, wie in Ratibor, nur mit verschiedenen Bezeichnungen und Namen. Endlich wurde i. J. 1347, vom Bischofe Preczlaus von Breslau, das Städtchen Ottmachau, welches vor vielen Jahren nach Polnischem Rechte angelegt worden war, mit Deutschem Rechte bewidmet [4]). Im folgenden Jahre (1348) sagt der Bischof: es solle Ottmachau vom Polnischen Rechte auf Deutsches-Flämisches Recht übertragen werden und der Vogt desselben, aufser den in der Urkunde besonders angegebenen Bestimmungen, sich nach den löblichen Gebräuchen und Herkommen der Stadt Neifse und des Vogts daselbst halten [5]). Es scheint, dafs sich diese neuen Einrichtungen damals nicht haben völlig ausführen lassen, weshalb der Bischof i. J. 1369 jene Urkunde v. J. 1348, in welcher er Deutsches-Flämisches Recht an Ottmachau gab, erneuerte und nun, als er die Verpflichtungen der Bürger festsetzte, sagte: er habe ihnen Deutsches Recht gegeben, dasselbe zu gebrauchen, wie die Stadt Neifse [6]). Hier ist augenscheinlich Deutsches und Flämisches Recht wieder gleichbedeutend gebraucht.

Aufser jener einzigen Urkunde, welche die Aussetzung eines Dorfs nach Flämischem Rechte enthält, ist nur noch eine v. J. 1274 vorhanden, welche ausdrücklich festsetzt, sowohl die Bürger der Stadt Kreuzburg, als die Anbauer der zu ihr gehörigen Aecker, sollten Flämisches Recht haben, ohne dafs die näher angeführten Bestimmungen irgend wesentliche Abweichungen von den gewöhnlichen des Deutschen Rechts bei Anlage der Städte, nach der von uns oben angegebenen Bedeutung, enthielten [7]). Es ist allerdings möglich, dafs hier jene angebliche Bestimmung des Flämischen Rechts galt, nach welcher die Frauen,

---

[1]) Urkundenb. No. 38.
[2]) Urkundenb. No. 88.
[3]) Urkundenb. No. 190.
[4]) Urkundenb. No. 157.
[5]) Urkundenb. No. 168.
[6]) Urkundenb. No. 183.
[7]) Urkundenb. No. 66.

Digitized by Google

dem Flämischen Rechte gemäfs, nach dem Tode des Mannes die Hälfte seines Gutes, ohne Aufgabe erhielten, allein diese einzelne Bestimmung würde immer noch das Flämische Recht, auf welches ganze Städte gegründet wurden, nicht hinlänglich erklären, und wahrscheinlich ist sie erst durch jene Willküren nach Flämischem oder Deutschem Rechte entstanden, von welchem wir oben bei der Stadt Ratibor gesprochen haben. Die Nachricht über das sogenannte Flämische Erbrecht, als ein altes Recht, gründet sich auch auf ein Weisthum, welches die Schöffen zu Magdeburg i. J. 1539 der Stadt Kulm in Preufsen ertheilten, wo es seit langer Zeit galt [1]). Die genannten vier Städte, Neifse, Kreuzburg, Ottmachau und Ratibor, sind bis jetzt die einzigen bekannten, deren Stadtrecht Flämisches Recht genannt worden ist.

Wenn wir nun auf das Klarste gezeigt haben, dafs in Schlesien der Ausdruck Flämisches Recht und Deutsches Recht im Bezuge auf die Stadtrechte gleichbedeutend genommen wurde, so werden wir sehen, dafs dasselbe mit dem Fränkischen Rechte der Fall war. In Schlesien ist nur die eine Stadt Freiburg (W. S. W. ¾ M. v. Schweidnitz) nach Fränkischem Rechte angelegt worden. Herzog Bolko von Schweidnitz bestätigte ihr i. J. 1337 alle Rechte und Gewohnheiten, welche sie nach alter Art des Fränkischen und Deutschen Rechts besafs [2]). Ferner legte i. J. 1252 der Meister des Mathiasstifts zu Breslau, Kunzendorf bei Kreuzburg nach Fränkischem Rechte an, ganz wie die Dörfer nach Deutschem Rechte angelegt wurden [3]). Im J. 1257 setzte Herzog Konrad von Glogau das Dorf Zedlitz (W. S. W. 1 M. v. Steinau) nach Deutschem, die Feldhufen nach Flämischem, die Waldhufen nach Fränkischem Rechte aus [4]). Im J. 1276 verkaufte Graf Peter von Slawentaw sein Dorf Sobischowitz (Deutsch: Petersdorf. N. ¼ M. v. Gleiwitz) an einen gewissen Hermann erblich, um die Hufen nach Deutschem Rechte, welches Fränkisches Recht genannt werde, auszusetzen [5]). Im J. 1297 verkaufte Graf Parschko seinem Kmeten Radslaus das Dorf Elgut, (N. 1 M. v. Gleiwitz) es nach Deutschem Rechte, wie das Fränkische Recht es mit sich bringe, anzulegen [6]), und Herzog Kasimir von Beuthen gab i. J. 1308 an Bartholomäus von Birawa das Dorf Birawa (S. O. ¾ M. v. Kosel), um es nach Deutschem Rechte zu bevölkern, die Hufen daselbst nach Fränkischem Rechte zu besetzen, und die Einwohner sollten in den Gerichten das Recht von Neumarkt haben [7]),

---

[1]) Aus Hartknochs altem und neuem Preufsen II. c. VII. §. 5. in v. Kampts Provinzial- und Statutarischen Rechten der Preufsischen Monarchie. I. S. 315. §. 182. Vergl. doch Böhmes Diplomat. Beiträge. IV. S. 192.

[2]) Urkundenb. No. 149.

[3]) Urkundenb. No. 40.

[4]) Urkundenb. No. 46. Hiervon weiter unten im dritten Hauptstücke ausführlich.

[5]) Urkundenb. No. 67.

[6]) Urkundenb. No. 97.

[7]) Urkundenb. No. 109.

Digitized by Google

welches bekanntlich Deutsches und damals bereits seit längerer Zeit Magdeburgisches Recht von Halle besafs. Es ist daher nicht auffallend, dafs eine alte Uebersetzung des Privilegiums der Aussetzung von Bernstadt im dasigen Stadtbuche das: jus Teutonicum des Originals durch „Fränkisches Recht" giebt. Die oben angeführten Urkunden über das Fränkische Recht enthalten auch durchaus keine Spur einer wesentlichen Verschiedenheit desselben vom Deutschen Rechte, denn unmöglich kann man die einzelne, ausnahmsweise angeführte Bestimmung des Weidenauer Vogteirechts v. J. 1291, gemäfs deren der Vogt von jedem Töpfer wöchentlich acht Töpfe, nach Fränkischem Rechte erhielt [1]), allgemein als ein Fränkisches Stadt-Recht ansehn. Wir werden weiter unter Gelegenheit haben zu zeigen, dafs grofse, Deutsche und Fränkische Hufen ebenfalls wahrscheinlich ein ziemlich gleich grofses Ackermafs im Gegensatze der kleinen, Flämischen und Polnischen Hufen hatten, welche auch Lanei (Łan) genannt wurden, und dafs auf dem Lande das Fränkische und Flämische Recht nur ein verschiedenes Verhältnifs der Entrichtung des Grundzinses und des Zehnten von den Hufen, das Deutsche Recht die Verfassung des Dorfs nach Deutscher Art bezeichnete [2]).

Einen gewissen Schein, dafs Magdeburger und Deutsches Recht gleichbedeutend sey, haben einige Polnische Städtegründungs-Urkunden für sich. Was indessen zuerst das berühmte Kulmer Privilegium v. J. 1232 angeht [3]), so wurde hier eigentlich, auf Grundlage älterer Rechte, doch ein neues Deutsches Stadtrecht von Deutschen gegründet und mannichfach zusammengesetzt, ein Beweis von der höhern Rechtsbildung derer, welche das Privilegium entwarfen. Hier sollte allerdings in den Gerichten nach Magdeburgischen Rechtssätzen gesprochen werden, woneben das Schlesische Gold- und das Freiberger Silberrecht aufgenommen wurde. Einige Jahre später wurde i. J. 1253 die Stadt Posen nach Deutschem Rechte angelegt [4]) und bestimmt, sie solle die Rechte von Magdeburg in dem gerichtlichen Verfahren haben. Noch merkwürdiger ist die Urkunde der Gründung des Stadtrechts von Krakau v. J. 1257 [5]). Herzog Boleslaus legt Krakau an, nach dem Rechte, wie Breslau angelegt ist, doch soll nicht das, was daselbst würklich sey, sondern was nach dem Rechte und der Form des Magdeburger Rechts daselbst seyn sollte, beobachtet und in zweifelhaften Fällen auf das geschriebene Recht zurückgegangen werden. Hier könnte man auf die Vermuthung gerathen, Breslau wäre wohl sogleich nach Magdeburger Recht ausgesetzt worden, der Ausdruck Deutsches Recht bedeute die Verfassung der Stadt nach Deut-

---

[1]) Urkundenb. No. 84.

[2]) Hiervon im dritten Hauptstücke.

[3]) I. V. Bandtkii jus Culmense. p. 283.

[4]) Bandtkii jus Culmense. p. 298.

[5]) Miscellanea Cracoviensia, fascic. II. p. 63. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs Krakau durch Deutsche von Schlesien aus angelegt wurde, wie sich denn unter den Vögten auch ein Jakob, ehemals Richter von Neifse, findet.

Digitized by Google

scher Form, und diese sey von Magdeburg entlehnt worden. Diese Ansicht würde viel für sich haben und in der That dabei unsere Erklärung der Bedeutung des Deutschen Rechts in Schlesien sehr wohl bestehen können, doch ist dem entgegen, erstens, dafs das Deutsche Recht nicht nur Städte, sondern auch Dörfer erhielten, und das Deutsche Dorfrecht kann nicht für Magdeburgisches Stadtrecht angesehen werden [1]); ferner begreift man nicht, warum in Schlesien noch weit später, nachdem schon mehrere Städte unmittelbar und mittelbar Magdeburgisches Recht erhalten hatten, noch sollten Städte auf Deutsches Recht gegründet worden seyn und niemals auf Magdeburgisches, welches sie fast sämmtlich erst später erhielten; endlich wird durch die Geschichte Breslaus hinlänglich erklärt, was die Krakauer Urkunde Räthselhaftes zu enthalten scheint.

Es ist nemlich, wie wir dargethan haben, gewifs, dafs i. J. 1242 Breslau Deutsches Recht erhielt; nun waren damals die Söhne Heinrichs II. noch jung und zum Theil unmündig. Die Breslauer erlaubten sich Eingriffe in die Rechte der Herzoge, wie diese ihnen i. J. 1261 vorwarfen und sich wieder in den Besitz dessen setzten, was ihnen entrissen worden war [2]). Hierauf bezieht sich wahrscheinlich, was Herzog Boleslaus von Krakau festsetzte. Als Herzog Wladislaus von Krakau i. J. 1317 der Stadt Lublin hundert Hufen Ackers, nach Magdeburger Rechte gemessen, d. h. Magdeburger Mafses, gab, setzte er allerdings fest, der Vogt und die Bürger sollten, mit Ausschliefsung anderer Rechte, das Deutsche Magdeburgische Recht gebrauchen, allein es erhellt aus der Urkunde, dafs Lublin wesentlich eingerichtet wurde wie andere Städte nach Deutschem Rechte, und zwar zugleich mit der Bestimmung, es solle hier gelten, was in Magdeburg gelte, und nach dem Rechte dieser Stadt gesprochen werden [3]). Für Polen mufs man indessen würklich annehmen, dafs dort später Magdeburgisches und Deutsches Recht als gleichbedeutend gegolten habe, wenigstens gab i. J. 1369 König Kasimir dem Kloster Opatow das Recht, auf zwei Dörfer im Kalischischen, mit Aufhebung des Polnischen Rechts, das Deutsche Magdeburgische zu übertragen [4]).

---

[1]) In Polen erhielten allerdings, wie wir gleich anführen werden, auch Dörfer Magdeburgisches Recht, doch finden wir erst i. J. 1369 ein solches Beispiel, als das Magdeburgische Recht in Städten allgemein bekannt war und als Deutsches Recht bezeichnet wurde. Hier ist nun auch nach Magdeburgischem Rechte in Gerichten gesprochen, (Dlugoss. Hist. Polon. L. IX. p. 1104.), allein die eigentliche Verfassung des Dorfs war doch Deutsch in unserm Sinne.

[2]) Urkundenb. No. 57. S. Anmerk. 2. S. 158.

[3]) Bandtkii jus Culmense. p. 303.

[4]) De novo locandos, jure Polonico omnino sublato, in jus Teutonicum Meydeburgense transferimus, auch sollten die obersten Gerichte hier nach Deutschem Magdeburgischen Rechte verwaltet werden. Eben so bezeichnet König Sigismund i. J. 1535, als er die Uebersetzung des Sachsenspiegels und Magdeburger Weichbilds durch Nicolaus Jaskierus bestätigte, dasselbe als: jus Teutonicum Maideburgense. Miscellanea Cracoviensia nova, fasc. I. p. 96.

Digitized by Google

Es war nicht anders bei der Gründung den Dörfer nach Deutschem Rechte. Die ältesten dienten im Allgemeinen zum Muster, und daher werden am häufigsten Neumarkt oder die Dörfer in dessen Umgegend, oder auch Steinau, Ohlau, oder die Güter des Sandstifts im Schweidnitzischen und des Vincenzstifts im Kanthenschen und Neumarktschen als solche genannt, wovon wir weiter unten ausführlicher handeln werden [1]).

Fragt man nun, woher kommen aber doch die Ausdrücke: Flämisches und Fränkisches Recht neben dem des Deutschen Rechts, so kann hierauf als Antwort dienen: da sich häufiger, als man bis jetzt wufste, Fränkische und Flämische Hufen in Schlesien finden, so darf man auch vermuthen, dafs diese Bezeichnungen von Flämischen und Fränkischen Einwanderern herrühren. Wir werden dieses unten, wenn wir über die Herkunft der Deutschen Colonisten in Schlesien sprechen werden, bestimmter darthun, und den irgendwo dagegen erhobenen Einwürfen begegnen. Ferner werden wir sehen, dafs, wie schon bemerkt, diese Bezeichnungen nur eine eigenthümliche Bestimmung des Grundzinses und Zehntens der Hufen bedeuteten. Der Ausdruck, Magdeburgisches Recht, könnte allerdings auch auf andere Verhältnisse bezogen werden, als gewöhnlich angenommen wird. Es wäre möglich, dafs man darunter nicht nur die Rechtssätze, welche Magdeburg mittheilte, sondern auch die Verfassung dieser Stadt verstanden hätte, worüber nur leider alle nähere Nachrichten, in sofern sie die Uebertragung auf unsere Städte betreffen, bis jetzt mangeln.

Das Sächsische Recht dürfte wohl nicht früher gebraucht worden seyn, als nachdem in Schlesien der Sachsenspiegel allgemein bekannt und als Deutsches Landrecht, mit den Aenderungen, welche man hier für nöthig fand, angenommen wurde, wenigstens müfste es uns entgangen seyn, wenn sich vor dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der Ausdruck: Sächsisches Recht, in Schlesischen Urkunden finden sollte [2]).

Endlich bedeutet der Ausdruck Deutsches Recht, im Gegensatze des Polnischen, oder Zauden-Rechts für Rittergüter, das Lehnrecht, im Gegensatze

---

[1]) Im dritten Hauptstücke.

[2]) S. Meister über die Aufnahme des Sachsen-Rechts in Schlesien. Wir führen aus den Acten des Landtags v. J. 1559 noch an, dafs die Fürsten und Stände Schlesiens sich über die Appellationen nach Prag beschwerten, da sie in vorfallenden Sachen der Sächsischen Rechte und bei deren Mangel der gemeinen beschriebenen Kaiser-Rechte gebrauchten, aufserdem sonderliche Willküren und Gebräuche hätten, von denen die Böhmen nichts wüfsten. Im J. 1554 behaupteten sie, sich bisher nicht der Kaiserlichen, sondern über Menschengedenken des Sachsenrechts bedient zu haben. Im J. 1556 verlangten sie die Errichtung eines eigenen Gerichts in Breslau, zu welchem jeder Fürst und Stand eine der Rechte des Landes erfahrene Person vom Adel oder Doctores verordnen, und welche jährlich viermal in Breslau zusammen kommen sollten, Rechtsbelehrungen zu pflegen. Von hier solle die Appellation an das Oberste Königliche Recht in Breslau gehn und von da Supplication an den König.

Digitized by Google

der Güter, welche zu Erb und Eigen gegeben wurden, wie wir bei der Entwickelung der Bedeutung des Polnischen Rechts in Schlesien nachgewiesen haben.

Nun haben wir noch von der Bedeutung des Schroder-Rechts (jus Srzedense) zu sprechen. Der grundgelehrte Samuel Bandtke [1]) und sein ihm gleicher Bruder Joh. Vincenz [2]) nahmen mit Naruszewicz an, es bedeute das Recht der kleinen, Polnischen, im Grofsherzogthume Posen, gelegenen Stadt Srzoda. Später verwarf Sam. Bandtke mit Strzelecki das völlig und nahm an, es komme von Skra, Schrae, jus scriptum, im Gegensatze des Gewohnheitsrechts [3]) (jus consuetudinarium). Obgleich nun beide Arten des Rechts einander häufig entgegengesetzt sind, so hat Bandtke doch, nach unserer Meinung, den Beweis für seine obwohl scharfsinnige Behauptung, die sich nur auf Vermuthungen ohne eigentliche historische Beweise gründet, nicht führen können. Es läfst sich kaum bezweifeln, dafs es irgend etwas anderes, als Neumarkter Recht bedeuten sollte, indem dieser Ort, ehe er Deutsches Recht erhielt, den Polnischen Namen Srzoda führte. Es wird dieses durch die bereits angeführte Urkunde v. J. 1223 [4]) bewiesen, in welcher Bischof Laurentius von Breslau den Ort Ujest als Markt aussetzt und gestattet, die Dörfer, die dazu gehören, nach demselben Rechte anzulegen, welches Herzog Heinrichs Neumarkt besitze, was Srzoda heifse. Zwar wendet Bandtke (brieflich) ein, es beziehe sich das Wort: Recht, auf Srzoda, nicht aber der Name Neumarkts. Obgleich das sehr gezwungen erscheint, so würden wir doch einem solchen Manne gern nachgeben, wenn wir nicht anderweitige Beweise fänden. Im J. 1252 gestattet Heinrich III. von Breslau, das Dorf: Sarowina, quae Replino dicitur, (Rothsirben und Rippeln S. 2. M. v. Breslau) nach Deutschem Rechte auszusetzen, was i. J. 1253 und 1254 in zwei Theilen, übrigens ganz auf gewöhnliche Weise geschah. Im J. 1262 verlieh das Breslauer Domcapitel den Söhnen des einen Schulzen daselbst noch ein und zwanzig Hufen in diesem Dorfe, um sie nach Deutschem Rechte anzubauen, ganz wie gewöhnlich, aufser mit der Bestimmung, es sollten alle Bewohner, mit welchen das Dorf besetzt werden würde, dem Procurator des Domcapitels nach dem Rechte von Sroda in Allem,

---

[1]) Analecten. S. 68.

[2]) De studio juris Polonici p. 30. Dlugoss. L. IX. p. 1104 gebraucht den Ausdruck: jus Srzedense gleichbedeutend mit: jus Teutonicum, und diesen mit: jus Magdeburgense, weil später in Polen Deutsches und Magdeburger Recht als gleichbedeutend galten.

[3]) Miscellanea Cracoviensia, fasc. II. p. 62. u. Miscellanea Cracoviensia nova, fasc. I. p. 100. (Cracov. 1829).

[4]) Urkundenb. No. 7. Quia vero tam locum forensem quam villas ibidem fundandas eodem jure, quo utitur Novum Forum ducis Henrici, quod Srzoda dicitur volumus ab eodem (advocato) et per eundem locari etc. Dlugoss L. X. p. 181 erzählt, i. J. 1404 hätte König Wenzel sich erboten, Breslau, Namslau, Schweidnitz, Auras, Jauer und Srzoda an Polen abzutreten. Hier ist augenscheinlich Srzoda, Neumarkt, und an das Polnische Srzoda nicht zu denken, weil Wenzel dieses nicht besafs.

Digitized by Google

was zum Deutschen Rechte gehöre, verantwortlich seyn [1]). Aufser diesen haben wir nur noch in einer Urkunde, welche zu Srzoda ausgestellt ist [2]), diesen alten Namen gefunden. Ganz wie Bischof Laurentius drückt sich Nawoius, Palatin von Sendomir, aus, als er i. J. 1319 einen Wald nach Deutschem Rechte zur Anlage eines Dorfs aussetzte, welches das Recht haben sollte, was Neumarkt in Schlesien habe, und i. J. 1279 Herzog Boleslaus von Krakau bei der Anlage von Mstaw [3]).

Um den Begriff dessen, was man in den Städten allgemein Deutsches Recht nannte, im Verhältnisse zu dem Rechte einzelner Städte in ein noch bestimmteres Licht zu setzen, wird es zweckmäfsig seyn, gleich hier von der Uebertragung der Rechte einer Stadt auf eine andere zu handeln [4]).

Es war in Schlesien, so wie in anderen Ländern, sehr gewöhnlich, dafs jüngere Städte, entweder bei ihrer Gründung oder auch später, das Recht oder die Rechte, wie man sich ausdrückte, älterer Städte erhielten. Indem man ältere, also länger eingerichtete Städte mit ihren ausgebildeteren Verfassungen zum Muster für jüngere wählte, ordnete man auch sogleich mit dieser allgemeinen Bestimmung viele besondere Verhältnisse und gab in möglichster Kürze vielerlei Festsetzungen, welche bei ihrer Mannichfaltigkeit in dem Entwurfe einer Urkunde leicht hätten übersehen werden können. Man würde auch sehr irren, wenn man die Uebertragung der Verfassung einer Stadt auf eine andere wie die thörichte Uebertragung ganzer Staatsverfassungen auf fremde Länder ansehn wollte, denn die Städte waren ihrem Wesen nach in den Deutsch-Slavischen Provinzen, so wie selbst in Polen und Lithauen, durchaus Deutsch, und die Verhältnisse dieser freien Gemeinden jedenfalls viel einfacher und einander ähnlicher, als die, ganzer Staaten. Auch änderte man nach Gutbefinden ab und ergänzte zuletzt das Nothwendige, ganz nach Deutscher Art, durch Willküren, entweder selbst oder vermittelst der Anfragen an die Mutterstadt, wenn wir sie so nennen wollen.

Es ist aber bei der Bewidmung neuer Städte, sogleich bei ihrer Gründung, mit dem Rechte einer andern folgender sehr wichtige Unterschied zu beachten, welcher von dem Rechtsgelehrten nicht immer berücksichtigt worden ist. Es konnte nemlich geschehen, dafs eine Stadt die Rechte einer andern in dem Sinne

---

[1]) Homines vero, qui in dicta villa fuerint locati, praedicto procuratori capituli et ecclesiae secundum jura de Sroda in omni eo, quod ad jus Teutonicum pertinet, respondebunt. Gewifs würde hier nicht: jura de Sroda gesagt worden seyn, wenn es nicht einen Ort bedeutete, von welchem sie entlehnt wären.

[2]) Urkundenb. No. 52.

[3]) Urkundenb. No. 70.

[4]) Die Städte in Pommern, in Mecklenburg und in den Marken hatten, mittelbar oder unmittelbar, Magdeburgisches oder Lübisches Recht, wie aus v. Kamptz Provinzialrechten in der Preufs. Monarchie und Rudloffs Gesch. v. Mecklenburg bekannt ist. In Mähren war es nicht anders. Monse i. d. Abh. d. Böhm. Gesellsch. v. J. 1787.

Digitized by Google

erhielt, dafs die inneren Verhältnisse der Bürger gegen einander, zum Vogt und zum Landesherrn und mit einem Worte die Verfassung, in beiden gleich seyn sollten; es war aber auch möglich, dafs eine Stadt die Rechtssätze erhielt, nach welchen in den Gerichten einer andern gesprochen zu werden pflegte, um nun ebenfalls danach zu sprechen. Allerdings war das Staats- und Privatrecht, wie wir es nennen, damals noch nicht mit so bestimmten Gränzen geschieden, als jetzt, allein man begreift doch, dafs es ein wesentlicher Unterschied ist, ob eine Stadt Magdeburgisches Recht in dem Sinne erhält, dafs die Bürger so vielen Grundzins entrichten, den Magistrat, die Schöffen, auch Innungsmeister so wählen, dafs der Vogt gewisse Besitzungen und Vorrechte, die Stadt also dieselbe Verfassung haben soll, wie Magdeburg, oder ob nur eine Urkunde von Magdeburg mitgetheilt wird, welche hauptsächlich die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten und Bestimmungen über Form und Wesen der Gerichtsverfassung enthält. Dieser wesentliche Unterschied der Rechts- und Staatsverfassung, welche von einer ältern Stadt auf eine jüngere übertragen wurde, tritt in Schlesien deutlich hervor [1]). Hier wurden, bei der ersten Aussetzung zu Deutschem Rechte, folgende Märkte und Städte mit Neumarktschem Rechte begabt oder auf dasselbe gegründet, das heifst, der allgemeine Begriff des Deutschen Rechts für Städte in Schlesien wurde durch die besondere Verfassung, welche in einer einzelnen Stadt, hier Neumarkt, bereits in das Leben getreten war, näher bestimmt und übertragen.

1) Ujest. Nachdem Herzog Kasimir von Oppeln, dem Bischofe Laurentius von Breslau i. J. 1222 gestattet hatte [2]), in Ujest und auf dem Bischöflichen Grunde und Boden Deutsche, mit Deutschem Rechte, anzusetzen, übergab der Bischof i. J. 1223 die ganze Anlage dem Vogte in Neifse, mit der Bestimmung: es sollte sowohl der Markt Ujest, als auch die Dörfer, welche gegründet werden würden, nach demselben Rechte angelegt werden, welches Neumarkt habe [3]).

2) Dem Kloster Leubus bewilligte i. J. 1249 Herzog Boleslaus II. für den Marktort Leubus Deutsches Recht und gleiche Freiheit, wie die Stadt Neumarkt besafs, in Gerichten und Handelssachen und allen den Gegenständen, auf welche sich Deutsches Recht und Freiheit stütze [4]).

---

[1]) So gab Herzog Boleslaus i. J. 1388. Urkundenb. No. 142, an Hainau: jura scripta et non scripta civium Legnicensium, videlicet jura Magdeburgensia et alia jura super modiis, mensuris, ulnis, molaribus, id est, lapidibus molendinorum, nec non metratis, quemadmodum cives Legnicenses habent, was sich auf die inneren Stadtverhältnisse in Gegenständen bezieht, die das Magdeburger Recht nicht enthielt.

[2]) Urkundenb. No. 6.

[3]) Urkundenb. No. 7.

[4]) Büsching, Urk. v. Leubus. S. 180.

Digitized by Google

3) Im J. 1250 wurde Brieg vom Herzoge Heinrich III. von Breslau gegründet und mit demselben Rechte begabt, nach welchem Neumarkt gegründet und angelegt war [1]).

4) Bereits Herzog Heinrich I. hatte bei der Stiftung des Klosters Trebnitz das Marktrecht, welches der Ort Trebnitz vor dem Jahre 1146 gehabt hatte, erneuert und i. J. 1224 dem Kloster gestattet, ein Städtchen oder einen Markt, dicht vor dem Kloster anzulegen [2]). Im J. 1241 gab er diesem Markte Deutsches Recht und bestimmte i. J. 1250 näher, es sollten Trebnitz, Schawoine, Lahse und Pirschen dasselbe Deutsche Recht haben, was Neumarkt und die Dörfer in dessen Umgegend besäfsen [3]), wobei er dieselben Worte wiederholte, welche er für Leubus gebraucht hatte.

5) Für Schawoine erhielt i. J. 1252 das Kloster Trebnitz vom Herzoge Heinrich III. ein besonderes Privilegium, es als Stadt, nach Deutschem Rechte, wie Neumarkt bis jetzt habe, anzulegen [4]).

6) Dieselben Worte gebrauchte Herzog Heinrich III. i. J. 1255 bei Gründung der Stadt Oels [5]).

7) Konstadt wurde i. J. 1261 nach Neumarktschem Rechte ausgesetzt [6]).

8) Grottkau erhielt i. J. 1268 den Genufs des Neumarktschen Rechts [7]) und

9) Festenberg bekam i. J. 1293 alle Rechte, welche die Bürger von Neumarkt hatten [8]).

In Polen wurden: i. J. 1261 Sduny [9]) und i. J. 1279 Mstow [10]) mit Deutschem Rechte, wie Neumarkt, gegründet.

Sehr merkwürdig ist, dafs 30. Juni 1327 Herzog Bolko der Stadt Oppeln, welche bis dahin alles bürgerlichen oder Privat-Rechts ermangelte, alle Rechte verlieh, welche die Stadt Neumarkt bei ihrer ersten Gründung gehabt habe, noch besitze und später erhalten werde [11]). Würklich hatte die Stadt Neumarkt am 24. Juni 1327 ihre Rechte der Stadt Oppeln mitgetheilt, doch scheint die Urkunde leider verloren zu seyn [12]).

---

[1]) Urkundenb. No. 32.
[2]) Die Urk. bei Sommersberg. I. p. 829, äufserst fehlerhaft.
[3]) Urkundenb. No. 34.
[4]) Urkundenb. No. 37.
[5]) Urkundenb. No. 43.
[6]) Urkundenb. No. 51.
[7]) Urkundenb. No. 62.
[8]) Urkundenb. No. 93.
[9]) Urkundenb. No. 52.
[10]) Urkundenb. No. 70.
[11]) Urkundenb. No. 132.
[12]) Es befindet sich im Provinzial-Archive zu Breslau nur noch das Datum der Urkunde verzeichnet und eine Abbildung der Siegel, welche an ihr hingen.

Digitized by Google

Folgende Städte wurden bei ihrer Gründung nach Deutschem Rechte zugleich nach dem Muster anderer Städte als Neumarkt angelegt:

1) Naumburg am Queis i. J. 1233, wie Löwenberg [1]); 2) Wansen, i. J. 1250, wie Neifse [2]); 3) Zirkwitz, i. J. 1252, wie Neifse und Wansen [3]); 4) Trachenberg, i. J. 1253, wie Goldberg und Löwenberg bei deren ursprünglicher Anlage [4]); 5) Glogau, i. J. 1261, wie Breslau [5]); 6) Winzig, i. J. 1285, wie Steinau [6]); 7) Herrnstadt, i. J. 1290, wie Sagan und Sprottau [7]); 8) Ottmachau, i. J. 1369, wie Neifse [8]); 9) Rosenberg, war i. J. 1450, der Erneuerung des verlorenen alten Privilegiums gemäfs, wie Oppeln und Strehlitz angelegt [9]).

Es war diese Gründung neuer Städte nach dem Muster älterer so allgemein, dafs wir nur sehr wenige finden, bei denen es nicht geschah, z. B. bei Landshut, welches i. J. 1249 [10]), Bernstadt, welches i. J. 1266, allgemein Deutsches [11]), und Kreuzburg, welches i. J. 1274 Flämisches Recht erhielt [12]). Ueber Breslau, Schweidnitz und einige andere Städte können wir in dieser Rücksicht darum nicht genau urtheilen, weil die Gründungsurkunden nicht mehr vorhanden sind. Schon im vierzehnten Jahrhunderte wurde es indessen gewöhnlich, dafs, ohne ausdrückliche Erwähnung des Deutschen Rechts, Städte überhaupt nur nach dem Muster anderer Städte gegründet wurden, wie Parchwitz, nach dem von Liegnitz (bestätigt i. J. 1374) [13]), Reichthal, i. J. 1386 nach dem von Neifse [14]), Wünschelburg, i. J. 1418, nach dem von Glatz [15]), noch andere, wie i. J. 1399 Zobten [16]) und i. J. 1513 Schmiedeberg [17]), allgemein, wie andere Städte, diese, wie die, im Fürstenthume Schweidnitz.

Obwohl die Ausdrücke der Urkunden nicht immer völlig bestimmt sind, so läfst sich doch aus der allgemeinen Bezeichnung der Verleihung des Deutschen

---

[1]) Urkundenb. No. 14.
[2]) Urkundenb. No. 33.
[3]) Urkundenb. No. 38.
[4]) Urkundenb. No. 41.
[5]) Urkundenb. No. 54. Vergl. No. 58.
[6]) Urkundenb. No. 77.
[7]) Urkundenb. No. 82.
[8]) Urkundenb. No. 183.
[9]) Urkundenb. No. 202.
[10]) Urkundenb. No. 29.
[11]) Urkundenb. No. 60.
[12]) Urkundenb. No. 66.
[13]) Urkundenb. No. 187.
[14]) Urkundenb. No. 190.
[15]) Urkundenb. No. 201.
[16]) Urkundenb. No. 199.
[17]) Urkundenb. No. 207.

Digitized by Google

Rechts oder der Gründung auf Deutsches Recht, wie eine andere Stadt es bei ihrer Anlage hatte, nicht zweifeln, dafs hier nur die eigentlich inneren städtischen Gemeinde-Verhältnisse, Freiheiten und Vorrechte, überhaupt Verfassung gemeint wurden, welche man von einer ältern Stadt auf die jüngere übertrug, nicht aber die Mittheilung dessen, was wir hauptsächlich Privatrecht nennen, wobei auch andere Verhältnisse zwischen der Mutter- und Tochterstadt eintraten, als hier, bei Mittheilung der Verfassung. Es wird dieses noch bestimmter dadurch erwiesen, dafs manche Städte bald nach ihrer Anlage und später [1]), so wohl allgemein das Recht anderer Städte, wie i. J. 1327 Oppeln, das, von Neumarkt [2]), Dobrodzień, (Guttentag) i. J. 1384, das, von Oppeln und Wielun [3]), Skotschau i. J. 1470, das, von Teschen, als auch einzelne Rechte, erhielten nach den Bestimmungen, wie dieselben in anderen Städten galten. So bekam Sprottau, i. J. 1289 das Vogteirecht, was in Sagan galt [4]), Strehlen, i. J. 1293, nachdem es kurz vorher, i. J. 1292, gegründet worden war, Innungsrechte, wie Schweidnitz [5]). In demselben Jahre theilten die Schweidnitzer der Stadt Ratibor mit, welche Rechte bei ihnen der Vogt im Verhältnifse zu dem Stadtrathe und den Schöffen hatte [6]). Schweidnitz selbst bekam, i. J. 1291, für die Reichkrämer alle Rechte, welche in Breslau galten [7]), Grottkau, i. J. 1313, für die Anlegung von Kaufkammern und die Nutzung des Markts, die Rechte, welche Liegnitz und Brieg hatten [8]); dieselbe Stadt i. J. 1324 viele besondere Rechte der Stadt Breslau, welche auch Brieg von derselben erhalten hatte [9]); Strehlen, i. J. 1350, Meilenrecht, wie Münsterberg [10]); Hainau, i. J. 1384, die Willkühr über die Gerade, welche in Liegnitz angenommen

---

[1]) In Böhmen und Mähren war es eben so: Trebitz erhielt i. J. 1335 die Rechte von Znaim; Eger, i. J. 1342 die Rechte von Brünn; Waczlawitz, die, von Prag (Pelzels Karl IV. Urkundenb. No. 16, 28 u. 30.); Nassawik, i. J. 1360, wie Chrudim, Königsfeld, wie Nümburg (Glafey anecd. No. 51 u. 78.); um der vielen Brandenburgischen, Pommerschen und anderer Städte nicht zu gedenken, welche man in v. Kamptz Provinzial-Rechten, Band I., angeführt findet.

[2]) Urkundenb. No. 132.

[3]) Böhme, Diplomat. Beitr. III. S. 23.

[4]) Worbs neues Archiv I. S. 96.

[5]) Urkundenb. No. 90. Ganz ähnlich erhielten die Gewandschneider in Stendal i. J. 1231 die Rechte: quae fratres gildae et incisores panni in Magdeburg observare hactenus consueverunt. Lenz Brandenb. Urkk. S. 29., obwohl Stendal schon ums J. 1165 Magdeburgisches Recht erhalten hatte. Lenz Grafen-Saal S. 213.

[6]) Urkundenb. No. 91.

[7]) Sommersberg III. p. 89.

[8]) Omnem censum camerarum, quae vulgariter Koufkammer nuncupantur et omnes census, quae in foro civitatis facere vel construere potuerint cum omni jure, quo utuntur cives Legnicenses et Bregenses, was doch wohl nicht allgemein zu nehmen, sondern nur auf das Vorhergehende zu beziehen seyn dürfte.

[9]) Urkundenb. No. 125.

[10]) Urkundenb. No. 165.

Digitized by Google

war [1]); Glatz, i. J. 1418, einen freien Salzmarkt, mit dem Rechte, wie Schweidnitz und Reichenbach denselben hatten [2]). Hieraus läfst es sich erklären, dafs einige Städte nach und nach einzelne Theile ihres Rechts oder eigentlich ihrer Verfassung, nach dem Muster verschiedener Städte erhielten.

Zum Beweise der Richtigkeit unserer Ansicht über den wesentlichen Unterschied der Rechts-Mittheilungen dient die höchst merkwürdige oben angeführte Urkunde der Stadt Grottkau. Herzog Boleslaus III. bestätigte i. J. 1324 der Stadt Brieg und verlieh der Stadt Grottkau mehrere Rechte, dem Stadtrechte von Breslau gemäfs, welche sein Vater Heinrich V. den Briegern bestätigt hatte [3]). In der Urkunde selbst bekennt Heinrich V. i. J. 1292, die Stadt Brieg habe diese Rechte bereits zur Zeit seines Oheims Heinrichs IV. (also vor 1290) nach dem Rechte von Breslau besessen. Der Inhalt der Urkunde begreift wesentlich nur die Verfassung der Stadt, nicht aber das Magdeburger Recht, welches Breslau doch bereits seit dem J. 1261 besafs [4]) und auch erst später, i. J. 1327, an Brieg [5]), dieses, i. J. 1467 an Grottkau [6]) mittheilte. Hierzu kommt, dafs sowohl Brieg i. J. 1250 [7]), als Grottkau i. J. 1268 [8]) auf Neumarktsches Recht gegründet worden waren, was aber den in Breslau geltenden und ihnen mitgetheilten Verhältnissen keinen Eintrag that.

In allen diesen oben angeführten Beispielen der Uebertragung der Rechte einer Stadt auf eine andere darf man im Allgemeinen nicht annehmen, dafs diejenige Stadt, welche die Rechte der andern erhielt, diese als ihren Oberhof betrachtete. Dieses war aber in der Regel der Fall, wenn eine Stadt der andern ihr Privatrecht, wie wir es, obwohl nicht ganz eigentlich, bezeichnen, oder diejenigen Rechtssätze mittheilte, nach welchen in Gerichten gesprochen wurde. Wenn nemlich eine Stadt, mit Genehmigung ihres Fürsten, die andere um Mittheilung dieser Rechtssätze bat, so verpflichtete sie sich gewöhnlich: erstens, sie nicht weiter mitzutheilen [9]) und zweitens, in zweifelhaften Fällen die Rechtsbelehrung in der Mutterstadt [10]), wie wir sie kurz nennen wollen, zu holen, was dann der Fürst zu bestätigen pflegte [11]).

---

[1]) Urkundenb. No. 189.

[2]) Vom Könige Wenzel, zur Besserung der Gräben, Thürme, Mauern, Brücken und Wege.

[3]) Urkundenb. No. 125.

[4]) Urkundenb. No. 56 u. 57.

[5]) Urkundenb. No. 151.

[6]) Urkunde v. 8. April 1467 im Archive der Stadt Grottkau. Es ist dieses das Magdeburger Recht v. J. 1295. Urkundenb. No. 96.

[7]) Urkundenb. No. 52.

[8]) Urkundenb. No. 62.

[9]) Wenigstens nicht aufserhalb eines bestimmten Kreises. S. Urkundenb. No. 101*.

[10]) Urkundenb. No. 101*, 166, 175, 176, 184, 185, 186.

[11]) Urkundenb. No. 57 u. 105.

Digitized by Google

Von dem Rechtszuge, welcher im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts von Goldberg nach Magdeburg gegangen seyn könnte, was uns indessen nicht wahrscheinlich ist, haben wir so wenig Nachricht, als von dem, der Stadt Neumarkt nach Halle. Dagegen versprachen i. J. 1261 die Magdeburger, als sie ihr Recht den Breslauern mittheilten [1], „sie wollten ihnen das helfen halten" und es ist bekannt, dafs die Breslauer, wie auch die Görlitzer, ihre Rechtsbelehrungen von Magdeburg holten.

Von Magdeburg unmittelbar erhielt, so viel wir urkundlich wissen, aufser Breslau i. d. J. 1261 und 1295 [2], nur noch Görlitz, i. J. 1304 [3] und Schweidnitz, i. J. 1363 [4], Rechtsmittheilungen. Ratibor bekam zwar, i. J. 1299 auch Magdeburgisches Recht [5], allein es ist zweifelhaft, wenn auch nicht unwahrscheinlich, ob unmittelbar von dieser Stadt. Jedenfalls machen diese beiden Städte, Schweidnitz und Ratibor, in so fern eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, welche bei solchen Verhältnissen Statt fand, dafs Magdeburg zwar Oberhof für Schweidnitz wurde, allein dieser Stadt nachgab, das Magdeburger Recht und die von Magdeburg eingeholten Urtel anderen Städten und Ortschaften in der Umgegend, welche bisher noch kein Magdeburgisches Recht hätten, mitzutheilen; Ratibor dagegen sollte seinen Rechtszug, wie es scheint, gleich ursprünglich, nicht nach Magdeburg haben, vielmehr, gemäfs der eigenthümlichen Rechtsverfassung des Landes und der Stadt, bestimmte i. J. 1518 Herzog Lesko [6], es sollte Alles, was die fünf Rathmänner und die sieben Schöffen von Ratibor mit den Aeltesten der Stadt, dem Magdeburgischen Rechte gemäfs finden (willkühren und Recht sprechen) würden, unverbrüchlich gehalten werden. Ob die Stadt Glatz, welche i. J. 1500 behauptete, seit ihrer Gründung Magdeburgisches Recht zu haben und es auch damals bestätigt erhielt, dasselbe unmittelbar von Magdeburg bekommen habe oder nicht, läfst sich eben so wenig entscheiden, als woher es Gleiwitz bekommen haben mag, welches dasselbe i. J. 1475, als von dem Herzoge Konrad dem Weifsen und dem Schwarzen früher verliehen, bestätigt erhielt.

Für die mittelbare Verbreitung des Magdeburger Rechts wurde Breslau Hauptquelle, indem es dasselbe an folgende Städte gab und deren Oberhof wurde. Zuerst erhielt es, 1) Goldberg, i. J. 1292 [7], weshalb wir vermuthen dürfen, dafs Goldberg früher seinen Rechtszug nicht unmittelbar nach Magdeburg nahm, weil aufserdem die Magdeburger es wohl übel empfunden haben dürften,

---

[1]) Urkundenb. No. 56.
[2]) Urkundenb. No. 56 u. 96.
[3]) Urkundenb. No. 105.
[4]) Urkundenb. No. 180.
[5]) Urkundenb. No. 100.
[6]) Urkundenb. No. 122.
[7]) Urkundenb. No. 87.

Digitized by Google

dafs die Breslauer sich zum Oberhofe einer Stadt gemacht hätten, welche früher Rechtsbelehrungen von Magdeburg selbst erhielt. Man darf dagegen nicht einwerfen, dafs die Magdeburger doch der Stadt Schweidnitz später i. J. 1363 die weitere Verbreitung ihres Rechts gestatteten, denn dieses geschah ausdrücklich nur für die Städte in der Umgegend von Schweidnitz, welche noch kein Magdeburger Recht hätten. 2) Liegnitz, Heinrich V. gab i. J. 1293 der Stadt Liegnitz auch alle Rechte der Stadt Breslau in Gewichten, Mafsen für trockene und flüssige Sachen, Ellen, Geschofs, Steuern u. s. w. und zugleich das Magdeburger Recht v. J. 1261, wie es 12. Septemb. 1283 Herzog Heinrich IV. der Stadt Breslau bestätigt hatte [1]). Im J. 1302 erkannten die Liegnitzer Breslau daher auch als Oberhof an [2]). 3) In Neifse wurde das, i. J. 1308 von Breslau erhaltene Magdeburger Recht v. J. 1295 bereits i. J. 1310 wieder abgeschafft [3]). 4) Grofs-Glogau erhielt i. J. 1314 das Magdeburger Recht v. J. 1261 und 1295 [4]). 5) Brieg, bekam es i. J. 1327 [5]); 6) Neumarkt, i. J. 1352 [6]); 7) Hainau, i. J. 1357 [7]); 8) Namslau, i. J. 1359 [8]); 9) Strehlitz, i. J. 1362 [9]); 10) Ober-Glogau, i. J. 1372 [10]); 11) Teschen, i. J. 1374 [11]).

Aufser Breslau und Schweidnitz wurden auch noch andere Städte Mittelpunkt für die Verbreitung des Magdeburger Rechts. Liegnitz theilte es mit, i. J. 1317 an Goldberg [12]) und i. J. 1333 an Haynau [13]); Glogau gab es, i. J. 1348 [14]), an Steinau und bezeugte, i. J. 1408, allen den Städten, welche Glogauisches Recht gebrauchten, Breslauer (Meilen) Recht gegeben zu haben [15]); Brieg gab das Magdeburgische Recht v. J. 1295, welches es i. J. 1327 von Breslau erhalten hatte, i. J. 1467 an Grottkau [16]); für Reichthal wurde i. J. 1386, gleich bei dessen Gründung, Neifse [17]), für Winzig später, i. J. 1404, Oels Oberhof [18]). Das Auffallende, dafs Goldberg i. J. 1292, dafs Magdeburgische Recht von Bres-

---

[1]) Urkundenb. No. 92.
[2]) Urkundenb. No. 101[a].
[3]) Urkundenb. No. 111.
[4]) Urkundenb. No. 116.
[5]) Urkundenb. No. 131.
[6]) Urkundenb. No. 166[a].
[7]) Urkundenb. No. 171.
[8]) Urkundenb. No. 175.
[9]) Urkundenb. No. 176.
[10]) Urkundenb. No. 184 u. 185.
[11]) Urkundenb. No. 186.
[12]) Urkundenb. No. 120.
[13]) Urkundenb. No. 142.
[14]) Urkundenb. No. 159.
[15]) Urkundenb. No. 200.
[16]) Urkunde im Stadt-Archive.
[17]) Urkundenb. No. 190.
[18]) Privilegienbuch der Stadt Winzig.

Digitized by Google

lau, dann i. J. 1317, dasselbe von Liegnitz erhielt, erklärt sich wohl daher, dafs, i. J. 1292, Heinrich V. zugleich Herr von Goldberg und Breslau war, daher diese letztere Stadt zum Oberhofe für Goldberg machte, i. J. 1317 aber war Goldberg von Breslau getrennt und gehörte dem Herzoge Boleslaus III. von Liegnitz, welcher diese Stadt zum Oberhofe für Goldberg und i. J. 1333 auch für Hainau erhob. Herzog Wenzel von Liegnitz stellte es daher i. J. 1348 [1]) den Goldbergern frei, ihre Rechtsbelehrung in Liegnitz oder in Breslau zu holen. So sehen wir, dafs in Schlesien unmittelbar und mittelbar vorzüglich die Städte Neumarkt, Breslau, Schweidnitz, Ratibor und Neifse, Mittelpunkte der Verbreitung des Deutschen Stadtrechts wurden. Derselbe Unterschied der Bedeutung des Rechts und der Verfassung in der Bewidmung einer Stadt mit dem Rechte einer andern fand auch in anderen Ländern Statt, ohne dafs er, wie es scheint, beachtet worden wäre [2]), indem die Rechtsgelehrten das Wort: Recht, jederzeit in dem einen Sinne nahmen, in welchem es allerdings häufig gebraucht wurde [3]). Durch diese Bemerkungen werden sich manche Zweifel lösen, welche bei tieferm Studium der Rechtsgeschichte der einzelnen Länder und besonders der Städte über die Verwandtschaft ihres Privatrechts entstehen mufsten. Allerdings sind Recht und Verfassung oft mit einander in den Urkunden vermischt worden, und es war daher leicht, dafs diejenige Stadt, welche ursprünglich nur die Verfassung einer andern zum Muster erhielt, auch oft über zweifelhafte Punkte sich an dieselbe wenden mufste, daher bald dazu kam, auch deren Privatrecht anzunehmen.

Verfolgen wir jetzt unsere Zwecke weiter, und weisen die ältesten Einwanderungen der Deutschen Kolonisten und der Verbreitung ihrer Rechte nach.

Die erste Spur der würklichen Einwanderung Deutscher Kolonisten oder doch der Absicht, dieselben aufzunehmen, enthält die echte Stiftungs-Urkunde des Klosters Leubus v. J. 1175, in welcher Herzog Boleslaus I. den Mönchen aus Pforte an der Saale, mit welchen er Leubus gegründet hatte, auf ewig Freiheit von allen Polnischen Rechten für die Deutschen zusichert, welche des Stifts Land bauen oder auf demselben wohnen würden [4]). Unstreitig ist die Urkunde selbst von einem Deutschen entworfen, wie man aus der Benennung der beiden Dörfer, Godechendorf und Dobergozesdorf schliefsen darf, denn Herzog Mie-

---

[1]) Urkundenb. No. 161.

[2]) Vergl. das Freiburger Recht v. J. 1120, das Berner v. J. 1218 in Schreibers Urkk. der Stadt Freiburg. I. S. 3. u. 25.

[3]) Es scheint das besonders der Fall gewesen zu seyn in den Städten, welche in ursprünglich Slavischen Ländern gegründet wurden. Vergl. die zahlreichen Angaben besonders über die Märkischen Städte in v. Kamptz Provinzial- und statutarischen Rechten in der Preufsischen Monarchie Theil I.

[4]) Büschings Urkunden von Leubus. S. 1. No. 1. während No. 2, 3, 4 u. 6. untergeschoben sind.

Digitized by Google

cislaus III. von Polen nennt noch i. J. 1177 dieses, Polnisch: Dobrogoztowo [1]), Bischof Cyprian, noch i. J. 1202 jenes: Godcovo [2]) und Herzog Heinrich I. bezeichnet es in demselben Jahre so: Graf Godek, der Dienstmann meines Vaters, hat das Dorf Godcovo für seine geleistete Dienste empfangen und an das Kloster Leubus gegeben [3]). In derselben Urkunde v. J. 1202 bestätigt er aber dem Kloster Leubus bereits die beiden Dörfer Hermansdorf (N. N. W. 1 M. v. Jauer) und Heinrichsdorf (W. N. W. ¾ M. v. Jauer) [4]), welche dem Kloster auch bis zu dessen Aufhebung gehörten. Wie lebhaft der Anbau durch, unstreitig fremde, Kolonisten begann und fortschritt, beweist eine Urkunde des Abts Wilbern vom Kloster Pforte bei Naumburg v. J. 1215. In dieser erzählt er, dafs der Bischof Zyroslaus von Breslau (st. 1180) die Zehnten des Dorfs Devin (jetzt unbekannt und nicht mehr vorhanden) an das Kloster Leubus gegeben habe. Im Laufe der Zeit hätten die Bauern des benachbarten bischöflichen, später dem Kloster Trebnitz gehörigen Dorfs Klyssovo (Kobelwitz, N. N. O. ½ M. v. Trebnitz) den Wald über ihre Gränze hinaus gerodet, dasselbe hätten auch die Bauern von Devin gethan, und dadurch sey Streit zwischen den Kolonisten über die Entrichtung der Zehnten von den neu gerodeten Ländereien entstanden, diesen habe bereits der Bischof Ziroslaus (also spätstens i. J. 1180) beigelegt, er sey aber dennoch unter dem Bischofe Cyprian von Neuem erwacht, und jetzt durch den Bischof Laurentius beendet worden [5]). Hier sind zwar keine neue Kolonisten genannt, allein es ist kaum zweifelhaft, dafs die aus dem Kloster Pforte in Thüringen nach Schlesien gekommenen Mönche von Leubus, welche bereits in ihrem Stiftungsbriefe Privilegien für Deutsche Ansiedler erhielten, nicht diese auch in Devin angesetzt haben sollten, wie sie es in so vielen anderen Orten, eben so wie andere Klöster, thaten.

Da sein Vater Boleslaus I. das Gelübde gethan hatte, der Ort, wo er sterben würde, solle dem Kloster Leubus gehören, und darauf in Lesnitz (Lissa O. 2¾ M. v. Neumarkt) verschieden war, welches Heinrich I. wegen seiner häufigen Reisen von Breslau nach Liegnitz nicht missen konnte, so bestätigte dieser am 8. Juni 1202 dem Kloster dafür mit vielen Freiheiten bei Boriow (Bohrau N. W. 2 M. v. Strehlen) ein Dorf, ehemals Lanca, dann i. J. 1175 von dem Besitzer, dem Diaconus Bartholomäus, Bartholomäusdorf (villa Bartholomei, nun pulcer campus, und, wie er es am 23. Juni desselben Jahrs bezeichnet, Schonevelt, (Schönfeld N. 2 M. v. Strehlen) genannt [6]). In derselben Urkunde bestätigte er

---

[1]) Büschings Urkk. v. Leubus. S. 16., ob Dobergast, S. S. W. ⅛ M. v. Strehlen?
[2]) Büschings Urkunden v. Leubus. S. 29.
[3]) Büschings Urkunden v. Leubus. S. 34.
[4]) Büschings Urkunden v. Leubus. S. 51.
[5]) Büschings Urkunden v. Leubus. S. 51. Dafs auch Kobelwitz dem Kloster Leubus bis z. J. 1202 gehörte, beweist die Urk. a. a. O. S. 52.
[6]) Die Urk. bei Sommersberg. I. p. 896, sehr fehlerhaft; Verbesserungen aus dem Originale in Bandtkes Analecten. S. 118.

Digitized by Google

demselben Kloster, Osnetnice und Zarbie bei Krossen, welches nun Güntersberg (auf dem rechten Oderufer unterhalb Krossens) und Mönchsdorf (auf dem linken Ufer, Güntersberg gegenüber) genannt werde. Der Herzog erneuerte zugleich ausführlich die Befreiung von allen Polnischen Lasten für die Kolonisten des Stifts, sie möchten Deutsche oder Polen odes wes Volks und Standes sonst seyn [1]).

So wenig es sich bezweifeln läfst, dafs jene vier Dörfer bei Jauer und Krossen wie auch die übrigen bereits genannten, von Deutschen Kolonisten mit Deutschem Rechte angebauet worden sind, so finden wir doch erst im folgenden Jahre 1203 [2]) die Namen von neun Dörfern, welche sämmtlich bei Schönau, Jauer und Bolkenhain, als neuerdings nach Deutschem Rechte auf fünfhundert Fränkische Hufen steiniger und waldiger Gegend gegründet, ausdrücklich bezeichnet werden, nemlich Pomozin, (Pombsen W. S. W. ¾ M. v. Jauer) Machovo, (Mochau S. S. W. ¾ M. v. Jauer) Helmerichesdorf, (Helmsdorf S. O. ¾ M. v. Schönau) Rudengeresdorf, (Röhrsdorf S. O. 2 M. v. Schönau) Rudolfesdorf, (Rudelstadt, sonst Rudelsdorf S. W. ¾ M. v. Bolkenhain) Cuncendorf, (Stein-Kunzendorf S. W. 1. M. v. Bolkenhain) Jegerdorf, (Jaegendorf, der obere Theil von Rudelstadt) und Strekenbach (S. W. 1⅜ M. v. Bolkenhain).

Nun wurde es auch schon nöthig, die Verhältnisse dieser Kolonisten zu dem Herzoge, besonders rücksichtlich der obern Gerichtsbarkeit und in Fällen von Streitigkeiten mit den Eingeborenen, den Polen, festzusetzen, was Heinrich auch in derselben Urkunde that.

Hier haben wir nun den urkundlichen Beweis der kurz vor dem J. 1203 bewürkten Ansiedlung fremder Kolonisten, unstreitig gröfstentheils Deutscher, in einer Gegend, welche man hat für ursprünglich von Deutschen bewohnt ansehn wollen. Der Bischof Laurentius nennt ausdrücklich i. J. 1218 die Zehnten der Deutschen im Walde bei Goldberg, in der Nähe von Schlaup, (N. W. W. ¾ M. v. Jauer) wo diese Dörfer zum Theile liegen [3]). Mehrere Namen beweisen, dafs hier bereits Polnische Dörfer, oder wenigstens theilweise urbar gemachte Striche den Deutschen übergeben wurden, was wir auch später noch bestimmter finden werden.

In den mehrmaligen Erneuerungen des Stiftungsbriefes des Klosters Trebnitz in den J. 1203, 1208 und 1218 sind alle so zahlreich vorhandene Namen der Ortschaften noch völlig Slavisch [4]), dagegen schenkte schon i. J. 1206 Herzog Heinrich I. diesem Kloster einen Wald bei Goldberg, wo zwei Dörfer nach Deutschem Rechte angelegt werden sollten, Probosthougay vel Probisthain (S. W. ¾ M. v. Goldberg) und Twardoczize oder Harprechtisdorf, (Harpersdorf W. S. W. ¾ M.

---

[1]) Büschings Urk. v. Leubus. S. 54 ff.
[2]) Büsching a. a. O. S. 39.
[3]) Büsching. a. a. O. S. 65.
[4]) Sommersberg. I. p. 815, 819, 824.

Digitized by Google

¾ M. v. Kosel), alle Freiheiten, welche die Deutschen in seinem Dorfe Bela hatten, (jetzt Zülz, Stadt, Polnisch Bialy, in Ober-Schlesien). Im J. 1226 verlieh Herzog Heinrich I. den Bauern des Hospitals zum heiligen Geiste in Breslau in den Dörfern Treschen (O. S. O. ¾ M. v. Breslau) und Visoca, (Wessig, S. S. W. 1 M. v. Breslau), sie mochten Deutsche oder Polen seyn, Freiheit von herzoglichen Diensten und Lasten. In diesem Jahre setzte Herzog Heinrich auch die Verhältnisse über die Gerichtsbarkeit, in Streitigkeiten zwischen den Deutschen Kolonisten der Augustiner zu Breslau und den Polen anderer Herrschaften fest [1]). Die Streitigkeiten über den Novalzehnten zwischen dem Bischofe Laurentius und dem Herzoge Heinrich I., welche schon in diesem Jahre vor den Pabst gelangten und im folgenden durch einen Vertrag beigelegt wurden, wie wir bereits ausführlich erzählt haben, beweisen wohl hinlänglich, wie ausgedehnt bereits die Ansiedlungen neuer Kolonisten, die Ausrodungen der Wälder und die Urbarmachung wüster Striche gediehen war, weil es aufserdem schwerlich zu solcher Spannung und zu so umfassenden Bestimmungen würde gekommen seyn.

Unabläfsig schritt auch die Kolonisirung und das Einwandern fremder Ansiedler fort. Herzog Wladislaus von Oppeln gab i. J. 1227 dem Grafen Janussius das Dorf Ponischowitz (W. ¾ M. v. Gleiwitz), und einen Theil des Waldes von Chotulin, mit Deutschem Rechte für die Anbauer, wie es die Bewohner bei Neumarkt hatten. Im folgenden Jahre (1228) gestattete Herzog Heinrich I. dem Abte der Augustiner Chorherren in Breslau die Anlage eines Markts zu Zarzisk, (N. ¾ M. v. Rosenberg im Oppelnschen), nach Deutschem Rechte wie Neumarkt [2]), und gab den Kolonisten des Dorfs Polsnitz [3]), (S. O. S. 2½ M. v. Breslau), wie denen zu Klein-Oels [4]), (S. ¾ M. v. Oels), ebenfalls Deutsches Recht. In diesem Jahre konnte der Bischof Laurentius den Breslauischen Domherren hundert Mark jährlich auf den Bischofsvierdung anweisen, welchen die Deutschen entrichteten, die Herzog Heinrich I. in der Wüste zwischen Bolkenhain und Lähn angesiedelt hatte. Es ergiebt sich, dafs damals die Dörfer Polsnitz, Kunzendorf und Cirla bei Freiburg, auch schon nach Deutschem Rechte ausgesetzt waren [5]).

Im J. 1230 schenkte Herzog Heinrich I. dem Kloster Kamenz 150 Hufen vom Walde zwischen Lbanow und Preseka [6]), sie nach Deutschem Rechte auszusetzen, wie Pilava, und gab dem Kloster Trebnitz 200 Hufen Waldes bei Heinrichau, sie nach Deutschem Rechte auszuthun. Von diesen erhielten Winand und Ludwig, als Schulzen, jeder 100 Hufen, um sie mit Anbauern, zur Aus-

---

[1]) Urkundenb. No. 9.
[2]) Urkundenb. No. 11.
[3]) Urkundenb. No. 12.
[4]) Urkundenb. No. 10.
[5]) Sommersberg. I. p. 950.
[6]) Ueber diesen Wald ist nichts weiter bekannt, als dafs er in einer andern Urkunde als Gränze zwischen Schlesien und Polen bezeichnet wird.

Digitized by Google

schen Dörfer des Augustiner Chorherrenstifts in Breslau anzusetzen, was der Abt auch sogleich ausführte [1]). In diesem Jahre erhielt das Kloster Trebnitz auch für das Dorf Gantkowo (jetzt Mönchhof S. O. 2⅞ M. v. Liegnitz), Deutsches Recht, und der Bischof Thomas traf besondere Bestimmungen über den Zehnten für den Fall, dafs die Tempelherren ihr Dorf Brosetz (Brosewitz, S. W. S. 2⅞ M. v. Ohlau), mit Deutschen besetzen würden.

Dafs die Deutschen Mönche des Klosters Leubus nicht nur in Schlesien, sondern auch in Polen, den Anbau wüster Ländereien durch Deutsche betrieben, zeigt eine Urkunde des Herzogs Wladislaus von Grofs-Polen. Dieser schenkte i. J. 1225 den Cisterciensern von Leubus, wie sich ergiebt, damit daselbst ein Kloster dieses Ordens gegründet würde, was dann in Heinrichau Statt fand, einen sehr grofsen Strich wüsten Landes bei Nakel an der Netze, und i. J. 1233 noch 3000 Hufen gleicher Art bei Fillehne an der Netze, mit vielen Freiheiten von Polnischen Lasten, um alles mit Kolonisten zu besetzen und Städte und Dörfer mit Deutschem Rechte anzulegen [2]).

Diese Nachrichten finden sich urkundlich vor über die Ansiedlungen fremder Kolonisten und die Ausrodungen der Wälder vor der Verheerung Schlesiens durch die Tartaren i. J. 1241. Wenn man erwägt, dafs damals unstreitig viele Urkunden verloren gingen, wie das auch bei der Erneuerung einiger derselben besonders bezeugt wird [3]), dafs dasselbe Schicksal später durch Nachläfsigkeit und unglückliche Zufälle viele andere Urkunden getroffen hat, so wird man wohl überzeugt seyn, dafs diese Ansiedlungen weit zahlreicher waren, als wir jetzt nachzuweisen vermögen. Die noch vorhandenen Urkunden enthalten übrigens für die Zeit nach der Tartarenschlacht weit mehr Aussetzungen von Dörfern und Städten nach Deutschem Rechte, als wir hier anzugeben vermögen, da wir nur den Zweck hatten die ältesten, am wenigsten bekannten Ansiedlungen anzuführen. Ausdrückliche Beweise über die Einführung und zuverläfsige Spuren des Vorhandenseyns des Deutschen Rechts der Städte, finden wir nun urkundlich i. J. 1242 von Breslau [4]) und Striegau [5]); i. J. 1249 von Landeshut [6]) und Leu-

---

[1]) Urkundenb. No. 19 u. 20.

[2]) Büschings Urkk. d. Klost. Leubus. S. 121, 149, 160 u. 163. Die meisten diesen Gegenstand betreffenden Urkunden sind noch ungedruckt. Vergl. darüber G. S. Bandtke, Wladislaus der Spritzler, in den Ergänzungsbogen zu den Schles. Provinzialblättern. 1827. Stück 6.

[3]) Namentlich bezeugte das der Abt der Augustiner Chorherren in Breslau, Vincentius, i. J. 1248, als er das Privilegium für Klein-Tinz (S. W. S. 2 M. v. Breslau) erneuerte, welches sein Vorfahr Witoslaus (st. 1230) nach Deutschem Rechte ausgesetzt hatte.

[4]) Urkundenb. No. 22.

[5]) Urkunde der Herzogin Anna v. J. 1242: pro terra cruciferorum de Stregom, ubi civitas Stregom Theutonico jure est locata, tantundem eisdem nostrae terrae — assignavimus. Zeuge ist: Peregrinus, advocatus dictae civitatis.

[6]) Urkundenb. No. 29.

Digitized by Google

bus[1]); i. J. 1250 von Brieg[2]) und Wansen[3]); i. J. 1251 von Ober-Beuthen[4]); i. J. 1252 von Schawoine[5]) und Zirkwitz[6]); i. J. 1253 von Trachenberg[7]) und Grofs-Glogau[8]); i. J. 1255 von Liegnitz und Oels[9]); i. J. 1258 von Oppeln[10]); i. J. 1259 von Steinau in Nieder-Schlesien, welches dasselbe bereits i. J. 1215 erhalten haben soll[11]); i. J. 1260 von Patschkau[12]) und Konstadt[13]); i. J. 1261 von Lähn[14]) und Lissa[15]); i. J. 1262 von Reichenbach[16]); i. J. 1263 von Sprottau[17]); i. J. 1265 von Leobschütz[18]); i. J. 1266 von Bernstadt[19]) und Münsterberg[20]); i. J. 1267 von Weidenau[21]); i. J. 1268 von Grottkau[22]) und Ziegenhals[23]); i. J. 1270 von Namslau[24]); i. J. 1274 von Schweidnitz[25]); i. J. 1275 von Jauer[26]); i. J. 1276 von Bolkenhain[27]); i. J. 1282 von Nimptsch[28]); i. J. 1283 von Fran-

---

[1]) Büsching. Urkk. v. Leubus. S. 180.
[2]) Urkundenb. No. 32.
[3]) Urkundenb. No. 33.
[4]) Zimmermanns Beschreibung v. Schlesien. II. S. 211, mit Berufung auf Kloster-Acten von Miechov in Polen.
[5]) Urkundenb. No. 37.
[6]) Urkundenb. No. 38.
[7]) Urkundenb. No. 41.
[8]) Urkundenb. No. 42.
[9]) Urkundenb. No. 43. wo als Zeuge Berwicus advocatus de Legnitz.
[10]) Der Vogt Nicolaus von Oppeln, Zeuge in einer Urkunde v. diesem J.
[11]) Urkundenb. No. 48. Der Vogt, als Zeuge. Ehrhardt in s. diplomat. Beiträgen zur Schlesischen Geschichte S. 186. behauptet die Gründung Steinau's i. J. 1215 ohne Beweis, der sich auch im dortigen Stadt-Archive nicht befindet.
[12]) Zeuge in einer Urk. v. dies. J. der ehemalige Vogt von Patschkau.
[13]) Urkundenb. No. 51.
[14]) Martinus advocatus in Lehn Zeuge in einer Urk. des Herz. Boleslaus v. 15. Sept. 1261. Sommersberg. III. p. 33.
[15]) Heinrich III. giebt Waren im Neumarktschen an Cunczco, Vogt von Lessnitz, um es nach Deutschem Rechte anzulegen.
[16]) Arnoldus judex in Richenbach Zeuge in einer Urkunde Herzog Heinrichs v. 23. Juni 1262.
[17]) Diese Angabe ist zuverläfsig, nur sind wir bis jetzt nicht im Stande gewesen, die urkundliche Nachricht, auf welche sie sich stützt, wieder aufzufinden.
[18]) Böhmes diplomat. Beitr. I. 49.
[19]) Urkundenb. No. 60.
[20]) In einer Urkunde v. diesem J. wird der Anlegung des Marktes zu Sambice oder Münsterberg, als bereits geschehen, gedacht, und es erscheint: Conradus advocatus in Monsterbergh in diesem J.
[21]) Urkundenb. No. 84. Da Bischof Thomas I. Weidenau anlegte und i. J. 1267 starb, so war der Ort jedenfalls in diesem Jahre bereits eine Stadt.
[22]) Urkundenb. No. 62.
[23]) Der Vogt in einer Urkunde vom 28. April 1268.
[24]) Urkundenb. No. 63.
[25]) Urk. bei Sommersb. III. p. 32.
[26]) Beweis des höhern Alters dieser Stadt ist die Urk. bei Sommersberg. III. p. 33.
[27]) Cunradus advocatus de Hayn; Sommersb. I. p. 847.
[28]) Urk. Heinrichs IV. v. 12. März d. J. Zeuge: Nicolaus advocatus.

kenstein [1]); i. J. 1284 von Krappitz [2]); i. J. 1285 von Winzig [3]); i. J. 1286 von Sagan [4]) und Gleiwitz [5]); i. J. 1288 von Hirschberg [6]); i. J. 1290 von Herrnstadt [7]); i. J. 1292 von Liebau [8]), Wohlau [9]) und Strehlen [10]); i. J. 1293 von Festenberg [11]); und i. J. 1295 von Freienwalde [12]) und Lüben [13]).

Ohne weiter zu gehn bemerken wir nur, dafs unstreitig viele der genannten Städte weit früher Deutsches Recht hatten, als die noch vorhandenen Urkunden Spuren desselben enthalten, und dafs ferner dasselbe der Fall ist mit anderen Städten, von denen wir im dreizehnten Jahrhunderte noch keine Nachricht in diesem Bezuge haben auffinden können. Es läfst sich kaum bezweifeln, dafs bei dem verhältnifsmäfsig raschen Fortschreiten der Deutschen Einrichtungen in Schlesien bei weiten die meisten Stätte bereits vor dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts auf Deutsches Recht gegründet waren, wie dasselbe in der Ober-Lausitz, in der Neumark und in Pommern Statt fand, wenn gleich hier diese Bezeichnung nicht gewählt zu werden pflegte. Dafs keine Gründungs-Urkunden der ältesten Städte der Ober-Lausitz vorhanden sind, erklärt sich vielleicht aus dem allmähligen Entstehen derselben, wie in Deutschland; doch ist es fast wahrscheinlicher, dafs auch vieles uns nun Unbekannte verloren gegangen seyn mag. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hatten alle Dörfer im Fürstenthume Breslau und Neumarkt Deutsches Recht. Es blieb dieses, so wie früher, nicht ohne Einfluſs auf die Namen der Ortschaften. Je mehr Deutsche sich ansiedelten, je mehr an den Höfen der Fürsten Deutsche Sprache und Sitten überhand nahmen, desto häufiger wurden die alten Polnischen Namen mit Deutschen vertauscht. Dieses geschah auf mehrfache Weise. Erstens, durch Veränderung der Besitzer. Es war, wie es scheint, ohnehin landesüblich, wenigstens läfst es sich mehrfach nachweisen, dafs Polnische Ortsnamen von ihren Besitzern herstamm-

---

[1]) Urk. Henricus primus advocatus in F.

[2]) Böhmes diplom. Beitr. I. S. 50.

[3]) Urkundenb. No. 77.

[4]) Urk. v. 6. Dec. 1286. Vergl. d. Urkunde bei Worbs. Neues Archiv. I. S. 96.

[5]) Urk. v. 4. Sept. 1286.

[6]) Urk. im Schles. Prov. Blatte 1831. St. 7. S. 8., und Hensels Geschichte v. Hirschberg. S. 37.

[7]) Urkundenb. No. 82.

[8]) Nova civitas Luebaviae cum suo circuitu omne jus plene habitura, quo caeterae civitates in terra nostra utuntur. Urk. Herzogs Boleslaus v. J. 1292. Ludewig. Reliq. VI. p. 371.

[9]) Urkundenb. No. 88.

[10]) Urkundenb. No. 89.

[11]) Urkundenb. No. 93.

[12]) Urkundenb. No. 95.

[13]) Worbs Archiv. S. 343. Ueber die ältesten Städte der Ober-Lausitz. S. Käuffer I. 82 u. 172.

Digitized by Google

ten [1]), oder sich mit ihnen veränderten, wie oben die Beispiele von Lanca, in villa Bartholomei [2]) (jetzt Schönfeld) und dem Dorfe des Grafen Godek, Godcovo oder Godechendorf [3]), (vielleicht Gottersdorf, N. ½ M. v. Kreuzburg) beweisen. Prisselwitz, (S. S. W. 3 M. v. Breslau, sonst Prsedzlavic), wurde i. J. 1289 vom Grafen Prsedzlaus und dessen Brüdern nach Deutschem Rechte ausgethan. Im J. 1281 tauschte für andere Güter Herzog Przemislaus von Polen vom Grafen Jaschco dessen Erbgut Jascotle bei Breslau ein, und gab es an seinen Ritter Reinold. Dieses Dorf wird im Breslauer Landbuche Karls IV. Gandau, (wie es noch heifst) oder Jäschkitel genannt. Diesen letzten Namen hat jetzt nur ein zu Gandau gehöriges Vorwerk, welches i. J. 1281 Jeschco Qualis besafs und i. J. 1367 auch den Namen Fleischoern hatte. Im J. 1288 gab Herzog Heinrich IV. das Dorf Crascow an Sybotho Zindal, und Karls IV. Landbuch bezeichnet es: Kroskau, ehemals Seyboth oder Seybothin (jetzt Sibotschütz, O. S. O. 2 M. v. Breslau). Hier behauptete sich also der alte Name wieder. Im J. 1295 stiftete Johann Simonis, Herr des Dorfs Weida, (N. N. W. 1 M. v. Breslau), einen Altar im Dome zu Breslau mit Grundzinsen auf die villa Simonis, seu Widavia. Dieser alte, vom Flusse daselbst entlehnte Name, hat sich erhalten. Eben so verwandelten die Anleger der Dörfer nach Deutschem Rechte die alten Namen derselben. Im J. 1250 gab Konrad, Canonicus von Breslau, sein Dorf Ossech an Heinrich, als Schulzen, es nach Deutschem Rechte anzulegen. Es heifst nun, seit dem vierzehnten Jahrhunderte Heinrichsdorf, (Hennersdorf, O. S. O. 1 M. v. Ohlau). Im J. 1287 bezeugte Herzog Heinrich von Liegnitz, er habe einem Liegnitzer Bürger, Pexcho, 50 grofse Hufen in einer Heide bei Liegnitz gegeben, um als Scholz ein neues Dorf anzulegen, welches Pexschendorf genannt worden sey. Die Anlage wäre seit dem J. 1280 gemacht worden. Nun habe Pexcho die Schölzerei an Heinrich und dessen Söhne Heinrich und Walther, Bauern von Beroldisdorf verkauft, und die Käufer das Dorf danach Henrichsdorf genannt. (Heinersdorf, N. O. ¾ M. v. Liegnitz? [4]). Dieses ist höchst wahrscheinlich die Ursache der Veränderung vieler Slavischer Namen der Dörfer in Deutsche, wie wir deren mehrere bereits angegeben haben. Im J. 1294 wird Ottitz, (W. S. W. ½ M. v. Ratibor), bezeichnet: hereditas Ottonis, villa vulgariter Ocycy seu Ottindorf vocata. Dörndorf, (S. S. O. ¾ M. v. Frankenstein), hiefs i. J. 1317 Durrheinrichsdorf und Polnisch Plonicza, Wolmsdorf, (neben Dörndorf), Wolferamis-

---

[1]) Büschings Urkk. v. Leubus S. 34. Heinrich I. sagt i. J. 1202: Item comes Bogdan villam, de nomine suo dictam, quam sibi pater meus dederat et circuierat, praetaxato donavit monasterio, quae nunc Nova Curia vocatur, similiter signis ambiens circuivi. Vergl. das. S. 4. u. 24.

[2]) Sommersberg. I. p. 896.

[3]) Büsching. Urkk. v. Leubus. S. 31.

[4]) Es wäre allerdings aber auch möglich, dafs sich später der alte Name behauptet hätte und dafs Petschkendorf, (S. S. O. 1 M. v. Lüben), der fragliche Ort wäre, was sich für jetzt noch nicht sicher entscheiden läfst.

Digitized by Google

dorf, Polnisch, Sosnowe, Grofs-Peterwitz, (S. O. S. 2 M. v. Neumarkt) Lasank, wovon noch der Name der Laser Mühle herzustammen scheint. Herzog Heinrich IV. von Glogau gab i. J. 1311 Czichnow im Guhrauischen an Nicolaus, Chorangewicz genannt. Noch i. J. 1337 hiefs der Ort Czichnau, allein i. J. 1475 sagt Herzog Konrad der Weifse von Oels: Czechnow, das man jetzunder Korangelwitz nennt. Beide Namen wurden noch länger neben einander gebraucht, bis der letztere die Oberhand völlig erhielt. Im J. 1306 verkaufte Lucas, der Sohn des Domslaus zehn Hufen seines Guts Lucaschowitz, welches ehemals Domslawitz (doch wohl nach seinem Vater Domslaus) genannt wurde. (Jetzt Domslau, S. S. W. 2 M. v. Breslau [1]).

Andere Namensveränderungen entstanden dadurch, dafs man die Bedeutung der Polnischen Namen in das Deutsche übersetzte, wie wir bereits zum J. 1207 von Metzilesse in Metwald, Mittelwalde bemerkt haben, so wie noch jetzt eben so Medzibor auch Mittelwalde heifst. Die Uebersetzung von Psepole i. J. 1252, canum villa, i. J. 1305, caninus campus, Hundsfeld, ist bekannt, eben so von Dobrodzien, Guttentag. So hiefs Kamine, welches i. J. 1292 nach Deutschem Rechte ausgesetzt wurde, i. J. 1353 Steyn und Schrollenstein, jetzt Steinau, (O. S. O. ¾ M. v. Breslau), Kaltwasser, (S. ¾ M. v. Grofs-Strehlitz) heifst seit dem 13. Jahrhunderte und noch jetzt Zimnawodka. Im J. 1292 verkaufte Herzog Heinrich V. seinen Wald Borek an Konrad, einen Breslauer Bürger, für tausend Mark Silbers, und gestattete ihm die Ausrodung des Waldes, mit grofsen Freiheiten von allen Lasten. Dieses bestätigte i. J. 1350 Karl IV. an Hanco Hengilgeri, der den Wald, der ehemals Borek genannt worden sey, in Bauerfelder verwandelt und diese gegen jährlichen Zins ausgethan habe. Dieses ist der Ursprung des Dorfs, welches schon i. J. 1338, Wald auch Wäldichen genannt wurde, wie es noch heifst. (N. W. ¾ M. v. Strehlen).

Andere Namens-Veränderungen erklären sich aus der Oertlichkeit oder ähnlichen Umständen, welche den Deutschen zur Bezeichnung der Ortschaften anstatt der Polnischen Benennung dienten. So wurde der Name villa Bogdani i. J. 1175 u. 1201, schon i. J. 1202 in Nova curia verwandelt [2]). So wird i. J. 1257 bemerkt, das Dorf, welches Polnisch Surnik heifse, werde jetzt Deutsch, Neukirch (nova ecclesia) genannt. (W. 1 M. v. Breslau). Rosenthal, (N. O. O. ¾ M. v. Bunzlau) hiefs im dreizehnten Jahrhunderte Ossil; Jungferndorf, (S. bei Weidenau) Cobula; Arnoldshof, (N. W. W. ¾ M. v. Jauer) Baierhof, (curia Bavari), und noch früher Sychova; Meesendorf, (O. ¾ M. v. Neumarkt) Czichorsicz; Baumgarten, (N. O. 1 M. v. Strehlen) i. J. 1293 Kojanczin; Wiesenthal, (nördlich

---

[1]) Aus demselben Grunde hiefs wahrscheinlich Reinersdorf, (N. W. 3 M. v. Kreuzburg), ehemals Comorno.

[2]) Büschings Urkk. v. Leubus. S. 4, 24 u. 34. Es ist dieses das Neuhof, (O. N. O. 2⅓ M. v. Striegau), welches dem Kloster Leubus bis zu dessen Aufhebung gehörte.

Digitized by Google

bei Heinrichau) Wadochowitz. Das Ober-Lausitzische Dorf Wgest, welches vom Pabste Innocenz IV. i. J. 1252 als zur Kirche von Kittlitz gehörig genannt wird, heifst jetzt Breitendorf [1]). Im J. 1276 gestattete Herzog Heinrich IV. das Dorf Chosnew bei Syrgow, welches dem Augustiner-Kloster in Breslau gehörte, nach Deutschem Rechte auszusetzen. Es erhielt den Namen Mönchsdorf, in dessen Nähe das Vorwerk Sorge ist, und heifst jetzt Münchwitz, (O. S. O. ¾ M. v. Wartenberg). Das bischöfliche Dorf, welches im dreizehnten Jahrhunderte Swanth hiefs, erhielt den Namen Bischofsdorf. (Bischdorf, O. N. O. ¾ M. v. Neumarkt). Die dem Kloster Trebnitz gehörigen Dörfer Gantkow und Bukowiez heifsen seit dem vierzehnten Jahrhunderte, jenes Mönchhof, (S. O. 2⅞ M. v. Liegnitz) und dieses, Frauenwaldau. (O. N. O. 3 M. v. Trebnitz).

Die Namen vieler anderen Slavischen Ortschaften wurden von den Deutschen nur in Etwas dahin verändert, wie es ihrer Zunge geläufiger war, oder indem sie Deutsche Endungen anhingen, zuweilen unstreitig, indem sie durch mancherlei Beugungen den ursprünglichen Namen in einen Deutschen verwandelten, wenigstens sind viele ehemals Polnische Namen nun so umgestaltet, dafs sie ganz oder theilweise für Deutsche gehalten werden könnten; so in der Ober-Lausitz, Brösa, ehemals Brisin, Brusch, jetzt Brausche, Cletin, jetzt Klitten, Mislowitz, jetzt Meuselwitz, Sanitz, jetzt Sense; in Schlesien, Grofsburg, (N. ⅝ M. v. Strehlen) sonst Borek, Bohrau, (N. W. 2 M. v. Strehlen) sonst Boriow, Viehau, (S. S. O. 2⅛ M. v. Neumarkt) hiefs i. J. 1148 Vievo, i. J. 1193 Vejow, i. J. 1343 Vyow, i. J. 1423 Fyaw, i. J. 1461 Viau; Mellenau, (N. W. 1 M. v. Ohlau) i. J. 1253 Milonovo, i. J. 1379 Mylonov, i. J. 1427 Meylnau; Schönbankwitz, (S. S. W. 3 M. v. Breslau) im vierzehnten Jahrhunderte Czepankowitz; Bartzdorf, (N. O. 1 M. v. Münsterberg) i. J. 1234 Borzngewo; Mertzdorf, (O. 1 M. v. Münsterberg) i. J. 1234 Marczniowska; Sandewalde, (S. O. ⅝ M. v. Guhrau) ehemals Sandovel; Kleinau oder Gleinau, (S. W. W. 2 M. v. Wohlau) Glynay; die zahlreichen Elgot, sämmtlich Ligota; Kostenthal, (W. S. W. ¾ M. v. Gleiwitz) i. J. 1221 Gossintin und noch jetzt auch Gościeńcin.

So ist es denn gekommen, dafs manche Ortschaften nicht nur doppelte, Polnische und Deutsche, sondern im Laufe der Zeit, aus uns oft unbekannten Ursachen drei, ja vier Namen erhielten. Grünhübel, (S. S. W. ⅞ M. v. Breslau) hiefs i. J. 1209 Laa, i. J. 1309 Grünhübel, i. J. 1341 Schwarzhorn auch Blesow; Kleinburg, (S. S. W. ⅜ M. v. Breslau) hiefs Borek, und i. J. 1352 auch Januschowitz oder Sedlitz; Buchwäldchen, (S. S. W. ¾ M. v. Neumarkt) hiefs in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auch Katzenschinder und Igelsjagd; Margareth, (O. S. O. ⅝ M. v. Breslau) Gaytowo und Boberwinken; Herrnstadt hiefs auch Wąziosz [2]).

---

[1]) Verzeichnifs Ober-Lausitzischer Urkunden. I. S. 11.

[2]) S. Urkundenb. No. 82. Anmerk.

Digitized by Google

Dafs die verhältnifsmäfsig schnelle Veränderung vieler Namen, welche sich auch im Breslauer Landbuche Karls IV. bemerklich macht, hauptsächlich durch die Einwanderung von Kolonisten und das Ueberhandnehmen der Deutschen Sprache geschah, zeigt unwiderleglich Herzog Heinrich IV., als er i. J. 1283 die Stiftung und Begabung des Mathias-Hospitals in Breslau v. J. 1253 bestätigte. Er sagt, nachdem er die Stiftungsgüter des Hospitals genannt hat: cumque haereditatis praedictae, quae Polonicis fuerant expressae vocabulis postmodum, in jus transeuntes Teutonicum, Teutonicis meruerunt nominibus appellari, quaedam etiam haereditatum earundem, multas habentes silvarum adjacentias, propter sui prolixitatem unius villae non poterant locatione concludi sed, pluribus ibidem locatis villis et curiis, diversa nomina sunt sortitae, volentes in hoc quoque Christi pauperibus fructuosis auxiliis non deesse, praesenti confirmationis nostrae pagina dignum duximus singula declarare. Nachdem er nun erzählt hat, dafs mehrere Stiftsdörfer von dem Hospitale entfremdet worden wären, fährt er fort: Mutationes quoque nominum de Polonico in Teutonicum ydyoma, quae villis postmodum contigerit, diligenter, ad aeternam memoriam, fecimus hic subscribi, villa enim Chozenowicz, (Kotschanowitz, S. O. ¾ M. v. Kreuzburg) nunc dicitur Crucesdorf, in cujus metis et terminis locata est villa, quae dicitur Banc, (Bankau, O. 1 M. v. Kreuzburg) de nostrorum et nostro benigno assensu et allodium fratrum, quod dicitur Nova curia, sita circa aquam Willacowe, (dieses Neuhof ist nicht mehr vorhanden, denn das, S. W. dicht bei Kreuzburg wurde erst i. J. 1576 angelegt), villa vero, quae Coiacowiz dicebatur, in duas postmodum fuit villas distincta, quarum utraque Concendorf nuncupatur, una superior, alia inferior, (Ober- und Nieder-Kunzendorf, N. O. ½ M. v. Kreuzburg). Item, villa Leucowiz nunc dicitur Ditmarsdorf, (jetzt Loffkowitz N. N. O. 1 M. v. Kreuzburg), villam quoque Cunowiz dicti fratres non possident, isti sunt enim quinquaginta quatuor mansi, quos frater Merboto dicitur comparasse, quos nos, tamquam civitati Cruceborc adjacentes, una cum praedicta civitate dinoscimur possidere. Villa Cunowe, (Kunau, S. ¼ M. v. Kreuzburg), postmodum est locata jure Teutonico, in cujus terminis locata est alia villa, quae Crascowe nuncupatur, (Kraskow, W. S. W. ¼ v. M. Kreuzburg) reservata ibi curia fratribus, quae Cunowe, veteri nomine, appellatur.

Wollte man nun einwenden, es lasse sich doch schwer glauben, dafs in verhältnifsmäfsig so kurzer Zeit eine so grofse Anzahl Deutscher in ein ursprünglich völlig Slavisches Land eingewandert sey und die Oberhand in dem Mafse erhalten habe, dafs dadurch eigentlich die ganze innere Verfassung, ja sogar die Sprache verändert worden sey, so erwiedern wir erstens, dafs dasselbe auch im Lande Lebus [1]) und in der Neumark Statt fand. Die letztere wurde seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von den Markgrafen Brandenburgs aus dem Anhalti-

[1]) Wohlbrücks Gesch. v. Lebus. I. S. 103 ff. S. 393 ff.

Digitized by Google

einer Tochter des Markgrafen Ricdag von Meifsen [1]), Miecislaus II., (st. i. J. 1034) mit Richenza, der Tochter des Pfalzgrafen Ezo bei Rhein [2]), seine Schwester, mit dem Markgrafen Hermann von Meifsen [3]). Sein Sohn Kasimir lebte lange in Deutschland [4]). Kasimirs Sohn, Wladislaus I., (st. i. J. 1102) vermählte sich mit der Tochter Kaiser Heinrichs III. [5]), Boleslaus III., (st. i. J. 1039) mit der Gräfin Salome von Bergen [6]), Wladislaus II., (st. i. J. 1159) zuerst, mit Agnes, der Tochter Herzog Leopolds des Heiligen von Oesterreich und Stiefschwester König Konrads III., von welcher alle Schlesische Piasten abstammen [7]), dann, mit einer Tochter Albrechts des Bären von Brandenburg [8]).

Die drei Söhne des Wladislaus hatten lange mit ihrem Vater, und noch nach dessen Tode in Deutschland gelebt, ehe sie i. J. 1163 Schlesien erhielten. Sie geriethen sogleich in Streit mit ihrem Oheim Boleslaus IV. von Polen, und dieses, so wie ihre Streitigkeiten mit ihrem Bruder Miecislaus I. von Ober-Schlesien, bestimmte wenigstens die Nieder-Schlesischen Herzoge wohl zunächst, sich fortwährend an Deutschland, auch durch Vermählungen mit Deutschen Prinzessinnen anzuschliefsen. Weit weniger thaten das die Herzoge von Ober-Schlesien, welche sich mehr mit Slavischen Prinzessinnen vermählten, daher die alten angestammten Namen und Sitten weit länger behielten, als ihre Vettern in Nieder-Schlesien. Der Einflufs dieser verschiedenen Verbindungen erstreckte sich öfters sogar auf die verschiedene Benennung der Kinder desselben Vaters. Boleslaus I. von Schlesien Kinder erster Ehe, von einer Slavischen Prinzessin, hiefsen Boleslaus, Jaroslaus und Alga, die, von der zweiten, einer Tochter des Grafen Berengar von Sulzbach, Heinrich, Adelheid und Konrad. Heinrich I. (st. i. J. 1239), vermählte sich mit Hedwig, aus dem alten Deutschen Hause der Grafen von Andechs, welche den herzoglichen Titel von Meran führten [9]); Heinrich II., (st. i. J. 1241), mit Anna, der Tochter Przemislaus II., Ottokars von Böhmen [10]); sein Bruder, Konrad, mit einer Sächsischen Prinzessin [11]); Boleslaus II. von Liegnitz, (st. i. J. 1278) mit der Tochter Heinrichs von Anhalt; sein Bruder

---

[1]) Dithmar. p. 360.

[2]) Vita Ezonis in Leibnitz. scr. rer. Brunsvic. T. I. Vergl. Stenzels Gesch. d. Fränk. Kaiser I. S. 77. Anmerk. 1.

[3]) Dithmar. p. 402. und Ursinus Anmerkung dazu bei Wagner p. 205.

[4]) Stenzels Gesch. d. Frk. Kaiser I. S. 78. Anmerk. 4. wo doch für: Kownacki, zu lesen ist: Praxmowski S. 304. u. 328. in Ossolienskis Kadlubeck, Deutsch v. Linde.

[5]) J. D. Köhler genealogia familiae augustae Franconicae Tab. III. No. 12. u. 13.

[6]) Bandtkes Analecten. S. 152.

[7]) Böhmes Diplom. Beitr. IV. S. 189. und Bandtkes Analect. S. 186.

[8]) Vincentii Chron. ap. Dobner. Mon. I. p. 43. filiam marchionis Alberti de Saxonia, das kann nur Albrecht der Bär seyn.

[9]) S. v. Hormayrs Werke Band 3. und K. H. v. Lang, Baierns alte Grafschaften (Nürnb. 1831). S. 74.

[10]) Chron. ap. Dobner. Mon. III. p. 49.

[11]) Anon. Chron. princ. Polon. Sommersb. I. p. 41.

Digitized by Google

wir unter diesem Fürsten weit mehr Deutsche Namen der Grofsen des Landes, als unter seinen Vorfahren, obgleich die von Wisenburg schon unter seinem Grofsvater in Schlesien angesehen waren. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eroberten die Deutschen Lebus und die Neumark und wurden so dem eigentlichen Schlesien noch mehr, als früher benachbart [1]), was seit längerer Zeit schon durch die Lausitz der Fall war. Herzog Konrad II. von Glogau bekannte i. J. 1253, dem Bischofe von Breslau funfzig Mark Silbers schuldig zu seyn, mit denen er seine gefangenen Bürgen (fide jussores captivos) in Deutschland ausgelöst hätte. Man sieht aus allem diesem, dafs die Fürsten immer mehr anfingen sich auf Deutsche zu stützen, diese daher zu begünstigen.

Eine Hauptveranlassung zur Herbeirufung fremder Kolonisten gaben die Klöster. Es ist nicht zu bezweifeln, dafs bei der Nachbarschaft Deutschlands und Böhmens, wo ebenfalls viele Deutsche in den Klöstern waren, und bei den kirchlichen Verhältnissen dieser beiden Länder zu Polen, hier seit der Einführung des Christenthums viele Deutsche Weltgeistliche und Mönche waren [2]). In der That sieht man nicht leicht ein, wie das anders hätte seyn können, da die Slavische Sprache in einem grofsen Theile Deutschlands bekannt war. Die Augustiner Chorherren auf dem Sande in Breslau waren im Anfange des 12. Jahrhunderts aus Arrovaise [3]), in der Grafschaft Artois, gekommen und verbreiteten sich in Schlesien nach Kamenz und Naumburg am Bober. Im J. 1175 wurde das Kloster Leubus mit Cisterciensern aus Kloster Pforte an der Saale bei Naumburg besetzt [4]) und diese verbreiteten sich in Schlesien i. J. 1227 nach Heinrichau, i. J. 1255 nach Rauden, i. J. 1290 nach Himmelwitz und, mit Vertreibung der Augustiner, i. J. 1249 nach Kamenz. Die Prämonstratenser zu St. Vincenz, die Kreuzherren mit dem rothen Sterne im Mathias-Hospitale zu Breslau i. J. 1253 und die Klarisserinnen i. J. 1257 kamen aus Prag und die Cistercienser Nonnen in Trebnitz i. J. 1203 wahrscheinlich aus Deutschland [5]). So wurden im dreizehnten Jahrhunderte bei weiten die meisten Klöster gestiftet, und Franciskaner, Dominikaner, Benedictiner, regulirte Chorherren, Hüter des heiligen Grabes, so wie die Nonnen mehrerer Orden in Schlesien einheimisch. Auch die geistlichen Ritterorden der

---

[1]) Wohlbrücks Gesch. von Lebus. I. S. 32 u. 172.

[2]) Die Urkunde Kasimirs von Pommern v. J. 1170 für das zu errichtende Kloster Brode befreiet die Unterthanen desselben, Deutsche und Slaven, von allen Zöllen. Buchholz Gesch. der Mark Brandenb. IV. Urkk. S. 15.

[3]) Arroasia in Urkunden, wo eine berühmte Abtei der Augustiner war, (Pagi critica. T. IV. a. 1097. No. 19.) nicht Arras, wie die Schlesischen neueren Geschichtschreiber angeben, auch noch Worbs im neuen Archive II. S. 147. Es haben auch die alten Augustiner in Sagan und in Breslau ihren Ursprung recht gut gekannt, da Sagan bis z. J. 1440 abhängig von Arrovaise war, und die Archive jener Klöster enthalten mehrere Urkunden aus diesem Stifte.

[4]) Von den Niederländischen Kolonien bei Schulpforte s. Wersebe. II. S. 923. Die Mönche in Pforte kamen ursprünglich aus Walkenried, die Walkenrieder aus Alten-Kampen.

[5]) Weil die heilige Hedwig grofsen Antheil an der Stiftung des Klosters hatte.

Digitized by Google

Templer [1]), Johanniter [2]) und Deutschen [3]) erhielten Besitzungen in Schlesien. Alle diese, dem Lande ursprünglich fremden, nach und nach, wenigstens in ihren ersten Anfängen, eingewanderten Körperschaften erfreueten sich des Besitzthums zahlreicher und ausgedehnter Grundstücke, welche ihnen, und zwar bei weiten zum gröfsesten Theile im dreizehnten Jahrhunderte, um so eher übergeben wurden, weil die Richtung der Zeit dahin drängte, und weil diese meistens wüsten Striche wenig Werth hatten. Es kann den Geistlichen, besonders den Cisterciensern und Augustiner Chorherren das Verdienst nicht streitig gemacht werden, mit würklicher Einsicht zum Anbau des Landes und dadurch zur Erhöhung des Ertrags ihrer Güter ungemein viel beigetragen zu haben. Das Vortheilhafte des Anbaus wüster Striche durch freie Kolonisten, andere aber konnte man nicht wohl erhalten, da Leibeigene bereits Herren hatten, leuchtete den Geistlichen am frühesten ein [4]). Es ist daher erklärlich, dafs mit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Cistercienser in Leubus, so wie die Augustiner auf dem Sande in Breslau, und die, besonders durch die heilige Hedwig eingeführten Cistercienser-Nonnen in Trebnitz, mit verhältnifsmäfsig kaum glaublicher Schnelligkeit die Ausrodungen der Wälder und die Urbarmachung des Landes bewürkten und dafs ihr Beispiel in Heinrich I. und dem Adel des Landes, wie wir gesehen haben, lebhafte Nachahmer fand. Doch würden alle diese Gründe nicht hinreichend seyn das urkundlich nachgewiesene schnelle Ueberhandnehmen des Gebrauchs der Deutschen Sprache zu erklären, wenn wir nicht noch drei Punkte ins Auge fafsten. Erstens, obgleich, wie die Urkunden beweisen, die Deutsche Sprache, so wohl am Hofe als unter den Kloster- und vornehmeren Welt-Geistlichen sehr früh die Oberhand erhielt, so folgt doch daraus, dafs die Deutschen Kanzler manche Slavische Ausdrücke in das Deutsche übersetzen, noch nicht, dafs diese im gewöhnlichen Leben der niederen Volksklassen eben so früh Deutsch bezeichnet worden wären. Ferner, wenn die Urkunden sagen, ein Ort werde gewöhnlich oder vom gemeinen Manne (in vulgari, vulgariter) mit einem Deutschen Namen belegt, so kann dieses auch allein auf die Bewohner des Orts, dessen Besitzer

---

[1]) Worbs. Neues Archiv. II. S. 48. wo doch vielerlei Unerwiesenes. Vergl. G. A. Stenzels Recension dieses Buchs in der lit. Beilage zu den Schles. Prov. Blättern. 1824. No. 12.

[2]) Urkundenb. No. 21. Im J. 1281 gab Herzog Bernhard von Fürstenberg den Johannitern den Ort Calidus fons, das jetzt berühmte Bad Warmbrunn, mit 250 Hufen Acker, Wiesen, Wald u. s. w., verkaufte ihnen noch 100 Hufen und gab den: mansionariis oder colonis, welche dieselben anbauen würden, auf 20 Jahre Freiheiten von Lasten. Vergl. Schl. Provbl. 1831. 7 St. S. 7.

[3]) Diese besafsen i. J. 1249 Skorischau, bei Namslau, was sie dem Bisthume Breslau für den Zehnten in dem ihnen gehörigen Woischwitz (S. S. O. 1 M. v. Breslau) überliefsen.

[4]) Es war in Pommern eben so, wie die zahlreichen Urkunden bei Dreger zeigen, welche von der Stiftung der Klöster und der Einführung Deutscher und anderer Kolonisten sprechen. Das Kloster Stolpe erhielt i. J. 1258 die ersten Mönche aus Kloster Bergen bei Magdeburg, das Kloster Belbuk, aus Lunden in Schonen, das Domstift in Kamin wurde nach dem Muster des in Köln eingerichtet.

Digitized by Google

und höchstens auf die nächste Umgebung einzuschränken seyn. Drittens, wurden nicht alle Ortschaften, für welche die Fürsten die Aussetzung mit Deutschem Rechte nachgaben, sogleich mit diesem angelegt, vielmehr werden wir weiter unten finden, dafs dieses zuweilen erst weit später geschah [1]). Das Kloster Czarnowanz erhielt i. J. 1228 für alle seine Dörfer Befreiungen von den Lasten des Polnischen Rechts und sämmtliche vier und zwanzig Namen der Ortschaften sind Slavisch, auch nicht anzunehmen, dafs sie alle damals schon mit Deutschen besetzt gewesen wären [2]). Endlich, und dieses ist von ungemeiner Wichtigkeit, erhielten nicht nur Deutsche sondern auch Kolonisten aus anderen Völkerschaften, ja selbst Polen, Deutsches Recht. Herzog Kasimir I. gestattete i. J. 1222, das Land Ujest mit Deutschen oder anderen Kolonisten nach Deutschem Rechte zu besetzen [3]). Herzog Heinrich I. gab den Augustinern in Breslau i. J. 1228 Deutsches Recht in Zarzisk (N. ¾ M. v. Rosenberg) und den Dörfern der Umgegend für Deutsche und Polnische Ansiedler, die auch nur ihren Schulzen zu Rechte stehn sollten [4]). Das Vincenzkloster zu Breslau durfte i. J. 1247 in Repten (N. W. 1½ M. v. Beuthen) Kolonisten seiner Wahl nach Deutschem Rechte ansetzen [5]). Herzog Heinrich III. gab in demselben Jahre den Augustinern in Breslau für zwei Dörfer Deutsches Recht, für Klein-Bielau, (O. N. O. 2 M. v. Schweidnitz) wo sie Polen, und für Strehlitz, (N. N. O. ¾ M. v. Schweidnitz) wo sie Deutsche ansiedeln sollten [6]). In Schawoine erhielten i. J. 1252 alle Freie, sie mochten Polen und Deutsche oder welcher Nation sonst seyn, Neumarktsches Recht [7]). Es blieben auch in denjenigen Dörfern, welche Deutsches Recht hatten, zuweilen noch Polen, die es nicht hatten. Obgleich Dobroslawitz (S. W. 2½ M. v. Kosel) i. J. 1264 von dem Abte von Rauden würklich nach Deutschem Rechte ausgesetzt war [8]), so konnte dennoch Herzog Kasimir von Beuthen i. J. 1292 die

---

[1]) Mehrere Beispiele im dritten Hauptstücke.

[2]) Böhmes diplom. Beitr. I. S. 7. Es wurden dadurch die Lasten der eingeborenen Bauern natürlich sehr erleichtert und ihre Aussetzung zu Deutschem Rechte vorbereitet.

[3]) Urkundenb. No. 6. Herzog Wladislaus von Oppeln dehnte das i. J. 1260 auf alle Dörfer des Bisthums in seinem Lande aus: ponendi Theutonicos seu Polonos sub quali jure maluerit (episcopus). Urkundenb. No. 50. Vergl. d. Urk. v. J. 1252 in Dregers cod. dipl. Pom. I. p. 339. u. v. J. 1209 das p. 78. für das Kloster Eldena, welches Deutsche, Slaven oder Dänen als Kolonisten ansetzen durfte.

[4]) Urkundenb. No. 11.

[5]) Urkundenb. No. 26: hospites, quoscunque voluerint.

[6]) Urkundenb. No. 27.

[7]) Urkundenb. No. 37. Von Städten haben wir das bei uns aufserdem nicht gefunden, doch war es in der Mark so. Im J. 1247 gaben die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg der Neustadt Stendal die Rechte der Altstadt: ad haec volumus, ut quicunque ad ipsam novam civitatem confluxerint rustici Teutonici sive Sclavi, sub nobis seu sub quocunque manentes, coram judice civitatis ejusdem astent judicio. (Lenz) Brandenburgische Urkunden. I. S. 43.

[8]) Böhmes diplom. Beitr. II. S. 68.

Digitized by Google

Pflugdienste, welche ihm die Kmeten daselbst zu leisten hatten, dem Kloster Rauden überweisen [1]). Ja sogar in Gegenden, welche übrigens ganz Deutsch geworden waren, wie das Frankensteinische, finden wir Leibeigene i. J. 1351 [2]).

Es würkten nun die sehr zerstreueten fremden Kolonisten-Ansiedlungen mitten unter den Slavischen Eingeborenen in doppelter Rücksicht, erstens, durch die natürliche Macht der höhern Bildung, zweitens, durch die persönliche Freiheit und die vortheilhafteren Verhältnisse überhaupt, welche das Deutsche Recht gab. Die Deutschen konnten daher aus beiden Gründen nicht untergehn und Polen werden, diese wurden weit eher Deutsche, mit der Freiheit des Deutschen Rechts und bei dem Zusammenleben und der nahen Berührung mit den Deutschen. Auch darf man den Begünstigungen, welche die Deutschen, hauptsächlich in Nieder-Schlesien, von den Fürsten erfuhren, wohl einigen Einfluſs auf die Verbreitung Deutscher Sitten unter dem Adel, wie im Volke zuschreiben. Daſs der eingeborene Adel den Anbau seiner Länder durch Deutsche Kolonisten sehr früh betrieb, haben wir bereits nachgewiesen, und von den eingewanderten Deutschen Rittern läſst sich dasselbe schwerlich bezweifeln. Der Vortheil des Anbau's überhaupt und besonders durch fleiſsige und freie Deutsche leuchtete bald ein [3]). Die Fürsten in Nieder-Schlesien stützten sich, selbst völlig zu Deutschen geworden, mehr auf die Deutschen als auf die eingeborenen Polen, und würkten diesen vielfach entgegen, wie die Abschaffung der Zaudengerichte beweist. Daher entstanden so viele Klagen, selbst bei der Geistlichkeit, mit Bestimmungen über die Besetzungen der Pfründen, von denen man die Polen, so viel als möglich, auszuschlieſsen suchte. Nicht selten mögen auch gewaltsame Maſsregeln angewendet worden, und die eingeborenen Polen aus den Dörfern verdrängt worden seyn, wie das in den Städten geschah. Wir finden, daſs Herzog Heinrich I. i. J. 1223, als er das Dorf Sichova (Arnoldshof, N. W. W. ¾ M. v. Jauer) dem Kloster Leubus schenkte, seine Leibeigenen wegführte, ihnen aber, um nicht ihren Fluch zu verdienen, das Recht Lasanka gab [4]); ferner wissen wir, daſs der Bischof Johann von Breslau noch i. J. 1495 den Polnischen Bauern in Woitz, (S. S. W. 3⅛ M. v. Grottkau) befahl, innerhalb fünf Jahren Deutsch zu lernen: aufserdem wolle seine Gnade sie allda und anderswo unter ihm nicht dulden, sunder von dannen jagen [5]). Ueber solche Handlungsweisen wurden ge-

---

[1]) Böhmes diplom. Beitr. II. S. 66.

[2]) Im J. 1351 verkaufte Herzog Nicolaus von Münsterberg die Stadt Frankenstein mit dem Districte des Klosters Kamenz für 6000 Mark Böhmischer Groschen Polnischer Zahl, die Mark zu 48 Gl. an den Kaiser Karl IV, mit: vasallis, vasallagiis, feodis, feodatariis, militibus, clientibus, scultetis, civibus, rusticis, emphyteutis et ad glebam astrictis agricolis et censitis u. s. w. Sommersberg. I. p. 852.

[3]) S. d. Anmerk. No. 4. zu S. 134.

[4]) Büschings Urkk. v. Leubus S. 88. S. oben S. 68.

[5]) Urkundenb. No. 204. Der war also noch strenger, als der Bischof Meinhard von Halberstadt, welcher i. J. 1246 von einigen Dörfern in der Altmark sagt: Si autem praedicti homines, Slavi

wöhnlich keine Urkunden ausgestellt, daher ist die Seltenheit solcher Nachrichten erklärlich, obwohl das Verfahren selbst nicht bezweifelt werden kann.

Ueber die Herkunft der fremden Kolonisten finden wir nur sehr zerstreuete und keineswegs genügende Angaben. So viel entnehmen wir aus den Urkunden, dafs meistens ausdrücklich Deutsche Ansiedler genannt, aufserdem aber die Freiheiten des Deutschen Rechts auch auf andere Nationen, aufser den Polen und Deutschen, ausgedehnt worden sind. Es ist bekannt, dafs seit dem zwölften Jahrhunderte Flamänder in Nord-Deutschland einwanderten und als Kolonisten aufgenommen wurden. In Schlesien finden wir nun die Bezeichnung des Flämischen Hufenmafses häufiger, als bisher bekannt war [1]).

Der Bischof Paul von Posen vertrug i. J. 1238 mit dem Kloster Trebnitz über den Zehnten von Chociule bei Olobock, (Kutschlau, O. 1 M. v. Mühlbock S. ¾ M. v. Schwiebus) dafs von jeder Flämischen Hufe 3 Scheffel Krofsnisch; der Bischof Thomas von Breslau i. J. 1240 mit demselben Kloster, dafs von jeder Flämischem Hufe in Gantkowo, (Mönchhof, S. O. 2⅞ M. v. Liegnitz) und in Wrozna (unbekannt) 5 Scot anstatt des Zehnten entrichtet werden sollten. Das Dorf Zwant (Bischdorf, O. N. O. ¾ M. v. Neumarkt) hatte i. J. 1256, 72, Slizow, (Schleifse, S. 1 M. v. Wartenberg) i. J. 1260, 42 Flämische Hufen [2]). Als i. J. 1261 Rutno (Rauden, N. O. 1 M. v. Freistadt) nach Deutschem Rechte angelegt wurde erhielt der Schulz 2 Flämische Hufen [3]). Im J. 1265 wird vom Herzoge Heinrich ein Stück Landes bei Zirkwitz (O. ¾ M. v. Trebnitz) bezeichnet, als etwa elf Flämische Hufen enthaltend. In Stregoman (Striegelmühle, O. N. O. 8 M. v. Schweidnitz) werden i. J. 1270, 3 Flämische Hufen genannt. Alt-Wohlau (N. N. W. ⅜ M. v. Wohlau) wurde i. J. 1288 nach Flämischen Mafse (sub mensura Flamingorum) zu Deutschem Rechte ausgesetzt. Prsedlavice (Prisselwitz, S. S. W. 8 M. v. Breslau) hatte i. J. 1289, 24, Kaltenbrunn, (O. N. O. ¾ M. v.

---

scilicet, suis ritibus (dafs sie noch Heiden wären sagt er früher) renunciare noluerint, Teutonici, catholicae fidei cultores, substituantur eisdem. Gercken, dipl. vet. march. II. p. 161, macht dazu sehr richtig aufmerksam, dafs die Bekehrung der Wenden langsam vorgeschritten sey. Nebenbei bemerken wir, wie man sich billig wundern mufs, dafs es sogar noch Schriftsteller, wenn auch nicht Geschichtsforscher giebt, welche glauben, Polen, (welches doch noch etwas gröfser als die Mark war) sey so gewissermafsen an einem Tage bekehrt, und es wären zugleich in einem Jahre 2 Erzbisthümer und mehrere Bisthümer gestiftet worden.

[1]) Recht merkwürdig ist die noch jetzt, wahrscheinlich seit dem 12. Jahrhunderte, in Bitterfeld vorhandene Societät der Fläminger, d. h. aller derjenigen, welche Flämingshufen besitzen, einen Vorsteher, Beisitzer, Flämingsschreiber und Förster ihrer Wahl und ein eigenes Gesetzbuch haben. Was man dort vom Ursprunge dieser Einrichtung fabelt, ist nicht nöthig anzuführen, wohl aber die Sache selbst einer genauern Untersuchung werth.

[2]) Wohlbrücks Lebus I. S. 132. S. von Flämischen Hufen im Meissenschen und den Lausitzen Wersebes Niederl. Kolon. II. S. 953 u. 974. u. S. 513, 1017 u. 1051, das Wenige bis dahin gedruckte von Flämischen Hufen in Schlesien.

[3]) Urkundenb. No. 55.

Digitized by Google

Schweidnitz) i. J. 1292, 50, Falkowitz, (N. 5 M. v. Oppeln) i. J. 1309, 25 [1]), Dammratsch, (N. 5 M. v. Oppeln, östlich gränzend an Falkowitz) 25, Glumpinglau, (W. N. W. ½ M. v. Neifse) i. J. 1310, 18 [2]), Frauendorf, (O. N. O. ¾ M. v. Oppeln) i. J. 1319, 21, Flämische Hufen [3]). Es ergiebt sich allerdings durch einige besondere Neben-Bezeichnungen, dafs hier nur von einem bestimmten Hufenmafse, nicht aber von Flamändern die Rede ist, durch welche diese Hufen angebauet worden wären; auch haben wir bereits bemerkt, dafs die Aussetzungen der Städte Neifse, Kreuzburg und Ottmachau so wie des Dorfs Pogel nach Flämischem Rechte nichts von Flamändern enthalten [4]), indessen ist es doch merkwürdig, dafs wir das Dorf Flämischdorf, (Flamingi villa, dicht bei Neumarkt) bereits i. J. 1289 finden und vielleicht dadurch berechtigt werden, anzunehmen, es sey von Flamändern angelegt [5]). Jedenfalls würde es auffallen, wenn so häufig des Flämischen Hufenmafses und doch mehrfach des Flämischen Rechts Erwähnung geschähe, ohne dafs überhaupt Flamänder nach Schlesien gekommen seyn sollten, wenn auch diese Bezeichnungen von denen des Deutschen Rechts, wie der Deutschen Hufen keine sehr wesentliche Verschiedenheit angäben. Wir wissen, dafs die Augustiner in Breslau ursprünglich aus Arrovaise bei Bapaume in der Grafschaft Artois, an der Gränze Flanderns und ehemals dazu gehörig, nach Schlesien gekommen waren und so wie die Augustiner in Naumburg, dann in Sagan, bis z. J. 1440 unter dem Abte von Arrovaise standen. Auch ist wohl nicht zu übersehen, dafs in den, bereits im dreizehnten Jahrhunderte untergeschobenen Stiftungsbriefen des Klosters Leubus [6]) die gewöhnlichen Freiheiten nicht nur für Deutsche und Polnische, sondern auch ausdrücklich für Gallische Kolonisten ausbedungen wurden, wodurch man befugt wird zu glauben, dafs den Verfälschern das wesentlich geschienen habe, weil sie Gallische Kolonisten angesetzt hatten, oder ansetzen wollten. Es wird in dem Urkundenbuche des Vincenzklosters zu Breslau angeführt, die Kirche in Würben (W. ¾ M. v. Ohlau)

---

[1]) Böhme. Beitr. II. S. 67.

[2]) Urkundenb. No. 110.

[3]) Böhme. a. a. O. II. S. 68.

[4]) Wie Worbs i. d. Schles. Prov. Blättern Band 56. S. 420. an sich sehr richtig bemerkt.

[5]) Wohlbrück. Gesch. v. Lebus. I. S. 361. ist derselben Meinung über ein Dorf gleiches Namens in der Uckermark. Für die Fläminger in Wien gab i. J. 1208 Herzog Leopold einen Freibrief. Sie bildeten hier eine eigene Gemeinde und wir sehen keinen Grund, warum Hormayr, Wien II. Heft 3. S. 91. sie nur allgemein für Fremde halten will, da die Bezeichnung, wenigstens ursprünglich, einen eigenen Grund haben mufs.

[6]) Büsching. Urkk. v. Leubus No. 2. Eben so in dem bereits im 18. Jahrhunderte untergeschobenen Stiftungsbriefe v. J. 1178 bei Büsching a. a. O. S. 18., bei Sommersberg. I. p. 894. Diese, obwohl unechte Urkunde wurde i. J. 1356 von Kaiser Karl IV., i. J. 1455 vom Könige Wladislaus, und i. J. 1523 vom Könige Ludwig bestätigt. Die echte Urkunde v. J. 1175 bei Büsching a. a. O. S. 1. nennt nur Deutsche, die unechten: sive Poloni sint sive Theotonici vel Gallici.

Digitized by Google

habe sonst die Gallische (Gallicalis)[1]), und in dem Urkundenbuche des Augustinerstifts in Breslau, Grofs-Kreidel, (W. S. W. ¾ M. v. Wohlau) habe ehemals das Gallische (Gallicum) geheifsen. Häufig erscheint in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts ein Simon Gallicus, der in alten Uebersetzungen: der Wahle, also Wallone genannt wird[2]). Alles dieses giebt uns ein Recht, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs Wallonen und Flamänder in Schlesien angesiedelt wurden.

Nicht minder häufig treffen wir in den Schlesischen Urkunden Fränkische Hufen an. Im J. 1203 schenkte Heinrich I. 500 grofse Fränkische Hufen bei Goldberg an das Kloster Leubus[3]), i. J. 1237 gab er dem Kloster Naumburg 50 Fränkische und verwandelte 50 kleine, demselben Kloster früher geschenkte Hufen in eben so viele Fränkische[4]). Im J. 1253 werden 150 Fränkische Hufen in der Gegend um Kreuzburg, i. J. 1256, 200 am Bober, bei Landeshut, i. J. 1263, 40 in Schönbrunn, (N. O. ¾ M. v. Sagan) i. J. 1270, 50 bei Jauer[5]), i. J. 1307, 6 in Goslawitz, (N. O. ½ M. v. Oppeln) genannt. Dafs i. J. 1252 Kunzendorf bei Kreuzburg, i. J. 1276 Petersdorf, i. J. 1297 Elgut, und i. J. 1308 Birava[6]) mit Fränkischen Hufen nach Fränkischem Rechte ausgethan wurden, Freiburg bei Schweidnitz i. J. 1337 Fränkisches Stadtrecht hatte[7]) und dafs dieses vom Deutschen Rechte wesentlich nicht verschieden war, haben wir bereits darzuthun gesucht.

Die Bezeichnung der Hufen ist allein auf das Mafs derselben zu beziehen, und man kann nur mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, dafs auch in Schlesien, wie in das Meissensche[8]), Franken eingewandert seyn mögen, und daher diese eigenthümliche Benennung stammen dürfte, auf welche wir im nächsten Abschnitte besonders zurückkommen werden. Aufserdem entdecken wir noch zerstreuet einzelne Spuren anderer Deutschen Stämme, wie denn schon bemerkt worden ist, dafs Arnoldshof, (N. W. W. ¾ M. v. Jauer) sonst Baierhof (curia

---

[1]) In einer Urkunde über das Dorf Würben v. J. 1271 erscheinen als Schulzen: Johann von Würben und Nicolaus Gallicus. Als i. J. 1279 Herzog Heinrich IV. dem Themo von Wisenburg erlaubte, Sackrau (S. W. 3 M. v. Oels) nach Deutschem Rechte auszuthun, so übergab dieser das: Johanni Gallico. Im J. 1311: Wernherus Gallicus.

[2]) Hüllmanns Städtewesen I. S. 286. hat mehrere Beispiele aus anderen Gegenden.

[3]) Büschings Urkk. v. Leubus. S. 38.

[4]) Worbs. Neues Archiv. II. S. 152.

[5]) Sommersberg. III. p. 32.

[6]) Urkundenb. No. 40. 67. 97. u. 109.

[7]) Urkundenb. No. 149. Im J. 1289 schenkte Herzog Miecislaus von Polen dem Kloster Czarnowanz: centum mansos Franconicos in silva circa novum castrum, quae Vitalissova Poramba appellatur. Vergl. weiter unten das 3. Hauptstück.

[8]) Oder in die Ober-Lausitz. S. d. Urk. des Markgrafen Otto v. Meissen v. J. 1186 über die Streitigkeiten des Albert von Duvenheim und dessen Franken in 4 Dörfern. Dafs hier von Kolonisten die Rede sey, ist kaum zu bezweifeln. Schultes Directorium diplomaticum. II. p. 320.

Digitized by Google

Bavari, vorher Sychova) hiefs [1]), wie ferner i. J. 1218 ein Landstück Ulrichs des Schwaben genannt wird, i. J. 1253 Konrad der Schwabe und dessen Sohn Zeugen der Stiftung des Mathiasstifts in Breslau sind, i. J. 1288 Heinrich IV. das Privilegium seines Vaters über die Anlage von Molwitz, (W. S. W. 1 M. v. Brieg) an Dietrich den Sachsen bestätigte. Gowornici (Gavers S. W. 3 M. v. Grottkau) legte i. J. 1396 Ditmar, welcher der Thüringer genannt wurde, an [2]), i. J. 1261 ist Hermann der Oesterreicher, Zeuge in einer Urkunde Boleslaus II. [3]) u. i. J. 1263 verkaufte Herzog Heinrich von Breslau einem Breslauer Bürger Conrad dem Baiern (Bavaro) das Dorf Pöpelwitz (Popowicz) bei Breslau.

---

[1]) Im J. 1311, in einer Striegauer Urk. Albertus Bavarus de Cupri fodina (Kupferberg).

[2]) Schon i. J. 1319 finden wir als Zeugen: Guntherus Thuringus u. i. J. 1288 einen Conradus Thuringus eben so.

[3]) Sommersberg. III. p. 33. Hermannus Australis.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Anlegung der Dörfer nach Deutschem Rechte.

Ehe von einem Unterthanen ein Dorf nach Deutschem Rechte angelegt werden konnte, mufste er dazu die Genehmigung des Landesherrn erhalten, in manchen Fällen war sogar die des Bischofs nöthig, so bald über den Zehnten irgend eine andere, als dem ursprünglichen Landesherkommen und dem Kirchenrechte gemäfse Verfügung getroffen werden sollte [1]).

Die Klöster und die geistlichen Körperschaften bekamen solche Privilegien zuweilen für ganze Landstriche, wie das Augustiner-Stift zu Breslau i. J. 1221 für acht Dörfer im Wohlauischen und Schweidnitzischen [2]), das Bisthum Breslau i. J. 1222 für das Ujestische [3]), das Kloster Trebnitz i. J. 1250 für Schawoine, Lahse und Perschnitz [4]), zuweilen einzelne Klöster für alle ihre Besitzungen insgesammt, wie i. J. 1306 das Dominikaner-Nonnenkloster in Ratibor, und i. J. 1366 das Kreuzstift zu Neifse, gröfstentheils aber für jedes Dorf [5]), später sogar zuweilen besonders für einzelne Hufen [6]), die man zu einem Deutschen Dorfe schlug. Es wurden diese Privilegien immer als besondere Begünstigungen, und

---

[1]) S. oben S. 35, 44 u. 48.

[2]) Urkundenb. No. 5. Vergl. No. 9.

[3]) Urkundenb. No. 6.

[4]) Urkundenb. No. 34.

[5]) Urkundenb. No. 10. v. J. 1228. No. 12. v. J. 1228. No. 18. v. J. 1235. No. 19. v. J. 1240. No. 21. v. J. 1241. No. 26. u. 27. v. J. 1247. No. 39. v. J. 1252. No. 47. v. J. 1258. No. 49. v. J. 1259. Gedruckt waren bisher nur zwei Urkunden dieser Art, für das Dorf Croscina, jetzt Weifsdorf (N.N.O. 2 M. v. Falkenberg) v. J. 1274 in Böhmes Beitr. I. S. 49, und für Zernik, (N. O. ¾ M. v. Gleiwitz) v. J. 1278 bei Böhme a. a. O. II. S. 64.

[6]) Karl IV. i. J. 1364 den Augustiner Chorherren über 13 Hufen bei Buchcici. I. J. 1361. Bischof Precislaus über zwei Hufen bei Zirkwitz. I. J. 1379 bekannte die Aebtissin Hedwig, vom Klaren-Kloster in Breslau, dafs ein Bauer zu Ransen (S. W. ½ M. v. Steinau) von ihr eine, zu Polnischem Rechte gelegene Hufe Ackers um 10 Mark Groschen zu Duczim Rechte, gegen eine Mark jährlichen Zinses gekauft habe.

Digitized by Google

an einzelne Adliche auch wohl als Lohn für treue Dienste ertheilt [1]). Sie enthielten eine Verzichtleistung des Fürsten auf mehrere [2]) oder auf alle diejenigen Befugnisse, welche sie als Polnisches Recht über die mittelbar unter ihnen stehenden Bauern hatten [3]).

In der Regel verzichteten die Fürsten zu Gunsten des Grundherrn für immer auf die eigentlichen Dienste und aus ihnen entstandenen Abgaben, zu welchen die Bauern nach Polnischem Rechte verpflichtet waren, behielten sich aber, aufser einer Grundsteuer, das allgemeine Besteuerungsrecht, einen Theil der Gerichtsgefälle und den Heeresdienst ausdrücklich vor, und ertheilten auch von diesen zuweilen auf einige Jahre Freiheiten [4]). Ausnahmsweise finden wir auch wohl, dafs die Fürsten ihre Polnischen Rechte nur zum Theile aufgaben und zum Theile sich ausdrücklich vorbehielten [5]). Nicht selten überliefsen sie es dann der Willkühr der Grundherrschaft, dem so befreieten Orte Deutsches oder Polnisches oder irgend ein anderes Recht zu geben, das heifst, sie mit Freien oder mit Leibeigenen oder wie sie sonst wollte, zu besetzen [6]). Man kann also daraus, dafs ein Ort von den Lasten des Polnischen Rechts befreiet wurde, nicht nothwendig schliefsen, dafs er deshalb Deutsches Recht erhielt, weil jene Befreiungen in der Regel nur zu Gunsten der Herrschaften ertheilt wurden, diese also zwar Deutsche ansetzen konnten, ohne doch dazu verpflichtet zu seyn [7]). Eben so war es keine nothwendige Folge der fürstlichen Bewilligung zur Aussetzung eines Dorfs nach Deutschem Rechte, dafs die Grundherrschaft das jemals ausführte. Es hing immer noch von ihr ab, ob und wann sie das thun wollte. Wir finden daher häufig, dafs viele Jahre verstrichen, ehe sich die Grundherrschaften bewogen

---

[1]) Wladislaus von Oppeln i. J. 1278 Böhmes Beiträge. II. S. 64. Vergl. das. I. S. 49. Herzog Bernhard von Fürstenberg gab i. J. 1310 dem Spiegel von Berzcowe, wegen der getreuen Dienste desselben, die Erlaubnifs, sieben Hufen seines Vorwerks Bernsdorf bei Münsterberg erb- und eigenthümlich auszuthun, mit Freiheit von allen herzoglichen Lasten. S. oben S. 134. No. 4.

[2]) Man vergleiche die S. 145. Anmerk. 5. angeführten Urkunden unter einander. Wahrscheinlich war eine der Ursachen, weshalb sich die Klöster öfters für einzelne Dörfer besondere Privilegien ertheilen liefsen, nachdem sie schon allgemeine erhalten hatten, eben die Erlangung ausgedehnterer Befreiungen. Vergl. Urkundenb. No. 5. mit No. 10.

[3]) Urkundenb. No. 21. Vergl. die Stiftungsurk. v. Leubus v. J. 1175. Büschings Urk. v. Leubus S. 1.

[4]) Urkundenb. No. 59. v. J. 1252 u. No. 109 v. J. 1309 auf drei, i. J. 1211 für 4 Trebnitzer Dörfer auf vier, i. J. 1233 für Weigelsdorf auf zehn Jahre.

[5]) Urk. Heinrichs III. v. J. 1262 über Konradsdorf: (Brezalovca Kunnersdorf, S. W. 2 M. v. Oels) gratiam fecimus specialem, ut exactiones, petitiones, collectas et solutiones et quod vulgo dicitur poradlne, strosa et powwoz aliaque omnia servitia, sive per nos Theutonice seu Polonice requirantur, in parte media relaxamus et per medium acceptavimus requirenda. Vergl. Urkundenb. No. 6. v. J. 1222.

[6]) Urkundenb. No. 59. Im J. 1248 gab Boleslaus II. dem Janussius, Bogumils Sohne, das Dorf Bela: adjiciens libertatem, quocunque jure locare voluerit villam eandem.

[7]) Sommersberg. I. p. 827. Vergl. Böhmes Beitr. II. 65 und 67. Hier wurde in mehreren Dörfern das, was die Bauern dem Herzoge zu leisten hatten, dem Kloster Czarnowanz geschenkt.

Digitized by Google

fanden, das ihnen ertheilte Privilegium in seiner vollen Ausdehnung zu benutzen, wie denn das Kloster Trebnitz i. J. 1207 Deutsches Recht für die, demselben bei Frankenstein geschenkten Hufen erhielt, davon aber nur nach und nach Gebrauch machte. Eben so verfuhr das Kloster St. Vincenz zu Breslau, welches Kilgenau i. J. 1271 [1]), und das Augustinerstift zu Breslau, welches Klein-Oels i. J. 1284 nach Deutschem Rechte anlegte, obgleich jenes, i. J. 1259 [2]) und dieses schon i. J. 1228 [3]) das Privilegium dazu erhalten hatte. Für Würben hatte das Vincenzstift in Breslau das Privilegium schon i. J. 1235 und führte es erst i. J. 1253 aus [4]).

Allgemein war die Befreiung der Deutschen Dörfer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Castellane, zu deren Castellanei sie gehörten, so wie der fürstlichen Beamteten überhaupt [5]). Die niedere Gerichtsbarkeit erhielt immer der Grundherr und von diesem der Schulz. Der Herzog behielt sich die obere Gerichtsbarkeit, das heifst, so wohl die höheren Criminalfälle [6]), als die Appellationen von dem Urtel des Dorfgerichts [7]) und die Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Unterthanen verschiedener Grundherrschaften vor [8]), indem die Obergerichte nur durch besondere fürstliche Privilegien erworben werden konnten [9]).

Auch in diesen, dem Landesherrn besonders vorbehaltenen Fällen, durften die Castellane oder anderen Beamteten nur auf dessen schriftliche und besiegelte Vollmacht [10]) die Unterthanen, welche Deutsches Recht hatten, vorladen, und mufsten dann nach dem Deutschen Rechte verfahren und richten [11]). Zuweilen waren die, so vorgeladenen Deutschen auch dann vor Niemanden, zu Recht zu stehn verpflichtet, als vor dem Fürsten selbst [12]), oder hatten das Vorrecht, dafs sie überhaupt nirgends aufserhalb ihres ordentlichen Gerichtsortes geladen und ge-

---

[1]) Urkundenb. No. 64.
[2]) Urkundenb. No. 59.
[3]) Urkundenb. No. 10.
[4]) Urkundenb. No. 18.
[5]) Urkundenb. No. 10, 11, 26, 34, 39 u. 49. Vergl. Böhme II. S. 65. Eben so die Deutschen in Siebenbürgen. König Stephan V. befreiete die Unterthanen der Abtei Kerz i. J. 1272 von der Gerichtsbarkeit der Woiwoden und Barone: sed nobis, juxta libertatem Cibinensium et cum Cibinensibus, (Hermannstadt) respondere teneantur. Schlözer kritische Samml. zur Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen. Ueberall wohin Deutsche wanderten, zeigt sich eine durchgehende Aehnlichkeit der Grundzüge ihrer Verfassung.
[6]) Excepto judicio sanguinis. Urkundenb. No. 34. Vergl. No. 5, 10, 12.
[7]) Urkundenb. No. 5, 10, 12, 26.
[8]) Urkundenb. No. 10, 12.
[9]) Urkundenb. No. 44.
[10]) Boleslaus II. i. J. 1244 für die Augustiner Chorherren in Breslau über das Dorf Jankau: (N. W. ¾ M. v. Ohlau) non citabuntur per camerarium castri sed per litteram principis coram ipso principe. Vergl. Urkundenb. No. 11.
[11]) Urkundenb. No. 5, 39, 49.
[12]) Urkundenb. No. 26, 27.

Digitized by Google

richtet werden konnten [1]). Später, bei der förmlichern Einrichtung der Hofgerichte wurden alle diejenigen, welche Deutsches Recht besafsen, diesen untergeben [2]) und hatten nicht nöthig, vor dem Polnischen Gerichte zu antworten, weil immer der persönliche Gerichtsstand des Beklagten Grundlage des Verfahrens blieb [3]). Ein Drittheil der Gerichtsgefälle erhielt in der Regel der Grundherr, zwei Drittheile der Herzog [4]). Ausnahmsweise behielt sich auch wohl der Herzog nur ein Drittheil [5]) vor, oder überliefs auch das Ganze der Grundherrschaft, ohne dafs diese darum die Obergerichte erhalten hätte [6]). Ferner behielt sich der Fürst in der Regel das Herzogskorn (annona ducalis) vor, welches gewöhnlich von jeder Hufe in einem Scheffel Weizen und einem Scheffel Hafer bestand [7]). Selten enthielt das fürstliche Privilegium für Grundbesitzer zur Aussetzung eines Dorfs nach Deutschem Rechte zugleich die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen der Grundherr das Gut dem Unternehmer übergab, obgleich auch davon einige Beispiele vorhanden sind, wie bei dem Dorfe Schönbankwitz, (S. S. W. 3 M. v. Breslau) als dieses i. J. 1286 nach Deutschem Rechte angelegt wurde [8]).

Nachdem der Grundherr das landesherrliche Privilegium erhalten hatte (die Fürsten und die Bischöfe, seitdem sie Fürsten geworden waren, bedurften desselben natürlich nicht) schlofs er einen urkundlichen Vertrag [9]) mit einem oder

---

[1]) Urkundenb. No. 34. Privilegium Heinrichs I. über die Kolonisten in Weigelsdorf v. J. 1233: ut nullum praeter suum trahantur ad judicium, nec extra suarum terminum possessionum.

[2]) Urkundenb. No. 126. Schon i. J. 1257 erhielt das Klarenkloster in Breslau von Heinrich III. das Privilegium: Volumus etiam, quod in eorum Theutonicis villis nullus advocatorum nostrorum judicet, sed majores causas judex curiae nostrae judicabit vel cuicunque duxerimus committendum.

[3]) Urkundenb. No. 5, 6, 9, 10, 12, 15. Sogar als i. J. 1278 Stephan von Cobulaylow (Wohl Kobelau, S. S. O. ¾ M. v. Nimptsch), Erbherr auf Necowitz, wie es scheint Neobschütz, (N. N. W. 2⅛ M. v. Münsterberg) 2½ Hufe Ackers daselbst an Johann und Tammo verkaufte, sie nach Deutschem Rechte anzulegen oder auszuthun, wurde bestimmt, wenn die Kolonisten mit den Bauern des Dorfs in Streit geriethen, sollte die Klage über die Bauern deren Erbherr, über die Kolonisten aber, die beiden Anleger (locatores) Johann und Tammo richten.

[4]) Urkundenb. No. 3, 5, 20, 27, 39, 49.

[5]) Privileg. Heinrichs III. v. J. 1253 für das Mathiasstift, und desselben v. J. 1257 für das Klarenkloster in Breslau. Vergl. Urkundenb. No. 50. u. 54.

[6]) Urkundenb. No. 21, 26.

[7]) Urkundenb. No. 5, 10, 12. Als der Bischof Christian von Preufsen i. J. 1230 den Deutschen Rittern die Ländereien abtrat, welche er vom Herzoge Konrad von Masovien im Kulmischen erhalten hatte, behielt er sich von jedem Deutschen Pfluge ebenfalls einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Rocken, von jeder Slavischen Hufe einen Scheffel Weizen Breslauischen Mafses vor. Dogiel, cod. dipl. Polon. IV. p. 6.

[8]) Vergl. Urkundenb. No. 46 u. 109. Hier nehmlich waren die Fürsten selbst Grundherren der ausgesetzten Dörfer.

[9]) Eben so geschah es in Nord-Deutschland mit den Niederländischen Kolonisten. Wersebe. I. S. 28 u. 138. Daher sind bei uns, wo der Fürst nicht selbst Grundherr war, immer zwei Urkunden zur Aussetzung eines Dorfs nöthig gewesen, erstens, die Genehmigung des Fürsten, zweitens, die würkliche Aussetzung durch den Grundherrn. Vergl. Urkundenb. No. 59 u. 64.

Digitized by Google

mehreren Unternehmern (locatores) ab, welchen er das, nach Deutschem Rechte anzulegende Dorf oder Landstück, gewöhnlich mit gemessener [1]), zuweilen mit allgemein angenommener Hufenzahl übergab [2]).

Zu diesem Behufe wurden zuweilen die Gränzen sehr sorgfältig festgestellt, wie es denn auch sonst Sitte war, dafs die Fürsten mit mehreren Grofsen und den Bewohnern der Nachbarschaft die Gränzen förmlich umgingen und sie künstlich, durch Malsteine, oder Erdhaufen, Kopitzen genannt, oder natürlich, durch vorhandene alte Bäume oder durch Gewässer bezeichneten [3]). Seit der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wurden, wahrscheinlich weil damals der Mangel an Kolonisten weniger fühlbar war, die Hufen insgesammt den Unternehmern der Anlage verkauft, doch mit Vorbehalt des Zehnten und Zinses und der grundherrschaftlichen Rechte, wovon weiter unten gehandelt werden wird. Der Preis war dann, nach Beschaffenheit des Landes, des vorbehaltenen Grundzinses, der Gröfse der Hufen und auch wohl des Geldwerthes, der sich wenigstens im vierzehnten Jahrhunderte sehr veränderte, ungemein verschieden [4]). Im J. 1278 verkaufte der Erbherr von Necowitz, (wahrscheinlich Neobschütz, N. N. W. 2⅛ M. v. Münsterberg) drittehalb Hufen für 30 Mark, also jede Hufe für 12 Mark, mit Vorbehalt des Zehnten, im Betrage von 1¼ Mark von jeder Hufe. Im J. 1288 wurden drittehalb wüste Hufen in Mislowitz, (zu Korschlitz, N. N. W. ¼ M. v. Münsterberg gehörig) für 50 Mark, also jede Hufe für 20 Mark, und 4 grofse Hufen eben daselbst für 100, also jede für 25 Mark verkauft, allein es entrichtete auch nur jede Hufe einen Vierdung als Zehnten. Als im J. 1291 das Dorf Pilsnitz, (N. W. W. 1 M. v. Breslau) zur Anlage nach Deutschem Rechte verkauft wurde, galt jede Hufe 10 Mark, von Jäschkittel, (S. O. S. 2¼ M. v. Strehlen) i. J. 1293, 6 Mark, von Kottwitz, i. J. 1294, (S. W. 2 M. v. Breslau) 6 Mark [5]), von Kelzowo, (auch Sertschütz, jetzt Zweihof, S. S. O. 2 M. v. Breslau) i. J. 1295, jede kleine Hufe 20 Mark, von Tschauschwitz, (S. S. W. 2½ M. v. Grottkau) i. J. 1306, 9 Mark, von Glumpinglau, (W. N. W. ½ M. v. Neifse) i. J. 1310, jede Flämische Hufe 7 Mark [6]), von Gawers, (S. W. 3 M. v. Grott-

---

[1]) Urkundenb. No. 48. und wohl jedesmal, wenn die Zahl der Hufen bestimmt angegeben wird.

[2]) Im J. 1295 behielt sich der Bischof von Breslau vor, wenn in Kelzowo, (Sertschütz, jetzt Zweihof, S. S. O. 2 M. v. Breslau) bei einer neuen Messung mehr gefunden würde, u. s. w. Im J. 1278 bezeugte der Abt zu St. Vincenz in Breslau, er habe bei neuer Vermessung gefunden, dafs das Dorf Gurtsch mehr als 28 Hufen habe.

[3]) Urkundenb. No. 48 u. 50. Vergl. die Stiftungsurkunden von Trebnitz v. J. 1203, 1208 u. 1218, in welchen die Gränzen genau beschrieben werden. Für dasselbe Kloster sagt Heinrich I. i. J. 1206: cum proventibus, qui in circuitione praenominata continentur. S. oben S. 25.

[4]) Das älteste uns bekannte Beispiel bietet eine Urkunde des Ritters Dirseco, welcher i. J. 1264 sein Erbgut Petricowitz (Polnisch-Peterwitz, S. W. 2 M. v. Breslau) an einen gewissen Dithmar verkaufte, um es nach dem Rechte von Neumarkt anzulegen.

[5]) Urkundenb. No. 94.

[6]) Urkundenb. No. 110. Vergl. Wohlbrücks Gesch. v. Lebus I. S. 206.

Digitized by Google

kau) i. J. 1396, jede urbare Hufe 9 ½, jede ungerodete, 8 Mark, vier Hufen von Poppelwitz, (2¾ M. N. N. O. v. Nimptsch), i. J. 1371, 100 Mark, und doch wurden von jeder Hufe 2 Mark jährlichen Zinses ausbedungen. Es ist dabei immer festzuhalten, dafs hier nicht von eigentlichen reinen Verkäufen, sondern von Verkäufen zur Aussetzung von Hufen nach Deutschem Rechte, unter Bedingungen die Rede ist, von denen wir sogleich sprechen werden. Es wurde sehr früh Sitte, dafs man die ältesten nach Deutschem Rechte angelegten Dörfer zum Muster für die Anlage der späteren annahm. Am häufigsten gaben die Dörfer im Neumarktschen die Norm [1]), doch nahmen es auch einzelne Klöster von ihren eigenen älteren Deutschen Dörfern, wie das Vincenzstift die Dörfer im Kanthenschen [2]), die des Augustiner Chorherrenstifts in Breslau, am Zobten [3]), andere, die Dörfer im Steinauischen [4]) oder auch im Ohlauischen [5]).

Der gewöhnliche Inhalt der Verträge zwischen dem Grundherrn und dem Unternehmer oder Anleger (locator) war folgender. Der Anleger verpflichtete sich, die ihm übergebene Anzahl von Hufen mit Anbauern zu besetzen [6]). Für die darauf verwendete Mühe [7]) erhielt er, als erbliches auch auf weibliche Nachkommen übergehendes theilbares Eigenthum [8]), die Schultisei oder Schölzerei (scultetia) mit völliger Freiheit der Verfügung über das Ganze oder die einzelnen Theile derselben, doch war später dazu in der Regel die Genehmigung des Grund-

---

[1]) Urkundenb. No. 3, 7, 11, 35, 47, 49, 94. Aufser diesen Dörfern wurden nach dem Muster der Neumarktschen angelegt i. J. 1227, Ponischowitz, (N. W. 2¾ M. v. Gleiwitz); i. J. 1251, Bresina, Büschings Urkk. v. Leubus S. 182; i. J. 1257, Widova juxta Ysiksdorf, (N. N. W. ⅞ M. v. Namslau); und Semayanovo, (wohl Simmenau, N. W. 3 M. v. Kreuzburg); i. J. 1259, Lossen, (S. O. ¾ M. v. Trebnitz); i. J. 1264, Peterwitz, (Polnisch, S. W. 2 M. v. Breslau) und Dobroslawitz, (S. W. 2¼ M. v. Kosel), Böhmes Beitr. II. S. 63; i. J. 1266, Jarischau, (N. O. N. 1 M. v. Striegau); i. J. 1272, Tschechen, (S. S. O. ¾ M. v. Neumarkt); i. J. 1286, Schönbankwitz, (S. S. W. 3 M. v. Breslau); i. J. 1319, Frauendorf, (N. N. O. ¾ M. v. Oppeln); i. J. 1299, Michelwitz, (welches, von den mehreren Dörfern gleiches Nahmens, ist nicht zu entscheiden); i. J. 1340, Butkowine, (jetzt Frauenwalde, O. N. O. 3 M. v. Trebnitz).

[2]) Urkundenb. No. 39.

[3]) Urkundenb. No. 19.

[4]) Urkundenb. No. 49.

[5]) Urkundenb. No. 15. So bestimmte i. J. 1265 Heinrich III., der Schulz in Jerichinove, (jetzt Alt-Reichenau, S. O. ¾ M. v. Bolkenhain), solle dienen, wie die Schulzen des Abts von Leubus. Im J. 1276 gestattete Heinrich IV. die Aussetzung des Dorfs Chosnew (Münchwitz, O. S. O. ¾ M. v. Wartenberg): jure Theutonico, eo jure et libertate, quo et qua nostrae villae et omnium baronum nostrorum in districtu nostri dominii sunt locatae.

[6]) Urkundenb. No. 7.

[7]) Pro expensis suis et laboribus in fundatione et regimine loci. Urkundenb. No. 7.

[8]) Wie die Geschichte fast aller Schultiseien zeigt. Vergl. Urkundenb. No. 7, 15, 20, 40, 46, 47, 55, 64, 67, 94, 97, 109, 110, 119 u. 178. Im J. 1343 bekannte der Abt Johann v. St. Vincenz zu Breslau, dafs drei Söhne des verstorbenen Schulzen zu Viehau dem vierten alle Anforderung auf die Schultisei, rücksichtlich des Anfalls von ihren Aeltern, abgetreten hätten, und bestimmte, es solle künftig die Schultisei nur an Brüder, nicht an Schwestern fallen.

Digitized by Google

herrn nöthig. Zur Schultisei gehörte, erstens, das Amt des Schulzen, als Vorsitzers im Dorfgerichte zur Entscheidung der Fälle der niedern, selten der obern [1]) Gerichtsbarkeit, und die polizeiliche Aufsicht über das Dorf, mit dem dritten Pfennige vom Gerichte, das heifst, dem dritten Theile der, in dem Dorfgerichte erkannten und beigetriebenen Strafen, von denen die übrigen zwei Drittheile dem Grundherrn gehörten. Von diesem Verhältnisse kam es her, dafs das Schulzenamt auch allgemein das Gericht, (judicium) oder, obwohl seltener, der dritte Pfennig (tertius denarius) genannt wurde [2]). Zweitens, erhielt der Schulz, entweder eine bestimmte Anzahl, oder einen gewissen Theil aller zum Dorfe gehörigen Hufen [3]), später gewöhnlich die zehnte, und zwar sämmtlich frei vom Zinse und Zehnten [4]) (mansi liberi).

Drittens, wurden zur Schultisei noch mehrere andere Nutzungen verschiedener Art, nach der Lage und Beschaffenheit des Orts geschlagen, und deren Einrichtung gestattet, am häufigsten der Krug, (taberna) oder die Schankgerechtigkeit des Biers [5]). Gewöhnlich gehörte dazu das Recht zu backen und zu schlachten oder eine Brodt- und Fleischbank, auch wohl eine Schuhbank und Schmiede. Zwar ist in den Gründungs-Urkunden selten ein jeder dieser einzelnen, zum Kruge gehörigen Gegenstände besonders angeführt, allein bereits i. J. 1293, als Herzog Bolko von Fürstenberg dem Schulzen von Riegersdorf, (Rudgeri villa, S. O. 1 M. v. Strehlen) die Schultisei daselbst verlieh, betrachtete er dieses sämmtlich, als zum Kruge, nach Landesgewohnheit gehöriges Recht [6]). Nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde hierbei schon Rücksicht auf das Meilenrecht der Städte genommen, wie i. J. 1252 bei Kunzendorf (bei Kreuzburg) [7]), und i. J. 1266 bei Jarischau, (N. O. O. 1 M. v. Striegau) [8]). Meistens erhielt der Schulz den Krug zinsfrei, (libera taberna) zuweilen gegen einen besondern Zins [9]). In

---

[1]) Urkundenb. No. 64, 67 u. 109.

[2]) Wersebe I, 157.

[3]) In Thomaskirchen u. Rauden, 2, Urkundenb. No. 15 u. 55.; in Sablath und Glumpinglau, 3, No. 20 u. 110; in Pogel, 2½ No. 47; in Birawa, 4, No. 109; in Kottwitz, 6, No. 94; in Kaltenbrunn, 7 Hufen. No. 119.

[4]) In Ujest u. Sobischowitz, die sechste, Urkundenb. No. 7. u. 67; in Elgut, die siebente, No. 97; in Kunzendorf und Zedlitz, die achte, No. 40 u. 46. in Kilgenau, die zehnte, No. 64. Ein eben so ungleiches Verhältnifs ergiebt sich, wenn man die bestimmte Anzahl der Freihufen mit der Zahl der insgesammt zum Dorfe gehörigen Hufen vergleicht. In Jarischau, (N. N. O. 1 M. v. Striegau) erhielt der Schulz bei der Aussetzung i. J. 1266 von den zum Dorfe gehörigen 94 Hufen 16 Freihufen. S. auch Wohlbrücks Lebus I. S. 214.

[5]) Vergl. Urkundenb. No. 15, 40, 47, 55, 64, 67, 94, 97, 110, 119. Wohlbrücks Gesch. von Lebus. I. S. 297.

[6]) Tabernam liberam, cum omni jure, id est, pistore, sutore, fabro, carnifice et cum aliis omnibus officinis, quae ad tabernam de consuetudine pertinere debent usitata. Vergl. Wohlbrücks Lebus I. S. 219.

[7]) Urkundenb. No. 40.

[8]) Concedimus, tabernam construendi, si miliare non impedit civitatis.

[9]) Urkundenb. No. 119.

Digitized by Google

manchen Orten wurde dem Schulzen erlaubt, Mühlen zu bauen [1]), zu fischen [2]), ihm das Recht zur Schaftrift [3]) gegeben und Gärten überlassen [4]).

Dagegen war der Schulz verpflichtet, erstens, den Zins, den die Bauern zu geben hatten, einzusammeln und dem Grundherrn zu überliefern [5]); zweitens, auf die Entrichtung des Zehnten zu sehn und zuweilen diesen selbst abzuliefern [6]); drittens, dem Grundherrn, wenn dieser selbst oder durch seinen Bevollmächtigten Gerichtstag hielt [7]), was jährlich dreimal (daher Dreiding), zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten [8]), zu geschehen pflegte, nebst dessen Gefolge, jedesmal eine Mahlzeit und Futter für die Pferde zu geben [9]), was, später gewöhnlich auf eine bestimmte Geldsumme gesetzt [10]), auch an manchen Orten zum Theile mit von den Bauern getragen werden mufste [11]); endlich viertens, und dieses richtete sich noch im dreizehnten Jahrhunderte häufig ein, als Vasall des Obergerichts-

---

[1]) Urkundenb. No. 47, 55, 67, 97. 119.

[2]) Urkundenb. No. 47, 67 u. 94. In Kottwitz hatte er das Recht, einen eigenen Fischer zu halten.

[3]) Es erhielten dieselbe die Schulzen i. J. 1275 von Constantini villa im Wohlauischen, schon seit dem sechzehnten Jahrhunderte wüst, i. J. 1294, von Kottwitz. Urkundenb. No. 94, i. J. 1299 von Michelwitz, unbekannt welches Dorf, i. J. 1340, von Frauenwalde, (O. N. O. 3 M. v. Trebnitz) i. J. 1366 von Irschnok, (S. S. O. 2¾ M. v. Breslau) i. J. 1371 v. Ujeschütz, (N. N. O. ¾ M. v. Trebnitz) gleich bei der Aussetzung dieser Dörfer nach Deutschem Rechte. Andere Schulzen hatten später das Recht zur Schaftrift, i. J. 1353 der Schulz von Landau (S. O. S. 3¼ M. v. Neumarkt), diesem wurde i. J. 1399 das Recht für 400 Schafe bewilligt. Vergl. Wohlbrücks Gesch. v. Lebus. I. S. 215.

[4]) Urkundenb. No. 94.

[5]) Urkunde der Aebtissin Gertrud von Trebnitz, als sie i. J. 1261 30 kleine Hufen Waldes bei Schawoine, unfern von Trebnitz, dem Werner zur Anlage nach Deutschem Rechte übergab: hunc censum domui nostrae in festo b. Martini singulis annis persolvet, videlicet de quolibet manso fertonem argenti et maldratam triplicis grani, duas videlicet tritici, quatuor siliginis et sex avenae, quam in domo nostra sive in Cerequis, (Zirkwitz) pro ut nostris procuratoribus aptius visum fuerit ex integro praesentabit. Vergl. Urkundenb. No. 47.

[6]) Urkundenb. No. 47.

[7]) Urkundenb. No. 40.

[8]) Die Urk. der Aussetzung von Schönbankwitz v. J. 1286 nennt das: eine allgemeine Gewohnheit.

[9]) Urkundenb. No. 9, 40, 110. Vergl. Wohlbrücks Lebus I. S. 225.

[10]) In Kunersdorf, (S. W. 2 M. v. Oels) entrichtete im 16. Jahrhunderte der Schulz dafür jährlich eine halbe Mark; in Tschechen, (S. S. O. ¾ M. v. Neumarkt) i. J. 1506, drei Vierdunge; in Jerasselwitz, (O. S. O. 2¾ M. v. Breslau) i. J. 1336 eine halbe Mark.

[11]) Urkundenb. No. 9. In Jerasselwitz mufste der Schulz eine, die Bauern die beiden übrigen Mahlzeiten ausrichten, eben so i. J. 1286 in Schönbankwitz. Vergl. Leneps Landsiedelrecht. Tit. VII. §. 82. u. Wohlbrücks Lebus I. S. 225.

herrn für diesen dem Landesherrn den Lehndienst auf dessen Gefahr zu leisten [1]), was ebenfalls später sehr häufig in einen Erbzins verwandelt wurde [2]).

Die Schultiseien, oder, wie sie wegen ihrer Zehnt- und Zinsfreiheit hiefsen, Frei-Schultiseien, waren öfters ziemlich ansehnliche Güter. Nicht selten wurden sie, besonders früher im Neifseschen von den Bischöfen, um einen starken Lehns-Adel im Gefolge zu haben und zur Heerfahrt aufbieten zu können, als rechte Erblehngüter nur an rittermäfsige Geschlechter verliehen, und daher rittermäfsige Schultiseien, mit manchen Vorzügen der Rittergüter.

Das erste Zeichen des Ursprungs dieser Rittermäfsigkeit der Schultiseien durfte sich in der Bewilligung der freien Schaftrift auf den Feldern der Bauern finden, welche daher auch in manchen Orten, wie z. B. in Glumpinglau i. J. 1310, bei dessen Aussetzung gar keine Schafe halten durften [3]). Eben daher findet sich auch dieses Recht der Schaftrift der Schulzen in verhältnifsmäfsig wenigen Anlage-Urkunden der Dörfer nach Deutschem Rechte, und nicht in den ältesten, sondern, so weit bis jetzt bekannt ist, erst seit d. J. 1275.

Ferner lasteten auf anderen Schultiseien noch mehrere landesfürstliche Abgaben und Leistungen. Das Dorf Kaltenbrunn bei Zobten war schon i. J. 1253 nach Deutschem Rechte ausgesetzt worden, allein erst i. J. 1334 befreiete Herzog Bolko von Fürstenberg die Schultisei daselbst von Beden (petitio) und vom Lager (statio) oder der Verpflichtung, dem Fürsten und dessen Gefolge auf Reisen Herberge und Unterhalt zu geben [4]). Im Neifseschen stand es im 14. Jahrhunderte völlig in der Hand der Bischöfe, als Fürsten des Landes, wie grofse Vorzüge sie

---

[1]) Daher im Urkundenb. No. 15. des Schulzen Hufen: mansi feodales. Der Schulz von Pritzelwitz mufste vier Pferde für des Grundherrn Wagen stellen. Urk. v. J. 1289. Der Schulz in Arnsdorf, jetzt zu Stanowitz gehörig, mufste mit einem Pferde, zwei Mark werth dienen. Der Lehndienst der Schultisei in Kostenblut war so drückend, dafs dieselbe nicht wieder ausgesetzt werden konnte, als der Grundherr, der Abt zu St. Vincenz in Breslau, sie an sich gekauft hatte. Es wurden dafür jährlich fünf Mark entrichtet, was gegen das Ende des 14. Jahrhunderts auf zwei Mark herabgesetzt wurde. Vergl. Wohlbrücks Lebus. I. S. 222.

[2]) In Gurtsch betrug er i. J. 1377, 8, in Kampern 2½ Mark, in Bogschütz ein Schock Groschen, doch mufste hier der Schulz beim allgemeinen Aufgebote erscheinen. In Tschechen verwandelte im J. 1506 der Abt zu St. Vincenz den Lehndienst des Schulzen in Deichpflichtigkeit bei den dortigen Teichen, wogegen der Schulz auf sein Mühlenrecht verzichtete. Der Schulz von Bielau am Zobten gab für den halben Rofsdienst, zu welchem er verpflichtet war, i. J. 1376: seit alten Zeiten einen halben Malter Gerste.

[3]) Urkundenb. No. 110. Doch gilt besonders später dieser Schlufs nicht überall. Nebenbei mag hier angeführt werden, dafs i. J. 1271 ein Canonicus der Breslauer Kirche derselben 200 oves Gallicanos schenkte, deren Ertrag jährlich 5 Mark betrug, und zu deren Weide das Dorf Prawacino (Protsch an d. Weide bei Breslau) angewiesen wurde. S. vom Schafrechte Friedenberg T. II. L. II. c. 30.

[4]) Ottonem de Kaldinburn, Johannem et Schibanum de Kanth — dimittimus ipsorumque heredes et successores legitimos, de omni petitione, quam super scultetos religiosorum canonicorum et cleri ponere consuevimus — nec non de stationibus, qui Logir dicuntur et pignoratione etc.

Digitized by Google

den Schultiseien gewähren wollten, und bei dem Bestreben, welches hier nach und nach überhand nahm, die alten Polnischen Verhältnisse aufzulösen, erklärt sich noch mehr der besondere Vorzug, welcher hier den Schultiseien zu Theile wurde [1]). Die Schultisei in Viehau hatte i. J. 1590 drei Frei- und sechs Zinshufen, mehrere Gärten, und wurde als Rittersitz auf zweitausend Ungarische Gulden werth geschätzt.

Viele Schultiseien wurden, so wohl durch ihre Theilbarkeit bei den Vererbungen, als durch Verkauf einzelner zu ihr gehöriger Stücke geschwächt, oder auch durch Ankauf anderer vergröfsert [2]). Nicht selten fielen sie an den Grundherrn zurück, oder wurden von diesem ausgekauft und unter anderen Bedingungen, gewöhnlich mit weniger Aeckern als vorher, wieder ausgethan oder verkauft. Das Dorf Grofs-Kreidel im Wohlauischen war vor langen Zeiten mit 70 kleinen Hufen nach Deutschem Rechte ausgesetzt worden. Der Schulz hatte 10 Freihufen, einen freien Krug und 2 freie Mühlen. Im J. 1376 kaufte der Abt des Breslauer Augustinerstifts, als Grundherr, die Schultisei wieder an sich und verkaufte sie wieder, nachdem er den Krug, die Mühlen und 6 Hufen davon genommen hatte, so dafs nur 4 Hufen bei ihr blieben. Zuweilen wurden so die Schultiseien ganz zerschlagen oder gar nicht wieder ausgethan, je nachdem der Grundherr seinen Vortheil dabei fand. Dann wurden auch die Freihufen nicht selten in Zinshufen verwandelt, wozu indessen, wenn es der Landesherr nicht selbst that, dessen Genehmigung nöthig war [3]). Aus diesen Gründen finden wir später Schultiseien, welche zinspflichtig waren [4]), was auch durch die

---

[1]) S. Zimmermanns Beschreib. v. Schlesien. III. S. 388. Später finden wir auch, dafs die Schulzen, wo der Herr die Obergerichte hatte, wie andere Vasallen, als Schöffen bei Hegung des Gerichts seyn mufsten, z. B. i. J. 1376 der Schulz von Bogschütz, nach der Bestimmung des Augustiner-Abts in Breslau: mit anderen des Klosters Mannen und Schulzen, so oft es nöthig zur Bank und Rechten des Klosters dienen, wie Schulzen pflegen.

[2]) In Mertschütz (S. O. ¾ M. v. Liegnitz), erhielt i. J. 1310 von den Herzogen Heinrich und Boleslaus der Schulz noch eine Freihufe zur Schultisei, doch mufste er davon dienen, wie von den anderen Freihufen.

[3]) Wie die Zerschlagung der Schultisei von Mellenau (N.W. 1 Meile v. Ohlau) i. J. 1557 zeigt. Auch war dieses eine Abweichung von den ursprünglichen Privilegien, durch welche die Aussetzung nach Deutschem Rechte erlaubt wurde, und das Verhältniss der Schulzen und der Besitzer von Freihufen zum Herzoge war auch verschieden von dem der Zinshufenbesitzer. Durch die Zerschlagung der Schultiseien, so wie durch besondere fürstliche Privilegien, entstanden die Freigüter. So wurden: i. J. 1456 zwei Freihufen der Schultisei zu Gräbschen (S.W.S. ½ M. v. Breslau) zu einem Freigute gemacht. I. J. 1532 machte der Burggraf Balthasar von Dohna die Schultisei zu Tschistei (S.O. ¾ M. v. Guhrau) zu einem Freigute, frei vom Dienstpferde und aller Dorfordnung, zu Erb- und Eigenen Polnischen Rechten, als einem ganz freien Rittersitz, was Herzog Friedrich von Liegnitz i. J. 1585 bestätigte.

[4]) Der Schulz in Schockwitz im Ohlauischen zinste im 16ten Jahrhunderte eine Mark von zwei Hufen; doch war das auch zuweilen der Fall, weil der Schulz Zinshufen besafs.

Rechte entstand, welche mit der obersten Gerichtsbarkeit verbunden blieben, wie wir weiter unten sehen werden.

Ueber die Kolonisten und deren Verpflichtungen ist in den Aussetzungs-Urkunden der Dörfer in der Regel nichts enthalten, als die Bestimmung des Grundzinses und des Zehnten für jede Hufe und die Zahl der ihnen bewilligten Freijahre. Es ergiebt sich indessen anderweitig, dafs sie als persönlich freie Leute [1]) die zum Dorfe gehörigen Aecker erb- und eigenthümlich, als Erbzins-Güter erhielten [2]), mit dem Rechte, sie, doch nicht ohne Genehmigung des Grundherrn, zu verkaufen oder zu verpfänden. Ihre Hufen hiefsen Zins- oder Bauerhufen (mansi censuales oder rusticales) zum Unterschiede von den Freihufen der Schulzen. Auch ihre Leistungen gründeten sich auf einen förmlichen Vertrag [3]), obgleich keiner derselben, wenn er urkundlich abgeschlossen seyn sollte, auf uns gekommen ist. In der Regel erhielten sie vom Grundherrn eine gewisse Anzahl von Freijahren, in welchen sie weder Zins noch Zehnten entrichteten. Die Zahl der Freijahre war nach den Umständen sehr verschieden, von bereits urbaren Aeckern (mansi parati, culti, qui campus sunt) geringer, ein bis vier Jahre, ja wohl auch gar keins [4]), von wüsten (non culti), auszurodenden, (silva, silvestres, non extirpati) drei bis sechzehn Jahre [5]), zuweilen ohne Unterschied der Aecker ein, drei bis sechs Jahre [6]). Hieraus sieht man, dafs die Kolonisten auch bereits angebauete Dörfer und Hufen erhielten, und es läfst sich vermuthen, dafs zuweilen die ursprünglich leibeigenen Besitzer frei wurden und ihre Güter nun nach Deutschem Rechte besafsen [7]).

An Zins entrichteten die Bauern in der Regel von jeder Hufe jährlich einen Vierdung, selten eine halbe Mark in Gelde, und nur dann mehr, wenn der Zehnte geringer als gewöhnlich war, zuweilen weniger, wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens [8]).

---

[1]) Nur die Urk. No. 2. v. J. 1206 legt ihnen den Zwang auf, wenn sie ihre Güter verlassen wollten, andere Kolonisten zu stellen. Vergl. Wersebe a. a. Orte I. S. 138 und Wohlbrücks Lebus I. S. 328.

[2]) Vergl. Wersebe I. S. 141 über die sehr ähnlichen Verhältnisse der Holländer. Die ertheilte Genehmigung des Grundherrn zu Zins- und Gutsverkäufen zeigt, dafs sie nöthig war.

[3]) Urkundenb. No. 2: pensiones, quas de pacto debent.

[4]) Urkundenb. No. 20, 40, 46, 67, 97. Semianovo i. J. 1257 drei Jahre.

[5]) Urkundenb. No. 20, 40, 46, 67, 97. Semianovo i. J. 1257 zehn Jahre.

[6]) Urkundenb. No. 15, 47, 55, 64, 94, 109, 110. Man darf diese, den Bauern von den Grundherrschaften bewilligten Freijahre nicht mit denen verwechseln, welche die Fürsten den Grundherren für die Kolonisten gaben.

[7]) Vergl. oben S. 159. von den Polen, welche Deutsches Recht erhielten, doch geschah das durchaus nicht überall. Auch den Flamändern wurden im nördlichen Deutschland Dörfer übergeben, welche früher von Slaven bewohnt waren. Urk. v. Jahre 1159 in Beckmanns Hist. von Anhalt. Theil III. S. 154.

[8]) Der Zins der Holländer bestand, nach Wersebe, in einem Denar von jeder Hufe, doch darf man hier nicht an den Münzfufs unserer Länder denken. Vergl. auch Wohlbrücks Lebus I.

Digitized by Google

Weit gröfsere Mannichfaltigkeit fand in der Entrichtung des Zehnten Statt, welchen die Bauern von ihren Hufen zu entrichten hatten. Wir haben bereits gesehen [1]), dafs dem Vertrage Heinrichs I. und des Bischofs von Breslau i. J. 1227 gemäfs, die Kolonisten im Krossenschen nur drei Scheffel Korn gaben und bei Waldrodungen von jeder Hufe ein Vierdung entrichtet werden sollte. Allein nachher wurde, wie es scheint da, wo der Grundherr und der Zehntberechtigte nicht in einer Person bestanden, jedesmal bei der Aussetzung eines Dorfs nach Deutschem Rechte ein besonderes Abkommen zwischen beiden getroffen. Daher finden wir, dafs einige der ältesten Deutschen Dörfer, deren Anlage-Urkunden auf uns gekommen sind, den Feldzehnten, das heifst den Zehnten in Garben (manipulatim, in campo) oder den vollen Zehnten gaben. Dieses wurde indessen bald verändert, und schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war es gewöhnlich [2]) und wurde als zum Deutschen Rechte gehörig betrachtet, dafs von jeder Hufe ein Malter oder zwölf Scheffel Getreide anstatt des Zehnten entrichtet würde [3]). Diese Malter bestanden, nach sehr verschiedenem Verhältnisse, gewöhnlich aus einer zwar bestimmten, doch auch in der Getreideart sehr verschiedenen Anzahl von Scheffeln Weizen, Rocken, Gerste und Hafer, oder nur einiger dieser Getreidearten, woher der Name, Malter Dreikorn und Vierkorn,

---

S. 231. Bei Schönbankwitz wurde es i. J. 1286 schon als Begünstigung angesehen, dafs wegen Unfruchtbarkeit der Aecker der Zehnte auf einen Vierdung gesetzt wurde.

[1]) S. o. S. 35. Weil hier der Zehnte so gering war, liefs sich der Bischof Thomas i. J. 1240 von jeder Hufe bei Mühlbock: loco decimae et vecturae, qua (coloni) annonam decimalem in Croznam ducere tenebantur von jeder Hufe nur einen halben Vierdung geben. I. J. 1238 bestimmte der Bischof Paul von Posen, dafs ihm von jeder Flämischen Hufe bei Kutschlau (bei Mühlbock) zwei Krossensche Scheffel Rocken und ein Scheffel Hafer gegeben würde. Man darf auch daher schliefsen, dafs die Aussetzung von Dörfern nach Deutschem Rechte in diesen Gegenden besonders früh Statt fand, weil später die Bedingungen weniger vortheilhaft waren.

[2]) Obwohl noch im J. 1371, bei der Aussetzung von Ujeschütz, (N.N.O. ¾ M. v. Trebnitz) der Feldzehnte ausbedungen wurde.

[3]) Urkundenb. No. 28 v. J. 1248. Vergl. die Urk. bei Sommersberg III. p. 110 Nr. CX. und Wohlbrücks Lebus I. S. 234. Aufser den kurz vorher von uns angegebenen Verwandlungen der Feldzehnten finden wir, dafs i. J. 1248 der Augustiner-Abt zu Breslau den Bauern in Rauske (O.N.O. ¾ M. v. Striegau) auf deren Bitten nachgab, dafs sie Statt des alten Garbenzehnten jährlich von jeder Hufe 4 Scheffel Weizen, vier Rocken, vier Hafer und einen halben Scheffel Erbsen entrichten sollten. Dieses wurde i. J. 1451: auf Bitten der armen Leute, wie die Urkunde sagt, in einen Floren von jeder Hufe verwandelt und i. J. 1494 auf ein halbes Schock Groschen gesetzt. I. J. 1240 gestattete der Bischof Thomas I. von Breslau, dafs ihm von jeder Hufe bei Gantkowo (Münchhof im Liegnitzischen) zehn Groschen gegeben würden, und i. J. 1368 verwandelte Bischof Precislaus den Feld-Zehnten von Kammelwitz, (W.S.W. ¾ M. von Breslau) wegen Unfruchtbarkeit des Ackers, zum Vortheile der Kirche, um nur etwas zu erhalten, in den gewöhnlichen Bischofsvierdung. Daher hat Grimm, Rechts-Alterthümer S. 395, nur in einer gewissen Rücksicht Recht, wenn er meint, durch die Verwandlung der Naturalleistungen in Münze sey des Bauern Lage härter geworden, in der Würklichkeit war es eine Begünstigung, und besonders später war das Geld weit weniger werth, als die Naturallieferung.

Digitized by Google

(triplex et quadruplex annona, de tribus et quatuor granis [1])) entstand, in welchem Falle dann gewöhnlich, obwohl nicht immer, von jeder angegebenen Getreideart eine gleiche Anzahl von Scheffeln entrichtet wurde. Ausnahmsweise finden wir, dafs auch wohl aufser dem Malter noch ein ganzer, halber oder viertel Scheffel Erbsen hinzukam, so wie auch, dafs sogleich bei der Anlage, der Zehnte auf einen Vierdung, oder noch niedriger, auf zehn Groschen gesetzt, oder auch in Honig gegeben wurde.

Auch fand häufig ein Verhältnifs der Gröfse des Zehnten zu der des Zinses Statt, wie wir schon angeführt haben, und überhaupt bemerken wir in dieser Hinsicht, besonders bei nachher veränderten Bestimmungen, eine grofse Mannichfaltigkeit, wie sie bei freien Verträgen ganz natürlich ist, und zu deren nähern Kenntnifs im dreizehnten Jahrhunderte das beifolgende Verzeichnifs eine Uebersicht liefern wird, bei welcher absichtlich Dörfer in verschiedenen Gegenden ausgewählt worden worden sind [2]).

---

[1]) Dieser Ausdruck findet sich auch im Stadtrechte, welches i. J. 1344 Bischof Balduin von Paderborn dem Ort Schwaney verlieh: de quibuslibet tribus mansis tria moldra annonae triplicis speciei, scilicet siliginis, ordei et avenae, nomine pensionis solvere tenebuntur. Wigands Archiv I. ps. 4. S. 100.

[2]) Wir hätten eine weit gröfsere Anzahl von Dörfern anführen können, welche nach Deutschem Rechte ausgesetzt worden sind, wenn wir hätten die Beispiele aus einzelnen Fürstenthümern häufen wollen, welche ohne Verschiedenheiten nur dieselben Angaben enthielten. Wir haben zur bessern Uebersicht auch die bisher gedruckten Aussetzungen der Dörfer sämmtlich benutzt, und bemerken nur, da die Abkürzungen für Scheffel, Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Erbsen, kleine und grofse, Flämische und Fränkische Hufen sich durch die Anfangsbuchstaben dieser Wörter leicht erklären, dafs da, wo Zins und Zehnten durch das Zeichen ⁓ zusammengeschlungen sind, dieses jedesmal nur auf das Dorf zu beziehen ist, bei welchem es sich befindet, weil hier in der Urkunde beides ungetrennt angegeben worden.

Digitized by Google

Jahr der Aussetzung.	Name des Orts.	Zins von jeder Zinshufe.	Zehnt von jeder Zinshufe.
[1]) 1223.	Die Dörfer im Ujester Halte, im Grofs-Strehlitzer Kreise	¼ Vierd.	Feldzehnten.
[2]) 1234.	Domaicerke, jetzt Thomaskirchen, S.W. 2 M. v. Ohlau	8 Scot.	Feldzehnten.
1234.	Weigelsdorf und Kunzendorf, O. bei Münsterberg	½ Mark.	2 Schfl. W. 2 R. 2 H.
[3]) 1234.	Alt- und Neu-Grottkau, jetzt Stadt, und bei dieser das Dorf	1 Vd.	5 Scot.
1237.	Zadel. O. ¼ M. v. Frankenstein . .	3 Vd.	2 W. 2 R. 2 H.
[4]) 1240.	Sablath. S. ¾ M. v. Neumarkt (Kleine Hufen)	1 Vd.	3 W. 3 R. 3 G. 3 H
1248.	Klein-Tinz. S. W. S. 2 M. v. Breslau	1 Vd.	3 W. 3 R. 3 G. 3 H
[5]) 1250.	Drogocina, j. Droitzdorf, S. ½ M. v. Grottkau	6 Scot.	4 Scot.
1251.	Nassadel, ehem. Jestrembe, S. S. O. 1 M. v. Steinau	1 Vd.	2 W. 4 R. 6 H.
1251.	Stannowitz. N. W. ½ M. v. Ohlau .	1 Vd.	2 W. 4 R. 6 H.
[6]) 1252.	Kunzendorf. N. O. N. ½ M. v. Kreuzburg, Fränk.-Hufen und Recht . . .	½ Mark.	2 W. 2 R. 2 H.
1253.	Würben. W. ¾ M. v. Ohlau	1 Vd.	4 W. 4 R. 4 H.
1254.	Rothsyrben, a) 11 Hufen nach Domslau hin	1 Vd.	Feldzehnten.
	b) 19 Hufen nach Thauer hin	1 Vd.	4 W. 4 R. 4 H.
	c) i. J. 1262 21 Hufen .	1 Vd.	4 W. 4 R. 4 H.
1256.	Zwant, j. Bischdorf, O. N. O. ¾ M. v. Neumarkt. Fläm. Huf.	1 Vd.	4 W. 4 R. 4 H.
1256.	Pilz. S. 1 M. v. Frankenstein . . .	½ Mk.	2 W. 2 R. 2 H.

[1]) Urkundenb. No. 7.
[2]) Urkundenb. No. 15.
[3]) Wohlbrücks Lebus I. S. 81.
[4]) Urkundenb. No. 20.
[5]) Wohlbrücks Lebus I. S. 117.
[6]) Urkundenb. No. 40.

Digitized by Google

Jahr der Aussetzung.	Name des Orts.	Zins von jeder Zinshufe.	Zehnt
[1])1257.	Zedlitz. W. S. W. 1 M. v. Steinau		
	a) die Fränkischen Hufen .	½ Mk.	4 W. 4 R. 4 H.
	b) die Flämischen . . .	1 Vd.	4 W. 4 R. 4 H.
1257.	Semianovo, j. Simmenau, N. W. 3 M. v. Kreuzburg	1 Vd.	2 W. 4 R. 6 H.
[2])1259.	Pogel. S. S. W. ¾ M. v. Wohlau, Fläm. Recht.	1 Vd.	2 W. 5 R. 5 H.
1260.	Turow, j. Thauer, S. S. O. 2 M. v. Breslau, kl. H.	4 Scot.	Feldzehnten.
[3])1260.	Slizow, j. Schleifse, S. 1 M. v. Wartenberg. Fläm. H.	1 Vd.	2 W. 4 R. 6 H.
[4])1261.	Rauden. N. O. 1 M. v. Freistadt, Fläm. H.	Honig.	½ Urne Honig.
1261.	Schawoine. O. N. O. 1 M. v. Trebnitz, kl. H.	1 Vd.	2 W. 4 R. 6 H.
[5])1261.	Rosen. N. N. W. ¾ M. v. Kreuzburg, Fränk. H.	½ Mk.	2 W. 2 R. 2 H.
1263.	Schönborn. N. O. ¾ M. v. Sagan. Fränk. H.	½ Mk.	2 W. 2 R. 2 H.
[6])1264.	Dobroslawitz. S. W. 2½ M. v. Kosel	6 Scot.	Feldzehnten u. 1 R. 1 H.
1266.	Jarischau. N. O. N. 1 M. v. Striegau, kl. H.	1 Vd.	2 W. 4 R. 6 H.
[7])1268.	Berthelsdorf. S. 2⅝ M. v. Landeshut	½ Mk.	1 Malter.
[8])1271.	Kilgenau, j. Landau, S. O. S. 3¼ M. v. Neumarkt	1 Vd.	4 W. 4 R. 4 H.
1272.	Jäschkowitz. O. S. O. 2 M. v. Breslau	1 Vd.	1 Vd.

[1]) Urkundenb. No. 46.
[2]) Urkundenb. No. 48.
[3]) Wohlbrücks Lebus I. S. 182.
[4]) Urkundenb. No. 55. Hier ist nur im Allgemeinen bestimmt, dafs alle Hufen insgesammt anfänglich 30, dann 45 Urnen Honig als Zins entrichten sollen, ohne dafs die Zahl der Hufen angegeben wäre. Dürfen wir von den 2 Hufen, die der Schulz erhielt, schliefsen, dafs hier etwa 20 — 22 Hufen waren, so würden auf jede etwa 2 Urnen, wie unten i. J. 1309 bei Falkowitz und Dammaratsch kommen.
[5]) Thebesius II. S. 93.
[6]) Böhmes Beitr. II. S. 63.
[7]) Ludewig reliq. VI. p. 482 u. 519.
[8]) Urkundenb. No. 64.

Digitized by Google

Jahr der Aussetzung.	Name des Orts.	Zins von jeder Zinshufe.	Zehnt von jeder Zinshufe.
1273.	Cziriniza, j. Tschirne, O. S. O. 2½ M. v. Breslau	½ Mk.	4 W. 4 R. 4 H.
[1]) 1273.	Reichen. N. N. W. 1 M. v. Guhrau	1 Vd.	2 W. 4 R. 6 H.
1274.	Zelasna. N. W. N. ¾ M. v. Oppeln	1 Vd.	2 R. 1 H.
1275.	Constantini villa im Wohlauischen, jetzt wüst	2 Scot.	3 R. 3 H.
[2]) 1276.	Deutsch-Petersdorf. N. N. O. ½ M. v. Gleiwitz	⅛ Mk.	3 R. 3 H.
	Eben so i. J. 1297 Ellgut, N. 1 M. v. Gleiwitz.		
[3]) 1279.	Zernik. N. O. ¾ M. v. Gleiwitz	½ Mk.	2 W. 2 R. 2 H.
1279.	Sackerau. S. W. 3 M. v. Oels	1 Vd.	2 W. 4 R. 6 H.
[4]) 1279.	Bienowitz. N. O. ⅝ M. v. Liegnitz, grofse H.	2 Urnen Honig.	1 Vd.
1286.	Schönbankwitz. S. S. W. 3 M. v. Breslau	1 Vd.	1 Malter.
1287.	Hennersdorf. N. 1 M. v. Reichenbach	1 V. u. 2 W. 5 R. u. 5 H.	1 Vd.
[5]) 1287.	Burgwitz und Schwertau. W. S. W. ½ u. 1 M. v. Trebnitz	4 W. 4 R. 4 H.	1 Vd.
1288.	Wolaw. Alten-Wohlau. N. N. W. ⅜ M. v. Wohlau. Fl. H.	4 W. 4 R. 4 H.	1 Vd.
1288.	Mollwitz. W. S. W. 1 M. v. Brieg (bestätigt)	1 Vd.	4 W. 4 R. 4 H.
1289.	Muckerau. O. N. O. ½ M. v. Neumarkt	1 V. u. 6 R. 6 H.	½ Vierd.
[6]) 1292.	Bresinken, ob Brische? N. N. O. 2 M. v. Trebnitz, und Tockar, j. Dockern, S. S. O. ¾ M. v. Trebnitz	4 W. 4 R. 4 H.	1 Vd.
1292.	Lessovie Polonicalis, j. Lissau. N. O. ¾ M. v. Lublinitz	½ Mk.	Feldzehnten.
1293.	Laskowitz. N. N. O. ¾ M. v. Ohlau	6 Scot, 6 R. 6 H.	4 Scot.

[1]) Böhme a. a. O. II. 64.
[2]) Urkundenb. No. 67 u. 97.
[3]) Böhme a. a. O. II. 65.
[4]) Anders Schlesien. II. S. 319.
[5]) Sommersberg. III. p. 136.
[6]) Sommersberg III. p. 110.

Digitized by Google

Jahr der Aussetzung.	Name des Orts.	Zins von jeder Zinshufe.	Zehnt von jeder Zinshufe.
1294.	Neu-Waldau. N. N. O. ¾ M. v. Sagan, wie Dittersbach, N. O. N. ¾ M. v. Sagan, Fränk. H.	½ Mk.	2 W. 2 R. 2 H.
[1])1294.	Kottwitz. S. W. 2 M. v. Trebnitz .	1 Vd.	4 W. 4 R. 4 H.
1299.	Michelwitz. N. O. N. ¼ M. v. Brieg.	2 Scot.	4 W. 4 R. 4 H.
[2])1306.	Suscowitz, j. Tschauschwitz, S. S. W. 2½ M. v. Grottkau, kl. H. . . .	3½ Scot.	Feldzehnt.
1307.	Grofs-Kreidel. W. S. W. ¼ M. v. Wohlau, kl. H.	4 Scot.	1 W. 4 R. 6 H.
[3])1308.	Neudorf. S. S. O. ⅜ M. v. Oppeln (erneuert)	2 W. 4 R. 6 H.	1 Vd.
[4])1309.	Falkowitz und Dammaratsch. N. 5 M. v. Oppeln, Fl. H.	2 Urnen Honig od. 2 Vierd.	½ Vierd.
[5])1310.	Glumpinglau. W. N. W. ⅜ M. v. Neifse, Fl. H.	3 Vierd.	
[6])1319.	Frauendorf. N. N. O. ¾ M. v. Oppeln, Fläm. H.	8 R. 4 H.	1 Vd.
1340.	Butkowine, j. Frauenwaldau, O. N. O. 3 M. v. Trebnitz	1 Vd.	7 R. 5 H.
[7])1369.	Pravocin, Prokotschine, S. O. ¼ M. v. Breslau	1¾ Mk.	½ Mark.

[1]) Urkundenb. No. 94.

[2]) Wohlbrücks Lebus I. S. 201.

[3]) Böhme a. a. O. I. S. 53.

[4]) Böhme II. S. 67. Die Urk. v. Dammraratsch ungedruckt.

[5]) Urkundenb. No. 116.

[6]) Böhme II. S. 68.

[7]) Anders a. a. O. II. S. 324. Hier ist die Summe des Zinses sehr hoch: pro censu et solutionibus aliis, prout de bonis, situatis in Wratislaviensi districtu hoc jure locatis, solvi consuevit, also ein Beweis, dafs die, früher im Breslauischen auch von den Bischöfen, wie so viele Beispiele zeigen, zu weit niedrigerm Zinse ausgethanen Güter später viel mehr entrichteten. I. J. 1344 setzte das Breslauer Domcapitel ein Vorwerk, Crucze genannt, von 7 Hufen bei Bettlern (S. S. W. ¼ M. v. Breslau, daher dort noch die Kreuzmühle) nach deutschem Rechte, als Emphyteuse gegen jährlichen Zins aus, welcher 10 Mark und 9 Stein Wachs betrug, während noch aufserdem der Feldzehnt entrichtet wurde.

Digitized by Google

Aus einer Vergleichung des Zinses und Zehnts derjenigen Dörfer, die kleine, Flämische, grofse und Fränkische Hufen haben, wo das, was nicht immer geschah, in den Urkunden angeführt ist, nehmen wir ab, dafs in der Regel Flämische und kleine Hufen für gleich gehalten wurden, wie grofse und Fränkische, und dafs diese besonders, durchgehends eine halbe Mark und sechs, auch zwölf Scheffel Zins und Zehnt entrichteten. Ganz so finden wir es bei den Hufen der Städte Trachenberg i. J. 1253, Kreuzburg i. J. 1274, Winzig i. J. 1285 und Herrnstadt i. J. 1290 [1]) meistens mit der genauern Bezeichnung: grofser Fränkischer Hufen, und dafs ein Vierdung als Zehnt und ein Vierdung und sechs oder zwölf Scheffel Korn als Zins gegeben wurden. Hierdurch erhalten wir nun auch Aufschlufs über den Unterschied des Flämischen und Fränkischen Rechts in den Dörfern, indem wir sehen, dafs die Anlage eines Dorfs nach Fränkischen Hufen (per mansos Franconicos) oder nach Fränkischem Rechte und auch wieder nach Flämischem Rechte sich auf die Gröfse der Hufen [2]) und auf die Eigenthümlichkeit der Zins- und Zehnt-Entrichtung derselben bezieht, während die Dörfer selbst Deutsches Recht erhielten in der Bedeutung, welche wir angegeben haben.

Der Güte des Herrn Barons von Wechmar verdanken wir die sehr merkwürdige Urkunde über die Aussetzung des ihm gehörigen Dorfs Zedlitz i. J. 1257 [3]) und durch Vergleichung der übrigen Urkunden, welche Fränkische Hufen und Fränkisches Recht hatten, nun auch den Schlüssel zur Bedeutung dieses Ausdrucks. Hier wird deutlich gesagt, der Schulz solle das Dorf, nach Deutschem Rechte, die Feld- und Heidehufen, (campestria et rubos) nach Flämischem, Eichwald- und Hochwaldhufen, (dambrovam et silvestria) nach Fränkischem Rechte austhun [4]), dann werden jene Hufen, Flämische, diese, Fränkische genannt, und jene entrichten einen Vierdung und zwölf Scheffel Korn, diese, eine halbe Mark und zwölf Scheffel [5]). Dieses führt uns noch weiter, denn, indem wir die Geschichte derjenigen Dörfer und Städte, in welchen Fränkische Hufen genannt

---

[1]) Urkundenb. No. 41, 66, 77 u. 82.

[2]) S. oben S. 141 über die Flämischen Hufen. Eine Urkunde des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg v. J. 1185, bei Beckmann, Anhalt. Hist. III. S. 439 bezeichnet bei Jüterbock: centum mansos contiguos ad mensuram Flandrensium mansorum, eben so, wie sich oben dasselbe bei Alt-Wohlau findet, und augenscheinlich auf das Mafs zu beziehen ist. Voigt in seiner Gesch. Preufsens III. S. 417 giebt an, dasselbe habe im zwölften Jahrhunderte 720 Ruthen in der Länge und 30 Ruthen in der Breite gehabt.

[3]) Urkundenb. No. 46.

[4]) I. J. 1268 gestattete Herzog Wladislaus, Erzbischof von Salzburg, das Dorf Chrosttütz: (N.W.N. ¾ M. v. Oppeln) per magnos aut parvos mansos ad jus Teutonicum auszusetzen, was also wesentlich dem Obigen gleichbedeutend ist.

[5]) Noch nicht völlig erklärt ist die Bedeutung des Fränkischen Rechts in einer sehr merkwürdigen Urkunde v. J. 1181 in Mencken s. r. G. I. p. 770. Siehe Schultes Direct. II. S. 270, der nicht gekannt zu haben scheint, was Böhme in s. Beitr. VI. S. 193 darüber sagt. Jedenfalls darf dieses nicht mit unserm Fränkischen Rechte verwechselt werden.

Digitized by Google

werden, oder welche einen, bei den Fränkischen Hufen gewöhnlichen Zins entrichteten [1]), untersuchen, finden wir, dafs sie, so weit unsere Nachrichten reichen, grofsentheils und wahrscheinlich sämmtlich in Wäldern angelegt wurden und durch Rodungen entstanden, woher es auch kommen mag, dafs in den meisten gar nichts vom Zehnt sondern nur vom Zinse an den Grundherrn, oder, ohne besondere Trennung, Zins und Zehnt insgesammt angegeben wird.

Obgleich da, wo der Zehnt besonders ausgesetzt ist, ebenfalls eine grofse Verschiedenheit desselben bemerkt wird, indem derselbe bald sechs bald zwölf Scheffel Korn beträgt, so werden wir doch vielleicht im Allgemeinen nicht irren, wenn wir, was bei mehreren ausdrücklich angeführt ist, den Werth desselben zu einem Vierdunge berechnen und annehmen, dafs da, wo er geringer war, besondere Abkommen Statt fanden. In diesem Falle würde in der Regel der Zehnt und Zins drei Vierdunge von einer grofsen oder Fränkischen, jedoch nur zwei Vierdunge von einer kleinen oder Flämischen Hufe betragen, wo wir ebenfalls mannichfache Verschiedenheiten des Zehnts treffen, und die Gröfse der Fränkischen oder grofsen Hufen sich zu den kleinen oder Flämischen, wie drei zu zwei verhalten, was auch würklich, wie wir weiter unten sehen werden, das gewöhnliche Verhältnifs war.

Den Zehnt, so bald er nicht in Garben bestand, mufsten die Deutschen Bauern dahin liefern, wohin es bei der Aussetzung bestimmt war, was doch gewöhnlich so nah als möglich geschah [2]), zuweilen bei weiter Entfernung ihnen auch wohl besonders vergütigt wurde [3]).

Der kleine Zehnt oder der Schmalzehnt (minuta decima) wird in älteren Urkunden der Aussetzung Deutscher Dörfer nicht häufig, und nur, dafs er in einen festen Geldzins verwandelt sey, angeführt [4]). Das Mefskorn (annona missalis) finden wir eben so selten, obgleich spätere Spuren der Entrichtung desselben vorhanden sind [5]).

---

[1]) Z. B. i. J. 1254 Weigelsdorf u. Kunzendorf, i. J. 1257 Zadel, i. J. 1256 Pilz, i. J. 1268 Bertheldorf u. A. s. oben.

[2]) Die Bauern in Kaltenbrunn am Zobtenberge mufsten den Zehnten deshalb sehr weit (6 Meilen) nach Breslau fahren, weil der Grundherr, der Abt des Augustiner-Stifts in Breslau, ihnen zwei Freihufen für den Pfarrer bewilligt hatte. Urkundenb. No. 119. Vergl. No. 55. In Pogel No. 47. mufste es der Schulz thun.

[3]) Urk. des Abts der Augustiner in Breslau v. J. 1248 für Klein-Tinz: nostram vero annonam (das Zehntkorn) ducent in granarium nostrum ibidem in Vratislavia, argentum (den Zins) reddent in festo S. Martini, sed pro eisdem solvemus denarium S. Petri. Vom Peters-Pfennig in Schlesien s. Worbs neues Archiv I. S. 52, Böhme VI. S. 158.

[4]) Urkundenb. No. 12. Wahrscheinlich auch die eine Mark in Frauendorf, Böhme II. 68. S. auch Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht. Tit. VII. §. 28. In Heydau (S.S.O. ½ M. v. Neifse) erhielt bei der Aussetzung i. J. 1268 der Schulz: decimam minutam de omnibus animantibus.

[5]) Urk. bei Böhme II. S. 68. In Schützendorf im Neifseschen betrug es ebenfalls einen Scheffel Rocken und einen Hafer von jeder Hufe. I. J. 1390 weigerten sich die Bauern, das Mefskorn

Digitized by Google

Das Herzogskorn, oder die zwei Scheffel Korn, welche der Herzog von jeder Zinshufe erhielt, waren zuweilen mit bei den Zehntmaltern [1]), gröfstentheils mufsten sie aufserdem entrichtet und von den Bauern dahin gebracht werden, wohin es der Herzog bestimmt hatte [2]). Wie lange sich diese Abgabe unverändert erhielt, mag ein Beispiel zeigen. Als i. J. 1248 das Dorf Klein-Bielau bei Zobten nach Deutschem Rechte ausgesetzt wurde, erhielt der Schulz von den 80 Hufen desselben die zehnte frei, wonach 27 Zinshufen übrig blieben. Jede derselben entrichtete, wie gewöhnlich, aufser einem Vierdunge Grundzins einen Malter Korn Statt des Garbenzehnts, von welchem der Fürst das Herzogskorn d. h. einen Scheffel Weizen und einen Hafer, also insgesammt sieben und zwanzig Scheffel Weizen und eben so viel Hafer erhielt. Dieses schenkte Herzog Bolko i. J. 1299 dem Kloster Grüssau, und noch i. J. 1658, nach fast vierhundert Jahren, entrichteten es die Bauern völlig wie früher. Ein Beweis, dafs das Scheffelmafs sich hier nicht veränderte, was aufserdem das Kloster oder die Bauern schwerlich würden zugegeben haben. Im J. 1784 wurden vermöge eines Abkommens, anstatt dieser 54 Scheffel Weizen und Hafer jährlich 35 Thlr. 20 Sgr. bezahlt. Mit Kaltenbrunn verhielt es sich v. J. 1292 bis z. J, 1765, also 473 Jahre hindurch eben so, denn erst damals wurden die 80 Scheffel Weizen und Hafer auf 43 Thlr. 19 Sgr. in Gelde gesetzt.

Von den Diensten, welche die Deutschen Bauern ihrer Grundherrschaft ursprünglich seit ihrer Ansiedlung allgemein zu leisten hatten [3]), ist durchaus nichts Bestimmtes bekannt, als was die Mahlzeiten zum Dreidinge betrifft, zu

---

zu entrichten, wozu sie doch, wie der Pfarrer klagte, weil sie nach Deutschem Rechte ausgesetzt worden, verpflichtet wären. Ein Vertrag ermäfsigte das Mefskorn um die Hälfte des vorigen Betrags.

[1]) In Kaltenbrunn Urkundenb. No. 119, in Kilgenau dagegen nicht, Urkundenb. No. 64.

[2]) Urkundenb. No. 5, 10, 12, 19, 27, 49 u. 64. Die Bauern von Polsnitz, Sablath und Kilgenau mufsten es nach Lissa, die von Klein-Bielau und Strehlitz auf den Berg Zlenz (den Zobtenberg) fahren.

[3]) Heinrich IV. befreiete in seinem grofsen Freibriefe vom 23. Juni 1290 die Güter des Bisthums Breslau: ab omnibus servitiis Theutonici juris atque Polonici, doch werden diese Leistungen des Deutschen Rechts nicht genauer bestimmt. So sagt Bischof Thomas II. bei der Aussetzung von Tschirne (O.S.O. 2½ M. v. Breslau) i. J. 1273: et ad servitia exhibebunt, quae exhibent alii homines in districtu Othmuchoviensi in villis Theutonicalibus constituti. Bei der Aussetzung von Mellnau (W. 1 M. v. Ohlau) i. J. 1285 heifst es: habitatores deservient, sicuti caetera praedia domus, (S. Vincentii) jure Theutonico collocata, ducali deserviunt majestati, und i. J. 1396 bei der Aussetzung von Gawers (S.W. 3 M. v. Grottkau): et servitia, sicut alii villani, qui sunt in villis ecclesiae locatis jure Theutonico. Servitium bedeutete auch bei uns Zins und Abgaben. Vergl. Kindlingers Hörigkeit. S. 37 ff. und 203. Nur im J. 1269 wird von 20 Hufen in Tauer im Breslauischen, die nach Deutschem Rechte ausgesetzt waren, angeführt, jeder Bauer solle von jeder Hufe mit einem Pfluge zur Hülfe des Hofs in Tauer einen Tag zur Sommer- und einen zur Wintersaat dienen, während in der Aussetzungs-Urkunde vom J. 1260 nichts davon steht.

Digitized by Google

welchen, wie bereits oben angeführt worden ist, an einigen Orten die Bauern beizutragen verpflichtet waren. Der Ursprung der Dienste wird auch schwerlich in den Aussetzungs-Urkunden nach Deutschem Rechte zu entdecken seyn, denn in diesen behalten sich die Grundherrschaften in der Regel nichts vor, was sich auf eigentlichen Frohndienst bezöge, aufser, dafs der Abt von Czarnowanz sich i. J. 1274 bei der Aussetzung von Zelasna, (N. W. N. ¾ M. v. Oppeln) ausbedung, es sollte jeder Hüfner dieses Dorfs ihm 8 Scheffel Korn aus drei anderen Dörfern nach Czarnowanz fahren [1]). Man kann daher die Entstehung dieser Frohndienste, wie wir sie später finden, nur aus dem herzoglichen Rechte aus besonderen Verträgen und vielleicht aus ungerechtem Drucke herleiten [2]).

Bei der Verzichtleistung der Fürsten auf mehrere landesherrliche Rechte mit der Erlaubnifs, ein Dorf nach Deutschem Rechte auszusetzen, wurden, wie wir gesehen haben, diese nicht den Bauern sondern den Grundherren geschenkt, auch behielten sich die Herzoge die, nicht ausdrücklich genannten oder bezeichneten Rechte stillschweigend, andere sogar ausdrücklich vor [3]). Dieses Letztere war in der Regel der Fall mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste. Erstens, mufsten die Deutschen zur Heerfahrt allgemein auch aufserhalb des Landes dienen [4]), was ihnen doch öfters erlassen wurde [5]); zweitens, waren sie zur Landwehr verpflichtet, wovon sie selten befreiet wurden. Doch hatten überhaupt die Unterthanen geistlicher Herrschaften sich mancher Erleichterung zu erfreuen. So waren die Kolonisten im Ujestschen in diesem Falle nur zur Stellung von drei Geharnischten zur Besetzung einer Burg verbunden, so lange der Herzog mit dem Heere jenseits der Gränze war [6]). Kriegsfuhren leisteten sie zwar, doch auf eine minder drückende Weise als die Polen [7]). Die Deutschen Bauern von Pritzelwitz stellten ihrem Herrn, wenn er ins Feld zog, vier Pferde, zur Bespannung seines Wagens.

---

[1]) Böhme a. a. O. II. S. 64.

[2]) S. Kindlingers Hörigkeit. S. 50 und 163 und vergl. Urkundenb. No. 168. Erst spät, i. J. 1367 finden wir, dafs der Bischof Precislaus, als er bischöfliche Grundstücke in Pirwuschaw (Peruschen N.O. ¾ M. v. Wohlau), welche früher zu Polnischem Rechte ausgethan waren, nach Deutschem Rechte aussetzte, dafs er sich von jeder Hufe ein Schock Groschen oder 5 Solidos, ferner 2 Hühner und 30 Eier ausbedung, und dafs die Bauern verpflichtet seyn sollten: ad allodium in Pirwuschaw araturis et servitiis secundum consuetum morem debitis servire tribus in anno vicibus.

[3]) Vergl. Wohlbrücks Lebus I. S. 269 ff.

[4]) Urkundenb. No. 5, 10, 12. Ad expeditionem ibunt sicut alii Teutonici. Vergl. No. 39.

[5]) Urkundenb. No. 11. Ad expeditionem non ibunt, nisi sit in confinio ipsorum, pro defensione terrae. S. das. No. 15, 27.

[6]) Urkundenb. No. 6. Vergl. No. 42 und 50.

[7]) Urkundenb. No. 5, 10, 12. Herzog Miecislaus i. J. 1288 für Czarnowanz: Povoz non ducant, nisi sicut aliae villae ipsorum Theutonicales ad expeditiones vel alia vice consueverunt ab antiquo ducere justo modo. Siehe oben S. 15 und 26.

Digitized by Google

Vom Burgbau waren die Deutschen gewöhnlich völlig frei, aufser in besonderen Nothfällen [1]).

Stillschweigend von den Fürsten vorbehalten wurden eigentlich alle diejenigen Rechte, auf welche sie nicht ausdrücklich Verzicht geleistet hatten. Dieses scheint hauptsächlich mit dem Herbergsrechte, (Stan, Lager) von welchem wir bereits oben (S. 19.) gehandelt haben, der Fall gewesen zu seyn, wenigstens finden wir, dafs Frei-Schultiseien doch erst später von dieser Last befreiet wurden [2]). Aufserdem behielten die Fürsten sich Alles vor, was aus dem fürstlichen Rechte hergeleitet werden konnte. Dieses war eine reiche, eigentlich unerschöpfliche Quelle von Befugnissen zu Gegenständen sehr verschiedener Art [3]).

Bei der Unbestimmtheit der Bedeutung des herzoglichen Rechts, (jus ducale) indem dieses sich auf verschiedene Gegenstände bezog, und daher öfters in mehr oder weniger ausgedehntem Sinne gebraucht oder später verstanden wurde, ist es nöthig, darüber das Nöthigste zu sagen, weil es besonders für das flache Land von hohem Einflusse war.

Zu dem herzoglichen Rechte gehörte erstens, das Münzgeld, [4]) (pecunia monetalis) von dem wir bereits (S. 7.) gesprochen haben und welches auch von den Hufen der Deutschen Bauern entrichtet wurde; zweitens, das Herzogskorn, (annona ducalis) wie schon erwähnt (S. 148.) von jeder Hufe zwei Scheffel Korn; drittens, Korn-Schofs (exactio annonalis) wovon oben (S. 31.); viertens, Geld-Schofs, (exactio pecunialis) wovon oben (S. 30.); fünftens, aufserordentliche Steuern, (collectae, contributiones) wohin auch ursprünglich die Beden (petitiones) zu zählen sind, welche sich immer erneuerten, so oft auch davon Befreiungen ertheilt wurden [5]); sechstens, Dienste (servitia). Dieser Ausdruck

---

[1]) Urkundenb. No. 5, 10, 12, 49. S. oben S. 27.

[2]) Herzog Bolko von Fürstenberg befreiete davon i. J. 1324 das, schon i. J. 1253 nach Deutschem Rechte ausgesetzte Dorf Kaltenbrunn am Zobten. Dennoch blieben die Ehrungen, wovon unten, bei den Städten, im vierten Hauptstücke.

[3]) Urkunde des Herzogs Nicolaus von Münsterberg v. J. 1350: cum omnibus et singulis ducalibus juribus, videlicet exactione ducali, pecuniis monetalibus, ducalibus annonis nec non cum universis et singulis juribus principis, quibuscunque nominibus valeant nominari generaliter et simpliciter, nullo excluso, illo solo excepto, videlicet, si aliquis forsan maleficus, fur, raptor, aut profugus in eadem villa Niclasdorf (W.S.W. ¼ M. v. Strehlen) vita sua privari deberet etc. Eine Urk. v. J. 1320 rechnet dazu: angarias et perangarias, vecturas, araturas etc. In einer Urk. v. J. 1301 bezeichnet Herzog Heinrich diese Rechte über eine Zinshufe in Kreidel im Wohlauischen: exactiones, solutiones, servitia, angaria et perangaria, collectae, vecturae et alia servitia.

[4]) Selten wurden davon Befreiungen gegeben. Das Dorf Muckerau (O.N.O. 2½ M. v. Neumarkt) war i. J. 1363 von allen Lasten, nur nicht vom Münzgelde frei.

[5]) Urk. Herzog Bolko's v. J. 1334 über Kaltenbrunn: dimisimus ipsos ipsorumque successores de omni petitione, quam super scultetis in bonis religiosorum canonicorum et cleri ponere consuevimus. S. oben S. 30.

Digitized by Google

war ungemein vieldeutig [1]). Es wurden dahin gerechnet, Vorspann, Pflug- und auch Jagddienste. Im J. 1549 beschwerte sich Herzog Georg von Brieg bei dem Abte zu St. Vincenz in Breslau über dessen Unterthanen in Arnsdorf (zu Stannowitz, N. W. ½ M. v. Ohlau gehörig) dafs sie, als er zu seinem Vergnügen habe jagen wollen, sich geweigert hätten, seinen Jägern die Netze stellen zu helfen. Durch seinen Landeskämmerer nach Ohlau vorgefordert, hätten sie erwiedert, ihr Abt habe ihnen befohlen, wenn ihnen etwas zustiefse, sollten sie sich an ihn wenden, er habe so nahe zum Kaiser, als ein Anderer. Da nun auch der Abt sich ihrer angenommen, die Bauern aber, des Herzogs Gebot verachtet und ihm nicht Dienste geleistet hätten, wozu sie ihm, wie andere herzogliche Unterthanen verpflichtet wären, so befehle er dem Abte, alle seine Güter im Herzogthume zu verkaufen und mit tüchtigen Personen zu besetzen, welche dem Herzoge gebührlichen Gehorsam leisteten. Der Abt entschuldigte sich klüglich, läugnete, seinen Unterthanen etwas verboten zu haben, was zum Ungehorsam gegen den Herzog veranlassen könnte, und das, was die Bauern gesprochen hätten, gesagt zu haben. Siebentens, behielten sich die Fürsten den Lehndienst der Schulzen (servitium dextrariale) vor, (S. 152.) und achtens, die oberste Gerichtsbarkeit (jus supremum). Man hat später i. J. 1694, als die alte Verfassung schon längst unbekannt geworden war, und wahrscheinlich auch aus anderen, der Landeshoheit des Fürsten angemessenen Gründen erklärt, das Herzogs-Recht bedeute allein die obere und niedere Gerichtsbarkeit [2]). Dieses ist aber falsch. Herzog Bolko von Münsterberg erliefs i. J. 1332 dem Hermann von Frankenstein wegen der getreuen Dienste desselben den Lehndienst in Mehltheuer, (S. O. S. ¾ M. v. Streh-

---

[1]) Der Abt Elias sagt in seinem Repertorium von den Dörfern Grofs- und Klein-Kreidel im Wohlauischen, dafs sie seit undenklichen Zeiten nach Deutschem Rechte ausgethan wären, und dieses auch i. J. 1307 erneuert worden sey, allein der Landesherr besitze das oberste Gericht mit vielen Zinsen und mancherlei Hand- und Spanndiensten der Bauern, welche Hofarbeit genannt würden, dafs diese Dörfer wegen der hohen Lasten zu Grunde gingen und viele Stellen unbebauet lägen. Daher kaufte das Augustinerstift in Breslau, als Grundherrschaft, i. J. 1662 vom Herzoge Christian von Brieg die Obergerichte mit Zinsen und Ehrungen für 10,000 Rthlr. Allerdings kann man hier unmöglich glauben, dafs diese Lasten ursprünglich so bedeutend waren. I. J. 1361 gab Herzog Albert von Oppeln dem Kloster Himmelwitz zwei Dörfer: cum omnibus juribus ducalibus, dominiis, censibus, mellificiis, venationibus cum magna tuba ad universas partes totius ducatus et cum omnibus pertinentiis, befreiete die Einwohner: ab exactione, a vacca, porco, pecuniis et frumentis anserinis, stationibus, conductionibus, laboribus, vecturis, contributionibus, angariis et perangariis, und gab dem Kloster: proprium judicium et facultatem, suspendendi, decollandi, mutilandi, demembrandi, lumine oculorum privandi, rotae fracturas infligendi, vivomodo sepeliendi, in gladiis et baculis percutiendi ac alia et quaevis tormentorum genera pertractandi.

[2]) Oberamtliche Publication der Kaiserlichen Declaratoriae v. 15. Juni 1694: dafs das in den alten und neuen Lehnbriefen befindliche jus ducale vor nichts anderes, als pro jurisdictione superiore et inferiore, oder Ober- und Nieder-Gerichte, ausgedeutet werden solle. Brachvogel P. I. No. 24. p. 268.

len) und verlieh ihm alle und jede herzogliche Rechte daselbst an Geld und Korn-Geschofs, Münzgeld, Steuern, Abgaben, aufser dem obersten Gerichte, und verzichtete auf alle herzoglichen Rechte aufser den obersten Gerichten [1]). Im J. 1335 aber bezeugte der Herzog, demselben das volle herzogliche Recht aufser dem obersten Gerichte verliehen zu haben, und verlieh ihm dasselbe nun auch noch.

Herzog Nicolaus von Münsterberg nahm sich auch, als er i. J. 1350 auf alle fürstliche Rechte, wie sie heifsen mochten, über das Dorf Niclasdorf, (W. S. W. ¼ M. v. Strehlen) verzichtete, das Gericht über den Hals aus [2]).

Wie bedeutend die, aus dem herzoglichen Rechte entspringenden Lasten und Dienste auch der nach Deutschem Rechte ausgesetzten Bauern waren, und durch eine, ohne Zweifel ungerechte Ausdehnung noch mehr wurden [3]), sehen wir aus mehreren Urkunden [4]).

Herzog Heinrich I. hatte dem Kloster Trebnitz i. J. 1233 200 Hufen Waldes bei Münsterberg geschenkt und die Erlaubnifs gegeben, sie nach Deutschem

---

[1]) Totum dextrariale servitium in Melteuwir — omnesque exactiones pecuniales et annonales, pecunias monetales, collectas, contributiones et omnia et singula jura nostra ducalia ibidem in M. praeter judicium supremum.

[2]) Vergl. S. 166. Anmerk. 8.

[3]) So finden wir in den ältesten Urkunden keine Spur der Laudemien, deren Ursprung noch besonders untersucht zu werden verdient. Im 17. Jahrhunderte entstanden über dieselben Beschwerden im Neifseschen. Die alte Landesregistratur wies aus, dafs hier die Verkäufe der Freigüter des Adels und der Bauern und jedes Standes geschähen mit der Bedingung, dem Fürsten eine Fuhre zu thun, doch nicht aufserhalb Landes und jährlich nur einmal, nach der Hufenzahl und bei des Fürsten Futter; ferner, so oft ein Gut verkauft wurde, mufste es Laudemien geben vom Hundert zehn Thaler, doch die Vornehmen und welche Rofsdienste leisteten, gaben nur einen Thaler vom Hundert. I. J. 1610 verlangte der Bischof Karl Fuhren nach Oesterreich von allen bischöflichen Gutsbesitzern, was diese abschlugen und aus Gutwilligkeit Statt dessen, ohne Präjudiz, 1½ Rthlr. von der Hufe bewilligten, gegen Revers. I. J. 1626 erhielten die Freien im Neifseschen und Ottmachauischen Futter und Mahl bei Fuhren aufserhalb Landes zugesichert, und i. J. 1641 Bestätigung ihrer Freiheit, zu solchen Fuhren nicht verpflichtet zu seyn, aufser wenn sie dieselben gutwillig leisten wollten. I. J. 1676 verlangten die Freien dieser Landschaften Erleichterung der Laudemien. I. J. 1557 gaben der Schulz und der Müller von Bobile und die Freien in Tscheschen im Herrnstädtischen bei Verkäufen 10 vom 100, Auf- und Abzug genannt, an die Herrschaft. Vergl. die merkwürdige Urkunde Karls IV. v. J. 1355. Urkundenb. No. 168, welche hinlänglich den ungerechten Druck beweist, den sich die Herrschaften erlaubten.

[4]) Herzog Nicolaus von Münsterberg bestätigte i. J. 1352 an die von Stachow das Dorf Dankwitz: (N.N.O. 2½ M. v. Nimptsch) cum omnibus censibus ordinariis, exactionibus pecuniarum et annonae, monetali pecunia, petitionibus, vecturis, araturis, steuris, stationibus vulgo Legir, honoribus, juribus de jure aut consuetudine introductis vel introducendis, supremo et inferiori judiciis, judicio provinciali et nominatim cum judicio sanguinis quod etiam se extendit ad membri vel manus mutilationem, colli et vitae. Die Einwohner, die Bauern und der Schulz sollten weder vor dem Hof- noch Landgerichte zu Recht stehen oder durch herzogliche Sendboten oder Kämmerer vorgeladen werden, sondern nur die von Stachow Richter seyn mit allen herzoglichen Rechten: plenoque superioritatis dominio.

Digitized by Google

Rechte auszusetzen, mit ausdrücklicher Befreiung für die Schulzen und Bauern von der Gerichtsbarkeit der Castellane und von allen Diensten, Prewod, Povoz, Stan, Slad und Geschofs, indem er sich alles Rechts und aller Herrschaft über dieselben begab. Hier wurden nun die Dörfer Weigelsdorf, Kunzendorf und Breiteeiche (jetzt Eichau) angelegt, allein schon i. J. 1297 urkundete die Aebtissin Eufrosina, sie habe sich überzeugt, diese Dörfer litten durch Unfruchtbarkeit des Bodens dermafsen, dafs viele Bewohner die drückende Armuth nicht hätten ertragen können und ausgewandert wären, während die übrigen auf der Aebtissin Gnade hofften. Sie gebe ihnen daher 34 Hufen frei für die Armen, mit der Bedingung, dafs sie ihren Bruder, den Herzog Bolko, bitten wolle, die Einwohner der genannten Dörfer nur dem Kloster zinsbar seyn zu lassen und ihnen Erleichterungen vom Geschofs und Spann- und anderen Diensten zu geben. Gewähre das der Herzog nicht, so wolle sie die Bauern anders entschädigen [1]). Im J. 1285 zog dieselbe Aebtissin wegen der Unfruchtbarkeit des Ackers und der grofsen Dienste und Steuern je zwei Hufen des Dorfs Camöse, (N. W. 1 M. v. Neumarkt) in eine zusammen, von welcher jährlich ein Vierdung Zins und zehn Scot, Statt des Zehnts, entrichtet werden sollte; die wüsten Hufen, welche wieder angebauet wurden, erhielten auch davon vier Freijahre. Im J. 1340 beklagte sich die Aebtissin von Trebnitz bei dem Herzoge Boleslaus von Liegnitz, dafs ihr Dorf Gantkow, (Mönchhof, S. O. 2 ⅞ M. von Jauer) welches doch schon i. J. 1240 Deutsches Recht erhalten hatte, völlig verarme durch die fürstlichen Jäger, Vogelsteller, Falkenirer und andere Beamtete, welche dort übermäfsig häufig lägen [2]). Für das Dorf Zottwitz, (W. N. W. 1 M. v. Ohlau) hatte das Vincenzstift in Breslau bereits i. J. 1258 die Freiheit erhalten, es nach Deutschem Rechte wie die Dörfer bei Neumarkt auszusetzen [3]). Es geschah dies auch würk-

---

[1]) I. J. 1330 befreiete Herzog Bolko von Münsterberg das obige Kunzendorf von allen: exactionibus pecunialibus et annonalibus, pecunia monetali, vecturis, stationibus, Legir dictis, contributionibus, angariis et perangariis; dafür sollten die Bauern von jeder Hufe einen Scheffel Rocken und einen Scheffel Hafer und alle insgesammt 12 Mark jährlich an den Pfarrer zu Frankenstein entrichten. Dieses widerspricht doch augenscheinlich den von Heinrich I. ertheilten Freiheiten, und läfst sich kaum anders, als durch ungerechte Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt erklären.

[2]) Quod curia monasterii in Gandkow desolaretur a duce et ab ejus venatoribus, aucupibus, falconariis et a ducis aliis familiaribus, per diversas superfluas fatigationes, ibidem jacendo saepius ultra debitum. I. J. 1375 gestattete das Breslauer Domcapitel für 50 Mark, dafs die zehn Hufen des von ihm erkauften Vorwerks Wyssoka (Wessig, S. S. W. 1 M. v. Breslau) deren jede einen Vierdung Zins und alle insgesammt den Feldzehnt oder Statt des letztern 12 Mark entrichteten: ut in jus et agros ac censum nec non servitutes rusticales locaretur, jure supremi dominii reservato. Dieses stand dem Capitel selbst zu. Man sieht aber zugleich hieraus, dafs bei neuen Aussetzungen einzelner Ackerstücke auch, vertragsweise, neue Verhältnisse der Anbauer zur Herrschaft eintreten konnten. Dieses war aber bei den oben angeführten Fällen, in welchen die Herzoge die früher befreieten geistlichen Unterthanen drückten, nicht der Fall.

[3]) Urkundenb. No. 47.

Digitized by

lich, obgleich unbekannt ist, wann. Im J. 1346 verpfändete Herzog Boleslaus dem Abte für 500 Mark alle herzogliche Rechte über dieses Dorf und dessen Schultisei, mit der alleinigen Verpflichtung, jährlich drei Mut Korns an den Herzog zu geben. Herzog Georg löste aber die Obergerichte und herzoglichen Geschösser i. J. 1556 wieder mit 857 Ungarischen Gulden, als dem Werthe von 500 Mark ein. Weil nun der Abt sich weigerte, die Zottwitzer und Würbener Bauern zu ungemessenen Diensten, wie die herzoglichen Kammergüter, ziehen zu lassen, so vertrug er sich i. J. 1598 mit dem Herzoge Friedrich von Liegnitz darüber, dafs die Bauern, wie seit undenklichen Zeiten, dem Herzoge, als Landesfürsten, wegen fürstlicher Obmäfsigkeit und Obergerichtsbarkeit, folgende Fuhren und Hofdienste leisten sollten. Sie mufsten, aufser den allgemeinen Landfuhren, wie andere herzogliche Kammergüter auch Brau- und Brennholz, nach der Hufenzahl, von jeder Hufe zwei Fuder, für des Herzogs Schlofs und Hof in Ohlau fahren, und zwei Fuder Heu von den Miratzker (wohl Merzdorfer) Wiesen auf das Schlofs in Ohlau oder auf ein angewiesenes herzogliches Vorwerk bringen, auch wenn die Leisewitzer oder Jenkwitzer Teiche gefischt würden, die Fischfuhren mit verrichten, wofür ihnen ein Gericht Fische zugesagt wurde, ferner, jeder Bauer nach der Hufenzahl, die Gärtner und Häusler nach Köpfen einen Tag auf dem Sakrauer Felde schneiden, Gärtner und Häusler auch für den Herzog um gewöhnliche Zahlung arbeiten, wenn der Abt ihrer nicht selbst dazu bedurfte. Die Amtleute wurden angewiesen, den Bauern weiter keine Beschwerde aufzulegen. Noch i. J. 1721 wollte die Briegsche Regierung den Würbener und Zottwitzer Bauern mehr Holzfuhren auflegen, weil die Bauern der Kammergüter oft zehn bis zwölf Klaftern Holz fahren müfsten, doch widersetzte sich der Abt mit Erfolg. Hieraus sehen wir nun auch, wie hart die Kammergüter belastet wurden, die doch unstreitig gröfstentheils auch nach Deutschem Rechte ausgesetzt worden waren [1]).

---

[1]) Daher ist es nicht wunderbar, dafs i. J. 1652 (Brachvogel I. S. 146 ff.) erklärt werden mufste: allhier zu Lande, (in Schlesien) so viel man aus Fürstentagsschlüssen, Landesordnungen, Abschieden und rebus judicatis ersehe, sey die Sklaverei und Leibeigenschaft nicht bräuchlich, oder Herkommen, sondern die Gärtner, Bauern und Unterthanen würden für freie Leute gehalten, die ihre Güter erb- und eigenthümlich besäfsen, daher zu ihrem Nutzen verkaufen, vertauschen, und davon, wie auch von allem ihrem andern Vermögen, tam inter vivos quam mortis causa disponiren, und auch mit ihren eigenen Herren contrahiren, vor Gericht handeln, und was mehr, selbst Gerichte besitzen könnten, wie denn notorium, dafs den Dörfern nicht allein die bürgerlichen Gerichte vertrauet, sondern auch die Halsgerichte auf begebende Fälle mit ihnen bestellt würden, welches alles solche Actus seyen, die keineswegs von Leuten servilis conditionis verrichtet werden möchten, und obwohl sie ihren Herrschaften von den Gütern zu robotten und zu dienen verbunden, nehme doch solches ihrer Libertät nichts, wie denn auch höhere Standespersonen dergleichen Güter besessen und ihre Schuldigkeit geleistet, ohne Abgang ihres Standes und ihrer Ehre. Diese Dienste wären aus Verträgen entsprungen und mit den Gütern vererbt worden, ohne Leibeigenschaft. Hier, wie überall, wo die Fürsten nicht ohnmächtig waren, schützten sie den Bauer gegen den Adel.

Digitized by Google

Im J. 1373 kaufte der Abt zu St. Vincenz das Herzogsrecht mit dem obersten Gerichte über zehn Hufen in Kilgenau, welches zu Landau gehörte, für 124 Mark, mit dem dritten Theile des Ritterdienstes der Schultisei, im Betrage von einer Mark jährlich und dem Rechte, von jeder Hufe 28 Groschen Geschofs und Münzgeld und einen Scheffel Rocken und einen Scheffel Hafer zu erheben. Im J. 1376 kaufte derselbe Abt von dem Ritter Johann Rymbabe von Peterwitz für 210 Mark Groschen, das herzogliche Recht und die Ober-Gerichte über 18 Hufen in Landau, wo der Abt nun dieselben Geld- und Kornzinsen von jeder Hufe, wie in Kilgenau zu erheben hatte. Die Würbener Ober-Gerichte kaufte das Stift i. J. 1506 für 1650 Ungarische Gulden.

Für das Dorf Stanowitz hatte der Abt von St. Vincenz zu Breslau i. J. 1258 die Erlaubnifs erhalten, es nach Deutschem Rechte, wie es die Neumarktschen Dörfer hatten, auszusetzen. Dieses war bereits i. J. 1251 von ihm in gewöhnlicher Form geschehen [1]). Obgleich nun der Abt i. J. 1336 auf ewig den Erlafs der Hälfte alles fürstlichen Geld- und Getreideschosses erhielt, so betrug doch das, was der Herzog noch von jeder Hufe bekam, 28 Groschen Geldzins und 3 Groschen Münzgeld. Im J. 1381 kaufte das Stift die Ober-Gerichte über die Frei- und Zinshufen und zugleich alle herzogliche Gefälle, Geld- und Kuhzinsen, Steuern, Gaben und Dienste, und dennoch blieben dem Herzoge Rechte vorbehalten, unstreitig eben die allgemein, wie wir sagen, aus der Landeshoheit herfliefsenden, zu aufserordentlichen Steuern und Gaben [2]). In manchen nach Deutschem Rechte ausgesetzten Dörfern werden auch noch Ehrungen (honores) angeführt, d. h. gewisse, nicht überall genau bestimmte Leistungen für den eben anwesenden Herrn. Im J. 1359 wurden sie für Viehau von jeder Zinshufe auf 10 Eier und ein Huhn, und vom ganzen Dorfe auf ein Kalb gesetzt [3]).

Ueber das Verhältnifs der Kirche in den auf Deutsches Recht neu gegründeten Dörfern, erhalten wir aus den Stiftungsurkunden nur selten und meistens wenig genügende Auskunft. Gewöhnlich erhielt die Kirche zwei Freihufen, so in Zedlitz, (1257) [4]) in Järischau, (1266) in Mollwitz, (1288) ferner in Kottwitz, (1294) [5]) wo sie von den Bauern erworben worden waren, und in Kaltenbrunn, (1316) [6]), endlich in Thomaskirchen (1234) sogar 2½ Freihufe [7]). Da-

[1]) Urkundenb. No. 47.

[2]) Doch drückten die Herrschaften auch selbst. Bei der Erneuerung des alten Aussetzungs-Privilegiums des Dorfes Sackerau (S. W. 3 M. v. Oels) v. J. 1362 wurde auch gesagt: omnes villae incolae et agricultores de unoquoque manso duos currus cum lapidibus, pro fornacibus stubarum emendandis, infra octavam b. Michaelis, singulis annis et perpetuis temporibus ad monasterium ducere tenebuntur, obgleich in dem noch vorhandenen ursprünglichen Privilegium v. J. 1279 nichts davon steht.

[3]) Mehr hiervon unten im 4ten Hauptstücke.

[4]) Urkundenb. No. 46.

[5]) Urkundenb. No. 94.

[6]) Urkundenb. No. 118.

[7]) Urkundenb. No. 15.

Digitized by

gegen sollte in Deutsch-Petersdorf, (1276) die Kirche nur, wenn es nothwendig wäre, eine Hufe erhalten [1]).

Obgleich im vierzehnten Jahrhunderte noch viele Dörfer nach Deutschem Rechte ausgesetzt wurden, so bemerken wir doch schon seit dem Anfange desselben, dafs man diese sonst gewöhnliche Bezeichnung, deren man sich auch noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts bediente, öfters nicht mehr gebrauchte, sondern allgemeine, in den Kanzleien angenommene urkundliche Formeln anwendete, welche doch mit geringen Veränderungen die gewöhnlichen Bedingungen, wie ehemals, enthielten [2]), dafs man ferner anfing, Deutsches Recht und Emphyteuse für gleichbedeutend anzusehn, wahrscheinlich um dem Grundherrn ein bestimmteres Recht des Obereigenthums der Bauergüter zu sichern.

Der Bischof Heinrich von Breslau verkaufte i. J. 1309 an seinen ehemaligen Claviger, Jakob von Kunzendorf, einen Neifse'schen Bürger, 6 kleine Hufen Heide, jede für 30 Mark: jure emphytiotico erblich zu besitzen, dafs derselbe jährlich von jeder Hufe einen Vierdung Zins und zwei Scheffel Weizen, zwei Rocken und zwei Hafer, als Zehnt, entrichten sollte. Karl IV. gestattete i. J. 1349 dem Kloster Leubus, das Dorf Sytz: (Seitsch, N. W. ¾ M. v. Guhrau) jure Theutonico sive emphiteotico locandi agricolis et censitis [3]).

Es ergiebt sich aus Urkunden dafs auf ähnliche Weise, wie Bauern, auch Gärtner nach Deutschem Rechte angesetzt wurden [4]). Im J. 1345 übergab der Abt Konrad vom Augustinerstifte in Breslau einem gewissen Hermann vier und funfzig und einen halben Morgen Ackers in Gabitz bei Breslau, sie für Gärtner erblich auszusetzen. Hermann erhielt zwei Morgen, frei von Zins und Zehnt, zur Schultisei und den dritten Pfennig der Gerichtsgefälle, mufste den Zins der Gärtner einsammeln und den gewöhnlichen Dienst leisten. Die übrigen 52½ Zinsmorgen sollte er an Gärtner austhun, 4 Gärten des Abts für eine halbe Mark, die übrigen, jeden Morgen für neun Scot. Der Pfarrer erhielt von jedem Morgen einen halben Prager Groschen, und der Schulz, die Bauern und Gärtner erhielten Weide für ihr Vieh [5]).

---

[1]) Urkundenb. No. 67. Bei den Städten finden wir nur in den Gründungsurkunden von Trachenberg i. J. 1253 und von Herrnstadt i. J. 1290. Urkundenb. Nro. 41 und 82, dafs für die Kirche zwei Hufen bestimmt wurden.

[2]) S. Glafey anecd. p. 71: jure Theutonico et proprietatis, — vendere, permutare, donare, locare seu alio quovis modo et titulo jure Theutonico distrahere. Urk. v. J. 1360.

[3]) Auch in der Aussetzung des Dorfes Bettlern (S.S.W. ¾ M. v. Breslau) v. J. 1341 werden beide Bezeichnungen als gleichbedeutend gebraucht.

[4]) Vergl. oben S. 58, wo das Angeführte gröfstentheils auf Gärtner nach Deutschem Rechte zu beziehen ist.

[5]) Der Abt Elias erzählt von den Vorwerken Neudeck und Mondschütz (S.W. ¾ M. v. Wohlau), welche damals wüst waren, in Neudeck hätten vor Zeiten zwei Gärtner ihre Gärten erblich besessen, jeder 8 Gl. und 8 Hühner jährlich entrichtet, und: more hortulanorum zum Vorwerke Dienste geleistet.

Digitized by Google

Ueber die Gröfse der Hufen im dreizehnten Jahrhunderte finden sich keine bestimmte Angaben [1]), aufser dafs, wie wir bereits angeführt haben, ein Flämisches und ein Fränkisches Hufenmafs genannt wird, welches mit dem der Deutschen Hufen in Polen wohl von ziemlich gleicher Gröfse gewesen seyn dürfte. Aus der Urkunde v. J. 1257 über das Dorf Zedlitz mufs man schliefsen, dafs Fränkische Hufen gröfser waren, als Flämische [2]), wie denn überhaupt die Fränkischen Hufen häufig mit dem Zusatze „grofse" bezeichnet werden. Aufserdem werden sehr häufig kleine und grofse Hufen genannt. Es ergiebt sich, dafs die kleinen Hufen (mansi parvi) das eigentlich einheimische Hufenmafs waren, daher gleichbedeutend sind mit Hakenhufen, weil die Slaven sich des Hakens (uncus) oder des kleinen Pflugs bedienten, Polnisch Radło, daher aratrum parvum, auch aus dem Slavischen Łan, Laneus genannt wurden. Ihnen entgegengesetzt waren die grofsen Hufen (mansi magni), welche, weil sie mit grofsen Deutschen Pflügen beackert wurden, auch aratrum magnum, oder Pflug hiefsen [3]).

Auf das Verhältnifs der Gröfse der kleinen Hufen zu den grofsen können wir aus mehreren Angaben schliefsen. Im J. 1267 vertrug Herzog Boleslaus II. mit

---

[1]) Aus einer Handschrift der Urkunden des Collegiatstifts zu Neifse aus dem 15. Jahrhunderte verdanken wir der Mittheilung des Herrn Candidaten Otto Folgendes. Hier steht im Anfange der Handschrift unter der Ueberschrift: ex civitatis Wratislaviensis libro: 7½ Ellen lang macht eine Ruthe, 10 Ruthen breit und 30 lang, macht einen Morgen, 30 Morgen machen eine Hufe, 50 Ruthen lang, machen ein Gewinde, 1500 Ruthen machen 30 Gewinde, 30 Gewinde machen eine Meile. Sonach hatte hier eine Meile 22,500 Fufs. Hierauf wird bemerkt: nach Magdeburgischem Spruche und Brauche, die Meile von der Stadt anhebend zu messen, so geben, 15 Fufs eine Ruthe, 60 Ruthen einen Morgen oder Gewinde, und 60 Morgen oder Gewinde eine Meile, welche demnach 54,000 Fufs hatte. Vergl. über die Mafse Antons Gesch. d. Deutschen Landwirthschaft I. S. 291 ff. II. S. 115 ff. und III. S. 60 ff., Du Cange unter mansus, Golenski de tributis S. 21 aus Czacki T. I. p. 221, Wersebe, Niederländ. Kolonien I. S. 43. Sells Gesch. v. Pommern I. 257. Hier hatte eine Hakenhufe, Radło, Uncus, 15, eine Landhufe, mansus Theutonicus, 30, eine Hägerhufe, mansus indaginarius, 60 Morgen. Urk. des Markgrafen Otto von Meifsen v. J. 1185: exceptis, quatenus septem mensuris triginta perticarum, quae Franconica lingua, Gwende dicuntur. Schultes Directorium I. S. 309.

[2]) Urkundenb. No. 46.

[3]) Synodalschlufs der Bischöfe des Gnesener Sprengels v. 17. September 1262: pro unoquoque aratro parvo, quod Radło dicitur, lapidem cerae, pro magno autem, quod Plug nominatur, duos lapides cerae persolvat. Die Bezeichnung der kleinen Hufen durch uncus erinnern wir uns nicht in Schlesien oder der Lausitz gefunden zu haben. Auffallend ist uns, dafs Anton i. s. Gesch. d. Deutsch. Landwirthschaft III. S. 70 Anmerk. 40 behauptet, er habe in Original-Urkunden Lancus gelesen, nicht Laneus. Nun ist bekanntlich hier ein Irrthum leicht möglich, doch sind wir überzeugt, da wir in so vielen Original-Urkunden immer Laneus gelesen haben, dafs dieses ganz richtig sey, auch dürfen wir aus Antons eigenhändigen Abschriften von Urkunden versichern, dafs der so sehr verdiente Mann in dieser Rücksicht nicht immer mit der nöthigen Genauigkeit verfuhr, ein Schicksal, was er mit dem gelehrten Dobner, Hund, Meichelbeck, ja selbst Gerken, theilt. Wir erwähnen das nur, um nicht selbst uns wissentlich eines Fehlers schuldig zu machen, zur Vertheidigung gegen eine Behauptung von solcher Autorität.

dem Bischofe von Breslau, dafs von den nach Deutschem Rechte ausgesetzten Hufen jede grofse, 16 Groschen, jede kleine, 12 Groschen anstatt des Zehnts geben sollte. Nach dem Landbuche Karls IV. gab im Kanthenschen jede grofse Hufe 3 Scheffel Getreide, halb Rocken und halb Hafer, jede kleine, eben so, 2 Scheffel; jede grofse Hufe 36 Groschen Geschofs und 6 Groschen Münzgeld, jede kleine, 24 Groschen Geschofs und 4 Groschen Münzgeld. Dem gemäfs würde hier die grofse Hufe sich zu der kleinen wie 3 zu 2 verhalten haben. Dasselbe Verhältnifs giebt im Liegnitzschen, Goldbergschen und Hainauischen das Geschofs, wie es i. J. 1337 eben so, wie oben, festgesetzt wurde [1]). Dagegen finden wir, als i. J. 1334 Ulrich von Landsberg sein oberstes Recht auf 4 den Augustinern zu Sagan zustehende Dörfer mit den, von jeder Hufe zu erhebenden Einkünften verkaufte, dafs hier jede grofse Hufe 30 und jede kleine Hufe 18 Groschen entrichtete, was nicht ganz das obige Verhältnifs giebt. Bei der Stiftung des Collegiatstifts zum heiligen Kreuze in Breslau i. J. 1288 wird angegeben, es entrichte in einer grofsen Anzahl von Dörfern, wie es allgemein landesüblich sey, jede grofse Hufe 5 Vierdunge und 6 Scheffel Weizen, Rocken und Hafer zu gleichen Theilen, jede kleine Hufe, 2 Vierdunge und einen Malter Dreikorn [2]). Schlüge man hier den Malter zu einer halben Mark an, was, wie wir sehen werden, nicht ungewöhnlich war, so würde das Verhältnifs der grofsen zu den kleinen Hufen so wie oben, auch wie 3 zu 2 seyn. Weniger klar ergiebt sich dieses Verhältnifs im Bezuge auf andere Leistungen, denn nach dem Synodalschlusse v. J. 1262 wurde die Bestrafung der Unterschlagung des Zehnts auf einen Stein Wachs von einer kleinen, und auf zwei Steine Wachs von einer grofsen Hufe gesetzt. Im J. 1337 sollte im Liegnitzschen, Goldbergschen und Hainauischen jede grofse Hufe 4½, jede kleine, 3 Scheffel Korn an den Herzog liefern [3]).

Bei dem Mangel an umständlicheren Nachrichten sind wir veranlafst, Fränkische Hufen für gleichbedeutend mit Deutschen oder grofsen und Flämische mit kleinen, doch vielleicht gröfseren als den Polnischen-, Slavischen- oder Haken-Hufen zu halten, und zwar auch deshalb, weil später jene besondere Benennung verschwand, diese, der Deutschen grofsen Hufen und der kleinen Hufen aber blieb [4]).

Der Ausdruck, sors, seu pecies agrorum, was wir durch „ein Stück Landes" übersetzen, bedeutet zwar öfters eine Hufe, wie sich das aus mehreren Urkunden ergiebt [5]), doch finden wir auch, dafs i. J. 1289 in Bischoffswalde: (S. S. W. ¾ M. v. Neifse) sors terrae, duos mansos magnos continens, angetroffen wird [6]).

---

[1]) Urkundenb. No. 48.

[2]) Sommersberg I. p. 801, doch mit Auslassung ganzer Sätze und sonst bis zur Unbrauchbarkeit entstellt.

[3]) Urkundenb. No. 48.

[4]) Urk. v. J. 1349: mansi Theutonici. S. auch oben S. 162.

[5]) Urkunde v. J. 1253 u. 1254 über Roth-Sirben im Breslauischen.

[6]) Vergl. Antons Deutsche Landwirthschaft III. S. 72. Gleichbedeutend in einer Urk. des Neifser Collegiatstifts v. J. 1382: sors, seu pecies agrorum.

Digitized by Google

Kleinere Ackermafse waren der Morgen oder das Joch Landes (jugum), und wir erfahren, dafs i. J. 1270 eine Hufe bei Leobschütz deren sechs und dreifsig hatte, ohne dafs ihre Gröfse näher als allgemein bekannt wäre [1]).

Die Ruthe (virga) wird in einer Urkunde v. J. 1274 zu sechzehn Ellen (ulna) Länge angegeben [2]). Wie grofs die Deutsche Ruthe (virga Teutonicalis) hier gewesen, ist nicht bekannt [3]), doch wohl gleich der Magdeburger, 15 Fufs.

Eine eigenthümliche Benennung besonderer Ackerstücke treffen wir in Schlesien unter dem Namen Oberschaar, Ueberschaar, Uebermafs, welcher sich auch jetzt noch erhalten hat. Er wird öfters mit Hinzusetzung der Deutschen Bezeichnung in den Urkunden durch: ager, remanentia agrorum, ager qui superabundat, terra quae superest, excrescentia, superfluitas erklärt. Es scheint, dafs darunter einzelne, nicht zur eigentlichen Dorfmark unmittelbar gleich anfangs vermessene Ackerstücke verstanden werden. Sie waren von verschiedener Gröfse, von 8 Morgen und auch von 3 grofsen Hufen [4]). Im J. 1278 sagt der Abt des Vincenzstifts in Breslau, er habe das Dorf Gurtsch, (N. 1 M. v. Strehlen) von welchem die Einwohner angegeben, es habe nur 28 Hufen, vermessen lassen und gefunden, dafs es noch ein Stück Landes über jene Hufenzahl enthalte, welches er nun den Bauern und dem Schulzen für 60 Mark, frei vom Zehnt und Zinse verkaufte. Im J. 1368 bezeugte die Aebtissin von Trebnitz, bei Frauenwalde, (O. N. O. 3 M. v. Trebnitz) gegen Schlottau, (S. W. davon) hin, sey eine Ueberschaar, (excrescentia) welche drei grofse Hufen enthalte, aber nach Gewohnheit und Polnischem Rechte nur für eine Zezyna gerechnet werden solle [5]). Sie setzte dieselbe aus gegen den jährlichen Feldzehnt, drei Vierdunge Zins, und von der Heide, zehn Urnen Honig.

Der ungemein verschiedene Preis der Hufen gründete sich nicht allein auf den Werth des Ackers an sich, sondern auch auf verschiedene Gröfse, Lasten und Grundzinsen und Geldwerth [6]). Im J. 1260 kaufte das Augustinerstift in

---

[1]) Urkundenb. No. 62*. §. 8. Vergl. Antons Deutsche Landwirthschaft a. d. angef. Stellen. Nach der oben S. 173. N. 1. angeführten Stelle aus dem Copialbuche des Neifser Collegiatstifts hatte eine Hufe 30 Morgen. Es ist das noch jetzt ungemein verschieden in Schlesien.

[2]) Urkundenb. No. 66.

[3]) Urkundenb. No. 29. In einer Urkunde v. J. 1317: virga agri. Vielleicht gleich mit mensura Theutonicalis. Nach dem Neifser Buche hatte die Bresl. Ruthe 7¼ Elle, d. Magdeb. 15 Fufs.

[4]) Urk. v. J. 1308: VIII jugera, quae superabundant in eisdem bonis, quae Uebirschar vulgariter nuncupantur. Vergl. Anton a. a. O. III. S. 73. Auch in der Nieder-Lausitz finden wir im J. 1267: allodium, habens in agris duos mansos et dimidium et in superfluis agris, qui vulgariter Ubirland nuncupantur, circa dimidium mansum. Ludewig reliq. T. I. p. 95.

[5]) In einer Urk. v. J. 1370: una haereditas seu Czeczina. Dziedzina, Polnisch, ein erbliches Gut, erbeigenes Grundstück. Linde unter d. W.

[6]) Vergl. oben S. 149. Als i. J. 1281 Herzog Bernhard von Fürstenberg Warmbrunn den Johannitern mit 250 Hufen schenkte, verkaufte er ihnen noch 100 Hufen für 100 Mark gewogenen Silbers und 2 Fässer Wein. Unstreitig waren diese Hufen wüst da er 20 Freijahre an die Kolonisten bewilligte, welche sich mit dem Anbau derselben bemühen würden (insudaverint).

Digitized by Google

Breslau 14 Hufen in Buchwitz, (S. S. W. 3 M. v. Breslau) jede für 7¼ Mark. Im J. 1273 wurden 5¼ kleine Hufen beim Kreuzhofe zu Breslau, jede für 17 Mark verkauft. Wir häufen diese Angaben nicht weiter, weil sie wenig nützen, indem noch umfassende und sehr genaue in das Einzelne gehende Untersuchungen nöthig sind, um über den würklichen Preis der Güter in der frühern Zeit belehrenden Aufschlufs zu erhalten.

Das gewöhnliche Kornmafs war der Scheffel, (mensura) und das Viertel, (quartale) deren Gröfse, wie oben bemerkt, sich lange erhalten zu haben scheint, so verschieden sie an besonderen Orten gewesen seyn mögen, denn es werden Krossensche [1]), kleine Ratiborische [2]) und Markt- (wahrscheinlich Neumarktische-) Scheffel [3]) (mensurae Crosnenses, parvae Ratbergenses, forenses) angeführt.

Selten finden wir das Muth, (modius) welches vier Scheffel hielt [4]), häufiger den Malter, (maldrata) zu zwölf Scheffeln.

Die Kornpreise waren natürlich vielfachem Wechsel um so mehr unterworfen, da dasselbe mit dem Gehalte der Münze der Fall war [5]).

Im Allgemeinen scheint es, als habe man doch angenommen, dafs ein Vierdung Polnischer Zahl oder zwölf Groschen, weniger als ein Malter Drei- oder Vierkorns werth gewesen sey. Würklich sehen wir, dafs i. J. 1260 die Herzoge Heinrich und Wladislaus dem Abte der Augustiner in Breslau 214 demselben vorenthaltene Malter mit 110 Mark, und 400 Scheffel, also 33 Malter 4 Scheffel mit 16 Mark, also in beiden Fällen den Malter ohngefähr mit einer halben Mark ersetzten. Dagegen finden wir i. J. 1371 den Scheffel Rocken und Weizen im Durchschnitte zu über 9 Groschen und i. J. 1382 4 Malter, halb Weizen und halb Rocken jährlichen Zinses, zu dem Werthe von 4 Mark berechnet.

Zu den Mafsen flüssiger Gegenstände gehört der, in mehreren Urkunden angeführte Topf (Urna) [6]), mit welcher der Honig gemessen zu werden pflegte.

---

[1]) Urkunde des Bischofs Paul von Posen v. J. 1238 über Kutschlau bei Mühlbock.

[2]) Böhmes Beitr. II. S. 63.

[3]) Urkundenb. No. 20. Herzog Przemislaus von Polen gestattete i. J. 1280 dem Kloster Opatow die Anlegung dreier Dörfer im Kalischischen nach Deutschen Rechte und behielt sich jährlich 50 Scheffel Weizen und Hafer vor: in mensura, quae in Novo foro erit.

[4]) Urkundenb. Nro. 20 und 46. Vergl. Anton a. a. O. I. S. 103. III. S. 224. Ein Archivar des Vincenzstifts im 18. Jahrhunderte hielt das Muth für mouton, Hammel.

[5]) Bei dieser Gelegenheit wollen wir anführen, weil aus dieser Zeit eine solche Nachricht in unseren Ländern kaum vorhanden seyn dürfte, dafs der Bischof Nicolaus von Posen i. J. 1267 den Werth des Viehs in Vidava oder Polanowitz (N.N.O. ¾ M. v. Breslau), welches ihm vom Domcapitel in Breslau übergeben worden war, folgendermafsen angab: 200 Schafe, jedes zu einem halben Vierdung; 12 Ochsen (aestivales, wohl jährige) 9 Mark; 4 Kühe, 2 Mark; 2 Füllen, 3 Mark; 22 Schweine, jedes 4 Scot; aufserdem waren daselbst noch 30 Gänse, 30 Hühner und 3 Hähne, hundert Scheffel Weizen und Rocken Winter- und eben so viel Sommer-Saat.

[6]) Urkundenb. No. 55. Böhme II. S. 67. Vergl. Anton a. a. O. III. S. 532.

Digitized by Google

Es gab kleine und groſse Urnen und in einer Urkunde v. J. 1211 werden 60 bischöfliche Urnen, 80 Markt-Urnen gleich gesetzt [1]). Die Uebersetzung einer Ober-Schlesischen Urkunde v. J. 1309 giebt Urne durch Palaw.

Fassen wir übersichtlich die Hauptwürkungen der Gründung so vieler Dörfer nach Deutschem Rechte zusammen, so bemerken wir, erstens, daſs dadurch viele fremde, zum Theile doch gebildetere Ansiedler in das Land gezogen wurden und dasselbe in bessern Anbau brachten, wie schon die Einführung des Deutschen Pflugs beweist; zweitens, daſs sie, als freie Gemeinden, bei ihrer Zerstreuung im ganzen Lande, durch ihr Beispiel überall bewiesen, wie vortheilhaft es für das Land sey, wenn der Acker von freien Eigenthümern gebauet werde, daſs sie also, drittens, den Grund zur Einführung eines freien Bauernstandes legten und Veranlassung gaben, daſs auch viele Eingeborene ihrer strengen Polnischen Dienstbarkeit entlassen und nach Deutschem Rechte und Deutscher Freiheit angesetzt wurden. Wenn man nach dem Landbuche des Fürstenthums Breslau, welches unter Kaiser Karl IV. um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aufgenommen wurde, und die einzelnen Dörfer und ihre angebaueten Hufen angiebt, die jetzige Zahl der Dörfer und ihrer Hufen vergleicht, so dürfen wir annehmen, daſs damals dieses Fürstenthum fast eben so gut angebauet war, als jetzt. Vergleicht man damit ein anderes Verzeichniſs nach der Hussitenzeit [2]), so sieht man, wie furchtbar dieser Krieg auch da würkte, wo er verhältniſsmäſsig nur kurze Zeit seinen Schauplatz aufgeschlagen hatte, und noch weit schrecklicher waren die Folgen des dreiſsigjährigen Kriegs.

Wir hatten uns nur hauptsächlich mit der ursprünglichen Gründung der Dörfer nach Deutschem Rechte und der Erläuterung der dahin zu beziehenden Gegenstände zu beschäftigen und müssen Anderen überlassen, den Ursprung der Laudemien und der Dienste der Bauern und anderer Verhältnisse weiter zu untersuchen. Man wird dabei immer auf die ungemeine Mannichfaltigkeit dieser Verhältnisse achten müssen, um nicht vorschnell zu allgemeinen Annahmen und Behauptungen verführt zu werden, vor denen man um so eher warnen muſs, je beliebter sie in unseren Zeiten sind, in welchen die Verwaltungen nur zu sehr danach streben, die verschiedensten Verhältnisse bloſs unter einen einzigen Gesichtspunkt zu bringen, groſsentheils weil die innere Landesgeschichte und die alte Verfassung unbekannt ist, da man es nicht der Mühe werth achtet, auf dieses Studium Zeit zu verwenden.

---

[1]) Die oben häufig angeführte Urkunde v. J. 1204 über die Dienste der Hörigen des Stifts Trebnitz nennt häufig: urna mellis S. Alberti, und zuweilen: parva urna mellis. Wahrscheinlich war jene die Bischöfliche (episcopalis), diese die Markt-Urne (forensis) der Urkunde v. J. 1211.

[2]) Kloses Breslau II. 2. S. 443. Es würde nicht uninteressant seyn, dieses Verzeichniſs mit zwei anderen, im Provinzial-Archive zu Breslau befindlichen, aus der Zeit Karls IV. und aus dem 16ten Jahrhunderte zu vergleichen. Sehr selten werden sich aus so früher Zeit fortlaufend so viele Materialien über den Anbau eines Landes erhalten haben, als über das Fürstenthum Breslau.

Digitized by Google

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Gründung der Städte nach Deutschem Rechte.

Zur Gründung eines Markts oder einer Stadt nach Deutschem Rechte war für den Besitzer des Orts eine Genehmigung des Landesfürsten nöthig, weil dieser, auch abgesehen von der landesherrlichen Gewalt an sich, auf mehrere Vorrechte verzichten mufste, welche ihm über alle diejenigen Unterthanen zustanden, die nicht ausdrücklich davon befreiet waren oder kein Deutsches Recht hatten. Dergleichen Privilegien ertheilten, i. J. 1222, Herzog Kasimir von Oppeln dem Bischofe Laurentius, für Ujest [1]); Heinrich I., i. J. 1224, dem Kloster zu Trebnitz, für Trebnitz [2]), i. J. 1228, den Augustiner-Chorherren in Breslau für Zarzisk [3]); Boleslaus II., i. J. 1249, den Eremiten zu Grüssau für Landeshut [4]) und dem Kloster zu Leubus für Leubus [5]); Heinrich III., i. J. 1250, dem Bischofe Thomas I. von Breslau für Wansen [6]), dem Kloster Trebnitz für Schawoine [7]), i. J. 1252 dem Bischofe Thomas I. für Zirkwitz [8]) und vor d. J. 1266 demselben für Weidenau [9]).

Bei weiten die meisten Städte mit Deutschem Rechte wurden von den Fürsten selbst ausgesetzt. Leider sind die Gründungs-Urkunden der ältesten Städte

---

[1]) Urkundenb. No. 6.
[2]) Sommersberg. I. p. 829, nur dafs hier der Herzog eigentlich für das Kloster den Markt selbst aussetzte.
[3]) Urkundenb. No. 11.
[4]) Urkundenb. No. 29.
[5]) Büschings Urkk. v. Leubus S. 180.
[6]) Urkundenb. No. 35.
[7]) Urkundenb. No. 37.
[8]) Urkundenb. No. 38. Vergl. auch über Müncheberg Wohlbrücks Lebus I. S. 62, und über die Städte im Lebusischen S. 185.
[9]) S. Urkundenb. No. 84.

Digitized by Google

der Lausitz sämmtlich, die, Schlesiens zum grofsen Theile verloren gegangen; aus denen, welche uns erhalten worden sind, erkennen wir indessen, dafs sie, mit mehr oder minderer Vollständigkeit, die verschiedenartigen Bestimmungen über dasjenige enthalten, was nun neu eingerichtet wurde, also nicht schon vorhanden war. Es ist diese Bemerkung deshalb nicht ganz überflüfsig, weil man sich dadurch überzeugt, dafs hier nicht von Bestätigung einheimischer, aus dem innern Wesen der Eingeborenen frei entstandener, sondern von Einführung ursprünglich in unseren Ländern fremder, durch die Fürsten grofsentheils gewissermafsen geschaffener oder doch begünstigter, den Zwecken neuer Ansiedlungen gemäfser Verhältnisse die Rede ist. Wenn wir auch annehmen wollten, dafs die Gründungs-Urkunde der Stadt Löwenberg nach Deutschem Rechte v. J. 1217 bereits alles das enthielt, was ihr Heinrich I., nach der noch jetzt vorhandenen urkundlichen Nachricht aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts [1]), vielleicht in verschiedenen Zeitabschnitten verlieh, so sehen wir doch sogleich, dafs hier noch eine Menge von Gegenständen völlig unerörtert geblieben ist, welche zur Einrichtung eines städtischen Verhältnisses unumgänglich nöthig waren. Weniger darf man sich über die geringere Ausführlichkeit jüngerer Urkunden wundern, seitdem es allgemeine Sitte wurde, neue Städte nach dem Muster von älteren zu gründen, wie wir bereits oben S. 109 ff. nachgewiesen haben, denn hier konnte eben mit wenigen Worten alles Nothwendige im Umrisse bezeichnet und auf das bereits Vorhandene und Bekannte verwiesen werden. Um so mehr mufs man eben den Verlust der ältesten Urkunden von Goldberg, Krossen und besonders von Neumarkt bedauern, welche vielleicht einige nähere Angaben über manchen Punkt enthalten haben mögen, der uns jetzt nur durch Vergleichung vieler noch vorhandenen etwas jüngeren Urkunden klar werden kann. Dennoch dürfte das noch Erhaltene hinreichen, um eine deutliche Einsicht in das Wesen der neuen Verhältnisse zu erlangen [2]).

---

[1]) Urkundenb. No. 4. Man darf bei dieser Urkunde nicht vergessen, dafs sie nicht in der Form, in welcher wir sie mittheilen, i. J. 1217 ausgestellt ist, sondern eine Menge seitdem nach und nach, von verschiedenen Fürsten der Stadt bewilligter Rechte enthält, wir aber kein anderes Jahr, um sie zu bezeichnen, wählen konnten, als dieses, das Gründungsjahr von Löwenberg.

[2]) Manche Städte sanken wieder zu Dörfern herab. Dieses scheint mit Löwenstein (N.W. $\frac{3}{4}$ M. v. Frankenstein) geschehen zu seyn, denn Urkunden v. J. 1266 bis z. J. 1283 nennen einen Vogt von Löwenstein, während sich später keine Spur davon findet. Von Schlawentzitz beweist dasselbe die Urkunde v. J. 1260. Urkundenb. No. 50. I. J. 1406 bekannte Herzog Konrad III. von Oels, er habe das Gut Tribusch, (O. $\frac{6}{4}$ M. v. Guhrau) was er vormals zu einem Städtchen begriffen, zum Dorfe abgesetzt, dafs es nun zu Gebauer-Erbe liegen solle. Der ehemalige Vogt wurde Schulz, erhielt das Gericht, den Hof, 4 Hufen Erbes und Trift für 200 Schafe, und diente mit einem Pferde, 3 Mark werth. Die Schultisei sollte, wenn Schwestern vorhanden wären, ungetheilt bleiben, und diese, nach Erkenntnifs ehrbarer Leute mit Geld abgefunden werden. Von den gesammten 50 Hufen blieben, nach Abzug von 4 des Schulzen und 2 der Kirche, 44 zinsbar, jede gab jährlich eine Mark Böhm. Grosch. Poln. Zahl Zins und 3 Scheffel

Digitized by Google

Zuvörderst scheint es, als dürfte man annehmen, dafs gleich Anfangs, bei der Gründung der Städte nach Deutschem Rechte, mehr als eine Urkunde ausgestellt worden sey, die erste, zu Bestimmung der Rechte, Freiheiten und Besitzungen, welche die Gründer den Bürgern der neuen Stadt bewilligten, und die zweite, zur Feststellung der Rechte des Vogts. Wir haben nemlich über die Rechte der Vögte in Liegnitz, aus d. J. 1252 und 1280 [1]); in Glogau, v. J. 1263 [2]); in Namslau, v. J. 1270 [3]); in Sprottau, v. J. 1289 [4]); in Strehlen [5]) und Wohlau, v. J. 1292 [6]); in Freienwalde, v. J. 1295 [7]), und in Kanth, v. J. 1314 [8]) besondere Urkunden, welche entweder gleich bei der Gründung dieser Städte oder doch bald nachher ertheilt worden sind, indem die drei zuletzt genannten, von Wohlau, Freienwalde und Kanth, Erneuerungen der ursprünglichen Privilegien enthalten. In allen diesen Urkunden vermissen wir das, was wir in anderen, wenigstens zum Theile, ausführlicher finden, nemlich die Rechte, Freiheiten, Besitzungen und Pflichten der Bürger dieser Städte selbst. Dafs aber darüber besondere Urkunden vorhanden waren, welche die von uns vermifsten Bestimmungen enthielten, ergiebt sich, aufserdem, dafs es an sich als unumgänglich nothwendig erscheint, noch besonders aus Folgendem.

Erstens, enthält das, i. J. 1304 erneuerte, alte Gründungsprivilegium der Stadt Sprottau [9]) kein Wort von den Rechten des Vogts, welche uns indessen die Urkunde v. J. 1289 aufbewahrt hat. Zweitens, wurde bei der Aussetzung der Stadt Ottmachau auf Deutsches Recht nicht nur ein Gründungs-Privilegium i. J. 1347 [10]) ausgestellt, welches i. J. 1369 [11]) noch genauere Bestimmungen erhielt, sondern i. J. 1348 auch ein Privilegium über die Rechte des Vogts ertheilt [12]).

Allerdings enthalten auch die Gründungs-Urkunden mehrerer Städte schon Bestimmungen über die Rechte der Vögte und es kann seyn, dafs zuweilen erst kurz darauf, als genauere Festsetzungen nöthig wurden, die Vögte besondere Privilegien erhielten. Auch bei den Vogteirechten war es sehr gewöhnlich, dafs

---

Hafer. Die Bauern erhielten 8 Jahre Freiheit vom Zins. Ein anderes Beispiel von Rausse (N. N.W. ¾ M. v. Neumarkt) werden wir unten im 5. Hauptstücke finden.

[1]) Urkundenb. No. 36 und 72.

[2]) Urkundenb. No. 58.

[3]) Urkundenb. No. 62.

[4]) Worbs Neues Archiv I. S. 96.

[5]) Urkundenb. No. 89.

[6]) Urkundenb. No. 88.

[7]) Urkundenb. No. 95.

[8]) Urkundenb. No. 115.

[9]) Urkundenb. No. 108.

[10]) Urkundenb. No. 157.

[11]) Urkundenb. No. 183.

[12]) Urkundenb. No. 163.

Digitized by Google

die älteren Städte zum Muster für die jüngeren dienten. So erhielt i. J. 1263 der Vogt von Glogau alle Rechte, die der Vogt von Breslau hatte [1]).

Allgemein in Schlesien, denn von der Lausitz ist darüber nichts bekannt, wurde bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Einrichtung der einzelnen Ortschaften zu Städten oder Märkten mit Deutschem Rechte, eben so wie die der Dörfer, einem Unternehmer (locator), was gewöhnlich war, zuweilen auch zweien gemeinschaftlich, wie Löwenberg, i. J. 1217 [2]); Brieg, i. J. 1250 [3]); Oels, i. J. 1255 [4]) und Festenberg, i. J. 1293 [5]) übergeben, später auch verkauft, was i. J. 1255 mit Oels, i. J. 1293 mit Festenberg, und i. J. 1348 [6]) für vierzig Mark mit Ottmachau geschah [7]). Diese Anleger erhielten als Lohn ihrer Bemühungen und aufgewendeten Kosten, nun als Erbvögte, (advocati, judices haereditarii) die Erbvogtei (advocatia, judicium haereditarium) der Stadt [8]). Dem Stande nach scheinen die Unternehmer sämmtlich zum Adel gehört zu haben, was bei einigen gewifs ist. Die Löwenberger Urkunde [9]) bezeichnet sie völlig wie die übrigen von ihr angeführten Adlichen. Die Gründungs-Urkunden von Kreuzburg, Winzig, Herrnstadt, Weidenau, Strehlen nennen sie: Getreue [10]), (fideles) wie gewöhnlich Adliche; in einer Urkunde v. J. 1242 steht als Zeuge der Vogt Peregrinus von Striegau [11]), in einer andern v. 5. Juli 1295 der Vogt Konrad von Reichenbach unter den Rittern. In einer Urkunde v. 22. Februar 1255 wird Berwicus, Vogt von Liegnitz, nach dem Truchsefs und vor dem Notar, dem Kämmerer und den Dienstmännern, in einer andern v. 15. Septb. 1261 werden die Vögte von Löwenberg und von Lähn nach den Rittern, vor den Bürgern genannt. Der Bischof Balthasar von Breslau bezeugte i. J. 1553, die Erbvogtei in Neifse sey von etlichen vom Adel gehalten worden [12]).

---

[1]) Urkundenb. No. 58.
[2]) Urkundenb. No. 4.
[3]) Urkundenb. No. 32.
[4]) Urkundenb. No. 45.
[5]) Urkundenb. No. 93.
[6]) Urkundenb. No. 165.
[7]) In Pommern wurde der Anleger possessor genannt. Urk. der Anlegung von Greiffenberg an der Rega v. J. 1262 in Dreger cod. dipl. Pom. I. p. 457.
[8]) Selten scultetia, was mehr bei Dörfern gewöhnlich war, doch i. J. 1360 wurde vom Herzoge Bolko: scultetia seu advocatia, mit Ober- und Nieder-Gerichten in Liebau, welches schon im J. 1292 eine neue Stadt war, an das Kloster Grüssau geschenkt. Vergl. Gercken cod. dipl. Brand. VII. pag. 61.
[9]) Urkundenb. No. 4.
[10]) Urk. No. 60, 77, 82, 84, 90.
[11]) S. Anmerk. 5 zu S. 125.
[12]) Vergl. Wohlbrücks Lebus I. S. 188, welcher den adlichen Stand der Anleger zu allgemein bestreitet, obgleich er nicht überall mit Sicherheit dargethan werden kann und wir recht gut wissen, dafs die Benennung einer Person nach einer Stadt, so wie fidelis, nicht für die adliche Herkunft entscheidet. S. Gudenus cod. dipl. I. p. 605. In einer Urkunde v. J. 1268 wird: Wal-

Digitized by Google

Die Vogtei war der Vögte erbliches, auch auf Frauen, Töchter und Schwestern übergehendes Eigenthum [1]), woher es denn kam, dafs nicht nur einzelne zur Vogtei gehörige Gegenstände sehr früh verpfändet, verkauft oder sonst veräufsert, sondern auch die Vogteien förmlich getheilt und theilweise von den Erben besessen oder veräufsert wurden. In diesem Falle verwaltete einer der Besitzer oder Statt derselben, ein Verweser, zuweilen auch aufserdem, in Vertretung des Erbvogts, ein Untervogt (subadvocatus) die Vogtei und die Besitzer derselben oder ihrer Theile erhoben die Einkünfte [2]).

Die Vogtei umfafste sehr verschiedene Gegenstände, als Rechte, Einkünfte, Nutzungen, Besitzungen und Pflichten. Alle Städte und Märkte, welche auf Deutsches Recht gegründet wurden, erhielten Befreiungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Castellane oder Burggrafen, und bildeten nun eine geschlossene Gemeinde [3]). Zu den Rechten der Vögte gehörten, als Hauptbestandtheile der Vogtei, die Verwaltung der niedern Gerichtsbarkeit in der Stadt mit Beziehung des dritten Theils der Strafgefälle, weshalb auch die Ausdrücke Gericht, Erbgericht, Vogtei und dritter Pfennig, öfters als völlig gleichbedeutend gebraucht wurden.

Es mufs vielleicht als Ausnahme betrachtet werden, dafs der Vogt von Löwenberg sogleich bei der Gründung der Stadt die Gerichtsbarkeit über Hauptsachen, als Mord, Mordbrand und hinterlistige Nachstellungen hatte [4]). In Freienwalde erhielt er indessen auch gleich anfänglich i. J. 1295 das Gericht über Leben und Tod, wie in allen bischöflichen Städten [5]). Unter der Gerichtsbarkeit des Vogts standen auch die, zur Stadt entweder völlig oder auch nur zu dem Gerichtsbezirke derselben gehörigen Dörfer, deren bei Konstadt, i. J. 1261 5; bei Naumburg, i. J. 1233, 11; bei Weidenau, i. J. 1291, 14; bei Bernstadt, i. J. 1266, 19 waren; in Löwenberg, i. J. 1217, und Brieg, i. J.

---

terus miles, scultetus episcopalis in Niza angeführt. S. auch die Urkunde der Gründung der Stadt Arenskrone, jetzt Deutsch-Krone, v. J. 1303 in v. Ledeburs Archive I. S. 360. u. Urkb. No. 208.

[1]) Vergl. Urkundenb. No. 188. I. J. 1324 verkaufte Herzog Heinrich VI. von Breslau die Vogtei in Neumarkt einem gewissen Winand, Bürger in Neumarkt, für 100 Mark, frei von Diensten und erblich für männliche und weibliche Nachkommen. I. J. 1369 bestätigte die Herzogin Agnes, dafs Katharina, Wittwe des Landvogts Hanke von Hainau, die Vogtei in der Stadt und dem Weichbilde, die nach dem Tode ihres Mannes an sie gefallen, an Heinrich von Czirla verkauft hatte.

[2]) I. J. 1309 war in Münsterberg ein Vogt und ein Untervogt. Vergl. Urkundenb. No. 208, wo der Bischof Balthasar bezeugt: dafs die Erbvogtei in Neifse von etlichen vom Adel sey gehalten worden, welche nicht immer hätten zur Stelle seyn können, und daher die Gerichte hätten durch Substituten oder Untervögte verwalten lassen.

[3]) Urkundenb. No. 23 und 41.

[4]) Urkundenb. No. 4. Wenigstens dürfte das nur auf die erste Instanz zu beziehen seyn, wie auch wohl in der Neustadt Breslau. Urkundenb. No. 80.

[5]) Urkundenb. No. 95.

Digitized by Google

1250, alle Dörfer im Umfange von einer Meile von diesen Städten [1]). Später wurden diese Gerichtsbezirke zuweilen noch erweitert, wie denn i. J. 1306 von den Markgrafen Otto und Waldemar von Brandenburg 20 Dörfer, und i. J. 1317 noch 8 Dörfer zum Gerichtsbezirke der Stadt Löbau geschlagen wurden [2]). Der Weidenauer Vogt hatte hier sogar die Obergerichte, safs diesen selbst oder durch einen Stellvertreter jährlich dreimal vor und wurde während dieser Zeit von den Schulzen bewirthet. Da nur ausnahmsweise die Vögte von Weidenau, i. J. 1291, und Namslau, i. J. 1270, es ist ungewifs, ob gleich bei der Gründung dieser Städte, Einfluſs auf die Erwählung der Rathmänner und auf die eigentliche Regierung der Stadt hatten, so werden wir diese Verhältnisse der Vögte besser weiter unten, bei der Auseinandersetzung der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, entwickeln.

Zur Vogtei gehörte überall der dritte Pfennig vom Gerichte, oder der dritte Theil der Gerichtsgefälle in der Stadt und in den, unter die Gerichtsbarkeit des Vogts gehörigen Dörfern [3]). In Ottmachau behielt sich i. J. 1348 der Bischof das Recht vor, den gesetzlichen Strafbetrag zu mindern oder ganz zu erlassen, bei Eidsühnen erhielt hier der Vogt nur einen Groschen.

Ganz eigenthümlich wurde die Rechtsverwaltung der Stadt Liegnitz, i. J. 1252 eingerichtet. Herzog Boleslaus II. übergab seinem Truchsefs, Radwan, als Lehn, das Gericht über die Stadt und über 100 Hufen in ihrer Umgebung, den dritten Pfennig vom Gerichte, und in allen Klagen die Entscheidung erster Instanz, wie wir es auszudrücken pflegen, ferner von jedem Zuge (Appellation) an das Hofgericht (als zweiter Instanz) eine halbe Mark Silbers, von jedem Anspruche auf ein Pferd einen Vierdung, von jeder Einweisung in ein Erbe einen halben Vierdung und mehrere andere Nutzungen und Einkünfte, mit Vermehrung derselben, wenn die Stadt erweitert werden würde. Nun aber fügt der Herzog noch hinzu, der Radwan und seine Nachfolger hätten in der Stadt und deren Gerichts-

---

[1]) Um die häufige Anführung der Gründungs- und Vogtei-Urkunden in den Anmerkungen nicht zu oft zu wiederholen, müssen wir auf das Inhalts-Verzeichnifs am Ende des Werks verweisen. Ohnehin werden sich die Urkunden, da sie im Urkundenbuche chronologisch geordnet sind, leicht auffinden lassen, weshalb wir in der Regel das Jahr der Ausstellung derselben im Texte angegeben haben. Um die Aufsuchung zu erleichtern sind in diesem Abschnitte die Namen derjenigen Städte, deren Urkunden sich im Urkundenbuche befinden, durch den Druck ausgezeichnet worden.

[2]) Urkundenb. No. 107 und 121. I. J. 1310 bestimmte Herzog Heinrich IV. von Glogau, dafs über 80 Dörfer des jetzigen Guhrauischen Kreises unter das Gericht der Stadt Guhrau gehören sollten. Ehrhardts diplomat. Beiträge St. I. S. 51.

[3]) I. J. 1268 verlieh Herzog Wladislaus, Erzbischof von Salzburg, dem Reymbold Vulleschussel, Vogt von Ziegenhals, den dritten Pfennig in der Stadt und in den Dörfern Langendorf, Ludwigsdorf, Kunzendorf, Andresdorf, Arnoldsdorf, Lichenberc, Niclasdorf und Corosdorf (Kohlsdorf?), welche fast sämmtlich noch um Ziegenhals vorhanden sind und den frühen Anbau dieser Gegend durch Deutsche wohl beweisen möchten.

Digitized by Google

bezirk das höchste Gericht über Hals und Hand [1]), was doch mit der obern Bestimmung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz und dem Zuge an das Hofgericht zu streiten scheint. Wir können dieses nicht anders erklären, als dafs hier Radwan, der Stadtrichter, zugleich Vorsitzer des Hofgerichts war, wenn man nicht annehmen will, dafs die Gerichtsbarkeit erster Instanz sich nur auf die Deutschen, die oberste Gerichtsbarkeit auf die Polen, oder, was noch wahrscheinlicher ist, überhaupt auf die erste Instanz in allen auch hohen Kriminalfällen bezieht.

Hier mufs man ganz besonders bedauern, dafs die Urkunde der Gründung der Stadt Liegnitz nicht mehr vorhanden ist. Wir erfahren nur, das Herzog Boleslaus i. J. 1264 mit dem Bischofe Thomas von Breslau ein Abkommen traf, in welchem er sagt, er habe, als er Liegnitz nach Deutschem Rechte anlegte, dem Bischofe und der Kirche für alle Rechte und Hebungen derselben, als die Stadt noch Polnisch gewesen, 18 Mark auf die Münze angewiesen [2]). Es scheint nun, dafs sich die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, wie sie Radwan i. J. 1252 erhalten hatte, nicht mit der Verfassung der Städte, welche Deutsches Recht hatten, vertrugen, denn bereits i. J. 1255 finden wir einen Vogt Berwicus von Liegnitz, als Zeugen [3]), und i. J. 1280 verkaufte Herzog Heinrich von Liegnitz die Vogtei an Friedrich und Helenbold, Bürger in Jauer, indem er ihnen nur, wie gewöhnlich in den Städten der weltlichen Fürsten, die Gerichtsbarkeit erster Instanz übergab, während der Landrichter dreimal im Jahre dem hohen Gerichte in der Stadt vorsitzen sollte [4]).

Die übrigen Einkünfte, Besitzungen und Nutzungen der Vogteien waren in den einzelnen Städten, sogleich bei deren Aussetzung sehr verschieden. In der Regel hatte der Vogt ein *Freihaus*, (curia libera, curia mansionis, area, area residentiae) was er in Liegnitz, Grottkau, Kanth, Sprottau, Weidenau und Ottmachau gleich bei der Gründung erhielt. Ferner gehörten zur Vogtei, in Ujest, Freienwalde, Winzig, Herrnstadt, Weidenau, Festenberg, Kreuzburg, Oels, Sprottau und Konstadt, eigenthümlich oder der *Grundzins* von allen *Fleisch-, Brodt- und Schuhbänken;* in Grottkau von der Hälfte; in Namslau von der sechsten, in Wohlau von 12 und in Ottmachau von 4 jeder der genannten Bänke; in Wansen von der Hälfte aller Fleischbänke und von allen Schuh- und Brodtbänken; in Trachenberg von allen Fleisch- und Brodtbänken; in Kanth von 24 Fleisch-, 20 Schuh- und 20 Brodtbänken; in Strehlen von 16 Fleisch-, 14 Schuh- und 24 Brodtbänken; in Glogau von 3 Fleisch- und 3 Brodtbänken; in Liegnitz 55 Stein Unschlitt und eine Mark von den Fleischbänken. In Wohlau und Liegnitz blieben dem

---

[1]) Urkundenb. No. 36.
[2]) Urkundenb. No. 59.
[3]) Urkundenb. No. 43.
[4]) Urkundenb. No. 71.

Digitized by Google

Vogte vorbehalten alle Fleisch-, Brodt- und Schuhbänke, welche bei Erweiterung der Stadt anzulegen seyn würden. In Glogau, Liegnitz, Trachenberg, Namslau, Wohlau, Festenberg und Kanth gehörte ihm der *Schlachthof* oder *Kuttelhof* (curia mactatoria, fartorium); in Ottmachau zog er davon jährlich ein Schock Groschen, was darüber einkam, erhielt der Bischof. In Glogau gehörte zur Vogtei eine *Kammer*, zum Verkaufen des Tuchs; in Liegnitz, alle, in Neifse, der sechste *Kramladen;* in Kanth der *Erbzins* (census haereditarius) von jeder Hofstätte (curia, area); in Ujest, Namslau, Trachenberg, Festenberg, Kreuzburg, Weidenau, Wansen, Grottkau, Konstadt, der sechste [1]), in Ottmachau, der dritte; in Liegnitz, der zehnte Theil, hier, wenn die Stadt erweitert werden würde [2]); in Kanth und Namslau, der *Marktzins,* (census fori) welcher von den Verkäufern entrichtet wurde; in Weidenau und Ujest, der sechste Theil desselben; in Glogau, der Zins von 2 Tuchkammern und 2 Reichkramen; in Löwenberg, Kanth und Namslau, der *Marktzoll;* in Namslau, Kreuzburg, Winzig, Herrnstadt, Wohlau, Freienwalde, Neustadt-Breslau, Strehlen, Wansen, Bernstadt, Konstadt, eine *Badstube* (stuba balnearis); in Liegnitz davon jährlich 10 Mark; ein freier *Krug,* in Grottkau und Konstadt; das Recht zur Erbauung und der Besitz von *Mühlen*, in Ujest, Trachenberg, Grottkau, Winzig, Festenberg, Konstadt; von Mehl-, Walk-, Loh- und Schleifmühlen, in Weidenau; von einer Mühle, in Wansen, Wohlau, Kanth, Sprottau, Oels, Neustadt-Breslau; von zwei Mühlen, in Naumburg am Queis; von drei Mühlen, in Freienwalde und Kanth; von zwei Schiffmühlen, in Glogau; der Zins von den Wagen, die zur Mühle fahren (census vecturae molendini) in Kanth; *Jagdrecht* im Stadtbezirke, in Kreuzburg und Oels; zur niedern Jagd, in Festenberg und Brieg; *Fischerei* manichfacher Art, nach Lage des Orts, in Flüssen, Bächen und Gräben, in Konstadt, Kreuzburg, Ottmachau; im Bezirke einer Meile, in Kanth und Sprottau; einer halben Meile, in Herrnstadt und Festenberg; Fischteiche, in Trachenberg, Grottkau und Wohlau; ferner, *Wald,* in Kreuzburg, Wohlau, Weidenau und Konstadt; Gehölz, was der Vogt in der Umgegend der Stadt anpflanzt, in Grottkau; *Gärten,* in Herrnstadt; in Namslau der sechste; in Wohlau der dritte; in Wei-

---

[1]) So auch in Ratibor i. J. 1294 bei der Erweiterung der Stadt. Urk. i. v. Ledeburs Archive II. S. 244.

[2]) Heinrich VI. erliefs der Neustadt Breslau den Erbzins i. J. 1328, wie seine Vorfahren der Altstadt. Klose I. S. 631. Dieses scheint häufig geschehen, oder der Grundzins abgelöst oder verwandelt worden zu seyn, da wir ihn in den gröfseren Städten selten als an den Fürsten zahlbar finden. In Deutschland wurde der census arearum, Orbede genannt. S Hüllmanns Deutsche Finanzgeschichte S. 129. Gerckens vermischte Abhandll. I. S. 280. II. S. 81, zeigen, dafs sie überhaupt Grundsteuer war.

Digitized by Google

denau zwei; in Sprottau Zins von allen Gärten; *Aecker*, von den zur Stadt gehörigen Hufen, frei vom Zehnten und Zinse, die sechste Hufe, in Ujest, (hier noch aufserdem vier), in Namslau (hier noch aufserdem zwei), in Grottkau, Kreuzburg, Freienwalde, Konstadt (hier noch aufserdem vier); die siebente Hufe, in Winzig und Herrnstadt; die achte, in Trachenberg u. Reichthal; die zehnte, in Oels (hier noch aufserdem vier); in Ottmachau vier, wenn er sie kauft, alle überall zins- und zehntfrei; in Strehlen ein Vorwerk; in Wansen vier Hufen; eben so viele in Liegnitz und noch aufserdem 8 ½ Zinshufe; 8 grofse Hufen, in Festenberg; 9 Hufen und 3 Ruthen, in Sprottau; 3 Hufen, in Wohlau und in Weidenau; eine Wiese, in Naumburg, 5 Joch Landes grofs; Trift für 200 Schafe, in Ottmachau; ein Weinberg, in Kanth; eine Brücke über den Bober und Zollfreiheit für einen Wagen durch das ganze Land, in Sprottau; zwei zollfreie Wagen und einen Kahn zur Ueberfahrt über die Oder, in Glogau.

In den zur Stadt gehörigen Dörfern hatte der Vogt von Ujest die sechste Hufe; der von Weidenau, in einem Dorfe ebenfalls die sechste Hufe, in einem andern eine, in zwei anderen, in jeder vier Hufen; der Vogt von Kanth, in Fürstenau drei Mühlen, einen Krug, eine Schmiede, eine Fleisch-, Brodt- und Schuhbank, die sechste Hufe, den Erbzins von den Höfen, und ein Vorwerk in Semschütz. Der Vogt von Ujest erhielt das Recht auf alle Nutzungen, die er sich vom Walde und Gewässern verschaffen konnte, der Vogt von Weidenau noch einige besondere kleinere Hebungen.

Bei der freien Befugnifs der Vögte zur Verfügung über die einzelnen, zur Vogtei gehörigen Einkünfte, Nutzungen und Besitzungen änderten sich diese häufig sehr früh und wurden oft vermindert, zuweilen vermehrt durch ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn, oder wegen des Vorbehalts dessen, was der Vogt bei Erweiterung der Stadt erhalten sollte, oder durch Ankauf einzelner, mit ihr dann vereinigter Grundstücke und Einkünfte, oder durch nähere Bestimmungen mancher zu ihr gehöriger Nutzungen. So fügte Herzog Heinrich III., als er i. J. 1281 die Erbvogtei in Glogau verkaufte, noch eine Badstube und 6 Tuchkammern hinzu [1]), welche i. J. 1263 noch nicht bei der Vogtei waren [2]). Dagegen finden wir bei dem Verkaufe der Grottkauer Vogtei an die Stadt, i. J. 1392 keine Schuhbänke [3]), welche doch i. J. 1268 zu ihr gehörten [4]), und es durfte seit d. J. 1392 der Vogt keine Geldstrafen ohne Wissen des Hauptmanns und des Hofgerichts auflegen. Allerdings wurden alle, ursprünglich zur Vogtei gehörige Stücke gewissermafsen als ein Ganzes angesehn und öfters von den Fürsten die Erlaubnifs ertheilt, diese, wo sie entfremdet worden waren, wieder zu erwer-

---

[1]) Urkundenb. No. 72.
[2]) Urkundenb. No. 58.
[3]) Urkundenb. No. 198.
[4]) Urkundenb. No. 61.

Digitized by Google

ben und mit ihr zu vereinigen [1]); dennoch geschah das wohl selten vollständig. Man darf daher aus den späteren Bestandtheilen der Vogtei nicht sicher auf die ursprünglichen schliefsen. Die Hauptsache blieb die Gerichtsbarkeit; wer diese besafs, der hatte auch die Vogtei, mit dem, was nun nach Umständen noch zu ihr gehörte.

Die Leistungen des Vogts bestanden dagegen in der Verpflichtung, die Stadt nach der Form des Deutschen Rechts einzurichten und die zu ihr gehörigen Aecker zu besetzen, in Ujest und Freienwalde, den Grundzins einzusammeln und an den Grundherrn abzuliefern, in mehreren Städten, als in Ujest, Ottmachau, Strehlen, Kanth und Weidenau in dem Ritterdienste. Der Vogt von Wohlau war ausdrücklich frei von allen Diensten, Leistungen und Lasten.

Die *Städte* erhielten bei ihrer Gründung, erstens, eine bestimmte Zahl von, nunmehro zu ihnen gehörigen *Ackerhufen*, welche bei den einzelnen Ortschaften sehr verschieden war, Sprottau 30, Freienwalde und Reichthal 40, Trachenberg 44, Löwenberg, Kreuzburg und Winzig 50, Glatz 60, Grottkau 67, Herrnstadt 80, Grünberg, Liegnitz [2]) und Oels 100, Schawoine 140 Hufen; zweitens, *Wald*, Sprottau, Bernstadt, Herrnstadt, Leobschütz; drittens, mehrere, als Löwenberg, Bernstadt allgemein, *Viehweide*, andere, eine bestimmte Anzahl von Hufen zu diesem Zwecke, Sprottau und Grottkau 5, Trachenberg und Herrnstadt 6, Naumburg am Queis 8, Festenberg 10. In Ottmachau hatte jeder Bürger Weide für Schafe nach dem Werthe seines Erbes, wie in Neifse und anderen Städten mit demselben Rechte; viertens, *Fischerei*, in Teichen, Bernstadt, in Flüssen, auf eine Meile ober und unterhalb der Stadt, Löwenberg, Trachenberg, Bernstadt, Herrnstadt, Sprottau; fünftens, *Jagdrecht*, im Umfange einer Meile, Löwenberg und Trachenberg; endlich erhielten die Städte aufserdem noch einzelne, besondere Besitzungen, Grundstücke und Nutzungen, als Löwenberg, ein Dorf und einen Steinbruch, Naumburg am Queis eine Wiese, Sprottau, Mühlen, und Brieg das Recht, dieselben anzulegen.

Die zur Gemeinde der Stadt gehörigen Bürger waren sämmtlich persönlich frei [3]). Sie erhielten anfänglich für die zur Stadt gehörigen Zinshufen, welche dem Vogte nicht zugetheilt worden waren, wie auch von allen, den Fürsten zu entrichtenden Grundlasten und Diensten, welche auf ihren Häusern oder den ihnen verliehenen Grundstücken ruheten, eine bestimmte, doch in den einzel-

---

[1]) Urkundenb. No. 68.

[2]) Thebesius II. S. 148.

[3]) Daher sagt Herzog Konrad i. J. 1253, Urkundenb. No. 42: cum disposuissemus, construere liberam et firmam in Glogovia civitatem, quae ex libertate copiam ad se hominum invitaret, ex firmitate vero, concurrentibus ad ipsam, securitatis posset praesidium impertiri. Doch finden wir bei uns nicht, dafs der unangesprochene Aufenthalt über Jahr und Tag, in einer Stadt frei gemacht hätte, wie das sonst in vielen Deutschen Städten gesetzlich war.

Digitized by

nen Städten sehr verschiedene, selbst bei den städtischen Abgaben und den Aeckern derselben Stadt nicht überall gleiche Anzahl von *Freijahren*, Oels, von den Aeckern 3, die Neustadt Breslau überhaupt 5, Brieg und Schawoine 6, und dieses, von Rodeländern 8, von urbaren Aeckern 4, Trachenberg und Winzig überhaupt 10, dieses, von angebaueten Aeckern 4, von Rodeländern 10 Jahre, ebenso Herrnstadt, welches überhaupt noch 12 Jahre Freiheit, wie Reichthal und Naumburg bekam; ferner erhielt Trachenberg zollfreie Einfuhr für häusliches Eigenthum, und Erlafs des halben Zolls von Handelswaaren, während der zehn Freijahre, dagegen sechsjährige Zollfreiheit bekamen Naumburg, Brieg und Oels, Marktzollfreiheit Löwenberg [1]). Die Bürger von Steinau in Ober-Schlesien, von Brieg und Ujest wurden frei von *Heerfahrten*, doch blieben die Steinauer zur Landes-Vertheidigung und die Ujester zur Stellung von drei Geharnischten zur Besetzung einer Burg verpflichtet; Trachenberg versprach der Fürst auf eigene Kosten, Brieg innerhalb 24 Jahren zu *befestigen*, für Oels wurde es dem Vogte nachgegeben, dasselbe zu thun [2]).

Die Städte Löwenberg, Trachenberg, Bernstadt, Herrnstadt, Festenberg, Sprottau und Leobschütz erhielten das *Meilenrecht*, das heifst, das Privilegium zum Vortheile der städtischen Gewerbe, dafs innerhalb des Umfangs einer Meile von ihnen kein Bier geschenkt und kein Handwerker gesetzt werden sollte. Aufserdem, dafs die Bürger von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Castellane und anderer herzoglichen Beamteten befreiet waren, erhielten die von Löwenberg noch die Begünstigung, dafs sie keine Eidpfennige, das heifst, das dem Richter bei Abnahme eines Eides zu entrichtende Geld, zu bezahlen hatten, und dafs ihre und der Weidenauer höchste Bufse, die der Vogt auflegen durfte, auf dreifsig, die niedrigste auf fünf oder vier Schillinge gesetzt wurde.

Von *Diensten* der Bürger finden wir nur bei der Gründung von Ottmachau i. J. 1369, dafs die Bürger und Gärtner genöthigt waren, das geschnittene Gras von den bischöflichen Wiesen zusammen zu rechen, in Haufen und dann in die bischöfliche Scheuer zu bringen, ferner zur Pfingstzeit dem Bischofe, im Graben der Stadt, eine Hütte von grünen Zweigen zu bauen [3]). Aufserdem bestanden

---

[1]) Bei der Erweiterung der Stadt Ratibor i. J. 1294 i. v. Ledeburs Archive II. S. 245 sagt Herzog Przemislaus: Gaudebunt autem, qui inibi vocati et locati fuerint, ab omni census et exactionum solutione octo annorum plenaria libertate. Die Neustadt Salzwedel erhielt bei ihrer Gründung i. J. 1247, 8 Jahre Freiheit. Urk. in Lens Brandenb. Urkk. I. S. 43.

[2]) Öfters ertheilten die Fürsten den Städten das Befestigungsrecht. Kloses Breslau II. S. 380; gestatteten auch wohl, dazu eine Auflage zu erheben. Vergl. Hüllmanns Städtewesen II. S. 165. Günther cod. dipl. Rheno-Mosellanus II. S. 290 u. 416.

[3]) Urkundenb. No. 188. Dieses war auch in Deutschen Städten öfters der Fall und ihrer Freiheit nicht entgegen. S. Kindlingers Gesch. der Deutschen Hörigk. S. 85. Schon i. J. 1353 klagte der Erzbischof Wilhelm von Köln, die Bewohner der Stadt Rüthen in Westfalen: propter reddi-

Digitized by Google

hier und in den übrigen Städten die Leistungen der Bürger an den Fürsten, erstens, überall, so weit dieselben nicht dem Vogte überlassen waren, in dem *Grundzinse*, auch Erd- oder Erbzinse von den *Hofplätzen*[1]), (census arearum, s. haereditarius) in Konstadt von jedem Hause in einem Groschen, in Leobschütz in 6 Denaren, in Ottmachau insgesammt, in 4 Mark Silbers; zweitens, im *Grundzinse* und im *Zehnten* an den dazu Berechtigten, von den zur Stadt gehörigen Zins-Hufen. Hier waren die Bestimmungen ganz so verschieden, wie bei den Dörfern, in Ottmachau von jeder Hufe eine halbe Mark und zwölf Scheffel Getreide, in Trachenberg, Konstadt, Winzig und Herrnstadt an Zins und Zehnten ½ Mark und 6 Scheffel Getreide, in Kreuzburg, ein Vierdung und 6 Scheffel Getreide, in Ujest und Leobschütz, ½ Vierdung Zins und der Zehnte in Garben, in Oels, ein Vierdung und ein Malter Getreide, in Grottkau, ein Malter Getreide, in Reichthal, 8 Scot, in Rosenberg, insgesammt, 20 Mark, in Ottmachau, von jedem Garten von der Gröfse eines Morgens, ein Vierdung.

Die übrigen Einkünfte der Fürsten von den Städten bei deren Gründung bestanden hauptsächlich in dem vorbehaltenen Antheile an den Gerichtsgefällen und an den Grundzinsen von Fleisch-, Brodt- und Schuh-Bänken, Mühlen, Krügen und in den verschiedenen Zöllen[2]). Es dürfte aber zur Uebersicht am zweckmäfsigsten seyn, wenn wir die Nachrichten von den wichtigsten alten und gewissermafsen ursprünglichen Einkünften der Fürsten in den Städten zusammenfassen, um desto deutlichere Einsicht in die Hauptursachen zu gewinnen, durch welche die Fürsten zur Anlegung von Städten mit Deutschem Rechte bewogen wurden.

---

tus et diversas pensiones annuas de domibus, aedificiis et bonis oppidi sui, extraneis utriusque sexus hominibus annuatim solvendos, in pecuniis, contributionibus et servitiis, nobis et ecclesiae nostrae faciendis, valde deficere. Wigands Archiv. I. Heft 4. S. 38.

[1]) So auch in Freiburg im Breisgau i. J. 1120 und in Bern i. J. 1218, wo zugleich die Gröfse jedes Hofplatzes bestimmt wurde, woraus sich schon, wie bereits bemerkt, die äufsere Verschiedenheit einer regelmäfsig angelegten von einer völlig entstandenen Stadt ganz nothwendig zeigt. Schreibers Urkundenb. I. S. 3. u. 26. Auch schon aus der letzten Hälfte des 11. Jahrh. erhalten wir in einer Urkunde des Erzbischofs Anno von Köln Nachricht von 5 Pfunden, welche entrichtet wurden: de areis vel curticulis Susazie, des alten Soest. Wigand's Archiv II. S. 232. Stadtrecht von Schwaney in Westfalen v. J. 1344: item, de qualibet domo seu area quatuor denarios et duos pullos — solvent. Wigand's Archiv. I. Heft 4. S. 100.

[2]) Herzog Boleslaus verkaufte i. J. 1317 der Stadt Liegnitz für 50 Mark: omnem censum haereditarium, nobis in civitate L. provenientem, videlicet in curiis, macellis carnium, panis et calceorum, in renovatoriis, in ruffis et albis cerdonum coriis, in falcibus et ferramentis, in tela, quae per ulnas venditur, in gladiatoribus, in calcaribus, cultellis, in parvis et pauperibus institis, in seminibus, in vitris, in sale, quod per denarios venditur, in funis, in capistris, in antiquis vestibus venalibus, in piris, caepe, pomis, quae curribus ducuntur ad forum aliumque omnem censum haereditarium, eo modo et jure, quo solebamus ab antiquo annis singulis ipso frui. Bitschens Privilegienbuch.

Die bedeutendste Einnahme, welche die Fürsten von den Städten hatten, bestand in dem Geschosse (exactio, auch collecta) einer, ursprünglich höchst wahrscheinlich, aufserordentlichen Grundsteuer, welche doch, wenigstens bereits im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, auf eine jährliche bestimmte Summe gesetzt worden war. Nur in der Gründungs-Urkunde der Stadt Ottmachau i. J. 1369 wird ausdrücklich bestimmt, der Bischof wolle jährlich einen Schofs nach dem Vermögen der Bürger erheben, doch so, dafs sie nicht zu sehr gedrückt würden. Im J. 1329 erliefs Herzog Boleslaus der Stadt Grottkau den Schofs, für jährlich ihm zu zahlende 40 Mark. Stephan, Herr von Parchwitz, setzte i. J. 1374 den jährlichen Schofs seiner Stadt Parchwitz auf 20 Mark. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts betrug der Schofs, von der Stadt Breslau 400 Mark [1]), von Schweidnitz und Liegnitz 300, von Reichenbach und Striegau 100, von Jauer, Löwenberg und Goldberg 80, von Neumarkt und Hainau 60, von Namslau 50, von Bunzlau 40, von Strehlen 39, von Hirschberg 35, von Lähn 24, von Landeshut, Friedeberg und Kanth 20, von Greifenberg 17, von Schönau 15, von Lissa 9 ½ Mark. Doch scheint diese feste Bestimmung des Schosses nicht überall Statt gefunden zu haben, denn gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts gaben die Städte Ohlau und Brieg in verschiedenen Jahren verschiedene Summen an Geschofs, gewöhnlich in den Terminen zu Walpurgis und Michaelis, Brieg, i. J. 1380, Michaelis, 201 Mark; i. J. 1382 in beiden Terminen nur 84 ¾ Mark weniger einen Groschen; Ohlau, i. J. 1380, Michaelis, 88 ½ Mark 7 Scot; i. J. 1381, Walpurgis, 96 ¾ Mark 15 Heller, Michaelis, 87 ¾ Mark weniger 5 Heller; i. J. 1383, Walpurgis, 95 Mark 6 ½ Scot 2 Heller, Michaelis, 95 Mark weniger 16 Heller; i. J. 1388, Walpurgis, 97 Mark 2 Scot 4 Heller, und hier kann bei der regelmäfsigen Erhebung des Schosses nicht an den aufserordentlichen Schofs gedacht werden [2]). In Herrnstadt gab i. J. 1557 jedes ganze Haus 16 Groschen, jede halbe Hufe 12 Groschen Geschofs [3]).

Man darf dieses stehend gewordene Erbgeschofs nicht verwechseln mit der aufserordentlichen Steuer, die ebenfalls Schofs (collecta, exactio) genannt und vom Werthe des beweglichen und unbeweglichen Vermögens durch die Stadt selbst erhoben wurde, wovon wir weiter unten sprechen werden. Das eigentliche, ordentliche Geschofs wurde von den Fürsten häufig verkauft, oder auch ganz und

---

[1]) Nach der Angabe des Kanzlers Dietrich von Mekebach im Landbuche, sind hier die Städte des Fürstenthums Breslau angesetzt, die, des Schweidnitzer und Jauerschen Fürstenthums nach dem Löwenberger Stadtbuche aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, unter der Ueberschrift: Hic nota collectam seu exactionem omnium civitatum ducis. S. über die Einkünfte der Herrschaft in der Stadt Neufchatel die merkwürdige Urkunde v. J. 1214, in welcher ihr das Recht der Stadt Besançon bestätigt wird. Allgem. Preufsische Staats-Zeitung v. J. 1830. S. 1349 ff.

[2]) Rechnungen in dem Signaturbuche des Fürstenthums Brieg von diesen Jahren.

[3]) Grundbuch dieser Stadt.

Digitized by Google

theilweise verpfändet und verschenkt, so dafs z. B. i. J. 1387 von den 500 Mark breiter Groschen, welche Breslau damals entrichtete, nichts in die Kasse des Königs flofs [1]).

Das Münzgeld wurde ebenfalls in den Städten wie auf dem Lande als stehende jährliche Abgabe erhoben. Im J. 1343 setzte Herzog Boleslaus dasselbe für die Stadt Grottkau auf 10 Mark jährlich. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gab Breslau 160 [2]), Liegnitz 30 [3]), Löwenberg 21, Goldberg 15, Neumarkt 10 [4]), Hainau 7½, Landeshut 5 Mark Münzgeld [5]).

Auch diese Abgabe wurde durch Verkauf und Schenkung der Fürsten häufig verändert. Im J. 1387 erliefs Herzog Heinrich von Jauer den Bürgern von Löwenberg 10 Mark Geldes jährlich an dem Abgange oder dem Münzgelde. Die Stadt Liegnitz löste i. J. 1375 ihre 30 Mark Münzgeld mit 300 Mark Capital ab. Herzog Ruprecht von Liegnitz bestimmte i. J. 1404, dafs die Stadt Sprottau ihm künftig jährlich nur 9 Mark Münzgeld geben solle. Der Stadt Breslau erliefs i. J. 1342 der landesväterlich gesinnte Karl IV., als sie durch Feuersbrunst fast völlig zerstört worden war, das bedeutende Münzgeld völlig und auf immer [6]). Dennoch finden wir, dafs diese Stadt i. J. 1387 jährlich 30 Mark Heller Münzgeld entrichtete [7]). Dieses konnte daher kommen, dafs die Städte, wenn sie Landgüter erwarben, auch deren Schofs und Münzgeld mit übernehmen mufsten. Als i. J. 1322 Herzog Bolko der Stadt Frankenstein das Dorf Olbersdorf überliefs, um mit der Stadt zu schossen und zu steuern, so wurden zugleich 20 Mark Schofs und 5 Mark Münzgeld jährlich mit auf die Stadt übertragen, wogegen das Dorf nun von den Steuern des platten Landes frei und als zur Stadt gehörig betrachtet wurde.

Der Erhöhung des Schosses und Münzgeldes widerstrebten die Städte eben so sehr, als der Adel. Als i. J. 1337 Herzog Boleslaus von Liegnitz der Ritterschaft und den Städten Liegnitz, Goldberg und Hainau die Versicherung gab, das von ihm fest bestimmte Geschofs und Münzgeld nicht zu erhöhen, befahl er denselben, sich insgemein zu verbinden, um einander zu helfen und zu rathen, wenn er, der Herzog, oder dessen Beamtete sie über ihr rechtes Geschofs zwingen oder ihnen Unrecht und Gewalt anthun wollten und versprach, selbst wenn er die Regierung niederlegen würde, sollten Ritterschaft und Städte, so lange er leben

---

[1]) Klosses Breslau II, 2. S. 322. Deshalb sahen es die Städte ungern, wenn sie, d. h. die Einkünfte, welche der Fürst von ihnen zu erhalten hatte, verpfändet wurden, und erhielten Privilegien, dafs es nicht geschehen solle. Urkundenb. No. 149.

[2]) Kloses Breslau I. S. 633.

[3]) Thebesius II. S. 186.

[4]) Urkunde König Wenzels v. J. 1392, dafs es vor Alters so gewesen.

[5]) Nach dem Löwenberger Stadtbuche.

[6]) Klose a. a. O. II. S. 137.

[7]) Klose a. a. O. II. 2. S. 321.

Digitized by Google

würde, bei diesem Rechte bleiben [1]). Bei grofser Noth oder zu anderen Zwecken erhielten die Städte zuweilen mehr oder weniger ausgedehnte Steuerfreiheiten; Schweidnitz i. J. 1313 auf 4 Jahre, besonders zur Ausbesserung der Thore und, i. J. 1363 auf ein Jahr, mit der Bedingung, 50 Mark zum Bau der Mauern und der Befestigung der Stadt aufzubringen.

Aufser diesen Einkünften bezogen die Fürsten, unter dem Namen von Zinsen, noch eine Menge anderer, welche nach Gelegenheit der Verhältnisse jeder Stadt sehr verschieden waren. Hierzu gehörten gleich bei Gründung der Städte die jährlichen Zinsen von denjenigen Fleisch-, Brodt- und Schuh-Bänken, welche der Fürst sich vorbehalten hatte und deren Betrag natürlich sehr ungleich war. In Ottmachau setzte ihn der Bischof i. J. 1369 auf eine halbe Mark von jeder Fleischbank, auf einen Vierdung von jeder Brodt- und auf einen halben Vierdung von jeder Schuhbank. Im J. 1557 trugen in Herrnstadt die Fleischbänke 4 Mark, die Brodtbänke 2 Mark 4 Groschen, die Schuhbänke 2 Mark 14 Groschen ein [2]).

Das Recht, die Anlegung solcher Bänke, später, nach der Gründung zu gestatten, behielt sich der Fürst vor und ertheilte es öfters den Städten als Begünstigung. Heinrich IV. erlaubte den Breslauern i. J. 1271 noch 16 Brodtbänke zu bauen, deren Zins er der Stadt schenkte, um damit die Ausbesserung der Mauern zu bewürken [3]). Herzog Boleslaus bestätigte i. J. 1318 der Stadt Liegnitz die Erbauung von 9 Brodtbänken, gestattete die Errichtung von 2 neuen Schuhbänken und versprach, keine Bänke weiter, ohne Einwilligung der Bürger anzulegen.

In Breslau hatte Kaiser Karl IV. eine Walkmühle, welche i. J. 1349 20 Mark Zins abwarf; mehrere andere Mühlen, welche 257 Mark trugen, von welchen, nach Abzug der Kosten, 53½ M. blieben, während sie i. J. 1346 nach Abzug der Kosten 101 Mark und 26½ Groschen eintrugen [4]).

Andere Hebungen hatte der Fürst vom Kaufhause (domus forensis, domus mercatoria, mercatorium).

Den Löwenbergern gestattete Herzog Boleslaus II. ein Kaufhaus zu bauen, so dafs jeder, der eine Kammer in demselben hätte, nicht mehr als jährlich eine Mark Zinses an ihn gäbe, dieselbe so lange zu behalten, als er den Zins entrichten würde [5]). Im J. 1261 behielten sich in Breslau die Herzoge Heinrich und Wladislaus den Zins von ihren Kammern vor [6]). Im J. 1284 erlaubten die Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg den Bürgern in Bautzen die Erbauung

---

[1]) Urkundenb. No. 148.
[2]) Grundbuch dieser Stadt.
[3]) Klose I. S. 520.
[4]) Landbuch dieses Fürstenthums.
[5]) Urkundenb. No. 4.
[6]) Urkundenb. No. 57. Im J. 1293 f. v. Ledeburs Archive II. S. 240. bestätigte Herzog Przemislaus von Ratibor die, von seinem Vater Wladislaus den Besitzern der Kammern des Kaufhauses

Digitized by Google

eines Kaufhauses, welches mit allen Einkünften der Stadt gehören solle, mit dem Rechte, wie Kaufhäuser in anderen Städten, wofür ihnen die Bürger zehn Mark Silbers gaben [1]). Das Kaufhaus wurde der Vereinigungspunkt der Kaufleute, welche in den Kammern ihre Waaren, hauptsächlich Tuch, feil hielten. Herzog Boleslaus schenkte i. J. 1313 der Stadt Grottkau alle Zinsen der Kammern, welche gewöhnlich Kaufkammern genannt wurden. Markgraf Hermann von Brandenburg entschied i. J. 1301 den Streit der Wollenweber in Görlitz über den Tuchausschnitt dahin, dafs nur von denen, welche im Kaufhause (in domo forensi) säfsen, Tuch ausgeschnitten werden solle [2]). Dieses bestätigte König Johann i. J. 1330 [3]). Herzog Bolko bestimmte i. J. 1342 für die Stadt Striegau, dafs, wer aufserhalb der Kaufkammer Schöngewand verschnitte, eine Mark, wer Landgewand, einen Vierdung Strafe geben solle [4]). Im J. 1317 verkaufte Herzog Boleslaus 15 Mark jährlichen Zinses auf 15 Kaufkammern in Liegnitz, deren jede eine Mark zinste, an einzelne Liegnitzer Bürger.

In anderen Städten gab wohl der untere Stock des Rathhauses den Raum für die Kaufkammern her, während in anderen wieder das Kaufhaus zugleich als Rathhaus diente. Im J. 1336 wurde in Schweidnitz durch eine Willkühr entschieden, dafs das Land-, Stadt- und Juden-Gericht nicht unten im Kaufhause, sondern oben seyn solle, wie es überall wäre [5]). Herzog Johann von Steinau erlaubte am 9. März 1348 der Stadt Steinau, nach ihrer Zerstörung durch die Russen, ein Rathhaus auf dem Markte, unter diesem zwei Kammern, eine zum Scheren der Tücher, die zweite zur Wage, und neben dem Rathhause die Kammern der Reichkrämer zu erbauen [6]).

---

auf der Mitte des Markts in Ratibor bewilligten Rechte, über welche sie mit den Bürgern in Streit gerathen waren, befreiete sie im Bezuge auf die Kammern vom Geschosse, Zahlungen und Entrichtungen, welche von anderen Besitzungen erhoben wurden, behielt sich aber 26 Mark, welche sie dem Stadtvogte jährlich zu übergeben hatten, und sein Recht auf die Kürschner und Reichkrämer vor. Weder in der Stadt noch im Umfange einer Meile sollte Tuch ausgeschnitten werden dürfen. Wenn ein Kaufherr (mercator) wegen Schuld oder Verbrechen flüchtig werden würde, sollte dessen Eigenthum zuvörderst zur Befriedigung seiner Gläubiger dienen, dann erst des Fürsten oder des Richters Recht eintreten. Eine so treffliche Verfügung, dafs sie werth ist aufbewahrt und als Muster aufgestellt zu werden nach 500 Jahren.

[1]) Hoffmann. scr. rer. Lusatic. IV. p. 173.

[2]) Wilckii Ticemannus. Dipl. 136.

[3]) Verzeichnifs Ober-Lausitzischer Urkk. I. S. 86. Die Bestätigung Karls IV. v. J. 1356. daselbst S. 68.

[4]) Vergl. Urkundenb. No. 146. über Schweidnitz, und Kloses Breslau, I. S. 595. Herzog Ludwig von Brieg gab i. J. 1377 der Stadt Pitschen ein Privilegium, dafs weder auf den Jahrmärkten, noch sonst zu irgend einer Zeit Auswärtige sollten wollene Tücher ellenweise verkaufen dürfen, und gestattete diesen nur den Verkauf in ganzen Stücken.

[5]) Urkundenb. No. 145. Urk. Herz. Boleslaus für Liegnitz v. J. 1318: concedimus praetorium, dum ipsis facultas fuerit, construendi, in foro Legnicensi in eoque et super ipsum et ad ipsum praetorium aedificandi, quicquid ipsis convenientius pro utilitate civitatis videbitur.

[6]) Urkundenb. No. 159. Daher wird auch das Kaufhaus: praetorium genannt. S. Urkb. No. 199.

Digitized by Google

Wo das Kaufhaus den Städten gehörte, richteten auch Willkühren der Bürger die Verhältnisse desselben ein. In Breslau, Brieg und Grottkau mufste jeder Innhaber einer Kammer jährlich ½ Mark Zins geben und für 10 Mark der Stadt schossen. Wollten zwei in einer Kammer stehn, so gab jeder eben so viel Zins und schofste so hoch, als wenn nur einer die Kammer hatte [1]). In Löwenberg durfte Niemand aufserhalb der Kammern Gewand schneiden bei Strafe einer Mark; Gäste und Wollenweber, welche Tuch in ganzen Stücken verkauften, mufsten ebenfalls im Kaufhause stehn bei Strafe eines Vierdungs [2]).

Was die Reichkrame (crama, s. instita) zum Kleinhandel und Verkaufe einzelner Gegenstände, mannichfacher Lebensbedürfnisse, angeht, so gehörten diese in der Regel, seit der Gründung der Städte, dem Fürsten, und wir erfahren, dafs, als Heinrich III. i. J. 1266, 47½ Reichkram an zwei Breslauer Bürger verkaufte, ihre Zahl nicht zu vermehren versprach, und dafs jeder Reichkram 5 Vierdung Zins gab, was also hier jährlich 59 Mark 1½ Vierdung betrug [3]). Im J. 1301 gestattete Markgraf Hermann von Brandenburg den Görlitzern, Kramladen zu erbauen und sie an Krämer gegen jährlichen Zins auszuthun [4]). Den Neifsern erlaubte i. J. 1310 der Bischof von Breslau 24 steinerne Kramladen zu erbauen, zwei Jahre zinsfrei, dann entrichtete jeder jährlich einen Vierdung an den Bischof, der sechste gehörte dem Stadtvogte [5]). Die Reichkrämer bildeten eigene Innungen in den Städten, von welchen wir weiter unten handeln werden.

Verbunden mit dem Kaufhause war gewöhnlich der Schergaden, die Scherkammer (camera rasorum, domus rasoris pannorum). In diesem wurden die einheimischen und fremden Tücher geschoren. Das Landbuch des Fürstenthums Breslau aus der Zeit Karls IV. enthält besondere Gesetze der Tuchscherer und des ihnen gesetzten Lohns, für Scharlach und überhaupt langes Tuch, Schöngewand (feines Tuch), von Ypern, gemengtes von Mecheln, von Courtrai und von Werben, kurzes Tuch von Löwen, Brüssel, Poperingen und Tournai, gestreiftes u. langes, gestreiftes von Gent, das do ist bewurcht ober die Twere mit Syden (seidenem Einschlage). Die Scherer sollten haben ihr eigenes Leilachen und Geräthschaften, und die Herren der Gewandschneider nirgends Gewand scheren als in den zwei (Scher-) Kammern. Im J. 1318 hatte Liegnitz einen Schergaden [6]) und i. J. 1342 gab Herzog Bolko der Stadt Striegau eine Scherkammer, in welcher sollte geschoren werden, geschnitten Gewand, was zu Kleidern geschnitten wurde, aufser wenn

---

[1]) Urkundenb. No. 125. §. 29. Vergl. No. 102. §. 6.
[2]) Urkundenb. No. 114. §. 17. u. 18.
[3]) Kloses Breslau. I. S. 501.
[4]) Wilckii Ticem. Dipl. 136.
[5]) Urkundenb. No. 111. Vergl. No. 24.
[6]) Urkunde Herzog Bolko's v. J. 1318, in welcher er den Liegnitzern gestattet: quicquid etiam census utilitatis comparare et facere poterunt in examinatorio, in libra, in domo rasoris pannorum.

Digitized by Google

die Käufer es ungeschoren tragen wollten. Wer aufserhalb der Kammer scheren liefs, gab einen Vierdung Strafe.

Der Bischof Heinrich von Breslau erlaubte i. J. 1310 der Stadt Neifse auch die Erbauung eines Lederhauses, in welchem Leder gegerbt und vielleicht verkauft wurde. Von diesem erhob der Vogt einen Zins, und was dem Bischofe gehörte, sollte zum Bau der Brücken der Stadt verwendet werden [1]).

In Breslau war, wenigstens seit Kaiser Karls Zeiten, ein Hopfenhaus (domus humuli), welches i. J. 1348 zehn Mark, i. J. 1349 fünf Mark trug. Da diese Einkünfte in der Rechnung v. J. 1348 unter dem Namen: von den Hopfenscheffeln aufgeführt werden, und wir wissen, dafs die Stadt Breslau i. J. 1469, in Kriegsnoth, das Hopfenamt verpfändet hatte [2]), so schliefsen wir daraus, dafs die Messung zum Verkaufe des Hopfens früher ein Recht des Fürsten, dann der Stadt war.

Mit diesen Gefällen hängt zusammen, was überhaupt die Bierbrauerei betraf.

Im J. 1357 befreiete Herzog Bolko von Oppeln das, dem Peter Stecher gehörige Brauhaus (brasiatorium muratum) von allem Geschosse, Steuern und Diensten. Im J. 1374 wurde den Bürgern der Stadt Parchwitz nachgegeben, ihre Stadt-Pfannen (zum Brauen) zu haben, so viele sie deren bedürften, und diese sollten frei umgehn, Arme und Reiche, nach der Aeltesten Kür, d. h der Reihe nach solle von Jedem gebrauet werden dürfen [3]). Im J. 1400 setzte Herzog Ruprecht von Liegnitz für die Stadt Liegnitz fest, dafs die Bürger sollten ihr Malz in seinen Mühlen mahlen lassen, mit Ausnahme derjenigen, welche selbst eine Mühle oder doch ein Viertheil derselben besäfsen. Diese durften aber nur ihr eigenes Malz mahlen, nicht fremdes, bei fünf Mark Strafe. Im J. 1423 gab jeder Bürger in Liegnitz, der brauen wollte, von jedem Malze einen Groschen. In Herrnstadt warf, nach dem Urbare v. J. 1557, das Malzhaus vor der Stadt jährlich zwei Mark Zins ab. Aller Weizen des Fürsten wurde hier vermalzt und in die Stadt verkauft, mit einem Groschen Gewinn vom Scheffel. Der Müller mufste

---

[1]) Urkundenb. No. 111. Im J. 1317 gestattete Herzog Boleslaus den Liegnitzern die Erbauung eines Gerberhauses. (domus corii). Thebes. II. S. 152.

[2]) Klose. III. 2. S. 89. Der Hopfenbau war ziemlich früh in Schlesien bekannt. S. Urkundenb. No. 31. §. 12. Im J. 1288 (Sommersberg I. p. 801) werden humuleta bei Oels, wie i. J. 1295 in Czelnik (wohl Zölling S. O. ¾ M. v. Freistadt) erwähnt, in Worbs neuem Archive I. S. 109, welcher Stutereien daraus macht und falsch hinnuletum liest, wie Ludewig reliq. T. VI. p. 577. im Stiftungsbriefe von Grüssau v. J. 1299. Schon i. J. 1255 schenkte Herzog Heinrich III.: magistro suo Ottoni in Malkowitz (W. S. W. 2. M. v. Breslau) und 6: laborantibus ibidem humulum, 6 freie Hufen, von denen sie nur den Zehnten in einem Vierdunge entrichteten. Die humulatores mufsten die Hopfen-Gärten des Herzogs im Betrage von 28 Morgen umzäunen und misten und den Hopfen dörren, wozu der Herzog das Holz gab. Sie standen nur vor dem Herzoge zu Recht und waren im ganzen Lande zollfrei. Noch unter Karl IV. war hier der Hopfenbau herrschaftlich.

[3]) Urkundenb. No. 187.

Digitized by Google

das Malz unentgeltlich mahlen. Hier entrichtete der Rath dem Fürsten jährlich 5½ Mark von den beiden Braupfannen und Brauhäusern.

Das Schrotamt, Schrotlon, Schrotenrecht, Bierschrotamecht, Bierschenkammecht, die Schrotleitern, die man nennet den Karren, der Bierkarren (vectura cerevisiae, opus vectorale, vectura vasorum, onustatio cerevisiae, officium, quo vasa de curribus ad alium locum trahunt, officium seu conductus vini et cerevisiae, biga) in den Urkunden des dreizehnten bis funfzehnten Jahrhunderts. Schroten erklärt Scherz durch: in den Keller schaffen. Das Schrotrecht war das Recht, Bier oder Wein in ganzen Fässern zu verkaufen und denen, welche es einzeln ausschenkten oder selbst tranken, zuzuführen. Daher die verschiedenen Benennungen, auch der Schrotleitern, wie denn das Bier noch jetzt auf eigenen Wagen, im Ganzen, aus den Brauereien fortgeschafft wird, was auch auf Leitern oder Schleifen durch die sogenannten Bierschröter geschieht.

Es war dieses ein fürstliches Recht, welches gewöhnlich gegen jährlichen Zins verliehen oder auch den Vögten gegeben oder den Städten verkauft und überlassen wurde. Herzog Heinrich IV. gab es i. J. 1273 den Breslauern, mit der Bestimmung, die Fässer zur Burg oder zum Hofe unentgeltlich zu bringen und wieder zurück zu schaffen [1]). Eben das bedung sich Herzog Johann von Steinau i. J. 1348 aus, als er der Stadt Steinau dieses Recht bestätigte [2]). Die Stadt Schweidnitz besafs es bereits i. J. 1316 seit langer Zeit (1277), weshalb es Herzog Bernhard, belehrt von den älteren unter seinen Rittern, dafs er kein Recht darauf habe, der Stadt von Neuem bestätigte [3]). In Kanth gehörte das Schrotamt bereits bei der Aussetzung der Stadt zur Erbvogtei [4]). Rath und Schöffen in Neumarkt verkauften schon i. J. 1323 die Hälfte des Schrotamts in ihrer Stadt, das heifst, die Hälfte des jährlichen Zinses, den es abwarf [5]). Die Stadt Liegnitz erkaufte i. J. 1330 vom Herzoge Boleslaus den jährlichen Zins vom Schrotamte für 110 Mark, was auf ein jährliches Einkommen von 11 Mark schliefsen läfst [6]). Die Stadt Striegau kaufte i. J. 1363 die eine, und i. J. 1374 die andere Hälfte des Schrotamts. Der Stadt Freiburg verlieh es 1. April 1337 Herzog Bolko von Schweidnitz [7]). In Ottmachau behielt es sich bei der Aussetzung der Stadt auf Deutsches Recht i. J. 1369 der Bischof selbst vor [8]). Ein Glogauer

---

[1]) Klose. I. S. 526.
[2]) Urkundenb. No. 159.
[3]) Urkunde v. d. J.: ipsum officium, conductum vini et cerevisiae videlicet, quod vulgariter Schrotammecht vocatur. Herzog Heinrich IV. hatte es i. J. 1277 dieser Stadt verliehen. Sommersberg III. p. 33.
[4]) Urkundenb. No. 115.
[5]) Urk. v. d. J: dimidietatem operis vectoralis, quod dicitur Scrotamacht.
[6]) Thebesius. II. S. 175.
[7]) Urkundenb. No. 149.
[8]) Urkundenb. No. 183.

Digitized by Google

Zinsbuch v. J. 1399 [1]) führt unter der Ueberschrift „Von den Schroten" an: „So sie Bier schroten, sollen sie vom Achtel nehmen drei Heller, davon sollen sie legen in die Lade drei Heller wöchentlich und auf das Rathhaus bringen und die theilen mit der Stadt, dafs sie zwei, und die Stadt den dritten erhalte. Vom Gerstenbiere soll man der Stadt geben, vom Viertel, vier Groschen Pfennige und davon den Schrötern besonders neun Heller. Vom Weine, was Schrotlons davon gefällt, davon erhält die Stadt zwei Pfennige und die Lader den dritten. Von einem halben Fuder Weins ein Loth. Vom Wälschen Weine steht eigens geschrieben in den Büchern der Willkühren." Diese scheinen aber verloren zu seyn.

Im J. 1404 gestattete Johann von Leuchtenberg Kruschina, Hauptmann von Schweidnitz und Jauer, der Stadt Jauer auf deren Bitten, das Schrotlohn von dem Biere zu erhöhen, so dafs Jeder von einem Viertel Bier künftig acht Heller gäbe [2]).

Weil das Schrotamt ein besonderes Recht der Fürsten, und durch deren Verleihung, der Vögte oder der Städte war, so legten diese auf die Einfuhr fremden Biers und Weins, indem diese Gegenstände nur in ganzen Fässern eingeführt werden konnten, eine Abgabe, welche dem Schrotamte oder dem Innhaber desselben zufiel [3]). Viele Städte, welche das Schrotamt besafsen, behielten sich den ausschliefslichen Verkauf des Weins und fremden Biers vor [4]), daher in diesen Ortschaften, des Raths Weinkeller und der Schweidnitzer Bierkeller, in welchem das damals sehr berühmte Schweidnitzer Bier verkauft wurde, wovon die Einkünfte in die Stadtkasse flossen. Im J. 1425, als Herzog Ludwig 1500 Schock Böhmischer Groschen von der Stadt Liegnitz erhalten hatte, verzichtete er auf das Schrotamt der Stadt mit dem, was dazu gehörte, nehmlich dem Schweidnitzer und anderer fremden Biere Schank [5]). Es war das eine Art Niederlagsrecht, welches den Städten auch für andere Gegenstände des Handels, als für Blei, Salz, Waid oder überhaupt allgemein von den Fürsten bewilligt wurde [6]).

---

[1]) Im Provinzial-Archive zu Breslau befindlich.

[2]) Fischers Gesch. v. Jauer. I. S. 253.

[3]) Daher waren die Städte Güstrow und Schwerin mit dem Verkaufe des Rheinweins begnadigt, was Lützow in seiner Mecklenburgischen Geschichte, T. II. S. 546. (Berlin 1831) irrig für eine Polizeiordnung hält.

[4]) Schweidnitz erhielt i. J. 1277 das: officium conductus et depositionis vini et cerevisiae. Sommersberg III. p. 33.

[5]) Thebesius. II. S. 276.

[6]) Frankenstein erhielt es i. J. 1298 für Blei und Salz, und behauptete es im J. 1310 gegen Münsterberg. Im J. 1308 erhielt Grottkau vom Herzoge Boleslaus das Privilegium: depositionis seu exonerationis rerum vectigalium, quod vulgariter Niederlage dicitur. König Johann bestimmte i. J. 1339, dafs alle Handesleute: apportantes sandicem seu tincturam, quae Wayt vulgariter nuncupatur, dieselbe immer nur nach Görlitz bringen und dort niederlegen sollten, worüber viele Streitigkeiten mit Zittau entstanden. Freiburg erhielt das Niederlagsrecht für Mühlsteine i. J. 1337. Urkundenb. No. 149.

Digitized by Google

Das Schlachthaus, der Kuttelhof oder Machehof [1]) (curia mactatoria, in qua pecora mactantur, fartorium), gehörte eigentlich ursprünglich auch dem Fürsten. Wir haben schon angeführt [2]), dafs derselbe den Vögten von Liegnitz, Trachenberg, Namslau, Wohlau, Festenberg, Kanth und Glogau und dem von Ottmachau, jährlich ein Schock Groschen der davon fallenden Einkünfte mit Vorbehalt des Ueberschusses für den Bischof, sogleich bei der Gründung dieser Städte auf Deutsches Recht, überlassen wurde. Doch war das nicht überall der Fall. Im J. 1349 erliefs Herzog Bolko der Stadt Striegau die Dienste, welche sie ihm vom Kuttelhofe zu thun hatte. Worin diese bestanden, ist unbekannt, wenn hier nicht der Ausdruck Dienst für den jährlichen Zins gebraucht worden ist, was nicht ungewöhnlich war.

Eine andere Klasse von Einkünften der Fürsten in den Städten kam vom Handel unmittelbar. Hierhin gehört der Salzmarkt. Zuvörderst war der Verkauf des Salzes ein Fürstliches Recht, welches bedeutende Summen abwarf. In Breslau beliefen sich die landesherrlichen Einkünfte vom Salze i. J. 1348 auf 327 Mark 6 Groschen, i. J. 1349 auf 310 Mark 36 Groschen, und das war die ansehnlichste Summe der einzelnen Einkünfte nach dem Geschosse. Sehr häufig erhielten Städte das Recht, innerhalb ihres Gerichtsbezirks Salz zu verkaufen [3]). König Johann gab im J. 1335 den Bürgern von Bautzen die Freiheit des Salzverkaufs nach [4]). Im J. 1344 gestattete Herzog Nicolaus der Stadt Strehlen den Salzverkauf und die Erbauung eines eigenen Salzhauses neben dem Rathhause. Im J. 1347 gab König Johann den freien Salzmarkt an die Stadt Görlitz; i. J. 1355 Karl IV. an Bautzen und im J. 1356 an Kamenz [5]). Der Stadt Steinau erneuerte im J. 1348 Herzog Heinrich von Glogau das Privilegium des freien Salzmarkts [6]),

---

[1]) Urkunde des Herzogs Boleslaus vom J. 1307: in curia mactatoria, quae in vulgari Machehof dicitur.

[2]) S. oben S. 185.

[3]) Als im J. 1562 Kaiser Ferdinand I., nachdem im J. 1546 die Schlesischen Fürsten und Stände in die Errichtung eines Zolls auf das Salz nicht hatten willigen wollen (Schickfus Chron. III. p. 179.) den Verkauf des Salzes als Regale in Anspruch nahm, widersetzten sich dem die Fürsten und Stände, weil, wenn die Materie, aus welcher das Salz solle gesotten werden, aus Frankreich oder den Sechsstädten gebracht werden müsse, das Salz vertheuert werden würde, während es jetzt, bei völlig freier Einfuhr schon theuer genug sey, die Fürsten und Stände auch besondere Privilegien deshalb hätten, worauf der Kaiser erwiederte: der Salzhandel sey ein Regale und kein Fürst oder Stand mit demselben (nehmlich allgemein) privilegirt, obgleich sie den Salzmarkt hätten, den er ihnen auch nicht nehmen wolle. Künftig solle das Salz nicht mehr von Polnischen und Sächsischen Kaufleuten, welche den Preis vertheuerten, sondern von der Salzkammer verkauft werden, auch hätten seit etlichen Jahren Kaufleute in Breslau Boy gesotten, und Niemand habe darüber geklagt. Verhandl. der Fürsten und Stände. Mscpt.

[4]) Verzeichnifs Ober-Lausitzischer Urkunden. I. S. 38.

[5]) Verzeichnifs Ober-Lausitzischer Urkunden. I. S. 51, 64 u. 69.

[6]) Urkundenb. No. 159.

Digitized by Google

und im J. 1418 erhielt Glatz denselben, wie er in Schweidnitz und Reichenbach war, und Parchwitz i. J. 1374, mit der Bedingung, jährlich 2 Malter Salz in die herrschaftliche Küche zu liefern [1]).

Im J. 1320 verpfändete Herzog Boleslaus von Liegnitz der Stadt Liegnitz für 50 Mark 2 Malter Salz, die er sich wahrscheinlich vorbehalten hatte, mit der Bestimmnung, wenn er zur festgesetzten Zeit die genannte Summe nicht abtragen würde, sollten die 2 Malter der Stadt auf ewig gehören [2]). An dieses Privilegium der Städte knüpfte sich bald das des Verbots alles Salzverkaufs innerhalb des Stadtbezirks oder der Meile. In Strehlen war das im J. 1350 bereits ein altes Recht [3]). Die Herzoge Wenzel und Ludwig von Liegnitz gaben der Stadt Liegnitz im J. 1342 den Salzmarkt, mit der Bestimmung, dafs nirgends anderswo in Liegnitz, weder in der Burg, noch in einer neuen Stadt, im Bezirke von Liegnitz Salz verkauft werden solle, wogegen der Rath verpflichtet war, dem Fürsten jährlich einen Malter abzuliefern [4]). Die Stadt Schmiedeberg erhielt bei ihrer Gründung im J. 1513 das Privilegium, dafs innerhalb einer halben Meile von der Stadt kein anderer Salzmarkt errichtet werden solle [5]). Natürlich trafen die Städte da, wo ihnen der Salzmarkt gehörte, ihre besonderen Einrichtungen über den Verkauf des Salzes, wie Schweidnitz im J. 1344 [6]). Nach dem Herrnstädter Urbare v. J. 1557 zinste der Rath dem Fürsten jährlich 8½ Mark vom Salzmarkte, weshalb kein Einwohner Salz verkaufen durfte. Wenn aufserhalb der Jahrmärkte Salz vom Wagen aus verkauft wurde, nahm der Rath den Salzzoll. An zwei Jahrmärkten erhielt der Herzog von jedem Salzwagen, der dahin kam, von einem ganzen Wagen ein Viertel Salz und von einem halben Wagen die Hälfte, und an dem dritten Jahrmarkte hatte der Fürst den Salzzoll, der ihm gehörte, dem Rathe aus Gnaden zugelassen.

Der Fürst, als Erhalter der öffentlichen Sicherheit, hatte in den Städten auch bestimmte Abgaben zu erheben von der Wache (custodia, vigilia). In Breslau berechnete der Kanzler im J. 1348 die Einkünfte von der Brodtwache (vigilia panis) zu 14 Mark, und Strichgeld 14 Mark; beides i. J. 1349 auf 35 Mark, von der Fisch- und Röthe-Wache [7]) (vigilia piscium, sandicis Ladunga) im J. 1349, 14 Mark; von der Kornwache 2 Mark.

---

[1]) Urkundenb. No. 187.

[2]) Thebesius II. S. 160.

[3]) Urkundenb. No. 165.

[4]) Thebesius. II. S. 195. hat einen kurzen Auszug dieser Urkunde. Diese Verhältnisse waren, wie man sieht, in einzelnen Ortschaften vielen Veränderungen unterworfen, wegen häufiger Verpfändungen fürstlicher Rechte und deren Wiedereinlösung.

[5]) Urkundenb. No. 207.

[6]) Urkundenb. No. 155.

[7]) Es ist ein Irrthum, wenn man behauptet, im J. 1507 sey die Röthe zuerst zum Anbau nach Breslau gebracht worden. Das Landbuch Karls IV. giebt schon an: jugera sandica, deren jeder

Digitized by Google

Wir sind nicht im Stande, nähere Auskunft über die Beschaffenheit dieser Abgabe zu geben, die, wie es scheint, mit einer ähnlichen, welche die Städte als Wachgeld erhoben, nichts gemein hat, vielmehr eine Art von Marktpolizeiabgabe gewesen zu seyn scheint [1]).

Beträchtlich waren die Einkünfte der Fürsten von den Zöllen. Es gab deren mehrere Arten, als Land-, Fufs-, Wasser-, Brücken-, Holz-, Stadtdurchgangs- und Markt-Zölle, welche oft zur Ungebühr vermehrt wurden [2]). Wir haben hier nur zu erörtern, was die Städte betrifft, welche besonders von Karl IV. von Land- und anderen Zöllen öfters Befreiungen erhielten, um in ihrem Handel weniger gehemmt zu werden [3]). In Wansen behielt sich im J. 1250 der Herzog Heinrich III. ausdrücklich den Durchgangszoll vor, den er sonach in anderen Märkten nicht allgemein gehabt zu haben scheint [4]). Als die Herzoge Heinrich und Wladislaus der Stadt Breslau im J. 1261 Magdeburgisches Recht gaben, behielten sie sich ebenfalls den Zoll vor [5]). Seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts haben sich mehrere sehr merkwürdige Schlesische Zollrollen erhalten [6]), welche vieles Licht über den damaligen Handel und dessen Gegenstände verbreiten, deren Bekanntmachung aber besser der Zukunft aufbehalten bleiben mag, wenn es möglich seyn wird, über die gesammten Handelsverhältnisse unserer Länder im Mittelalter umfassendere Nachweisungen und gründlichere Erläuterungen der einzelnen Waaren zu geben, als jetzt möglich wäre. Der Stadtzoll in Breslau trug im J. 1348 dem Könige 505, und im J. 1349 270 Mark, der in Brieg im J. 1358 dem Herzoge täglich zwischen 10 Groschen und 2 Mark. Verschieden davon war der Marktzoll, welcher von den zum Markte gebrachten Gegenständen erhoben wurde [7]). Schon Herzog Heinrich I. gab den Löwenbergern Freiheit vom Marktzolle [8]).

---

20 Gl. gab, und dafs in Scheitnich: 188 jugera, tam sandicis, quam frumentorum, angebauet wären.

[1]) Im J. 1468 wird unter den Einkünften der Stadt Breslau auch angeführt: Brodtwache und Streichgeld 17 Mark, Fischwache 12 Mk., Getreidewache nichts; es müssen also diese Einkünfte an die Stadt gekommen seyn.

[2]) S. Kloses Breslau. I. S. 501 u. 601.

[3]) Kloses Breslau II. S. 115 u. 292. Im J. 1355. 30. Sept. befreiete Karl IV. die Städte des Schweidnitzer Fürstenthums von allen Zöllen in Böhmen und besonders in Prag, wie früher Breslau.

[4]) Urkundenb. No. 33.

[5]) Urkundenb. No. 57.

[6]) Kloses Breslau. II. S. 65, wo ein Auszug aus einer Zollrolle v. J. 1327, doch sehr mangelhaft und unrichtig mitgetheilt ist, besonders ist eine blofse Vermuthung Kloses, was er als Ein- und Ausfuhr-Gegenstände anführt, indem davon in der Urkunde nichts steht.

[7]) Klose a. a. O. I. S. 501. Hüllmann, im Städtewesen. II. S. 11. hält ihn für das Standgeld, welches die Verkäufer entrichteten; im Urkundenb. No. 62*. §. 5. wird jedoch das Letztere genau bezeichnet.

[8]) Urkundenb. No. 4.

Digitized by Google

In Görlitz hatte Heinrich vom Dorfe den Marktzoll von der Stadt gekauft und befreiete davon in seinem Testamente im J. 1298 alle diejenigen, welche Leinwand, Leder, Kleider, Betten, Schwerdter, Eisen, Fässer, Siebe und andere Gefäfse, Pech, Eier, Lauch, Zwiebeln und anderes Gemüse, Erbsen, Mohn, Hirse und andere Speisewaaren aufser Heringen und Fischen zum Verkaufe auf den Markt bringen würden [1]). Im J. 1282 verkauften die Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg an die Stadt Bautzen für 70 Mark den Marktzoll, welcher hier von Pferden, Kühen, Schweinen, Töpfen, Schüsseln und Waaren anderer Art erhoben wurde [2]). Herzog Boleslaus befreiete i. J. 1335 alle Käufer und Verkäufer für immer auf jedem Jahrmarkte in Liegnitz acht Tage hindurch vom Marktzolle [3]). In Leobschütz wurde im J. 1270 von Jedem, der während des Markts auf Tischen und in Mulden und Trögen feil hielt, drei Denar erhoben. Dieses war eigentlich das Stättegeld, welches von den Stätten oder Stellen, die jeder Verkäufer auf dem Markte einnahm, gegeben wurde, und vom Marktzolle verschieden war [4]).

Aufser diesen regelmäfsigen Steuern, Zinsen und Einkünften, welche die Fürsten zogen, erhielten sie unter dem Namen von Hülfsgeldern, Geschofs und Beden (exactiones et extraordinariae collectae, petitiones generales und speciales) noch aufserordentliche Summen. König Johann befreiete zwar die Stadt Breslau in den J. 1327 und 1329 auf ewig von aller Entrichtung der allgemeinen Königs-Steuer, welche Berna genannt wurde [5]), doch finden wir, dafs sie im J. 1387, 1525¾ Mark aufserordentlichen Geschosses gab [6]). Dieses wurde durch die Städte selbst, vom Werthe aller beweglichen und unbeweglichen Habe, nach einem gemachten Anschlage (indictio) erhoben. Görlitz gab im J. 1385 in zwei Terminen ein Geschofs als Berna; im ersten betrug es, von jeder Mark einen halben Groschen, 412 Mark, im zweiten, von jeder Mark einen Groschen, 824 Mk. [7]). Herzog Heinrich von Jauer versprach im J. 1329 der Stadt Jauer, und Herzog Boleslaus in demselben Jahre der Stadt Goldberg, sie ohne ungewöhnliche Hülfe und Beschwerung zu lassen, und, wenn er Hülfe bedürfe, diese gnädiglich zu nehmen, wie gewöhnlich und bescheiden [8]). Im J. 1321 sagte Herzog

---

[1]) Urkundenb. No. 98.

[2]) Urkundenb. No. 75.

[3]) Thebesius scheint diese Urkunde nicht gekannt zu haben. Vergl. auch Kloses Breslau. II. S. 119.

[4]) Urkundenb. No. 62ᵃ. §. 5.

[5]) Kloses Breslau. II. S. 100.

[6]) Klose a. a. O. II. 2. S. 321.

[7]) Rathsrechnungen der Stadt Görlitz. Hiervon ausführlicher weiter unten, im fünften Hauptstücke.

[8]) Urkundenb. No. 189.

Digitized by Google

Boleslaus von Liegnitz in einer Urkunde, er sey, durch Schulden bedrängt, genöthigt worden, von seinen getreuen Bürgern in Liegnitz ein Hülfgeld (subsidium) zu erbitten, (petere) von ihren Erb- und beweglichen und unbeweglichen Gütern, von jeder Mark ein Loth (also $^1/_{16}$ oder, etwas über 6 P. C.). Damit nun die Bürger, durch solche ungewöhnliche Last bedrückt, nicht in Bezeugung ihrer Treue nachliefsen, von welcher er bisher immer viele Beweise erhalten, habe er im Ganzen die Summe von 400 Mark, welche ihm seine Bürger freiwillig dargebracht, angenommen und verspreche ihnen, nie wieder ein ungewöhnliches (inconsueta exactio) Geschofs von beweglichem und unbeweglichem Eigenthume zu fordern und sollte die Stadt nie mehr geben, als zur Zeit seines Vaters [1]). Im J. 1427 versprach Herzog Ludwig ebenfalls, künftig zu ewigen Zeiten nie mehr eine Bethe von der Stadt Liegnitz zu bethen oder zu heischen [2]).

Das Löwenberger rothe Buch giebt an, die Herzogin Agnes (starb im J. 1392) habe an Beden vor 23 Jahren von der Stadt erhalten 400 Mark, vor 20 Jahren, 40 Mark, vor 16 Jahren, als das Land gemeine Bete gab, 300 Mark, vor 14 Jahren, 80 Mark, zuletzt vor 4 Jahren, als die Städte des Fürstenthums ihr 1500 Mark gegeben, hätte Löwenberg 133 Mark beigetragen.

Die Bedürfnisse der Fürsten erneuerten sich nicht nur immer wieder, sondern vermehrten sich noch, und deshalb hörten, ohngeachtet aller Zusicherungen, die aufserordentlichen Steuern nie auf, wurden vielmehr mit der Zeit immer häufiger und gröfser. Endlich erhielten die Fürsten, wenn sie reisend in die Städte kamen, theils Geschenke, theils freien Unterhalt, als Ehrungen (honores [3])).

Aufser diesen Einkünften, welche die Fürsten von den Städten hatten, müssen wir im Allgemeinen noch sehr in Anschlag bringen, dafs durch Vermehrung der

---

[1]) Thebesius. II. S. 160.

[2]) Urkundenb. II. S. 277. Er erhob aber dennoch wegen der Hussiten eine Steuer von 600 Mark.

[3]) Sowohl die Landesherren, als auch fremde Fürsten und die Landvögte und andere Grofse, auch bei festlichen Gelegenheiten. Die alten Rathsrechnungen von Görlitz enthalten davon zahlreiche Belege. Im J. 1376 betrugen die Kosten des Ehren-Weins und Biers für den neuen Landvogt Berka von der Duba 18 Gl., für den Bischof von Meifsen die Ehrung und Auslösung aus der Herberge (Bezahlung der Zehrungskosten) 10 Schock Groschen. Ferner sind die Kosten der Anwesenheit Karls IV. und seiner Gemahlin angeführt, für Fische, Brodt, Wein, Bier, Tischlaken und Handtücher, für den Herzog Hans, dessen Zuchtmeister, und Kämmerer, des Kaisers und der Kaiserin Thorwärter, die Köche und Unterkämmerer und den Kanzler der Kaiserin. Zum J. 1389 ist besonders aufgeführt: Honor dominorum in hastiludio, an Wein und Bier, für den Bischof von Lebus, den Herzog von Grünberg, Sperling genannt, (Heinrich VIII. v. Glogau), den Herzog von Teschen, die Frau von Kotbus, die Herren, Otto von Kitlitz, von Bircken, von Landstein, von Rechinberg, mit den Polen, von Kolditz, von Bergau, von Michilsberg, von Swanenberg, Gotsche-Schof, von Mollzen (Maltzahn) mit dessen Schwestern, von Welin, von Kotbus, von Donyn, von Czedelicz, v. Hockinburg, v. Bircke. Mandaverat dominus noster dux quod honorare deberemus dy Rodinberc ad hastiludium, quod fecimus primo cum duabus lagulis. Revole etc. (Rheinfall, Wein von Prosecca bei Triest).

Digitized by Google

Bewohner mit dem Aufblühen des Handels und der Gewerbe, der Ertrag der Zölle und aller übrigen Gefälle, welche in den neugegründeten Städten weniger bedeutend waren, ungemein gehoben wurden, dafs sie ferner auf Absatz der Erzeugnisse des Landes sehr einwürkten und deren Werth erhöheten, dafs also der Vortheil, welchen die Fürsten von der Anlegung der Märkte und Städte nach Deutschem Rechte hatten, bedeutend genug war, sie dazu anzureizen, um so mehr, da die Beispiele der ersten Städte alle Zweifel über den Nutzen dieser neuen Einrichtungen beseitigten.

Digitized by Google

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Entwickelung der älteren städtischen Verfassungen.

Indem wir nun zu dem schwierigsten Theile unsers Gegenstandes, zur Entwickelung der älteren städtischen Verfassungen, nach der Gründung der Städte mit Deutschem Rechte, kommen, richten wir besonders auf folgende Hauptpunkte unser Augenmerk.

Es waren drei verschiedenartige Gewalten, von welchen die Entwickelung der inneren städtischen Verhältnisse ausging; erstens, die landesherrliche der Fürsten; zweitens, die eigentlich richterliche des Vogts, und drittens, die bürgerliche, ursprünglich nur verwaltende, dann mit der Gemeinde die inneren Ordnungen durch Willkühren feststellende der Rathmänner.

Der Fürst erhält von den Städten seine ordentlichen und, wenn die Bürger wollen, oder, wo man sie nicht zwingen kann, erbeten werden, aufserordentlichen Steuern, erhebt seinen Zins von Grundstücken und Gerechtigkeiten, so weit er diese nicht veräufsert hat, besitzt die oberste Gerichtsbarkeit, wo er sie nicht aufgegeben hat, ertheilt Freiheiten und Rechte für die Bürger, in so fern diese nicht bestehenden Rechten und Freiheiten entgegen sind, bestätigt die durch Willkühren getroffenen Anordnungen für Innungssachen und andere Gegenstände der Verwaltung und des Verkehrs, obgleich diese für die Gemeinde in der Regel ohnehin gültig sind.

Die fürstliche Gewalt war nach der einen Richtung hin eben so unbestimmt und ausdehnbar, als sie früher nach der andern Richtung hin festgestellt und begränzt war, es mochte dieses nun ausgesprochen oder nur gefühlt werden. Immer mochten, so lange noch Gefühl für Freiheit und Recht bei den Bürgern allgemein lebendig war, die Fürsten die Freiheiten und Rechte der Städte vermehren, nicht aber beeinträchtigen, ohne den stärksten Widerstand zu finden. Doch blieben ihnen in unseren Ländern noch immer gröfstentheils diejenigen Rechte

Digitized by Google

über die Städte, welche sie in Deutschland über Landstädte hatten, [1]) da nur einige Gemeinden sich bei uns in einem gewissen Grade zu der hohen Selbstständigkeit der Deutschen Reichsstädte erheben konnten, welche ihre Freiheit einer Zeit verdankten, in welcher die Deutschen Fürsten selbst noch verhältnifsmäfsig geringere Macht als später hatten. Man kümmerte sich auch im Mittelalter weniger um allgemeine abstracte Begriffe, als um Thatsachen; es handelte sich nicht um mögliche, unter irgend denkbaren Umständen auszuführende, sondern um bestimmte Rechte, deren Bedürfnifs man fühlte, die entweder schwankende Verhältnisse ordneten, oder sonst von augenblicklicher Wichtigkeit waren.

Es war nicht anders mit der Befugnifs der Gemeinden zu Willkühren. Um den Gang, den die Entwickelung der städtischen Verfassungen nahm, zu begreifen, mufs man immer die Verhältnisse der Macht, welche die Fürsten und die Stadtgemeinden würklich, hier gleichviel, ob rechtlich, wenn nur thatsächlich, besafsen, im Auge behalten. Die Fürsten und die Gemeinden unternahmen an einem Orte, was sie am andern nicht wagten, eben weil hier Vieles auf Umstände und Verhältnisse ankam. Daher eben wieder jene grofse Mannichfaltigkeit der entstehenden inneren Einrichtungen der Städte, der Widerstreit der Fürsten und Gemeinden, die oft nicht zu entdeckende Folgerechtigkeit ihres Verfahrens im Allgemeinen, weil überall besondere Verhältnisse Statt fanden und sich mit der Zeit veränderten.

---

[1]) Sehr merkwürdig ist, dafs im J. 1412 Herzog Boleslaus von Teschen-Auschwitz den Einwohnern von Peiskretscham und Tost vollständiges Erbrecht bis in das fünfte Glied gab; nach dem fünften Gliede sollte die Mageschaft ein Ende haben, und der Fürst und dessen Nachkommen ihr fürstliches Recht brauchen. Leider liegt die innere Geschichte dieser Städte jetzt in zu tiefem Dunkel, als dafs wir die früheren Verhältnisse genauer beurtheilen könnten. Leg. Bajuvar. Tit. XV. c. 10. (nach Mederers Ausgabe, gewöhnlich T. XIV. c. 9. §. 4.) Quod si maritus et mulier sine heredes mortui fuerint et nullus usque in septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tum illas res fiscus adquirat. In Freiburg im Breisgau fiel nur ein Drittheil erbloser Güter an den Herrn, ein Drittheil an die Kirche und ein Drittheil an die Stadt. Urk. v. J. 1120 in Schreibers Urkundenbuche der Stadt Freiburg. I. S. 9. Vergl. S. 79. S. auch Hüllmanns Städtewesen. II. S. 200. In Schwaney in Westfalen behielt sich der Bischof von Paderborn die nach Jahr und Tag als erblos erkannten Güter ganz vor. Wigands Archiv. I. Heft 4. S. 101. Nach der Justit. Lubic. bei Westphalen. III. p. 624, erhielt dann die Stadt eine Hälfte, die andere der König. Wenn man die Erbrechtsprivilegien, welche z. B. Heinrich V. im J. 1111 der Stadt Speier, und Friedrich I. im J. 1180 der Stadt Worms (Lehmanns Speier. Chron. IV. c. 22. und Schannat hist. ep. Wormat. cod. prob. N. 91.) ertheilten, liest, so irrt man doch sehr, indem man glaubt, dafs diese Befreiungen und Berechtigungen, ohngeachtet sie den Worten nach allgemein gegeben wurden, auch für jede Klasse der Bewohner nöthig gewesen wären, dafs also sämmtliche Bürger diese Rechte entbehrt hätten, was gewifs nur mit einem Theile derselben der Fall war. Auch darf nicht übersehen werden, dafs ein altes gutes Recht, welches bis dahin ungeschrieben existirte, öfters nur durch das öffentliche Ansehen des Fürsten aufser Zweifel gesetzt und genau bestimmt wurde, um es gegen Eingriffe der Beamteten zu sichern; denn unmöglich kann man annehmen, die freien Bürger wären bis dahin erblos oder doch hörig gewesen.

Digitized by Google

Es hat eine jede Stadt ihre eigene Geschichte, und es sind nur einige Hauptzüge, welche den Ursprung aller aus Einem Stamme und die Familienähnlichkeit in der Verwandtschaft mehrerer unter einander zeigen. Diese, so zu sagen, Persönlichkeit einer jeden einzelnen Stadt, die Familienähnlichkeit und Familieneigenthümlichkeit in der Provinz und in der ganzen Nation, so wie die Spur gemeinschaftlicher Abstammung mit der Gesammtheit aller Städte zeigt sich auch in unseren Ländern, wie in allen übrigen. Die Gründe dazu liegen im Allgemeinen deutlich vor in der Bildung sehr ähnlicher Verhältnisse unter ähnlichen Umständen, Gesinnungen und Gefühlen derjenigen, welche sie gründen, und in der Wechselwürkung einzelner Hauptstädte, um sie gleich so zu nennen, auf einander und auf ihre Umgebungen. Hier zeigt sich für unsere Länder, aufserdem dafs überhaupt Deutsche die aus ihrem Wesen hervorgegangenen städtischen Einrichtungen gründeten, noch von besonderer Wichtigkeit die Bewilligung, welche ihnen die Fürsten zum Gebrauche des Magdeburger Stadtrechts ertheilten. Wir haben bereits oben (S. 115 ff.) angeführt, welche Städte dasselbe unmittelbar und mittelbar erhielten, und werden weiter unten näher nachweisen, wie folgenreich es für die innere Entwickelung, nicht nur durch genauere Feststellung der städtischen Verhältnisse an sich, sondern auch durch den Geist bürgerlicher Freiheit, würkte, der in demselben wehete und durch neue Rechtsbelehrungen von Magdeburg mehrfach geweckt wurde. Dafs diese Rechte nicht unentgeltlich mitgetheilt wurden, wissen wir aus einer Urkunde der Stadt Breslau vom J. 1308, in welcher geradezu gesagt wird, es sey von ihr der Stadt Neifse verkauft worden. [1]) Aus einer Urkunde der Stadt Liegnitz vom J. 1326 entnehmen wir, dafs die Kosten bedeutend gewesen seyn müssen, [2]) und dafs wahrscheinlich die Einwilligung der Fürsten ebenfalls für Geld erkauft werden mufste; ferner, dafs hier nicht sogleich, nachdem Liegnitz im J. 1292 das Magdeburger Recht von Breslau mitgetheilt erhalten hatte, [3]) die würkliche Einführung bewürkt werden konnte, indem hier noch im J. 1326 von einer abermaligen Erwerbung desselben, vermittelst vieler Kosten, gesprochen, und nun erst desselben Haltung völlig gewillkührt wird.

Bei dieser Bewilligung zum Gebrauche des Magdeburger Rechts verfügten die Fürsten mehrfach, den Umständen angemessene, oder von den Städten erbetene Abänderungen desselben. Diese bestanden in Breslau im J. 1261 [4]) erstens darin, dafs die Summe der Wette oder des dem Richter gebührenden Geldes, was in unseren Ländern häufig mit der Bufse, dem eigentlichen Strafgelde, verwechselt wird, um die Hälfte gemindert, und daher die höchste, von sechzig auf

---

[1]) S. d. Anmerkung zur Urk. vom Jahre 1310. Urkundenb. No. 111.
[2]) Urkundenb. No. 127.
[3]) Urkundenb. No. 91. Vergl. No. 101*.
[4]) Urkundenb. No. 57.

Digitized by Google

dreifsig, und die niedrigste, von acht auf vier Schillinge ermäfsigt wurde. Dasselbe hatte bereits Heinrich I. für die Stadt Löwenberg gethan, [1]) und fand auch, unstreitig auf seine Veranlassung, nach dem von Halle im J. 1235 an Neumarkt geschickten Rechte, [2]) in Weidenau durch den Bischof Thomas I. [3]) in Troppau seit dem J. 1290 durch den Herzog Nicolaus Statt. [4])

Es würde eine sehr geringe Einsicht in das Wesen Deutscher Rechtsverhältnisse und Landesverfassungen verrathen, wenn man den Grund dieser Bestimmung in dem damaligen Geldmangel der Schlesier finden, oder, nach Beseitigung dieses Mangels durch späte Erinnerung an die früher sehr bekannten Goldberger Bergwerke, daran denken wollte, Schlesien wäre wie eine Mark behandelt worden, weil in der Mark Brandenburg dieselbe Ermäfsigung Statt fand; denn schon die ausdrücklichen Worte der Schlesischen Herzoge, sie wollten aus Milde und Wohlwollen gegen ihre Stadt die Strafgelder ermäfsigen, geben den Grund ihres Verfahrens an. Zugleich haben wir schon nachgewiesen, dafs sich die Strafen nach dem ältern Polnischen Rechte zum Theile weit höher beliefen, als selbst die nach Magdeburgischem Rechte, welche hier noch auf die Hälfte herabgesetzt wurden. Aufserdem änderten die Schlesischen Fürsten für Breslau im J. 1261 die Bestimmung des Magdeburger Rechts, welchem gemäfs das oberste Gericht, wenn es auf hohe Festtage fiele, gar nicht gehalten wurde, dahin ab, dafs es dann auf einen andern Tag verlegt werden sollte.

Markgraf Hermann von Brandenburg schaffte, als er im J. 1393 der Stadt Görlitz das Magdeburgische Recht verlieh, das Echte- und Vogtding desselben ab, indem er eine besondere Einrichtung des Gerichts durch den Landvogt und den Erbrichter daselbst anordnete. [5]) Auch später gaben die Fürsten über das gerichtliche Verfahren theils besondere, theils aus den Rechten anderer Städte entlehnte Bestimmungen, oder änderten dieselben ab, wie Herzog Boleslaus III. von Liegnitz im J. 1325 für die Stadt Goldberg, [6]) Herzog Boleslaus von Münsterberg im J. 1337 für Frankenstein, [7]) in solchen Fällen, welche etwa den

---

[1]) Urkundenb. No. 4.

[2]) Urkundenb. N. 16.

[3]) Praeterea in subsidium et levamen civium Oppaviensium praedictorum, omnes culpas, et poenas denariales, quas coram ipsorum judice haereditario vel non haereditario inciderunt minui fecimus in hunc modum, ut eorum major poena denarialis, triginta solidorum nummorum sententionaliter designetur, poena vero minor, quatuor solidis designetur.

[4]) Urkundenb. No. 84. Im J. 1345 bestimmte Bischof Balduin von Paderborn für Driburg: unde de meste Broke, den eyn Borghere binnen der Stat mach breken, is veer Scillinge, und de myneste Broke is fes Pennynge. Wigands Archiv II. S. 361. Wegen eines grofsen Brandes in Brackel wurde im J. 1259 die Strafe im Vogtdinge von 60 Schillingen auf 8, und im täglichen Gerichte auf 3 Denare herabgesetzt. Wigands Archiv IV. S. 180.

[5]) Urkundenb. No. 103. und die Anmerk. das.

[6]) Urkundenb. No. 127.

[7]) Urkundenb. No. 150.

Digitized by Google

Bürgern drückend waren. Dafs König Johann im J. 1339 das Magdeburgische Recht in Breslau, im Bezuge auf die Grade, veränderte, ist bekannt. [1]) Der Landesherr durfte, nach Wurms Rechtsbuche vom J. 1399, nur in den Sachen ein Urtel fällen, welche allein seine Unterthanen angingen, aber auch in Appellationssachen nur nach dem Spruche seiner ältesten Manne, die ihm Treue geschworen haben. Von den Ergänzungen des Magdeburgischen Rechts durch Willkühren werden wir weiter unten handeln.

Bei der damaligen Unsicherheit der Strafsen war die ohnehin grofse Unbequemlichkeit, aufserhalb der Stadt vor ein anderes Recht gezogen zu werden, doppelt grofs. Auch aufserdem war es natürlich den Bürgern wichtig, nicht vor fremden Richtern zu Recht stehen zu müssen. Daher erhielten sie häufig, theils Befreiung von andern Gerichten überhaupt, theils wenigstens so weit, dafs sie nicht genöthigt waren, ihre Stadt zu verlassen.

Herzog Heinrich III. von Glogau bestimmte im J. 1290, dafs ein Bürger dieser Stadt, wenn er vom Stadtgerichte an den Fürsten appellire, oder vor denselben geladen werde, nicht nöthig haben solle, aufserhalb der Mauern zu erscheinen oder vor Gericht zu stehn, was Herzog Przemislaus im J. 1323 bestätigte. [2]) In Breslau galt im J. 1302 dasselbe Recht, [3]) welches auch Liegnitz im J. 1326, [4]) Freiburg im J. 1337, [5]) Hainau und Goldberg im J. 1357, [6]) Görlitz im J. 1342 [7]) erhielten. Herzog Heinrich von Jauer sicherte im J. 1317 für sich und seine Nachkommen den Löwenbergern zu, wenn er etwas mit ihnen zu reden habe, wolle er es in der Stadt selbst thun.

Es wird zweckmäfsig seyn, hier sogleich über die alte Verfassung der Hof- und Land-Gerichte so viel zu sagen, als zur Erläuterung unserer Urkunden und wegen der öftern Erwähnung dieser Gerichte nöthig scheint.

---

[1]) Klose II. S. 122.

[2]) Urkunden im Stadt-Archive zu Glogau; in der letztern bestätigt Herzog Przemislaus unter der Form, als verliehe er es zuerst: (civibus Glogoviensibus) contulimus, quod ipsi omni jure, quo gaudent cives Wratislavienses, infra muros civitatis gaudere debent. Insuper ipsis specialem talem gratiam perpetuam dedimus et contulimus animo deliberato, quod quicunque praedictorum nostrorum civium ad nostram faciem seu praesentiam sive curiam nostram ab aliquo vel ab aliquibus trahitur, coram nobis vel nostro judice, infra plancas ipsius Glogoviensis civitatis, debeat respondere et non extra civitatem ad respondendum trahi debet.

[3]) Urkundenb. No. 102.

[4]) Thebesius II. p. 162.

[5]) Urkundenb. No. 149.

[6]) Urkundenb. No. 170 und 171.

[7]) Schott: Samml. zu den Deutschen Stadt- und Landrechten. Vorrede, p. X. König Johann verspricht die Haltung des Magdeburger Rechts: et quamdiu vos juxta juris formam ad complementum exhibetis justitiae, coram vestro judice haereditario, ut praedicitur, pro haereditatibus et mobilibus, in ipso judicio sitis et comprehensis, nec ad judicium spirituale nec saeculare extra vestram jurisdictionem vos trahere permittatis.

Digitized by Google

Zuvörderst müssen wir bemerken, dafs die bis jetzt benutzten Nachrichten keineswegs ausreichen, um eine vollständige und erschöpfende Nachricht von diesen Gerichten zu geben, welche überall und in den einzelnen Fürstenthümern besonders mannichfache Veränderungen erfuhren. Wir können indessen hoffen, in einiger Zeit eine, so weit es irgend die noch vorhandenen, auch ungedruckten Materialien gestatten, erschöpfende Geschichte der Verfassung der älteren Schlesischen Gerichte von einem durch Fleifs und Kenntnisse ausgezeichneten Juristen zu erhalten. [1])

Zuvörderst die Hofgerichte (judicia curiae) betreffend, ergiebt es sich aus mehreren Urkunden, dafs, erstens, diejenigen Dörfer und Städte, welche Deutsches Recht erhielten, wie wir das ausdrücklich für Liegnitz bei Veränderung der Zaude daselbst im J. 1328 bestimmt finden, [2]) zweitens, diejenigen Ortschaften, welche von Castellanei-Gerichten befreiet wurden, unter die Ober-Gerichtsbarkeit der Hofgerichte kamen. Dieses Letztere verfügte schon im J. 1258 Herzog Heinrich III. auch für alle Polnische Dörfer des Augustiner Chorherrenstifts in Breslau.

Wo die Stadtvögte die Obergerichte hatten, ging die Appellation auch in Criminalsachen an die Hofgerichte, wie für Breslau in den J. 1263 [3]) und 1272 bestimmt wurde. [4]) Hier setzte Herzog Heinrich IV. im J. 1281 fest, dafs in diesem Falle die Stadtschöffen, unter dem Vorsitze des Hofrichters, das Urtel nach dem Stadtrechte finden sollten [5]), was nach dem Weisthume der Breslauer vom J. 1302 nur innerhalb der Stadtmauern geschehen durfte. [6]) Dasselbe bestätigte im J. 1323 Herzog Przemislaus für Glogau, [7]) und verordnete im J. 1326 Herzog Boleslaus III. für Liegnitz. [8]) Vor dem Hofgerichte in Neifse mufsten, der Festsetzung vom J. 1310 gemäfs, Ritter und Adel zu Recht stehen. [9]) Vom

---

[1]) Dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Juppe in Breslau. S. übrigens Friedenberg von den in Schlesien üblichen Rechten. T. I. c. 20. S. 113.

[2]) Urkundenb. No. 132. Da für jedes Weichbild in dem Sinne, wie man ihn in Schlesien nahm, ein Hofgericht war, so darf man wohl daher, dafs in einer Urkunde Heinrichs III. von Glogau vom 4. October 1301: Bartholomeus de Domascyn, summus judex curiae, als Zeuge erscheint, annehmen, dafs an einem, etwa dem Hauptorte des gesammten Fürstenthums, ein Ober-Hof-Richter war. Vergl. oben S. 77 und S. 80.

[3]) Klose I. S. 499. Im J. 1261, Urkundenb. No. 57, behielt der Herzog sich die Gerichtsbarkeit über Gegenstände seines Kammerzinses, der Münze und Zölle vor.

[4]) Klose I. S. 523. Lünigs Reichsarchiv pars spec. contin. IV. No. IV. p. 232. Die Stadt erhielt die Gerichtsbarkeit über die Viehweide: nisi ad nos vel nostram curiam rite et rationabiliter fuerit appellatum.

[5]) Lünig a. a. O. p. 233.

[6]) Urkundenb. No. 102. §. 7.

[7]) Urkunde im Archive der Stadt Glogau.

[8]) Thebesius. II. S. 162.

[9]) Urkundenb. No. 111.

Digitized by Google

Goldberger Stadtgerichte ging im J. 1329 der Zug an das Liegnitzer Hofgericht. [1])

Aufserdem gehörten vor die Hofgerichte die Lehnssachen. Später finden wir die Hofgerichte nur für bürgerliche Sachen als Untergerichte und in einer andern Verfassung als früher. Auch in Görlitz verfuhr zuletzt dasselbe nur bis zur rechtlichen Hülfe gegen Landsassen, deren Vollziehung die königlichen Stadtgerichte hatten. Oefters wurden die Hofgerichte den Städten verpfändet oder ganz übergeben, wie im J. 1349 vom Herzoge Bolko der Stadt Striegau für deren ganzen Bezirk. König Wenzel bestätigte im J. 1392 der Stadt Neumarkt das Hofgericht, in dessen Besitze sie seit alter Zeit gewesen war. Vom Hofgerichte durfte nur unmittelbar an den König appellirt werden.

Das Landgericht (judicium provinciale) war das eigentliche hohe Gericht des Adels oder der Landleute, wie sie genannt wurden. Es erhielt seine Bedeutung, als Deutsches Landgericht, erst, seitdem die einheimischen, alten Landgerichte, oder die Zauden in Verfall kamen. Es wurde eigentlich als ein Theil der Landvogtei angesehen (advocatia provincialis), obgleich es mit dieser öfters verwechselt und beide Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht wurden. Zur Landvogtei wurden nemlich aufser dem Landgerichte hauptsächlich mehrere zum herzoglichen Rechte gehörige Gefälle, als Münzgeld, Geschofs an Geld und Getreide, gerechnet. [2]) Unstreitig kam dieses daher, weil die Fürsten bei der Uebergabe, oder gewöhnlicher, dem Verkaufe der Landvogtei, derselben jene Nutzungen und Einkünfte zugeordnet hatten. Dem Landgerichte safs der Landvogt (advocatus provincialis) oder Landrichter (judex provincialis) vor. [3]) Die

---

[1]) Urkundenb. No. 139. Im J. 1355 bekannte Heinrich von Calow, als Vertreter des Konrad von Falkenhain, Hauptmanns zu Breslau, in Gegenwart von acht adlichen Vasallen, der Beisitzer des Hofgerichts (judicii banniti curiae regiae) zu Breslau, unter dem Vorsitze des Herbord von Raduschowitz, dafs Nicolaus Dumlose, Bürger zu Breslau, durch seinen Eid sich gereinigt habe von der Anklage, den Sohn seines Bruders Martin, Pfarrers in Leuthen, getödtet zu haben.

[2]) Urkunde Herzog Bolkos vom J. 1350 bei der Verpfändung des Landgerichts an die Stadt Striegau. Im J. 1506 bezeugte Sigismund, Herzog von Polen, als oberster Statthalter von Schlesien, sein Bruder, König Wladislaus, habe (im J. 1504) erklärt, unter der Landvogtei wären die Ober-Gerichte mit begriffen, was im J. 1508 bestätigt und hier die Landvogtei, Landgericht genannt wurde. Die Uebersetzung einer Urkunde Herzog Heinrichs von Breslau vom J. 1295 über einen jährlichen Zins von zwei Mark vom Landgerichte über Schwentnig (N. N. W. $2^{5}/_{8}$ Meil. von Nimptsch) giebt: judicium provinciale, im sechzehnten Jahrhunderte, irrig durch: Hofgerichte; ein abermaliger Beweis, wie früh die alte Verfassung vergessen wurde. Urk. König Wenzels von Böhmen für das Kloster Marienthal in der Ober-Lausitz vom J. 1289: Nec advocati de Budessin, de Gorlitz, de Lubavia, de Richenbach, de Wiczenburg vel alii judices — — — ad villas monasterii venire praesumant, nisi de vocatione abbatissae tantum, de furtis, homicidiis, membrorum mutilatione et stupri violentia judicaturi. S. auch Urkundenb. No. 30.

[3]) Dafs das Mannrecht das eigentliche alte Landrecht sey, setzt eine Abhandlung in den Schweidnitzer Mannrechtsbüchern vom J. 1660 aus einander.

Digitized by Google

Beisitzer oder Landschöffen waren im Fürstenthume begüterte Adliche oder Manne, weshalb dieses Gericht in Schweidnitz auch das Manngericht hiefs. König Johann richtete, nachdem er im J. 1337 die Zauden für das Fürstenthum Breslau abgeschafft hatte, im J. 1343 das Landgericht hier so ein, dafs immer zwölf Landschöffen seyn, von denen sechs aus dem Landadel, sechs aus den Bürgern von Breslau, die Lehngüter besäfsen, gewählt werden sollten, denen der königliche Hauptmann und, in dessen Abwesenheit, der Hofrichter vorsäfse. Rechtsbelehrungen sollten bei den Rathmännern von Breslau eingeholt werden.[1]) Um in zweifelhaften Fällen des Landrechts in allen Beziehungen gesetzliche Normen zu gewinnen, verordnete König Johann im J. 1346, es sollten von den Rathmännern zu Breslau drei Landleute oder Manne, von den Mannen des Fürstenthums aber drei Breslauer Rathmänner gewählt werden, und diese königlichen Sechser, wie sie genannt wurden, bevollmächtigt seyn, jede nöthig befundene Ergänzung des Rechts in der Sache, wie der Form des Gerichts, zu bewürken.[2]) Es ist nicht zu bezweifeln, dafs diese Verordnung die nächste Veranlassung zur Abfassung des sogenannten Schlesischen Landrechts gab, obwohl die Sechser, ihrem ursprünglichen Zwecke gemäfs, noch durch die Privilegien der Könige, Sigismunds vom J. 1425 und Mathias vom J. 1479, bestätigt wurden,[3]) also zu den nöthigen Ergänzungen auch ferner bevollmächtigt waren. Es ist hier nicht der Ort, über das Materielle der Gesetzgebung und der Schlesischen Rechtsverfassung ausführlicher zu seyn, da wir einer umfassenden Arbeit über die Rechtsgeschichte Schlesiens durch einen, mit allen nöthigen Vorkenntnissen und archivalischen Hülfsmitteln unterstützten jungen Gelehrten entgegensehn, wodurch eine wesentliche und fühlbare Lücke der Geschichte unserer alten Verfassung ausgefüllt werden wird.[4])

Der Landvogt erhielt von den drei Theilen der Strafgefälle der Vogtei- und Schulzengerichte im Breslauischen i. J. 1281 zwei Drittheile,[5]) in Kanth i. J. 1499 ein Drittheil, während das andere der Grundherr und das dritte der Stadtvogt bekam.[6]) König Johann setzte im J. 1341 dieselbe Vertheilung für die Ritter-

---

[1]) Urkunde, d. feria II. post dominic. judica a. 1343. Et si quid dubium juris aut sententiae alicujus esset vel evenire contingeret inter scabinos nostros memoratos, hujus juris informationem aut sententiae, de qua dubitatur, apud fideles nostros consules Vratislavienses recipiant et de caetero quaerant. Ad praestandum jura scabinis supradictis in Vratislavienses consules perpetuam et plenariam transtuli potestatem. Doch behielt er sich die Appellationen vor.

[2]) Kloses neue lit. Unterhalt. vom J. 1774. S. 72.

[3]) Kloses Breslau. I. S. 374. II. 2. S. 337. III. 2. S. 287.

[4]) Durch den Candidaten der Rechte Geyder in Breslau, dem wir auch für dieses Werk mehrere schätzbare Notizen verdanken.

[5]) Lünigs Reichs-Archiv. p. spec. cont. IV. p. 234. Vergl. Kloses Breslau, I. S. 620. und Urkundenb. No. 80.

[6]) Urkundenb. No. 205. Markgraf Ludwig der Aelt. von Brandenburg versprach im J. 1348: quod supremum judicium civitatis nostrae Berlin, videlicet duos denarios, nobis nostroque judici competentes — a nobis alienare nolumus. G. W. v. Raumer. Cod. dipl. Brand. T. I. p. 17.

Digitized by Google

schaft des Weichbilds Neumarkt, wie früher für das Breslauische fest, und befreiete dasselbe zugleich von allen Zahlungen bei Verzichten und Uebernahmen ihrer Güter, welche vor dem Landvogte oder Hauptmanne und dem Hofrichter geschahen. [1])

Sowohl einzelne, mit der Landvogtei verbundene Gefälle, besonders die zwei Drittheile der Strafgelder in den Städten, als auch die Landvogtei selbst, wurden ganz, oder theilweise, über eigene Güter und Städte allein, oder über das ganze Weichbild, häufig an Einzelne oder an Städte verkauft oder verpfändet, wie im J. 1342 an Liegnitz, [2]) im J. 1380 an Jauer, im J. 1386 an Striegau, im J. 1441 an Löwenberg.

Auch aufser diesen Rechtsverhältnissen wurden die Städte von den Fürsten noch durch andere, diesen unstreitig jederzeit theuer bezahlte Begünstigungen für Handel und Gewerbe mannichfach gefördert, wie wir weiter unten sehen werden, und immer blieb den Landesherren in allen Rücksichten, durch welche bestehende Rechte nicht gefährdet wurden, eine gewisse Macht zur Ergänzung und nähern Bestimmung mangelnder oder zweifelhafter Festsetzungen, doch schwerlich je ohne Einwilligung der freien Gemeinde, oder ihrer Vertreter, des Raths.

Die Rechte der Vögte lernen wir aus mehreren später, nach der Gründung der Städte und der ursprünglichen Feststellung der Vogtei-Rechte ausgestellten Urkunden noch genauer kennen. Erstens, mufsten in Breslau alle im Gerichtsbezirke liegende, [3]) in Bautzen alle bis auf eine halbe Meile von der Stadt von Bürgern besessene Güter, [4]) bei Veränderung der Besitzer, vor ihnen verreicht und aufgelassen werden; zweitens, mufste jeder im Gerichtsbezirke der Stadt Wohnende vor dem Erbvogte in der Stadt zu Recht stehn, und durfte nicht vor ein anderes Gericht, aufser in Appellationsfällen, geladen werden; so gab Herzog Heinrich IV. von Breslau im J. 1277 dem Erbvogte daselbst auch das Erkenntnifs erster Instanz über alle Verbrechen, die auf der Viehweide bei der Stadt begangen würden; [5]) drittens, erhielt der Vogt in mehreren Städten die Ober-Gerichte.

---

[1]) Urkundenb. No. 152.

[2]) Theloneum in Legnitz et advocatiam provincialem ibidem, tam in civitate Legnitz, quam in districtu, cum omnibus pertinentiis suis, videlicet Marktzoll, Czollgelt vulgariter dictis, et aliis utilitatibus quibuscunque et usibus u. s. w.; aufser wenn das Strafgeld über zehn Mark betrug, dann erhielt die Stadt die zehn Mark, der Herzog das Uebrige. Daher konnte im Jahre 1362 nur mit Bewilligung der Stadt Liegnitz die Landvogtei über das Dorf Tinz an das Kloster Grüssau kommen. Im J. 1352 verpfändete Herzog Johann von Steinau das Landgericht in Guhrau für 11 Mark an zwei Brüder von Koslik.

[3]) Weisthum vom J. 1302. Urkundenb. No. 102. §. 8.

[4]) Urk. König Johanns vom J. 1319.

[5]) Klose I. S. 528. Lünigs Reichs-Archiv. ps. spec. cont. IV. No. IV. p. 282. Vergl. Urkundenb. No. 57.

Digitized by Google

Der Vogt der Neustadt Breslau hatte sie im J. 1263 bei der Gründung des Orts,[1]) die Altstadt daselbst bereits im J. 1261 mit dem Magdeburgischen Rechte erhalten.[2]) Im J. 1295 bekam der Stadtvogt von Glogau die Obergerichte über drei Dörfer und mehrere Hufen,[3]) im J. 1306 der Vogt von Löbau über zwanzig Dörfer der Umgegend,[4]) und im J. 1341 wurde diese Stadt völlig vom Bautzener Landgerichte befreiet und die Entscheidung aller Sachen dem Erbvogte überlassen.[5]) Es knüpfte sich hieran sehr bald auch die dem Stadtvogte von den Fürsten übergebene Gerichtsbarkeit über Vasallen. Diese standen in Lehnssachen unter dem Hof- und in allen andern Sachen unter dem Landgerichte. Es mufste natürlich den Bürgern bei ihren vielfachen nahen Verhältnissen zu den in der Stadt oder in deren Umgegend wohnenden Rittern und Vasallen sehr viel daran liegen, diese, zuvörderst wegen ihrer in der Stadt gemachten Schulden, dann wegen anderer im Stadtbezirke begangener Verbrechen, hier auch rechtlich belangen zu können, ohne genöthigt zu seyn, vor dem Gerichtsstande des Ritters klagen zu müssen, was mannichfache Schwierigkeiten hatte.

Schon im J. 1263 erhielt die Stadt Breslau das Recht, dafs alle Ritter, Vasallen, Lehnleute und Adliche, sowohl die im Breslauischen Kreise, als anderswo ansäfsig wären und in die Stadt kämen, in Anklagen um Geldschuld, Plünderung, Raub, Brand, Mord und alle andere Criminalsachen vor dem Stadtvogte antworten sollten, mit Vorbehalt des Zugs an das Hofgericht.[6]) Dieses erhielt sich auch, wie das Weisthum der Breslauer vom J. 1302 für die Glogauer beweist.[7]) Hiernach wurde, ohne Ausnahme, Jeder, wes Standes derselbe war, gleichviel, ob innerhalb oder aufserhalb des Stadtgerichtsbezirks sefshaft, wegen Verbrechen, die er innerhalb des Weichbildes begangen hatte, und bei denen er auf handhafter That ergriffen worden war, vom Stadtvogte gerichtet; flüchtete er aber, so wurde er dreimal vorgeladen, dann, wenn er nicht erschien, geächtet. Wegen Geldschuld durfte hier auch der Ritterschaft Habe und Gut in der Stadt Weichbilde mit Beschlag belegt werden. Im J. 1281 verordnete Herzog Heinrich IV. von Breslau, dafs alle Ritter, deren Söhne, Lehnleute, (edle) Knechte, Vögte, Bürger, Schulzen und Bauern vom Vogte der Stadt Schweidnitz sollten wegen Schulden vorgeladen und ausgepfändet werden können.[8]) Dies scheint

---

[1]) Urkundenb. No. 80. Vergl. S. 182.
[2]) Urkundenb. No. 57.
[3]) Urk. im Stadt-Archive zu Glogau: salvo tamen jure nostro. Es ist überall nur die erste Instanz.
[4]) Urkundenb. No. 107. Vergl. No. 121.
[5]) Urkundenb. No. 153.
[6]) Klose, I S. 499. S. denselben über die Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Ritterschaft a. a. O. II. S. 395.
[7]) Urkundenb. No. 102.
[8]) Urkundenb. No. 73.

Digitized by Google

doch Unzufriedenheit erregt zu haben, denn im J. 1285 wies er diese Sachen, so weit sie Ritter und Vasallen angingen, an den Landvogt. [1]) Im J. 1282 bestätigten die Markgrafen Konrad und Otto von Brandenburg der Stadt Bautzen ihr altes Recht, alle Criminalverbrechen, welche von Vasallen innerhalb des Stadtbezirks begangen würden, zu richten. [2]) In Liegnitz mufsten, der Verordnung des Herzogs Boleslaus vom J. 1316 gemäfs, alle Bauern und Dorfbewohner wegen Schulden vor dem Erbrichter zu Recht stehn, nicht aber die Vasallen. Im J. 1325 wurde das auf Vergehen (offensiones) ausgedehnt und auch die Schulzen mit einbegriffen. [3]) Auch in Goldberg konnten seit dem J. 1325 Schulzen und Bauern um Geldschuld vor dem Stadtvogte belangt werden. [4]) König Johann gab über diese Rechtsverhältnisse für Görlitz im J. 1329 genaue Bestimmungen, welche ihm, als altes Recht, von den Vasallen waren gewiesen worden. Ritter und Rittermäfsige und deren Lehnleute und Gesinde sollten von Bürgern vor dem königlichen Landvogte in Görlitz, der Ritterschaft Bauern, wenn sie in die Stadt kämen, vor dem Erbvogte, d. h. dem Stadtvogte, belangt werden; kämen die Bauern nicht in die Stadt, so sollte der Landvogt ihnen gebieten, sich vor dem Erbrichter zu stellen. Verbrechen und Vergehen, welche von Rittern, Rittermäfsigen, ihren Lehnleuten und ihrem Gesinde innerhalb des Stadtgerichts begangen und bei welchen sie auf frischer That ergriffen wurden, richteten der Landvogt, der Erbrichter und die Geschworenen, d. h. Schöffen; entkam der Verbrecher, so ging die Klage an den Landvogt. [5])

In demselben Jahre erhielten die Städte Bautzen und Löbau vom Könige Johann das Recht, adliche und andere Bewohner des Bezirks beider Städte wegen Schulden gefangen zu setzen und auszupfänden. [6]) In andern Fällen suchten die Städte selbst, durch Willkühren, auf sehr rechtliche und kluge Weise, den Adel zur Bezahlung seiner Schulden an Bürger zu zwingen, wie denn die Löwenberger im J. 1311 festsetzten, wenn ein Ritter oder Landherr in eines Bürgers Haus zöge und das Kostgeld nicht bezahle, solle ihn Niemand beherbergen, bis er Schuld und Kostgeld berichtigt habe. [7]) Durch ein ähnliches Verfahren in Löbau wurden die Vasallen des Weichbildes dieser Stadt im J. 1348 sogar vermocht, Karl IV. zu bitten, wegen Geldschuld vor dem Vogte daselbst zu Recht stehn zu dürfen, weil sie aufserdem in der Stadt aufgehalten würden um Brodt und Bier und um

---

[1]) Urkundenb. No. 78. Kaiser Karl IV. gab im J. 1356 den Landleuten im Lande Görlitz das Privilegium, dafs die Städte über sie keine Gewalt haben sollten, sondern der Landvogt und die königlichen Gerichte. Redern Lus. sup. dipl. p. 15.

[2]) Urkundenb. No. 74.

[3]) Urkunden im Stadt-Archive zu Liegnitz.

[4]) Urkundenb. No. 127.

[5]) Urkundenb. No. 137.

[6]) Urkundenb. No. 136.

[7]) Urkundenb. No. 114. §. 8.

Digitized by Google

Alles, was sie in der Stadt kauften. Sollten sie nun um einen Vierdung nach Bautzen (zum Landgerichte) reiten, so würden ihre Leute unterdessen um vier oder sechs Schock Groschen Schaden leiden [1]). Wir haben schon angeführt, dafs die Bewohner der Stadt Löbau bereits im J. 1341 vom Bautzener Landgerichte befreiet wurden [2]) und allein vor dem Erbvogte daselbst zu Recht stehen mufsten, was nun auch die Ritterschaft für sich erbat.

Die Urtelsfinder in allen Deutschen Gerichten, also auch in den Vogteigerichten der Städte, waren die Schöffen. In Schweidnitz wählten die Rathmänner schon seit dem J. 1293 jährlich neue Schöffen, welche dem Erbrichter schworen, Recht zu finden und zu geben [3]). Die Magdeburger gaben im J. 1363 an Schweidnitz ein Weisthum über die Erwählung der Schöffen, dafs deren elf oder wenigstens sieben seyn mūfsten, welche der Herzog mit Zuziehung der witzigsten Bürger wähle und die dem Burggrafen schwüren, Urtel zu finden und dem Schöppenstuhle nach Magdeburgischem Rechte vorzustehn. Sie blieben in ihrem Amte so lange sie lebten, und an die Stelle jedes gestorbenen Schöffen wählten die übrigen einen andern [4]). Hier sollten sie also ein geschlossenes Collegium, wie in Magdeburg bilden [5]). Auch in Hainau bestimmte Herzog Wenzel im J. 1353, dafs der Rath die Schöffen für immer wählen solle [6]). In Görlitz safsen sie, wenigstens seit dem J. 1300, immer im Rathe, [7]) und mufsten in Schweidnitz, seit dem J. 1389 geerbte Leute seyn [8]). Wie es scheint, war das lebenslängliche Sitzen der Schöffen in Schlesien nicht überall gewöhnlich und wir haben gesehn, dafs die Schweidnitzer es auch im J. 1389 abänderten und nach

---

[1]) Urkundenb. No. 158.

[2]) Urkundenb. No. 152.

[3]) Urkundenb. No. 91. §. 1. Vergl. No. 155. §. 2. In der Neustadt Salzwedel sollten, der Bestimmung bei Gründung derselben v. J. 1247 gemäfs, die Rathmänner unter dem Vorsitze des Vogts Urtel sprechen. (Lenz) Brandenb. Urk. I. S. 49.

[4]) Urkundenb. No. 81.

[5]) S. Rathmanns Gesch. von Magdeburg II. S. 159 u. 168. aus der Schöffenchronik, bei Boysen II. p. 188.

[6]) Urkundenb. No. 167.

[7]) Wie das dasige Album consulare beweist. Auch hier machten sie ein geschlossenes Collegium aus und wurden aus den Bürgern, nicht aber aus den Handwerkern gewählt.

[8]) Urkundenb. No. 195. Wie wichtig das sey, begriff auch der Erzbischof Philipp von Cöln, als er im J. 1171 die Schöffenwahl in Andernach veränderte: quod scabini non ex melioribus, non ex ditioribus et potentioribus electi, sed ex humilioribus et pauperibus assumpti ad jura dicenda sunt constituti, unde saepenumero accidit, quod in exercendis judiciis debitus justitiae rigor minime est observatus pacisque tranquillitas et justitiae trames in dampnum multorum est turbatus, eo quod pauper formidolosus ad aspectum et minas potentis — territus, juxta justitiae legisque tenorem sententiam dictare formidabat. Nun bildete er ein geschlossenes Collegium von 14 lebenslänglichen Schöffen: ex prudentioribus, melioribus et potentioribus. Günther cod. dipl. Rheno-Mosell. I. S. 407.

Digitized by Google

einer sehr zusammengesetzten Form den Rath und die Schöffen wählten [1]), und auch für Greifenberg bestätigte im J. 1354 Herzog Bolko die jährliche Wahl derselben durch die Bürger. In Löwenberg durften seit dem J. 1365 nahe Verwandte einander nicht in den Rath, wohl aber zu Schöffen wählen [2]). Die Zahl der Schöffen war verschieden, gewöhnlich sieben, doch auch zehn oder elf [3]). Herzog Bolko verordnete im J. 1345, dafs die Schöffen zu Striegau ihr eigenes Siegel haben sollten zur Besiegelung der Urkunden, welche gültig seyn sollten, als wären sie in gehegtem Dinge ausgestellt. In Schweidnitz siegelten sie mit dem Siegel der Erbvogtei, zu welchem der Vogt und drei Schöffen die Schlüssel hatten und bei jedem Gebrauche desselben zugegen seyn mufsten [4]).

Dafs die Stadtschöffen auch in gewissen Fällen im Obergerichte, beim Zuge an den Hofrichter sprachen, haben wir schon angeführt, und sehen daraus, dafs doch der Vorsitzer würklich mehr Einflufs auf die Entscheidungen hatte, als man der Form nach vermuthen sollte, weil aufserdem dieselben Schöffen, welche in erster Instanz ein Urtel gesprochen hatten, wohl schwerlich zur Fällung eines Urtels über dieselbe Sache in zweiter Instanz hätten angewendet werden können. Daher sagt auch Wurm in seinem Rechtsbuche vom J. 1399: „wenn der Richter einsehe, dafs ein Urtel unrecht sey, und er gebe seine Einwilligung dazu, so sey es so viel, als habe er es selber gesprochen. Er dürfe zwar ein Urtel nicht strafen oder für unrecht erklären, doch dürfe er zu den Schöffen sprechen: besprechet euch besser; mögt ihr jetzt nicht eins werden, so verschiebt es bis zum nächsten Gerichtstage". Die Frankensteiner Schöffen erhielten zu Gunsten der Bürger im J. 1337 das Recht, Eidespfennige zu erlassen, auch wenn der Vogt es weigere [5]).

Aufser den eigentlichen gerichtlichen Befugnissen standen den Schöffen auch andere zu. In Ratibor nahmen sie, der Verordnung vom J. 1318 gemäfs, mit dem Rathe und den Aeltesten Theil an den Ergänzungen des Magdeburger Rechts, wo diese nöthig waren [6]). In Löwenberg durfte seit dem J. 1365 ohne ihr Wissen keine Satzung gemacht werden und drei von ihnen wohnten der Rechnungsablegung des jährlich wechselnden Rathes bei [7]). In Schweidnitz setzten sie den Preis des Weins, der Münzmeister brachte ihnen jedesmal die neuen Pfennige, nach deren Werthe sie, mit dem Rathe und den Aeltesten die Mafse der

---

[1]) Urkundenb. No. 195.

[2]) Urkundenb. No. 182.

[3]) In Breslau waren im J. 1287 zehn, im J. 1327 elf Schöffen. Kloses Breslau II. 1. S. 62; in Schweidnitz im J. 1389, in Löwenberg im J. 1365, und in Ratibor im J. 1318, sieben. Urkundenb. No. 195, 182 u. 122.

[4]) Urkundenb. No. 195.

[5]) Urkundenb. No. 150.

[6]) Urkundenb. No. 122.

[7]) Urkundenb. No. 182.

Digitized by Google

verkäuflichen Gegenstände festsetzten [1]). Später, im J. 1344 mufsten je ein Schöffe und ein Meister bei den Schuhmachern und Gerbern auf die gute Beschaffenheit des Leders und der Schuhe sehen [2]). Von den Schöffen gingen, aufser den bis zu einem gewissen Grade in ihren Befugnissen liegenden Ergänzungen des Rechts, auch hauptsächlich die Weisthümer aus, welche von den Stadtgerichten, doch gewöhnlich nicht ohne Theilnahme und Befugnifs des Magistrats ertheilt wurden [3]).

Wir haben bereits gesehen, dafs die Verfassung der ältesten Städte für später angelegte zur Norm gewählt wurde. Daher ist eben bei aller Verschiedenheit der Einrichtungen doch auch wieder so vieles Gemeinsame bemerklich. In der Regel hoben sich die älteren Ortschaften, die auch gleich anfänglich bei ihrer Aussetzung nach Deutschem Rechte wohl ansehnlicher als andere waren, besonders noch begünstigt durch die neuen Einrichtungen nach und nach sehr und wurden für das umliegende Land Mittelpunkte der Rechtsbelehrungen, welche dieses entweder freiwillig nahm, oder von den Fürsten dazu angewiesen wurde [4]). Es war auch natürlich, dafs dort, wo die durch langjährige Erfahrung bewährtesten Schöffenstühle waren, am ersten Belehrung gesucht wurde. So bildeten sich die einzelnen Weichbilder in Schlesien in einem weitern Begriffe, als dieses Wort sonst in Deutschland gebraucht wurde, nemlich für die verhältnifsmäfsig grofsen Bezirke, in welchen die Weichbildstadt lag, von welcher das Recht als Quelle ausging, wie dieses nach Anordnung der Fürsten im J. 1286 mit Ratibor, im J. 1290 mit Neifse, im J. 1292 mit Goldberg, wenigstens schon vor dem J. 1314 mit Schweidnitz der Fall war [5]). So meint auch schon Wurm in seinem Rechtsbuche vom J. 1399: es wäre wohl billig, dafs alle Städte in eines Herrn Lande sich in Bestimmungen der Mafse hielten nach der ältesten Stadt ihres Landes.

---

[1]) Urkundenb. No. 91. §. 3. u. 155. §. 15 — 19.

[2]) Urkundenb. No. 155. §. 6.

[3]) Hier hat wieder jede Stadt ihre eigene Geschichte. Vergl. Hüllmanns Städtewesen. II. S. 283 ff. In Magdeburg erhielten die Schöffen vom J. 1303 bis zum J. 1476 nicht nur den Sitz, sondern den Vorsitz im Raths-Collegio. S. Rathmann. II. S. 195. aus der Schöffenchronik.

[4]) Allerdings auch entferntere Städte, wie Olmütz im J. 1352. Urkundenb. No. 166. juxta mandatum Karoli Romanor. regis etc. Die Stadt Teschen im J. 1374. Urkundenb. No. 186: de mandato, jussu et voluntate principis domini Przemislai. Vergl. Glafey anecdota p. 116. Karl IV. giebt im J. 1360 der Stadt Königsfeld alle Rechte der Stadt Nuwenburg super Albea: (Nimburg in Böhmen) sic tamen, quod omnia jura sua in Nuwenburga requirant ac recipiant.

[5]) Urkundenb. No. 79, 83, 86. Ein Verzeichnifs der Städte, welche das Recht von Frankfurt a. M. erhielten s. in I. C. v. Fichards Wetteravia (Ff. 1828) T. 1. S. 257. ff. Auch hier ist der Unterschied zwischen der Mittheilung vom Rechte, durch welche der Oberhof begründet wurde, von der Mittheilung der Rechte, welche eigentlich die Verfassung und einzelne Theile derselben angehn, sehr bemerklich. Auch hier sehen wir dann, wie in Schlesien, einzelne Städte, welche Frankfurter Recht hatten, dasselbe anderen Städten mittheilen, wie Gelnhausen, Heilbronn u. A.

Digitized by Google

Dem Emporkommen Neumarkts war wohl besonders das nahe und für den Handel weit günstiger gelegene Breslau entgegen, in dessen Nähe daher auf mehrere Meilen keine andere ansehnliche Stadt entstehn konnte.

Seit der Einführung des Magdeburger Rechts, welches die Städte unserer Länder meistens mit der Verpflichtung erhielten, ihre Rechtsbelehrungen von den Magdeburger Schöffen einholen zu wollen, wurde dieses in Schlesien, hauptsächlich von Neumarkt und noch mehr von Breslau vielen anderen Städten mitgetheilt, welche sich dadurch verbanden, ihren Zug nach Breslau zu nehmen und das Recht nicht an andere Städte mitzutheilen [1]). Hierdurch wurde eigentlich in diesem Bezuge Breslau Hauptstadt Schlesiens, wie einzelne andere Städte aus gleichem Verhältnisse zu ihrem Lande Hauptstädte der übrigen Fürstenthümer wurden. Daher sagt auch Wurm in seinem Rechtsbuche vom J. 1399: „Wenn eine Stadt oder ein Land ausgesetzt wären, um ihr Recht zu holen, so sollten sie es holen in der Stadt, an welche sie gewiesen wären von alter Gewohnheit, was die darauf antworte, das solle ein Recht seyn". Der wichtigste Grund des Verbots der weitern Mittheilung des erhaltenen Rechts war, aufser der im Mittelalter bei den Städten gewöhnlichen Geheimhaltung der ihr Gemeinwesen betreffenden Verhältnisse und dem Streben nach höherm Ansehn, noch besonders der Vortheil, welchen die Schöffen durch die Bezahlung der Rechtsweisungen hatten, die sich auch die Magdeburger, als sie ihr Recht im J. 1363 an Schweidnitz gaben, ausdrücklich vorbehielten [2]), weshalb dergleichen Urtel, gekaufte Urtel genannt wurden. Nach der Bestimmung König Wenzels von Böhmen vom J. 1298 entrichtete, wer sich vom Leobschützer Schöffenstuhle in zweifelhaften Fällen Raths erholte, ein Quent Silbers [3]). Die Städte Olmütz und Ober-Glogau versprachen in den J. 1352 und 1372 der Stadt Breslau jedesmal 24 Groschen für jedes Urtel oder Weisung [4]). Die Görlitzer schickten im J. 1386 für ein Urtel 2 Mark nach Magdeburg und den Schöffen 3 Hüte, welche 6 Vierdunge gekostet hatten [5]). Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts gaben die Grofs-Glogauer für ein Urtel im Hofgerichte zu Breslau 3 Vierdunge, für ein Urtel im Landgerichte 18 Groschen und dem Boten seinen Lohn.

---

[1]) S. oben S. 112 ff. S. Kloses Breslau I. S. 618.

[2]) Urkundenb. No. 180. salarium.

[3]) Urk. im Stadtarchive daselbst.

[4]) Urkundenb. No. 166 u. 184.

[5]) Rathsrechnungen der Stadt Görlitz von diesem Jahre. Zum J. 1444 ist bemerkt: Orteilgeld gen Magdeburg gesandt, etzliche Sachen zu erfahren. Als im J. 1356 König Kasimir von Polen die Appellationen nach Magdeburg aufhob und ein Appellationsgericht in Krakau einrichtete, gab er mit als Grund dazu an: Advocati quoque, sculteti, scabini, jurati praedicti regni nostri a contendentibus eisdem, pro emendis sententiis a scultetis in Maydeburg, per novem fertones latorum grossorum Pragensium et nonnullas summas pecuniarum pro expensis exigunt et extra regnum nostrum, in Maydeburg pro praedictis sententiis emendis transmittunt. Im J. 1402 erklärten die Manne von Lüben und Hainau, Herzog Heinrich habe in seinem Processe mit den

Digitized by Google

Die Schweidnitzer Rathmänner setzten im J. 1378 mit Rathe der Aeltesten fest, dafs man ferner solle geben 3 Groschen für einen Schöppenbrief, und dafs dieser solle in das Schöffenbuch geschrieben werden. Von den 3 Groschen erhielt der Vogt einen Groschen, die Schöffen 16 Heller und der Schreiber 8 Heller [1]). Wurm giebt in seinem Rechtsbuche an, in Magdeburg wären elf Schöffen, deren jeder einen Schilling Magdeburgischer Pfennige oder 2 Böhmische Groschen, und der Schreiber 2 Schillinge oder 4 Böhmische Groschen, und der Bote, der die Schöffen berufe, 2 Schillinge bekomme. In Löwenberg war es, nach dem Zeugnisse des Königs Wladislaus im J. 1501, alte Gewohnheit, dafs der Bürgermeister und die Rathmänner von einem ausgehenden Rechtsspruche 12½ Groschen genommen, was nicht hinreiche die Mühe zu belohnen, weshalb künftig ein Urtel 3 Orth eines Ungarischen Guldens oder einen Rheinischen Gulden kosten solle. Fremde sollten im Hofgerichte einen Orth eines Ungarischen Guldens zahlen. Im J. 1548 beschwerten sich die Städte Löwenberg, Bunzlau und Hirschberg, dafs die königlichen Hofschöffen von den Partheien im Hof- oder Landgerichte Freigeld für die Urtel forderten, und doch keinen Theil davon nach Löwenberg schickten, welches doch über Landsachen, und eben so, wie das Hofgericht, nach dem Stadtrechte spräche. König Ferdinand entschied, dafs die Hofschöffen der genannten drei Weichbilder die Rechtsbelehrung, wie vor Alters bei den Löwenbergern, und wenn diese sie belehren wollten, nicht in fremder Länder Schöffenstühlen suchen sollten. Auch hieraus ergiebt sich der hohe Einfluss, welchen die Städte auf die Ausbildung des allgemeinen Landrechts hatten. Es war ihnen daher sehr wichtig, dafs die Bücher, in welche sie ihre Urtel einschrieben, aus welchen sich nun wieder das Recht für einzelne Fälle feststellte, auch aufserhalb ihres eigentlichen Gerichtsbezirks rechtliche Glaubwürdigkeit erhielten, jedenfalls von Uebelwollenden nicht angefochten werden könnten. Daher gab Herzog Bernhard der Stadt Schweidnitz im J. 1321 das Recht zur Anlegung eines Stadtbuchs, in welches alle im gehegten Gerichte gefällte Urtel über Käufe und Verkäufe, Verzichte, Auflassungen, Anfall, Mord, Verwundungen und Sühnen und andere das Stadtrecht angehende Sachen, geschrieben werden sollten, und legte demselben völlige gerichliche Glaubwürdigkeit bei [2]).

Nicht minder bedeutend war es für die Städte und das Ansehn der Stadt-Gerichte, von den Fürsten Privilegien über die Gültigkeit der von ihnen verhängten Acht auch für andere Gerichte zu erhalten, weil bei der grofsen Menge von besonderen Gerichtsbezirken diese hohe Strafe fast unwürksam wurde. Daher

---

Gebrüdern Loiska sich bereit erklärt, wenn die Manne das Recht nicht finden könnten, mögten sie es sich weisen lassen, was die genannten Brüder geweigert, da sie zu arm wären, um ein Recht zu kaufen.

[1]) Schweidnitzer Stadtbuch fol. 82. Vergl. Böhmes Beiträge VI. S. 122.

[2]) Urkundenb. No. 124.

Digitized by

verboten im J. 1301 die Markgrafen Otto, Konrad und Johann von Brandenburg ihren Vögten und Beamteten, die Acht über die in der Stadt und dem Lande Bautzen Geächteten aufzuheben, ehe dieselben ihren Klägern Genugthuung gegeben hätten [1]). Herzog Boleslaus versprach im J. 1327, den in Goldberg Geächteten kein freies Geleit [2]), Herzog Heinrich von Liegnitz den Bürgern von Liegnitz im J. 1335, den von ihnen Geächteten keinen Frieden zu geben. König Johann verordnete im J. 1339, dafs diejenigen, welche in einer der Städte Breslau, Glogau, Görlitz, Bautzen, Kamenz, Löbau, Strehlen und Ohlau wegen Raubes, Brandes oder Dieberei geächtet worden wären, den anderen Städten angezeigt werden sollten, um die Verbrecher zu fangen und zu richten. Wer ihnen Aufenthalt gäbe, solle die Strafe des Geächteten leiden, und diese Vereinigung zwölf Jahre gelten [3]). Im J. 1846 verbanden sich die Ober-Lausitzischen Sechsstädte, einander zu helfen gegen die in einer von ihnen Geächteten. Die Aechtung der Verbrecher war, wie das Görlitzer Achtsbuch seit dem J. 1372 zeigt, sehr häufig, indem wir zu jedem Jahre eine ziemliche Anzahl Geächteter finden, denn die Acht wurde auch in unbedeutenden Fällen verhängt, sobald der Angeklagte sich nicht vor Gericht stellte [4]). Man unterschied die echte Acht, im gewöhnlichen Verfahren, von der schnellen Acht, welche verhängt wurde gegen gewaltige, auf der Flucht befindliche Frevler, oder wenn eilige Strafe eintreten sollte, unstreitig ohne Vorforderung von einem Gerichtstage zum andern, was bei der echten Acht geschah.

Daran knüpfte sich bei der damaligen Unsicherheit des öffentlichen Lebens das von den Fürsten den Städten ertheilte Recht, überall in ihren Gerichtsbezirken gegen Störer des öffentlichen Friedens, Räuber, Diebe, Mordbrenner verfahren und sie selbst am Leben strafen zu dürfen, was im J. 1333 König Johann der Stadt Glatz, und im J. 1346 Herzog Boleslaus den Städten Schweidnitz, Jauer, Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau, Schönau und Lähn, wie Herzog Wenzel, an Hainau und Goldberg gab. Wahrscheinlich entstanden hieraus die sogenannten Rüge- und Fehmgerichte.

---

[1]) Urkundenb. No. 101. Im J. 1428 gab Markgraf Johann v. Brandenburg mehreren Todtschlägern in allen seinen Landen sicheres Geleit, ausgenommen im Gerichte zu Stendal. Man sieht aus der Urk., dafs dieses Geleit auch nicht unentgeltlich ertheilt wurde. G. W. v. Raumer. Cod. dipl. Brand. I. p. 111.

[2]) Urkundenb. No. 129.

[3]) S. auch in Worbs neuem Archive I. S. 182. die Vereinigung der Städte Glogau, Sagan, Freistadt, Steinau, Sprottau, Lüben und Guhrau vom J. 1310 zu gleichem Zwecke.

[4]) Auch sonst, bei Vergehen gegen die Gesetze, z. B. im J. 1390: Scheler est expulsus, quod inlicite petivit elemosynam sine literis civitatis, im J. 1389 Einer, weil er Pflanzen gestohlen, häufig Andere wegen Spiels, gewöhnlich wegen Aufruhrs, Mordes, Todtschlags, Diebstahls, Raubes.

Digitized by Google

Für Landeshut setzte Herzog Bolko im J. 1334 fest, es sollten aus jedem Dorfe, welches zum Weichbilde der Stadt gehöre, je der Schultheifs und zwei Schöffen jährlich zu den drei grofsen ehelichen Dingen in die Stadt kommen, alle ungerechte Leute und schädliche Sachen zu rügen, bei Strafe, von den Bürgern gerichtet zu werden, wie die von ihnen nicht angezeigten Verbrecher. Auch sollte, was in diesen Gerichten geboten oder verboten würde, bei der höchsten Bufse gehalten werden. Ferner mufsten dieselben Schulzen mit der Dorfschaft, aus jedem Hause ein Mann, am Himmelfahrtstage nach Landeshut kommen und der Stadt Recht helfen stärken und Unrecht kränken, bei Strafe von 10 Mark; endlich mufsten, je ein Schulz und zwei Schöffen aus jedem Dorfe am Dinstage in der Pfingstwoche nach Landeshut zur Rügung kommen, bei Strafe von 10 Mark [1]). Wesentlich dieselben Bestimmungen enthält das Privilegium Herzog Bolkos vom J. 1354 für Greifenberg [2]) und des Königs Wladislaus vom J. 1508 für Bolkenhain, doch ohne die Verpflichtung der Schulzen und Schöffen, am Dinstage in der Pfingstwoche in der Stadt zu erscheinen [3]). Das Privilegium des Königs Ladislaus vom J. 1455 für Bunzlau setzte fest: es sollten die Schulzen und Schöffen derjenigen Dörfer des Bunzlauischen Weichbildes, über welche der Hofrichter die Obergerichte hatte, jährlich drei Stunden Rügung anbringen, bei Strafe von 10 Mark. Diese Rügegerichte scheinen doch nicht verwechselt werden zu dürfen mit den alten Dreidingen in den Dörfern [4]).

Diese hielt nemlich jährlich dreimal, woher ihr Name, der Herr des Orts. Wenn er die Obergerichte besafs, hiefsen sie Vogtding, was in Schlesien auch die Bezeichnung des Obergerichts war [5]). Dafs hier ursprünglich Rügungen wären eingebracht worden, können wir, der alten Deutschen Verfassung gemäfs, kaum vermuthen. Später waren die Dreidinge allerdings Rügegerichte, wie die Dreidingsordnungen beweisen, welche gedruckt [6]) und handschriftlich noch vor-

---

[1]) Urkundenb. No. 144.

[2]) Einen Auszug aus dieser Urkunde hat Zimmermann in s. Beschr. von Schles. VI. S. 194.

[3]) Steiges Bolkenhaynische Denkwürdigkeiten. S. 94.

[4]) Zimmermann. a. a. O. VI. S. 160. der indessen irrig angiebt: alle Jahr an einem Tage drei Stunden Raitung oder Dreiding zu halten, während in der Urkunde wie oben im Texte steht. Drei Stunden ist ein gewöhnlicher Ausdruck für drei Mal.

[5]) Erneuerung des Gründungs-Privilegiums von Sackrau, (S. W. 8 M. v. Oels) durch den Abt des Vincenz-Klosters in Breslau vom J. 1362: praeterea scultetus aut eorum posteri seu sequaces in supremis judiciis, quae vulgariter Voitdingk appellantur, tribus vicibus in anno nos et nostros successores, vel quem loco nostro commiserimus, ad prandium tenebuntur recipere et decenter aministrando in victualibus providere.

[6]) Wo die gedruckten zu finden, zeigt Walther. Silesia diplom. T. II. p. 214, 215, 891 u. 439. Das Glumpinglauer Dreidingsbuch vom J. 1593 schreibt die Einbringung von Rügen für alles vor, was gegen Gott, die Obrigkeit und den Nächsten sey.

Digitized by Google

handen sind. Während nemlich, der ursprünglichen Deutschen Verfassung gemäfs, wo kein Kläger auch kein Richter war, so wurden seit Einführung der Rügegerichte die Schulzen und Schöffen verpflichtet, was ihnen bekannt war, anzuzeigen, wodurch der Zweck der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit am ersten erreicht werden konnte. Daher scheint auch das Rügegericht überall mit der obersten Gerichtsbarkeit oder auch mit dem Land- oder doch Hof-Gerichte verbunden gewesen zu seyn. Den Ursprung nahm es unstreitig aus der Verfassung der geistlichen Sendgerichte [1]) und ihr Hauptzweck war die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Sehr ähnlich den Schlesischen Rügegerichten war das Rügegericht in Görlitz und das Fehmgericht, welches Kaiser Karl IV. im J. 1347 für die Sechsstädte der Ober-Lausitz einrichtete und König Wenzel im J. 1409 erneuerte und bestätigte [2]). König Wenzel ernannte in diesem Jahre einen Fehmrichter oder gemeinen Richter und zwei Fehmschöffen und gestattete ihnen, aus den Städten noch andere Schöffen zu wählen. Beim Absterben des Richters und der Schöffen sollten die Bürgermeister und Rathmanne der Städte andere wählen dürfen. Also sollten diese Richter und Schöffen bleibend oder lebenslänglich in ihrem Amte seyn, was früher nicht Statt gefunden zu haben scheint.

Einer Ordnung des Rügegerichts zu Görlitz vom J. 1418 gemäfs mufsten, von jedem der dazu gehörigen 129 Dörfer der Richter und zwei Schöffen, oder wo kein Richter war, die ältesten Bauern, jedesmal am Sonntage Lätare nach Görlitz kommen und die Rüge einbringen, ihre Aussagen beeidigen und antworten, was sie wüfsten, um Raub, Brand, Mordbrand, Mord, Deube, Kehlenschneider, Strauchdiebe, Kirchbrecher, deren Behauser und Heger und Pflugräuber. Was unter den vorgenannten Sachen die Fehme anrührte, als Raubbrand, Mord und Mordbrand, das sollte vor die Fehme gebracht, was aber an anderen Sachen gerügt wurde, nach gemeinem Rechte verfolgt werden. Am Ende des Aufsatzes, welcher diese Nachricht enthält, wird der Erwählung der Fehmrichter und Schöffen in den J. 1394, 1398 und 1402 erwähnt und man sieht, dafs diese im J. 1418 aus der Zahl der Schöffen und Rathmänner genommen wurden. Der König

---

[1]) In den Görlitzer Raths-Rechnungen vom J. 1386 ist auch die Ehrung angesetzt für den bischöflichen Official: volens visitare et rugen per terram Gorlizensem.

[2]) Singularia Lusatica, Sammlung XXI. S. 638; vergl. d. Verzeichnifs Ober-Lausitzischer Urkunden I. S. 168. No. 851. Wenzel sagt ausdrücklich, sein Vater habe das Feimgericht durch Friedes- und Gemaches Willen eingerichtet. Der Recensent von Gesterdings Beitrage zur Geschichte der Stadt Greifswalde, in der Leipziger Lit. Zeitung No. 15. S. 115. vom J. 1831 irrt also sehr, wenn er glaubt, weil Vehm, nach Grimm (Rechts-Alterthümer S. 681 u. 829. Vergl. Wigands Archiv. B. I. u. II. an mehreren Stellen) Gericht bedeute, es bedeute weiter nichts und werde nur in Westfalen gefunden. Die Westfälischen Fehm-Gerichte und die unsrigen mögen wesentlich, wenn auch nicht förmlich gleichen Ursprung, aber eine andere Verfassung und gewifs eine andere Entwickelung gehabt haben. S. übrigens Wigand das Fehmgericht Westfalens. Hann. 1825.

Digitized by Google

bestätigte die gewählten Fehmrichter und Schöffen, und wir finden, dafs auch das Fehmgericht ächtete [1]).

Es verdient die alte Gerichts-Verfassung der mächtigeren Städte und des Landes umfassendere Untersuchungen, als wir unserer Absicht gemäfs hier anstellen können, weshalb wir auch einen grofsen Theil der dahin gehörigen Materialien für einen solchen Zweck aufbewahren, dessen Erreichung wir für Schlesien mit Sicherheit hoffen können. So viel ergiebt sich doch aus den von uns mitgetheilten Nachrichten, dafs die Umstände, oder vielmehr deutlicher, das Bedürfnifs nach und nach auf natürliche Weise zu Verallgemeinung gesetzlicher und richterlicher Befugnisse für gröfsere Kreise als früher, doch immer mit den zweckmäfsigen Gränzen führte, was in der neuern Zeit auf das Aeufserste getrieben wurde durch die Einführung allgemeiner Rechtsnormen, welche die verschiedenartigsten Bildungsstufen grofser Völkerschaften gleichmäfsig umfassen sollten, weil man in der philosophischen Abstraction die unendliche Mannichfaltigkeit menschlicher Verhältnisse auf blofse Begriffe zurückführen wollte und nicht begreifen konnte, dafs in gewisser Hinsicht an einem Orte Recht seyn kann, was an einem andern, wo nicht Unrecht, doch Härte, ja Grausamkeit ist.

Aufser den Fürsten und den Vögten bildete die Gemeinde der Bürger den dritten Hauptbestandtheil aller Grundlagen der städtischen Einrichtungen.

---

[1]) Knauths historische Nachr. von den Vehm-, Fehm- oder Feimgerichten in der Ober-Lausitz 1765. 4. ist unbedeutend, da er dieselben immer mit den Westfälischen Fehmgerichten verwechselt. Vergl. Crudelius Abhandlung vom Fehmgerichte in Görlitz, im Lausitzischen Magazine vom J. 1771 S. 169 u. 215. In den Rathsrechnungen der Stadt Görlitz zu Ende des 14. und zu Anfange des 15. Jahrhunderts wird der Convente des Vemes wegen, der Vehm-Richter und Schöffen häufig gedacht. Ein königlicher Brief vom J. 1399 verbot, die Frau von Bertholdsdorf und deren Tochter vor die Fehm zu laden. Wigand (das Fehmgericht Westphalens S. 284) giebt selbst zu, dafs die Rügegerichte das Princip der Fehmgerichte hatten; hier finden wir nun in Görlitz auch den Namen des Fehmgerichts, und dafs die höchsten Sachen vor dasselbe gebracht wurden, während die niederen vor dem Rügegerichte blieben. Es ergiebt sich daraus, dafs dem Wesen nach die Fehmgerichte nicht nur in Westfalen bekannt waren, obgleich diese eine andere Verfassung hatten. Sehr merkwürdig ist, dafs Markgraf Woldemar von Brandenburg im J. 1313 den Vasallen, Bürgern und Bauern die Errichtung eines Fehmgerichts befahl (Wohlbrücks Gesch. v. Lebus I. S. 326.): judicium provinciale, quod vocatur Veyhemdink, dessen Form er bestimmt. Man sieht hieraus, erstens, dafs auch dieses Fehmgericht hauptsächlich zur Erhaltung des Landfriedens eingerichtet wurde; zweitens, dafs, wie es scheint, das Gericht von Amts wegen gegen öffentliche Verbrecher einschritt und einen Untersuchungsprocefs einleitete. So dürfte wenigstens das: et si quis diffamatus malefactor cum quacunque re publica (wohl: publice) sententiis vestrorum examinum supponatur, zu erklären seyn, und dadurch möchte es sich von einem gewöhnlichen Landgerichte unterschieden haben. Die beiden ersten Instanzen hatte der Richter des Orts, die dritte ging an das Fehmgericht.

Unstreitig ist das Vimgericht im Braunschweigischen, von welchem J. C. Dove in Siebenkees juristischem Magazine Band I. S. 502. Nachricht gegeben hat, nur ein Ueberbleibsel eines hohen Rügegerichts gewesen, was dann ganz mifsverstanden und als aus: jus veniae in Vim-Recht verdorben, angesehen worden ist.

Digitized by Google

Allerdings entwickelte sich das Wesen der Bürgergemeinde, als solcher, in jeder Stadt nach verschiedenen Richtungen hin nicht immer zu gleichmäfsiger Höhe, doch wird sich auch hier aus der Mannichfaltigkeit manches Gemeinsame ergeben, und Einzelnes zur richtigern Würdigung ihrer Einrichtungen beitragen. Die Bürgergemeinde ist es hauptsächlich, von der die Erwählung ihrer Behörden, der Rathmänner, der Aeltesten, Geschworenen und Innungsmeister, oft selbst der Schöffen, entweder sogleich ausgeht, oder doch nicht ohne dafs sie gröfsern oder geringern Antheil daran nehmen, bewürkt werden kann, überall ein Streben, dieses Wahlrecht frei von anderen Einflüssen zu erhalten. In ihrer Mitte werden die Ordnungen, welche für das Gemeinwesen eingerichtet, die Gesetze, welche gegeben, die Strafen, welche für Uebertreter bestimmt werden sollen, berathen. Nicht ohne sie kann über das Vermögen der Stadt verfügt, wenigstens mufs ihr Rechnung abgelegt werden. Klare Einsicht hält eben so stark, wie ein lebendiges Gefühl der Gemeinsamkeit, die Vereinigung Aller fest, bei dem Bewufstseyn des Rechts und der Kenntnifs der Gesetze und Verfassung, und wer hätte es wagen wollen, ein Glied der Gemeinde, einen Bürger, gewaltsam anzugreifen? Ueberall sind hier die Keime zur freien Verfassung und Verwaltung, die sich nach und nach, unter mannichfachen Bewegungen, und selbst Stürmen, aus der ursprünglich in den Städten vorhandenen Aristokratie immer mehr zur Demokratie entwickeln. Die Bürgerversammlung ist der Mittelpunkt des gesammten städtischen Lebens; von ihr wollen wir zuerst sprechen, weil von ihrem Wesen fast alles Uebrige bestimmt wurde.

Wir finden in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts und später die Bürgerversammlungen unter dem Namen Bur-Gericht, Bur-Ding, Por-Ding, Par-Ding, Bur-Sprache, Bur-Richte, wie man Land-Ding für Landesversammlung sagte. [1]) Was war ein echtes Ding oder Gericht ursprünglich anders, als eine Volksversammlung, eine Versammlung der freien Grundbesitzer, aller derjenigen, welche ein von der Gemeinde gewährleistetes Gut, echtes Eigenthum, oder, nach altem deutschen Sprachgebrauche, Freieigen besafsen? wie in den Zeiten der Römer und fast unserer Tage Volk und Heer, Mann und Wer, gleich-

---

[1]) Hüllmanns Städtewesen im Mittelalter. II. S. 434. So dankbar die Sammlung vielen Materials und dessen Zusammenstellung in diesem Werke des verdienstvollen Hüllmann von uns anerkannt wird, so offen müssen wir gestehen, dafs hier in das Wesen und die Gründe der Verfassung der Städte nirgends tief eingedrungen worden ist, wodurch diese Leistungen sich von denen Eichhorns gerade wesentlich unterscheiden, so oft auch gegen diesen von Hüllmann, obwohl anständig, polemisirt worden ist. Das Wort Burding ist übrigens ganz wie Burwerk gebildet, welches durch: opus civile übersetzt wird. S. Kindlingers Gesch. der Deutschen Hörigkeit, S. 35.

Das Borchgerichte in dem alten Rechtsbuche der Stadt Hervorden aus dem vierzehnten Jahrhunderte, in Wigands Archive, II. S. 10 ff. ist kein Burding, da es als Lehn empfangen wird, sondern ein ehemaliges Burggericht.

Digitized by Google

bedeutend sind. Wie in solchen Land-Dingen Alles, was des Landes Wohl betraf, verhandelt und entschieden wurde, so im Bur-Dinge, was die Stadt anging. Daher darf man nicht nur, wie es geschehen ist, die eine Seite auffassen, in der das Bur-Ding als Gericht erscheint. Allerdings entdecken wir es in diesem Bezuge zuerst in der Urkunde, in welcher im J. 1188 der Erzbischof Wichmann von Magdeburg dieser Stadt mehrere Rechte verlieh und näher bestimmte, obgleich der Name des Bur-Dings hier nicht genannt wird, weshalb das von den Deutschen Rechtsgelehrten übersehen worden seyn mag, eben weil diese sich eben so oft an Formen, wie die Philologen an Worte, halten und von diesen gehalten werden, und in dieser Beschränkung der Betrachtung gerade das übersehn, was als Wesen der Sache erscheint. Ohne uns bei den unhaltbaren Aeufserungen, welche neuerdings hin und wieder über dieses Gericht bekannt geworden sind, aufzuhalten, führen wir nur an, dafs Hüllmann [1]), wie er pflegt, sehr schätzbare Materialien über dasselbe gesammelt und ihre Bedeutung in mehreren Städten nachgewiesen hat, ohne doch das Wesen desselben völlig aufzufassen, weil er, erstens, sich nur an mancherlei Einzelnheiten gehalten, zweitens, die ursprüngliche Bedeutung mit der spätern Entwickelung ungeschichtlich zusammengefafst, endlich, auch die verschiedene Gestaltung desselben in Schlesien und der Lausitz nicht gekannt hat.

Was zuvörderst den Namen angeht, so bedeutet derselbe ein Bürger-Gericht, oder Ding, ursprünglich gewifs in der weitern Bedeutung von Versammlung [2]), wie die Urkunde des Herzogs Boleslaus III. vom J. 1325 für Goldberg beweist, in welcher dieser sagt: confirmamus civibus in Goltberg omnia jura, quibus cives nostri Legnicenses, sive in plebiscito judicio, quod vulgariter Voytding dicitur sive in judicio civitatis, quod Burgerding vocatur, perfruuntur [3]). In Osnabrück finden wir bereits im J. 1225: judicium nostrum civile civitatis Osnabrugensis, quod Burichte vulgariter dicitur [4]). Eine Altdeutsche Glosse giebt: Municipale congestum durch: Gebure Gedinch [5]).

Es hiefs darum Bürger-Gericht, weil in demselben, als einem aufserordentlichen Gerichte, nicht nothwendig die, zum ordentlichen Gerichte gewählten Schöffen, sondern auch unbescholtene, vom Vogte oder Schultheifsen gewählte

---

[1]) Städtewesen im Mittelalter a. a. O. Es ist dem Bürgerdinge, wie es scheint, eben so gegangen, wie dem alten Gaudinge. Hier war ursprünglich das, wie wir es nennen würden, souveraine Volk, d. h. die freien Grundbesitzer und Gemeindegenossen, nicht nur, wie später, zum Gerichte, sondern zur Berathung und Entscheidung aller, das Gemeinwesen angehenden Gegenstände mit ihren gewählten Grafen und Priestern versammelt.

[2]) Grimms Rechts-Alterthümer S. 600 und 747. Ding, causa, concilium, conventus, jede öffentliche Zusammenkunft.

[3]) Urkundenb. No. 127.

[4]) Mösers Osnabrückische Gesch. III. S. 275 und 279. Vergl. S. 71 mit den Anmerkungen das.

[5]) Wiener Jahrbücher, Band 41, Anzeige-Blatt S. 25.

Digitized by

Bürger das Urtel fanden. Dieses bezeugt die Urkunde des Erzbischofs Wichmann für Magdeburg vom J. 1188, welche bestimmt, wenn ein Bürger wallfahrten oder wegen nothwendiger Geschäfte abreisen wolle, oder wenn ein Gast mit einem Bürger in Klage stehe und das (ordentliche) Gericht des Burggrafen und Schultheifsen ohne Nachtheil nicht abwarten könne, so sollten, um an demselben Tage, an welchem die Klage erhoben worden, die Entscheidung zu geben, der Burggraf oder Schultheifs, in Ermangelung der ordentlichen Schöffen, ein Urtel von den Bürgern fordern, und dieses Rechtskraft haben [1]). Ganz so fafste es am Ende des vierzehnten Jahrhunderts Nicolaus Wurm in seiner Blume auf, indem er auf die Frage, was eyn Pording sey, erwiedert: Eyn Pording ist, das man aufser rechten Dingetagen hegit, also umbe Gabe adder Schult eyme wegefertigen Manne adder Gaste addir zu eynir andern Weyse, zo mag der Richter einis sottan Orteils fragen: N. seyt umbe eyn Recht gefraget, sint das man von mir Gerichtes mutet und begert, ab is Dinges Czeit sey? worauf er den Schöffen antworten läfst: Es ist Czeit sint man is begeret von Rechtiswegen. Daher sagen die Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg in einer Urkunde für Stendal vom J. 1297: ut nostri consules Stendalienses judicium cum universitate habeant, quod Burding dicitur et omnino teneant sicuti Burgenses Magdeburgenses tenere in omnibus dinoscuntur [2]). Es ist dieses das Notrecht des Magdeburger Rechts vom J. 1261 [3]), dessen auch das Breslauer Recht, welches Brieg und

---

[1]) Urkundenb. No. 1, §. 6—8. Das Hervorder Rechtsbuch aus dem 14ten Jahrhunderte, in Wigands Archive, II. S. 28, sagt: Hir is ok Burgherichte, dar von richte men de Sake de deghelikes vallet, alze umme Schuld, umme Gheld, um Borch, umme Hus-Hure (Hausmiethe), umme Lovede, umme Kopenschap unde umme allerhande Schuldinge, de deghelikes vallet. Es ist vom Gogrevegerichte, dem höchsten Gerichte, durchaus verschieden, und wesentlich das Magdeburger Burding in seiner spätern Ausdehnung. So wurden, nach einer Urkunde vom J. 1327, in der Stadt Paderborn die Bureinige oder Burgerichte, nach altem Herkommen, von der Stadt mit Richtern versehen und erkannten bis zur Strafe von 5 Schillingen. Im J. 1299 war allerdings entschieden worden, das Burgerichte, welches durch den Tod des Vogts erledigt war, sey dem Stifte anheim gefallen; das bezieht sich aber nur auf die Bestellung des Vorsitzers, des Burrichters, wie unten das Beispiel von Magdeburg zeigt. Wigands Archiv, II. S. 60. Das: cottidianum judicium in einer Urkunde der Stadt Brakel vom J. 1259 in Wigands Archive, IV. S. 179, ist unstreitig das Burding.

[2]) Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg, Th. V S. 184. In einer merkwürdigen Urkunde der Stadt Soest vom J. 1259 in Wigands Archive, IV. S. 9. welche die: Raetlude un gemeine Bur to Soest ausstellen, wird bekannt, da der Rath aus 24 Personen bestehen soll, dafs zwölf derselben sollen genommen werden, aus denen die Burrichter gewesen sind. Diese werden weiter unten auch Geschworene genannt. Von den zu Burrichtern gewählten 12 Bürgern sollten jährlich 6 ausscheiden und 6 bleiben: de da Burichter heyten sollen steyn in der Vorgadringe, de in deme gemene dudenschen heyten Gii u. s. w. sonst: conventicula, quae dicuntur Thy. S. die Anmerk. zu dieser Urkunde a. a. O. S. 14. und besonders Statuta Susatensia in Häberlin. Analect. p. 517.

[3]) Urkundenb. No. 56. §. 24.

Digitized by Google

Grottkau erhielten, erwähnt [1]), ohne den Namen zu nennen. Das Magdeburger Recht vom J. 1261 hat nun gegen die Urkunde vom J. 1188 schon die wichtige Abänderung, dafs das Bürger-Gericht nicht mehr vom Burggrafen, Vogte oder Schultheifsen, sondern von den Rathmännern gehegt wurde, und dafs diese auch zu erkennen hatten über Marktpolizeisachen. Später, im J. 1295, setzten es die Rathmänner in Magdeburg durch, dafs vor dem Burdinge auch alle Sachen, welche das Eigenthum angingen, gegeben und gefordert, gerichtet werden mufsten, wonach sie denn die Grundbücher führten. Das Schöffen-Gericht wurde auf Wunden, Schuld, Nothzucht, Entführung, gewaltsame Einbrüche und heimliche Nachstellungen beschränkt [2]).

Aus den Burdingen im weitern Sinne ist alle Gewalt hervorgegangen, welche die Rathmänner erhielten oder an sich rissen, wodurch die landesfürstliche Herrschaft immer mehr geschwächt wurde, wie die Macht der Bürgergemeinden stieg. Es blieb nicht bei dem eigentlichen Polizeiwesen und der Erwerbung des Rechts, die Grundbücher zu führen, vielmehr wurden die Burdinge gebraucht, Willkühren oder Statuten zu machen, und einzelne Gegenstände hoch zu verpönen und die Strafen selbst einzunehmen [3]). Dieses sahen die Landesherren und die Vögte nicht gleichgültig mit an, wie sich recht deutlich durch die Anfrage des Görlitzer Raths an den von Magdeburg zeigt.

Wir erfahren, dafs die Görlitzer seit alten Zeiten die Willkühren und Satzungen als Recht gehabt, dafs keiner dem andern innerhalb des Burgfriedens solle vergewaltigen, noch überfallen, bei 10 Mark oder höher oder zehn Jahre die Stadt zu räumen, und die Strafe verwendeten sie zu der Stadt Nutzen. Sie berufen sich dabei auf das Magdeburger Recht des Burdings. Dagegen behauptete der König, der Rath dürfe keine Satzung noch Willkühr machen höher als 36 Schillinge, und wenn sich Jemand in einer solchen Sache ohne Klage mit den Rathmannen vertrug, verlangte der König die Besserung des Strafgeldes, welches dieser erlegte. Die Magdeburger antworteten, die Rathmanne könnten mit dem Rathe der Aeltesten und Weisesten allerdings Willkühr setzen in ihrem Burdinge höher als 36 Schillinge bis 10 Mark und höher, oder auf zehn Jahre Verbannung, und wer sich ohne Klage mit dem Rathe wegen seines Friedbruchs vertrage, was der entrichte, solle an der Stadt Nutzen verwendet werden, und der König habe davon von Rechts wegen nichts [4]).

---

[1]) Urkundenb. No. 125.

[2]) Rathmanns Gesch. von Magdeburg. II. S. 492. aus der Urkunde des Erzbischofs Erich von d. J.

[3]) S. Riccii Entwurf von Stadt-Gesetzen, S. 18. Eichhorns Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. §. 259.

[4]) Urkundenb. No. 154.

Digitized by Google

Schon hieraus erkennen wir das grofse Ansehn, in welchem die Beschlüsse der Stadtgemeinde im Burdinge standen. Was blieb denn noch eben an höheren Strafen, aufser dem Tode oder ewiger Verbannung, übrig, wenn die Bürger das Recht hatten, eine zehnjährige Verbannung zu willkühren? Wir sehen, wie die Magdeburger darauf unmittelbar einwürkten, in anderen Städten die Macht der Gemeinde zu erhöhen, weil auch sie die Macht ihrer Bischöfe und Burggrafen möglichst einzuschränken bemühet waren. So schrieben sie dem Herzoge Heinrich von Schlesien ungescheut über das Kaufhaus, was er, wie es scheint, in der Stadt Goldberg erbauet hatte, um die einzelnen Kammern gegen Zins auszuthun: er möge sicher wissen, dafs der Erzbischof, wenn er das in ihrer Stadt unternehmen wollte, das nicht würde ausführen können [1]). Es ist kaum zu bezweifeln, dafs sonach die Magdeburger selbst die nächste Veranlassung für die Breslauer gaben, denjenigen Theil des Magdeburger Rechts, welcher im J. 1261 (Urkundenb. No. 56) durch Nachläfsigkeit der Magdeburger selbst, oder, weil es nicht gewöhnlich war, die Rückseite einer Urkunde zu beschreiben, ausgelassen worden war, indem die rechte Seite nicht ausreichte, noch nach der, von ihren Herzogen erhaltenen Bestätigung dieser Urkunde, (Urkundenb. No. 57) auf die Rückseite zu schreiben, was Heinrich IV. im J. 1283 (Urkundenb. No. 76) zwar, auf dringendes Bitten der Bürger, als gültig bestätigte, allein das Verfahren selbst, als eigenmächtig, mifsbilligte. Ja, schon die Herzoge Heinrich III. und Wladislaus erklärten im J. 1261, (Urkundenb. No. 57) dafs während ihrer Unmündigkeit die Breslauer sich, nach dem eigenen Geständnisse, unrechtmäfsige Eingriffe, gegen die Bestimmungen der ersten Gründung, (im J. 1242) zum Nachtheile der Fürsten, erlaubt hätten, was ihnen indessen verziehen wurde. Hieraus ergiebt sich deutlich das Streben der Gemeinden nach Ausdehnung ihrer Rechte und Macht, und was sie unter schwachen Fürsten vermochten.

Die Bedeutung des Burdings weist ferner Nicolaus Wurm in seinem Rechtsbuche nach. Er sagt hier, indem er angiebt, es sey das Magdeburgische Weise, den Rath zu kiesen: Wen der Montag kumpt noch der Aschemetewoche, so besenden die newen Hirren die alden und werden mit den ceu Rate von den Geboten, die ich hir vorgerurt habe, irkiesen sie icht Newes dorczu, das schreibet man czu den alden Geboten, ab sie die behalden wollen. Was sie dorynne vornewen unde bessern mogen adir wollen, des sint sie wol mechtig, und dornoch an deme nehisten Dinstage so lewtet man czu dem Bawerdinge drei Stunt, dorczu sal eyn iclicher, der Purger unde Gebawer seyn und Bawermol dorynne haben czu dem Bawerdinge komen, unde wer do nicht kummet, den pfendet man vor sechs Pfennige. Wenne denne die Lewte do seyn, so gehin die Rathirren, beyde alt unde newen, von der Louben, das man andirswo eyn Rathaws nennet, die alden, die do gesessen haben, die gehin vor, die andern dornoch unde setczen

[1]) Urkundenb. No. 1*.

Digitized by Google

sich undir die Lewbin kegen enandir, dornoch so stehin die alden uff mit iren Burgermeistern und die Burgermeistern redin, eyner, welchir is ist, von irer Eydgenossen wegen: Liebin Hirren und sundirliche Frunde unde ir Liebin und ir Getrawen gemeyne, wir danken euch aller Fruntschaft, das ir uns gehorsam gewest seyt und befelin euch hir dieser ewir Hern und bitte die auch, dos sie euch vorwesen; und wenne sie gedanken, so heist der Burgermeister sitczen, der des Jares Burgermeister seyn sal, und der Burgermeister sal uffstehin mit seynen Eydgenossen und sich demutiglich kegin der Gemeyne beweysin und sal sie fragen, ab sie wellin bey den Geboten bleibin, die sie do vorkundigen wellin. Dorczu sprechen sie yo, so spricht her denne: Her Statschreiber vorkundiget die Gebot von der Stat wegen. So sullen sich die Ratherrn setczen und der Statschreibir sal stehinde kundigen und lesen iclich Gebot mit seyner Busse. Wen das geschit, so nemen die alden Hirren Orlop unde die newen gehen wedir an iren Rat. Dornoch obir virczen Tage so lewtet man abir czu dem Bawerdinge, dorczu sal abir eyn Yderman komen bey der Busse. Nu ruget man abir die, die wedir der Stat Gebot habin gethon. Wer do beschuldiget wirt und von der Ratmanne Vorspreche geheisschen wirt, der sal antworten, bekennen (adir lewken), wes her bekennet, das vorkoret her billich alczuhant, wes her abir lewkint, douor sweret her alczuhant mit seynes selbis Hant uffgeracket kegen der Sonnen Uffganck; Dis ist ir alde Gewonheit, die sie miten brechten von dem Dorffe czu Scharthaw und uff dis gehit das gemeyne Sprichwort: Eynen Burger und eynen Gebawer czweit nicht mehr wenne der Czawn und Mawer.

Nach einer Willkühr der Breslauer aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts mufste jeder Bürger, der nicht zum Geburdinge kam, einen Groschen als Strafe bezahlen.

So ist die Bürgerversammlung auch die eigentliche Quelle der Gesetzgebung durch Willkühren [1]), allerdings fast in jeder Stadt, und hier auch in verschiedenen Zeiten, nach besonderen Formen und mit verschiedenem Verhältnisse der Theilnahme aristokratischer und demokratischer Elemente, und mit mehr oder minder beschränkter Freiheit durch den Landesherrn und den Vogt. Im J. 1326

---

[1]) So bekennen die Rathmänner von Leobschütz zur Zeit des Herzogs Nicolaus, (st. 1360) dafs sie mit Rathe, Wissen, Willen und Geheifs ihrer Aeltesten, Geschworenen, Handwerkmeister und der ganzen Gemeine haben lassen schreiben das nachgeschriebene Buch, das da beginnt vom Magdeburgischen Rechte, zum sonderlichen Nutzen, sonderlicher Ehre und Frommen ihrer Stadt, also dafs man alle Stücke, die darinn beschrieben, solle halten fest, stät, unsträflich, unwidersprechlich, ausgenommen vom Leibgedinge, Morgengabe und von der Gerade der Frauen, die solle man halten nach dem Willkührrechte, wie im ersten Buche ihrer Willkühr geschrieben stehe, und was man im Willkührrechte nicht finden könne, solle man suchen im Magdeburgischen Rechte. Böhmes Beiträge. II. S. 28. Vergl. auch der Bürger zu Ulm Statut im rothen Buche dieser Stadt, in Jägers juristischem Magazine für die Deutschen Reichsstädte. III. S. 511.

Digitized by Google

willkührte die Liegnitzer Bürger-Gemeinde die Haltung des Magdeburgischen Rechts, welches sie von Magdeburg bekommen hatte, mit der Bestimmung, den ferner nicht für ihren Mitbürger halten zu wollen, der dem entgegen wäre [1]).

Einigen Städten bewilligten die Fürsten das Recht zu Willkühren ausdrücklich, in gröfserer oder geringerer Ausdehnung, wie die Herzoge Heinrich und Wladislaus im J. 1261 der Stadt Breslau, als sie dieser Magdeburgisches Recht gaben [2]); im J. 1349 erhielt es die Stadt Strehlen [3]), im J. 1352 Liegnitz [4]), im J. 1374 Parchwitz für Bufsen [5]), im J. 1500 Glatz für Ordnungen des Bierschrots, des Kaufs und Verkaufs und für andere Satzungen. In Ratibor sollten seit dem J. 1318 die fünf Rathmänner, sieben Schöffen und die Aeltesten das Magdeburger Recht, wo es nöthig war, ergänzen [6]).

Oefters bestätigten sie der Städte Willkühren, wie im J. 1328 Herzog Bolko die der Stadt Schweidnitz [7]), und im J. 1384 wurde die Liegnitzer Willkühr über die Gerade vom Herzoge Ludwig auf die Stadt Hainau übertragen [8]). Genau hängt damit zusammen die Gültigkeit der alten Gewohnheiten, sowohl in Gerichten als sonst, welche Herzog Bolko im J. 1327 der Stadt Goldberg bestätigte: gratia speciali concedimus ob commune bonum et bonum tale, quod vulgariter dicitur durch eym gutin Aldirs, jus municipale in perpetuum valiturum [9]). Diese Bestätigungen der guten löblichen Gewohnheiten durch die Fürsten waren stehende Artikel in den Privilegien der Städte [10]). Da, wie auch Wurm in seinem Rechtsbuche ausdrücklich bemerkt, Willkühr Landrecht brach, oder dem-

---

[1]) Urkundenb. No. 128. Alb. Polmanns Handbuch, (vermehrter Sachsenspiegel) Magdeb. 1608. 4. B. 8. Art. 5. Dist. 1. sagt daher: Wo eine Stadt Magdeburgisch Recht hat, da haben die Rathsmanne die Gewalt und Macht, dafs sie mögen Willköre setzen mit der Witzigesten Rathe, ohne Volbort ihres Burggrafen — über alle Ding, die weltlich Recht antreffen, da mögen sie was Willköre aufsetzen — aber ja nicht bei Bufse Hals oder Hand, sondern bei Pfennigbufse, oder bei Weichen aus der Stadt, ein Jahr weniger oder mehr.

[2]) Urkundenb. No. 57.

[3]) Urkundenb. No. 164.

[4]) Thebesius II. S. 206.

[5]) Urkundenb. No. 187.

[6]) Urkundenb. No. 122.

[7]) Urkundenb. No. 134.

[8]) Urkundenb. No. 189.

[9]) Urkundenb. No. 129. Diese waren daher auch rechtskräftig. Im J. 1372 übergab Peter Runge seiner Frau die Vogtei zu Jauernick: nomine veri dotalitii, sive donationis propter nuptias et justi dotalitii, juxta terrae Nissensis consuetudinem. S. Riccius Entwurf von Stadt-Gesetzen, S. 315 ff. Eichhorns Deutsche Staats- und Rechts-Gesch. §. 346.

[10]) Urkundenb. No. 103. Als Görlitz im J. 1303 durch den Markgrafen Hermann die Erlaubnifs zum Gebrauche des Magdeburgischen Rechts erhielt, wurde auch den Vögten befohlen: quatenus ipsos cives et civitatem in dictis suis juribus et consuetudinibus antiquis observatis quibuscunque — — debeant protegere.

Digitized by Google

selben vorging, so hatte die Stadt Strehlen im J. 1349 eben auch das Recht, Willkühren zu machen, sie mochten die Stadt oder den Landvogt angehn [1]).

Wo die Gewerke gegen die Aristokratie aufkamen, erhielten auch sie gröfsern Antheil an den Willkühren, wie im J. 1363 in Löwenberg eine Willkühr des Bürgermeisters, der Rathmänner, Schöffen, Sühnleute, und je zwei Meister der Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Weber und Fleischer bestimmte, es solle ferner keine Willkühr ohne Zuziehung der Schöffen und Handwerkmeister gemacht werden [2]).

Um den Umfang der Rechte der Gemeinden zu Willkühren und den Antheil ihrer verschiedenen Klassen daran in jeder Stadt zu beurtheilen, mufs man die Geschichte einer jeden für sich genau kennen lernen, weil auch hier eine grofse Mannichfaltigkeit der Rechte herrschte, welche wieder in verschiedenen Zeiten sehr verschieden war [3]). Aber fast überall werden wir mehr oder weniger die Gemeinden und ihre willkührende Befugnifs nach Deutschem Sinne von ihnen selbst oder von ihren gewählten Vertretern geübt finden.

Wurm giebt in seinem Rechtsbuche vom J. 1399 an, jede Stadt könne wohl eine Willkühr machen mit der Aeltesten und Witzigsten Rathe, welche ihr Jawort dazu geben sollten. Die Kür solle Niemandem zum besondern Nutzen seyn, sondern zum Nutzen der ganzen Gemeinde und öffentlich verkündet werden vor einem gehegten Dinge. Wenn eine Kür veraltere, werde sie eine Gewohnheit und werde für ein Recht gehalten. Die Gebote könne man willkühren auf ein Geld, und die Bufse solle Niemandem erlassen werden, da sie an die Gemeinde falle und man vom Gemeinde-Gute nichts nehmen dürfe. Wenn eine Kür zur Gewohnheit gekommen und ein Recht geworden sey, so gehöre sie vor das Gericht und nicht vor den Stadtrath, aufser den Geboten, die man erhöhen oder niederen könne, als Speisekauf, Nachtgänge, Messer und Schwerdt zu tragen, Gassen rein zu halten, Feuer zu bewahren, Wasser vor die Thore zu setzen und nicht zu spielen, diese und andere Gebote, die man erkennt der Gemeinde zum Nutzen, gehn vor den Stadtrath, dieser nimmt die Strafgelder ein.

Mehrere, sowohl von den Fürsten, als den Bürgergemeinden in Willkühren ausgegangene Bestimmungen ordneten den Eintritt in die Stadtgemeinde. Die Herzoge Heinrich und Wladislaus setzten im J. 1261 fest, dafs jeder Fremde, der nach Breslau komme, um da zu bleiben, im ersten Jahre schofsfrei seyn solle, wenn er seine Familie mit sich gebracht und ein Haus gebauet oder gekauft habe, um hier zu bleiben [4]). Dasselbe verordnete Herzog Bolko von Schweidnitz im

---

[1]) Urkundenb. No. 164.

[2]) Urkundenb. No. 182.

[3]) Eine eigenthümliche Form der Willkühren hatte die Stadt Freiburg im Breisgau durch ein Privilegium vom J 1295. Schreibers Urkk. I. S. 140.

[4]) Urkundenb. No. 57.

Digitized by Google

J. 1364 für Löwenberg. In Breslau, Brieg, Grottkau [1]) und Glogau [2]) mufste, wer Erbe in den Dörfern besafs, die mit der Stadt schofsten und dienten, auch in die Stadt ziehn und alles Bürgerrecht leisten, wie andere Bürger. Die Löwenberger willkührten im J. 1311, dafs, wer ein Handwerk treiben oder Bier schenken wolle, ein Haus auf ein Jahr miethen und Bürgerrecht gewinnen müsse. Wer die Tochter oder den Sohn eines Bürgers heirathete, war ein Jahr hindurch schofsfrei [3]). Die Stadt Glatz erhielt im J. 1500 das Privilegium, dafs Niemand hier als Bürger aufgenommen werden solle, er wäre denn fromm, ehelich geboren, und habe sich ehrlich und gehorsam gegen die Römische Kirche gehalten.

Den eigentlichen Vorstand der Stadtgemeinde in Verwaltungs- und Polizei-Sachen bildeten die Rathmänner, (consules) als Stadtrath. Ueber das Entstehen und die erste Einrichtung desselben in unseren Ländern geben weder gleichzeitige Geschichtschreiber noch Urkunden genügende Auskunft, und nur aus der Zusammenstellung einzelner, zerstreueter Nachrichten können wir mit ziemlicher Sicherheit auf das ursprüngliche Wesen desselben schliefsen.

In keiner der älteren, in ihrer ursprünglichen Gestalt noch vorhandenen Gründungs-Urkunden der Städte wird des Stadtraths erwähnt, woraus wir Ursache haben zu schliefsen, dafs erst später, doch bald nachher, das natürliche Bedürfnifs der Bürger zur Errichtung desselben führte [4]). Es scheint, als wenn bei uns anfänglich die Geschäfte des nachherigen Magistrats, wie im übrigen Deutschland, in den Händen derer gewesen wären, welche vorzugsweise Bürger hiefsen, wenigstens würde es schwierig seyn, wenn man annehmen wollte, die in der Urkunde der Herzoge Miecislaus und Przemislaus für Ratibor vom J. 1286 bezeichneten Bürger, welche bei Zweifeln im Rechtsverfahren fünf Vögte und Schulzen zuziehn sollten, bedeuteten die ganze Gemeinde [5]).

---

[1]) Urkundenb. No. 125. §. 15.

[2]) Urkundenb. No. 102. §. 8.

[3]) Urkundenb. No. 114. §. 6. 7 und 19.

[4]) Obwohl auch möglich wäre, dafs die Gründungs-Urkunden nur deshalb von ihm schweigen, weil dieselben nur die ersten Umrisse der neuen Einrichtungen, welche ja dem Anleger zu gründen eben übertragen wurde, enthalten. Auch trat nicht gleich Anfangs der Rath in ein solches Verhältnifs zu dem Landesherrn, dafs dieser ein wesentliches Interesse bei dessen Verfassung gehabt hätte, und nur dieses war Gegenstand der Bestimmungen in den Urkunden. Die urkundliche Nachweisung des Ursprungs des Stadtraths in den älteren Deutschen Städten ist bis jetzt noch nirgends möglich gewesen, unstreitig eben deshalb, weil er anfänglich nicht eingesetzt wurde, sondern nach und nach entstand, und sich aus der Natur der Verhältnisse fortbildete, bis später förmliche Einrichtungen getroffen wurden.

[5]) Urkundenb. No. 79. Vergl. No. 114. §. 1. wo cives für consules zu stehen scheint, obwohl hier längst ein Rath war. S. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. T. 2. Heft 2. S. 227. Vergl. Hüllmanns Städtewesen. II. S. 446 ff.

Digitized by Google

In Breslau finden wir die Rathmänner zuerst im J. 1266; daher die Vermuthung Kloses [1]), sie verdankten ihre Entstehung der Einführung des Magdeburgischen Rechts in Breslau, seit dem J. 1261. Dies kann indessen nicht wohl der Fall seyn; denn die Gemeinde der Bürger, die Rathmänner und Schöffen der Stadt Schweidnitz, welche erweislich erst im J. 1363 Magdeburgisches Recht erhielten, theilten bereits im J. 1293 der Stadt Ratibor ein Weisthum über die bei ihnen Statt findenden Verhältnisse der Rathmänner, der Schöffen und des Vogts unter einander mit [2]).

Die Erwählung der Rathmänner betreffend, so wurden im J. 1293 in Schweidnitz jährlich deren fünf gewählt, ohne dafs wir erfahren, in wessen Händen das Wahlrecht gewesen seyn mag [3]). Doch ist nicht zu bezweifeln, dafs es die Bürger hatten, weil aufserdem, wenn es der Fürst besessen hätte, dieses in der Urkunde unstreitig anders ausgedrückt worden wäre. In Weidenau wählte im J. 1291 der Stadtvogt die Rathmänner [4]), und in Namslau im J. 1270 deren zwei [5]). Ob dieses sogleich bei der Aussetzung dieser Städte nach Deutschem Rechte oder erst bald nachher festgesetzt worden, wagen wir nicht zu entscheiden, indem für jenes die Vermuthung spricht, dafs die bezeichneten Urkunden Erneuerungen der Gründungs-Privilegien beider Städte sind, für dieses die Wahrscheinlichkeit, dafs doch wohl in dieselben auch einige nachträgliche Bestimmungen aufgenommen seyn dürften, weil aufserdem keine andere Gründungs-Urkunde etwas von den Rathmännern enthält, die Weidenauer Urkunde auch aufserdem eine Menge von Gegenständen berührt, welche alle übrige Urkunden dieser Art übergehen. In Nimptsch verzichteten im J. 1388 zu Gunsten der Bürger die beiden Stadtvögte auf das von ihnen bisher geübte Recht der Rathswahl, welches sie durch Gunst des Landesherrn gehabt hatten, wo ebenfalls zweifelhaft bleibt, ob das schon seit der Gründung der Stadt der Fall gewesen sey. Ueberhaupt herrschte hierin eine grofse, durch Zeit und Umstände verursachte Verschiedenheit. Die Parchwitzer hatten im J. 1374 die Rathswahl seit alter Zeit frei [6]). In Glatz hatte sich Karl IV. die Ein- und Absetzung des Raths selbst vorbehalten und gab sie nur im J. 1352 wieder frei, wie sie vor Alters gewesen, doch sollte sie nicht ohne Willen und Rath des Hauptmanns vorgenommen werden. Im J. 1500 wählte hier der Landesherr aus den vier und

---

[1]) Breslau. II. S. 60.

[2]) Urkundenb. No. 91. Ohnehin lag das ganz im Wesen der Deutschen Gemeindeverfassungen der Städte. Man sieht auch nicht wohl ab, wer denn die Geschäfte der Rathmänner verwaltet haben sollte, wenn nicht etwa bei uns der Vogt.

[3]) Urkundenb. No. 91. §. 1.

[4]) Urkundenb. No. 84.

[5]) Urkundenb. No. 65. In Neifse mufste doch seit 1310 der Vogt den Verhandlungen der Rathmänner beiwohnen. Urkundenb. No. 111.

[6]) Urkundenb. No. 187.

Digitized by Google

zwanzig Männern, welche den alten Rath bildeten, zwölf, und bestätigte sie als neuen Rath.

In Neifse war, nach der Erklärung des Raths aus der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts und seit undenklichen Zeiten weiter hinauf es so gehalten worden, dafs der alte Rath jährlich fünf Bürger und einen Bürgermeister zum neuen Rath wählte, deren Namen auf Zettel schrieb und dem Bischofe als Erbherrn von wegen der Kirche, überreichte. Nie habe ein Bischof, behaupteten die Neifser, einen der Namen gestrichen, sondern immer aus dem alten Rathe noch zwei dazu gesetzt und diese acht hätten dann den neuen Rath ausgemacht, wobei es dem Bischofe frei gestanden, einen der zwei von ihm gesetzten Rathmänner, anstatt des ihm vom alten Rathe vorgeschlagenen, zum Bürgermeister zu setzen. Durchaus aber weigerte der Rath dem Bischofe Konrad das Recht, den Rath selbst allein zu wählen, weil die Stadt der Kirche gehöre, des Bischofs Erbherrschaft von seinem Amte komme und mit diesem vergehe, weshalb er der Stadt rechter belehnter Erbherr, nicht aber ihr natürlicher noch angeborener sey, wie er behaupte [1]). Hieraus mufs man schliefsen, dafs natürliche und angeborene Erbherren der Städte gröfsern Einflufs auf die Rathswahl hatten, als der Bischof in Neifse.

In unseren Ländern war es sehr früh gewöhnlich, dafs jährlich der abgehende Rath seine Nachfolger oder den neuen Rath wählte, was bereits im J. 1299 Herzog Przemislaus dem Rathe von Ratibor [2]), im J. 1349 Herzog Nicolaus [3]), dem von Strehlen, im J. 1353 Herzog Wenzel dem von Hainau und Liegnitz [4]), im J. 1373 Kaiser Karl IV. dem von Görlitz bewilligte [5]), was auch schon im dreizehnten Jahrhunderte in Breslau, und im J. 1328 in Schweidnitz Statt fand [6]). Dieses entsprang aus der Aristokratie der vornehmeren Bürger und befestigte dieselbe auch wieder, um so mehr, da dieselbe von den Fürsten unserer Länder überall gegen die Innungen begünstigt wurde [7]). Die Rathswahl und der Rathswechsel fanden daher später nur scheinbar Statt, indem der abgehende Rath gewöhnlich den vorjährigen wieder wählte und im darauf folgenden Jahre wieder dessen Stelle einnahm. Hierdurch entstanden starke Reibungen zwischen den Patriciern, welche im Besitze aller Macht waren und diese auch wohl mifsbrauch-

---

[1]) Vertheidigungs-Schrift des Raths zu Neifse, gegen den Bischof Konrad von Breslau, in den Grundbüchern des Fürstenthums Neifse. (v. J. 1446.)

[2]) Urkundenb. No. 100.

[3]) Urkundenb. No. 164.

[4]) Urkundenb. No. 167.

[5]) Urkundenb. No. 196. Vergl. Lausitzisches Magazin vom J. 1778. S. 253.

[6]) Urkundenb. No 135. §. 1.

[7]) Im Allgemeinen zeigt das die Geschichte der Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Räthen in unseren Städten überall. Die Gründe dazu lagen nahe, und die Möglichkeit in der höhern Gewalt unserer, als der Fürsten im eigentlichen Deutschland.

Digitized by Google

ten, und der Gemeinde, besonders den nun angeseheneren Innungen, welche sich von aller Theilnahme an der Stadtregierung ausgeschlossen sahen. In Breslau empörten sich im J. 1333 die Tuchmacher und beschwerten sich bei dem Herzoge Heinrich VI. hart über das Geschofs, welches ihnen die Rathmänner auflegten und damit ihre Töchter ausstatteten. Nur die Hinrichtung der Häupter des Aufruhrs stellte die Ruhe her [1]). Auch in Görlitz standen im J. 1390 die Handwerker, besonders die Tuchmacher, gegen den Stadtrath auf, welchen Herzog Johann schützte und daher im J. 1391 die Bestimmung seines Vaters (vom 2. Mai 1371) erneuerte, welcher gemäfs der alte Rath den neuen wählte [2]). Um dieselbe Zeit fanden auch in Breslau Unruhen zwischen dem Rathe, den Kaufleuten und den Gewerken Statt, und im J. 1436 wurde hier die Einrichtung der Erwählung des Raths durch Kugelung getroffen [3]). König Mathias gab hier im J. 1475 eine neue Form der Rathswahl [4]). Die Kaufleute wählten 24 Männer aus ihrer Mitte, diese wählten 24 aus den Zechen und Handwerkern, sämmtliche 48 mit den Rathmännern und Schöffen vereint wählten dann die 7 Rathmänner, während sich der König die Wahl des achten vorbehielt. Eben so sollten die elf Schöffen gewählt werden und zwar so wohl sie, als die Rathmänner, nach Belieben aus allen Kaufleuten und Zechen. In wichtigen Fällen sollte der Rath die acht und vierziger vorfordern, mit ihnen zu berathen und, wenn diese es nöthig fänden, sollte die Gemeinde zur Berathung berufen werden. Hier haben wir eine Spur von dem in so vielen anderen Städten Deutschlands, Italiens und der Schweiz gebildeten kleinen und grofsen Rathe [5]).

Für Hainau setzte Herzog Wenzel im J. 1353 fest, dafs der neue Rath jedesmal drei der Aeltesten der Kaufleute, und drei aus den Gewerken wählen sollte, welche fähig wären, ihm zur Berathung beigeordnet zu werden [6]). König Wenzel gab im J. 1409 der Stadt Löwenberg die Rathswahl frei und bestimmte, dafs jedesmal der neue Rath dem königlichen Hauptmanne an des Königs Statt Treue schwören solle. Dieses bestätigte im J. 1506 König Wladislaus mit dem Zusatze, dafs es in Breslau, Görlitz und Schweidnitz eben so gehalten werde, auch der königliche Hauptmann mit der Wahl selbst nichts zu schaffen habe und kein Geschenk erhalten solle. Die Löwenberger willkührten im J. 1365, dafs kein Vater den Sohn, noch der Sohn den Vater, der Bruder den Bruder und der Schwager den

---

[1]) Klofes Breslau. I. S. 633.

[2]) Verzeichnifs Ober-Lausitzischer Urk. I. S. 90. No. 445. Vergl. Urkundenb. No. 196.

[3]) Klose. II. 2. S. 401.

[4]) Klose. III. 2. S. 255.

[5]) Doch nur ein Schatten desselben, von welchem sich auch in anderen Städten unserer Länder kaum einzelne Spuren finden, denn eigentlich blieb hier die Verfassung überall aristokratischer, oder behauptete sich nach einem Wechsel bald wieder leichter so, als in vielen Städten anderer Länder. Vergl. Hüllmanns Städtewesen. II. S. 446. ff. u. III. S. 534. ff.

[6]) Urkundenb. No. 167.

Digitized by Google

Schwager, noch Vettern, Vaters Brüder und Oheime einander zu Rathmännern wählen sollten [1]).

In Schweidnitz erhielten, unter uns unbekannten Umständen [2]), im J. 1389 die Gewerke ebenfalls Antheil an der Rathswahl, welche auf eine sehr verwickelte Weise angeordnet wurde. Der sitzende Rath beschickte jedes Handwerk, damit die alten und neuen Meister aus jedem Handwerke zwei wählten und deren Namen dem Rathe übergäben. Aus diesen wählten die Aeltesten, vom Rathe dazu aufgefordert, fünf Männer aus, dann schickte der Rath an die Kretschmermeister, die nicht Handwerker waren, und diese wählten acht, aus welchen die Aeltesten vier wählten. Die nun von den Aeltesten gewählten neun Handwerker und Kretschmermeister wählten zu sich vier aus den Aeltesten, und aus diesen dreizehn wählte der Rath zwei Aelteste, zwei Handwerker und zwei Kretschmer zu Rathmännern, während die übrigen sieben nun Schöffen wurden [3]). Die Unruhen scheinen hier noch fortgedauert zu haben, denn im J. 1391 setzte die Herzogin Agnes die sechs Rathmänner ab und wählte, in Freiburg anwesend, andere [4]).

Die Zahl der Rathmänner war nicht überall gleich. In den ältesten Zeiten, in Schweidnitz im J. 1293 [5]), in Ratibor [6]) im J. 1299 und in Breslau bis zum J. 1281 [7]) waren fünf, dann stieg ihre Zahl in Breslau bis zum J. 1296 auf acht, und im J. 1333 auf zwei und dreifsig. In Schweidnitz haben wir im J. 1389 sechs, in Strehlen zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts vier gefunden.

An der Spitze des Raths stand der Rathmeister (magister consulum), nachher Bürgermeister (magister civium) [8]), welcher in Breslau bereits vor dem J. 1290

---

[1]) Urkundenb. No. 182.

[2]) Die Geschichte dieser für Schlesien sehr wichtigen Stadt ist, einzelne Theile ausgenommen, im Allgemeinen noch fast ganz unbekannt; sie verdiente es vor vielen anderen, einen gründlichen, mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüsteten Bearbeiter zu finden, indem das sehr gut geordnete Stadt-Archiv eine Menge der schätzbarsten Materialien dazu enthält. Blofse unkritische Häufung und Bekanntmachung unsicherer Nachrichten, wie meistens jetzt die Geschichten Schlesischer Städte geben, würde hier besonders unzweckmäfsig seyn.

[3]) Urkundenb. No. 195.

[4]) Schweidnitzer Stadtbuch: A. 1391. III. feria proxima ante nativitatem Johannis bapt. — — in qua inclita domina Agnes — quadam controversia, quam habuit contra consules immediate praecedentes, eosdem de consulatu rejecit et alios in ipsorum locum elegit, qui nominatim ut sequitur conscripti sunt — es folgen 6 Nahmen — et haec electio in Friburgensi oppido fuit celebrata. Im J. 1404 wurden hier in den Rath gekoren und vom alten Rathe bestätigt 6 Rathmänner deren einer Erbrichter war.

[5]) Urkundenb. No. 91. §. 1.

[6]) Urkundenb. No. 100.

[7]) Kloses Breslau. II. S. 61.

[8]) Hüllmanns Städtewesen. II. S. 454. Im J. 1373 erlaubte Karl IV. den Görlitzern einen Bürgermeister auf ein oder zwei Jahre zu wählen. In Freiburg im Breisgau wählte ihn seit dem J. 1293 der Graf, und er war gezwungen, das Amt auf ein Jahr anzunehmen. Schreibers Urkundenb. I. S. 140.

Digitized by Google

vorhanden war, und hier und in Brieg und Grottkau jährlich gewählt wurde [1]), was wahrscheinlich vom Rathe selbst geschah, wie es wenigstens in Görlitz im J. 1373 war [2]), doch, wie wir bereits gesehen haben, nicht immer so blieb, indem ihn in Breslau und Neifse später der Landesherr wählte. Der Rath- oder Bürgermeister berief die Rathmänner, und wer von ihnen nicht erschien, entrichtete in Schweidnitz und Löwenberg ein Loth [3]).

Die Vorladungen [4]) geschahen durch den Boten, Frohnboten, Büttel, Pedell, (budellus, pedellus) den geschworenen Diener des Raths. Dieser, im Mittelalter weit höher als später stehende Beamtete hatte aufserdem die Pfändungen, Festnehmungen von Personen und überhaupt die Vollziehung der Urtel zu besorgen, ja in gewissen Fällen und bis auf einen bestimmten Bereich den Richter zu vertreten und Klagen über einen bestimmten Belang anzunehmen und zu entscheiden [5]). Ihn wählten in Breslau die Rathmänner jährlich [6]). In Schweidnitz erhielt er im J. 1328 von jedem Bürger, welcher Erbe in der Stadt besafs, einen Pfennig jährlich, die, welche kein Erbe besafsen, mufsten ihn so oft bezahlen, als sie seiner bedurften [7]). Die Bauern des zur Stadt Löwenberg gehörigen Dorfs Plakwitz entrichteten ihm jährlich seinen Lohn [8]). In Jauer wurde ihm nach dem Stadtbuche vom J. 1380 bestimmt ein Vierdung von jedem Schofs, welches erhoben wurde, ferner einige Gefälle von Hingerichteten, Gefangenen und von feilen Sachen [9]).

Die ursprünglichen Rechte der Rathmänner beschränkten sich bei uns, wie überhaupt in den Deutschen Städten, auf die polizeiliche Aufsicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung [10]), erstens, in allen Gegenständen des Handels und Wandels, besonders der Gewichte und des Mafses. Sie setzten den Preis des

---

[1]) Urkundenb. No. 125. §. 31.

[2]) Urkundenb. No. 196.

[3]) Urkundenb. No. 91. §. 20. No. 135. §. 10. u. No. 114. §. 1.

[4]) Der Bischof Precislaus von Breslau befreiete im J. 1360 den Nicolaus Kolin, welcher für das Gericht und Besitzungen in Waltersdorf von Kunz, genannt Muschczin, daselbst sechs Bauer-Hufen erhalten hatte, dafs der Besitzer derselben, weder nach Neifse, noch nach Ziegenhals, noch nach andere Städte: debeat protrahi ad civitatis judicium per pedellum, sed, velut alii nostri vasalli, de mansis hujusmodi solemniter evocari.

[5]) S. über ihn die Stellen im Sachsenspiegel, welche in der Gärtnerschen, auch in der Homeyrschen Ausgabe unter Frohnbote aufgeführt sind, besonders aber Bodmanns Rheingauische Alterthümer. S. 635. Vergl. Statuta Susatensia in Häberlin. analect. p. 514 ff., auch die Urk. für die Stadt Ratingen, in von Ledeburs Archive. II. S. 62. und das Ulmische rothe Buch, in Jägers juristischem Magazine. III S. 509.

[6]) Urkundenb. No. 125. §. 5.

[7]) Urkundenb. No. 135. §. 50.

[8]) Urkundenb. No. 4.

[9]) Fischers Jauer. I. S. 179.

[10]) Eichhorns Deutsche Staats- und Rechts-Gesch. §. 248. u. 312. Vergl. desselben: Ursprung der städtischen Verfassung. a. a. O. S. 175. Bei uns hatten die mitgetheilten Magdeburgischen

Digitized by Google

Weins, Meths und Biers, den Höckern Mafs und Gewicht, und hinderten den Vorkauf derselben nach Gutdünken [1]).

Zweitens, hatten sie die Oberaufsicht über die Innungen der Handwerker. In Breslau liefsen sie zwei Männer, oder mindestens einen aus jedem Handwerke schwören, (daher die Geschworenen) ihnen helfen zu wollen für die Stadt zu rathen, wenn sie dessen bedürfen würden [2]). Es war den Meistern der Innungen nicht gestattet, irgend eine für diese verbindliche Einrichtung zu treffen, ohne Zustimmung, ja nicht einmal Innungs-Versammlungen, die sogenannten Morgensprachen, zu halten, ohne Anwesenheit der Rathmänner [3]). Da in Breslau auch der Erbvogt Rechte auf die Innungen zu haben glaubte, so entschieden, vom Rathe und der Gemeinde der Stadt einerseits und vom Erbrichter andererseits gewählte Schiedsrichter, und der Herzog bestätigte 17. Febr. 1306, dafs die Vögte auf alles Recht an die Innungen und an die Strafgelder verzichteten, welches die Gewerke der Reichkrämer und Krämer, und die Rathmänner willkühren würden [4]).

Drittens, hatte der Rath die polizeiliche Oberaufsicht über Alles, was der Stadt Sicherheit betraf; in Breslau [5]), was der Stadt Mauern, Planken, Gräben, Zäune, Schläge, Wege und Stege anging; in Schweidnitz [6]), die Ausbesserung der Strafsen und Brücken; ferner, die Bewachung der Stadt, in Schweidnitz, mit Zuziehung der Aeltesten [7]), daher auch in Löwenberg die Gerichtsbarkeit über die Wächter an den Thoren und die Zirkler, die Nachtwächter, welche die Stadt durchkreisten. Die Bewachung der Thore und der einzelnen Abtheilungen der

---

Rechte, nicht auf die Entstehung, wohl aber auf die Ausbildung der Verhältnisse des Raths entscheidenden Einflufs. Das Rechtsbuch der Stadt Hervorden aus dem 14. Jahrh. bezeichnet nach alten Privilegien die Rechte des Raths wesentlich, wie das Magdeburger Recht. Wigands Archiv. II. S. 10.

[1]) Urkundenb. No. 125. §. 6 — 10. No. 91. §. 3 — 6, 16 u. 22. No. 135. §. 4, 8, 9, 15, 29, 56, und No. 56. die Bestimmungen des Magdeburger Rechts vom J. 1261. Vergl. Kloses Breslau. I. S. 535; die Entscheidung des Landgrafen Wilhelm von Thüringen für die Bürger zu Pegau gegen den Abt im J. 1379. No. 10. Ludewigs reliq. II. p. 314; das Recht von Freiburg im Breisgau vom J. 1120, und von Bern, in Schreibers Urkunden. I. S. 8. u. 31; das ausführliche Privilegium der Stadt Brakel vom J. 1316, in Wigands Archive. IV. S. 4. Statuta Susatensia in Häberlin. Analect. p. 513. Im 16. Jahrh. gab Jeder, der in Troppau ein Weinhaus hatte, an den Rath: vor das Weinsetzen, von einem ganzen Dreiling oder 20 Eimern 32 Gl.

[2]) Urkundenb. No. 125. §. 5.

[3]) Urkundenb. No. 125. §. 6. No. 91. §. 7. No. 135. §. 20.

[4]) Vergl. Kloses Breslau. I. S. 597.

[5]) Urkundenb. No. 125. §. 34. Vergl. den Vertrag des Magistrats beider Städte Salzwedel, wegen der Planken am Sielthore, vom J. 1385, in von Ledeburs Archive. T. 4. S. 174.

[6]) Urkundenb. No. 91. §. 12 u. 18. No. 135. §. 6 u. 33.

[7]) Urkundenb. No. 91. §. 8. No. 135. §. 4. Hier waren die Rathmänner, die, welche die Schlüssel zu den Thoren hatten und sie auf- und zuschlossen, und die Einsammler des Geschosses frei von der Wache. No. 135. §. 13.

Digitized by Google

Mauern wurde in Glogau im J. 1399 von den einzelnen Innungen versehen. Hier heifst es: dy Weren, do dy Hantwerker offe wachen. Fleysscher, an dem Spitalthore, Becker, off dem Polnischen Thore, Schurten [1]) und Gerber, off der Molepforten, Smede, off dem Wyghuse [2]), do der Hirte wonet, Sneyder in des heilgen Leichnamsgasse, Wollenweber, by den Nonnen, Cromer und Kursner, off des Bysschofs Hofestad. Nach einer Breslauer Willkühr aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts mufste jeder Bürger, welcher nicht zur gebührlichen Zeit Wache am Thore hielt, oder einen Blutsverwandten an seiner Statt schickte, sechs Groschen Strafe geben. Zur Sicherheit der Stadt gehörte auch die Feuerpolizei [3]). Niemand durfte ferner in Breslau ohne Wissen des Raths einen Reisigen länger als eine Nacht beherbergen [4]).

Viertens hatte der Rath die Aufsicht, dafs kein Wirth höher zu spielen gestattete, als der Gürtel werth war [5]). In Schweidnitz war das Spiel bei Meth und Bier überhaupt, nicht aber bei Wein verboten [6]), wahrscheinlich weil man voraussetzte, dafs Weintrinker eher etwas zu verlieren hätten, als andere.

Fünftens, gehörte vor den Rath die Sorge für die Reinlichkeit der Strafsen. Wer in Schweidnitz Mist auf die Strafse warf und ihn nicht innerhalb dreier Tage wegführte, verfiel den Rathmännern in Strafe [7]). Die unmittelbare Aufsicht über diese polizeiliche Einrichtungen hatten die Zirkler. Ihre Name von circulus, Zirk, Zirkel, ein bestimmter Umfang, daher Bezirk, daher circulator, lustrator vigiliarum, bezeichnet diejenigen, welche in einem ihnen angewiesenen Kreise als Polizeidiener der Stadt angestellt waren [8]). Ueber sie giebt die Polizeiordnung Breslaus aus der Zeit des Königs Johann gute Nachricht.

Der Zirkler Gebot. Ihr sollt zusehn, dafs Niemand am heiligen Tage Wasser, Holz noch Malz in die Mühle oder aus der Mühle führe, ehe als der Seiger vier und zwanzig schlägt, auch dafs Niemand am heiligen Tage feil habe vor der Kirche und auf den Brücken, Wein und Speisekauf. Auch sehet zu dem Wanenmafse [9]), zu dem kleinen Brodte und Semmeln und weifsen Brodte, auch sehet zum Miste, zu den Brücken und Bauden, dafs man icht neue Säulen unterziehe

---

[1]) Schuhworten, Schuhmacher.

[2]) Wighus, turris ad defensionem, propugnaculum. S. Scherz Glossarium unter d. Worte. Vergl. das Privilegium der Stadt Büren vom J. 1306, in Wigands Archive. III. Heft 3. S. 47: Porro cum denarii, qui de excessibus et negligentiis vigilum, sive custodum murorum de nocte factis derivari sueverunt, ad bursam consulum hucusque specialiter spectaverunt etc.

[3]) Urkundenb. No. 125. §. 26.

[4]) Urkundenb. No. 125. §. 17.

[5]) Urkundenb. No. 125. §. 11.

[6]) Urkundenb. No. 91. §. 11. No. 135. §. 21. u. 22.

[7]) Urkundenb. No. 91. §. 12. No. 135. §. 6.

[8]) S. Scherz Glossarium unter Zirck und Zirckelwache, verschieden von Nachtwächtern (vigiles).

[9]) Falsches Mafs. Scherz Glossar. unter Wanmas.

Digitized by Google

oder mit Schindeln decke. Auch sehet zu, wo man spiele, dafs Niemand des Nachts ohne Schaube gehe, oder mit Blechhandschuhen, zu den Kellerfenstern, auf den Hochzeiten, zu dem ungewöhnlichen Quassen [1]) am Montage, zum Kindelbier [2]); sehet zu den Schlächtern, wo diese Häupter von den Rindern, Kälbern und Schafen, oder Würste tragen; sehet zum Schweidnitzer Bier, auch zu Gevattern, zum Salze, das man von andern Orten bringt. Auch in Görlitz hiefsen die Wächter Zirkler. Die Rathsrechnungen vom J. 1379 enthalten: An Bier und an Most, das die Cirkeler in dem Hofe (bei Anwesenheit des Herzogs Rumpold von Schlesien und vieler anderen Herren) vertrunken, 2 Schillinge 7 Groschen.

Endlich sechstens, hatten die Rathmänner die Aufsicht über Alles, was der Stadt nützlich war, und besonders über das Vermögen derselben und dafs von demselben nichts entfremdet würde [3]). Ohne ihren Willen durften die Stadt-Vögte keinen Zins oder Erbe innerhalb der Stadtmauer an Ritter oder adeliche Knechte, Mönche oder Nonnen reichen. Wenn Jemand Zins oder Erbe zu einem Seelgeräthe [4]) gab und es die nächsten Verwandten desselben nicht ablösen würden, so sollten die Rathleute das mit der Stadt Gelde für diese ablösen, damit es dieser nicht entfremdet würde [5]). Diese Einrichtung wurde nach dem Vorgange der Städte in Deutschland deshalb getroffen, damit das Vermögen der Stadt nicht in die Hände des auswärtigen Adels oder der Geistlichkeit käme, welche wegen ihrer grofsen Immunitäts-Privilegien nach Freiheit von Steuern und anderen Gemeindelasten strebten, wodurch vielem Zwiste, der aufserdem mit der Ritterschaft und der Geistlichkeit und den Städten entstanden wäre, vorgebeugt wurde.

Die Rathmänner nahmen für die Stadt einen Theil der Strafgefälle der Innungen und anderer Strafgelder ein [6]) und liefsen den Schofs einsammeln [7]). Von der Verwaltung des Stadtvermögens legte anfänglich der alte abgehende Rath dem neu antretenden Rechnung [8]), weshalb bereits im J. 1348 in Liegnitz von der Stadt bestimmt wurde, dafs dieses vor einem dazu bevollmächtigten Ausschusse der ganzen Gemeinde geschehen solle [9]), und im J. 1365 willkührten die Löwenberger, dafs die Handwerkmeister jährlich drei von den sieben Schöffen aus-

---

[1]) Quosz luxuria, crapula. Scherz Glossar. u. d. W. Quasen, Schmausen, Schlemmen. Campes Wörterbuch der Deutsch. Sprache. III. S. 719.

[2]) Kindtaufenschmaus. S. Campe a. a. O. unter Kindelbier.

[3]) Urkundenb. No. 125. §. 12.

[4]) Dispositio de bonis, facta in remedium et salutem animae post mortem. Scherz Glossar. unter d. W. Allerlei zum Besten oder zum Heile der Seelen Dienendes, als Messen, Gebete, Stiftungen. Campe u. d. W. aus Frisch.

[5]) Urkundenb. No. 125. §. 22.

[6]) Urkundenb. No. 135. §. 12 u. 25.

[7]) Urkundenb. No. 135. §. 11.

[8]) Urkundenb. No. 135. §. 12.

[9]) Thebesius. I. S. 29. Vergl. Urkundenb. No. 195.

Digitized by Google

wählen sollten, um bei der Rechnungs-Ablegung gegenwärtig zu seyn [1]). Der Neifser Rath erklärte im J. 1446 dem Bischofe Konrad, es sey alte Gewohnheit, dafs jährlich der alte Rath dem neuen Rathe Rechnung lege von den Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahrs. Dem Herrn werde nie Rechnung gelegt, weder bei ihnen noch in einer andern Stadt der Umgegend. Es scheint, dafs sich auch hier die Stadt auf den Unterschied stützte, den sie gegen den Bischof zwischen einem natürlichen und angeborenen, und einem rechten belehnten Erbherrn machte, denn jenem stand, wenigstens nach Wurms Rechtsbuche vom J. 1399, das Recht zu, Rechnungsablegung vom Rathe zu fordern.

Es lag in der Natur der Dinge, dafs den Rathmännern, welche die Aufsicht über alle diese Gegenstände hatten, auch ein Erkenntnifs- und Strafrecht zustehn mufste, wenn dagegen verbrochen wurde, und dafs ein äufseres Zwangsrecht vorhanden war, um Gehorsam zu erwürken. Zuvörderst bestimmten daher die Fürsten für Breslau: wer etwas wider den Rath thue, der solle sein Handwerk während eines Monats nicht üben dürfen [2]). Zur Erhöhung des Ansehns der Rathmänner von Ratibor sagte Herzog Przemislaus von Ratibor im J. 1299: er wolle zu den fünf Rathmännern der sechste seyn, und befahl allen Bürgern und Beamteten, ihnen Beistand zu leisten [3]). Wer dem Rathe widerspricht, der widerspricht dem Fürsten, welcher der sechste Rathmann ist, wiesen die Schweidnitzer den Ratiborern im J. 1293 [4]). Karl IV. drohete denen, welche dem Rathe und den Geschworenen in Görlitz und in Bautzen ungehorsam seyn würden, in den J. 1347 [5]) und 1356 [6]) Leibes- und Lebensstrafe. Herzog Bolko verordnete im J. 1349, wenn gegen den Rath oder die Geschworenen in Striegau freventlich gehandelt würde und sie das nicht anders bewältigen könnten, sollten sie es ihm klagen. Ferner wurde ihnen ausdrücklich, neben dem Rechte der Aufsicht auch das Strafrecht beigelegt und das Mafs der Strafen von den Fürsten häufig sogleich festgesetzt [7]). Diese Bestimmungen reichten aber theils nicht aus, theils wurden häufig Abänderungen oder Zusätze und Ergänzungen der Strafbestimmungen, wie der Festsetzung der inneren Verhältnisse überhaupt nöthig, welche sowohl wegen der damaligen Unbesorgtheit der Fürsten über innere Angelegenheiten, als wegen des Deutschen Rechts der Autonomie, entweder ausdrücklich oder stillschweigend dem Ermessen der Bürgerschaft überlassen blieben. Selbst das, was wir an Bestimmungen dieser Art häufig als fürstliches Privilegium kennen lernen, war unstreitig ganz oder doch bei weiten zum gröfsesten Theile schon bestehendes

---

[1]) Urkundenb. No. 182.
[2]) Urkundenb. No. 125. §. 32.
[3]) Urkundenb. No. 100.
[4]) Urkundenb. No. 91. §. 21. Vergl. No. 135. §. 14.
[5]) Singul. Lusatica XIV. S. 93.
[6]) Vergl. Ober-Lausitz. Urkk. I. S. 66. No. 331.
[7]) Urkundenb. No. 125. §. 8.

Digitized by Google

und nun bestätigtes Willkührrecht. Auf diese Willkühren, von denen wir bereits gesprochen haben, hatte natürlich der Rath sehr bedeutenden Einflufs, obgleich nicht Alles von ihm allein, sondern nach verschiedenen Verhältnissen mit Theilnahme der Gemeinde bestimmt wurde. Im J. 1365 willkührten die Löwenberger ausdrücklich, dafs keine Satzung ohne Wissen der Schöffen und Handwerksmeister gemacht werden solle [1]).

Die Fürsten richteten zuweilen die besondere Form dieser Willkühren ein. Bereits vor dem J. 1290 bestimmte der Herzog von Breslau [2]), dafs der Rath Macht haben solle, die Aeltesten zu besenden, um mit ihnen der Stadt Nutzen zu bedenken, und die zu strafen, welche abwesend geblieben, und nun die gefafsten Beschlüsse für unrechtskräftig halten wollten. Er setzte ferner die Form fest, nach welcher verfahren werden sollte, wenn die Rechtmäfsigkeit eines Beschlusses des Raths angefochten werden würde; dann sollten alle, die seit drei Jahren Rathmänner gewesen, und die, welche noch im Rathe säfsen, und alle Geschworene und alle, die in der Stadt Recht und Rath nähmen und gäben, zusammentreten, bis es zu Recht gebracht sey. Alles, was vor einem vollen Rathe gesprochen und gelobt würde, solle Kraft haben, gleich einem gehegten Dinge. Die hier, so wie überhaupt, wo die Willkühr auch bei den Innungen eintrat, bestimmten Strafen hiefsen daher die Kur. Man wird natürlich immer die Bedeutung des Worts festhalten, um nicht zu meinen, dafs dieses willkührliche, sondern durch den freien Willen derer, die dazu befugt waren, bestimmte Strafen waren.

Sehr bald mufsten, wie wir auch bereits bemerkt haben, Streitigkeiten über die Gränzen der Rechte und Gerichtsbarkeit der Vögte und der Stadträthe entstehen [3]). Daher gaben besonders darüber bereits im J. 1293 [4]) die Rathmänner und Schöffen von Schweidnitz dem Herzoge von Oppeln und der Gemeinde der Stadt Ratibor ein sehr merkwürdiges Weisthum über die wichtigsten Gegenstände dieser Art, über welche Zweifel obwalten konnten. Dieses und die bereits vor dem J. 1290 vorhandenen Rechte der Stadt Breslau sind Grundlage unserer genauern Kenntnifs über das Verhältnifs beider Behörden geworden [5]).

Ueberall gehörte ursprünglich die Kriminalgerichtsbarkeit dem Vogte. Daher durfte auch der Rath in Schweidnitz allerlei polizeiliche Vergehen bestrafen, doch nicht Blutrunst [6]). Die Herzogin Agnes gab im J. 1368 dem Rathe von

---

[1]) Urkundenb. No. 182.

[2]) Urkundenb. No. 125. §. 27. 28 und 33.

[3]) S. den Vertrag zwischen der Stadt Breslau und deren Vögten vom J. 1306 im Auszuge bei Klose. I. S. 599.

[4]) Urkundenb. No. 91.

[5]) Urkundenb. No. 125.

[6]) Urkundenb. No. 91. §. 9 und 10. No. 135. §. 5 und 7. Im J. 1478 entschied daher der Bischof von Breslau, der Rath von Ottmachau solle sich in die bischöflichen Gerichte nicht mischen, sondern dem Vogte und den Amtleuten hülfreiche Hand leisten. Urkundenb. No. 203. §. 5.

Digitized by Google

Striegau nach, Schwerdter und Messer, die gemifsbraucht worden waren, für die Stadt wegzunehmen. Der Rath in Kanth nahm daher im J. 1499 die Gerichtsbarkeit über Messerzüge, kleine Sachen und Zwietracht in Anspruch, die eigentlich zur Vogtei gehörten [1]), wie der Bischof Rudolf von Breslau im J. 1478 gegen den Rath von Ottmachau entschied [2]). Daher finden wir später auch in den einzelnen Städten eine verschiedene Ausdehnung der Gerichtsbefugnisse des Raths. Nach einem Oberschlesischen Urbar vom J. 1534 gehörten in Strehlitz, Rosenberg, Falkenberg, Peiskretscham, Krappitz und Zülz Blutrunst, Todtschlag und grofse Bufsen der Herrschaft; Raufen, trockene (unblutige) Schläge, Hader und Kannenwürfe richteten die Bürger in der Stadt. In Neustadt hatte der Fürst sich das Gericht über Brand, Raub, Mord und Nothzucht vorbehalten, wogegen alle andere Sachen vor das Stadtgericht kamen, so dafs von Strafgeldern die Stadt zwei, der Vogt ein Drittheil zog. Aufserordentlich gestatteten die Fürsten den Städten die Gerichtsbarkeit über Räuber und Mordbrenner in ihrem Weichbilde, diese mochten ansäfsig seyn, wo sie wollten, wie Herzog Wenzel im J. 1347 der Stadt Liegnitz, Herzog Bolko im J. 1354 der Stadt Schweidnitz, König Wenzel im J. 1384 allen Weichbild-Städten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer [3]).

Aufserdem gehörte dem Rathe auch die Aufsicht über die verwaisten Kinder der Bürger und die Bestellung von Vormündern, wozu Herzog Bolko im J. 1366

---

[1]) Urkundenb. No. 205. Der Stadt Wohlau bestätigten im J. 1505 die Herzoge Albrecht und Karl von Münsterberg die Ober- und Nieder-Gerichte über Raufen, Kannenwürfe, Schwerdt- und Messerzüge und schlechte Blutrunst, doch nicht höher zu strafen, als gemeine Pön in Rechten ausweise, und nahmen die Ritterschaft, Mannschaft und ihr Hofgesinde, wie alle, die zum Hofe gehörten, davon aus.

[2]) Urkundenb. No. 208.

[3]) Im J. 1384 bestätigte Herzog Ladislaus von Oppeln die, auf seine Veranlassung getroffene Vereinigung der Bürger seiner Städte, Oppeln, Ober-Glogau, Falkenberg, Wielun, Zülz, Strehlitz, Neustadt, Steinau, Bresnitz, Schiltberg, Crippitz, Czanstochau, Clobug, Crapitz, Rosenberg, Lesnitz, Schurgast, Dobrisin (Gutentag), Bunczlaw, Wosnik und Klein-Sar, einander zu helfen gegen Diebe, Räuber, Mordbrenner, Nothzüchter, Wegelagerer, Haussucher, und alle, die Gewalt thäten in ihres Herrn Lande, die den Hals verwürkt hätten, sie zu richten, und wer sie hause u. s. w., solle auch den Hals verwürkt haben, Ritter aber und Rittermäfsige dem Herzoge ausgeantwortet werden, wenn sie nicht geächtet wären; in diesem Falle sollten sie gerichtet werden wie Andere. Auch in Schuldsachen wollten die Städte einander zum Rechte verhelfen. Ferner bestätigte der Herzog die Willkühr um das Recht von der Gerade; wenn eine Frau stirbt, die Mann und Kinder hat, sollen die Gerade an den Mann ersterben, doch so, dafs sie den Kindern nicht entfremdet würden. Ist kein Ehemann übrig, so fallen die Gerade an Söhne und Töchter gleichmäfsig. Wo weder Mann noch Kinder sind, fallen die Gerade an deren Nächsten, wie ander Gut und Erbe. Stirbt ein Mann, so sterben die Gerade an sein Weib, aufser Schafen und Vieh, die beim Erbe bleiben; das Herwette stirbt an Töchter und Söhne gleichmäfsig, wie anderes Gut und Erbe. Tochter- und Sohnes-Kinder der Aeltern, die von ihren Aeltern nicht gesondert sind, sollen gleichen Theil nehmen, wie andere Kinder.

Digitized by Google

den Rath von Striegau, und Herzog Heinrich von Liegnitz, als Verweser des Bisthums, im J. 1376 den, von Patschkau bevollmächtigte.

Das Ansehn des Magistrats stieg aber erst dadurch besonders hoch, dafs die Städte die Erbvogteien an sich brachten. Es war natürlich, dafs erstens, bei der Unsicherheit der Gränzen zwischen der polizeilichen Gewalt des Raths und der eigentlichen Gerichtsgewalt des Vogts zahlreiche Streitigkeiten entstanden; [1]) zweitens, drückte die Städte das Ansehn der Vögte, welche noch dazu ihr Amt zuweilen durch Untervögte und nachläfsig verwalteten; hauptsächlich aber drittens, war das Vorhandenseyn einer, dem eigentlichen städtischen Gemeinwesen fremden, zu ihr nicht gehörigen Macht, innerhalb ihrer Mauern, dem aufstrebenden Freiheitsgeiste der Bürger entgegen, und wo sie es nur vermochten, suchten sie die Vogtei, mit landesfürstlicher Genehmigung an sich zu bringen [2]). Dieses geschah gewöhnlich durch Kauf, ganz oder theilweise, im J. 1319 von Bautzen, im J. 1322 von Brieg, in den J. 1323 und 1387 von Hainau, in den J. 1326, 1329 und 1345 von Breslau, vor dem J. 1331 von Glogau, im J. 1334 von Glatz, im J. 1356 von Frankenstein, im J. 1362 von Ohlau, im J. 1371 von Schweidnitz, in den J. 1371 und 1378 von Lähn, im J. 1372 von Jauer, im J. 1372 von Liegnitz, im J. 1377 von Hirschberg, Löwenberg und Münsterberg, im J. 1391 von Grottkau, im J. 1397 von Striegau, im J. 1400 von Steinau in Nieder-Schlesien, im J. 1409 von Raudten, im J. 1416 von Leobschütz, im J. 1431 von Auras, in den J. 1477 und 1560 von Patschkau, im J. 1500 von Winzig, im J. 1511 von Ottmachau, im J. 1520 von Jägerndorf, im J. 1527 von Landeshut, und im J. 1551 von Neifse [3]).

Mehrere Städte waren genöthigt, die Vogtei wieder zu verkaufen, was im J. 1397 Bunzlau, im J. 1387 Löwenberg that, weshalb dieses sie im J. 1422 wieder kaufte, was auch mit Raudten geschehen zu seyn scheint, welches im J. 1518 die Vogtei abermals erwarb [4]). Die Erbvogtei von Schweidnitz verfiel im J. 1390

---

[1]) Urkundenb. No. 106.

[2]) Wo die Städte die Gerichtsbarkeit hatten, gehörte zu ihren Beamteten auch der Tortor, (fehlt bei du Cange) welcher der Marterkammer vorstand und vom Henker (carnifex) verschieden gewesen zu seyn scheint. Die Görlitzer Rathsrechnungen enthalten z. J. 1386: Tortori, bursicidas corrigenti et aures abscindenti et unam mulierem signanti cum cantorio, ein halbes Schock Gl. In Troppau erhielt der Nachrichter im 16ten Jahrhunderte für das Richten, mit dem Strange 20 Gl., mit dem Schwerdte 22 Gl., mit dem Rade 24 Gl., für das Ausstreichen 16 Gl.

[3]) Die Urkunden über Ohlau, Hainau und Grottkau sind im Urkundenbuche No. 177, 192 und 198, die übrigen Schlesischer Städte, von Liegnitz, bei Thebesius. II. S. 228, von Landeshut, bei Perschke, S. 45, und die Angabe der ungedruckten, aus den im Provinzial-Archive befindlichen Verzeichnissen der Stadt-Archive, die, der Lausitzischen Städte aus dem Verzeichnisse Ober-Lausitzischer Urkunden entlehnt.

[4]) Im 16ten Jahrhunderte trug die Vogtei, die in Troppau der Stadt gehörte, an Bufsen und Schrotgeld nur 30 Fl., und mufste die Stadt zu den Unkosten noch jährlich 30—40 Fl. zuschiefsen.

Digitized by Google

wegen Ungerichts, d. h. wegen Vernachläfsigung der Rechtsverwaltung, an die Herzogin, und mufste mit 550 Mark Groschen Polnischer Zahl durch die Stadt wieder ausgelöst werden. Mit dem Besitze der Erbvogtei kamen auch alle zu ihr noch gehörigen Grundstücke, Rechte und Befugnisse an die Städte und unter die Verwaltung des Raths. Dieser setzte seitdem den Erbvogt, der nun Vorsitzer des Stadtgerichts war, ein und ab; doch auch hier herrschte mancherlei Verschiedenheit, je nach den Bestimmungen, unter welchen der Landesherr die Erwerbung der Vogtei genehmigte, worüber der Bischof für Neifse eine eigene Ordnung traf [1]).

Zur Erhöhung des Ansehns der Stadtgerichte trugen die Fürsten häufig bei, indem sie denselben das Recht gaben, mit rothem Wachse zu siegeln. Da dieses Vorrecht häufig angeführt, seine Bedeutung aber von Gelehrten öfters nicht verstanden worden ist [2]), so wollen wir hier das Nöthige darüber mittheilen. Die rothe Siegelordnung vom 14. November 1591 in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer schrieb sich her von König Georgs Gerichtsordnung vom J. 1459. Es geschahen in Sachen um Erb-Gut und Schuld, bei Gränzstreitigkeiten, bei Rechtfertigungen, wenn einer Parthei der Beweis oder Gegenbeweis aufgelegt wurde, ferner bei Verträgen jeder Art, die nicht schriftlich vollzogen worden waren oder geläugnet wurden, die Vorladungen aller Personen geistlichen und weltlichen Standes, mit bestimmten gesetzlichen Ausnahmen, zur Zeugenaussage vermittelst des rothen Siegels. Jede Verweigerung des Erscheinens zog zehn schwere Schock Groschen Strafe nach sich, und bei dem dritten Male wurde angenommen, das Zeugnifs dessen, der zu erscheinen sich weigere, sey für den Kläger, worauf Execution verhängt wurde [3]).

Das Recht des rothen Siegels erhielten im J. 1433 *Breslau, im J. 1434 Görlitz [4]), im J. 1435 *Schweidnitz [5]), im J. 1469 *Zittau und *Löbau, im

---

[1]) Urkundenb. No. 208.

[2]) So häufig es auch in den Geschichten der Schlesischen Städte angeführt wird, ist die Bedeutung desselben doch, so viel wir wissen, hier nirgends erklärt worden. Joachim I. von Brandenburg verlieh es im J. 1513 der Stadt Stendal. Gercken diplom. vet. march. I. p. 243, doch wufste Gercken nicht, was es bedeute, wie seine Anmerkung a. a. O. p. 244 zeigt. Danzig erhielt es im J. 1457. Dogiel cod. dipl. Polon. T. IV. p. 166, und Baczko in seiner Preufsischen Geschichte. T. IV. S. 129, nennt es eine Kleinigkeit, auf die man Werth gelegt habe. Die Stadt Wels in Oesterreich erhielt dieses Recht im J. 1519. Kurz Oesterreich unter Albrecht IV. T. II. S. 427.

[3]) Handschriftliche Nachricht im Provinzial-Archive zu Breslau, und längst bekannt durch Schickfufs Schlesische Chronica. Buch III. S. 410. Vergl. Seidelii jura circa processus forenses in Silesia. L. 1. c. 11. §. 9 ff.

[4]) Noch im J. 1433 hatte Sigismund den Görlitzern nur mit grünem oder gelbem Wachse zu siegeln erlaubt.

[5]) Nur die mit * bezeichneten sind gedruckt, in Lünigs Reichs-Archive pars specialis cont. IV. Fortsetzung des andern Theils p. 262. und Sommersberg. script. III. p. 99. Carpzovs Ehren.

Digitized by Google

J. 1501 Löwenberg, im J. 1512 Winzig, und im J. 1520 Striegau. Der Kaiser Rudolf besserte im J. 1597 das Wappen der Stadt Sprottau, welche bisher mit grünem Wachse gesiegelt hatte, und gab ihr das Privilegium, mit rothem Wachse zu siegeln. Wir sehen hieraus, dafs die Stadtgerichte, so lange sie mit grünem oder doch nicht mit rothem Wachse siegeln durften, nur die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen, mit dem rothen Siegel aber, unter bestimmten gesetzlichen Einschränkungen, Jedermann als Zeugen vorladen konnten.

Nicht selten finden wir, dafs in unseren Ländern, wie in anderen, zwei Städte dicht neben einander entstanden, wie denn Neifse, Breslau, Schweidnitz eine Alt- und eine Neustadt hatten. Es scheint, dafs dieses hauptsächlich dann der Fall war, wenn neben alten, vor Einführung des Deutschen Rechts bereits vorhandenen, ansehnlicheren Ortschaften, noch andere, völlig neue angelegt wurden; denn die Natur der Dinge widerstrebte wohl einer eigentlich neuen Anlegung zweier Ortschaften dicht neben einander [1]). War es nun die Absicht der Landesherren, neben den alten, günstig gelegenen Ortschaften neue zu gründen, welche von ihnen mehr abhängig wären, als die alten, oder, was beinahe noch wahrscheinlicher ist, suchten sie eine Erhöhung der ihnen durch Gründung von Städten entspringenden Vortheile dadurch zu bewürken, dafs sie an solchen Orten neue Städte stifteten, wo die alten ihnen Hindernisse, rücksichtlich ihrer Erweiterung, in den Weg legten, oder dieselbe nur unter weniger günstigen Bedingungen für die Fürsten nachgeben wollten, denn die näheren Gründe sind nicht sicher bekannt, so war es doch Regel, dafs die neue Stadt, nun Neustadt, die Rechte der nunmehrigen alten Stadt, oder rechten Stadt, nun Altstadt erhielt, wie wir das bei der Neustadt von Breslau sehen [2]). Es mufsten natürlich zwischen beiden Städten, aus Eifersucht und auch wegen mancherlei anderer Verwickelungen, Streitigkeiten entstehen, welche in der Regel durch Vereinigung beider zu einer Stadt gehoben wurden, was mit Breslau im J. 1327 [3]),

---

tempel. T. I. 69 und 100. und Verzeichnifs Ober-Laus. Urkk. T. 1. S. 38. Die Angabe der übrigen ist aus den Verzeichnissen der Urkunden der Stadt-Archive genommen. Ohne dieses Recht mufsten, nach dem Gerichtsstande der Zeugen, die Ladungen vom Hof- oder Land-Gerichte ergehn. Hierzu war ein besonderes Ladesiegel. Im J. 1369 bestätigte die Herzogin Agnes ihrem Hofschreiber Alexius das, ihm vom Herzoge Bolko gegebene Ladesiegel in den Weichbildern Schweidnitz, Reichenbach, Striegau, Nimptsch, Hainau und Landeshut, erblich, bis sie ihm zehn Mark jährlichen ewigen Zinses anweisen würde.

[1]) Daher finden wir dergleichen nur bei eigentlich ansehnlicheren Städten, z. B. Salzwedel, Brandenburg, Danzig, Magdeburg, Berlin, und in Königsberg sogar drei Städte neben einander, Alt-Königsberg, Löbenicht und Kneiphof.

[2]) Urkundenb. No. 80, wo von den Gründen der Anlage nichts steht.

[3]) Kloses Breslau. I. S. 629. Vergl. S. 599. Es war das mit den oben genannten Städten anderer Länder in der Regel auch der Fall.

Digitized by Google

mit Schweidnitz im J. 1336 geschah [1]). Hier trat der besondere Umstand ein, dafs die sogenannte Neustadt die Vorstadt war. Eben so unbekannt, wie die Verhältnisse des Ursprungs vieler Städte, ist der Ursprung der Vorstädte [2]). Es scheint, dafs viele neue Städte neben älteren Dörfern angelegt wurden, welche, da die Stadt den Namen des Dorfes erhielt, nun zu Vorstädten und durch Vorsetzung des Wortes Alt bezeichnet wurden, öfters auch, besonders wo die Entfernung gröfser war, eigentliche Dörfer blieben. Wir möchten kaum bezweifeln, dafs dieses, namentlich mit Altstadt bei Lüben, Altstadt bei Namslau, Altstadt-Neuland bei Neifse, Altstadt bei Neustadt in Ober-Schlesien, Altstadt-Nimptsch, Altstadt-Strehlen, und anderen mehr, der Fall war. Die Altstadt-Schweidnitz war, höchst wahrscheinlich, keine eigentliche Stadt, wie die Neustadt-Breslau, sondern nur ein, mit besonderen Vorrechten begünstigtes Dorf oder eine Vorstadt, da keines Vogts, ja nicht einmal eines Schulzen Erwähnung geschah, als sie im J. 1336 mit der Altstadt vereinigt wurde. Wir haben nur eine Urkunde aufgefunden, welche uns wenigstens über eine Art der Entstehung der Vorstädte Aufschlufs giebt. Im J. 1324 am 20. April vertrugen die vier Rathmänner der Stadt Grottkau, nach vorhergegangener Berathung mit der Gemeinde, und auf gnädige Zulassung des Herzogs Boleslaus, ihres Fürsten, mit Heynmann von Adelungisbach, und dessen Söhnen, Johann, Peter und Günther, als Erbherren des Dorfes Nuwendorf, (dicht bei Grottkau) und gaben zum Vortheile beider Theile nach, die Bewohner des genannten Dorfes sollten die Freiheit haben, dasselbe mit der Stadt zu vereinigen und zu deren Vorstädten zu schlagen (adjungendam, compaginandam civitati et ad suburbia ejus collocandam) mit folgenden Bedingungen. Jeder Besitzer eines Erbgutes in dem Dorfe solle von jeder Zinshufe an die Stadt jährlich 2 Vierdunge in 2 Terminen entrichten, dagegen von allen Lasten, Schofs, Münzgelde, Kuhsteuern und Getreidelieferungen, Pflug- und Spanndiensten, Herbergen, Beden und allen Beschwerungen insgesammt auf ewig frei seyn, aufser von dem, an den Heynmann und dessen Erben zu entrichtenden Zinse, von einem Malter Dreikorn, zwei Vierdungen, zwei Hühnern und einer Schweinsschulter, von jeder Zinshufe und von dem jährlichen Beitrage zu 2 Mark, welche das Dorf insgesammt dem Heynmann, wegen des Rofsdienstes, zu geben hatte. Der Schulz behielt alle Rechte, welche er bei der Aussetzung des Dorfes vor alten Zeiten erhalten hatte, richtete in der Stadt alle Sachen, welche innerhalb der Gränzen der ursprünglichen Gründung des Dorfes vorfielen, mit Ausnahme dessen, was nun, bei der neuen Gründung, innerhalb der Gränzen des Stadtgerichts vorfallen dürfte, was nun vor den Stadtrichter gehörte. Das Vieh der Stadt und des Dorfes erhielt gemeinschaftliche Weide, die gewillkührten Strafen wurden gemeinschaftlich erhoben. Der

---

[1]) Urkundenb. No. 146.

[2]) S. Riccius von Stadtgesetzen. S. 465.

Digitized by Google

Schulz hatte im Dorfe, wegen rückständiger Zinsen an Heynmann oder an die Stadt, die Besitzer auszupfänden, und wer an den Heynmann einen Anspruch hatte, im Bezuge auf das Dorf, mufste die Ladung in der Stadt dem Schulzen des Dorfes, in Gegenwart eines Rathmanns, einhändigen, wie das Alles ausführlicher in einer (leider, wie es scheint, verlohrenen) Urkunde des Herzogs Boleslaus bestimmt worden war. Diese neue Vorstadt war aber nicht die Altstadt, welche von der Stadt im J. 1353 als: sogenannte Aldestadt vor Grottkau, gekauft wurde. Später noch hatte Neudorf seinen Schulzen, welchen wir auch als Rathmann der Stadt Grottkau in Urkunden finden.

Einen Hauptbestandtheil der Bürgergemeinden machten die Innungen, Gilden oder Zünfte aus. Wir erhalten eben darum, weil sie sich nach und nach bildeten, durch Schriftsteller und Urkunden sehr ungenügende Nachrichten über ihre Entstehung. Diese hatte ihren Grund in der Gesammtrichtung aller Gemeinschaften im Mittelalter zum Körperwesen nach Form der Orden, und zwar nach den, aus der Natur der Dinge selbst hervorgehenden Verhältnissen, dem Bedürfnisse gemeinsamen Schutzes und gemeinschaftlicher Unterstützung [1]). Wie dort Pagen, Knappen und Ritter, so hier Lehrburschen, Gesellen und Meister. Bei der Selbstständigkeit des Lebens der Einzelnen schaffen diese selbst die nöthigen Ordnungen, die nach und nach fester werden, sich weiter ausbilden und dann in das öffentliche Daseyn treten, mit ihrer Anerkennung durch die Gemeinde und ihrer Bestätigung durch die Fürsten oder Herren der Städte [2]). Hierdurch ist auch das doppelte Verhältnifs bestimmt, in welchem wir sie finden. Zu dem Rechte der Fürsten, Städte neu auszusetzen, rechnet daher Wurm in seinem Rechtsbuche auch die Ertheilung des Innungsrechts.

---

[1]) So sehr man die wackeren Bemühungen der jetzigen Gelehrten anerkennen mufs, tiefer in den Ursprung und das Wesen geschichtlicher Gegenstände einzudringen und bis zur ersten Wurzel zu verfolgen, so scheint man uns doch zu weit zu gehn, wenn man nun wieder, wie Türk in seinen Forschungen im Gebiete der Geschichte, die Franken aus Troja kommen läfst, wie Phillips, in seiner Deutschen Geschichte, die Abstammung der Europäer von Japhet herleitet, und wie W. E. Wilda, in seinem Gildewesen des Mittelalters (Halle 1831), die Gilden bereits in dem nordischen Heidenthume findet. Vergl. auch Wilda, im angef. Werke, S. 288 ff., der, wie es uns scheint, ganz richtig bemerkt, dafs man in Deutschland den Ursprung der Innungen, wenigstens nicht nothwendig, an die, vielleicht theilweise ehemals noch vorhandenen Ueberreste Römischer Städte-Einrichtungen zu knüpfen braucht, während man sich aber auch wieder in Acht nehmen sollte, das überall zu läugnen, wie Maurer, nach unserer Meinung, mit Recht für Baiern in seiner Abhandlung über die Baierischen Städte und ihre Verfassung unter der Römischen und Fränkischen Herrschaft. (München 1829.) Gleiche Verhältnisse und Bedürfnisse führen zu gleichen Einrichtungen, aber überall in der Freiheit ist grofse Mannichfaltigkeit, daher das Generalisiren so schwer, als man es sich leicht macht. Am Rheine, in Belgien und Frankreich, mag sich mehr Römisches erhalten haben, als im eigentlichen Deutschland.

[2]) S. Wilda, das Gildewesen im Mittelalter, S. 308.

Digitized by Google

Erst nach der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erhalten wir in unseren Ländern, obgleich sie früher vorhanden waren [1]), Nachricht von ihnen, als im J. 1272 Herzog Heinrich IV. den Breslauern die Innung erlaubte, mit dem Bedinge, diese nicht höher, als zu drei Vierdungen zu verkaufen, von denen der eine zum Nutzen des Gewerks oder der Kunst, in welche Jemand trat, die beiden übrigen Vierdunge, mit allen übrigen Beiträgen, zur Ausbesserung der Brücken und Strafsen und zu anderen Bedürfnissen der Stadt verwendet werden sollten [2]). Die älteste uns bekannte, noch vorhandene Handwerksordnung unserer Länder würde die der Tuchmacher in Görlitz vom J. 1262 seyn, wenn sie echt wäre [3]).

An der Spitze jeder Innung standen die Aeltesten und die Geschworenen, entweder ein oder zwei, auch vier Meister für jede Innung. In Breslau wurden diese vom Rathe [4]), in Schweidnitz im J. 1293 auch vom Rathe allein [5]), im Jahre 1328 aber von den Handwerksmeistern, mit Zuziehung des Raths, gewählt [6]). Sie schworen dem Rathe, auf rechtmäfsigen Betrieb des Handwerks zu halten. Alle Meister vereinigt, in der Morgensprache, setzten die Ordnungen fest, welche für das Handwerk gelten sollten, mit gewillkührten Strafen für die Uebertreter derselben. Doch bedurfte es in der Regel der Einwilligung des Raths zu allen Gesetzen und auferlegten Strafen, die als Handwerksartikel insgesammt für jede Innung von den Fürsten bestätigt zu werden pflegten, und bei mannichfacher Verschiedenheit in einzelnen Städten doch oft unter einander sehr übereinstimmend waren. In Schweidnitz mufsten zwei Rathmänner [7]), in Zittau im J. 1362 zwei Schöffen [8]) bei der Morgensprache anwesend seyn. Von den gewillkührten Strafgeldern, Wandel oder Kür, kamen in Schweidnitz und Breslau zwei Drittheile an den Rath, ein Drittheil behielt die Innung [9]). In anderen Städten hatte

---

[1]) Wie das Hallesche Recht für Neumarkt vom J. 1235, Urkundenb. No. 16., und das Magdeburgische vom J. 1261 für Breslau, Urkundenb. No. 56., beweisen.

[2]) Kloses Breslau, I. S. 525. Nach dem Halleschen Rechte vom J. 1235, Urkundenb. No. 16. §. 38, erhielten der Vogt und die Schöffen von den Bäckern Brodte.

[3]) Singularia Lusatica XVII. S. 334. Unstreitig unecht.

[4]) Urkundenb. No. 125. §. 6.

[5]) Urkundenb. No. 91. §. 2.

[6]) Urkundenb. No. 135. §. 3. Das Privilegium, welches die Magdeburger im J. 1157 vom Erzbischofe Wichmann erhielten, in Ludewig relig. T. 2. p. 389., bestimmte: quod officia civitatis nostrae, magna, sive parva, quodlibet in suo honore, secundum jus suum integrum esse volentes, jus et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint.

[7]) Urkundenb. No. 91. §. 7. No. 135. §. 20.

[8]) Verzeichnifs Ober-Laus. Urk. I. S. 77. No. 382. Im J. 1368 a. a. O. S. 84. No. 413. verbot Karl IV. hier Bufsen aufzulegen, ohne des Raths Wissen.

[9]) Urkundenb. No. 125. §. 7. No. 135. §. 25. u. No. 155. §. 6. In einer Urkunde des Raths von Grottkau vom 20. April 1324 heifst es: et poena, quae vulgariter eyn Kür dicitur.

Digitized by Google

der Vogt einen Antheil daran [1]). Es wurde auch das Ungeld genannt, wie alle indirecte Einkünfte im Mittelalter. Bei den Reichkrämern in jenen Städten erhielt der Rath die eine Hälfte, die andere die Innung [2]).

Wer in eine Innung aufgenommen werden wollte, bezahlte eine bestimmte Summe Geldes, und mufste Bürgen setzen, dafs er ein Jahr in der Stadt bei dem Handwerke bleiben wolle. Ging er vorher weg, so mufsten in Schweidnitz seine Bürgen eine Mark entrichten. Hier gab auch der in der Stadt Geborene, welcher hier das Handwerk gelernt hatte, nur die Hälfte dessen, was von einem Fremden gefordert wurde [3]). Dieses Geld hiefs die Innung. Im 14. Jahrhunderte betrug es in Schweidnitz [4]) für die Bäcker 3½ Vierdung, für die Schlächter ½ Mark, für die Schuhmacher 9 Scot, für die Kürschner 9 Scot und 2 Pfunde Wachs, für die Reichkrämer einen Vierdung, für die Schneider ½ Mark, für die Wollenweber 9 Scot, für die Weifsgerber 3 Vierdunge, für die Hutmacher einen Vierdung, für die Kretschmer 8 Groschen, für die Garnzeuger einen Vierdung, für die Weber ½ Mark, für die Messerschmiede 6 Groschen, für die Grobschmiede 12 Groschen an die Stadt, 4 Groschen an die Meister und 2 Pfunde Wachs. Von diesem Gelde erhielt in der Regel ein Drittheil der Rath, ein Drittheil der Vogt und ein Drittheil die Innung [5]). Das Wachs wurde zu Kerzen in den Kirchen verwendet. Waren nur einzelne Handwerker mehrerer Gegenstände in den Städten, so bildeten diese gemeinschaftlich eine Innung, wie denn auch vereinte Innungen, bei vergröfserter Anzahl der Meister einer jeden sich in zwei Innungen trennten, was im J. 1417 die Schuhmacher und Gerber in Schweidnitz thaten.

Die Handwerks-Ordnungen unserer Länder, so weit sie noch bekannt sind, reichen doch nicht über das vierzehnte Jahrhundert hinauf. Sie sind für die Geschichte der Gewerke und Bildung ungemein wichtig, und verdienen wohl besonders zusammengestellt und erläutert zu werden, weil man aus ihnen nicht nur lernt, wie die Handwerke betrieben wurden, sondern auch häufig, was sie arbeiteten [6]).

---

[1]) Als die Stadt Löwenberg im J. 1377 die Erbvogtei kaufte, gehörte dazu auch: das Umgeld bei den Handwerksmeistern. In den Rathsrechnungen der Stadt Görlitz im 14. u. 15. Jahrhunderte wird es häufig unter der Einnahme aufgeführt als: Ungeld.

[2]) Stadtbuch von Schweidnitz fol. 3. Urk. Herzog Bolkos vom J. 1336.

[3]) Urkundenb. No. 91. §. 18 u. 19, No. 135. §. 26 — 28.

[4]) Nach, zum Theile etwas späteren Zusätzen zur Urk. No. 135. vom J. 1328.

[5]) In Osnabrück erhielt, der Urk. vom J. 1225 gemäfs, der Bischof die Hälfte der drei Schillinge, welche für erhaltenes Bürgerrecht gegeben wurden. Mösers Osnabrück. Gesch. III. S. 275.

[6]) Es müfste eine solche Geschichte der Innungen mit der des Handels verbunden werden, weil viele Gegenstände nur durch eine genaue Kenntnifs beider Licht erhalten. Wir haben dazu schätzbare Beiträge aus vielen ungedruckten Urkunden unserer Länder gesammelt, von denen wir jetzt keinen Gebrauch machen konnten, weil unsere Einleitung sonst zu umfassend geworden seyn würde, daher auch nur das Innungsrecht der Wollenweber zu Reichenbach in der

Digitized by Google

Die Juden waren in den Städten mancherlei Beschränkungen durch die Bürgerschaft und deren Willkühren unterworfen, erhielten aber auch mannichfachen Schutz gegen Druck von den Landesherren. Sie mufsten, wo sie überhaupt geduldet wurden, (in Görlitz durfte nach dem Privilegium des Herzogs Johann vom J. 1389 kein Jude wohnen, erst seit dem J. 1433 durften sich daselbst 12 Juden aufhalten), wie fast überall in anderen Ländern, gewöhnlich in besonderen, meistens abgelegenen Quartieren und Gassen, daher Judengassen, wohnen [1]). Im J. 1376 verbot der Schweidnitzer Rath auf ewig, ihnen ein Haus in der Kupferschmiedegasse zu verkaufen. In Schweidnitz hatten sie, einem Privilegium vom J. 1288 gemäfs, nicht nöthig, von ihrem Erbe der Stadt Dienste zu leisten oder Abgaben zu entrichten, aufser zu den Wachen in der Stadt und auf den Mauern und Festungswerken [2]). Im J. 1302 durfte, nach dem Weisthume der Breslauer für Glogau, kein Jude Gewand schneiden, noch Pferde oder Vieh zum Pfande nehmen, aufser mit Wissen eines Juden und eines Christen [3]). Im J. 1315 wiesen die Breslauer den Glogauern, dafs die Juden in Breslau, anstatt zu wachen, jährlich eine bestimmte Summe Geldes, in diesem Jahre 30 Mark entrichtet hätten, übrigens gäben sie von ihren Grundstücken das Geschofs. Sie durften auch kein Fleisch an Christen verkaufen [4]). Der Schweidnitzer Willkühr vom J. 1328 gemäfs durfte ferner an Juden, Nonnen und Wittwen kein Hof oder Erbe in der Stadt verkauft werden, weil von solchen Leuten der Stadt wenig Recht geschähe; alle Juden, die in der Stadt Erbe besafsen, mufsten, wie jeder andere Bürger davon schofsen und zu anderm Nutzen helfen [5]). Oft gestatteten die Landesherren den Städten, von den Juden den Schofs zu erheben, oder ihn zu erhöhen; König Johann im J. 1341 den Breslauern, jährlich von den Juden 60 Mark, zehn Jahre hindurch, zum Bau der Mauern, und im J. 1347 die Erhöhung des Schosses nach Gutbefinden [6]). Oft wiesen die Fürsten auch die Städte wegen der ihnen von diesen geleisteten Vorschüsse an die Juden [7]).

Diese wurden besonders reich durch Wucher, ein Ausdruck, der nicht vom eigentlich unerlaubten Geldgewinne, sondern überhaupt vom Ausleihen des

---

Lausitz vom J. 1356 (Urkundenb. No. 169.) mitgetheilt, weil dieses sehr ausführlich und in seiner Art auch schon wegen des Alters merkwürdig ist.

[1]) Im J. 1375 versprach der Schweidnitzer Rath, in der Töpfergasse, die man Judengasse nenne, auf ewig kein Hurenhaus zu erbauen, noch einer Hure eine Wohnung dort zu gestatten.

[2]) Judaei vero de suis haereditatibus cum civitate nulla servitia facere debent seu solutiones, nisi ad vigilias et ad muros atque ad alias firmitudines civitatis.

[3]) Urkundenb. No. 102. §. 5. Vergl. die Urk. bei Sommersberg. III. S. 87. §. 31.

[4]) Urkundenb. No. 118. §. 5. u. 7.

[5]) Urkundenb. No. 135. §. 48 u. 49.

[6]) Kloses Breslau. II. S. 133 u. 179. S. oben S. 69.

[7]) Kloses Breslau. II. S. 152. Vergl. Hüllmanns Städtewesen. II. S. 99.

Digitized by Google

Geldes auf Zinsen gebraucht wurde [1]), im Gegensatz von Renteverkauf, bei welchem eine Gewährleistung durch Grund und Boden Statt fand [2]). So war Wucher jeder andere Geldzins. Im J. 1384 verpflichtete sich die Herzogin von Schweidnitz gegen einen Juden, ihm die ihm schuldigen 380 Mark in bestimmten Terminen zu bezahlen, wenn sie das nicht thun würde, so sollte jede Mark wöchentlich ein Quart oder einen halben Groschen wuchern, also die Mark Polnisch zu 48 Groschen jährlich 26 Groschen, demnach über 54 vom Hunderte Zinsen geben [3]). Durch diesen, übrigens gesetzlich anerkannten, Wucher stiegen häufig die Schulden der geldarmen Fürsten so ungemein schnell, und nach mehreren Beispielen aus dem 14. Jahrhunderte war jener Zins von einem halben Groschen wöchentlich für die Mark der gewöhnliche. Reiche Juden waren daher nicht selten [4]).

Eins der wichtigsten Vorrechte, welches die Städte, wahrscheinlich gröfstentheils bereits bei ihrer Gründung [5]), theils vielleicht erst später erhalten hatten, was wenigstens durch genauere Bestimmungen nach und nach ausgedehnter und genauer bestimmt wurde, war das schon angeführte Meilenrecht, oder das Privilegium, vermöge dessen kein Handwerk, Krug oder Markt innerhalb einer Meile von der Stadt geduldet wurde. Die Stadt Troppau erhielt es im J. 1224 für Krüge [6]), Leobschütz, im J. 1270 für Malzen und Brauen [7]), Schweidnitz, im J. 1285 [8]) und im J. 1288, dafs alle Krüge, welche nach Gründung der Stadt innerhalb der Meile angelegt worden, abgeschafft werden sollten, Frankenstein, im J. 1298 und bestätigt und erweitert im J. 1337 [9]), wie Görlitz im J. 1329 [10]),

---

[1]) Im übrigen Deutschland und in anderen Ländern waren die Kawertschen oder Lombarden die Wucherer. Hüllmanns Städtewesen. II. S. 43. Vergl. das. S. 55., wo auch gezeigt wird, dafs die Christen anfänglich höhere Zinsen nahmen, als die Juden.

[2]) Der gewöhnliche Zinsfufs war in unseren Ländern, wie unzählige Beispiele beweisen, zehn vom Hundert, wie im übrigen Deutschland. Hüllmann a. a. O. II. S. 38. Nur ausnahmsweise findet man hin und wieder einen geringern Zinsfufs, etwa bei Zinsverkäufen an die Geistlichkeit. Vergl. Hüllmanns Städtewesen. II. S. 57.

[3]) Schweidnitzer Stadtbuch, wo mehrere Beispiele der Art vorkommen.

[4]) Dem Juden Jacob war im J. 1380 Herzog Bolko von Münsterberg 1000 Mark, Herzog Konrad von Oels im J. 1384 ebenfalls an einen Schweidnitzer Juden 1450 Mark, Herzog Ruprecht von Liegnitz im J. 1385 hier einem dritten Juden 600 Mark schuldig.

[5]) S. oben S. 188. Es ist das einigermafsen wahrscheinlich, wen mann erwägt, dafs die meisten Städte, deren Gründungsurkunden wir kennen, nach dem Rechte anderer Städte angelegt wurden, von denen diese verlohren sind.

[6]) Urkundenb. No. 8.

[7]) Urkundenb. No. 62*.

[8]) Urkundenb. No. 76.

[9]) Urkundenb. No. 97 u. 150.

[10]) Urkundenb. No. 138, bestätigt von Karl IV. i. J. 1356. Vers. Ober-Laus. Urkk. I. S. 67.

Digitized by Google

Freiburg, im J. 1337 [1]), Schweidnitz, im J. 1328 [2]), Neumarkt, im J. 1392. Die Glogauer theilten im J. 1408 allen Städten, die Glogauisches Recht hatten, das Breslauische Meilenrecht, welches sie erhalten, mit, dafs innerhalb der Meile kein Markt, keine Kaufkammer, Gewandverkauf oder Schnitt, Krämer, Bäcker, Schuhmacher, Fleischhauer und Krüge seyn dürften [3]).

Wie sehr die Städte auf dieses Recht hielten, geht aus den vielen Streitigkeiten hervor, in welche sie dadurch mit dem Landadel und der Geistlichkeit geriethen, welche ihrerseits nicht immer nachgeben wollten, da auch sie, jenen widersprechende Privilegien zur Ansetzung von Handwerkern und Krügen, wie zum Malzen, Brauen und Ausschenken erhalten hatten. Im J. 1350 erhielt daher die Stadt Schweidnitz das Recht, alle Schuhmacher und Krüge innerhalb der Meile selbst abstellen zu dürfen [4]), und König Mathias gestattete allen Städten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, sich bei ihrer Schank- und Braugerechtigkeit gegen die Landleute selbst zu schützen, wenn es der Landeshauptmann nicht thue. Obgleich in den Dörfern innerhalb der Meile von Frankenstein Altpuzzer oder Schuhflicker seyn durften, so mufsten doch auch diese ihr Leder in der Stadt kaufen [5]). Der Schweidnitzer Willkühr vom J. 1328 gemäfs war auch nur Schuhflickern und Schmieden, zum Beschlagen der Pferde, der Aufenthalt in den Dörfern innerhalb der Meile gestattet [6]).

Es war ganz natürlich, dafs die Eifersucht der Städte noch gröfser war, wenn in ihrer Nähe eine neue Stadt angelegt werden sollte. Sie widersetzten sich dem nach Möglichkeit, und die Stadt Liegnitz wurde nur durch grofse Versicherungen und Begünstigungen beschwichtigt, als im J. 1345 Niclasdorf Stadtrecht erhielt [7]). Bei mehreren Gelegenheiten zeigte sich auch die Eifersucht der Stadt Schweidnitz, als im J. 1399 Zobten Stadtrecht bekam [8]), und im J. 1370 zwischen Zittau und der neuen Stadt Ostritz [9]).

---

[1]) Urkundenb. No. 149.

[2]) Urkundenb. No. 135. §. 52.

[3]) Urkundenb. No. 200. Herzog Przemislaus von Ratibor gab dieser Stadt, bei deren Erweiterung im J. 1294 einen Krug, um den Zins davon für die Stadt zu verwenden: insuper promittimus, quod neque tabernas neque macella carnium nec mensas panum vel calceorum aedificari aut fieri prope civitatem in utroque littore praedicti fluvii Odrae nec aliqua venalia haberi a modo permittemus, in von Ledeburs Archive II. S. 245.

[4]) Dasselbe Recht erhielt im J. 1350 die Stadt Strehlen vom Herzoge Nicolaus v. Münsterberg gegen Schuhmacher, Krüge und Salzverkäufer, doch behielt sich der Herzog die Bestrafung derselben vor.

[5]) Urkundenb. No. 150.

[6]) Urkundenb. No. 135. §. 52.

[7]) Urkundenb. No. 156. Vergl. auch Herzog Ludwigs Urk. vom 3. Mai 1346, in von Ledeburs Archive. T. 4. S. 328.

[8]) Urkundenb. No. 199.

[9]) Grofsers Lausitzische Merkwürdigkeiten S. 85. Die Zittauer veranlafsten die übrigen fünf Lausitzischen Städte, mit ihnen nach Ostritz, welches dem Kloster Marienthal gehörte, zu ziehen

Digitized by Google

Die Einkünfte der Städte bestanden erstens, in den Zinsen, der ihnen bei ihrer Gründung überlassenen oder später von ihnen erworbenen Grundstücke. Die Stadt Troppau erhielt im J. 1224 vier Dörfer und mehrere andere Güter [1]). Die Stadt Glogau kaufte im J. 1290 die Dörfer Brustau, Rauschwitz und Jätschkau, die Stadt Liegnitz in den J. 1315 und 1316 die Heide, und den Bruch bei der Stadt nach Glogau und Jauer hin [2]).

Die zur Stadt gehörigen Grundstücke wurden in der Regel von den Lasten des flachen Landes befreiet, und ihre Besitzer entrichteten nun, da sie eigentlich nur von Bürgern besessen werden durften, ihre Abgaben mit der Stadt und waren zu allen Leistungen und Diensten für dieselbe verpflichtet, wie andere Bürger. Dieses war zuvörderst der Fall mit den Besitzern der Hufen, auf welchen die Städte gegründet worden waren. Im J. 1415 bestätigte daher König Wenzel die Bestimmung seines Grofsvaters Johann, dafs die Bauern von den zu Glatz gehörigen Ortschaften, aufser ihrem Zinse, auch noch der Stadt Bürden mit den Bürgern tragen mufsten, doch so, dafs die Aecker nicht unbebauet blieben. Bei neuen Erwerbungen bedurfte es aber besonderer Privilegien der Fürsten, welche diese häufig ertheilten und dadurch die Macht und das Ansehn der Städte wesentlich erhöheten. Herzog Boleslaus befreiete im J. 1261 funfzig Hufen in Mois, welche die Bürger von Löwenberg besafsen, von Geschofs und Diensten, wogegen sie mit der Stadt schofsen sollten [3]). Die Besitzer der Hufen in den drei Dörfern, welche die Glogauer im J. 1290 gekauft hatten, gaben von jeder einen Malter Korn und einen Vierdung, wurden übrigens frei von Landgeschofs und

---

und in Gegenwart der Aebtissin das daselbst von Steinen aufgeführte Rathhaus und die gemauerten Thore gewaltsam abzubrechen. Doch zwang der Kaiser die Zittauer, die Fleischbänke daselbst wieder aufzubauen. Im J. 1414 gestattete Herzog Wenzel von Liegnitz, Bischof von Breslau, dem Peter Schiraw: eine neue Stadt und Feste zu Rassaw (Raufse, N. N. W. ¾ M. von Neumarkt) auszusetzen und zu bauen mit Thürmen, Thoren, Burgbrücken, Thorhäusern, Wohnhäusern, Wieghäusern, Mauern, Erkern, Planken, Gräben und Wällen, frei zu allen Stadtrechten, wie Liegnitz mit Stadtrechten und anderer Aussetzung, Gewohnheiten und Rechten ausgesetzt sey, besonders mit einem freien Markttage für Innländer und Ausländer, Krämerei, die man wäge, allerlei Spezerei und Kaufmannschatz, mit einem freien Fleisch- und Brodtmarkte in der Woche, mit Aussetzung von Handwerkern, als Bäckern, Fleischern, Gewandschneidern, Gewandkammern, Wollenwebern, Schneidern, Garnzeugern, Schmieden, Schlossern, Plathnern, Scharwächtern, Schuhmachern, Brodtbänken, Fleischbänken, Fischbänken, Kuttelhofe, Wagen und allen fürstlichen Rechten, wie die Stadt Liegnitz, mit obersten und niedersten Gerichten, Fogelweide und Zeidelweide, hoher und niederer Jagd, Bergwerken, Goldwerken, Silberwerken, Kupferwerken, Bleiwerken, Zinnwerken, Eisenwerken, Stollwerken und Seifenwerken. Noch bis auf die neueste Zeit hat sich in diesem Dorfe manche Spur ehemaliger städtischer Einrichtungen erhalten.

[1]) Urkundenb. No. 8.

[2]) Thebesius. II. S. 151. f.: partem mericae nostrae, quae vulgariter palus et vulgari nomine Bruch dicitur, et rubum seu Gayum, und im J. 1528: peciaGay, quod Hagk dicitur in vulgari.

[3]) Sommersberg. III. p. 33.

Digitized by Google

Bede, mufsten aber in der Stadt wohnen und Bürgerrecht thun. Die Breslauer gaben daher im J. 1302 den Glogauern die Weisung, dafs alle Dörfer, Vorwerke und Güter, welche von Bürgern innerhalb des Weichbildes der Stadt gekauft würden, auch zur Stadt gehörten, mit ihr schofsten, und dafs die Besitzer Bürgerrecht in der Stadt haben und ihre Güter vor dem Erbrichter im Stadtgerichte aufgelassen und die Besitzer eingewiesen werden müfsten [1]). Herzog Heinrich befreiete im J. 1288 alle Schweidnitzer Bürger, welche Grundstücke in ritterschaftlichen Dörfern besäfsen, von Schofs und Steuern, die auf die Hufen gelegt zu werden pflegten, weil sie davon bei der Stadt steuern mufsten, auch sollten sie wegen Schulden der Gutsherrschaft nicht dürfen ausgepfändet werden [2]). Im Jahre 1329 bestimmte Herzog Boleslaus, dafs die Güter der Bürger zu Goldberg, aufser den hundert Hufen, die zur Stadt gehörten, so lange mit der Stadt schossen, und daher von Land-Schofs, Bede und Beschwerungen frei seyn sollten, bis sie an andere, die nicht Bürger wären, verkauft würden, alsdann sollten sie wieder zu dem Rechte gehören, in welchem sie lägen [3]). Herzog Boleslaus erklärte im J. 1331 ausdrücklich, dafs alle Besitzer der hundert Hufen, auf welchen die Stadt Liegnitz gegründet wäre, mit derselben alles Stadtrecht thun müfsten an Wachen, Geschofs, Diensten jeder Art und anderen Lasten, und fügte dazu, dafs die Besitzer des Dorfs Primkendorf, (S. ½ M. v. Liegnitz) das Vorwerk daselbst und die Mühle, ganz wie die, der hundert Hufen, zu allen Leistungen nach Stadtrecht verpflichtet seyn sollten [4]).

Den Görlitzern erlaubte Herzog Heinrich von Jauer im J. 1319, Holz aus der Landheide zum Aufbau der durch Feuersbrünste zerstörten Wohnungen zu holen, auch sollten sie von den Gütern, welche sie selbst bewirthschafteten, keine Landbede geben, sondern mit der Stadt schofsen. Würden sie Lehngüter kaufen, so sollte der Landvogt sie mit denselben, ohne Kosten für sie, belehnen dürfen [5]). Dieses bestätigte König Johann im J. 1329 mit der Beschränkung der Belehnungen durch den Landvogt auf Güter von Werthe unter 10 Mark [6]). Sein Enkel, Markgraf Johann, gestattete den Görlitzern im J. 1389, über die Zinsen und Zinsgüter, welche bereits zur Stadt-Kämmerei gehörten, noch zum Betrage von 160

---

[1]) Urkundenb. No. 102. §. 8. Für die Stadt Rüthen in Westfalen setzte im J. 1353 der Erzbischof Hermann von Köln fest: ut omnes extranei, utriusque sexus homines, habentes redditus seu pensiones annuas per ipsos qualicunque conquisitas aut quomodolibet ad eos devolutas, de domibus, edificiis et bonis dicti oppidi, vigilias, contributiones et alia jura oppidalia aequaliter aliis opidanis — faciant. Wigands Archiv T. I. H. 4. S. 38.

[2]) Es waren nemlich die Dörfer auch für die Entrichtung des Schofses, wie wir sagen, solidarisch verpflichtet. S. Urkundenb. No. 148.

[3]) Urkundenb. No. 139.

[4]) Bitschens Privilegienbuch. Vergl. Thebesius II. S. 178 u. oben S. 189.

[5]) Urkundenb. No. 123.

[6]) Urkundenb. No. 138.

Digitized by Google

Schock jährlicher Einkünfte überall in seinem Lande Zinsen und Zinsgüter zu kaufen, welche dann in dem Stadtrechte liegen, vererbt und aufgereicht werden sollten vor dem Stadtrichter und den Schöffen, aufser wenn dieselben wieder an Vasallen veräufsert würden, die dann nach Lehnrecht dienen sollten.

Durch die Vergröfserung der Stadtgüter wurde der Kreis der den Städten steuer- und dienstpflichtigen Besitzer ausgedehnter, daher die Lasten im allgemeinen leichter, oder die Einkünfte gröfser. In demselben Mafse aber verlohren die Fürsten an ihrem Einkommen, weshalb diese auch wohl einen Theil der Grundsteuer der zu den Städten geschlagenen Güter auf diese mit übertrugen. Herzog Bolko gab im J. 1309 der Stadt Frankenstein, zu deren Besserung, das Dorf Olbersdorf, (N. W. ¼ M. von der Stadt) und vereinigte es völlig mit derselben, dafs es mit ihr alle Lasten, Schofs und Steuern tragen sollte, wie das Dorf Zadel, doch mufsten die Frankensteiner wegen Olbersdorf 20 Mark Geschofs und 5 Mark Münzgeld übernehmen, übrigens wurde es von allen Lasten der Landgüter, von Diensten und Steuern befreiet. Wer zwei Hufen besafs, mufste in Frankenstein, wer weniger hatte, konnte in Olbersdorf wohnen. Dagegen waren aber die Städte auch verpflichtet, für den Wiederaufbau verbrannter oder sonst verfallener Häuser und Wiederbesetzung der Hofereiten zu sorgen, weil sonst die Fürsten an ihren Einkünften Schaden gelitten haben würden [1]).

Zweitens, zogen die Städte, wo sie die Erbvogtei erwarben, die Einkünfte von den Gerichtsgefällen; drittens die, von den gewillkührten Strafen bei Innungs- und anderen polizeilichen Vergehen. Dieses wurde in Görlitz angaria, auch Ungeld genannt, und betrug hier im J. 1390, 10 Mark 40 Groschen, im J. 1399, 6 Schock Groschen, in Breslau, von Messerzügen im J. 1468, 26 Mark 13 Groschen und 26 Gulden, vom falschen Mafse ½ Schock, die Gerichtsstrafen 11 Mark 20 Groschen, von Innungsstrafen 10 Mark 1 Groschen [2]). Viertens, erhielten die Städte das für die Ertheilung des Bürgerrechts bestimmte Geld, welches auch schlechthin Bürgerrecht genannt wurde, und in Schweidnitz von einem jeden neuen Bürger 3 Groschen betrug [3]). Fünftens, nahmen sie den ihnen gehörigen Antheil an dem Gelde ein, welches neue Innungsglieder bei ihrer Aufnahme entrichteten und Innung genannt wurde [4]).

Andere Einkünfte zog die Stadt von den ihr ertheilten Gerechtsamen, als sechstens, von der Wage. Im J. 1273 gab Herzog Heinrich IV. der Stadt Bres-

---

[1]) Im J. 1437 befahl die Herzogin Elisabeth der Stadt Strehlen, dafs alle Eigenthümer die ihnen gehörigen Hofstätten bauen sollten, widrigenfalls sie das den Nächsten gestattete, die sich derselben annehmen wollten. Eben das verordnete im J. 1450 der Erzbischof Dietrich von Köln für die Stadt Rüthen in Westfalen. Wigands Archiv. T. I. Heft. 4. S. 41.

[2]) Raths-Rechnungen der Stadt Görlitz von den angef. Jahren.

[3]) Urkundenb. No. 135.

[4]) S. oben S. 250.

Digitized by Google

lau die Bleiwage [1]). Wie es scheint wurde darunter das Recht begriffen, alles in der Stadt zum Verkauf gebrachte Blei zu wägen. Im J. 1352 verlieh Karl IV. der Stadt Breslau die Wage aller zu wägenden Sachen, das heifst, das Recht, alle gröfsere zum Verkauf in die Stadt gebrachten Gegenstände zu wägen und die Einkünfte davon zu beziehen [2]). Diese waren in Breslau nicht unbeträchtlich. Sie betrugen im J. 1468, 340 Mark 27 Groschen [3]) und stiegen besonders in der neuesten Zeit, durch die Erweiterung, die der Wollhandel gewann [4]), bis dieses Recht, mit allen anderen, einer freien Entwickelung entgegenstrebenden, in Preufsen aufgehoben wurde. Liegnitz erhielt die Wage im J. 1318, Strehlen im J. 1331, Striegau im J. 1336. In Görlitz trug die Wage der Stadt im J. 1385, 13 Schock 10 Groschen, im J. 1390, 16 Mark 16 Groschen, im J. 1399, 11 Mark 2 Groschen [5]), in Glogau in dem letztgenannten Jahre 7 Mark [6]).

Da in Breslau der Brenngaden, von welchem wir bereits oben (S. 88) gehandelt haben, der Stadt gehörte, so willkührte diese im J. 1495, dafs ferner nirgends Silber sollte gebrannt und geschieden werden aufser in der Stadt Brenngaden. Im J. 1468 trug er hier 49 Mark 35 Groschen 1 Heller [7]). Herzog Ludwig gestattete den Liegnitzern wegen ihm geleisteter Hülfe im J. 1345 und wegen der Anlage von Niclasdorf als Stadt, dafs alles Gold und Silber oder andere Metalle frei sollten dürfen nach Liegnitz gebracht werden, und überliefs ihnen allen Vortheil vom Brenngaden und der Metallwage [8]).

Die Einkünfte von der Münze und dem Geldwechsel gehörten der Stadt nur dann, wenn der Landesherr ihr dieselbe verkauft oder verpfändet hatte, wovon wir bereits (S. 87) gesprochen haben. Auch da, wo der landesherrliche Münzer dieselbe inne hatte, wurde derselbe durch die Städte mannichfach beschränkt in willkührlichem, dem Handel nachtheiligem Verfahren und gegen die von der Stadt erworbenen Freiheiten, wie der Vertrag der Stadt Görlitz mit dem

---

[1]) Kloses Breslau. I. S. 526 f.

[2]) Kloses Breslau. II. S. 197. Allerdings sind bei Aufhebung dieses Privilegiums ohne Entschädigung, die Worte des Privilegiums zum Grunde gelegt worden, nach welchen die Stadt nicht ausdrücklich ein ausschliefsliches Privilegium der Wage erhalten haben sollte, was doch dem Sinne und der ursprünglichen Deutung, wie dem Herkommen nach, unstreitig der Fall war.

[3]) Kloses Breslau. T. 4. ungedruckt. Aus diesem sind viele Angaben über die Einkünfte Breslaus im 15. und 16. Jahrhunderte entlehnt.

[4]) Die Einnahme mag sich bis auf 50,000 Rthlr. jährlich belaufen haben.

[5]) Görlitzer Raths-Rechnungen zu den angef. Jahren.

[6]) Glogauer Zinsbuch.

[7]) Kloses Breslau. IV. ungedruckt.

[8]) Urkundenb. No. 156. Vergl. die Urk. vom J. 1346 in v. Ledeburs Archive. T. 4. S. 328: Insuper concedimus, quod aurum, argentum, vel aliud metallum, quod in civitatem Lignicz allatum fuerit, sit liberum, ita, sicut in civitatibus aliis. Praeterea, si cives nostri praefati in crematura, libra, vel qualicunque modo auri vel cujuscunque metalli pro lucro vel utilitate aliquid habere poterunt hoc sit perpetuo de nostro beneplacito et favore.

Digitized by Google

von Salza, welcher die Münze auf einige Jahre vom Könige erhalten hatte, vom J. 1308 zeigt. Die Görlitzer beschwerten sich daher, dafs der Münzer sieben Markttage hindurch die Münze brach, d. h. verrief, ohngeachtet der Markt gefreiet war, und der Münzer mufste sich begnügen, die alte Münze gegen neue so auszuwechseln, wie andere Münzmeister [1]).

Der Salzmarkt (vergl. S. 198) warf nicht unbedeutenden Ertrag ab. In Strehlen entrichteten zu Ende des 14ten Jahrhunderts die Sälzer (salsatores), denen der Verkauf des Salzes überlassen war, jährlich 2 Schock Groschen an die Stadt; in Görlitz trug der Salzmarkt im J. 1385, 92 Mark, im J. 1390, 80 Mark, im J. 1400, 75 Mark, und im J. 1418, 129 Schock, in Breslau im J. 1468, 239 Mark ein [2]).

Von denen, welche auf dem Markte feil hielten, wurde ein Stand- oder Stätegeld erhoben, welches in Breslau im J. 1468, 24 Mark 42 Groschen, aufserdem von der Brodt-, Fisch- und Getreide-Wache und dem Strichgelde 29 Mark betrug.

Von Zöllen nahmen die Görlitzer im J. 1390, 47 Mark 2 Groschen, im J. 1399, 52 Schock 6 Heller, im J. 1418, 134 Schock 3 Groschen, im J. 1428, 204 Schock 2 Groschen, die Breslauer im J. 1468 vom Wasserzolle 40 Mark 31 Groschen ein. Karl IV. gestattete im J. 1348 der Stadt Zittau, von jedem Pferde, welches durch die Stadt gehen würde, einen Heller zur Ausbesserung des Pflasters, der Brücken und Wege, eine Abgabe, welche sich in vielen Städten bis auf die neueste Zeit erhalten hat. Die Stadt Steinau erhielt im J. 1348 das Recht der Ueberfahrt über die Oder, und sollte ober- und unterhalb im Umfange einer Meile keine andere Ueberfahrt Statt finden dürfen. Zur Ausbesserung der etwan zu erbauenden Brücke durften, von einem fremden Wagen ½ Groschen, von einem aus dem Lande, 2 Heller erhoben werden. [3])

Ferner zogen die Städte eine Menge von Zinsen aus den ihnen von den Fürsten ursprünglich überlassenen Gerechtsamen, die auf bestimmten Grundstücken ruheten. Dahin gehörten, wo sie von den Städten erworben worden waren, Zinsen von Fleisch-, Brodt-, Schuh- und anderen Bänken. [4]) Die Stadt Glogau erhob im J. 1399 von 18 Fleischbänken von jeder 2 Mark Zins, die Stadt Görlitz im J. 1417, von ihren Fleischbänken 8 Schock Groschen, Breslau im J. 1468, 56 Mark 39 Groschen, Strehlen, zu Ende des 14ten Jahrhunderts 4 Mark. Von 20 Brodtbänken erhielt Glogau im J. 1399 von jeder ½ Mark, die Stadt Strehlen, zu Ende des 14ten Jahrhunderts von den ihrigen, 7 Vierdung we-

---

[1]) Urkundenb. No. 108.

[2]) Auszug aus den Raths-Rechnungen dieser Städte.

[3]) Urkundenb. No. 159.

[4]) Diese Angaben sind aus den Görlitzer Raths-Rechnungen, dem Glogauer Zinsbuche im Provinzial-Archive, und Kloses viertem, ungedruckten Bande seines Breslau entlehnt.

Digitized by Google

niger 18 Heller. Die Bäcker entrichteten im J. 1468 in Breslau 39 Mark. Von 30 Schuhbänken erhielt Glogau im J. 1399 von jeder ½ Mark. Die Stadt Görlitz nahm im J. 1385 von den Schuhbänken 9 Schock 4 Groschen, Breslau im J. 1468 von den Schuhmachern 12 Mark ein; von 2 Unschlittbänken Glogau im J. 1399 von jeder eine Mark.

Die Einkünfte vom Kaufhause und den dazu gehörigen Kaufkammern gehörten fast überall den Städten. (S. oben S. 192.) In der Görlitzer Rathsrechnung vom J. 1390 wird: census textorum 14 Mark, im J. 1399 Snydegeld, nemlich vom Ausschneiden des Tuchs, 48 Mark, und im J. 1400, 24 Mark aufgeführt. In Breslau trug das Kaufhaus im J. 1418, 12 Mark, und der Kammerzins 125 Mark 47 Groschen ein. Die Stadt Glogau nahm von den Reichkrämern im J. 1399, von 10 Kramladen von jedem ½ Mark ein.

Der Schergaden (s. S. 194) gehörte auch gewöhnlich der Stadt, zuweilen erblich einzelnen Bürgern [1]). Die Stadt Strehlen erhielt zu Ende des 14ten Jahrhunderts von dem Tuchscherer jährlich 4½ Mark.

Das Schrotamt (vergl. S. 196) brachte der Stadt Breslau im J. 1468 96 Mark 28 Groschen, die Auflage auf das Brauen des Biers 1408 Mark 12 Groschen, der Schweidnitzer Bierkeller 946 Mark 8 Groschen 30 Heller.

Der Weinkeller (vergl. S. 197) trug in Görlitz im J. 1390, 30 Mark, im J. 1399, 27 Mark 6 Groschen, im J. 1400, 28 Mark [2]), das Bierschroten, im J. 1425 [3]), 6½ Schock 9 Groschen; in Glogau im J. 1399, 7 Vierdung. Die Stadt Liegnitz erkaufte im J. 1380 den Hofzins vom Weinkeller wiederkäuflich, und im J. 1423 erblich für 60 Mark. Es wurden nemlich seit dem J. 1373 entrichtet von einem fuderigen Fasse Rheinfall, Malvasier, Schabirnak, Poczner, Romania und allerlei Weine, der in Wälschem Lande gewachsen, ½ Mark vom Zuber, vom Ungarischen, Oesterreichischen, Mährischen Weine, vom fuderigen Fasse, ein Vierdung, vom Landweine, der in Schlesien gewachsen, 6 Groschen. In Glatz durfte seit dem J. 1500 jeder Bürger Wein schenken, mufste aber 3Groschen entrichten, wenn ihm der Wein gesetzt oder dessen Mafs und Preis vom Rathe bestimmt wurde.

---

[1]) Strehlen hatte den Schergaden (camera Rasorum pannorum) im J. 1354 vom Herzoge Nicolaus erhalten, was Zimmermann in seiner Beschreibung Schlesiens, T. I. 1. S. 11, falsch, durch Barbierstuben übersetzt. Diese Stadt bekam zugleich das Recht, Unschlitt-, Talg-, Heu- und Futter-Kammern, doch keine Tuchkammer und keinen Kramladen anzulegen, was sich der Fürst vorbehielt. Vergl. Stenzels Nachrichten über Strehlen, in Hoffmanns Monatschrift für Schlesien. T. 2. S. 625. Im J. 1354 gab Herzog Bolko von Schweidnitz dem Gewandscherer Petzold, für dessen ihm geleistete Dienste, erblich den Gewandschrein, dafs Niemand sonst das Gewandscherammecht in Zobten haben solle.

[2]) In Troppau betrug das Weingeld im 16ten Jahrhunderte ohngefähr 150 Fl., wenn aber der Wein nicht gerieth, nur 20 — 30 Fl.

[3]) In Troppau brachte im 16ten Jahrhunderte der Schrotermeister, von wegen der Niederlage der Weine, an einzelnen Jahrmärkten auf das Bauamt, 6 — 9 Gl. Schrotergeld.

Digitized by Google

Das Hopfenamt (vergl. S. 195), welches die Aufsicht über den in der Stadt zum Verkauf gebrachten Hopfen und dessen Reinheit hatte, trug in Breslau im J. 1468, 405 Mark 42 Groschen 8 Heller.

Die Einkünfte der Stadt Glogau vom Schlachthause (vergl. S. 198) betrugen im J. 1399, 5 Mark 2 Groschen, in Strehlen, zu Ende des 14ten Jahrhunderts 3 Mark Kuttelzins, in Breslau im J. 1468, 595 Mark 27 Groschen.

Aufserdem hatte jede Stadt, besonders die gröfseren, noch eine Menge einzelner Einkünfte und Grundzinsen von Gerechtsamen, welche natürlich sehr verschieden waren. Es kam hier immer viel darauf an, was die Bürger unter einander willkührten, so wie auch, wie der Rath das Geld der Stadt anwendete, um Zinsen davon zu ziehn. So finden wir in den Rechnungen der Stadt Görlitz im J. 1418, Leinwandzins 2 Schock 8 Groschen, von der Garbude 3 Schock 12 Groschen, vom Kucheler 2 Schock 36 Groschen u. s. w.

Da der Ertrag aller dieser Einkünfte in der Regel nicht zureichte, um die für die Städte nöthigen Ausgaben, besonders das an die Fürsten zu entrichtende ordentliche Geschofs und die aufserordentlichen Beden, zu bestreiten, so wurde eine allgemeine Steuer durch die Stadt selbst aufgelegt und erhoben. Dieses geschah unter dem Namen des Geschosses (collecta exactio). Zuweilen wurde von dem Landesherrn die Erhebung eines Geschosses ausdrücklich gestattet, wie im J. 1500 der Stadt Glatz, es nach der Zahl der Gehöfte zu nehmen [1]). Das Geschofs wurde in der Regel, erstens, von den Grundstücken und deren Innhabern und Besitzern, zweitens, auch vom beweglichen Eigenthume, nach einem bestimmten Anschlage, drittens, von Personen, und, viertens, vom Gewerbe erhoben. Für Landeshut wurde im J. 1334 ausdrücklich bestimmt, dafs von den zur Stadt gehörigen Hufen und dem auf denselben gehaltenen Vieh mit ihr geschofst werden müsse [2]). In Schweidnitz schofste im J. 1328 jede Hofstätte nach ihrem Werthe, ohne Anschlag der Gebäude, die auf ihr standen, jede Fleischbank für 12, jede der niedersten Brodtbänke für 3, jede der obersten für 2, jede Schuhbank für 1 Mark, jede zur Stadt gehörige Hufe für 12 Mark, und durften darauf 30 Schafe, 18 Schweine, 2 Kühe und 4 Pferde gehalten werden; jeder Bürger auch ein Pferd und eine Kuh schofsfrei halten. Von Bachen, Seiten und Schweinen zum eigenen Gebrauche wurde nichts geschofst, war es aber zum Verkaufe, so schofste es wie anderes Gut. Die neun verschiedenen Mühlen schofsten jede, nach eigenem Anschlage, für 20 bis 48 Mark. Von Gütern aufserhalb Landes gab der Bürger keinen Schofs, wohl aber, wenn er es hereinbrachte. Von ausstehenden Schulden wurde, vom Tage der Ausleihung an, 2 Jahre Schofs gegeben, dann, wenn sie dem Gläubiger nicht erstattet waren, nicht mehr. Die

---

[1]) S. auch über Breslau Klose I. S. 527. z. J. 1274. Hier machten damals Vogt und Stadtschöffen die Taxe.

[2]) Urkundenb. No. 144.

Digitized by Google

Münzer waren schofsfrei, aufser, wenn sie Bier schenkten, Malz machten und andere Gewerbe, aufser der Münze, trieben [1]). In Strehlen gaben gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts vier Hufschmiede (ferratores) einen Vierdung, 8 Krambuden jede 4 Groschen Geschofs. Die Löwenberger bestimmten im J. 1311, wer vor der Stadt sitze, aber innerhalb derselben malze und braue oder Handel treibe, solle schofsen wie andere Bürger. Wer Bier schenkte, sollte 4 Scot Geschofs entrichten. Es war hier auch nicht gestattet, ein Malzhaus da zu bauen, wo sonst ein anderes Haus gestanden hatte [2]). Wer in Breslau, Brieg und Grottkau in einer Kammer feil hielt, zahlte ¼ Mark Grundzins, und schofste für 10 Mark [3]).

Die Aufbringung des Schosses geschah nach einem Anschlage des Werths des Besitzes, beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, und des Gewerbes, so dafs dann von jeder Mark [4]) eine bestimmte Summe erhoben wurde. Es scheint, dafs dem gemäfs Steuerrollen eingerichtet wurden, welche indessen, bei der grofsen Veränderlichkeit, besonders des beweglichen Vermögens, sich auf die eidliche Angabe der Besitzer gründen mufsten, wodurch in Breslau der Name des Eidgeschosses aufkam. Hier mufste angegeben werden alles Hausgeräth, es mochten seyn Betten, silberne Gefäfse, Gürtel und Harnisch, doch nicht, was jeder zum Kauf und Verkauf hatte und Lebensmittel auf ein Jahr [5]). Wir haben schon gesehen, dafs Herzog Boleslaus von Liegnitz im J. 1321 eine Beisteuer von allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthume in Liegnitz, im Betrage von jeder Mark ein Loth oder ein Sechzehntheil, forderte. In Görlitz erhob der Rath im 14ten und 15ten Jahrhunderte von der Stadt jährlich zweimal Geschofs, nach Umständen von der Mark ½, 1, 1½, auch 2 Groschen. Aus uns unbekannten Gründen stieg und fiel hier der Gesammtbetrag des Geschosses nicht nach der Summe, die von jeder Mark erhoben wurde. So finden wir z. B., dafs im J. 1390 das erste Geschofs zu einem Groschen von der Mark, innerhalb der Stadt 604 Mark, aufserhalb derselben 136 Mark 4 Groschen, also insgesammt 740 Mark 4 Groschen, das zweite, zu zwei Groschen von jeder Mark, innerhalb der Stadt, 772 Mark 15 Groschen, und aufserhalb derselben 178 Mark 36 Groschen, also insgesammt 950 Mark 51 Groschen betrug, was kein richtiges Verhältnifs giebt. Im J. 1399 trug ein Geschofs zu zwei Groschen von der Mark inn- und aufserhalb der Stadt, 992 Schock 1½ Groschen, im J. 1417, jedes zu andert-

---

[1]) Urkundenb. No. 135. §. 35—45.

[2]) Urkundenb. No. 114. §. 4. 6. 13.

[3]) Urkundenb. No. 125. §. 29.

[4]) In Breslau im J. 1387: de exactione infra et ultra mediam marcam, 1525. ¾ Mark. Klose. II. 2. S 321. Im J. 1456 betrug hier eine aufserordentliche Steuer, zu einem Groschen von der Mark, 9,828 Gulden 11 Gl. 10 Denar. s. S. 190.

[5]) Kloses Breslau. I. S. 634. II. 67.

Digitized by Google

halb Groschen von der Mark, das erste, 641 ½ Schock, und das zweite, 701 Schock und 14 Groschen, im J. 1420 jedes zu zwei Groschen von der Mark, das erste, 631 Schock 12 Groschen, das zweite, 825 Mark 5 Groschen [1]). In Breslau trug das grofse und kleine Geschofs im J. 1468, 3491 Mark 39 ½ Groschen ein.

Frei vom Schosse waren alle Beamtete der Stadt, und die Münzer [2]). Das Münzgeld, welches, wie wir wissen, die Fürsten erhielten, scheint auf andere Weise erhoben worden zu seyn; denn die Löwenberger willkührten im Jahre 1311, dafs, wer in der Stadt eines Bürgers Tochter oder Sohn heirathe, während eines Jahres frei vom Schosse seyn, aber Münzgeld entrichten solle [3]).

Eine andere Auflage, welche die Städte erhoben, war das Wachgeld. Herzog Boleslaus bestimmte im J. 1261, dafs die Bauern, welche Hufen in dem Dorfe Mois besäfsen, jährlich einen Vierdung Silbers Wachgeld (pro vigilibus et custodia) an die Stadt Löwenberg entrichten sollten [4]). Nach dem Schweidnitzer Stadtbuche gaben im 14ten Jahrhunderte die Minoriten, wie die Predigermönche, jährlich an Geschofs und Wachgeld ½ Mark. In Strehlen wurde zu Ende des 14ten Jahrhunderts von jedem Kruge 4 Groschen, von jedem Handwerker 1 Groschen Wachzins gegeben [5]). In Steinau wurde im 17ten Jahrhunderte für die Nachtwächter und Thorwärter in jedem Quartale ein Wachgeld nach der Indiction oder Steuerrolle erhoben.

Die Gesammteinkünfte der Stadt Görlitz betrugen im J. 1417, 2208 Schock 5 Groschen, die der Stadt Breslau im J. 1468, 18,293 Mark 17 Groschen 5 Heller, im J. 1475, 25,406 Mark 35 Groschen, im J. 1490, 13,928 Mark 26 Groschen [6]).

In Breslau bestand, seit dem 14ten Jahrhunderte, noch im J. 1468 eine Auflage unter dem Namen des Feuerhellers, welcher von jedem Viertel erhoben wurde, und wohl seinen Ursprung in dem Brennegelde hat, welches im J. 1349 Herzog Bolko den Bürgern von Löwenberg festzusetzen gestattete, als er ihnen eine Vereinigung gegen Räuber und Diebe gestattete, wahrscheinlich, um die

---

[1]) Es mögen gewöhnlich Reste geblieben seyn, und daher die Ungleichheit sich erklären lassen.

[2]) Sehr patriotisch verzichteten darauf die Rathmänner von Breslau im J. 1407: bis die Stadt würde aus ihren Schulden gekommen seyn. Klose, II. 2. S. 384.

[3]) Urkundenb. No. 114. §. 19. s. oben S. 191.

[4]) Sommersberg. III. No. 10. p. 33. Vergl. Urkundenb. No. 144. §. 13. Eigentlich war dieses ursprünglich ein persönlicher Dienst der Bürger (s. oben S. 239). In Löwenberg mufste im J. 1311 Jeder, der die Wache versäumte, ein Loth, und wer die Wache an dem Thore versäumte, einen Vierdung geben. Urkundenb. No 114. §. 20 und 21. Noch in der neuern Zeit wurde das Wachgeld in Bernstadt entrichtet. Zimmermanns Beschreib. Schlesiens. IV. S 258.

[5]) Dafür wurden 6 vigilatores mit 2 Mark besoldet.

[6]) In Breslau im J. 1386, 3726 ¾ Mark, im J. 1427, 12,299 Mark 15 ¾ Scot 10 Hl., im J. 1445, 12,253 ½ Mark 3 Gl. Klose. II. 2. S. 418.

Digitized by Google

Kosten zur Verfolgung derselben aufzubringen, wie später zu den Anstalten gegen Feuersgefahr.

Andere Auflagen, zu denen besonders die Tranksteuer, unter dem Namen Aufschlag, und die, auf eingehende Lebensmittel und Waaren und deren Verbrauch, unter dem Namen Ungeld,[1]) gehörten, wurden nach Lage der Umstände eingeführt, verändert und abgeschafft. So erhoben im J. 1468 die Breslauer ein Schanzgeld, im Betrage von 460 Mark; ein Schützengeld, wohl zur Bezahlung der Söldner, 2731 Mark 27 Groschen, Trabantengeld 25½ Mark.

Es entstand, so wie über die Rechnungslegung des Raths, so auch über die Auflegung des Schosses, nicht selten heftiger Streit zwischen ihm und der Bürgerschaft oder einzelnen Innungen, unter denen die Wollenweber, fast überall die Reichsten und Angesehensten, so auch die zur Widersetzlichkeit gegen Willkühr Geneigtesten waren, wie sich dieses im J. 1333 in Breslau zeigte[2]) Im J. 1520 wurde das Eidgeschofs in Breslau abgeschafft.

So anziehend es für uns ist, noch von der Verwendung der städtischen Einkünfte aus dem reichen Schatze von Materialien, welche vor uns liegen, ausführliche Nachricht zu geben, weil dadurch ebenfalls ein helles Licht über das städtische Leben verbreitet wird, so müssen wir uns das dennoch um so mehr versagen, als unsere Arbeit bereits den Umfang, der ursprünglich für sie bestimmt war, weit überschreitet, und auch die von uns mitgetheilten Urkunden dieser Erläuterungen nicht bedürfen.

Werfen wir nun noch im Scheiden einen Blick auf alle diese alten, als Ergebnifs freier menschlicher Entwickelung ehrwürdigen Alterthümer des Rechts und des Gemeinwesens, von denen jetzt kaum noch einzelne, uns nun gar in der Heimath fremd gewordene Trümmer übrig geblieben sind, so trennen wir uns von ihnen nicht ohne ein Gefühl von Achtung und von Wehmuth, wenn wir diese Zeiten des kräftigen, selbstständigen Lebens in Dorf- und Stadt-Gemeinden mit ihrer nachherigen Ohnmacht vergleichen. Es ist nicht müfsige Bewunderung der Vergangenheit, nicht Liebhaberei am Alterthume und an den besonderen, aus ihm noch vorhandenen, vom Leben losgerissenen und daher todten Einzelnheiten; wir verkennen nicht die Mängel jener Zeiten und was den Untergang der alten Einrichtungen herbeiführte; wir übersehen nicht das Gute,

---

[1]) S. Hüllmanns Städtewesen. II. S. 119. Es ist ganz auffallend, dafs noch jetzt zuweilen, z. B. von Schreiber, in dessen Urkundenbuche der Stadt Freiburg im Breisgau, I. S. 96. angenommen worden ist, es stehe Umgeld in den Urkunden, oder müsse so heifsen, als eine durch Umgang eingesammelte Auflage, was ganz irrig ist. Vergl. Scherz Glossarium unter Ungelt. Es ist der Ursprung der Accise, Assisa. S. Günther cod. dipl. Rheno-Mosell. II. p. 290 und 417. Häufig geschah die Einführung des Ungeldes mit landesherrlicher Genehmigung, um dadurch Widersetzlichkeiten vorzubeugen. So in Breslau im J. 1439 und 1455. Kloses Breslau. II. S. 457 und 491.

[2]) Kloses Breslau. I. S. 656.

Digitized by Google

was wir haben; allein das läfst sich, bei aller Bewunderung für die Vorzüge der Gegenwart, nicht läugnen, dafs die Grund-Idee, nach der das Recht und das Gemeinwesen, und deren Verwaltung aus dem jedesmaligen, höchst mannichfaltigen Culturzustande der einzelnen Theile der Nation in den Gemeinden und durch diese selbst entstand, und sich mit dem fortschreitenden Bedürfnisse fortbildete, eine immerfort rege Theilnahme an allem Gemeinsamen erhielt und dem Einzelnen wie den Gemeinden ein Gefühl der Selbstständigkeit und Kraft gab, welches wir später nicht mehr finden. Seitdem fremde, von aufsen aufgedrungene Gesetze und Rechte die freie Entwickelung hemmten, seitdem nach abstracten Begriffen das Recht und das Gesetz aller, in den verschiedensten Bildungsstufen vorhandenen Theile grofser Völkerschaften gleichmäfsig geregelt wurde, erstarb aller Sinn für das Gemeinwesen, welches dem Volke würklich verschlossen, daher fremd, unbegreiflich, verhafst werden mufste, an welchem es keinen Antheil hatte, als den, es durch Steuern zu erhalten; es stieg zur Unmündigkeit herab, weil es, selbst willenlos, regiert wurde; der Staat schwebte als ein lebloser Begriff im leeren Raume, und seine Existenz wurde vom Volke nur im unverstandenen, daher für feindlich gehaltenen Drucke wahrgenommen, dessen man sich durch jede Art von List oder Betrug zu entledigen suchte.

Der Staat hatte alles Blut, was früher so feurig für die Vertheidigung der Gemeinschaft durch die Adern flofs, kunstvoll, oft gewaltsam abgezapft, und alle noch übrige, ihm verheimlichte Kraft war gegen ihn gerichtet. Jene Masse von Leben in den Gemeinden des Mittelalters wurde auf einem Punkte versammelt, und wenn es von da, in der Noth, Wunder würken sollte, fand man es todt. Jene alten Staaten waren alten Häusern, alten Städten gleich, ohne eigentlichen Plan, nur für das gefühlte Bedürfnifs und dabei recht verständig und aus festem Grunde und stark gegründet, dann erweitert, verändert, ungleich, mannichfaltig, wie die Natur, und immer wohnlich, denn in das für Andere Unbequeme fügte die Gewohnheit, und dunkle Stellen waren eben nicht erleuchtet. Die neuen Staaten sind Paläste, von planvollen, mit aller Kenntnifs Griechischer und Römischer und jeder fremden Kunst ausgerüsteten Meistern regelmäfsig erbauet, prachtvoll, auch zum Ansehn, innerlich grofse, überall helle und viele leere Räume, etwa in Berücksichtigung mancher möglichen Bedürfnisse der Enkel. Das Volk staunt, es soll darinn wohnen, mufs, gehorcht, zieht auch wieder aus, wenn's befohlen wird. Es hat die schweren Baukosten getragen, es trägt die ansehnlichen Kosten der Erhaltung, und hat es doch geschenkt erhalten, und doch ist ihm, als wenn es nur zur Miethe säfse. Es ist nicht das, von den Urältern selbst erbauete, dann in langer Folge vererbte, zu jedes Besitzers Zwecken, von diesem selbst im Einzelnen veränderte Haus, in welchem jede Stelle, jeden Stein eine Erinnerung belebt, dessen Ganzes sich an die Geschichte guter und böser Tage und mancher That knüpft, was dem alten Gebäude höhern Werth verleihet, als der Durchschnitt der gerichtlichen Taxe des Materials und des Ertrags angiebt.

Digitized by Google

Die Hauptaufgabe für die neuere Zeit bleibt immer noch, erstens, die Weckung des Sinns der Gemeinden und der Einzelnen für das Gemeinwesen und dessen Verwaltung, wozu die Preufsische Städteordnung einen so herrlichen Grund gelegt hat; zweitens, die Beförderung jeder Aufklärung zur möglichen Verbreitung einer richtigen Kenntnifs allgemeiner Angelegenheiten und zur möglichst gründlichen Einsicht in das Wesen derselben, damit nicht der Unverstand das Haupt erhebe, welcher nichts als Willkühr und Befreiung von Lasten will, die doch getragen werden müssen, so lange der Staat bestehen soll. Zur Lösung dieser Aufgaben wird das Studium der Geschichte der Städte im Mittelalter mannichfachen Stoff bieten.

Digitized by Google

Urkundenbuch.

I.

Wichmann, Erzbischof von Magdeburg, giebt der Stadt Magdeburg mehrere Bestimmungen über ihre Rechte.

1188.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Goldberg [1]).

In nomine sancte et individue trinitatis. Wichmannus, dei gratia sante Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus, pro honore civitatis nostre Magdeburg et defensione ipsius multos labores pertulimus ac expensas fecimus, quapropter omnibus adversitatibus, que ei possunt accidere nimirum compatiendo, de casu, qui in ejus exustione accidit, vehementer perturbati, ubicunque possumus ad

---

[1]) Es ist das Verdienst von Worbs, in seinem neuen Archive für die Gesch. Schlesiens und der Lausitz T. 2. S. 111. zuerst diese und die nächstfolgende Urkunde, wenn gleich aus sehr fehlerhaften Abschriften, bekannt gemacht zu haben. Das Original dieser Urkunde hat alle diplomatische Kennzeichen einer Schrift aus dem 12. Jahrhunderte. Wir werden uns in unseren Anmerkungen zu diesen von uns mitgetheilten Rechtsquellen darauf beschränken, einzelne Punkte zu erläutern und besonders das Verhältnifs derselben unter einander und hin und wieder ihre Verwandtschaft mit anderen Stadtrechten nachzuweisen, ohne doch diesen, für ein Menschenleben wahrhaft unerschöpflichen Gegenstand, besonders was den materiellen Theil desselben angeht, ausführlich behandeln zu wollen. Es wird für den Freund altdeutscher Rechtsgelehrsamkeit schon interessant genug seyn, hier die sämmtlichen ältesten Magdeburger Rechtsmittheilungen aus den besten Quellen vereinigt zu finden und zugleich zu erkennen, dafs die Magdeburger damit nicht eben genau und sehr sorgfältig waren, wie die Vergleichung der verschiedenen Urkunden ergiebt. Einigermafsen sonderbar bleibt es, dafs diese Urkunde, welche wir nach ihrer äufsern Beschaffenheit für das Original von Wichmanns Privilegium selbst halten würden, wenn das nicht zu unwahrscheinlich wäre, ohne irgend einen Zusatz, gewissermafsen als einfache urkundliche Abschrift von den Magdeburgern nach Schlesien geschickt seyn soll. Das Siegel, welches hier Alles entscheiden könnte, ist leider verlohren. Es ist noch besonders zu bemerken, dafs mehrere Bestimmungen dieser Urkunde in den später von Magdeburg aus weit vollständiger mitgetheilten Rechten nicht enthalten sind.

Digitized by Google

eam consolandam piam voluntatem habemus [1]). Itaqui, cum ex antiqua constitucione multis modis in jure civili et aliis incommoditatibus constricta fuerit, pro hujusmodi mitigandis et relevandis, consilio episcoporum, prelatorum et canonicorum ecclesie nostre burgraviique et aliorum fidelium nostrorum in eo convenimus:

§. 1. Ut districtio, que Vara appellatur, solis juramentis, que pro rebus obtinendis vel abdicandis fieri debent exceptis, perpetualiter postposita sit [2]).

---

[1]) Wichmann war Erzbischof vom J. 1152 bis 1192. Seines grofsen Ansehns, so wie auch des Brandes in Magdeburg unter seiner Regierung, gedenkt das Chronicon Magdeburgense in Meibom. script. rer. Germ. T. II. p. 329.

[2]) Worbs hat: distractio qui vara, was gar keinen Sinn giebt und von ihm auch falsch erklärt worden ist. Das Wort: Vara haben die Gelehrten verschieden erklärt, wie es auch würklich mehrere Bedeutungen hat, welche nicht mit einander verwechselt werden dürfen, worüber du Cange unter d. W. Vara und Scherz unter Vara und Fare zu vergleichen sind. Wie Weifse, in seiner Sächsischen Geschichte, I. S. 294, an ein Geschenk hat denken können, welches die Vögte zuweilen verlangt hätten, sehen wir nicht ein. Scheid (Origg. Guelf. T. III. p. 784.) zeigt, dafs es zuweilen Gewähr, also wie bei uns, Befreiung von persönlicher Gewährleistung oder vom Personalarreste bedeute, für welchen Bürgschaft durch Geld eingetreten sey. Vergl. Scherz, unter Varschilling. Bei Scheid, T. IV. p. 292, im Hildesheimer Rechte vom J. 1249 heifst es: de eo non oportet ponere fidejussorem, qui dicitur Ware. Bei Beckmann, in seiner Anhaltischen Chronik, V. p. 72, in einer Urkunde des Grafen Heinrich von Anhalt für Nienburg vom J. 1239 steht: convenimus etiam in hoc, ut illud, quod in judicio Vare, non sumatur sed quod Varschilling dicitur detur. Vergl. Urkundenb. No. 1ª. §. 13. Scherz unter Fahr deutet es durch Gefährde, wie es allerdings oft zu verstehn ist. Hier aber hat es nur in gewisser Hinsicht diese Bedeutung. Der Erzbischof Wichmann gab im J. 1174 den Bürgern von Jüterbock das Recht der Stadt Magdeburg, (Schöttgen und Kreysig diplom. T. III. p. 391) und bestimmte: jus praedictum eis in hoc mitigavimus, ut de distributione, (wohl districtione) quam vulgari Vare appellant, absoluti semper permaneant. In gleichem Sinne finden sich dergleichen Befreiungen Kaiser Ottos IV. vom J. 1209 für Stade bei Riccius, in dessen Entwurfe von Stadtgesetzen S. 167, im J. 1219 von Kaiser Friedrich II. für Goslar, in Heineccius antiquitatt. Goslar. p. 219, in einer Urkunde vom J. 1230 in Würdweins nova subsidia diplom. IX. p. 72. Vergleiche viele gesammelte Stellen in den Sammlungen zur Sächsischen Geschichte IV. S. 278. Es bezieht sich unstreitig hier auf die Eidesleistung, welche im Mittelalter sehr feierlich und von vielen Förmlichkeiten begleitet war. Wer dagegen verstiefs, etwa einen Finger anstatt zweier aufhob, stotterte, alte nun ungebräuchliche Worte nicht richtig aussprach und dergl. mehr, verfiel in Strafe. Daher wird es in Urkunden zugleich als: captio, cavillatio, calumnia verborum, juri capium, suspicio mali, insidiae verborum und als strictum jus bezeichnet. Auch im Hildesheimer Rechte vom J. 1249, bei Scheid T. IV. p. 242. §. 39. kommt es ebenfalls in dieser Bedeutung vor: Si quis defectum patitur in quinque sensibus suis, non tenetur jurare sub poena, quae dicitur Vare.

§. 40. Si quis non loquitur nostra lingua, non tenetur jurare ad Vare.

§. 41. Nemo tenetur pro aliquo mortuo jurare ad Vare.

Ueberall wird die theilweise, wie hier, oder völlige Abschaffung der Vara, wie in anderen Ortschaften als eine landesfürstliche Begünstigung angesehn. Siehe übrigens, Monses Versuch über die ältesten Municipalrechte im Markgrafthum Mähren, in den Abhandll. der Böhm. Gesellsch. der Wissensch. z. J. 1787 S. 112., Wersebes Niederländische Kolonien I. S. 166.

Digitized by Google

§. 2. Insuper, si filius alicujus quemquam vulneraverit vel occiderit et pater absens fuerit, vel presens manum non apposuerit, si testimonio sex probabilium virorum hoc probare potuerit, a culpa et a pena culpe omnimodis absolutus sit [1]).

§. 3. Eadem lex erit omni homini, certamini adstanti vel accurenti, si testimonio sex probabilium virorum ostendere potuerit innocentiam suam, omnimodis absolutus sit [2]).

§. 4. Sed quoniam varii sint eventus certaminum, si aliquis aliquem vulneraverit vel occiderit, et ille, qui reus est, per priorem querelam ei, qui lesus est, prejudicium facere voluerit, vel si aliquis, de quo querela mota fuerit, per verbum, quod ambord appellatur; se tueri voluerit, nisi legitimo testimonio causam suam ostenderit, prejudicium verbi illius, quod ambord dicitur, inhibemus [3]).

§. 5. Si vero aliquis infra vel extra civitatem spoliatus, vulneratus, vel occisus fuerit et infra terminos, in quibus injuriam sustinuit, ad judicem proclamaverit, de reo, si comprehensus fuerit, debita fiat justicia, aut si aufugerit, si postmodum ille, qui lesus est, reum invenerit, et injuriam suam testibus idoneis se proclamasse probare potuerit, tamquam si injuria recens existeret ei satisfaciat.

§. 6. Sed si aliquem de civitate in sancto et bono proposito peregrinandi obligatum esse constiterit, aut si aliquis peragendis necessariis vite sue in negociis suis ad eundum paratus sit, et interim aliqua causa occurrerit, pro qua placitum burgravii aut scultheti exspectare deberet, decernimus, ne votum peregrinandi aut causam negociandi occasio hujusmodi dilacionis impediat, sed pocius eadem die, sicut ad debitam fieri deberet induciam, causa terminetur et finem accipiat [4]).

§. 7. Item, si civis contra hospitem et hospes contra civem aliquam querelam habuerit, pro qua placitum burgravii vel scultheti exspectare deberet, ne per hujusmodi dilacionem aliqua dampna utrimque emergant statuimus, ut eodem die, cum causa mota fuerit, terminetur et sopiatur [5]).

§. 8. Verum quoniam hujusmodi cause non nisi per sentenciam scabinorum judicum terminari poterant, tam pro commoditate civium quam hospitum

---

und vorzüglich Bodmanns Rheingauische Alterthümer S. 659. Grimm in seinen Rechtsalterthümern hat darüber nichts gesagt.

[1]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 75, das Sächsische Weichbild. Art. 76, das Brünner Stadtrecht vom J. 1243 §. 14. in Senkenberg Visiones p. 302. und den Sachsenspiegel Buch II. Art. 17. §. 2.

[2]) Vergl. das Brünner Stadtrecht a. a. O. §. 19.

[3]) Vergl. das Freiberger Stadtrecht, in Schotts Samml. III. S. 265. und Brünner Stadtrecht §. 15. Das Wort a'mbord, welches zweimal völlig deutlich in der Urkunde steht, wagen wir nicht zu erklären, wenn gleich der Sinn des Satzes dadurch nicht deutlicher werden würde. Auch ist es uns, ohngeachtet aller Mühe, unmöglich gewesen, dieses Wort noch irgendwo zu entdecken. Hier wird nur Jakob Grimm helfen können.

[4]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 31. Weichbild. Art. 66.

[5]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 12. und No. 105. §. 7. Weichbild 46.

Digitized by Google

ordinamus, ut si scabini judices presentes non sint, a burgravio vel a scultheto sentencia, a civibus requisita, justicie sortiatur effectum. [1]).

§. 9. Et ut jus civile, de bona nostra voluntate in omnibus mitigatum, ex nullius stultìcie impulsu sustineat dispendium, statuimus nichilominus, ut in conventu civium nulli stulto liceat inordinatis verbis obstrepere, neque voluntati meliorum in ullo contraire, sed quia de talibus plerumque dampnum toti pervenit civitati, precipimus, statuentes, ut talium omnimodis postposita presumptio, quod si quis ad id presumptionis proruperit, ea severitate puniatur a civibus, ne alius tale quid audeat [2]).

Ut itaque omnes hujus constitutionis series futuris temporibus firma et inconvulsa permaneat, scripto notatam noticie posterorum transmittimus, quam sigilli nostri impressione roborantes sub anathemate confirmamus, adhibitis idoneis testibus, quorum nomina sunt hec, Balderamus Brandeburgensis episcopus, Hupertus Havelbergensis episcopus, Sifridus abbas Hersfeldensis, Rockerus Magdeburgensis major prepositus, Theodoricus Nuenburgensis major prepositus, Gero vice dominus, Albertus archidiaconus, Conradus frater burgravii, Heinricus Longus, Sifridus de Anvorde, Olricus prepositus sancte Marie, Friedericus Seburch presbyter; laici quoque, Bernardus dux Saxonie, Dedo marchio orientalis, Burchardus burgravius Magdeburgensis et frater ejus Gevehardus, Walterus de Arnesten, Rodolfus de Jericho, Richardus de Alesleve et fratres ejus Heinricus et Gumpertus, et alii quam plures; cives quoque Magdeburgenses, Ovo, Martinus, Reinbertus, Udo, Heinricus, Reinnerus, Druchtlevus, Giselbertus, Johannes, Conradus, magister monete, Walterus et alii multi tam clerici quam laici. Actum anno incarnacionis domini MCLXXXVIII. indictione VI.

Unten steht von späterer Hand geschrieben [3]):

Sciendum autem, quod has institutiones, a Domino Vicmanno, Magdeburgensi archiepiscopo rescriptas, ospitibus [4]) nostris de Auro [5]) contulimus in perpetuum observandas, sigilli nostri inpressione roborantes. Anno MCCXI.

---

[1]) S. oben S. 257.

[2]) Vergl. Urkundenb. No. 1ª. §. 16. No. 62ª. §. 58. No. 105. §. 110. Weichbild. 16. Iglauer Bergrecht in Dobners mon. T. IV. p. 215.

[3]) Es ist dieses augenscheinlich im 13. Jahrhunderte mit, von der eigentlichen Urkunde ganz verschiedenen, Schriftzügen geschrieben worden, doch kaum glaublich, dafs es sollte eine förmliche Bewilligung des Magdeburger Rechts für Goldberg enthalten. Es scheint vielmehr dieser Zusatz aus der, eigentlich von Heinrich I. für Goldberg gegebenen Bestätigungsurkunde des Magdeburger Rechts abgeschrieben, und unter unsere, unmittelbar von Magdeburg eingesendete Urkunde, vielleicht erst mehrere Jahre nach dem Jahre 1211 gesetzt worden zu seyn.

[4]) Es war in unseren Ländern sehr gewöhnlich, das: h vor einigen Wörtern wegzulassen, wie auch überflüfsig hinzu zu setzen; so wird sehr häufig: ortus, für hortus, onustatio, für honustatio, abilis, für habilis, onor für honor, dagegen aber auch: ad habundantioris cautelae, in harbusto u. s. w. gefunden.

[5]) Der gewöhnliche Name Goldbergs in den ältesten Urkunden. Vergl. Urkundenb. No. 32.

Digitized by Google

I[a].

Die Schöffen zu Magdeburg geben dem Herzoge Heinrich ein Weisthum ihrer Rechte.

Ohne J. u. T.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Goldberg. Von dem an der Urkunde hängenden Siegel ist nur noch der untere Theil vorhanden, auf welchem allein noch: BVRG zu lesen ist.

Dilecto domino H [1]), viro nobili et principi illustri, duci in Polonia, schabini, judices et universi burgenses in Magdeburch paratam in omnibus omnimode devotionis obsequium. Quod in omnibus, que vestro honori commoda novimus promovendis semper devotam et promtam habuerimus voluntatem conicere

---

[1]) Da diese Urkunde ohne Jahr und Tag der Ausstellung und Angabe des Orts ist, wohin sie geschickt wurde, so fragt es sich, welcher Zeit sie angehöre und auf welche Stadt sie sich beziehe. Worbs, der sie, in seinem neuen Archive für die Gesch. Schlesiens und der Lausitz, T. II. S. 116. zuerst mittheilte, nimmt an, der oben bezeichnete Herzog H. von Polen, sey Heinrich I. von Schlesien, und die Urkunde beziehe sich auf Goldberg, wo sie seit alten Zeiten aufbewahrt worden sey. Er hat allerdings darinn Recht, dafs hier ein Herzog Heinrich von Schlesien und zwar nicht Heinrich II. gemeint sey, allein er irrt, wenn er allgemein behauptet, die späteren Herzoge von Schlesien hätten ihre Rechtsbelehrungen nicht in Magdeburg gesucht, was schon die Urkunden vom J. 1261, 1295, 1299 u. 1363, Urkundenb. No. 56, 57, 96, 100, 179 u. 180 widerlegen. Eben so wenig ist mit Gewifsheit bekannt, dafs Heinrich I. mehrmalige Mittheilungen Magdeburgischer Rechte erhalten hätte, wenn gleich wir das nicht bezweifeln möchten. Das kann aber wenigstens eben so zuversichtlich von Heinrich III, IV, u. V. behauptet werden. Man könnte geneigt seyn, zu glauben, Heinrich V. sey hier gemeint, welcher im J. 1292 den Goldbergern das Magdeburgische Recht gab, (Urkundenb, No. 86. u. 87.) wozu noch kommt, dafs in den J. 1293 u. 1294 das Ansehn der Gemeinde in Magdeburg ungemein stieg, und der Erzbischof Erich sich manche Beschränkung gefallen lassen mufste. (Rathmanns Gesch. von Magdeburg. II. S. 159 ff. aus der Schöffenchronick und dem Chron. Magdeb.). In unserer Urkunde lesen wir nun, wie keck die Mageburger dem Schlesischen Fürsten sagten, was er sich gegen seine neue Stadt erlaube, würde ihr Erzbischof gegen sie nicht durchsetzen können. Im J. 1329 25. April gedenkt Herzog Boleslaus, in der allgemeinen Bestätigung der Rechte Goldbergs nur der Privilegien seines Vaters Heinrich V, keiner ältern. Dagegen kann in diesem Falle Goldberg nicht wohl diejenige Stadt seyn, welche als eine neu anzulegende Stadt in unserer Urkunde bezeichnet wird, da es bereits im Anfange des 13. Jahrhunderts ein ansehnlicher Ort, unstreitig von Deutschen angelegt worden war und wir keine Veranlassung haben, an eine völlig neue Gründung dieser Stadt, obwohl das möglich wäre, zu denken. Hierzu kommt, dafs nach dem Chron. Magdeb. bei Meibom. T. III. p. 330, der Erzbischof Albert (vom J. 1209 bis 1231) bezeichnet wird als: homo benevolus fuit, qui nulli, quod petebatur, negavit, woraus sich die Anmafsung der Bürger erklären liefse. Indessen, wenn wir nun auch annehmen, Heinrich I. sey der oben genannte Fürst, wonach die Urkunde zwischen dem J. 1201 u. 1238 ausgestellt seyn würde, so ist doch das, erstens, nicht gewifs, zweitens, von dem seit alter Zeit Vorhandenseyn der Urkunde in Goldberg nichts mit Sicherheit bekannt, und nur die Schriftzüge deuten noch an, dafs sie dem 13. Jahrhunderte angehöre. Der Recensent in Schunkes Jahrbüchern der juristischen Litteratur 1829. Band 1. Heft 3. S. 216. irrt übrigens sehr, indem er diese Urkunde für eine einfache Abschrift hält, und dieses aus dem blofsen Anfangsbuchstaben des Herzogs, und aus dem Mangel eines förmlichen

potestis ex eo maxime, quod pro vestra petitione nostrorum privilegiorum rescripta et nostre civitatis jura totiens vobis transmisimus et cum devotione. Cum igitur vestri nominis fama celebris vos piissimum et mitissimum predicet dominum, miramur, cujus suggestione eos, qui ad civitatem vestram edificandam confluxerunt, quibus etiam nostra jura observanda de vestro obtentu transmisimus, in hiis omnibus infringendis turbare proponatis. Ne igitur aliquorum forte iniquorum apud vos proficiat malignitas in hiis immutandis et ut civitatensibus vestris in posterum caveri possit et subveniri, quedam nostre civitatis jura, magis necessaria et communia, in presenti cedula notata, tam vobis legenda, quam ipsis observanda tradidimus. Noverit igitur vestre nobilitatis benignitas:

§. 1. Quod quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum, quarumcunque rerum venalitatem habuerit, eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutare [1]).

§. 2. De domo quoque, quam ad augmentandum censum vestrum in communi fori (sic) frequentari et per singulas mansiunculas inhabitari statuistis, scire debetis indubitanter, quod, si dominus noster archiepiscopus hoc in nostra civitate attemptaret, penitus deficeret [2]).

§. 3. Item, ut vobis nostra libertas ubique sit pro exemplo, proprietatem, quam ad communionem civitatis de vestra largitate tam in campis quam in sylvis aut in quibuscunque locis tribuistis, non vos contra voluntatem et honorem civitatis impedire debetis fossatis, sive quibuscunque edificiis, non aliquem malignum contra vestra statuta hoc presumentem tolerare debetis.

§. 4. Si etiam forte, ad deprimendam aliquorum forte predonum audaciam aut pro defensione patrie vestram forte indixeritis expeditionem, de ipsa civitate ad serviendum vobis quadraginta viri bene cum armaturis suis preparati et servi ipsorum emittentur et, si necesse fuerit, in expensa civitatis, alii vero domi remanentes ad defensionem civitatis invigilabunt [3]).

Schlusses der Urkunde beweisen will, da beides gar nicht ungewöhnlich ist, wie jeder Leser einigermafsen zahlreicher Urkunden weifs, wogegen die, unter No. 1. abgedruckte Urkunde in ihrer Form auffallend abweicht. Auch in dieser Urkunde wird man einzelne Bestimmungen finden, welche in anderen Magdeburger Rechtsmittheilungen gar nicht oder verändert sind.

[1]) Dieses war in Schlesien und der Lausitz nicht der Fall. S. oben S. 192 ff. vergl. S. 8.

[2]) Herzog Boleslaus von Liegnitz gestattete am 12. Sept. 1327 den Goldberger Bürgern: aedificandi, seu construendi praetorium, quod vulgariter eyn Rathus dicitur, contigue in fine camerarum venditorii, siti ibidem, in fundo, in medio et summitate ejusdem praetorii ad omnia commoda et census, quae in saepedicto venditorio, quocunque nomine censeantur, possunt creari. Also hier bestand früher ein eigenes Venditorium (fehlt bei du Cange) oder Kaufhaus, ehe das Rathhaus erbauet wurde. S. oben S. 193.

[3]) S. oben S. 26, u. 165. Vergl. Urkundenb. No. 65. §. 4. 5; das Recht der Stadt Freiburg im Breisgau, in Schreibers Urkundenbuche I. S. 20., Stenzels Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands im Mittelalter. S. 156 ff.

Digitized by Google

§. 5. Jus molendini apud nos tale est et ab antiquo servatum, ut quilibet adveniens et molere volens, decimam octavam partem annone, quam attulerit, molendinario presentabit [1]).

§. 6. Item, si aliquis alicujus domum impetierit et edificia ejus, aut ferro aut quocunque instrumento leserit, per propriam excusationem judicium potest evadere; si vero, aut domesticum aut hospitem ipsius aut quemcunque alium in eadem domo sive extra domum vulneraverit et in facto comprehensus fuerit, capitali sententia punietur; si vero per fugam elapsus fuerit et lesus, audientibus hominibus, contra ipsum proclamaverit et hoc testibus ostendere potuerit, si malefactor postmodum deprehensus fuerit, secundum judicium duelli satisfaciet [2]).

§. 7. Item, si aliquis aut domum aut hereditatem aliam alteri exposuerit et possessor earum res suas rehabere voluerit, domum illam aut quamcunque hereditatem tribus vicibus et in tribus placitis burggravii aut sculteti exhibere debet ad redimendum et si debitor eam rem redimere neglexerit, possessor eam vendere poterit [3]).

§. 8. Item, si aliquis aut equum aut alias res in manu alterius sibi sublatas deprehenderit et illum in causam traxerit, deprehensus in eodem loco respondebit et in tribus quatuordecim diebus se expurgabit [4]).

§. 9. Item, ad tuendum civitatis honorem soli duodecim scabini, qui ad hoc electi sunt et statuti et quia civitati juraverunt, frequentius consedere debent et studere [5]).

§. 10. Item, si aliquis contra civitatem excesserit et de hoc per scabinos convictus fuerit, de reatu suo civitati componere debet in XXXVI solidos, in quibus judex nullam portionem habebit.

§. 11. Item, si aliquis, forte a diabolo seductus, aut virginem aut mulierem per vim corruperit et ipsa vel quicunque alius proclamaverit ita, ut clamore suo vim illatam publicaverit, si malefactor statim deprehensus fuerit, capite plectetur, si vero fugiens evaserit et postmodum deprehensus fuerit et judici presentatus, si necesse fuerit, ut convincatur, tam femina quam vir ad probandum recipitur, ita, si clamorem factum audierit, et reus merito capite privabitur [6]).

---

[1]) In Schweidnitz wurde im J. 1362 ein eigenes Mühlenrecht von den Bürgern gewillkührt. Hier wurde vom Scheffel Mehl, je eine Metze, vom Sacke Malz, der 2 Scheffel hielt, auch nur eine Metze an den Müller gegeben.

[2]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 40. No. 62ª. §. 14 u. 15. Brünner Stadtrecht §. 47.

[3]) Urkundenb. No. 96. §. 5.

[4]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 44, No. 62ª. §. 49, No. 96. §. 7. Weichbild. Art. 180.

[5]) S. oben S. 215.

[6]) Vergl. Urkundenb. No. 16. §. 10, No. 62ª. §. 17 — 19, No. 105. §. 13 u. 114.

Digitized by Google

§. 12. Item, si aliquis alteri manifeste minas incendii intulerit et ille medio tempore forte ab altero exustus fuerit et de damno recepto eundem, qui minas fecit, pulsare voluerit, ille innocentiam suam ostenderit septuaginta manibus adhibitis [1]).

§. 13. Item, quicunque ab altero pulsatus fuerit in quacunque causa, et ante satisfactionem securitatem, que in vulgari Wari dicitur, pro amicis illius postulaverit, merito obtinebit [2]).

§. 14. Item, in duello, si ille, qui fustem pugnantis tulerit, aliquem in ipso circulo fuste ledere presumpserit, periculum capitis timere poterit [3]).

§. 15. Item, nullus alium impetens, pugilem super illum debet inducere, nisi prius se in aliquo membro debilem probaverit, ita ut in propria persona pugnare non possit [4]).

§. 16. Item, si quis alium pro debitis in querimoniam traxerit, nullis testibus inductis convincere eum poterit, nisi adhibeat illos, qui contractum eorum audiverint et forte vinum, in testimonium rei audite, biberint [5]).

§. 17. Item, tempore placiti, quicunque scabinum, in sede judiciaria sedentem, in querimoniam ponere presumserit, eidem scabino in xxx solidis componet et judici in octo [6]).

§. 18. Item, si quis pro culpa sua a majori judice proscriptus fuerit et interdictus, cives eum nullatenus in consortium et communionem recipere possunt aut debent, nisi autoritate majoris judicis hoc fiat [7]).

II.

Heinrich I., Herzog von Schlesien, giebt dem Vincenz-Kloster zu Breslau Psepole, (Hundsfeld) mit den daselbst ansässigen Deutschen, für Ohlau.

1206.

Aus dem Originale mit dem Siegel des Erzbischofs Heinrich von Gnesen, das, Herzog Heinrichs ist verlohren.

Res bene et provide geste facile solent oblivione vel aliis de causis perturbari, nisi eis litterarum testimonia longevam prebeant firmitatem. Ea propter

---

[1]) Vergl. Polmann. B .VI. Art. 11. distinct. 9. Iglauer Recht. p. 216. und Sachsenspiegel. I. 6. §. 2. wo ein Eid über Schulden mit 72 Männern geschworen werden mufs.

[2]) Vergl. Urkundenb. No. 1. Anmerk. 8.

[3]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 70. No. 105. §. 137. Sachsenspiegel. I. 68. Weichbild. 35.

[4]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 65. No. 105. §. 137. Sachsenspiegel. I. 63. In Ratingen war ein landesherrlicher Kämpfer. Urk. vom J. 1278 in v. Ledeburs Archive. II. S. 63.

[5]) Von der alten Slavischen Sitte des Leykaufs s. Monse über die ältesten Municipalrechte Mährens in den Abhandlungen der Böhmischen Gesellsch. der Wissenschaften vom J. 1787. S. 91. Vergl. Scherz unter Leikauf.

[6]) Urkundenb. No. 56. §. 32. No. 96. §. 18. Weichbild. 73. Vergl. Iglauer Recht. p. 215.

[7]) S. oben S. 219.

Digitized by Google

ego, Henricus, dei et beati Johannis gracia Zlesie dux, presenti karta notum facio presentibus et futuris, quod cum domino Gerardo [1]), abbate sancti Vincencii, de assensu et voluntate sui capituli, feci concanbium tam pro mee quam pro sue beneplacito voluntatis. Dedi enim sibi et ecclesie beati Vincencii Pzepole [2]), a Vidava [3]) usque ad Dobram [4]), secundum quod ego inter predictam Vidavam et Dobram habui, cum ecclesia ibi sita et omnibus proventibus et Theutonicis, ut ei eisdem legibus, quibus mihi tenebantur, sint astricti, videlicet ut preter alias pensiones quas de pacto debent, nullus eorum inde recedat, nisi posito loco sui alio, qui tantundem solvat abbati, quantum ille solvere tenebatur et hoc facto libere recedat [5]). Ego autem pro predicto predio recepi Olavam [6]) cum duabus ecclesiis et decimacione et omnibus proventibus, qui in circuicione prenominata continentur, preter decimas extra circuitum constitutas, quas dominus abbas sibi et ecclesie sue retinuit profuturas. Facta est autem hec commutacio anno illo, in quo dominus Henricus archiepiscopus [7]), excommunicato ab ipso duce Wlodizlao [8]) mansit in Wratizlavia. Ut autem tam mei, quam predicti abbatis successores ratum hoc habeant in perpetuum et a nullo possit infringi, meo et prenominati archiepiscopi sigillis presens kartula est munita. Actum est anno ab incarnacione domini millesimo CC,VI.

---

[1]) Abt des Vincenzstifts bei Breslau vom J. 1201 bis 1210.

[2]) Jetzt Hundsfeld, (N.O. 1 M. von Breslau) von Psie, der Hund, und Pole, das Feld. Die Sage vom Ursprunge dieses Namens durch eine Schlacht, welche Kaiser Heinrich V. im J. 1109 hier gegen Boleslaus III. verlohren haben soll, ist widerlegt in Stenzels Gesch. Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. T. I. S. 628.

[3]) Die Weida, welche sich etwa 2 Meilen unterhalb Breslaus mit der Oder auf deren rechtem Ufer vereinigt.

[4]) Jetzt Juliusburger Wasser, von dem Städtchen Juliusburg, (N.O. 4 M. von Breslau) ehemals Dresky genannt. Eine Urk. vom J. 1284 bezeichnet: Dobreschizi, (Dobrischau, W. ¾ M. von Oels) inter Dobram et villam Boritslai, (Bohrau, W.S.W. 1 M. von Oels). In einer Urk. vom J. 1271, wird Zacrow, (Sackrau, S.W. 3 M. von Oels) an der Dobra genannt.

[5]) Diese Beschränkung findet sich in keiner andern ältern Urkunde.

[6]) S. oben S. 120.

[7]) Vom J. 1199 bis 1219.

[8]) Unstreitig Wladislaus Lasconogi, Herzog von Gnesen, Sohn Miecislaus des Alten, nach seines Vaters Tode im J. 1202 Herzog von Krakau, dann im J. 1207 verjagt, worauf sein Vetter Lesco zum Herzoge von Krakau gewählt wurde. Boguphal p. 56. Die Geschichtschreiber wissen von dem Banne nichts, nur Raynaldi, ann. eccles. a. 1207. Nr. 12 und 13, theilt aus den Regesten Innocenz III. Nachrichten davon mit, dafs Wladislaus sich Gewaltthätigkeiten gegen die Güter der Kirche erlaubt hatte und deshalb gebannt worden war.

Digitized by Google

III.

Heinrich I., Herzog von Schlesien, giebt dem Vincenz-Kloster zu Breslau das Recht, in den Dörfern Kostenblut und Viehau Ansiedler mit Deutschem Rechte, wie es in Neumarkt ist, anzusetzen.

1214.

Aus dem Originale.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Notum sit omnibus, presentibus et futuris, quod nos H., dei gratia dux Zlesie, presente filio nostro et consentiente H. [1]), fecimus commutationem cum domino abbate A. [2]) beati Vincentii in Wratislavia et conventu ipsius pro foro, quod fiebat ante atrium ecclesie ejusdem annuali, ita, quod de omnibus foris, ad castrum nostrum Wratislaviense pertinentibus, nonum forum [3]) singulis annis percipiant ad usus ecclesie memorate, sicut in Oleznic [4]), in Domezlau [5]) et in Legnic [6]), et si qua fora de novo creata fuerint de ipsis similiter nonum forum percipiant. Addidimus siquidem, ad petitionem ejus et sui conventus, jus Theuthonicale hospitibus eorum, manentibus in Costemlot [7]) et in Ueoue [8]), sicut est in Novo foro [9]), ut sint liberi ab angariis, que fieri solent Polonis, secundum consuetudinem terre, que vulgo dici solent povoz, prevod, slad, preseka et a solutionibus, que solent exigi, sicut est strosa, podvorove [10]) et hiis similia. Graves causas nos judicabimus, scilicet capitales, de quibus dominus abbas tertiam partem a nobis recipiet, reliquas vero appellationes sculthetus judicabit, quod si injuste judicaverit coram nobis respondeat [11]). Nequis vero ausu temerario hanc libertatem infringere

---

[1]) Der einzige seiner damals noch lebenden Söhne und nachherige Heinrich II., welcher im J. 1241 in der Schlacht bei Wahlstatt blieb.

[2]) Alard war Abt vom J. 1210 bis 1214, und lebte urkundlich noch 28. Juli 1214. Sein Nachfolger Albert war Abt vom J. 1214 bis 1248. Dafs dieser hier gemeint sey, entscheidet die handschriftliche Chronik der Aebte des Vincenz-Stifts, weshalb die Urkunde nach dem Juli ausgestellt seyn mufs.

[3]) Unstreitig der Neunte, welcher vom Markte erhoben wurde, und wahrscheinlich eigentlich dem Herzoge zustand, eine nicht ungewöhnliche Bezeichnung im Mittelalter. So verlieh im J. 993 Herzog Boleslaus II. v. Böhmen dem Kloster Brewniow: in civitate Pragensi decimum forum et decimum denarium de judiciis — super haec decimum forum et decimum denarium de judiciis in his civitatibus — welche genannt werden. Dobrowsky in den Abhandl. der Böhm. Gesellschaft der Wissensch. vom J. 1788. S. 194. Vergl. du Cange unter Nona.

[4]) Wohl Oels, die Stadt.

[5]) Domslau, S.S.W. 2 M. von Breslau.

[6]) Die Stadt Liegnitz.

[7]) Kostenblut, jetzt ein Marktflecken, S.S.O. 2 M. von Neumarkt, W.S.W. 5 M. von Breslau.

[8]) Viehau, S.S.O. 2¼ M. von Neumarkt, südlich bei Kostenblut.

[9]) Neumarkt, W. 4¾ M. von Breslau.

[10]) S. oben S. 15 ff.

[11]) S. oben S. 74 ff. und 147 ff.

Digitized by Google

presumpserit presenti pagine sigilli nostri munimen appendimus. Acta sunt hec anno domini MCCXIIII in Wratislavia, presente domino episcopo Laurentio [1]), Petro preposito, comite Stephano, comite Henrico, Nicolao notario, Henrico, Crisano, Lupo, Nazlao et pluribus aliis [2]).

IV.

Stadtrecht, wie es die Herzoge, Heinrich I. von Schlesien und Herzog Boleslaus II. von Liegnitz, der Stadt Löwenberg gegeben haben.

1217.

Aus dem alten Löwenberger rothen (Stadt-) Buche. Fol. 77.

Diz ist daz Recht der Burger von Lewenberc.

Von Gotis Geburt tusent Jar und zweihundert Jar und sibenzen Jar [3]) Der edele Herzoge Heinrich mit den Barte mit siner Manne Rate, Hern Stephans von Wirben, Hern Brotzken, Hern Gebeharts von Wisenburc, Hern Yyken, Hern

---

[1]) Bischof von Breslau vom J. 1207 bis 1232.

[2]) Im J. 1359 erneuerte der Abt Wilhelm die verbrannte Gründungs-Urkunde von Viehau. Das Dorf hatte 24 Zinshufen, deren jede einen Vierdung und einen Malter Vierkorns (3 W. 3 R. 3 G. 3 H.) entrichtete. Vier Zinshufen hatte ehemals der Abt (pro sua curia, als Vorwerk, sub aratro, wie es sonst heifst,) zum eigenen unmittelbaren Anbau, jetzt aber wurden sie jährlich gegen 2 Mark Zins ausgethan. Der Krug entrichtete eine Mark. Der Schulz hatte eine Mühle, von welcher er 2 Mark gab, 3 Freihufen, den dritten Pfennig vom Gerichte, aufser wenn es das Herzogsrecht anging, (hier die Obergerichte) wovon der Abt ein Drittheil und von diesem der Schulz ein Drittheil erhielt; ferner Schaftrift, und Weide für 2 Pferde zum Dienste des Abts. Er gab drei Essen zu den drei grofsen Gerichtstagen, (judicia magna) trieb den Zins von den Bauern ein, und jede Zinshufe gab 10 Eier und ein Huhn, und alle insgesammt ein Kalb als Ehrung. Im Dorfe wurde nach Neumarktschem Rechte gerichtet (ut in villa judicio Noviforensi judicetur). Im J. 1579 wurde das Zehntkorn auf 9 Scheffel (2 W. 3 R. 4 H.) und der Zins, von damals 66 Weifsgroschen von jeder Hufe, auf 60 Gl. herabgesetzt. Im J. 1590 wurde die Schultisei, welche von dem Besitzer gänzlich vernachläfsigt und sehr verfallen war, mit dem Kruge, zu dem zwei Zinshufen gehörten, den Gärten, der Mühlstätte, den Aeckern, 3 Frei- und 2 Zinshufen, Wiesen, Teichen, Feldzehnten, der wilden Fischerei, Zinsen, Ehrungen, Trift für 350 Schafe und Weide für 2 Pferde, für 612 Thlr. verkauft. Der Rofsdienst betrug jährlich 3 schwere Mark (zu 48 Gl.), der Krug und 2 Zinshufen gaben jährlich 5 schwere Mark, jeder Garten 16 Gl. Zins. Alle Erbzinsen, königliche und bischöfliche Steuern der Schultisei betrugen jährlich 40 Mark.

[3]) Obwohl nur die Gründung Löwenbergs dem Jahre 1217 angehört, und diese Urkunde nicht die eigentliche, wie es scheint, verlohrene, Gründungs-Urkunde, sondern eine Aufzeichnung der, von den Herzogen Heinrich I. und Boleslaus II. der Stadt in verschiedenen Jahren ertheilten Rechte enthält, so haben wir sie doch mit dem Jahre bezeichnet, welches als das älteste angesehn werden mufs. Johann von Leuchtenberg, Hauptmann von Schweidnitz und Jauer, bestätigte unsere Urkunde, wesentlich in ihrer jetzigen Abfassung, im J. 1407, und gab für das

Digitized by Google

Rudolfs und Hern Gunthers von Biberstein, Hern Arnoldis, des Pferres, Hern Pantins und ander siner Manne, gap he Hern Thomas und Hern Hartlibe, sinen Voyten, Lewenberc zu besetzen zu Duischeme Rechte, und gap in Recht nach irre Willekur, und gap in darin Mogez [1]) mit Gerichte und mit allerhande Rechte, ane den Zins, den sullen si jerliches gebin deme Pferrer zu sente Mertins Messe. He gap in ouch die Vieweide bi der Stat, und den Steinrucke biz an den Hac. He gap in ouch vumfzic Huben zu Gorenssifen [2]), daz si ir gemeine Weide mit allerhande Vie sullen nuczen, und si al her wider. si sullen ouch dem Butele jerliches sin Lon gebin [3]). He gap in ouch swaz in Korns uf den vumfzic Huben gewuchsche, daz si daz zolvrie durch di Warte sullen vuren und sullen Marctzolles vrie sin [4]). He gap in ouch daz Recht, waz Not si an trete, von Dube, von Roube, von Luiunge [5]), von Mortbrande, ab si den nachvolgen wolden mit Rechte, darzu sullen in die Burger helfen und si in her wider. He gap ouch der Stat alle di Zeche [6]) die zuischen Placuitz [7]) und dem Hovelin [8]) und Petirsdorf [9]) und Luternsiven [10]) und Tuzemansdorf [11]) und Ludwigesdorf [12]) lit zu Genize an Holze und an Grase. He gap in ouch, daz si Win sullen schencken und nimande nicht davon gebin [13]), da in sal ouch nimmer kein Voitdinc inne gesin, noch Innunge [14]). Si sullen ouch umme allerhande slechte Clage keine

---

J. 1217 das J. 1209. Dieses hat nun zu allen Irrthümern des Sutorius, in seiner Geschichte von Löwenberg S. 20 ff., Veranlassung gegeben, welche seitdem ohne Prüfung nachgeschrieben worden sind. Es ist nicht zu zweifeln, dafs Johann von Leuchtenberg seine Angaben aus dem Löwenberger Stadtbuche, aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, nahm, weshalb wir diesem folgen. Allerdings ist hier an dem Worte: siben radirt, doch das Wort: sen durchaus unversehrt.

1) Nieder-Mois, S.S.O. ½ M. von Löwenberg, und der Kämmerei daselbst gehörig.
2) Görisseifen, S.W. ¼ M. von Löwenberg, ebenfalls der Kämmerei daselbst gehörig.
3) S. oben S. 237.
4) S. oben S. 200.
5) Sonst Lage, hinterlistige Nachstellungen auf der Heerstrafse, insidiae. Gründungs-Urkunde von Ratingen vom J. 1276 in v. Ledeburs Archive. II. S. 62: insidiae, quae vulgo Wegelage dicuntur. Vergl. Urkundenb. No. 16. §. 9. und oben S. 182.
6) S. oben S. 5. Vergl. Steinbecks Entwurf einer Gesch. der Schlesischen Bergwerksverfassung. (Berlin 1827.), der allerdings noch sehr viel zu wünschen übrig läfst. Bergemann, in v. Ledeburs Archive. I. S. 330, giebt an, Heinrich I. habe sich im J. 1217 die Goldwäsche vorbehalten, wovon kein Wort in der Urkunde steht.
7) Plagwitz, O.N.O. ¼ M. von Löwenberg.
8) Höfel, O.S.O. 1 M. von Löwenberg.
9) Petersdorf, gewöhnlich Pitschdorf genannt, O. ⅞ M. von Löwenberg.
10) Lauterseifen, O.N.O. 1 M. von Löwenberg.
11) Deutmannsdorf, N.O.O. 1 M. von Löwenberg.
12) Ludwigsdorf, N.N.O. ½ M. von Löwenberg. Vergl. das Stadtrecht von Culm, in Bandtke jus Culmense p. 286. §. 4.
13) S. oben S. 196 und 259.
14) Es soll der Vogt in Angelegenheiten des Weinverkaufs nicht zu sprechen haben (sondern die Rathmänner), und dieser zu keiner Innung werden, sondern allen Bürgern frei stehn. Vergl. oben S. 197.

Eidepfenninge gebin [1]). He gap in ouch in dem Bobir, von der Stat eine Mil ufwert, und von der Stat eine Mil niderwert vrie Vischerie [2]). He gap in ouch eine Mil umme di Stat in allerhande Wazzer vrie Vischerie, ane in gehegeten Tychin [3]). He gap in ouch eine Mil umme die Stat vri Gejeyde [4]), Vogele und Tyr, mit den Hunden. He gap in ouch swaz Ungerichtes [5]) binnen einer Mile uf der vrien Straze gesche, daz man daz in der Stat solde richten. He gap in ouch vier Schillinge zu der minnesten Buze, und zu der grosten, drizic Schillinge [6]). Nach deme Herzogen Heinriche mit dem Barte wart sin Sun, Herzoge Heinrich, Here und was daran zwei Jar. In deme dritten Jare wart he und Her Thomas, der Voit und manic Biderman irslagen von den Heiden [7]). Nach im wart Herre Herzoge Bolezlav [8]) und was daran manic Jar. Bi sinen Geziten wart daz Koufhus zu Lewenberc gebuwet zu sulcheme Rechte. Swelch Man in deme Koufhuse eine Kammer hette, daz he jerliches nicht me, wan eine Marc solde gebin, zu sente Walpurge Tage; dar uz sal in nimant triben, di wile he den Zins gibet; gibet aber he den Sluzzel uf, sime Zins Herren, so ist die Kammer ledic, so mac si der Herre ligen einem andern Manne [9]). He gap ouch den, di in dem Koufhuse sten, daz si umme ir Gewant, Golt und Silber und allerhande War sullen nemen. Si sullen ouch einen halben Virdunc Goldis und dar uber mit iren Pfenningen und mit irme Silber koufen und nicht darundir [10]). He gap ouch der Gemeine zu Lewenberc, swelcher hande Koufschatz si vurten, oder trugen, daz si uz und in solden sin zolvri und anderswo in sime Lande halben Zol solden geben [11]). He gap ouch Hern Heinriche deme Langen ein Vor-

---

[1]) Der Eidschilling war das Geld, welches der Richter bei Abnahme oder auch Erlassung eines Eides erhielt. Haltaus Gloss. unter diesem Worte. Vergl. das Iglauer Recht bei Dobner Mon. V. p. 212.

[2]) Die Stadt liegt dicht am Bober.

[3]) Gehegte Teiche, welche besonderen Herren gehören und besetzt sind, im Gegensatze der wilden Fischerei. S. oben S. 185.

[4]) Jagd. S. oben S. 185.

[5]) Klagbare Sachen, die noch nicht vor Gericht gebracht waren. Vergl. oben S. 182 f.

[6]) S. oben S. 206 f. Auch in Neufchatel war im J. 1214 die höchste Bufse 60 Schillinge, wie in Magdeburg, die niedrigste aber nur 4 Schillinge. Urk. in der Preufsischen Staatszeitung vom J. 1830. S. 1349. Eben dasselbe scheint mit der niedrigsten Bufse in Culm gewesen zu seyn. Culmer Stadtrecht, §. 2, wie denn auch hier die höchste Bufse von 60 auf 30 Schillinge herabgesetzt wurde, a. a. O. §. 6.

[7]) Heinrich II. blieb in der Schlacht bei Wahlstatt am 9. April 1241.

[8]) Boleslaus II. starb im J. 1278.

[9]) S. oben S. 192 ff.

[10]) S. oben S. 88 und 257.

[11]) Durch die Urkunde vom J. 1261. Sommersberg accessiones, p. 33, wo ein äufserst fehlerhafter Abdruck derselben ist. Für: in ipsa civitate possidentes, mufs residentes stehn; für: oppressio immoretur, oppressio minoretur.

Digitized by Google

werc bi der Hart [1]), in di Stat zu gehoren mit allerslachte Rechte [2]), sunder daz Dinst, daz geburt deme Herzogen. He verkoufte ouch Hern Heinen, deme Schroter, daz Vorwerc zu Placuitz, daz an di Stat stozet, in die Stat zu gehoren mit allerslachte Rechte. He gap in ouch, daz di Burger von Lewenberc und di drin gehoren mit allerhande Vie der Weide von Placuitz sullen nutzen und si her wider, si sullen ouch Marctzolles vrie sin. He gap in ouch daz Recht, daz binnen einer Mile kein Kreschem sulle sin, noch keiner hande Hantwerc [3]). Di selbin Lute von Placwitz suln jerliches dem Vronenboten sin Lon gebin [4]).

He gap in ouch daz Recht, was orops [5]) an den Wechtern und an den Cirkelerin [6]) gesche, daz hot der Burgermeistir und di Rotlute ezu richtin. He gap en ouch daz Recht, was von unrechtin Wogin, adir von rechtin Schefelin undir en vundin, daz hat der Burgermeistir zu richtin mit den Rotluten [7]).

V.

Herzog Heinrich I. von Schlesien giebt dem Augustiner Chorherren-Stifte zu Breslau Deutsches Recht für die Bewohner mehrerer Dörfer.

1221.

Aus dem Repertorium des Abts Elias, der die Abschrift vom Originale genommen.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Notum sit omnibus, quod nos Heynricus, dei gracia dux Slesie, ad peticionem Witoslai [8]), abbatis sancte Marie in Wratislavia et fratrum ejus, concessimus jus Tewtunicale hospitibus eorum, manentibus in Cridlina [9]) in tribus villis, in Budissaw [10]), in Tinczia [11]), in Olesnicz [12]), in Sobotha [13]), in Wiri [14]) in duabus villis, in Sivridaw [15]), in parva

---

[1]) Harte Langenvorwerk, so genannt von dem Hartenberge, W.N.W. ½ M. von Löwenberg.
[2]) Slacht, Slaht, Geschlecht, genus, also mit aller Art, d. h. allem Rechte.
[3]) S. oben S. 252.
[4]) Das Folgende ist von späterer Hand.
[5]) Orops, Urhab, Orhab, Erhebung, Gährung, Auflauf. Haltaus Glossarium.
[6]) S. oben S. 288.
[7]) Es wird wohl heifsen sollen: von unrechtin Schefelin, obwohl es auch richtig seyn kann, wie im Texte steht. Vergl. Urkundenb. No. 135. §. 9.
[8]) War Abt vom J. 1204 bis 1230.
[9]) Grofs- und Klein-Kreidel, W.S.W. ¾ und ¾ M. von Wohlau; bestand sonach ehemals aus 3 Dörfern.
[10]) Baudis, S.O.O. 3½ M. von Lieguitz, wurde im J. 1477 dem Herzoge Friedrich von Liegnitz für Jankau, Saulwitz und Schokwitz (N.W. ¾ und W.N.W. 2 und 2½ M. von Ohlau) gegeben.
[11]) Klein-Tinz, S.W.S. 2 M. von Breslau.
[12]) Klein-Oels, S. ¾ M. von der Stadt Oels.
[13]) Zobten, O.N.O. 2½ M. von Schweidnitz, seit 1399 Stadt. Urkundenb. No. 199.
[14]) Grofs- und Klein- oder Wenigen-Wierau, O. ¾ M. von Schweidnitz.
[15]) Seiferdau, O.N.O. ¾ M. von Schweidnitz.

Digitized by Google

villa sub Gorcka [1]) et in omnibus aliis villis eorum, si quas eodem jure locare voluerint, ut sint immunes ab angariis, que fieri solent Polonis secundum consuetudinem terre, que vulgo dici solent povoz, prevod, zlad, preseca, et a solutionibus, que solent exigi, sicut est stroza, podvorove et hiis similia, eo tamen pacto interveniente, ut de quolibet manso, qui solvit abbati, percipiamus duas mensuras, unam tritici et aliam avene. Ad castrum edificandum, pro magna necessitate, juvabunt; ad expedicionem ibunt, sicut alii Tewtonici. Graves causas nos judicabimus, scilicet capitales, ut sunt homicidium et plage gladiorum et cultellorum, que mortem minari videbuntur, per nos, vel per alium judicem nostrum, jure tamen Tewtonicali. Ceterum vero, si inter hominem predictarum villarum et inter hominem ville alterius dominii gravis cause altricacio fuerit, coram nobis vel coram castellano, in cujus castellatura fuerint, litigare debebunt, quemlibet vero eorum suo jure uti volumus coram eodem. Alias omnes causas judicabit abbas cum suis scultetis, satisfaciens conquerentibus. In predictis eciam villis caput non solvent eo more, quo Poloni solvere consweverunt [2]), nec condempnabuntur in capite interfecti, vel occisi, quod fuerit inventum in terminis eorum, nisi hoc ipsum per aliquem eorum fuerit perpetratum, qui nostro judicio, ut supra diximus, aut evadet, aut succumbet, ceteris a pena alienis. Dominus abbas de omnibus causis supradictis, que coram nobis, vel alio quocunque nostro judice fuerint judicate, terciam partem recipere debebit. Volumus eciam, ut nullus advocatorum nostrorum in villis jam dictis aliquod jus, nomine nostro, sibi usurpare presumat. Ne quis vero posterorum nostrorum hanc nostre constitucionis libertatem infringere audeat presenti pagine sigilli nostri munimen appendimus. Actum anno domini MCCXXI.

VI.

Herzog Casimir von Oppeln gestattet dem Bischofe Laurentius von Breslau, in Ujest Ansiedler mit Deutschem oder anderm Rechte anzusetzen.

1222.

Liber niger privilegior. episc. Vratislav.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Ego Kazimirus, dei gracia dux de Opol, notum facio presentibus et futuris, quod ego cum consensu baronum meorum, ad honorem dei et ecclesie beati Johannis in Wratislavia venerabili patri et dilecto amico meo, domino Laurencio, Wratislaviensi episcopo, et

---

[1]) Gorkau am Zobtenberge, N.O. 2½ M. von Schweidnitz. Den Besitz aller dieser Ortschaften, aufser Kreidel und Gorkau, bestätigte schon im J. 1195 Pabst Cölestin III. dem Stifte.

[2]) S. oben S. 24 ff.

Digitized by Google

per ipsum ecclesie beati Johannis in Wratislavia suisque successoribus in perpetuum do et concedo libertatem plenariam in territorio beati Johannis in Wyasd [1]) ad locandum Teutonicos vel alios hospites, in jure Theutonico vel alio modo, qui sibi videbitur expedire [2]). Cum piscaturis eciam et molendinis utilitatem omnimodam, que in presenti seu in futuro in territorio eodem et aquis circumfluentibus potest aut poterit succrescere, ejusdem ecclesie episcopo suisque successoribus libere do et devote concedo, exceptis tantummodo castoribus, quorum utilitatem michi, meisque successoribus penitus reservo. Ad hoc pro remedio anime mee meorumque parentum volo et statuo, ut dicta ecclesia et dictus episcopus cum suis successoribus in predicto territorio et suis inhabitatoribus plenam et liberam habeant jurisdicionem, excepta duntaxat moneta. Hoc eciam ab hac jurisdicione excipio et volo, quod sub vexillo meo prefati incole territorii michi serviant, si fuerit expedicio super terram meam, vel eciam in terra mea, si vero extra terram meam ego moveri expedicionem statuo, quod in presidio unius castri mei, prefati incole ponere teneantur, ex pacto, tres bene loricatos cum sufficientibus expensis usque ad reditum meum in terram meam; ab hoc tamen expedicionum et presidii servicio prenominatos incolas absolvo per quinque annos proximos continuos [3]). Ut autem hec mea plenaria donacio et perfecte pleneque libertatis concessio inviolabiliter observetur, ipsam presentis scripti attestacione et sigilli mei confirmacione dignum duxi roborare, addito, quod a jurisdicione supra notata excipio, quod si Polonus meus aut Teutonicus, in terra mea residens, in territorio sepedicto deliquerit, pena, que a loci ipsius judice, per sentenciam fuerit inposita delinquenti, mihi reservetur, ipso judice terciam partem sibi reservante [4]). Hec ultima addicio facta est in Opol coram hiis testibus, Sebastiano cancellario, Zbroslao castellano de Opol, Raslao judice, Andrea comite, domicellis, Johanne tribuno, Gregorio. Cetera omnia acta sunt in Cozli, anno verbi MCCXXII. prefatis testibus presentibus et aliis, comite Wernhero tunc palatino, Andrea de Bytom, Nachazlao de Cozli, Zboygnevo de Rathibor, Jacobo de Tossez, castellanis, Stephano dapifero, Stephano vexilli-

---

[1]) Ujest, Städtchen, S.S.O. 2 M. von Grofs-Strehlitz, N.N.O. 5 M. von Ratibor. Es wurde vielleicht auch Gneomirovici genannt, weil es der Graf Gnevomir im J. 1202 dem Kloster Leubus geschenkt hatte. Büschings Urkk. von Leubus, S. 33. Vergl. S. 61 und 64, wo im J. 1218: Gneomyr id est Uyasd, wenn das nicht ein anderer Ort ist, wie man aus der Urkunde vom J. 1227 a. a. O. S. 95 vermuthen mufs. Im J. 1289 gestattete Herzog Miecislaus von Oppeln dem Bischofe von Breslau, Deutsche in Cluche (j. Klutschkau) bei Ujest mit denselben Freiheiten anzusetzen, welche sein Vater für Ujest ertheilt hatte.

[2]) S. oben S. 139.

[3]) S. oben S. 165.

[4]) S. oben S. 147 ff. Es war das eine besondere Begünstigung für den Bischof. Vergl. unten die Anmerkung 2 zu No. IX.

Digitized by Google

fero, Andrea venatore, Gozlao subcamerario, Nicolao subdapifero, Laurencio subpincerna, et multis aliis [1]).

VII.

Bischof Laurentius von Breslau gründet in Ujest einen Markt, und in der Umgegend Dörfer mit Deutschem Rechte, wie Neumarkt hat.

25. Mai 1223.

Liber niger privilegior. episc. Vratisl.

In nomine Christi amen. Nos, Laurencius, miseracione divina Wratislaviensis episcopus, notum facimus presentibus et futuris, quod ad honorem dei et utilitatem ecclesie beati Johannis, cum communi consensu capituli Wratislaviensis damus et concedimus et presenti pagina confirmamus Walthero, advocato nostro in Nyza, locare Theutonicos in territorio sancti Johannis in Vyasd pro sexto manso, ita videlicet, quod de quolibet manso solvatur decima annuatim in campo, mense episcopali [2]), et dimidius ferto argenti in pondere Theutonicali, similiter annuatim, in censu, excepto penitus sexto manso [3]), cujus decimam et censum idem Waltherus cum suis heredibus in perpetuum libere recipiet et quiete pro expensis suis et laboribus in fundacione et regimine loci jam dicti, addito, quod ad araturam nostram sex mansos excipimus in divisione mansorum per sortem, more Theutonico [4]), recipiendos, quorum omnem utilitatem nobis et

---

[1]) Am 18. Februar 1372 bestätigte Herzog Boleslaus II. von Oppeln diese Urkunde, und am 19. März 1378 Herzog Boleslaus III. von Oppeln, indem dieser zugleich dem Bisthume für 600 Mark alle: servitutes, servitia et onera, welche die Bewohner des Ujestschen den Herzogen von Oppeln zu leisten hatten, verpfändete.

[2]) Feldzehnten an den Bischof, weil dieser hier zu dem sogenannten bischöflichen Tafelgute, (mensa) oder den für den Bischof besonders vorbehaltenen Einkünften gehörte, welche von den Einkünften des Bisthums oder Capitels getrennt waren.

[3]) Vergl. oben S. 35. 43. 151 und 186. Hier erhielt der Schulz 4 Hufen, wahrscheinlich für Ujest, dann die sechste Hufe von den auszusetzenden Dörfern; denn dafs der Ausdruck der Urkunde weiter unten: sextam partem ejusdem utilitatis, so zu verstehen sey, zeigt noch weiter unten die Erklärung desselben durch: sextum mansum in villis, wenn man nicht annehmen will, dafs hier nur vom Zinse der sechsten Hofreite und der sechsten Hufe die Rede sey, was damals ziemlich gleichbedeutend war.

[4]) Hier möchte Sors das vermessene, also von andern Aeckern bestimmt geschiedene, wenn nicht vielmehr in einem Zusammenhange fortlaufende, Stück Landes bedeuten. Vergl. oben S. 174. Es ist wohl nicht an Loos zu denken, obgleich man glauben könnte, der Bischof habe sich nicht gerade bestimmte Stücke auswählen wollen. Grimm in seinen Rechtsalterthümern, S. 584, bemerkt richtig, dafs es keine bestimmte Gröfse hatte. Vergl. du Canges Glossarium unter

Digitized by Google

nostris successoribus perpetuo reservamus, eidem Walthero cum heredibus suis quatuor mansos cum eorum utilitate, ad suam araturam in perpetuum concedentes, de reliquis vero mansis omnibus quinque partes, cujuslibet utilitatis, nobis et nostris successoribus reservamus, sextam partem tantum ejusdem utilitatis, prefato Walthero cum suis heredibus conferentes. Et quoniam tam in judiciis, quam eciam in aliis procuracionibus eundem Waltherum cum suis heredibus in prefato loco tenere volumus et habere procuratorem, et solum in jure Theutonico advocatum, terciam partem judiciorum eidem cum suis heredibus, nomine advocati, et quartam partem, nomine sculteti [1]), concedimus et confirmamus. Omnem eciam utilitatem et proventum, quem in loci ejusdem aquis et silvis idem poterit procurare, sibi et heredibus suis damus et confirmamus, exceptis duobus stagnis nostris, et quod annonam, nobis et nostris successoribus necessariam, in molendinis, ab eodem fundandis, moli statuimus statim cum ad molendinum mittetur. Quia vero tam locum forensem, quam villas ibidem fundandas, eodem jure, quo utitur Novum Forum ducis Henrici, quod Srzoda dicitur [2]), volumus ab eodem et per eundem locari, sextam curiam in loco forensi et sextum mansum in villis, prenominato Walthero cum suis heredibus damus et concedimus, locum curie nobis et nostris successoribus necessarie, in loco, nobis congruo, reservantes. Ut hec nostra donacio et confirmacio a nostris successoribus inviolabiliter observetur, ipsam presentis scripti attestacione et tam sigilli nostri quam capituli Wratislaviensis sigilli appensione dignum duximus roborare. Actum est hoc in choro sancti Johannis in Wratislavia, anno ab incarnac(i)one domini MCCXXIII. VIII. Kalend. Junii, in presencia Victoris decani, Janussii archidiaconi, Radozlai archidiaconi Olomucensis, Sdizlai archidiaconi de Zavicost, Radulfi, canonicis, Egidii scolastici, Laurencii custodis, Ottonis, Lupi, Franczkonis, Henrici, Sdizlai, Symonis, Willeri, Johannis, Henrici, canonicorum Wratislaviensium, Reginaldi plebani de Opol et multorum aliorum.

Sors. Der Bischof behielt diese Stücke zum eigenen Anbau, durch sein Gesinde, sub aratro, wie es gewöhnlich genannt wird, im Gegensatze von den auf Zins ausgethanen Aeckern. Es ist das der Saalhof, das Saalgut, Herrngut, der Frohnhof im westlichen Deutschland. S. Bodmanns Rheingauische Alterthümer, S. 728 ff .u. oben S. 174.

[1]) Es ist sehr merkwürdig, dafs hier zugleich ein Marktflecken oder Stadt und Dörfer nach Deutschem Rechte angelegt werden, und dafs der Vogt des Städtchens zugleich Schulz der Dörfer wird, dort ein Drittheil, hier nur ein Viertheil der Gerichtsgefälle erhält. Vergl. S. 183. Wahrscheinlich wohl, weil nun die Bauern nicht in ihren Dörfern, sondern in Ujest, wo ihr Schulz, der zugleich der Stadt Vogt war, ihr Recht suchen mufsten. S. oben S. 96.

[2]) S. oben S. 108.

Digitized by Google

VIII.

König Ottokar von Böhmen vermehrt der Stadt Troppau Rechte, Freiheiten und Besitzungen.

1224.

Aus Lorenz Privilegienbuche.

In nomine sanctae individuae trinitatis, Otacarius, qui et Praemislaus, dei gratia Boemorum rex. Contingit plerumque, donationes legitimas, factaque hominum, celebrata solemniter, immutari, nisi testimonio proborum et sigillatis litteris roborentur, vivit enim littera et actio litterae commendata. Notum itaque facimus universis, tam praesentibus, quam futuris, quod nos, volentes nostram Civitatem, Oppaviam [1]) nomine, amplificare divitiis et honore pariter et decore, ut et per hoc nostra atque nostrae prolis et ejus successorum utilitas augeatur, ejusdem civitatis habitatoribus, tam modernis, quam futuris quoddam jus et quaedam bona dedimus, tam nostra propria, quam commutata et quaedam etiam, quae ad castrum nostrum, Gradec [2]) nomine, pertinebant dedimus, perpetuo pacifice possidenda, ut in praesenti pagina seriatim et plenius continetur. Inprimis statuimus et ab omnibus volumus inviolabiliter observari, quod a fossato praefatae civitatis infra unum miliare tabernae nullae prorsus fiant, sed omnes penitus deponantur, exceptis illis, quae sunt in dotibus ecclesiarum, et quod civis Oppaviensis in Lubsechiz [3]) theloneum non persolvat et tunc etiam non solvat, cum vinum ducit in Poloniam ad vendendum [4]), sua quoque bona, secundum quod ipse possidet, dum modo sibi placeat, sine impedimento aliquo vendat libere, cuicunque velit. Praeterea damus ante dictae civitati nostram propriam villam nomine Andreowicz [5]) cum omnibus suis attinentiis, et aliam

---

[1]) Troppau, an der Oppa. Nach einem Urbarium aus dem 16ten Jahrhunderte, entrichteten in Troppau die Deutschen Schuhmacher jährlich von 36 Schuhbänken 8 Fl. und die Böhmischen, von eben so vielen Bänken, eben so viel.

[2]) Grätz, an der Mora, S. 1½ M. von Troppau.

[3]) Leobschütz, S. 7 M. von Oppeln.

[4]) Unstreitig ist hier Polonia, wo nicht Schlesien allein, doch gewifs mit darunter begriffen. Dafs Troppau nicht zu Schlesien oder Polen gehörte, ist bekannt. S. oben S. 4. Anmerk. 1. Dafs das Jägerndorfsche im 13ten Jahrhunderte zu Mähren gehörte, hat Monse gezeigt, in den Abhandl. der Böhm. Gesellsch. der Wissensch. vom J. 1787. S. 88. Im J. 1245 giebt Herzog Miecislaus von Oppeln an: recepimus — villas in confinio Moraviae sitas, Sonovo (Schönau N. ¾ M. von Leobschütz) et Clyzino (Gläsen, N.W.W. ¾ M. von Leobschütz). Im J. 1249 heifst es in einer Urkunde: silva episcopi (Wratislaviensis) inter Waldow et Moraviam, Czyginhals et villam comitis Jaxae. In einer Urkunde vom J. 1288 wird gesagt: terra ultra Prasmam (die Braune bei Neustadt, fliefst in die Hotzenplotz) versus Ozoblogam (die Hotzenplotz, welche bei Krappitz in die Oder fliefst,) cum villa Goscoma et parte villae, quae est super ortum Prasmae, Lubram et quicquid circa partes illius cesserit in parte Poloniae, cum statuta fuerit meta inter Poloniam et Moraviam.

[5]) Unbekannt.

Digitized by Google

villam Lutronis, nomine Lubomiricz [1]) cum suis omnibus attinentiis, quam commutavimus cum alia villa, nomine Crawar [2]), item aliam villam, quae fuit filii Petri, cum suis omnibus attinentiis, quae in vulgari Zlawicowanes [3]) nominatur, et ab hac parte aquae Hosdnie [4]) nomine ea bona, quae ad nostrum castrum, Gradec videlicet, cum omnibus suis attinentiis pertinebant, scilicet Nasdicari et Drahul [5]); ad haec, bona Prosimiri, venatoris, quae commutavimus cum dimidia villa, nomine Leschdorf [6]), concedimus et donamus, sine impedimento aliquo in perpetuum pacifice possidenda. Ad hujus itaque nostrae donationis et confirmationis perpetuam memoriam et inviolabile firmamentum presens privilegium conscribi fecimus et nostri atque filiorum nostrorum [7]) sigillis munimine roborari, statuentes, ne liceat cuiquam hominum hoc tam solemne nostrum factum immutare vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem nostrorum nobilium attemptaverit immutare C. marcas auri, pro pena, regali nostrae camerae componat. Hujus rei testes sunt Rupertus episcopus Olomucensis, Arnoldus praepositus Vissegradensis, Baivarus camerarius Olomucensis, Zawisso et frater ejus Stiborius, Henricus filius Witconis et frater ejus Witco, Bohuzlaus filius Zlauconis, Coiata filius Grabisse, Witco castellanus de Gradec, Stephanus de Metlov, Holach castellanus Olomucensis, Zemizlaus, Onso et frater ejus Victor, Woco filius, Borutzlatozlaus subpincerna, Zvoyse subdapifer, Petrus filius Bohute et frater ejus Nicolaus, Zwezlaus camerarius de Brumow. Datum in Hulin [8]) per manum Hermanni notarii, anno incarnationis dominicae millesimo ducentesimo vigesimo quarto, indictione XIII. [9])

---

[1]) Leimeritz, N. 2 M. von Troppau.
[2]) Crawarn, O. 1 M. von Troppau.
[3]) Wohl Slatnig, S.W. ½ M. von Troppau.
[4]) Die Hosnitz, welche oberhalb Troppaus in die Mora fliefst.
[5]) und [6]) Unbekannt.
[7]) Wohl Wenzel III., der Nachfolger seines Vaters, und Ottokar, Markgraf von Mähren. S. Chron. ap. Dobner. Monum. T. III. p. 49. In der Art de vérifier les dates. T. VIII. p. 17., ist die Genealogie Przemislaus Ottokars sehr unrichtig angegeben.
[8]) Hulein, bei Kremsier in Mähren.
[9]) Wir fügen hier noch den wesentlichen Innhalt eines vom Könige Przemislaus Ottokar II. der Stadt Troppau, in Gegenwart vieler seiner obersten Staatsbeamteten, zu Breslau am 24. November 1271 verliehenen Privilegiums bei. Er gestattete, dafs die Wagen der Troppauer, welche Blei nach Brod (Ungarisch Brod, bei Hradisch in Mähren) an die Ungarische Gränze brächten, daselbst nur drei Tage liegen sollten, am vierten aber, das Blei möge verkauft seyn oder nicht, sowohl nach Ungarn, als wohin es ihnen sonst gefiele, gehen könnten. Er liefs ferner den Bürgern 40 Hufen (laneos) vom Walde um Grätz anweisen, und gab ihnen von den Bergen mit den Silbergruben um Benessow (Beneschau, O. 2 M. von Troppau) die Hufen, (laneos) welche Sepfelchen genannt zu werden pflegten, und gestattete ihnen hier alles Bergwerk, was in Iglau Gewohnheit war.

Digitized by Google

IX.

Herzog Heinrich I. von Schlesien giebt Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Polen und den Kolonisten des Augustinerstifts zu Breslau, welche Deutsches Recht haben.

1230.

Aus dem Repertorium des Abts Elias.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Que geruntur in tempore simul evanescunt cum tempore, nisi per litteras et voces testium sumant immobile firmamentum. Hinc est quod nos, Heinricus, dux Slesie, ad peticionem domini Witoslavi, abbatis, et fratrum de sancta Maria in Wratislavia, dedimus hospitibus eorum, degentibus in villis ipsorum, jus Thewtonicale, quod ubicunque Thewtonicus eorum injuriam intulerit alicui Polono, idem Polonus agat in eum judicio Thewtonicali, quod si Polonus injuriatus fuerit Thewtunico, Thewtonicus eciam duce vel castellano, in cujus castellatura fuerit, secum litigabit. Ne quis vero ausu temerario hanc nostre constitucionis paginam infringere presumat sigilli nostri appensione roboramus, presentibus testibus, quorum sunt nomina subnotata, Sobeslavo castellano Wratislaviensi, comite Steffano magno castellano de Boleslavec, Naslavo camerario, Yanusio archidyacono, Predslawo, Yaracio, comitibus, et ceteris quam plurimis. Datum in Lesnyc[1]) Anno MCCXXVI[2]).

---

[1]) Lissa, O. ⅔ M. von Neumarkt.

[2]) Diese Urkunde giebt schickliche Veranlassung zu einer übersichtlichen Zusammenstellung der Rechtsverhältnisse der Deutschen und Polen, so wie überhaupt der concurrenten Gerichtsbarkeit zweier, verschiedenen Gerichtsherrschaften. In den Jahren 1221 und 1228. setzte Herzog Heinrich I. allgemein für mehrere Deutsche Dörfer fest, wenn zwischen diesen und Unterthanen einer andern Herrschaft Streit entstände, so solle das der Herzog oder der Castellan der Burggrafschaft entscheiden (Urkundenb. No. 5, 10, 12.). Dieses streitet nicht gegen die von uns aufgestellte Ansicht, dafs der persönliche Gerichtsstand des Beklagten gegolten habe, denn es wird ausdrücklich in der Urkunde vom J. 1221 bemerkt: quemlibet vero eorum suo jure uti volumus coram eodem (castellano). In dieser Urkunde vom J. 1226 drückt der Herzog unzweifelhaft die Ansicht aus, dafs der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen müsse. In der Urkunde vom J. 1234 (Urkundenb. No. 15.) setzt er den, unstreitig bereits vorgekommenen Fall, dafs der Kläger, welcher indessen nicht zum Gerichtsbezirke des Schulzen gehören durfte, sich weigere, vor diesem über einen Gerichtsunterthan desselben zu klagen, und bestimmte, dafs dann der Herzog oder der von beiden Theilen erwählte Burggraf die Sache entscheiden solle. In der merkwürdigen Urkunde über die Rechte der Castellanei Militsch vom J. 1249 (Urkundenb. No. 31.) wurde bestimmt, dafs Verbrechen herzoglicher Unterthanen innerhalb der Burg, von beiden Burggrafen, dem herzoglichen und dem bischöflichen, gemeinschaftlich gerichtet werden sollten, wo denn der herzogliche Burggraf ⅔, der bischöfliche ⅓ der Bufse erhielt. Verbrechen innerhalb des Bezirks der Burggrafschaft richtete der Burggraf des Beklagten, und erhielt ⅔, der Burggraf des Klägers ⅓ der Bufse. Eben so wurde es hier mit Todtschlägen gehalten. Tödtete ein Unterthan der Kirche einen andern Unterthan der Kirche, so erhielt der bischöfliche Castellan die Bufse

Digitized by Google

X.

Herzog Heinrich I. von Schlesien giebt dem Augustiner-Chorherrenstifte in Breslau Deutsches Recht für die Kolonisten in dem Dorfe Klein-Oels.

1228.

Aus dem Repertorium des Abts Elias.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Notum sit omnibus, quod nos, Heynricus, dei gracia dux Slesie, ad peticionem Wytoslai, abbatis sancte Marie in Wratislavia et fratrum ejus concessimus jus Tewtunicale hospitibus eorum manentibus in Olesnyza [1]), ut sint immunes ab angariis, que fieri solent Polonis secundum conswetudinem terre, que vulgo dici solent powoz, prewod, zlad, prezzecka et a solucionibus, que solent exigi, sicut ztrosa, podworowe et hiis similia. Theloneum in Wydaua [2]) de lignis, que ducunt de propria hereditate, non solvant. Venatores non pascant, de castoribus et castorariis curam non habeant, quia hoc servicio serviunt rustici Poloni, qui ibi manent ab antiquo, eo tamen pacto interveniente, ut de quolibet manso, qui solvit abbati, percipiamus duas mensuras, unam tritici aliam avene. Ad castrum edificandum pro magna necessitate juvabunt ad expedicionem ibunt sicut alii Tewtonici. Graves causas nos judicabimus, scilicet capitales, per nos vel per alium baronem

---

ganz, eben das war der Fall mit dem fürstlichen Castellan, wenn ein Unterthan des Fürsten oder der Ritterschaft einen Unterthan des Fürsten oder der Rittschaft erschlug, während bei dem Todtschlage eines Unterthans der Kirche durch einen Unterthan des Fürsten, der Castellan des Bischofs $\frac{2}{3}$, der des Herzogs $\frac{1}{3}$ erhielt. Vergl. Urkundenb. No. 23. Etwas verschieden davon ist die Bestimmung Herzog Konrads vom J. 1261 (Urkundenb. No. 54.). Hier zog der Herzog von den Obergerichts-Gefällen bei Verbrechen der Unterthanen des Glogauer Domcapitels und des Bischofs gegen herzogliche oder ritterschaftliche Unterthanen, nichts, denn das Capitel oder der Bischof erhielt die ganze Buſse, wie die Johanniter in mehreren Dörfern Oberschlesiens im J. 1241. Urkundenb. No. 21, und seit 1243, der Bischof von Breslau in Steinau, Urkundenb. No. 23.; aber von Verbrechen der herzoglichen oder ritterschaftlichen Unterthanen gegen die des Capitels oder des Bischofs erhielt der Herzog die Buſse. Dieses war übrigens eine besondere Begünstigung. Im J. 1257 setzte Herzog Heinrich III. von Breslau für das Klaren-Kloster in Breslau fest, daſs der Probst des Stifts alle Sachen zwischen den Unterthanen des Klosters, die nach Polnischem Rechte lebten, entscheiden und das gesammte Strafgeld ziehen solle, wenn aber der Unterthan einer andern Herrschaft die Unterthanen des Stifts verklage, so solle das vor dem Hofrichter geschehen, das Stift aber den Betrag des Strafgeldes ganz erhalten, ausgenommen, was Sthrelne genannt werde und der Hofrichter bekomme. Es scheint dieses das zu seyn, was wir oben S. 25. als Treschne kennen gelernt haben. Vergl. übrigens oben S. 147.

[1]) Klein-Oels, S. $\frac{3}{4}$ M. von der Stadt Oels. Vergl. die Urkunde vom J. 1221. No. 5., in welcher Heinrich I. für dieses wie für andere Dörfer des Augustiner-Stifts Deutsches Recht bewilligt.

[2]) Die Weide, welche unterhalb Breslaus auf dem rechten Oderufer in diesen Fluſs geht. Es waren hier später mehrere Zölle in Protsch, Schweinern, Hundsfeld. Kloses Breslau I. S. 501.

Digitized by Google

nostrum. Si vero inter hominem abbatis et inter hominem alterius ville altricacio fuerit coram nobis vel coram castellano de Wratislavia litigare debebunt, alias appellaciones judicet scultetus, satisfaciens conquerentibus, quod si injuste judicaverit, coram nobis respondeat. Ne quis vero ausu temerario hanc nostre constitucionis libertatem infringere presumat presenti pagine sigilli nostri munimen appendimus. Datum anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo vicesimo octavo.

XI.

Herzog Heinrich I. von Schlesien gestattet dem Kloster der Augustiner-Chorherren in Breslau einen freien Markt in Zarzisk, nach dem Rechte von Neumarkt, und Dörfer daselbst nach Deutschem Rechte anzulegen.

1228.

Aus dem Repertorium des Abts Elias.

In nomine domini amen. Nos, Heynricus, dei gracia dux Zlesie, notum facimus omnibus, quod ad peticionem domini Wytoslai, abbatis sancte Marie in Wratislavia et fratrum ejus concessimus, jure Thewtunico locare forum liberum in villa eorum, Sarisck [1]), eo jure, ut est in villa nostra, in Novoforo et ne dampnum grave haberemus tabernarum nostrarum in Byscina [2]), dictus abbas, cessit nobis de theoloneo, quod spectabat ad ecclesiam Sarisck. Preterea concessimus eiisdem, locare jure Tewtunico quotquot poterint locare villas in dicta hereditate, et quod confinium terre nostre est, dedimus ibidem seu Theutonicis seu Polonis libertatem et facultatem manendi et locandi, et ut immunes sint ab angariis, que exiguntur a Polonis, ut sunt pzrewod, slad, przeszeka, et a solucionibus, ut sunt strosza, podwoszowo. Ad expedicionem non ibunt, nisi sit in confinio ipsorum, pro defensione terre, nec aliquo citabuntur tam Poloni quam Thewtonici, nisi ad suum scultetum, coram quo jure suo respondebunt. Volumus autem, ut nec castellanus, nec aliquis judex noster ibidem aliquod jus sibi usurpare presumat, sed de judiciis et causis gravibus faciemus, sicut in ceteris privilegiis villarum suarum dicti fratres habent [3]). Et ut hec nostra donacio robur et munimen obtineat presentem paginam sigilli nostri appensione roboramus. Acta sunt hec ab incarnacione domini millesimo ducentesimo vicesimo octavo [4]).

---

[1]) Zarzisk, N. $\frac{5}{4}$ M. von Rosenberg im Oppelnschen.

[2]) Kann nicht wohl Bösan, W. N. W. $2\frac{3}{4}$ M. von Rosenberg seyn, vielleicht Bischdorf, südlich an Zarzisk gränzend.

[3]) Vergl. Urkundenb. No. 5, 9, 10.

[4]) Diese Urkunde ist entlehnt aus der Bestätigung Bernhards, Herzogs von Oppeln, Falkenberg, Strehlitz und Rosenberg vom 10. Nov. 1423, in welcher derselbe dem Stifte gestattet,

Digitized by Google

XII.

Herzog Heinrich I. von Schlesien gestattet den Kolonisten des Vincenz-Klosters zu Breslau in Polsnitz Deutsches Recht.

1228.

Aus dem Originale.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Notum sit omnibus, quod ego, Henricus, dei gracia dux Zlesie, ad peticionem Alberti [1]), abbatis sancti Vincencii in Vratizlavia et fratrum ejus, concessimus [2]) jus Teutonicale hospitibus eorum, manentibus in Polsnicia [3]), ut sint inmunes ab angariis, que fieri solent Polonis secundum consuetudinem terre, que vulgo dici solent povoz, prevod, slad, preseka, et a solutionibus, que solent exigi, sicut est strosa, podvorove et his similia, eo tamen pacto interveniente, ut de quolibet manso, qui solvit abbati, percipiamus duas mensuras, unam tritici et aliam avene, quas mensuras ipsi in Lesniciam [4]), ad curiam ducis ducent. Ad castrum edificandum pro magna necessitate juvabunt. Ad expedicionem ibunt sicut alii Teutonici. Graves causas nos judicabimus, scilicet capitales, per nos vel per alium baronem nostrum. Si vero inter hominem predicte ville et inter hominem ville alterius dominii altercacio fuerit, coram nobis vel coram castellano, in cujus castellatura fuerit, litigare debebunt. Alias appellationes judicet scultetus, satisfaciens conquerentibus, quod si injuste judicaverit, coram nobis respondeat. Ne quis vero ausu temerario hanc nostre constitucionis libertatem infringere presumat, presenti pagine sigilli nostri munimine (sic!) appendimus. Factum anno millesimo ducentesimo vicesimo octavo.

---

aufser Zarzisk, auch Hartwigowicze, (Jastrzygowitz? N. N. O. 2 M. von Rosenberg) Koscieliske, (Koselwitz, N. ¾ M. von Rosenberg), Lgota, (S. O. an Zarzisk gränzend) und beide Borki, (Grofs- und Klein-Borek, O. 1 M. von Rosenberg) mit demselben Rechte, wie andere Güter des Klosters in anderen Herzogthümern, zu besitzen.

[1]) War Abt vom J. 1214 bis 1248.

[2]) ego — concessimus.

[3]) Polsnitz, S. O. S. 2½ M. von Neumarkt.

[4]) Lissa, 2 M. von Polsnitz. Ebendahin mufsten die Bauern von Sablath das Herzogskorn fahren, Urkundenb. No. 19.

Digitized by Google

XIII.

Vertrag Herzog Heinrichs I. von Schlesien mit dem Bischofe Laurentius von Breslau über den Blutbann im Neifseschen, vermittelt durch den päbstlichen Legaten Wilhelm, Bischof von Modena.

5. Januar 1230.

Liber niger privilegior. episc. Wratislav.

In nomine Jhesu Christi amen. Hec est forma composicionis inter dominum Henricum, illustrem ducem Slesie, et venerabilem patrem Laurencium, Wratislaviensem episcopum, facta per venerabilem patrem et dominum Wilhelmum [1]) Mutinensem episcopum, legatum Prusie, de controversia jurisdiccionis gladii in Nyza [2]). Cum idem dux jurisdiccionem gladii in prefate Nyze territorio plene suam esse assereret cum proventu [3]), ipsi jurisdiccioni attinente, prefati Mutinensis episcopi interventu ad hoc deductus est idem dux, quod cum consensu filii sui, Henrici minoris ducis Slesie [4]), deo et beato Johanni pro bono pacis et pro salute anime sue et suorum antecessorum cessit de eodem proventu medietatem, salva porcione advocati, de utriusque parte deducenda, ita, ut si perpetuus sit (scil. advocatus), terciam recipiat, si vero temporalis, quartam. Solucio autem in duobus casibus tantum eisdem, duci et episcopo, communis erit, videlicet in omni causa criminali, que in jus deducta fuerit, vel alias manifestata, que vite amissionem, vel membrorum truncacionem inducit, et nulla placacio fiat sine ducis misericordi consensu [5]), nam generaliter in omnibus aliis causis, et placacio et ex placacione proveniens solucio episcopi est. Idem vero advocatus, sive perpetuus sit vel temporalis, ab episcopo instituetur et missus ab eodem episcopo a predicto duce potestatem gladii recipiet [6]). Advocatus eciam,

---

[1]) Wilhelm, Bischof von Modena, war als Legat von Honorius III. im J. 1224 nach Liefland und Preufsen geschickt worden, wo er viele Jahre hindurch bis 1251 thätig war. Raynaldi ann. eccles. a. 1224. No. 38. Vergl. Voigts Gesch. von Preufsen. II. S. 258. Er verglich auch im J. 1235 zu Breslau den Streit des Bischofs Laurentius mit dem Kloster Leubus über Zehnten. Büschings Urkk. von Leubus S. 150.

[2]) Vergl. oben S. 36.

[3]) Die Gerichtsgefälle, Bufsen, der Hauptgegenstand der Gerichtsbarkeit im Mittelalter und auch in der neuern Zeit in manchen Ländern.

[4]) Die Bestimmung seines Sohns Heinrichs II. hielt also Heinrich I, und wahrscheinlich noch mehr der Bischof für nöthig, damit nicht der Vertrag als nur persönlich und mit Heinrichs I. Tode für erloschen angesehen würde.

[5]) S. Urkundenb. No. 9. Anmerk. 2.

[6]) Wie der Sachsenspiegel, B. III. Art. 64. und noch deutlicher der Schwabenspiegel, Art. 17. bestimmt. Vergl. Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 300. Note d. nur war das hier keine juristische Fiction, wie damals bereits in Deutschland, denn die Landeshoheit, wie

Digitized by Google

si non perpetuus fuerit, per episcopum tantum deponatur, si autem perpetuus, per ducem et episcopum. Si advocatus ab extraneo homine citatus fuerit coram domino duce et inventus fuerit reus, in altero duorum casuum predictorum, videlicet, si causa sit talis, que capitis amissionem vel membrorum inducit, vel si idem advocatus in fraude placacionis reus inventus fuerit, communis erit pene solucio, sicut predictum est, si in aliis causis conventus fuerit (scil. advocatus) judicium erit ducis, item, placacio [1]) et pena ipsius cause domini episcopi. Actum anno dominice incarnacionis. M CC XXX. nonis Januarii coram hiis testibus, Zobezlao et Bolezlao [2]), ducibus Boemie, Thoma cancellario, Nazlao archidiacono Wratislaviensi, Teodrico archidiacono Glogoviensi, Ottone, Nankero, Conrado, Ecardo Polono Canonicis Wratislaviensibus, Guntero abbate de Lubes [3]), Bervino cellerario in Trebnicz, et baronibus, Theodorico, Radzlao, Regnaldo archidiacono de Opol et multis aliis.

XIV.

Heinrich I., Herzog von Schlesien, übergiebt dem Themo die Stadt Naumburg am Queis, um sie nach Deutschem Rechte anzulegen.

11. Nov. 1233.

Aus der vom Magistrate zu Löwenberg am 27. August 1733 beglaubigten, vom Originale gegebenen Beglaubigung des Heinrich von Rosenberg, Hauptmanns der Fürstenth. Schweidnitz und Jauer, vom 18. December 1445.

In nomine Jesu Christi amen. Ea quae geruntur in tempore labi a memoria hominum solent simul cum tempore, nisi scripta vel testium fuerint munimine roborata. Hinc est, quod nos, H, dei gratia dux Cracoviae et Silesiae [4]), notum

---

wir es jetzt nennen, erhielt der Bischof erst später. Vergl. Urkundenb. No. 61. und oben S. 50 ff. auch war hier der Herzog des Vogts Richter.

[1]) Placatio ist Sühne, feierlicher Vertrag des Streits durch eine, gewöhnlich gesetzlich bestimmte Summe.

[2]) Die Söhne Theobalds oder Diepolds, Markgrafens von Mähren, und der Adelheid, Schwester Heinrichs I, welche mit noch zwei anderen Söhnen, Przemislaus und Diepold, vom Könige Przemislaus Ottokar (nicht Wenzel) von Böhmen verjagt in Schlesien lebten. Chron. princip. Polon. bei Sommersberg I. p. 11. Vergl. Dlugoss. L. VI. p. 649. Sie erscheinen einzeln als Zeugen in Schlesischen Urkunden seit dem Jahre 1224 bis 1237.

[3]) Leubus, in Urkunden gewöhnlich Lubens auch Lubes, weshalb auch die von den Leubuser Mönchen angelegte Stadt Müncheberg, an der grofsen Strafse von Frankfurt nach Berlin, ursprünglich Lubes hiefs. Wohlbrücks Lebus I. S. 107.

[4]) Heinrich I. nahm im J. 1230 den Titel eines Herzogs von Krakau an, als Vormund Boleslaus des Keuschen, des Sohns Lescos von Krakau.

Digitized by Google

esse volumus omnibus, praesentis temporis hominibus et futuris, praesentem paginam inspecturis, quod Themoni civitatem Nuenburg, jure Teutonico, quo Löwenberg privilegiata est, locandam dedimus. Census et servitiorum libertatem XII. annis, thelonii nec non VI. annis relaxationem, secundum formam Crostensem [1]) et Loewenbergensem, eandem liberaliter indulgendo, addentes praeterea memoratae civitati cum superiori judicio has villas, scilicet Bertoldisdorff [2]), Thimendorff [3]), Sifridsdorff [4]), Gosbinsdorff [5]), Herzogenwalde [6]), Hugisdorff villam [7]), Pariz [8]), Hermansdorff [9]), Laurentiae villam [10]), Bürkenbrük [11]) et villam, quae dicitur Zabuloth [12]), insuper pro pascuis pecorum VIII. mansos et unum pratum. Concessimus etiam praefato Themoni ibidem jus sculteticae in duobus molendinis, quorum primum, pro tertia parte nobis, suis beneplacitis aedificabit, ipsi haeredibusque suis, vel cui imposterum vendere voluerit, haereditario jure possidendum. Ut autem haec nostra donatio in perpetuum inviolabilis perseveret, praesentem literam sigilli nostri duximus impressione roborandam. Actum in Wratislavia in festo sancti Martini dominicae incarnationis millesimo CC XXXIII, praesentibus, Henrico plebano de Novoforo, Conrado scholastico Glogoviensi, Hermanno plebano de Auro, et militibus, Merbotone, Alberto filio Beronis, Godfrido Bawaro, Henrico sculteto de Novoforo et aliis multis.

---

[1]) Die Stadt Krossen an der Oder, im 13. Jahrhunderte gewöhnlich Crosten genannt.

[2]) Berthelsdorf am Queis, O. ¼ M. von Lauban.

[3]) Thiemendorf, O. 1 M. v. Lauban.

[4]) Seifersdorf, S. W. S. 2½ M. von Bunzlau.

[5]) Giesmannsdorf, S. S. W. 2 M. von Bunzlau.

[6]) Herzogswalde, S. O. dicht bei Naumburg a. Q.

[7]) Schlesisch-Haugsdorf am Queis, oberhalb Naumburgs.

[8]) Paritz, W. S. W. ¾ M. von Bunzlau.

[9]) Doch wohl Hermannsdorf, auch Herrnsdorf, W. S. W. ¾ M. von Bunzlau, welches ehemals dem Jungfrauen-Kloster zu Naumburg a. Q. gehörte.

[10]) Lorenzdorf, auch Lorzendorf, N. W. 2½ M. von Bunzlau, wenn das nicht zu entfernt wäre.

[11]) Birkenbrück, W. S. W. 1 M. von Bunzlau.

[12]) Uns unbekannt, welcher Ort das seyn könnte. Sämmtliche Ortschaften liegen auf dem rechten Ufer des Queis, im Bezirke einer Meile von Naumburg.

Digitized by Google

XV.

Gertrud, Aebtissin von Trebnitz, setzt das Dorf Thomaskirch zu Deutschem Rechte aus.

1234.

Aus dem Originale, an welchem die drei Siegel, des Herzogs, der Aebtissin, und des Convents hängen.

In nomine domini nostri Jhesu Christi amen. Quoniam multa malicia hominum est in terra et cuncta cogitatio cordis intenta est ad malum omni tempore, nos, Gertrudis dicta, abbatissa in Trebniz, quantum deo auctore possumus filiis hujus seculi in negociis, que nobis cum ipsis sunt communia, occasionem malignandi precludemus, notum siquidem facimus universis, tam presentibus quam futuris, quod de voluntate patris nostri, domini H., ducis Zlesie, et consilio conventus nostri locavimus Teutonicos in Domaycerke [2]), que aliquando fuit grangia [2]) domus Trebnicensis, jure Teutonico, ita, quod de quolibet manso, decima plene solvatur in campis et octo scoti, preter duos mansos feodales [3]), qui spectabunt sculteto, et duobus mansis et dimidio assignatis ecclesie [4]). Et sciendum, quod census in festo sancti Martini debet dari anno gratie M CCXXXV, et decima eodem anno, eo tempore, quando reliqui in campis colligent decimas [5]). Istam vero libertatem eis conferimus de voluntate et permissione patris nostri, ut nulli juri Polonico sint subjecti, ut est de podvodis, privodis, vestigiis fugitivorum indagandis et aliis consimilibus, set pure jure gaudeant Teutonico, quali circa Olavam fruuntur Teutonici villani, hoc exprimentes, quod si quisquam, meritis suis exigentibus, mortis debet subire sententiam, in ipsa villa, presidente sculteto de Olava [6]), una cum sculteto ville judicabitur ibidem; si vero fuerit homo alicujus castellani vel alterius nobilis, qui propter causam, quam cum aliquo Teutonicorum ejusdem ville habuerit, sculteto astare noluerit, ut utrique parti fiat justicia, volumus, ut coram duce, si prope fuerit, vel coram aliquo castellano, quem pari animo elegerint, finem suis litibus inponant. Idem statuimus de eo, qui mortis meruerit sentenciam, si salva justicia coram scultetis, ut dictum est, causa non poterit terminari [7]). De expeditionibus et peticionibus ea, qua ceteri Teutonici nostri et omnium claustralium homines in terra gaudent, gaudebunt libertate [8]) Contulimus etiam sculteto tabernam in villa predicta jure feodali,

---

[1]) Thomaskirch, S. W. 2 M. von Ohlau.
[2]) Hier Vorwerk. Vergl. Wersebes Niederländ. Kolonien. II. S. 948. Anmerk. 101.
[3]) S. oben S. 152.
[4]) S. oben S. 173.
[5]) S oben S. 156 ff.
[6]) Der Schulz von Ohlau war des Herzogs Schulz. S. Urkundenb. No. 2.
[7]) S. Urkundenb. No. 9. Anmerk. 2.
[8]) Das heißt, so weit diese befreiet sind. Vergl. oben S. 30. und 49. ff.

Digitized by Google

ut eo studiosius et fidelius suis sit claustro servitiis preparatus. Si vero macello indiguerint, cui hanc voluerimus porrigere curam, nostre reservamus potestati. Ne quis vero eorum, qui post nos domum sunt procuratori (sic) Trebnicensem hanc nostre donationis paginam audeat infringere, sigillo patris nostri et nostri conventus dignum duximus roborandam. Actum in Trebniz, anno gratie M CC XXXIIII.

XVI.

Die Schöffen in Halle theilen die Rechte ihrer Stadt, der Stadt Neumarkt mit [1]).

1235.

Hic continentur jura aliqua de Hallis et de Meydeburc.

§. 1. Universis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, scabini in Hallo salutem in vero salutari [a]). Ad petitionem venerabilis domini Henrici,

---

[1]) Von dieser Urkunde sind bis jetzt vier Handschriften bekannt. Erstens, eine Brieger, aus welcher sie Böhme in seinen diplomatischen Beiträgen II. S. 1 — 3 hat abdrucken lassen. Sie ist theils mangelhaft, theils fehlerhaft, und wahrscheinlich hat auch Böhme weder auf völlige Genauigkeit der Abschrift, noch auf Richtigkeit des Abdrucks gesehen, wie die Vergleichung anderer Originalurkunden mit dem von ihm mitgetheilten Abdrucke derselben vermuthen läfst. Mit ihr gröfstentheils übereinstimmend, doch vollständiger und besser ist die zweite Handschrift, welche sich jetzt in der Universitäts-Bibliothek zu Breslau befindet. Aus ihr entlehnte Stöckel das Hallesche Recht, in seiner Abhandlung, von einem uralten Briefe der Schöppen zu Halle (Brieg 1771. 4.) und sie ist die Grundlage der bis jetzt vorhandenen Abdrücke geworden. Die besseren Lesarten derselben sind in unsern Text aufgenommen und wie die übrigen Abweichungen mit: B. bezeichnet worden. Eine dritte Handschrift befindet sich im Schweidnitzer Stadtbuche fol. 35 — 38, und ist unstreitig zwischen den Jahren 1328 und 1363 geschrieben. Sie hat mehrere sehr gute, doch auch manche schlechte Lesarten, welche von uns mit: S. 1. bezeichnet worden sind. Mit ihr stimmt gröfstentheils überein die vierte Handschrift, ebenfalls in einem Schweidnitzer Codex, auf Pergament, zwischen den Jahren 1348 und 1362 geschrieben. Es sind in ihr die Züge einer ältern, ihr zum Grunde liegenden Handschrift, auffallend nachgeahmet, und obwohl sie nicht ohne Fehler ist, haben wir sie doch unserer Ausgabe zum Grunde gelegt, die fehlerhaften Lesarten derselben aber, wo wir der Breslauer Handschrift folgten, mit: S. 2. bezeichnet. Man darf jetzt mit einiger Zuversicht annehmen, einen ziemlich fehlerfreien Text dieses merkwürdigen Rechts-Denkmals zu besitzen. Wir werden nun hier und bei den, für die Urkunden No. 56, 62[a], 65, 96 und 105. des Urkundenbuchs, besonders zahlreichen wechselseitigen Beziehungen öfters nur kurz die Zahl der Urkunde selbst angeben, auf welche eine Verweisung Statt findet, ohne zu erwähnen, dafs dieselbe im Urkundenbuche stehe, da wir das als bekannt voraussetzen und nur in Fällen, wo, bei mehreren Citaten, Zweifel entstehen könnten die genauere Angabe mittheilen. Ferner wird man in der Regel an den Orten, auf welche verwiesen wird, neue Nachweisungen finden, welche wir nicht mehrfach wiederholen wollten. Wir haben geglaubt, Freunden der Wissenschaft durch diese fortlaufenden Nachweisungen viele Mühe zu ersparen, und erkennen dankbar, durch viele Nachweisungen von dem Candidaten der Rechte Geyder in Breslau unterstützt worden zu seyn, der sich ein gründliches Studium der alten Rechtsquellen sehr angelegen seyn läfst.

Digitized by Google

ducis [b]) Polonie, et ad utilitatem burgensium suorum in [c]) Novoforo [1]) presentem compilavimus paginam et jus civile inscripsimus, a nostris senioribus observatum [d]).

a) salvatori S. 1. b) duci S. 1. 2. c) de B. d) observaturi S. 1.

§. 2. Scire ergo vos [a]) volumus, quod summus noster judex, dominus burcgravius [b]) de Meydeburg [c]), ter in anno presidet judicio [d]), et dies quatuordecim ante judicium, et quatuordecim dies post judicium nullus alius judex [e]) judicat, nisi burcgravius predictus [2]).

a) igitur volumus B. b) burgravius, und meistens burggravius B. c) Meydeburch B. d) judicio fehlt B. e) judex fehlt B.

§. 3. Si autem burcgravius [a]) predictos tres dies, suo judicio assignatos, neglexerit, excepto si fuerit in servicio domini imperatoris, vel si dies celebris fuerit, vel in septuagesima fuerit, burcgravii judicio non astamus [3]).

a) Burggravius B.

§. 4. Ad judicium nemo civium venire non [a]) tenetur, nisi ex parte judicii prius [b]) ei publice enunctietur [c]) [4]).

a) non fehlt B. b) prius fehlt B. c) enuncietur B.

§. 5. Quicunque autem sibi judicium [a]) edictum neglexerit, satisfaciet [b]) tribus talentis, vel sola manu juramento se expurgabit [5]).

a) judicium sibi B. b) satisfaciat B.

§. 6. Si infra terminos, quod Wichbilde [a]) dicitur, homicidium contigerit, si alicui culpa homicidii imponitur, tribus talentis satisfaciet Burkgravio [b]) vel unica [c]) manu se expurgabit. Si autem composicio intervenerit in judicio confirmato se non poterit expurgare [6]).

a) Wichilde B. b) Burcgravio B. c) vel sola m. B.

§. 7. Item, prefectus noster presidet judicio per circulum anni post quatuordecim dies, exceptis festivis diebus, et in adventu, et in [a]) septuagesima, et suum vadium, scilicet Wettunge [b]), sunt octo solidi [7]).

a) et excepta B. b) Weddunge B.

§. 8. Si autem prefectus dies determinatos judicio neglexerit, in aliis diebus judicio non astamus [8]).

§. 9. Prefectus etiam noster omnes causas judicat et decidit, tribus causis exceptis, scilicet vi illata, quod Not dicitur, et vim in propriis domibus factam,

---

[1]) S. von Neumarkt oben S. 95, 97, 110. 121 u. 122.
[2]) Urkundenb. No. 56. §. 7. Vergl. No. 62[a]. §. 35.
[3]) Urkundenb. No. 56. §. 7.
[4]) Urkundenb. No. 56. §. 4.
[5]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 4. No. 62[a]. §. 35 u. 36. No. 114. §. 1. das Soester Recht, in Häberlins Analecten p. 507 u. 508.
[6]) Vergl. das alte Cölmische Recht (Thorn 1584 Folio) Buch 3. c. 35.
[7]) Urkundenb. No. 56. §. 9. u. 10.
[8]) Urkundenb. No. 56. §. 12.

Digitized by Google

quod dicitur Heymsuche, et excepta insidia, quod Lage dicitur, quas burkgravius [a]) judicat et decidit [1]).

a) Burcgravius B.

§. 10. Si alicui domine, mulieri vel [a]) virgini, vis illata fuerit, et factor mali detentus fuerit, et domina testes septem habuerit, qui Schreilute [b]) appellantur, actor facti cum gladio capitali sentencia punietur. Si domina testes habere non poterit, homo accusatus se itaque septimus expurgabit [2]).

a) vel une B. b) Screylude B.

§. 11. Item, in quemcumque locum, quod Were dicitur, domina, cui vis illata est, ducta fuerit et inventa fuerit, locus ille [a]), quod Were [b]) dicitur, condempnabitur cum securi [3]).

a) ille fehlt B. b) vere S. 1.

§. 12. Si aliquis accusatus fuerit in judicio [a]) de Heymsuche ipse se [b]) itaque septimus expurgabit [c]) [4]).

a) in jud. f. B. b) se fehlt B. c) Idemque judicium de Lage B.

§. 13. Si homicidium factum fuerit, et actor manifesta actione deprehensus fuerit, capitali sententia punietur [a]) [5]).

a) c. manu truncabitur S. 1.

§. 14. [a]). Si aliquis alii vulnus [b]) fecerit et deprehensus fuerit, capitali [c]) manu truncabitur [6]).

a) Der ganze §. fehlt in S. 1., unstreitig nur durch ein Versehn des Schreibers, wie die, §. 13. aus §. 14. genommene und nun falsche Lesart: capitali manu truncabitur, zeigt. b) volnus, immer so B. c) capitali fehlt B.

§. 15. Item [a]), si aliquis accusabitur coram judice de homicidio, ipse se septimus expurgabit, nisi sit, quod duello aggrediatur [b]) [7]).

a) Item fehlt B. b) Idem judicium est de volnere recenti B.

§. 16. Homo vulneratus [a]) et vivens tot in causam trahere poterit, quod vulnera [b]) est perpessus [8]).

a) volneratus B. b) volnera B.

§. 17. Si aliquis coram judice acomodatus [a]) fuerit et ille, qui ipsum accomodavit, non [b]) possit judicio presentare, faciat Weregelt ipsius, quod sunt

---

[1]) Urkundenb. No. 56. §. 40.

[2]) Vergl. Urkundenb. No. 62ᵃ. §. 17. No. 105. §. 13. u. 17.

[3]) Urkundenb. No. 105. §. 17. Sächsisches Weichbild 38 u. 39.

[4]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 40. Polman, lib. 6, art. 13, distinct. 14.

[5]) Urkundenb. No. 56. §. 11.

[6]) Urkundenb. No. 56. §. 11. Vergl. §. 38. und das Recht von Freiburg im Breisgau. p. 14.

[7]) Urkundenb. No. 56. §. 13. Vergl. 62ᵃ. §. 11 und 22. Soester Recht. §. 10. Freiburger Recht. p. 15.

[8]) Urkundenb. No. 105. §. 14.

Digitized by Google

decem et octo talenta, preterea in reliquiis jurabit, si judex voluerit, quod accomodatum non valeat presentare, insuper reus publice denunciabitur [1]).

a) accomodatus B. b) si possit S. 1. 2.

§. 18. Idem judicium est [a]) de vulnere cum dimidio Wergelt.

a) est jud. B.

§. 19. Si Wergelt vel dimidium in judicio acquisitum fuerit, una pars attingit judicem, due partes causam promoventem [2]).

§. 20. Si aliquis moriens bona dimiserit, si pueros habuerit, sibi [a]) pares in nacione, bona ipsius ad pueros spectabunt [3]).

a) si B.

§. 21. Si pueros vero [a]) non habuerit, proximus ex parte gladii bona ipsius possidebit [4]).

a) vero p. B.

§. 22. Idem judicium habetur de Herwete [5]).

§. 23. Idem judicium habetur de Rade in feminino [a]) sexu [6]).

a) femineo B. u. S. 1.

§. 24. Si illa, que hereditatem, quod Rade dicitur, recipit, illum incusare voluerit de pluri Rade, ille, qui representat, sola manu se expurgabit [7]).

§. 25. Si alicui hominum uxor sua moritur bona ipsorum, que possident [a]), spectabunt ad maritum, excepto quod Rade vocatur [8]).

a) p. bona ipsorum s. B.

§. 26. Item, si alicui domine maritus ejus moritur, bona ipsorum non spectabunt ad dominam, sed [a]) tantum illa, que maritus tradidit uxori coram judicio et hoc per testes si poterit, approbare [9]).

a) set B.

§. 27. Item, si aliqui puerorum predictorum moriuntur bona ipsius pueri, qui moritur, spectabunt ad gremium matris [10])

§. 28. Item, si aliquis incusatus fuerit coram judice de debitis et debita fatetur, infra quatuordecim dies debita persolvet et si [a]) non habuerit possessionem statuat fidejussorem [11]).

a) si fehlt. S. 2.

---

[1]) Urkundenb. No. 105. §. 19. Vergl. No. 56. §. 72.
[2]) Vergl. Urkundenb. No. 62[a]. §. 27., wo der Richter $^2/_3$ erhält. Polmann. IV. 4. dist. 24.
[3]) Urkundenb. No. 56. §. 48. Sachsenspiegel. I. 3. §. 3.
[4]) Sächsisches Weichbild. Art. 58.
[5]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 57. Sachsenspiegel. III. 15. §. 4.
[6]) Urkundenb. No. 56. §. 58. Sachsenspiegel. III. 15. §. 4.
[7]) Diesen Artikel finden wir nirgends weiter.
[8]) Polmann. lib. 9. art. 18. distinct. 9.
[9]) Urkundenb. No. 56. §. 14.
[10]) Urkundenb. No. 56. §. 48.
[11]) Urkundenb. No. 56. §. 25.

Digitized by Google

§. 29. Si autem aliquis respondet, se debitum persolvisse, hoc statim vel ad sex septimanas in reliquiis obtinebit, scilicet ipse tercius [1]).

§. 30. Si autem plane negaverit, agens, melius ipse tercius in reliquiis probabit, quam respondens [2]).

§. 31. Si Wergelt vel Buze acquisitum fuerit coram judice judex illud infra sex septimanas introducet, vel[a]) Wette similiter [3]).

a) vel pro B.

§. 32. Si alienus voluerit effici[a]) noster burgensis tres solidos dabit, quod Burmal appellatur [4]).

a) e. v. B.

§. 33. Quilibet circa festum[a]) Martini de propria area dabit sex denarios [5]).

a) beati M. B.

§. 34. Si aliquis homicidium fecerit et profugus effectus fuerit judex bona ipsius non potest[a]) inpetere, sed tantum ipsum reum [6])

a) poterit B.

§. 35. Buze, Werunge, Wettunge, ista persolvuntur cum Hallensibus denariis; civium vero de Novoforo summum vadium, quod dicitur Wette[a]), sunt triginta solidi, vadium[b]) vero prefecti, sunt[c]) quatuor solidi [7]).

a) q. W. d. B. b) vadium B. c) sunt fehlt. B.

§. 36. Hec est Innunge[a]) pistorum civium in Hallo. Si aliquis alienus vult[b]) societatem pistorum, quod Innunge[c]) dicitur, ille dabit duas marcas[d]) et due partes spectabunt ad civitatem, una pars ad pistores.

a) sunt Inunge B. b voluerit B. c) Inunge B. immer so. d) 1½ marcam B.

§ 37. Si pistor aliquis, habens Innunge et moritur, filius ipsius dabit solidum magistro pistorum, et budello ipsorum sex denarios.

§. 38. Item, pistores solent dare ter in anno prefecto duodecim albos panes, advocato octo, cuilibet scabino quatuor. Ad predictos panes pistores communiter dant[a]) quatuor choros Hallensium.

a) dabunt B.

§. 39. Hec est[a]) Innunge carnificum. Si aliquis vult habere Innunge ipsorum, dabit tres fertones, due partes spectant ad civitatem, una ad carnifices.

a) sunt B.

§. 40. Si carnifex aliquis moritur, filius ipsius dabit tres solidos carnificibus, budello sex denarios.

---

[1]) Urkundenb. No. 56. §. 78. No. 96. §. 2.
[2]) Urkundenb. No. 56. §. 78.
[3]) Urkundenb. No. 56. §. 19. Vergl. No. 96. §. 4.
[4]) Urkundenb. No. 135. §. 28.
[5]) Urkundenb. No. 62*. §. 4.
[6]) Vergl. Urkundenb. No. 62*. §. 34. Das Iglauer Recht, in Dobners Mon. T. IV. p. 206. wo dieselbe Setzung, wie in Neumarkt.
[7]) S. oben S. 207. Für die Holländer durfte schon im J. 1142 der Vogt nur 4 Schillinge Bufse setzen. Für Stade setzte Kaiser Otto IV. im J. 1209 die höchste Wette auf 8 Schillinge.

Digitized by Google

§. 41. Innunge sutorum constat ex II fertonibus[a]), III lotti[b]) cedunt ad civitatem, dimidius ferto ipsis sutoribus, lottus magistro ipsorum.

a) 1 ½ fertone B. besser, denn 4 Loth und ½ Vierdung machen 1 ½ Vierdung.

b) locti von Stöckel falsch gelesen; c und t sind allerdings oft gar nicht zu unterscheiden.

§. 42. Magister sutorum dabit marcam[a]) episcopo duas[b]) stivales estivales et duos calcios[c]) parvos et duos stivales hyemales et similiter duos calcios[d]) [1])

a) nostro B. S. 1. b) duos B. c) calceos B. d) calceos parvos B. parvos S. 1.

§. 43. Item, ista spectant ad hereditatem, proprietates[a]), bona negociatoria, equi, boves, porci non euntes ad pascua, cyste plane, sartago, que non conducitur pro precio, doleum maximum[b]), omnis lineus pannus forfice non incisus, omnia fila cruda, cyphi[c]) aurei et argentei, arma, omne debitum, omnia spectantia ad cibaria, quod dicitur Musteil, tricesimo peracto, medietas[d]) ad hereditatem[e]), medietas ad jus, quod Rade dicitur [2]).

a) ad p. h. B. b) magnum B. c) cyffi B. d) spectat ad B. e) et m. B.

§ .44. Item, ista spectant ad jus, quod Rade dicitur, omnes vestes dominarum, omnis ornatus dominarum de auro et argento factus, ita quod sit integer. Omne quod Vedirgewant[a]) dicitur, spectat[b]) ad Rade, mensalia, manuteria, lintheamina[c]), tapecia, cortine, Ummehanc, candelabra, pelves, cyste[d]) superius gybbose[e]), equi[f]), oves et omne, quod spectat ad braxandum, excepto magno doleo, anseres et pulli, sartago, que conducitur pro precio, omnes sues [3]).

a) Wedirwant B. b) spectant B. c) linteamina B. d) cyffi B. e) gyldose B. f) eque.

§. 45. Prefectus infra suum judicium proloquendo nullius causam promovebit.

§. 46. Domina, que recipit Rade, procurabit lectum et mensam et sedem illius, qui spectat ad hereditatem, secundum quod decet [4]). Datum Hallis anno domini millesimo ducentesimo tricesimo quinto[a]). Hec sunt[b]) nomina scabinorum, qui presentem paginam compilaverunt, Bruno[c]), Conradus[d]), Henricus, Allexander[e]), Burkhardus[f]), Conradus, Bruno, Rudegerus[g]). Predicti scabini presentem paginam appositione sigilli burgensium muniunt et confirmant.

a) Hier und fast überall hat B. die Römischen Zahlenzeichen.

b) sunt fehlt B. c) Brumo B. d) Cunradus B. e) Alexander B. f) Burckhardus B. g) Rudgerus.

---

[1]) S. oben S. 249.

[2]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 59.

[3]) Urkundenb. No. 56. §. 58. Vergl. No. 96. §. 18. und Sachsenspiegel. I. 24. §. 3.

[4]) Urkundenb. No. 105. §. 40.

Digitized by Google

XVII.

Graf Zbrozlaus schenkt dem Bisthume Breslau die Stadt Steinau.

1235.

Liber niger privileg. episcop. Wratisl.

Ego, Zbrozlaus dictus, comes, universis, tam praesentis quam futuri temporis Christi fidelibus non inutile notificandum decrevi, quod sub testimonio domini mei Th,(omae) Wratislaviensis episcopi, de consensu dilectae conjugis meae, annuentibus dulcissimis filiabus nostris, ob remedium animarum nostrarum, dedi ecclesiae beati Johannis in Wratislavia civitatem Stinaviam [1]) libere, cum omni utilitate, sine omni detractione, perpetuo possidendam, ut animabus nostris sit piaculum salubre in extremae mercedis receptione. Terminos etiam agrorum, ad eandem civitatem pertinentium, distraximus ab ea aqua, ubi civitas sita est, a qua traxit nomen [2]) usque ad aliam ripam, quae Pelsnica vocatur [3]), ex altera parte et protenditur, quousque perveniatur ad silvam, quae Ossina nuncupatur. Ibi ponimus metas nostrae donationis inconvulsae conservandas, quod si postmodum fuerit quispiam, qui memoratas metas attemptaverit quoquomodo infringere, anathemate feriatur. Verum quia sepius evenit, quod in irritum ducitur, quicquid testimonio literarum non roboratur, ne posteritas succedentium haeredum meorum tam voluntariam collationem audeat vel temptet violare, praesenti cedulae super hoc sigilli mei adposui firmamentum. Testes hujus rei sunt, comes Jaxo gener noster, comes Clemens de Cracovia etiam gener noster, comes Otto etiam gener noster, Godinus advocatus in Stinavia, Colinus advocatus in Ratybor, Lampertus scultetus Nicolini villa. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis MCCXXXV. in ecclesia beati Johannis in Otthmuchov.

XVIII.

Herzog Heinrich I. von Schlesien giebt den Römern in Würben Deutsches Recht.

1235.

Aus einem Copialbuche des Vincenzklosters in Breslau aus dem 15ten Jahrhunderte.

Que geruntur in tempore simul evanescunt cum tempore, nisi scripto et hominum noticia roborentur. Sciant igitur presentes et sciant posteri, quod nos,

---

[1]) Steinau, Städtchen, S.W 5¼ M. von Neustadt, N.N.W. ⅝ M. von Zülz. Vergl. die Urk. vom J. 1248. Urkundenb. No. 28. Diese Schenkung bestätigte Herzog Miecislaus von Oppeln, ohne Angabe des Jahrs. Lib. niger priv. episc. Wratisl.

[2]) Die Steina, welche bei Löwen in die Neifse fliefst.

[3]) Wohl das Flüfschen bei dem Dorfe Plieschnitz, N.O. von Steinau.

Digitized by Google

Henricus, dei gracia dux Slesie et Cracovie, Romanos [1]), in Wirbno [2]) sedentes, ab exactionibus hujusmodi, glova, povos, prevod, slad et preseca, nisi toti terre incumbat necessitas ipsam incidendi [3]) absolvimus, dantes eis libertatem Theuthonicalem jure perpetuo possidendam. Ex hoc autem quilibet ipsorum, de quolibet manso, mensuram tritici, mensuram avene singulis annis nobis persolvent et ad curiam nostram, clavigero nostro in Visokebreg [4]) usque adducent. Volumus eciam, ut homines predicti non judicentur, nisi a nobis vel advocato de Olava. Datum in Wratislavia, anno incarnacionis domini MCCXXX quinto.

XIX.

Heinrich II., Herzog von Schlesien, gestattet dem Vincenzkloster zu Breslau, das Dorf Sablath nach Deutschem Rechte auszusetzen.

3 — 9. Juni 1240.

Aus dem Copialbuche dieses Stifts aus dem 15ten Jahrhunderte.

In nomine domini amen. Noverint universi, quod nos, Heinricus, dux Slesie, Cracovie et Polonie, ad instanciam et supplicacionem dilecti capituli nostri, domini Alberti abbatis et conventus sancti Vincencii de Wratislavia, libertatem contulimus, locandi Theutonicos in Sablote [5]) curia eo jure, quod (sic) ville Theutonicales beate Marie de Wratislavia sunt locate [6]). In cujus rei ar-

[1]) Cromer (descriptio Poloniae ed. Elzevir. p. 105) sagt: die Russen, als Bekenner der Griechischen Kirche, haben sich von denen der Römischen Kirche getrennt: ut nihil commune habere velint cum Latinis, sic enim nos appellant, qui in cultu divino publice Latina lingua utimur. Sonach könnten die Polen, da sie Lateiner genannt wurden, wohl auch Römer genannt worden seyn, doch geschah das von den Russen, und die Polen wurden in Schlesien gewifs nie so genannt. In der Urkunde vom J. 1273 (Urkundenb. No. 65) finden wir Römer in Prag, und sie werden hier von den Deutschen und Juden ausdrücklich unterschieden. Es sind wahrscheinlich Franzosen oder Wallonen, welche hier Romani genannt werden. Es ist bekannt, dafs die Volkssprache in Frankreich: lingua Romana seu Francica hiefs. S. Du Cange Glossarium unter Romanus. Dafs in Würben in früheren Zeiten eine: ecclesia Gallicalis war, und Wallonen wahrscheinlich auch nach Schlesien kamen, haben wir oben S. 142 auseinander gesetzt. In einer Urkunde vom J. 1300 heifst es: Petrus filius Hanconis Gallici sive Walch. (Wallone). Das Chron. princip. Polon. aus dem 14ten Jahrhunderte. Sommersberg. I. p. 50 sagt: cum venisset (Wladislaus, Herzog von Liegnitz) ad terram Bregensem in villis Janckaw atque Wirbin, ubi morantur Gallici.

[2]) Würben, W. ¾ M. von Ohlau.

[3]) S. oben S. 15 und 23 ff. Die Preseca angehend, soll es wohl hier heifsen, nur wenn und in so fern dieser Dienst des Grasschneidens allgemein gefordert wird.

[4]) Wohl die jetzige Stadt Brieg.

[5]) Sablath, S. ¾ M. von Neumarkt.

[6]) Vergl. Urkundenb. N. 5. 10. 11.

Digitized by Google

gumentum presentem sigilli nostri munimine duximus roborandum. Actum in Rodiz, in septimana penthecostensi, anno domini MCCXL. hiis presentibus, domino Thedrico cantore Wratislaviensi, domino Nankero cancellario Slesie [1]), comite Heinrico castellano de Legnic, comite Alardo subcamerario, domino Alberto Berix subdapifero, Conchone filio castellani de Crosten et aliis quam pluribus.

XX.

Albert, Abt des Vincenzklosters zu Breslau, giebt an Lambert von Tinez das Dorf Sablath, um es nach Deutschem Rechte anzulegen.

1240.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Nos, Albertus, divina patientia dictus abbas conventus beati Vincentii in Wratislavia, universis Christi fidelibus, tam presentibus quam futuris, hanc paginam intuentibus, salutem in omnium salvatore. Rerum gestarum series litterarum apicibus committitur, ne per vetustatem temporum a memoria labatur. Inde est, quod universitati fidelium dignum duximus intimandum, quod nos, de communi consensu capituli nostri, dedimus et concessimus domino Lamberto de Tinez et suis heredibus curiam nostram in Zabloto [2]) et quicquid ad eam de terra pertinet, ad locandum ibidem Theuthonicos in jure et libertate Theuthonicali, prout sibi videbitur expedire, ita videlicet, quod ipse et sui heredes habeant in perpetuum tres mansos parvos, liberos ab omni solutione census et decima, de reliquis vero mansis, quotquot ibidem fuerint, solvent ipsi et qui per ipsos locati fuerint, annuatim fertonem argenti in festo beati Martini et tres modios [3]) forenses de quatuor granis, videlicet tres mensuras tritici, tres siliginis, tres ordei et tres avene, quos ante nativitatem domini, vel ad ultimum ante purificationem beatae Marie in curribus suis ad claustrum nostrum transducent. Domino itaque duci duas mensuras, unam tritici et aliam avene, de quolibet manso parvo eodem tempore ad curiam suam in Leznic ducere debebunt pro libertate. Ab ista autem decima et census solutione ipsos absolvimus per tres annos proximos et continuos libertatem conferendo, preterquam de terra parata, de qua censum et decimam solvent anno primo sue receptionis. Addidimus quo-

---

[1]) S. oben S. 71.

[2]) Sablath. S. die vorhergehende Urkunde No. 19. und vergl. No. 178.

[3]) Hier sind also 12 Scheffel oder ein Malter so viel als 3 Mud, deren jedes also 4 Scheffel hielt. S. oben S. 176. Wahrscheinlich ist unter dem Zusatze: forensis, das Neumarkter Mud zu verstehen, wie gewöhnlich Kornmafse bestimmter Ortschaften in einem gewissen Umkreise galten.

Digitized by Google

que eidem et suis heredibus jus scultheti et tertiam partem omnium proventuum, que ex judicio poterunt provenire, exceptis causis principalibus, que ad ipsum ducem deferuntur, de quibus tertiam partem recipiemus, ipse vero et sui heredes a nostra parte tertiam partem accipient. Ut autem hec nostra donatio simul et ordinatio irrevocabiliter conservetur, ipsam presentis scripti attestatione et sigillorum, nostri videlicet et capituli appensione fecimus roborare. Acta sunt hec anno gratie MCC quadragesimo, presentibus fratribus, Johanne priore, Lambino subpriore, Symone preposito, Vincentio cantore et aliis quam pluribus. Quicumque autem hec statuta attemptaverit infringere, iram omnipotensis dei se noverit incursurum.

XXI.

Miecislaus, Herzog von Oppeln, giebt mehreren Dörfern des Johanniter-Ordens Deutsches Recht, wie es Neumarkt hat.

8. Mai 1241.

Aus einer unbeglaubigten Abschrift aus dem 17ten Jahrhunderte.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Innotescat universis Christi fidelibus, tam praesentis temporis, quam futuri, quod nos, Mescko, dei gratia dux de Oppel, omnes possessiones, quas domus hospitalis s. Johannis baptistae in Hierosolymis pauperum infirmorum dei in nostro ducatu possidet, scilicet in Makow [1]), Repze [2]), Blotnicza [3]), Ciska [4]), propter superabundantem ipsorum circa pauperes infirmos et peregrinos pietatem ab omni jure, quod ad nos, vel successores nostros, vel officiales terrae pertinet absolvimus et ut a nemine super haec in posterum impetantur statuimus. Insuper concessimus fratribus domus praedictae libertatem in omni jure, quod ad nostrum ducatum pertinet, secundum statuta Teutonicorum Novifori in Slesia, scilicet quicquid acciderit in furtis et homicidiis, ut sine diminutione totum eisdem fratribus pertineat [5]). Contribuimus praeterea eisdem fratribus potestatem clausuram faciendi et taber-

---

[1]) Makau, W. ¾ M. von Ratibor. Dieser Ort, der, nach einer Urkunde vom 19. Nov. 1219, befestigt war, wurde von den Besitzern, Stogneus und Seteh, im J. 1224 den Johannitern geschenkt, und am 1. Mai 1240 vom Herzoge Miecislaus von Oppeln dem Johanniterorden zugesprochen.

[2]) Repten, N.W. 1⅓ M. von Ober-Beuthen? Vergl. Urkundenb. No. 26.

[3]) Blottnitz, O. 1 M. von Grofs-Strehlitz.

[4]) Czissek, S. ¾ M. von Kosel, in dessen Nähe also auch das Flüfschen Ziska zu suchen seyn müfste.

[5]) Vergl. Urkundenb. No. 9. Anmerk. 2. Auffallend ist, dafs hier Miecislaus etwas für Neumarktsches Recht ausgiebt, was es gewifs nicht war, wenn man es nicht lieber nur auf die Strafmafse der Deutschen beziehen will.

Digitized by Google

nam fundandi in Cziska, jure perpetuo possidentes, omni impedimento cessante castellani de Cosla et aliorum majorum. Et ut habitantes Cziscam omnimoda gaudeant libertate concedimus, ut ab omni citatione et vexatione castrensium sint immunes, scilicet powoz, bobito, mirza, strosa, stan, dan, prevod, targowe [1]) et alia jura, si quae sunt ad ducatum pertinentia. Insuper addimus in eadem Cziska sortem secundam [2]) cum filiis suis, fratribus eisdem jure perpetuo possidendas. Ut autem haec nostra donatio salva permaneat nec ab aliquo injuriose nec quocunque alio modo immutari possit, nostri sigilli munimine fecimus confirmari, subdentes in testimonium nomina eorum, qui huic nostrae donationi interfuerunt. Nicolaus palatinus cum filiis suis, magister Petrus archidiaconus de Zamehest, Stephanus notarius, Bertoldus camerarius, Sudec Paulus tribunus, Johannes tribunus cum filiis suis, Dobeslaus Chotec subpincerna, Jaroslaus subdapifer, Stasch, Kasica, Jacobus Thomae, Michael Petroaisch, Czeslaus castellanus, Johannes, Henricus, Bartholomaeus, et alii quam plurimi. Ad haec eciam confirmanda petitionem nostram patri nostro Thomae [3]), Wratislaviensi episcopo, porreximus, qui nobis concessit, ut si quis, spretis consuetudinibus terrae nostrae mandatis, libertatem hujus nostri privilegii praesumserit violare vel impugnare censurae ecclesiasticae animadversione eum non differat coercere. Datum VIII. Idus Maji in Ratibor, anno incarnationis dominicae MCCXLI.

XXII.

Boleslaus, Herzog von Schlesien, giebt dem Kloster Trebnitz, für dessen Einkünfte von den Schenken und Fleischbänken in Breslau, 21 Mark jährlichen ewigen Zinses von seinem Kammerzinse daselbst.

10. März 1242.

Aus dem Originale.

In nomine salvatoris domini nostri Jhesu Christi amen. Nos B. [4]), dei gratia dux Zlesie, notum esse volumus presentibus et futuris, quod claustro sanctimonialium in Trebnic dedimus viginti marcas et unam, jure perpetuo pos-

---

[1]) S. oben S. 10 ff.

[2]) Secundani oder ein ähnlicher Name dürfte im Originale gestanden haben, so dafs: ni für: m angesehen worden wäre.

[3]) Bischof von Breslau vom J. 1232 bis 1267.

[4]) Boleslaus war der älteste Sohn des am 9. April 1241 bei Wahlstatt gebliebenen Herzogs Heinrichs II. von Breslau. Es ergiebt sich aus dem Datum dieser Urkunde das Irrige der bisherigen Behauptung, Anna, die Wittwe Herzog Heinrichs II. und Mutter Boleslaus I. und Heinrichs III., habe über Niederschlesien bis zum J. 1248 regiert, und erst seit dieser Zeit finde man Urkunden ohne ihren Namen. Kloses Breslau. I. S. 478.

Digitized by Google

sidendas, de censu kamerarum nostrarum in Wratislavia pro recompensatione tabernarum et macellarum, quas predicte moniales ab avo et patre nostro [1]), ducibus Zlesie, Cracovie et Polonie, jure perpetuo habuerunt. In tabernis enim habuerunt XIX. marcas, in macellis vero triginta lapides de sepo, quo pro sepo dedimus duas marcas ad primas XIX, tabernarum. Hec enim commutatio facta est propter locationem civitatis Wratislavie, quam jure Teuthonico locavimus, sine qua commutatione predicta, locatio nullo modo perduci poterat ad effectum [2]). Datum anno gratie MCCXLII. secunda feria post dominicam invocavit me, in Novo foro, presentibus hiis, comite Boguzlao castellano in Nemtshe, fratre suo R.(adslao) castellano in Wratislavia, Lassota castellano in Legnic, Jaxa castellano in Glogovia, Theodrico castellano in Retsen, Potricone judice, filiis Conradi Ottone et Stephano et aliis multis, qui ibidem tunc temporis affuerunt. Et ut hoc factum stabile et impermutabile permaneat sigilli nostri munimine roboramus.

XXIII.

Miccislaus, Herzog von Oppeln, giebt dem Bischofe Thomas I. von Breslau das Recht zur Einsetzung eines Vogts in Steinau in Ober-Schlesien.

1243.

Liber niger privilegiorum episcop. Wratislav.

In nomine domini amen. Nos Meseco, dei gracia dux de Opol, notum facimus universis, presentibus et futuris, quod ad peticionem venerabilis patris nostri, domini Thome, episcopi Wratislaviensis, forum in Stinavia [3]), quod comes Zbrozlaus habuit ex permissione felicis recordacionis patris nostri, domini ducis Kazimiri, perpetuo confirmamus eidem, dantes eidem auctoritatem ponendi advocatum in eadem civitate pro sue arbitrio voluntatis [4]). Damus eciam eidem, ut judicatum accipiat integraliter a suis hominibus, si vero inter hominem nostrum, ex una parte, et ipsius ex altera, causa fuerit capitalis, de judicato, quod

[1]) Herzog Heinrich I. gab im J. 1224 dem Kloster Trebnitz: tabernam in Wratislavia, in fine pontis et unam mensam ad macellum, ut sepum in claustrum recipiat.

[2]) Es hat also Breslau im J. 1241 oder, was wahrscheinlicher ist, im J. 1242 Deutsches Recht erhalten. Demnach ist nicht völlig unrichtig, was Schickfus in seiner Schles. Chronik. B. 2. c. 5. S. 29. und B. 3. c. 22. S. 250. anführt, im J. 1245, oder eigentlich nach der Verheerung Schlesiens durch die Tartaren, sey in Breslau die, wie er sich ausdrückt, Polnische Barbarei abgethan und die Stadt mit Deutschem Stadtrecht und Statuten versehen worden.

[3]) Vergl. Urkundenb. No. 17. Im J. 1260 verlieh Herzog Wladislaus von Oppeln der Stadt Steinau das Recht von Ujest, also Neumarktsches Recht. Vergl. Urkundenb. No. 6 und 7.

[4]) Steinau hatte bereits im J. 1235 einen Vogt, der aber, wie sich ergiebt, bis jetzt nicht vom Bischofe eingesetzt wurde. Urkundenb. No. 17.

Digitized by Google

homo noster debuerit persolvere, pars tercia nobis cedat [1]). Item volumus, ut ab omni exaccione palatinorum, castellanorum et omnium officialium nostrorum sint exempti et ad nullam expedicionem, preter eam, que fuerit ad defensionem tocius terre ire teneantur. Ad cujus rei robur et memoriam perpetuam dedimus eidem literas, sigilli nostri munimine roboratas. Acta in Mechniz [2]), anno domini M CC XLIII., presenti illustri domina, matre nostra Viola, cum fratre nostro Vlodislao, duce de Calis [3]) et aliis baronibus, Nicolao castellano de Cozli, Laurencio castellano de Sewor [4]), Zandcone, Chottone, Mestenta, Lascario, Paulo, Jarozlao, Gregorio preposito de Opol, Maczcone canonico ibidem, Henrico notario, Clemente, Jacobo capellanis curie et aliis multis.

XXIV.

Boleslaus II., Herzog von Schlesien und Polen, gestattet dem Bischofe Thomas I. von Breslau die Anlegung eines Jahrmarkts zu Neifse.

1245.

Liber niger privilegior. episc. Wrat.

In nomine domini amen. Nos Bolezlaus, dei gracia dux Slesie et Polonie, notum facimus universis, quod vestigiis progenitorum nostrorum inherentes, qui dei ecclesias multiplicibus decoraverunt honoribus, decorem domus domini nostris amplificare cupientes temporibus, ad partes venerabilis patris, domini Thome, Wratislaviensis episcopi, ut eciam memoria nostri specialis apud beatum Johannem et apud ministros ipsius ecclesie habeatur, dicto episcopo et suis successoribus, nomine beati Johannis [5]), in civitate ipsius Nyza forum concedimus annuale, a festo beati Jacobi ad octo dies, annis singulis duraturum, concedentes prefato episcopo conmoda et utilitates ejusdem fori, dantes eciam eidem foro easdem libertates, quas habent alia fora annualia terre nostre, ita tamen, quod extranei homines et ipsi cives, exacto tempore fori annuali, pannos venales non deponant in cameris episcopi, sed civibus ipsis liceat in eisdem

---

[1]) Vergl. Urkundenb. No. 9. Anmerkung 2. Obwohl hier nicht steht, wer die übrigen $\frac{2}{3}$ des Strafgeldes (judicatum) erhielt, so mufs man doch annehmen, dafs diese der Bischof bekam. Vergl. Urkundenb. No. 31.

[2]) N. W. $\frac{6}{4}$ M. von Kosel.

[3]) Es mufs sich demnach damals Wladislaus von Oppeln, des Miecislaus Bruder, Kalischs bemächtigt gehabt oder dasselbe erhalten haben, wahrscheinlich bei den Unruhen, als Boleslaus der Schamhafte Krakau im J. 1248 einnahm. Dlugofs. L. VII. p. 693.

[4]) Siewierz, was im J. 1443 an den Bischof von Krakau verkauft und so von Schlesien getrennt wurde. Böhmes diplomat. Beiträge T. V. S. 87.

[5]) Johannes der Täufer, der Schutzheilige des Bisthums Breslau.

Digitized by Google

cameris res alias venales, preter videlicet pannos, vendere, quas in domibus suis vendere consueverunt [1]). In cujus rei argumentum presentem cartam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Actum in Wratislavia, anno dominice incarnacionis M CC XL quinto, presentibus, comite Boguslao castellano de Nemchi, Radzlao castellano de Wratislavia, Mrochcone castellano de Rechen, Lassotha castellano de Legnicz, Nicolao castellano de Bolezlavecz, Petro curie judice, Alberto venatore Slesie, et aliis quam pluribus.

XXV.

Kunigunde, Königin von Böhmen, schenkt mehrere Geld- und Korn-Zinsen von drei Dörfern im Bautzenschen an ihren Kapellan Hermann, Canonicus des Bisthums Meifsen.

1245.

Aus einer vom Originale genommenen Abschrift, in der Sammlung der Ober-Lausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften [2]).

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Quum labilis est memoria hominum, ne ea, que fiunt in tempore, simul labantur cum tempore, solent scriptis et testibus communiri. Noverint universi, tam presentes, quam futuri, presentem paginam inspicientes, quod nos, Cunegundis, dei gratia regina Boemorum, pensionem quandam, octo videlicet modiorum tritici et totidem siliginis, de annona, que vulgariter nominatur Wachtcorn, et trium solidorum in denariis et item trium solidorum pro melle et sex mensurarum siliginis, que solvebantur ad custodiam versus Lusaciam [3]), qui nobis singulis annis solvebantur in terra Budeczinensi de villis de Dobranowiz [4]), Canowiz [5]) et Cobliz [6]), pro

---

[1]) S. oben S. 192.

[2]) Auszüge aus dieser Urkunde haben Calles (series episc. Misnens. p. 170.), und aus ihm Gercken (Historie der Stadt und Bergvestung Stolpen S. 534.) mitgetheilt. König Wenzel III. von Böhmen bestätigte am 10. Oct. 1245 diese Urkunde seiner Gemahlin, und Benisius, Burggraf von Bautzen, gab am 7. Novemb. 1245 seine Einwilligung zu dieser Schenkung.

[3]) Die jetzt sogenannte Nieder-Lausitz, welche damals allein Lausitz hiefs, welchen Namen die Ober-Lausitz erst im 14. Jahrhunderte erhielt, während sie im 13. Jahrh. das Land Bautzen genannt wurde. S. Köuffers Ober-Lausitzische Gesch. T. I. S. 1. ff. Vom Wachtkorn s. oben S. 28. Hier ergiebt sich, dafs dasselbe nicht zur Vogtei, sondern zur Burggrafschaft gehörte.

[4]) Dobraniz, N. O. 3 M. von Stolpen.

[5]) Kannewitz, N. $^{6}/_{4}$ M. v. Bischofswerda.

[6]) Cobliz oder Koblenz, W. $1\,^{1}/_{2}$ M. von Bautzen. Ueber diese drei Dörfer, hatte bereits im J. 1222 das Domcapitel zu Meifsen die Vogtei erhalten. S. Gerckens Gesch. von Stolpen. S. 541. und Schultes Directorium. II. S. 562.

Digitized by Google

remedio animarum nostre nostrorumque liberorum, nec non pro fideli servicio dilecti capellani, domini Hermanni de Liznic, Misnensis canonici, ecclesie eidem Misnensi liberaliter et perpetuo duximus indulgendam, statuentes, ut hiis percipiendis idem Hermannus gaudeat tempore vite sue. Preterea et ab omni jure, sive ex consuetudine hactenus observata, exactionis, honoris, petitionis, vel quocunque nomine censeatur, in predictis villis, pro reverentia beati Johannis evangeliste et Donati martiris, prefate ecclesie cedimus absolute. Et ut nostre donationis robur valeat in futurum, presens scriptum exhibuimus, nostri sigilli karactere communitum. Huic donationi nostre interfuit et consensit dilectus filius noster Wadizlaus. Hujus rei testes sunt, Zacharias supprior ordinis predicatorum in Praga, Benesius ejusdem ordinis, Divis et Audreas frater ejus milites de Zacharow, Lambinus miles Pragensis, Willricus miles de Gusc et alii quam plures. Actum Prage anno dominice incarnationis M CC XLV, indictione XV. Datum per manus Friderici, notarii nostri, scolastici Wissegradensis.

XXVI.

Wladislaus, Herzog von Oppeln, giebt dem Vincenz-Kloster zu Breslau Deutsches Recht für das Dorf Repten.

1247.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Nos Wlogizlaus, dei gratia dux Opoliensis, universis Christi fidelibus, presentem paginam intuentibus, salutem in omnium salvatore. Rerum gestarum series litterarum apicibus commendatur, ne per vetustatem temporum a memoria hominum delabatur. Inde est, quod universitati intuentium significamus, quod nos, pro remedio anime nostre nec non et parentum nostrorum, contulimus domui beati Vincentii in Wratislavia talem libertatem in ejus hereditate, que vocatur Reptov[1]) in ducatu nostro sita, quod abbas et fratres domus supradicte possunt in eadem hereditate locare hospites, quoscumque voluerint, in jure Theuthonicali, jure perpetuo possidendam. Et hujus hereditatis et omnium villarum, que in ea locabuntur, talis erit libertas.

---

[1]) Repten, N. W. 1¾ M. von Beuthen. Das Vincenz-Kloster hatte hier den Zehnten in mehreren benachbarten Dörfern, als in Bobrownik, Segieth, wie in anderen Dörfern bei Beuthen, als Deutsch Piekari, Dambrowka u. A. m. Im J. 1230 gab Viola, Wittwe Kasimirs, Herzogs von Oppeln, dem Vincenzkloster Freiheit von Polnischen Lasten in dem Dorfe Reptov. Es mag das Stift hier mehrere Dörfer angelegt haben.

Digitized by Google

Plumbum habebunt liberum [1]), prevod, slad, povoz, sive cum plaustro, sive cum pedite, non ducent. Nuntio vel legato alicui et caniductoribus vel venatoribus sive castorariis, si venerint, expensas nec conductum ipsis procurabunt. Conductum militarem, quod eorum curie vel eorum ville solent ducere non ducent, si vero Sirdnicz venerint, nullus eis dabitur conductus. Podevorove et stroizam non solvent. Ad expeditiones et presecas et edificiis castri non procedent. In provocationibus nulli castellanorum nec palatino astabunt, et, si cum anulo ducis vel littera fuerint provocati, astabunt soli duci tantum, et omnis pena, quecunque ceciderit in eos, trecentorum sex marcarum vel etiam quinquaginta, duce judicante vel alio, cui in presentia sua eam commiserit, totam domus beati Vincentii vel abbas sive ipsius provisor recipiet. De effusione autem sanguinis, sive de capite, quoquo modo ceciderit in eodem territorio, nulli respondebunt, nisi suis scultetis vel ipso procuratori supradicte domus. Castores et omnium ferarum venaturam ipsis indulgemus. De tabernis, molendinis piscinis et aliis utilitatibus, que ad ducatum pertinent [2]), disponant pro eorum arbitrio voluntatis. Falconarios non recipient. A poradlne et ab omni exactione ducis erunt liberi. Per alia fora terre nostre, in rebus emendis vel vendendis, theloneum non solvent, nec super hoc monetarii nostri vel aliquis audeat ulterius molestare. Si quis autem successorum nostrorum in posterum libertatem hanc, a nobis collatam, attemptaverit infringere, iram tremendi judicis et nostram sciat se incursurum et omnium sanctorum et sanctarum maledictiones. Datum anno domini M CC XL VII in Wratislavia, presentibus hiis testibus, comite Ncholao castellano de Cosli, comite Dobezlao castellano de Thosech, Jacobo thesaurario filio Thome, Gothardo notario, Marco subpincerna, Jacobo capellano curie, Petro capellano, Vincentio filio Jaxe subagazone et aliis junioribus, videlicet Rimlone filio Mathei, Sobezlao filio Grimizlai, Prosone filio Rasice, Dlucomilo genero Pauli subdapiferi et aliis quam plurimis ibidem astantibus, et hoc in claustro sancte Marie.

---

[1]) Es wird noch jetzt in der Nähe von Repten, bei Tarnowitz, Blei gegraben, und diese Gegend ist der Hauptsitz des gesammten Schlesischen Bergbaues. Es ist indessen noch fraglich, ob der Ausdruck der Urkunde sich auf den Bergbau oder auf den freien Verkauf des Blei's beziehe.

[2]) Man wird nicht leicht eine Urkunde finden, in welcher mehr Freiheiten und Gerechtsame für einen Ort bewilligt und einzeln aufgezählt worden wären, als in dieser. Hier ist auch ausdrücklich das Regale der Krüge, Mühlen und Fischereien ausgesprochen. Vergl. oben S. 8 ff.

Digitized by Google

XXVII.

Boleslaus II. und Heinrich III., Herzoge von Schlesien und Polen, geben dem Kloster der Augustiner Chorherren zu Breslau Deutsches Recht für die Dörfer Bielau und Strehlitz.

28. Dec. 1247.

Aus dem Orginale.

In nomine domini amen. Ad nocivum abholendum legitimorum actuum obicem, vel cujusque controversie fomitem, qui propter minus rite invadentium proterviam crebris usque nunc causis inholevit, interest, ut facta modernorum per apices litterarum inflexibili robore jugiter insignentur, ne per posteros, pretextu oblivionis, possint aliquatenus incursu frivolo retractari. Noverint igitur presentes ac posteri, scriptum presens inspecturi, quod nos, Bolezlaus, et Henricus, dei gracia duces Zlesie et Polonie, perspectis crebris obsequiis sedulis et devotis domini Vincentii [1]), abbatis, et fratrum universorum domus sancte Marie de Wratzlav, ipsis hanc libertatis contulimus facultatem, quod duas villas ipsorum jure Teutonico locent, unam, sitam sub monte Zlenc [2]), Belam [3]) nominatam, in quo Polonos jure Teutonico locabunt, qui ad nullum jus Polonicum, vel solucionem vulgarem, pertrahentur, reliquam paululum remocius, Strelce [4]) nuncupatam, in qua Theutonicos locabunt et in utrisque villis ad illud jus omne, quo ville predicte domus per circuitum sunt locate [5]), locabuntur, in eo videlicet, quod de singulis mansis solventibus, nobis unam mensuram tritici et aliam avene omni anno persolvent, et supra montem Zlenz deducent,

---

[1]) Abt vom J. 1240 bis 1249.

[2]) Pabst Eugenius III. nennt diesen Berg, auf welchem ursprünglich das Augustiner-Chorherrenstift, im Anfange des 12. Jahrhunderts erbaut worden war, im Jahre 1148: montem Silentii, Pabst Innocenz IV. im J. 1250: mons, qui vocatur Zlencz. Dafs Schlesien von ihm seinen Namen erhalten, bezeugt Dithmar v. Merseburg Lib. VII, p. 237. indem er ihn deutlich bezeichnet, als bei Nimptsch gelegen. Hierher fiel auch der sogenannte Gau Zlasane, dessen Heinrich IV. in seiner Bestätigung der Privilegien des Prager Bisthums vom J. 1086 gedenkt. Vergl. Dobner zu Hagek zu diesem Jahre und Lelewel, in Ossolinskis Vincent Kadlubeck. S. 483, der Deutschen Uebersetzung. Hierher trifft auch der Name der: Sleenzane in dem Fragmente bei Buat, hist. des peuples. T. 2. p. 145. Wislane, (Ober-Weichselland) Sleenzane, Lunsizi. Vergl. Karamsins Russ. Gesch. T. I. S. 228. Bei Nimptsch fliefst auch die Lohe, welche sich unterhalb Breslaus in die Oder ergiefst und im 13. Jahrhunderte Slenza hiefs. S. Schlesische Provinzialblätter vom J. 1815. B. 2. S. 327. und Bandtkes Analecten S. 124. Erst seit dem 14. Jahrhunderte wurde der Berg seltener Slenz, auch Schlesierberg, häufiger, und dann immer Zobtenberg, von dem Marktflecken Zobten genannt. Siehe über die ältere Geschichte dieses Bergs, und der auf demselben ehemals vorhandenen Burg, Stenzels Nachrichten, in den Schlesischen Provinzial-Blättern z. J. 1832. B. 1.

[3]) Klein-Bielau, O. N. O. 2 M. von Schweidnitz.

[4]) Strehlitz, N. N. O. ¾ M. von Schweidnitz. Vergl. oben S. 159.

[5]) S. Urkundenb. No. 5.

Digitized by Google

excepto, quod ipsis in eisdem duabus villis omnia servicia, tam curruum, quam alia, que nobis deberent exhiberi, et etiam quod non debeant ire ad expedicionem liberaliter indulgemus. Addicimus etiam, quod ipsi sine littera et sine sigillo nostro per camerarium numquam citentur vel graventur, sed ad nostram presentiam ipsos citandos vel causandos destinamus. Preterea liberi erunt ab hiis subscriptis exactionibus, prewod, zlad, prezeka, ztrosa, podvorowe, et ab universis, que a Polonis exigi consueverunt. Insuper statuimus, ut nullus advocatorum nostrorum in prefatis villis aliquam judicandi, regendi vel quidquam disponendi penitus habeat potestatem, sed de causis magnis et arduis, culpis videlicet capitum, vel plagarum magnarum, que ad summum pertinent judicium, nobis, due partes judicati, prefate vero domui, pars tercia persolvetur. In hujus rei testimonium, ne predicta concessio videatur cuiquam illusa vel dubitativa, presentem paginam sigilli nostri robore dignum duximus muniendam. Datum in monte Zlenz anno incarnacionis dominice M CC XLVIII, in die innocentum [1]) presentibus dominis, Ramoldo cancellario, Nicolao et Cunzone, Ratiborio et Milejo capellanis curie, Dobessio subjudice, Bertoldo castellano de Glogou, Gunthero camerario de Legniz, Henrico de Baruth, Nicholao et Potrcone filiis Preduoii, Ychone filio Myronis, Sobezlao filio Zobesii, Paulo Zlupovic, Petro procuratore montis Zlenz et aliis quam pluribus in testimonium idoneis, qui propter defectum pagine scribi non potuerunt.

XXVIII.

Der Abt des Vincenz-Klosters zu Breslau verwandelt den Garbenzehnten des Dorfs Polsnitz in Malterzehnten, und den kleinen Zehnten in Geld.

1248.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Nos S. [2]), divina permissione abbas sancti Vincentii in Wratislavia, notum facimus universis, presentem paginam inspecturis, quod nos, accedente communi consilio et assensu capituli nostri, decimam ville

---

[1]) Da gewöhnlich bei uns das Jahr mit dem 25. December begann, so ist die Urkunde, nach unserer Art zu rechnen im J. 1247 ausgestellt.

[2]) Der Name des Abts ist nicht mehr zu ermitteln, die Geschichte des Klosters, auch in dessen handschriftlicher Chronik aus dem 15. Jahrhunderte, in dieser Zeit sehr dunkel und die Reihenfolge der Aebte ungewifs. Aus den Urkunden ergiebt sich, dafs im J. 1244 Albert noch Abt war, welcher unten als Zeuge erscheint, also wahrscheinlich seine Würde niedergelegt hatte. Nach der Chronik folgte ihm Anton, von welchem kein urkundlicher Beweis vorhanden ist, als dafs er unten ebenfalls als Zeuge steht. Vom Jahre 1251 bis 1259 ist urkundlich Vitus Abt gewesen. Das S. ist übrigens im Originale ganz deutlich und nicht zu verkennen. Auch die beiden an der Urkunde hängenden Siegel geben keine Auskunft.

Digitized by Google

nostre, que Polzenic [1]) nuncupatur, quam in campo, more Polonico, percipiebamus, labore vectionis considerato et expensa taxata, more Theuthonico ejusdem ville incolis pro maldratis commutavimus [2]), tali siquidem conventione, quod ipsi annuatim ad claustrum nostrum de qualibet sorte [3]) tres mensuras siliginis, tres tritici, tres ordei, tres avene, sicut in Costmlot, insuper mensuram unam pulchre pise usque ad diem cinerum, omni excusatione remota, transducent. Preterea supradicti villani, pro minuta decima, ad solvendam dimidiam marcam argenti annuatim in festo sancti Martini se nobis obligarunt [4]). In hujus collaudationis testimonio presentem literam, ne hoc irritum fieret in posterum, sigilli nostri et capituli nostri munimine roboravimus. Acta sunt hec anno domini MCCXLVIII, presentibus fratribus, Alberto quondam abbate, Antonio etiam abbate, Johanne priore, subpriore Sdizlawo, Petro preposito, Cristino custode, Sdizlao, Lambino, Conrado, Juvenali, Liberto, Alberto, Johanne, Simiano et aliis quam pluribus.

XXIX.

Boleslaus II., Herzog von Schlesien und Polen, und sein Bruder Konrad, erwählter Bischof von Passau, gestatten den Eremiten in Grüssau, den Marktflecken Landeshut und Dörfer in dessen Nähe nach Deutschem Rechte anzulegen.

1249.

Aus dem Orginale. Die beiden Siegel der Aussteller hängen an rothen seidenen Fäden [5]).

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Plerumque ea, que legitime facta sunt, vetustate, que mater oblivionis est, interveniente, in dubium deducerentur, nisi confectione instrumentorum et inspectione posterorum perpetuata monstrarentur. Innotescat itaque universis Christi fidelibus, presentibus et futuris, presens scriptum inspecturis, quod nos, Bolezlaus, dei gracia senior dux Slesie et Polonie, una cum fratre nostro, domino C. (onrado) electo Pathaviensi [6]), cupientes magnificare et augmentare reditus ecclesie, presertim virorum

---

[1]) Polsnitz, S. O. S. 2¼ M. v. Neumarkt, S. W. 3 M. von Breslau.

[2]) S. oben S. 156.

[3]) Hufe. S. oben S. 174.

[4]) S. oben S. 163.

[5]) Diese Urk. ist bereits in Ludewig Reliq. manuscript. T. 6. p. 487, aus einem alten Copialbuche des Klosters Grüssau, doch fehlerhaft, gedruckt.

[6]) Konrad II. der jüngere Bruder Boleslaus II. und Heinrichs III, nachher Herzog von Glogau. Wahrscheinlich wurde er im J. 1248, nach der Absetzung des Bischofs Rüdiger durch Vermittelung Innocenz IV. zum Bischofe von Passau gewählt, denn damals suchte der Pabst den

Digitized by Google

religiosorum heremitarum, nunc manencium in loco, qui vocatur Cresofbor [1]), ad honorem dei et beatorum Laurencii martiris, Nicolai confessoris et beate virginis Aghate contulimus eisdem fratribus Landishute [2]), villam forensem, jure Teutonico locandam et in quadam ibidem insula claustrum eorum locandum, que insula sita est inter fluvios Zadrne [3]) et Bobr [4]). Cui ville forensi addidimus ex parte fluvii, qui vocatur Zadrne in latitudinem mensuram Teutonicalem, videlicet ducentas et septuaginta virgas Teutonicales [5]), que mensura ex parte altera Bobre procedet usque ad fluvium, qui vocatur Lefk [6]) et intrat Bobram. Et a Lesk latitudinem et longitudinem habebunt idem fratres, villas Teutonicales locandas per omnes illas silvas, que circumducuntur eodem fluvio Lesk usque ad montem, qui vocatur Camena gora [7]), de quo idem fluvius ortum sumpsit, et ab eodem monte tenebunt metas silvarum cum fratribus de Polizno [8]) usque ad terminos Bohemorum. Declaratis igitur metis aquarum et silvarum ejusdem nostre donacionis, hac prerogativa libertatis dictam villam forensem et omnes villas locandas decoramus, ita videlicet, quod plenissimum jus habebunt, tam in civitate, quam in villis et eciam in aquis, preter monetam et judicium sanguinis, super quo judicio majori nullum ibidem advocatum constituemus, set ipsimet et successores nostri in judicio devote ac fideliter persistemus [9]). Et ut hec nostra donacio rata et inconvulsa permaneat in futurum, presentem paginam conscribi jussimus et sigillorum nostri et fratris nostri domini C. electi Pathaviensis appensione roborari. Anno incarnacionis domini MCCXLIX. datum per manum domini Valentini notarii nostri, coram domino Gaulo, domino Rammoldo et aliis quam pluribus.

König Wenzel III. von Böhmen zu gewinnen, (Raynaldi ann. eccles. a. 1248 n. 8.) dessen Schwester, Anna, Konrads Mutter war. Hund (metropolis Salisburgensis I, p. 211.) setzt irrig die Erwählung Konrads auf das Jahr 1250. Vergl. über Konrad, Sommersberg. T. I. p. 844 und Worbs neues Archiv. I. S. 11., der jedoch über diese Umstände kurz hingeht.

[1]) Schon Konrads Mutter, Anna, hatte am 8. Mai 1242 den Eremiten des Klosters Opatowitz bei Königgrätz in Böhmen den Wald Gressobor bestätigt, welchen sie von Heinrich II., ihrem Gemahle, geschenkt erhalten hatten. Ludewig reliq. mscpt. VI. p. 488. Im J. 1289 verkaufte das Kloster Opatowitz seine Güter in Grüssau, wozu Landeshut gehörte, an den Herzog Boleslaus von Schlesien Löwenberg, welcher dann im J. 1292 das Feldkloster Grüssau gründete.

[2]) Landeshut, im Fürstenthume Schweidnitz.

[3]) Die Zieder, welche bei Landeshut in den Bober fliefst.

[4]) Der Bober, welcher bei Krossen in die Oder geht.

[5]) Wohl 9 Hufen, deren jede 30 Morgen zu 30 Ruthen Länge hatte. S. oben S. 172. Anmerk. 1.

[6]) Die Läfsig, welche etwas unterhalb der Zieder in den Bober geht.

[7]) Die Läfsig entspringt südlich von Waldenburg, wo also jener Berg zu suchen wäre.

[8]) Politz, in Böhmen, südwestlich von Braunau.

[9]) Der Herzog will den Marktflecken auch in Obergerichtssachen nicht unter den Landvogt oder Castellan stellen, sondern unmittelbar selbst richten. Vergl. Urkundenb. No. 144.

Digitized by Google

XXX.

Wenzel, König von Böhmen, bestätigt dem Bischofe Konrad von Meifsen den Kauf der Dörfer Musselwitz und Kupschütz, giebt dem Bisthume Meifsen das Landgericht in denselben und befreiet sie vom Wachtkorne.

2. Juni 1249.

Aus einer vom Originale genommenen Abschrift in der Sammlung der Ober-Lausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Venerabili in Christo patri et amico karissimo Conrado [1]), Misnensi episcopo, Wenzeslaus [2]), dei gracia Boemorum rex, cum sincere dilectionis affectu salutem. Cum vos villas Misseslewiz [3]) et Cupsyts [4]), in terra Budesinensi constitutas, ad preposituram Wissegradensem [5]) pleno jure pertinentes emeritis, vestro et episcopatus vestri nomine jure proprii, a fideli nostro, magistro Dionisio, Wissegradensi preposito, regni nostri cancellario, sicut in litteris exinde confectis plenius continetur, venditionem eandem ratam habemus et quia scimus, eam esse factam ad utilitatem Wissegradensis ecclesie auctoritate regia confirmamus. Nos eciam liberalitate regia, vestris precibus inclinati, qui pro tuitione honoris nostri et negotiorum nostrorum promotione nec rebus novistis parcere nec persone remittimus vobis et successoribus vestris in perpetuum omnem jurisdictionem temporalem, quam judex provincialis terre Budissinensis in bonis prefatis exercere consuevit, ac omnem annonam, que de isdem villis ad vigilias castri Budissinensis solvi consuevit [6]) plenarie annuatim. In cujus rei testimonium presentes concedimus litteras, sigillorum nostrorum munimine roboratas. Hujus rei testes sunt Hojerus de Vredberc, Tsastolaus de Sittavia, Heinricus et filius ejus Gallus de Lewenberc, Sifridus de Colbowe, majister Cunradus miles et phisicus noster. Datum in Rademariz per manum Herbordi Pragensis canonici, curie nostre notarii, anno domini MCCXL nono, IIII nonas Junii.

---

[1]) Bischof vom J. 1240 — 1258. Calles series episc. Misnens. p. 168, wo auch p. 171 ein Auszug dieser Urkunde steht.

[2]) Wenzel III., König von Böhmen, vom J. 1230 bis 1253, Gemahl der Kunigunde von Hohenstaufen. S. Urk. vom J. 1245. No. 25.

[3]) Muschelwitz, N.O. ¾ M. von Bautzen. S. Gerckens Historie der Stadt Stolpen. S. 496.

[4]) Kupschütz, Kubschen, N.N.O. 1½ M. von Bischofswerda. S. Gercken a. a. O. S 536.

[5]) Der Wischerad, in der Neustadt Prag. Die Probstei daselbst gründete König Wratislaus von Böhmen im Jahre 1188. Die Pröbste waren ehemals Kanzler von Böhmen. Dobner. Mon. T. III. p. 15. n. d. Vergl. Pulkavae Chron. das. p. 132., bis König Johann das im J. 1334 abschaffte. Chron. aulae regiae. p. 476. Dobner. Mon. T. V.

[6]) Dieses bezieht sich nicht nur auf die Obergerichte, welche der Landvogt verwaltete, sondern zugleich auf die damit verbundenen Gerichtsgefälle, auf die Lieferungen von Lebensmitteln, welche dem Landvogte, wenn er Gericht hielt, für ihn, sein Gefolge und seine Pferde gegeben werden mufsten, und endlich auf die übrigen, mit der obersten Gerichtsbarkeit anderweitig gewöhnlich verbundenen Gefälle und Leistungen. S. oben S. 166 und 210.

Digitized by Google

XXXI.

Vertrag zwischen dem Herzoge Boleslaus II. und Heinrich III. von Schlesien, und dem Domcapitel zu Breslau, über die Rechte der Castellanei Militsch.

26. Juni 1249.

Liber niger privilegior. episc. Wratislav.

In nomine domini amen. Anno incarnacionis ejusdem MCCXL octavo, mota questione inter nobilem virum, dominum Bolezlaum, ducem Slesie, ac castellanum ipsius et officiales de Milicz [1]) ex una parte et capitulum Wratislaviensis ecclesie et castellanum ipsorum, dominum videlicet Sdizlaum, ejusdem ecclesie custodem, ex altera, super juribus ejusdem castellanie, que cui castellanorum jura pertinerent, in pleno colloquio super Nisam, in Storogostomnost [2]), coram baronibus Slesie eadem questione diucius agitata taliter ipsum negocium, de voluntate dicti ducis expressa et de eo ipso testes eligente, fuit ibi determinatum, ut Desprinus, tunc domine ducisse subcamerarius, testes infra scriptos evocaret, videlicet comitem Nachesium, hominem antiquum et fide dignum et quondam ejusdem castri castellanum, Goszlaum procuratorem episcopi et quondam in Milicz domini lupi [3]) judicem, Sulislaum dictum Mandri, Radvanum Zamb, qui quondam fuerat ducis in Milich Wlodarius [4]), Petrum eciam quondam ibidem ducis Wlodarium, Radslaum Radevi fratrem Scoconis, qui scilicet testes, secundum consuetudinem terre, quicquid dicerent et jurarent, hoc ab utraque parte ratum haberi deberet [5]). Ceterum diffinicione terre facta inter duces Slesie, cum sepefatum Milich in partem ducis Henrici devenisset, idem H. ratam habens ordinacionem fratris sui, ducis Bolezlai [6]), super juribus prenominatis ad peticionem prefati custodis, dicto Desprino, de consilio baronum suorum mandavit, ut juxta formam superius expressam praefatum negocium terminaret. Nominatis igitur testibus, in presencia ejusdem Desprini, ac plurium

---

[1]) Militsch, an der Bartsch, N.N.O. 8 M. von Breslau. Die alte Burg daselbst gehörte dem Bisthume bereits im J. 1155, nach der ungedruckten Bulle Pabst Hadrians IV. Der Bischof Precislaus verkaufte Militsch im J. 1358 an den Herzog Konrad von Oels. Sommersberg. I. p. 785.

[2]) Wahrscheinlich Schurgast an der Neifse, nahe an deren Einflusse in die Oder.

[3]) Wohl verschrieben, für domini epi, d. h. episcopi, wie man denn mehrere Schreibefehler in dieser Urkunde bemerken wird.

[4]) S. oben S. 75.

[5]) Hier ist also ein förmlicher Schied und ein Weisthum, wie dergleichen in Deutschland gewöhnlich waren.

[6]) Dieses hellt einen dunkeln Punkt der Schlesischen Geschichte etwas auf. Wir sehen, dafs im J. 1248 Boleslaus Herr von Militsch war, dafs es aber bereits am 26. Juni 1249 Heinrich III. besafs. Vergl. über diese zweite Theilung den Chronisten bei Sommersberg. I. p. 12. und die von Worbs in seinem neuen Archive I. S. 5. angeführten Quellen, welche er dunkler findet, als sie uns zu seyn scheinen.

Digitized by Google

aliorum in ecclesia sancti Egidii in Wratislavia comparentibus et questione ipsis, secundum morem, a dicto Desprino facta, que cui castellanorum in dicta castellania jura pertinerent, ipsi, habito inter se consilio, sic omnes unanimiter jurati responderunt:

§. 1. Quod quitquid moveretur questionis de qualicunque maleficio, controversia vel injuria, vel si quis est, rebus furtivis deprehenderetur in ipso burgo Milich, et usque ad borram [1]) versus Wratislaviam, et ab alia parte versus Poloniam usque ad fossatum ultra pontem, omne tale super premissis judicium ad castellanum ecclesie Wratislaviensis pertineret et quod inde proveniret, ipse solus perciperet.

§. 2. Hoc tamen excepto, ut, si in terminis predictis homo ducis fuerit in maleficio deprehensus, ipsum ambo castellani, vel eorum judices, judicabunt et quod inde ex condempnacione fuerit accipiendum de eo duas partes capiet castellanus ducis, et terciam ecclesie.

§. 3. Homines vero ecclesie in eadem castellania, quocienscunque conveniantur, per castellanum ecclesie sunt citandi, judicandi, condempnandi, vel absolvendi, et si quid ex eodem judicio, nomine condempnacionis, provenerit, hoc totum ad ipsum castellanum ecclesie debet provenire.

§. 4. Set si fuerit ducis actor, qui hominem ecclesie debeat convenire, ipsum per nuncium castellani ecclesie citabit et eum idem castellanus judicabit et de eo, quod ex eodem judicio proveniret, duas partes idem ecclesie castellano, terciam vero ducis castellanus recipiet, pignora tamen in hujusmodi casu per nuncium ecclesie capientur.

§. 5. Sed e converso, actor si fuerit homo ecclesie, et reus ducis, in hoc articulo sic ducis castellanus exequetur, sicut in primo castellanus ecclesie.

§. 6. Verum si aliquando ad aliquas metas, vel terminos faciendos, vel ob aliud quodlibet negocium vicinia [2]) fuerit evocata et ipsam in aliquo contigerit condempnari, ejus condempnacionis talis fit divisio, quod in hominibus ecclesie totum accipit castellanus canonicorum, in hominibus vero ducis et militum totum accipit ducis castellanus.

§. 7. Nec ad aliquam condempnacionem inter homines ecclesie se debet vexillifer ducis intromittere, vel ex ea aliquid accipere, et si aliquod furtum in toto Milichensi districtu per homines ecclesie fuerit deprehensum, hoc ad castellanum canonicorum deveniet et quitquid inde fuerit accipiendum, hoc ad eundem castellanum pertinebit, sicut e converso ad castellanum ducis, si quid furti in eodem districtu per homines ducis vel militum fuerit deprehensum, excepto burgo et terminis prenominatis, infra quos omnia malificia, vel furta, per quem-

---

[1]) Bor, der Fichten-, Tannen-, Nadelholz-Wald. S. Linde unter dem Worte.

[2]) S. oben S. 24.

Digitized by Google

cunque fuerint universa deprehensa, ad solum castellanum canonicorum pertinebunt.

§. 8. Quod si forte aliquis fuerit occisus, talis fit divisio. Si homo ecclesie hominem ecclesie occiderit, totam capitis solucionem castellanus canonicorum recipiet, sicut eciam castellanus ducis totum recipiet, si forte homines ducis vel militum ad invicem se occiderint. Quod si homo ducis vel alicujus militis hominem ecclesie occiderit, ecclesia, pro suo homine, duas partes, et castellanus ducis terciam partem de solucione capitis recipiet, et sic econverso, si homo ecclesie hominem ducis vel militis occiderit.

§. 9. Verum si aliqua pugna vel homicidium in ipso burgo Milicensi, in primo tamen die penthecostes, contigit, pene omnis solucio et omne judicium inde proveniens, qualescunque vel cujuscunque homines fuerint, ad ecclesie castellanum pervenient.

§. 10. Quod si forte unum vel duos de carcere in Milich, qui semper fuit ecclesie et est, furtim evadere contigerit, custodes carceris propter hoc per castellanum ecclesie judicabuntur et ipse castellanus ecclesie totum judicatum percipiet, set si plures de carcere evaserint, quia inde est condempnacio quinquaginta marcarum, ipsa solucio duci pertinet [1]).

§. 11. Omne jus pugne, in scutis, gladiis et baculis, et animadversio in personam per suspendium, vel decollacionem, sive ad aliam quamcunque penam ad judicium castellani ecclesie pertinet, qui eciam solus denarios inde provenientes percipit, ad quem eciam pertinet jus aque et ferri manualis [2]).

§. 12. Castores autem omnes in fluvio, qui Barith [3]) dicitur, et jus ipsos capiendi et omne judicium, quod racione ipsorum contigerit de quibuscunque hominibus ducis, ecclesie sive militum ad castellanum ecclesie pertinet, qui solus solucionem inde provenientem recipit, qui eciam humulum per dictum totum fluvium, eciam circa castrum colligit, ad quem solum omne teoloneum et taberne ac jus fori in burgo pertinet Milichensi, ad quem eciam solum in tota castellania Miliczensi jus pertinet venacionis, quamvis eciam dux ibidem aliquando consueverit venari [4]).

§. 13. Generaliter autem, ubicunque, vel per quemcunque, eciam in curia ducis, homines ecclesie, in Milich fuerint judicati, sive convenientes, vel conventi, judicatum castellanus ecclesie percipiet, secundum distinccionem superius annotatam. Acta sunt hec et consumata in Wratislavia, anno incarnacionis domini MCCXL nono, in die sanctorum Johannis et Pauli, in ecclesia sancti Egidii, presentibus hiis, prefato Desprino nuncio ducis, ad hoc specialiter desti-

---

[1]) S. oben S. 78 und Anmerk. 2 zu No. 9, und No. 54.

[2]) S. oben S. 78. Auch im Brünner Stadtrechte vom J. 1243 ist das judicium aquae. Senkenberg visiones. p. 298.

[3]) Die Bartsch, an welcher Militsch liegt.

[4]) Vergl. oben S. 8 und 9.

Digitized by Google

nato, et testibus ad hoc evocatis, comite Jaza, Bodewoyo, Muchino, Otheslao, Beroldo, Dobeslao, Petrcone, Povirgone, Radah, Thidrico, Sdizlao, Martino et multis aliis laycis, et canonicis Wratislaviensibus Laurencio decano, Boguslao cantore, domino Martino magistro, Nicolao archidiacono, Nicolao Ricardi, Ecardo, Vilhelmo, Idizlao clerico et Egidio et aliis pluribus.

XXXII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, gründet die Stadt Brieg auf Deutsches Recht, wie es Neumarkt hat.

1250.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Brieg. Das fast ganz erhaltene Siegel des Herzogs auf gelbem Wachse hängt an rothen seidenen Faden [1]).

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Nos, Heinricus, dei gratia dux Slesie, omnibus hanc litteram inspecturis in perpetuum. Cum rerum gestarum certissima representacio sit scriptura, que fragilitati memorie prebet augmentum et cecorum cordium deliramenta repellit, vel que de verborum serie redactorum nichil minuit aut immutat, opere pretium est, ut, que in longevam educanda sunt noticiam, quibusve subsistant nutrimentis confoveri memoria litterarum. Hinc est, quod omnibus, tam presentis temporis, quam futuri esse volumus manifestum, quod civitatem nostram in Alta ripa [2]) Heinrico de Richenbach sculteto, Gerkino de Auro [3]) et Orthlifo, jure Theutonico locandam contulimus, terre nostre accedente consilio et providencia sapientum, eo videlicet jure, quo civitas Noviforensis fundata est pariter et locata. Omnibus ad predictam civitatem ad manendum venientibus sex annorum libertatis indulsimus facultatem, ut nec ad alicujus rei soluciones nec ad expediciones infra predictum

---

[1]) Gedruckt in Böhmes diplomat. Beiträgen. I. S. 17, doch mit wesentlichen Fehlern. Eine sehr mangelhafte Uebersetzung ist in Knies Beschreibung von Schlesien, Abtheilung 2. T. I. S. 153.

[2]) Brzeg, das Ufer; eben so hiefs ehemals Dyhernfurth, N.W. 4 M. von Breslau, welches im J. 1663 Stadtrecht und den jetzigen Namen durch seinen damaligen Besitzer, den Freiherrn von Dyhern, erhielt. S. G. A. Stenzel, zur Gesch. von Dyhernfurth, in H. Hoffmanns Monatsschrift von und für Schlesien. II. S. 485. Herzog Heinrich II. stellte am 12. März 1241 eine Urkunde für die Kirche in Löwenberg aus: in Alta ripa. Erhardts Presbyterologie. T. III. 2. S. 373. Wahrscheinlich war also Brieg erst nach der Schlacht bei Wahlstatt mit Deutschem Rechte ausgesetzt worden, weil sonst wohl Heinrich III. seines Vaters erwähnt haben würde, hier aber ausdrücklich anführt, er habe die Stadt früher ausgesetzt, was demnach nicht wohl vor dem J. 1248 geschehen seyn kann, indem Boleslaus bis dahin Breslau und wahrscheinlich auch Brieg besafs. S. Urkundenb. No. 31. S. 315. Anmerk. 6.

[3]) Goldberg, nicht Auras. S. Urkundenb. No. 1. S. 269. Anmerk. 5.

Digitized by Google

terminum compellantur, nisi tunc tocius terre periculum proclametur. Ipsis locatoribus sexta cedit curia cum solucione annuali, tertius in judicio denarius nobis duo. Aque cursus, infra et supra, ad spacium miliaris ad piscandum liber est cunctis ibi manentibus. Ligna etiam, ad construendum edificia incidere dedimus, ubi unquam inventa fuerint. Ex ista parte Odre venari lepores relaxamus. Ex utraque parte aque sex mansos magnos pro pascuis pecorum civitati asscribimus supradicta. Infra terminum libertatis jam concesse omnibus ibi manentibus fora sua per terram nostram agere damus absque theolonei exactione. Polonus, vel cujuscunque ydiomatis homo liber,domum ibi habens, jus Theutonicum paciatur, nullo obstante casu vel superbia rebellante [1]). Civitas singulis annis de tabernis solvere debet domino duci XX. marcas. In ipsa civitate dominus habet decem macella carnium suis usibus valitura, judex reliqua et alii cives, quibus ipse ea concessit. Concedimus inquam eis infra terminum aque prescripte molendina construere, quodquot possunt. Bancci, in quibus calcei et panes venduntur, cedunt judicio indefesse [2]). Insuper ipsis forum ibidem annuale ponere concedimus pro cunctorum beneplacito voluntatis. Infra unius milliaris ductum nullam esse volumus tabernam, per quam ipsis libertas praestita succidatur. Omnes ville, site infra spacium miliaris unius, ab ipsa civitate jura sua requirere debent, juris sentencia promulgante. Ad devitandum igitur pericula graviora et ad ostium pravorum sevicias reprimendas infra duos annos civitatem munire promisimus divina clemencia providente. Exorto disturbio inter locatores alii mortui sunt alii egestate oppressi pro sue partis locacione pecuniam receperunt. Novissimus vero locatorum, Orthlifus videlicet, ad nos accedens nobis humiliter supplicavit, ut nos eidem predictam hereditatem vendere concederemus, nos de persona certificans, videlicet de Conrado, presencium exhibitore, dicto Nyza, cujus nos presenciam ac familiaritatem multum pre ceteris amplexantes jam dictam hereditatem eidem emere concessimus libere ac pacifice ei suisque heredibus perpetuo valituram, addicientes ei curie solucionem, in qua pecora occiduntur, et duas stubas balniales hereditarie possidendas. Ne igitur presentem paginam vacillare contingat, sed ut perpetuam habeat firmitatem, ipsam scribi et sigilli nostri robore fecimus confirmari, ad errorem futuri temporis abstergendum. Cujus vero facti testes sunt, comes Mrotszco, comes Albertus cum barba, comes Jaxa, comes Johannes de Wirbna, Johannes Ossina, comes Pribico, Boguzlaus juvenis, dominus Conradus prothonotarius, dominus Conradus pincerna, dominus Hermannus plebanus de Swidniz et omnes fratres de Michlowe. Acta sunt hec anno incarnacionis domini MCCL. Datum in Vrankenberch per manum Waltheri, nostri scriptoris.

---

[1]) S. oben S. 139. und die Anmerk. 2 zur Urkunde No. 9 und Urk. No. 15.

[2]) Gehören zur Erbvogtei. S. oben S. 184, wo dieses für Brieg nachzutragen ist.

Digitized by Google

XXXIII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, giebt, mit Zustimmung seines Bruders Boleslaus II., dem Bischofe Thomas I. von Breslau das Recht, das Dorf Wansen als Stadt und Markt nach Deutschem Rechte, wie Neifse, anzulegen.

1250.

Liber niger privileg. episcop. Wratisl.

In nomine domini amen. Nos, Henricus, dei gracia dux Slesie, de assensu et beneplacito illustris ducis Bolezlai, fratris nostri senioris, concessimus reverendo patri Thome, Wratislaviensi episcopo, ex affectu bono, quem habemus erga ipsum et ecclesiam Wratislaviensem, cujus sumus patroni, ut in villa sua Wanzow [1]) possit locare civitatem et forum, habens jus Theutonicum in mansis ibidem adjacentibus et ipsa civitate et habeat inde pro ecclesia sua utilitatem omnem, quam habere potest. Nec volumus, quod sit hoc forum deterioris condicionis in aliquo, quam sunt nostra fora, vel militum nostrorum, eo tantum excepto, quod theoloneum a transeuntibus, nostrum erit. Item tercia pars judiciorum in causis capitalibus, judicante advocato episcopi, nostra erit, secundum jus, quod habemus in Nysa [2]), in omnibus aliis jus Nysense eis concedimus. Ad cujus rei memoriam presentem cartam sigillis, nostro et predicti fratris nostri sigillavimus. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis MCCL, presentibus nobilibus terre nostre, domino Boguslao cancellario nostro, Conrado notario similiter nostro, comite Mrochcone de Rechen castellano, comite Albrachto castellano Wratislaviensi, comite Johanne castellano de Grodez, comite Guntero, comite Conrado Suevo, et aliis quam pluribus.

XXXIV.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, giebt dem Kloster Trebnitz Deutsches Recht, wie Neumarkt hat, für Trebnitz, Schawoine, Lahse und Perschnitz.

1. Februar 1250.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Noverint universi, presentes et posteri, presens scriptum inspecturi, quod nos, Heinricus, dei gracia dux Zlesie, de consensu matris nostre, perspectis meritis et fidelibus obsequiis reverende in Christo

---

[1]) Wansen, im Neifseschen, S.S.W. 2 M. von Ohlau.

[2]) Vergl. Urkundenb. No. 13. 38 und 45.

Digitized by Google

amite nostre [1]), abbatisse de Trebniz, et sororis nostre [2]), deo dicate ibidem, crebro ab ipsis et a conventu perceptis, eisdem, consilio baronum nostrorum, decrevimus concedendum, quod in villa sua forensi, Trebniz [3]) vocata et omni circuitu, Savon [4]) et omni circuitu, Laze [5]) et Pirsniz [6]) et omni circuitu, eodem jure Teuthonico et pari libertate, qua cives de Novoforo et villani in circuitu gaudent, liberrime potiantur, videlicet judiciis, mercaturis et universis eis, quibus fulcitur jus Teuthonicum et libertas, hoc addito, quod nullus nostrorum judicum in ipsa civitate, aut earum villis alicui presumat judicio presidere, excepto judicio sanguinis, quod nobis volumus specialiter reservare, in quo tamen judicio sanguinis non alias pertrahantur, sed in ipsa civitate, coram nostro judice, fine debito terminetur. Ut autem hoc factum ratum semper et inconvulsum permaneat in futurum, presentem litteram super hoc conscribi fecimus sigilli nostri et supradicte matris nostre appensione insigniri. Actum in Trebniz, anno ab incarnatione domini millesimo ducentesimo quinquagesimo, kalendis februarii sub testimonio proborum virorum et honestorum, quorum nomina sunt hec: frater Symon lector Wratislaviensis, Cunradus notarius ducis, Gozwinus fisicus, Guntherus de Bibirsten, Otto filius Guntheri, et alii multi, tam laici, quam clerici.

XXXV.

Thomas I., Bischof von Breslau, verträgt mit der Aebtissin Gertrud von Trebnitz über die ihm zustehende Zehntgerechtigkeit in den Dörfern Schawoine und Luzine, welche nach Deutschem Rechte ausgesetzt werden sollen.

20. April 1251.

Aus dem Originale.

Nos, Thomas, dei gracia Vratislaviensis episcopus, notum facimus presentibus et futuris, quod pia provisione et provida pietate volentes, ut de villa

---

[1]) Gertrud, Tochter Heinrichs I., s. Urkundenb. No. 15.

[2]) Agnes, nach d. J. 1268 Aebtissin von Trebnitz, s. Urk. in Sommersberg I. p. 931.

[3]) Es hatte bereits Heinrich I., bei der Stiftung des Klosters Trebnitz, im J. 1203 das Marktrecht, welches dieser Ort, wie sich ergiebt, vor dem J. 1146 gehabt hatte, zurückgegeben. Urk. bei Sommersberg I, p. 817, und darauf dem Kloster im J. 1224 gestattet, ein Städtchen oder Markt dicht vor dem Kloster anzulegen und dazu die Gränzen genau bezeichnet. Urk. bei Sommersberg I, p. 829.

[4]) Schawoine, O. N. O. 1 M. v. Trebnitz. Vergl. No. 35 und 37.

[5]) Grofs- und Klein-Lahse, S. 2 M. von Militsch.

[6]) Grofs-Perschnitz, S. S. O. 2 M. von Trebnitz.

Digitized by Google

Savon [1]), que est spaciosa et lata, major obveniat utilitas tam domui Trebnicensi, cujus est terre dicte proprietas, quam ecclesie nostre, ad quam decima pertinet dicte ville, talem ordinacionem nos cum nostro capitulo ex una parte, cum venerabili domina Gertrude, abbatissa de Trebnic et suo conventu ex altera, fecisse pro futuris temporibus profitemur. Domina abbatissa sic bona fide disponet et operam dabit, quod tota terra de predicta villa Savon, sicut competentius poterit fieri, locabitur jure Teuthonico. Nomine vero decime recipere promisimus maldratas de singulis mansis, si non potest melior ordinacio fieri, saltem sic, sicut recipiuntur juxta Novumforum [2]). Principaliter igitur locabuntur per ipsam centum et viginti mansi parvi, de quibus sexaginta sex pertinebunt in decima nobis, et maldrate de eisdem mansis per cultores in domum nostram Cerequic [3]), que est ibidem proxima, adducentur. Reliqui vero mansi de prefata summa, sive sint solventes, sive liberi, non solum in censu, sive servicio, sed etiam in decima domine abbatisse de nostro beneplacito pertinebunt. Verum cum predicti mansi sexaginta sex nobis decimam integre in maldratis, ut dictum est, inceperint persolvere, domine abbatisse ampliorem tunc graciam facientes, cedimus sibi de decima triginta mansorum, qui erunt extra numerum prelibatum, ad grangiam unam vel plures faciendas pro domus Trebnicensis utilitate, prout viderit expedire. Predictis igitur sic principaliter ordinatis, residua nichilominus terra tocius circuitus de Savon et de Lucina [4]) locabitur jure Teuthonico, bona fide et sine fraude locantium. De qua locacione, quantacunque fuerit, domina abbatissa, pro domo sua, percipiet terciam, nos autem duas partes habebimus decimarum. Ratas eciam habebimus indulgencias [5]), quas domina abbatissa faciet cultoribus terre dicte, sed donec primi sexaginta

---

[1]) Schawoine, O. N. O. 1 M. v. Trebnitz. Vergl. Urkundenb. No. 84.

[2]) Der Boden bei Neumarkt gehört nicht zu den fruchtbarsten Strichen Schlesiens, s. Urkundenb. No. 152. Man sieht auch aus der Bestimmung des Bischofs, dafs man damals anfing, weniger günstige Bedingungen für die Kolonisten zu geben als früher, s. oben S. 149. und vergl. S. 35. und 43. Wir sehen aus diesem Vertrage, wie aus vielen anderen Urkunden, dafs die Zehnten der Bauern mit Deutschem Rechte, grofsentheils Kolonisten, völlig rechtmäfsig durch Vertrag entstanden. Es ist eine ganz andere Frage, welches Recht der Bischof hatte, den Zehnten allgemein zu verlangen, und welche Verpflichtung den Bauern nach Deutschem Rechte oblag, ihn zu entrichten. Das Recht des Bischofs war im Allgemeinen bei uns anerkannt, und die Deutschen Bauern verpflichteten sich dazu. S. auch I. M. F. Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehnten. Bonn 1831. Es ist nöthig, die Geschichte jedes Landes besonders zu studiren, um überall gründlich urtheilen zu können. Uebrigens ist ein Recht darum noch nicht nützlich für das Gemeinwesen.

[3]) Zirkwitz, O. ¾ M. v. Trebnitz, gehörte zu den ältesten Besitzungen des Bisthums Breslau, wurde demselben schon im J. 1155 vom Pabste Hadrian IV. bestätigt, und von Zirkwitz, W. ½ M. v. Oppeln, welches ebenfalls dem Bisthume gehörte, genau unterschieden. Vergl. No. 38.

[4]) Luzine, O. 2 M. v. Trebnitz, unfern von Schawoine, wohin es eingepfarrt ist.

[5]) Die Freijahre der Anbauer bei der Anlage, s. oben S. 155.

Digitized by Google

sex mansi nobis incipiant ex integro solvere, de paratis agris, sive sint in grangia domine, sive a quibuscunque aliis arentur, ex integro nobis decima persolvetur [1]). Volumus eciam, ut non teneatur nobis domus Trebnicensis ad prefatas maldratas, sed cultores terre de Savon [2]), nec assignentur nobis idem cultores in terra sterili, sed qui possent dictas maldratas solvere competenter. Teneantur quoque nobis solteti domine abbatisse dictas maldratas a cultoribus exigere et eosdem cogere ad solvendum. Ad cujus rei perpetuam memoriam presentem cartam sigillis nostro et nostri capituli sigillamus. Datum anno domini MCCLI, XII. Kalend. Maji in presencia nostrarum personarum et canonicorum nostre ecclesie.

XXXVI.

Boleslaus II., Herzog von Schlesien, verleihet seinem Truchses Radwan das Gericht über die Stadt Liegnitz.

1252.

Aus einer Beglaubigung der Herzogin Elisabeth von Liegnitz v. 9. Febr. 1442, in Bitschens Privilegien der Stadt Liegnitz.

In nomine domini amen. Nos, Boleslaus, dux Slesie, notum facimus universis, quod dedimus et contulimus fideli nostro dapifero Radwano judicium super civitatem Legnicz [3]) et super centum mansos circumjacentes ipsam civitatem, et unam curiam pro sua mansione in predicta civitate, tercium denarium judicii et in omnibus causis primam querelam, de quolibet tractu curie [4]) dimi-

---

[1]) Es sollen zuvörderst 120 kleine Hufen besetzt werden, der Zehnte von 66 derselben dem Bischofe, von den übrigen 54 Hufen, sie mögen Zinshufen (solventes) oder Freihufen seyn, dem Kloster gehören. Sobald die 66 Hufen den Zehnten an den Bischof entrichten, darf die Aebtissin, aufser den 54 oder insgesammt 120 Hufen, von noch 30 Hufen, zum eigenen, unmittelbaren Anbau für das Kloster, als Vorwerk (grangia) den Zehnten für das Stift nehmen. Vergl. Anmerk. 4. zu No. 7. Wird nachher alles noch übrige Land bei Schawoine und Luzine besetzt, so erhält das Kloster $^1/_3$, der Bischof $^2/_3$ der Zehnten. Indem der Bischof der Aebtissin die Zahl der Freijahre anfänglich zu bestimmen überläfst, will er doch, dafs die Zahl derselben für die, aufser den 120 und 30 Hufen noch auszusetzenden bereits urbaren Ländereien, von denen er $^2/_3$ des Zehnten erhält, nicht gröfser seyn soll, als die Zahl der Freijahre für die ihm zehntpflichtigen 66 Hufen gewesen sind. Anders läfst sich das: donec, offenbar nicht erklären. Das: ex integro persolvetur, ist auf den vollen Zehnten von zwei Drittheilen der, aufser der oben angegebenen Hufenzahl noch anzulegenden Ländereien zu beziehen.

[2]) Die Bauern sollen dem Bischofe unmittelbar zur Entrichtung des Zehnten verpflichtet seyn, nicht mittelbar durch das Kloster, als Grundherrschaft.

[3]) S. oben S. 183. und Urkundenb. No. 59. und 71.

[4]) Von dem Zuge, der Appellation, an das Hofgericht, s. oben S. 209.

Digitized by Google

diam marcam argenti, de impeticione cujuslibet equi unum fertonem [1]), de qualibet intronisacione [2]) ad hereditatem dimidium fertonem, duas stubas balnei et unam curiam mactatoriam, quatuor mansos pro allodio et decem et novem mansos censuales et sexaginta et quinque marcas census haereditarii insuper [3]) cameris et cramis institorum et super scampnis pistorum, carnificum et sutorum. Hec omnia dedimus et contulimus predicto Radwano et suis successoribus jure et titulo pheodali possidenda et habenda libere et absque omni onere servitutis, prout alii nostri nobiles et pheodales bona sua possident et conservant, nec aliquis nostrorum officialium vel subditorum predictas stubas balnei potest augmentare vel officium mactatorium variare sine predicti Radwani vel suorum successorum consensu plenius et favore, et si predicta civitas Legnicz amplior facta fuerit tunc ipse judex, qui pro tempore fuerit, decimam curiam libere ad judicium conservabit. Et quia predictus Radwanus vel sui successores, et nulli alii, in civitate et per districtum Legnicensem habeant jus supremum, scilicet super collum et manus judicare et si aliquos redditus in civitate Legnicz vel extra civitatem potest suis denariis emendo comparare vel sui successores, hos tamquam omnia pretacta libere ad judicium conservabit. Ideo ipse judex, qui fuerit pro tempore, si inculpatus fuerit, coram nobis tantum tenetur et debet respondere. In hujus memoriam, presentem sibi dedimus literam, nostro sigillo confirmatam. Datum in Legnicz, anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo secundo, presentibus, domino Hycoui palatino nostro, domino Budewoy, domino Czaslao judice, domino Johanne Torigia, domino Enymero, magistro Nicolao, Panchino subcamerario Polono cum fratribus et aliis multis fidedignis.

XXXVII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, gestattet der Aebtissin Gertrud von Trebnitz, das Dorf Schawoine als Stadt, nach Deutschem Rechte, wie Neumarkt dasselbe hat, anzulegen.

1252.

Aus dem Originale.

Noverint universi, quod nos, Henricus, dei gracia dux Slesie, perspecta meritorum ac serviciorum qualitate ac eciam quantitate, venerabilis domine abbatisse Trebniscensis, amite nostre dilecte, eidem concedimus in quadam sua here-

---

[1]) Das Iglauer Bergrecht, in Dobners Mon. T. IV. p. 219: Si quis equum suum aput alium detinuerit cum jure, quod dicitur Anevanck, judici cedant XXX. denarii, scriptori duo.

[2]) Einführung in den Besitz, Einweisung. Diese Bestimmungen finden wir in keiner andern Urkunde unserer Länder vor diesem Jahre.

[3]) Wahrscheinlich hat: in et supor im Originale gestanden.

Digitized by Google

ditate, que Szauon vulgariter nuncupatur, civitatem jure Teutonico collocare, eo videlicet jure, quo Novisorensis civitas hactenus est possessa [1]). In qua civitate omnibus manentibus per sex annos libertatis concedimus facultatem; omnibus autem, qui in agris habitant exstirpatis, quatuor libertatem annis damus, hii vero, qui agros occupant exstirpandos, per octo annos nobis indulgente libertate fruantur ad superius nominate hereditatis commodum et profectum. Insuper omnibus, tam Polonis liberis, quam Teutonicis, vel cujuscunque nacionis homines fuerint, idem jus habere concedimus, qui illuc veniunt ad manendum. In cujus rei testimonium presentem cedulam dedimus, sigilli nostri munimine roboratam. Hujus vero testes sunt, mater nostra, senior ducissa Slesie, similiter et junior ducissa, domina Jutta, comes Mrotsco, Johannes de Wirbina, Sbeluc, Cunradus Suevus, Desprinus, Olricus, Paulus, Slupovicz et alii plures. Acta sunt hec anno domini MCCLII. Datum per manum Walteri, curie nostre scriptoris, in Wratislavia.

XXXVIII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, gestattet dem Bischofe Thomas I. von Breslau, den Markt Zirkwitz nach Deutschem Rechte, wie Neisse und Wansen, anzulegen.

12. März 1252.

Liber niger privilegiorum episcop. Wratislav.

Nos, Henricus, dei gracia dux Slesie, notum facimus universis, quod ad peticionem venerabilis patris nostri, Thome, Wratislaviensis episcopi, in foro Czerequicz [2]), quod semper fuit suum et ecclesie, concessimus sibi et per ipsum

---

[1]) Diese Urkunde steht ohne Zweifel in genauer Beziehung mit der nächsten No. 38, denn Schawoine liegt nur ¾ M. östlich von Zirkwitz, für welches der Bischof Marktrecht erhielt, vergl. auch No. 34 und 35. Es scheint das Kloster wegen der Nähe von Zirkwitz nie Gebrauch von diesem Privilegium gemacht zu haben, s. oben S. 146. Es kann indessen auch seyn, dafs Schawoine bald nach der ersten Gründung wieder zum Dorfe herab sank, s. oben S. 179. Anmerk. 2.

[2]) Heinrich I. erzählt in seiner Stiftungs-Urkunde des Klosters Trebnitz vom J. 1203, (Sommersberg. I. p. 817), Herzog Wladislaus von Polen, sein Grofsvater, habe das Marktrecht von Trebnitz, zu Gunsten des Breslauer Domcapitels, nach Zirkwitz verlegt. Wladislaus flüchtete aus Polen im J. 1146 (Chronographus Saxo, in Leibnitz. access. zu diesem Jahre) und starb im J. 1159, also ist Trebnitz der älteste uns urkundlich bekannte Marktort in Schlesien. Dafs Zirkwitz würklich Stadtrecht besafs, erhellt aus mehreren Urkunden. Im J. 1324, 23. Nov. nennt Bischof Nanker die: cives in Czerequicz, im J. 1368 erscheinen: Nicolaus advocatus in Czirkwitz et consules ibidem, und im J. 1498: Bürgermeister, Rathmanne, Richter und Schöppen des Städtleins Czirkwitz; daher wird es im J. 1361 vom Bischofe Precislaus: oppidum genannt. Vergl. No. 35.

Digitized by Google

ecclesie Wratislaviensi, quod posset locare idem forum jure Theuthonico cum terra ibidem adjacenti, sub eo jure, quod habet in Nysa, vel in alio foro Venzow [1]), ita quod in causis sanguinum tercia pro nobis porcio reservetur. Libertatem autem hominibus ibidem locatis damus per triennium. Datum anno domini MCCLII, feria tercia post Letare.

XXXIX.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, giebt dem Vincenzkloster zu Breslau Deutsches Recht für das Dorf Gurtsch.

1. Mai 1252.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Noverint universi, presentem litteram inspecturi, quod nos, Heinricus, dei gracia dux Slesie, ad peticionem venerabilis in Christo patris ac domini abbatis [2]) tociusque capituli beati Vincencii in Wratislavia et ad nostrorum remedium peccatorum damus et concedimus eis potestatem, villam ecclesie sancti Vincentii, Goretz [3]) nomine, cum suis pertinentiis et una taberna jure Teutonico locandam, ad omne jus, quod habent agricole in Costembloth [4]), extrahentes ipsam ab omnibus angariis et ab aliis gravaminibus juris Poloniei et ab omni jurisdicione nostri castellani et aliorum judicum et officialium Polonorum, judicium pro nobis tantummodo causarum capitalium reservantes, ex quibus nobis cedunt duo denarii, domino abbati tercius, nullique astent judicio, nisi coram nobis aut a nobis judicio alteri delegato et hoc per nostram litteram et nuncium, quando fuerint provocati nostro etiam anulo sigillatam et tunc respondere debent prout ipsorum juris Teutonica sententia fuerit instruenda. Damus et insuper omnibus ejusdem ville hominibus ut ab omni solutione, quam Poloni facere consueverunt et ab omnibus exactionibus et expeditionibus per tres annos proximos et continuos liberi sint et quieti, in hiis omnibus concedentes eisdem plenariam libertatem [5]). Ut igitur hec nostra concessio firmitudinem debitam ab omni parte sua obtineat, presentem litteram testium appositione et sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum in Wratislavia, in die apostolorum Philippi et Jacobi per manum Walteri, curie

---

[1]) S. Urkundenb. No. 33.

[2]) Unstreitig Vitus, der in Urkunden vom J. 1251 bis 1259 gefunden wird.

[3]) Gurtsch, N. ½ M. von Strehlen.

[4]) Vergl. Urkundenb. No. 8.

[5]) Nehmlich, von den oben angeführten Lasten des Polnischen Rechts, aber nicht vom Geschosse und den Heerfahrten, für welche nur 3jährige Freiheit bewilligt wird.

Digitized by Google

nostre scriptoris, anno domini MCCLII. presentibus hiis, domino Cunzone nostro notario, Magistro Gozwino, comite Mrotscone castellano de Redsen, Jaxa castellano Wratislaviensi, Boguscone summo camerario, Johanne de Wirbina, Michahele, Stephano, Ganscha et aliis multis.

XL.

Hermann, Meister des Hospitals St. Elisabeth (Mathias-Stift) in Breslau, setzt das Dorf Kunzendorf zu Fränkischem Rechte aus.

2. Nov. 1252.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Que geruntur in nostris temporibus, ne a fragili hominum memoria labantur, litterarum solent studio perhennari. Sciant igitur presentes et futuri, quot nos, frater Henricus [1]), magister hospitalis sancte Elizabeth in Vratislavia, de beneplacito et consensu fratrum nostrorum, quandam villam nostram, que Coyacowiz [2]), nuncupatur, Hermanno jure Franconico contulimus populandam, dantes ei, racione locacionis, octavum mansum in eadem villa suisque heredibus, seu cuicumque in posterum vendere voluerint, hereditario jure perpetuo libere possidendum, cum officio sculthetie, tercio denario de judicio, eo modo, quo ipsum dedimus aliis villicis [3]) nostris, tabernam liberam, salvo tamen jure civitatis nostre Cruceburch [4]), cum omnibus utilitatibus, que debent eidem taberne merito pertinere. Molendinum liberum, si habere voluerit in villa, et piscium media pars, que in suis piscinis factis, vel faciendis capientur nobis pertinebit. Omnibus autem prefate ville cultoribus, qui silvas possederint [5]), duodecim annorum a solucione census et exactionum gravamine plenam concedimus libertatem, eis vero, qui excultos et

---

[1]) Meister des, nachher, seit der Stiftung im J. 1253, sogenannten Mathiasstifts der Kreuzherren mit dem rothen Sterne, vom J. 1250 bis 1270. Acta magistrorum. Mscpt.

[2]) Noch jetzt so Polnisch, gewöhnlich Deutsch, Ober- und Nieder-Kunzendorf, vergl. oben S. 131.

[3]) Es hatte also bereits zwei Jahre nach seiner Ankunft der Meister mehrere Dörfer nach Fränkischem Rechte angelegt, weshalb sich auch so schnell Deutsche Namen einfanden.

[4]) Kreuzburg an der Stober, N. O. 6 M. von Breslau, war vielleicht nur im Begriff angelegt zu werden. Im Stiftungsbriefe vom J. 1253 gestatteten Heinrich III. und Boleslaus II. den Kreuzherren: locare civitatem et forum jure Theutonico, quae Cruceburch nuncupatur — und judicium ibidem libere judicandum, salvo eo, quod de summo judicio, dum liberatur caput vel manus, tertius ad nos denarius pertinebit. Kreuzburg kam nachher in die Hände des Fürsten, und erhielt im J. 1274 Flämisches Recht. Urkundenb. No. 66.

[5]) Welche Waldstücke ausroden würden.

Digitized by Google

paratos possident agros, IV. annos prestitimus libertatis, postmodum vero singulis annis, in festo beati Martini, de quolibet manso Franconico [1]) persolvent hospitali prefato dimidiam marcam argenti, duas mensuras siliginis, II. tritici, II. avene. Volumus etiam ter in anno personaliter, sive per nuntium nostrum, in dicta villa judicio presidere, et jure Franconico eadem villa locetur. Ut autem hec ordinatio nostra perpetuo inviolabiliter perseveret, dedimus eidem hanc paginam, hospitalis nostri sigilli appensione munitam. Datum Vratislavie, anno domini MCCLII, IIII. nonas Novembris, presentibus omnibus fratribus domus nostre.

XLI.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, giebt der neuen, an der Bartsch zu gründenden Stadt (Trachenberg) Deutsches Recht, wie Goldberg und Löwenberg bei ihrer Aussetzung erhalten haben.

15. Mai 1253.

Aus dem, im Archive der Stadt Trachenberg befindlichen Originale, an welchem, an rothen seidenen Fäden das Siegel Heinrichs III. hängt.

In nomine domini amen. Universa negocia, que stare cupiunt in statu solito, litterarum fiunt testimonio firmiora. Igitur nos, Henricus, dei gracia dux Slezie, notum esse volumus universis nunc existentibus et in posterum successuris, quorum audiencie presens scriptum defferetur, quod Tydrico, dicto Deysenberc, commisimus locare novam civitatem super fluvium, Baricz [2]) nuncupatum, in bonis, que fuerant militis nostri Desprini et fratrum suorum, et eadem civitas obtinebit jus tale Teutonicum, prout civitates Aureus mons et Levumberc dignoscuntur habere sua locatione principali. Addimus autem ad eandem civitatem quinquaginta mansos Franconicos, de quibus mansis octavus T. (ydrico) locatori liber spectabit, reliquos vero pro marca [3]) quemlibet ordi-

---

[1]) S. oben S. 162.

[2]) Die Bartsch, welche von Militsch nach Trachenberg hin auf Bernstadt zu fliefst, und sich 1¼ Meile oberhalb Grofs-Glogaus in die Oder ergiefst. Es ist auffallend, dafs der Name der neuen Stadt nicht genannt wird, doch ist das Original der Urkunde, so viel bekannt, immer in Trachenberg gewesen, und daher wohl mit Recht angenommen worden, dafs sich die Aussetzung auf diese Stadt beziehe. S. Thebesius. II. S. 67.

[3]) Es kann das wohl nicht heifsen, er habe sie auf eine Mark jährlichen Zinses ausgethan, indem weiter unten Zins und Zehnt angegeben werden, es scheint also, er habe insgesammt eine Mark für jede Hufe an den Fürsten entrichtet, was allerdings auffallend wenig ist. Vergl. oben S. 149., während bei Oels im J. 1255, Urkundenb. No. 43. 2 Mark, indessen bei Festenberg im J. 1298, Urkundenb. No. 94, auch nur insgesammt eine Mark Goldes, also etwa 10 Mark Silbers entrichtet wurde.

Digitized by Google

navit, preter duos mansos, quos ecclesie dotavimus, et sex ad pascua [1]). Concedimus eidem, ut officinas carnium et panum, stubas balniares, molendina, piscinas construat quodquod voluerit pro sua omnimodis utilitate, et simili modo curiam, in qua peccora mactantur. Elapsa etiam libertate civitatis, de sexta curia et de sexto orto census ad ipsum pertinebit. Super omnia autem ad eum judicium hereditarium spectabit. Quo usque vero civitas eadem sua libertate pocietur, nullum judicem super ipsam constituemus sed transacta libertate [2]) tercium denarium recipiet, hec cum supradictis omnibus, jure locacionis eadem cum suis successoribus perpetuo possidendo, quo locatores civitatum antedictarum pociuntur. Promisimus eciam, ut nulla taberna infra miliare a civitate ponatur seu fabri, vel sutores, vel venditores panum, vel carnium, vel hujusmodi ibidem in districtu ponantur. Damus autem civitati libertatem decem annorum de censu et de serviciis nec non et aliis, a festo sancti Martini nunc venturo, de cultis autem mansis VI. annos libertatem habebunt, qua exspirante, de quolibet manso nobis solvent VI. mensuras triplicis annone, tritici, siliginis et avene et dimidiam marcam argenti, de quo cedet ferto pro decima. Promisimus eciam eadem bona a nobis non alienare [3]), sed ea cum nostris heredibus possidere, nil ultra debitum censum et ad quem de jure tenentur exigendo. Volumus eciam, ut quicumque se transtulerint ad manendum cum utensilibus et subpellectili domus sue, quod Bowart [4]) dicitur, libere per omnia terre nostre transeant telonia. Quicumque eciam, causa negociandi cum mercatura qualicumque per terram nostram, in eadem civitate manens, ire voluerit, quam diu libertas duraverit, nonnisi mediam partem telonii solvet ubique. Obligavimus nos etiam, de nostris sumptibus civitatem blancis et fossatis munire, integre adimplendo. Promisimus eciam adjacentia in subsidium civitatis, salva voluntate dominorum, si poterimus, fora ebdomadalia Prusicz [5]) et Srupin [6]) deponere. Manentes eciam in civitate piscaturam ad miliare libere habebunt et venandi lepores cum canibus ad hec aptos (sic!). Ne igitur propter inexpertorum dubitacionem hanc ordinacionem per nos factam contingat frivole revocari, presens scriptum sigillo

---

[1]) Von einer andern Hand hinzugefügt.

[2]) Der Herzog will, so lange die Freijahre (s. oben S. 187.) dauern werden, ehe also der Vogt eigentlich in seine Rechte tritt, die Stadt doch unter keinen andern Richter stellen. Man kann im Allgemeinen so mit einiger Sicherheit auf die Rechte der Städte Löwenberg und Goldberg bei deren Gründung schliefsen, und wir sehen, dafs also auch Goldberg nach Deutschem Rechte ausgesetzt war, und beide höchst wahrscheinlich auch mit Fränkischen Hufen angelegt waren.

[3]) Was die Städte immer sehr ungern sahen und dagegen häufig Privilegien erwürkten.

[4]) Finden wir nicht bei Linde, es ist wohl ein Deutsches Wort, und bedeutet etwa Baugeräth, wie Buunga, habitatio, in Hoffmanns Glossen. S. 10.

[5]) Prausnitz, S. W. 4 M. v. Militsch, S. O. 1 ¼ M. von Trachenberg.

[6]) Wohl Stroppen, S. S. W. 1 ¾ M. von Trachenberg.

Digitized by Google

nostro fecimus communiri. Acta sunt hec in Wratislavia, anno domini MCCLIII idus Maji, presentibus, comite Beroldo castellano, et comite Themone judice curie nostre, militibus nostris, Evrardo et Symone fratribus, et aliis quam pluribus. Datum per manum domini Ottonis canonici Wratislaviensis et notarii curie nostre.

XLII.

Konrad, Herzog von Schlesien, schliefst mit dem Bischofe Thomas I. von Breslau und dem Domcapitel zu Glogau einen Vertrag über deren Rechte auf Glogau, welches er als eine freie Stadt gründen will. [1])

13. December 1253.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Ne facta legitime per cursum successivi temporis in dubium veniant vel obscurum, nos, Conradus, dei gracia dux Slesie, notum facimus presentibus et memorie posterorum, quod, cum, exigente tam utilitate quam necessitate terre nostre, sano et fideli fratrum, amicorum et baronum nostrorum consilio, disposuissemus, fundare et construere liberam et firmam in Glogovia [2]) civitatem, que ex libertate, copiam ad se hominum invitaret, ex firmitate vero, concurrentibus ad ipsam, securitatis posset presidium inpertiri, deliberacione habita cum venerabili patre nostro, Thoma, Vratislaviensi episcopo, dilecto nostro compatre, et cum canonicis Glogoviensis ecclesie precipuum obstaculum nostri propositi removimus tali modo. Racio coram nobis est facta, quod dictus dominus episcopus Vratislaviensis, nomine episcopatus, habere consueverat de civitate Glogoviensi, secundum ejus primum statum, quando videlicet non erat libera [3]), circa viginti marcas argenti annuatim, canonici vero Glogovienses percipere consueverant triginta tres marcas argenti, annis singulis, de

---

[1]) Gedruckt in Worbs neuem Archive. II. S. 81. aus einem Copialbuche des Domstifts zu Glogau, sehr fehlerhaft und mangelhaft. Herzog Heinrich III. bestätigte am 2. März 1291 diese Urkunde seines Vaters, jedoch, was Worbs a. a. O. S. 98. nicht bemerkt hat, mit Weglassung des wichtigen Satzes von S. 331. Z. 17. exceptis bis Z. 25. astringantur.

[2]) Glogau, an der Oder, als fester Platz bereits im 11ten und 12ten Jahrhunderte, aus den Kriegen Kaiser Heinrichs II. und V. gegen Polen bekannt. Dithm. Merseb. p. 173 und 257. Martini Galli chron. III. c. 7.

[3]) Ein, im Wesentlichen ähnliches, Verhältnifs des Klosters Trebnitz, zu Breslau, und des Bischofs, zu Liegnitz, nöthigte zu eben dergleichen Abkommen, als diese Städte Deutsches Recht erhalten sollten, und man sieht, dafs die früheren Hebungen, welche die Geistlichkeit in den Polnischen Städten hatte, mit der Freiheit der Bürger und der Einrichtung der Städte nach Deutschem Rechte unverträglich waren. Vergl. Urkundenb. No. 22 und 59.

Digitized by Google

tabernis, macellis, decimis foris et nonis [1]) et quibusdam aliis. Que, quia ex constitutione nove libertatis videbantur penitus absorberi, tractatum cum ipsis habuimus, ut et ipsi in premissis juri suo cederent, fundationi predicte civitatis ex hoc obicem removentes, et nos vice versa, tam personarum indempnitati, quam ecclesie consulentes, aliqua faceremus, per que ecclesia et perpetua libertate gauderet et pace, et in eadem libertate multa ipsis includerentur commoda, que jurium pristinorum jacturam possent eis multipliciter compensare. Ipsis igitur ad nostram petitionem predictis juribus cedentibus absolute, nos viceversa, ex deliberato consilio, libertates infra scriptas in omnibus locis, que in nostra potestate vel dominio consistunt, ipsis et eorum successoribus, nomine ecclesie, concedimus in perpetuum, a nobis et nostris successoribus perpetualiter observandas. Omnes homines, manentes in villis episcopi Vratislaviensis et canonicorum ecclesie Glogoviensis, in ducatu seu in potestate nostra, erunt inmunes et liberi ab omni povoz* [2]), podvoda et prevod, sive militari sive alio, tam in terra, quam super aquam **; item liberi erunt ab omnibus exactionibus et operibus, id est angariis personalibus, vel predialibus, a preseca, secanda vel frangenda glacie circa castra, et ab omnibus expedicionibus, exceptis eis, que faciende sunt pro deffensione terre. Et eciam liberi erunt ab edificatione castrorum, nisi specialiter ipsi episcopo videatur, aliquod castrum edificandum esse, pro necessitate magna vel utilitate terre, et tunc ipse episcopus, recepta parte operis rationabili, secundum suam estimationem illam faciet et perficiet, vel per homines suos [3]), vel sicut sibi videbitur, suis tantum officialibus stantibus super homines suos. De pontibus eciam terre super Odram, si fuerint faciendi vel reparandi, episcopus cum canonicis faciet suam porcionem rationabilem, prout sibi videbitur [4]), ita, quod homines ecclesie per nostros officiales in nullo astringantur. Liberi eciam erunt homines, sedentes in villis episcopi et canonicorum Glogoviensium, ab omni receptione, vexatione, exactione omnium venatorum vel aucupum, cujuscunque sint generis, et eciam castorariorum, nam et ipsos castores, in omnibus villis ecclesie, dedimus, nostra liberalitate, ecclesie in perpetuum. Dicti eciam homines ecclesie, sive liberi sint, sive ascripticii [5]), erunt liberi a strosa et podvorove, et ab aliis exactionibus, que in terra fieri consueverunt, vel recipiendis, vel procurandis nunciis, vel aliis hospitibus. *** Quod si solutio capitis super viciniam ceciderit, homines episcopi vel Glogoviensis eccle-

---

[1]) S. Anmerk. 5. zu No. 5. S. 275. und oben S. 8.

[2]) Dieses und die folgenden Sternchen beziehen sich auf die Urkunde No. 54. vom J. 1261.

[3]) und [4]) Diese Stelle zwischen beiden Zahlen fehlt bei Worbs ganz.

[5]) Man sieht hieraus, dafs auch die Freien, wie die Leibeigenen, wenigstens einigen Lasten des Polnischen Rechts, wie man es nannte, unterworfen waren, doch wohl nicht allen gleichmäfsig.

Digitized by Google

sie, qui sunt de illa vicinia, solvant dominis suis portionem, que ipsos contingit, similiter, si non venerint ad clamorem, cum aliquis in via spoliatur, aut percutitur [1]). Non trahantur etiam, vel provocentur dictarum villarum homines, sive sint ascripticii, sive liberi, ad judicia nostra vel castrorum, vel aliorum officialium nostrorum, nec aliquod judicatum per predictas personas ab eis exigatur, sed, que alii consueverunt solvere nobis vel nostris beneficiatis, solvant ipsi dominis suis, nec stent judiciis, nisi suorum dominorum, vel judicum, qui ab ipsis fuerint constituti, et eis judicatum solvant. A quocunque conveniantur, tam in causis majoribus, quam minoribus, sive sit judicium duodecim marcarum, sicut pro furto, sive majus, per eorum judices ista terminentur ita, quod si ad mutilationem membrorum, vel vite ammissionem contra aliquam personam fuerit procedendum, persona, per eorum judices condempnata, ad vindictam faciendam, curie nostre, vel castri judicio, vel aliis officialibus, a nobis ad hoc deputatis, presentetur [2]). In villis eciam prefatis habeant earum domini jus venandi liberum, et piscandi in Odra, et faciendi clausuras piscium et molendina, ita tamen, ut navibus, ascendentibus vel descendentibus, transitus non claudatur. Ceterum, ut predicta omnia maneant inconcussa, volumus, ut Vratislaviensis episcopus contra omnes violatores hujus nostre concessionis, violentos vel fraudulentos, libere possit censuram ecclesiasticam exercere [3]). Ad predictorum vero memoriam litteram presentem ipsis et per eos ecclesie sancte conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari. Acta sunt hec in Glogovia, anno domini MCC quinquagesimo III, in die beate Lucie virginis, presentibus hiis, domino Ramoldo cancellario et scolastico de Glogovia, Teodrico castellano de Glogovia, Stephano castellano de Crosna, Oceslao castellano de Bytom, Zemislao castellano de Sagan, Stosone quondam castellano de Zandovel, Petrcone castellano de Stinavia, Petrcone camerario, Budivogio castellano de Usce, Cristino dapifero, Petro filio Teodrici jam dicti castellani, Jacussio et aliis multis.

---

[1]) Vergl. oben S. 24. 25 und 26.

[2]) Das Urtel fällen die Richter des Capitels und des Bischofs, die würkliche Vollziehung der Leibes- und Lebensstrafe übernimmt der herzogliche Beamtete. Die Kirche vergiefst kein Blut, galt zwar in der Theorie, doch, wie die Urkunde No. 31 zeigt, damals schon nicht mehr in der Praxis.

[3]) Man sieht, wie wichtig es practisch war, dafs der Herzog die Verhängung von Kirchenstrafen nachgab, obwohl er, theoretisch, damit gar nichts zu schaffen hatte.

Digitized by Google

XLIII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, gründet Oels als Stadt mit Deutschem Rechte, wie es Neumarkt hat.

22. Febr. 1255.

Aus Sommersberg script. rer. Siles. T. I. p. 1078.

In nomine domini amen. Dum vivit littera vivit et actio, comissa littere, cujus assertio nutrit memoriam et mundanas ea perpetuat actiones, quia tempus sic est in fuga celeri, ut temporales ei deserviant actiones, habent enim minus fidei minusque memorie, nisi recipiant a personarum viventium aut vivaci saltim a littera firmamentum. Ideoque est quod nos, Henricus, dei grazia dux Zlezie, presentibus notum fieri volumus universis, quod nos, requisito consilio illustris domine, matris nostre, et fidelium terre nostre baronum habito etiam consensu pariter et favore, civitatem nostram Olesnicz [1]) presentium exhibitoribus, Alberto et Richolfo, jure Theutonico locandam damus, eo videlicet jure, quemadmodum civitas Noviforensis locata est pariter et possessa, conferentes eisdem tertium de judicio denarium et molendinum liberum construendum, plura si facta fuerint, illa nobis censum solvant. Quattuor mansos liberos, allodium faciendum, eis eorumque damus heredibus cum predictis omnibus libere ac hereditarie possidendos. Eisdem vero macella carnium et macella, in quibus panes venduntur et macella sutorum, quotquot in predicta civitate construere possunt, eorum usibus suorumque heredibus sint valitura. Unam stubam balnialem eisdem construere concedimus libere et quiete, adjicientes eis C. mansos parvos, circa civitatem sitos, simili jure locandos, ita ut decimus mansus cedat eisdem et eorum heredibus hereditarie valiturus. Pro manso quolibet ipsi nobis debent persolvere duas marcas hiis terminis, partem mediam in festo b. Michaëlis proxime venturi, partem aliam in festo pasche sequenti. Mansi vero, si plures fuerint, nos eis cupientes eosdem, pari eos nobis solucione persolvant. In predictis vero mansis eos venari concedimus. Civitatem etiam eis permittimus muniendam omnibusque in civitate predicta manentibus a festo b. Martini, proxime venturo, per sex annos, per omnem terre nostre districtum, negociandi liberam concedimus facultatem, ut nullam penitus thelonei persolvant pensionem. Agrorum predictorum colonis per tres annos libertatem damus, ut a festo b. Martini proxime instanti de eis penitus nihil solvant nec servicia faciant, hoc completo, mansus quilibet fertonem persolvat argenti et maldratum triplicis annone, quatuor siliginis, quatuor tritici et quatuor avene. Ut igitur hec omnia prenotata suo ritu ac ordine

---

[1]) Oels, Stadt, O.N.O. 4 M. von Breslau. Man sieht ohne unsere Erinnerung, dafs diese Urkunde von Sommersberg mit mehreren Fehlern gegeben ist; wir haben, aller Mühe ohngeachtet, keine bessere Abschrift erlangen können.

Digitized by Google

robur obtineant perpetue firmitatis, presentem litteram in testimonium dare fecimus, sigilli nostri munimine roboratam. Donacionis namque hujus testes sunt illustris domina mater nostra senior ducissa Zlezie, comes Jaxa castellanus Wratislaviensis, comes Johannes de Wrbna castellanus de Nimptsch, Conradus pincerna, Boguslaus Javorii filius, Olricus dapifer, Petrus filius Iliconis, Berwicus advocatus de Legnitz, dominus Valentinus notarius curie, magister Waltherus curie scriptor, camerarii domini Stanislaus, Laurentius frater ejus, Joannes Woda, et servientes domini Imramus, Nankerus, Simon et alii quam plures. Datum in Wratizlaw, anno incarnationis domini MCCLV, II. feria proxima post Reminiscere dominicam.

XLIV.

Boleslaus II., Herzog von Schlesien, giebt dem Herrn Iko, wegen dessen ihm unverbrüchlich bewiesenen Treue, mehrere Befreiungen für dessen Güter, (auf welchen später die Stadt Parchwitz gegründet wurde). [1])

10. August 1255.

Aus einer Abschrift der Bestätigung dieser Urkunde durch die Herzoge Boleslaus, Heinrich und Wladislaus von Schlesien, am 13. Januar 1309.

In nomine domini amen. Innotescat universis tam presentibus quam futuris, hanc literam inspecturis, quod nos, Bolezlaus, dei gratia dux Slezie, cum essemus maximis occupati perturbationibus, quibus nos tam nostri milites, quibus multa bona ostendimus et fecimus, quam fratres nostri, videlicet Cunradus et Henricus, captivantes indebite [2]), sepius perturbaverunt et in eadem necessitate

[1]) Diese Urkunde ist merkwürdig, weil sie die älteste Nachricht über die Entstehung der Stadt Parchwitz im Liegnitzischen (W.N.W. 7¼ M. von Breslau) giebt. In der, zu Liegnitz am 13. Januar 1309 von den Herzogen Boleslaus III., Heinrich VI. und Wladislaus, den Söhnen Heinrichs V. von Breslau, ausgestellten Bestätigung dieser Urkunde führen sie an, Stephan von Parchwitz habe sie gebeten, das obige, seinem Grofsvater Iko, von ihrem Grofsvater Boleslaus (II.) gegebene Privilegium über einige Freiheiten seiner Güter zu bestätigen, was sie auch thun. Henelius Siles. renov. I. p. 428. giebt an, Parchwitz sey im J. 1280 von den Edlen von Parchwitz erbauet worden. Es steht dieser Angabe nichts entgegen. Vergl. die Erneuerung der Privilegien der Stadt Parchwitz vom J. 1374 im Urkundenb. No. 187. Dafs in der Abschrift obiger Urkunde, besonders bei den Namen der Zeugen, einige unbedeutende Fehler sind, bemerkt man leicht.

[2]) Von den Zwistigkeiten Boleslaus II. und seiner Brüder, Heinrichs III. und Konrads, s. Chron. princip. Polon. bei Sommersberg. I. p. 43. Dlugossi hist. Pol. L. VII. p. 736 squ. und Thebesius. II. S. 80 ff. Wir sehen aus unserer Urkunde, dafs Boleslaus bereits vor dem 10. August 1255 aus seiner Gefangenschaft von seinem Bruder Konrad entlassen worden war, dafs also Thebesius. II. p. 92. dieses Ereignifs unrichtig in das Jahr 1258 setzte. Wir lernen zugleich hier die traurige Lage seiner Angelegenheiten kennen.

Digitized by Google

et aliis quam plurimis multi et quam plurimi, beneficia diversa circa nos habentes, a nobis recesserunt, dominus vero Iko [1]) in omnibus his temptationibus et perturbationibus et aliis multis circa nos semper stabiliter et fideliter perseveraverit. Quapropter ob ejusdem domini Ikonis constantiam, stabilitatem, fidelitatem et perseverantiam, quia in omnibus necessitatibus his permansit circa nos constans, in omnibus bonis suis et hereditatibus et servitiorum suorum eidem domino Ikoni damus, habita bona et perfecta deliberatione, omnia jura ducalia, videlicet judicia majora, homicidia, furta, effusiones sanguinis et ejus similia, poradlne, podvorove, strozne, castrorum reparationes, solutiones et exactiones qualescunque et suis posteris vel heredibus in perpetuum jure hereditario ad habendum, possidendum et percipiendum [2]). Igitur ne post cursum temporis successivi super ea aliquando nostros successores contingat dubitare vel obviare frivole vel sinistre, eidem domino Ikoni hanc literam conscribi fecimus et cum appensione sigilli nostri muniri. Actum in Lignicz, anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto, in die s. Laurentii, presentibus et testantibus, quorum hec sunt nomina, domino Stophneo castellano Legnicensi, domino Cosmo subcamerario ducisse, Ponthino subcamerario nostro, magistro Ludovico prothonotario nostro, domino Conrado Hoboro plebano Aurei montis, Zaslo et Prishone cognominato Suava et aliis multis.

XLV.

Thomas I., Bischof von Breslau, bestimmt die Rechte des Vogts in Wansen.

1256.

Liber niger privilegior. episc. Wratislav.

Nos, Thomas, dei gracia Wratislaviensis episcopus, ad noticiam presencium et perhennem memoriam futurorum, presentibus literis declaramus, quod Johanni, advocato et sculteto de Wansow [3]), qui eandem civitatem et quandam terram, civitati adjacentem, jure Theutonico locavit, damus, racione scultecie,

---

[1]) Iko erscheint in mehreren Urkunden als Zeuge. S. das Inhaltsverzeichnifs am Ende des Werks.

[2]) S. oben S. 74. 166. Anmerk. 8. S. 167. Anmerk. 1.

[3]) Vergl. die Urkunde vom J. 1260 No. 38. über Wansen, und vom 25. Mai 1228 No. 7. über Ujest, wo der Vogt auch zugleich Schulz war. Man sieht übrigens, dafs gleich anfänglich die Einrichtungen der Märkte oder Marktflecken denen der Städte und Dörfer in verschiedener Hinsicht gleichmäfsig ähnlich waren, wie noch jetzt, daher auch zuweilen das Schwankende der Benennung des Vogts oder Schulzen. Es mufs dieser Urkunde eine eigentliche Gründungsurkunde der Stadt vorhergegangen seyn, da sie nur von der Vogtei handelt. S. oben S. 180.

Digitized by Google

quatuor mansos, liberos in censu et decima et sextam partem de censu civitatis. Damus eciam sibi in civitate terciam partem jurisdiccionis et medietatem omnium naccellorum. Volumus eciam, quod unum balneum liberum in civitate habeat et unum molendinum, similiter liberum, juxta civitatem, quod olim sibi per nos fuerat assignatum. Omnes vero mense panum et sutorum volumus, quod sint in disposicione sua et ad eum pertineant absolute. Hec autem universa, que prediximus, ei per nos liberaliter collata, sibi et suis successoribus in perpetuum confirmamus, et ut nostra donacio firma et stabilis perseveret et robur obtineat perpetue firmitatis, presentem cartam sibi contulimus, sigilli nostri robore communitam. Actum est hoc in castro nostro Othmuchow, anno a nativitate domini millesimo ducentesimo quinquagesimo sexto, presentibus, domino Eckehardo; domino Leonardo, domino Bartholomeo, canonicis et procuratoribus nostris, domino Bogusio, Nycolao et Johanne scriptoribus nostris et aliis multis, XIX. Kal. - - - -[1])

XLVI.

Konrad II., Herzog von Schlesien, übergiebt das Dorf Zedlitz dem Schulzen Berthold, um es nach Deutschem Rechte anzulegen.

23. Nov. 1257.

Aus dem Originale, im Besitze des Freiherrn von Wechmar.

In nomine domini amen. Noverint universi tam presentes quam futuri presentem litteram inspecturi, quod nos, Conradus, dei gratia dux Slesie, dedimus Bertoldo, scolteto nostro, villam nostram, Sedlez[2]) nominatam, locare Teutonico jure, pro cujus locatione ei dedimus hereditario jure septimum mansum suisque successoribus cum molendino et taberna libere possidendum, itaque volentes, quod campestria et rubos locet Flamingico jure, Dambrovam vero et sil-

[1]) Die Angabe des Monats ist leider ausradirt worden, um der Ueberschrift zur folgenden Urkunde Platz zu machen. Zur Geschichte von Wansen bemerken wir noch, dafs am 7. Octbr. 1350 Herzog Nicolaus von Münsterberg verzichtete auf alle Zinsen und Einkünfte in der Stadt Wansen und den dabei gelegenen, dem Bisthume gehörigen Dörfern; ferner auf den Zoll, den Rofsdienst, die Erbvogtei, das Herzogsrecht, die Ober- und Niedergerichte, Hand- und Spanndienste, Beden, Geschofs, Ehrungen, Lager, Fuhren, namentlich auf das Landgericht, welches sich auf Hals und Hand erstrecke, und alle Nutzungen des Landes oberhalb und unterhalb der Erde; dafs er endlich die Stadt und Güter ganz von seinem Lande trennte, und dem Bisthume gestattete, dieselben zum Neifseschen, oder wohin es demselben sonst gefallen würde, zu schlagen.

[2]) Zedlitz, W.S.W. 1 M. von Steinau. S. oben S. 162.

Digitized by Google

vestria [1]), jure Franconico, dantes libertatem in mansis Flamingicis, a festo sancti Martini proximo venturo, quinque annis, ex tunc nobis solvet annuatim quivis mansus fertonem argenti et tres modios de annona, mansis autem Franconicis damus a festo supradicto decem annis libertatem, quibus expiratis solvet nobis quivis mansus dimidiam marcam argenti annuatim et annonam ut supra, videlicet modium tritici, modium siliginis et modium de avena. Si vero capellam construxerint villam inhabitantes, duos mansos conferimus ad eandem. In cujus rei memoriam presentem litteram nostri sigilli munimine duximus roborandam, ut hec nostra donatio futuris retro temporibus perseveret inconcussa. Acta sunt hec in Glogov, in die sancti Clementis, anno domini millesimo CCLVII, his presentibus, comite Petro castellano de Sandovel, comite Budivoio castellano Stinaviensi, comite Bronizlao subdapifero, domino Nicolao notario, Zajenchone et aliis quampluribus ydoneis. Datum per manum Henrici.

XLVII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, gestattet dem Vincenzkloster zu Breslau, dessen Dörfer Stanowitz und Zottwitz nach Deutschem Rechte, wie es die Dörfer bei Neumarkt haben, anzulegen.

12. Juni 1258.

Aus dem Originale.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Cum res gesta, que non mandatur litteris non possit adeo memoriter retineri propter humani generis fragilitatem, quin in aliqua parte sui, processu temporis aut oblivionis seu inmutationis jacturam incurrat, utile censemus et conveniens, ut quod rite ac recordatione digna geritur, non solum labili hominum testimonio, verum etiam littere vivacis argumento fideliter commendetur, cujus certissima representatione, cum de verborum serie redactorum in eam nichil minuat aut inmutet, in noticiam singulorum clarius elucescit sopitaque per eam oblivionis caligine jubar plenius eniteat veritatis. Ea propter presenti pagina ad singulorum noticiam cupimus pervenire, quod nos, Henricus, dei gratia dux Slesie, venerabilibus dominis, abbati,

---

[1]) Hier wird Rubus oder Rubetum der Silva entgegengesetzt, wie im J. 1276, wo es heißt: sive silva fuerit, sive rubi, was nicht immer der Fall, so wie auch der Begriff dieser Bezeichnungen schwankend ist. Rubus ist eigentlich Gestrüpp, Rutticht und Strutticht in Urkunden, Silva dagegen allgemein Wald, und, wie Borra Fichtenwald, so ist Dąbrowa Eichenwald, von Dąb die Eiche, woher so häufig auch bei diesem Zedlitz, Ortschaften Dammer genannt worden sind. Gay scheint immer Bruch, oder Sumpf, Wald; Merica, Heide zu bedeuten. Doch finden wir im J. 1315: mansi rubeti seu virgulti, im J. 1296: in nemoribus seu rubetis, im J. 1309: de rubeto sive de silva, im J. 1348: nemus seu rubetum, quod dicitur, der Vorst.

Digitized by Google

priori totique capitulo domus beati Vincencii in Wratislavia, pia intervenisnte prece, verum etiam perspectis eorundem obsequiis assiduis et immensis, in quibusdam domus ipsorum hereditatibus, Soboczicz Stanovice [1]) videlicet, duas villas Teutonicas fundare concessimus eodemque jure perpetue collocandas, eo videlicet ritu et ordine, quo et ville nostre Teutonicales circa Novumforum in quibuslibet suis juribus prisco ex tempore sunt fundate, volentes, ut nullo in tempore, hoc freti jure, alienis in adversitatibus, seu ipsi seu ipsorum homines, alterius juris [2]) perturbentur inductu. Sed quoniam mansorum locandorum numerus adhuc dubius est et incertus, nostre solutionis summam exprimere non valemus. Quotquod autem mansi in villis jam dictis locati fuerint, predicte domus domini de unoquoque manso unam mensuram tritici et alteram avene nobis perpetuo debent persolvere aut agrorum coloni, desuper nobis prestito fidei sacramento [3]). In cujus rei testimonium, ne quempiam inexpertum dubitare contingat, vel ea, que expressa sunt, valeant aliquatinus irritari, presentem paginam scribi et sigilli nostri robore fecimus insigniri. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCC quinquagesimo octavo, idus Junii, in die beatorum Basilidis, Cirini, Naboris [4]), testibus hiis presentibus, comite Morotscon, comite Alberto cum barba, comite Johanne de Werbina, comite Sbelutone, comite Janusio, comite Pribecone, comite Razlao, domino Cunrado nostro prothonotario et aliis quam pluribus. Datum per manum Walteri nostri scriptoris.

XLVIII.

Konrad, Herzog von Schlesien, übergiebt dem Schulzen Heinrich das Dorf Pogel, um es nach Flämischem Rechte auszusetzen.

9. Febr. 1259.

Liber niger privilegiorum episcop. Wratislav.

In nomine domini amen. Nos, Conradus, dei gracia dux Slesie, notum esse volumus universis, tam presentibus quam futuris, presentem inspecturis literam, Henrico, sculteto nostro, dedisse villam nostram, Pogalov [5]), jure

---

[1]) Zottwitz, W. N. W. 1 M., und Stanowitz, N. W. ½ M. von Ohlau.

[2]) Nemlich des sogenannten Polnischen Rechts.

[3]) Entweder soll der Abt des Klosters, oder es sollen die Bauern sich zur Entrichtung des Herzogskorns verpflichten. Vergl. No. 55., Anmerk. 2. S. 323.

[4]) Eigentlich ist, nach dem Römischen Calender, der 13. Junius zu setzen, doch der Tag der genannten Heiligen ist der 12. Junius.

[5]) Pogel, S. S. W. ⅝ M. von Wohlau. Im J. 1251 gehörten Pogel und Glinay (Gleinau, S. S. W. 2 M. von Wohlau) dem Stifte Leubus, welches dasselbe bald vertauschte. Bereits im J. 1249

Digitized by Google

Flamingico [1]) ad locandum, eodem, quo ville nostre circa Stinaviam et circa Novumforum sunt locate. Pro cujus locacione ei damus hereditario jure et suis posteris possidendum tercium dimidium mansum [2]) et tercium denarium de judiciis cum taberna libera, adjicientes eidem H. piscaturam cum parvo rete, infra suos terminos, super Odram, et ibidem molendinum construendi, si poterit, facultatem. Ad hoc autem, ut ipsa villa melius proficiat in locacione et cultura, damus ei, a festo sancti Martini proximo venturo, tribus annis libertatem, ex tunc solvet pro quolibet manso annuatim fertonem argenti et maldratam annone triplicis grani, videlicet duas mensuras tritici, quinque siliginis et quinque de avena. Si vero dicta annona cesserit [3]) pro decima, volumus, ut deponatur in villa, ita quod eam in propria vectura, sine labore nostrorum villanorum, deducat cui cedet [4]). Ex relatu vero prefati H. sculteti, qui dictam villam singulis terminis cum Fredrico, advocato de Stinav, mensuravit et limitavit, cedent nobis XX et dimidius mansus censuales, et unus mansus, qui per inundacionem aque submergitur, sit liber pro communi utilitate villanorum. Insuper concessimus, quod scultetus et villani de villa, tantum in sua navi, pro suis necessitatibus, per Odram se et non alios traducant. Super quo presentem litteram nostro sigillo fecimus sigillari, ut hec nostra donacio futuris retro temporibus perseveret inconcussa. Acta sunt hec in Glogov, in octava purificacionis, anno domini MCCL nono, hiis presentibus, quorum nomina subsecuntur, comes Bronizlaus et comes Theodricus frater suus, comes Chebardus, comes Petrus, comes Budivoyus, Zayenchek, Andreas claviger, Hinco scultetus de Gola, et quam pluribus.

XLVIIII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, giebt dem Kloster St. Vincenz zu Breslau die Freiheit, das Dorf Kilgenau, (jetzt Landau) nach Deutschem Rechte auszusetzen, wie es die Dörfer bei Neumarkt haben.

16. Mai 1259.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Que geruntur in tempore, ne sequantur naturam temporis, eternari solent memoria litterarum. Igitur nos, Heinricus, dei gra-

---

gab Herzog Boleslaus dem Bisthume Breslau einen Theil von Pogel, und im J. 1262 tauschte das Bisthum dieses Pogel für zwei andere Güter vom Herzoge Konrad ein.

[1]) S. oben S. 101 ff. u. S. 162.

[2]) d. h. 2½ Hufe.

[3]) Nemlich wenn der Zehnte, nach Ablauf der Freijahre, anfängt, entrichtet zu werden.

[4]) S. oben S. 152. u. 163.

Digitized by Google

cia dux Slesie, notum esse volumus universis, nunc existentibus et in posterum successuris, quorum audiencie presens scriptum deferetur, quod abbati et fratribus domui [1]) sancti Vincencii libertatis facultatem concessimus, quod villam ipsorum, Kylianovo [2]) nuncupatam, jure locent Theutonico, eo videlicet jure, quo ville nostre circa Novumforum sunt locate, vel ipsorum ville Theutonicales tempore avi et patris nostri, excipientes eandem villam ab omnibus angariis et gravaminibus juris Polonici et ab omni jurisditione nostrorum kastellanorum et aliorum judicum et officialium Polonorum, judicium tantummodo pro nobis causarum capitalium reservando, ex quibus nobis cedunt duo denarii, domui vero tercius, nullique astent judicio, nisi in nostra presencia citati per litteram, nostro anulo sigillatam, respondentes jure Theutonico, prout sentencia expostulat, justo modo. Concessimus eciam, ut nullos nuncios vel legatos recipiant, seu venatores nostros, vel ductores canum, sive aucupes nostros, et falconem non custodiant, nec falconarios recipiant, sive venatores castorum, nec castorem solvant, nec conductum militibus seu aliis prestent sive sirdniconibus, podvorove, strosam, stan non solvant, ad presecas, sive edificanda castra non procedant, povos non ducant, nisi sicut alie ville ipsorum Theutonicales ad expediciones, vel alia vice consueverunt ab antiquo ducere justo modo. Thabernam eciam liberam ibidem optinebunt. De quolibet autem manso, secundum jus antiqum, duas mensuras nobis solvent, unam tritici et aliam avene. In cujus rei testimonium presens scriptum sigillis nostris, nostro et fratris nostri junioris domini Wlodizlai fecimus communiri. Acta sunt hec in Wratislavia, anno domini MCCL nono. Datum per manum domini Ottonis XVIII. kal. Junii [3]).

---

[1]) So steht es häufig in den Urkunden für domus.

[2]) Jetzt Landau, S. O. S. 3¼ M. von Neumarkt. Die Kilgenauer Mühle, in der Nähe, erinnert noch an den alten Namen. Das Stift machte erst im Jahre 1271 Gebrauch von seinem Rechte. Urkundenb. No. 64.

[3]) So steht deutlich in der Urkunde, und eben so in der andern, welche an demselben Tage über das Dorf Lossen ausgestellt ist. Wahrscheinlich soll es XVII. cal. Junii oder XVIII. cal. Julii heifsen. Das Siegel Heinrichs III. hängt an rothen seidenen Fäden, neben welchen gelbe, seidene Fäden für das Siegel des Wladislaus hängen, welches aber nie an der Urkunde gewesen zu seyn scheint. An demselben Tage gestattete Herzog Heinrich III. demselben Kloster, das Dorf Lossen (Lossina, S. S. O. ⅝ M. von Trebnitz) nach Deutschem Rechte auszusetzen, wie es die herzoglichen Dörfer bei Neumarkt, oder des Klosters eigene Dörfer daselbst hatten. Diese Urkunde stimmt in allem Wesentlichen, sogar in den bemerkten Fehlern wörtlich mit der obigen überein. Die Siegel, Heinrichs an rothen, des Wladislaus an gelben seidenen Schnüren, hängen an dieser Urkunde.

Digitized by Google

L.

Wladislaus, Herzog von Oppeln, erhält vom Bisthume Breslau sechs Dörfer, giebt demselben dafür das Dorf Ponischowitz, schafft das Stadtrecht von Slawentzütz ab, bestätigt die Rechte der Städte Ujest und Steinau, und verleihet dem Bisthume mehrere Freiheiten für dessen Güter.

30. Nov. 1260.

Liber niger privilegior. episc. Wratislav.

In nomine domini amen. Nos, Wlodizlaus, dei gracia dux de Opol, notum facimus universis, quod cum ville Bosici [1]), Clihovici [2]), Cremchici [3]), Twaroscow [4]), quas ex liberalitate nostra sibi devotas habet Wratislaviensis ecclesia, item Zlotnici [5]) et Zlivici [6]), quas habuit ex aliis causis, nobis essent summe necessarie, Slavecici [7]) autem, civitas nostra, quam locaveramus prope Vyasd [8]), videbatur domino Thome episcopo Wratislaviensi et suis canonicis ad magnum impedimentum ipsorum civitati, communi utilitate pensata et paci perpetue providentes, ita inter nos incommutabiliter ordinavimus. Nos civitatem ipsam Slavecici, licet non sine magno nostro dispendio, deposuimus et volumus ibidem amplius villam simplicem habere et domum nostram, nec ille locus instar vel aliquod jus forensis loci habebit, nec tabernas, nec aliquid per nos vel posteros nostros fiet, per quod Vyasd civitas quantulamcunque sustineat lesionem. Viam eciam publicam non permittemus averti, immo faciemus, quod sit per Vyasd, sicut dudum fuit. Octoginta nichilominus parvos mansos terre arabilis in Pomnisovicz [9]) et terra vicina assignavimus, circuivimus personaliter et terminis munivimùs domino episcopo et ecclesie Wratislaviensi in perpetuum, collatis sibi omnibus utilitatibus, que ibidem ullo unquam tempore poterunt provenire. Conferimus autem domino episcopo plenariam potestatem ponendi in dictis bonis et omnibus aliis villis suis Theutonicos seu Polonos, sub quali jure maluerit, eximentes eosdem homines et omnes generaliter homines episcopi, ab omnibus angariis et perangariis, ab omni genere venatorum et castorariorum,

---

[1]) Ob Bosatz, dicht bei Ratibor? Wohl eher Boyczow, N. W. 2 M. von Gleiwitz.

[2]) Klischczow, S. O. 2 M. von Rybnik? oder eher Kliszczow, N. W. ⅝ M. von Gleiwitz, gränzend an Boyczow.

[3]) Chrzumczyc, S. S. W. 1 M. von Oppeln.

[4]) Tworkau? S. S. O. ⅝ M. von Ratibor.

[5]) Zlattnig, S. S. W. 1 M. von Oppeln.

[6]) Schlawitz oder Slawic, N. W. 1 M. von Oppeln.

[7]) Slawentzütz, O. N. O. ¾ M. von Kosel. Das Jahr der Anlage ist unbekannt. Vergl. oben S. 179. Anmerk. 2. u. S. 253. Es war hier noch später ein herzogliches Schlofs.

[8]) Ujest, s. Urkundenb. No. 6. und 7.

[9]) Ponischwitz, N. O. ⅝ M. von Ujest.

Digitized by Google

nam et ipsos castores in omnibus villis et civitatibus episcopi domino episcopo et ecclesie Wratislaviensi concedimus, omnes homines episcopi in omnibus villis eximentes a jure castrorum, castellanorum et omnium supanorum nostrorum. Judicia autem civitatis Vyasd exerceantur secundum quod continetur in privilegio patris nostri, et eodem jure utatur civitas Stinavia [1]), hoc addito, quod nulli militi committemus vel dabimus, quod parti, nobis in villis pertinenti, se inmisceat, sed per nostros proprios procuratores pars eadem pro nobis accipietur. Nec non volumus, quod propter absenciam procuratorum nostrorum, advocati domini episcopi omnia judicia per judices domini episcopi exerceant et omnes minores cause ad ipsum indistincte pertineant, preter causas sanguinis, in quibus dominus episcopus habebit duas partes, tercia parte nobis pro honore servata. Obligamus autem nos domino episcopo et ecclesie Wratislaviensi in perpetuum super dictorum bonorum de Pomnisovici eviccione et resarciendo dampno, si quid inde contigerit. Ad collectas autem, sive exacciones, quocunque nomine censeantur, predicti homines de Pomnisovici, ymo universaliter omnes homines episcopi, in omnibus bonis suis constituti nullo modo teneantur, si tamen, quod absit, ducem captum, vel castrum, aut aliquam partem terre, aut milites nostros, in bello publico, pro defensione terre nostre habito, capi contigerit et redimi necesse fuerit, in hiis solummodo quatuor casibus homines domini episcopi conferent proporcionabiliter cum terra nostra [2]). Ad opera vero, que fiunt communiter ab hominibus tocius terre pro defensione patrie, homines episcopi, sicut militum homines teneantur. Ad expedicionem, que fit pro defensione terre nostre, omnes cum aliis ire teneantur, si autem extra fines terre nostre nos ire personaliter oportebit, omnes homines episcopi, tam de civitatibus, quam villis nostri ducatus decem solummodo currus vacuos, nostris et non suis expensis ornatos, quemlibet cum tribus equis nobis dare debebunt, nec ad expedicionem talem ire personaliter, nec ad aliquid amplius faciendum cogentur, quos currus et equos, expedicione peracta, reddere promittimus, nisi mortui fuerint; ubi autem nos personaliter extra terram non imus, sed alios mittimus, ad nichilum penitus homines episcopi teneantur [3]). Confirmamus autem domino episcopo et ecclesie Wratislaviensi in perpetuum omnia bona, que habuit et modo habet in terra nostra, Vyasd et Stinaviam civitates, cum jure fori et jure civitatis, item villas infra scriptas, Vyezdez [4]), Jarissow [5]), Zimnamvodcam [6]).

---

[1]) S. Urkunden b. No. 6. und 25.

[2]) S. oben S. 42 ff.

[3]) S. oben S. 26 ff. und 165.

[4]) Biadaz, N. O. bei Ujest.

[5]) Jarischau, N. ¾ M. von Ujest.

[6]) Zimnawodka, Kaltwasser, N. W. 1 M. von Ujest.

Digitized by Google

Cluche [1]), item aliud Cluche [2]), Goscecino [3]) et Byscupici [4]), que est juxta Bytom, secundum quod est nostris temporibus limitate (sic!) cum pertinenciis et juribus suis, item terram quandam juxta Vyasd, ex altera parte Clodnicze [5]), secundum quod limitata est, cum tumulis et graniciis a silva Curina [6]) et terminat in ipsa Clodnicza contra Slavecici, et omnia mellificia, que sunt in eisdem terminis, ad nullum alium, nisi ad episcopum pertineant, nec per aliquos homines nostros impediatur, volentes, ut super premissis omnibus civitatibus et villis nulla in posterum sibi vel suis successoribus questio moveatur, hoc nichilominus observato, ut, quando collecta fiet in casibus premissis, vel operae aliquae inminebunt, homines episcopi per camerarios, vel procuratores episcopi exigantur, vel que inminent perficiant, ne per camerarios nostros videantur gravari, cum quantitas collecte per scriptorem domini ducis racionabiliter taxata fuerit et descripta, vel pars operis eis fuerit assignata. Si vero dominus episcopus vel pecuniam dictam colligere noluerit, vel operi noluerit presidere, tunc camerarius domini ducis se intromittet et perficiet. Dominus autem episcopus villas omnes predictas, Bogusici, Clihovici, Cremchici, Twaroscow, Slotnici. Slivici nobis et nostris successoribus in perpetuum habendas assignavit et nobis eas dedit libere et quiete ad ipsas amplius nullum respectum. In quorum robur et memoriam presentem cartam sigillo nostro majori munimus. Datum in Slavecicz, anno domini MCCLX, II. kalend. Decembris, presentibus, magistro Stephano archidiacono et domino Roberto canonico Opoliensi, Vthechone de Leznitz, domino Petro, capellanis nostris, Vlosciborio castellano de Sevor, Dyrscone subcamerario, Ramoldo subpincerna, Brenthcone, Nicolao filio Gozisonis, Heynzone de Jarisow, militibus nostris, Petro Verulieri, Vneyo Sandconis, Stephano Gregorii, servientibus nostris et aliis quam pluribus.

---

[1]), [2]) Klutschau, N. W. 1 M. von Ujest.

[3]) Goscieucin, Kostenthal, W. S. W. ¾ M. von Kosel. Im J. 1221 hatte es Graf Stognevus dem Kloster Leubus geschenkt, im J. 1226 erhielt es Deutsches Recht, wurde aber im J. 1235 an das Bisthum abgetreten. Büschings Urkk. des Klosters Leubus. S. 91. und 152.

[4]) Biscupitz, zwischen Ober-Beuthen und Gleiwitz.

[5]) Die Klodnitz, welche dicht bei Kosel in die Oder geht.

[6]) Ein Ort Kurzina, liegt S. O. ½ M. von Ujest, an der Klodnitz, gehört zu Rudziniez.

Digitized by Google

LI.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, übergiebt an Cuntzo die Aussetzung einer Stadt, welche Fürstenthal heifsen soll, (jetzt Konstadt) nach dem Rechte der Stadt Neumarkt.

22. Januar 1261.

Deutsche Uebersetzung, aus einem Privilegienbuche vom J. 1650 [1]).

Im Nahmen desz Herren amen. Alle Sachen und Hendel, die in einem bestendigen Standt und Wehsen verbleiben sollen, werden durch Zeugnüsz der Brieff gesterckt und verwahret, derhalben Wier, Heinrich, von Gottes Gnaden Herzog in Schlesien, bekhennen und thuen khundt allen und jeden, den iezt-wehsenden oder zukünfftigen, das Wier, Cuntzo des Wiridts Bruder, eine Stadt in unsern Güttern, die man den groszen Waldt bieshero pflegte zu nennen, jezt aber auf Deutsch den Fürstenthal [2]) mans nennen soll, auszzusezen geben mit dem Recht, wie Unser Stadt Neumargt vorliehen und auszgesazt ist, und dieweil hundert Hueben vorbleiben der Stadt gehörende, so geben wier ausz diesen vier Hueben im zum Forwergk, dorüber soll auch die sechste Huebe sambt allen Diensten zum Gericht und seinen Nachkhommen gantz frey gehörig sein und der dritte Pfenning vom Gericht in der Stadt und auf den Dörffern und die Müller, so viel er ihr in Stabram [3]) haben mag mit allem Brauch und Nutz, an Fischereyen, Holz und andern Nutzungen soll er frey besitzen, auch die Badtstueben, Fleisch-benck, Brodtbenck, Schusterbenk und den sechsten Plan, sambt andern allen, die in der Vorleihung und Auszetzung der Stadt den Richtern pflegen zugeben werden, sollen sie mit erblichen Rechte zu ewigen Zeitten besizen und in allen Dörffern, welche wier untter einer Meilen und halben auszzusezen verliehen, von der Stadt auf allen Seitten, bey der Stadt ihm ein frey Mühlen und, so es ge-schehen mag, im freyen Kretschmen. In den Dörffern auch, welche funfzig Hueben haben werden, sollen sie eine Kirche bawen, zu welcher Wier zwo Hueben geben, besonderlichen allen also, das ein jede zwo sonderliche Hueben habe. Ferner geben Wier auch dem Voigt fernere und mehr Freyheit, das kein Vogt noch Ambts-Verwalter oder irkein Richter über ihn soll gesazt werden, auszgenohmmen unser Recht und Jurisdiction, die Wier Unsz in groszen Sachen vorbehalten haben wollen, wann sie ihm alzu grosz oder wichtig wehren. Wier machen auch frey die Pohlen, wo sie unter seinem Gericht sitzen von der Szrosza

---

[1]) Diese Urkunde wurde im J. 1565 von den Herzogen Heinrich und Karl von Münsterberg in obiger Gestalt der Stadt Konstadt: so vor Jahren der Fürstenthal genannt worden, bestätigt. Da nun das Original wahrscheinlich verlohren, die Urkunde aber nicht unwichtig ist, so haben wir sie auch in dieser mangelhaften Gestalt mittheilen wollen.

[2]) Dieser Name ist wohl nie in Gebrauch gekommen, wenigstens wurde die Stadt schon im 13. Jahrhunderte Kunzenstadt, wahrscheinlich vom Anleger derselben, genannt.

[3]) Die Stober, welche südlich ¼ M. von der Stadt fliefst.

Digitized by Google

oder andern Pollnischen Dienstbarkeiten. Dieser Stadt und andern obgenandten Güttern geben Wier zehen Jahr lang Freyheit, wann die zehen Jahr verlauffen, sollen sie Unsz von einer jeden Hueben eine halbe Margk Sielbers, zwein Scheffel Habern, zwei Scheffel Khorn, zwen Scheffel Weitzen jährlichen Zünsen und von einem jedern Plan der Stadt ein halben Scot Sielbers, auszgenohmmen dasjenige, so zu der Stadt gehöret jährlichen zu geben schuldig sein. Die Pollnischen Dörffer Zabangi [1]), Zeidnig [2]), Schmarden [3]), Schaple [4]), Marquardi [5]), sollen zu seinem Gericht und Vorleihung dergleichen gehören, von welchen er Unsz doch jährlichen, von jezt nechst künfftig Bartholomaei Tag anfahende zwantzig Aymer Honigs soll geben, wegen der Tamarischen Stauden [6]), so dorumb gelegen sein. So man aber Honig nicht haben mag, soll er Unsz ein Orth Sielbers dofür geben, doch also das der obgenanten Tamarischen Stauden brauchen soll an Holz, Grasz, Jagten, Fischereyen, der Waszer, die umbfliesszen und an andern Nuzungen, wie er am besten weis. In den Dörffern aber allen, so er aussezen würdt, daselbst soll er die sechste Huebe an seinen Nutz wenden, frey und ungehindert. Zur Weiden sollen sie von den Tamarischen und Holtzes des Waldts zu ihrer Notturfft gebrauchen. Damit aber dies stet und unverbrochen gehalten werde, haben Wier diesen Brief mit Unserm Insiegel verwahrt und vorsichert. Geschehen zu Breslaw in Kegenwart des Grafen Johanns von Wirbna, Grafe Razlaw, Unser Razlaw Unser Richter, Graf Taxa, Grafe Detz von unser Underschenck, Laurentius Unser Under-Cämmerer und andere viel. Geben durch die Handt des Herren Ottonis Unsers Hofes Schreiber im Jahr der Menschwerdung Christi 1261, den 22. Tag Januarii.

LII.

Boleslaus, Herzog von Polen, übergiebt dem Lambert, Schulzen von Sduncow, diesen Ort, um ihn als Stadt nach Deutschem Rechte, wie Neumarkt, anzulegen.

7. Februar 1261.

Liber niger privilegiorum episcop. Wratislav.

Bolezlaus [7]), dei gracia dux Polonie, universis, presentem literam inspecturis, gracie sue plenitudinem cum salute. Noveritis, nos sculteto de Sduncow, Lambrechto, libertatem dedisse omnimodam, ad locandam civitatem, que

[1]) — [6]) Die Dörfer Sabagne, Ziegan, Schmardt, Tschapel und Margsdorf, sämmtlich S. W. und S. S. W. ½ — ¾ M. von Konstadt.

[5]) Unstreitig: merica im Originale, Heide, auf denen die Bienenzucht gedeihet.

[7]) Boleslaus von Kalisch, Sohn des Wladislaus und Bruder der Przemislaus von Posen.

Digitized by Google

Sduncow [1]) vulgariter nuncupatur, jure Theutonico eo, quo civitas Novifori in Slesia est locata, eximentes eam ab omnibus exaccionibus, que in Polonia fieri consueverunt, dantes eciam eidem civitati duodecim annis libertatem cum duabus villis adjacentibus, que Cescowo, Sdodcowo [2]) nominantur. Et ne aliquis in posterum hanc libertatem prefato sculteto valeat violare presentem paginam nostri sigilli appensione et munimine fecimus roborari. Datum in Sroda anno domini MCC sexagesimo primo, in die Theori [3]) martyris.

LIII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, giebt der Stadt Neifse auf zehn Jahre Freiheit von Lasten und das Recht zur Befestigung durch Planken oder Mauern.

30. April 1261.

Liber niger privilegior. episc. Wratisl.

Nos, Henricus, dei gracia dux Slesie, conpacientes magne jacture, que contigit in civitate [4]) remanentibus et ad eam venientibus ex parte nostri plenariam libertatem infra decem annos, ita quod infra predictum tempus nichil ab eis penitus exigemus, ut tempore intermedio possint rerum suarum sollicitudini et vacare et nullis inopinatis vexacionibus fatigentur. Pro securitate eciam ipsorum hoc ipsis concedimus, ut cum benivolencia nostra et adjutorio domini episcopi et ipsius ordinacione civitas eadem firmetur ab insultu hostili, sive per plancas [5]), quales nunc habere possunt, sive eciam per construccionem muri lapidei seu latericei, secundum eorum facultates et consilium et auxilium domini episcopi Wratislaviensis, credentes nos in profectum dicte civitatis nostrum et

---

[1]) Zduny, zwischen Militsch und Krotoszyn, dicht an der Schlesischen Gränze. Im J. 1267 gab derselbe Herzog Boleslaus die Dörfer Zduncki und Zdatcovo bei Militsch, mit Befreiung vom Polnischen Rechte und Erlaubnifs zur Anlegung eines freien Markts daselbst, an das Bisthum Breslau für das Dorf Murinow in Polen, also war Zduny bis dahin noch nicht würklich ein Markt oder eine Stadt geworden. Dogiel. codex diplom. regn. Polon. T. I. p. 537, wo Murmon für Murinov steht.

[2]) Ceskowo ist nicht bekannt, Sdodcowo wird Dziatkowe, N.N.O. 1 M. von Militsch, seyn, obwohl es fast zu entfernt von Zduny liegt.

[3]) Doch wohl: Theodori.

[4]) Nissensi nemlich, was in der Abschrift ausgelassen ist, wie auch, donamus, oder ein ähnliches Wort fehlt.

[5]) Die Befestigung durch Planken, woher das Polnische Palanka, eine Palanke, ein mit Planken umgebener Ort, war in Polen und Schlesien sehr gewöhnlich, und weit älter, als die, mit Mauern von Bruch- oder Backsteinen, deren Erbauung der Herzog hier auch gestattet.

Digitized by Google

nostre tocius terre commodum ordinare. Datum in Wratislavia anno domini MCCLX primo, II. Kalend. Maji. Ad cujus rei memoriam presentem literam nostri sigilli appensione fecimus communiri.

LIV.

Konrad II., Herzog von Schlesien, erneuert und verändert den von ihm am 13. December 1253 mit dem Bischofe Thomas I. von Breslau und dem Domcapitel von Glogau geschlossenen Vertrag über die Gründung der Stadt Glogau, als einer freien Stadt.

25. Mai 1261.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Ne facta legitime etc. wörtlich, wie die Urkunde No. 42. vom 13. December 1253. S. 330 bis S. 331. zu dem Zeichen * daselbst, aufser dafs die Worte: dilecto nostro compatre, wie dort S. 330. Z. 20. der Bischof genannt wird, fehlen. Anstatt dessen, was in No. 42. S. 331. von * bis ** steht, enthält die vorliegende Urkunde folgende, wesentlich abweichende Bestimmungen [1]):

Omnes homines, manentes in villis episcopi Vratislaviensis et canonicorum ecclesie Glogoviensis, in ducatu seu in potestate nostra, erunt inmunes et liberi ab omni povoz et podvoda sed prevod ducent militare et tantummodo in hiis rebus, ferinis carnibus et piscibus, utrisque tamen recentibus, simila, vino et militem captivum, qui dicitur Clodnik [2]). Ista tamen omnia noster eis camerarius presentabit, nec cogere ipsos poterit, nisi ut ipsa ducant usque ad proximam villam, ubi antiquitus talia deponere consueverunt et ibidem, sine omni cura et timore, dicto camerario ipsa relinquent et in villa deponent facturo de ipsis, quid sibi videbitur expedire, sive villa illa prevod sit parata ducere, sive sit in jure Teutonico vel alio et libertate, et dicat, se prevod ducere non debere [3]). Res autem predicte, ibi sic deposite, nolumus, quod quantum ad periculum et curam, ad homines episcopi vel ecclesie pertineant, sed, eis depositis, homines libere ad

---

[1]) Da diese Bestimmungen weit vortheilhafter für den Herzog waren, als die vom 13. Decbr. 1253 No. 42, so wurde Herzog Heinrich von Glogau bewogen, am 2. März 1291 die Urkunde vom 13. December 1253, nicht aber diese, vom 25. Mai 1261, und auch jene mit Weglassung der dem Bisthume und Capitel nachtheiligen Bestimmungen zu bestätigen, wie das Original im Provinzialarchive beweist.

[2]) Kłoda, der Stock, der Block, ein Klotz mit zwei Löchern, durch welche des Gefangenen Füsse so gesteckt werden, dafs er sie nicht herausziehen kann. Linde unter d. W.

[3]) S. oben S. 17.

Digitized by Google

propria revertantur. Quecunque autem ex rebus supradictis sine camerario nostro ad homines episcopi vel ecclesie venerint, a quacumque parte, ad prevod exhibendum vel ducendum minime teneantur. Et hec omnia tantum in terra et non in aqua, ab illo enim erunt penitus liberi. Item —

Nun folgt wörtlich, was in der Urkunde No. 42. steht, von dem Zeichen ** S. 331 bis ***; dann schliefst die Urkunde mit folgenden, von den früheren sehr abweichenden Bestimmungen: Ad exacciones autem, idem poradlne et alias, quocunque nomine censeantur, si quas in terra nostra facere nos contingat, homines domini episcopi et canonicorum nullo modo compellemus. In tribus tamen solis casibus conferent proporcionaliter cum aliis de terra nostra, videlicet si nos, quod absit, vel castrum capi contigerit et per pecuniam redimi, vel si exercitus validus, in terram nostram veniens et ibidem stans, sit de necessitate per pecuniam ammovendus [1]). Item, cum omnia judicia et soluciones super homines domini episcopi et canonicorum eis jam olim [2]) libere concessimus, obtinuimus ab eisdem, ut solucio capitis, item spolium publicum solummodo, quod zboy dicitur, cum scilicet mercator extraneus, de partibus alienis veniens, spoliatur [3]), ut hec cause ad nos, pro honore ducatus, pertineant, tam in judicio, quam in solucione judicati, supanis tamen, castellanis et aliis omnibus beneficis nostris, eciam in hiis casibus, nichil pro supis [4]) a dictis hominibus episcopi et ecclesie petituris vel recepturis, nec ad eos aliquem habentibus respectum. In judiciis autem, omnes cause, que fuerint vel jam sunt exorte inter homines episcopi tantum vel homines ecclesie tantum, sive inter homines episcopi et ecclesie mixtim hec omnimode ad dominum episcopum et canonicos pertineant cum solucione inde proveniente, et nos, vel nostri judices de hiis nos non intromittemus, sive sint de trecentis, vel sex marcis, sive pro furto, vel vulneribus, vel truncacione membri, seu eciam homicidio. Si autem truncacio membrorum notabilis seu eciam grave wlnus contigerit inter hominem nostrum vel militarem ex una parte, et hominem episcopi, vel ecclesie Glogoviensis, sive ascripticium, sive liberum ex altera, judicium quidem cause ad nos pertinebit, sed solucio, pro

---

[1]) S. oben S. 40 und 48.

[2]) S. No. 42. und noch eine andere Urkunde vom 13. Decbr. 1253, welche Konrad am 18. April 1273 bestätigte, in Worbs neuem Archive. I. S. 90.

[3]) Zboy, der Strafsenräuber, Zboiectwo, der Raub. Linde unter d. W.

[4]) In einem Statute des Wladislaus Lokietek vom J. 1299: salvo tamen jure suppaniorum, qui cum praenominatis castellanis aliquas habent suppas vel officia. Linde unter Zupan. Vergl. über die Supane oben S. 70. und Dobner zum Hagek. T. I. p. 56, wo er zeigt, dafs überhaupt die höchsten fürstlichen Beamteten so genannt wurden, hier benefici, für beneficiati. Supa ist hier also das, was amtlich vom Richter für sich gefordert werden konnte, verschieden von dem, was unter judicatum genannt wird, und wahrscheinlich was Treschne. S. oben S. 26.

Digitized by Google

maleficio inposita super homines episcopi vel ecclesie Glogoviensis, ad episcopum vel canonicos spectabit, super nostros vel militares, nobis, salva porcione actoris, sive apud nos, sive aput dominum episcopum vel canonicos Glogovienses. Quod si universitas vicinie condempta fuerit, vel in communi solucione capitis, vel in terminis villarum, quarum termini debent ostendi, falsitatem ostenderint et super hoc fuerit solucio facienda, homines nostri seu militum vel aliorum solvent nobis, homines vero episcopi vel canonicorum solvent dominis suis. Ubicunque autem solucio pene ad episcopum vel canonicos pertinere debebit, illa causa mediante camerario episcopi agetur, qui omnia expedit secundum morem, omnibus supanis nostris seu eciam camerariis in prefatis causis nullas supas habituris super homines episcopi et ecclesie Glogoviensis. Nolumus enim, quod trahantur vel provocentur homines episcopi, sive sint ascripticii sive liberi, et eciam ecclesie Glogoviensis, ad judicia castrorum, castellanorum et aliorum officialium nostrorum nec aliquod judicatum ab eis per predictas personas exigatur, sed nec ad judicium nostrum, nisi in casibus supra scriptis. Hec omnia rata et illibata permaneant, sive homines episcopi et ecclesie Glogoviensis sint ascripticii sive liberi. Preterea jus venandi habebunt in villis ecclesie, exceptis cervis et porcis et aliis bestiis majoribus, item jus piscandi in Odra in bonis ecclesie, eo excepto, quod non utentur magno reti, id est nevod [1]), nec clausuras facient in Odra, salvo jure domini episcopi super hiis quod habet ex aliis privilegiis, vel alio jure. Promisimus eciam eisdem, domino episcopo et canonicis, quod ex deliberato villas ipsorum non intrabimus nec ipsas gravabimus in expensis. Concedimus eciam, ut dominus episcopus in villis prope Crosnam sitis, in Bala scilicet et in Lochuz [2]), quas de novo pro commutacione acquisivit ydem jus habeat, quod in villis ecclesie antiquis. Actum in Glogou, in domo fratrum minorum, VIII. Kalend. Junii, anno incarnacionis dominice MCC sexagesimo primo, presencia testium subscriptorum, domino Bartholomeo preposito Glogoviensi, Michaele decano, Nicholao, Johanne, Crisano, Voyslao, canonicis Glogoviensibus, militibus, Vlodimiro, Zemislao, Ocezlao, Petrcone, Budivoyo, Bronislao, Nicholao filio Grimislai et Nicholao filio Detconis, Detrico, Lutoborio, et aliis pluribus, qui tunc temporis affuerunt.

---

[1]) Niewod, Polnisch, Newod, Böhmisch, die Fischwathe, das Ziehgarn. Linde unter d. W.

[2]) Bielow und Lochwitz, nördlich nahe bei Krossen.

LV.

Konrad II., Herzog von Schlesien, übergiebt dem Misleborius, genannt Slup, das Dorf Rauden, um es nach Deutschem Rechte anzulegen.

9. August 1261.

Aus dem Originale, an welchem das Siegel des Herzogs an Pergamentstreifen hängt.

In nomine domini amen. Cum ea, que aguntur in tempore, secuntur temporis totum (sic!) et leviter a memoria labuntur, necessario litterarum privilegio commendantur. Hine est, quod nos, Cunradus, dei gratia dux Slesie, notum esse volumus omnibus, presentem paginam inspecturis, Misliborio, cognomine Slup, dedisse jure Theutonico villam nostram Rutno [1]) ad locandum, pro cujus locacione ei damus, hereditario jure, duos mansos liberos Wlamingos et tercium denarium de judicio et molendinum cum taberna et macellas carnium et panis. Ad hoc autem, ut ipsa villa melius proficiat in locacione et cultura, ei damus VI. annis libertatem, a festo beati Michaelis proximo venturo, ex tunc nobis solvet mellis XLV. urnas, nunc autem, antequam ad annos solucionis pervenerit, solvet XXX. urnas mellis, et de quolibet manso pro decima, que domino episcopo Wratislaviensi spectat, dabit dimidiam urnam mellis [2]). Volumus ut ab omnibus Polonicis exactionibus sint absoluti. Super quo presentem literam nostri sigilli munimine duximus roborandam. Acta sunt hec in Glogou, in vigilia beati Laurencii, anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo LXI, presentibus hiis, comite Gevardo castellano Glogoviensi, Bronislao cum fratre suo Detrico, Lutoborio pincerna, Petricone palatino, Zajeckone, Nicholao, Tarchala et quam pluribus ad testimonium ydoneis.

---

[1]) Rauden, N.O. 1 M. von Freistadt. Im J. 1514 verkauften, Mathilde, Herzogin von Glogau, und die Herzoge Heinrich und Johann von Glogau: Rudna in districtu Vrienstatensi, an das Jungfrauenkloster in Beuthen, welches bald darauf nach Sprottau verlegt wurde, aus dessen Archive diese Urkunde entlehnt ist.

[2]) S. oben S. 35 und 159.

Digitized by Google

LVI.

Die Schöffen von Magdeburg theilen das Recht ihrer Stadt dem Herzoge Heinrich III. und den Bürgern von Breslau mit.

1261.

Aus dem Originale, im Archive der Stadt Breslau. Es hängen an derselben 1) das Siegel Herzog Heinrichs III. aus weifsem Wachse, an grünen, gelben und rothen seidenen Fäden, auf welchem nur noch zu lesen ist: SIGILLVM HENRICI DEI. 2) Das Siegel der Stadt Magdeburg, aus weifsem Wachse, an gelben und rothen seidenen Fäden, mit der Umschrift: SIGILLVM BVRGENSIVM IN MAGDHEBVRCH [1]).

§. 1. Do man Magdebûrch besatzete, do gap man in Recht nach irn Wilkûre, do wûrden sie zû Rate, daz sie kûren Râtman zû eime Jare, die swûren unde sweren noch alle Jar, swenne sie nûwe kiesen, der Stat Recht unde ir Ere unde iren Vromen zû bewarende, so sie allerbest mûgen unde kunnen, mit der wisesten Liute Rate [2]).

---

[1]) Diese Urkunde konnte bereits im J. 1780 Klose, der in seinen Briefen von Breslau, T. I. S. 548. darauf hindeutet, sie auch in seinem handschriftlichen Verzeichnisse der Urkunden des Breslauer Stadtarchivs anführt. Es bezeichnet sie auch Reiche, in J. C. F. Meisters Abhandlung über die Aufnahme des Sachsenrechts in Schlesien, S. 118. Es kann demnach von einer Entdeckung der Urkunde im J. 1824 an sich nicht gesprochen werden, wohl aber, dafs wir in diesem Jahre zuerst die wichtige Bedeutung derselben, als der ältesten bis jetzt bekannten ausführlichern Mittheilung des Magdeburgischen Rechts erkannten und seitdem den Abdruck derselben vorbereiteten. So viel genüge im Bezuge auf eine, nicht eben discrete Bemerkung in Schunkes Jahrbüchern der juristischen Litteratur, 1829. B. 1. Heft 3, S. 276. Die Urkunde selbst ist wohl erhalten, zwischen Linien, und zwar in 2 Columnen so geschrieben, dafs die erste endet mit den Worten §. 87. Swar so ein, worauf dann sogleich darunter folgt, was wir am Schlusse des §. 64. mittheilen: Daz Recht — — bis Ulrich, während die 2te Columne fortfährt mit den Worten des §. 87.: Sune und ein Recht, bis zum Ende des §. 64.: einem Kamph vorloren. Dann folgt auf der Rückseite §. 65.: So spreche her, bis §. 79: umbe die Schult. Alle übrige Abschriften der Breslauer, welche sie anderen Städten, als Neifse, Brieg, Glogau u. s. w. gaben, haben nur in so fern, abgesehen von der Sprache, Werth, als sie wesentliche Abweichungen enthalten, welche wir angeben werden, da sie sonst unbemerkt geblieben sind. Die Rückweisungen der einzelnen Sätze auf die übrigen Magdeburger und andere Rechtsquellen werden den Freunden der Wissenschaft willkommen seyn, wie denn auch die Verweisungen auf das Alt-Cölmische Recht dem Böhme I. S. 20 ff. nicht nachgeschrieben, sondern durchgehends berichtigt worden sind. Uebrigens hat Böhme die Brieger Urkunde nicht genau mitgetheilt, wie eine Vergleichung mit dem Originale im Brieger Archive beweist. Die Verwandtschaft des Magdeburger Rechts mit dem Culmer Rechte, hat schon Hartknoch nachgewiesen. Er meinte, dasselbe sey aus Breslau nach Culm gekommen, was auch Braun anzunehmen geneigt war, vollständig gewifs nicht geschah. Neuerdings sind Hartknochs Gründe, ohne seiner zu gedenken, mit einigen neuen, unhaltbaren vermehrt worden, welche nichts beweisen, da man noch dazu den Hauptgrund, die Rechnung nach Prager Groschen Polnischer Zahl, übersah, was doch auch nichts entscheidet, wie Kenner der inneren Verhältnisse unserer Länder leicht sehen.

[2]) No. 105. §. 1. Das Alt-Gölmische Recht, B. I. c. 1., ferner immer mit A. C. bezeichnet.

Digitized by Google

§. 2. Die Râtman haben die Gewalt, daz sie richten uber allerhande Wanemâze unde unrechte Wâge unde unrechte Schephele unde uber unrecht Gewichte unde uber allerhande Spise-Kouf unde uber Meynkouf, swie so daz brichet, daz ist Recht, daz der mûz wetten drie Windesche March, daz sint ses unde drizich Schillinge [1]).

§. 3. Die Râtman legen ir Burding uz, swenne so sie wollen, mit der wisesten Lute Rate, swaz sie danne zû deme Burdinge geloben, daz sol man halden, swelich Man daz brichet, daz sulen die Ratman vorderen [2]).

§. 4. Swer aber zû dem Burdinge nicht nie kûmet, so man die Gelocken liutet, der wettet ses Pfenninge. Wirdet aber im daz Burding gekundegit, ne kûmet her dar nicht, her wettet vumf Schillinge [3]).

§. 5. Die Liute, die dar Hoken heizen, brechen sie oder missetûn sie waz an Meinkoufe, sprichet man in daz zû, sie mûzen wetten Hût unde Har, oder drie Schillinge, daz stet aber an den Râtmannen, welich ir sie wollen [4]).

§. 6. Of Schefele oder ander Maze zû kleine sin oder unrecht Waghe, daz mûzen sie wol vorderen nach der Stât Kûre, oder zû bezzerende mit ses unde drizich Schillingen [5]).

§. 7. Unse hoeste Richtere daz ist die Bûrchgrave, die sitzet drû Bôt-Ding [6]) in deme Jare, ein Ding, in sante Agethen Tage, daz ander, in sante Johannes Tage des liechten [7]), daz dritte, in dem achteden Tage sente Martenes. Komen disse Tage an heilige Tage, oder an bundene Zît [8]), so vorluset her sin Ding, oder ne kûmet her nicht, ne were aber die Schultheize dar nicht, so ne wirt im aber des Dinges nicht, her mûz aber dem Bûrchgraven wetten zên Phunt, iz ne beneme ime echt Nôt [9]).

§. 8. Swas so Ungerichtes geschet vierzen Nacht vor sime Gedinge, daz richtet die Bûrchgrave unde anders nieman. Ist iz also, daz die Bûrchgrave dar nicht wesen ne mach, die Burgere kiesen einen Richtere in sine Stat, umbe eine

---

[1]) No. 105. §. 1. A. C. I, 6.
[2]) No. 105. §. 1. A. C. I, 8.
[3]) No. 105. §. 1. A. C. I, 8.
[4]) No. 105. §. 2. A. C. I, 10.
[5]) No. 105. §. 2. A. C. I, 9 und 11.
[6]) In den von Breslau anderen Städten mitgetheilten Magdeburger Rechten, immer in: Voytding verändert, weil die Städte hier vom Burggrafen-Gerichte befreiet waren. Im Alt-Cölmischen Rechte wird der Landvogt genannt, der drei Vogtdinge sitzt.
[7]) Ist der 26. Junius. Weder Pilgram, noch Haltaus, Steinbeck und Helwig haben diese Bezeichnung. Eine Ratiborer Urkunde vom J. 1361 hat: an des lichten sante Johannes und sante Pauls Tak. Beide wurden auch die Wetterherren genannt und als Schutzpatrone gegen das Ungewitter verehrt. S. Haltaus Jahrzeitbuch von Scheffer S. 111. Die beiden anderen Tage sind der 5. Februar und der 11. November.
[8]) Die enge Fastenzeit. Haltaus a. a. O. S. 198.
[9]) No. 105. §. 3. A. C. II. 17 u. 18.

Digitized by Google

hanthafte Missetât. Des Burchgreve Wette sint driu Phunt. Swen so her uf steit, so ist sin Tegeding uze unde so leget her des Schultheizen Ding uz, van deme nehesten Tage over vierzen Nacht [1]).

§. 9. Der Schultheize hevet dru echte Ding, ein, nach deme Zweleften [2]), daz ander, an dem Dinstage, alse die Osterwoge uz geit, daz dritte, alse die Pinkesten Woge uzgeit. Nach dissen Dingen leget her sin Ding uz over vierzen Nacht. Komen die Dingtage, an einen heiligen Tach, her mach, wol uber einen Tach oder uber zwene nach deme heiligen Tage sin Ding uber legen [3]).

§. 10. Des Schultheize Gewette sint achte Schillinge. Des Schultheizen Ding ne mach dem Manne nieman kundigen, wan die Schultheize selben, oder die Vronebote, nichein sin Knecht. Ne ist die Schultheize dar nicht zů Hûs, geschet ein Ungevûge, so setzet man einen Richtere umbe eine hanthafte Tât. Die Schultheize sal haben die Gewalt van des Landes Herren; her sal ouch damite belênt wesen unde sal sin rechte Lên wesen unde echt geboren unde van deme Lande [4]).

§. 11. Ist iz also, daz ein Man gewûnt wirdit, geschriet her daz Ruocht unde begrifet her den Man unde bringet her in vor Gerichte unde havet her des sine Schreiman selbe siebede, her ist naher in zů vorziugende, danne her ime untgan mûge. Umbe eine Wunde so slehet man ap die Hant unde umbe einen Tothslach, den Hals, of die Wunde ist Nagels tief unde Liedes lanc [5]).

§. 12. Dem Bûrchgraven unde deme Schultheize en ist nichein Schephêne oder Bûrgere phlichtich Urteile zů vindene buzen Dinge, iz ne were umbe eine hanthafte Tât. Die Bûrchgrave unde die Schultheize mûzen wol richten alle Tage umbe Schult, ane Geziuge [6]).

§. 13. Of ein Man gewunt wirt unde nicht vûre ne kûmet unde sine Klage vornachtet unde jene vorkûmet, he untgat ime selbe sibende. Ne komet her nicht vûre zu drên Gedingen, her ubervestet jenen zů dem vierden Dinge [7]).

§. 14. Ofte ein Man ein Wip nimet, stirbit die Man, daz Wip ne havet in sime Gûte nicht, her ne habiz ir gegeben in gehegeteme Dinge, oder zů Libgedinge, zů irme Libe. Wolde iman der Vrowen ir Libgedinge brechen, sie behaldit iz wol mit Manne unde mit Wiben, die dar zů jegenwarde waren selbe sibede. Ne hebet ir die Man nichein Gût gegeben, sie besitzet in deme Gûte, unde ire Kint sulen ir geben ire Lipnare, die Wile sie ane Man wesen wil. Hevet die Man Schaf, die nimet daz Wip zů Raden [8]).

---

[1]) No. 105. §. 4. u. 5. A. C. II. 19.
[2]) Der 6. Januar. Haltaus a. a. O. S. 76.
[3]) No. 105. §. 6. A. C. II. 25.
[4]) No. 105. §. 5. u. 6. A. C. II. 25, 26, 27.
[5]) No. 105. §. 8. A. C. III. 1. II. 29.
[6]) No. 105. §. 7. A. C. II. 10. 28.
[7]) No. 105. §. 12. A. C. III. 2.
[8]) No. 105. §. 20. A. C. IV. 36. Vergl. No. 16. §. 26. und Freiburger Recht S. 10.

Digitized by Google

§. 15. Habet die Man unde daz Wip Kint, swaz so der uz gesunderet sint, stirbet der Man, die Kint, die in deme Gůte sint, die nemen daz Gůt; die uz gesunderet sint, die haben dar an nicht; unde ir Erbe ne mågen die Kint niet vorkoufen, an ir Erben Gelop [1]).

§. 16. Swaz so ein Man gibit in hegeteme Dinge, besitzet her damite Jar unde Tach an jemannes Widersprache, die recht ist, der ist her naher zů behaldene mit dem Richtere unde mit den Schephenen, dan iz ime jeman untvůren måge [2]).

§. 17. Of die Richtare unde die Schephenen irstårven sint, so mach man sie wol af setzen mit den Dingliuten, zů dem allerminnesten mit zwen Schephenen unde mit vier Dingmannen, so behaldet ein Vrowe ire Gift [3]).

§. 18. Nichein Man noch nichein Wip die nie moch an irme Suchebette nicht vorgeben boven drie Schillinge, an ir Erben Gelop, noch die Vrouwe an ires Mannes Gelop [4]).

§. 19. Des Bůrchgreven Gewette unde Weregelt, daz gewunnen wirt in gehegeme Dinge, daz sol man gelden binnen ses Wochen [5]).

§. 20. Of sich ein Erbe vorswesteret oder vorbrůderet, die sich geliche na da zů gezien mågen, die nemen daz Erbe geliche [6]).

§. 21. Swelich Man gewundet wirdet, schriet her daz Ruocht unde kůmet her vor Gerichte, swellichen Man her beklaget, die darzů jegenwarde was, komet die vůre, dem mach her ein Kamph ap gewinnen. Habet her mer Liute beklaget, dan der Wunden sint, unde wirdet also manich Man vorvestet alse der Wunden sint, die Liute alle, die untgant albetalle manlich sibede [7]).

§. 22. Swie so mit dem Gůte besezzen ist, belibet daz Kint Phaphe, daz nimet die Rade, of dar nichein Juncvrowe nist. Ist dar ein Juncvrowe unde ein Paphe, die teilen die Rade under sich [8]).

§. 23. Swaz so ein Man gibet an gehegeteme Dinge vor den Schephenen unde vor dem Richtere, die sal geben einen Schilling zů Vriede bůze, den nemen die Schephenen [9]).

§. 24. Swelich Man den anderen umbe Schult beklaget unde gewinnet her die mit Notrechte, daz můz her desselben Tages gelden unde můz dem Richtere wetten [10]).

---

[1]) No. 105. §. 20. A. C. IV. 36.
[2]) No. 105. §. 15. A. C. IV. 1.
[3]) No. 105. §. 23. A. C. II. 11.
[4]) No. 105. §. 24. A. C. IV. 2.
[5]) No. 105. §. 5. A. C. II. 31.
[6]) A. C. IV. 65.
[7]) No. 105. §. 63. A. C. III. 19.
[8]) No. 105. §. 26. A. C. IV. 66.
[9]) A. C. II. 4. Weichbild. Art. 91.
[10]) No. 105. §. 64. A. C. III. 70.

Digitized by Google

§. 25. Wirdet ein Man beklaget umbe Schult unde bekant her der Schult, so sal her ime binnen vierzen Nachten gelden; ne gildet her nicht, so hebet die Richtare sin Gewette gewûnnen, so sal her ime gebieten zů geldene over achte Tage, so gebutet her ime uber drie Tage, so gebutet her ime uber den anderen Tach oder Nacht, gebrichet her daz, also dicke hebet die Richtere sin Gewette, unde ne habet her des Geweddes noch der Schult nicht, her vronet sine Gewere, daz ist sin Hûs; ne hevet her des Huses nicht, her tůt ine zů also getame Rechte, swar so man ine ankome, daz man in ufhalden sal vor die Schult unde vor daz Gewette; swer in ouch boven daz hildet, die wettet deme Richtere [1]).

§. 26. Wirdet ouch einem Manne sin Gezůch geteilet, des hebet her Tach drie vierzen Nacht, dar under mach her kiesen vierzen Nacht, swelche so her wil, zů deme nehesten Dinge [2]).

§. 27. Geschet ein Strit Nachtes oder Tages, wolte man ein biderven Man darzů beklage, der ist naher ime zů untgande silbe sibede, dan iz jener uf in brengen můge, wante in der Stat, dar daz schach, ine nie nieman ne sach [3]).

§. 28. Nichein Wip ne mach ir Libgedinge zů Eigene behalden, noch vorkoufen, swar so sie stirbet, daz Libgedinge daz gêt wider an des Mannes Erben [4]).

§. 29. Swar Kint an eime Erbe bestårben sint, stirbet ir dichein, daz Gůt teilen sie geliche, beide, die binnen unde bůzen sint [5]).

§. 30. Swar so einem Manne sin Gůt gevronet wirt, alse dicke so her uz unde in geit, also dicke můz her dem Richtere wetten, die Vrone ne si mit Rechte af genomen [6]).

§. 31. Ist iz also, daz ein Man beteverten oder sines Koufes varen wil buzen Landes, wil den jeman hinderen umbe Schult, der ne mach is tůn nicht, her ne můze nemen sin Recht vor sime Richtere [7]).

§. 32. Swer so einen Schephenen beschildet uf der Banc, her gewinnet sine Bůze, drizich Schillinge, unde die Richtere sin Gewette [8]).

§. 33. Beschildet ein Man einen Schephenen, swenne des Urteiles gevolget ist, sie gewinnen alle ire Bůze, unde die Richtere sin Gewette. Also manege Bůze, also manich Gewette [9]).

§. 34. Swar Liute vorsůnet werdent oder eine Orveide tůnt vor deme Gerichte, daz geziuget ein Man, ob her is bedarp, mit deme Richtere unde mit den

---

[1]) No. 105. §. 64. A. C. III. 71.
[2]) No. 105. §. 64. A. C. III. 69.
[3]) No. 105. §. 10. A. C. III. 20.
[4]) No. 105. §. 20. A. C. IV. 37.
[5]) No. 105. §. 20. A. C. IV. 69.
[6]) No. 105. §. 16. A. C. III. 109.
[7]) No. 105. §. 65. A. C. III. 97.
[8]) No. 105. §. 52. No. 96. §. 13. A. C. II. 8.
[9]) A. C. II. 8.

Digitized by Google

Schephenen; sint aber im die Schephenen vor gestûrben, so tât her iz mit den Geding Liuten [1]).

§. 35. Swaz ouch die Schephenen gehalden oder geziugen, daz sal die Richtere mit in halden unde geziugen [2]).

§. 36. Swar ein Sûne gemachet wirt under Liuten bâzen Gedinge, wil man die brechen, daz geziuget ein Man selbe sibede, mit ses Mannen, die iz gesehen unde gehort haben [3]).

§. 37. Swar so ein Sûne unde ein recht Were wirt getan vor Gerichte, brechen die die Sachwaldichen unde wurden si des vorwunden, alse Recht ist, mit deme Richtere unde mit den Schephenen, die vorliesen umbe die Wunden ire Hânt, unde umbe Totslach ir Houbit. Weriz also, daz sie ein ander Man breche, die mâz bâzen mit sineme Weregelte, daz ist umbe die Wunde nuhên Phûnt, unde umbe den Totslach achtzen Phunt, her ne mâge is untgân alse Recht ist [4]).

§. 38. Vichtet ein Man ein Kamph umbe eine Wunden unde vichtet jener sieche, iz gât diseme an die Hant umbe die Wûnden unde umbe Totslach an den Hals [5]).

§. 39. Wûrde ein Man mit Steben geslagen uffe sinen Rucke unde Bûch unde die Slege brûn weren unde blâ unde uf erhaben, mach her des den Richtere zu Geziûge haben unde die Dingliute, daz sie iz gesehen haben unte gehort, jener ist naher einen Kamph uf in zû brengene, danne is jene Liute mit irme Rechte untgen mûgen; wûrde her aber uf das Houbet oder uf die Arme geslagen unte daz her anderes nicht me bewisen ne mach, jene Liute die mûgen is ime baz ûntgen, dan iz diese uf sie brengen mûge mit irme Rechte; bekennent sie is aber, ir joweder vorlieset sine Bûze unde der Richtare gewinnet sin Gewette; sint aber die Slege totlich, so mûzen sie antwarten mit Kamphe, die man dar umbe beklaget hât; sint sie aber nicht totlich, so antwortet einer mit Kamphe, die anderen untgant ime mit ir Unschult [6]).

§. 40. Lage unde daz man Vrouwen notet unde Heimsûche richtet die Bûrchgrave unde anderes nieman; der Schultheize nicht. Mach man die Heimsûche bewiesen mit Wunden unde mit gewundeteme Getzimmere, hat ein Man des den Richtere unde die Schreilute zû Geziuge, jener ist ime naher zû antwortene mit eime Kamphe, dan her ime untgan mûge mit siner Untschult [7]).

§. 41. Of ein Erbe vorstirbet, daz sich nieman dar zû ne zûcket mit Rechte binnen Jare unde Tage, daz nimet die kûningliche Gewalt [8]).

---

[1]) No. 105. §. 27. A. C. II. 56.
[2]) No. 105. §. 27. A. C. II. 56.
[3]) No. 105. §. 27. A. C. II. 57.
[4]) No. 105. §. 27. A. C. II. 58. 59.
[5]) No. 105. §. 28. A. C. II. 60.
[6]) No. 105. §. 66. A. C. III. 21.
[7]) No. 105. §. 13 u. 17. A. C. II. 30.
[8]) No. 105. §. 67. A. C. IV. 70.

Digitized by Google

§. 42. Ob ein Man tôt geslagen wirt, hat der Man driu Kint oder me unde wirt ein Man dar umbe beklaget unde untgât her des, alse Recht ist, unde wirt ime umbe die Klage ein recht Were getan, her ne darp von den anderen Kinden nicheine Nôt mer liden umbe die Klage [1]).

§. 43. Unde ob ein Man dem anderen swiret vor Gerichte, her mûz wol uf legen an Urloub unde ap nemen, daz her damite nicht vorliesit, noch deme Richtere nicht geben ne darp [2]).

§. 44. Grifet ein Man ein Phert an unde sachet her, daz iz ime vorstolen si oder abgeroubet, dar sal her sich zû ziehen alse Recht is, so mac jene wol ziehen uf sinen Geweren unde sal den Weren benûmen, uf den her zûhet unde sal sweren uf die Heiligen, daz hie iz zie zû rechter Zâcht; swar her den benûmet, dar sal her ime volgen, mer ûber die weldichen Sewe nicht, unde wirt jeneme des brûche unde mach her des nicheinen Geweren haben, alse her sich vormeszen habete, so sal her Bûrgen setzen deme Richtere vor die Bûze unde vor die Chost, die jener dar umbe vortan habet unde sal den Tach benûmen, wen der dar komen sûle. Unde sprichet ein Man, daz her iz Phert gekouft habe uf deme gemeine Markeke, so vorlieset her sine Silver, daz her dar (dar) umbe gab unde mûz jeneme sin Phert wider geben unde ne vorlieset dar umbe nicheine Gewette. Unde swenne ein Richtere sin Gewedde in vorderet, so ne mach her vorbaz uf daz Gewette nichein Gewedde uf sin Gewette vorderen [3]).

§. 45. Unde sprichet ein Man ein Gût oder ein Erbe an, alse Recht ist, dar umbe ne darp her deme Richtere nicht geben, mer her sal ime helpen. Unde gelobet ein Man sine Klage zû haldene unde wirt iz binnen des geebenet, so ne vorliesit her dar umbe nicht me, wante her gibit dem Richtere sin Gewette [4]).

§. 46. Unde wirt ein Man gewundet unde missevâret unde ne wil her nicht klagen, die Richtere ne mach den Man nicht dwingen zû klagende [5]).

§. 47. Unde wirdet ein Man vorvestet oder wirdet ûber in gerichtet, sin Gût ne mach nieman nemen wante sine rechten Erben [6]).

§. 48. Stirbet ein Man unde hebet her Gût unvorgeben, iz Gût erbet uf sine Kindere, ob sie ime ebenbûrdich sint, unde stirbet der Kint dichein, sin Teil, daz vellet uf sine Mûter, unde die Mûter die ne mach nicht mit deme Gûte tûn, an der Erben Gelob [7]).

§. 49. Swanne ein Kint zwelif Jare alt ist, zo mach iz zo Vormûnden wol kiesen, swen so iz wil, unde swer Vormûnde ist der mûz rechenen zû Rechte der Mûter unde den Kinden, waz mit deme Gûte getan si [8]).

---

[1]) No. 105. §. 68. A.C. III. 22.
[2]) No. 105. §. 69. A.C. II. 61.
[3]) A.C. II. 82. III. 127. 128. Weichbild. Art. 130.
[4]) No. 105. §. 103. A.C. II. 62. 63.
[5]) No. 105. §. 104. A.C. II. 64. Freiburger Recht. S. 13.
[6]) A.C. IV. 98. Polmann. II. 6. 1. Vergl. Sachsenspiegel. III. 63. §. 5.
[7]) A.C. IV. 71. No. 16. §. 27.
[8]) A.C. IV. 100. Weichbild. 49. Vergl. unten §. 57. Sachsenspiegel. I. 42. §. 1.

Digitized by Google

§. 50. Sprichet ein Man den anderen an, daz her sin eigen si, mach her sine Vrieheit geziugen, her ist ime naher zů untgende, wante her iz uf in brengen můge. Sine Vrieheit můz ein Man volbrengen mit dren siner Můter Mage unde mit dren sines (sines) Vater Mage, also daz her selbe die sibede si, iz sin Vrouwen oder Man [1]).

§. 51. Beklaget ein Man den anderen umbe Topelspil, her en hat ime nicht zů antwortene [2]).

§. 52. Swar eiu Man Bůrge wirt unde stirbit her, sine Kint ne dârven vor in nicht gelden. Wirt ein Man vor Gůt Bůrge, die Bůrge můz daz Gůt selbe gelden unde můz daz volbrengen, daz iz vorgulden si [3]).

§. 53. Ob eìn Man den anderen gewundet in der vrien Straze in einen Wichbilede, ane Were unde Recht unde unvorklaget, unde die silbe Man, die gewundet is, komet zů Were unde wuudet jenen wider unde schriet daz Ruochte umbe den Vriede, den her an ime gebrochen hat unde ne mach her doch vůr Gerichte nicht komen unde klagen van Unkraft sines Libes oder von Angeste sines Libes unde komet jene Man, die ine erst wundete, mit einer Vrevele vore unde klage, die ander, an deme die Vriede erst gebrochen wart, kome na unde klage des selben Tages in der hanthaften Tât unde bewise die Nôt unde geziuget daz mit sinen Schreiluten, daz her den Vrede an ime gebrochen habe unde diu Urhaf jenes were unde sin nicht, geziuget her daz, alse Recht ist, her gewinnet jeneme die ersten Klage ap; vornachtet her iz aber, so ne mach her des nicht tůn [4]).

§. 54. Ob sich zwene under ein ander wunden binnen Wichbilde, die beide von Windischer Art sin here komen unde doch nine Winede sin, die eine kome vore unde klage nach Windischen Site, die ander ne darf ime zů Rechte nicht anwarten, ob her wol beklaget in an der Sprache, diu ime an geboren ist, nach Wichbildes Rechte [5]).

§. 55. Die Vrouwe sal geben zů Herwete, ires Mannes Swert unde sin Ors oder sin beste Phert gesadelet unde daz beste Harnasch, daz her habete zů eines Mannes Libe, do her starp binnen sinen Weren; darnach sal siu geben einen Herepule, daz ist ein Bedte unde Kussene unde Lilachen unde ein Tischlachen, zwie Beckene unde eine Dwalen; diz ist ein gemeine Herewete zů gebene unde Recht; al setzen dar die Liute manigerhande Ding zů, daz dar nicht zů ne horet. Swes daz Wip nicht hebet disser Dinge, des ne darp sie nicht geben, ob sie ir Unschult darzů tůt, daz sie is nicht ne habe, umbe jewelche Schult sunderliche; swaz man aber da bewisen mach, dar ne mach wider Man noch Wip nicheine Unschult vore getůn [6]).

---

[1]) A.C. III. 91. Vergl. Freiburger Recht. S. 17.
[2]) No. 105. §. 107. A.C. III. 77.
[3]) A.C. III. 112. 113. Weichbild. 117.
[4]) A.C. III. 3. Vergl. 62a. §. 26.
[5]) A.C. III. 4.
[6]) A.C. IV. 47. Sachsenspiegel. I. 22. §. 4. Weichbild. 25.

Digitized by Google

§. 56. Swar zwene Man oder drie zů eime Herewete geboren sint, die eldeste nimet daz Swert zů voren, daz ander teilen si geliche under sich [1]).

§. 57. Swar die Sůne binnen iren Jaren sint, ir eldeste evenbordiche Swertmach nimet daz Herwete aleine unde ist der Kinde Vormunde; dar an, wante sie zů iren Jaren chomen, so sal her iz in wider geben, dar zů al ir Gůt, her ne kunne sie bereiten, war her iz in ir Nutz gekeret habe oder iz ime mit Roube oder van Ungelucke unde ane sine Scult gelosit si. Her ist ouch der Wetewen Voremunde, went sie Man neme, of her ir evenbůrtich ist [2]).

§. 58. Nach deme Herewete sal daz Wip nemen ir Lipgedinge unde alliz, daz zů der Rade horet, daz sin alle Scaph unde Gense, Kasten mit uf gehavenen Liten, al Gârn, Bette, Půle, Kussene, Lilachene, Tischlache, Badelachenen, Dwelen, Beckene, Luchtere, Lyn unde alle wipliche Kleidere, Vingerlin unde Armgolt unde Tsappiel, Saltere unde alle Bůche, die zů Gotes Dienste horen, Sidelen unde Laden, Tzeppede unde Ummehange, Růggelachene unde al Gebende; diz ist daz zů Vrouwen Rade horet. Noch ist manigerhande Kleinote, daz dar zů horet, aleine nie benůme ich iz sunderliche nicht, alse Bůrste unde Schere unde Spiegele, al Linewât ungesniten, neweder Golt noch Silber ungevorcht, daz ne horet der Vrowen nicht [3]).

§. 59. Swaz boven dissen vůrgesageten Dingen ist, daz horet alliz zů deme Erbe. Swaz so des uze stêt unde stunt bi des toden Mannes Libe, daz lose der, ob her wil, deme iz zů Rechte gebůre [4]).

§. 60. Die Paphe teilit mit den Brůderen unde der nicht der Mûnich ist [5]).

§. 61. Begibit man ein Kint binnen sinen Jaren, iz můz wol binnen sinen Jaren uz varen unde behalt Lênrecht unde Lantrecht. Begibit sich aver ein Man, die zů sinen Jaren ist komen, der hevet sich van Lantrechte unde von Leenrechte geteilit unde sine Leen sin ledich, wante her den Hereschilt uf gegeben hat, deste man disses alles Geziuch habe, an den Monechen, dar her begeben was [6]).

§. 62. Sweliches Urteiles man aller erst bitet, daz sal man erst vinden. Beide, die Klegere unde jene, uf deme man klaget, die můzen wol Gespreche haben, umbe jewelche Rede dries, also lange, wante sie die Vronebote wider in lade [7]).

§. 63. In allen Steten ist daz Recht, daz die Richtere richtet mit Urteile. Offenbare ne sal die Man vor Gerichte nicht sprechen, sint her einen Vorspreche

---

[1]) A.C. IV. 48. Vergl. No. 105. §. 41.
[2]) A.C. IV. 49. Vergl. No. 105. §. 34 und 37.
[3]) No. 105. §. 39. A.C. IV. 50.
[4]) A.C. IV. 50. Vergl. No. 105. §. 38.
[5]) A.C. IV. 67. Sachsenspiegel. I. 25. §. 1.
[6]) A.C. IV. 68. Sachsenspiegel. I. 25. §. 2.
[7]) No. 105. §. 105. A.C. II. 12 und 65.

Digitized by Google

hat. Mer vraget in die Richtere, ob her an sines Vorspreche Wort gie? her mûz wol sprechen ja, oder nein, oder Gespreches beten [1]).

§. 64. Swie kamphliche wil grûzen einen sinen Genoz, die mûz biten den Richtere, daz her sich underwinden müze eines sines Vredebrecheres zû Rechte, den hie dar sie. Swen ime daz mit Urteilen gewiset wirt, daz her iz tûn müze, so vrage hie, wie her sich sin underwinden sûle, alse iz ime helphelich si zû sime Rechte, so vint man zû Rechte gezogenliche bi dem Houbitgazze. Swenne her sich sin underwunden hât, so sal her ime kundechen, war umbe her sich sin underwunden habe; daz mach her tûn ze Hant, ob her wil, oder Gespreche dar umbe haben. So mûz her in sculdichen, daz her den Vriede an ime gebrochen habe, entweder uf des Kuninges Straze, eder in eime Dorphe; zû swelcher Wîs her in gebrochen habe, zû der Wîs klage her uf in. So sculdiche her in aber, daz her in gewundet habe unde die Nôt an ime getan habe, die her wol gewisen müge, so sal her wisen die Wunden, oder den Naren, of her heil ist, so klage her vorbaz, daz her in beroubit habe sines Gûtes unde ime genûmen habe des also vile, daz iz nicht ergere ne si, iz ne si wol kamphwertich. Dise driu Ungerichte sal her ze male klagen, swelicher her over swiget, so hebet her sinen Kamph vorloren [2]).

Daz Recht habent gegeben die biderven Schephenen unde die Râtman van Magdebûrch deme edelen Vûrsten, Herzogen Heinriche unde sinen Bûrgeren von Brezlauwe, unde wollen in daz helfen halden, swar so sie is bedûrfen, unde havent iz getan durch Bete Herzogen Heinriches unde der Bûrgere von Brezlauwe. Unde iz wart gegeben nach Gotes Gebûrt uber dusent Jar unde zweihundert Jar unde ein unde sestich Jar. Bi den Geziten was Schephene Her Brûn unde Her Goteche unde Her Bertolt unde Her Alexander, Her Nicolaus, Her Heine, Her Reyneche, Her Betheman, unde iz was do Râtman, Her Bûrchart, Her Jerdach, Her Thideman, Her Hoger, Heyno, Bertram, Thydeman, Ulrich [3]).

§. 65. So spreche her vorbaz: dar sach ich selbe in selben unde beschriete in mit deme Geruochte, wil her des bekennen, daz ist mir liep unde ne bekennet her is nicht, ich wil is bereden mit al deme Rechte, daz mir daz Lantvolc irteilet, oder die Schephenen. Ob iz under Kuningisbanne ist, so bitte jener Man einer Gewere; die sal man ime tûn, doch mûz die Man sine Klage wol bezzeren vûr der Were. Swanne diu Gewere getan ist, so biûtit jene Man sine Unschult, daz ist ein Eit, den mûz her sweren unde ein echt Kamph, ob her in zû Rechte gegrûzet hat unde ob iz dar ist, ich meine, ob her iz volbringen müge von Lemesle sines Libes [4]).

---

[1]) No. 105. §. 105. A.C. II. 33. 34.

[2]) No. 105. §. 137. A.C. II. 66.

[3]) Diesen Absatz liefsen die Breslauer in ihren Abschriften des Magdeburger Rechts für andere Städte weg, und fügten dagegen am Ende der gesammten Urkunde die Namen ihrer Rathmänner hinzu.

[4]) No. 105. §. 137. A.C. II. 67. 68.

Digitized by Google

§. 66. Jewelich Man mach Kamphes untsagen sich deme Manne der unedelere ist dan her; der Man aver, der baz geboren ist, den ne kan, der wirs geboren ist, nicht vorwerfen mit der bezzeren Gebort, ob her an in sprichet [1]).

§. 67. Kamphes mach ouch ein Man sich weren, ob man in des grâzet nach Mittemtage, is ne were ir begunst [2]).

§. 68. Die Richtere sal ouch phlegen eines Schildes unde eines Swertes deme, den man dor schûldeget [3]).

§. 69. Kamphes mach ouch ein Man sine Mage bewaren, ob sie beide sine Mage sin, daz her daz bewise selbe siebende uf den Heiligen, daz sie also nahe Mage sin, daz sie durch Recht zusamene nicht vechten ne sûlen [4]).

§. 70. Der Richtere sal zwene Boten geben ir jedwederme, die dar vechten sûlen, daz sie sehen, daz sie sich gerewen nach rechter Gewoneheit. Leder unde linen Ding mûzen sie an tûn, alse viele so sie wollen. Houbit unde Vûze sin vore bloz unde an den Henden sûlen sie nicht wan dunne Hantschûn haben, ein bloz Swert in der Hant unde ein umbegegurdet oder zwei, daz stat aber an irme Kûre, einen sienewelden Schilt in der lerzen Hant, dar nicht wen Holtz unde Leder, inne si, ane die Bûkelen, die mûz wol iserin wesin, ein Rok sunder Ermelen boven der Gare. Ouch sal man dem Warve Vriede gebieten bi dem Halse, daz sie nieman irre an irme Kamphe. Ir jewederme sal die Richtere einen Man geben, die sinen Boum trage, die ne sal sie nichtes irren, wen ob ir ein valt, daz her den Boum understeche, oder ob her gewûnt wirt, oder des Boumes geret; des selven ne mûz her nicht tûn, her ne habis Ûrlop van deme Richtere. Na deme, daz deme Kreize Vriede geboten ist, so sûlen sie des Kreizes zû Rechte geren. Den sal in die Richtere zû Rechte urlouben. Die Ortisen van den Swertesscheiden sûlen sie abe brechen, sie ne habens Ûrlop van deme Richtere. Vor den Richtere sûlen sie beide gegerwit gan unde sûlen sweren, die eine, daz die Schult war si, dar her in umbe beklaget have, unde die ander, daz her unschuldich si, daz in Got also helphe zû irme Kamphe. Die Sûnnen sal man in teilen geliche, alse sie irst zû samene gan. Wirt der vorwunden, uf den man sprichet, man richtet ûber in; vichtet her aber Siege, man mûz in lazen mit Bûze unde mit Gewette. Die Klegere sal irst in den Warf komen; ob der Ander zû lange sûmet, die Richtere sal in lazen vore eischen den Vronenboten in deme Huse, dar her sich inne gerwet unde sal zwene Schepphen miete senden; sus sal man in laden zû deme anderen unde zû dem dritten Male, unde ne kûmt her zu der dritten Ladunge nicht vore, die Klegere sal uf stan unde sich zû Kamphe bieten unde sal slân zwene Slege unde einen Stiche wider den Wint, dar miete hevet her vorwunden so getane Klage, alse her an in gesprochen hat unde sal ime die Richtere richten, alse ob

---

[1]) No. 105. §. 137. A. C. II. 69.
[2]) No. 105. §. 137. A. C. II. 70.
[3]) No. 105. §. 137. A. C. II. 71.
[4]) No. 105. §. 137. A. C. II. 72.

Digitized by Google

her mit Kamphe vorwunden were. Sus sal man ouch vorwinden einen Toden, ob man ine an Duve, oder an Roube, oder an sogetanen Dingen geslagen hat. Mach aber her den Toten mit sieven Mannen vorziugen, so ne darph her sich zů Kamphe nicht bieten jegen in. Biutet aber ein des Toden Mâch, swie so her si, in vorezustande mit Kamphe, die vorleget allen Geziuch, wende so ne mach man in ane Kamph nicht vorwinden. Alse hir vore gesaget ist, also vorwindet man ouch den, die zů Kamphe gevangen oder gegrůzet ist unde lovet oder Bůrgen setzet vorezůkomene unde nicht vore ne kůmet zů rechten Tegedingen [1]).

§. 71. Swer Lip oder Hant ledeget, daz ime mit Rechte vorteilet ist, der ist rechtlôs [2]).

§. 72. Swie so ouch borget einen Man umbe Ungerichte vore zů bringene, ob her in nicht vore bringen ne mach, her můz sin Weregelt geben unde ne schadet deme zů sime Rechte nicht, die in geborget hatte [3]).

§. 73. Unde man ne mach nicheinen Man vorvesten, iz ne ge an den Hals oder an die Hant [4]).

§. 74. Swar ein Man des anderen Wort sprechen sol, dar her mit Urteilen zů gedwngen wirt in einer hanthaften Tât, der spreche alsus: Herre, Her Richtere, habet ir mich dissem Manne zů Vorsprechen gegeben, so vrage ich in eime Urteile zů vorsuchene, ob ich van jemanne Vientschaf oder Vehede haben sůle, daz ich sin Wort spreche durch Rechtes willen, so ich beste mach unde kan. Swen ime daz gevunden wirt, so dinge her ime daz Wandel, unde ob ich ine an jenegen Dingen vorsůme, ob her sich dies icht irholen můze mit mir oder mit einem anderen. Swen ime daz gevunden wirt, so bitte her des Gespreches, ob her wil, unde vrege an eime Urteile zů vorsůchene, wie her der Klage beginnen sůle, alse iz ime helphende si zů sime Rechte. Swen ime daz gevunden wirt, so vrage her an eime Urteile zu vorsůchene, ob man icht durch Recht den Sachwaldegen vragen sůle, wie den Vriede an ime gebrochen habe, ob her also unkreftich ist, daz her nicht genennen ne mach den Man. Swen ime daz gevunden wirt unde in die Richtere unde zwene Schepphenen oder zwene Dingman besehen haben, so vrage her an eime Urteile zů vorsůchene, ob sie iz icht durch Recht sagen sůlen bi irme Eide unde mit der Stat Rechte, waz ine wizzenlich dar umbe si. Swen ime daz gevunden wirt van deme einen unde van deme anderen unde van deme dritten, so vrage her an eime Urteile zu vorsůchene, ob her volkůmen si. Swen ime daz gevunden wirt unde die Vriedebrechere vorgeladet wirt alse Recht ist, so spreche her alsus: Herre, Her Richtere, wolt ir sin Wort vornemen, so klaget her uch uber einen Heinriche, daz her ist komen binnen Wichbilde in der vrien Straze unde hat den Vriede an ime gebrochen unde hat in ge-

---

[1]) No. 105. §. 137. A. C. II. 75 bis 76.
[2]) A. C. II. 78. Sachsenspiegel. I. 38. §. 1. Vergl. No. 105. §. 132.
[3]) No. 105. §. 90. Vergl. §. 19. A. C. III. 114.
[4]) A. C. III. 114. Sachsenspiegel. I. 68. §. 1.

Digitized by Google

wundet unde die Nôt an ime getan, die her wol bewisen mach unde hat in beroubet Libes und Gûtes unde hat ime genomen des also viel, daz iz nicht erger ne ist, iz ne si wol Kamphes wert, unde her bittet durch daz rechtes Gerichtes, so mûz man den Vriedebrechere vore eischen, ein Warbe, ander Warbe, dritte Warbe, bi sime Namen. So sal her aber sine Clage vornuwen alsus: her claget uch uber einen Heinriche, daz her ist komen binnen Wichbilde in des Keiseres Straze unde hebet den Gotes Vriede an ime gebrochen, unde hebet ine beroubet Libes unde Gûtes unde hat ine gewundet unde die Nôt an ime getân, die her wol bewisen mach unde bittet dar umbe Gerichtes. Unde alsus tû her zû deme dritten Male, so sal jener bewisen die Wunden, so vrage her an eineme Urteile zû vorsuchene, ob her den Vriedebrechere irgen ankome, ob her in icht bestetegen mûze van Gerichtes halben. Swen ime daz gevunden wirt, so bitte her danne eines Vriedes [1]).

§. 75. Ein Man der mach wol sinen Sûne ûz ziehen, der binnen sinen Brote ist, daz ime gêt an den Hals oder an die Haut zû drin Malen, zû deme vierden Male mûz her selbe antworten. Daz enschadet deme Vater nicht zû sime Rechte, ob der Sûne wol vore geantwordet hat [2]).

§. 76. Hat ein Man Pert, oder einen Hunt, oder swaz sines Vies ist, daz nicht gesprechen ne mach, sprichet her, iz ne si sin nicht, ob iz jenegen Schaden tût, iz ne schadet ime zu sime Rechte nicht [3]).

§. 77. Beheldet ein Knecht sin vordienete Lôn uf sinen Herren vor Gerichte, dar ne ist der Herre deme Richtere nechein Gewette umbe schuldich unde daz sal her ime gelden binnen deme Tage [4]).

§. 78. Claget ein Man vor Gerichte mit Geziuge umbe sin Gelt, daz mach her wol behalden mit erhaften Liuten, die unvorwûrfen sin, alse verne, alse jener sprichet, her si is unschuldich. Sprichet her aber, her habet ime vorgolden, so brichet her ime sinen Geziuch, daz mûz her volbringen silbe dritte uf den Heilegen mit erhaften Liuten [5]).

§. 79. Daz ein Man der Were bittet, uf den die Klage geit, der ander ne mach ir ime nicht geweigeren, bringet her iz mit Urteilen dar zu. Tût her aber ime die Were, iz ne schadet ime zû sime Rechte niet unde jene newinnet oûch nicht me mit der Were, der der Were da bittet, wen daz in nichein sin Vrunt beklagen mach mer ûmbe die Schûlt [6]).

---

[1]) A.C. II. 83. Weichbild. 41.
[2]) No. 105. §. 75. A.C. III. 92.
[3]) No. 105. §. 128.
[4]) A.C. III. 81. Vergl. No. 105. §. 74.
[5]) Nr. 105. §. 127. A.C. III. 69.
[6]) No. 106. §. 127. A.C. II. 79.

Digitized by Google

LVII.

Heinrich III. und Wladislaus, Herzoge von Schlesien, erlauben der Stadt Breslau den Gebrauch des Magdeburger Rechts, mit einigen näheren Bestimmungen.

16. December 1261.

Aus dem Originale des Stadtarchivs zu Breslau.

Von fünf Siegeln, welche die Urkunde erhalten sollte, sind für die beiden ersten nur die Schnüre vorhanden, an welchen die Siegel nie gewesen zu seyn scheinen; das dritte in der Reihe ist das, des Herzogs Heinrich; für das vierte sind nur die Löcher im Pergamente zu sehen; das fünfte ist das sehr wohl erhaltene Siegel des Grafen von Wirbna, mit der Umschrift:
SIGILLVM COMITIS JOHANNIS DE WERBENO.

In nomine domini amen. Cum rerum gestarum certissima representacio sit scriptura, que de verborum serie redactorum nichil minuit aut inmutat, opere precium est ea, que in longevam educanda sunt noticiam, eternari memoria litterarum, vivax enim littera oblivionis deliramenta repellit et memoriam excitat renovandam, tempus enim sic est in fuga sceleri, ut temporales ei deserviant actiones, habent enim minus fidei minusque memorie, nisi recipiant personarum viventium aut vivaci saltim a littera firmamentum. Ideoque est quod nos, Heinricus et Wlodezlaus, dei gracia duces Slesie, tenore presencium notum esse cupimus universis, quod nos, intendentes commodo ac honori civitatis nostre Wratislaviensis, petentibus nostris civibus, jus civitatis Maydeburgensis infra districtum sive murum civitatis nostre [1]), prout infra specificatur desideratum jus, eisdem atque eorum posteris concessimus indulgendo, annuentes eis omnia, que ad civitatis honorem sunt, instruere desuper et fundare. Cum igitur civitas Maydeburgensis in pena majori LX. solidos, atque minori VIII solidos exigat et requirat, nostre civitati Wratislavie leniores atque meliores esse volentes, jam dictam penam per medium relaxamus, statuentes, ut pro majori pena, XXX solidi, pro minori vero IIII solidi persolvantur in civium nostrorum commodum et levamen [2]). Nos vero, cum jam commodo civitatis et honori, prout debuimus, intenderimus, nobis nostrisque heredibus sive successoribus quedam privata a jure Maydeburgensi subscribi sive subjungi fecimus valitura, volentes ea perpetue memorie commendari. Civitas Maydeburgensis tribus terminis in anno suprema habet judicia, que vocantur judicia Borchravii, quorum quodlibet judicium, si esse contigerit in die sacro, ipsa civitas nequaquam ipso die esse judicium concedit, ita tamen, quod hoc judicium Burchravii illo in termino sive in terminis illis penitus evanescit, nullo obstante casu sive contradictione. Ab hoc autem contradictionis articulo nos penitus exuimus et emundamus, volentes atque sta-

---

[1]) Deutlich districtus, ursprünglich Gerichtsbezirk, durch die Mauer bezeichnet, dann auf die Vorstädte und im Jahre 1277 auf die Viehweide ausgedehnt.

[2]) S. oben S. 207.

Digitized by Google

tuentes, ut si predictorum judiciorum, quod nobiscum Vogethding appellatur [1]), aliquod die sacro sive diebus evenerit, nos vel nostri in diem alium licite transponamus juxta nostre et nostrorum beneplacita voluntatis. Considerata eciam injuria, que nostro dominio illata fuit nostre puericie temporibus, videlicet in macellis carnium et eciam ortis ante civitatem jacentibus, infra fossata prime locacionis [2]), super eodem nos maxime indignantes tam nostro judici quam etiam civibus universis, hec predicta ab omnibus possessoribus ea recipimus, nostro dominio nostrisque usibus omnia asscribentes nobis perpetuo valitura. Cupientes hec fieri judicio mediante, tam ipse judex quam cives, predictorum possessores, non presumentes super eodem litem contestari, se nostre gracie per omnia commiserunt, quorum nos precibus inclinati, accedente bona nostre conniventia voluntatis, ablata eisdem universa restituimus, quantumcunque pro nobis jus validum extitisset. Quibus et nos majorem fecimus graciam, volentes ut homines, in aggere beate Marie mansionem habentes [3]) verum et in vico beati Mauricii commorantes [4]) omnesque, curias sive ortos habentes ante civitatem, infra fossata prime locacionis, super omnibus causis eis incumbentibus judicium in civitate requirant, una cum civitate tam commoda quam incommoda sufferentes. Ex utraque vero parte aque nostre, Odere, sive civitatis, pro ipsorum pecoribus pascua libera concedimus, eorum commodis et pecoribus perpetuo valitura. Volumus etiam, ut omnis hospes regionis alterius, sive civitatis aliene, qui venerit in Wratislaviam ad manendum, primo anno absque omni solucione, sive civitatis exactione, liber sedeat et quietus, ita tamen, si familiam suam secum duxerit et domum construxerit sive emerit ad manendum tanquam civis alter [5]). Monetas nostras, sive camerarum nostrarum soluciones, verum etiam nostra theonea et nostrum judicium infra civitatem, non ipsorum judicio, sed nostris reservamus juribus judicanda [6]). Si qua vero privilegia super locacionem civitatis nostre Wratislaviensis antea emanaverunt, vel a nobis, vel ab alio, eadem abolemus et in irritum revocamus, nullum habere vigorem penitus decernentes [7]). Ut igitur hec supra scripta robur perpetuum optineant validum etiam et vigorem, presentem litteram in testimonium dari fecimus munimine plurimorum sigillorum

---

[1]) S. Urkundenb. No. 56. §. 7. u. d. Anmerk. das.

[2]) Im J. 1242, als Heinrich III. und Wladislaus noch unmündig waren, s. Urkundenb. No. 22. und oben S. 97.

[3]) Die Sandinsel, welche ehemals dem auf ihr stehenden Augustiner-Kloster B. Mariae Virg. ganz gehörte, demselben aber im Anfange des 14. Jahrhunderts zur Hälfte entrissen wurde. Klose I. S. 497.

[4]) Die Vorstadt zu St. Moritz.

[5]) S. oben S. 231.

[6]) Vergl. Urkundenb. No. 6. Der Herzog hatte fortwährend sein Hofgericht in der Stadt.

[7]) Leider sind diese verlohren. Unstreitig beziehn sie sich auf die erste Gründung der Stadt nach Deutschem Rechte von Boleslaus II.

Digitized by Google

roboratam, videlicet illustris domine matris nostre, ducisse Slesie, et venerabilis domini Thome, Wratislaviensis episcopi, nostri quoque et fratris nostri illustris ducis Wlodeczlaii, prepositi Wissegradensis, verum etiam comitis Johannis de Wirbna. Datum in Wratislavia, in choro beati Jacobi, domo fratrum minorum, feria VI. proxima post diem beate Lucie, presentibus hiis, illustri domina, matre nostra, Slesie ducissa, domino Thoma Wratislaviensi episcopo, fratre Herbordo, comite Johanne de Wirbna, comite Janussio, comite Stossone, comite Bertoldo, comite Conrado Swevo, magistro Walthero nostro notario, Everhardo et Symone fratre suo et aliis multis, anno domini MCCLXI [1]).

LVIII.

Herzog Konrad von Schlesien verleihet die Erbvogtei der Stadt Glogau mit Breslauischem Rechte dem Vogte Friedrich.

1263.

Aus einer, vom Justizrathe Ziekursch in Glogau mitgetheilten Abschrift aus einem ältern Privilegienbuche [2]).

In nomine domini amen. Quoniam que aguntur in tempore una cum tempore currunt et labuntur, sapientum sanxit auctoritas, privilegia literarum apicibus insigniri, ut sint rerum gestarum stabilium recordatio et munimen. Igitur nos, Conradus, dei gratia dux Slezie, notum volumus esse universis tam presentibus quam futuris, presentem litteram inspecturis, nos Friderico, advocato nostro, dedisse judicium in Glogov et jus Wratislaviense per omnia, sicut ipsa civitas est locata, dantes eidem Friederico tertium denarium de judiciis et duos currus liberos cum una navi per Odere meatum infra terminos terre nostre. Insuper damus ei facultatem construendi super Oderam duo molendina libera super naves cum quatuor rotis, volentes ut ad ipsius judicium pertineat census

[1]) Diese Urkunde ist, obwohl nicht völlig genau, gedruckt in Lünigs Reichsarchive pars spec. cont. IV. T. 2. Fortsetzung p. 230. und in J. G. Dreschers Schlesisch Diplomatischen Nebenstunden, St. 1. S. 60. Es sind im Breslauer Stadtarchive zwei Bestätigungs-Urkunden des Magdeburger Rechts, beide wörtlich mit einander übereinstimmend vorhanden unter dem Rubro A. 9. und M. 16., nur fehlt in A. 9. Alles, was oben S. 364. Z. 9. v. u. von den Worten: Nos vero, bis S. 365. Z. 11. v. u. zu den Worten: perpetuo valitura steht. Unstreitig wurde M. 16. als vollständiger, für die eigentliche Haupturkunde gehalten, daher auch im J. 1559 vom Breslauer Magistrate zur Behauptung der Rechte der Stadt angewendet, A. 9. aber überflüssig, durch die erweiterten Rechte in M. 16. doch deshalb nicht cassirt, weil auch ihr Innhalt völlig gültig blieb, da er durchaus in M. 16. überging.

[2]) Diese sehr fehlerhafte Abschrift haben wir, mit Zuziehung von Originalurkunden im Bezuge auf die Namen der Zeugen und besonders der, vom 25. Januar 1281. Urkundenb. No. 72. mit welcher sie gröfstentheils wörtlich übereinstimmt, verbessert.

Digitized by Google

de domo communi, in qua pecora mactantur et tria macella carnium et tres banccі pistorum cum una camera, in qua panni sunt venales. Preterea etiam omni anno in foro annuali recipiet pretium debitum de duabus cameris pannorum et de duabus apothecis institorum. Prorsus hec omnia supra dicta et a nobis nuncupata cum omnibus suis utilitatibus, memorato Frederico et suis heredibus, natis ac nascendis, citra omnem solutionem, superius notatis titulis, contulimus in perpetuum possidenda, pacifice et tranquille, ita quod nemus circa nostram villam jacens pertineat ad communem utilitatem civitatis pro edificiis et lignis. In cujus rei memoriam presentem literam nostro sigillo fecimus insigniri, ut hec nostra donatio futuris temporibus perseveret inconcussa. Acta sunt hec in civitate nostra Glogov, anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo tertio, his presentibus, quorum nomina subsecuntur, videlicet nostro castellano in Glogov Theodrico, Theobaldo tunc castellano in Crossen, comite Potricone palatino nostro, Bronislao et fratre suo comite Theodrico, domino Hartmanno notario nostro, Zayenschone procuratore, Martino Colomaz et quam plurimis aliis idoneis. Datum per manus Henrici, scriptoris curie.

LIX.

Boleslaus II., Herzog von Schlesien, bekennt, sich bei der Anlegung der Stadt Liegnitz nach Deutschem Rechte, mit dem Bischofe Thomas I. von Breslau über die Einkünfte vertragen zu haben, welche dieser von Liegnitz erhob, als es noch Polnisch war.

6. Juli 1264.

Liber niger privilegiorum episcop. Wratislav.

In nomine domini amen. Nos, Boleslaus, dei gracia dux Slezie, notum facimus universis, tam futuris quam presentibus, hanc literam inspecturis, quod, cum locaremus civitatem nostram Lignicz jure Theotunico, pro jure omni et solucionibus universis, quas ibidem, cum esset Polonica, dominus episcopus Wratislaviensis Thomas et ejus ecclesie perceperant ab antiquo, concordavimus cum eisdem in hunc modum, quod in moneta Legnicensi dedimus ipsis in perpetuum decem et octo marcas, annis singulis percipiendas, de quibus dominus episcopus et ejus successores septem percipient, ecclesia sancti sepulcri octo, ecclesia vero sancte Marie marcam et dimidiam, ecclesia quoque sancti Petri marcam et dimidiam. Nos igitur, in testimonium perpetuum et vigorem, dedimus ipsis hanc literam, sigilli nostri appensione munitam. Actum et datum Lignicz, anno domini MCCLX quarto, in octava beatorum apostolorum Petri et Pauli, presentibus fidelibus nostris [1]) etc.

---

[1]) Diese Urkunde ist selbst dem fleifsigen Thebesius entgangen. Sie giebt die erste sichere Auskunft über die Zeit, in welcher Liegnitz Deutsches Recht erhielt. Vergl. Urkundenb. No. 36. so wie No. 22. u. 42.

Digitized by Google

LX.

Heinrich III., Herzog von Schlesien, giebt seine Stadt Liegnitz, dann Fürstenwalde (jetzt Bernstadt) genannt, an Wilhelm, Erbvogt von Reichenbach, mit Deutschem Rechte und anderen Begünstigungen.

1266.

Aus dem, nach einer ältern Abschrift verbesserten Abdrucke in J. J. Füldeners historisch rechtl. Anmerkungen über das Compendium Pandectarum Lauterbachio-Schützianum. St. 3. p. 476.

In nomine domini amen. Etatis nostre negocia sunt diligenter scribenda, ne subsequentibus ex ipsis detur occasio litigandi. Exinde nos, Heinricus, dei gracia dux Silesie, notum esse volumus omnibus, tam presentibus quam futuris, tenorem presencium inspecturis, quod intendentes, civitatem nostram, Lignizam quondam dictam, nunc autem Fürstenwald nuncupatam [1]), in melius erigere, constituimus eidem advocatum Wilhelmum et judicem hereditarium, obtentum monicionibus sedulis, ut a suo judicio hereditario Richenbach [2]), ad locum tam pauperem et neglectum se conferret. Ut autem jam dictus Wilhelmus diligencius, laboriosius et officiosius ad prenominatam civitatem locandam vigilanter insisteret, eidem necessitates et commoda decrevimus per singula tenore presencium assignare. Unde cum jam sepedicte civitati velimus modis omnibus assistere, antedicta omnia, tam necessitates quam commoda, per subsequens parcionaliter decrevimus explicare. Primo dedimus ei jus Teutonicum, deinde territorium, continens villas Horndorff [3]), Hidischdorff [4]), Schoenaw [5]) per totum, Wabniz [6]), Gimmel [7]), Stron [8]), dominia Zoellnigk [9]), Smolnam [10]), Korschlitz [11]), Buchwald [12]), Woitsdorff [13]), Cuntzendorff [14]), Alberti villam [15]), Possadowitz [16]), Milatschuz [17]), Minckowitz [18]), Lamperti villam [19]), Bredwitz [20]), Crassowitz [21]). Intra spacium milliaris nullus artifex erit penitus nec taberna. Preterea contulimus jam sepe dicte civitati nostre, pro commodo,

---

[1]) Bernstadt, an der Weide, S. O. 2 M. von Oels, O. 5 M. von Breslau, unstreitig ein Altslavischer Ort. Der Name Fürstenwalde scheint nie gebräuchlich gewesen zu seyn. Vergl. No. 51.

[2]) Unstreitig die Stadt Reichenbach, S. S. W. 8 M. von Breslau, S. O. 2 ⅛ M. von Schweidnitz.

[3]) Görnsdorf? N. 2 M. von Bernstadt, dicht an der Gränze des alten Weichbilds der Stadt.

[4]) Heidana? N. N. W. 2 M. von Bernstadt, gehörte später noch zum Bernstädter Weichbilde.

[5]) Ober- und Nieder-Schönau, N. N. O. 1 ⅛ M. von Bernstadt.

[6]) Wabnitz, N. N. O. 1 M. von B.

[7]) Gimmel, N. 1 ⅛ M. von B.

[8]) Stronn, N. 1 M. von B.

[9]) Zöllnig, N. W. ¼ u. ¾ M. von B.

[10]) Schmollen, N. W. ⅝ M. von B.

[11]) Korschlitz, N. ⅛ M. von B.

[12]) Buchwald, N. O. ⅛ M. von B.

[13]) Woitsdorf, O. ¾ M. von B.

[14]) Kunzendorf, S. W. ¼ M. von B.

[15]) Ulbersdorf, N. N. O. 2 M. von B.

[16]) Postelwitz, S. S. W. 1 M. von B.

[17]) Mühlatschütz, S. 1 M. von B.

[18]) Minken, S. 2 M. von B.

[19]) Lampersdorf, S. 1 ⅛ M. von B.

[20]) Prietzen, S. 1 M. von B.

[21]) Kraschen, S. O. 1 M. von B.

Digitized by Google

a littore Widave, pascua, sylvas et omnes lacus intra metas Albersdorff et Crassowitz et Bredwiz et Possadowiz eciam Cuntzendorff, piscacionem eidem ad dimidium milliare a civitate supra et infra attribuendo. Et hec omnia ut rata sint ac firma appensione sigilli nostri decrevimus roborari. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis MCCLXVI, presentibus his testibus, comite Johanne Wirbna, Hincone subpincerna, comite Raslav, magistro Waltero et aliis quam pluribus. Datum in Olsniz, per manum domini Ottonis.

LXI.

Wladislaus, Herzog von Schlesien, Erzbischof von Salzburg, verträgt mit dem Bischofe Thomas II. von Breslau über die Vogtei zu Neifse.

7. Mai 1268.

Liber niger privilegiorum episcop. Wratislav.

Nos Wlodizlaus, dei gracia archiepiscopus Salzburgensis, dux Slesie, notum facimus omnibus, presentem literam inspecturis, quod cum inter nos et venerabilem patrem, dominum Thomam, episcopum Wratislaviensem, quedam esset orta controversia super advocacia Nysensi, nos, viso privilegio progenitorum nostrorum, super jure ipsius advocacie confecto [1]), ex ejus inspeccione cognovimus, jus conferendi advocaciam et in ea advocatum ponendi ad dictum episcopum pertinere, salvo tercio denario ex capitis aut membri ammissione ad nos pertinente, secundum tenorem privilegii antedicti; et licet eundem denarium nostrum nuper militi nostro Ecricho, filio Herbordi, dapiferi de Wlinsteyn, nos commisissemus, nomine nostro percipiendum, tamen juxta voluntatem domini episcopi, quibusdam causis intervenientibus, ipso E. ammoto, dictum denarium Cunzconi, advocato nostro de Munstirberc, commisimus colligendum. Dictus vero dominus episcopus eandem Nysensem advocaciam jure suo, eidem C. commisit gubernandam, donec nos de provincia nostra Salzburgensi ad partes Slesie revertamur, ita sane, quod post reditum nostrum salvum sit jus prefato episcopo, supradictum Cunczconem amovendi a dicta advocacia vel, si sibi placuerit, eum ulterius ponendi, vel alium, pro sue libito voluntatis, secundum formam privilegii, quod super hoc, ut prediximus, est confectum. Datum in Wratislavia, nonis Maji, anno domini MCCLX octavo, presentibus venerabili patre, domino Wylhelmo Lubucensi episcopo [2]), domino Thymone judice curie nostre et domino Boguzlao preposito Wratislaviensi, magistro Franczcone, domino Eckehardo, domino Andrea, magistro Johanne Romka [3]) canonicis Wratislaviensibus et pluribus aliis.

[1]) Urkundenb. No. 18. Wladislaus regierte die Länder seines Bruders, Heinrichs III., nach dessen Tode im J. 1266. Thomas I. war 30. Mai 1267 gestorben, s. oben S. 44.

[2]) Ein geborner Schlesier, s. Wohlbrücks Gesch. von Lebus, I. S. 127 ff.

[3]) Wahrscheinlich der nachmalige Bischof von Breslau Johann III., vom J. 1292 bis 1301.

Digitized by Google

LXII.

Herzog Heinrich IV. von Schlesien Breslau übergiebt die Stadt Grottkau dem Vogte Heinrich, sie nach Deutschem Rechte anzulegen und verleihet ihr das Recht von Neumarkt.

22. Sept. 1268.

Aus dem Originale. Das Siegel des Herzogs hängt an rothen und gelben (weifsen) seidenen Fäden, mit dem gewöhnlichen Rücksiegel.

In nomine domini amen. Cuncta, que aguntur in tempore, vacillant facile, nisi scripture presidio et testium aminiculo roborentur ad gestorum memoriam sempiternam. Nos, Henricus [1]), dei gracia dux Slesie et dominus Wratizlavie, recognoscimus universis, presentibus et futuris, presens scriptum inspecturis, quod Henrico, advocato nostro de Grodchow [2]), civitatem nostram, Grodchow nuncupatam, concessimus et indulsimus jure Thewtonico collocandam in eodem loco, ubi nunc dinoscitur situata. Racione cujus locacionis idem Henricus sextam aream, tercium denarium de judicio provenientem, dimidietatem macellorum carnium, pistorum et sutorum, balneum liberum et tabernam liberam et unam curiam, que Machow dicitur, libere possidebit sibi et suis perpetuo valitura. Preterea sibi concessimus, sue merito probitatis, ut quotquot molendina et piscinas facere poterit circa ambitum ejusdem civitatis et ligna, circumstancia civitatem, que plantavit libera, libere perfruenda. Insuper quinque mansos pro pascuis ad eandem indulsimus civitatem libere perfruendos. Ad hec eciam sexaginta septem mansi eidem pertinent et deserviunt civitati, de quibus, racione sue locacionis, sextum mansum cum suis successoribus libere possidebit, de reliquis vero, de quolibet manso maldratam unam annone triplicis, videlicet quatuor mensuras tritici, quatuor siliginis, quatuor avene nobis solvere tenebitur annuatim. Volumus eciam ad hoc et statuimus, perpetuo confirmantes, ut eadem civitas Novoforensi juri (sic) in omnibus suis statutis et accionibus perfruatur. In cujus rei testimonium et robur perpetuo valiturum presentes litteras fieri et sigilli nostri munimine jussimus communiri, testibus infra scriptis, videlicet Symone Gallico burgrawio Stinaviensi, Nycholao Grimizlawicz judice generali, Radzlao Dremlico castellano de Rethen, Pascone Slupowicz nostro subdapifero, Sodlostone subcamerario nostro, Bartholomeo nostro subpincerna et aliis pluribus fide dignis. Datum per manus Baldwini, notarii curie nostre, actum, anno domini millesimo ducentesimo LX octavo, decimo kalend. Octobris.

---

[1]) Heinrich III., st. 29. Nov. 1266. Wladislaus, sein Bruder, führte die Vormundschaft über Heinrich IV. aber nicht bis an seinen Tod im J. 1270, wie Klose I. S. 538. meint, da Heinrich IV. bereits diese Urkunde ausstellte.

[2]) Grottkau, N. W. 5 Meilen von Oppeln und S. S. O. 7 ½ M. von Breslau. Dieser Ort gehörte ehemals dem Mroscho, Burggrafen von Rützen, Grafen von Grottkau, welcher 1234 die Dörfer Alt- und Neu-Grottkau nach Deutschem Rechte anlegte. Wohlbrücks Lebus I. S. 81. Vergl. auch Urkundenb. No. 125.

Digitized by Google

LXII[a].

Der König Przemislaus Ottokar II. von Böhmen erneuert das alte Privilegium, welches seine Vorfahren der Stadt Leobschütz gegeben haben.

28. August 1270.

Lateinisch, aus dem wohlerhaltenen Originale im Archive der Stadt Leobschütz. Das sehr schöne, leider verletzte grofse Siegel des Königs, ein Münzsiegel, hängt an rothen seidenen Schnüren. Auf der einen Seite ist der König zu Rosse, auf der andern Seite auf einem Throne sitzend. Deutsch, aus Böhmes diplomatischen Beiträgen. I. S. 1. [1])

Otakarus, dei gracia rex Boemie, dux Austrie, Styrie, Karinthie, marchio Moravie, dominus Carniole, Marchie, Egre ac Portus nacionis, omnibus in

Otokarus, von den Genoden Gotis, Konyng czu Behemen und Herczog czu Oesterreych, czu Steyren, czu Karynten, Margrof czu Merem und Herre czu

---

[1]) Diese Urkunde wird hier zum ersten Male aus dem Originale mitgetheilt. Herr Ferd. Minsberg, in seiner Geschichte der Stadt Leobschütz, (Neifse 1828. S. 116 ff.) hat sie, obwohl ungenügend, übersetzt. Der Abdruck der alten Uebersetzung schien zur Erklärung des Originals zweckmäfsig, obgleich Böhme nicht immer genau oder richtig gelesen haben dürfte. Es scheint uns diese Urkunde das älteste, einer Deutschen Stadt in Schlesien gegebene Recht zu enthalten. König Ottokar sagt, er bestätige die, durch Alter verdorbene, von seinen Vorfahren verliehene Handfeste. Obgleich nun bekanntlich die Städte das Alter ihrer Rechte möglichst hoch anzugeben bemühet waren, auch Urkunden, wenn sie nur sonst gut aufbewahrt werden, sich sehr gut über tausend Jahre erhalten, so dürfte man doch hier wohl annehmen, dafs die verdorbene Urkunde etwa hundert Jahre alt gewesen seyn möchte. Aufserdem würde höchst wahrscheinlich der König nicht allgemein seine Vorfahren, sondern seinen Vater, Wenzel III., (regierte von 1230 bis 1253) oder seinen Grofsvater, Przemislaus II., (regierte von 1197 bis 1230) als Verleiher der Urkunde genannt haben, wenn sie von diesen gegeben worden wäre. Das höhere Alter wird noch wahrscheinlicher, erstens, durch die, aus dem elften Jahrhunderte herstammenden Rechte der Deutschen in Prag. S. Urkundenb. No. 65.; zweitens, durch die Gesetze Przemislaus Ottokars vom Jahre 1229 für die Mährische Provinz Brünn, welche, wie er angiebt, vom Herzoge Konrad, (vom J. 1061 bis 1092) dem Bruder und Nachfolger des Wratislaus von Böhmen, waren gegeben worden, (Jura primaeva Moraviae. Collegerunt ac notis illustraverunt Benedictini Rayhradenses. Brunae 1781. Vergl. Adauct Voigt über den Geist der Böhmischen Gesetze. Dresden 1788. S. 70. und Dobners Gesch. Ulrichs von Mähren, in den Abhandlungen der Böhm. Gesellsch. der Wissensch. vom J. 1786. S. 476. mit dem Mährischen Rechte vom J. 1237.); drittens, durch den Innhalt der Urkunde selbst. Indem nemlich die Stadtrechte der eigentlich Schlesischen Städte ihre genaue Verwandtschaft mit dem Magdeburgischen Rechte zeigen, so ist das mit den Rechten der ursprünglich Mährischen Stadt Leobschütz nicht in dem Mafse der Fall. Wir finden in diesen eine Menge ganz eigenthümlicher Bestimmungen, welche einerseits eine hohe Ausbildung des Rechts verrathen, andererseits nirgends weiter völlig so angetroffen werden, aufser dafs sie in manchen einzelnen Punkten die Verwandtschaft der Oesterreichischen und Mährischen Rechte unter einander beweisen. Vergl. das Stadtrecht von Wien vom J. 1198 in Hormayrs Gesch. von Wien. T. I. Heft 3. Urkundenb. No. 15. mit dem von Ens vom J. 1212, in Kurz, Oesterreich unter Ottokar und Albrecht II. S. 251, dem von Brünn vom J. 1243, in Senkenbergs visiones. p. 297. und dem Iglauer Rechte, in Dobners Mon. T. V. p. 205.

Digitized by Google

perpetuum. Regalis excellencie majestatem peticiones fidelium congruas et honestas audire benigne decet et eas auditas benignius exaudire, sic enim equitatis exsolvit debitum, sic fideles in fide corroborat, sic alios ad sibi serviendum allicit et inducit. Presentis igitur tenore privilegii noscat tam presens etas quam successura posteritas aliorum, quod nos, justis supplicacionibus universorum civium in Lubsiz, fidelium nostrorum, de consueta mansuetudine annuentes, antiquatum quoddam ipsorum privilegium et jam pre senio maceratum eis a nostris concessum predecessoribus renovari fecimus et ipsum de speciali gracia duximus confirmandum. Erat autem ipsius antiqui privilegii continencia talis.

Carnele, der Marke, Eger und Portugal, (sic!) allen czu ewygen Czeyten. Is beqwemet gutlichen czu horen, beqweme und erber Gebete der Getrewen dy Magestate konygliche Hochwirdikeyt und dyselben Gebete gehort filguttiger czu dirhoren, zo vorgilt her dy Schold dy daz Recht uzheyschet, zo sterket her dy Getrewen, czu glewben seynen Glubden, alzo herander ym czu seynem Dinste czuczewt und ynfuret. Kundyket zol haben mit dem Lawte dyser Hantfeste beyde, dys kegenwortige Alder und daz czukumftige der Nochkomligen, daz wir haben geyowort von gepflegter Guttyket rechtir Flytunge allir unsir getrawen Burger czu Lubschicz, und haben en heysen vornewen eyn voralderte Hantfeste, dy do vor Alder vorturben waz, dy en von unsern Vorfordern vorlyhen waz, und dyselbe wyr mit sundirlicher Gnode bestetiget. Zundir der alden Hantfeste was derley Behaldikeyt.

§. 1. In primis statutum est ipsis civibus, ut de quolibet manso ipsius civitatis solvere teneantur dimidium fertonem argenti [1]).

Czum allirersten waz gesaczt den Burgern, daz zy von yder Huben der Stat schuldig zynt czu gebin eyn halben Firdung Silbers.

§. 2. Item, quod de quatuor granibus frumenti, tritico scilicet, siligine, avena, et ordeo decimam in ipsis agris nobis solvere teneantur [2]).

Auch, vor vir Korner Getreydes, von dem Weysze, von Korn, vom Hapher, von der Gerste ist man uns schuldig czu gebin den Czenden yn den Erben.

§. 3. Item, quilibet mansus debet apud eos habere triginta sex jugera [3]).

Auch, eyn yde Hube czu en zol habin sechs unde dreysig Morgen.

---

[1]) S. oben S. 156 und 189. Hier ein ungewöhnlich geringer Zins, daher gewifs alten Ursprungs. Vergl. die Urkunde vom Jahre 1265, in Böhmes Beiträgen. I. S. 49. für Leobschütz, welches 20 Hufen Waldes gegen jährlichen Zins von 4 Mark Goldes erhielt, was für jede ¼ Mark Silbers betrug.

[2]) S. oben S. 189.

[3]) S. oben S. 173.

Digitized by Google

§. 4. Item, de qualibet curia sex denarios in festo beati Martini nobis dicti cives quolibet anno solvent vel penam quinque solidorum luet, quicunque non dederit ipso die [1]).

§. 5. Item, ut in eodem festo omnes stantes ad forum et vendentes res super mensas, in alveolis, vel capisteriis, vel mensuris quibuscunque solvant in censu tres denarios [2]).

§. 6. Item, ut quattuor molendina, civitati adjacencia, in eodem festo solvant talem censum, unum, fertonem et dimidium argenti, aliud, fertonem unum, tercium, dimidium fertonem, quartum, lotonem [3]).

§. 7. Item, ut silvas et pascua, eidem attinencia civitati, ipsi cives cum omni possideant libertate [4]).

§. 8. Item, ut infra miliare circa Lubsiz nullus audeat braseum preparare, vel bracseare, vel aliquod manuale officium exercere [5]).

§. 9. Item, quod scolas, officium campanatoris, et pastoris pecorum cum consilio civium semper conferat advocatus [6]).

Auch, von eynem ydem Hofe dy vorgesprochen Burger werden uns jerlich gebin sechs Haller an synte Merteyns Tag, adir wer zy nicht gebin wirt an demselben Tage, der wirt geben Busse vumf Schillinge.

Auch das, do yn demselben heyligen Tage eyn yder, der do czu Markte stehen wirt, und wirt vorkeuffen seyn Gerethe of den Tysschen, in Trogelyn, ader Mulden, adir yn allen andirley Mossen, dy sullen geben czu Czinse dry Heller.

Auch daz, do dy vir Mölen, dy do legen bey der Stat, sullen geben derley Czyns, dy eyne, eynen Firdung und eynen halben Silbers, dy ander, eynen Firdung, dy dritte, eynen halben Firdung, dy virde, eyn Loth.

Auch, daz dy Welder und dy Weyden, dy do gehoren czu derselben Stat, dy sullen dyselben Burger besiczen mit allir Freyheyt.

Auch, ynnewendig eyner Meyle bey Lubschicz nymandis sey zo torstig, daz her Malcz mache, adir dasselbe brewe, adir yrkeyn Hantwerk treybe.

Auch, dy Schule, daz Amacht dez Glockeners, und dez Sweynhyrtens, das sal vorlyhen der Foyt mit dem Worte der Burger.

---

[1]) S. oben S. 189. Also das Zehnfache der Strafe. Nach Voigts Böhm. Münzwesen. II. S. 76. war unter Ottokar II. 1 Denar, 5 Kreuzer jetzigen Geldes, also 1 Solidus, zu 12 Denaren, 60 Kreuzer oder einen Gulden werth, da 20 Solidi eine Mark fein ausmachten. S. oben S. 89.

[2]) S. oben S. 200. Alveolus: Trugili, capisterium: Multer, in A. H. Hoffmanns Glossen. S. 15. 17. 57.

[3]) S. oben S. 192.

[4]) S. oben S. 254.

[5]) S. oben S. 252. Brasiare ist Malzen, Malz machen; Braxare brauen, wie es hier und in anderen Urkunden genau unterschieden wird. Du Cange, unter d. W. Braciare, hat beides mit einander verwechselt.

[6]) Vergl. Urkundenb. No. 125. §. 3. und das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau vom J. 1120. §. 9 und 10. Hier wählten die Bürger den Hirten und der Pfarrer den Sacristan mit Einwilligung der Bürger.

Digitized by Google

§. 10. In judiciis autem hec jura teneant judicando [1]).

Primo quidem, si quis pacem dei et domini regis et ipsius civitatis violando quenquam vulneraverit (et) expurgare se non poterit, sed pocius legitimum contra se testimonium sustinebit, si lesus cum septem viris ydoneis se lesum ab illo probaverit, ille sic convictus debet decollari [2]).

§. 11. Sin autem lesus, quod obicit, probare non poterit, reus liber erit, sed pro vulnere mettercius jurabit vel satisfaciet leso et judici [3]).

§. 12. Si quis autem eandem pacem violando, pugno, baculo, clava, cultello, vel gladio extracto, cuiquam fuerit comminatus et per tres testes ydoneos de hoc convictus, vel manu truncabitur vel judici solvet penam decem talentorum et nichilominus placare debet lesum [4]),

§. 13. Si quis autem verbo probroso pacem infregerit et de hoc legitime

Zunder yn dem Gerichte czu richten zol man dyse Rechte halden.

Czum ersten, ab Ymandis bricht Gotis Frede, dez Konygis Frede und der Stat Frede, Ymancz vorwondende, und her kan sych dez nicht awsfertigen, zundir her leyt wyder sich eyn rechtfertig Geczugnys, alzo ab der Gewytagte mit seben erbern Mannen beweysen mak, daz her seyn Wytag habe von ym, der alzo Obirwondene zal enthowpt werden.

Ist aber, daz der Gewyttagte daz, das her clagit, nicht mak beweysen, der Schuldige wirt frey, zundir vor dy Wunde selb dritte wirt her sweren, adir genug thun dem Gewitagten und dem Richter.

Ist abir Ymancz denselben Frede brechende, Ymandis drewhende mit der Faust, mit dem Knottel, mit der Kewlen, mit dem Messer, adir mit usgeczogenen Swerte, und wirt mit erbern dreyen Geczewgen davon oberwonden, der zal vorlysen seyne Handt, adir gebe dem Richter dy Busse, czen Pfund, und glych wol zal her senftmutigen den Gewitagten.

Ab Ymand den Frede breche mit lestlichen Worten, und her dovor rechtfer-

---

[1]) Dieser genaue Unterschied der verschiedenen Grade der Straffälligkeit von That, und von sächlicher und wörtlicher Drohung, findet sich nicht so bestimmt in den Magdeburger Stadtrechten ausgedrückt. Die Leobschützer Willkühr in Böhmes Beiträgen, T. II. S. 5. hat vier Abstufungen, Drohung mit Worten, Drohung mit Waffen, blauen Schlag und Verwundung.

[2]) Vergl. Urkundenb. No. 16. §. 15. Es scheint allgemeines Recht gewesen zu seyn, den Mord mit dem Leben, die Verwundung mit dem Abschlagen der Hand zu bestrafen. Sachsenspiegel. II. 13. §. 5. Stadtrecht von Soest, in Häberlins Analect. p. 508. Hier ist nun schon der Tod auf Verwundung gesetzt und überhaupt das Recht strenger. Den Beweis mit sieben Zeugen s. auch im Sachsenspiegel. III. 39. §. 4.

[3]) Vergl. Urkundenb. No. 16. §. 15. und No. 56. §. 11.

[4]) Leobschützer Willkühr. §. 5. Iglauer Stadtrecht. p. 223. in Dobners Mon. T. V. Vergl. Brünner Stadtrecht v. 1243. §. 20. in Senkenbergs visiou. p. 304. und Polmann. VI. 13. 15.

Digitized by Google

convictus fuerit, solvet penam triginta solidorum [1]).

§. 14. Si quis autem manu armata cujusquam domum violenter invaserit et de hoc per septem vicinos ydoneos convincitur, debet decollari [2]).

§. 15. Quod si de hoc non convincitur et nullus ab eo fuerit vulneratus, reus se purgabit proprio juramento [3]).

§. 16. Sin autem fuerit aliquis ibi vulneratus, licet actor non possit probare, reus se tamen expurgabit jure vulnerum supradicto [4]).

§. 17. Si quis autem stupraverit virginem vel vi oppresserit aliquam mulierem et deprehensus fuerit in facto cum clamore stuprate, debet decollari [5]).

§. 18. Sin autem effugerit et ad mandatum judicis vocatus non comparuerit, statim proscribetur [6]).

§. 19. Sin autem comparuerit et clamore convictus non fuerit, propria se manu expurgabit [7]),

§. 20. Si quis hominem interfecerit et inventum fuerit in manu ejus instru-

tiglichen worde obirwonden, der wirt geben vor dy Busse dryssig Schillinge.

Ab Ymanez mit gewaldiger Hand Ymandis geweldiglichen ynginge in seyn Hows, und der mit seben erbern Nocbern worde obirwonden, der zal enthowpt werden.

Ist abir das do das nicht wirt öbirwonden, und Nymandis von ym wirt gewund, der Schuldige wirt sich rechtfertigen mit seynem eygenem Eyde.

Ist abir Ymandis do gewund, alleyn der Sacher nicht mag beweysen, zunder der Schuldige wirt rechtfertigen sich mit dem öbingeschreben Wundenrecht.

Ab Ymandis eyner Juncvrawen ir Mayttum benympt, adir mit Gewald ze dez berawbt, und her worde an der woren Tat gefunden mit dez Geschrey, der zal werden enthowpt.

Ist daz her dor von kumpt unde czu dem Gebote des Richters geheyssche sich nit gestellet, der zal czu Hawz werden geecht.

Ist abir, das her gestet und wirt mit dem Geschree nicht öbirwonden, mit eygener Hand wirt her sich gerechtigen.

Ab Ymandis eynen Menschen dirtötet, und yn seyne Hand wirt gefonden

---

[1]) Leobschützer Willk. §. 4.

[2]) Leobsch. Willk. §. 25—26. Vergl. Iglauer Stadtrecht. p. 219. Urkundenb. No. 16. §. 12. Brünner Stadtrecht. §. 3 und 47. In Soest, §. 16. galt sie, bei Tage nur 10 Mark und 1 carrata Weins, bei Nacht, das Leben.

[3]) Iglauer Recht. p. 220. Vergl. Brünner Stadtrecht. §. 47. Im Stadtrechte von Ens v. J. 1212. in Kurz: Oesterreich, unter Ottokar und Albrecht II. S. 251. galt die Klage mit einem Eide, die Reinigung mit drei Eiden.

[4]) Nemlich durch den eigenen Eid mit zweien anderen. S. oben §. 11. Vergl. Urkundenb. No. 16. §. 12., wo ohne Unterschied die Reinigung durch sieben Eide nöthig ist.

[5]) Vergl. Urkundenb. No. 1ª. §. 11. und No. 16. §. 10. Sachsenspiegel. II. 64. §. 1. und II. 18. §. 5. Leob. Willk. §. 28. Brünner Stadtrecht. §. 24. Iglauer Recht. p. 217.

[6]) Leob. Willk. §. 28.

[7]) Vergl. No. 16. §. 10.

Digitized by Google

mentum, per quod mortem intulit, decolletur [1]).

§. 21. Sin autem apud ipsum non fuerit inventum tale instrumentum, jure suo fruatur pars utraque [2]).

§. 22. Quod si per duellum amici occisi reum negantem volunt convincere et pervenerunt ad annos viriles, propria manu pugnabunt [3]).

§. 23. Si vero minores annis fuerint, pugilem poterunt pro se dare [4]).

§. 24. Quod si amici occisi non per pugnam sed per querelam simplicem procedant contra reum, ipse reus cum septem viris ydoneis se poterit expurgare, liber erit [5]).

§. 25. Sed si defecerit, insufficienter se expurgando, decollabitur.

§. 26. Item, si quis aliquem membro mutilaverit et mutilatus non provocet ad pugnam, reus se septima manu virorum ydoneorum expurgabit [6]).

§. 27. In quo si defecerit, manu truncabitur vel decem marchas exsolvet pro emenda, cujus emende due partes cedunt judici, et tercia leso, et reus emendabit ipsi leso, ad arbitrium proborum virorum [7]).

daz Geczewe adir Gewirke mit dem her den Tot hot yngetragen, der werde enthowpt.

Ist abir, das do derley Geczewe adir Gewirke bey ym nicht wirt gefonden, beyde Teyle gebrawchen yres Rechtens.

Ist abir, das ze wellen öbirwinden den Schuldigen, der do lewkent yren getoten Frund, mit Kampfstreyt, und zint komen czu manlichen Tagen, zo werden zy stryten mit eygener Hand.

Ist abir, das zy der Yore cleyner zynt, zo mögen ze eynen Fechter vor sich geben.

Ist abir, daz dy Frunde dez Getötten nicht gehen of Kempfen, zunder mit slechter Clage wyder den Schuldigen, der Schuldige mit seben erbern Mannen sych mak rechtfertigen und wirt frey.

Abir wirt her gebroch, daz her sich unfulkomlich gerechtigt, her werde enthowpt.

Auch ob Ymancz Ymanden an eynem Gelyde leemet, und der Gelempte nicht beschreyt daz czu eynem Kampfe, der Schuldige wirt sich mit der sebenden Hand erber Mannen rechtfertigen.

Ab her an dem gebroch worde, der Hant wirt her berawbt, ader czehen Marg wirt her geben vor dy Busse. Von der Bussen czwey Teyl werden gefallen dem Richter, und daz dritte Teyl dem Gewitagten, und der Schuldige wirt ys bessern dem Gewyttagten, noch Wyllekor erber Mannen.

---

[1]) Leob. Willk. §. 31. Brünner Recht. §. 9. Iglauer R. p 220. Vergl. No. 16. §. 6 und 13. und No. 56. §. 11.
[2]) Leob. Willk. §. 31.
[3]) Vergl. No. 16. §. 15. Leob. W. §. 31.
[4]) Vergl. No. 1 [a]. §. 17.
[5]) Vergl. No. 16. §. 15. und No. 127. §. 1.
[6]) Vergl. No. 56. §. 53. Leob. Willk. §. 56. Brünner R. §. 5. Iglauer R. p. 221.
[7]) Vergl. No. 16. §. 19. Leob. Willk. §. 56.

Digitized by Google

§. 28. Item, si quis vulnus inflixerit, quod est dignum pugna, vel tercia manu se reus expurgabit, vel jura vulnerum predicta pacietur [1]).

Auch, ab Ymandis eyne Wunde sluege, dy do wirdig were eynes Kampfes, adir der dritten Hand der Schuldige wirt sich dez gerechtigen, odir wirt leyden dy vorgesprochen Wunden Recht.

§. 29. Item, si quis aliquod membrum fregerit cujusquam, sine sanguinis effusione, et ipsum membrum fuerit postmodum resanatum, cum tribus viris ydoneis reus se purgabit vel judicem et actorem debito modo complacabit.

Auch, ab Ymancz Ymanden eyn Gelyt ezubreche, an Vorgissunge dez Blutes, und daz Gelyt worde dornoch weder geheylet, mit dryen erbarn Mannen der Schuldige wirt sich rechtfertigen, adir den Richter und den Sacher wirt her mit beqweme senftmutigen.

§. 30. Item, si vulneratus a quocunque, pre superbia non conqueritur lesionem suam in proximo judicio, post acceptum vulnus, eo ipso suam perdet in posterum accionem, et satisfaciet judici prout ipse lesor et reus facere debuisset convictus [2]).

Auch, ab der Gewytagte, von wem der Wytag nw sey geschen, durch Hochfart nicht claget seynen Wytag yn dem nehesten Dynge, den her hot genomen noch der Wunden, an dem vorlewset her vorbaz seyne Clage, und her wirt gnug tun dem Richter der Gewitagte, zam der Schuldige sulde geton haben öbirwunden.

§. 31. Item, si quis aliquem baculaverit vel colaphizaverit, aut aliter male tractaverit, sine sanguis effusione, et lesus in primo judicio non conqueritur, totam in posterum perdidit accionem [3]).

Auch, ab do Ymancz Ymanden mit Knotteln slüge, ader halsberte ader sust öbilhandilt, an Blutvorgissen, und der Gewitagte daz yn dem ersten Dingtage nicht claget, vorbas vorlewset her alle seyne Klage.

§. 32. Item, si quis aliquem ex proposita malicia debaculaverit, vel aliter male tractaverit, et actor probare non poterit, sed reus negaverit, propria manu se purgabit [4]).

Auch ab Ymancz Ymanden aws vorgesaczter Busse mit Knotteln betewbet adir sust obilhandelt, und der Sacher daz nicht beweysen mak, zundir der Schuldige der lewkent, mit eygener Hand wirt her sich rechtigen.

---

[1]) Leob. Willk. §. 44. Vergl. Brünner R. §. 4. 5. Sachsenspiegel I. 69, §. 4.

[2]) Nach Deutschem Landrecht durfte Niemand zur Klage gezwungen werden. Sachsenspiegel I. 62. §. 1. No. 56. §. 46.

[3]) Vergl. No. 56. §. 39. Brünner R. §. 8.

[4]) Leob. Willk. §. 47. Vergl. No. 56. §. 39.

Digitized by Google

§. 33. Sed si convictus fuerit a tribus ydoneis testibus, quinque talenta solvere debet judici et satisfaciet leso [1]).

§. 34. Item, in quacunque honesta causa vir aliquis vita vel rebus meruerit condempnari, tercia pars omnium bonorum suorum legitime cedet sue uxori, IV. criminibus exceptis, preda, seu incendio, homicidio et crimine falsi [2]).

§. 35. Item, sunt in anno tria judicia publica, que pronuncciabuntur in ecclesia et in foro, primum, post natales domini, secundum, post pascha, tercium, post festum sancti Michaelis [3]).

§. 36. Ad que judicia si quis non venerit, si nulla contra eum movetur querimonia, viginti denarios dabit pro pena.

§. 37. Si vero aliqua contra eum querimonia fuerit, IV. solidos dabit judici [4]).

§. 38. Si quis verbis excesserit in eisdem judiciis, VIII. solidos in penam dabit [5]).

Abir wirt her öbirwonden von dryen erbern Geczewgen, vunf Pfund zal her geben dem Richter, und zal genug tun dem Gewitagten.

Auch, in welcherley erbar Sache yrkeyn Man hot vordynet Vortilgunge seynes Lebens adir Gutes, daz dritte Teyl aller seyner Gutter mit Rechte wirt gefallen seynem Eweybe, ausgenomen vir Laster, den Rawp, Anczudunge, Manslacht und Falschs Laster.

Auch, yn dem Yore zynt dry offinbar Ding, dy do werden gekundigit yn der Kyrchen und of dem Markte; daz erste, noch Wynachten, daz andir, noch den Ostirn, daz drytte, noch synte Mychel.

Und ab Ymandes czu denselben Dyngen nicht enkömmet, ab do auch keyn Clage worde weder en gefellet, czu der Busse wirt her geben czwenczig Heller.

Ist abir, daz do irkeyn Clage ist wedir en, zo wirt her dem Richter geben vir Schillinge.

Ab Ymandes mit Wortem gebricht yn denselben Dingen, der wirt czu der Busse geben acht Schillinge.

---

[1]) Jedes Talent zu 20 Schillingen, 100 Schillinge. Leob. Willk. §. 47. 80 Schillinge.

[2]) Nach dem Stadtrechte von Ens erhielt die Frau $^2/_3$, der Richter $^1/_3$. So das älteste Mährische Recht vom J. 1237. S. 479. Das Brünner Recht §. 10. theilt $^1/_3$ dem Kläger, $^1/_3$ dem Richter, $^1/_3$ der Frau und den Kindern zu. Vergl. Leob. Willk. §. 106.

[3]) Vergl. No. 16. §. 2. No. 56. §. 7. Eben so das Soester Recht p. 508. Wir halten diese Gerichtstage für diejenigen, welche am Rheine auch: Wizzinhaftdinc, Wissenhaft-Ding (Günther cod. dipl. Rheno-Mosell. II. p. 480) hiefsen, weil sie an fest bestimmten und besonders bekannt gemachten Tagen gehalten warden, was jedermann wufste. Wahrscheinlich war auch das Witzgedinge oder Witzichgedinge in Köln nichts anderes, als ein feierlich bekannt gemachtes oder allgemein bekanntes Ding, da es auch hier, wie eine Urkunde vom J. 1169 (Beilage No. 4. zur Apologie des Erzstifts Cöln) beweist, das echte Ding war. Die Ableitung von: Gericht der Witzigen, sapientum, d. h. Schöffen, scheint ungenügend, weil ja ohne Schöffen, d. h. Urtelsfinder kein Deutsches Gericht war, in allen echten Dingen aber auch immer die eigentlichen Schöffen safsen. Der leichte Ableiter, von Witzigen, Strafen, verdiente nur scherzhaft gewitzigt zu werden, nicht so ernst, als von Eichhorn in d. Gött. Anz. vom J. 1825. St. 126. Vergl. Bodmanns Rheingau S. 655., der es für das ungebotene Ding, wohl mit Unrecht, hält.

[4]) No. 16. §. 4 und 5. Soest. p. 508.

[5]) No. 56. §. 33. und 34. No. 1°. §. 16. Soest. p. 508.

Digitized by Google

§. 39. Omnes autem pene, que dantur in istis et in omnibus judiciis, medie relaxabuntur et medie judici persolventur.

Alle Bussen, dy do werden gegebin yn desyn adir andirn Dyngen, dy Helfte wirt gelossen und dy andir Helfte wirt gegeben dem Richter.

§. 40. Item, in die forensi tanta est libertas fori publici in Lubsicz, ut quicquid emerit quisquam in ipso foro et hoc poterit legitime comprobare, eciam si illa res inpetatur ab aliquo, nomine furti vel rapine, ipsi emptori nichil ex hoc deperiet in rebus suis aut honore [1]).

Auch, an dem Marktage ist eyn sulch Freyet dez offenbarn Marktis czu Lubschicz, allis das do Ymandis kewft of dem Markte also, daz her daz rechtfertig mak beweysen, auch ob daz Ding von Ymanden angefanget worde ym Namen eyner Dewberey adir Rawbis, dem Kewffer wirt nisnicht dovon abgehen yn seyner Habe adir an seynen Eren.

§. 41. Sed si in platea vel in domo, extra forum, aut non in die forensi, quicquam emerit sub testimonio honesto, ipse quidem innocens erit in fama si res illa inpetatur et eciam convincatur, sed perdet res suas, quas dedit pro eadem [2]).

Zundir kewft Ymancz eczwaz in der Gassen, adir in dem Howse, awswennig dem Markte, ader nicht an eynem Marktage, under eynem erbern Geczeuge, her wirt unschuldig bleyben an seynen Eren, ist, daz daz gekowfte Dyng wirt angefangt und ouch obirwonden, zundir her wirt vorlysen daz, daz her dorumme gegeben hot.

§. 42. Si vero non probaverit, se talem rem emisse, de furto tenebitur respondere, si res evincatur, et penam legitimam substinebit [3]).

Ist aber, daz her nicht beweyset, das her derley Ding habe gekawft, zo wirt her schuldig czu entworten von eynir Dewberey, zo ferre ist, daz das gekoufte Ding wirt obirwonden, daz sey Dewberey, und her wirt leyden eyne rechtfertige Peyn.

§. 43. Item, si fur aliquis capitur cum re furtiva, dimidium fertonem valente vel ultra, et ille, qui furem insequitur, de ipsa sit provincia, cum tribus viris ydoneis ipsum convincet.

Auch, ab do irkeyn Dyb worde gefangen mit der Dewberey, dy do tuchtig weren eynen halben Firdung adir me, und der, der do den Dybe nachfulget ist uz dem Lande, mit dryen erbarn Mannen her en wirt öbirwinden.

§. 44. Si autem de terra fuerit aliena, cum septem viris ydoneis ipsum prosequetur.

Ist her abir von eyner fremden Erden, mit seben erbarn Mannen wirt her en virfolgen.

---

[1]) Vergl. No. 96. §. 6. Freiburger Recht, S. 19.
[2]) u. [3]) Vergl. No. 56. §. 44.

Digitized by Google

§. 45. De predonibus vero idem fiat.

Abir von den Rewbern sey is ouch alzo.

§. 46. Si autem res furtiva minus quam dimidium fertonem valuerit et reus antea non fuit infamis, non suspendetur, sed juxta statuam in publico virgis cedetur.

Zundir ab dy Dewberey tawg nicht eyn halben Firdung unde der Schuldige dorvor ist nicht gewest yn Vormerkunge, zo zal man en nicht hengen, zandir bey den Pranger zal man en offinbar mit Rutten hawen.

§. 47. Si vero fur antea fuit infamis, suspendatur [1]).

Ist her abir vorgewest yn Vormerkunge, zo wirt her gehangen.

§. 48. Item, si quis a sua hereditate discesserit et nullam inde justiciam fecerit, ut tenetur, si judex eum vocaverit ut satisfaciat et ipse hoc neglexerit, ad primum preceptum tenebitur judici ad penam quinque solidorum. Si vero secundo jussus non satisfecerit, dabit VIII. solidos. Si vero nec tercio satisfecerit, triginta solidos dabit. Tamdem judex precipiet ei, venire infra annum et diem et satisfacere, quod si neglexerit ipsa hereditas adjudicabitur nobis et iste cadet ab omni deinceps accione [2]).

Auch ab Ymandis von seynem Erbe abczuge und davon keyn Recht tet, zam her schuldig were, ab den Richter en ruft, daz her genugthw und her vorsewmpt daz czum ersten Gebote, her wird schuldig seyn dem Richter vor dy Busse vumf Schillinge. Ab her, czuz ander Mol geheysen, nicht genug thut, her wirt geben acht Schillinge. Zunder ab her noch czum dritten Mol nicht genug tut, her wirt geben dreysig Schillinge. Dornoch der Richter wirt ym gebitten czu komen ynnewennyg Yor und Tag, genug czu thun, ist daz her daz vorseymet, daz Erbe wirt uns czugeteylet und der fellet dornoch von allem Ansproche adir Sachunge.

§. 49. Item, si quis prosequitur equum sibi sublatum et ipsum voluerit sententialiter obtinere, ipsum equum usque ad septimum guaranditorem prosequetur et tunc equum perdet, vel sen(ten)cialiter obtinebit [3]).

Auch ab Ymancz dirfolgt ein Pferd, daz ym genomen were, und welle is orteylich gewynnen, dazselbe Pferd wirt her dirfolgen bys an den sebenden Gewereman und denne vorlewst her daz Pferd, adir wirt is mit Orteyl behalden.

§. 50. Item, compromissio, facta per viros ydoneos et soluta, prejudicat

Auch eyn Gelowde, daz do getan ist von erberen Mannen, und dirfullet,

---

[1]) Vergl. No. 65. §. 17 u. 18. No. 105. §. 36. Brünner R. §. 22. Leob. Willk. §. 105.

[2]) Hierüber hat fast jedes der älteren Stadtrechte eigene Bestimmungen, welche wohl zusammengestellt zu werden verdienten.

[3]) Vergl. No. 56. §. 44.

Digitized by Google

omni juri, dummodo contra justiciam non fiat vel communem honestatem.

§. 51. Preterea civibus ejusdem civitatis, de speciali gracia duximus concedendum, quod si quando advocatus eorum et consules, qui pro tempore ipsi prefuerint civitati, aliquam sententiam tulerint de aliquo articulo, qui non sit predictis insertus sed de novo emerserit ex ignota causa, volumus eam sententiam ratam et illibatam servari ac si superius esset scripta, dummodo eadem sententia non sit contra justiciam vel contra communem honestatem, alioquin, si contra justiciam fuerit vel communem honestatem, eam irritam esse volumus et inanem. In cujus renovacionis, confirmacionis et concessionis nostre testimonium et robur, perpetuo valiturum, presens privilegium fieri et sigillis majestatis nostre jussimus communiri. Actum et datum in Krenenhicz, anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo, V. Kal. Septembris, IIII° indiccionis [1]).

adir geleyst, daz orteylt vor vor allen Rechten, wenne ys nicht ist wedir dy Gerechtikeyt adir gemeyne Erberkeyt.

Durch dezselben Willen den Burgern derselben Stat uz zundirlichen Genoden hab wir en daz vorlehen, ab do ymmer yr Foyt und Ratman, dy do yn derselben Czeyt werden bevor seyn der Stat, worden fellen irkeyn Orteyl von irnkeym Artikel, der do nicht ist mit den vorgesprochen yn geschreben, zundir von newes ist entstanden von unkundigen Sachen, dasselbe Orteyl welle wir, daz do daz gehalten werde stete unde unvorselbet, glych zam ys obin geschryben were, alleyne wenne dazselbe Orteyl nicht ist weder dy Gerechtikeit adir dy gemeyne Erberkeyt, sust, ab is weder das Recht were adir dy gemeyne Erberkeyt, zo welle wir, daz is sulle zam unbestetigt und untochtig gehalden werden. Und durch der Vornewhung, Bestetigunge und unser Vorleyhunge czu eynem tōchtigen Geczugnis und Sterke of ewyge Czeyten habe wir heyssen fellen dy kegenwortige Hantfeste und machen mit den Sigiln unser Majestat. Gegonnen und gegeben czv Krenenhicz, noch den Czeyten dez Herren Christi, czwelf hundirt Yor, und dornoch yn dem vumften Tage dez Romischen Awsrufs czu dem Monden Yormarkt, Austmonden genanth, und yn dem virden Yore der Römer der vumfczenden Czynsyor.

[1]) Im J. 1270 war Indict. XIII, welches durch des Schreibers Versehen leicht zu IIII werden konnte.

Digitized by Google

LXIII.

Heinrich IV., Herzog von Schlesien Breslau, verkauft an Ulrich, Schulzen zu Kaulwitz, die Vogtei der Stadt Namslau.

2. Oct. 1270.

Aus dem Grundbuche der Stadt Namslau, aus dem 15. Jahrh.

In nomine domini amen. Virorum illustrium illustres fore convenit acciones eorumque facta sic decet esse stabilia, ne ea, que cum subditis contrahentes exercent, ullis umquam temporibus valeant aboleri. Ideoque nos, Henricus, dei gracia dux Zlesie et dominus Wratislavie, presentibus profitemur, quod cum tercius denarius de judicio civitatis nostre Namslaviensis [1]) ad nostrum fuisset jus atque dominium devolutus cum omnibus juribus, que advocati civitatum, locacionis jure, percipere consueverunt, nos, ejusdem civitatis et civium comodis et augmento cupientes, ut decet, intendere, qui, hereditarii judicis solacio destituti, variis se dicebant aggrawari defectibus, predicte civitatis judicium, quod tercius denarius appellatur [2]), Ulrico, sculteto de Kowelwicz [3]) et suis legittimis successoribus rite et racionabiliter vendidimus pro ducentis marcis, nostri Wratislaviensis ponderis et argenti, cum omnibus pertinenciis et juribus, ad ipsum judicium spectantibus ab antiquo, que taliter duximus declaranda; videlicet tercium denarium de omni gwerra, seu contencione illicita provenientem per incolas civitatis et ejus districtus, eciam phazallorum [4]) omniumque in civitate et in ejus gadibus commorancium facta atque commissa dinoscuntur; insuper sextam partem de censu hereditario, duos mansos liberos, et sextam partem agrorum, que wlgariter Zeyl nuncupantur, et sextum mansum, sextam partem ortorum et allodiorum adjacencium civitati Namslaviensi, sextum maccellum, sextum scampnum pistorum et sutorum, eleccionemque duorum consulum, juxta ejus providam consciencium et profectum civitatis Namslaviensis, qui annis singulis in epyphania domini, ab antiqua consuetudine civitatis Namslaviensis, eliguntur [5]). Idem Ulricus predictus et sui successores legittimi stubam balnei liberam, cum fartorio libero comode et quiete et curia pro sua habitacione, possidebit, adicientes eidem Ulrico et suis legittimis successoribus censum fori, wlgariter dictum Marctzeyns ab omnibus inhabitantibus non hereditatis [6]) mer-

---

[1]) Namslau, Städtchen, O. 7½ M. von Breslau, war also bereits vor alter Zeit nach Deutschem Rechte ausgesetzt, da die: antiqua consuetudo der Wahl der Rathmänner angeführt wird. Auch deutet der sechste Theil, den der Vogt von Grundzinsen u. s. w. erhielt, auf die frühe Aussetzung. S. oben S. 86. 151 u. 184 ff.

[2]) S. oben S. 151.

[3]) Kaulwitz, N. O. 1 Meile von Namslau.

[4]) S. oben S. 209 u. 212 ff.

[5]) S. oben S. 232 ff.

[6]) Unbeerbt, die kein Erbgut in der Stadt haben. Vergl. No. 145.

Digitized by Google

catoribus, institoribus et extraneis recipiendum. Et si qua ex dicta advocacia vendita vel alienata fuerint ab antiquo, pre omnibus aliis digne valeat revocare, revocata vero per modum rite empcionis de nostre beneplacito voluntatis libere poterit possidere. Verum tamen eciam, si sepedicta civitas, pro sua utilitate et comodo intra vel extra civitatem aliquid de novo edificaverit, tunc sepedictus Ulricus et sui successores sextam partem in hiis debet obtinere [1]). Hec omnia, prout nobis rite et racionabiliter sunt distracta, eidem Ulrico sepedicto et suis legittimis successoribus vendidimus, tradimus et libere resignamus, conferentes eidem Ulrico sepedicto et suis legittimis successoribus dictam advocaciam cum eo jure, ut prescribitur et subscribitur, videlicet vendendi, exponendi, commutandi ac in usus suos placidos convertendi plenam et liberam in omnibus facultatem [2]). In cujus rei testimonium et rerum gestarum evidenciam pleniorem, presentem litteram conscribi fecimus et sigilli nostri munimine jussimus communiri, testibus subnotatis, videlicet Razlao Dremlik, Symone Gallico castellano in Welun, Henrico de Wesinburk castellano in Landesberch, Nankero, Nicolao Rufo, Reynoldo marschalco et aliis quam pluribus fide dignis. Actum in Wratizlavia, anno domini MCC septuagesimo. Datum per manus magistri Ludwici notarii nostri et procuratoris curie nostre, sexto nonas Octobris.

LXIV.

Wilhelm, Abt des Vincenz-Klosters in Breslau, übergiebt an Meinhard das Dorf Kilgenau, (jetzt Landau) um es nach Deutschem Rechte anzulegen.

1. Novemb. 1271.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Universa negocia, que geruntur in tempore, ne sequantur naturam temporis, eternari debent memoria litterarum. Eapropter nos, Wilhelmus, ex permissione divina abbas monasterii sancti Vincencii in Wratislavia, ordinis Premonstratensis, ad noticiam singulorum, tam presencium quam futurorum, ad quorum audienciam presens scriptum pervenerit, cupimus devenire, quod nos, ex unanimi consensu et assensu parique voluntate nec non deliberato consilio fratrum nostrorum seniorum tociusque nostri capituli exhibitorum presencium, Meynhardo hereditatem nostram, Kylianovo vulgariter nuncupatam [3]), jure Theutonico, videlicet Noviforensi, locandam contulimus, prout

---

[1]) S. oben S. 186. Daher die Streitigkeiten zwischen den Vögten und den Rathmännern von Breslau. No. 106.

[2]) Vergl. No. 69. dafs dieses geschah.

[3]) Vergl. zur Erläuterung die Urkunden No. 8. 19. 20. 28 und vorzügl. 49.

Digitized by Google

cetere ville nostre in territorio Coxzenbloth sunt locate, salvo tamen eo, quod nos de prefata hereditate decem mansos ad alodium habendum, molendinum, aquam et silvam pro utilitate domus fecimus retinere [1]); ceteros vero mansos ejusdem hereditatis, quotquod ibidem fuerint, idem Meynhardus locabit jure supradicto, de quibus sibi suisque heredibus ex parte locacionis decimum mansum liberum, tercium in judicio denarium, tabernam liberam [2]) perpetualiter contulimus possidere, reliqui vero predicte hereditatis mansi per agricultores ipsorum, a festo beati Martini proximo instanti, per tres annos libertatis plenam habeant facultatem, expleta namque libertate mansus quilibet nobis unum fertonem argenti, maldratam triplicis annone, videlicet quatuor mensuras tritici, quatuor siliginis et quatuor avene et quartam partem unius mensure singulis in festo beati Martini de pulchra pisa presentabit. Insuper mansus quilibet singulis annis tali in termino ad curiam domini ducis in Lesniz unam mensuram tritici et unam avene presentabit. Ut igitur hec omnia robur optineant perpetue firmitatis, presentem litteram sibi dari fecimus, nostri sigilli ac nostri capituli munimine roboratam. Hujus namque facti testes sunt Gerhardus prior, Heinricus subprior, Symon prepositus, Mechtholdus custos, Wernerus camerarius, Harthmannus infirmarius, frater Wilhelmus calvus, Heinricus hospitalarius, Rodegerus cellerarius, frater Franco de granario et alii quam plures. Acta sunt hec in Wratislavia, anno incarnacionis domini millesimo ducentesimo septuagesimo primo, in die omnium sanctorum.

LXV.

Przemislaus Ottokar II., König von Böhmen, bestätigt die Rechte, welche die Deutschen in Prag seit König Wenzels und Przemislaus und Herzog Sobeslaus Zeiten hatten.

27. Dec. 1273.

Aus der Bestätigung König Johanns, in den Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom J. 1788. S. 380 [3]).

Nos Ottakarus etc. tenore presentium devenire cupimus in publicam notionem, quod nos quoddam privilegium Theutonicorum Pragensium, a patre olim

---

[1]) Das Wasser ist hier das Schweidnitzer Wasser, welches im 14. Jahrhunderte Pilava (Peile) und weiter unten, gegen Lissa hin, die Lesnitz hiefs.

[2]) Hier ist im Originale, wahrscheinlich absichtlich, ein Wort verlöscht.

[3]) Wir haben diese ältesten, bis jetzt bekannt gewordenen Rechte Deutscher Kolonisten in Slavischen Ländern, in unserer Sammlung den Freunden der Rechtsgeschichte, wegen verhältnifsmäfsiger Seltenheit der Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, nochmals aus diesen und zwar unter dem einzigen Jahre, welches in der Urkunde ausgedrückt

Digitized by Google

nostro, domino Wenceslao, illustri quondam rege Boemie, concessum vidimus in hec verba:

In nomine domini dei amen. Wenceslaus, dei gratia Boemorum rex IIIIus omnibus fidelibus regni sui, quibus he littere ostense fuerint, gratiam et omne bonum. Noverint universi, tam presentes quam futuri, quod Theotunici Pragenses, cives nostri, ad presentiam nostram accedentes predecessorum nostrorum, videlicet Sobizlai, illustris ducis Boemie, et patris nostri recolende memorie, ejusdem regni inclyti regis Primizil privilegia demonstrantes, a nobis humiliter postularunt, ut ea, que in privilegiis ipsis fuerant indulta et concessa, sub regimine nostri temporis dignaremur renovare et similiter confirmare; nos vero, statuta antecessorum nostrorum dinoscentes ex pia deliberatione et gratia processisse, precibus eorum humilibus exauditis, nihil de his immutantes nec dementes, que a prima ipsorum vocatione in Boemiam obtinere per principes meruerunt, de litera ad literam, de verbo ad verbum fecimus renovari. Incipiunt autem sic:

Ego Sobislaus, dux Boemorum, notum facimus omnibus presentibus et futuris, quod in gratiam meam et defensionem suscipio Theutonicos, qui manent in suburbio Pragensi, et placet mihi, quod sicut iidem Theutonici sunt de Boemis natione diversi, sic etiam a Boemis eorumque lege vel consuetudine sint divisi. Concedo itaque eisdem Theutonicis vivere secundum legem et justitiam Theutonicorum, quam habent a tempore avi mei, regis Wraczlai.

§. 1. Plebanum, quem ipsi libenter elegerint ad ecclesiam eorum concedo, et judicem similiter, et episcopus petitioni eorum nullo modo contradicat [1]).

§. 2. Debent jurare septem manibus pro furto vel pro eo, quod dicitur Nadwore [2]).

---

worden ist, mitgetheilt. Przemislaus Ottokar II., reg. vom J. 1253 bis 1278, sein Vater Wenzel III., vom J. 1230 bis 1253, dessen Vater Przemislaus Ottokar I., vom J. 1197 bis 1230, Sobieslaus II., von dem eigentlich die ältere Urkunde ausgestellt ist, vom J. 1174 bis 1178; dieser bestätigt aber die Rechte, welche die Deutschen bereits zur Zeit seines Grofsvaters, des Königs Wratislaus II., hatten, welcher vom J. 1061 bis 1092 regierte. Demnach sind diese Rechte in der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhunderts gegeben. Nicht minder merkwürdig sind die ältesten Mährischen Rechte, welche die Benedictiner des Klosters Rayhrad unter dem Titel: Jura primaeva Moraviae. 1781 4to herausgaben, die jedoch von Dobner, in den Abhandl. der Böhm. Gesellsch. der Wissensch. vom J. 1786. S. 476, aus einer bessern Abschrift der Urkunde Ulrichs von Mähren vom J. 1237 mitgetheilt worden sind. Diese Urkunde macht uns bekannt mit dem ältesten Rechte der Provinz Brünn, welches wenigstens bis auf den Herzog Konrad von Böhmen zum J. 1190 hinaufgeht. Dieses scheint auch noch echt Slavisch zu seyn, während die Iglauer Rechte, aus den Jahren 1248 — 1253, in Dobners Mon. T. IV. p. 191, schon eine bis in das Einzelne gehende Verwandtschaft mit den Deutschen Rechten zeigen, welche noch auffallender in dem Liber sententiarum Przemislai Ottocari hervortritt, aus welchem Dobner a. a. O. Auszüge bekannt gemacht hat. Vergl. auch die Nachricht, welche Monse, in den angef. Abhandl. zum J. 1787. S. 75. von dem merkwürdigen Codex der Brünner Stadtrechte gegeben hat.

[1]) Vergl. das Recht von Freiburg im Breisgau vom J. 1120. S. 5. u. Urkundenb. No. 125. §. 8.

[2]) Nadworny, der Hof, das Oberhofgericht, auch, unter freiem Himmel, worauf es sich auch beziehe, in beiden Fällen giebt es einen nicht unpassenden Sinn.

§. 3. Ad nullam expeditionem pergere debent, nisi sit pugnandum pro patria.

§. 4. Si dux est extra Boemiam in expeditione, tunc debent Theutonici Pragam custodire, circa quamlibet valvam cum duodecim scutis [1]).

§. 5. De homicidio judicare pertinet ad principem, pro quo scilicet homicidio solvantur principi decem talenta denariorum Ratisponensis monete, vel dextra manu interfectoris, vel secundum gratiam ordinetur [2]).

§. 6. Qui pacem inter eos fregerit, decem talenta principi solvat, qui reus est [3]).

§. 7. Si causam habet Boemus cum Theutonico, que testibus debeat comprobari, Boemus habeat erga Theutonicum Theutonicos duos et unum Boemum, fideles omnes [4]).

§. 8. Similiter, si causam habet Theutonicus cum Boemo, tunc Theutonicus habeat erga Boemum duos Boemos et unum Theutonicum, sed fideles.

§. 9. De Romanis et Judaeis similiter [5]).

§. 10. Item, si Boemus vel Romanus vel quiscunque inculpaverit Theutonicum, tunc camerarius summus debet mittere nuncium suum ad judicem Theutonicorum, et ipse judex Theutonicorum judicabit causam illam, et ibi nihil plus pertinet ad camerarium.

§. 11. Et etiam concedo Theutonicis, quod liberi sint ab hospitibus et peregrinis et advenis.

§. 12. Noveritis, quod Theutonici liberi homines sunt [6]).

§. 13. Quicunque advena vel hospes, de quacunque terra veniens, cum Theutonicis voluerit manere in civitate, legem et consuetudinem Theutonicorum habeat [7]).

§. 14. Furtum, si ad Theutonicum est, debet excipi presente judice Theutonicorum.

§. 15. Si fur Theutonicus est, tunc princeps eum judicabit.

§. 16. Si fur in nocte capitur, suspenditur [8]).

§. 17. Si in die capitur, excoriatur in publico, et civitatem abjurabit, postea, si capitur, suspenditur [9]).

---

[1]) Vergl. oben S. 165.

[2]) Brünner Recht. §. 16.

[3]) Urkundenb. No. 62*. §. 12. Iglauer Recht p. 223.

[4]) Vergl. Brünner Recht. §. 23.

[5]) Vergl. die Rechte der Juden in Schweidnitz vom J. 1295. §. 1. Sommersb. III. p. 86. Ueber die Römer s. oben S. 142. u. No. 13. S. 301.

[6]) S. oben S. 155. und 187.

[7]) S. oben S. 139. So konnte eine gemischte Bevölkerung unter dem Namen der Deutschen entstehn.

[8]) Vergl. Soester-Recht 17. u. No. 105. §. 36.

[9]) Vergl. 62*. §. 46 u. 47. No. 105. §. 36.

Digitized by Google

§. 18. Quidquid faciunt Theutonici, non capiuntur, nec in carcerem ponuntur, si habuerint fidejussores vel domum propriam [1]).

§. 19. In quacunque re culpabiles erunt vel rei Theutonici, nichil dampni vel verecundie patiantur eorum pueri et uxores [2]).

§. 20. Si per vicos Theutonicorum aliquis iret in nocte et facem non habuerit, si ille occiditur, Theutonici sint inculpabiles.

§. 21. Si falsa moneta vel ferra inventa fuerint in cista Theutonici, reus est ille, cujus est cista [3]).

§. 22. Si vero in curia vel in domo inveniuntur, inculpabilis est, cujus domus est vel curia propter iniquos et malignos homines, qui talia solent proiscere in domos vel in curias [4]).

§. 23. Si furtum equi apud Theutonicum fuerit recognitum, ille, qui equum cognoscit, presens jurabit, rem amisisse furtive, postea Theutonicus jurabit, stans in circulo facto cum gladio in terra, se non furatum esse equum vel rem illam, sed emisse et se non cognoscere illum venditorem vel domum ejus [5]).

§. 24. Nusquam jurare debent Theutonici, nisi ante ecclesiam sancti Petri, nisi principis sit mandatum.

§. 25. Si taberna occulta fuerit in domo Theutonici inventa, ipse dominus domus capiatur presente judice Theutonicorum vel ejus nuncio et nullus alter.

§. 26. Ad quod nos, Wenceslaus predictus, rex Boemorum, concedimus et irrefragabiliter decernimus observandum, ut eandem libertatem nostris temporibus obtineant, quam hactenus habuerunt. Possessiones emptas vel expositas, seu etiam a principibus eis collatas, quas tribus annis et tribus diebus absque querimonio tenuerunt, eas libere, omni contradictione postposita, possideant cum quiete [6]).

§. 27. Domos eorum et strata, seu in suburbio sive in villis, si aliquam culpam inciderint, nullus ausu temerario invadere vel diripere audeat, nec attemptet, ut in ipsos manus violentas quisquam iniciat, sed, fidejussoribus exquisitis, coram nobis vel nostro camerario compareant judicandi.

§. 28. Tributum, quod Mir vocatur [7]), et alias exactiones, que terre incolis inferri consueverunt, et pernoctationes, sicut eis a primordio sunt concesse, sic eis in perpetuum indulgemus.

---

[1]) Brünner Recht §. 2. Vergl. Eichhorns Deutsches Privatrecht. §. 118.

[2]) Voigts Geist der Böhm. Gesetze. S. 77. Urk. Herzog Ulrichs vom J. 1257. p. 478. u. 479.

[3]) Freiburger Recht S. 19. Brünner R. §. 41. Iglauer R. p. 208.

[4]) Vergl. No. 105. §. 82. Iglauer R. p. 208.

[5]) Vergl. No. 62ᵃ. §. 48.

[6]) Merkwürdig. Vergl. Unterholzners Entwickelung der Verjährungslehre T. 2. §. 178., während ihm dieseDauer für das Mittelalter unbekannt geblieben zu seyn scheint.

[7]) Vergl. Urkundenb. No. 21. Die Bedeutung ist unbekannt. Sollte sie mit Mir, der Friede, zusammenhängen? oder mit Mierzç die Ernährung? S. oben S. 11.

Digitized by Google

Qui vero concessiones nostras ausus fuerit forsitan violare, prefatos Theutonicos ultra jura statuta contumaciter aggravando, tanquam reum lese majestatis regie se noverit puniendum, insuper maledictionem dei omnipotentis cum Dathan et Abiron obtineat sempiternam.

Nos autem, Ottakarus, dei gratia rex Boemorum, hoc privilegium jam prescriptum, sicut rite et rationabiliter factum est, sic ipsum auctoritate regia confirmamus, in cujus confirmationis nostre testimonium et robur, presens scriptum fieri etc. Actum et datum Prage, per manus magistri Henrici protonotarii regni nostri et plebani in Chors, anno domini millesimo CCLXXIIII. VI. kal. Decembris, III. indictionis.

LXVI.

Heinrich IV., Herzog von Schlesien Breslau, bestimmt die Rechte des Vogts von Kreuzburg und giebt der Stadt Flämisches Recht.

3. März 1274.

Aus der Bestätigung Herzog Ludwigs von Brieg und der in dieser vom Originale genommenen Abschrift vom 5. December 1384.

In nomine domini amen. Cum varii rerum eventus et inopinati contra propositum multoties solent accidere, idcirco que geruntur, in tanta certitudine gerenda sunt, ne de ipsorum gestione possit in posterum dubitari. Nos, Henricus, dei gracia dux Slezie et dominus Wratislaviensis, tenore presencium publice profitemur et contestari volumus universis, tam presentibus quam futuris, (quod) de consilio baronum nostrorum dedimus fideli nostro, advocato Adolfo et suis posteris, tercium denarium de judicio, sextam curiam in civitate Cruceburg [1]) et sextum mansum de illis quinquaginta mansis, qui civitati sunt assignati causa locationis et sui servitii, jure hereditario libere possidendum. Dedimus ipsi Adolfo magnos mansos, videlicet Franconicos, tam civitati quam etiam cultori-

---

[1]) Kreuzburg, N.O. 6 M. von Oppeln, O. 12 M. von Breslau, an der Stober, wurde von den, durch Heinrich II., auf Veranlassung seiner Gemahlin Anna, aus dem Hospitale St. Francisci in Prag nach Breslau berufenen Kreuzherren mit dem rothen Sterne (cruciferi cum stella rubea) bereits um das Jahr 1250 gegründet. Vergl. Urk. No. 40. Nach dem Tode des ersten Meisters Merboto (st. 1250) wurde ihnen das Hospital zu St. Elisabeth in Breslau übergeben, welches dann das Mathiasstift hiefs, und in der Stiftungsurkunde vom J. 1253 gestatteten ihnen die Herzogin Anna und deren Söhne, auf 50 Fränkischen Hufen bei Kunzendorf: locare civitatem et forum jure Theutonico, quae Cruceburg nuncupatur. Es ist nicht bekannt, wann und wie dieser Ort vom Stifte an die Fürsten gekommen seyn mag. Auch in der Bestätigung der Stiftung durch Heinrich IV. im J. 1285 werden die 50 Hufen bei Kreuzburg als dem Fürsten gehörig bezeichnet.

Digitized by Google

bus agrorum jus Flamicum [1]). Ipsi etiam cultores agrorum solvent nobis fertonem argenti et sex mensuras in festo beati Martini, duas tritici, duas siliginis et duas avene. Item dedimus nostro fideli prenominato molendina construere quotquot potuerit super ipsum fluvium, qui Stobrava nuncupatur et in civitate Cruceburgk macella carnium et sutorum et pistorum, sibi et suis heredibus libere possidendum et in usus placidos convertendum, seu etiam stubam balnearem cum omni fructu, qui potest evenire et accrescere. Dedimus etiam ipsi advocato quidquid superfluitatis [2]) fuerit a silva usque ad plancas ex utraque parte civitatis, piscaturam in fossatis libere in suos usus convertendum. Hoc de nostro dominio sibi concedimus et donamus. Dedimus etiam fideli nostro advocato prenominato silvam, que supra Stobravam sita est, a molendino de villa Cruciferorum [3]) usque in Sczepil [4]) et in Bogalanta [5]) quidquid utilitatis ab ea percipere potuerit, videlicet in humulo, in pascuis, in feris, in venatione, in piscinis et aliis utilitatibus, quocunque nomine censeantur, venationem quoque per totum districtum civitatis Cruceburg, prout utilius venari potuerit. Ad hoc bona voluntas nostra offeratur ita, ut silva non precidatur et a nullo impediatur. Dedimus etiam in subsidium ipsi civitati Cruceburg pro pascuis quadraginta virgas et quelibet virga XVI. ulnas obtinebit. Insuper etiam quidquid inter metas illorum de Banka [6]) et Bogdensowitz [7]) iisque ad silvam, que supra Stobravam sita est, ipsi cives pro suis usibus reservabunt. Omni impedimento, quod acumine humano possit excogitari astutie pretermisso seu frivola occasione remota presentem paginam nostri sigilli munimine duximus roborandam. Hujus rei testes sunt dominus Petrus notarius, comes Thimo de Wisenburg, comes Ebirhardus, comes Simon, comes Nankerus, comes Nicolaus Rufus castellanus de Landisbergk et alii quam plurimi fide digni. Datum Wratislavie, per manum Arnoldi magistri de sancta Maria Magdalena, anno domini MCCLXXIV. V. nonas Martii.

---

[1]) Wahrscheinlich hatte Kreuzburg ursprünglich Fränkisches Recht, wie Kunzendorf und andere Dörfer in der Nähe, da es auch grofse oder Fränkische Hufen hatte. Vergl. Urk. No. 40. Nun erhielt es, als Begünstigung, Flämisches Recht, als wenn es nur kleine Hufen gehabt hätte. S. oben S. 101 ff. und 162.

[2]) Vergl. das Iglauer Recht, in Dobners Mon. IV. p. 280. n. b. und p. 281. S. auch oben S. 175.

[3]) [4]) [5]) Wahrscheinlich das, den Kreuzherren gehörige Dorf, jetzt zur Vorstadt von Kreuzburg gehörig, bis Alt-Tschapel, W. 1 M. von Kreuzburg, auf dem rechten, und Bodland, südlich dicht bei Tschapel, auf dem linken Ufer der Stober.

[6]) und [7]) Bankau, O. 1 M. von Kreuzburg, ehemals dem Mathiasstifte in Breslau gehörig, aber bereits im Anfange des 14ten Jahrhunderts veräufsert, und Bogdanowic, Deutsch, Wüttendorf, O.N.O. ¾ M. von Kreuzburg.

Digitized by Google

LXVII.

Graf Peter von Slawentaw verkauft an Hermann das Dorf Sobischowiz, (oder Petersdorf) es nach Deutschem Rechte, welches Fränkisches genannt wird, anzulegen.

14. Juni 1276.

Aus einem im 17ten Jahrhunderte geschriebenen Privilegienbuche.

In nomine domini amen. Ea, quae geruntur in tempore, simul labuntur cum tempore, nisi scriptis et testium munimine roborentur. Notum sit igitur tam praesentibus quam futuris, quod nos, Petrus de Slawentaw, comes, de consilio amicorum nostrorum villam nostram Sobischowiz [1]), quae jacet circa civitatem Gliwiz, vendidimus dilecto compatri nostro, Hermanno, suisque posteris, haereditario jure, ut Teuthonico jure, quod dicitur Franconicum, quos locare poterit, locet mansos. Damus eidem sextum mansum locationis, duo molendina et tertium pro sutoribus [2]), omnes piscinas ejusdem villae, una tantum excepta, quae est in villa, cujus pisces erunt nostri, tabernam liberam, pistrinum et macellum, tertium denarium villicationis, causas graviores, super effusionem sanguinis judicare. Agris vero cultis libertatem damus quatuor annorum, non cultis aut silvestribus, sedecim annorum libertatem, qua expirante mansus quilibet, pro censu, det dimidiam marcam argenti, pro decima, sex mensurarum, tres mensuras silliginis et totidem avenae. Mansum damus ecclesiae, fuerit si necesse. Hujus rei testes sunt viri honesti, comes Nicolaus, Albertus, Theodorus scultetus, Conradus et alii. Ne autem haec nostra donatio valeat violari, hoc scriptum nostri sigilli munimine fecimus roborari. Datum Sobischowiz, in die sancti Viti, anno domini 1276, XVII. kalendis Julii.

LXVIII.

Herzog Heinrich IV. von Schlesien Breslau bestätigt und vermehrt die Rechte der Stadt Breslau.

2. September 1277.

Aus dem Originale des Archivs der Stadt Breslau. Das Siegel des Herzogs hängt an rothen und gelblich-weifsen Seidenfäden.

In nomine domini amen. Ea, que ex principum beneplacito ad subditorum commoda conceduntur, aliquotiens sibi renovacionis remedio indigent subveniri, ut ea, que vera sunt, vultum novitatis assumendo, pociorem adhibicionem fidei

---

[1]) Sobiszowic, Deutsch, Petersdorf, N.N.O. ½ M. von Gleiwitz.
[2]) Unverständlich; sollte es vielleicht: pro futuris, scil. temporibus geheifsen haben?

Digitized by Google

conquirant et majoris gaudeant fulcimine firmitatis. Ideoque est, quod nos, Heinricus, dei gratia dux Slezie et dominus Wratizlavie, constare volumus universos presentium noticiam habentes, quod, inspectis diutinis et fidelibus obsequiis, per cives nostros Wratizlavienses nostris progenitoribus felicis memorie et nobis hucusque fideliter impensis, omnia jura, a patre nostro, domino H(einrico) et patruo nostro, domino Wlo(dislao), bone memorie inclitis ducibus Slesie, ipsis civibus Wratizlaviensibus liberaliter tradita et concessa, prout in ipsorum continetur privilegiis super ea datis, consensu nostrorum baronum accedente, tenore presentium omnimodis confirmamus perpetuo valitura, ratum et gratum habituri quicunque (sic!) eisdem civibus nostris a predictis nobis caris munificencialiter est concessum. Ad hec eciam volumus, ut ipsi cives nostri super pascuis pecorum, tam ultra Odram aquam, quam ex ista parte Odre, pristino ipsis tradito et confirmato gaudeant privilegio libertatis in eo, quod Wyweyde nuncupatur, volentes, ut eo jure perfruantur, quo legitime perfrui dinoscuntur in causis parvis et magnis emersis hinc inde, quas nusquam alibi nisi duntaxat in civitate Wratislavia admittimus judicandas [1]). Insuper ipsis civibus nostris, quos prosequimur singulari gratia et favore, ipsorum commoditatibus sicut expedit pro viribus intendentes, damus omnimodam facultatem, ut jus et dominium in uno quolibet et in omnibus victualibus etiam, quocunque nomine censeantur, liberaliter habeant formam, metam et valorem, non per alios, nisi per consules ejusdem civitatis Wratizlavie, annis singulis per singulos statuendam et eo, quo jure statuerint, permanendam. In cujus rei testimonium, presentes litteras fieri et nostri sigilli munimine jussimus communiri, presentibus annotatis militibus nostris, Themone de Wisinburk judice curie nostre, Radzlao dicto Dremlica, Sifrido de Baruth, Symone palatino nostro, Eberardo fratre suo Gallicis, Nenkero subpincerna, Paccoslao marscalcho, Henmanno de Kytlicz, Rulycone de Bybirstein, Stoknewo et Roscone fratribus, Bartholomeo et aliis multis fide dignis. Datum per manum domini Hermanni notario curie nostre. Actum Wratislavie, anno domini millesimo CCLXX septimo, quarto nonis Septembris, indictione V.

LXIX.

Heinrich IV., Herzog von Schlesien Breslau, trifft neue Einrichtungen über die Vogtei und die Stadt Namslau.

28. Juli 1278.

Aus dem alten Namslauer Grundbuche, aus dem 15ten Jahrhunderte.

In nomine domini amen. Cuncta, que aguntur in tempore, vacillant facile, nisi scripture presidio et testium aminiculo roborentur ad gestorum memoriam

[1]) Vergl. Urkundenb. No. 57 und 118. Kloses Breslau. I. S. 523. 528. 541 und 545.

Digitized by Google

sempiternam. Hinc est, quod nos, Heinricus, dei gracia dux Slesie et dominus Wratislavie recognoscimus universis, presentibus et futuris, testimonio hujus scripti, quod cum Thoma, dictus Quam [1]), serviens noster, judicium civitatis Namslaw hereditarium emptum racionabiliter gubernaret, nolens idem amplius in eodem permanere, communicato maturo consilio baronum nostrorum, nostra eciam ad hoc accedente omnimoda voluntate, ut melius se civitas reformaret nosque ipsius civitatis comoditatibus intendentes et ejusdem Thome Quam fidelibus serviciis nobis exhibitis non immemores existentes, villam, antiquum Namslaw [2]) dictam, cum molendino in eadem villa posito et allodio, quod olim fuerat capellani nostri, Theoderici, duximus conferendam cum omnibus utilitatibus et proventibus, pertinentibus ad eandem, secundum quod eadem in suis metis et terminis circumferencialiter est distincta, absolventes predictam villam, molendinum et allodium ab omnibus serviciis, solucionibus, collectis et aliis angariis eciam, quocunque nomine censeantur. Pro hujusmodi beneficio, sibi de nostra gracia erogato, idem Thoma, dictus Quam, decem et octo macella panum et sutorum in civitate Namslaw posita, tercium denarium, judicio hereditario pertinentem et sextum denarium de censu arearum, in civitate eadem positarum liberaliter resignavit, que nunc deserviunt et pertinent civitati [3]). Preterea recognoscimus universis per presentes, quod molendinum, circa plancas [4]) ejusdem civitatis Namslaw positum, cum piscina et silva, eidem molendino adjacencia et vicina, cum alio alodio ante civitatem Namslaw posito, que omnia propriis suis denariis, vere empcionis tytulo rite ac racionabiliter comparavit in nostra presencia corporali confirmamus, sibi suisque liberis heredibus seu successoribus jure hereditario libere possidenda et in perpetuum valitura in usus eciam placitos convertenda, secundum quod sibi suisque posteris utilius videbitur expedire. In cujus rei testimonium et robur, perpetuo valiturum, presentes conscribi fecimus et nostri sigilli munimine communiri, testibus subnotatis, videlicet Petro prothonotario nostro, Themone judice generali, Symone Gallico palatino, Pacozlao, Sodlostone camerario, Bartholomeo subpincerna et aliis pluribus fidedignis. Datum per manus Baldwini notarii curie nostre. Actum anno domini MCCLXXVIII. X. kalend. Augusti.

---

[1]) Es scheinen die Quam, Quos und Quas, welche in Urkunden dieser Zeit öfter erscheinen, zu einer Familie zu gehören.

[2]) Wahrscheinlich die jetzige Altstadt-Namslau, N.O. ¼ M. von Namslau. In der Urkunde No. 143. wird die antiqua civitas ausdrücklich angeführt. Vergl. No. 63. und oben S. 247.

[3]) Nur den Grundzins, so weit er bisher dem Vogte gehörte, erhielt die Stadt, das Erbgericht, mit dem, was aufserdem dazu gehörte, der Herzog. S. Urkundenb. No. 143.

[4]) Im J. 1363 gab Kaiser Karl IV. der Stadt N. auf fünf Jahre Erlafs von Steuern, mit der Bedingung, dafs sie in demselben Jahre 50 Mark aufbringe zur Erbauung von Mauern und zur anderweitigen Befestigung der Stadt.

Digitized by Google

LXX.

Boleslaus, Herzog von Krakau und Sendomir, gestattet den Augustiner Chorherren zu Mstow, in ihrem Dorfe Mstow eine Stadt nach Deutschem Rechte, wie Neumarkt, zu gründen.

18. Juni 1279.

Aus dem Repertorium des Abts Elias.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Quoniam omni operi bono due debentur mercedes, una temporalis et alia eternitatis, ideo nos, Boleslaus [1]), filius Lesconis, divina miseracione dux Cracovie et Zandomirie, notum facimus universis et presentibus declaramus, quod ob amorem retribucionis omnium bonorum et ob specialem favorem sacrosancte religionis conventus et fratrum monasterii de Mstaw [2]), ordinis sancti Augustini, quam debemus et tenemur diligere et fovere, de consensu et unanimi voluntate baronum nostrorum fidelium, damus et conferimus Wilhelmo, preposito ejusdem monasterii et fratribus ibidem deo famulantibus plenam et perpetuam potestatem, ut in eadem villa Mstaw locent, constituant civitatem jure Tewtonico, jure videlicet Noviforensi, dyocesis Wratislaviensis et disponant eam, vel ordinent per omnia secundum jus vel conswetudinem juris Tewtonici, et constituant in ea perpetuo omnia jura et libertates civitatis Noviforensis, dyocesis supradicte. Damus eciam eidem preposito et conventui, quod advocatus ipsorum, quemcunque ipsi in eadem sua civitate Mstaw constituerint, pro sua voluntate cum judicibus ipsorum omnes causas, que in civitate et in villis ipsorum eveniunt, inter suos et extraneos, criminales et sangwinis, qualescunque fuerint, libere et licite semper judicabit et hoc secundum jus prescriptum, unde si quando de aliquibus juribus vel judiciis hujus civitatis ab aliquibus fuerit dubitatum, ad jus Noviforensis civitatis a dubitantibus recurrantur (sic!). Nos enim eandem civitatem Mstaw et omnes villas, eidem preposito Mstawiensi pertinentes, quibuscunque nominibus nuncupantur, facimus perpetuo liberas, exemptas ab omnibus solucionibus et exaccionibus et quibuslibet Polonicis juribus, quibuscunque nominibus censeantur, nobis de jure, vel de facto spectantibus, ab hiis eciam pertinenciis omnibus, quecunque comiti Cracovie pertinebant, ita quod amplius quilibet castellanus vel palatinus Cracoviensis et omnes judices ipsorum in prefata civitate et in villis, Mstowiensi preposito pertinentibus, nullam penitus debent habere jurisdicionem vel potestatem, preter ipsum prepositum et ipsius judices. Nec ad expediciones aliquas ire cogentur nec ad castra edificanda nova, seu antiqua reparanda, nisi contra

---

[1]) Boleslaus der Schamhafte, Sohn Lesco's des Weisen und Enkel Kasimirs II., starb im J. 1279.

[2]) Mstow, an der Wartha, ¾ M. oberhalb Czenstochaus. Es befand sich hier eine, von den Augustiner Chorherren in Breslau, vor dem J. 1257 gestiftete und von Breslau lange abhängige Probstei.

Digitized by Google

Christiane fidei adversarios indicatur expedicio generalis, ad quam ire tenebuntur, sed sub hac pacti (sic!), quod incole dicte civitatis et villarum nobis dimidiam marcam auri, vel sex argenti denariati [1]), monete Cracoviensis, et castellano Cracoviensi tantumdum, exspirata libertate septem annorum, singulis annis, solvere tenebuntur, pro judiciis et omnibus utilitatibus, que nobis et castellano Cracoviensi ex antiquo pertinebant. Ut autem hec singula et universa semper inconcussa permaneant roburque perpetue obtinerent firmitatis nec possint ullius scrupulo calumpnie inposterum propediri, presentem paginam in testimonium et perhennem memoriam super hiis fecimus conscribi et nostri sigilli et castellani Cracoviensis munimine roborari. Actum (sic!) sunt autem hec anno domini MCCLXXIX indiccione sexta, concurrente V., epacta XXVII [2]), presentibus hiis, quorum ista sunt nomina, comes Warsius castellanus Cracoviensis, comes Sulco pincerna Cracoviensis, comes Laurencius camerarius, comes Wirchoslaus dapifer, comes Adam subjudex curie, comes Petrus subcamerarius domine et alii quam plures, quorum nomina propter prolixitatem non est opus numerare. Datum Cracovie, quarto decimo kalend. Julii, per manum Twadoszlai subcancellarii curie nostre, magister Marchinus, qui hoc privilegium confecit et conscripsit.

LXXI.

Heinrich V., Herzog von Schlesien Liegnitz, verkauft die Erbvogtei der Stadt Liegnitz an Friedrich und Hellenbold, Bürger zu Jauer.

1. Juli 1280.

Aus dem Originale im Stadt-Archive zu Liegnitz.

In nomine domini amen. Que ad perpetuam hominum memoriam pervenire cupimus, in scriptorum redacta serie, sigillorum appensionibus solidamus, ne in hiis, que firmitate dignissima reputamus, post lapsum temporis, oblivione pretenta, calumpniandi materiam et nocendi facultatem perversorum noxius inveniat appetitus. Inde est, quod nos, Henricus, dei gracia dux Slezie et dominus de Ligniz, omnibus tam presentibus quam futuris, testimonio hujus pagine cupimus esse notum, nos, ex libera nostri arbitrii voluntate et de consilio nostrorum militum, Frederico et Hellenboldo, civibus de Jawor, judicium he-

[1]) Argentum denariatum, gemünztes und gezähltes Silber, also Geld, Währung im Gegensatze des ungemünzten, auch gewogenen, der Markwichte. Hier ist die sehr merkwürdige und ungemein seltene Angabe des Verhältnisses zwischen Silber und Gold wie 12 zu 1 zu beachten, sonst gewöhnlich nur wie 10 zu 1, ja wie 8 zu 1. Vergl. Prauns Münzwesen S. 42.

[2]) Diese Zeitbestimmungen passen, wenn man Epacta XXV setzt, ganz auf das J. 1278, durchaus aber nicht auf 1279.

Digitized by Google

reditarium de Ligniz, civitate nostra, juste et racionabiliter vendidisse, ita quod hec subscripta nominatim ipsi et eorum successores, sive filii seu filie, aut nepotes fuerint, vel extranei, libere possideant, perpetue, sine omni servicio, scilicet tertium denarium judicii et unum allodium de quatuor mansis et curiam mansionis in Ligniz et nonum dimidium mansum solventem, et curiam mactatoriam ibidem et balneum annis singulis solvens decem marcas et ibidem in macellis carnium quinquaginta et quinque lapides sepi et ibidem unam marcam argenti annis singulis, dictis viris et eorum posteris, sine omni futura contradiccione persolvendo, preter hec, quidquid in curiis mactatoriis, seu macellis panum, aut carnium, aut sutorum, vel stubis balnearibus, seu in cramis et cameris cramorum vel in aliis, que ex possibili debent ad hereditarium judicium pertinere in Ligniz edificandum fuerit, vel si civitas amplior facta fuerit, ad dictorum virorum Frederici et Hellenboldi utilitatem et construccionem et eorum heredum possessionem debent, ex conventione inter nos habita, hereditarie pertinere. Si vero civitas Ligniz amplificata fuerit, tunc ex locacione decima curia ad eosdem viros rite et debite pertineat pleno jure. Insuper centum mansi, qui ad judicium hereditarium quondam pertinuerunt ex locacione [1]), ad eosdem sepe dictos viros cum judicio pertinebunt. Si eciam de hiis, que quondam ad judicium pertinuerunt, quid suis denariis conparare potuerint, hec, sine omni servicio, libere habeant et hec de nostra bona admittimus voluntate. Ad hoc nullus judex provincialis in judicio inpedire debet eosdem viros, sed tria judicia quilibet judex provincialis noster annis singulis resideat, alia autem omnia judicia ad jurisdiccionem dictorum virorum pertineant et nullus agens debet primam querelam coram provinciali judicio optinere. Omnia autem supra scripta, sine omni servicio, dicti viri cum suis successoribus, jure hereditario et jure Meydeburgensi, sicut ab antiquo civitas locata fuerat [2]), possideant, omnibus inpedimentis retro pulsis. Insuper, si dicti viri Fredericus et Hellenboldus omnia supra dicta, tam judicium civitatis quam alia universaliter singula et singulariter universa, filiis vel filiabus suis vel nepotibus vel extraneis dare, commutare, alienare vel vendere decreverint, eandem venditionem seu alienationem volumus ex pacto facto, sine omni conventione pretii confirmare. Ut igitur peracti fori [3]) celebracio graciosa robur habeat perpetue firmitatis, presens privilegium nostri sigilli robore jussimus confirmari. Acta sunt hec anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo, presentibus hiis dominis, domino Ichone, domino Henrico de Provin, domino Petro de Gusik, domino Hartmanno

---

[1]) Vergl. Urkundenb. No. 56. und 59. S. oben S. 184.

[2]) Wahrscheinlich erhielt der Vogt das sogenannte Magdeburger Vogteirecht, als Liegnitz nach Deutschem Rechte ausgesetzt wurde. S. oben S. 116. und 180.

[3]) Verkauf, oben sagt der Herzog: nos — judicium — vendidisse, und zwar durch ein besonderes Abkommen, ex pacto.

Digitized by Google

de Ronow, domino Themone marschalco, domino Bertoldo de Borow, domino Hartmanno Buch, domino Frixschone de Loben, domino Tammone de Scheitin, Elgero Schindil et civibus de Ligniz, Johanne de Woizechisdorfh, Ludwico de Giten, Ludwico de Bademins, Bertoldo Kleinkoufh, Cunrado de Alzena et aliis quam pluribus fide dignis. Datum infra octavam sancti Johannis babtiste nativitatis per manum Frixschonis nostre (sic!) notarii.

LXXII.

Heinrich, Herzog von Schlesien Glogau, verleihet das Erbgericht der Stadt Glogau dem Vogte Lutolf.

25. Januar 1281.

Aus dem Originale des Stadt-Archivs zu Glogau. An grünseidenen Fäden hängt das grofse Siegel des Herzogs von weifsem Wachse [1]).

In nomine domini amen. Quoniam, que geruntur in tempore, uua cum tempore corruunt et labuntur, sapientum sanxit auctoritas, privilegia litterarum apicibus insigniri, ut sint rerum gestarum stabilium recordacio et munimen. Igitus nos, Henricus, dei gratia dux Slezie et dominus Glogovie, notum esse volumus universis, tam presentibus quam futuris, presentem litteram inspecturis, Lutolfo, advocato nostro, contulisse judicium in Glogov, quod denariis suis comparavit, sibi et suis posteris, natis ac nascendis, et jus Wratizlaviense per omnia, sicut ipsa civitas est locata, dantes eidem Lutolfo tertium denarium de judiciis et duos currus liberos cum una navi per Odre meatum infra terminos terre nostre. Insuper addicimus ei dimidietatem molendinorum libere, que super Odram una nobiscum comparavit vel potuerit comparare, volentes, ut ad ipsius judicium pertineat stuba balnearis cum annuo censu de domo communi, in qua pecora mactantur, et tria macella carnium et tres bancci pistorum cum sex cameris, in quibus panni sunt venales. Preterea omni anno in foro annuali recipiet censum debitum de duabus cameris pannorum et de duabus apotecis institorum. Prorsus hec omnia supradicta prenotato Lutolfo et suis heredibus, natis ac nascendis, absque omni servicio seu solutione gravaminis, contulimus, titulo hereditario, libere et tranquille in perpetuum possidenda. In cujus rei memoriam presentem literam nostro sigillo fecimus insigniri, ut hec nostra donacio futuris temporibus perseveret inconcussa. Acta sunt hec in Glogov, in die conversionis sancti Pauli, anno domini millesimo ducentesimo octogesimo primo, hiis presentibus, quorum nomina subsecuntur, videlicet domino Nicolao scolastico et cancellario nostro,

---

[1]) Gedruckt, nach einer sehr fehlerhaften, bis zur Unbrauchbarkeit entstellten Abschrift, in Worbs neuem Archive. I. S. 94.

Digitized by Google

comite Theoderico castellano Glogovie, comite Mrotscone de Wisenburc, comite Strediwoyo et fratre suo Derscone dictis Kobulaglova, Gebehardo palatino nostro dicto de Grabe, Jacobo Sagensconis prothonotario nostro. Datum per manus Nicolai notarii curie nostre [1]).

LXXIII.

Heinrich IV., Herzog von Schlesien Breslau, giebt dem Vogte der Stadt Schweidnitz das Recht, Ritter, deren Söhne, ferner, Vasallen, Dienstleute, Vögte, Bürger, Schulzen, Dorfbewohner u. s. w., zur Bezahlung von Schulden an Schweidnitzer Bürger gerichtlich anzuhalten.

6. Juli 1281.

Aus einer neuern, guten, doch unbeglaubigten Abschrift.

Noverint universi et singuli, presentem literam inspecturi, quod nos, Henricus, dei gracia dux Slezie et dominus Wratislavie, volentes, ut civibus de Suidnicz communiter omnibus justicia et condigna satisfaccio exhibeatur erga quemlibet pro debitis ipsorum persolvendis, ex pleno et integro damus Henrico, advocato de Suidnicz, omnimodam autoritatem, quod omnes milites, filios militum, feodales, servientes, advocatos, cives, scultetos, villanos et alios omnes ad judicium evocet et eisdem civibus Suidnicensibus de ipsis, qui debitores ipsorum fuerint, satisfaciat in pignore et argento [2]), eidemque Henrico damus in mandatis, ut hoc ipsum exequatur tanquam nos, in nostra persona. Datum in Suidnicz, infra octavas Petri et Pauli apostolorum, anno domini MCCLXXXI.

LXXIV.

Die Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg bestätigen der Stadt Bautzen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen der Vasallen im Stadtgebiethe.

12. Juli 1282.

Aus einer, vom Originale im Archive der Stadt Bautzen genommenen Abschrift, in der Urkundensammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

In nomine domini amen. Omnia facta mortalium temporalem motum secuntur et pereuntibus hominibus ipsorum simul facta intereunt, idcirco necesse est,

---

[1]) Vergl. Urkundenb. No. 58. und die Urkunde bei Worbs a. a. O. S. 124.
[2]) Vergl. Urkundenb. No. 78. und oben S. 213 ff.

Digitized by Google

ut, que sua natura tendunt ad interitum, aminiculo literarum fulciantur et ab oblivionis interitu defendantur. Hinc est, quod nos, Otto et Conradus [1]), dei gracia marchiones Brandenburgenses, recognoscimus, presentibus publice profitentes, volentes pervenire ad noticiam futurorum, quod ob fidelissima servicia, nobis et nostris predecessoribus sepissime exhibita per fideles nostros cives nostre civitatis Budessin confirmamus jura ipsorum, que eciam coram nobis sufficienter et certissime sunt probata, jura videlicet, queque fierent, violencie, offensiones, lesiones, volnera, homicidia, furta, rapina per aliquos nostros fasallos, in civitate Budessin vel extra muros civitatis dicte, videlicet infra metas aut terminos civitatis ejusdem, qui volgariter Flurzcune [2]) vocantur, damus et conferimus rite et racionabiliter, omnes predictos excessus, cujuscunque condicionis fuerint, in predicta civitate perpetuis temporibus judicandos. Ne autem hujusmodi confirmacio seu donacio in posterum immutari possit, vel impediri, hanc literam conscribi jussimus et nostri sigilli munimine roborare. Actum et datum Budessin, coram domino Luthero de Palowe, Thy(mone) de Panewitz, Conrado et Dithmaro de Borch, Alberto et Gotfrido de Guze, Gregorio et Nicolao de Koperitz, Renschkone de Temeritz, Zachmanno et Nicolao de Casowe, militibus, Dithmaro de Bisschoveswerde et filio suo Henrico, Flemingo, Slichtingo, Yo, Urso, Herdeno, Golthmanno, Conrado de Lubavia, Wernhero Gelucke, civibus, subadvocato nostro Heynemanno de Wartenberc, et Henrico sculteto hereditario Budessinensi et aliis quam plurimis fidedignis, anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo secundo [3]), in die Margarete virginis gloriose.

---

[1]) Als die Söhne Johanns I. und Ottos III. die Brandenburgischen Länder nach und nach theilten, so erhielt im Jahre 1268 die Ottonische Linie das Görlitzische, die Johanneische, zu welcher Otto IV. und Konrad gehörten, das Bautzensche. S. Gerckens vermischte Abhandlungen. III. p. 166 ff.

[2]) Da Konrad zuerst im J. 1267 urkundlich erscheint, die Zeugen aber fast völlig dieselben sind, welche die Urkunden vom 24. August 1282, in Gerckens cod. dipl. Brand. VIII. p. 639. und im Urkundenb. No. 75. angeben, so dürfte wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen seyn, dafs diese Urkunde im J. 1282 ausgestellt worden, gewifs aber nicht in das J. 1262 gehöre, wie schon Käuffer, in seinem Abrisse der Oberlausitzischen Geschichte, T. I. S. 108. bemerkt hat.

[3]) Diese Gränze wird genauer bezeichnet in der Urk. vom J. 1268, in Gerckens cod. dipl. I. p. 202. Karl IV. erläuterte am 9. Oct. 1374 die Bedeutung des Worts Flurczune, wegen der Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Lande, dahin: dafs der Bürger zu Budissin Flurczune da wenden und wenden sollen, da derselben Bürger zu Budissin Aecker und Wiesen wenden, allenthalben im Kreise um Budissin, die vor Alter dazu gehört haben und noch gehören, und dafs auch die Bürger und Stadt auf allen Gütern, die zur Stadt gehören oder gehört haben, das ganze Gericht haben sollen. Ungedruckt, in der Samml. d. Oberlaus. Gesellsch. d. Wissensch.

Digitized by Google

LXXV.

Otto IV., Markgraf von Brandenburg, bekennt, der Stadt Bautzen den Marktzoll für 70 Mark verkauft zu haben, und bestimmt, wie diese Summe aufgebracht werden soll.

24. August 1282.

Aus einer, vom Originale im Stadt-Archive zu Bautzen genommenen Abschrift, in der Urkundensammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Nos, Otto, dei gratia marchio Brandenburgensis [1]), recognoscimus presentibus publice, coram universis Christi fidelibus protestantes, quod nos fidelibus nostris Burgensibus in Budessin teloneum forense ibidem vendidimus pro septuaginta marcis, ipsi civitati nostre nec non toti terre nostre Budessin in magnum subsidium et juvamen. Volumus itaque, quod quicunque ea libertate frui perpetuis temporibus voluerint et gaudere, quod hii debent aliqua de bonis suis addere, per que nobis data pecunia persolvatur, sin autem, dabunt teloneum suum forense, quod antea, quam ista nostra emptio fieret, dare universaliter consueverunt. Ad hujus rei evidentiam et cautelam firmiorem, presentem litteram conscribi fecimus et sigilli nostri appensione fecimus communiri, testibus adhibitis fidelibus, ut [2]) domino Lutero de Palow, domino Burchardo nigro de Irekessleve, domino Hinrico de Wardenberge tunc nostro advocato et domino Tzulis tunc marscalco et domino Petro, domino Johanne de Widstoch et aliis quam plurimis fidedignis. Actum et datum in Budessin, anno incarnacionis domini MCCLXXXII, nono kal. Septembris, in die sancti Bartolomei apostoli, per manum domini Aluardi tunc curie nostre capellani et notarii.

---

[1]) Vergl. die Urkunde der Markgrafen Otto IV. und Konrad vom 24. Aug. 1282, in welcher sie bekennen, die 70 Mark bereits erhalten zu haben, in Gerckens cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 688. wo dieselbe jedoch, mit Weglassung eines Theils der Einleitung, mit zahlreichen Fehlern in den Namen der Zeugen und mit falschem Datum abgedruckt ist. Es muſs nach dem Originale gelesen werden, a. a. O. S. 689. Z. 10. v. u. für: Hermestorp, Scriverisdorp; Z. 8. für: Themerrz, Themmeritz; Z. 7. für: Karow, Kazow; für: Sichmarus, Dithmarus; Z. 6. für: Grogar et Sacola — — Vlomugus, Greghar et Nicolaus — — — Vlemingus; und Z. 2. für: kal. Sept., IX kal. Sept.

[2]) Unstreitig nicht richtig gelesen, für: videlicet.

Digitized by Google

LXXVI.

Heinrich IV., Herzog von Schlesien Breslau, bestätigt der Stadt Breslau das Magdeburgische Recht.

12. September 1283.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Breslau. Das Siegel des Herzogs, rothes Wachs auf weifsem, hängt an rothseidenen Fäden.

In nomine dei eterni amen. Omnibus Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, Heinricus, dei gracia dux Slesie et dominus Wratislavie, salutem in auctore salutis. Illud precipue principalis potencie culmen amplificat, rebus communibus diligenter intendere sub certisque legibus ita subditorum constringere voluntates, ut, statuti juris observanciis alligati, sectari licita valeant et inhibita declinare. Cum itaque felicis memorie pater noster quasdam constituciones et jura Magdeburgensia in locacione nostre civitatis Wratislaviensis ipsis civibus eorumque posteris concedenda decreverit, nos, qui paternis cupimus reverenter adherere vestigiis, omnia jura predicta, statuta seu constituciones Magdeburgenses, prout a patre nostro ipsis racionabiliter sunt indulte, ratificamus, approbamus et presentibus confirmamus ipsasque per ordinem fecimus hic subscribi.

Do man Magdebûrch besatzete. Nun folgt, was im Urkundenbuche No. 56. S. 351. Z. 10. steht, bis S. 360. Z. 18. zu den Worten: so hebet her sinen Kamph vorloren.

Hec sunt jura, que in instrumento autentico felicis memorie patris nostri, ducis Heinrici, conscripta diligenter invenimus et per eundem indulta civibus antedictis. Que cum per negligenciam aut ignaviam eorum, qui pro tempore fuerant, essent defective, propter cedule brevitatem, inscripta, obmissis quibusdam articulis, que jus predictum nichilominus contingere videbantur, predicti nostri cives, cupientes hujusmodi supplere defectum, obmissos ejusdem juris articulos, indiscretis usi consiliis, taliter suppleverunt, ut jus, quod in originali negligenter extitit pretermissum, in alio latere instrumenti ejusdem temere ducerent inscribendum, propter quod, indignacionis nostre sencientes indicia nostreque postremum gracie reformati, pecierunt instancius, ut omnia ipsorum jura, que ab utraque parte conscripserant, unius littere continencia concludere dignaremur. Nos itaque, ipsorum precibus pium prebentes assensum, quod in prioribus patris nostri litteris fuerat pretermissum et suprascriptum incongrue, scripturis sequentibus integramus:

So spreche her vorbaz. Nun folgt, was im Urkundenbuche No. 56. S. 360. Z. 27. steht, bis zum Ende der S. 363. zu den Worten: beclagen mach mêr umbe die Schûlt.

Universa igitur suprascripta jura atque statuta, prout presenti pagine sunt inscripta, principali beneficiencia confirmamus, volentes ipsa per nostre civitatis

Digitized by Google

Wratislaviensis cives, qui sunt vel pro tempore fuerint, inviolabiliter observari, salva semper tam nobis quam predictis civibus interpretacione, quam dux Heinricus, felicis memorie pater noster, una cum patruo nostro, felicis recordacionis duce Wladyzlao, in derogacionem quorundam articulorum predicti juris interponere decreverunt ad commodum et profectum civitatis et civium predictorum, prout in instrumento ipsorum super hoc confecto legitime continetur, cujus tenor talis est.

Cum rerum gestarum. Nun folgt die Urkunde No. 57. S. 364. vollständig; darauf:

Omnia enim, que in obrogacionem juris Maydeburgensis in eodem instrumento a nostris progenitoribus sunt inscripta salva volumus conservari. In quorum omnium testimonium et vigorem, presentem litteram sigilli nostri munimine fecimus roborari. Actum Wratislavie, anno domini millesimo ducentesimo octogesimo tercio, secundo idus Septembris, presentibus, domino Bernhardo Mysnensi preposito cancellario nostro, domino Petro prothonotario, Heinrico pincerna de Appolde, Mychaele de Schozniz castellano Wratislaviensi, Nycholao Grimzlawiz castellano de Zandowel, Razzlao Dremeliko castellano in Retschen, magistro Jacobo legum doctore et aliis multis. Datum per manum magistri Lodwici notarii curie nostre [1]).

LXXVII.

Przemislaus, Herzog von Schlesien Steinau, gründet die Stadt Winzig und giebt ihr das Recht der Stadt Steinau.

6. Januar 1285.

Aus dem beglaubigten Urbare der Stadt Winzig vom Jahre 1750.

In nomine domini amen. Quae geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, voce solent testium et literis recipere firmamentum. Noverint igitur universi, tam praesentes quam posteri, praesentem paginam inspecturi, quod nos, Premko, dei gratia dux Silesiae, et dominus Stynaviae, nostro fideli, advocato de Cridlitz [2]), dicto Henrico, civitatem nostram Wintzig [3]) jure Teutonico et eo, quo nostra civitas Stynavia [4]) fruitur, locandam contulimus, adjicientes eidem

---

[1]) Diese Urkunde wurde im J. 1293 der Stadt Liegnitz (Urkundenb. No. 92) mitgetheilt. Sie befindet sich in der Oppelner Handschrift, von welcher Böhme, I. 32. Nachricht giebt, und abgedruckt, im neunten Stücke der Preufsischen Sammlung allerlei bisher ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen. Danzig. 1748. Bd. II. S. 548. aus einer alten Handschrift des Magdeburgischen Rechts.

[2]) Kreidelwitz, S.S.O. 2½ M. von Glogau.

[3]) Winzig, N.N.W. 8 M. von Breslau, N.N.W. 2¼ M. von Wohlau.

[4]) Steinau an der Oder, N.W. 9 M. von Breslau; s. auch S. 126.

Digitized by Google

civitati quinquaginta mansos Franconicos, de quibus praefatus Henricus et omnes sui successores, quibus vel dederit, vel vendiderit, seu etiam obligaverit, sive ad quos jure haereditario spectaverit, septimum mansum libere possidebit. De proventibus quoque judiciorum tertium denarium et balneum unum, macella quoque carnificum, mensas pistorum atque scamna calcipariorum, quotquot in eadem civitate esse poterunt, ac unum molendinum aedificandum super fluvium Oderam in bonis abbatissae de Trebnitz prope villam, quae dicitur Butkow [1]), et si quod aliud intra limites dictorum quinquaginta mansorum molendinum aedificari possit, saepe nominato Henrico et suis posteris, jure supra tacto, libere concedimus possidenda, promittentes etiam, omnem supradictam locationem ab omnibus et singulis, quibus inpetita fuerit quorumcunque actionibus excipere et efficere absolutam. Ut vero praefata locatio successu potiatur meliori mansis ejusdem civitatis jam excultis quatuor annorum, incultis vero adhuc decem annorum ipsique civitati similiter decem annorum conferimus libertatem, qua libertate evoluta, de quolibet manso unum fertonem argenti et malderatam triplicis annonae nobis, videlicet quatuor mensuras tritici, totidem siliginis et totidem avenae, pro decima vero domino venerando episcopo unum fertonem argenti persolvere tenebitur annuatim. Ad cujus rei evidentiam praesens scriptum scribi et dari eidem fecimus, nostri sigilli munimine roboratum. Actum Stynaviae, praesentibus et testantibus his subscriptis, Nikuschio de Wedrow, Teodorico de Kommernik, Henimanno de Bruno, Ottone de Malcwitz, Heretwico de Nostitz, Wolveramo de Panewitz, Stephano judice curiae nostrae et aliis quam pluribus fide dignis. Datae per manus Hilmwici nostri pronotarii, anno domini MCCLXXXV. VIII. idus Januarii.

LXXVIII.

Heinrich IV., Herzog von Schlesien Breslau, giebt der Stadt Schweidnitz mehrere Vorrechte und gesetzliche Bestimmungen.

28. Juni 1285.

Aus einer unbeglaubigten Abschrift eines Vidimus vom J. 1578.

Noverint universi, presentes et futuri, quorum audientie presens scriptum deferetur, quod nos, Heinricus, dei gratia dux Sylezie et dominus Wratislavie, cupientes profectibus nec non commoditatibus civitatis nostre Suidnicz salubriter intendere, tales ipsi prerogativas duximus concedendas, videlicet quod dicte

---

[1]) Bautke, N.W. 3 M. von Wohlau, ehemals dem Stifte Trebnitz gehörig. Winzig liegt hoch, und wasserarm, weshalb der Herzog genöthigt war, dem Vogte die Anlegung einer Mühle in so weiter Entfernung zu gestatten.

Digitized by Google

civitatis textores seu alii qualescunque extra civitatem in villis commorantes nullos pannos per ulnam incidere debent neque vendere ullo modo, exceptis his, qui cammeras mercimoniales in dicta possident civitate. Item, omnes cives, hereditates sub militibus in dicte civitatis territorio habentes, ab omnibus exactionibus et solutionibus supra mansos positis liberos esse volumus et exemtos, cum tam de ipsis bonis, quam de his, que in civitate possident, ea nobis servitia faciant, que per nos ab ipsis fuerint requisita [1]). Volumus etiam et mandamus, ut nullus predictos cives, ratione debitorum militum, sub quibus hereditates suas habuerint, presumat impignorare, quia ipsos ab omni strepitu impignorationis esse volumus subportatos [2]). Item volumus, ut omnes taberne infra milliare, post locationem civitatis facte, plane et omnimode destruantur. Sartores, sutores, pistores atque fabri etiam, intra milliare opus suum exercentes, volumus, ut nullo modo manere debeant nostre gratie per obtentum. Judei vero de suis hereditatibus cum civitate nulla servitia facere debent, seu solutiones, nisi ad vigilias et ad muros atque ad alias firmitudines civitatis. Item damus, concedimus et volumus, ut omnes milites et feudales super debitis, in dicta civitate contractis, coram nostro provinciali advocato ejusdem civitatis conventi debeant respondere [3]). In cujus rei testimonium et evidentiam pleniorem presentes literas scribi jussimus, nostri sigilli munimine roboratas. Datum Wratislavie, anno domini MCCLXXXV, in vigilia sanctorum Petri et Pauli.

LXXIX.

Miecislaus und Przemislaus, Herzoge von Oppeln Ratibor, setzen die Stadt Ratibor zum Oberhofe für alle in ihrem Lande mit Flämischem Rechte begabte Ortschaften, und ordnen die Form eines Gerichts in letzter Instanz an.

7. Mai 1286.

Aus der Bestätigung Kaiser Maximilians II. vom J. 1575, im Archive der Stadt Ratibor.

In nomine domini amen. Ut illis omnibus, a quibus perpetuis laudum praeconiis obsequia recepimus, memoranda indesinentia semper premia rependamus, hoc dignum et justum fore penitus arbitramur, decet enim, ut, ubi syncere devotionis exhibitio non patitur defectu, nequaquam digne retributionis dextera restringatur. Nos igitur, Mesco et Premislaus [4]), dei gratia duces Opo-

---

[1]) S. oben S. 254.
[2]) S. Urkundenb. No. 148.
[3]) Vergl. Urkundenb. No. 75.
[4]) Gedruckt, in v. Ledeburs Archive. II. S. 284., doch nicht völlig genau, zu den Beiträgen zur Gesch. Oberschlesiens unter den Piasten, von Dr. G. Pinzger. Was würden Philologen sagen,

Digitized by Google

lienses, domini de Ratibor, considerata fidelitate civium nostrorum de Ratibor, quos dignos ducimus multis gratiarum actionibus pro eo, quod omni terrore semoto nobis, prout decuit, astiterunt viriliter in cunctis nostris oportunitatibus tempore procelloso, eis pro posse nostro libare volumus, quae placeant toto nostri temporis intervallo, ipsorum promotioni per omnes modos, quos possumus, intendendo cunctis terrae nostrae inhabitatoribus ipsos decrevimus praeferendos, ita videlicet, quod omnes et singuli, qui in nostro dominio jure Vlemingico sunt locati, cum de suo jure ipsos contingerit dubitare, nusquam extra terram nostram neque etiam in terra illud se quaerant informari, praeter in Ratibor, nominata superius civitate, non obstante, si privilegia civitatum aliquarum seu villarum contrarium hujus nostrae ordinationis videntur continere. Sed nec ipsa civitas Ratibor pro aliquo jure suimet vel aliorum ad aliqua loca extranea debet ex nunc laborare, sed omnes causas, quae apud ipsos emerserint, vel per alios, ut consuetudinis est, fuerint devolutae ad ipsos, dei timorem habendo prae oculis, secundum quod eorum fidelitatem condecet, definire debent, omni appellatione, tam ad nos, quam ad alia loca facienda procul mota. Si autem ipsos cives in aliquo jure contingerit dubitare, tunc ad se vocent quinque advocatos et scultetos, quos eis singulis annis, secundum quod nobis visum fuerit, jungere volumus et, habito illorum consilio, unanimiter illud definiant, appellatione remota, de quo habetur tunc tractatus, et qualitercunque determinaverint, volumus, quod in nostro dominio, quantum ad jus Vlemingicum, pro jure irrevocabili perenniter habeatur [1]). Et ut omnia praehabita nec non eorum singula robur obtineant perpetuae firmitatis, praesentem paginam super ipsis conscribi praecepimus et sigillorum nostrorum appensione praecepimus roborari. Datae Ratibor, per manus domini Arnoldi summi notarii, in vigilia beati Stanislai, anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo sexto, testibus, qui aderant, infra scriptis, videlicet Francisco palatino, Michalkone judice curiae, Stoygneo castellano de Ratibor, Venceslao fratre ejus, Petro de Slawikow, Jascone, Corniza, Pribizlao fratre ejus, Michaele cognominato Sirokezlovo et aliis multis.

---

wenn Historiker es wagen wollten, mit so mangelhaften philologischen Kenntnissen, als sich hier die historischen zeigen, eine philologische Arbeit drucken zu lassen?

[1]) S. oben S. 101 ff.

Digitized by Google

LXXX.

Heinrich V., Herzog von Schlesien Breslau, bestätigt Herzog Heinrichs III. Urkunde der Bewidmung der Neustadt-Breslau mit Magdeburgischem Rechte, v. 9. April 1263.

9. August 1290.

Aus dem Originale des Breslauer Stadtarchivs. [1])

In nomine domini amen. Nos, Henricus, dei gracia dux Zlezie et dominus Wratislaviensis, notum esse cupimus universis, tam presentibus quam futuris, quod exhibitis nobis ex parte civium nostrorum de nova civitate, sita ante civitatem Wratizlaviensem, privilegiis beate memorie domini Henrici, ducis Slezie, Cracovie et Sandomirie, super ipsorum juribus et confirmacionibus, que de verbo ad verbum perspeximus in hunc modum. In nomine domini amen. Provida sapientum decrevit auctoritas, res gestas, quas in statu solido desiderat permanere, presencia idoneorum adhibita testium illustrare et scripturam longevis apicibus commendare. Nos, Henricus, dei gracia dux Slezie, ad noticiam universorum, presentium et futurorum, cupimus devenire, publice profitentes, quod dilecto et fideli servienti nostro, Gerhardo de Glogovia, insulam nostram, inter sancti Adalberti et sancti spiritus ecclesias et muros arcis nostre Wratizlaviensis [2]) atque ripam fluminis Olawe dedimus, jure Magdeburgensi, quemadmodum ipsa Wraczlavia est locata [3]), locandam, subvenientes ad eam plenaria libertate per quinquennium, a festo b. Martini proxime nunc venturo, quibus transitis, talibus nobis serviciis tenebuntur, qualibus civitates nostre, locate jure consimili, sunt astricte. Racione siquidem locacionis ejusdem, Gerhardo, advocato, tercium denarium de judicio et ipsum judicium in maximis et gravibus atque minimis causis, sicut judex hereditarius Wratizlavie suum tenet, omnibusque aliis justitiis, stupa scilicet balnearia, macellis venalium rerum, uno molendino super predictam Olawam, hec et alia, que judices nostri, in eodem jure locati, soliti sunt habere, sibi suisque successoribus jure hereditario perpetuo libere possidenda et in proprios usus, pro suo beneplacito committenda. In cujus rei testimonium presentem paginam appensione nostri sigilli volumus roborari. Testes eciam sunt, comes Johannes de Wirbena, comes Nicholaus, Mletsco, Ebirhardus et Symon fratres, Albertus, Twardava et alii quam plures. Actum Wratizlavie, datum per manum domini Ottonis, anno domini MCCLXIII, V. iduum Aprilis. Nos igitur, volentes dictorum civium et civitatis in nullo penitus derogare sed

---

[1]) Gedruckt, in Dreschers Nebenstunden St. 1. S. 62, doch sehr ungenau, wie sie auch irrig Heinrich IV. zugeschrieben wird. Vergl. Kloses Breslau. I. S. 564.

[2]) Diese Burg mufs in der Gegend der jetzigen Ziegelbastei gestanden haben. Vergl. Klose. I. S. 70 ff.

[3]) S. oben S. 98. Es mufs das: locata allein auf die Bewidmung mit Magdeburgischem Rechte im J. 1261. Urkundenb. No. 56 und 57. bezogen werden, nicht auf die erste Gründung Breslau's.

Digitized by Google

potius ipsos cum civitate in dictis suis juribus manutenere, omnia superius predicta et prenotata nostri sigilli munimine confirmamus et eosdem cives in suis consuetudinibus persistere volumus, omni contradictionis scrupulo profligato. Actum, anno domini MCC nonagesimo, presentibus fidelibus nostris, castellano de Nemiz Henzcone de Wisenburg, Stenkone palatino Wratizlaviensi, Pakoslao, Schamborio de Siltbere, Ludwico prothonotario et Frizschcone notario nostro, cujus manibus, quinto Augusti presencia ydus conscribuntur.

LXXXI.

Heinrich III., Herzog von Schlesien Glogau, erlaubt der Stadt Glogau, die Dörfer Brostau, Rauschwitz und Jätschau und die Aecker zwischen der Stadt und dem Dorfe Pridemost zu kaufen und nach Stadtrecht zu besitzen, verleihet auch der Stadt Glogau alle Rechte der Stadt Breslau und das Recht de non evocando.

16. Juli 1290.

Aus dem Originale des Archivs der Stadt Glogau. Das sehr verletzte grofse Siegel, von welchem nur noch das Rücksiegel in grünem und weifsem Wachse erkennbar ist, hängt an grünen seidenen Fäden.

In nomine domini amen. Nos, Heinricus, dei gratia dux Slezie et dominus Glogovie, notum facimus universis, ad quos presens scriptum pervenerit, quod cupientes, civitatem nostram Glogoviam, que ex successione paterna in sortem nobis cessit, ampliori prosequi affectu, ut eo melius in augmento sui vigeat ac pro nostro nostrorumque heredum honore de die in diem eo uberius utilitatum et virtutum feliciter proficiat incrementis, damus, concedimus et liberaliter addicimus eidem nostre civitati civibusque nostris dilectis inibi commorantibus, de consueta et innata nobis benignitate, nostrorum sano freti consilio fidelium, villas nostras, Brustow [1]), Raschowicz [2]) et Jaczow [3]) vulgariter nuncupatas, easdem ab omnibus gravaminibus, vecturis, solucionibus et exactionibus, positivis seu precariis, ceterisque angariis et perangariis, quocunque nomine censeantur, penitus absolventes. Quarum villarum mansi hereditarie in perpetuum ad dictam civitatem nostram pertinebunt, ita tamen, quod possessores eorundem mansorum, cum ipsos titulo emptionis comparaverint, non alibi quam in civitate nostra predicta residenciam facientes, omnia civilia jura, que ad ipsos cives rite ac legitime spectaverint tenebuntur adimplere [4]), salvo tamen eo, quod de quolibet manso maldratam triplicis annone et unum fertonem usualis ponderis et

---

[1]) [2]) [3]) Brostau, Rauschwitz und Jätschau, W. S. W. und S. S. W. ½ bis ⅝ M. von Glogau, noch jetzt der Stadt zugehörig.

[4]) S. oben S. 254 ff.

Digitized by Google

monete nobis persolvant annuatim. Conferimus etiam prefatis civibus nostris plenam et omnimodam facultatem, omnes mansos redimendi, qui infra civitatem nostram predictam et allodium nostrum Przedemost [1]) sunt situati, de quibus mansis, quicunque ipsos ibidem exemerint, quemadmodum de bonis prelibatis, singula jura civilia explere non obmittent. In ipsa civitate nostra similiter, ut premissum est, et non alias residenciam facient corporalem, verumtamen censum nostrum de eisdem mansis, superius ut de illis expressum habetur, nobis solvent. Concedimus insuper civitati nostre prelibate et civibus nostris in eadem commorantibus omni jure plenarie potiri, quo jure cives Wratislavienses pociuntur [2]). Preterea, sepedictam civitatem nostram et cives nostros inibi manentes efficatius graciis specialibus respicere volentes, statuimus et ratum firmiter decrevimus observari, quod omnes cause, tam grandes quam exiles, que casu fortuito in bonis supradictis, sive racione spolii seu furti, vel etiam alterius enormis facti emerserint, ad judicium civitatis nostre predicte reducantur per advocatum nostrum hereditarium [3]), salvo tamen jure nostro. Si autem aliquis ex civibus nostris sepedictis se ad faciem vel presentiam nostram evocaverit vel traxerit ex aliqua causa, seu etiam evocatus vel tractus fuerit, intra septa et menia ejusdem civitatis nostre et non extra septa sive menia tenebitur coram nobis vel coram nostro judice respondere [4]). Ut autem hec vigorosa et sue firmitatis robore stabilia perseverent, presentes jussimus scribi, nostri sigilli munimine roboratas. Acta sunt autem hec hiis presentibus, domino Theoderico de Baruth, domino Mrozkone de Wysenburk, domino Theoderico castellano Glogoviensi, domino Heinrico de Rechenberk, domino Vlzkone de Owe, domino Fritzkone de Lobel, domino Shibano de Dher et aliis multis fide dignis. Datum per manus Johannis notarii curie nostre, anno domini MCC nonagesimo, XVII kalendas Augusti.

---

[1]) Priedemost, S. O. 1 M. von Glogau.

[2]) Das Magdeburger Recht erhielt Glogau würklich erst im J. 1314 von Breslau. Urkb. No. 116.

[3]) Vergl. oben S. 182.

[4]) In der, vom Herzoge Przemislaus am 14. Sept. 1323 den Glogauern gegebenen Bewilligung des Magdeburger Rechts folgt nach den, S. 208. Aumerk. 2. angeführten, mit den obigen wesentlich übereinstimmenden Worten nur noch folgende genauere Bestimmung: et ipsi scabini primi, coram quibus judicium fuit inchoatum, judicio traccionis, videlicet judicio nostro, debent interesse et ipsum judicium, una cum judice nostro preside, et ipsorum sententiis judicium debet terminari. Vergl. oben S. 209.

Digitized by Google

LXXXII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien Glogau, gründet die Stadt Herrnstadt mit Deutschem Rechte, wie es Sprottau und Sagan haben.

22. November 1290.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Evanescere potest omne negocium sollempniter ordinatum, nisi firmet illud tenor immobilis literarum. Nos itaque, Henricus, dei gracia dux Slesie et dominus Glogoviensis, clarescere volumus omnibus nunc viventibus et in posterum successuris, quod nostro commodo et profectui insistentes, sano nostrorum fidelium baronum habito consilio, civitatem, que volgariter Hernstat[1]) debet appellari, in littore fluvii Baricz, in superiori parte castri Sandowel[2]), dilecto et fideli nostro advocato, Ottoni de Sprotavia, dicto Halbesalcz, jure Theutunico locandam dedimus, eo jure per omnia, quo civitas Saganus et Sprotavia[3]) civitas libere sunt locate, addicientes eidem civitati octuaginta mansos, mensure Franconice[4]), quos eciam judicio dicti advocati suorumque successorum velimus pertinere, de quibus duo pertinebunt libere ad ecclesiam parrochialem, preter quos, videlicet octuaginta mansos predictos, sex mansos specificabimus et habebimus predio et alodio, quod ad predictum judicem nequaquam pertinere volumus, sed tantum nostre subesse totaliter dycioni[5]). Sex quoque mansos pro pascuis et via peccorum et de nemore, ad spacium dimidii miliaris, damus predicte et ascribimus civitati. Igitur racione locacionis prefatus judex, seu advocatus, suique legittimi successores, nati et nascendi, de memoratis octuaginta mansis septimum mansum, et tercium denarium judiciorum in civitate et mansis jam dictis, macella quoque carnium quotquot fuerint, scampna panis et calcipariorum, ortos quoque in agris ante civitatem et unam stubam balnealem libere perpetuo possidebunt. Preterea unum locum molendini et molendinum in eodem pro nobis habere volumus, concedentes judici supra-

---

[1]) Herrnstadt, an dem Flüfschen Bartsch, N. W. 8 Meilen von Breslau, S. O. 2 Meilen von Guhrau, Polnisch Wąściorz, was angeblich Schlangenstadt bedeutet. Wahrscheinlich befand sich hier früher eine Burg, welche jenen Polnischen Namen führte, wenigstens wird in einer ungedruckten Urkunde vom Jahre 1313 das castrum Wanschosch angeführt, wonach der Kreis: districtus Vanschoschiensis genannt wird. Obgleich der Name Herrnstadt bereits seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in Urkunden gewöhnlich war, so erhielt sich doch auch der Polnische, denn in einer Urkunde vom Jahre 1531 wird es bezeichnet: Hornstadt, alias Wąsosze.

[2]) Sandewalde an der Bartsch, S. O. ¾ M. von Guhrau, N. W. 1 M. von Herrnstadt, jetzt ein unbedeutendes Dorf von zehn Häusern.

[3]) Vergl. die Urk. über die Sprottauer Vogtei v. J. 1289, in Worbs neuem Archive, I. S. 96. u. No. 104.

[4]) Vergl. oben S. 104, 162, 173 und 189, wo doch für Herrnstadt irrig nur 6, für 12 Scheffel angesetzt sind.

[5]) S. oben S. 282. Anmerk. 4.

Digitized by Google

dicto, ut ad ymam partem super Baries fluvium ad dimidium miliare, et sursum ad tantundem spacii molendina quotquot voluerit et poterit construenda plenam habeat facultatem. Piscaciones insuper liberas civibus civitatis habere concessimus in sepe dicto fluvio in quantitate spacii supradicti, orbiculariterque a civitate sepe dicta, ad distanciam unius miliaris, nullam tabernam cum jure ad tabernam pertinente habere volumus in prejudicium civitatis superius memorate. Ut autem eadem civitas atque mansi predicti, ad eandem cum omni servicio pertinentes civitatem, in sui locacione melius valeant proficere atque recipere incrementum, damus et concedimus de mansis cultis, quatuor annorum, de incultis vero et nemore decem annorum, civitati quoque duodecim annorum perfrui omnimoda libertate, qua elapsa, de singulis mansis, qui nobis deservire tenebuntur, anno quolibet malderata triplicis annone nobis nostrisque posteris refundetur, quatuor videlicet mensure tritici, quatuor siliginis, quatuor similiter et avene, item de manso quolibet nobis, racione census, unus ferto et racione decime, similiter unus ferto usualis ponderis et argenti. Si vero, voluntate domini episcopi accedente, decima quam ut premissum est, remissior esse poterit, ad nostrum deveniet commodum et profectum [1]). Ut autem hec certa et inpermutabilia valeant permanere, presentem literam inpressione et appensione nostri sigilli duximus roborandam. Actum Stynavie, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo, presentibus hiis, quorum nomina subsecuntur, domino videlicet Theoderico de Baruth, domino Bogussio de Wisenburch, domino Sulkone Lassocisz, domino Sybano de Dher, Trutwino judice provinciali tunc temporis in Stynavia, Conrado advocato de Lankenburk, et aliis multis viris fide dignis, qui huic ordinacioni cum fierent affuerunt. Datum per manus Henrici, notarii nostre curie, decimo kalendas mensis Decembris.

LXXXIII.

Thomas II., Bischof von Breslau, setzt für alle Deutsche Städte und Dörfer, in welchen er die Gerichtsbarkeit hat, die Stadt Neifse zum Oberhofe.

31. December 1290.

Aus einem Copialbuche kaiserlicher, königlicher und bischöflicher Begnadungen und einiger Kaufinstrumente der Stadt Neifse, aus dem 17. Jahrh.

In nomine domini amen. Ne facta legittime ac decenter, per cursum successim temporum in dubium venire valeant vel obscurum, necessario, quae

---

[1]) Wenn der Bischof sich bewegen lasse, weniger als einen Vierdung anstatt des Zehnten zu nehmen, so soll das nicht den Anbauern, sondern dem Herzoge zu Gute kommen. Vergl. oben S. 43.

Digitized by Google

vigorem firmitatis debent inposterum obtinere, solempnibus literarum fulcimentis vero titulis et competentis scripturae testimonio muniuntur. Ea propter nos, Thomas, dei gratia episcopus Wratislaviensis, notum facimus universis, praesentes literas inspecturis, quod nos, qui puro cordis nostri desiderio commoditatem, utilitatem pariter et profectum nostrorum amplectimur subditorum, communicato advocatorum et civium ac aliorum hominum nostrorum consilio, nec non et deliberatione habita diligenti taliter duximus statuendum et volumus, quod quandocunque et quotienscunque in nostris civitatibus sive villis Teutonicalibus, aut aliqua earundem, ubicunque et in quocunque ducatu constitutis [1]), in quibus jurisdictio ad nos spectat, talis in judicio seculari apud laicos, in qualicunque causa, orta fuerit questio, quod dubitari contingat, qualiter in ipsa causa sententia sit ferenda, semper ad civitatem nostram Nissensem pro jure, sive sententia, quae Vrteil vulgariter dicitur, per homines loci ejusdem, in quo, vel in quibus dubitationem ejusmodi haberi contigerit recurratur [2]). Statuimus etiam et inviolabiliter, in terra nostra Othmuchoviensi et Nissensi praecipimus observari, volentes indempnitati nostrorum hominum providere, quod si puellam aliquam, absque patris et matris ejusdem seu propinquorum ipsius, in quorum potestate sive tuitione extiterit, speciali connivencia et consensu, propter aliquem, qui sibi eam taliter vendicare voluerit in uxorem rapi contigerit et abduci, vel si etiam clam aliqua recesserit cum aliquo, sponte sua, omnem portionem, si quam habere debebat de bonis parentum suorum mobilibus et immobilibus omnino careat et perpetuo sit privata et nec ipsa, nec maritus ejus unquam, qui eam modo duxerit vel rapuerit praedicto, aliquam portionem a parentibus ejusdem, locum, aut jus aliquod in judicio vel extra judicium obtineat requirendi [3]). Concedimus insuper civibus nostris Nifsensibus et favemus, quod ipsi jura illa in ipsa civitate nostra Nifsensi habeant et eis utantur, quibus usi sunt semper et quae habuerant ab antiquo. Ut autem praedicta omnia robur in perpetuum obtineant firmitatis, sigilli nostri munimine praesentem paginam duximus consignandam. Actum et datum Nifsae in die Silvestri papae, anno domini MCCXC primo, presentibus dominis, magistro Vito Glogoviensi et Joanne Lanchiciensi, archidiaconis, magistro Jacobo scolastico sanctae crucis, magistro Martino et aliis multis.

---

[1]) Polge des grofsen Privilegiums Heinrichs IV. vom 23. Juni 1290. S. oben S. 50 ff. Zimmermanns Angabe in s. Beschreib. Schlesiens III. S. 269. ist hiernach zu berichtigen.

[2]) Dasselbe s. in No. 111. Vergl. auch oben S. 102.

[3]) Dasselbe s. in No. 111. Vergl. No. 125. §. 19. Fast alle Städte setzten für solche, ehemals häufige Fälle, schwere Strafen fest. Vergl. No. 125. §. 19. Kloses Breslau 1. S. 627. u. Kurz Oesterreich unter Albrecht IV. T. II. S. 147.

Digitized by Google

LXXXIV.

Thomas II., Bischof von Breslau, bestätigt Herzog Heinrichs IV. und des Bischofs Thomas I. Gründung der Stadt Weidenau.

26. Juli 1291.

Aus einer vom Originale genommenen Abschrift [1]).

In nomine domini amen. Confirmari debet quevis accio sollempni litterarum testimonio, ne perire possit prolixi temporis intervallo. Igitur nos, Thomas, dei gracia episcopus Wratizlaviensis, universis in perpetuum, tam presentibus quam posteris, presencium noticiam habituris, volumus esse notum, nos vidisse litteras serenissimi domini, Henrici quarti, ducis Slezie, domini Wratizlavie, nec non venerabilis patris, domini Thome primi, predecessoris nostri, bone memorie quondam episcopi Wratizlaviensis [2]), presentatas nobis a fidelibus nostris, Wilhelmo, filio Rudgeri dicti Heldore, quondam advocati in Wydna [3]), ac a filiis Petri, fratris jam dicti Wilhelmi, videlicet Witkone, Jescone, Rudgero, Ekkeriko fratribus, hunc tenorem manifestius continentes, quod Rudgerus prescriptus, dictus Heldore, fundator et locator civitatis Wydna, nomine fundacionis et locacionis ejusdem, advocaciam sive judicium hereditarium in Wydna ac tercium denarium ibidem de judicio provenientem, aream residencie mansionisve causa, ubicunque dicta in civitate duxerit eligendam, maccella carnium, de quorum quolibet possesso lapidem unum sepi episcopo Wratizlaviensi annis singulis presentabit, bancos panum et sutorum, quodquot construi in dicta poterunt civitate, molendina frumentorum, textorum, que Walkmolen Theutonice dicuntur, ac cerdonum, que Lomolen vulgariter appellantur, nec non lapides pro lapsatoribus, qui Slifsteyne dicuntur, quodquot edificari poterunt in fluvio Wydna, a villa dicta Cobula [4]) usque ad terminos ville dicte Calcow [5]), excepto molendino, sito in eodem fluvio, inter locum, ubi aqua rubea [6]) defluit ad idem flumen et inter Wydna civitatem, ad nos et nostram Wratizlaviensem ecclesiam pertinente, piscaturas ad hec in eadem aqua infra terminos prenotatos, stubas balnei, quodquot necessarie in dicta fuerint civitate, de quarum qualibet, quivis obtinens jus civile, in festo beati Michaelis archangeli dimidium scotum argenti et in festo pasche sequentis scotum dimidium similiter, contradiccione cujus-

---

[1]) Gedruckt, in Anders Schlesien wie es war, II. S. 351, doch nicht ganz genau.

[2]) Thomas I., Bischof vom J. 1232 bis 30. Mai 1267.

[3]) Weidenau, Städtchen im Oesterreichischen Schlesien 2 M. S. W. von Neifse.

[4]) Schon im 14. Jahrh. Frauendorf, jetzt Jungferndorf, ¾ M. S. W. von Weidenau am Weidenauer Wasser.

[5]) Kalkau, N. ½ M. von Weidenau.

[6]) Das Rothe-Wasser bei dem Dorfe gleichen Namens S. ¾ M. von W., geht in das Schwarze-Wasser, dieses, nahe oberhalb W's in das Weidenauer Wasser.

Digitized by Google

quam cessante, persolvet, de censu hereditario sextum denarium, de censu fori similiter denarium sextum, ibidem duos ortos ante civitatem in Nyzensi platea sitos et tercium, videlicet ortum ibidem sub censu scilicet uno lottone argenti locatum, silvam inter ville Cobula et ville Sygisdorf [1]), nigre aque et montis, dicti Kynberg [2]), terminos situatam, item duos mansos cum dimidio foras civitatem, quorum termini sunt fluvius Wydna et mete ville Swandorf [3]) et strata publica versus Paczcow, dimidium mansum agrorum situm inter paludem ante civitatem Wydna sitam et villam Pratum [4]) a sinistris versus Nyzam eundo, in Arnoldi villa [5]) unum mansum, in villa dicta Cobula sextum mansum, in magno Craas quatuor mansos, in Craas advocati [6]) quatuor mansos, cum tercio denario earundem villarum de judicio proveniente, de quolibet dicte civitatis figulo octo ollas vel amforas singulis septimanis sibi presentandas jure Francomico [7]), et juribus infra scriptis, videlicet hiis, quod advocatus ibidem jus civile dandi omnibus advenis ac ad universitatem civium, pannicidarum, textorum, sutorum, carnificum, pistorum, sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum, que Innunge Theutonice nominantur, gratis vel mediante pecunia in dicta civitate, secundum suum arbitrium, habeat potestatem. Consules quoque civitatis ejusdem, magistros carnificum, pistorum, sutorum, textorum, sartorum ac aliorum opificum prescriptus habeat eligere et constituere advocatus [8]). Ad hec, consules civitatis dicte vel cives non alibi quam in domo ipsius advocati conveniant nec statutum vel constitucionem aliquam faciant, que vulgariter Koer dicitur, nisi de consensu ejusdem advocati processerit speciali. Preterea major pena, de judicio proveniens homicidii vel vulnerum, que Camphir-Wudin dicuntur vel sanguinis effusione ac de testimoniis sunt triginta solidi, videlicet quinque fertones argenti, solidi vero quinque scilicet unus ferto argenti [9]). Pene minores, gladii quoque evaginati ac alia quecunque defendicula, racione alicujus dissensionis vel discidii contra quemquam violenter extensa, ac coram judicio publicata, in locis quibuscunque ad idem judicium pertinentibus, eidem judici jure cedant ac cum penis quinque fertonum argenti dictorum eciam presententur. In villis eciam hiis, videlicet Bertoldi villa [10]) prope Jawirnik,

---

[1]) Wohl Sätzdorf, S.W. ½ M. von W.

[2]) Der Kinberg, S. W. ¾ M. von W. Das Schwarze Wasser bei dem Dorfe gleichen Namens, S. 1 M. von W.

[3]) S. ¼ M. von W., rechts von Wege nach Patschkau.

[4]) Wiese, S. O. ½ M. von W. auf dem Wege nach Neifse.

[5]) Arnsdorf, O. ½ M. von W.

[6]) Grofs-Grofse und Vogts-Crofse, S. W. ¼ und ½ M. von W.

[7]) Im Neuenburger Rechte vom J. 1213 ähnliche Lieferungen der Schuhmacher und Hufschmiede. Vergl. No. 16. §. 38. u. 42. u. No. 100a.

[8]) S. oben S. 233.

[9]) Es machen 30 Schillinge nicht 5, sondern 6 Vierdunge, jeden zu 5 Schillingen gerechnet. Vergl. oben S. 91.

[10]) Bärtzdorf, W. 1 M. von W. nach Jauernick hin.

Digitized by Google

Henrici villa prope Gesese [1]), Dominici villa [2]), Cobula, Craas Hugonis, Craas magno, Craas longo, in advocati Craas, Petri Craas [3]), Prato, Arnoldi villa, Conradi villa [4]), Ruffa aqua [5]), Hermanni villa [6]) prope Wydna, judicium et tercium denarium de duobus denariis nobis et nostre Wratizlaviensis ecclesie provenientibus, gladios quoque et defendicula, quecunque contra aliquem sedicionis causa extensa, dictus, ut premittitur, possidet advocatus, ac in villis jam dictis jus presidendi judicio ter in anno, quo eciam tempore dictarum sculteti villarum advocatum eundem aut quemcunque vices ejus gerentem in expensis laucius procurabunt; jus quoque cohercendi scultetos ac villarum rusticos earundem intrare civitatem Wydna provinciale ad judicium ter in anno, jus insuper super homicidiis, vulneribus et effusione sanguinis non in villis dictis nec per scultetos earum, sed per ipsum civitatis sepedictum judicem judicandi [7]). Et ut districtus ejusdem mulier, quecunque ipsius supervixerit marito, duabus partibus haereditatis seu proventus, liberis seu heredibus quibuscunque legittimis ejus cessis hereditatum earundem partem terciam, cujusquam occasione cessante, debeat possidere, tercio denario civitatis et villarum dictarum de judicio proveniente duntaxat excepto [8]). De qualibet eciam mensa, a quolibet earundem rustico villarum panis unus, duos valens denarios, annis singulis cedit preconi, famulo advocati. Venaciones demum liberas ac pascua in predictarum terminis villarum, impedimento quolibet non errante, sepedictus fidelis noster tenuit et possedit hereditarie, sibi suisque successoribus seu heredibus legittimis perpetuo valituram. Que omnia dictus advocatus vel qui pro tempore dicta bona possederit in futurum cum uno dextrario, secundum terre nostre consuetudinem, nobis tenebitur deservire, si quid autem dampni, ipso nostrum exequente servicium, incurrere hunc, quod absit, continget, donec omnia et singula dampna percepta sibi plene ac indempniter emendata extiterint, omnis servicii fore debet exemptus. Nos autem, serenissimi principis ac predecessoris nostri dictorum litteras ad instantiam fidelium nostrorum predictorum juris et justicie causa ratas et gratas habentes, ratificamus ac presentibus nec non sigilli nostri majoris appen-

---

[1]) Heinttendorf, bei Gesäs, N. W. 2 M. von W.

[2]) Dohmbsdorf, S. W. 1 M. von W.

[3]) Craas Hugonis, wohl Haugsdorf, S. S. W. ¾ M. von W. Petri Craas, j. Schuberts Crosse, Craas longum, j. Klein-Crosse, dicht bei W.?

[4]) [5]) Kunzendorf und Rothwasser, S. 1 u. ¾ M. v. W.

[6]) Hermbsdorf, N. W. ¾ M. von W.

[7]) Vergl. oben S. 221 ff.

[8]) Anders im Wenceslaischen Kirchenrechte vom J. 1416 und im Casparischen vom J. 1567. Vergl. Pachaly, das Schles. Provinz. Recht S. 125. Hier erhält die Wittwe ⅔, die Kinder nur ⅓, auſser bei Vererbung der Vogtei (tertius denarius), die also ganz an die Kinder zu fallen scheint. Vergl. oben S. 150. und 182.

Digitized by Google

sionis munimine confirmamus; presentibus testibus subnotatis, hiis videlicet, magistro Francone archidiacono Opuliensi, domino Nicolao canonico Wratislaviensi, Petro procuratore nostro de Vyazd, domino Leonardo, Ekkehardo, Wirchozlao ejusdem capituli nostri Wratislaviensis canonicis, Johanne advocato nostro de Nyza, Petro Lonot, Walthero subdapifero nostro, Henrico de Budissyn famulo nostris et aliis quam plurimis fide dignis. Actum et datum Nyze, sub anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo primo, in crastino sancti Jacobi apostoli.

LXXXV.

Heinrich V., Herzog von Schlesien Breslau, bestimmt der Stadt Ohlau Gränzen, bestätigt ihre Besitzungen und giebt ihr freie Fischerei in der Oder.

31. Oct. 1291.

Aus der Bestätigungs-Urkunde Kaiser Leopolds vom J. 1679, beglaubigt vom Rathe zu Ohlau im J. 1705.

In nomine domini amen. Quae geruntur in tempore, ne simul labantur cum tempore, poni solent in lingua testium et scripturae memoria confirmari. Sciant igitur praesentes omnes et posteri, quod nos, Henricus, dei gratia dux Vratislaviensis quintus, volentes nostris subjectis et illis maxime, quorum gaudemus obsequiis, praeesse, sicut decet principem pariter et prodesse, devotis civium nostorum de civitate Olavia [1]) precibus inclinati duximus invigilandum ipsorum commodis et metas ipsorum et ejusdem civitatis sic distinguimus, ut ab ipsa civitate Olavia metae, quae Polonice [2]) Graenizen dicuntur, usque ad campos villarum hic positarum usque Boumgartem [3]), Jependorff [4]), Rosenhain [5]) et Polonicalis Stinaviae [6]) porrigantur. Damus etiam et concedimus eisdem praefatis civibus et ipsorum posteris omnes utilitates, provenientes in silvis, pratis, pascuis, agris cultis et incultis, virgultis et rubetis nec non piscinis et aquis intra metas ad saepe dictam civitatem pertinentes, clausis et inclusis, jure haereditario in per-

---

[1]) Ohlau, Stadt, S. O. 3 ½ M. von Breslau, auf dem rechten Ufer der Ohlau.

[2]) Granica Polnisch, die Gränze. Es ist ungewöhnlich, dafs der Herzog hier ein Wort, welches Deutsch eben so heifst, als Polnisch bezeichnet, um so mehr, da Ohlau längst eine Deutsche Stadt war und in seiner Umgegend so früh bereits Deutsche Anbauer hatte, daher wohl ein Beweis, dafs damals hier noch viele Polen wohnten, obgleich er bald darauf andere Wörter Deutsch bezeichnet.

[3]) Baumgarten, der Stadt Ohlau gegenüber auf dem linken Ufer der Ohlau.

[4]) Jätzdorf, S. W. S. ½ M. von Ohlau.

[5]) Rosenhain, O. S. O. ½ M. von Ohlau.

[6]) Polnisch Steine, O. S. O. ½ M. von Ohlau, zum Unterschiede von Deutsch Steine, welches dicht neben jenem Dorfe liegt.

Digitized by Google

petuum possidentes, quemadmodum felicissimae recordationis charissimus patruus noster, Henricus, dux Vratislaviae quartus, dedit et contulit eisdem civibus et posteris eorumdem, datas etiam manutenentes et defendentes confirmamus ita, ut nulli sit licitum extraneo, civibus saepe dictis irrequisitis, utilitatis praefatae quidpiam occupare. Volumus insuper et concedimus, ut praenominati cives et ipsorum posteri habeant libertatem piscandi super fluvium Odram et in ipso Odra cum retibus et instrumentis, quae Waten [1]) in lingua Teutonica dicuntur, cum sagenis autem, hoc est cum instrumentis, quae Rüsen [2]) nuncupantur Teutonice, civibus saepedictis et ipsorum posteris piscationem quamlibet prohibemus. Libertas vero piscandi praedicta super Odram, ab utraque parte civitatis Olaviensis usque ad dimidium milliare in longitudine tantummodo protenditur. Et ne per lapsum temporis surgat oblivio et ex oblivione, veritatis ubilibet impugnatrix calumnia, praesentes literas scribi jussimus, nostri majoris sigilli munimine roboratas. Acta sunt haec in saepedicta civitate nostra Olavia, incarnati verbi anno millesimo ducentesimo nonagesimo primo, in vigilia omnium sanctorum, testibus praesentibus infrascriptis, ad hoc rogatis, videlicet militibus nostris, Berdoldo de Gorowe dapifero nostro, Themone de Pozar pincerna nostro, Nicolao Quaz de Piscarowe, Martino de Martini villa, et civibus nostris Wratislaviensibus, Thelone et Bertholdo de Cindal et aliis multis fide dignis, qui huic donationi donationisque confirmationi dum fierent affuerunt. Datum per manus domini Fritsconis de Jerissowe curiae nostrae notarii.

LXXXVI.

Heinrich V., Herzog von Schlesien Breslau, giebt der Stadt Goldberg die Rechte der Stadt Breslau und die Gerichtsbarkeit über alle zu ihrem Bezirke gehörigen Dörfer.

23. Juni 1292.

Aus dem Originale im Goldberger Stadt-Archive.

In nomine domini amen. Juste et pie nos facere reputamus, cum jura civitatum nostrarum per aucmentacionem rei publice conservamus. Inde est, quod nos, Henricus, dei gracia dux Slezie et dominus Wratizlaviensis, commodis et honoribus civitatis nostre Aureimontis tanto efficacius cupientes intendere, quanto magis ipsam proficere variis profectibus desideramus, eidem civitati

[1]) Die Wate oder Watte, ein grofses Zugnetz zum Fischen, welches aus zwei starken Wänden, woran es gezogen wird, und einem Sacke in der Mitte besteht; im Oesterreichischen ein Sogen. Campe's Wörterbuch der Deutschen Sprache, unter dem Worte: Wate.

[2]) Die Reuse, ein von Ruthen geflochtener, zum Fisch- und Krebsfange besonders eingerichteter Korb, mit enger Oeffnung. S. Campe a. a. O. unter diesem Worte.

Digitized by Google

nostre jura et donaciones subscriptas concedimus et donamus et ea deferri ad presencium et futurorum noticiam volumus, testimonio hujus scripti. Concedimus itaque dicte civitati in causis judiciariis et civilibus jura civitatis Wratislavie [1]), et quod omnes ville, ad districtum Aureimontis pertinentes et nominatim Peregrini villa [2]) sentencias et jura sua in eadem civitate recipiant et requirant, et secundum jura et sentencias, que ipsis de civitate Aureimontis date fuerint, in omnibus causis judiciariis gubernentur. Damus eciam dicte civitati in villa, dicta Kopatz [3]), quinque mansos et medium ultra agros, quos Wernherus in acie, civis Aureimontis ibidem possidet, pro pascuis pecorum, ut dicti quinque mansi et medius pro utilitate pascuorum ad dictam perpetuo pertineant civitatem. In hujus rei testimonium et perpetuum vigorem presens instrumentum conscribi jussimus, nostri sigilli munimine roboratum. Actum in Aureomonte, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, presentibus fidelibus nostris, Themone de Pozerne pincerna nostro, Bertoldo de Borow dapifero, Petro dicto de Prato, Hermanno de Roncberc, Petro Kurziboc et Frixschone nostre curie notario, per quem, in vigilia nativitatis sancti Johannis baptiste, presencia conscribuntur.

LXXXVII.

Die Rathmänner der Stadt Breslau bekennen, die Rechte ihrer Stadt, auf Bitte Herzog Heinrichs V., der Stadt Goldberg mitgetheilt zu haben und deren Oberhof seyn zu wollen.

6. August 1292.

Aus dem Originale des Archivs der Stadt Goldberg.

Noverint universi, presentes et posteri, presens scriptum inspecturi, quod nos, consules civitatis Wratislaviensis, videlicet Wernerus de Borch, Sibodo de Lewenberch, Goblo, Siffridus Herdegni, Nycholaus Plesslonis et Engelgerus, ad instanciam precum incliti principis H(enrici), ducis Slesie et domini nostri Wratislaviensis et in Legnz, universis civibus in Aureomonte nunc existentibus et in posterum successuris, omnia nostre civitatis jura, prout apud nos servantur, porrigimus et donamus, ita quoque, ut super omnibus causis, tam parvis, quam magnis, civibus predicte civitatis incumbentibus, in omni jure ad nostram civitatem Wratislaviam perpetualiter recursum habere debeant et respectum unaque nobiscum de eisdem juribus in prefata civitate frui et gaudere pro ipsorum ci-

---

[1]) S. oben S. 115 ff. Vergl. No. 87 und 120.

[2]) Pilgramsdorf, W.S.W. 1 M. von Goldberg.

[3]) Kopatsch, O.N.O. ¾ M. von Goldberg, und dieser Stadt gehörig.

Digitized by Google

vium comodo et honore [1]). Dum hec fierent presentes erant tunc temporis scabini in Wratislavia ceterique seniores concives ibidem, qui pari assensu, bona voluntate consenserunt, videlicet Thilo de Cindal, Jensche de Gorliz, Nycholaus Godkini, Hermannus de Molnheim, Nycholaus Heroldi, Siffridus Braziator, Hellewicus de Mollesdorf, necnon Zacharias, Heinricus de Bansch, Conradus, Wienerus, Bertoldus de Cindal, Wernerus Schartelzan hereditarius advocatus in Wratislavia et alii quam plures. Super quo ipsos presenti scripto appensione sigilli civitatis Wratislavie duximus muniendos. Datum, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo II, in die beatorum martyrum Sixti, Felicissimi et Agapiti.

LXXXVIII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien Glogau, erneuert den Innhalt der verlohren gegangenen Urkunde über das Vogteirecht in Wohlau.

12. November 1292.

Aus dem Privilegienbuche der Städte Steinau und Wohlau, aus dem 16ten Jahrhunderte.

In nomine domini amen. Evanescere potest omne negotium solemniter ordinatum, nisi firmet illud tenor immobilis literarum. Quia instrumentum super locatione civitatis Wolaw est deperditum [2]) per negligentiam prioris advocati, ne successor suus, Tuichwin, qui eidem successit ad officium ejusdem advocatiae, aliquid ex eo impedimenti vel damni pateretur, igitur nos, Henricus, dei gratia dux Silesiae et dominus Glogoviensis, predictum tenorem sibi volumus renovare per haec scripta. Notum sit igitur universis, presentis ac future aetatis, presentem literam inspecturis, quod ad eandem advocatiam ex pristina locatione haec debent pertinere: tres mansi liberi et unus censuatus, item septimus ortus de viginti uno manso, et unum molendinum cum piscina et silva in vicino civitati adjacenti et quotquot in eadem aqua adhuc fieri poterunt molendina [3]), tertium denarium de omni causa emergente, una stuba balnealis, duodecim macella carnis et unum fartorium, XII scamna pistorum et XII scamna sutorum et unum par ocrearum, singulis annis de sutoribus [4]), et intronisationes, quod vulgariter dicitur

---

[1]) Vergl. No. 86 und 120. und oben S. 115 ff. Hier ist augenscheinlich nicht von der Verfassung Breslaus, sondern vom Magdeburgischen Rechte, welches dasselbe im J. 1261 erhalten hatte, die Rede.

[2]) Wohlau, Stadt, N.W. 6 M. von Breslau. Die Zeit der ersten Aussetzung ist völlig unbekannt.

[3]) In der Nähe sind mehrere Teiche und Sümpfe, aus denen Bäche, unter diesen die Jüsche, abfliefsen.

[4]) Vergl. No. 16. §. 42.

Digitized by Google

injungere, apud omnes et singulos technicorum artifices, videlicet carnifices, sutores, pistores, fabros et sartores et alios, quibuscunque nominibus, qui de novo jus suum et easdem artes ibidem volunt exercere [1]). Haec omnia predictus advocatus Truchwin et sui legitimi successores debent jure hereditario, libere, absque omnibus serviciis ducalibus, pecuniis monetalibus, angariis et perangariis, peticionibus et aliis omnibus servitiis, quibuscunque censeantur nominibus, perpetuis temporibus pacifice et quiete possidere. Preterea, si civitas eadem Wolaw cum tantum profecerit, quod pluribus macellis seu scamnis panis vel sutoricis indiget sive balneo, haec omnia idem advocatus hereditarius ac sui legitimi successores construent pro suis usibus et beneplacito voluntatis. In cujus rei testimonium presens scriptum nostri appensione sigilli duximus roborandum. Actum Glogovie, anno domini millesimo CCXC secundo, presentibus his, domino Thammone Rhim, domino Ottone de Siletz, domino Bromislao castellano Haynoviensi, domino Sibano de Dher, domino Theodorico castellano Glogoviensi, domino Fritzkone de Lobil et aliis multis. Datum per manus hujus notarii curiae nostrae, pridie idus mensis Novembris.

LXXXIX.

Bolko I., Herzog von Schlesien, bestimmt die Rechte des Vogts seiner neu ausgesetzten Stadt Strehlen.

30. November 1292.

Aus dem Originale.

In nomine domini amen. Cum ad mutacionem temporum mutacio mortalium inevitabiliter consequatur et universa, que in tempore aguntur, quasi venti levitas effluunt agitata, si non testimonio perhennentur litterali, nos igitur, Bolko, dei gracia dux Slesie, in perhennem publice devenire cupimus nocionem, tam presentibus quam futuris, quibus presens pagina fuerit demonstrata, quod nostro fideli, Syffrido, advocato in Strelyn, civitate nostra novella [2]), necnon suis posteris, judicium hereditarium, quod tercius denarius nuncupatur [3]), et unum allodium prope ipsam civitatem et unam stupam balnialem ibidem, preterea, sedecim macella carnium, que in universo sunt triginta quatuor, item, viginti quatuor macella panum, que in universo sunt XXX^ta duo, item, quatuordecim

[1]) Vergl. No. 56 und 84. No. 91. §. 18 und 19. und oben S. 250.

[2]) Strehlen, Stadt, S. 5 M. von Breslau, W.S.W. 4 M. von Brieg, war also nicht erst im J. 1293 ausgesetzt worden, vielmehr, wie es scheint, bereits weit früher, da jetzt die Anlage, wie es weiter unten heifst, erneuert wurde. Vergl. auch No. 90.

[3]) S. oben S. 151.

Digitized by Google

macella sutorum, que in universo sunt XXX^ta^, racione locacionis innovate predicte nostre civitatis, contulimus hereditarie et perpetuo possidenda, ita, quod hec omnia ad suos posteros hereditaria successione perhenniter devolvantur. Idem eciam advocatus et sui posteri de quolibet predictorum macellorum dimidium scotum annis singulis, utpote censum hereditarium, ab antiqua consuetudine, habeant percepturi. Volumus eciam, ut ultra predictorum numerum macellorum, nulla ulterius astruantur, nisi nostro ac ejusdem advocati speciali fuerit de consensu. De hiis autem omnibus suprascriptis statuimus injungentes, ut nostre donacioni sepedictus advocatus et sui posteri cum uno falerato dextrario perpetuo teneantur deservire [1]). Ne autem inposterum super hiis aliquod dubium oriatur, presentem paginam munimine nostri sigilli jussimus communiri. Datum per manus Reynkonis, nostri notarii, in Rychenbach, anno domini millesimo CC nonagesimo secundo, die beati Andree apostoli, indiccione quinta. Testes sunt, dominus Gosko de Munsterberc, dominus Ludwicus Stange, nostri milites, Conradus advocatus de Rychenbach, Henricus de Lubavia, Siffridus noster prothonotarius et alii quam plurimi fide digni.

XC.

Bolko I., Herzog von Schlesien, giebt der neu gegründeten Stadt Strehlen für Innungssachen der Handwerker das Recht der Stadt Schweidnitz.

6. Januar 1293.

Aus einer genauen, vom Originale genommenen Abschrift. [2])

In nomine domini amen. Quoniam universa, que digne memoria retinentur, non inmerito litterali testimonio confirmantur, hinc est, quod nos, Bolko, dei gracia dux Slesie, scire volumus universos, qui presentes sunt et futuri, quod ex nova plantacione et locatione civitatis nostre Strelin ipsam communimus et sibi conferimus omne jus, quo nostra civitas Swidnyz, secundum omnia genera officinarum, hoc est operariorum, cujuscumque officii sint, seu laboris, ab antiquo gaudet et letatur. Ne autem super jus aliquod dubium aut ambiguitas oriatur, presentem paginam nostri sigilli munimine jussimus consignare. Datum per manus Reynzkonis nostri notarii, actum quoque in Swydniz, anno incarnationis domini millesimo ducentesimo nonagesimo tercio, octavo idus Januarii, indictione sexta. Testes sunt dominus Goswinus de Munsterberc, dominus Ludwy-

---

[1]) S. oben S. 187. Er dient mit einem bedachten oder verdachten, d. h. geharnischten Rosse. S. Stenzels Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands. S. 103.

[2]) Bereits gedruckt, doch weniger genau, in Sommersbergs scr. r. Siles. T. I. p. 967. und nochmals. III. p. 89.

Digitized by Google

cus Stange, nostri milites, Conradus advocatus de Rychenbach, Heinricus de Lubavia, Syffridus noster prothonotarius et alii plures fide digni.

XCI.

Rath und Schöffen von Schweidnitz theilen die Rechte des Vogts und der Schöffen ihrer Stadt der Stadt Ratibor mit.

7. Februar 1293.

Aus der Bestätigung Kaiser Maximilians II. vom J. 1575, im Archive der Stadt Ratibor. [1])

Illustri principi, duci Opoliensi et domino de Ratibor, universisque civibus ejusdem Ratibor, comunitas civium de Swidnicz, consules et scabini cum bonae voluntatis affectu, quibuscunque suis beneplacitis se obnoxios et paratos. Dominationi vestrae ac dilectioni gratiarum actiones referimus innumeras eo, quod singulari dilectionis privilegio nos caeteris praetulistis omnibus, exorantes, ut decretorum civitatis nostrae constitutiones scriptis vobis et literis traderemus. Nos igitur his vestrarum petitionum instantiis tam condignis satisfacere volentes, ipsas singulariter nostrorum decretorum constitutiones, ut petistis, ordine declaramus.

§. 1. Primum enim annis singulis quinque novi consules eliguntur, similiter et scabini, sed hos neque illos eligit advocatus [2]).

§. 2. Item nota, quod electi consules, cujuslibet officii duos viros, aut tres, vel quatuor sibi advocant digniores, quos singulos in singulis officiis rectores praeficiunt et magistros, injungentes eisdem sub sacramento, sicut et ipsis consulibus traditum est, providere de singulis suo officio congruentibus vel non congruentibus, congruentia cum consilio consulum confirmare, non congruentia per eosdem penitus removere [3]).

§. 3. Item nota, quod electi scabini, susceptis suis denariis, mensuram solius cerevisiae de consilio seniorum ponunt et etiam consulum, si ipsos voluerint interesse, quae mensura jam posita, ammodo sublevanda, consulibus committitur, non scabinis [4]).

§. 4. Item nota, quod solummodo consules vina ponunt [5]).

§. 5. Item nota, quod si is, cui positum est vinum, deferre voluerit et si ante positionem quicpiam propinavit, in marca consulibus ex parte civitatis obligatus est, non advocato [6]).

---

[1]) Gedruckt, doch nicht ganz genau, in v. Ledeburs Archive. II. p. 241.
[2]) Vergl. zur Erläuterung die Schweidnitzer Handfeste vom J. 1328. Urkundenb. No. 135. §. 1.
[3]) Urkundenb. No. 135. §. 8.
[4]) Vergl. No. 135. §. 9 und 18.
[5]) No. 135. §. 8.
[6]) No. 135. §. 15 u. 16. deferre, wegführen.

Digitized by Google

§. 6. Item nota, quod si is, qui vinum propinat, vacuam mensuram dederit, prima vice in marca consulibus obligatur, non advocato, secunda vice similiter, tertio, si in eodem vitio inventus fuerit, jus sibi civile penitus recusatur, nisi secundum beneplacitum est idem, qui decretum infregerit aut violaverit, sed quod pro emenda exinde suscipitur consulibus medietas cedit, reliquum officialibus ejusdem operis, advocato nihil [1]).

§. 7. Item nota, quod nullorum operum artifices vel magistri quippiam dictare aut invenire praesumant praeter consensum consulum, sed nec concilium, quod dicitur Morgensprech, habere praesumant, nisi praesentibus consulibus illud fiat [2]).

§. 8. Item nota, quod consules cum seniorum consilio vigilias civitatis disponunt et ordinant, secundum quod videbitur expedire [3]).

§. 9. Item, si quis vigilum excesserit, de hoc consules judicant, non advocatus, praeter sanguinis efusionem [4]).

§. 10. Item, de hominibus, nocte vagantibus, post pulsum campanae, tempore interdicto, consules judicant, non advocatus [5]).

§. 11. Item, in cerevisia et medone ludus est prohibitus, non in vino, si quis ludum nihil(ominus) admiserit, si confictus de eo fuerit, secundum decretum consulibus tenetur satisfacere, non advocato [6]).

§. 12. Item, quicunque res civium inpecierit, hoc est, qui violaverit municies civitatis, consulibus secundum decretum satisfaciet, non advocato [7]).

§. 13. Item, qui viam vel pontem non emendaverit, ut injunctum est sibi, consules judicant, non advocatus [8]).

§. 14. Item, quicunque fimum exposuerit, infra triduum deducet, aut satisfaciet, secundum decretum, consulibus, non advocato [9]).

§. 15. Item, quaelibet curia, ubicunque sita, exactionem dat secundum valorem areae, quam solveret, aedificiis omnibus, sive lapideis, aut ligneis penitus extirpatis [10]).

§. 16. Item, de poenaedicis, consules judicium habent et eorum libras ad placitum sublevare, non advocatus [11]).

§. 17. Item, piperatas tortas facientes astant ad nutum pistorum et pro excessibus, secundum decretum, consulibus satisfacient, non advocato [12]).

§. 18. Item, cujuscunque operis artifices intromissi in opes fuerint, quicunque advena pro receptione, secundum decretum, plene dederit, hoc in civis

---

[1]) No. 135. §. 17. vasna mensura, das rechte Maſs nicht voll.
[2]) No. 135. §. 20.
[3]) No. 135. §. 4.
[4]) No. 135. §. 7.
[5]) No. 135. §. 6.
[6]) No. 135. §. 21 und 22.
[7]) No. 135. §. 16.
[8]) No. 135. §. 33.
[9]) No. 135. §. 33.
[10]) No. 135. §. 35.
[11]) No. 135. §. 29.
[12]) Fehlt No. 135. Piperata torta, Pfefferkuchen. Urk. des Bischofs Precislaus vom J. 1869: statio tortarum, quae vulgariter Lebekuchen nuncupatur.

Digitized by Google

alicujus dimidium dabit et exinde tertia pars cedit advocato haereditario, secunda pars consulibus, tertia ipsis officialibus ejusdem operis [1]).

§. 19. Item, quicunque in opus receptus fuerit quodcunque, fide jussoriam super eo cautionem offerat, ut anno integro perseveret, alioquin, si profugus factus fuerit, legitima causa non cogente, fideijussor ejusdem in marca consulibus obligatur, non advocato [2]).

§. 20. Item, magister consulum, accersitis sociis suis, si quis non venerit, medium florenum dabit, semota qualibet petitionis instantia [3]).

§. 21. Item, quicunque consules redarguitur, et principem redargutus est, cum et ipse sit sextus consul [4]).

§. 22. Item nota generaliter, quod de omnibus vescendis rebus, vacuis mensuris, modiis et libris utuntur consules judicium habent, non advocatus [5]).

§. 23. Item, quaecunque super eo melius et utilius dictaverimus apponemus.

Haec sub compendio pro decreto vobis tradimus, non pro jure [6]), consulentes vobis et quibuscunque fidelibus uti consilio, quoniam bonum est. In cujus rei evidentiam saniorem praesentem vobis paginam conscribi fecimus, nostri praesentis sigilli caractere roboratam. Datum in Swidnicz, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tertio, VII. idus Februarii.

XCII.

Heinrich V., Herzog von Schlesien Breslau und Liegnitz, verleihet der Stadt Liegnitz alle Rechte der Stadt Breslau.

17. Juni 1293.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Liegnitz.

In nomine domini amen. Cum justicia sit constans et perpetua voluntas jus suum unicuique tribuens, expedit nobis, qui justiciam colimus et boni et equi noticiam profitemur, ut singulis tam solidum jus reddamus, ne eterni judicis justiciam nobis contrariam senciamus. Inde est, quod nos, Henricus, dei gracia dux Slezie et dominus Wratizlavie et de Lignicz, omnibus in perpetuum, tam

---

[1]) No. 185. §. 27 und 28.

[2]) No. 185. §. 26.

[3]) No. 185. §. 10. Hier 1 Loth; da 8 Floren eine Mark ausmachten, so war $^1/_8$ Floren, $^1/_{16}$ der Mark, also gleich einem Lothe.

[4]) No. 185. §. 14.

[5]) No. 185. §. 9. Für utuntur, mag: utcunque im Originale gestanden haben.

[6]) Unstreitig wegen der besonderen Vorrechte Ratibors, und weil der Zug von dort nicht nach Schweidnitz ging. Vergl. oben S. 101 ff. und überhaupt S. 212. 215 und 252 ff., auch Urkundenb. No. 181.

Digitized by Google

presentibus quam futuris, testimonio hujus pagine cupimus esse notum, quod cum adverteremus, quod civitas Wratizlavia jure speciali frueretur et civitas Lignicz jure similiter speciali regeretur et in hiis juribus civilibus discreparent, attendentes, quod inequalitas jurium inequalitatem efficit hominum, hujusmodi diversitates non proficuas sed perniciosas estimantes, maturo habito consilio et deliberato animo, donamus, tradimus et concedimus civitati nostre Lignicz omnia jura civitatis Wratizlavie, quocunque nomine censeantur in judiciis, in mensuris, in metretis, in ulnis, in exaccionibus, collectis, contribucionibus et taxacionibus, in omnibus officinis, qualitercunque nunccupentur, ut eisdem juribus Wratizlaviensibus civitas Lignicz jure perpetuo gaudeat et fruatur, volentes, concedentes, censentes quoque sanccione perhenni, civitatem Lignicz omnibus juribus Wratizlaviensibus in universis causis magnis et minutis eternaliter perfrui et gaudere. Ne autem quispiam nostrorum heredum seu successorum hanc nostram concessionem et juris innovacionem, quam non nocivam sed proficuam reputamus, infringere valeat aut mutare, presentes litteras in confirmacionem ipsius scribi fecimus et nostri sigilli karactere consignari. Actum in Lignicz, anno domini millesimo ducentesimo nonogesimo tertio, quinto decimo kalendas Julii, presentibus nostris fidelibus, Mironchone de Parchowicz, Bertoldo de Borow, Themone de Poserne, Ottone de Slewicz, et civibus Lignicensibus, Hartungo de Bunzlavia, Bertoldo dicto Kleinchoufh, Johanne de Woyzechisdorfh, Hermanno pellifice, Theodrico dicto de Slich, Theodrico dicto de Woyzechisdorfh et Friczchone de Jaroschow canonico et prothonotario Wratizlaviensi, cujus manibus presencia conscribuntur [1]).

XCIII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien Glogau, verkauft die Gründung der Stadt Festenberg nach Deutschem Rechte an Rumpert von Bolessin und Heinrich von Zawon, und giebt ihr alle Rechte der Stadt Neumarkt.

1. August 1293.

Aus der Bestätigungsurkunde der Herzoge Albert, Georg und Karl von Münsterberg, vom 16. Juli 1499.

In nomine domini amen. Quia temporis mutabilitas et hominum successio continua, facta, quantumcunque publica, in oblivionem solent deducere, si non

[1]) Auf die Abschrift dieser Urkunde in Bitschens Privilegienbuche folgt nun: Ratificacio, approbacio et confirmacio, una cum insercione juris Magdeburgensis, quo ad civitatem Wratislaviensem. Dann folgt die Urkunde Herzog Heinrichs III. vom 12. Sept. 1283. Urkundenb. No. 76. bis zu den Worten, S. 400. Z. 18. ipsasque per ordinem fecimus hic subscribi. Das Uebrige fehlt, doch ist anzunehmen, dafs sie der Stadt Liegnitz vollständig mitgetheilt worden sey. Vergl. hierzu die Urkunden No. 36. 59. 71. 128. und 201 [2]. Siehe auch oben S. 113 ff. Hier wurde die gesammte Verfassung Breslaus zugleich mit dem Magdeburger Rechte an Liegnitz gegeben.

Digitized by Google

saltem ea scripturarum notitia declarentur, nos igitur, Heinricus, dei gratia dux Slesiae et dominus Glogoviae, praesentibus recognoscimus et publice protestamur, Rumperto de Bolessin et Heinrico de Zawon vendidisse locationem civitatis nostrae Festenberg [1]) pro summa unius marce auri, jure Teutonico collocandum, qui ratione locationis ejusdem et advocatiae tertium denarium de judiciis recipient et censum de sexta curia, secundum quod aliae civitates advocatis haereditariis solvere consueverunt, macella etiam carnium et panum et sutorum stubasque balneares, quodquot ibidem fieri possunt, construere non obmittent. Quicquid autem de molendinis, seu piscinis, dictae civitati adjacentibus, in rivulis supra eandem civitatem ad distantiam dimidii milliaris et infra civitatem similiter distantia construere poterunt, libere haec eis facere licebit. Contribuimus insuper dictis advocatis nostris octo magnos mansos prope dictam civitatem, in quibus construent ortos, allodia, vel quicquid eis pro suis usibus videbitur expedire, toti civitati jam dictae, duos magnos mansos liberos adjicientes, curiam etiam, in qua pecora mactabuntur, jam dictis advocatis duximus conferendam, quam cum omnibus supra scriptis, quae ad advocatiam spectare dinoscuntur, cum suis posteris, natis et nascendis, haereditarie perenniter possidebunt et tranquille. Praeterea pro communibus pascuis decem magnos mansos donavimus civitati memoratae. Promittimus insuper circum circa civitatem jam factam, ratione majoris profectus, ad spatium unius milliaris in omnibus villis circumsedentibus cunctas tabernas amovere et penitus abolere, super his omnibus statuentes, quod omnes villae, circumferentialiter ad distantiam unius milliaris a dicta civitate sitae, ad districtum ipsius pertinebunt. Caeterum venaturas leporum et aucupationes jam dictis advocatis nostris duximus conferendas, omnia jura, quibus burgenses Novifori potiuntur, per eosdem et eorum successores cupientes observari. Dedimus etiam praelibatae civitati nostrae, a die ad vincula sancti Petri, spacio duodecim annorum, plenam et omnimodam libertatem, quae dum finem sui cursus pleniter sortietur, jura nostra, prout aliae civitates ducatus nostri consueverunt, se promptam conferet ad solvendum [2]). In cujus rei firmitudinem praesentes nostras conscribi et sigilli nostri impressione jussimus communiri. Acta sunt autem haec his praesentibus, Bogussone de Witzenburg castalano de Crofsna, Ottone de Ziliz castalano de Hano, Tammone Rym summo advocato terrae nostrae, Hertwigo de Nostiz, Sibario de Leze, militibus nostris et quam pluribus viris idoneis ac fide dignis. Datum Stinaviae, calendis Augusti, per manus Johannis notarii curiae nostrae, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tertio.

---

[1]) Festenberg, Stadt, O.S.O. 6 M. von Breslau, W. 3 M. von Wartenberg. Vergl. oben S. 181.

[2]) Also müssen bereits mehrere Städte im Lande Heinrichs von Glogau nach Deutschem Rechte ausgesetzt gewesen seyn. Vergl. No. 58 und 72.

Digitized by Google

XCIV.

Eufrosina, Aebtissin von Trebnitz, setzt das Dorf Kottwitz zu Deutschem Rechte aus, wie es die Bewohner von Neumarkt haben.

8. Dec. 1294.

Aus dem Originale, an welchem das Siegel der Aebtissin hängt [1]).

In nomine domini amen. Quoniam vergentis in senium seculi non solum clementa sapiunt corruptelam verum eciam hunc, qui est dignissima creturarum, inficit et inficitur tetra caligine vetustatis, ideo leges sunt provulgate, ut gesta hominum, que stare cupiunt in vigore, tam apice privilegiorum, quam testium hominum honestorum ad robur valiturum roborentur. Ea propter nos, domina Eufrosina, divina miseracione abbatissa Trebnicensis, unisersis Christi tam presentibus fidelibus quam futuris patefiat testimonio hujus scripti, quod habito universalis nostri conventus consilio provido et maturo, incrementum domus nostre evidentemque profectum discreto viro Cunrado, filio Nicolai, advocati nostre civitatis Trebnicensis, hereditatem domus nostre, wlgariter Cotowicz nunc-cupatam, circa Oderam sitam, cum tot mansis quot ibidem haberi poterunt vel locari vendidimus, unum quemque mansum pro sex marcis argenti, jure Tewtunico ad locandum, eo videlicet, quo inhabitantes Noumforum solent perfrui et potiri. Nos vero eidem nostro Cunrado, scolteto et suis posteris ac legittimis successoribus sex mansos, liberos ab omni decima, exaccione, censu et servicio, cum quatuor ortis, cum paludibus seu foviis sub silva, Racova nominata, jacentibus, quadringentas oves depascere proprio pastore in omnibus prenotatis bonis, tabernam liberam, macellum, aliud panis et aliud carnis, liberum, racione locacionis ejusdem ville, concedimus absolutum. Insuper molendina, quotquot ibidem haberi poterunt vel locari, piscatorem proprium, singulis annis, singulis septimanis, singulis diebus piscantem sive pisces capientem cum reti, quod bresin [2]) vocatur, et cum parvis retibus, qualitercumque nominatis, in omnibus

---

[1]) Diese Urkunde ist, wie es scheint, ihrer Form nach unecht, aber ihrem Innhalte nach glaubwürdig, weil der Abschreiber ein so ungemein unwissender Mensch gewesen ist, dafs er nicht nur: clementa, für elementa; provulgate für promulgate; creturarum, für creaturarum; villam, für villani schrieb, was für Schreibfehler gelten könnte, sondern auch, gleich im Eingange, hunc, für hominem gab, unstreitig, weil er das abgekürzte Wort des Originals nicht verstand und daher etwas ohne Sinn schrieb, wie denn in dieser Urkunde überhaupt die einzelnen Sätze öfters gar nicht zusammenhängen. Auch hatte das, nach einer auf dem Rücken der Urkunde befindlichen Anmerkung, schon früher Aufmerksamkeit erregt und die Echtheit des Siegels gerichtlich dargethan werden müssen. Es ist nun bekannt, dafs öfters echte Siegel an unechten Urkunden hängen. Merkwürdig ist die Urkunde wegen der Aussetzung von Fischern nach Deutschem Rechte. Vergl. oben S. 60. und überhaupt das dritte Hauptstück. Kottwitz liegt an der Oder S. W. 2 M. v. Trebnitz.

[2]) Ob, Rüsen? Vergl. Anmerk. 2. zu No. 85., S. 415.

Digitized by Google

lacubus, paludibus et in majori lacu, ad prius dicta bona Cottowicz spectantibus, pretactus noster Cunradus scultetus sibi et suis heredibus seu successoribus legittimis perpetuis temporibus obtinebit et licite piscari, sine omni inpedimento et libere. Damus itaque villanis, cujuscumque nacionis fuerint, habitantibus in villa nostra predicta, a proximo festo sancti Martini venturo, quator annos libertatis, cum autem prefati anni exspiraverint, nobis idem villam de viginti mansis solvent solum et non de pluribus, propter plurimas aquarum enundaciones. Solvent enim de quolibet predictorum viginti mansorum unam malderatam triplicis annonne racione decime, quatuor mensuras tritici, quatuor siliginis et quatuor avene, et unum fertonem argenti de censu singulis annis solvent ex integro et conplete. Contulimus eciam sive damus ad ecclesiam unum mansum liberum et secundum mansum liberum villani conparaverunt. Nos vero, jus patronatus ecclesie ibidem obtinentes, insuper septem mansos liberos nostris piscatoribus ibidem contulimus, ut omni quarta feria cum quatuordecim restis piscium, sexta feria totidem, et sabbato septem, nostro conventui singulis annis sint parati servire, exceptis quatuor septimanis in messe et a festo beati Martini usque ad Letare supportantur. Si vero predictum numerum piscium solvere nollent, pro qualibet reste unam quartam argenti solvere tenebuntur. Judicium omn(ium) causarum scoltetus judicabit predictus. Nobis duos denarios presentabit de penis judicii, tercium pro se et suis successoribus reservando, autem piscatores nostri judicio scolteti nostri apparebunt. In cujus rei testimonium presentibus sigillum nostrum est appensum. Actum in Trebnicz, anno domini MCCXC quarto, VI. ydus Decembris, presentibus dominis, dominabus et fratribus, domina Boguslava priorissa, domina Theodisca celleraria, domina Katherina cameraria, Johanna subpriorissa, domino Hermanno priore, domino Theoderico cellerario, domino Jacobo confessore, fratre Petro de Knegnicz, fratre Tylone, fratre Sifrido subcellerario, fratre Henrico camerario, et aliis multis. Datum per manum Sibothonis notharii.

XCV.

Johann, Bischof von Breslau, erneuert das ursprüngliche Vogteirecht der Stadt Freiwalde.

14. Juli 1295.

Aus dem Grundbuche des Fürstenthums Neifse, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

In nomine domini amen. Nos, Johannes, dei gracia episcopus Wratislaviensis, tenore presencium profitemur et ad universorum, tam presencium quam futurorum volumus noticiam pervenire, quod cum Gisla, relicta Kuricomanni, quondam advocati de Vrienwalde [1]), Johannes et Heidinricus, filii ejusdem cum

[1]) Freiwalde, Stadt im Oesterreichischen Schlesien, S. 4 M. von Neifse, hier mehrmals: civitas et villa neben einander genannt. Vergl. darüber oben S. 96.

Digitized by Google

aliis pueris suis, advocaciam in Vrienwalde, civitate et villa nostra, quam ibidem jure hereditario a nostra Wratislaviensi ecclesia obtinebant, Hartmanno, dicto de Grunow, et Mecze, relicte Gotfridi de Vrienwalde, cum suis pueris vendidissent et in nostra presencia legitime resignassent, nos, condicionem advocacie hujusmodi et utilitatem sive commodum, quod in eadem civitate et villa nobis et ecclesie nostre obvenire consweverit indagare volentes, privilegium seu instrumentum locacionis predicte civitatis et ville, nobis a predictis Gisla et filiis suis requisivimus exhiberi. Verum cum idem instrumentum hujusmodi per exustionem deperditum affirmarent, tandem testes ydoneos perduxerunt, quorum testimonio, cum legitime nobis constat, quod dicta civitas et villa Vrienwalde XL. magnos mansos debeat continere, qui a principio jure Teutonico taliter dati sunt ad locandum, quod sextus mansus advocato civitatis predicte cum suis posteris libere imperpetuum hereditario jure cedat. Tria molendina libera ibidem, ubicunque in ipsis bonis melius construi poterunt super Belam [1]), una stuba balnealis in civitate ipsa et maceella carnium et mense panum quotquot opus fuerit de eisdem, insuper et tercius denarius de judiciis ad predictam advocaciam libere pertinebunt; preterea quod advocatus idem de Vrienwalde causas coram eo exortas, tam majores quam minores, et si eciam ad deposicionem manus vel capitis intendantur, prout ceteri advocati civitatum nostrarum habeat judicare. Nobis autem et successoribus nostris idem advocatus et incole predictarum civitatis et ville de mansis predictis ibidem positis, tam pro decima, quam pro censu, tenentur solvere singulis annis in festo beati Martini unam dimidiam marcam auri puri et boni [2]), eo quod mansi iidem positi sint pro majori parte in montibus, in lapidibus et rubetis et de eisdem nichil amplius possit solvi. Nos predictam vendicionem et resignacionem, factam legitime et publicatam coram nobis, ratam habentes, prefato Hartmano et Mecze vidue cum suis posteris et heredibus memoratam advocaciam de Vrienwalde, civitate et villa, cum omnibus suis pertinenciis, sicud superius est expressum, jure hereditario possidendam perpetue et tenendam tradimus et ipsos per capucium [3])nostrum presencialiter investimus de eadem, ita tamen, quod nobis et successoribus nostris predicta dimidia marca auri et alia, que de judiciis poterunt provenire, annis singulis persolvantur. In cujus rei testimonium et evidenciam pleniorem presentes literas nostro sigillo fecimus communiri. Actum et datum Nise, pridie idus Julii, anno domini mil-

---

[1]) Die Biele, welche bei Freiwalde vorbei und zwischen Neifse und Ottmachau in die Neifse fliefst.

[2]) Die Mark Goldes zu 10 Mark Silbers, also 5 Mark Silbers jährlich für 38 ½ grofse Zinshufen, nach Abzug von 6 ⅔ Freihufen des Vogts, betrug für jede etwa 7 Gl. Zins und Zehnt, also wenig genug. Vergl. S. 155 ff.

[3]) Eine in Schlesien sehr gewöhnliche Form der Investitur durch Geistliche, daher in einer Urk. vom J. 1361 auch: et in manus episcopi, ut moris est (allodium), per caputium resignans. Im J. 1363: per cujusdam linei panni traditionem, was wenige Tage wiederholt wurde: per cujusdam pilei traditionem, was noch jetzt hin und wieder vorkommen soll.

Digitized by Google

lesimo CCXC quinto, presentibus hiis dominis, Stephano Nisensi, Rudolfo de Czeginhals, Laurencio de Calcow ecclesiarum rectoribus, Theodrico milite fratre nostro, Johanne dicto Sonecro, Arnoldo et Stanislao cappellanis et notariis, nostris, Jacobo de Cunczindorf et Thamaro.

XCVI.

Die Schöffen zu Magdeburg theilen der Stadt Breslau einige Rechtsartikel mit.

8. November 1295.

Aus dem Originale, im Archive der Stadt Breslau. An rothen seidenen Fäden hängt das Siegel, wie an No. 56.[1])

§. 1. In des Borchgreven Dinge zů Meydeburch, mac ein Man wol umbe Gelt clagen, der Cleger můz aber al uz in Borchgreven Dingen van eime Dinge zů dem anderen siner Clage volgen, so daz he iz ieme jo sal kungegen [2]).

§. 2. Wirt aber ein Man mit Gezuge beclaget in dem selben Dinge umbe Gelt, unde sprichet her, he habe ime vergulden, daz volbrenget he baz mit erhaften Liuten, den is in jener verzugen můge, daz mac he tůn zů Hant ob he wil, oder uber dri viercein Nacht, in des Scultheizen Dinge. Sal aber ein Man einen Eith tůn mit sin eines Hant, den můz he tůn in deme selben Dinge [3]).

§. 3. Der Richter sal Gerichtes warten unde phlegen alle Tage an rechter Dingstat, iz en si, daz ein Man umbe Gelt clagen wil ane Gezuch, daz mac he allenthalben wol richten [4]).

§. 4. Wergelt unde Bůze unde des Richteres Gewette sal man gelden uf den Tach, der geteilet ist, alse denne genge unde gebe sin, daz Wergelt unde die Bůze deme Clegere unde deme Richtere daz Gewette [5]).

§. 5. Wirt einem Manne sin Gut gevronet mit Rechte, daz sal jener besitzen, der iz in de Vrone gebrach hat, mit der Vrone dri Tage unde Nacht; he sal och darinne ezzen unde slaphen mit der Vrone; dar nach so sal he daz Gůt uf bieten zů dren Dingen, immer uber viercen Nacht; zů dem vierten Dinge sal ime die Richtere Vride da uber wirken unde sal iz ime eigenen mit Schepphen

---

[1]) Es existiren von diesen Rechtsartikeln mehrere Abschriften im Breslauer Stadt-Archive, da sie zur Mittheilung an andere Städte, namentlich im J. 1308 für Neifse, bestimmt waren, wie sie denn Brieg, im J. 1327 (Böhmes Beiträge I. S. 29.), Grofs-Glogau im J. 1314 (No. 116.), und Grottkau von Brieg im J. 1467 erhielt. Sie haben in diesen Exemplaren, wie in den Handschriften nur geschichtlichen und sprachlichen Werth, so weit sie übrigens völlig mit dem Originale übereinstimmen.

[2]) Urkundenb. No. 105. §. 43. Alt-Cölmisches Recht. B. II. c. 25.

[3]) No. 105. §. 43. A.C. II. 25.

[4]) No. 105. §. 44. A.C. II. 35.

[5]) No. 105. §. 45. A.C. II. 36.

Digitized by Google

Orteiln. Vercoufen mac her denne mit Wizzenschaft. Loufet ime danne da icht uber, he sal iz jeme wider kerren; gebrichet ime, he vordere aber vor baz [1]).

§. 6. Sprichet ein Man sin Gut an, Gewant oder swaz anders sines Gutes ist, daz iz ime abegestolen oder geroubet si, da sal he sich zů zen mit sin eines Hant unde sal sweren uf den Heiligen, daz iz to sin were unde noch sin si, do iz ime abegestolen oder abegeroubet wart [2]).

§. 7. Ist iz aber ein Phert, daz ein Man anspricht, daz ime abegestolen oder geroubet ist, da sal he sich mit Rechte alsus zů zen. He sal mit sime rechten Voze deme Pherde treten uffe den linken Voz vorne unde sal mit siner linken Hant dem Pherde grifen an sin rechte Ore unde sal gern der Heiligen unde des Steveres unde sal uffe den Heiligen dem Pherde uber deme Houbete sweren, daz daz Phert do sin were unde noch sin si, do iz im abegestolen oder abe geroubet wart; so zucht sich jener an sinen Geweren ůnde můz sweren uffe den Heiligen, daz he daz Phert ze zů rechter Zucht; da můz im jener hen zů Rechte volgen, wanne ober die weldegen Se nicht. Spricht aber ein Man, he habe daz Phert gecouft uffe den vrien Markete unde ne mac he des dicheinen Geweren haben, so verliuset he daz Phert unde sin Silber, daz he da umbe gap unde ne verliuset da umbe nichein Gewette [3]).

§. 8. Beclaget ein Man den anderen umbe Gelt nach toter Hant unde wil in des inneren nach Rechte, daz mac he tůn mit sin eines Hant uf den Heiligen, ob iz ime jener gestaten wil. Sprich aber jener, he in wizze umbe daz Gelt nicht, he si is unschuldich, oder he hab iz ime vergulden, daz můz he sweren uffe den Heiligen selbe sebende [4]).

§. 9. Biutet sich ein Man mit Wizzenscaft zu Rechte kegen den anderen unde der andere weigeret des unde wndet desen, unverclageter Dinge, ane Recht, unde der ander, der gewndet ist, kumt zů Were unde wndet jenen weder, unde, der desen erst wndede, kome vore unde clage, der ander, an deme der Vrede erst gebrochen wart, kome ouch na unde clage desselben Tages, bi Tageslichte unde sage, daz der Orhap jenes were unde sin nicht, gezuget he daz, alse Recht is, selbe sebende mit erhaften Liuten, die iz gesen unde hort haben unde da zů jegenwardich waren, he gewinnet jeme die ersten Clage abe [5]).

§. 10. Ein Man der mac sinen Son wol uz zen mit sin eines Hant uf den Heiligen, der in binnen sinem Brote ist unveranderet, also, daz he swere, daz der Son der Tat unschuldich si [6]).

§. 11. Unde wirt (wirt) ein Vrouwe begriffen in hanthafter Tat an Totslage oder an kamphberer Wnde, des is der Clegere sie neher zů oberwindene

---

[1]) No. 105. §. 46. A.C. III. 110.
[2]) No. 105. §. 47. A.C. III. 133.
[3]) No. 105. §. 47. A.C. III. 133.
[4]) A.C. III. 66. Polmann. L. IV. c. 4. dist. 2. §. 5.
[5]) No. 105. §. 118. A.C. III. 9, fehlt also nicht, wie Böhme S. 30. glaubt.
[6]) No. 105. §. 49. A.C. III. 93.

Digitized by Google

selbe sevende mit erhaften Liuten, den sie is unsculdich moge werden unde so můz sie Gerichte liden. Beclaget man aver eine Vrowen umbe Totslach oder umbe Wnden, die des selben Tages bewiset sin unde wirt die Vrowe geborget uffe Recht, des is die Vrowe neher zů untgende selbe sebende mit erhaften Liuten uf den Heiligen, den man [1]) jenege Not mer an sie geleggen moge. Spricht man aver eine Vrowen an umbe Clage, die vernachtet is, des is die Vrowe neher zů untgende mit ir eines Hant uf den Heiligen, dan sie einege Not vorbaz me da umbe lide [2]).

§. 12. Ob ein Man zwierhande echte Kindere habe unde hat die ersten vor zů Rate uz gesazt unde gibet her da nach den anderen Kindern icht an sime Gůte unde stirbet der Man, daz nemen die Kint bevorn unde waz da boven denne blibet, daz teilen sie al geliche under sich, went sie ime al evenbordich sin [3]).

§. 13. Ob ein Schepphe in gehegeteme Dinge uf der Bank mit unbillichen Worten van einem Manne missehandelet worde, wllenkumt des der Schepphe mit ander sinen Bankgenozen, daz sie iz gehort aven, jener můz deme Schepphen verbůzen unde deme Richtere gewetten [4]).

§. 14. Ob ein Man beclaget wirt umbe Totslach oder umbe Wnde unde der Man sich borget bi sime Erbe, zů gestene zů Rechte unde wirt he abrennech, daz he nicht gestet, so sal man in denne voreschen, alse Recht is, unde ne kumt he denne nicht vor zů deme selben Dinge, man vervestet in unde so telt man deme Clegere daz Wergelt uffe daz Erbe gewnnen unde deme Richtere sin Gewette [5]).

§. 15. Unde man en mac mit Rechte deeheinen Man hoer Burgen twingen zů setzene, den al sin Wergelt stett, iz en si umbe gelthafte Schult, die grozer si [6]).

§. 16. Geschet ein Strid bi Tageslichte, wil man da einen biderven Man zů beclagen, der da nicht besen ist, des ist he neher zů untgende selbe sebende mit erhaften Liuten, die da zů jegenwarde waren, den man en Kamph abe gewinnen můge. Beclaget man aver einen bederven Man bi nachtslafender Dieth umbe Totslach oder umbe Wnde, die Nachtes geschet, des ist he neher zů untgende selbe sebende mit erhaften Liuten, bi den he do was, do die Tat geschah unde he der Tat unschuldich ist [7]).

§. 17. Swen ein Man zů Vorsprechen bittet, der můt sin Wort sprechen zů Rechte, he untrede is sich mit Gewette [8]).

---

[1]) Die, von Breslau den anderen Städten mitgetheilten Exemplare haben anstatt der folgenden Worte dieses Paragraphs nur: si keine Not vürbaz me darumme laze lidin, was bisher übersehen worden ist und sich auf eine Willkühr stützen mag.

[2]) No. 105. §. 50. A.C. III. 10. Woher wäre nun im Alt-Cölmischen Rechte jener Satz von Anmerk. 3., wenn dieses Recht aus Breslau stammte? Sollten die Breslauer mit Culm eine Ausnahme gemacht und es anders, als an andere Städte mitgetheilt haben?

[3]) No. 105. §. 51. A.C. IV. 72.

[4]) No. 105. §. 52. A.C. II. 3. vergl. 32 u. 33.

[5]) No. 105. §. 53. A.C. III. 23.

[6]) No. 105. §. 54. A.C. III. 115.

[7]) No. 105. §. 55. A.C. III. 39.

[8]) No. 105. §. 56. A.C. II. 82.

Digitized by Google

§. 18. Unde swen der Man sterbet, so sal man der Vrowen zů Rechte die Schaph zů der Rade in brengen, swa so sie gan [1]).

§. 19. Unde iz en mac nieman, weder umbe Totslach, oder umbe Wnde oder umbe decheine Schult, dichein ellende geswern [2]).

§. 20. Swa ein Mann einen Eid gelobet vor Gerichte, vor umbilliche Wort, oder Roufen, oder Slan, oder Blůtrunst, des ne mac man en nicht ledich lazen, iz en si des Richteres Wille [3]).

§. 21. Die wile die Kint iren rechten Vormunden nicht haben ne můgen, so ne mac man sie zů decheinen Degedungen brengen, sie ne komen alrerst zů iren Jaren [4]).

§. 22. Ob ein Man den anderen beclaget, daz he ime sines Erbes icht abe gebuwet habe, daz beheldet jener baz, der iz in Gewern hat mit sin eines Hant; he en habe in mit Gezuge an gesprochen, so můz iz jener, der iz in der Gewere hat, ob he wil, mit Gezuge behalden [5]).

§. 23. Die wile daz die Borgere zů Meydeburch rechte Tegedinge halden nach der Stat Rechte unde sich vor irem Herren dem Bischophe, dem Burchgreven unde dem Scultheizen zů Rechte erbieten, nach der Stat Rechte, so ne mac man sie buzen der Stat nicht brengen in ein ander Gerichte [6]).

Diz Recht haben die Schepphen van Meydeburch lazen scriven, mit der Ratmanne unde der Stat Volge unde Wilkore unde habenz, durch Liebe unde Vruntschaft zů Rechte gegeben unde gesant iren lieben Vrunden, dem Burgern der Stat Wrezlaw unde willen en des gesten, unde mit en halden. Zů denselben Ziten waren [7]) Schepphen zů Meydeburch, Her Bartholt Ronebiz der Ritter, Her Reyner bi sente Peter, Her Hennig, Hern Jans Son, Her Arnolt Horn, Her Brun Loschsche, Her Kone Ridder, Her Jan Vrese die Riddere, Her Kone die Lange, Her Wolther van Slanstede, Her Florin, Her Heyneman Riddere. Iz waren ouch zů den selben Ziten [8]) zů Meydeburch Ratman, Her Heydeke, Hern Ywans, Her Kone van Tundersleve, Her Heine, Hern Hartmannes Son, Her Tideman van Dodeleghe, He (sic!) Tile van Egelen, Her Tile Hasart, Her Sivert van Lebechun, Her Bolthe Stokvisch, Her Henning Houwere, Her Rolef Ritter, Her Henning van Korling, Her Busso Wesseken. Die selben Ratman haben der Stat Ingesegel van Meydeburch dar an tůn hangen, uffe rechte Steticheit unde recht

---

[1]) No. 105. §. 57. A. C. IV. 56.
[2]) No. 105. §. 58. A. C. III. 24.
[3]) No. 105. §. 59. A. C. II. 58.
[4]) No. 105. §. 60. A. C. IV. 101.
[5]) No. 105. §. 61. A. C. III. 40.
[6]) No. 105. §. 62. A. C. II. 39. Alles Folgende fehlt in einer, wie es scheint, zum Gebrauche der Stadt Breslau gemachten Abschrift ohne Jahr und Tag, doch erstens, mit den an rothen Schnüren hängenden beiden Siegeln der Stadt Breslau, dem grofsen und dem kleinen, versehen, zweitens, durch rothe Ueberschriften der einzelnen Artikel, als: Von Clage umbe Gelt; Von rechter Dingstat; Von Wergelde unde Bůze u. s. w. ausgezeichnet.
[7]) [8]) Was zwischen diesen beiden Zahlen steht fehlt in der Abschrift für Neifse.

Digitized by Google

Orkunde. Diz ist geschen in deme Jare nach Gottes Gebort, dusent Jar zweihundert Jar unde in deme vumf unde nunzegestem Jare[1]), an deme achten Tage Allerheiligen[2]).

---

[1]) Klose in s. Briefen, II. S. 63. gab irrig das Jahr 1255, wie es auch im 16. Jahrhunderte der Verfasser des Verzeichnisses der Urkunden des Breslauer Stadtarchivs gelesen hatte.

[2]) In dem Exemplare für Neifse, mit dem grofsen Siegel der Stadt Breslau und dem Rücksiegel an rothen seidenen Schnüren folgt nun noch: Diz selbe Recht haben die Ratman unde die Burgere von Brezlav lasen schriven mit der Stat Willekore unde habens durch Liebe und Vrůntschaft zů Rechte gegeben unde vercoůft iren lieben Vrůnden den Burgern der Stadt zů der Nyze unde wollen in des gesten un mit en halden. Zů denselben Ziten waren zů Brezlav Ratman, Her Cunrat Grasevinger, Her Brůne van der Olesne, Her Cunrat der Junge, Her Johannys van Mollensdorf, Her Helwic van Mulheym, Her Petir van Richinbach, Her Hellenholt van Luchtendorf, Her Kunot van me Cyndal. Die seben Ratman haben der Stat Ingesegel van Brezlav daran tůn hangen uffe rechte Stetikeit unde recht Orkunde. Diz ist geschen in deme Jare noch Gotes Gebort, tusent Jar, drihundert Jar unde in deme achten Jar, an deme Palme Obende. In der, von den Breslauern der Stadt Brieg mitgetheilten Abschrift folgen noch diese Worte, bei Böhme I. p. 32.: Diz selbe Recht habin di Ratman und di Bůrger von Brezlau lazin schrybin mit der Stat Willekůr unde habinz durch Libe und Vrůntschaft czu Rechte gegebin irin libin Vrůndin den Bůrgerin der Stat czu dem Brige unde wöllin in des gesten unde mit in halden. Czu denselben Czytin warin czu Breslau Ratman: Her Herman Schriber, Her Hannus von Lůbik, Her Tile Swarcze, Her Jacob Schertilczan, Her Hannus von der Wide, Her Niclos von Ligenicz, Her Arnolt Kusvelt, Her Cunrot Baran. Diselbin Ratman habin der Stat Ingesigil von Brezlau dar an tun hangin uf rechte Stetikeit unde recht Urkunde. Diz ist geschen in dem Jare noch Gotis Geburt, tusint Jar, drihundirt Jar, in dem sibin und czwenczigistim Jare, an der Mittewochin bin der achte Tagin der Himilvart unsir Vrowin. Nachträglich wollen wir noch anführen, dafs das Brieger Exemplar des Magdeburger Rechts vom J. 1261, in der Breslauer Mittheilung vom J. 1827 bei Böhme I. S. 29. nach den Worten: umme di Schult, Urkundenbuch S. 363. am Ende, Folgendes hinzufügt; was wir aus dem Originale entlehnen: Her P Herman Schryber. Diz Recht und alliz daz Recht daz di Stat czu Wreczlau hat von Rechte unde von Genadin, habin di Ratman, di Schepfin und di Gesworn mit Wizzin und mit Willekůr der Eldistin lazin schrybin unde habin iz durch Libe unde Vrůntschaft czu Rechte gegebin irin libin Vrůnden, den Bůrgerin der Stat czu dem Brige mit Willin und mit Wizzin iris Herrin, Herzogin Bolizslavis, unde wollin in des gesten unde mit in haldin. Czu denselben Geczytin warin czu Wretslau Ratman: Her Hannus von Lůbek, Her Tilman Swarcze, Her Jacob Schertilczan, Her Hannus von der Wide, Her Niclos von Lignicz, Her Arnolt Kusvelt, Her Cunrot Baran. Di selbin Ratman habin der Stat czu Wretslau gröst Ingesigil an disin Brief gehangin, uf rechte Stetikeit unde recht Ůrkůnde. Diz ist geschen in dem Jare Gotis, tusint drihundirt Jar in dem sibin unde czwenczigistim Jare, an der Mittewochin bin den acht Tagin der Himilvart unsir Vrowin. Man bemerkt hier einige Verschiedenheiten von der Unterschrift obiger, an demselben Tage ausgestellten Abschrift.

Digitized by Google

XCVII.

Graf Parschko giebt seinem Kmeto Radslaus das Dorf Elgot, um es nach Deutschem Rechte, wie das Fränkische Recht ist, anzulegen.

17. Sept. 1297.

Aus einem im 17. Jahrhunderte geschriebenen Privilegienbuche.

In nomine sanctae trinitatis amen. Quoniam noverca veritatis, oblivio, consuevit interdum humanis actibus novercari, provida veterum sanxivit autoritas, ut gesta mortalium, scriptis et testibus roborata, posterorum memoriae efficacius commendentur. Hinc est, quod nos, comes Parschko, filius Warmundi, haeres de Sobieschowiz [1]), notum facimus tam praesentibus quam futuris, praesens scriptum in scripturis [2]), quod nostro Kmetoni fideli, Radslao nomine, villam nostram Elgotam [3]), hoc nomine vulgariter nuncupatam, jure Teuthonico, sicut jus habet Franconicum [4]), vendidimus ad locandum reperiri. Jam vero dictus Radslaus cum suis pueris, praesentibus et futuris, ipsam villicationem pacifice ac quiete possidebunt. In qua igitur villa praedictus Radslaus cum suis posteris tabernam liberam habebit, pistoriam constituet liberam, ubicunque potuerit in districtu haereditatis ejusdem villae. Insuper septimum mansum liberum et tertium denarium de omni judicio libere possidebit, et in fluvio, qui Chocenna [5]), nominatur, in inferiori parte pontis, molendinum liberum, ubicunque nobis aptum videbitur, collocabit et hoc inter granicias Sobischowiz et Sirnik [6]) tenebit cum omnibus usibus, qui ibidem poterunt reperiri. Libertas vero ejusdem villae est annorum quatuordecim super auctoritatem jam acceptos, super sylvam igitur, per incolas nondum acceptam, libertatem annis sedecim Radslaus, scultetus saepedictus, cum suis villanis sine omni impedimento fruentur. Expleta autem hac libertate eodem jure, quo scultetus noster de Sobischowiz cum suis villanis fruitur, tenebuntur et ipsi deservire. Et ut haec nostra donatio robur obtineat firmitatis nec saepius dictum Radslaum cum suis posteris de caetero impediat aut molestet, praesentes sigillo nostro duximus roborandas. Actum in Sobischowic, anno domini 1297, in die s. Lamberti episcopi, et nostris praesentibus his, generoso nostro Paschone domicello de Promonchow, domino Hicho de Biskupiz, domino Wankone nostro capellano, Hermanno sculteto nostro et aliis multis.

---

[1]) Sobiszowic, Deutsch, Petersdorf, N.N.O. ½ M. von Gleiwitz. S. Urk. No. 67.
[2]) Die Abschrift ist in mehreren Stellen sehr ungenau. Hier müfste: inspecturis stehn.
[3]) Elgot, N. ¾ M. von Gleiwitz, dicht bei Petersdorf oder Sobiszowic.
[4]) S. oben S. 104 und 162.
[5]) Wohl das Rokitnitzer Wasser bei Zernik.
[6]) Zernik, N.O. ¾ M. von Gleiwitz, gränzt an Elgot.

Digitized by Google

XCVIII.

Der Rath der Stadt Görlitz bestätigt den letzten Willen Heinrichs von dem Dorfe.

7. Juli 1298.

Aus einer vom Originale, an welchem das (älteste) Siegel der Stadt Görlitz hängt, genommenen Abschrift in der Samml. der Oberlaus. Gesellsch. der Wissensch. [1]).

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Nos, Albertus, magister civium in Gorlicz, Wernherus in foro, Nycholaus de Kunigeshain, Adam, Hermannus Florini, Petzoldus Calvi, Rudolfus junior, Heinricus de Sale senior, Berwicus frater Wikeri, Petzoldus Wernheri, Kunradus de Lubano, Hermannus dictus Sensinsmit et Heinricus de Roneberch junior, consules ibidem, omnibus in perpetuum ex tunc intuituris presens scriptum et ex nunc intuentibus salutem in eo, apud quem nec transmutatio nec vicissitudinis obumbratio, ut Jacobus vult apostolus, reperitur. Sane cum ad consulatus pertineat sollicitudinem, vota reipublice semina sparsitancium aure benigna capere, capta cathenulis effectuum includere et inclusa, memorie in propatulis, ne diuturna temporis interpositio oblivionis utique mater quam maxima, ea, que fiunt in tempore, deleat et precipitet, literarum indice demonstrare, conpellimur obinde, mature tamen deliberationis edocti examine, precibus et hortatui honesti viri Heinrici, dicti de Villa [2]), concivis nobis karissimi, presertim cum ex vere compassionis inpressione erga proximos emerserint, summatim condescendere et non solum presencium, sed et posterorum soboli presentis carte singula in solidum enodare, quod universaliter singuli et singulariter universi, petentes vendendi gracia fora Gorlitzensis opidi, pannum videlibet lineum corium, vel in scampnis vel in curribus venditioni expositum [3]), vestes, lectos, gladios aut calibem, dolia, capisteria [4]), picem [5]) ceterave vasorum genera, uva [6]), allium, ova, cepas seu quodcunque aliud holerum genus, pisam, papaver, milium aliudve quodcunque legumen aut pransile [7]) Gorlitzensibus currutenus advectum, allece et piscibus duntaxat exceptis, ab omni racione thelonii, tam in dena ebdomada, quam in intermediis [8]), occa-

---

[1]) Auszugsweise gedruckt, in Knauths, nie in den Buchhandel gekommener historischer Nachricht von dem Hospital und der Kirche zum H. Geiste in Görlitz, im J. 1772. 4. S. 52. wo auch das Siegel beschrieben ist. Unstreitig ist dieses das älteste Testament eines Privatmanns, welches in unseren Ländern noch vorhanden ist.

[2]) In dem alten gleichzeitigen Stadtbuche von Görlitz wird er bei Aufzeichnung des Innhalts dieser Urkunde: ein Bidermann, Heinrich von dem Dorfe genannt.

[3]) Es mag förmlich in den gewöhnlichen Bänken, oder vom Wagen herab, also von Bürgern oder nicht zur Stadt gehörigen Fremden oder Gästen verkauft werden.

[4]) Multer, A. H. Hoffmanns Althochdeutsche Glossen S. 17.

[5]) Pech wird bei den Gefäfsen genannt, wohl weil die Fässer gepicht zu werden pflegten.

[6]) Weintrauben; der Schreiber beugt es wie ova.

[7]) Spisecouf übersetzt es das Stadtbuch. Das Wort fehlt bei Du Cange.

[8]) Hebdomada mediana ist die vierte Woche in der Fastenzeit zwischen den Sonntagen Oculi und Laetare, auch media septimana genannt. Zählte man so fort, so würde die Woche vor

Digitized by Google

sione dictarum rerum dandi eisdem, dicto H., hujuscemodi libertatis privilegium erga nos, vere empcionis optinente titulo, in perpetuum sunt exempti. Quin immo sepedictus H., ullo infirmitatis confectus tipo, sed illo Gregorii, nihil cercius morte, et hora mortis nil incercius, effective commonitus, nostre se optulit presencie et legans donavit Elizabet et Hyldegundi, suis filiabus, in claustro Sifridesdorph [1]) deo sub regula militantibus, censum decimi macelli a foro [2]), censum etiam, quem ortus, qui quondam Arnoldi de Schonenberch fuit, omnitenus miserit, similiter et eum [3]), quem macellum, in acie contra monasterium fratrum ordinis minorum situatum, bine fenestre illustratum lumine, annui census sub numero porexerit, a se vel ab earum, quem elegerint, procuratore colligendum, dummodo ipse, earum pater, ex hoc, deo vocante, migraverit seculo conditionibus hujusmodi subinclusis; si, quod plerumque evenire solet, una earum mortis, alia superstite, ruat in precipicium, superstes universo jam expresso donabitur censu, qua defuncta, primo dicti macelli census similiter vel [4]) ortus, ad sanctorum, Petri scilicet et Nicholai, devolvetur ecclesias, macellum vero, cujus secundo mentionem fecimus, Sophie, dictarum sanctimonialium sorori germane, suisque heredibus, annuo censu deserviet, jure ab ipsis proprietario perpetuo possidendum. Item, ad sanctum Nycholaum parrochialis ecclesiae, extra muros Gorlicenses site patrimonium, et ad ecclesiam sancti Petri intra dictos muros, utpote secundariam, marcam annui census, testamenti legavit ab [5]) nomine, de orto Winzcurlini, a dictarum ecclesiarum procuratoribus, prenominato H. ingresso universe carnis duntaxat tramites, comportandam. Similiter H., jam dudum versus in nostra et adhuc vertendus memoria, ex libera quidem promissione seu consensu collectalis sue, Ysentrudis nomine, coaffectantis sanctorum non minus ipso in beatitudine pacis perpetue frui contuberniis, sua tamen aut ipsius post fata, dictis jam contulit ecclesiis, ut medietate macelli, quod quondam erga ipsas ecclesias sibi et dicte conlectali sue emit, congaudeat sed toto adeo, cum pro debito ambo carnis sue obligaverint materiam censum de se annuum, prout indigentiarum earundem ecclesiarum poposcerit qualitas, exponendo. Preterea idem H. legavit, collaudanda nihilominus sepedicte conjugis

---

Pfingsten die zehnte seyn. In keinem chronologischen Werke haben wir Auskunft über diese Bezeichnung dena hebdomada finden können, ja sie scheint ganz unbekannt zu seyn.

[1]) Dem Kloster Marienthal, 2½ M. S. von Görlitz, im J. 1234 von der Königin Kunigunde bei dessen Stiftung geschenkt, im J. 1427 aber von den Hussiten zerstört. J. F. Gregorius älteste Geschichte der Ober-Lausitz §. 117. Mscpt. Ein mit dem gröfsten Fleifse verfertigtes, höchst schätzenswerthes Werk.

[2]) Nemlich der zehnten Fleischbank, vom Markte aus gezählt.

[3]) Nemlich, censum und zwar derjenigen Fleischbank, welche an der Ecke dem Minoriten-Kloster gegenüber liegt.

[4]) Wohl: similiterve?

[5]) Wohl: sub?

Digitized by Google

sue aspirante clemencia, ad hospitale in pede pontis trans Nysham immediatius situm [1]), tum propter veram et continuam infirmorum et debilium, que inibi solet fieri recreacionem tum hospitalitatis propter graciam ceteraque karitatis opera, que in eodem Christi per servos frequentius exercentur cenodochio, duas libras denariorum Budesinensium, uno tamen minus solido [2]), de duobus ortis, qui fonti, quem Stokbârn materno appellant ydiomate, situati adjacent, ipsas, ipsis tamen eductis prius carnis de ergastulo, annuo conferendas, adfectans vehementius, quod ipse census cappellano dicti hospitalis seu cenodochii in officianti capellula, laborum suorum pro molimine porrigantur. Ceterum eam, uxore sua pluries dicta approbante, collacionem contulit leprosorum domui cis Nysham fluvium et extra muros sepedicti opidi locatum [3]), unam marcam redituum de orto, quem Hermannus opilio jure proprietario quondam possederat et dimidiam similiter marcam de orto Gerhardi; item viginti et octo denarios de tribus domunculis in longa contrata [4]), retro tabernatricem in acye situatis recipiendos annuo, ita quod proxima jam dicte tabernatrici domuncula sex annali pro censu deserviat denarios, contigua huic undecim, contracta illi similiter undecim, ea tamen intentione, ut capelle sue vicario is et reliquus census per se eidem assignatus domui annuatim laborum suorum in precium presententur. Sed sepe dicta domus non prius se de dicto intromittet censu seu reditibus, quam ante dictus H. et sepe fata conlectalis sua, qui ea certe in collacione tanto liberalitatem suam preciosiorem apud deum constituunt, quanto hi, quibus impenditur, et exterius sibi sunt inutiles et cumulata miseria affliguntur interius inevitabili corporum resolutione previa e medio divini solis irradiati fulgoribus subleventur. Et ne tam nostra, foro racionis examinata venditio, quam ejusdem H. emptionis et legationis liberalitas, divine remunerationis spe falerata confidencius, a quoquam successorum nostrorum suadela, omnium bonorum invisori infecto, retardetur, presentem paginam exinde confectam impressione sigilli Gorlitzensis opidi seu karactere perseveranciori, utpote testimonio, confirmamus, volentes ut confirmata taliter, cum vita ipsius, cujus ad instanciam eam conscribi fecimus, quemadmodum et nostro more se decrescentis habeat Cynthie [5]), ecclesie sancti Petri

---

[1]) In der jetzigen Neifsvorstadt, dem ehemaligen Dorfe Bertholsdorf. Es bestand bereits im J. 1264. S. Knauths Nachricht vom Hospital und der Kirche zum H. Geist in Görlitz. S. 21.

[2]) Also damals $1\frac{3}{4}$ Pfund Pfennige. Vergl. oben S. 89 u. 91., wenn nicht der Schilling als $\frac{1}{20}$ der Mark oder des Pfundes genommen werden mufs.

[3]) Wahrscheinlich das Hospital zu St. Jacob. Käuffers Oberlaus. Gesch. I. S. 182.

[4]) Die Abschrift hat: strata, doch hat das Original deutlich, obwohl abgekürzt, contrata. Eine Urk. Heinrichs IV. von Breslau vom 27. Mai 1280 giebt: villa, sive contrata in exitu civitatis (Wratislaviensis). Es bedeutet nicht nur, wie Du Cange will, regio, tractus, sondern auch, wie noch jetzt das Italienische Contrada, Gasse, Strafse.

[5]) Schwerlich möchte diese Stelle anders einen Sinn geben, als wenn man construirte: volentes, ut confirmata in armario ecclesie posterorum memoriae recondetur, cum vita ipsius, ad cujus instantiam eam conscribi fecimus, quemadmodum nostra, more decrescentis Cynthie se habeat.

Digitized by Google

prefate in armario posterorum conservanda memorie recondatur. Testes hujuscemodi facti sunt, Kunradus de Grifenberch quem Emmericum vocitant, Wernherus de Ozdrose, Heilemannus de Waldenberch et Heilmannus de Sale junior, scabini, Petzoldus de Kunigeshain, Petzoldus de Rychnbach, Hermmanus de Grûnowe, Gunzelinus et Schibanus de Kunigeshain conterini, Heinricus de Aldinborch, Heilmannus de Ozetsch, Sifridus de Richnbach, Martinus, Kristianus et Hermannus de Grunowe cives Gorlitzenses et alii quam plures fide et virtutibus approbati. Acta sunt hec, anno ab incarnacione domini MCCLXXXXVIII, indicione XI, concurrente II, epacta VI, et data per manum Kûnradi notarii Gorlicensis opidi, nonas Julii, Adolpho Romanorum rege apicem imperii invitis quam pluribus gubernante [1]).

XCIX.

Bolko I., Herzog von Schlesien, giebt der Stadt Frankenstein das Niederlagerecht für Blei und Salz und das Meilenrecht.

1. November 1298.

Aus der Bestätigung des Markgrafen Hermann von Brandenburg und der Lausitz vom 21. Nov. 1307, in dem Privilegienbuche der Städte Münsterberg und Frankenstein, aus dem 16. Jahrh.

In nomine domini amen. Quoniam, ut ait apostolus, omnia que exscripta sunt, ad nostram doctrinam scripta sunt, audita ratio veritatis consona docet nos, acta praesentia digna memoria sic scriptis et sigillorum impressionibus servare integra, ne per oblivionis exitum excedant scientiam futurorum. Exinde est, quod nos, Bulcko, dei gratia dux Silesiae, ad publicam noticiam omnium, attestatione praesentium cupimus pervenire, quod utilitati et profectui civitatis nostrae Franckenstein [2]) intendere cupientes, civibus praedictae civitatis deponendi plumbum et sal venalia liberam damus, praestamus et concedimus facultatem, volentes ut singuli transeuntes cum praefatis rebus venalibus, absque contradictionis voce, ibidem venditioni exponant. Caeterum concedimus eisdem, ut nulla taberna a civitate infra unius miliaris distantiam construatur et constructas

---

Dafs die Urkunde, so bestätigt, in dem Schreine der Kirche für die Nachkommen niedergelegt werde, da das Leben dessen, der ihre Ausstellung veranlafst hat, wie das unsrige (nostra), gleich dem abnehmenden Monde, vergeht. Da die Schreibart überhaupt geziert ist, so möchte sie diese Erklärung gestatten.

[1]) Otto der Lange, zu dessen Antheil Görlitz gehörte, war gegen Adolf von Nassau, als dieser am 23. Juni 1298 abgesetzt wurde, und es war noch nicht in Görlitz bekannt, dafs Adolf bereits am 2. Juli in der Schlacht auf dem Hasenbühel, unfern von Mainz, erlegt worden war. Günderrodes Leben K. Adolfs, in s. Werken. I. S. 98 ff.

[2]) Frankenstein, Stadt, S.S.W. 9 Meilen von Breslau; unstreitig von Heinrich IV. nach dem J. 1266 angelegt. Vergl. oben S. 127 und 128.

Digitized by Google

penitus removeri. Insuper volumus, saepe dictos cives jure censeri eodem, quo patruelis nostri Heinrici, quondam ducis Wratislaviensis, felicis recordationis, tempore utebantur. Ut ante praedictae donationes nostrae permaneant in vigore debitae firmitatis et ne aliqua postmodum interveniente calumnia deformentur, praesentem paginam eisdem civibus concessimus, nostri sigilli munimine roboratam. Datum Reichenbach, per manum magistri Heinrici notarii, anno domini millesimo CCLXXXX octavo, calendis Novemb. praesentibus nostris militibus, dominis, Rudigero de Hugewitz, F. de Waldau, Alberto de Vlok, Alexandro dicto Clerico, Hermanno de Pesczen, Con(rado) advocato in Reichenbach, Siffrido scriptore ac aliis pluribus fide dignis.

C.

Przemislaus, Herzog von Ratibor, ordnet die Wahl des Raths und der Schöffen der Stadt Ratibor an und giebt ihr Magdeburgisches Recht.

17. Juni 1299.

Aus der Bestätigung Kaiser Maximilians II. vom 25. Juni 1575 im Archive der Stadt Ratibor.

In nomine domini amen. Quoniam corruptelam seculi, vergentis in senium, non solum sapiunt elementa corrupta, sed et dignissima creaturarum, ad similitudinem plasmatoris sui condita dignitatis privilegio creaturis omnibus praelata testatur et, seculo non deficiente, eadem creatura deficit virtutibus, inficit et inficitur vitiis nec sufficit canonum et legum severitas, quin certe ex quorundam inordinata compagine columna et status veritatis quam plurimum enervetur, lites, contentiones, jurgia et bella crebrescant et privato commodo largius, utilitati vero parcius insistatur, idcirco religioni congruit, disciplinae convenit proficitque saluti, ut hujusmodi periculis et incommodis, ante casum irrecuperabilem per exquisita et salubria remedia succurratur. Nos igitur, Premizlius, dei gratia dux Ratiboriensis, qui ex officii nobis innati debito noctes ducimus insomnes, ad hoc, ut appetitus noxios limitare, pacem et quietem praeparare possimusque subditorum nostrorum profectus et commoda fideliter ampliare, considerata discretione, omnium matre virtutum, intuitaque experientia, rerum magistra cunctarum, didicimus vocem unius invalidam et solum per casum perire, quia carere dinoscitur sublevante. Scimus etiam, quod honorosa multitudo, nihil habens honesti, confidit in machinationibus cavillosis, propter quod ad noticiam universorum et singulorum, tam praesentium quam futurorum cupimus pervenire, quod civitatem nostram Ratiboriensem, quam propter nobilem fidelitatem et fidelem nobilitatem apud inibi habitantes, cunctis retroactis temporibus sine intermissione compertam, spetiali dilectionis praerogativa prosequimur ad instar ejus, quod corpus humanum quinque sensibus regitur, per quinque viros proba-

Digitized by Google

tissimos, nunc per nos in consules electos, quantum ad mensuras et pondera, contractus emptionis et venditionis, structuras et reparationes murorum ac pontium, regimen artium, et operariorum nec non omnium generaliter et particulariter, quae custodiam, curam, utilitatem, profectum, emendationem et honorem praefatae civitatis nostrae Rathiboriensis ac districtus ejus respiciunt, regi volumus ac disponi, hoc adjecto, ut singulis annis, in festo sanctae et individuae trinitatis alii quinque consules et septem scabini, nostro requisito, si opus fuerit, consilio per consules, se exhonerantes [1]), sagaciter eligantur, qui sic electi, quieseente reclamatione, submovendo noxia et agendo profutura saepedictae civitati nostrae Ratibor utiliter praeesse studeant, in robur tamen hujus, quemadmodum non improbandae consuetudinis inolevit auctoritas, praestito corporaliter juramento, quibus consulibus nos, tanquam sexta persona, adesse in omnibus pollicemur. Item, advocatis, judicibus provincialibus sive haereditariis, scabinis, civibus atque officialibus, quocunque censeantur nomine, ad astandum ipsis consulibus districte precipimus, consilio, favore et auxilio, rebus et personis contra quemcunque, quandocunque et quotiescunque per ipsos fuerint requisiti. Sane volumus, antedictos consules jure Maydeburgensi potiri in suis actis quibuslibet, consiliis, parlamentis, statutis et poenis, libere ac abunde [2]). Quae omnia et singula bona et pura fide promittimus, futura et praesentia, ratihabitione prosequi et absque ulla tergiversatione constantissime custodire. Nimirum enim statutorum et jurium crescit fructus, si princeps ipsis exhibendo reverentiam, perversorum comprimendo audaciam bonorumque fovendo innocentiam ea rite et rationabiliter tueatur. Ne autem veniae facilitas incentivum tribuat delinquendi, omnes, qui in contradictione, rebellione seu contumacia quapiam, nutu, verbo, consilio vel auxilio reperti fuerint, secundum formam statutorum et nihilominus animadversionem nostram gravissimam in rebus et personis, ut sic discat in auctorem poena redire suum, puniendos, sine personarum acceptione decernimus, cum ita magnum ut parvulum deceat judicare, quia nihil prodesset obedientia humilibus, si contumacia contumacibus non obesset. Porro, ne ex conjecturis praeteritis communitati saepius dictae civitatis nostrae Rathibor de retractatione vel revocatione hujusmodi consilii in futurum hesitacionis scrupulus oriatur, ne et consules instituti et substituendi in labore et opera publicae rei tepescant, universa et singula supradicta sub puritate fidei spondemus et decernimus, nomine et lege juris hereditarii in perpetuum firmiter observanda, imo, si quis nutu, verbo, consilio, precibus aut terrore ad immutandum vel cassandum hoc, quod promisimus, nos seu haeredes nostros semel impulsavit, cujuscunque status aut conditionis existat, dimidiam marcam auri nobis sive haeredibus nostris, tantundem

---

[1]) Das Amt niederlegende, abgehende Rathmänner. Vergl. oben S. 282 ff. Exhonerantes se, für: exonerantes; weiter oben, honorosa, für: onerosa. S. S. 269. Anmerk. 4.

[2]) S. oben S. 101. 115. und Urkundenb. No. 79 und 122.

Digitized by Google

consulibus [1]) sit astrictus solvere, nulla sibi remissione vel gratia valitura. Verum ut metus poenae sit meta delicti, si idem ex audaci pertinacia vel pertinaci audacia, tanquam ad fomitum rediens, nos vel successores nostros revocare a praemissis attemptaverit, abjudicatus et privatus ipso jure et facto sit omnibus bonis, quae possidet, quae in usus nostros vel successorum nostrorum et ante nominatorum consulum convertantur. Ad cujus rei memoriam sempiternam praesentem literam super praelibatis conscribi praecepimus et sigilli nostri munimine fecimus insigniri. Actum et datum Rathibor, per manum Jesconis capellani nostri plebani Vladislaviensis, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono, XV. calend. Julii, praesentibus, qui aderant, infra scriptis, Stoygnevo castellano Ratiboriensi, Thoma judice curiae nostrae, Sandkone subjudice, Jacobo de Langa, Richold subdapifero Rathiboriensi, militibus nostris, Tilzone canonico sancti Thomae, Nicolao de sancto Nicolao, Adamo de Syrota, Jescone de Ribnik, plebanis, capellanis nostris et aliis quam pluribus fide dignis.

C[a].

Peter von Libnow erkennt im Polnischen Landgerichte dem Abte von Heinrichau den rechtmäfsigen Besitz von zwei Hufen in Necowitz zu.

10. August 1300.

Aus dem Originale, an welchem an grünen seidenen Fäden das Siegel des Ausstellers auf weifsem Wachse hängt.

In nomine domini amen. Ut ordinaciones, rite patratas, fraudulencie dolus sit inpotens enervare, convenit, ipsas, benignitatem patroni, veritatis testimonio et litteris semper viventibus vigorare. Quocirca ego, Petrus, dictus de Libnow, omnibus notifico presentibus et posteris, patencium litterarum seriem audituris, quod duos mansos parvos, quorum ad me pertinet collacio, quos Stephanus de Chobulaglow Tammoni de Wid et Johanni de Paczkow, sitos in Necowicz [2]), olim vendiderat, hos Hermannus Rume, civis in Munsterberch, ad se processu temporis per empcionem racionabilem devolutos, domino Johanni, abbati de Heinrichow [3]) et suo conventui perpetuo possidendos, coram me in bona valitudine constitutus, ad talia jura, sicut inferius expressum est, sponte se vendidisse asseruit pro viginti et quatuor marcis puri argenti, quas eciam solutas sibi totaliter fatebatur, promittens, quod nunquam per se vel per alios contra predictam ven-

---

[1]) Eine halbe Mark Goldes erhält der Fürst und eine halbe Mark der Stadtrath. Vergl. oben S. 241.

[2]) Unstreitig Neobschütz, N.N.W. 2½ M. von Münsterberg.

[3]) N.N.W. 1 M. von Münsterberg.

Digitized by Google

dicionem jure hereditario seu alio quocunque modo, verbo, vel facto veniat in futurum, quam quidem vendicionem utraque pars a mea peciit benivolencia confirmari. Ego igitur, parcium peticionibus annuens, ipsos mansos, ad manum meam per dictum Hermannum voluntarie porrectos, dicto domino abbati et suo conventui in perpetuam possessionem jure proprietario libere possidendos resignavi, hoc excepto, quod singulis annis in festo beati Martini michi aut meis heredibus dominus abbas aut suus vicarius solvet de dictis mansis, nomine census, quinque fertones usualis nummismatis et duas Rinenses caligas [1]) et sic eosdem mansos habebit ab omnibus serviciis, exaccionibus, solucionibus tam ducalibus quam civilibus, Theutonicalibus seu Polonicalibus, quibuscunque nominibus censeantur ac omnibus aliis angariis omnino liberos, quia pro omnibus predictis servitutibus ego domino meo duci, quoad vixero, serviam, quod et heredes posterique mei facient in futurum. Prenominatus vero Stephanus reliquerat filium superstitem, Paulum scilicet et filiam, nomine Paulinam, qui, antequam dominus abbas dictam empcionem patraret, in presencia domini mei, ducis Bol., dictos mansos impetentes actionem dicte impeticionis Petro, cognomento Kotchowiz, ejusdem Pauline marito, ambo pariter commiserunt, se ab eadem perpetuo penitus exuentes. Hic Petrus infra primum annum empcionis predicte per dominum abbatem et Hermannum Rume coram me, qui tunc de mandato domini mei, ducis Bol., judicium Polonicale per totam terram tenui [2]), super prefata impeticione in Munsterberch accersitus, ut vel jure in accione sue inpeticionis procederet seu ab inpeticione pariter et accione cessaret, matura deliberacione prehabita, bona et libera voluntate cessit tam inpeticioni quam accioni, renunctians omni juris auxilio, quod dictis Paulo et Pauline ac sibi eorumque ac suis quibuscunque successoribus in dictis mansis prodesse posset, ac domino abbati suoque conventui obesse vel cuipiam alteri, cui forte dictos mansos dominus abbas venderet quandocumque. In hujus igitur empcionis, vendicionis ac spontanee abrenunctiacionis prenominati Petri robur et perhennem memoriam presens scriptum mei sigilli karactere roboravi. Actum et datum in Munsterberch, anno domini MCCC, in die beati Laurencii martyris, presentibus infra scriptis testibus, dominis, Gozkone castellano in Munsterberch, Johanne advocato ibidem et Nicolao fratre Gozconis, Gerungo, Tilone de Vriberk, Sidilmanno et Nicolao de Wazinrode, civibus ibidem et aliis pluribus.

---

[1]) Pelzstiefeln; s. du Cange, unter dem W. Rheno. Vergl. Anmerk. 7. zu No. 84. S. 412.

[2]) Vergl. oben S. 79. Also auch hier die Gewähr von Jahr und Tag. Man sieht übrigens, dafs Peter von Libnow das gesammte herzogliche Recht und die oberste und niedere Gerichtsbarkeit über die zwei Hufen hatte.

Digitized by Google

CI.

Die Markgrafen Otto, Konrad und Johann von Brandenburg verbieten ihren Vögten und Beamteten, die Acht derjenigen, welche in der Stadt und dem Lande Bautzen wegen Verbrechen gerichtet sind, aufzuheben, bevor dieselben ihren Anklägern Genugthuung gegeben haben.

12. Februar 1301.

Aus einer, vom Originale im Stadtarchive zu Bautzen genommenen Abschrift, in der Sammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Otto et Conradus et Johannes, dei gracia Brandeburgenses et de Landesberg marchiones, omnibus audituris presencia seu visuris, salutem, atque sinceram ad beneplacita voluntatem. Ex quorundam relatu audivimus, quod in terminis nostris Budessinensibus aliquociens pro maleficiis seu dampnis proscripti per advocatos nostros seu officiales a proscripcionis sentencia absolvuntur et liberi dimittuntur, consensu et voluntate lesorum ac offensorum minime, ut tamen ordo juris posceret, requisito. Unde cum ex eo senciamus detrimentum et gravamen nostre civitatis et terre Budessinensis incolis redundare, maturo discretorum nostrorum militum ac vasallorum usi consilio, mandamus et volumus nunc deinceps pro communi jure teneri ab universis prefate terre nostre inhabitatoribus, et servari, quod nullus hominum a proscripcionis sentencia manumitti debeat, aut absolvi, quin prius et ante omnia offenso et leso de suis dampnis ac injuriis fuerit satisfactum [1]). In cujus evidenciam sigillari jussimus presens scriptum. Actum et datum in curia nostra Torgekow, anno domini MCCCI. in dominica, qua cantatur, Esto michi.

CI[a].

Die Stadt Liegnitz verpflichtet sich gegen die Stadt Breslau, die von derselben erhaltenen Rechte keiner andern Stadt aufserhalb ihres Weichbildes mitzutheilen, Rechtsbelehrungen aber in Breslau zu holen.

25. Februar 1302.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Breslau. Das Siegel der Stadt Liegnitz, von braunem Wachse, hängt an Pergamentstreifen.

In nomine domini amen. Universa negocia, que fiunt in tempore, ne simul labantur cum tempore, debent eternari memoria litterarum. Inde est, quare nos ad universorum tam presencium quam futurorum deferre cupimus nocionem, universitas consulum necnon civium civitatis Legnicensis, quod, habito maturo et

---

[1]) S. oben S. 219 ff.

Digitized by Google

pleno consilio seniorum, meliorum ac communitatis, promisimus, firmiter spondentes universitati consulum et civium civitatis Wratislaviensis, qui nobis ob veram nostram dileccionem et sinceram amiciciam, quam semper erga nos et nostram gesserunt civitatem, dederunt jura Megedebursia, (sic!) quod nos non debemus nec possumus eadem prefata jura dare nec vendere alicui civitati aliene et extranee, sed tamtummodo dare debemus nostris hominibus in nostro territorio constitutis, quod wlgariter Wichbilde (sic!). Preterea promisimus predicte civitati Wratislaviensi, quod, si forsitan de futuro nos contingeret in sentenciis et juribus predictis aliquibus aliquantulum deviare pariter et errare, illas sentencias, in quibus nobis est ambiguum scrupulus et erroris, debemus ferre in Wratislavia, contradiccione qualibet relegata [1]). Nos igitur, volentes ratum et gratum tenere rem sponsam et promissam, ipsam confirmamus, approbamus, ratificamus in hiis scriptis, et super eo, ne alicui in postrum (sic!) dubium aliquod processu temporis valeat suboriri, presentem paginam, nostri majoris sigilli munimine duximus roborandam. Testes autem hujus sunt, Conradus de Mychaelis villa, Teodericus de Woycesdorf, cives Legnicenses, qui ex parte universitatis civium Legnicensium hoc negocium jam fatum fideliter peregerunt et alii quam plurimi viri probi, ydonei et honesti. Datum et actum anno incarnacio (sic!) domini millesimo trecentesimo secundo, V. kalend. Marcii, per manus magistri Petri prothonotarii civitatis Wratislaviensis, cujus manibus presencia conscribuntur.

CII.

Heinrich III., Herzog von Schlesien Glogau, verleihet der Stadt Glogau ein von ihm eingeholtes Rechtsweisthum der Stadt Breslau.

3. August 1302.

Aus dem Originale, im Archive der Stadt Glogau. Das grofse Siegel des Herzogs auf weifsem Wachse, mit dem kleinen Rücksiegel auf grünem Wachse, hängt an grünen, seidenen Fäden.

In Gotis Namen amen. Wir, Heynrich, von Gotes Genaden eyn Erbe des Kunicriches czu Polennerlant, Herczoge von Zlezien, Herre czu Glogow und czu Pozna, tun kunt allen Lûten, daz wir mit unsers selbis Liebe sin gegenwortik gewest in der erbern Stat czu Wratislaw vor den erbern Mannen, den Ratmannen derselben Stat czu Wratislaw, in eynem vullen Rate und haben sy gebeten umme dise Recht, wenne wir und unser Stat czu Glogow in irme Rechte sin und lygen [2]), das sy di Recht uns und unser Stat czu Glogow gebin und fruntlich myete

---

[1]) Vergl. Urkundenb. No. 92 und 127. und oben S. 114. 116 und 296.

[2]) Vergl. Urkundenb. No. 58 und 72. Es hat demnach, doch, wenigstens im J. 1302, Glogau bereits Breslauisches Recht gehabt, und könnte gleich anfangs damit ausgesetzt worden

Digitized by Google

teileten. Derselben unser Bete sy geneygit wurden und goben uns und unser Stat Glogow dise Recht, di von Worten czu Worten hie her noch beschriben sten:

Wir Ratman, Scheppfen und Burgere gemeyne von Wratislaw tun wissentlich und kunt alle den, di disen Brif horen lesin, daz wir durch Bete des edelen Fursten, Herczogen Heynriches von Glogow, synen Burgeren der Stat czu Glogowe haben gegeben und gesant disen Brif mit beschribenem Rechte, also, als man in unser Stat czu Wratislaw und czu Glogow ebicclich und immerme halden sal und von alder Czyt bis her czu Rechte hat gehalden in unser Stat czu Wratislaw, nach Wichbildes Rechte.

§. 1. Ob sich Lantlûte adir Burger under en ander wunten adir Tothslege begiengen oder andir Untat und ap di Lantlute di beider Syte buzsen Wichbildes der Stat in eyme anderme Rechte, adir binnen der Stat Wichbilde gesezsen sin und binnen der Stat Wichbilde di Dinc, Wunden ader Tothslege ader ander Untat geschee ader wurde getan, si sin Polene adir Dûtsch, Rittere adir Rittere Sune, Munczenmeistere odir ir Gesinde adir Juden, und wirt der Vridebrechere in der hanthaften Tat gevangen mit gewapenter Hant und vor Gerichte bracht, daz sal der Stat-Richtere richten noch der Stat-Scheppfen Orteil und Rechte. Wirt aber der Vridebrechere vorvluchtich, der Richter sal in lazzen voreischen, ein Werbe, ander Werbe, dritte Werbe, bi syme Namen und kumet er nicht vor, sich czu entredene und Rechtes czu pflegene, man vorvestet in alczu Hant [1]).

§. 2. Ist is ouch also, daz ein Lantman einem Burgere adir ein Burgere eyneme Lantmanne binnen der Stat Wichbilde ein Pfert anesprichet adir swaz sines Gutes sy, her si Polen adir Dutsch, und sich jener an synen Geweren czuit und den benûmet und derselbe Gewere kome vor Gerichte, her sy Ritter adir swer er si, und bekenne der Gewerschaft, der muz nach der Stat Rechte alda vor Gerichte bekennen, wie daz Pfert adir daz Gût an in komen si und czuit sich der denne an einen anderen Geweren, da muz im jener volgen, alse er sich vormizzit nach der Stat Rechte. [2]).

§. 3. Sendet ouch ein Burgere sine Pfert czu Holze adir nach Grase, di en sal im nieman underwegen in eime anderme Gerichte ufhalden, erne sulle den Pferden nachvolgen in der Stat und alda vordern vor der Stat Richtere nach der Stat Rechte.

§. 4. Borget ein Lantman wider einem Burger, her si Ritter adir Ritteres Sune, icht und engildet is der Lantman czu sime gelobeteme Tage nicht und kumit in der Burgere sint der Czit an in der Stat und brenget in vor der Stat Erberichtere, er muz im antworten umme di Schult vor deme Richtere nach der Stat

---

seyn, ohne das Magdeburger Recht von daher bekommen zu haben, was es erst im J. 1314, Urkundenb. No. 116, erhielt.

[1]) S. oben S. 213 ff.

[2]) Vergl. Urkundenb. No. 56. §. 44. No. 86. §. 7. No. 118. §. 6.

Digitized by Google

Rechte. Also ist is ouch und heldet uf in der Stat Rechte der Lantlûte Habe und Gût, was daz und in welcher Wis daz sy [1]).

§. 5. Is en sal ouch diekeyn Jude besunder verkoufen Gewant, daz er bi der Ellen versnide. He sal ouch nicht weder Pfert nach ander Vie czu Pfande nemen, iz ne si mit Wissenschaf eines Juden und eines Cristen; nymt her iz daruber, damite hat her in selber sin Recht gehoet [2]).

§. 6. Nymant noch kein Man sal czu Glogow Gewant mit der Ellen sniden, her ste denne czu Koufkameren, adir habe eine Camere, in der her snide, in deme Koufhuse [3]).

§. 7. Wer Burger czu Glogow ist und wirt geczogen ader her czie sich vor unsers Herren Antlitze, des Fursten, ader vor synen Hoverichter, den Burger sal man nicht czihen buzzen der Stat Slosse, sunder in der Stat sal her antworten und der Stat syeben Scheppfen sullen volgen und im deme Gerichte siczczen und nach iren Urteylen und nach der Stat Recht sal di Teidinc enden und sal vorendet werden [4]).

§. 8. Wer Burger czu Glogow ist und koufet Dorfer, Vorwerc adir Gût, was Gûtis daz sie, in welcher Wis daz Gut genant sy, daz in der Stat Wichbilde und Gebyet czu Glogow gelegen ist, daz Gut sal in di Stat czu Glogow gehoren und mit der Stat schossen und mit Rechte in der Stat Rechte ligen und Besiczczer desselben Gutes sullen Burgerrecht in der Stat haben und alles, daz di Burger czu Rechte haben, daz Recht sullen si haben ebicclich und daz selbe Gut sal man vor Erberichter der Stat vor eyner gehegeten Banc in der Stat Dinge uflazen und derselbe Richter sal daz Gut von der Stat wegen rechen und inwisen, di gekouft han daz Gut [5]).

Dise Gobe und dise Recht wir von unser furstelichen Mildekeit geneme und gewis habende sin und wollen, daz man si in unser Stat czu Glogow ebicclichen halde und haben sy diselben Recht mit disem Brife und mit unserme Ingesigil befestent (sic!) und bestetiget. Daz ist geschen czu Glogow in eyme vollen Rate uf dem Rathuse. Dirre Brif ist geschriben und gegeben in deme Jare nach Gotes Geburt tusent Jor drye hundert Jor und czwey Jor. Daz geschach acht Tage vor sente Laurentius Tage, da sin geginwortik gewest unse getrewen Man, Her Dytherich von Sydlicz, Her Sulke von Lessotendorf, Petro von Porsicz, Her Wernher

---

[1]) Vergl. oben S. 213 ff.

[2]) Sogen. Schles. Landrecht. III. 1. 27. 28. (Böhme. IV. 77. Vergl. Polmann. IX. 15. 26.) Allen Juden ist alleczeyt vorboten, das se uf kein vych noch uf pferde sullen lyhen wenne bey thage noch dem ufgange der sunnen mit wissen Juden und Cristen wo her dy dozu nicht enhat, do sal her seyne pfennynge an vorlysen. Nympt her aber das vych mit wissenschaft, so enschadit is im nicht also das her das behalde uf Moyses buch, das her das zu der czeyt nicht gewust habe, ab is yn untat genomen were. (Prag. Cod.)

[3]) S. oben S. 193. [4]) S. oben S. 208. [5]) S. oben S. 254.

Digitized by Google

von Deyr, Conrat von Kummernic, Heynrich Judeo (sic!) von Gregorsdorf, Symon der Voyt von der Stynaw und Her Friederich von Bunthense unse oberster Schriber.

CIII.

Hermann, Markgraf von Brandenburg, bestätigt der Stadt Görlitz den Gebrauch des Magdeburgischen Rechts.

28. November 1303.

Aus einer, von einem Vidimus des Raths zu Löwenberg am 1. Juli 1527 genommenen Abschrift, in der Sammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften [1]).

Nos, Hermannus, dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio, dominus de Henninberg, recognoscimus tenore presentium publice profitendo, quod ad utilitatem et profectum civitatis nostre Gorlitz generalem fidelibus nostris civibus et civitati ibidem, de nostre voluntatis beneplacito, jura Magdeburgensia [2]) concedimus et donamus, habenda, tenenda, questionibus, contractibus, causis, in omnem modum, prout ipsis civibus et civitati melius et commodosius videbitur expedire. Tamen quendam judiciarium vel judicii casum, qui Voytding vel Echeding nominatur ibidem habere nolumus [3]), ymo volumus et precipiendo statuimus, ut singulis horis et temporibus judicii oportunis, civitatis nostre in banccis, cum advocato nostro, judex hereditarius noster, qui fuerit, in persona propria adesse debeat et judicio presidere et ibidem in loco judicii et non alibi, sicut alii nostri cives, in banccis, presentibus scabinis civitatis, coram nostro advocato super accionibus, querelis, causis, contra dictum judicem motis vel movendis unicuique finaliter respondere et nostrum advocatum de fructibus judicii vel

---

[1]) Das Original scheint verloren zu seyn, doch giebt es noch mehrere Bestätigungen dieser Urkunde aus dem J. 1356 von Kaiser Karl IV., vom J. 1377 vom Herzoge Johann, vom J. 1474 vom Könige Mathias. S. Lauhns Anzeige vom Magdeburgischen Rechte, in Schotts Sammlungen. I. S. 24. Gedruckt ist diese Urkunde 1) in Wilkii Ticemannus, app. p. 172; 2) in Grofsers Lausitzischen Merkwürdigkeiten. T. I. S. 148. mit Mathias Bestätigung, doch sehr mangelhaft; 3) in Schotts Sammlungen, Vorrede, S. VII. Unsere Abschrift ist in mehreren Stellen besser, als die von Schott benutzten Copieen, unter welchen ein Vidimus der Bestätigung des Königs Mathias vom J. 1474, durch die Stadt Bunzlau vom J. 1485.

[2]) S. Urkundenb. No. 105.

[3]) Bisher in Gregorius, ältester Gesch. der Oberlausitz (Mspt.), in des gelehrten Görlitzer J. Hasse (st. 1544) handschriftlichen Annalen, auch bei Schott und in dem Verzeichnisse Oberlausitzischer Urkunden. T. I. S. 20., ist immer: Volumus, gelesen worden; allein schon die Stellung des Satzes beweist augenscheinlich, dafs unser Vidimus allein richtig gelesen worden ist, und dafs: nolumus die rechte Lesart sey, aus welcher das Gegentheil von allen bisher gemachten Erklärungen und Folgerungen hervorgeht. Uebrigens ist es bekannt, dafs hier ein Versehen wegen der Aehnlichkeit des: u und des n sehr leicht möglich ist.

Digitized by Google

causarum judiciarium duas partes percipere et colligere, hereditarium judicem nostrum tertiam vero partem, exceptis duntaxat homicidiis, rapinis, incendiis, furtis, claudicacionibus et aliis quibuscunque causis majoribus, in nostro territorio vel territoriis Gorlitz commissis, quas vero causas in quatuor banccis civitatis, presentibus scabinis civibus nostris et non alibi, nostrum advocatum volumus judicare et hujusmodi causarum fructus nostre camere totaliter reservare. Precipimus igitur universis nostris et singulis advocatis, qui fuerint, omnino volentes, gratiae nostre sub obtentu, quatenus ipsos cives nostros et civitatem in dictis suis juribus et suis consuetudinibus antiquis observatis quibuscunque perpetuis in antea temporibus debeant protegere, manutenere et feliciter conservare, Si vero, quod absit, aliquis hominum, cujuscunque conditionis fuerit, contra mandatum nostrum dictos nostros cives et civitatem in premissis et aliis suis juribus molestare et impedire presumserit vel attemptaverit, contra talem cives nostri, auctoritate nostra, juris forma possint et debeant procedere ipsum corrigendo, quod de cetero nostrum mandatum violare et eos impedire aborrebit. In quorum evidens testimonium, sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Spandow, anno domini millesimo trecentesimo tertio, quarto kalend. Decembris.

CIV.

Konrad, Herzog von Schlesien Sagan, erneuert die Rechte der Stadt Sprottau, welche dieselbe seit ihrer Gründung hatte.

15. Juli 1304.

Aus dem, im 18ten Jahrhunderte geschriebenen Privilegienbuche der Stadt.

In nomine domini amen. Quoniam ea, quae per assertionem principum in publicam formam deveniunt perpetuam merentur habere firmitatem, nos, Conradus, dei gratia dux Silesiae et dominus Sagani, praesentibus profitemur et ad notitiam singulorum volumus devenire, quod cum cives civitatis nostrae Sprottaviae [1]) quaedam privilegia, locationem dictae civitatis continentia, per generalem exustionem ipsius perdiderunt atque scriptis nostris ipsorumque commodis providere cupientes, quaslibet libertates universaque jura, quae dictae civitatis habitatores a locationis suae tempore tenuerunt [2]), prout a nostris fidelibus informati sumus, hujus scripti patrocinio duximus innovanda. Habet itaque dicta civitas et habere debet triginta mansos ante ipsam civitatem, versus mericam,

---

[1]) Sprottau, Stadt, N.W. 8½ M. von Liegnitz, zwischen dem rechten Ufer des Bober und dem linken der Sprotta, welche hier in den Bober geht.

[2]) Das Jahr ist unbekannt. Nicht alle Originale verbrannten. S. die Urk. vom J. 1259 über die Erbvogtei in Sprottau, in Worbs neuem Archive. I. S. 96. Vergl. oben S. 180.

Digitized by Google

positos cum omnibus ortis, eisdem mansis adjacentibus et quinque mansos pro pascuis pecorum, prioribus annexos, qui cum censu et universis ipsorum servitiis subjacent civitati. Insuper molendina super fluvium Sprottaviam posita, a molendino, quod domino Meyden dicitur, quousque in Boberam ceciderit, et universa molendina, a molendino advocati haereditarii supra Boberam sita, vel quae usque ad transitum civitatis fieri poterunt, ad ipsam civitatem eorum servitiis pertinebant. Ipsi quoque cives ad dimidium miliare in ascensu fluminis piscationes libere possident et dimidium miliare similiter in descensu. Ad ipsos quoque rationabiliter pertinet silva, quae sylva civium dicitur, cum omnibus paludibus ei adjacentibus, cum toto ipsorum dominio ac plenario usufructu, cujus metas et terminos antiqua via, ducens de villa Leschen [1]) usque ad pratum ducis in ascensu et reducens, in descensu, ab ipso prato ad agros rusticorum dictae villae Leschen dividit et distinguit. Omnes etiam tabernae et cum universis mercibus et singulis operibus, videlicet carnificum, pistorum, sutorum et sartorum nec non pannicidarum cum ulna, intra terminum unius miliaris in dictae civitatis territorio prohibentur. Has igitur libertates et quaelibet jura, prout superius in suis clausulis sunt expressa, ex innata nobis munificentia confirmamus, volentes ipsa habere vigorem perpetue firmitatis. In cujus rei testimonium et evidentiam pleniorem hanc literam nostro sigillo dari jussimus consignatam. Actum, anno domini millesimo trecentesimo quarto, praesentibus, Wollveramo de Pannwiz, Conrado de Kalckruthe, Pezone de Nebelschiz, Mollone de Scherna, militibus, Alberto plebano in Sprottavia et aliis pluribus. Datum Sprottaviae, per manus Friderici de Buncense notarii nostri, idus Julii.

CV.

Die Schöffen von Magdeburg theilen das Recht der Stadt Magdeburg der Stadt Görlitz mit.

1. November 1304.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Görlitz. Von dem verloren gegangenen Siegel zeugen nur die noch übrigen rothen seidenen Fäden. [2])

Wie Megedeburc(g) gestiftt(ft) wart. Bi des grozen Koning Otten Cieten wart Megdeburc gestift alrest. Bie sinen Cieten buwete man daz Kloster

---

[1]) Leschen, S.O. 1 M. von Sprottau, am Bober.

[2]) Gedruckt, in Schotts Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten. T. I. S. 53 ff., wo auch ein ziemlich gutes Facsimile, und S. 88 die Abbildung des damals noch vorhandenen Siegels ist. Es ist dem Originale noch ein besonderes Register der einzelnen 159 (nicht 140) Artikel angehängt, welches wir nicht haben abdrucken lassen, da es fast nirgends etwas wesentlich von den Ueberschriften der Artikel Abweichendes enthält, welche im Originale durch

Digitized by Google

zu Berge. Sin Sun, der rote Coning Otto, der gab den Steteren Wigbilderecht alrest nach irre Willecure unde nach der Witzegisten Rate. Bie sinen Cieten was ein Bishof zu Megedeburg, Adelbrecht genant, der entphinc sin Pallium von deme Pabeste Johanne unde was an deme Bishtum driechen Jar unde sieben Manden.

§. 1. Von den Ratmannen. Do man die Stat zu Megedeburc erst uz gab unde besazt wart zu Wigbilderechte, do gab man en Recht nach irre Willecure mit der Witzegesten Rate. Do wurden sie zu rate, daz sie curen Shepphen unde Ratman, die Shepphen zu langir Ciet, die Ratman zu eime Jare. Die swoeren do unde sweren noch alle Jar, swenne sie sie kyesen, der Stat Ere unde Vrumen zu bewarende, so sie beste cunnen unde mugen mit der Witzegesten Rate. Die Ratman legen ir Burding uz swenne sie wollen mit der Witzegesten Rate, der Stat Not zu cundegene unde sint Gezug bi irme Eide. Swas sie danne zu deme Burdinge geloben, daz sol man stete halden. Swer daz briechet, daz shullen die Ratman vorderen. Swer so zu deme Burdinge nicht en cumet, so man die Glocke lûtet, der wettet sechs Pfenninge. Wirt im daz Burding gecundeget, her wettet vûnf Shillinge. Die Ratman habben die Gewalt, daz sie richten ubir allirhande Wanmaz unde unrechte Wage unde unrechte Shepfele unde ubir allirhande Spisecoyf, swer daz bricht, der wettet drie Wendishe Marc, daz sint sechs unde drizzic Shillinge [1]).

§. 2. Von der Hoken Rechte. Die da Hoken heyzen, ab sie sich an ichte vorboren oder vorwirken oder missetunt sie etteswaz an der Cure, daz sie der Stat oder der Ratman Gelâbde brechen, spricht man en daz zu von der Ratmanne wegen, sie wetten darumme Hut unde Har oder drie Shillinge, da stet aber an den Ratmannen, welch sie nemen wollen. Swelch abir Hut unde Har vorwirket oder mit Pfenningen lediget, der is rechtelos unde en mac niecheinen Spisecoyf vor koyfen ane der Ratmanne Urlob. Diz selbe Gerichte get ubir allirhande Lute, die mit valsheme Spisecoyfe begriffen werden unde en mugen san nicheine Innunge mer habben ane der Ratmanne Urlob. Ob Sheffele oder andir Maz zu cleine sin unde unrechte Wage, daz muzen sie wol vorderen nach der Stat Ere oder zu bezzerende mit sechs unde drizzic Shillingen [2]).

---

rothe, von uns durch gesperrte, Schrift ausgezeichnet sind. Der Genauigkeit wegen haben wir jedoch jede irgend wesentliche Abweichung des Index von den Ueberschriften bei diesen durch ( ) bezeichnet. Dasselbe ist in den Anmerkungen geschehen mit einzelnen, theils am Neben-, theils am untern und obern Rande einzelner Seiten, sowohl von gleichzeitiger, als von etwas jüngerer Hand hinzugefügten Worten im Originale. Die Hinweisungen beziehen sich, wie zu No. 56. S. 351. Anmerk. 1. angegeben ist, und auf eine merkwürdige Löwenberger Handschrift oder Bearbeitung des Sachsenspiegels, welche mit L. bezeichnet und von Homeyer, in dessen Ausgabe des Sachsenspiegels sehr ungenügend benutzt worden ist. Der Cand. jur. Geyder wird baldigst eine ausführliche und genaue Beschreibung derselben bekannt machen.

[1]) Urkundenb. No. 56. §. 1 bis 4. Alt- Cölmisches Recht. I. 1. 6. 8.

[2]) No. 56. §. 5. 6. A.C. I. 9. 10. 11.

Digitized by Google

§. 3. Von des hoesten Richteres Dinge. Unse hoeste Richtere, der hie Gerichte sitzet, der sitzet drie Bot-Ding in deme Jare, ein Ding in sente Agathen Tage, daz andere in sente Johannis Tage des liechten, daz dritte in deme achten Tage sente Mertines. Comen dise Tage in Viertage oder in gebundene Tage, so vorluset her sin Ding, unde en cumet her dar selbe zu deme Dinge nicht, oder en were der Shultheize da nicht, so en wirt im ouch des Dinges nicht, wenne der Shultheize sol deme Burcgreven daz erste Orteil vinden. En comet der Shultheize zu deme Dinge nicht, her wettet deme Burcgreven cehn Phunt, iz en beneme im echte Not, die man bewise, als Recht ist [1]).

§. 4. Von des Burcgreven Rechte. Swas so Ungerichtes geshiet viercen Nacht vor des Burgreven Dinge daz richtet der Burcgreve unde anderes nieman. Not unde Lage unde Heimsûchen daz richtet der Burcgreve unde anderes nieman. Is daz der Burcgreve dar nicht wesen en mac, die Burgere kiesen einen Richtere an des Burcgreven Stat umme eine hanthaftege Tat [2]).

§. 5. Von des Burcgreven Gewette. Des Burcgreven Gewette unde Weregelt, daz gewunnen wirt in gehegetem Dinge, daz sol man leisten binnen sechs Wochen. Des Burcgreven Gewette sint drie Phunt, des Shultheizen Gewette achte Shillinge. Swenne der Burcgreve uf stet unde gedinget hat, so ist sin Geding uz unde leget al zu Hant da des Shultheizen Ding uz, von deme nehsten Tage ubir viercen Nacht [3]).

§. 6. Von des S(h)hultheizen (Ge-) Dinge. Der Shultheize hat drie echte Ding, ein nach deme zwelften Tage, daz andere des Dinstages so die Osterwoche uz get, daz dritte als die Pfingstwoche uz get. Nach disen Dingen leget her sin Ding uz ummer ubir viercen Nacht. Kumet der Dingtac in einen Virtag, her mach wol ubir einen Tac oder ubir zwene sin Ding ubir legen. Des Shultheizen Ding en mac deme Manne nieman kundegen wanne der Shultheize selber oder der Vronebote, niechein sin Knecht. En ist der Shultheize zu Huse nicht, geshiet ein Ungerichte, die Burgere setzen einen Richtere an des Shultheizen Stat umme eine hanthafte Tat. Der Shultheize sol belehnt wesen unde diz sol sin rechte Len wesen; her sol ouch den Ban habben von deme Heren des Landes [4]).

§. 7. Von Gerichte bûzzen Dinge. Deme Burcgreven buzzen Dinge noch deme Shultheizen en ist niechein Shepphe noch Burgere phlichtic Orteil zu vindene buzen gehegeteme Dinge, iz en sie in einer hanthaftegen Tat. Der Burcgreve unde der Shultheize muzen wol richten alle Tage umme Gelt, ane Gezûc, iz en sie danne, daz ein Burgere einen Gast beclage oder der Gast den Burgere mit Gezuge, so muz her wol richten, der Gast muz abir sweren, daz

---

[1]) No. 56. §. 7.
[2]) No. 56. §. 8. A.C. II. 19.
[3]) No. 56. §. 8. 10. 11. 19. A.C. II. 19. 25. 31. III. 1.
[4]) No. 56. §. 9. A.C. II. 25. 26. 27.

Digitized by Google

her ein wilde Gast sie unde also verre gesetzen, daz her des Dinges eines Tages nicht gesuchen en moge, dar bedarf man zweier Shepphen zu; wirt danne ir eime sin Gelt erteilt, daz sol her gelden ubir die andere Nacht [1]).

§. 8. Ob ein gewundet Man shriet. Iz daz ein Man gewundet wirt, geshriet her daz Gerufte unde veht her den Man unde bringet in vor Gerichte mit Gerûfte unde hat her des sine Shreiman selbe siebende, her ist en nar zu vorzugene, dan ime gener entgen mûge, umme den Totslag den Hals, umme die Wunde die Hant, ob die Wunde eines Nageles tief is unde eines Liddes lang, her en mug es entgen, also Recht is. Ist abir die Wunde gestochen mit eime Mezzere unde wirt der Man gevangen in der vrishen Tat unde vor Gerichte bracht mit Gerûfte, her mac im sprechen an sinen Hals ob her wil, wanne daz Mezzer ein dâplich Mort ist [2]).

§. 9. Ob ein Man deme anderen sine Hant abegezugen wil vor Geri(c)hte. Sol ein Man dem anderen sine Hant abgezugen umme eine Wunden, der mit Gerûfte gevangen in einer hanthaften Tat vor Gerichte gebracht wirt, ûbir den sol die Clage alsus gen: Herre, Her Richter, ich clage Gote unde u. ûbir disen Man, den ich gevangen habbe in der hanthaftegen Tat unde is kômen binnen Wigbilde in des Keyseres Straze unde hat den Vride an mir gebrochen unde hat mich geroubet Liebes unde Gutes unde hat mich gewundet, da her den Vriede an mier brach, dar sach ich selbe en selbir unde beshriete en mit deme Gerûfte unde habbe guten Gezûg an minen Shreimannen unde wil en des vorwinden, als Recht ist unde alse mir hir daz Recht erteilet unde vrage in eime Orteile zu vorsuchene, wu ich des volcomen sulle, daz miz helphende sie zu mime Rechte. So bitte jener einer rechten Gewere umme die Clage unde secge sich unshuldic der Tat. Jener, der en gevangen hat in der hanthaftegen Tat, mac en baz vorzugen mit sinen Shreimannen selbe siebende, danne iz jener unshuldich muge werden. Gezuget her iz alse Recht is, iz get jeme an die Hant oder an den Hals, ob die Sache also gewant is. Zu Gezuge mac her habben einen iglichen Man, den man rechtelos nicht beshelden en mag, ane sinen Vater unde sinen Sun unde sinen Bruder unde sinen Knecht [3]).

§. 10. Von der echten Not. Geshiet ein Not oder ein echt Strit Nachtes oder Tages, wolde man einen biderben Man dar zu besecgen, her iz nar im zu entgende selbe siebende, dan iz jener uffe en gezûgen muge, wenne en an der Stat nieman en sach. Wirt abir ein Man vorvestent unde cumet her ungevangen vor Gerichte unde wil sich uz cien zu Rechte, der Richter sol iz im gânnen. Burgen muz her abir setzen, zu drien Dingen vor zu kumene [4]).

§. 11. Von der (Vor-) Vestunge. Zuhet sich abir ein Man uz der Vestunge unde wil en der Richter twingen, her en mag en nicht hoer getwingen,

---

[1]) No. 56. §. 12. A.C. II. 10. 28.
[2]) No. 56. §. 11. A.C. II. 29.
[3]) Schöffen-Urtel, in Böhmes Beitr. VI. S. 123.
[4]) No. 56. §. 27. Vergl. unten §. 55.

Digitized by Google

wanne zu sime Gewette. Zûhet sich aber ein Man uz der Vestunge unde en wil iz im der Richter nicht bekennen, her mac en wol abesetzen mit eime Dingmanne unde en mac en doch an nicht hoer besweren, wan zu sime Gewette [1]).

§. 12. Von der vernachten Sache. Ob ein Man gewundet wirt unde nicht vore enkumet unde sine Sache vornachtet unde jener danne vor cumet, her entget im selbe siebende. En cumet her nicht vor zu drien Dingen, her vorvestet jenen zu deme vierden Dingen, ob her en rechte vor geladet unde beclaget hat [2]).

§. 13. Von deme Heimsûchene. Tut ein Man dem anderen Heymsuche, Nachtes oder Tages, umbeclaget, mit unrechter Gewalt, oder noteget ein Man, Wib oder Maget unde wirt her gevangen in der hanthaftigen Tat mit Gerufte unde vor Gerichte bracht unde her des sine Shreimanne habbe selbe siebende unde mag her die Tat oder die Not bewisen, also Recht ist, iz get jeme an den Hals; vernachtit abir diser Sache dicheiner, so richtet iz der Burcgreve unde anderes niemant; en ist abir da niecheine hanthaftige Tat, so ist jener nar zu entgende selbe siebende jeme, danne iz jener uffe en gezugen mûge [3]).

§. 14. Von Wundene. Uwirt ein Man gewundet unde shriet her daz Rûchte unde cumet her vor Gerichte, swen her beclaget, der da kegenwardec was unde het her des sine Schreiman, also mange Wunde her hat, also manegen Man mac her vorvesten; comen abir die Lute vor, den mag her Kamph angewinnen; hat abir her mer Lute beclaget, danne der Wunden sin, die anderen entgen ime mit irme Rechte [4]).

§. 15. Von Gabe undir Banne. Swas so ein Man gibet undir Banne, besitzet her dar mite Jar unde Tac ane rechte Widersprache, daz ist her nahr zu behaldene, mit deme Richtere unde mit den Shepphen, dan iz im jener entfuren muge. Swas so abir ein Man gibbet in deme gehegetem Dinge vor deme Richtere unde vor den Shepphen, der gibbet ein Shilling zu Vridebuze, den nemen die Shepphen [5]).

§. 16. Ob einem (eime) sin Gewere gebrochen wirt oder varende Habe besa(t)z(e)t wirt. Swar abir eineme Manne sine Gewere gebrochen wirt, also dicke also her uz und in gienc, also dicke muz her deme Richtere wetten, die Vrone en sie mit Rechte abe genumen. Besezt abir ein Man Coufshaz oder varende Habbe umme Shult von Gerichtes halben unde butet er iz uf zu drin Dingen, als Recht ist, unde wirt iz im erteilt zu deme vierden Dinge unde gibbet her sine Wizzenshaft dar uf unde cumet jener denne dar nach sin Gut uz zu ciende, jener, deme daz Gut erteilet iz, der ist nahr daz Gut mit Gezuge zu behaldene, denne jenir [6]).

---

[1]) Vergl. Iglauer Recht p. 211.
[2]) No. 56. §. 13. A.C. III. 2.
[3]) A.C. II. 30. Vergl. No. 56. §. 40.
[4]) A.C. III. 19. Vergl. No. 16. §. 16.
[5]) No. 56. §. 16. A.C. IV. 1.
[6]) No. 56. §. 30. A.C. III. 109. (Am Rande: Ob ein Gut verboten wirt von Gerichtes halben).

Digitized by Google

§. 17. Von allerhande Ungerichte [1]). Allerhande notnûmftege Clage unde Lage unde Heimsuchen, die vernachtet, die enrichtet nieman wanne der Burcgreve; wirt abir eineme Manne sin Gut oder sin Gebw binnen Wigbilde mit rechten Orteilen vorteilt umme notnumftege Clage, so daz dar Maget oder Wib inne genoteget werde, daz Gebuwe sol man uf howen unde nicht dannen vâren; wirt iz im abir vorteilt umme Dûbe oder umme Rob, so daz her sine Borgere geroubet habbe, daz Gebuwe sol man uf howen unde ist gemeine aller Lute. Allerhande Ungerichte unde Clage, dar Bewisunge an ist, dar en mac niemant vor gesweren; en ist dar abir niechein Bewisunge an, so mac iz der Man baz unshuldic werden mit Rechte, danne iz jemant uffe en gezugen mûge. Allerhande Ungerichte, daz mit der hanthaftigen Tat vor Gerichte begriffen wirt mit Clage, daz sol man gezugen selbe siebende nach Vrides Rechte. Not unde Lage unde Heimsuchen, daz sol man gezugen selbe siebende, nach Vrides Rechte [2]).

§. 18. Von der hanthaftegen Tat. Allerhande Ungeriche, daz mit der hanthaftigen Tat mit Clage vor Gerichte begriffen wirt, daz sol man clagen mit Gerufte durch die shinbaren Tat, die man dar bewisen sol. Die hanthaftege Tat ist al dar, da man einen Man mit der Tat, mit Dube oder mit Roube begrift unde gevangen vor Gerichte vûret. Die hanthaftege Tat ist ouch daz, daz man einen Man begrift daz Swert in der Hant odere andere Wafen, da her den Vride mite gebrochen habbe unde gevangen vor Gerichte gebracht wirt mit Gerufte, oder wirt her gevangen in der Vlucht der Tat, da her den Vride gebrochen het [3]).

§. 19. Von Bûrgezoge. Vorbûrget ein Man den anderen vor Gerichte umme Ungerichte vore zu bringene unde enbrenget her sin nicht vor, her muz deme Richtere gewetten unde deme Clegere bezzern, nach deme daz her beclaget was nach sime gesatzten Weregelde, umme den Totslac achcehn Phunt, umme die Wunde nûn Phunt, unde is doch in der Clage gewunnen. Wirt abir ein Man Burge eines Mannes wider in zu bringene, der umme Ungerichte beclaget wirt, unde cumet jener vor sundir Bûrgen unde phliget her Rechtes unde mac her daz gezugen selbe siebende, her hat sinen Burgen geledeget [4]).

§. 20. Von der (der fehlt) Morgengabe. Ob ein Man ein Wib niemet unde stirbet der Man, daz Wib en hat an sime Gute nicht, her en habez ir gegeben zu Morgengabe oder in gehegetem Dinge zu irme Liebe. Niechein Wib en mac Morgengabe noch Libgezug zu Eigene behalden. Stirbet aber sie, iz get wider an des Mannes Erben. Morgengabe behelt daz Wib uffe den Heiligen mit Mannen unde mit Wiben, die dar kegenwardig waren selbe siebende. En hat abir der Man der Vrowen nicht Gut gegeben, sie besizet an dem Gute unde die

---

[1]) Darüber: Die Bewisunge heizet handhaftege Tat.

[2]) No. 56. §. 40. A.C. II. 30.

[3]) Hier steht noch ausgelöscht, obwohl lesbar: unde selbe siebende sol sie die Cleger vorwinden. Vergl. A.C.V. 43.

[4]) Vergl. No. 56. §. 72. A.C. III. 114. Sachsenspiegel. III. 9. §. 1.

Digitized by Google

Kindere sullen ir gebben ire Notdurft, diewile sie ane Man wesen wil. Hat der Man Shaf, die nimet daz Wib zu der Gerade. Hat daz Wib Kindere, swas so der uz geradet sin, stirbet der diechein, die Kindere, die in deme Erbe besturben sin, nemen daz Gut, die uz geradet sin, nicht. Daz Erbe en mogen sie nicht vorcoufen ane der Erben Urlob. Die Kindere, die in deme Erbe biesturben sin, stirbet der einik, daz teilen sie gliche, buzen unde binnen [1]).

§. 21. Von Gabe in gehegetem Dinge. Gibet der Man sinen Kinderen sin Gut bie sime Liebe in gehegeteme Dinge, oder sime Wibe zu irme Liebe, oder sweme her icht gibet, mit Erben Urlob in gehegetem Dinge unde gibet her dar nach an deme Gute jemande icht, deme die erste Gabe gegebben ist, mac iz wol wider reden mit Rechte, ob her wil unde ob hes Gezug hat an deme Richtere unde an den Shepphen, daz im die erste Gabe gegeben si mit Erben Urlobe oder Willen unde dar Vride ubir geworcht worde in gehegeteme Dinge unde behelt sine Gift dar an, ob hez gezuget, also Recht ist [2]).

§. 22. Von Gabe des Gebûwes. Gibet ein Man sinem Wibe sinen Gebw bie sineme Libe, das uffe Cinsgut stat, vor sime Hoveherren unde vor sinen Nackeburen unde wiset sie dar in, also Recht ist, stirbet der Man ane Kint, unde wil sin Erbe uffe daz Gebw sprechen nach des Mannes Tode, her en hat da nicht an, ob die Vrowe [3]) des Gezug hat, daz iz ir gegebben sie. Ist abir daz Eigen des Mannes, dar daz Gebw uffe stet [4]), so brichet iz der Erbe der Vrowen, iz en sie danne der Vrowen gegeben in gehegeteme Dinge vor deme Richtere unde vor den Shepphen, wanne ez en mac niemant sin Eigen gegeben, wan in gehegeteme Dinge vor deme Richtere unde vor Shepphen, oder sin Erbe sprichet dar uf. Ist iz abir Erbecinsgut, unde en ist iz sime Wibe nicht geligen, so en mac her ir nicht gegeben, her en tu ez mit des Herren Willen, von deme hez entphangen hat. Hat abir ein Man varende Habe oder Coufshatz, daz her mit deme Gute gecouft hat, daz en an ersturben iz von sime rechten Erben, daz en mac her sineme Wibe noch sinen Kinderen nicht gegeben, wanne in gehegetem Dinge unde vor deme Richtere unde vor den Shepphen. Hat her abir Gut, daz her ererbeitet hat, daz mac her geben bie sineme gesunden Libe, sweme her wil ane jemandes Widersprache [5]).

§. 23. Von Gerichte. Ob der Richter unde die Shepphen ersturben sin, man mac sie wol abesetzen, ob mans bedarf, zu minnesten mit zwein Shepphen unde mit vier Dingmannen, so beheldit jener sine Gift [6]).

---

[1]) No. 56. §. 14. 15. 28. 29. A.C. IV. 36. 37. 69.

[2]) (Unten: Von Erbe Gabe). Vergl. Weichbild 60, Löwenb. f. 105. v.

[3]) (Am Rande: der toten Mannes).

[4]) (Am Rande: des toten Mannes gewest).

[5]) (Unten: Von Erbe Gut). Vergl. Weichb. 61, Löwenb. f. 104. v.

[6]) No. 56. §. 17. A.C. II. 11.

Digitized by Google

§. 24. Von Súchbette. Niechein Man noch Wib en mac in Suchbette sines Gutes nicht vorgebben boben drien Shillingen ane Erben Urlob, noch daz Wib ane des Mannes Urlob [1]).

§. 25. Von des Vater Shult. Beclaget ein Man den anderen umme Shult, die her ime shuldic sie von sinen Vater, en innert hes en nicht, als Recht ist, her entget im mit siner Unshult. Beclaget her in abir mit Gezuge unde seget jener, her habbe im vorgolden, daz muz her volbrengen selbe siebende nach totir Hant. Sprichet abir ein Gast einen anderen an umme Shult vor Gerichte, her entget im, als Recht ist, mit sines eines Hant, her en brenge danne sinen Gezug uffe in [2]).

§. 26. Von des Pfaffen Rechte. Swer binnen der Gewere ist, blibet her wol Pfaffe, her nimet doch die Gerade, ob da niecheine Juncvrowe en ist. Ist abir da ein Juncvrowe unde ein Pfaffe, si teilen die Gerade glich undir sich. Vorbruderet aber ein Erbe oder vorsûsteret iz sich, alle die sich gliche na zu der Sippe gliche gestâppen mûgen, die nemen daz Erbe gliche, ob sie ebenbortic sint [3]).

§. 27. Von Sune unde von Vruede, die vor Gerichte geshen. Swar ein Sune oder ein Vruede geshiet vor Gerichte, die gezuget der Man mit deme Richtere unde mit den Shepphen. Sint abir die Shepphen im vore gevallen, so gezuget her mit den Dingluten. Swaz so die Shepphen gezugen oder gihalden, daz sol der Richter mite gezugen. Swar abir ein Sune oder ein Vruede geshiet buzen Dinge, daz gezuget man mit sechs Mannen selbe siebende, die daz sagen unde horten. Swar abir ein Sune unde ein recht Were wirt getan, bricht sie der Sachwaldege unde wirt her des vorwunden, als Recht ist, mit deme Richtere unde mit den Shepphen, umme die Wunde iz get im an die Hant, umme den Totslac get iz im an den Hals. Were abir, daz ein andir sie breche, her mâzte sie bâzen mit sime gesazten Weregelde, umme die Wunden nûn Phunt, umme den Totslac achcehn Phunt, her en moges entgen, als Recht ist [4]).

§. 28. Von Kamphrechte. Gewinnet abir ein Man einen Camph umme eine Wunde unde vichtet her Sicge, iz get jeneme an die Hant, umme den Totslac an den Hals. Man en sol niemanne zu Kamphe van binnen Wigbilde, wanne umme eine kamphwerdege Wunden, ob der Sachwaldege dar zu kegenwardec ist [5]).

§. 29. Ob sich zwene (glich) wunden. Ob sich zwene wunden undir ein andir gliche unde clagen gliche, swelchir deme andiren den Kamph

---

[1]) No. 56. §. 18. A.C. IV. 2.

[2]) (so mus her mit Gezuge entgent).

[3]) (beide, Bruder unde Swester). No. 56. §. 22. A.C. IV. 66.

[4]) (Mit Gezuge selbe siebe. Sic!) No. 56. §. 34 — 37. A.C. II. 56 — 59.

[5]) No. 56. §. 38. A.C. II. 60.

Digitized by Google

an gewinnet, iz get im an die Hant, ob die Wunden beide camphwerdec sin. Stirbet der eine, e der Kamph gelobet sie, iz get deme anderen an den Hals [1]).

§. 30. Ob sich zwene under ein andir wunden [2]). Ob sich zwene under ein andir wunden gliche, der eine ge zu deme Richtere in sin Hus unde clage, der andere kome binnen die Vierbenke unde clage mit Gerufte den Shepphen oder deme Vronenboten oder den Dinglûten, unde sende sinen Boten nach deme Richtere unde bewise sine Wunden, her behelt die erste Clage, ob hes Gezug hat, daz her binnen den Vierbenken geclaget hat [3]).

§. 31. Von der vernachten Sache. Ob ein Man gewundet wirt unde sine Sache vornachtet, man sol ime tedingen zu deme nehesten Dinge. Ist abir die Wunde kamphwerdic, man sol im zu Hant einen Richter setzen umme eine hanthaftege Tat [4]).

§. 32. Ob sich zwene wunden. Uwerden zwene Man gewundet unde comen sie beide vor Gerichte unde clagen der eine uffe den anderen, der die ersten Vorclage gezugen mac, der gewinnet deme anderen den Kamph an, ob her en zu Rechte gegruzet hat, ob die Wunden kamphwerdic sint. Wirt abir ein Kamph gevristet zu Tage unde gewinnet ein Man einen Kemphin uffe einen umbesholdenem Man an sime Rechte unde mac her daz gezugen selbe siebende, daz der Kemphe ein Merceman sie, her weigert ime Kamphes mit Rechte.

§. 33. Von Wunden(ne). Uvundet ein Man den anderen unde wirt her vorbûrget wanne zu deme nehsten Dinge unde slet her en tot dar binnen unde wirt her vorburget umme die Clage, her ist ime doch naher zu entgenge selbe siebende mit Gezuge des Totslages, danne iz jener uffe en gezûgen moge. Biut sich abir ein des Toten Mac kecgen im zu Kamphewart, her muz antworten umme sinen Hals. Hette abir der Richter in gehegetem Dinge einen Hantvride gelobet unde slûge her in binnen deme Burgezoge tot, daz mac man baz uffe en gezôgen, denne hes unshuldig muge werden [5]).

§. 34. Von Gabe [6]). Die Gabe, die deme Manne oder der Vrowen gegebben wirt vor Gerichte in gehegetime Dinge, dar mag die Vrowe mit irme Teile, den sie entphangen hat, tun, swas sie wil, ane jemandes Widersprache. Daz selbe mac der Man mit sime Teile tun, den her entphangen hat. Stirbet die Vrowe ane Erben, daz sie niecheine Erben bie iren Manne vindet, sie erbet iren Teil uffe iren nehsten Mac, her sie Wib oder Man, die ire ebenbûrtic ist. Daz selbe tut der Man sinen Teil zu glicher Wis, dar zu alle daz Golt unde Silbir, daz nach deme drizzegesten ubir blîbet, unde Korn unde Vleish unde Bier unde Gewant unde Win, daz horet allez zu des Mannes Erben unde nicht zu der Vrowen.

---

[1]) Löwenberg. f. 81. v. Weichb. 81.
[2]) (Von Wnden glich).
[3]) A. C. III. 17. Löwenb. f. 81. v.
[4]) Löwenb. f. 81. v.
[5]) Löwenb. f. 82. r.
[6]) (Von Gabe in gehegetim Dinge).

Digitized by Google

§. 35. Von der eigenlicher(n) Gewere. Beclaget ein Man den anderen umme ein Gut, daz sin rechte Eigen sie, daz iz im jener vore enthalde mit Unrechte unde daz iz ime an geerbet sie von sineme Vatere unde cumet jener danne vor, uffe den die Clage get, unde secget, her habbe des Gutes Geweren unde habbe die Gewere an deme Gute gehabet Jar unde Tac, ane jemandes Widersprache, unde ist min rechte Cinsgut, her mus den Geweren zu Hant benumen unde brengen zu Tage unde behelt mit deme Geweren sin Cinsgut dar an, ob hes geweret, als Recht ist, mit deme Geweren. Wirt ime abir Bruch an deme Geweren, jener behelt sin eigenliche Gewere an deme Gute, wanne ein igslich Man muz baz behalden Erbegin, dan ein andir gecouft Eigen oder gegeben Eigen oder Cinsgut muge behalden. Sol abir ein Man gezugen uf eines Mannes Eigen buzen Dinge, daz muz her gezugen mit besezzenen Luten, die dar ime Gerichte wonehaftic sint. Ist iz aber vor Gerichte geshen, so muz hez gezugen mit deme Richtere unde mit den Shepphen [1]). Sol abir ein Man gezugen umme Gelt, daz mugen wesen allerhande Lute, umbesholden an irme Rechte [2]).

§. 36. Von des Pherdes Gewer(e)n. Vorcouft ein Man ein Phert, her sol in an deme Pherde geweren, daz iz nicht sie houbetsich, noch hertslegic, noch unrechtes Anevanges. Wirt abir ein Dieb begriffen des Tages mit Dube, die minner wanne drier Shillinge wert ist, iz get ime zu Hut unde zu Hare. Ist abir die Shult hoer, her vorshult den Galgen. Wirt abir ein Man bie slafender Diet begriffen mit sechsphenningwerdes Gutes, her vorschult den Galgen [3]).

§. 37. Von Vormundeshaft. Stirbet ein Man, der Kindere hat, die zu iren Jaren nicht komen sin, ir nehste ebenburtic Swertmag sol ir Vormunde sien, wanne sie zu iren Jaren comen, unde en mac her sie nicht vor stehn an irme Gute, so shal sin Helfere sien sin nehste ebenburtic Swertmac, also lange, wan sie zu iren Jaren comen mugen, odir ir rechte Vormunde sie vorstaen muge, unde sol sie von Jare zu Jare berichten ires Gutes, was siez in umbedorft [4]) vortahen habben, also lange, wanne sie iren rechten Vormunden vor stahen mägen an irme Gute [5]).

§. 38. Was zu dem(e) Erbe gehoret. Dit iz das zu deme Erbe horet, allez Golt unde Silbir ungeworcht unde allez Gewant, Linen unde Wullen, daz zu Vrowen Cleidern nicht gesniten en ist unde Pfannen, die stille stan unde Botenen unde Seyvaz, alle Kezzele, sundir einen Wachskezzel, der horet zu der Gerade, allez Eigen daz umbegabet ist unde Harnash unde Swert, erme Töpphe,

---

[1]) (selbe sienbende. sic!)

[2]) (Am Rande: Swer sie sint oder swennen si sint. Unten: daz vor Gerichte nicht en ist geshen). Löwenb. f. 129. v.

[3]) Löwenb. f. 129. v.

[4]) (umbedorft, daz ist zu der Cost).

[5]) Vergl. No. 56. §. 57. A. C. IV. 49. L. f. 83. v.

Digitized by Google

Morsere unde des Mannes Gurtel unde sine Vingerlin, Brazen unde Kasten unde Stule unde Sidelen unde Thisshe unde Hantvaz, Beckene, Melekasten, alle Swîn, die man in deme Hove zûed, daz horet allez zu deme Erbe [1]).

§. 39. Von der Vrowen (Ge)Rade. Swenne der Man stirbet, so nimet daz Wib, daz zu der Gerade horet. Da horet zu, allez geworcht Golt unde Silber, daz zu Vrowen Cyrode gehoret unde Shaf unde alle Bucher, die Vrowen phlegen zu lesene, die zu Gotes Dienste horen unde Kasten mit ufgehabben Lidden, unde Bette unde Kussene, Lilachen, Badelachen, Kolten, Twehlen, Rugkelachen, Tepte, Vorehenge, Ummehenge, Sperelachen, Gebehnde unde alle wibliche Cleidere unde allez linen Garn unde Liu unde Phannen, die man uz mietet, unde Troge unde Legelin unde Shufen, Beckene, Luchtere, Laden unde Soymshrine unde noch mencherhande Ding, alleine nenne ich iz sunderlichen nicht [2]).

§. 40. Von des Mannes Rechte. Swenne deme Manne daz Wib stirbet, so ir nehste Niftele, die ire Rade nimt, die sol deme Manne berichten sin Bette, also iz stunt, do sin Wib lebete unde sinen Stul mit eime Kussene unde sine Bang mit eime Phole [3]).

§. 41. Ob zwene zu dem(e) Hergewete horen. Sin zwene Man zu eime Hergewete geboren, daz sie an ersturben ist, der eldeste sol teilen unde der jungeste kyesen. Da horet zu, des Mannes tegeliche Cleider unde sin beste Phert unde sin Swert unde eines Mannes Harnash, ob hez hatte, unde sinen Shilt unde noch einen Herephole unde ein Kussen unde zwei Lilachen [4]).

§. 42. Ob ein Man den anderen vahen wil (unde kemphlichen ansprechen). Swelch Man kemphlichen grozen wil einen sinen Genoz, der sol bitten den Richtere, daz her sich undirwinden muze eines sines Vridebrecheres, den her da se zu Rechte. Swenne im daz gevunden wirt, so vrage her mit Orteilen, wu her sich sin underwinden shulle. So vindet man im gezogentlichen bie deme Höbetgate. Swenne her in mit Urteilen gelazen hat, so sol her ime kûndegin, warumme her sich sin underwunde habbe. So sal her ime kundegen, daz her an ime den Vride gebrochen habbe unde daz her in gewundet habbe unde beroubet Libes unde Gutes unde die Not an ime getan, daz iz nicht unturer en sie, iz en sie wol Kamphes wert: dar sach ich selbe en selber unde beshriete en mit deme Gerûfte, wil her des bekennen daz iz mir lieb, unde bekennet hez nicht, so wil ich iz en bereden, mit alle deme Rechte, daz mir hir die Shepphen erteilen. So bite jener einer Gewere zu Rechte, die sol man im tûn. Swenne die Gewere getan ist, daz ist ein Eid unde ein echt Kamph. Iglich

---

[1]) Vergl. No. 16. §. 43. No. 56. §. 59. A.C. IV. 50. (Unten: von deme Erbe).

[2]) No. 16. §. 44. No. 56. §. 58. Vergl. A.C. IV. 51.

[3]) No. 16. §. 46. Weichbild. 23.

[4]) Vergl. No. 56. §. 56. A.C. IV. 48. (Unten: von dem Herwete).

Digitized by Google

Man mac ouch sime Mage Kamphes weigern, ob sie daz beide beweren uffe den Heilegen selbe siebende, daz sie also nahe Mage sin, daz sie durch Recht nicht vechten zusamene en shullen. Iglich Man mac ouch wol Kamphes weigern deme, der wirs geboren ist, danne her; der abir baz geboren is, den en kan, der wirs geboren is, nicht vor lecgen mit siner bezzeren Geburt, ob her an in spricht [1]).

§. 43. Von des Burcgreven Dinge. n [2]) des Burcgreven Dinge zu Megedeburc mac ein Man wol umme Gelt clagen, der Cleger muz aber alles uz in Boregreven Dinge, von eime Dinge zu deme anderen siner Clage volgen, also daz her iz im jo shal kundigen. Wirt abir ein Man mit Gezuge beclaget in deme selben Dinge umme Gelt unde sprichet her, her habbe im vorgoldin, daz volbrenget her baz mit erhaften Lûten, den is en jenir vor zugen moge. Daz mac her tun zu Hant, ob her wil oder ubir drie viercen Nacht in des Shultheizen Dinge. Sol abir ein Man einen Eid tun mit sines eines Hant, den muz her tun in deme selben Dinge [3]).

§. 44. Von rechter Dinc(g)stat. Der Richter sol Gerichtes warten unde phlegen alle Tage an rechter Dingstat, iz en sie, daz ein Man umme Gelt clagen wil ane Gezug, daz mac her allentalben wol richten [4]).

§. 45. Von Weregelde unde von Buze. Uweregelt unde Buze unde des Richteres Gewette sol man geldin uffe den Tac, der geteilet ist, mit Phenningen, also danne genge unde gebe sint, daz Weregelt unde die Buze deme Clegere unde deme Richtere daz Gewette [5]).

§. 46. Von Vronen-Rechte [6]). Uwirt einem Manne sin Gut gevronet mit Rechte, daz sol jener besitzen, der iz in die Vrone bracht hat, mit der Vrone drie Tage unde Nacht. Her sol ouch dar inne ezzen unde dar nach sol her daz Gut uf bieten zu drien Dingen, ummer uber viercen Nacht. Zu dem vierden Dinge sol im der Richter Vride dar ubir wirken unde sol iz im eigenen mit Shepphen Orteilen. Vorcoufen mac hez danne mit Wizzenshaft. Loyfet danne im icht uber, daz sol her im wider kere, gebricht im, her vordere abir vůre baz [7]).

§. 47. Ob ein (Man) vorstolen Gut ansprich(e)t. Sprichet ein Man sin Gut an, Giwant oder swaz anderes Gutes iz ist, daz im abe gestolen oder geroubet sie, da sol her sich zu cien mit sines eines Hant unde sol sweren uffe den Heilegen, daz iz do sin were unde noch sin sie, do iz ime abe gestolen oder geroubet wart. Ist iz abir ein Phert, daz ein Man an sprichet, daz ime abe gestolen oder geroubet sie, da sol her sich mit Rechte zu cien alsus. Her sol mit

---

[1]) Vergl. unten § 187. u. A.C. II. 66.
[2]) Soll: In heifsen. Für das I ist, wie sonst häufig bei Anfangsbuchstaben, noch Raum gelassen.
[3]) No. 96. §. 1. 2. A.C. II. 23.
[4]) No. 96. §. 3. A.C. II. 23.
[5]) No. 96. §. 4. A.C. II. 36.
[6]) Ueber dieser Ueberschrift steht mit kleineren Buchstaben: and' den tab'nen.
[7]) No. 96. §. 5. A.C. III. 110.

Digitized by Google

sime rechten Vuze deme Pherde treten uffe den linken Vuz vorne unde sol mit siner linken Hant deme Pherde griffen an sin recht Ore unde sol geren der Heiligen unde des Steberes unde sol uffe den Heiligen, deme Pherde ubir deme Houbete sweren, daz daz Phert do sin were unde noch sin sie, do iz ime abe gestolen unde abe geroubet wart, so zuhet sich jener an sinen Geweren unde muz sweren uffe den Heiligen, daz her daz Phert cie zu rechter Zeucht, da muz im jener hin zu Rechte volgen, wenne ubir die gewaldigen Se nicht. Spricht abir ein Man, her habbe daz Phert gecouft uffe deme vrien Marcte unde en mac her niechein Geweren habbe, so verluset her daz Phert unde sin Silber, daz her darumme gab unde en vorluset darumme niechein Gewette [1]).

§. 48. Von Wunden unde von Hurhab (Ůrhab). Butet sich ein Man mit Wizzenshaft zu Rechte kegen deme anderen unde der andere weigeret des unde wundet diesen, umverclagiter Dinge, ane Recht, unde der gewundet ist, kome zu Were unde wunde jenen wider, unde der diesen erst wundete, come vor unde clage, der andere, an deme der Vride erst gebrochen wart, come ouch nach des selben Tages unde clage bie Tages Lichte unde secge, daz der Orhab jenes were unde sin nicht, gezuget her daz, also Recht ist, selbe siebende mit erhaften Lûten, die iz gesehn unde gehoret habben, die dar zu kegenwardec waren, her gewinnet jeneme die ersten Clage an [2]).

§. 49. Daz (Wie) der Vater daz Kint uz zu(h)et. Ein Vater der mac sinen Sun wol uz zien mit sines einis Hant uffe den Heiligen, der in binnen sinem Brote ist unveranderet, also, daz her swere, daz der Sun unshuldig sie der Tat [3]).

§. 50. Von Vrowen hanthafte(ge)r Tat. Uwirt ein Vrowe begriffen in hanthafteger Tat an Totslage oder an kamphwerdiger Wunden, des ist der Cleger sie naher zu uberwindene selbe siebende mit erhaften Luten, den si iz unshuldig moge werden, so muz sie Gerichte lieden. Beclaget man abir eine Vrowen umme Totslac oder umme Wunden, die des selben Tages bewiset sin, unde wirt die Vrowe geborget uf Recht, des ist die Vrowe nehr zu entgenge selbe siebende mit erhaften Luten, denne man einege Not mer an sie gelegen muge. Sprichet man abir eine Vrowen an umme Clage, die vornachtet ist, des ist die Vrowe neher zu entgenge mit irre eines Hant uf den Heiligen, danne sie dicheine Not vorbaz mer darumme lide [4]).

§. 51. Ob ein Man zwierhande Kinder hat. Ob ein Man zwierhande echte Kindere hat unde hat her die ersten vore zu Rate uz gesazt unde gibbet her darnoch den anderen Kinden icht an sime Gute unde stirbet der Man,

---

[1]) No. 96. §. 6. 7. A.C. III. 133. (Unten: Von Ansprache Dube oder Rouber).
[2]) No. 96. §. 9. A.C. III. 9. (Unten: her en habe in angesprochen mit Gezuge).
[3]) No. 96. §. 10. A.C. III. 98. (Unten: Wie der Vater sinen Sun uz cie moge).
[4]) No. 96. §. 11. A.C. III. 10. (Unten: Von Vrowen Tat).

Digitized by Google

daz nemen die Kindere bevor, unde swas da boben danne blibet, daz teilen sie alle gliche undir sich, wenne sie im alle ebenburtic sint [1]).

§. 52. Ob ein Shepphe missehandelt wirt uffir (uffe der) Banc. Ob ein Shepphe in gehegetem Dinge uffe der Banc mit umbillichen Worten von eineme Manne missehandelt worde, volkomet des der Shepphe mit anderen sinen Bancgenozen, daz siez gehorten habben, jener muz deme Shepphen vorbuzen unde deme Richtere sin Gewette gebben. Daz stet kegen en allen, ob siez volbrengen mugen [2]).

§. 53. (Wie sich ein Man bi sime Erbe borgen mac.) Ob ein Man beclaget wirt umme einen Totslac oder umme Wunden, unde der Man sich borget bie sime Erbe zu gesthende zu Rechte unde wirt her abtrannek, daz her nicht gesteht, so sol man en vorheishen, also Recht ist, unde en komet her nicht vor zu deme nehsten Dinge, man vorvestet en unde so teilet man daz Weregelt uffe daz Erbe gewunnen unde deme Richtere sin Gewette [3]).

§. 54. Von Bû(u)rgen noch Weregeldes Rechte. Man en mac ouch niecheinen Man mit Rechte hoher twingen Burgen zu setzene, danne als sin Weregelt stet, iz en sie umme gelthafte Shult, die grozer sie [4]).

§. 55. Von Clage uffe einen bi(e)derben Man. Geshiet ein Strit bie Tages Liechte, wil man da einen biderben Man zu beclagen, der da nicht besehn ist, des ist her neher zu entgenge selbe siebende mit erhaften Luten, di da zu kegenwardic waren, denne man ime Kamph angewinnen muge. Bieclaget man abir einen biderben Man bie nachtslafender Diet umme Totslac oder umme kamphwerdege Wunden, die des Nachtes geshiet, des ist her neher zu entgenge selbe siebende mit erhaften Luten, bie den her do was, do die Tat geshach, unde her der Tat unshuldic ist [5]).

§. 56. Von Vorsprechen. Swen ein Man zu Vorsprechen bietet, der muz sin Wort sprechen zu Rechte, her entredes sich mit Gewette [6]).

§. 57. Von der (der fehlt) Gerade. Swenne ouch der Man stirbet, so sul man der Vrowen zu Rechte die Shaf zu der Gerade in brengen, swa so sie gen [7]).

§. 58. Daz man nicht ellende sweren mac. Unde ez in mag niemant, weder umme Totslac oder umme Wunden oder umme diecheine Shult, niechein ellende sweren [8]).

§. 59. Daz man der Eide nicht lazen (man nicht Eide lazen) en mac an(e) den Richter. Swa ein Man einen Eid gelobet vor Gerichte

---

[1]) No. 96. §. 12. A.C. IV. 72.
[2]) No. 56. §. 32. No. 96. §. 13. A.C. II. 8.
[3]) No. 96. §. 14. A.C. III. 23.
[4]) No. 96. §. 15. A.C. III. 115.
[5]) No. 96. §. 16. A.C. III. 59.
[6]) No. 96. §. 17. A.C. III. 82.
[7]) No. 96. §. 18. A.C. IV. 56.
[8]) No. 96. §. 19. A.C. III. 24.

Digitized by Google

vor unbilliche Wort oder Roufen oder Slaen oder vor Blutrunst, des en mac man en nicht ledic gelazen, iz en sie des Richteres Wille [1]).

§. 60. Von Kinden, die binnen iren Jaren sin(t). Diewile die Kint iren rechten Vormunden nicht habben mugen, so en mac man sie zu diecheinen Tedingen brengen, sie enkomen alrest zu iren Jaren [2]).

§. 61. Von Erbe abe buwene (ob ein deme anderen sin Erbe ab buwet). Ob ein Man den anderen beclaget, daz her im sines Erbes icht abe gebuwet habbe, daz beheldet jener baz, der iz in der Gewere hat, mit sines eines Hant, her en habbe en mit Gezuge an gesprochen, so muz iz jener, der iz in der Gewere hat, ob her wil, mit Gezuge behaldin [3]).

§. 62. Daz man in ein ander Gerichte nicht zien (cien) sol(l)e. Diewile daz die Burgere zu Megedeburc rechte Tedinge halden unde sich vor irme Herren deme Bishove unde deme Burcgreven unde deme Schultheizen zu Rechte erbieten, nach der Stat Rechte, so en mac man sie buzen der Stat zu Rechte nicht brengen in ein ander Gerichte [4]).

§. 63. Von Wundene. Swelch Man gewundet wirt, shriet her daz Gerûfte unde comet her vor Gerichte, swen her beclaget, der da zu kegenwardic was, comen die Lute vor, den mac her Kamph an gewinnen. Hat her mer Lute beclaget denne der Wunden sin unde wirt also manic vorvestit, also der Wunden sien, die anderen entgent ime mit irme Rechte [5]).

§. 64. Von Shult. Swelch Man den anderen umme Shult beclaget unde gewinnet her die mit Notrechte, her muz en des Tages berichten unde muz deme Richtere wetten. Wirt ein Man beclaget umme Shult unde bekennet her der Shult, so sol her ime binnen viercen Nachten geldin; en gildet her nicht, so hat der Richtere sin Gewette gewunnen, so sol her im gebieten zu geldine ubir achte Tage, so gebutet her im ubir drie Tage, so gebutet her im ubir den anderen Tac oder Nacht; brichet her daz, also dicke hat der Richter sin Gewette, unde en hat her des Gewettes noch der Shult nicht, her vronet sine Gewere; en hat her der Gewere nicht, her tut en zu Mitebanne, so muz man en wol ufhalden, swar man en ankomet, vor daz Gelt unde vor daz Gewette; swer in boben daz heldet, der wettet deme Richtere. Jo swelches Tages, also man im gebutet, so sol her im daz Ding kundegen lazen ober viercen Nacht, ubir achte Tage, ubir drie Tage, uber den anderen Tac [6]).

§. 65. Ob ein (ob man) einen wegevertegen Man hinderen wil (muge). Iz daz ein Man betevart oder koyfwart varen wil buzen Landes, wil den jemant hinderen umme Shult, daz das niemant tun muge, her en muze nemen sin Recht vor sime Richtere [7]).

---

[1]) No. 96. §. 20. A.C. II. 88. (Zusatz: Ist ist aber umme Gelt, so leset her en ledic.)
[2]) No. 96. §. 21. A.C. IV. 101.
[3]) No. 96. §. 22. A.C. III. 40.
[4]) No. 96. §. 23. A.C. II. 89.
[5]) No. 56. §. 21. Vergl. oben, §. 14.
[6]) No. 56. §. 24 bis 26. A.C. III. 69 bis 71.
[7]) No. 56. §. 31. A.C. III. 97.

Digitized by Google

§. 66. Ob ein mit Knûttel(e)n geslagen wirt. Uwrde ein Man mit Knuttelen geslagen uffe sinen Rucke unde uffe sinen Buch, die Slege brun oder bla unde uferhabben, mac her des den Richter zu Gezuge habben unde die Dinglute, daz si iz gesehn habben, her ist naher einen Kamph uffe en zu brengene, danne sie ez mit irme Rechte engen mugen, worde her abir uffe daz Houbet oder uffe die Arme geslagen unde anderes nicht mer bewisen mochte, so muzen sie iz baz entgen mit irme Rechte, dan her daz uffe sie brengen moge; bekennen sie iz, ir iglicher vorluset sine Buze [1]) unde der Richter gewinnet sin Gewette. Sint die Slege totlich, so antworten sie mit eime Kamphe, die darumme beclaget sint; sint sie nicht totlich, so antwortet einer mit Kamphe, die anderen entgen im mit irre Unshult [2]).

§. 67. Von verstorbeme Erbe. Ob ein Erbe vorstirbet, daz sich niemant zu entzuhet binnen Jare unde Tage, daz nimet die konengliche Gewalt [3]).

§. 68. Ob ein Man (Man, fehlt) umme Totslac beclag(e)t wirt. Ob ein Man tot geslagen wirt, hat her drie Kint oder mere, unde wirt ein Man darumme beclaget, wirt im umme die Clage ein recht Were getan unde entget her des, also Recht ist, her en darf von den anderen niecheine Not darumme lieden [4]).

§. 69. Von Eiden. Ob ein Man deme anderen sweret vor Gerichte, her muz wol uf legen ane Orlob unde abenemen, daz her da mite nicht vor luset, noch deme Richtere nicht gebben en darf [5]).

§. 70. Von Wunden. Uunden sich abir zwene undir ein ander gliche, unde clagen gliche, swelcher deme anderen den Kamph ane gewinnet, iz get im an die Hant, ob die Wunden beide kamphwerdic sint. Stirbet abir der eine, e der Kamph gewunnen wirt, iz get deme anderen an den Hals.

§. 71. Von Wundene (unde Clage Vristunge). Uwnden sich abir zwene undir ein ander unde comen beide vor Gerichte unde clagen, unde die Clage wirt gevristet zu deme Dinge, der aller erst geclaget hat, der sterbe von den Wunden unde werde tot vore bracht zu deme Dinge unde des Toten Mag spreche den Gewundeten an mit Gezuge, daz her sinen Nehsten gateling geslagen habe unde bite Gerichtes darumme sundir Kamph, so bite jener einer Gewere zu Rechte unde brenge sine Unshult mit sime Gezuge, so entget her des Totslages; gezuget hes also Recht ist, her ist iz naher zu engende, dan iz jener uffe en gesagen müge, wanne sie beide der Clage vor Gerichte begunnen haben; sin Gezuc shal abir also gen, daz der Orhab des Toten were unde sin nicht, Sprichet in abir ein des Toten Mac mit Kamphe an, her muz antworten umme sinen Hals [6]).

---

[1]) (Am Rande: Daz sint driezg Shillinge.)
[2]) No. 56. §. 39. A.C. III. 21.
[3]) No. 56. §. 41. A.C. IV. 70.
[4]) No. 56. §. 42. A.C. III. 22. (Zusatz: und einst den andern nieheiner Antworte philchatic, noch sineme Wibe, ob da Erben sint, die shullen ez vorderen.
[5]) No. 56. §. 43. A.C. II. 61.
[6]) Löwenb. f. 82. r.

Digitized by Google

§. 72. Ob sich einer uz der Vestunge zuhet. Zuit sich ein Man uz der Vestunge unde wirt her ledig getedinget, der Richter hat doch sin Gewette dar an. Zuit sich aber ein Man uz der Vestunge unde wil en der Richter dar nach besweren, her en mag in an nichte hoher besweren, wanne zu sime Gewette, ob hes Gezug hat, daz her sich uz der Vestunge gesworen habbe.

§. 73. Ob ein Man K(C)ovshatz verbûtet (besetzt). Besetzet ein Man Koufshatz odere andere varende Habbe umme Shult von Gerichtes halben unde butet her daz uf zu [1]) Dingen, also Recht ist, unde wirt her des geweldiget zu deme virden Dinge unde gibet her ime sine Vridebuze dar uf vor deme Richtere unde vor den Shepphen, unde cumet jener dar nach, sin Gut zu vorstene, dirre erste ist naher sine Wetteshaft zu behaldene mit deme Richtere unde mit den Shepphen, mit Gezuge, danne jener zu behaldene, wanne iz uz von den Weren comen ist [2]).

§. 74. Daz ein sin ve(o)rdienete Lon beheldet. Ein Man mac sin verdienete Lon behalden, vunf Shillinge, uffe den Heiligen. Wil der Herre abir daz volbrengen uffe den Heiligen selbe dritte, daz her vorgolden habbe, her ist naher im zu untgenge, dan jener zu behaldene. Wil aber ein Man den anderen shuldegen umme Win oder umme anderen Trang, des entget her ime also umme ander Gelt [3]).

§. 75. Dries mac ein Man sin Kint uz cien. Ein Man mac sinen Sun dries uz zien, der binnen sinem Brote ist, umme allerhande Untat, uffe den Heiligen. Ist aber beide, Vater unde Sun, beclaget, so en mag her den Sun nicht uz cihen, her en habbe sich selben allererst abgenomen des Ungerichtes [4]).

§. 76. Ob ein Man icht vorgibt in gehegtem Dinge (vor, fehlt). Gibbet ein Man sime Sune unde sinen Kinderen sin Gut in gehegetem Dinge oder der Vrowen zu irme Liebe, mit Erben Geloube, unde wirt dar ein recht Vride ubir geworcht, oder sweme her iz gibbet bie sime gesundem Liebe mit Erben Gelûbde, unde gibet her dar na an deme Gute jemande icht, jener, deme die erste Gabe gegeben ist, mac iz wol wider reden mit Rechte, ob her wil unde ob hes Gezug hat an deme Richtere unde an den Shepphen, daz im die erste Gabe gegeben ist, wenne dar ubir niechein ander Gezug comen mag mit dicheime Rechte.

§. 77. Von der Witewen Kindere (Kinden). Hat abir ein Man eine Witewen, die Kinder hat, unde enhat niechein Gut noch sie niechein Gut unde hat der Man einen Sun bie sime ersten Wibe unde erbeiten sie Gut unde legen daz an Eigen oder an varende Habe oder an Koufshatz unde stirbet der Man

---

[1]) (Am Rande: drien.)

[2]) Löwenb. f. 106. v. und 134. v.

[3]) No. 56. §. 77. Vergl. A.C. III. 81. (Zusatz: hat her aber vordinet buzen siner Brote, so mac is der Herre mit sime Eide behalden.)

[4]) No. 56. §. 75. A.C. III. 92.

Digitized by Google

dar nach unde en hat der Vrowen nicht gegeben bie sime Libe, des Mannes Sun ist neher daz Erbe zu nemene, den der Vrowen Kinder sin oder irre Tochter Kindere oder irre Swester Kindere, ob der Sun deme Vatere ebenburtic ist.

§. 78. Ob ein Gezûgen sol selbe siebende uf (fe) Eigen. (selbe siebende, fehlt). Shal aber ein Man gezugen uffe eines Mannes Eigen selbe siebende oder selbe dritte, daz muz her tun mit besezzenen Lûten, die da dingphlichtic sin in deme Gerichte. Shal aber ein Man vorgoldene Schult volbrengen uffen eines Mannes Eigen, daz shullen besezzene Lute sin, die dar dingphlichtig sint in deme Gerichte, ob iz vor Gerichte nicht geshen ist.

§. 79. Von Willecûr vor Gerichte. Ob zweier Manne Clageuf gehalden wirt in gehegetem Dinge vor deme Richtere unde vor den Shepphen mit des Richteres Willen unde mit der Sachwalden beider Willekûr, daz man iz vorminnen shulle ane Gerichte unde nicht mer die Clage zu vorderne vor Gerichte unde sich des die Herren undirwinden zu vorminnende, wir der Sachwalden keinir dar na sine Clage vornuwen vor Gerichte umme die Shult, jener en hat ime nicht zu antwortene zu Rechte umme di Clage, ob hes Gezug hat an deme Richtere unde an den Shepphen, daz man iz vorminnen sholde ane Gerichte [1]).

§. 80. Von uz geradeten Kinde(re)n unde von gezweiten. Stirbet einem Wibe ir Man unde hat her Kindere uz geradet unde hat her einen Sun oder eine Tochter umbestatet ime Hus, die Kindere muzen wol ir Gebw vor kôufen mit der Muter Willen, ane der Kinder Urlob, die uz geradet sint.

§. 81. Von deme Gevengnisse (deme, fehlt). Swelch Man den anderen binnen Wigbilde umme ein Ungerichte gevangen hat unde heldet lenger in deme Gevengnisse dan einen Tac oder eine Nacht, daz her in vor Gerichte nicht en brenget oder deme Vronen-Boten nicht enantwortet, unde wirt her darumme beclaget, her muz darumme wetten deme Richtere unde jeneme sine Buze gebben, wenne her en mit Gezuge vor Gerichte wol vorwunden mochte habben unde nu nicht vorwinden en mac.

§. 82. Von Dûbe, die in eines Mannes Hove liet. In swelches Mannes Huse oder Hove ein Dûbe gewnden wirt, der umbesprochen ist an sime Rechte, der Wirt shol iz blieben ane Schaden, torste her daz uffe den Heilegen Gerichte, daz iz ane sine Wizzenshaft dar in comen sie. Wirt abir die Dûbe in sime Kelre oder in sineme Kasten oder in sineme Korngademe oder irgen binnen sinen beslozzenen Weren gewnden, den Sluzzeltreger shal man habben vor einen Dieb, iz en sie danne ein also getan Dube, die man zu einem Venstere in gewerfen möge.

§. 83. [2]) Ob ein Man (Man, fehlt) sin Gut gibet in gehegetem(e) Dinge. Gibbet ein Man sineme Wibe sin Gut zu irme Libgedinge in

---

[1]) (Zusatz: daz selbe ist umme allerhandt Tat oder Shult, die vor Gerichte vorminnet werden.)

[2]) Vor diesem Artikel steht im Originale: vacat.

Digitized by Google

jehegetem Dinge oder siner Kinderen, an Eigene oder an Lehne, mit der Erben Urlobe, unde wirt dar ein recht Vride ubir geworcht, unde wil her dar nach an deme Gute jemanne icht gebben, jene die mugenz wol wider reden mit Rechte, den die Gabe gegeben ist vor Gerichte. Hat abir ein Man Kovshatz oder varende Habe, swelcher Hande sie sie, die her mit sineme Wibe ererbeitet hat, daz mac her wol bie sineme gesundem Libe geben, sweme her wil, an jemandes Widersprache.

§. 84. Ob Brûdere oder andere Lute entsam(en)t Gut habben. (unde). Swa Brudere oder andere Lute ir Gut zu samene habben, verhohen sie daz mit irre Kost oder mit irme Dienste, der Vrome ist ir aller gemeine; daz selbe ist der Shade. Swaz abir ein Man mit sime Wibe niemet, daz en teilet her mit sinen Bruderen nicht.

§. 85. Von Wiben, die Kint tragen. Nu vor nemet umme ein Wib, die ein Kint treit nach ires Mannes Tode unde sich barhaft zu der Biegraft bewiset oder zu deme Drizzegestem. Wirt daz Kint lebendich geborn unde hat die Vrowe des Gezug an zwein Vrowen, die ir hulfen zu irre Not, daz Kint beheldet sines Vater Erbe, unde stirbet iz dar nach, daz Gut erbet uffe die Muter, ob sie ime ebenbûrtic ist; wirt is abir zu der Kirchen bracht offenbare, swer daz siet oder horet, der muz sines Liebes Gezug wol sin unde wesen. Unde hat der Vater Erbe unde die Muter, daz mugen sie mit des Kindes Urlobe gebben, sweme sie wollen, in gehegeteme Dinge.

§. 86. Wie man Urteil shelden mac. Swer ein Urteil shildet, der spreche alsus: daz Urteil, daz der Man gevunden hat, daz ist unrecht, daz shelde ich unde cie des, dar ich iz zu Rechte hin cien sol. Stehnde sol man Urteil shelden. Sitzende shol man Urteil vinden, under Kuniges Banne, manlich uffe sime Stule. Der abir dar zu den Benken nicht geboren ist, der shol des Stules biten mit Urteilen, ein ander Urteil zu vindene, so sol jener im den Stul rûmen, der daz erste Urteil vant. Swelch Urteil jener danne vindet, daz bite her zu behaldene mit sime Rechte unde cie des, dar hes durch Recht cien sol unde bite dar der Boten zu. Umme ein besholden Urteil en sol man niecheinen Volburt vragen, der is ouch gevunden hat, her en muz dar nicht abe lazen ane jenes Willen, deme daz Urteil gevunden ist zu sineme Vromen.

§. 87. Von Obeze. Iz en muz niemant sin Obes hengen in eines anderen Mannes Hof. Menlich sol ouch bewirken sinen Teil des Hoves, der des nicht entut, geshied dar Shade ab, her sol en bezzeren.

§. 88. Ob behalden Gut eime vorstolen wirt. (ob eime G. v. w.) Swelch Man deme anderen sin Gut tut zu behaldene, wirt iz im vor stolen oder ab geroubet oder vorbrant oder stirbet iz, ob iz Vie ist, her en darf da niecheine Not umme liden, tar her da sin Recht umme tûn, daz iz ane sine Shult geshen sie unde sin Gut mit sime vorloren hat. Swas man abir dem Manne liet oder setzet, daz sol her unvorderfet wider brengen oder gelden, nach sinen Werden. Stirbet abir ein Pherd binnen Satzunge, ane jenes Shult, der iz undir im hat, be-

Digitized by Google

wiset her daz unde tar her sin Recht dar zu tun, her en gildet iz im nicht, her hat abir vorloren sin Gelt, dar iz im vore stunt, ir Gelâbde en stunde danne anderes [1]).

§. 89. Von Top(p)el Spile. Vertopelt abir ein Knecht sines Herren Gut, oder vorsetzet her iz, oder vorcoufet iz, der Herre mac iz wol wider vorderen mit Rechte, daz her sich dar zu cie mit Rechte; vertopelt her abir sines selbes Gut, oder vorsetzet hes, oder vorcoûfet hes, oder zu swelcher Wis hes geloset mit sinem Willen, der Herre en mac daruf nicht vorderen, wenne her en ist im nicht phlichtic zu geldene; alleine habbe her im sin Verles besatzt, also en ist man im nicht phlichtic da vor zu antwortene; wirt im abir sin Phert oder ander sin Vie oder sin Gut dûblichen oder rouplichen genomen in des Herren Dienste, ane des Knechtes Shult, daz muz im der Herre gelden, da vor muz man ouch deme Herren antworten, ob her dar uffe claget [2]).

§. 90. Von Burgen vor Gerichte. Swer so Bürge wirt eines Mannes vor Gerichte en zu brengene unde en mac her sin nicht gehabben, alse her en vor brengen sol, her muz in bezzeren nach deme daz her beclaget was, wenne her an der Clage gewunnen ist; get im abir die Clage an den Lib, her muz gebben sin Weregelt, daz sol werden deme Clegere unde nicht deme Richtere, sin Gewette hat her abir dar an. Zu der selben Wis sol man den Vride bezzeren, den ein Man vor den anderen gelobet; brichet abir ein Man den Vride, den her vor sich selber gelobet, iz get im an den Hals. [3])

§. 91. Von des Gevangen Burgen. (Burgezoge). Swer abir borget einen gevangenen Man wider zu antwortene, daz muz der Bürge vol brengen, daz her wider geantwortet sie, als sin Gelâbde stunt unde nicht der gevangene Man.

§. 92. Daz man den Toten vor brengen sol. (Ob ein den anderen vorbrengen sol zu besheidenen Tagen). [4]) Shal ein Man den anderen vor brengen zu besheidenen Tagen, der umme Ungerichte beclaget ist unde stirbet her dar binnen, her shol en tot vore brengen unde ist ledich. Ist her abir umme Shult beclaget, die noch nicht uffe en gewunnen ist, stirbet her binnen deme Tage, man en sol sin [5]) nicht vor brengen, ob der Bürge sinen Tot selbe dritte gezugen mac, so ist sin Burge ledich, sin Erbe sol antworten vor die Shult [6]). Stirbet abir ein Pherd oder ein Vie binnen der Satzunge, daz man vore brengen sol, der Burge brenge die Hut, unde sie ledich. Swer abir vor Eide Burgen setzt, stirbet her, er her den Eid tun sol, sin Erbe oder sin Burge muz den Eid vor in

---

[1]) A.C. V. 84. [2]) A.C. III. 80.
[3]) No. 56. §. 72. Vergl. oben §. 19. und A.C. III. 114.
[4]) (Unten: Ob ein den andern vorbringet zu besheiden Tagen.)
[5]) Schott: en nicht.
[6]) (Zusatz: Sine Erbe sol ouch vorderen den der toten Vater unde nicht die Muter, Bezzerunge muz sie aber wol enphaen.)

Digitized by Google

tun zu gelobeter Ciet, oder die Shult ist uffe den Burgen gewunnen, dar der Eid vore gelobet was [1]).

§. 93. Ob ein uffe den anderen claget. (Ob zwene uffe ein ander clagen.) Swelch Man uffe den anderen claget, unde jener wider uffe in, der erst claget en hat jeme nicht zu antwortene, her en sie aller erst von ime ledich worden.

§. 94. Von Vorsprechen. (Ob ein an sines Vorsprechen Wort nicht jet.) Ob der Man an sines Vorsprechen Wort nicht gihet, die wile blibet her sunder Shaden von sines Vorsprechen Worte.

§. 95. Von der Giwere. (Von Ungerichte.) Swer so umme Ungerichte beclaget wirt, her bite von erst der Gewere. Die wile die Gewere ungelobet ist, so mac der Cleger bezzeren sine Clage und darnach nicht.

§. 96. Ob der Richtere stirbet. Stirbet ein Richtere, swaz so binnen sinen Gecieten geshen ist, des schal sin Nachcumeling an deme Gerichte Gezûg wesen, alleine en seh hes nicht, swenne her mit den Shepphen der Warheit geinnert wirt.

§. 97. Daz man an dicheinen Geweren cien mac. (Ob ein mit der Tat gevangen wirt.) Swer so mit der hanthaftegen Tat gevangen wirt, mit Dube oder mit Roube, des en mac her an diecheinen Geweren cien. Vint abir ein Man sin Gut undir jemanne, daz im ab geroubet ist oder vor stolen ist, den her nicheiner hanthaftegen Tat shuldegen en mac, her muz an sinen Geweren cien, ob her darumme beshuldiget wirt; het her des Geweren nicht, her vorluzet daz Gut unde en vorluset dar umme weder Wette noch Buze [2]).

§. 98. Ob ein nicht Schult gelden en mac. (Ob ein Shult vor Gerichte vorderet.) Swer so Shult vor Gerichte vorderet uffe einen Man, der her gelden nicht en mac noch Burgen setzen, der Richter sol im den Man antworten vor daz Gelt, den sol her halden glich sime Gesinde mit Spise unde mit Arebeit; wil her en spannen mit einer Helden oder mit einer Vezzeren, daz mac her tun, anderes en sol her in nicht pinen; lest her en oder entloyft her im, dar mite en ist her des Geldes nicht ledig; die wile her ime nicht vorgolden en hat unde her daz nicht vol burgen en kan, so ist her immer sin Phant vor daz Gelt [3]).

§. 99. Ob ein nicht antwortet vor Gerichte. (Ob e. v. G. n. en a.) Swen man vor Gerichte shuldiget unde ime der Richtere zu rechter Antworte gebutet unde en wil her nicht antworten, noch mit Rechte entreden sich,

---

[1]) (Zusatz: uf den Erben entritet aber dichein Burgegezog, von Vater halben, her enste danne in deme Lubege [?])

[2]) (Zusatz: hat aber hez uf deme Markte gecoyft unde hat her dez Gezug, damite vorcumet her der Ere unde vorluset doch daz Gut.)

[3]) Löwenberg. f. 29. r.

Digitized by Google

daz her icht antworden shulle, so teilet man en wettehaft. Also tut man in zu dem anderen unde zu deme dritten Male, unde en antwortet her denne noch nicht, so ist her gewnnen in der Shult. Get im abir die Shult an den Lip oder an sinen Gesunt, die muz der Cleger selbe siebende gezugen uffe en.

§. 100. Wan(ne) man (Shult) gelden sole. (shulle). Sweme man icht gelden sol, der mus des warten, wanne die Sunne undir get, in sines selbes Huse oder in des Richteres, dar daz Gelt gewunnen ist. Swer so Phenninge oder Silber gelden sol, butet her da Wette vor, dar mite en ist her nicht ledic, ir Gelûbede stûnde danne also. Man muz Silber wol gelden mit Botin; niecheinen Boten en sol mans abir antworten, her en sie besheiden dar zu vor Gerichte, wenne jeneme, deme daz Silber sol. So getane Phenninge unde so getan Silber, also der Man gelobet, daz sol man gelden; en ist dar aber nicht an besheiden, so sal man Silber gelden unde Phenninge, also dar genge unde gebe sin in deme Gerichte danne.

§. 101. Ob ein Gelt vorderet vor Gerichte. (Ob e. v. Gelt v. G.) Swelch Man vor Gerichte Gelt vorderet uffe einen anderen, vraget jener, war abe man iz im shuldic sie, her sol iz durch Recht secgen, weder hes von Gelûbdes halben shuldic sie oder von Erbe, daz her entphangen habbe.

§. 102. Daz man die Vestunge gezuget. (Von der Vorvestunge.) Swenne man einen vervesten Man, ane hanthaftege Tat, gevangen vor Gerichte brenget unde der Satzunge ubir in bitet unde her der Vestunge vor sachet oder loûkent, die Vestunge sol man bezugen, er die Saztzunge, mit deme Richtere unde mit den Dingphlichtegen. Selbe en darf der Clegere nicht Gezug sin, swenne her mit deme Richtere Gezuges vol kûmit. Swenne abir der Man gesazt wirt, so muz der Cleger aller erst uffe en sweren, daz her der Tat shuldic sie, darumme her vorvestet sie, daz im Got so helfe unde die Heiligen, dar nach sol her sweren, daz sin Eid reine unde ummeine sie.

§. 103. Daz ein Man sine Clage halden sol. (Ob ein M. s. C. gelobet zu haldene.) Unde gelobet ein Man sine Clage zu haldene unde wirt iz binnen des giebenet, so en vorlûzet her darumme nicht mere, wenne daz her gebbe deme Richtere sin Gewette. Unde swenne ein Richter sin Gewette in gevorderet, so en mac her vore baz uffe daz Gewette niechein Gewette vorderen [1]).

§. 104. Von Wundene. Unde wirt ein Man gewundet oder missewret unde wil her nicht clagen, der Richter en mac den Man nicht twingen zu clagene [2]).

§. 105. Von des Richteres Rechte. (unde von Urteilen). In allen Steten ist daz Recht, daz der Richter richte [3]) mit Urteilen. Swelches Urteiles man erst vraget, daz sol man von erst vinden. Beide, der Cleger unde

---

[1]) No. 56. §. 45. A.C. II. 63.
[2]) Nr. 56. §. 46. A.C. II. 64.
[3]) Darüber steht: unde nicht clage.)

Digitized by Google

jener, uffe den die Clage get, die muzen wol Gespreche habben, umme igliche Redde dries, also lange, wenne sie der Vrone-Bote wider in ladde. Offenbare en sol der Man vor Gerichte nicht sprechen, sint her einen Vorsprechen hat. Wenne vraget in der Richtere, ob her an sines Vorsprechen Wort je, her muz wol sprechen jo, oder nein, oder Gespreches bitten [1]).

§. 106. Daz man die Were tun sole. (Ob ein Man der Giwere bitet.) Bitet ein Man der Were, uffe den die Clage get, der andere en mac im nicht geweigern, brenget hez mit Urteilen dar zu. Tut her abir ime die Gewere, iz en shadet im zu sime Rechte nicht unde jener gewinnet ouch nicht mer der Were, der der Were da bitet, wenne daz in nichein sin Vrânt beclagen en mac mere umme die Shult unde ouch die Clage nicht me gebezzern en mac [2]).

§. 107. Von Toppelspile. Beclaget ein Man den andern umme Topelspel, her en hat ime nicht zu antwortene [3]).

§. 108. Von Erbe. (Welch Gut Erbe heizet.) Mit swelcheme Gute der Man erstirbet, daz heizet allez Erbe. Swer so daz Erbe niemet, der sol durch Recht die Shult gelden, also verre alse daz Erbe geweret an [4]) varender Habbe. Dâbe noch Roub noch Toppelspil en ist her nicht phlichtich zu geldene, noch diecheine Shult, wenne der her Widerstadunde entphing.

§. 109. Wa man Eigen gebben sole. (gebbe; sole, fehlt). Man en mac niechein Eigen gegebben sunder Kuniges Banne unde Greven Banne.

§. 110. Wie daz Gerichte von erst beginne. (Wi daz Wigbilderecht beginne.) Horet wie daz Gerichte beginne zu deme Wigbilde. Der Shepphen shullen eilfe sin unde der Shultheize der zwelfte, als ir hie vore vernomen habbet, wanne der Schultheize sol deme Burcgreven daz erste Orteil vinden, wanne der Burgreve en mac nicht Ding habben ane den Schultheizen. Nu vornemet, welch das erste Urteil sie, daz er im vinden sol. Her sol en vragen, ab iz Ding-Ciet sie. Swanne im daz gevunden wirt, daz iz Ding-Ciet sie, so vrage her dar nach, ob her sin Ding hegen mâze. So vindet man im zu Rechte, daz hez wol hegen muze, wanne her die Gewalt hat von Gerichtes halben. So vrage her vort, was her vor bieten shulle zu Rechte. So vindet man im zu Rechte, daz her vor bieten shâlle, Dingslicht unde Uberbracht unde Unlust. Diz sint die ersten Urteil drie, die der Schultheize vinden sol deme Burcgreven. So vrage der Burcgreve vort den Shepphen, ob her deme Dinge icht zu Rechte Vride wirken shulle, daz niemant den anderen irre an siner Clage zu Unrechte. Obir disse Sache sol her Vride wirken bie deme Rechte, daz Recht ist. Nu vor nemet welch daz Recht sie. Irret jemant den anderen mit Râfene oder mit Sheldene oder mit anderen Worten, die ime shedelich sint zu siner Clage, tut her daz mit Unrechte, verzuget her in des mit deme Richtere unde mit den Shepphen, so

---

[1]) No. 56. §. 62. 63. A.C. II. 12. 33. 34. 65. [3]) No. 56. §. 51. A.C. III. 77.
[2]) Löwenberg. f. 86. v. [4]) (Darüber: unde.)

Digitized by Google

gewinnet her im sine Buze an und muz deme Richtere sin Gewette gebben. Geshiet iz vor deme Burcgreven, so wettet her im drâ Phunt. Geshiet iz vor deme Schultheizen, so wettet her im achte Shillinge. Swa der Man sine Buze gewinnet, da hat der Richter sin Gewette an; doch gewinnet der Richter dicke sin Gewette, dar niemant niecheine Buze an en hat, daz is mit Worten oder mit Rufene, dar her ime sin Ding mite irret oder mit andirre Unzucht. So gebiete der Richter mellicheme, daz her clage uffe den anderen, der zu clagene habbe mit Vorsprechen, durch daz sich niemant vorsume, so muz her selbe wol sin Wort sprechen, wil her sich sines Schaden getrosten, der im dar nach cumen mac [1]).

§. 111. Ob der Richte(r) jemande hindert an deme (sime) Rechten. Nu vernemet, ab der Shultheize jemande irret an siner Clage unde ime nicht Rechtes enphlege unde her des weigert mit Unrechte, wirt her vor deme Burcgreven beclaget mit Gezuge, so muz her mit Gezuge im entgen. Swelchen Gezug jener bûtet uffen Richtere, mit deme Gezuge muz iz der Richter entgen, iz sin Dinclûte oder Shepphen; geshiet iz vor Gerichte, so gezûget man ubir en baz mit Rechte, danne hez mit Gezuge entgen mûge [2]). Wil der Man sines Gezuges abe gen unde wil en schuldigen umme sine Weteshaft, daz ist umme sine Shult, daz entphuret her im mit siner eines Hant. Swenne her beclaget wirt umme dise Sache vor deme Burcgreven, dar sol her zu Hant umme antworten, ob dar echt Ding sie, wenne her muz da kegenwordic sin, iz en beneme im danne echte Not. Die echte Not sol man zu Hant bewisen, unde bewiset man der nicht unde benumet man der nicht unde weigert her iz mit einer unrechten Sache, sich zu Rechte zu erbietende umme sin Unrecht, daz her getan hat, unde den Burcgreven Rechtes zu helfende, so erteile man zu Hant deme Burcgreven cehn Phunt unde jeneme sine Schult, da her ime Rechtes ab geweigert hat; die wile daz her ime die nicht in enbrenget, oder selbe nicht engibet oder sich mit Rechte nicht entredet zu deme nehsten Dinge, so en mac her nicheines Mannes Richter gesien, her en habbe sich dirre Sache ab genomen, also ir hie vor vernomen hat. Geshiet iz abir umme ein Ungerichte, da her Rechtes ab geweigert hat, also umme Totslac oder umme Mortbrant oder umme Kirchenbrechen oder umme so getanes Dinges icht, daz an Ungerichte getrittet, daz selbe Gerichte sol ûbir en gen, daz ûbir jenen gehn solde, dar en mac her weder Weregelt noch nicht vore tun, ob her dirre Sache vorwunden wirt. Wirt abir im jemant in Vrone Gewalt geantwortet zu Rechte zu behaldene, geloset im der ane sine Wisseshaft unde ane sine Warlosunge unde ane sine Schult, iz daz umme ein Ungerichte, daz iz an den Hals get, dar gibet her ein Weregelt vor, ist iz abir umme die Hant, da gibet her ein halb Weregelt vor unde behalde daz uffe den Heiligen, daz her im ane sine Shult geloset sie, ob mans en nicht verwizzen en wil [3]).

---

[1]) Vergl. No. 62*. §. 38.

[2]) (Zusatz: wenne uber den Gezug nichein ander Gezug comen mag.)

[3]) A. C. II. 58.

Digitized by Google

§. 112. Von Weregelde. Nu vornemet, was ein Weregelt zu Wigbilde sie. Daz sint acheen Phunt, ein ganz Weregelt, nûn Phunt ist ein halb Weregelt, also getaner Phenninge, als dar genge unde gebbe sint, da daz Weregelt vor bôret ist. Diz ist geredet von deme Shultheizen [1]).

§. 113. Ob ein deme anderen sin Gut lezet. Swelch Man eime anderen liet oder setzet Phert oder Cleider oder diecheine varende Habbe, zu swelcher Wis her sie uz von sinen Geweren lezt mit sinem Willen, vor couft sie der, der sie in Geweren hat, oder vor sezt her sie oder vor spilet her sie oder wirt sie im vor stolen oder ab geroubet, jener, der sie im vor liegen, oder vor sazt hat, der en mac da niecheine Vorderunge uffe gehabben, ane uffe den, deme her sie lehch oder vorsazte. Stirbet abir jener rechtes Todes oder unrechtes, so eie her sich zu sime Gute mit Rechte kegen den Erben oder kegen deme Richtere, ob ez an in getrittet [2]).

§. 114. Daz man Not mit Gerufte clagen sol. Uwib oder Maget, die Not vor Gerichte clagent, die shullen clagen mit Gerûfte durch die hanthaftigen Tat unde durch die Not, die sie dar bewisen shullen [3]).

§. 115. Ob ein Man den anderen von dem Gerichte entfûret. (Ob e. M. einen von deme enphuret G. e.). Swelch Man einen beclageten Man umme ein Ungerichte geweldiclichen deme Gerichte entphûret, wirt her gevangen, her sol gliche Pine liden jeneme; cûmet abir her en weg, man vorvestet en alzu Hant, ob man en in der hanthaftegen Tat gesehn hat unde beshriet mit deme Geruchte, unde man daz bezugen mac.

§. 116. Von Gerûfte umme Dûbe. Die ouch mit Dube odir mit Roube einen Man gevangen vor Gerichte brengen, die shullen clagen mit Gerufte durch die hanthaftegen Tat, die sie mit den Lûten vore brengen. Die ouch Toten vor Gerichte brengen unde clagen daz Ungerichte, daz an in getan ist, die shullen clagen mit Gerûfte durch die hanthaftegen Tat, die da shinbare is. Swer ouch beroubet ist unde weiz, war sin Roub gevuret is, wil her, daz im der Richter volge dar, her muz en mit Gerûfte dar laden unde clagen mit Gerûfte durch die hantheftegen Tat, die her da bewisen wil.

§. 117. Ob ein Kint binnen sinen Jaren Shaden tut. (b. s. J. fehlt). Nichein Kint en mac binnen sinen Jaren nicht tun, dar iz sinen Lieb mite vor wirken muge. Sleth iz einen Man oder belemet iz en, sin Vormunde sol iz bezzeren mit jenes Weregelde, ob ez uffe en vollen bracht wirt. Swelchen Shaden ez tut, den sol her gelden nach sinem Werde mit des Kindes Gute. Sleit abir ein Man ein Kint tot, her shol sin volle Weregelt gebben. Shilt abir ein Man ein Kint oder roufet hez oder sleit hez mit Besemen durch sine Missetat,

---

[1]) A. C. II. 53. [2]) A. C. V. 6.

[3]) (Zusatz: unde bewisen sie der nicht, so wirt ire Clage slecht, unde en mugen niechein Man dez vorzugen).

Digitized by Google

her blibet ez ane Schaden, tar her daz geweren uffe den Heiligen, daz hez durch sine Missetat geslagen habe [1]).

§. 118. Von des Juden Gewere. Der Jûde en muz des Cristenen Mannes Gewere nicht sie, her en wolle danne antworten in Cristenes Mannes Stat. Sleit der Jûde einen Cristenen Man tot oder tut her Ungerichte an im, da her mite begriffen wirt, man richtet ubir en, als ubir einen Cristenen Man. Sleit ouch ein Kristenen Man einen Jûden, man richtet uber en durch des Konigs Vride, den her an im gebrochen hat oder tut her Ungerichte an im.

§. 119. Ob ein Man (den) beclaget, (der) da her (d. h. fehlt) nicht kegenwardic ist (is). Uwirt ein Man vor Gerichte umme Ungerichte beclaget, dar her nicht zu kegenwordic en ist unde wirt im vor getedindet, binnen den Tedingen comet en der Cleger an, her muz in wol bestetegen zu Rechte umme sine Shuldegunde, also lange, wanne her Bûrgen setze, vor zu kumene; wenne der Richter wirket Vride jeneme, der da claget unde nicht deme, den man an sine Kegenwarte vore geladet hat.

§. 120. Ob zwene uf ein Gut sprechen. Ob zwene Man uf ein Gut sprechen nach deme Drizegesten, jener, der ez undir im hat, der en sol irme dicheime antworten, sie en voreinen sich mit Minnen oder ir einer wise den anderen ab vor Gerichte mit Rechte.

§. 121. Ob ein Man Wib nimet unwizzende zu Echte (z. E. fehlt). Swer Wib zu Echte nimet unwizzene, der her nicht habbe en muz unde Kinder bie ir gewinnet, werden sie sider gesheiden mit Rechte, iz en shadet den Kinderen zu irme Rechte nicht, die e der Scheidunge geboren sin, noch deme, daz die Muter tregit.

§. 122. Swer sin Gut uz tut uffe Burgen besheiden (Ob ein s. G. u. t. u. B.). Swer sin Gut zu Borge tut uffe einen bescheidenen Tac, nimet her dar Burgen vor, comet der Tac, her mac sine Burgen wol manen; comet abir jemant, der da sacge, daz Gelt, dar sie vor gelobet habben, her hebbez vorgolden, biekennet ime des der Sachwaldige, die Burgen die sint ledich, bekennet her des nicht, sie muzen im halden, daz sie em gelobet habben, sie en wollen daz uffe den Heiligen richten, daz Gelt, daz der Man secge, her habbez gegebben, daz en daz wizzelich sie, darmite comen sie von ime; tun sie des nicht, sie muzen darumme halden, swas sie darumme gelobet habben [2]).

§. 123. Daz man S(c)hult von erst gelden sulle (sol). Swas en Man sime Wibe gibet an sime gereitem Gute, stirbet der Man, ist her shuldic, die Shult get zu vorne uz; swas da boben ist, also vil, also der Vronen gegiftet oder gegeben ist, daz nimet die Vrowe, daz andere nement die Erben.

§. 124. Daz Erbe unde die Gerade, getritet an die Kint (D. E. tritet an di Kint). Swar ein Vrowe Gut hat, daz ir ist, iz sie ir an erstor-

---

[1]) A.C. III. 86.

[2]) A.C. III. 122.

Digitized by Google

ben von irme Manne oder von iren Erben oder von sweme iz er komen sie, daz ir ist, hat die Vrowe Kindere, die ir Man geradet hat oder die die Vrowe selbe uz gegebben hat unde ob die Vrowe noch selben Kindere hat in der Were, stirbet die Vrowe, daz Gut, daz die Vrowe lezet, daz get uffe ir aller Kindere, sie sin geradet oder ungeradet, ob sie ebenburtic sint, iz en sie mit Gift bewaret.

§. 125. Man en mac nicheinen Tac habben ane den Richter. Alle Clage, die da cumet in geheget Ding, dar en mac niemant Tac umme gehabben, iz en sie des Richteres Wille; en ist ez des Richteres Wille nicht, so ist her vellic an der Clage, so muz her von nuwes clagen, her en müge daz vorzugen mit zwein Mannen, daz her selbe dritte sie, daz der Richter habe Tac gegaebben.

§. 126. Von des Buteles Rechte. Der Butel en mac nicht hoher richten, dan obir zwelftehalben Phenning.

§. 127. Ob ein den anderen mit Gezuge beclaget (claget m. Gezâge). Beclaget ein Man den anderen mit Gezuge, umme swelcherhande Gelt iz sie, daz her im shuldic sie, da shol der Antworter rechter Gewere umme biten, unde der Cleger sol im die Were tun, also besheidenlichen, daz der Antworter sol sprechen, daz hez guten Gezug habbe, daz her im nicht shuldic en sie. Die Were sol der Sachwaldege tun deme Clegere; so sol sin Vorspreche sprechen, wanne her sie tun shulle; so vindet man im zu Rechte, zu drien viercen Nachten, ob her wil selbe dritte; daz stet an im, ob hez ubir vircen Nacht oder ubir vier Wochen oder ubir sechs Wochen tun wolle [1]) unde en darf nicht benomen den Gezug. Beclaget abir einer den anderen mit Gezuge umme Gelt, unde jener sprichet, her en sie im nicht shuldic, des ist der Cleger nehr ubir en zu kumene mit Gezuge selbe dritte, danne hez ledic muge werden alleine. Den Gezug muz her zu Hant habben, unde jener muz en bie lichtes Tage berichten, wanne hez mit Notrechte gewunnen hat, unde der Richter hat gewunnen sin Gewette. Beclaget abir ein Man den anderen ane Gezug umme Gelt, des ist der Antworter nehr zu entgende mit sines eines Hant [2]).

§. 128. Ob ein Vie Schaden tut oder Wunden (o. W. fehlt). Tut eines Mannes Phert oder Hunt oder Behr oder sin Vie Schaden oder ein Ungerichte, swer sich dar zu zuhet, der muz da vor antworten. Bekennet abir ein Man vor Gerichte, daz daz Vie sin sie, daz den Schaden hat getan unde ist die Wunde kamphwerdic, her muz da vor antwortet glicher Wis, also ob hez selber getan hette; unde ist die Wunde nicht kemphwerdic, so muz man en in daz Ding wisen; unde en zuhet her sich nicht dar zu, so en darf her nicht da vor antworten [3]).

§. 129. Daz (die) Sune Lenhgut vor uz nemen (Lehn zu vor n.). Hat ein Man Kindere, beide, Sune und Tochtere, die ungeradet sin, unde im

---

[1]) (Zusatz: unde darvor muz her Burgen setzen).
[2]) No. 56. §. 78. 79. A.C. II. 79. III. 69.
[3]) No. 56. §. 76. Löwenb. f. 103. v.

Digitized by Google

ebenburtic sin, ist daz her Eigen unde Lenhn lezet noch sime Tode, daz Eigen unde daz gereite Gut teilen sie gliche, ob sie ebenburtic sint, daz Lehn nemen die Knechte bevor, ob sie joch nicht ebenburtic en sin. Ist joch der Sune einer geradet, her nimet doch glichen Teil an deme Lehne.

§. 130. Daz der Man sines Gutes gewaldic ist (is). Niemet ein Man ein Wib unde wirt im mit ir Gut gegebben unde stirbet sider die Vrowe, ir Man beheldet doch allez daz Gut, daz im mit ir gegebben wart, sunder de Gerade. Niemet her ouch sider ein ander Wib, her beheldet doch allez daz Gut, daz her mit der ersten unde mit der anderen hatte unde her mac mit deme Gute tun unde lazen swaz her wil unde geben, sweme her wil.

§. 131. Daz ein (ein, fehlt) Wib Vormunden hab(b)en sol. (für, sol: muzen). Hat ein Vrowe icht zu vorderne vor Gerichte, da muz sie einen Vormunden umme nemen, swer her joch sie, so mac sie vorderen unde clagen mit Vorsprechen unde muz selber an ires Vorsprechen Wort jen. Man en mac ouch nicheinen Gezug uffe sie geleiten umme Shult, noch sie en mac nicheinen Gezug umme Shult uffe imande brengen oder gevâren [1]).

§. 132. Ob ein den anderen rechtelos secget vor Gerichte. (Wer rechtelos bekündet wirt). Swelch Man den anderen vor lecgen wil, daz her rechtelos sie, des mus her vol cumen mit Richtere unde mit Shepphen, daz her rechtelos worden sie [2]).

§. 133. Daz ein Vrowe ire Kint nicht uz gecien (cien) mag. (mac). Hat ein Vrowe Kint, unde tun sie Schaden oder ein Ungerichte, sie en mac ir nicht uz gecien, sie muzen selbe antworten, sint sie zu iren Jaren comen; sint sie abir binnen iren Jaren, so antwortet ir Vormunde vor sie.

§. 134. Daz die (für, die: ein) Vrowe bie den (für, den: iren) Kinden b(e)libet biz an iren Vormunden. Hat ouch ein Vrowe Kindere, die nicheinen Vormunden en habben, die Vrowe blibet bie den Kinderen mit irme Gute also lange, biz ir rechte Vormunde cumet, der tun wil, daz Recht ist. Comet abir den Kinderen ein rechte Vormunde, her sie buzen deme Gerichte gesezzen oder in deme Gerichte, ist dar Eigen, daz vorwizzet sich selben, is dar ouch Koufshatz oder varende Habbe, wil her des Vormunde wesen, her muz iz mit Eigene vorwizzen, daz in deme Gerichte gelegen sie, unde is phlichtich zwies in dem Jare zu berechene der Kinder Gut [3]).

§. 135. Ob ein sinen Lieb (Lip) vorwirket (mit Dube). Uwirt ouch einem Manne sin Gesunt oder sin Lip vorteilet, umme welcherhande Ungerichte ez sie, sine Erben nemen sin Gut unde der Richter en hat an sime Gute nicht, wanne der Man mac sinen Lip wol vor wirken unde nicht sin Gut.

---

[1]) Vergl. A.C. V. 57.

[2]) Vergl. No. 56. §. 71. A.C. II. 78.

[3]) Vergl. oben §. 57. A.C. IV. 49.

Digitized by Google

§. 136. Ob eines Pfaffen Sun Wib nimet. Nimet eines Pfaffen Sun ein elich Wib unde gewinnet her Gut oder er arbeitet Gut mit ir unde gewinnet her Kinder mit ir, daz sint echte Kindere; stirbet her sidere, sine Kindere nement sin Gut, unde swaz her sime Wibe hat gegiftet in gehegetem Dinge, daz beheldet sie; stirbet aber her ane Kindere, so getritet sin Gůt an die konicliche Gewalt.

§. 137. Wie ein (Man) den anderen kemphlichen gruzet (grůzen shulle). Swer kemphlichen grôzen wil einen sinen Genozen, der muz den Richter biten, daz her sich underwinnen muze eines sines Vridebrecheres, den her siet. Swenne im mit Urteilen daz erteilet wirt, daz hez tun můze, so vrage her, wa her sich sin underwinden shulle, als iz im helfende sie zu sime Rechte. So vindet man im zu Rechte gezoygentliche bie deme Houbetgate. Swenne her sich sin underwunden hat unde mit Ůrlobe gelazen hat, so sol her ume kundegen, warumme her sich sin underwunden habbe, daz mac her tun zu Hant, ob her wil, oder Gespreche darumme habben, so muz er en shuldegen, daz her den Vride an ime gebrochen habbe, entsweder uffe des Koniges Straze, oder in deme Dorfe; zu welcher Wis her en gebrochen habbe, zu der Wis clage her uffe en. So shuldege her en abir, daz her en gewundet habbe unde die Not an im getan habbe, daz her wol gewisen moge, so sol her wisen die Wunden oder die Narwen, ob sie heil ist. So clage her vort, daz her en beroubet habbe sines Gutes unde ime des genomen habbe, also vil, daz iz nicht unturer en sie, iz en sie wol Kamphes wert. Disse drů Ungerichte sol her zu male clagen; swelcher her vor swiget, her hat sinen Kamph vorloren. So sprichet her vort, da sach ich selbe en selben unde beschriete en mit deme Gerůfte, wil her des bekennen, daz is mir lieb unde bekennet hes nicht, so wil ich ez en bereden mit alle deme Rechte, daz mir daz Lantvolg erteilet, oder die Shepphen, ob iz undir Koninges Banne ist. So bite jener einer Gewere, die sol man im tůn, doch muz der Man sine Clage bezzeren vor der Gewere. Swenne die Gewere getan ist, so bůte der Antworter sine Unshult, daz ist ein Eid unde ein echt Kamph, ob her en zu Rechte gegrůzet hat unde ob iz dar is, ich meine, ob hez vor Lemmede vol brengen mach. Iglich Man mac wol Kamphes weigeren deme, der wirs geboren ist wanne her, der abir baz geboren ist, deme en kan der wirs geborne nicht vor lecgen mit der bezzeren Geburt, ab her in an sprichet. Kamphes mac ouch ein Man wol weigeren, ob man en grozet nach Mittentage, iz en were e begonst. Der Richter sol ouch phlegen eines Shildes unde eines Swertes, deme den man da shuldeget, ob hes bedarf. Kamphes mac ouch ein Man sime Mage beweren ob sie beide sine Mage sin, tar her daz selbe siebende beweren uffe den Heiligen, daz sie also nahe Mage sin, daz sie durch Recht nicht zu samene vechten sollen. Der Richter sol ouch zwene Boten geben ir igwederme die dar vechten shullen, die daz sehn, daz man sie gerwe noch rechter Gewonheit. Ledder unde linen Ding daz muzen sie wol antun, also vil, als sie wollent. Houbet unde Vůze vore sint en bloz unde an den Henden en sullen sie nicht, wanne důnne Hanzchen habben, ein

Digitized by Google

bloz Swert in der Hant unde ein umme gegûrtet oder zwey, daz stet an irre Cöre, einen sinewellen Shilt in der anderen Hant, dar nicht wanne Holz unde Ledder inne sie, ane die Pokeln, die muzen wol yserin sin, einen Rok sunder Ermeln boben der Gare. Vride sol man deme Warfe gebîten bie me Halse, daz sie niemant en irre an irme Kamphe. Ir igwederme sol der Richter gebben einen Man, der sinen Boym trage, der en sol sie nichtes irren, wan ob ir ein vellit, daz her den Boym under stecke oder ob her gewundet wirt, oder des Boymes bitet; des selben en muz her nicht tun, her en habbes Urlob von deme Richtere. Nach deme daz deme Warfe Vride geboten ist, so shullen sie des Warfes zu Rechte geren; den sol en der Richter erloûben. Ortyserin von den Swertsheiden shullen sie abe brechen, sie en habbens Urlob von deme Richtere. Vor den Richter shullen sie beide gegerwet gen unde sweren, der eine, daz die Shult war sie, darumme her en beclaget hat, unde der andere, daz her unshuldic sie, daz in Got so helfe zu irme Kamphe. Die Sunnen sol man en gliche teilen, als sie von erst zu samene gen. Wirt her vorwunden, uffe den man sprichet, man richtet uber en; vichtet her Sicge, man lezet en mit Gewette unde mit Buze. Der Cleger sol aller erst in den Warf comen; ob der andere zu lange were, der Richter sol en lazen vore eishen, den Vronen-Boten in deme Huse, dar her sich inne gerwet unde sol zwene Shepphen mite senden, sus sol man en in ladden zu deme dritten Male; en kômet her zu der dritten Ladunge nicht vor, der Cleger sol uf stenh unde sich zu Kamphe bieten unde slahe zwene Slege unde einen Steche wider den Wint, dar mite hat her jenen vorwunden so getaner Clage, also her an in gesprochen hat unde sol im der Richter richten, also ob her vorwunden mit Kamphe were [1]).

§. 138. Was echte Not heize. (Wilche Sache ehafte Not heizen.) Drie Sache sint, die echte Not heizen, daz ist Sâche unde Gevengnisse unde des Riches Dienst buzen Lande. Suche, die muz ein Man bewisen mit einen Boten, den her zu deme Dinge sende unde bewise mit sime Eide daz her sich sie, ob hez nicht ledic gelazen en wirt; Gevengnisse abir unde des Riches Dienest buzen Lande, unde nicht sines Herren Dienest, mac her wol bewisen mit sines eines Hant, wanne her zu Lande kâmet, ob mans nicht entperen wil [1]).

§. 139. Von ungebuweten Hovesteten. Swa zw Hovestete in einem Wigbilde ligen ungebuwet, swer da buwen wil, der sol die Nackebure dar zu nemen, die daz besehn, daz her rechte buwe unde die shullen daz entsheiden. Wirt her sidermal von jemanne beschuldeget, daz her unrechte gebuwet habbe, tar her daz behalden uffen Heiligen, her entget jeme, als Recht ist, mit sime Eide; wirt her aber mit Gezuge beclaget, her entget im mit Gezuge. Der Cleger muzte ouch sinen Gezug zu Hant habben unde her mûste sweren uffen Heiligen, daz jener uffe en unrechte gebuwet hette, unde sin Gezug muste also gen,

---

[1]) No. 56. §. 64 bis 70. A.C. II. 66 bis 77. [2]) A.C. III. 88.

Digitized by Google

daz sin Eid reine unde ummeine were oder sie daz en Got so helfe unde die Heiligen. Iz en mac niemant sin Wazzer geleiten uffe eines anderen Mannes Eigen oder Erbe noch dar durch, iz en mit sinen Willen, des daz Erbe ist. Swer eine Heimelicheit buwen wil oder einen Swinkoben setzen wil, der shol sie drie Vůze von sime Nackebure setzen unde nicht neher.

§. 140. Von Verstunge (fehlt). Uvirt ein Man gewundet nach Mitternacht, der sol sine Clage stelle, daz her jo clage vor Mittentage. Wirt ein Man gewundet nach Mittentage, der sol sine Clage stelle, daz her jo clage vor Mitternacht. Als her danne claget, so sol her sine Gerůfte kůndigen dries unde bite eines Vorsprechen. Ist her also kranc, daz her nicht gesprechen en mac, so muz man ime einen Vormunden gebben. Ist her tot, so muz man im abir einen Vormunden gebben, so sol im der Richter erlouben einen Vormůnden unde einen Vorsprechen. Unde so shal der Vorspreche sprechen: Her Richter, sol ich sin Wort sprechen. So sol hez ime erlouben. So spreche her: Her Richter, erstahe ir mir einer kamphwerdeger Wunden. Sprichet her: jo, so clage her. Ersteht her abir ime nicht einer kampwerdiger Wunden, so sol her en in daz Ding wisen. Ist die Wunde abir kamphwerdic, so clage her die Sache als sie dar comen ist. Also her geclaget hat, so muz man jenen dries heyshen mit Urteilen. So vrage her, wanne her da nicht en ist unde dries geheishet ist, wes her warten shulle. Ist her da nicht, so shal man em tedingen ubir die twere Nacht. So vrage sin Vorspreche den Richter, ob her sin nicht habe en muge, ob her im nicht einen anderen setzen shůlle an sine Stat. So vindet man ime, daz hez tun můze. Des Morgens clage her als her des Abendes geclaget hatte. En komet her nicht vor, so sol man en zu Hant vorvesten mit Urteilen unde sol en dries zu Borge bieten. Wil en nimant borgen, so sol man en erlouben.

Nach Gotis Geburt ubir tusent Jar unde driehundert Jar unde in dem vierden Jare, an Allerheiligen Tage, so ist diz Megedebůrshe Recht gegebben von den Shepphen zu Megedeburg den Burgeren zu Gorlitz, mit gutem Willen. Des ist Gezůg Bertolt Ronebiz ein Ritter, Henning Hern Janes Sun, Kůne Lange, Betman Koning, Walter von Slonstete, Bertram Brandan, Heineman Ritter, Bertolt von a ndowe, Bruno Hern Bernhardis Sun.

CVI.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Breslau, bestätigt die Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Stadt Breslau und deren Vogte.

17. Februar 1306.

Aus dem Originale, im Archive der Stadt Breslau.

In nomine domini amen. Jus scriptum cum laudabili consuetudine tanto firmius ten eaturquanto solidius eidem juri et consuetudini rerum veritas suffra-

Digitized by Google

gatur. Inde est, quod nos, Bolezlaus, dei gracia dux Slezie et dominus Wratizlavie, ad universorum, tam presencium quam futurorum notitiam, presentis tenore instrumenti cupimus pervenire, quod suborta inter consules et universitatem civium civitatis Wratizlavie ex parte una, et inter Wernherum Schartelzan, advocatum hereditarium civitatis ejusdem et Theodricum filium suum ex parte altera, materia questionis super diversis causis [1]), videlicet super edificationibus, quas dicti consules et cives ad ejusdem civitatis profectum et conmodum infra muros et extra muros sive infra fossata aut extra fossata construxerunt et in posterum construere possunt aut volunt et super utilitatibus de pascuis pecorum provenientibus et super statuto, quod Innunge dicitur, et super penis, que inter artifices mechanicos super excessibus specialibus sunt institute, que in vulgari Kûr [2]) dicuntur, sive inter consules, juratos aut inter institas cramorum aut carnificum, pistorum seu inter alios artifices, quocunque nomine censeantur posite sive facte, tandem, accedente ad hoc nostro benivolo consensu, per arbitros ad hoc electos dicta discordia taliter est sopita, quod prefatus Wernherus et Theodricus, pro se et ipsorum successoribus abrenunciaverunt et cesserunt omnibus juribus et inpeticionibus, que ipsis aut eorum posteris in edificationibus et constructionibus, que dicti consules et cives fecerunt vel in posterum facere possunt, tam extra fossata et muros quam infra fossata et muros civitatis prelibate et juribus, que Innunge aut Kûr dicuntur, positis inter consules aut alios operarios, et utilitatibus de pascuis pecorum provenientibus, preter judicium, quod in eisdem pascuis ad ipsos (scil. advocatum et ejus filium) pertinet et ad civitatem judicandum [3]) et omnibus penis inpositis aut inponendis, que Kûr dicuntur, inter consules et juratos, artifices et inter institas et cramos dicte civitatis, quod in premissis omnibus nulla jura debent petere aut requirere nec in perpetuum aliqualiter vendicare et prehabitam civitatem in omnibus suis nuncquam verbo aut opere inpedire. Et si prenotati, Wernherus et Theodricus, aliquod forsitan in posterum instrumentum aut privilegium, sive exhibere aut monstrare possent vel eorum successores, quod presenti abrenuncciationi et cessioni posset prejudicium aut obstaculum generare, eidem privilegio et instrumento ex forma arbitrii et compromissi cedunt et abrenuncciant, quod nullius perpetuo sint momenti. Et ex dictorum arbitrio arbitrorum similiter est prolatum, quod unus tantummodo advocatus sive judex hereditarius in civitate Wratizlavie esse debet, qui solum nudum tercium denarium de judicio obtinebit. Omnes eciam, qui racione hujusmodi dissensionis suspecti habebantur, ab ipsis Wernhero et Theodrico aut

---

[1]) Vergl. oben S. 244. und Kloses Breslau. I. S. 598., der aber irrig meint, der Herzog sey Schiedsrichter gewesen.

[2]) S. oben S. 249 und 256. Kûr, ist weiter unten Innung und Innungsstrafe.

[3]) Preter judicium, bis judicandum, ist Zwischensatz, indem sich die Vögte das Gericht vorbehalten, während die folgenden Worte: et omnibus u. s. w. von dem vorhergegangenen abrenunciaverunt, abhängen.

Digitized by Google

eorum successoribus nullius inimicicie aut controversie suspicionem aut contrarietatem paciantur. Et inter cives et consules civitatis Wratizlavie et inter cives de Novacivitate non debent (scil. Wernherus et Theodricus) aliquas controversias aut inimicicias suscreare nec manutenere super dampnum aut periculum civitatis vel consulum predictorum. In hujus rei testimonium presentes litteras cum nostro sigillo duximus consignandas. Actum Wratizlavie, anno domini millesimo trecentesimo sexto, tercio decimo kalendas Marcii, presentibus nostris fidelibus, Alberto Bart, Rudgero de Hugewicz, Gisilhero Kolneri, Sandrone genero suo, Radachone, Bronizlao Budewoii et arbitris ad hoc electis, qui tunc consules civitatis extiterunt, Hermanno de Mulnheim, Hermanno genero quondam Zacharie, Arnolde de Swidenitz, Conrado antiquo Plessil, Gisilberto de Swidenitz, Brunone Herdeni, Conrado Schartelzan et Brunone de Olsnitz, Conrado juvene Plessil, Theodrico antiquo Schartelzan et Fritzchone nostro prothonotario, decano Glogoviensi et canonico Wratizlaviensi, cujus manibus presencia conscribuntur.

CVII.

Die Markgrafen Otto und Woldemar von Brandenburg geben zwanzig Dörfer unter die Gerichtsbarkeit der Stadt Löbau.

1. Mai 1306.

Aus einer vom Originale im Stadt-Archive zu Löbau genommenen Abschrift in der Urkundensammlung der Oberlaus. Gesellsch. d. Wissensch.

Otto et Woldemarus, dei gratia Brandenburgenses, Lusacie et de Landisberg marchiones, universis Christi fidelibus, presentes literas visuris seu audituris, notitiam subscriptorum. Actiones, quas mundus ordinat, sepe delet successus temporum, nisi muniantur karactere literarum. Ea propter constare volumus omnibus Christi fidelibus, tam presentibus quam posteris, quod dilectis nobis civibus in Levbawe [1]), ob specialem promotionem, qua ipsos prosequimur, ac in emendationem civitatis ejusdem, cum omni jure villas eidem apponimus civitati subscriptas, videlicet Gherardesdorpp [2]), Eversbach [3]), Khotamersdorpp [4]), Heinrichesdorpp [5]), Sconnebych [6]), Lybe [7]), Levenwald [8]), ambas Sweynicz [9]), ambas Conradesdorpp [10]), ambas Theesyn [11]), Ulsen [12]), antiquam

[1]) Löbau, Stadt, in der Sächsischen Ober-Lausitz. Eines Vogts von L. erwähnt K. Wenzel, 22. Febr. 1239. Vergl. auch Urkundenb. No. 121. und 153. und oben S. 213 und 217.
[2]) Giersdorf, S. 2 M. von L.
[3]) Eberbach, S. 1 1/2 M. v. L.
[4]) Cottmarsdorf, S. 3/4 M. v. L.
[5]) Dürr-Hennersdorf, S.S.W. 1 M. v. L.
[6]) Schönbach, S.W. 3/4 M. v. L.
[7]) Laube, S.W. 1 M. v. L.
[8]) Lawalde, S.W. 1/2 M. v. L.
[9]) Grofs- u. Klein-Schweidnitz, S. 1/2 M. v. L.
[10]) Ober- u. Nieder-Cunnersdorf, S. 1 M. v. L.
[11]) Grofs- u. Klein-Dehsa, W. 1/2 M. v. L.
[12]) Oelsa, S.W. 1/4 M. v. L.

Digitized by Google

Lebawam [1]), Diebesdorpp [2]), Neechan [3]), Lychowe [4]), Uwer [5]) et Gorghewicz [6]), ita quod universaliter singuli ac singulariter universi harum villarum inhabitatores seu incole omnia judicia sua, tam majora quam minora, ibidem in civitate Levbawe coram judicio et judice recipere ac solvere [7]) perpetuo teneantur, volentes ejusdem cives in hujusmodi jure, ipsis per nos rationabiliter indulto, constanter perpetuis temporibus existere et favorabiliter conservare. Ne autem super hoc in posterum alicui dubium valeat suboriri, presens scriptum in evidens testimonium jussimus nostrorum sigillorum appensionibus roborare, adhibitis testibus ydoneis, scilicet nostris fidelibus, Ludolft de Wedele, Hinrich de Rdewicz, Henning de Blankenborg, Hinnig de Steghercz, Nicolao de Ravecke, Ottone de Holzcendorpp, Brencekone de Gverben, Herdegheno de Bardeleve, militibus et aliis quam plurimis fide dignis. Actum et datum in Levbawe, anno domini, MCCCVI, in die sancte Walburgis virginis.

CVIII.

Vertrag über die Münze in Görlitz, zwischen den Bürgern daselbst und dem von Salze.

1308.

Aus dem ältesten gleichzeitigen Stadtbuche von Görlitz.

Umme die Zweyunge, die da waz zcwishen den Burgern und deme vome Salzce, deme Jungen [8]), die wart berichtet und gehebent mit Hern Petskes von Loshow des Voygetes Willen und wart in eime gantzen Rate berichtet und mit Rate hien geleygt, daz Her Heinrich gelobete, ane alle arge List, daz her nycheinen argen Wan kegen niemanne halten solde noch nyemanne vordenken solde umme disse Sache, noch nyemanne ufhelten solde, daz solde man ouch kegen im halden.

---

[1]) Alt-Löbau, W. dicht bei L.
[2]) Tieffendorf, O. dicht bei L.
[3]) Nechen, N.W. ¼ M. v. L.
[4]) Lauche, N. ½ M. v. L.
[5]) Unwurde, N.N.O. ¼ M. v. L.
[6]) Gorbitz, N.O. ¼ M. v. L. Es erstreckt sich der Bezirk S.S.W. und S.W. bis auf 2 M. v. L.; nach den übrigen Weltgegenden aber nur auf ¼ M. v. L. Später Urkundenb. No. 121, wurde er S.O. u. N.O. weiter ausgedehnt.
[7]) Die Rechtssprüche erhalten und bezahlen. S. oben S. 218.
[8]) Im J. 1308, in einer Urk. im Lausitzer Magazine vom J. 1778 S. 183: Henricus, filius Apezconis, dictus de Radeberg. Im J. 1309, a. a. O. H. Apezconis, quondam monetarii in Gorlicz, filius. In einer andern Urk. von demselb. J. Heinrich, Herrn Apeckens Sohn des Münzmeisters. Im J. 1315 war er bereits todt, als Markgraf Johann von Brandenburg seinen Söhnen den Durchzoll in Görlitz verlieh, welchen K. Johann im J. 1332 an Johann Salcz, Bürger in Görlitz, lieh.

Digitized by Google

Zcu deme andern Male, daz her daz Wechsel halden solde, als unse Ratmanne kegen im getehdinget vor hatten, und shol suchlich Wechsel nemen, als andere Muntzmeistere genumen hatten, und dazcu sol man en vurderen [1]).

Zcu deme dritten Male ist getehedinget. Swanne sine Vrieheit uz geht, als im unse Herre gegeben, so shol her dinen und shozzen mit der Stat als ein ander Man, und en sol niecheine Vrieheit mer gewinnen, noch Brieve der Vrieheit [2]), und en sol dicheinen Shadin werben uf die Stat.

Swa her dirre Sache diecheine brecht kegen die Stat, so were der Rath entzwey, und stunde offen, als ir von erst stund, unde sol ouch Her Heynrich stehn kegen den Herren und kegen Gerichte, daz diz ir Wille sie.

Disser Redde ist Gezcug, Gerwich des Calen, der Burgermeister was, Her Ermenrich, Pezzolt an deme Marchkte, Adam, Her Wiker, Opez, Buerger, Syfrid an der Ecke, Ruddeger vome Luban, Cristan von Grunow, Rudolf Junge, Gotfrid Voit, Sharfenberg, Johannes Alushe, Johannes von Richenbach, Pets Windeman, Fritz Eczel, Herman Luban, die Rathmanne.

Die erste Sache, darumme der vome Salcze beshuldiget wart, daz ist die, daz her die Phenninge liez brechen sieben Marcktage, als wir kegen im den Marckt gevriet hatten, unde gaben im darumme hundert Marg zcu Wechsele.

Zcu deme ander Male, daz her den Ratmannen teth ein Gelubde und sprach, her wolde gerne halden alles, daz geredet were, daz enhild her nicht.

Her sprach ouch, wir hetten einen Reygen [3]) vor unsen Heren getretten und hetten en vorraten, und missehandelte uns allen.

Zcu deme vierden Male, her en wolde nycheine Rechenunge vor uns halden, und sprach, wir en wurden nummer so biderve, daz her rechene vor uns wolde. Her hatte ouch geshikket, daz eine Ruge sholde gshen von deme gemeinem Volke [4]), davon mochte alle die Stat vortorben sien.

---

[1]) Heinrich hatte die Münze, wozu das Wechselgeschäft gehörte, vom Landesherrn auf bestimmte Zeit. Wir entnehmen nun, wie sich die Bürger von Görlitz gegen das zu häufige Verschlagen der Münze und das Auswechseln der alten, verschlagenen Münzsorten nach willkührlichem Maasstabe des Münzers, durch Vertrag mit demselben zu sichern suchten und ihm, wie wir weiter unten lesen, dafür 100 Mark gaben, als Ersatz. Vergl. oben S. 5 ff. und S. 87 ff.

[2]) S. oben S. 87. und S. 257.

[3]) Wohl was jetzt: einen Tanz aufgespielt, Lärm gemacht, bösen Streich gespielt.

[4]) Ob förmlich im Rügegerichte? s. oben S. 221, oder unförmlich, durch Aufruhr, worauf die letzten Worte deuten.

Digitized by Google

CIX.

Kasimir, Herzog von Beuthen, setzt Bierawa nach Deutschem-Fränkischen Rechte, mit dem Rechte von Neumarkt in Gerichten aus.

31. Oct. 1308.

Aus einer, vom Originale genommenen, obwohl nicht völlig genauen Abschrift.

In nomine domini amen. Quod magnifica principis decrevit auctoritas, per neminem debet revocari. Notorium igitur sit universis et singulis, tam praesentibus quam futuris, praesentem literam inspecturis, quod nos, Casimirus [1]), dei gratia, dux Bythoniensis, Bartholomaeum de Berawa, nostrum famulum, et haeredes quondam Petri ibidem, fratris ejusdem Bartholomei, affectu nostrae gratiae prosequi volentes speciali, admisimus omnibus annuentes, haereditatem ipsorum, Berawa [2]) vulgariter nuncupatam, jure Theuthonico populari et quotquot in ipsa et in gradibus suis magni mansi Franconici reperti et inventi fuerint ipso jure Franconico [3]) adlocari. Incolae autem haereditatis ejusdem in judiciis jure fruentur Novifori. In qua quidem haereditate scultetus, quicunque fuerit, quatuor mansos, liberos a decima et dominio nostro, videlicet duos, in parte Bartholomei et duos in parte haeredum Petri praedictorum, sibi et suis sequacibus in perpetuum obtinebit. Praedictae etiam haereditatis incolae omnimodae libertatis facultate a nobis et dominio nostro infra triennium commode debent perfrui et gaudere. Volumus etiam et admittimus, quod praedictus Bartholomaeus et haeredes Petri, in omnibus causis, sententiam capitalem ferentibus, personaliter judicio praesidebunt et poenam, quae inde derivabitur, tollent, et super omni causa eorum, nec coram alio judice aut castellano, nec coram aliquo officiali, nisi coram nobis respondere teneantur. In cujus rei testimonium, praesentem literam nostri appensione sigilli duximus muniendam. Actum Slawetiz, in vigilia omnium sanctorum, anno domini MCCCVIII, praesentibus nostris fidelibus, Wenceslao subcamerario, Dirscone a Sdessomez, Fucasio, Vlrico de Michul et aliis multis.

CX.

Ritter Hermann von Eichelburne übergiebt dem Fleischhauer Siegfried das Dorf Glumpinglau, um es nach Deutschem Rechte auszusetzen.

7. Febr. 1310.

Aus dem Originale, in der katholischen Pfarrkirche zu Neifse. Das Siegel des Ausstellers auf gelbem Wachse, hängt an Pergamentstreifen.

In nomine domini amen. Omnia, que fiunt in tempore, ab humanis racionibus ad modum aque defluentis pertranseunt, ideoque necessarium est, ut altis me-

[1]) Bierawa, S.O. ½ M. v. Kosel. [2]) S. oben S. 104 u. S. 162. [3]) S. oben S. 96 u. S. 283. Anmrk. 1.

Digitized by Google

moriis scripturarum commendentur et sigillis confirmentur. Noverint igitur universi et singuli, ad quos presens scriptum pervenerit, quod nos, miles Hermmanus, dictus de Eychelburne, de bona voluntate ac deliberata, vendidimus Sifrido, carnifici de Nyza et sequacibus suis, decem et octo mansos Flemingicos in agris et in rubetis ad collocandum jure Theutonico in Glvpengov [1]), villa nostra, quemlibet mansum pro septem marcis; de quibus mansis, ex parte locacionis, habebit tres mansos, liberos ab omni servicio, angariis et solucionibus eum facere, que contingunt. Tempore vero aliquo pretereunte, propter experienciam, quantitatem ville, quantum in toto haberet, invenimus, per justam et debitam mensuram, duos mansos ultro XXX sex mansos ville, quos eciam vendidimus memorato Sifrido et sequacibus suis per septem marcas, et persolvit ut priores. Preterea jam sepe dictus Sifridus et sequaces sui in eadem villa Glvpengov, ex parte locacionis, habebit scolteciam in tota villa et tercium denarium de judicatis et eciam habebit thabernam liberam, scamnum panis et macellum, insuper dimidiam marcam de aqua Nyza in censu singulis annis, in festo paschatis unum fertonem et in festo Michalis alterum fertonem censualem. Nos vero in anno ter tantum vel nuncius noster loco nostri presidebimus judicio neque aliquis judicans debet presidere judicio, nisi ipse et sequaces sui, et in omni causa sint judicantes et omnes debent, sine omni excepcione villanorum judicio suo respondentes, qui citantur, comparere, nullusque eciam in eadem villa oves habere debet preter eum et sui successores [2]). Incole vero ville tribus annis habebunt libertatem, quibus elapsis, pro omnibus serviciis, solucionibus et angariis, nobis singulis annis tres fertones in festo beati Martini et successoribus nostris dare sint astricti. Nos vero et successores nostri de eodem censu nostro villanorum singulis annis in festo beati Nycolai dimidiam terciam marcam ad ecclesiam in Otmochov dare tenebimur. Et ut premissa ordinacio firmitatem obtinet(!), presens scriptum apensione nostri sigilli roboratur. Acta sunt hec, anno domini MCCC decimo, VI. idus Februarii, hiis presentibus, milite Hermmano de Crependorf, Heinrico advocato, Martino scolteto de Gerhardi villa, Richwino scolteto de Nova villa, Eccehardo juvene scolteto de Bevdewini villa, Wllesvzetone, Vlrico fratre Merclini, civibus Nyzensibus et aliis quam pluribus fide dignis.

---

[1]) Glumpenau oder Glumpinglau, W. N. W. ½ M. v. Neifse, an dem Flusse Neifse.
[2]) S. oben S. 152. Anmerk. 3.

Digitized by Google

CXI.

Bischof Heinrich von Breslau, schafft das vorher der Stadt Neifse verliehene Magdeburgische Recht ab, erneuert derselben ursprüngliches Flämisches Recht und bestätigt und vermehrt ihr einige von seinen Vorgängern Thomas II. und Johann, gegebene Rechte.

20. Februar 1310.

Aus dem Originale des Stadt-Archivs zu Neifse.

In nomine domini amen. Potestatis humane prelatio, eventuum futurorum ignara, plerumque nonnulla sollerter ordinat et concedit, que tam propria quam subditorum utilitate suadente postmodum consultius revocat in meliusve commutat. Ea propter nos, Henricus [1]), dei gratia episcopus Wratizlaviensis, notum esse volumus universis, presentem paginam inspecturis, quod consultacione sollicita perpendentes, jus municipale Meydeburgense, quod olim [2]) civitati nostre Nyzensi et ejus incolis et civibus nostris et ecclesie nostre fidelibus ordinavimus et concessimus, tam nobis et nostre Wratislaviensi ecclesie, quam ipsi civitati et ejus incolis nullam prorsus utilitatem aut commodum, sed potius incommodum multiplex, ut experientia docuit, attulisset, nos, qui in subditorum nostrorum quiete quiescimus et fovemur in pace, dilectorum nobis in Christo fratrum canonicorum nostrorum Wratislaviensium nec non et predictorum nostrorum et ecclesie nostre fidelium, advocati, consulum et civium Nyzensium ac aliorum nostrorum hominum communicato consilio, predictum Meydeburgense jus, ad ipsorum civium nostrorum instanciam, tenore presentium revocantes penitus et cassantes, jus municipale Flemingicum dicte civitati nostre Nyze et ejus incolis, quod ex antiquo et a primeva locatione ipsius civitatis habitum est ibidem [3]), damus et concedimus, statuentes modis omnibus et volentes, quod eodem jure Flemingico ipsa civitas nostra Nyza de cetero uti debeat et omnino in suis judiciis hoc Flemingicum jus tenere in omnibus ipsius juris articulis, clausulis et punctis, prout idem jus Flemingicum, in scriptis et libris inde confectis, plane et lucide invenitur expressum [4]), adjicientes, quod quocienscunque et quandocunque in aliis civitatibus nostris seu opidis aut villis Teutonicalibus, vel in aliqua earum, ubicunque et in quibuscunque ducatibus sitis, in quibus jurisdictio ad nos spectat, apud laycos in judicio, in quacunque causa suborta fuerit questio, sic quod dubitetur qualiter in causa hujusmodi sententia sit ferenda, semper ad civitatem nostram Nyzensem pro jure sive sententia, que vulgariter

---

[1]) Heinrich v. Würben, Bischof von Breslau, vom J. 1300 — 1319.

[2]) Es war das im J. 1308 mit dem Magdeburger Rechte vom J. 1295 geschehen. Vergl. No. 96. S. 432. Wahrscheinlich hatte jedoch Neifse wohl bereits früher das Magdeburger Recht vom J. 1261 No. 56. von Breslau erhalten.

[3]) Im J. 1223. legte der Vogt von Neifse bereits Ujest an. Vergl. No. 7. S. 282.

[4]) Leider ist jede Spur derselben verlohren. Vergl. auch oben S. 101 ff.

Digitized by Google

Urteyl dicitur, per homines loci illius, in quo dubitationem hujusmodi suboriri contigerit, recurratur [1]). Statuimus etiam et in terra nostra Nyzensi et Otmuchoviensi inviolabiliter precipimus observari, volentes indempnitati nostrorum hominum providere, juxta quod per predecessores nostros, pie memorie dominum Thomam et dominum Johannem, quondam Wratizlavienses episcopos, proinde in eorum litteris statutum vidimus et provisum, scilicet, quod si puellam aliquam, sine patris et matris ejusdem seu propinquorum ipsius, in quorum potestate seu tuitione extiterit, speciali conniventia et consensu, per aliquem, qui sibi eam taliter vendicare voluerit in uxorem, recipi contigerit et abduci, vel si eciam aliqua clam recesserit cum aliquo sponte sua, omni portione, si quam habere debuit de bonis parentum suorum mobilibus et immobilibus careat et perpetuo sit privata et nec ipsa nec maritus ejus unquam, qui eam modo predicto rapuerit, vel duxerit, aliquam ab ejus parentibus portionem aut locum vel jus aliquod, in judicio vel extra judicium, obtineat requirendi. Volumus insuper, quod unusquisque hominum predicte civitatis Nyzensis, quorum commodum et profectum puro cordis desiderio amplectimur et favore, cujuscunque conditionis vel status existat, sive dives sive pauper, perfrui et gaudere debeat suo jure [2]). Ceterum, ut predicta Nyzensis civitas et ejus incole eo melius valeant et eorum utilitatibus plus accrescat, ordinamus, statuimus et volumus, quod episcopalis curie nostre judicium, quod Hovegerichte volgariter dicitur, quocienscunque vel quandocunque illud de cetero debuerit vel contigerit exerceri, in ipsa civitate nostra Nyza et non alibi pertractetur, sic, quod milites et nobiles terre seu terrigene nec non et alii populares, quos aliquid questionis habere contigerit in dicto curie nostre judicio, in Nyza recipiant, quod ibidem justitia vel sententia eis dabit [3]). Adicimus insuper et volumus, quod advocatus noster Nyzensis, pro ordinando et procurando nostro et ecclesie nostre commodo et profectu, consiliis et tractatibus consulum ipsius civitatis Nyzensis, nostro nomine de cetero debeat interesse [4]). Preterea sepedictis nostris fidelibus consulibus et civibus Nyzensibus de gratia concedimus speciali, quod unam domum pro vendendo coreo, que Ledyrhus vulgariter appellatur, in ipsa civitate Nyzensi de novo construendi habeant facultatem, ita quod, salvo censu advocati nostri Nyzensis, utilitates et census, qui de domo hujusmodi nobis debentur pro construendis et reformandis civitatis ipsius pontibus convertantur. Damus et concedimus insuper consulibus et civibus nostris Nyzensibus jam predictis, ut in foro publico civitatis de novo construant et construere debeant de lapide viginti quatuor institas, sive cameras institorum, hoc modo, quod post duos annos, a proximo

---

[1]) Vergl. dasselbe No. 83. Die gleich darauf angeführte Urk. Bischof Johanns (vom J. 1292 — 1300) ist verlohren und enthielt wahrscheinlich nur die Bestätigung der Urk. Thomas II.

[2]) Bis hierher sind die einzelnen Bestimmungen fast wörtlich aus No. 83. entlehnt.

[3]) Vergl. oben S. 208 und 209. [4]) Vergl. oben S. 233 und 234.

Digitized by Google

festo beati Jacobi computandos, quibus libertatem habebunt, singulis annis de cetero in crastino beati Jacobi de qualibet camera ipsi cives Nyszenses unum fertonem usualis pecunie pro censu nobis et nostris successoribus solvere teneantur, ita tamen, quod de predictis cameris semper sexta camera, ratione locationis, advocato nostro Nyzensi habeat deservire. Ut autem predicta omnia et singula robur et debitum obtineant firmitatis, presentes litteras inde fieri fecimus, nostri appensione sigilli munitas. Actum et datum Nyze, decimo calend. Marcii, anno domini MCCC decimo, presentibus dominis, Johanne decano nostro Wratislaviensi, Grabisio preposito Lubucensi, Nycolao de Bantz Legnicensi, et magistro Arnoldo Glogoviensi, archydiaconis, magistro Meynardo, Petro de Waltdorf et Henrico de Jescotel, canonicis nostris Wratizlaviensibus, Johanne advocato nostro Nyzensi, Hermanno de Crepindorf, Gotzone de Zuchtendorf, militibus et fidelibus nostris, et magistro Johanne de Brunna nostro notario et aliis multis.

CXII.

Woldemar, Markgraf von Brandenburg, befreiet die Bürger der Stadt Bautzen auf ein Jahr von der Gerichtsbarkeit des Vogts in Eidsühne-Sachen.

9. Juli 1310.

Aus einer, vom Originale im Stadt-Archive zu Bautzen genommenen, Abschrift in der Sammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Universis visuris presencia patefiat, quod nos, Woldemarus, dei gratia Brandenburgensis, Lusacie et de Landberg marchio tutorque incliti Johannis, Brandenburgensis marchionis, nostris fidelibus civibus civitatis Budessyn universis donamus hujusmodi per presentes has libertatem, quod si controversie alique inter ipsos verborum altercationibus orientur, e quibus juramenta fieri poterint, et si discordantes in hac parte cessaverint et inter eos talis altercatio sopita fuerit, nostrum advocatum hujus facti nequaquam esse volumus judicem, sed ipsum, tamquam altercantes, in tali casu omnino cessare [1]). In cujus rei testimonium sufficiens dictis civibus presentes literas tradimus, nostro sigillatas sigillo, per unius anni spacium post datum presencium continuum firmiter valituras. Datum et actum in Ghyreswald, anno domini MCCC decimo, in die beati Briccii confessoris.

---

[1]) Vergl. oben S. 278. Anmerk. 1. und Urkundenb. No. 150.

Digitized by Google

CXIII.

Boleslaus III. und Heinrich VI., Herzoge von Schlesien Breslau, erlassen dem Eberhard, Schulzen zu Mertschütz, die herzoglichen Dienste von einer Hufe daselbst.

8. November 1310.

Aus einer guten, doch unbeglaubigten neuern Abschrift.

In nomine domini amen. Cunctorum perit memoria factorum, nisi scripture presidio et testium adminiculo fuerint roborata. Nos igitur, Bolizlaus et Henricus, dei gracia duces Slesie, Oppavie et domini Vratislavienses, ad noticiam universorum, tam presencium quam futurorum, hujus pagine testimonio cupimus pervenire, quod de nostra bona voluntate rite et racionabiliter vendidimus nostro fideli Eberhardo, sculteto de Mertschicz [1]), libertatem nostram sive nostra ducalia, que facere consuevit in omnibus serviciis secundum suorum consuetudinem vicinorum de uno manso in dicta villa Mertschicz, Legnicensis districtus, quocunque nomine dicta servicia censeantur, videlicet in collectis, vecturis, angariis et pecunia monetali, sibi et suis posteris sive successoribus legitimis in perpetuum pacifice possidendam, hoc tamen negocio interjecto, quod dictus Eberhardus et sui successores de predicto manso nobis et nostris posteris servicia talia facient, quemadmodum de aliis mansis suis, qui ante prius ad suam sculteciam sive judicium pertinebant, considerata tamen equalitate et augmento servicii, quantum de prefato uno manso se extendit [2]). In cujus rei testimonium presentes literas nostri sigilli munimine duximus roborandas. Actum et datum Legnicz, sexto idus Novembris, anno domini millesimo trecentesimo decimo, presentibus nostris fidelibus, Alberto Barth, Martin Budewogii, Vincencio de Schiltberg, militibus, Johanne de Schiltberg, Lutoldo de Slevitz, Hartunge Kúle et Gysilhero notario nostro, per quem presencia sunt conscripta.

CXIV.

Willkühr der Bürger zu Löwenberg über Polizei-, Innungs-, Markt- und andere Gegenstände.

18. November 1311.

Deutsch, aus dem gleichzeitigen Stadtbuche von Löwenberg; Lateinisch, eben daselbst auf einem eingehefteten Pergamentblatte.

Anno domini millesimo trecentesimo undecimo, in octava sancti Martini, ju-

Noch Gotis Geburt tusint Jar drihundirt Jar in dem eilftin Jare, achte Tage

[1]) Mertschütz, S.O. ¾ M. von Liegnitz.
[2]) Die bisherige Zinshufe wurde zur Freihufe. S. oben S. 151. 153. 166 ff.

Digitized by Google

dices, magistri civium, consules et jurati universitasque seniorum in Lewenberch [1]), unanimiter deliberato animo, promiserunt, ut infra scripta, que inter se dictarent pro utilitate dicte civitatis, vellent perpetuo conservare.

1) Primo, quemcunque magister civium (et cives) vocaverit et non venerit, debeat pro loto impignorari.

2) Item, quicunque nocturno tempore luserit circa lumen, tam hospes quam lusor, debet dare fertonem [2]).

3) Item, quicunque non plenam dederit mensuram in potu I lotum, in medone ½ fertonem, in vino fertonem, et hoc quocienscunque tales fuerint accusati [3]).

4) Item, quicunque foris civitatem residens in ipsa civitate brasiat vel praxat seu quodcunque mercimonii egerit, similem exaccionem in vigiliis ut alter civis dare debet, et si bona sua negaverit omnibus privari debet.

5) Item volumus, ut carnifices terminum, qui Innung dicitur, solum usque ad festum Michaelis teneant et tunc resignent.

6) Item, volens propinare cerevisiam, debet convenire domum per integrum annum et jus civile acquirere.

noch sente Mertins Tage, Richter, Burgermeistir, Rotluthe unde dy Gesworn unde dy Gemeyne der Eldirn in Lewinberg habin globit mit einandir mit bedochtim Mute, daz hi undin beschrebin stet, waz sy undir yn machtin zu Nucze der vorgenantin Stat, daz sy daz ebiclichin wôldin haldin.

Czu dem erstin Mol, wem der Burgermeistir und dy Burger czu in rufin unde noch im sendin unde nicht enkumt, den sal man pfendin vor ein Lot.

Ouch wer des Nachtis spelt by Lichte, der sal gebin ein Virdunc unde der Wirt, in des Hus her speilt, ouch ein Virdunc.

Ouch, wer Wanmos gebit an Bire, eyn Lot; an Methe, eyn halbin Virdunc; an Wine, eyn Virdunc, also dicke, als sy besayth werdin unde doran vundin werdin.

Ouch wer vor der Stat siczit unde in der Stat melczt unde brûet adir welchin Koufschacz her tribit, der sal schossin als ein andir Burger. Ist daz her sins Gutis vorloukint, so sal man sich alle sins Gutis undirwindin.

Ouch wolle wir, daz di Vleyschhouwer den eynin Tag haldin, der Ynnunge genant ist, uf senthe Michils Tag unde denne uflasin.

Ouch, wer Bir wil schenkin, der sal mitin ein Hus von senthe Michils Tag ein gancz Jar unde sal Burgerrecht gewinnin.

Ouch, wer Bir schenkit, der sal gebin czuvor vier Scot czu Geschosse.

---

[1]) Vergl. oben S. 231 ff. zur Erläuterung und Vergleichung der einzelnen Bestimmungen dieser und anderer Willkühren.

[2]) Vergl. No. 91. §. 11. No. 185. §. 21 bis 24.

[3]) Vergl. No. 91. §. 5. 6. 22. No. 125. §. 8. 10. 20.

Digitized by Google

7) Similiter omnes, cujuscunque operis, volentes opera sua exercere, debent jura civilia habere, qui, si dicta jura non habuerint, debet dare fertonem.

8) Item, quicunque nobilis, miles vel militaris domum alicujus civis intraverit et non solutis debitis expensarum aliam intrare voluerit, nullus ipsum colligere debet et si post exitum secundario ipsum receperit, primo hospiti debitum primum solvat [1]).

9) Item, quod omnes pannifices pannos suos de bona substancia facere debent, in longitudine XXXIIII^{or} ulnarum, quod si non fecerint, emenda ½ ferto [2]).

10) Item volumus et ab antiquo est perductum, quod nullus filius alicujus magistri, videlicet carnificis, pistoris seu sutoris debeat occupare unum scampnum, nisi XVIII annorum et jura civilia faciat sicut alter [3]).

11) Item, ducens fimum de civitate et non residens in ipsa debet in festo Walpurgis dare ½ fertonem et Michaelis tantum [4]).

12) Item, qui fimum ante festum Walpurgis non eduxerit, debet dare ½ fertonem.

13) Item, quod in nulla area, in qua domus fuerit, exinde non debeat brasiatorium edificari.

14) Item, quod in nulla hereditate, pertinenti ad civitatem, quisquam debeat hereditarii census quicquam vendere vel dare [5]).

Ouch, wer sin Hantwerc tribin wil in der Stat, der sal Burgerrecht gewinnin, ist daz hes nich hot, so sal her gebin ein Virdunc.

Ouch, welch Rittir adir Lantherre in eins Burgers Hus czuet unde ym nicht sin Kostgelt gebit unde wil in eins andirn Burgeris Hus czin, den sal nimant herbergin, her engebe denne dem erstin Wirte sin Kostgelt unde andir sine Schult.

Ouch alle Gewanthmacher sullin Gewanth machin von gutir Wollin unde von gutir Habe, in der Lenge vier unde drisic Elin, tun si des nicht, so ist di Buse ein halp Virdunc.

Ouch wolle wir als von Aldir geweyst ist, daz keyns Meistirs Son, Vleyschhouwers, Beckers, Schubortin, eynir Banc sich undirwindin sulle, her sy denne von achczen Jarin unde sal alle Burgerrecht tun als ein andir.

Ouch, wer Mist us der Stat vuert unde dorinne nicht gesessin ist, der sal gebin uf senthe Walpurgetag ein halbin Virdunc unde uf senthe Michilstag ein halbin.

Ouch, wer sinin Mist vor senthe Walpurgetag nicht us vuert, der sal gebin ein halbin Virdunc.

Ouch, uf keyne Hofstat, do vor ein Hus gestandin hat, sal man keyn Melczhus buwin.

Ouch, uf keyme Erbe daz czu der Stat gehort, sal man keyn erblichin Czins vorkoufin noch gebin.

---

[1]) Vergl. No. 125. §. 18.
[2]) Vergl. No. 125. §. 30.
[3]) Vergl. oben S. 249 ff.
[4]) Vergl. No. 135. §. 34.
[5]) Vergl. No. 125. §. 22 und 23.

Digitized by Google

15) Item, quod omnis afferens pisces et aperuerit eosdem, debet continuare ad tertium diem et si quis simul eosdem infra triduum emerit, debet impignorari pro fertone [1]).

Ouch, alle, di Vissche herbrengin unde di si ufslon, di sullin methe steyn bis an den drittin Tag, unde wer si mit ein andir kouft bin dem drittin Tage, den sal man pfenddin vor einin Virdunc.

16) Item, quod nullus debeat piscare in aqua peditando.

Ouch sal nimant visschin czu Vûse.

17) Item, omnis sarciens pannos et non habens cameram propriam, debet impignorari pro I marca.

Ouch, wer Gewanth snidit und hat nicht eyn eygin Kamir, den sal man pfendin vor eyne Marc.

18) Item volumus, quod omnis volens vendere pannum, integrum stamen, vel textor vel hospes, debet stare in mercatorio, et si in alio loco vendiderit, pro fertone debet impignorari [2]).

Ouch, ein iczlichir, der vorkoufin wil ein ganez Tuch, her sy ein Wollinwebir adir ein Gast, der sal steyn in dem Koufhuse; steyt her an eynir andrin Stat, man sal yn pfendin vor eyn Virdunc.

19) Item, quod omnis contrahens in civitate, qui filium vel filiam civis duxerit, debet frui libertate in exactione per annum, sed defectum monetae debet dare.

Ouch, Luthe dy sich vorandirn unde beyde burtic sin us der Stat sullin schosvri sin ein ganez Jar.

20) Item, quod omnis debens vigilare et neglexerit, debet dare lotum.

Ouch, wer da wachin sal unde di Wache vorsumit, den sal man pfendin vor ein Lot.

21) Similiter et super valvam, qui neglexerit, fertonem [3]).

Glicherwis, wer vorsumt dy Wache adir das Legir uf deme Tore, den sal man pfendin vor ein Virdunc.

CXV.

Bernhard, Herzog von Schlesien Fürstenberg, erneuert das ursprüngliche Privilegium der Vogtei der Stadt Kanth.

8. Sept. 1314.

Aus dem gleichzeitigen Grundbuche des Fürstenthums Breslau. [4])

In nomine domini amen. Quia oblivio, que mater est erroris, contractus, super quocumque negocio factos seu celebratos, in nichilum redigere consuevit,

---

[1]) Vergl. das Neufchateller Recht vom J. 1214. und No. 185. §. 30.
[2]) S. oben S. 193.
[3]) Vergl. No. 91. §. 8. und oben S. 238.
[4]) Einen Auszug aus dieser Urkunde hat Anders, I. S. 486., doch sehr ungenau, gegeben.

Digitized by Google

sapientum provisio statuit et adinvenit, ut huic defectui medolosa scripturarum perhennitas suffragetur. Igitur nos, Bernardus, dei gracia dux Slesie et dominus de Furstinberg, universis viventibus et victuris, quibus presens scriptum patuerit, cupimus fore notum, quod noster fidelis, Otto de Caldinbone, apud viros discretos, Jacobum, dictum Gancz, et fratrem suum Henricum, advocaciam hereditariam in Kanth [1]) rite et racionabiliter emendo comparavit, omnes proventus et redditus ac utilitates, que ad ipsam advocaciam hereditariam ab antiquo et a principio locacionis pertinebant coemens et redimens, nostro favore ac connivencia plenius accedente. Proventus autem et reditus, qui ad ipsam advocaciam hereditariam in Kanth pertinent seu ab antiquo pertinebant, hii sunt, ut infra continentur; videlicet viginti quatuor scampna carnium seu maccella in Kant, item, viginti scampna panum, iterum, viginti scampna calciorum, census hereditarius, thelonium fori, census vecture cervisie, qui wlgariter Scrhotlon vocatur, item, fartorium seu curia, in qua carnes mactantur, item, stuba balnearis, item, molendinum apud civitatem Kanth, item, tercius denarius in civitate Kant et in Furstinowe [2]), preterea tria molendina prope Furstinowe, insuper, vecture molendinorum in Kanth et in Furstinowe, preterea vinea prope Furstinow, item taberna, faber, carnifex, sutor, pistor in Furstynowe, item, sex mansi ibidem, item, census in jugeribus, item census hereditalis in curiis in Furstinowe, item, piscatura ad spacium dimidii miliaris ibidem, item libera curia in civitate Kant, item, allodium in Semsicz [3]), que omnia ab antiquo ad ipsam advocaciam hereditariam, racione sue locacionis, pertinebant. Empcione quoque et resignacione debita coram nobis facta, ad instanciam et petitionem parcium utrarumque, predictam advocaciam cum omnibus proventibus ac reditibus prescriptis, ad ipsam pertinentibus, ipsi Ottoni de Kaldynborne [4]) et omnibus suis legittimis successoribus ac heredibus jure hereditario contulimus perpetuis temporibus possidendam, ita tamen, quod sepefatus Otto nobis cum uno dextrario falerato temporibus oportunis debeat deservire. Ne autem alicui in posterum de hujusmodi vendicione seu empcione dubium valeat generari, presentem litteram desuper con-

---

[1]) Kanth oder Canth, Stadt, O.S.O. 4 M. von Breslau, S.O. 3¾ M. von Neumarkt. Vergl. über die Geschichte dieses Orts: Zimmermanns Beschreibung von Schlesien. XII. S. 143. Unsere Urkunde beweist, dafs Kanth schon im J. 1314 zum Fürstenthume Schweidnitz gehörte. Die Verpfändung an das Domcapitel zu Breslau, in den J. 1419 und 1420, von welcher Zimmermann a. a. O. spricht, fand nicht für 1800 Mark, sondern für 800 Mark Kapital und 300 Mark jährlichen Zinses, als Kapital zu 3000 Mark gerechnet, also im Ganzen zu 5800 Mark, Statt. Bischof Rudolf von Breslau erwarb im J. 1474, vom Herzoge Konrad dem Weifsen von Oels, Wolau und Wartenberg, Kanth zu erblichem und ewigem Besitze für das Bisthum, mit der Verpflichtung, ihm ein ewiges Gedächtnifs und Jahreszeit zu halten. Im J. 1475 kaufte Bischof Rudolf die Vogtei von Iben Kaldenborn für 400 Fl. Ungarisch. Vergl. auch No. 205.

[2]) Fürstenau, S.S.O. 3¼ M. von Neumarkt. N.W. von Kanth, am Schweidnitzer Wasser.

[3]) Semschütz, Vorwerk, zu Fürstenau gehörig.

[4]) Oben Caldinbone, richtiger Kaldenborne. Vergl. No. 119. und über die Vogtei, oben S. 182 ff.

Digitized by Google

fectam nostri sigilli apensione fecimus diligencius communiri. Actum et datum Richynbach, anno domini MCCC quarto decimo, in natiyitate beate Marie virginis, presentibus testibus subnotatis, domino Siffrido de Girlachsheym, domino Hermanno de Richynbach, domino Heynmanno de Adlungisbach, militibus, Ulrico de Lobyn, Arnoldo de Petirswalde, Nycolao de Lubania, Apeczcone de Sydlicz, Gothardo de Libenow, Magno de Cirna, Rudgero de Hugwicz, domino Jacobo nostro prothonotario decano sancte crucis apud Wratizlaviam et aliis pluribus fide dignis.

CXVI.

Magdeburger Recht, von der Stadt Breslau der Stadt Grofs-Glogau mitgetheilt.

23. November 1314.

Zwei Urkunden, aus den Originalen im Archive der Stadt Glogau. Das grofse Siegel der Stadt Breslau, auf weifsem Wachse, mit dem kleinen Rücksiegel, hängt an rothen und grünen seidenen Fäden an jeder der beiden Urkunden.

Die erste Urkunde, ein sehr grofses, auf beiden Seiten beschriebenes Pergamentblatt, hat auf der ersten zwei, auf der andern vier Columnen. Die erste Columne beginnt mit den Worten: Do man Magdebûrch besazte, worauf die vollständige Urkunde vom J. 1261, Urkundenb. No. 56. S. 351 bis zum Ende der S. 363: umme die Schult, folgt. Dann schliefst die zweite Columne, und mit ihr die erste Seite mit den Worten in Roth: Actum et datum Wratizlavie anno domini millesimo trecentesimo XIIII, in die beati Clementis papae. Dis ist daz erste Recht, das die Stat van Meydeburk hat mitgeteilit unser Stat zû Breslau.

Auf der zweiten Seite [1]) beginnt die erste Columne:

1) R. von Holczis unde Vischerye unde Grasis Rechte. Dann, was Sachsenspiegel. II. 28. §. 1—3.
2) R. Worum keyn Wyp mak Vorspreche gesyn. Is en mag keyn Wyp Vorspreche gesyn, noch ane Vormunde clayn. Das vorlos en allen eiene Moscherime, (Romerine) dy his Calofarnia, di vor dem Gerichte varczte vor Rome, do ir Wille ane Vorsprechin nicht muste vortgen, vorcz vollos den Vorsprecch (sic!). Vergl. Sachsenspiegel. II. 63. §. 1.

[1]) Wir haben, um Raum zu sparen, diese, wie das vor mehreren derselben befindliche R. zeigt, Schöffenurtel, aus verschiedener Zeit der Schrift nach zu urtheilen, nicht vollständig mittheilen wollen, da sie sämmtlich bereits, ihrem wesentlichen Innhalte nach, vorhanden sind, wie wir, freundlich unterstützt von Herrn Geyder, nachgewiesen haben, obwohl sie rücksichtlich der Sprache und einiger Lesarten Beachtung verdienen. Wo Ueberschriften waren, haben wir sie gegeben, wie auch die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten. Die Ziffern sind von uns hinzugefügt, und wo Worte des Textes, mit Berufung auf andere Rechtsquellen, angeführt wurden, ist der Text der Urkunde selbst gewählt worden.

Digitized by Google

3) R. Das man ober keyn tragende Wyp richten sal. Es folgt, was Sachsenspiegel, III. 3. bis: hore, steht.
4) Ab eyn Cristen eynen Joden dirslet. Es folgt: Sachsenspiegel. III. 7. §. 3.
5) R. Was einer vorbust, der einen slet adir röft ane Wundin. Es folgt: Sachsenspiegel. III. 57. §. 1.
6) Wen kein Erbe irsterben moge. Sachsenspiegel. I. 4. bis — her do mite nicht.
7) Von des Sones Erbe. Sachsensp. I. 5. §. 1.
8) Von begrabenem Gute adir Schaczcze. Sachsensp. I. 35. §. 1—2.
9) Von berhaften Wiben. Sachsensp. I. 33.
10) Wy unvorstolin Gut Dube sye. Sachsensp. II. 37. §. 1. bis: So ist es eyn Dube.
11) Von Ufbytene. Sachsensp. II. 37. §. 1. von: Was ein Man vindit, bis zum Ende des §. 2.
12) Wy der spreche, der Orteyl beschildit. Sachsensp. II. 12. §. 11.
13) Wer synen Herren totit. Sachsensp. III. 82. §. 2.

Nun folgt die zweite Columne.

14) Von virhende Sachen di echte Not geheysin. Sachsensp. II. 7.
15) R. Welch Swert der Richter nemin sol um Ungerichte. Sachsensp. I. 62. §. 2.
16) R. Daz iczlich Czan und Vingir hot sin sunderliche Buse. Sachsensp. II. 16. §. 6.
17) R. Ab man einen Man slet adir schildt ane Wndin. Sachsensp. II. 16. §. 8.
18) R. Das man keyn Wip tragende von eris Mannis Gut sal wisin. Sachsenspiegel. III. 38. §. 2.
19) R. Ab einer von Gerichtes weine den Lyp vorlûst. Sachsensp. II. 31. Doch fehlen die Worte desselben: oder dut he yme selven den dot.

Dritte Columne.

20) Waz di Ratman u. s. w. bis: Herczoge nicht. Schöffen-Urtel, in Böhmes Beiträgen. VI. S. 121. 122. Alt-Cölmisches Recht. I. 20.
21) Missetat — bis: der Stat wegen. Schöffen-Urtel bei Böhme. VI. S. 115. 116. A.C. II. 13.
22) Sachsenspiegel. I. 38. §. 3.
23) Sachsenspiegel. I. 48. §. 1.
24) Sachsenspiegel. I. 38. §. 2.
25) Urkundenb. No. 105. §. 37. bis: von Jare zu Jare.
26) Urkundenb. No. 105. §. 111., doch für: Burcgreve, immer: Voyt.
27) Urkundenb. No. 105. §. 112. bis: ouch solchir Phenninge.
28) Alt-Cölm. R. II. 22. Unter der dritten Columne steht, im 16. Jahrh. dazu geschrieben: Etzliche Urtell von Breslau.

Vierte Columne.

29) Sachsenspiegel. I. 6. §. 2. bis: alz recht ist.
30) Urkundenb. No. 96. §. 3. und noch genauer übereinstimmend: Polmann. V. 4. 3.
31) Weichbild. Art. 97.
32) Von des Dibis Rechte. Urkundenb. No. 105. §. 36. von: Wirt ein Dib begriffin, bis; den Galgen.

Digitized by Google

33) Von Hokin unde Lutin di Spisekouf veil habin. Urkundenb. No. 105. §. 2. bis: ane des Rotman Gelob unde der Stat Wille.
34) Ab ein Man sinis Herrin Gut vorspil. Urkundenb. No. 105. §. 89.
35) Wer sine Burgen roubit. Roubit ein Man sine Burgen, der Eigen unde Gut binnen Wichbilde hot, unde tut her das unvorclaiter Dinge vor sime Landisherrin unde sime Richter, dem sol man sin Gebude vorteilen unde of howin unde das Gebude ist gemeine allir Lute. Wirt abir einem Manne sin Gebude vorteilit also, das do Mait adir Wib inne genotczogit wirt, das Gebude sol man uf howin unde nicht von dannen vuren. Vergl. Urkundenb. No. 105. §. 17.
36) R. Von Czunen unde Gengen. Sachsensp. II. 50. von: Swer czunit, bis 51. §. 3: andirn Hove sten.
37) R. Was das Wyp erbit uf den Man nach erme Tote. Sachsensp. I. 31. §. 1.
38) R. Das man noch des Mannes Tode dem Gesinde Lon sol gebin. Sachsenspiegel. I. 22. §. 1—2.
39) R. Von Munczern unde Phennigen. Sachsenspiegel. II. 26.

Die zweite Urkunde hat zwei Columnen. Die erste beginnt: In des Borkgreven Dinge, worauf die vollständige Magdeburger Urkunde vom J. 1295. Urkundenb. No. 96. S. 428. folgt. Die erste Columne endet mit dem §. 11. S. 430., worauf noch folgt in Roth: Actum et datum Wratizlavie, anno domini millesimo trecentesimo XIIII, in die sci Clementis papae. Die zweite Columne beginnt mit §. 12. der Urk. No. 96. vom J. 1295. und schliefst mit §. 23. S. 431., worauf noch in Roth folgt: Dis ist das leste Recht das unser Stat zů Breslau wart unde ist gesent unde mitgeteilit van der erbern Stat zu Meydenburk.

CXVII.

Lesko, Herzog von Ratibor, setzt die Verjährung von dreifsig Jahren für Ansprüche an Gut, Zins und Erbe der Bürger von Ratibor fest.

8. Mai 1315.

Aus der Bestätigung Kaiser Maximilians II. vom J. 1575, im Archive der Stadt Ratibor.

In nomine domini amen. Quoniam a sapientum industria dinoscitur fore repertum, ut actiones legitimae, quae memoria indigent, in scriptis sub testimonio redigantur, nos igitur, Lesko, dei gratia dux Ratiboriensis, universis volumus fore notum, quod, cum de commodis et profectibus nostrae civitatis Ratibor et omnium in ea habitantium cogitaremus, ut de die in diem proficerent, inter caetera quandam abusivam invenimus consuetudinem, quae inolevit turpius, inimicam juribus et veritati. Quidam vero, quibus aliqualis videtur actio competere, per plurimos dies, annos et tempora, sucgesta falsitate, obticent, non parcentes justiciae nec juris invocato subsidio, expectantes oportunitatem, quae juri importuna dinoscitur ea, quae rite et rationabiliter empta et precio com-

Digitized by Google

parata sunt, ac etiam resignata et possessa per longa tempora, nepharie repetunt, mansuetis, pacificis ac fidelibus, per suas per amplius importunitates, ac gravationis incommoda infligendo, et ne hujusmodi praevaricationum consuetudines in civitate nostra Ratibor inibi inhabitantibus ultra dominari valeant, vel vigorem habeant aliqualem, damus, concedimus et conferimus jus perpetuo omnibus et singulis incolis et inhabitatoribus civitatis nostrae praemissae, et eleganter instituimus de liberalitate nostra, ut omnes universaliter et singuli, cujuscunque conditionis fuerint, tam in ipsa civitate Ratiboriensi, quam in terra nostra, seu extra terram, quibus materia questionis, vel qualiscunque actio, competere videretur contra cives nostros Ratiborienses super bonis, redditibus et haereditatibus ipsorum, infra muros civitatis vel extra sitis in terra nostra, si idem impetitores aut actores in terra nostra residentiam habuerint, volumus et jure perpetuo statuimus, ut infra triginta annos, quolibet anno semel ad minus, coram in sanxito judicio publicent causam suae impeditionis; si autem impotentes ex causa legitima ad veniendum, vel extra terram nostram fuerint, saltem per interpositam personam idoneam publicando manifestent, infra annos praemissos, et suam causam jure judicio prosequantur, quod si facere neglexerint, annis triginta elapsis omni jure et actione, quae ipsis competebat, abjudicati sint perpetuo, a vigore institutionis et constitutionis, per nos maturo consilio datae civibus nostris, fidelibus dilectis, Ratiboriensis civitatis praenotatae, nec ultra detur talibus impetitoribus audientia repetendi [1]). Ut autem haec omnia cunctis temporibus in perpetuum observentur, praesentes literas super his conscribi jussimus, et nostri sigilli munimine communiri. Datum Ratibor, in octava ascensionis domini, anno domini millesimo trecentesimo decimo quinto, praesentibus viris idoneis, domino Goslao judice curiae nostrae, domino Wenceslao Bobulca subcamerario nostro, Egidio de Dumbensko, Petro Strala, Hancone, Pacoslao Dyrsitergii, famulis nostris, Godine, Woycone, Cirlaco, capellanis nostris, et aliis fide dignis.

CXVIII.

Weisthum der Rathmänner der Stadt Breslau für die Rathmänner der Stadt Glogau.

6. October 1315.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Glogau. Das grofse Siegel der Stadt Breslau mit dem kleinen Rücksiegel hängt an rothen seidenen Fäden.

Dominis consulibus civitatis Glogoviensis, consules Wratizlavienses salutem in omnium salvatore. Petiit a nobis vestra dilectio, ut vos expediremus de qui-

[1]) Der Sachsenspiegel, I. Art. 29. hat diese Verjährung auch. Vergl. übrigens Unterholzners Entwickelung der Verjährungslehre. I. S. 54 ff. und vorz. S. 69 ff. und 86.

Digitized by Google

busdam ambiguis questionibus, quas vobis scribimus in hiis scriptis, specialiter declarantes.

§. 1. Ad primam questionem vobis sic respondemus videlicet quod hii, qui sedent sub miliari, non astant juri coram nostro advocato hereditario in nostra civitate sed tantum illi astant, sicut se extendit districtus nostre civitatis, id est, ubi pascua nostre civitatis terminantur [1]).

§. 2. Item respondemus, quod specialis advocatus hereditarius est in nostra nova civitate, sed non habent privata macella carnium neque scampna sutorum [2]).

§. 3. Item, quod naulum, rupto ponte per inundationem aquarum, non spectat ad nos, hoc scitote [3]).

§. 4. Item, in quocunque judicio homo rapitur seu detinetur, ibidem contingit eum respondere [4]).

§. 5. Ceterum sciatis, quod nostri Judei non vigilant, sed dant exactionem de curiis ipsorum. Tantum predicti Judei singulis annis dant aliquas pecunias in subsidium et levamen ut ipsos de vigiliis et aliis servitiis quibuscunque communibus sublevemus, quoniam ipsi Judei dederunt hoc anno civitati nostre triginta marcas [5]).

§. 6. Item, curie in nostra civitate site clericorum, baronum, militum, Judeorum aut quorumcunque hominum dant exactionem, exceptis plebanorum curiis et una sola curia advocati hereditarii, in qua manet, nullam tantum dat exactionem de rebus mobilibus [6]).

§. 7. Item, aliquis occupans equm furatum vel spoliatum, si non potest eum acquirere jure, extunc ille occupans dabit reo triginta solidos, advocato vero suum Gewette in judicio civili, sed in judicio, quod dicitur Voitdinc, dabit triginta solidos advocato, et reo similiter triginta, ita, si illum equm non potest acquirere et iterum, si ille occupatus, cujus est equs, dicit, quod possit habere illum, apud quem emit equm, id est suum Gewer, scientes quod ipse reus, apud quem equm occupavit, debet ipsum occupatorem seu actorem sequi usque vulgariter, quod dicitur, ad magnum mare et Teutunice wilde See [7]).

§. 8. Item, noveritis quod Judei non debent carnes vendere Christianis et adhuc nostri concives cum Judeis invicem questionibus multimodis contendunt, quod volgariter dicitur crigen, sed si terminatum fuerit, vobis scire dabimus consequenter.

Datum Wratizlavie, anno domini MCCCXV, infra octavas beati Michahelis.

---

[1]) Also war das Meilenrecht, (s. oben S. 188 und 252) welches Glogau von Breslau erhalten hatte, (Urkundenb. No. 200.) ganz mifsverstanden worden. Vergl. noch No. 68. und Kloses Breslau. I. S. 534 und 541.

[2]) Vergl. No. 80. Die Stadt Breslau kaufte die Erbvogtei der Neustadt im J. 1329. Klose. I. 631.

[3]) Es war Regale. Vergl. No. 104. und auch andere Urkunden, in denen es verliehen wird.

[4]) Vergl. No. 102. §. 1. u. 2.

[5]) S. oben S. 255.

[6]) S. oben S. 260 ff.

[7]) Vergl. No. 56. §. 44. und No. 96. §. 7.

Digitized by Google

CXIX.

Philipp, Abt des Augustiner Chorherrenstifts in Breslau, erneuert das ursprüngliche Privilegium der Anlage des Dorfs Kaltenbrunn nach Deutschem Rechte.

20. April 1316.

Aus dem Repertorium des Abts Elias, der die Abschrift vom Originale genommen.

In nomine domini amen. Quia ex temporis diuturnitate rerum gestarum ex facili evanescere memoria, huic defectui necesse est scripture antidoto subveniri. Hinc est, quod nos, Philippus [1]), miseratione divina abbas monasterii sancte Marie in Wratislavia, de libera voluntate et consensu fratrum nostrorum, Ottoni, sculteto nostro in Caldenborn, tum propter exustionem instrumenti seu privilegii sui locacionis, tum etiam propter antiqua et fidelia servicia ejusdem, nobis et ecclesie nostre impensa, ipsum instrumentum seu privilegium locacionis dicte ville duximus reformandum. Nos igitur, Philippus, miseracione divina abbas monasterii sancte Marie in Wratislavia, omnibus tam presentibus quam futuris, ad quos presens scriptum pervenerit, publice profitemur, villam nostram, que vulgariter Caldenborn [2]) nunccupatur, omnium fratrum nostrorum accedente consensu, ex duabus villis Polonicalibus, quarum una vocabatur Cesskowicz et alia Mislakowicz [3]), jure Thewtunico antiquis temporibus locatam, in qua comperimus quinquaginta mansos Flammyngos, de quibus Otto, scultetus noster, heredes sui ac omnes legittimi ipsius successores debent habere septem mansos racione locacionis, liberos ab omni exaccione, censu et aliis angariis, quocunque nomine censeantur, prepositus in Gorckaw unum, plebanus dicte ville duos, similiter liberos, de reliquis vero quadraginta mansis decimam et censum, sicut ceteri coloni villarum nostrarum adjacencium, iidem coloni nostri nobis persolvent, de quolibet manso decem mensuras annone triplicis, videlicet duas tritici, tres siliginis et quinque avene, quas annonas iidem coloni nostri nobis in Wratislavia, in festo beati Martini confessoris, pro recompensa duorum mansorum, quos plebanus ejusdem ville possidet nomine dotis [4]), suis sumptibus ducere anno quolibet tenebuntur, duas vero annonas [5]) expediant ut ceteri. Concedimus eciam predicto Ottoni, sculteto nostro et suis successoribus legittimis in dicta

---

[1]) War Abt vom J. 1309 bis zum J. 1317 in welchem er abdankte.

[2]) Kaltenbrunn, O.N.O. ¾ M. von Schweidnitz. Die Aussetzung war vom Abte Stephan (v. J. 1249 — 1276) bewürkt worden.

[3]) Beide Dörfer wurden dem Stifte bereits im J. 1250 vom Pabste Innocenz IV. bestätigt. Auch so verschwanden Polnische Namen. S. oben S. 128 ff.

[4]) Dadurch erklärt sich die Verpflichtung, das Zehntkorn 6 Meilen weit nach Breslau zu fahren, wozu die Bauern erst seit Aufhebung des Klosters nicht mehr genöthigt werden. Vergl. oben S. 171.

[5]) Das Herzogskorn, s. oben S. 164.

Digitized by Google

villa Caldinborn, te cium denarium in judicio, pistrinam, sutoriam, maceelum carnificis et molendinum, libere, perpetuis temporibus, possidendum. Insuper concedimus eidem tabernam in sepedicta villa, de qua nobis in festo beate Walpurgis, singulis annis, dimidiam marcam usualis monete persolvet, quem diem et terminum eisdem colonis et villanis nostris ad solvendum censum nostrum eciam assignamus. Ut autem hec nostra locacio et concessio firma et inconvulsa permaneat, presentem paginam sibi conscribi jussimus, nostri et capituli nostri sigillorum munimine roboratam. Actum et datum Wratislavie, proxima feria tercia post octavas pasce, anno domini millesimo trecentesimo sextodecimo, presentibus dominis, Johanne quondam abbate in Sagano, Petro priore, Swentoslao quondam abbate monasterii sancte Marie Wratislavie, Heynrico infirmario, Michaele custode, Nicolao suppriore, Nicolao cantore, Pacuschone preposito in Gorcka, domino Hermanno milite de Reychenbach judice curie, Johanne de Strelicz, Heynrico de Hartha, Jacobo de parva Wiravia scultetis, et aliis quam pluribus fide dignis.

CXX.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, giebt der Stadt Goldberg die Rechte der Stadt Liegnitz.

27. März 1317.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Goldberg.

Nos, Bolezlaus, dei gracia dux Slesie et dominus Legeniczensis, notum esse volumus universis, presencium noticiam habituris, quod nostra constituti in presencia fideles nostri cives civitatis nostre Goltbergensis, nobis suarum precum sedulitatem obnixius offerentes, ut ipsis nostre civitatis Legeniczensis jura dare dingnaremur, quorum precibus inclinati, de nostra gracia speciali, dedimus ipsis et aliis omnibus, intra terminos centum mansorum et extra bona possidentibus, ad ipsam civitatem Goltbergensem pertinencium, dicte civitatis Legeniczensis jura omnia et singula, tenenda et habenda in exactionibus et contribucionibus dandis et in aliis negociis civilibus, perpetuo observanda [1]). In cujus rei testimonium presentes litteras fieri et nostri sigilli robore fecimus conmuniri. Actum et datum in Legenicz, in die palmarum, anno domini millesimo trecentesimo decimo septimo, presentibus fidelibus nostris, Brumyzlao Buzewoy,

---

[1]) Vergl. oben S. 109. u. 117. Es war allerdings nicht nöthig, dafs die Goldberger das Magdeburger Recht von Liegnitz erhielten, welches sie bereits hatten, doch dürfte wohl anzunehmen seyn, dafs die Goldberger nun ihren Zug nach Liegnitz, nicht mehr nach Breslau, (Urkundenbuch No. 87.) nahmen. Vergl. No. 127. 161. u. 170.

Digitized by Google

Vincencio de Schiltberg, Henrico de Landiscrona, Hogero de Putlicz, militibus, Johanne de Rimberg, Swolone Buzewoy et nostre curie notario Heinrico de Zalczburn, per quem presencia sunt conscripta.

CXXI.

Woldemar, Markgraf von Brandenburg, fügt acht Dörfer zum Gerichtsbezirk der Stadt Löbau.

3. Dec. 1317.

Aus einer beglaubigten Abschrift des Raths zu Zittau, vom 1. Juli 1527, im Archive der Stadt Löbau.

Noverint universi, noticiam presentis litere habituri, quod nos, Woldemarus, dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio, has villas, Eversdorff [1]), Ottenhayn [2]), Biscopistorf [3]), Herwigsdorff [4]), Strabenwaldt [5]), Paulsdorf [6]), Rosenhain [7]) et Conradisdorf Slavicalem [8]) apposuimus nostre civitati Lobaw, ita quod villani dictarum villarum in dicta civitate sua jura de cetero postulabunt [9]). In cujus rei testimonium nostro sigillo muniri fecimus presens scriptum. Testes hujus sunt, Cristannus de Gerardsdorf noster advocatus in Gorlicz, miles, Everardus prepositus Stolpensis noster capellanus cum aliis fide dignis. Actum et datum Berlin, anno domini MCCC decimoseptimo, sabato proximo ante festum sancti Nicolai.

CXXII.

Lesko, Herzog von Ratibor, giebt der Stadt Ratibor das Recht, unter bestimmten Formen (durch Willkühren) das Magdeburgische Recht ihrer Stadt zu ergänzen.

12. Juli 1318.

Aus der Bestätigung Kaiser Maximilians II. vom J. 1545, im Archive der Stadt Ratibor.

In nomine domini amen. Quoniam acta laudabilium principum ideo literis inprimuntur, ne, ut quandoque fieri solet, a posteris maliciose valeant irritari, noverint igitur universi, praesentes et posteri, ad quorum audientiam tenor praesentium pervenerit literarum, quod nos, Lestko, dei gratia dux Ratiboriensis,

---

[1]) Ebersdorf, S. ¼ M. von Löbau.
[2]) Ottenhayn, S.S.O. ¾ M. von L.
[3]) Bischdorf, O. ¾ M. von L.
[4]) Herwigsdorf, S.O ¾ M. von L.
[5]) Strawalde, S.S.O. ⅝ M. von L.
[6]) Paulsdorf, N.O. ⅞ M. von L.
[7]) Rosenhain, N.O. ¾ M. von L.
[8]) Wendisch Cunersdorf, N.O. ⅞ M. von L.
[9]) Vergl. No. 107.

Digitized by Google

qui semper ad ea intendimus, per quae commodum et utilitas his, quorum gratulamur obsequiis, procuratur, omnia ac singula, quae fideles dilecti nostri, videlicet quinque consules, septem scabini civitatis nostrae Rathiboriensis cum senioribus civibus, quos ad se vocaverint, sua providentia ac industria ad jus Maydeburgense dictaverint et invenerint pro commodo et pro forma nostrae civitatis Rathiboriensis ac etiam sub timore dei statuerint, irrepraehensibilia nunc et semper fore volumus vigoremque perpetuum ac robur obtinere, nec quispiam sit, qui hujusmodi statutis seu inventis ausu temerario quomodolibet jacturis nefariis contradicat [1]). Ut autem haec omnia per nos et quoslibet nostros successores rata qualitercunque inviolabiliter perpetuo districtius observentur, praesentes literas super his conscribi jussimus et nostri sigilli munimine efficacius communiri. Datum Ratibor, in vigilia beatae Margaritae virginis, anno domini millesimo trecentesimo decimo octavo.

CXXIII.

Heinrich, Herzog von Schlesien Jauer, bestätigt der Stadt Görlitz das Magdeburgische Recht und verleihet ihr mehrere Freiheiten.

26. August 1319.

Aus einer Abschrift, welche von der Beglaubigung dieser Urkunde vom Rathe zu Sagan, vom 31. Mai 1509 genommen ist [2]).

Wir, Heinrich, von Gotes Genaden Hertzog von Slezie, Herr zu Fürstenborch und zu den Jawer, tun kunt allen den, die disen Briff ansehen ader hören lesen, das wir von unsern Gnaden, die wir haben zu unsernn getrewen Purgern zu Görlitz günnen aller der Recht, beyde dem Rat von der Stat und der Gemein, die sie haben gehabt von unserm Elter-Vater, Margraven Otton dem Langen von Brannenburch [3]) und von seinen Kynden bis ann diszen heutigen Tag, unnd bestetigen das mit guten Willen. Wir bekennen auch das, dasz wir sie wollen laszen beliben bey Meydburgischen Recht ewiclichen. Wir bekennen auch an diszem Brive, das sie ir Gut, das sie uff dem Lant habenn, das sie mit iren Pflugen

---

[1]) Vergl. No. 79 u. 100. u. oben S. 101 ff. u. S. 230 ff.

[2]) Angeführt, von Riccius, in s. Entwurfe v. Stadtgesetzen S. 191, und von Schott, zu s. Samml. v. Land- und Stadtgesetzen. I. p. X.

[3]) Heinrichs von Fürstenberg Mutter, Beatrix, war die Tochter Otto's des Langen von Brandenburg, welcher mit seinen Brüdern Görlitz besafs, was darauf an seinen Sohn Hermann kam. Von seinen Privilegien für Görlitz ist jetzt nichts mehr bekannt. Hier bezieht sich Heinrich auf die Urkk. No. 103 u. 105. Heinrichs Ansprüche auf Görlitz nach Woldemars Tode, scheint er doch in dieser Urkunde selbst deutlich auf die Herkunft seiner Mutter zu gründen, übrigens war die Gelegenheit günstig.

Digitized by Google

arbeiten, das sie das schullen vorschossen mit der Stat und davon kein Lantpet nicht geben [1]). Wir geloben auch unsern liben Bürgern, ob unser Stat zu Görlitz gar vorbrennte, oder ein Teyl, des Got nich emvelle, das sie schullen Zymmer howen zu andern Gebewe in der Heyd und in dem Walde, die zu dem Land zu Görlitz gehören, an alles Hyndernisse. Ubir das gelob wir auch, ob kein Bürger mit unsern Voite jagete durch unsern Willen oder unser Stat zu Frumen, geriten oder zu Fuss, mit den Veinden, dem ste wir vor seinen Schaden gelicher Wisz, als unsern Mannen [2]). Wir globen auch das, das von diser Zeit kein Man bawen noch bessern noch vesten Schul-Heuszer noch Vehsten, die dem Lande schedlich sein oder davon dem Lande Schaden müg gescheen [3]). Wir bekennen auch, ob unser Bürger von Görlitz ir Lehen-Gut vorkaeuffen, das wir das schullen leihen one Gabe [4]). Die vorbeschriben Red thu wir eine Besteteung mit unsern Ingesigelen. Dise Dinck sint gescheen in unser Stat zu Görlitz, nach Gotes Geburt tusend Jar dryhundert Jar in dem newntzehnden Jar, an dem Suntag nach sant Bartolomeus Tag, des sint Gezuck, Her Gebhart von Quwernfurt, Her Otto von Slewitz, Cunad von Zedlitz, Hermann von Sydlitz, Syffert Renker, Peter von der Wysen und Her Cunrad unser Lantschreiber und ander biderbe Leute.

CXXIV.

Bernhard, Herzog von Schlesien Fürstenberg, erlaubt der Stadt Schweidnitz die Anlegung eines Gerichts- (Stadt- oder Schöffen-) Buchs und legt diesem völlige gerichtliche Glaubwürdigkeit bei.

24. Februar 1321.

Aus dem Originale des Schweidnitzer Stadt-Archivs. Das grofse Siegel des Herzogs hängt an violetten und rothen seidenen Fäden.

In nomine domini amen. Ne judicialis veritas et equitas, mentibus hominum naturaliter inserta, tanquam incerta vagetur, et quod humana coherceatur audacia, tutaque sit inter improbos innocentia, et quod appetitus noxius sub juris limitetur regula, supremum et summum bonum est, colere justitiam juxta legi-

---

[1]) S. oben S. 254 ff.

[2]) Es scheint in Schlesien Regel gewesen zu seyn, dafs der Vasall auf eigene Kosten aber auf des Lehnsherrn Schaden diente. Vergl. Gerckens vermischte Abhandl. II. No. 3. S. 45 ff. u. III. Abh. 1. Hüllmanns Städtewesen II, S. 165 ff. Stenzels Gesch. der Kriegsverfassung S. 121. u. 197. Bürger wurden, wenn sie ihre Stadt verliefsen, wie Vasallen jenseits der Gränze angesehn. Vergl. auch Strubens Nebenstunden B. 3. Abhandl. 28.

[3]) S. Gerckens verm. Abhandl. II. No. 1.

[4]) S. oben S. 72. u. 85.

Digitized by Google

timas sanctiones. Hinc est, quod nos, Bernhardus, dei gratia dux Slezie, et dominus de Fuerstinberg, notum facimus universis, tam presentibus quam futuris, ad quorum audienciam tenor presentis pagine pervenerit, publice profitendo: quod, juris ratione permoti, digne aciem nostre considerationis provide et utiliter ad ea extendimus, que subditorum nostrorum, in quorum prosperitate utique prosperamur, commoda respicere dignoscuntur. Volentes igitur specialiter civitatis nostre Swydnicz et fidelium civium nostrorum ibidem, qui in necessitatibus nostris nobis servitia multiplicia et magna faciunt et semper facere consueverunt oneraque ad tuendum seu protegendum terram nostrisque et terre inimicis ad resistendum nec non et malorum insultus compescendum supportant graviora, commodo, profectui et utilitatibus intendere ipsique civitati nostre Swydnicz et civibus inibi morantibus in hiis, in quibus ipsos prosperari credimus et speramus salubriter providere, nos, de maturo consilio nostrorum fidelium et deliberatione provida super eo habita damus et concedimus predicte civitati nostre et civibus in Swydnicz talem prerogativam gratie specialis, quod libro uno seu quaterno frui et gaudere ipsumque perpetue habere debeant, pro juribus civitatis ejusdem, ut infra exprimitur conscribendis. In quem quidem librum seu quaternum omnes cause civium eorundem, que coram advocatis et scabinis ejusdem civitatis, qui pro tempore fuerint, in judicio confirmato seu bannito super venditionibus, emtionibus, resignationibus et collacionibus hereditatum, super jure successorio, quod vulgariter Anvall dicitur, super homicidiis, vulneribus et concordiis quibuscunque, nec non et aliis causis quibuslibet, cives ibidem, quantum ad jura civilia tangentibus pertractantur et judicantur seu pertractate et diffinite fuerint, vel amicabiliter concordate, ut scandulosa evitetur dubitacio, per notarium ejusdem civitatis scribi seu inscribi, nec non de eodem libro exscribi seu deleri debeant, voluntate et communi concordia omnium, quorum interest, ad hoc plenius accedente. Attribuimus insuper et damus seu concedimus huic libro seu quaterno super omni causa vel causis ac negotiis cives ibidem, quantum ad jura civilia tangentibus, in eodem libro seu quaterno conscripta vel conscriptis, conscribenda vel conscribendis, super qua vel quibus quicunque civium ejusdem civitatis de sua justitia aut jure presumens et confidens ad acquirendum vel amittendum jus suum in causa quacunque se traxherit vel trahere seu eodem libro et quaterno presumpserit se committere, robur perpetue firmitatis, statuentes et ordinantes, eundem librum seu quaternum, ad obviandum maliciis hominum, plenam firmitatem et robur habere perpetuum nullique penitus ipsum liceat infringere vel ausu temerario violare. Volumus etiam et firmiter statuimus, ut liber seu quaternus idem sub sera et diligenti custodia consulum ibidem clausus et signatus ejusdem civitatis nostre et advocati hereditarii, qui pro tempore fuerint, sigillis diligentius reservetur, et quod ad inscribendum aut exscribendum causas quascunque, ut prehabitum est, non alias aperiatur nec legatur, nisi in judicio bannito, advocatis et scabinis civitatis presentibus, et quod per consules civitatis ibidem idem liber opportunis temporibus presentetur similiter et

Digitized by Google

servetur [1]). Ut autem hec nostre donationis concessio perpetue firmitatis robur obtineat et ne in posterum per nos et nostros successores infringatur aut calumpniam paciatur, presentem hanc literam super eo dari et conscribi fecimus, nostri sigilli appensione diligentius roboratam. Actum et datum, Richenbach, sub annis incarnacionis domini millesimo trecentesimo vicesimo primo, in die s. Mathie apostoli, presentibus his testibus, dominis, Kyliano de Hûgewitz, Hermanno de Rychenbach, Tymone de Ronowe, nostris militibus, item Cûnrado de Uolok, Merbothone de Hayn, Johanne de Cyrner, domino Tyczone nostre curie notario, item fidelibus civibus nostris ibidem, qui consules ejusdem civitatis fuerunt constituti et electi, videlicet, Hermanno Rûffo, Heinrico Fertone, Jacobo de Gogelowe, Tylone de Tynczia, Herrmanno Koschelicz et aliis pluribus fide dignis.

CXXV.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, bestätigt der Stadt Brieg, und giebt der Stadt Grottkau die Rechte der Stadt Breslau, welche Herzog Heinrich V. von Breslau im J. 1292 der Stadt Brieg, als ihr vom Herzoge Heinrich IV. verliehen, bestätigt hatte.

1324.

Aus dem Originale im Stadt-Archive zu Grottkau. Das verlohrene Siegel hing an den noch vorhandenen rothen seidenen Schnüren.

In Gotis Namen amen. Nach Gotis Geburth tusint Jar druhundirt Jar vierundzwenzig Jar. Wir, Bolezlaus, von Gotis Gnaden Herzoge von Slens unde Here zu Legniz, bekenen des vor allen den, dy keginvortig sin unde hernoch kumen, das unse getruwen Burgere zu dem Brige quamen vor uns unde wysiten uns eyn Buch, do inne geshriben stunden alle dy Recht, dy in der edele Furste, Herzoge Heynrich von Bretzlav unde von Legniz, unse Vatir, so im Got gnade, gegeben hatte, noch der Stat Rechte zu Bretzlav, unde botin uns des, das wir in di selben Recht bestetigiten unde bevestiten mit unsen Briven. Nu habe wir angesehen den getruwen Dinst, den uns dyselben unse Burgere manche Zyt do her willeclich getan haben unde noch tuen sullen unde wenne ouch unse Vatir in demselben Buche by Namen hatte lasen shriben, das alle syne Nachkumelinge den Burgern dy selben Recht gnedeclich bevestin unde bestetigen sullen; des quamen ouch unse getrwen Burgere von Grotkov vor uns unde betin uns, das wir in dyselben Recht geben unde bestetigiten; des habe wir ouch irn getruwen Dinst angesehen, den si uns manche Zyt do her willeclich getan haben unde noch tun sullen, unde geben in unde bestetigen in dy selben Recht unde habn unsern Shriber, Cunrade von Zessov, bevolen, das her in alle dy selben Rech (sic) undir

---

[1]) S. oben S. 219. und in der Vorrede die Beschreibung dieses Buchs.

Digitized by Google

unsirn Ingesigil beshriben gebe, als her sy in dem Buche beshriben vunden hat. Das selbe Buch hebet sich an:

§. 1. Nach Gotis Geburth tusint Jar zweyhundirt Jar zweyundenuyzig Jar. Wir, Herzoge Heynrich, von Gotis Gnaden Here von Bretzlau unde von Ligniz, bekennen des vor allin den, dy kegenwortig sin unde hernach kumen, dy dis Buch horen lesen, das wir an haben gesehen willegin Dinst unser getruwen Burgere, und bedacht haben Vrumen unde Nutz unsir Stat zu dem Brige, mit Rate unsir getruwen Manne, gebe wir in, den selben unsen Burgeren alle dy Recht, dy si by unses Vettirn Gezyten gehabt haben, Herzogen Heynrichs von Bretzlau, deme Got gnade [1]), nach unsir Stat Rechte zu Bretzlau, unde swas si do zu nach irs selbes Sinne, der Stat zu Eren unde in selbe zu Gute unde zu Gemache irtychten unde dirdenken mugen, dy bestetige wir in unde bevestin dy Recht unde dy Gesetze also, das sy keyn unse Nachkumelinge in nicht gebrechen noch vorrucken mugen, sundir si sullen in dy selben Recht bevestin gnedeclich unde bestetigen, glich als wir selbe.

§. 2. Zu dem ersten Mole gebe wir unsen Ratluyten alle dy Recht zu behertene unde zu behabene, dy unse Ratluyte in unsir Stat zu Bretzlau haben.

§. 3. Unde geben in Gewald, mit dem Pfarrer in der Stat zu Grotkau [2]) zu kysen eynen Shulemeystir unde eynen Glockener, alle Jar unde alse dicke binnen dem Jare, als sin dy Stat bedurfe [3]).

§. 4. Derselbe Glockener, wenne her eynr Lyche mit allen Gloken luyten sal, der sal nimmer vordirn wen eyn Quart zu Mite, luytet abir her mit drien odir mit zwen Glocken, her sal vordirn eyn halbis Quart unde nicht me [4]).

§. 5. Sy sullen ouch haben Gewald, eynen Butel zu kysen, alle Jar unde als dicke, als syn dy Stat bedurfe, binnen deme Jare [5]).

§. 6. Wir wollen ouch, das dy Ratluyte uz iclichem Hantwerke sullen heysen swern zwene Man, ob man si gehaben mag, odir zu dem minsten eynen, das sy an helfen vor dy Stat raten, ob sy ir bedurfen [6]).

§. 7. Dy selben sullen bewaren mit Flyse irs Hantwerks Gebrechen, sy sullen ouch keyn Gesetz noch keyn Recht undir in machen, noch haben, ane der Ratluyte Wissen. Wer dy Gesetze brichet (adir) [7]) dy sust mit Rate undir in

---

[1]) Heinrich IV., Herzog von Schlesien Breslau seit dem J. 1266, starb am 23 Juni 1290; also hatte Brieg weit früher Breslauer Recht erhalten, als es von Breslau im J. 1327 (No. 131) Magdeburgisches Recht bekam, und zwar zugleich mit dem Rechte, es zu verbessern und zu ergänzen. Vergl. oben S. 114. und Anmerk. 2. zu No. 200.

[2]) Der Schreiber Konrad von Zessow setzt hier den Namen von Grottkau, während unstreitig in dem Buche: Brieg stand, da Heinrich V. diese Breslauer Rechte an Brieg bestätigte und erst jetzt sie Boleslaus III. an Grottkau gab.

[3]) Vergl. No. 62ª. §. 8.

[4]) Ein Quart, d. h. ein Viertel eines Scot oder ein halber Groschen. S. oben S. 91.

[5]) S. oben S. 257. [6]) S. oben S. 238 und 249.

[7]) adir, ist von späterer Hand zugesetzt, wie alles in ( ) Eingeschlossene.

Digitized by Google

gemachet werden, der sal dy Kur, dy gemacht wirt, vorbusen. Das selbe Gelt, das dy Meystir von in nemen, das sullen si in dry Teyl teylen, der sullen sy zwey Teyl den Ratluyten antworten, das dritte Teyl sullen sy mit Wissen der selben Ratluyte an der Stat Nutz keren odir an ir Hantwerk, ab syn Not ist.

§. 8. Wir geben in ouch Gewald, zu richtene allen den Gebrechen, der do geshyet an allirleye Mose, an Wyne, an Mete, an Bire, an Gebrechen unrechir Woge, an allirleye Dingen, dy man mit der Woge wiget, ane an Silbir unde an Golde, das wolle wir selbe richten [1]).

§. 9. Sy sullen ouch richten Gebrechen an der Wache in der Stat unde an allim deme, das man mit dem Scheffil gemessen mag, is sy Korn, Weyse, Gerste, Habir, Mohen, Erweys unde Salz, wy is in al der Werlde geheysen sy, das man mit dem Scheffil gemessen mag, das sullen sy richten mit unsir Wissen [2]).

§. 10. Wir wollen ouch, das sy Gewalt haben zu weren allen Vorkouf, der der Stat shedelich sy.

§. 11. Wir wollen ouch, das sy Gewald haben zu weren, das eyn iclich Wirt keynen Man, her sy Gast, odir Burger, hoher spilen lase, is sy in dem Wynkelre, odir in dem Bierhuse, den her ubir den Gurtil vorpfenden muge. Man sal ouch keynen Man durch Spiles willen vahen. Wer dy zwey Gesetze brichet, der ist der Stat eynr Marke bestanden unde mus den Gewangen lasen.

§. 12. Wir wollen ouch, das keyn Cyns, odir Erbe, binnen der Stat Mure, von unsen Voyten keynerleye reysigen Luyten, is sin Rittir, odir Knechte, noch keynirleye begebenen Luyten, is sin Munche, odir Nunnen, gereychet werde, wider der Ratluyte Wille und der Stat Gemeyne.

§. 13. Wer ouch Cyns, odir eyns andirn Erbe vor Gerichte im reychen leset, unde das vorswyget, her in tu is mit Wissen der Ratluyte, der ist der Stat eynir Marke bestanden unde mus das selbe Erbe uf lasen [3]).

§. 14. Eyn Man, der eyne Hochzyt mit synen Kinden, is syn Sune odir Tochtir, odir andir syne Vrunt, haben wolle, der sal drysig Shussel haben unde nicht me. Wer das brichet, der ist der Stat eynr halben Marke Goldis bestanden. Zu der selben Hochzyt gehorn vir Spileman unde nicht me. Welchem Manne der Spileluyte eynir gesant wirt, der sal im nimme geben, wen eyn Scot, dem zu Eren, der in im gesant hat. Is in sal ouch zu den selben Hochzyten nymand nicht senden, sundir, wenne man gessen hat, so sal eynr des Bruytegumes Vrunt, der do zu gekorn wirt, von den drysig Shusseln, von iclichir eyn Lot nemen, unde sal dy geben deme, der dy Kost hat getragen mit der Wissen [4]).

---

[1]) S. oben S. 88 ff.

[2]) S. oben S. 237 ff. über der Rathmänner Rechte.

[3]) S. oben S. 240.

[4]) Wohl das älteste, bis jetzt bekannte Aufwandsgesetz in unseren Ländern. Im Schweidnitzer Stadtbuche z. J. 1379 ist folgende Willkühr des Raths, der Aeltesten und aller Handwerker und der ganzen Gemeinde: Welcher Mann Hochzeit machen will, soll das thun von seinem Gelde, und mag geben vier Gerichte und ein Mues und nicht mehr, und mag die Braut mit Kercain lei-

Digitized by Google

§. 15. Wir wollen ouch, wer Erbe habe in den Dorfern, dy mit der Stat shossen unde dinen, das (der sal) dy binnen der Stat Mure Erbe zuygen unde haben sulle, (der auch) unde alle Burgerrecht begen glich eyme andirn Burger [1]).

§. 16. Wir wollen ouch, das keyn Man, der Gerichtes pflege, is sy in der Stat, odir uzwendig der Stat, das her keynen veylen Kretzmen in der Stat haben sulle.

§. 17. Wir wollen ouch, das keyn Burger, keyn uzwendigen reysigen Man lenger halden sulle, wen eyne Nacht, hern tu is mit Wissen der Ratluyte [2]).

§. 18. Wir geben in ouch das zu eyme Rechte, das welch Rittir, odir Knecht, odir was Mannes her sy, dem man vor Gerichte der Stat nicht beclagen muge, das den keyn andir Burger in syn Hus zu Gaste intpfahen sulle, her in habe syme ersten Wirte vorgolden, odir halte in mit synem Willen.

§. 19. Wir wollen ouch das, wo eyn Mayt odir eyn Wyp wider irs Vatir odir widir ir Mutir Willen eynem Manne volgit, dy selbe vorluyset irn rechtin Erbeteyl; nymt abir eyn Man der eyne mit Gewald, wirt her begriffen, her ist bestanden synes hohestin Rechtis; kumt abir her hin, derselbe sal keyne Wonunge in der Stat me haben, her in mag ouch an synes Swehers Gute odir an syme Erbe keyne Vorderunge nicht gehaben; wil abir der Sweher dem Eydeme unde der Tochtir irkeyne Hulfe tun, der vorkoufe in der Stat, was her habe unde zyhe zu dem Eydeme wor her wolle [3]).

§. 20. Wir wollen ouch das, (das kein Man) weme syn Birmos zu dem dritten Mole uf gehaben wirt unde ungerecht also dicke vunden, deme selben sal man synen Kretzmen eyn ganzes Jar nidir legen [4]).

§. 21. Wir wollen ouch, welch Man sich in der Stat begen wil, der sal mit reysigen noch mit keynir Hande Luyten ryten odir Gemeynschaft haben, do von der Stat Unrede intsten muge; get sin der selbe nicht abe, noch deme das is im von den Ratluyten undir saget wirt, der selbe sal mit Wyben unde mit Kinden uz der Stat varn unde keyne Wonunge drime me haben.

§. 22. Wir wollen, welch Man odir Wyp su Selegerete Cyns odir Erbe gebe odir besheyde, das den selben Cyns odir Erbe ire nestin Vrunt wider zu in brengen unde losen; were abir, das si syn nicht gelosen mochten, so sullen dy Ratluyte mit der Stat Pfemingen in zu der Stat losen, also das her von der Stat nicht intpfrendet werde.

---

ten lassen zu der Kirche, aber die Kerczin sollen in der Kirche bleiben. Auch soll weder Frau noch Mann, weder schicken noch bringen zu der Hochzeit noch (zu) der Braut. Auch wer jemand zu Hause bittet, der soll nicht mehr geben denn vier Gerichte und ein Zumues, bei Strafe von 10 Mark jedesmal. Vergl. auch No. 135. §. 47. und Hüllmanns Städtewesen. III. S. 153 ff.

[1]) S. oben S. 231 ff. und S. 254 ff.

[2]) Vergl. No. 135. §. 60.

[3]) Vergl. No. 111. und No. 83.

[4]) Vergl. No. 91. §. 6.

Digitized by Google

§. 23. Wir wollen ouch, das keyn Selegerete, das von sichen Luyten gemach wirt, ich Kraf gehaben muge, is in geshe vor zweyn vrumen Mannen, den man des gelouben muge [1]).

§. 24. Wir wollen ouch, welch Man in der Stat Erbe habe, der sal nicht wen eynen Erbecyns geben binnen eyme Jare, zwissen sente Michels Tage und sente Mertins Tage zu nemene; ist is abir eyn ungeerbit Man odir Wyp, dy selben sullen nicht me, wen eynen Erbecyns geben binnen der Zyt, als vor geshriben stet; wolde abir ymand zu der Zyt sich intpfrenden von dem Markte, als man den Cyns geben sal, den sal man pfenden da nach, wenne man in vindet, ab man is von im haben wil [2]).

§. 25. Wir wollen ouch das, ob eyn Hus durch Fuyers Not gebrochen wirt, do by das Fuyer uz kumt, wendit das Fuyer an dem selben zu brochenen Huse, wenne man dasselbe Hus widir buwen wil, dem sal man von der Stat wegen den vierden Pfenning zu Hulfe geben; wirt abir eyn Hus ubir di Gasse zubrochen, deme sal man, (ouch) wenne man is buwen wil, den dritten Pfenning zu Hulfe geben, ob das Fuyer dar an wendet; get abir das Fuyer vorbas, so ist man in beyden nichtis pflichtig.

§. 26. Wir wollen ouch, wo eyn Fuyer uz kumt, treyt man uz dem Huse e, den man is beshryet, der Wirt ist der Stat eyner Marke bestanden; bewyset abir her Geshreye, e denne man uz treyt, her ist der Marke ledig; ubir get abir in das Fuyer, so das her wedir us getragen mag noch geshryen, und das der selbe Wirt vor Vorchte intwichet, der selbe mus Gnade suchen, als her mag an der Stat Ratluyten.

§. 27. Wir wollen ouch das, wenne der Stat Ratluyte, mit Rate der Eldesten von der Stat, (nach den Eldesten senden) dy durch iren Willen, wen sy besendet werden zu in gen, der Stat Nutz zu bedenkene, und das noch iren besten Sinnen zu wege brengen, ob das eyn andir Burger strafen wolle, der do by nicht gewest were, unde dozu nicht kumen welde, ob man in ouch besendet, des selben Strafunge sal man nicht lyden, sundir her sal is bessern der Stat, ob man is von im haben wil.

§. 28. Wir wollen, das was mit Rate (yme) der Eldesten, von den Ratluyten gered unde gemacht wirt, ob von sulchen Dingen, (adir) dy sust mit Rate gemacht werden undir in, eynir, welchir das were, von ymande vor dacht wurde, odir keynirleye Vede kegen eyme vor den andirn ymand haben wolde, do zu sullen dy selben von unsirme Geheyse zu Hulfe haben alle dy, dy vor dryen Jaren an dem Rate sin gewesen, do zu dy noch in den Rat kumen, do zu dy Geswornen alle von der Stat do zu, alle di, dy in der Stat Recht unde Rat geben unde nemen, also lange, bis sy is zu Rechte brengen [3]).

---

[1]) S. oben S. 240.
[2]) S. oben S. 190 und 201.
[3]) S. oben S. 241 ff.

Digitized by Google

§. 29. Wir wollen ouch, wer zu Kamern stet, der sal zu Cynse geben eyne halbe Mark, eyn Jar, unde sal shossen vor zehen Mark, unde in ytslicher Koufkamer sal eynir alleyne sten, is in wollen zwene in eynir Kamer sten unde wollen zwene Cynse geben unde yudir Man shossen vor zehen Mark [1]).

§. 30. Wir wollen ouch, das keyn Wolenweber sal keyn Tuch inkinen [2]) wirt hers ubirwunden, her sal eyne Mark an dy Stat geben, unde eyn Wollenweber sal eyn Tuch nicht me Luyten, den funfen vorkoufen, unde sal is in uf der Geysilbanc messen; tut her andirs icht, so ist her der Stat eynr Marke bestanden.

§. 31. Wir wollen ouch, das man alle Jar zu Pfingisten eynen nuwen Ratmeystir sal kysen.

§. 32. Unde wollen ouch, wer wider den Rat tut unde wider dy Ratluyte, deme sal man syn Hantwerk eynen Monden nider legen.

§. 33. Wir wollen ouch das, was vor eyme vollen Rate wirt gesprochen unde gelobt, das (sal) alle Kraft haben, glych eyme gehegeten Dinge [3]).

§. 34. Vorbas wolle wir, swas Gebrechnis sy an der Stat Mure, an Planken, an Graben, an Zuynen, an Slegen, an Wegen, an Stegen, an allem dem, das in der Stat Gebyte lyge, ob man is nicht gedenket zu nennen, das is dy Ratluyte der Stat sullen richten unde zu Rechte brengen.

§. 35. Wir wollen ouch das, ob eyn uzwendig Gast eynen Burger in der Stat umme Gelt beclagen wolle, so sal der Burger dem Gaste zu Hant antworten; bekennet her im des, des her im Shult gibt, her sal is im gelden an dem dritten Tage mit des Richters Hulfe, loykiat her obir im, so sal her im das Lanrech tun an dem dritten Tage; wolde abir der Antworter boben (in) disen Dingen Suche beboten, do mite man den Gast ufzuge, odir den Burger, das sullen dy Voyte den Shepfen uf irn Eyt geben, den sy gesworn haben, das sy dorzu gen unde das besehen, als das sy beyde by Rechte blyben.

§. 36. Ob allen disen Dingen wolle wir unde gebiten by (unsen) Hulden, welch Man disen Gesetzen, dy von uns bestetiget syn, ungehorsam freveliehen wolde syn widir dy Ratluyte, es (das) sullen unse Voyte (und Anewald) in der Stat do zu mit Flyse helfen, das is hertlichen gerichtet werde unde der Stat gebessirt werde noch der Rotluyte Willen.

---

[1]) S. oben S. 201 ff.

[2]) Das Wort ist in der Mitte mit einem Abkürzungszeichen versehen und könnte vielleicht; inkrimen oder ähnlich klingen; ob damit das Krimpen, durch Nässen, verstanden werde, müssen wir dahin gestellt seyn lassen.

[3]) S. oben S. 241 ff.

Digitized by Google

CXXVI.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, vereinigt das Zaudengericht in Liegnitz mit dem Hofgerichte daselbst.

1. November 1324.

Aus Bitschens Privilegienbuche.

In nomine domini amen. Ea, que ex principum mera libertate conferuntur pro subditorum comodo, pro testimonio sempiterno scriptis publicis testibusque veridicis solent ad futurorum memoriam perhennari. Igitur nos, Boleslaus, dei gracia dux Slesie et dominus in Legnicz, universis et singulis, tam presentibus quam futuris, ad quorum audienciam presens devolvetur pagina, cupimus fore notum, quod de mera voluntate nostra, consensu et assensu nostrorum sapientum virorum, auxilio consilioque eorundem maturo prehabito, pretendentes eciam eorum comodum et utilitatem cum profectu suorumque pauperum et civium nostrorum Legnicensium, jus Polonicale, quod wlgariter dicitur dy Zude, ad hanc diem, in qua jus Theutonicum per judicem nostrum curie nostre Legnicensis in judicio bannito peragitur et exercitatur, locavimus, transferentes; judices eciam utrorumque judiciorum, Polonicalis et Theutonici, simul et pariter circa invicem eandem (eadem?) predictis judiciis die nichilominus presidebunt actoresque cum reis, premissa tamen consuetudine citacionum ad agendum et respondendum, ipsa die eadem se offerent ad presenciam antedictorum judicum placitantes. Item statuimus et volumus, districcius demandantes, quod omnes, cujuscunque sint ydiomatis, cujuscunque eciam sint condicionis, sive militaris, servilis, scultecialis, seu rusticalis, qui bona, jure Theutonicali locata possident, coram judice nostro curie nostre Legnicensis, presidenti bannito judicio Theutonico respondeant, excusacione et recalcitracione qualibet postergata [1]). Ut autem prememorata robur optineant perpetuo valiturum presentibus nostris litteris sigillique nostri munimine duximus roboranda. Actum et datum in Legnicz, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo quarto, kalendas Novembris, presentibus testibus subnotatis Steffano de Parchowicz, Heinrico de Sidlicz, Swola Budztwoy, Hartungo Kule, Johanne Rymberg, Johanne judice curie nostre Legnicensis, Hellimboldo nostre curie notario et aliis pluribus fide dignis.

---

[1]) Kurz angeführt hat diese Urkunde Thebesius. II. S. 162. S. übrigens oben S. 79 ff. und No. 133.

Digitized by Google

CXXVII.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, giebt der Stadt Goldberg mehrere Bestimmungen über das Verfahren bei Kriminal-Klagen, zugleich alle Rechte und Statuten der Stadt Liegnitz, mit dem Rechte, dieselben durch Willkühren zu verbessern.

21. Sept. 1325.

Aus dem Originale des Archivs der Stadt Goldberg.

In nomine domini amen. Quoniam ea, que pro communi bono in longevam deducenda sunt memoriam, sepius tractu temporis immutantur et evanescunt, nisi assercione testium et literali presidio principum roborentur, hinc est, quod nos, Bolezlaus, dei gracia dux Slesie et dominus Legnizensis, ad universorum, tam presencium quam futurorum noticiam perpetuam hujus pagine testimonio cupimus devenire, quod, considerantes hominibus sive civibus civitatum nostrarum equalia jura sive statuta, quibus regantur esse utilia atque bona [1]), jura infra scripta fidelibus nostris civibus in Goltberg damus pariter et donamus, statuentes, ut quicumque pro infra scriptis delictis accusati fuerint coram judicio et negaverint, modis infra notatis se debeant expurgare.

§. 1. Pro homicidio accusatus et negans metseptimus cum juramento se expurget [2]).

§. 2. Pro wlnere, quo quis defectum in exhercicio alicujus menbri recipit, quod wulgariter eyn Lemde dicitur, similiter metseptimus per juramentum se expurget [3]).

§. 3. Pro wlnere duellari, quod eyn kampfbere Wunde dicitur, cum juramento mettercius se expurget [4]).

§. 4. Pro wlnere sine effusione sagwinis, que Blutrunst vocatur, solus cum sola sua manu per juramentum se expurget [5]).

§. 5. Item adicimus, quod sculteti et rustici, in terra nostra residentes, pro debits et wlneribus, quocienscumque in civitate deprehenduntur, non citati in causam trahi possint coram judice in civitate nostra Goltberg et ibidem respondere et juri stare teneantur [6]).

§. 6. Ceterum cum eisdem juribus damus et confirmamus predictis nostris civibus in Goltberg omnia jura, quibus cives nostri Legnizenses, sive in plebiscito judicio, quod wlgariter Voytding dicitur [7]), sive in judicio civitatis, quod

---

[1]) Eben so spricht Heinrich V. No. 92. Vergl. auch No. 120.
[2]) So No. 16. §. 15. No. 62ᵃ. §. 24.
[3]) No. 62ᵃ. §. 26. Schles. Landr. III. c. 6. dist. 2.
[4]) No. 62ᵃ. §. 28. Vergl. No. 16. §. 15.
[5]) No. 62ᵃ. §. 32. Schles. Landr. III. c. 2. dist. 2. 4. 7. 9.
[6]) S. oben S. 213.
[7]) Kaiser Otto IV. für Stade, in Origg. Guelf. III. p. 785: coram comite, dum pro tribunali in plebiscito sederit. S. oben S. 225.

Digitized by Google

Burgerding vocatur, perfruuntur. In penis, sive magnis sive parvis, nominatim eciam in penis, que wlgariter Wergeld dicuntur, parvis et magnis, in causis et casibus quibuscumque et generaliter, damus predictis civibus et ipsi civitati Goltberg omnia jura et statuta, quibus civitas Legnizensis et cives nostri Legnizenses reguntur et que apud ipsos servantur, que singulariter exprimere non possumus nominatim, dantes ipsis liberam facultatem, eadem jura ubicumque potuerint meliorandi cum consilio seniorum de civitate et cum pleno consensu et arbitrio civitatis. In quorum omnium testimonium presens instrumentum dedimus, nostri sigilli robore insignitum. Datum in Legniz, XI. kalend. Octobris, anno domini millesimo trecentesimo vigesimo quinto, presentibus testibus subnotatis, Johanne Zambor, Henrico de Syliz, Stephano de Parchowiz, Theodrico de Predil, Harthungo Kuyle, Johanne judice curie Legnizensis, Tammone de Pascowiz nostro prothonotario et Conrado de Zheshov nostro notario, qui presencia ad conscribendum habuit in commisso.

CXXVIII.

Die Stadt Liegnitz willkührt die Haltung des Magdeburger Rechts.

17. September 1326.

Aus Bitschens Privilegienbuche.

In nomine domini amen. Quoniam condicio humana fragilitati, instabilitati et inequalitati animorum est subjecta, idcirco necesse, ut omnes acciones ipsius et consilia, que voluerit manere incorrupta, literarum et testium fulcimento perhennentur. Hinc est, quod nos, consules, jurati, universi seniores populi, una cum tota communitate plebis civitatis Legnicensis, notum fore cupimus universis civibus in Legnicz morantibus, tam presentibus quam futuris, omnibus et singulis, quod cum a via justicie sicut oves errantes in invio omnes propter nostram fragilitatem essemus deducti et jure nostro Wratislaviensi, quod ex gracia principum nostrorum peculio multo comparavimus et labore, minime frueremur, tandem, optento eodem jure ac denuo [1]) cum multis expensis reducto ac reformato, favore, gracia et voluntate ac sanccioni perhenni reverendi principis ac domini nostri, ducis Boleslai, accedente, cum communi consilio, propter omnes defectus nostros et errores et inmutaciones nostri juris removendas, sanccionem ac constitucionem perhennem municipalem inter nos talem statuimus,

[1]) Vergl. Urkundenb. No. 92. u. 101*. Es müssen demnach die Liegnitzer das Breslauisch-Magdeburgische Recht nicht sogleich würklich eingeführt und wahrscheinlich von dem geldarmen Boleslaus III. nochmals erkauft haben, die gewöhnliche Quelle fast aller Berechtigungen der Städte.

Digitized by Google

perpetue ac inviolabiliter servandam, quod quicunque concivium nostrorum, cujuscumque condicionis, occulte vel manifeste, verbo vel opere, jura nostra, omnia aut singula Wratislaviensia predicta infringere, inmutare aut cancellare presumeret quocunque modo, tales vel talis nominari civis nec civis esse poterit in Legnicz ullo modo. In cujus rei evidenciam et firmam memoriam, presentem literam, ne quispiam violare presumat, duximus roborandam. Actum, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo sexto, in pretorio Legnicensi, decimo quinto kalendas Octobris, tempore Ditwini magistri consulum ac Johanne Ledirsneyder, Pezoldo de Kalis, Jacobo Lutheri ac Sydilmanno Procotindorff, qui tunc consilium regebant civitatis, cujus civiatis secretum huic litere est appensum.

CXXIX.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, bestätigt die alten Gewohnheiten der Stadt Goldberg, und verspricht den von ihr Gerichteten kein freies Geleit zu geben, ohne Einwilligung der Ankläger derselben.

8. März 1328.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Goldberg.

In nomine domini amen. Ea que ex dulcore donacionis primorum procedunt et oriuntur, ut vegetum robur certitudinis accipiant, condecens est, ut scripturarum subsidio testiumque aminiculo fuerint lucide roborata. Ideo nos, Bolezlaus, dei gracia dux Slesie et dominus de Legnitz, hujus pagine testimonio ad communem deferimus nocionem, quod considerantes fidelia obsequia nostrorum civium dilectorum civitatis nostre Aureimontis, nobis frequencius inpensa et adhuc in posterum inpendenda, ex munificencia nostre largitatis et gracia nobis innata speciali, damus et concedimus predictis civibus in Aureomonte, seu nostra civitate sic dicta, ad tollendam inopiam civitatis dicte et ob commune bonum, et bonum tale, quod vulgariter dicitur: durch eyns gutin Aldirs, jus municipale in perpetuum valiturum [1]), promittentes predictis civibus in Aureomonte nostris, quod de cetero proscriptis seu illis, qui sunt in proscripcionem jam dicte civitatis nostre, videlicet Aureimontis, deducti nostras treugas seu nostram securitatem pacis tradere et donare nolumus seu prestare, pro quocunque negocio quam causa qualicunque, nisi sit de bono consensu et bona voluntate adverse et lese partis proscriptorum et favore [2]). Ut autem hec donacio, ex nostra deliberatione prehabita diligenti, sorciatur fulcimentum eternaliter valiturum, presentem paginam nostro sigillo fecimus communiri. Datum et actum in Aureomonte, anno domini MCCC vigesimo septimo, dominica quadragesime Remi-

[1]) Vergl. oben S. 230. u. 231.

[2]) S. oben S. 219. u. 220.

Digitized by Google

niscere, presentibus nostris militibus, Stephano de Parschwicz, Swola Busowoe, Nycolao de Schellindorf, Jeskone de Berndorf et Ottone Buczewou, Thammone de Paschwicz prothonotario et Gerlaco nostro notario, cui presencia ad scribendum sunt commissa.

CXXX.

Heinrich VI., Herzog von Schlesien Breslau, giebt die Burggrafschaft zu Neumarkt an Ticzco und Jenchin von Reideburg auf deren Lebenszeit.

1. April 1327.

Aus dem gleichzeitigen Signaturbuche des Fürstenthums Breslau.

Nos, Henricus, dei gracia dux Slesie et dominus Wratislaviensis, notum fore volumus presencium auditoribus universis, quod consideratis gratis et fidelibus serviciis, que nobis fideles nostri, Ticzco et Jenchin, fratres de Rideburk, hactenus inpenderunt et ad inpendendum peramplius adhuc se nobis promtos exhibent et ferventes, de nostre liberalitatis munificencia cupientes ipsis, suorum obtentu meritorum, graciam facere specialem, predictis castellaniam in Novoforo [1]) cum quadraginta marcis in advocacia provinciali ibidem pro annuis redditibus, totis vite amborum temporibus, voluntarie et libere duximus conferendam, ita, quod idem Ticzco de Rideburk cum percepcione dictarum quadraginta marcarum debet, quam diu vixerit, in castro nostro Novoforo prenarrato noster burgravius inviolabiliter permanere, postquam vero diem clauserit extremum, Jenchinus, frater suus prefatus, sibi succedere debet, contradiccione qualibet propulsata, in eadem castellanie gracia pro temporibus vite sue [2]). Item, eidem castro villam nostram, Cobilnic [3]) nominatam, volumus esse annexam pro utilitate Ticzconis et Jenchini de Rydeburk predictorum. In cujus rei evidenciam pleniorem presentes dedimus, nostri munimine sigilli publice confirmatas. Actum Wratislavie, feria quarta ante diem Palmarum, anno domini MCCCXX septimo, presentibus fidelibus nostris, dominis, Jan de Bresnicz, Hoygero de Putlicz et Pascone de Gorsebcowicz, militibus, Andrea Radac, Tilcone de Sidelicz, Johanne Zomirvelt, et domino Ottone de Donyn nostro prothonotario, canonico Wratislaviensi, qui premissa singulariter habuit in commisso.

[1]) Von der alten Burg zu Neumarkt s. Zimmermanns Beschreib. von Schles. XII. S. 126. Sie war bereits im Anfange des 16. Jahrh. wüst und wurde im J. 1808 völlig abgetragen. Noch im J. 1580 gehörte zu diesem: nobile feudum castrense, wie es in Urkunden genannt wird, das Landgericht und andere Nutzungen, als Schlagschatz, Semmeln und Stiefeln, und der Werth wurde zu 120 Mark angeschlagen.

[2]) S. oben S. 74 ff.

[3]) Kobelnik, N.O.N. 1 M. von Neumarkt.

Digitized by Google

CXXXI.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, verleihet der Stadt Brieg das Recht der Stadt Breslau.

20. Juni 1327.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Brieg. An grünen und rothen seidenen Fäden hängt das Siegel auf gelbem, mit dem Rücksiegel auf grünem Wachse [1]).

In nomine domini amen. Swes sich furstelich Erberkeyt bedenket und tut mit Rate, das sal gancz stete blyben unvorrucket ebeclich ymmir me. Darumme ist, daz wir, Herczoge Bolezlaw, von Gotis Genadin Furste von Slesien unde Herre czu Legnicz, tun kunt, und wollyn lazen wissintlich werdin allyn den, dy nu sint, adir czu kumftik werdyn, di dezen kenwortegen Bryf gesen unde horen lezen, daz wir begern unsis Landis, unde unsir Lute Gemach czu meren, unde besundirn in unsir Stat czu dem Brige, mit bedachtim Mute und von Rate unsir getruen Rittir, darczu andir unser Manne, durch eynes gutyn Aldirs willen czu Nutzperkeyt und czu Vrumen, so gebe wir unde lyen, von unsir angeborn furslichen (sic) Genadyn, unsir vor genantyn Stat dem Brige und alle unsin getruven Burgern, dy darynne wonen, myt der Stat dinen, adir dar in kumen Breczlaus Recht, daz di selbe Stat Breczlaw hat, unde dy Burger darinne haldin und habin, von Genadyn unde mit Rechte, also glicher Wyes alles daz Recht habe wir unsin getruen Burgern czu dem Brige gereychet unde besteteget, czu habyn unde czu haldin, ouch unserm andir Undirtan mit czuteylen ebeclichen ymmirme. Unde daz dy erber Gabe, dy von unsir vurstlicher Genadin geschen ist, hernach von uns nach von unsin Nochkumelingen icht muge vorruckeyt werdin, wen mugelicher blybe stete, gancz, ebeclich, ymmyrme, des habe wir dezen kenwortegen Brif lazen gen, undir unsirn Ingesegil besteteget unde bevestet. Iz ist geschen czu Breczlaw, nach Gotis Geburde tuzynt Jar dry hundirt Jar in sebenden zcwenzcegestem Jar, amme neysten Sunnabende vor sente Johannis Tage, Gotis Toufer, zcu kenwortec unsen getruen Rittir unde Manne, dy beschreben sint, Hern Stephan von Parschwicz, Hern Henrich von Sylicz, Hern Pilgerim von Ebirsbach, Hern Heyger von Priticz, Hern Petir von Poschwicz, Jekil Wyner, Hern Thammen des unse obirste Schriber ist, unde Gerlach unse Schriber, der desen kenwortegen Brif hat geschreben und von uns ym wart bevolen, und och vil andirn bedirwen Lute.

---

[1]) Gedruckt, in Böhmes diplomat. Beiträgen I. S. 19. mit geringen Fehlern, aufser dafs bei den Zeugen eine Zeile des Originals ausgelassen ist. Es ist dieses die Bestätigung des Magdeburger Rechts aus den J. 1261 u. 1295, (No. 56. u. 96.) welches Brieg am 12. August 1327 von Breslau erhielt. Vergl. No. 103. u. 105.

Digitized by Google

CXXXII.

Bolko, Herzog von Schlesien Oppeln, giebt der Stadt Oppeln das Recht der Stadt Neumarkt.

30. Juni 1327.

Aus dem Originale des Archivs der Stadt Oppeln.

In nomine domini amen. Noverint universi et singuli, quibus nosse fuerit opportunum, quod nos, Bolco, dei gracia dux Slezie et dominus Opoliensis, respectis fidelissimis serviciis nostre Opoliensis civitatis, ut ejus et eorum incolis videremur insistere fructibus et promocioni, cum eam videremus omni jure civili viduatam, de consilio nostrorum consiliariorum ac bona deliberacione premissa, omne jus, quod habet seu quod habere videtur civitas Noviforensis, prout in sua prima situacione habuit vel habet seu videbitur in posterum habitura, concedimus, damus et donamus, volentes, eandem nostram jam dictam Opoliensem civitatem illesam in omnibus suis juribus, secundum prenominatam Noviforensis civitatem jura conservari, promittentes, quod eam vel incolas suos nolumus ullo modo in eis inpedire [1]). Datum, anno domini millesimo trecen(te)simo vicesimo septimo, feria secunda in octava Petri et Pauli appostolorum, in presencia nostrorum fidelium, videlicet Nynognevo judici curie, Frederico Stanis, Frizscone Stange, Petro Colemos, Johanne sculteto de Novavilla et me, Johanne, rectore scolarum, mihi, qui presencia, ut ea conscriberem, habui in conmissis et aliis quam plurimis fide dignis.

CXXXIII.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, beschränkt die Zaude in Liegnitz auf Gerichtsbarkeit über Eigen.

5. März 1328.

Aus Bitschens Privilegienbuche.

Wir, Boleslaus, von Gotis Gnaden Herczog von Slezien und Herre zu Legnicz, thun kunt allen den, dy desen kegenwertigen Briff an sehen adir horen lesen, das wir unsen getrawen Burgern zu Legnicz geben zu Gnaden und der Stad und dem Lande zu Legnicz zu Nutze und zu Fromen, das alle, dy bisher in der Zude geantwort haben umb Totslege, umb Wunden, umb Schult und umb alle

---

[1]) Die Stadt Neumarkt theilte ihre Rechte am 24. Juni 1327 der Stadt Oppeln mit, wie zu einer sehr sorgfältigen Zeichnung des Siegels, welches an der Urkunde hing, genau bemerkt worden ist. Leider scheint das Original, welches vor etwa 50 Jahren sonach noch gut erhalten war, verloren zu seyn.

Digitized by Google

ander Sachen, wy sy genant sein, se sein gros adir kleine, sullen fürbasz me vor uns adir vor unsem Hoferichter antworten und unse Zudner sal umb keiner Hande Sachen richten me, wenn umb Eygen alleine [1]). Und das alle dise vorgeschriben Rede stete und gancz bleybe, haben wir disen Briff gegeben, vorsigilt mit unsirm Ingesigil. Dirre Briff ist gegeben am nesten Sonnobent noch Reminiscere, in der Stad zu Legnicz, nach Gotis Geburt tausent Jar dreyhundert Jar in dem achtundzwenczigisten Jare, des sein Geczeuge unse Man, Her Heinrich von Sylicz, Her Ditterich von Predil, Her Matis von Mulhen, Her Thamme von Poswicz unse obirste Schreiber, Heinrich Rycholff, Herman Otte unse Burger von Legnicz und Hannos von Schellendorff unse Hofeschreyber.

CXXXIV.

Bolko II., Herzog von Schlesien Fürstenberg und Schweidnitz, bestätigt die Rechte der Stadt Schweidnitz, die Mittheilung derselben an andere Städte seines Landes und giebt ihr das Recht zu Willkühren.

24. Juli 1328.

Aus dem Originale im Schweidnitzer Stadt-Archive. Das grofse Siegel des Herzogs hängt an rothen und grünen Seidenfäden.

In nomine domini amen. Ne donaciones graciose, de largiflua bonitate principum emanantes, sub oblivione cadant, cum re vera digne sint memoria, necesse est, eas in scripta perpetua redigere, posteris in exemplum. Ideo nos, Bolco, dei gracia dux Slesie et dominus de Vurstinberg et in Swydnicz, illustris quondam ducis Bernhardi filius, notum esse cupimus universis, presentibus et futuris, presens scriptum intuentibus, quod venientes ad nos nostri fideles cives in Swydnicz, de solita nostra benignitate confidentes, nobis humiliter supplicarunt, ut jura et statuta, a nostris progenitoribus ipsis data et concessa, dignaremur approbare et approbando confirmare et confirmata rata et grata conservare. Nos vero, pia mente considerantes, quod ipsi nostri cives in Swydnicz pro nostri honoris incremento corpus et res exponere non pavescunt peticionem ipsorum surda aure nec inexauditam volentes pertransire, recognoscimus presentibus publice et fatemur, quod omnia jura et statuta, ipsis civibus nostris in Swydnicz a nostris progenitoribus data et concessa, que non credimus sine sano et maturo consilio seniorum et sapientum esse data et concessa, edita et inventa, cum in senibus sapiencia magis quam in juvenibus ac consilia querere sit consuetum, verum eciam cum alie civitates, ante divisionem terrarum et post, se secundum talia jura et statuta, in terra videlicet patruorum nostrorum, rexerint et sibi jus Swyd-

---

[1]) Vergl. No. 126. und oben S. 79 ff.

Digitized by Google

niczense dari postularunt [1]), omnia illa jura et statuta approbamus, ratificamus et laudamus, volentes, ipsos cives nostros in Swydnicz in talibus juribus et statutis et omnes ipsorum successores perpetuis temporibus conservare [2]). Insuper ob favorem et dileccionem, qua nostros cives prosequimur specialem, ipsis civibus nostris damus et concedimus talis gracie prerogativam, quod si quitquam presentes consules vel eorum successores de seniorum civitatis consilio invenire vel excogitare poterint, quod nobis sit honorificum et civitati utile et profuturum, hoc est de nostra voluntate et favore [3]). In cujus testimonium presentem litteram nostro sigillo fecimus conmuniri. Actum et datum Swydnicz, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo octavo, in vigilia beati Jacobi apostoli, presentibus testibus subnotatis, domino Reynhardo de Byschovisheym, domino Henrico de Rydeburch, domino Johanne de Cyrna judice nostre curie, item Cunado de Bethschow, Henrico Buchwalt, Alexandro de Cyrla, Johanne advocato hereditario in Nympcz, Henrico de Moyes, domino Thiczcone nostro prothonotario et aliis multis fidedignis.

CXXXV.

Handfeste der Stadt Schweidnitz.

1328.

Aus dem gleichzeitigen Stadtbuche von Schweidnitz.

Comparacio viri sapientis qui.

Ich geliche in eyme wisen Manne, der sin Hus uf eyne gute und eyne stete Gruntfeste gebuet hat und daz wir Burger und Ratlute zcu der Swidenicz des wi-

---

[1]) Die Söhne Bolko's I., Bernhard von Schweidnitz, (dessen Sohn Aussteller dieser Urkunde ist) Heinrich von Jauer und Bolko von Münsterberg, wie sie sich nachher nannten, theilten ihre früher gemeinschaftlich besessenen und vom Vater ererbten Länder, nach der gewöhnlichen Annahme, im J. 1314. Bis zum J. 1308 führte ihrer Mutter Bruder, Markgraf Hermann von Brandenburg, die Vormundschaft über sie; dann Herzog Bernhard von Schweidnitz, als der Aelteste, über seine jüngeren Brüder. Man sieht hieraus, dafs die Statuten von Schweidnitz, vor der Theilung und nachher, allgemein im Lande als Norm für die Stadtrechte angesehen wurden. Da nun Schweidnitz erst im J. 1363 Magdeburgisches Recht erhielt, (Urkundenb. No. 179 und 180) so ist es deutlich, dafs die Städte der Länder der drei Brüder, wenigstens vom J. 1328 an, kein Magdeburgisches Recht hatten, da sie Schweidnitzer Stadtrecht besafsen oder erhielten. Wahrscheinlich hatten sie es auch früher nicht, sondern nur allgemein Stadtrecht, wie in den Ländern der: patruorum der drei Herzoge, d. h. unstreitig, der Söhne Heinrichs V., (denn patruus bedeutet auch, Vaters — Bruders — Sohn. Gercken. cod. dipl. Brand. I. p. 199.) also in den Fürstenthümern Breslau, Liegnitz und Brieg galt. Zwar hatte Breslau bereits seit dem J. 1261 Magdeburgisches Recht, allein Liegnitz doch eigentlich erst würklich seit dem J. 1326, Brieg seit dem J. 1327.

[2]) Hiermit wird die folgende Handfeste bestätigt, wie deren Einleitung zeigt.

[3]) S. oben S. 230.

Digitized by Google

sen Mannes Rate Nachvolger mugen gesin, so habe wir mit Gotis Hulfe, zcu ersten und zcu vorderest dar nach von Gunst und von Genaden unses edelin Fursten, unses Herren, Herczogen Polken des jungen, Herzcogen Bernharcz Sun, alle Recht und Gesetzce der Stat, dye wir bye syme Vatir und bye syme Eldir Vatir, Herzcogen Polken dem Alden haben gehat und vorligen sin der Stat, die wir ouch bie sinen Zciten und mit syme Willen und Geheyzen in andir Stete zcu Rechte haben gegeben, zcu einer ganczcen Stetikeit haben bracht, also daz dieselben Recht und die Gesetzce, die wir von Aldere betracht und bescriben haben mit der Eldesten Rat von der Stat und die wir noch bedenken und betrachten kunnen und mugen, dye unseren Herren dem Herczcogen herlichen syn und der Stat nuczeclich und und vrumelich sint.

Dyeselben Recht hat ouch unse Herre, der Herzcoge, mit syner getruwen Manne Rat zcu eyme ewigen Gedechniz bestetiget mit sinen Brifen und mit sinen Hantvesten, dye man horen sal hernach von Worten zcu Worten. Die Hantveste und Brif sprichit also:

Dize Hantfestt hat Herczoge Polke, der Junge, gegebin den Burgern. In Gotis Namen amen. Daz etc. Polke, Herczcoge von Slesie und Herre von Vurstenberc und zcu der Swidiniz. (Es folgt nun die Urkunde vom 24. Juli 1328. No. 134. in Deutscher Uebersetzung, im Auszuge, mit Hinweglassung alles Unwesentlichen, und schliefst mit den Worten: 1328, an sentte Jacobis Abent, des heligen Apostolin, zcu der Swidniz.)

Diz sint die Recht und die Gesetzce der Stat zcu der Swidniz und di Ammecht der Ratlute der Stat, die in gegebin und geligen sint bie Herzcogen Polken Zcit des Alden, daz sie mit vorsichtigem und mit zcitlichem Rate der Eldesten und der Hantwerkenmeister der Stat vor sullen sin, getruwelichen, zcu Vrumen, zcu Nutzce und zcu Eren [1]).

§. 1. Von den Ratluten. Zcum ersten Mal, alle Jar uf sente Mychelsmesse die vunf Ratmanne, die der Stat vor gewest sint daz Jar nach iren Truwen, die sullen andirre vunfe kysen, als Syte und gewonlichen ist gewest; den gyp manz und bevilt bie dem Eyde in, daz sie der Stat an allen Sachen und Dingen vor sullen syn nach irre Gewizzen und nach iren Truwen [2]).

§. 2. Und dye vunf Ratlute, die sullen kysen nuwe Scheppen, den sal der Erberichter uf iren Eit geben, daz sie nach irre Gewissen Recht sullen vinden und geben, deme Armen als deme Richen, nach iren Truwen, daz in sullen sie nicht lazen, wedir durch Lip noch durch Leit, noch keinerlege Sache wille [3]).

---

[1]) Eine, obwohl nicht ganz vollständige, Uebersetzung dieser Handfeste in das Lateinische hat Sommersberg, II. Anhang, p. 73., aus einer alten Handschrift gegeben. Aus ihr werden wir zuweilen Erläuterungen entnehmen. Eine andere, etwas jüngere, Abschrift ist im zweiten Schweidnitzer Codex. Aus ihr werden wir Zusätze durch ( ) bezeichnen. Die Ueberschriften des Originals haben wir durch gesperrten Druck ausgezeichnet.

[2]) No. 91. §. 1. Vergl. S. 233. [3]) No. 91. §. 1. Vergl. S. 217.

Digitized by Google

§. 3. Von den Hantwerken. Zcu demeselben Jare sullen alle Hantwerchmeister, mit Rate der Ratlute, nuwe Meister kysen; den sal man bevelen, daz sye den Ratluten gehorsam und undertenik sullen sin und sal in ouch uf iren Eit geben, daz sye der Stat und iren Gewerken vor sullen sin mit Truwen, also daz iz iren Gewerken nuczcelichen sye und der Stat vrummelichen und erlichen [1]).

§. 4. Diz sint die Ammecht der Ratlute. Diz sint die Ammecht der Ratlute von der Stat, dye in zcu horen, daz sye mit Rate der Eldisten und der Hantwerchmeister daz sye die Wache der Stat zcu setzcen und abe nemen mugen, nach der Zcit, alse verre, als iz sie nutzce und gut dunket [2]).

§. 5. Von den, die Nachtes mit unvugen. Alle Unvuge der Lute, di da des Nachtes gen zcu unrechter Zcit, als vorboten ist, daz ist nach der Glocken, daz haben dye Ratheren zcu zcuchtigen und (zcu) richten, ane Blut(runst und daz sich hoer zcuet) [3]).

§. 6. Von Unvugen an Toren, an Brucken und an anderen Dingen, die der Stat zcu horen. Alle Missetat und Unvuge, die da geschen an den Vesten, an den Toren, an Slossen, an Graben, an den Keten [4]) und an anderen Dingen der Stat, daz haben dye Ratheren zcu zcuchtigen und zcu richten.

§. 7. Von den, dye Wechter und Cirkeler betruben. Alle die betruben und ubel handelen dye Wechter und die Cirkeler und der Stat Gesinde, daz ist der Ratlute, daz haben dye Ratherren zcu zcuchtegen und zcu richten, ane Blutrunst (als vor gereit ist) [5]).

§. 8. Von den Ratluten. Diz ist ouch der Ratmanne Ammecht, das sye Win und Mete setzcen sullen noch irme Werde, da haben sye eynen Topf von, den mugen sie selbe trinken, odir zcu Gotis Dinste geben [6]).

§. 9. Von Mazen und Elen. Die Ratherren haben alle Maz, di da sint, daz ist, der Scheffil, dye Ele, daz Gewichte und dye Toppe und allerlege Maz zcu betrachten und zcu bedenken und zcu setzcen nach Rechte, und iren Gebrechen zcu zcuchtigen und zcu richten [7]).

§. 10. Von den Ratherren. Die Ratherren haben von Willen undir in gesatz und gelibet. Welchir zcu der Zcit und der Stunt, als in zcu samene geboten wirt nicht inquemen und vorsumet dye Zcit und dye Stunt, hern hette denne eyne elyche Sache vor im, daz her nicht kumen mochte, der sal geben ein Lot an die Stat [8]).

---

[1]) No. 91. §. 2. Vergl. S. 249.
[2]) No. 91. §. 8. Vergl. S. 238.
[3]) No. 91. §. 10. Vergl. S. 242 ff.
[4]) No. 91. §. 12. Propugnaculis. Somm. Ein hohes Werk auf dem Bollwerke oder dem Hauptwalle, die Katz, Wallkatz, Basteikatz. Campe u. d. W.
[5]) No. 91. §. 9. Vergl. S. 239.
[6]) No. 91. §. 4. De quolibet vase vini posito sorciuntur ollam. Somm.
[7]) No. 91. §. 22.
[8]) No. 91. §. 20.

Digitized by Google

§. 11. Von den, die daz Schoz samen. Die Ratherren haben die Gewalt, daz sye setzcen Lute, dye daz Schoz samenen, des Herzcogen und der Stat, und wenne sye iz gesamenen, so sullen dye Semenere mit den Ratherren von deme Schozze Rechenunge halden und haben.

§. 12. Von den Ratherren. Die Ratherren dye sullen der Stat Cinz unde Gulde ufheben, und vorwrchte Phenninge der Hantwerch [1]), und sullen sie an der Stat Nutz und Vrumem wenden, und wenne ir Jar uzgeit, so sullen sie mit iren Nachvaren von eyme und dem anderen Rechnunge halden.

§. 13. Von den Ratherren unde von den, die dy Slussil haben von den Toren [2]). Die Ratherren, die wile daz sie an dem Rate sint, und die dy Slussil zcu den Toren haben und slissen uf und zcu und die da Schoz samenen, die wile sullen sie ledic sin der Wache.

§. 14. Von den Ratherren. Wer vor evintlichen [3]) mit Worten odir mit Werken die Ratlute ubele handilt, der sal wissen daz, daz her deme Vursten daz habe getan, wenne her sprichit und wil sin der sechste Ratman.

§. 15. Von den Ratluten. Diz sint ouch Rechte und Gesetzce der Stat, die den Ratherren zcu horen, zcu tun, daz sie eyme izcilichen Burger odir eyme Gaste, der da Win brocht hat in die Stat und wil in schenken, ist daz der noch der Satzcunge der Ratherren den Win nicht geben wolde noch in wil, der sal darumme Besserunge tun der Stat mit einer Mark [4]).

§. 16. Ist abir, daz her dazselbe Vaz daz im gesatz ist wek vuren wolde und vurt, her sal aber eyne Mark an dye Stat geben [5]).

§. 17. Eyn iczchilch, der da Win schenkit, ist daz (ist) daz her daz rechte Maz, daz da ist gesatz nicht vol gypt noch ingebe und wirt da mite vunden und begriffen zcu dem ersten Male, der sal geben eyne Mark an dye Stat, zcum andir Male abir eine Mark, zcu dem dritten Male, ist daz her abir vunden und begriffen und ubirvunden dez wirt, her sal eine Mark an die Stat geben und sal sins Burger Rechtes inpern ein gantz Jar und sal vorbaz nicht schenken, hern habe denne der Stat gebesseret und abe geleit [6]) noch Rate der Ratherren und der Eldiste von der Stat.

§. 18. Ist daz abir, daz sin Win, der im gesatzt ist, gemenget, odir gemisket wrde, odir geerget [7]) in keyner Wis, so sal her noch Genaden der Ratherren und der Burgere der Stat besseren und abelegen.

§. 19. Von den Schepphen und von irem Ammecht. Diz sint die Ammecht der Scheppen der Stat. Wenne der Muntzmeister, der die Munzce

---

[1]) Vergl. §. 25: cum denariis ab officialium excessibus proventis. Somm.
[2]) Praefecti valvarum — et exactores. Somm.
[3]) Temerarie. Somm. Vergl. §. 57. und No. 91. §. 21.
[4]) und [5]) No. 91. §. 5.
[6]) Satisfecerit. Somm. Vergl. §. 18. 21 und 25. und No. 91. §. 6.
[7]) Deterioraverit. Somm.

Digitized by Google

gekouft hat, in sine Pfenninge brengit und wiset, alse gewonlich und Site ist, und gipt in ir Recht, daz ist, dem Manne ein Scot, so sullen sie mit Rate der Ratlute und der Eldisten der Stat, noch dem Werde des Phenninges allen Koupf [1]) betrachten und bedenken aller Haben und Maz setzen dar nach, alse sye ir Sinne und ir Gewissen leret und wiset. Vorbaz haben sie keinen Gebrechen zcu bedenken, sunder dye Ratherren, die haben den Gebrechen der Mase zcu besen und zcu richten.

§. 20. Von allem Hantwerc. Diz sint die Ammecht der Hantwerkenmeister aller gemeyne, welchen man in eyme Hantwercht zcu Meister kuist, daz sie den anderen iren Gewerken vor sullen sin. Wenne sie Morgensprache haben wollen, so sullen sie der Ratherren zcwene odir drie in ire Morgensprache biten zcu kumen, daz sie dazcu kegenwortik sin und sullen mit irme Rate dichten und machen, daz irme Hantwercke vrumlich sie und der Stat nutzcelich und erlich. Vorbaz haben dye Meister mit irre Gemeyne kein Dink noch keyne Sache zcu betrachten, setzcen noch insetzcen, uf noch abe, an der Ratherren Lobe, iz in sie denne der Ratherren Wille und Wort [2]).

§. 21. Von deme Spile. Merket vorbaz, daz Spil vorboten ist in Byre und in deme Meyte, wer ubir daz Spilen leit, der sal noch der Kur der Stat ablegen und besseren mit einer Mark [3]).

§. 22. Von deme Spile. In dem Wine mac man spilen lasen zcu rechtir Zcit, daz ist vor der Burgerglocken unde bie Tage und vorbaz nicht. Wer ubir die Zcit spilen leist, der sal an die Stat eyne Mark geben [4]).

§. 23. Von dem Spile. Vorbaz, wer da lesit spilen eynen Burger, eynen Gast, Burgeres Sune, odir ir Gesinde, daz ist ire Knechte, der sal eynen ittelichen nicht hoer lasen spilen, denne alse verre im gelobet, adir alse verre als sin ubirstes Gewant gegelden mak.

§. 24. Swer ubir daz eynen vinge adir vesserte [5]), der sal noch Genaden der Ratlute und der Burger besseren und ablegen kegen der Stat.

§. 25. Von dem Buze-Phenningen der Hantwercmeister. Die Stat hat ouch zcu Rechte, daz alle Hantwerchmeistir die Buzphenninge und vorburte Phenninge, die sie ufheben und nemen von irme Volke noch der Kur ires Hantwerch, derselben Pfenninge sullen sie dye zwey Teil geben den Ratherren, daz ist der Stat, daz dritte Teil sullen sie behalden, in und irre Gemeyne und mugen damite machen und zcugen, waz sie wollen und an iren Nutz zcu wendin.

§. 26. Von dem Hantwerchluten, dir ir Innunge gewinnen sullen. Vorbaz, welch Hantwerchman, welches Hantwercht her ist, der sine Innunge gewinnen wil, der sal Burgen setzcen und Gewisset tun, daz her ein

---

[1]) Rerum venalium vescendarum. Somm.
[2]) No. 91. §. 7. Bei Somm. steht der Nachsatz nach §. 28.
[3]) und [4]) No. 91. §. 11. [5]) Vinculis addixerit. Somm.

Digitized by Google

gantz Jar blibe in der Stat an sime Hantwercke. Geschege abir daz, daz her bie Jares Zcite hinwek zcuge uz der Stat, an eliche Sache, so sullen sine Burgen eyne Mark an die Stat geben [1]).

§. 27. Und waz eyn uzwendick Man und Vremde gypt zcu Innunge umme sin Hantwerck, daz gypt ein innewendick Man [2]) daz halbe Teil, der in der Stat sin Hantwerck gelart hat und gezcogen und geborn ist [3]).

§. 28. Des selben Geldis der Innuge geburt daz erste Dritteteil dem Erberichter, daz andere, der Stat, daz dritte Dritteteil, dem Hantwerke, welches Hantwerkes her ist [4]).

§. 29. Von den Smersnidern und Phregenern und die Oil vorkoufen. Die Rathherren der Stat haben die Gewalt, daz sie den Haken, daz sint dye Phrennere und den Smersnidern und den, die Oil vorkoufen [5]), daz sie den ir Maz und ir Gewichte setzcen und ufheben mugen, zcu meren und zcu minren, noch Zcit ires Koufes, wenne sie wollen [6]).

§. 30. Von den, dye Vische her brengen. Hie noch stunt von den, die Vische in dye Stat von vremdem Landen brachten, daz sie sie drie Tage enzcellen, von Hant [7]), vorkoufen mochten. Des dritten Tages solde her sie zcumale vorkoufen, odir wek vuren, daz hat man abe genumen.

§. 31. Welch Gast vorwert me her Wische brenget, der mak vorkoufen al enzcele, odir zcumale, alse lange, als her wil, odir hinwec vuren [8]), (und welch Burger begerit Teil in der Vische Kauff, den unser Vischer kauffen, deme sullen sie geben in deme selben Kauffen, alzo sie en gekaufft haben, also vil, alzo

---

[1]) No. 91. §. 19.

[2]) Alienigena — indigena. Somm. Vergl. No. 91. §. 18.

[3]) Später nachgetragen: Ynnunge pistorum drie Virdung. Gantze Ynnunge carnificum drie Virdung. Alsdann: Ynnunge pistorum 3½ F., Ynnunge carnificum ½ Marg civitati et carnificibus 1 F. Ynnunge sutorum, IX Sco. Der Kursener Ynnunge IX Sco. II... Innunge institorum 1 F. Item, sartores ⅛ Marc. Linifices IX Scot. Albi cerdones III F. Pilleatores 1 F. et Tabernatorum VIII Gl. Ynnunge der Garnczuger 1 F. Weber Inunge ⅛ Marc. Coltelli fabri VI Gl. Grobesmede habin sich vorwillet, wen einer under in Meister werden wil, der sal geben der Stad XII Groschen und den Meistern IIII Gl. und ezwey Phunt Wachs, III Gl. Burgerrecht. Innunge Doleatorum 1 F. Ynnunge der Becherer VI Gl. Item, Innunge der Olsleger IX Gl. Burgerrecht III Gl. Dann steht am Rande für alle Innungen insgesammt: Burgerrecht III Gl.

[4]) No. 91. §. 18.

[5]) Farmacopolis, penesticis, oleum vendentibus. Somm. Vergl. No. 91. §. 16.

[6]) Zusatz am Rande: Item, zu dem Woynsmer sal man nemen Oel, Smer und Pech, und nicht ungemacht Woynsmer dorczu tun sollen. Vergl. No. 155. §. 4.

[7]) Manualiter. Somm., wo noch nichts davon steht, dafs das nicht mehr gelte. Vergl. No. 114. §. 15.

[8]) Das Folgende ist Zusatz der zweiten Handschrift. Der ganze § fehlt bei Sommersb. Ein späterer Zusatz der ersten Handschrift hat: 14. July 1580 haben die Heringsbeudnerin begert abzueschoffen, dafs die Borger, so dorre Fisch in die Stat zue feilem Khauf bringen, dieselben bei enzeln nit verkhauffen solln. Efs hat aber ein Rhat ir ansuchen nit fur billich befunden, sondern sie davon abgewiesenn.

Digitized by Google

her ir nemen wil; wer daz wedir spricht, der ist eyner Marg bestanden kegen der Stat).

§. 32. Von dem Ysene. Keyn Gast sal widir eynen anderen Gast an der Mitwochen Ysin koufen, sundir an deme Durnstage, wenne Marcktag ist.

§. 33. Von den Brucken und Wegen in iclicher Gazzen. Eyn izcelich Burger sal den Wec und dy Brucke vor syme Huze besseren und den Mist uzvuren noch der Stat Gebot. Tut hers nicht, so sal her der Stat besseren mit eyme Vierdunge [1]).

§. 34. Von den Huben. Keyn Huben sal man misten uz der Stat, sie in dyne denne und schozze mit der Stat [2]).

§. 35. Von den Hovesteten, die schozzen sullen. Die Stat hat iz vor eyn Recht, eyn itzlich Hovestat, in der Stat und davor, die da schozzet mit der Stat, ane alle Gebuede, steynen odir hultzcen, daz da uffe stet, daz sie gegeldin mochte, sal sie sten zcu Schozze und nicht me [3]).

§. 36. Von den Vleisbenken und Brotbenken und Schubenken. Die Vleischbanc dye stet zcu Schozze zcwelf Marck, dye nydirsten Brotbenke zcu drien Marken, die obirsten zcu zcweyn und eyne Schubanc vor eyne Mark.

§. 37. Von den Huben, dy da dinen mit der Stat. Alle die Huben, die da dinen mit der Stat, dye sullen schossen, ein izclich vor zcwelf Mark, und sal also vil Vies undir ir behalden, drissick Schaf, achcen Swin, zcwo Kuwe und vir Phert. Zcu zcwen Huben sullen (och gehoren) vir Phert. Hat ein Man mer Huben, noch der Zcal mac he Vie und Phert dar zcu haben [4]).

§. 38. Von dem Pherde. Ein iceslich Burger mac wol ein Phert bie im haben und halden, daz her zcu Noten der Stat lie und eyne Ku sinen Kinderen, da von in darf her nicht Schoz geben.

§. 39. Von Vleissch und Syten. Eyn itzlich Man, der da hat Bachen, Siten und Swin zcu siner Kost in sime Huse und och Getreide, der sal davon nicht schozzen, ist daz abir, daz hers wil vorkoufen und genysen, so sal her davon schozzen, alse von anderem sime Gute.

§. 40. Von den Mulen. Die Mulen die da Vure haben uz der Stat und drin, die schozzen ouch mit der Stat noch irme Gelege, alse dicke, alse iz geburt [5]). Die zcu Craswitz, vor sechs und drissik Mark, die nuwe Mul, vor achte und virzcik Mark, die undir dem Winberge, vor vir und zcwenzcik Mark, die Spitalsmůl, vor achte und virzcik Mark, des Geburs Mul, vor zcwencik Mark, die

---

[1]) No. 91. §. 13. u. 14. [2]) No. 114. §. 11. [3]) No. 91. §. 15.

[4]) S. oben S. 254. u. 260. u. No. 144. §. 13. der letzte Satz, von: Hat ein Man u. s. w. ist bei Sommersberg so: Si quis plures mansos habuerit, videlicet tres mansos, sex equos adhabebit et non plures. De reliquis vero equis et pecoribus sub juramento dabit exactionem possessor eorum, sicut de reliquis facultatibus suis mobilibus.

[5]) Das Folgende des § fehlt bei Sommersberg. Kroischwitz, ¼ M. S. von Schweidnitz, Kletschkau, O. dicht bei S. Weitzenrode, N.O. ⅛ M. v. S.

Digitized by Google

zcu Clexcowe virzcik Mark, dye Nunnenmul vir und zcwenccik Mark, die kegen Weyssenrode bie der Burcken ouch vir und virzcik Mark, unde der Burger Mul, daz ist die Walchmul, vir und zcwencik Mark.

§. 41. Von der Burger Gut, daz uzwendik Landis ist. Eyn iczlich Burger, bie der Wile, daz sin Gut uzwendik Landis ist, so sal her (halb) Schoz davon geben [1]), wenne iz abir zcu Lande kumet im hin heym, so sal her iz gar und vol vorschozzen.

§. 42. Eyn yczlich Burger ist phlichtik, von alle siner Schult, die he uzgeborget hat, von deme Tage ubir zcwei Jar, sin Schoz zcu gegeben, wirt iz im denne nicht vorgolden, so sal her vorbaz ni me davon schozzen, also lange, biz daz im virgolden wirt.

§. 43. Von deme, der andirswo wonhaft ist und hat cinzhaft Gut in der Stat. Eyn itzlich Man, der andirswo wonhaft ist unde hat in der Stadt, odir da bie cinzhaft Herbe, der sal dar zcin, odir sal iz vorkoufen.

§. 44. Von dem, der do sprichet daz her vri Herbe habe. Eyn ytzlicher, der da sprichet, daz her vri Herbe habe, der sal iz biewisen, odir her sal davon schozzen und dinen (der Stat) alse ein andir Man.

§. 45. Alle Munzcer, die sint nicht phlichtik, Schoz zcu geben, iz in sie, daz sie Herbe haben, odir Bir schenken, odir Malz machen, odir andir Geschefte haben uzwendik der Munzce, davon sullen sie schozzen und Recht und Rat der Stat tun, alse ein andir Man.

§. 46. Von Schultheizin, von Zcollern, von Vorstern. Alle Munczmeister, daz ist der die Munczce gekouft hat, alle Voyte, alle Schultheysen, alle Zcollnere, alle Slussere, alle Forster, alle Vorsprechen und alle Urburer, die in sullen alle nicht bruen, wedir zcu schenken, noch zcu vorkoufen, sundir alse vil alse sie in irme Huse in und irme Gesinde bedurfen [2]).

§. 47. Von den Spilluten. Spillute sal nicht me sin, denne also vil, alse die Burger haben wollen, und den sal man nichi mer geben denne ein Scot zcu der Hochzcit, wem her gesant wirt. Abir die Nesten dem Brutegume odir der Brut, die mugen vir odir sechs Rocke geben. Wer uber daz Gebot tut, der sal eyne Mark an die Stat geben [3]).

§. 48. Von Nunnen, von Juden, von Witiwen. Keyn Hof noch keyn Herbe sal man vorkoufen, noch ufreichen Juden [4]), noch Nunnen, noch Witywen, sie in haben denne vor Erbe mit der Stat, wenne wenink Rat odir Recht geschiet der Stat von sulchen Luten.

---

[1]) Das Folgende fehlt bei Sommersb.

[2]) Kürzer bei Sommersb.

[3]) Vergl. No. 125. §. 14.

[4]) Nisi fuerit de mandato vel verbo principis. Somm. Vergl. oben S. 240.

Digitized by Google

§. 49. Von den Juden. Eyn itzlich Jude, der da geerbit in der Stat ist, der sal mit den Burgern schozzen und wachen und zcu anderem Nuczce der Stat helfen, als eyn Burger [1]).

§. 50. Von dem Botil und von sime Rechte. Die Stat hat ouch zcu Rechte, daz der Botil von eyme iczlichen Burger, der da geerbit ist in der Stat, nicht mer denne eynen Phennink vorderen sol zcu Lone in dem Jare, abir den, die ungeerbit sint, alse dicke, alse sie sin bedurfen, so sullen sie im lonen [2]).

§. 51. Von Brunne-Kamerin. Die Brinne-Kamerin, Goldis odir Silbers, die sullen sin vri und nicht cynzhaft [3]).

§. 52. Von den Crezschen innewendik der Mile. Die Stat hat ouch zcu Rechte, daz innewendik der Mile in den Dorferen kein Hantwerchtman wonen sal, an die vorvusen und Solen ansetzcen und Smide, die Ysen zcu dem Phluge scherfen. Kein Creczschen, keyn Vleisbanc, noch Broitbanc sullen owch in der Milen sin, an dye Cretschem dye von Aldere gewest sint und von Recht zcu habende [4]).

§. 53. Von dem Bire, daz ein Man in sinem Hause schenken let. Keyn Burger sal dem anderem sin Bir vorkoufen, daz hers in sime Huse schenke, her in sie sich, odir da heyme nicht, odir habe ein Wip, die da sych sye, odir lige in den Sechswochen. Wer darubir tut, der (sal) noch der Kur der Stadt besseren.

§. 54. Von dem Bire. Zcu einer Zcit waz ouch eyn Geseczce gemachet, daz nymant mer, denne drisik Vuder Birs merceigis [5]) bruen solde, wer mer uf sentte Walpurgen hatte, der solde von eyme iczlichen Vuder eyne Mark an die Stat geben.

§. 55. Von Malzce. Nach sente Walpurgen Tac biz uf sente Bartholomeus Tac sol nymant begysen, noch keyn Malcz machen [6]), wedir Girstin nach Weissin, bie eyner Mark.

§. 56. Von dem Marcte vor der Stat. Wer uzwendik der Statmure siczcet und wonet, der in sal wedir Brot, nach Byr, noch Vleisch, noch nichtis nicht sulchirlege vorkoufen. Wer des ubirwnden wirt, der sal noch Genaden der Ratlute Besserunge tun.

§. 57. Von dem Gute der Stat. Wer vor ebvelich odir mit Gewalt zcu im zcuet und sich undirwindit Viewide, Waldis und Pussches, odir waz der Stat zcugehoret und der Stat ist, und wirt des ubirwnden, daz sullen dye Ratherren und dye Burger mit dez Herzcogen Hulde widir vorderen, un derselbe sal iz der Stat bessseren noch Genadin, daz he sich zcu Unrechte des undirwnden hatte.

---

[1]) S. oben S. 251. [2]) S. oben S. 257. [3]) S. oben S. 88. u. 257. [4]) S. oben S. 252.

[5]) Cerevisia marcialis, bei Sommersb. wo dieses Statut als noch gültig angeführt ist.

[6]) Wedir G. n. W. fehlt bei Somm.

Digitized by Google

§. 58. Von dem Vie und Vieweide. Keyn Man, der uzwendik der Stat Gebyte ist gesessen, in sol sin Vie nach sine Hert uf der Burger Weide triben, noch ouch joch die Burgere, die da Vorwerc haben bie der Stat, iz in sie denne, wenne ir Getreide abgesniten werde, daz sie die gemeine Hert der Stat uf iren Acker widir triben lasen.

§. 59. Von der Vleischower Vie. Die Vleischower, die ir gekouft Vie uf der Burger Viewiede triben, die geben halbe Pfrunde darnach, alse man die Pfrunde gesetzcet [1]).

§. 60. Von den vorsprochen Luten. Keyn Burger in sal herbergen unerliche Lute, dye besprochen sint mit keynerlege snoden Sache, noch sinen Trank in vorkoufen, daz sin, offenbar Wip und Butilsnider und Spiler, odir welch ein snode Leben an in haben, her in wolle vor sie antworten.

§. 61. Von Golde und von Silber. Welch Gast brenget Golt odir Silber in die Stat, daz nich vollen lotik, noch smidik ist [2]), daz sal her dem Munczmeister anbiten zcu koufen, ab her iz koufen wil; wil her iz nicht koufen, he mac iz eyme anderen Manne, eyme Burger in der Stat, wol virkoufen ane Vare, der iz koufen mak adir wil.

§. 62. Von dem Hopphen. Alle dy da Hopphen wollen vorkoufen in der Stat, dy sullen in schone machen und vegen von Ranzcen und Remen und von Bleteren [3]), odir man sal denselben Hopphen burnen als eyn valsch.

§. 63. Von dem Hopfen. Key Man sal widir den anderen Hopfen koufen in der Stat, daz her in widir wolle virkoufen, sundir her wolle in vorbruen, wer in daruber koufit und in vorbaz virkoufen wil, iz sie Burger odir Gast, der sal eyne Mark an die Stat geben.

§. 64. Die Stat hat ouch von Aldir zcu Rechte gehabit, wer da Eyde geborget [4]) hat umme Scheltwort und umme die ledik wirt gelasen von dem Selbschuldegem, die sullen ouch die Voite ledik lasen und keyne Buze davon nemen.

§. 65. Umme Scheltwort sal man gezcugen, und nicht sweren [5]).

---

[1]) Medietatem prebende. Somm.

[2]) Semipurum, sive non dativum. Du Cange unter d. W. Dativus, de moneta, quae in usu, commercio et conversatione est, Germ. Gäbe, usuales et dativi — gäng und gäbe. Schmiden, gen. conficere, elaborare. Scherz Gloss. unter d. W.

[3]) Purgare a restibus et foliis. Somm. Ranse, Rüssel, auch peplum crispum monialium. Scherz. Hier also der eigentliche Hauptstamm der Pflanze. Reme, laqueus, tendicula, wohl die Ranke des Hopfens, vielleicht der Blätterstiel.

[4]) Juramenta — praestita. Somm. Vergl. auch No. 150. §. 3.

[5]) Bei Sommersberg folgt nun noch: Item, nulli textorum liceat vendere stamina, qui personaliter facit, particulariter per ulnam nisi pro sua familia tunicalia vel pallicalia, et si quid residuum fuerit, nulli vendere debet. Item, nullis textoribus licet vendere stamen pluribus personis nisi tribus. Item, nulli textorum seu cujuscunque conditionis fuerit homo, licet incidere pannos, preter pannicidas habentes cameras mercimoniales. (Vergl. No. 114. §. 17 u. 18.)

Digitized by Google

CXXXVI.

Johann, König von Böhmen, giebt der Stadt Löbau, das Recht, adliche und alle andere Bewohner des Bezirks von Bautzen und Löbau, wegen Schulden festzusetzen und auszupfänden.

27. April 1329.

Aus einer Abschrift in der Urkundensammlung der Oberlausitz. Gesellsch. der Wissensch., welche der Steuersecretair Crudelius von der Bestätigung dieser Urkunde durch König Wladislaus d. d. Ofen, 14. Febr. 1493, genommen hat.

Nos, Johannes, dei gratia Bohemie rex ac Luceburgensis comes, notum esse volumus tenore presentium universis, quod nos, dilectorum nobis civium Loebaviensium commodis et profectibus, qui nostris se promte conformarunt beneplacitis intendere cupientes, ipsis hanc duximus graciam faciendam, quod omnes et singulos nobiles aut alios, in Budissinensi et Lobaviensi districtibus residentes, pro ipsorum debitis in civitate nostra Lobavia predicta occupare, arrestare seu impignorare usque ad plenam debitorum suorum solucionem valeant libere uti possunt [1]). Harum testimonio literarum datum Wratislavie, anno MCCCXXIX, quinto kalend. Maji.

CXXXVII.

Johann, König von Böhmen, entscheidet den Streit der Stadt Görlitz und der Vasallen über des Landvogts und des Erbvogts Gerichtsbarkeit.

22. Mai 1329.

Aus der, vom Originale genommenen Abschrift, in der Sammlung der Oberlaus. Gesellsch. der Wissensch.

In Gotes Namen amen. Wir, Johans, von Gotes Genaden Chunig ze Beheim und ze Polan und Graf ze Lucemburch, tun chunt allen den, die nu sint und noch werden sullen, daz ez als verre quam, daz unser liben Getrewen, die Burger der Stadt ze Gorlicz und die Man, die wir da selbest uf dem Lande haben, vor uns sich umb ein Recht zweyten also, daz die Burger an ainem Tail, die Lantleut an dem andern eins Kriges warn. Daz aber des selben Kriges oder Irrsal under in beiderseit fürbaz icht Not geschech, des gab wir in mit wolverdahtem guten Rat ein sulch Recht, als hie verschriben ist, daz si furbaz ewiclichen halden sullen. Ez behielten ouch die vorgenanten unser Man vor uns mit irem Eyd, daz sie mit dem selben Recht von Alder bis an uns komen weren, von erst, wer daz ein Burger Schult gebe einem Ritter oder einem rittermezzigen Manne, welcherley oder umb welch Sache daz were, der Schuldig sol antwurten vor

[1]) S. oben S. 213 ff.

Digitized by Google

unserm Voyt in unserm Hof ze Gorlicz, oder wo der Voyt in der Stat daz Gericht seczet. Darnach, ob ein Burger beclagen wolt eines Ritter oder rittermezzigs Lehenman oder seinen Brotezzen, daz sol er tun vor dem Voyt, als vor geschriben stet. Dar nach, ob ein Burger beclagen wolde derselben unserer Man Gepowren, ist daz der selbe Gepowr chumpt in die Stat oder in der Stat Gericht, der sol antwurten in der Stat vor dem Erberichter und vor den vier Benken, da der Stat Schepfen siczen und sol ir Urteyl leiden. Wer awer, daz er in die Stat nicht quem, oder dar inne nicht begriffen würde, so sol man ez unserm Voyt clagen, der sol im lazzen gepieten, daz er fur daz Gericht kom in die Stat, da der Erberichter und die Gesworn siczent, und da sol man von im Rechtes helfen. Darnach, ob daz were, daz in der Stat, oder als verre der Stat Gerichte get, einen Ritter, oder ein rittermezzig Man, oder keyner irer Lehenmanne, oder irer Brotezze ein Unfug, oder ein Ungericht tet, ez wer groz oder clein, wurd er begriffen mit hantheftiger Tot, so sol er antwurten in der Stat vor unserm Voyt und vor unserm Erberichter und sol der Gesworn Urteyl leiden. Wer aber, daz der selbe en wek quem, der da beschuldigt wurde, so sol man ez clagen unserm Voyt, der sol zu im Rechtes helfen in der Stat ze Gorlicz, wo er daz Gerichte siczet [1]). Dar nach sol Nieman keynen Kretzem haben in eyner Meyl na der Stat, noch keynerley Hantwerkman sol da siczen, sunder ein Altpuzzer alder Schuche und ein Smyt, der Pflugeysen scherphet [2]). Under den vorgenanten Sachen behalt wir unser Recht unde Buez, die wir haben an unsern Gerichten, als ez von Alder an uns komen ist. Und des ze einem offenne Urchund geben wir disen Brief, mit unserm Insigel versigelt. Daz ist geschehen ze Budyssin, da man zalt von Cristes Gepurd dreutzehenhundert Jar dar nach in dem neun und zwinzigistem Jar, an dem Mantag nach dem Sunetag Cantate domino.

CXXXVIII.

Johann, König von Böhmen, vereinigt auf ewig die Stadt Görlitz mit dem Reiche Böhmen, bestätigt ihr das Magdeburgische Recht und verleihet ihr mehrere Freiheiten und Rechte.

19. Mai 1329.

Aus einer (mangelhaften) Abschrift der Beglaubigung des Bischofs Rudolf von Meifsen vom 25. November 1424, in der Urkundensammlung der Oberlaus. Gesellsch. der Wissensch. [3]).

Johannes, dei gracia Bohemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes, omnibus, quibus presentes exhibite fuerint, imperpetuum. Ab eo, per quem reges

---

[1]) S. oben S. 214. [2]) S. oben S. 252 ff.

[3]) Angeführt von Schott, in dessen Sammlungen. I. Vorrede, p. X.

Digitized by Google

regnant et imperant, principatus, regum et principum emanavit auctoritas, ut virga equitatis et discipline subditos sibi regant populos baculoque correccionis et justicie barbaras subigant et corrigant naciones. Sane quia fideles nostri dilecti cives Gorliczenses corone et mense regni nostri Bohemie stabiliter affigi ac inseparabiliter uniri, ut eo placibilius tantoque vehemencius per nos, heredes et successores nostros Bohemie reges in sua causa foveant(ur?) et ubilibet insocia (in justitia?) continuisque proficiant sub nostri regiminis umbraculo incrementis, desiderant, nos ipsorum grato in hac parte benignitatis occurrere volentes desiderio, cives eosdem ac civitatem Gorlicz cum omnibus suis pertinenciis, dominio, proventibus, redditibus, censibus, utilitatibus et questu advocacie ibidem, nobis, heredibus et successoribus nostris regibus ac ipso regno nostro Bohemie perpetuis in antea temporibus incorporandos duximus et indissolubiliter uniendos, promittentes, nostro, heredum et successorum nostrorum predictorum nomine, cives ipsos, civitatem et proventus advocacie ibidem a corona regni nostri antedicti nullo unquam tempore alienare, vendicione videlicet, obligacione, permutacione, infeudacione, donacione vel alio quovis modo, sed ipsos et eam nobis, heredibus et successoribus nostris omnimode reservare, volentes ac firmiter statuentes, ut cives civitatis ejusdem eis juribus, quibus freti sunt hactenus, Magdeburgensibus videlicet, prout ipsis a marchionibus Brandenburgensibus est concessum [1]), in suis utantur de cetero judiciis, questionibus, contractibus atque causis. Concedimus eciam civibus predictis graciose usum lignorum de merica nostra provinciali pro edificiorum necessariis secundare, si forte, quod absit, civitatem dictam in parte vel in toto sibi contigerit incendio desolari [2]), et quod de bonis suis, que propriis ad civitatem excolunt araturis, taxaciones solvant in civitate solitas et collectas [3]), nec de ipsis ad solucionem collecte, qualisque volgariter Berna dicitur, nobis aut alteri nostro nomine de cetero teneantur, admittentes, quod si cives ipsi bona aliqua a nobis, heredibus, vel successoribus nostris supradictis in feudum recipienda et a predecessoribus nostris recipi, consweta empcionis tytulo comparaverint, citra marcas decem, advocatus ibidem, qui pro tempore fuerit, nobis absentibus infeudare possit eos, usque ad nostram presenciam de eisdem [4]). Recognoscimus nichilominus, quod si cives jam dicti, procurante seu mandante advocato ipso, hostes civitatis aut nostros insequendo aut eciam invadendo dampnificati racionabiliter fuerint, ipsa sua dampna eis tenebimur resarcire [5]). Si quis vero feudalium districtus Gorliczensis bona sua, que possidet, quocunque tytulo vendere seu alienare decreverit, per advocatum prefatum licenciam recedendi de eisdem sibi dari simpliciter inhibemus, quousque per viam amoris, equitatis vel justicie cum suis omnibus componat creditoribus, qui-

---

[1]) S. No. 103 und 105.

[2]) Vergl. No. 123.

[3]) Vergl. No. 123.

[4]) Vergl. No. 123.

[5]) Vergl. No. 123. und das Privileg. K. Johanns vom J. 1329, in Antons dipl. Beiträgen, S. 220.

Digitized by Google

bus scienter presens debitorio fuerat obligatus [1]). Et ne quis, cujuscunque condicionis, status vel preeminencie fuerit, tabernas, unam vel plures, infra distanciam miliaris unius a civitate ipsa de novo presumat omnimodo instaurare [2]), vel tutele Judeorum Gorlitczensium, quos civibus sepe dictis gubernandos, regendos et ab injuriis quibuslibet perpetuo defensandos, nostro, heredum et successorum nostrorum predictorum nomine et vice committimus curam, sibi ausu temerario vendicare [3]), in quorum omnium testimonium et cautelam ampliorem, presentes literas fieri et sigilli nostri majoris patrocinio fecimus roborari. Datum et actum Gorlitz, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo nono, XIIII kalend. Junii.

CXXXIX.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, verspricht der Stadt Goldberg, sie bei dem von ihr seit alter Zeit gegebenen Schosse zu lassen, und dafs die Bürger in Sachen, die ihn und Appellationen angehn, nur in Liegnitz vor ihm, oder dem Hofrichter Recht suchen sollen.

25. Juni 1329.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Goldberg.

In Gotes Namen amen. Wir, Bolezlaus, von Gotes Gnaden Herczoge von Slezien unde Herre ze Legnicz, tun ze Wissen allen den, di no sin, adir noch werdin, die desin Brif sen, adir horin lesin, das wir durch Hulfe unser liben Burger ze dem Goltberge, die sie uns no haben getan, mit unsem guten Willen geloben en, unsen vorgenanten Burgern ze dem Goltberge, das wir sie vorbas me ebiclichen wallen ungewonlicher Hulfe unde Beswerunge dirlasen. Wir geloben owch den selben unsen Burgern, das wir sie wallen lasen ebiclichen bie dem Geschochse, das sie von Aldir bis her von der Stat gegebin han unde das owch hie ist mit Namen gescriben, des sint virzik Mark uf sente Walpurgen Tage, unde virzik Mark uf sente Michils Tage, durfe wir abir dorubir er Hulfe, die walle wir von en gnedeclichen nemin, die do gewônlich unde bescheiden ist, unde als das von unsen Eldirn an uns kumen ist [4]). Darnach gebe wir von unsen fürstli-

[1]) Vergl. oben S. 213 ff.

[2]) Vergl. No. 137.

[3]) S. oben S. 251.

[4]) S. oben S. 190 und 201. Am 15. Oct. 1323 erliefs Boleslaus III. der Stadt Goldberg: theloneum forense, quod wlgariter Markitzol dicitur S. oben S. 200. Am 15. Juli 1325 befreiete derselbe die Goldberger von allen Zöllen in seinem Lande. Am 12. Sept. 1327 erlaubte ihnen derselbe: construendi praetorium, quod vulgariter, ein Rathus dicitur. Vergl. auch No. 129. Am 25. Juli 1332 bestätigte er mit seinem Sohne Wenzel alle Privilegien Goldbergs, gestattete den Bürgern völlige Abzugsfreiheit, und versprach, so lange er leben würde, keine aufserordentlichen Hülfen und Beden zu verlangen. Alles das war unstreitig von den Bürgern theuer erkauft worden.

Digitized by Google

chen Gnaden unsen oft genanten Burgern unde der Stat ze dem Goltberge ze Gnaden, das die selben unse Burger, Arme unde Rich, um alle Sachen, wie sich die inphengen, Gerichte, das uns antrite, ebiclichen nicht vorbas sullen suchen, wen ze Legnicz uf dem Hûse, adir in der Stat, wo uns das unget, vor uns adir unsem Hoferichter unde nirgen andirswo [1]). Unde czien sie sich, adir czuyt sich mit en imant vor uns, adir unsen Hoferichter, dem Czôge sullen sie volgen ken Legnicz, ufs Hues adir in die Stat, als do vôr stet gescriben, und nicht vorbas. Owch gebe wir en ze Hulfe das Guth, das bûsen den hundirt Huben liet, die ze der Stat gehoren, das der selben unser Burger ist, also, das das selbe Guth sal mit der Stat schochsen, die wiele es die Burger haben, unde sal von uns, unsen Erben unde Nachcomelingen Geschochs, Bete unde allirhande Beswerunge ledik unde vrie sin; vorkowfen abir sie das selbe Guth Gebuern, so sal es legin ze dem selben Rechte, als es bis her hat gelegin [2]). Unde das alle desie vorgescriben Rede ebiclichen von uns unde unsen Nachcomelingen stete unde gancz blibe, so gebe wir desin Brief, vorsegilt unde vorfestet mit unsem Ingesegil, ze eime offen Urkunde der Warheit. Dirre Brief ist gegebin in der Stat ze Legnicz, an dem nesten Suntage nach sente Johannis Tage unsers Herren Tôwfer, nach Gotes Geburt tusent Jar driehundirt Jar in nuen unde czwenczigesten Jare, des sint Gesczuek unse getruen Ritter, Stephan von Parchewicz, Heinrich von Silicz, Ditherich von Predil, Gneuemir von Stachôw unde Hannus von Rimberg, Mathis von Mulheim unde Hannus von Schelndorf unse Hofscriber, dem dirre Brif wart bevolen.

CXL.

Johann, König von Böhmen, giebt der Stadt Görlitz Münz- und Wechselrecht in der Stadt für den dritten Theil des bisher von ihr gegebenen jährlichen Zinses.

13. April 1330.

Aus der Abschrift eines Vidimus des Raths zu Bautzen vom J. 1500, in der Sammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Nos, Johannes, dei gratia Bohemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes, notum facimus tenore presencium universis, quod nos, ad zelum grate devocionis et fidei, quo dilecti nobis cives Gorlitzenses erga celsitudinem nostram viguerunt hactenus et vigere poterunt in futurum, mentis nostre aciem convertentes, dignum decrevimus, ut in ipsos et civitatem Gorlitz predictam munificentie nostre dexteram extendamus, tanquam in eos, circa quorum commodum et profectum nostra delectatur serenitas liberalem. Cupientes igitur, ut civitas ipsa Gorlitz et ipsius incole nostris temporibus votive meliorationis suscipiant incre-

[1]) S. oben S. 208 ff. und No. 120 und 127. [2]) S. oben S. 254.

Digitized by Google

menta, civibus ac civitati predictis jura, que in moneta et cambio ibidem in Gorlitz ad nos, heredes et successores nostros, tytulo aut modo quocunque pertinere et spectare dinoscuntur, munifice et liberaliter ipsis donavimus et harum serie gratuite eis donamus ac volentes, ut monetam et cambium antedictum pro censu unius anni de ipsis hactenus soluto, per triennium, cum in tantum voluerint, possint et valeant cives ipsi, qui pro tempore fuerint, si illa pro se tenere et regere non decreverint, ex nunc et in antea perpetuis temporibus, quibus voluerint, exponere et locare seu etiam de ipsis, tanquam de bonis et rebus ipsorum hereditariis facere et disponere, virtute presencium, quicquid eorum utilitati et comodo melius videbitur expedire [1]). In cujus rei testimonium, presentes literas fieri et sigillo nostro fecimus communire. Datum Lucemburch, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo, feria sexta infra octavam pasche.

CXLI.

Johann, König von Böhmen, bestätigt die Rechte der Erbwächter der Burg zu Glatz.

29. September 1331.

Aus der Bestätigung König Wenzels vom 30. December 1409 und Kaiser Sigismunds vom 4. Oct. 1430, in dem Privilegienbuche der Grafschaft Glatz, aus dem 16ten Jahrhunderte.

Johannes, dei gratia Bohemiae et Poloniae rex ac Lucenburgensis comes, universis in perpetuum. Cum a nobis quod justum est petitur, ad assensum illius gratiosius majestatis nostrae animus inclinatur. Sane dilecti nobis vigiles originarii, seu haereditarii, castri nostri Glacensis [2]) gratiarum, libertatum et jurium suorum privilegiales literas non habentes, omnia jura eorum, libertates quoque et gratias in cartha quadam simpliciter conscripta, a celsitudine regia petiverunt humiliter confirmari, nos autem, rationalibus dictorum vigilum precibus favorabiliter annuentes, omnia et singula subnotata eis mandavimus et volumus a burggravio Glacensi, quicunque fuerit pro tempore, firmiter observari. Debent igitur pauperes vigiles nostri praedicti in villa Pilulze [3]) habere quatuor laneos minus tribus virgis, et juxta curiam regiam tres virgas, ut sint quatuor lanei sic perfecti, de quibus per anni circulum vigilare tenentur octo personae in ipso castro nostro Glacensi. Burggravius autem, qui pro tempore fuerit, debet vigilibus eisdem magnam amphoram cerevisiae ministrare seu facere ministrari. Solus autem procurator castri pro tempore, vigiles ipsos, non vigilantes, sed potius dormitantes, poterit pignorare. Pignus vero illud, cuicunque receptum fuerit, in sex tantum debet parvis denariis liberari. Non debent etiam vigiles ipsi arctari ad opus aliquod aut laborem, nisi ad molendum brasium et braxandum.

---

[1]) Vergl. No. 108. [2]) S. oben S. 27 ff. [3]) Piltsch, S. ½ M. von Glatz.

Digitized by Google

Debent autem et possunt vigiles ante dicti libere vendere, succidere et deducere lignorum silvae nostrae partem aliquam pro necessitate suorum et ipsorum famulorum eis servientium calteorum (calefactorum?). Volumus insuper, quod vigiles ipsi burggravii duntaxat et non alterius sisti judicio teneantur. Succumbens autem in sententia, solvet in poena octavum medium solidum denariorum parvulorum. Possunt etiam vigiles praefati civitatem nostram Glatz cuspidibus, gladiis ac cultellis intrare nec propter hoc eos liceat pignorare aliquem dictae civitatis judicem aut alium vice sua [1]). Adjicimus etiam statuentes, quod burggravius saepe dictus, qui fuerit pro tempore, vigilibus saepe dictis duo stamina panni grisei pro vestibus dare annis singulis perpetuo teneatur. Harum nostrarum testimonio literarum datae Wratislaviae, in die sancti Michaelis, anno domini millesimo tricesimo primo.

CXLII.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, giebt der Stadt Hainau alle Rechte der Stadt Liegnitz, besonders das Magdeburgische Recht.

23. Januar 1333.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Hainau. Das Reitersiegel des Herzogs hängt an rothen seidenen Fäden.

In nomine domini amen. Ut contractuum inmobilis perseveret celebritas expedit, ut litterarum edicionibus, annacione testium ac sigillorum congruis appicibus fulciatur. Inde est, quod nos, Bolezlaus, dei gratia dux Slesie et dominus in Legenicz, ad universorum, tam presencium, quam futurorum, notitiam communem, ad quos presens scriptum pervenerit, volumus devenire, quod considerata qualitate inconcusse fidelitatis civium universorum nostre civitatis, dicte wlgariter Haynow [2]), quos frequenter apud nos et nostros speculo vere constancie fidelitatis invenimus prefulgere, cupientes ideo quod predicti cives nostri, defectum quemcunque in jure suo non habentes, debeant in omnibus juribus suis, ceteris nostris civibus coequari, damus et concedimus eisdem civibus Haynowiensibus, qui pro nunc sunt et in posterum erunt, temporibus coeternis, animo gratuito bonaque voluntate nec non nostrorum seniorum et sapientum consilio prehabito ac deliberacione diligenti premissa omnia jura scripta et non scripta nostrorum civium Ligniczensium, videlicet jura Meydeburgenssia et alia jura [3]) super modiis, mensuris, ulnis, molaribus, id est lapidibus molendinorum,

---

[1]) Es war bekanntlich in den Städten, in der Regel verboten, bewaffnet zu erscheinen.

[2]) Hainau, Stadt, W.N.W. 11 M. von Breslau, W. 2 ½ M. von Liegnitz.

[3]) S. oben S. 116 u. 109. Die Herzoge Wenzel und Ludwig von Liegnitz bestätigten am 9. April 1345 zu Liegnitz den Innhalt dieser Urkunde mit denselben Worten, welche Boleslaus ge-

Digitized by Google

nec non metratis, quemadmodum hiidem cives nostri Ligniczenses habent pro nunc et habuerunt ex antiqua revolucione annorum plurimorum et sicuti in posterum habebunt ex parte nostri ipsius et nostrorum progenitorum ducum et principum Slesie, pro recipientibus a nobis et suis successoribus perpetuis absque omni contradicione nostri et nostrorum successorum habenda et perpetuis temporibus possidenda pro accrescencia eorumdem civium nostrorum Haynoviensium et illius civitatis prehabite incremento. Ut autem hec donacio et concessio inmobilis et incorrupta perpetue permaneat, presentem paginam nostri supremi sigilli robore jussimus communiri. Actum et datum in Legenicz, in preurbio ante castrum nostrum Legenicz, sabato proximo ante diem conversacionis sancti Pauli apostoli gloriosi, anno domini millesimo tricenthesimo tricesimo tercio.

CXLIII.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, verkauft die Erbvogtei zu Namslau an Sulko von Smedisdorf.

14. December 1333.

Aus dem Grundbuche der Stadt Namslau, aus dem 15. Jahrhunderte.

In nomine domini amen. Quoniam ea, que fiunt in tempore, ne simul cum tempore labuntur, testimonio scripturarum proborumque virorum noscuntur roborari, hinc est, quod nos, Boleslaus, dei gracia dux Zlezie et dominus Legniczensis, ad universorum, tam presencium quam futurorum, noticiam volumus devenire, quod, prehabito maturo consilio nostrorum fidelium, fideli nostro, Sulkoni de Smedisdorf suisque legittimis successoribus rite et racionabiliter vendidimus advocaciam hereditariam [1]) in civitate Namzlavia, per Dytkonem Wolverami, quondam ibidem advocatum, juste empcionis formula devolutam, cum tercio denario, prout ab omnibus in civitate predicta commorantibus et phazallis sui districtus et extraneis quibuscunque, gwerratim committitur, omnesque gwerras, discordias, controversias in civitate predicta et ejus districtu, indiscipline et illicite exortas et per quoscunque perpetratas ad ipsum advocatum hereditarium et ad nostrum advocatum provincialem, querimonialiter per reum et actorem jure devolvuntur et si quis ausu temerario opponere presumpserit ex tunc consules nostre civitatis predicte operam auxiliarem conferant dicto judicio, nostre gracie sub optentu; eciam censum fori, qui wlgariter Marct-

braucht hatte. Das Original mit den beiden Siegeln der Herzoge, auf rothem Wachse in weifsem Wachse, Wenzels, an grünen und rothen, Ludwigs, an violetten und grünen seidenen Fäden, befindet sich im Archive der Stadt Liegnitz. Vergl. No. 171.

[1]) Vergl. No. 63 und 69.

Digitized by Google

zins dicitur, tam ab hospitibus, quam ab incolis non hereditatis, semel in anno a quolibet percipiendum, cum Inunge eciam, wlgariter dicto, quorumlibet operariorum, et molendinum liberum cum piscina adjacenti et aquis, paludibus, silvis, rubetis, prout in suis greniciis continetur, cum orto libero, cum medio manso libero in antiqua civitate sito, medium fluvium fluentem a molendino Herbordi Quas[1]), usque ad pontem, dictum leprosorum, octavum medium quartale siliginis, octavum medium quartale avene cum quatuor scotis minus quarta, nomine census, et duos scotos annui census de curia fratris Theoderici, quondam advocati in civitate predicta; super allodio Buschin, decimum medium scotum, nomine census, in festo sancti Michaelis annuatim dandum apud Mathiam, dictum Buschin, duos vero eciam scotos de duobus mansis ejusdem fratris Theoderici predicti, quamdiu possidet, quando vero vendiderit, vel quovismodo ad alias personas devenerit, possessores eorum anni census dabunt medium fertonem grossorum; marcam piperis et apud relictam Hebirhardi dimidium talentum piperis, curiam liberam in civitate predicta. Et si alique hereditates intra vel extra civitatem ad dictam advocaciam ab antiquo pertinentes, prout privilegiis suis probare poterit, vendite fuerint, ipsas pre omnibus et singulis emptoribus reemere poterit, loco et tempore deposcente libere possidendas. Eciam electionem duorum consulum in civitate Namslavia, prout coram nobis antiquis suis privilegiis, illesis et in omni parte approbatis habendam confirmamus. Nos vero, de innata nobis munificencia, omnia predicta et singula, presencium tenore expressa, ad advocaciam hereditariam spectancia, presentibus, nostra confirmacione approbamus, dantes et resignantes sepedictam advocaciam cum omnibus juribus premissis fideli nostro Sulkoni prenotato suisque legittimis successoribus, conferendo ipsis vendendi, commutandi, exponendi et in usus placidos convertendi, eo jure, quo possident, plenam et liberam facultatem. Ut autem predicta vendicio per nos facta robor perpetuum sorciatur, presentem litteram munimine nostri sigilli fecimus roborari. Datum in Brega, in crastino beate Lucie anno domini MCCC trecesimo tercio, presentibus nostris fidelibus, Vincencio de Schiltberg, Alberto de Pak, Tamnone de Stercza, Johanne Plesseleni, militibus, Pacuscone de Lubin, Nicolao de Schiltberg, et Girlaco nostre curie notario, qui presencia conscripsit et aliis pluribus fide dignis.

---

[1]) Wahrscheinlich aus der Familie Quam. No. 69. S. oben S. 210.

Digitized by Google

CXLIV.

Bolko II., Herzog von Schlesien Fürstenberg und Schweidnitz, erneuert die Rechte der Stadt Landeshut und vermehrt dieselben [1]).

21. October 1334.

Aus der Beglaubigung des Georg Ludwig, Grafen von Starhemberg, Hauptmanns der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, vom 28. Juli 1650.

In Gottes Nahmen amen. Wir, Bolke, von Gottes Gnaden Hertzog in der Schlesie, Herr uff Fürstenbergk undt zur Schweidnitz, thun kundt allenn den, die diesen Brief ansehen oder hören lesenn, dafs wir, mit wohlbedachtem Muth, undt mit Rathe unser getreuen Manne, haben angesehenn die wiellige fleifsige Begehrunge unser getreuer Burger zur Landeshute, wie unndt in welcher Weise sie mit unser Hülffe, die unser obgenandte Stadt Landeshut bey allen den Rechtenn behaldenn unndt behertenn, also sie der hochgebohrne, durchlauchte Fürst, Hertzog Bolcke vonn Lembergk [2]), unser lieber Eldervatter, seeliger Gedächtnüfse, zu dem erstenn vonn neuer Wurtzel ufs hat gesatzt, unndt habenn von unser fürstlichenn Gewalt, unndt von sonderlicher Gunst den vorgenanten unsern liebenn getreuen Bürgernn zur Landefshut, ihn unndt allen ihren Nachkomlingen, alle diese Recht mit aller Fruchtbarkeit, Nutze, Artickelnn unndt Puncktenn, also hernach begriffen, unnd geschriebenn stehet in diesem Briefe geben, ewiglich zu habenn, unndt zu behertenn, ane alle Wiederrede unndt Hindernifse unser unndt aller unser Nachkomelinge.

§. 1. Sie sollen alle Jahr newe Rathleuthe kiehsen, die da zu dem Rechtenn schweren, der Stadt Recht unndt Ehre unndt ihrenn Schadenn zu bewahrenn, so sie allerbeste mögen undt können mit ihren eltistenn unndt klügestenn Leuthe Rathe, unndt wafs dieselbenn unser getreuen Rathleuthe mit Rathe ihrer Eldisten schafffen, machen unndt setzenn, unser egenanten Stadt zu Mach undt zu Seeligkeit, dafs süllen unser getreue Burger daselbest, mit gantzer Stetigkeit haldenn, sterkenn unndt hertenn, welcher das bricht, undt ungehorsam ist, vonn dem süllen die Rathleuthe vonn der Stadt wegen dafs Wandel nehmenn, gebefsert nach der Stadt Küre, jeden Bruch nach seinem Werde, ane allerley Einhaldunge, alfs in andern unnsern Städtenn Recht ist [3]).

§. 2. Auch süllen sie richtenn über allerhanden Wanmafse, ungerechte Wage, unndt ungerechte Gewichte, undt ungerechte Scheffel, unndt über allerhande Speisekauff, wer dafs bricht, also offte er domitte begriffenn wirdt, so

---

[1]) Gedruckt, doch mit veränderter Schreibart, in W. Perschkes Gesch. der Stadt Landeshut.

[2]) Vergl. No. 29. Perschke glaubt S. 42. mit Unrecht, dafs Landeshut nicht vor dem J. 1334 würklich als Stadt angelegt gewesen sey. Im J. 1328 erscheint als Zeuge: Johannes advocatus in Landishute, der auch noch im J. 1343 gefunden wird.

[3]) Vergl. das Magdeburger Recht vom J. 1261 No. 56. §. 1.

Digitized by Google

dicke süllenn die Rathleuthe dafs Wandel von ihm nehmenn nach der Kühre, also do vor beschriebenn stehet [1]).

§. 3. Auch süllen sie alle Strafsennrauber, Pfadehuchen [2]), Dybe, Mordtbrenner, Kirchbrüchel, Beutelschneider, unndt alle ungerechte Leute, den ihr Recht gehöret ist, rechtfertigenn, einen jeglichenn nach seinem Rechten, ahne Ufschub [3]).

§. 4. Auch habenn wir vonn unser fürstlichenn Gewalt gegeben ewiglich denen selben unsern Bürgern, unndt allen ihrenn Erbenn undt Nachkomlingenn, dafs alle Schultheifsenn, die in dem Weichbildt unser Stadt Landeshut gesefsen sindt, dafs ein jeglich Schultheifse mit zweyen Schöpffenn zu den dreyen grossen ehelichenn Dingenn in die Stadt süllenn kommen, alle ungerechte Leute mit allenn schädlichenn Sachenn zu rügen unndt zu offenbarenn, davon unser Lande unndt Leuthe von verterbenn möchtenn; welcher Schultheifse mit den Schöpfenn dafs versaumen, verschweigenn, oder nicht offenbarenn, wafs ihnn wifsentlich ist, von den egeschriebenn Sachenn unndt geschicht unnfs vor oder nach ein Schade davon undt werden sie defs uberwundenn, die süllenn die Bürger richtenn, nach allem dem Rechte, alfs dieselbenn bösenn Leute.

§. 5. Auch wafs man in denselben dreyen grofsenn Dingenn gebeut unndt verbeuth, dafs soll man haldenn bey der höchstenn Bufse eines jeglichen Bruches.

§. 6. Auch meinen wir undt gebiettenn ernstlichenn bey unsernn Huldenn, dafs die obgenantenn, die in dem egenanten unser Stadt Weichbildt gesefsen seindt, jetzlich Schultheifse mit der Dorffschafft, je aufs dem Hause ein Mensch, ihre Creütze ann der Uffart unsers Herrenn in unser Stadt Landeshut süllen kommen, der Stadt Recht helffenn stercken undt dafs Unrecht zu krenckenn, bey der Pfandunge zehn Marcken.

§. 7. Auch gebiettenn wir ernstlichenn bey unsernn Huldenn denselben unsernn Schultheifsen, dafs ein jeglicher mit zweienn Schöpffenn, an dem Dinsttage in den Pfingst heiligenn Tagenn in die unser offt genante Stadt Landeshut süllen kommenn zu Rügunge, bey derselbenn Busse zehenn Marck [4]).

§. 8. Auch süllen unser Schöpffenn gemeiniglich alle ihre Recht unndt Biermafse holenn in unser Stadt Landeshut, die in dem Weichbildt gesefsenn seindt, den Leuten Recht zu gebenn unndt zu nehmenn [5]).

---

[1]) Vergl. No. 56. §. 2.

[2]) Latro, qui in viis insidiatur, Pfadehocker, Frisch, unter d. W.

[3]) Perschke, S. 36. Anmerk. 18. u. S. 44. schliefst, da ihm die Rechtsverfassung im Mittelalter nicht völlig bekannt zu seyn scheint, was seinem sonst ganz guten Büchelchen sehr geschadet hat, irrig hieraus, dafs die Stadt die Obergerichte gehabt habe, vielmehr ist alles hier Bestimmte auf den Erbvogt zu beziehn. Am 13. Dec. 1351 bestätigte Herzog Bolko an Henschel, Erbvogt in Landeshut, die Vogtei und das Erbgericht in der Stadt mit aller Herrschaft an Recht und guter redlicher Gewohnheit. Im J. 1357 wurde die Erbvogtei an Nickel, des seeligen Erbvogts Schwestern bestätigt.

[4]) S. oben S. 220 ff.

[5]) Landeshut wurde dadurch eigentlich zur Weichbildstadt, s. oben S. 217.

Digitized by Google

§. 9. Auch verbietenn wir einem jeglichenn Schultheissenn, der in der Meile gesefsenn ist, in der egenanten Stadt Weichbildt sülle Bier schencken, meer danne zu den dreyenn grofsenn ehelichenn Dingenn, so sol er ein halb Fuder Biers in eim Fafse aufs unser Stadt Landeshut führen unndt mag es an dem nächstenn Tage vor dem Dingtage zu Vesperzeit ufthun unndt den Dingtag gantz darauf schencken, undt wafs ihm des über den Dingtage übrig bleibet, dafs soll er behaldenn bifs zu dem Affterdinge; welcher über dafs zu Unzeitenn schencket, den süllenn seine Schöpffen rügenn unndt besagenn; welche defs verschweigenn, werdenn sie defs überwunden, dafs Dorff sol die Stadt lafsen pfendenn für zehn Marck, den Schultheifsse für dreyfsig Schillinge.

§. 10. Auch gebietenn wier bey unsernn Huldenn denselbenn unsernn Schultheifsenn bey derselbenn Bufse, dafs kein Schultheifse in seim Gerichte die vier Handtwerck, Fleischwerck, Schuwerck, Backwerck, undt Schneiderwerck keinen Handtwerckman sülle lafsenn treibenn noch würckenn.

§. 11. Auch mag ein jeglich Schultheifse in der Meile zu Kirmesenn Bier schenckenn, ane Anspruch unser Bürger, zwen Tage unndt nicht mehr, efs sey denn mit der Bürger Gunst unndt Willenn [1]).

§. 12. Auch habenn wir vonn fürstlicher Gewalt undt sonderlicher Gunst, denn offtgenanten unsernn liebenn getreuen Bürgernn zur Landefshutte, ihn undt allenn ihren Nachkomlingenn erblich unndt ewiglich gegebenn die funfzig Huben zu Vogelfsdorff [2]), unndt zu dem Zieder der Stadt zu Hülffe, mit ihr zu schofsenn unndt zu wachenn, übel undt gutt mit ihr zu leidenn, unndt alle ihre Noth mit ihr zu überwinden, keinen aufsgenommen, der in den funfzig Huben gesefsenn ist, frey, noch ledig zu lafsenn.

§. 13. Auch soll ihr keiner einen freyenn Viehtriff habenn, noch kein ubrig Vieh haldenn, wenne ihme zu Recht gebühret. Wafs des ist, davonn soll er kegenn der Stadt thun, dafs Recht ist an Geschosse unndt an der Pfrunde [3]).

§. 14. Auch habenn wier unsernn lieben Bürgern unndt allenn ihrenn Erblingenn vonn unsern Gnaden gegeben frey Fischereye, ein halbe Meile umbe unndt umbe die Stadt, obenwendig bifs ann dafs Währ zu Blafsdorff, niederwennig biefs do der Läfsig in den Bober fellet, den Zieder biefs an die Lohbrücke, den Läfsig bifs an die Gräntze, ahne alles Hindernifse undt Widerrede unserer undt aller unser Nachkomelinge [4]).

§. 15. Auch sollen unfs unsere getrewe Bürger zur Landeshut, alle Jahr zwantzig Marck Groschen, Prager Müntz, Polnischer Zahl, gebenn, zehn Marck

---

[1]) S. oben S. 252.

[2]) N. ¼ M. von Landeshut, welches wahrscheinlich auf 50 Hufen ausgesetzt war. Vergl. oben, S. 187. und 254 ff.

[3]) Vergl. No. 135. §. 37.

[4]) Blasdorf, am Bober, ¾ M. S. W. S. oberhalb Landeshuts, am Bober. Vergl. auch die Anmerkk. S. 4. 6. 7. zu No. 29. S. 315.

Digitized by Google

uf Sanct Walpurgenn Tag unndt zehnn Marck uf Sanct Michelfs Tag, undt fünf Marck zu Müntzgeldt alle Jahr, drittehalbe uf Sanct Johanfs Tag unndt drittehalbe uf Weynachtenn [1]).

Mit Uhrkundt diefs Briefes, den wir habenn lafsenn werdenn versiegelt, mit unserm grofsenn anhangendenn Insigel, darann unser klein Insigel ist hindenn ufgedruckt zu einer vollkommenen Bestetigkeit undt Bekentnifse. Gegebenn zur Landeshute, an dem nechsten Freytage nach Sanct Gallenn Tag, nach Gottes Geburth dreyzehennhundert Jahr unndt im vier undt dreyfsigsten Jahr. Defs sindt Gezeuge, Tilcke von Cziretz, Herr Junge von Czirnen, Kyzolt von Hoberg, Gunter Byir, Apetz vonn Baumgarten, Petz Wasserrabe, Nickel vonn Rohnaw, unndt Herr Johannes vonn Domantz unser Hoffeschreiber undt ander Leuthe viel.

CXLV.

Willkühr der Stadt Schweidnitz in Rechtssachen.

1336.

Aus dem Schweidnitzer Stadtbuche.

Noch Gotis Geburt tusent Jar drihundirt Jar in dem sechsuntdrizegisten Jare, di Rotlute, Conrad von Vrowenhain, Hannus Schueworchte, Hannus Mulberc, Hannus Schonencremer unde Nyckil Rogow han betracht, bedocht unde vunden, mit der Eldisten unde mit der Schepphin Rot von der Stat dise Recht, um di Sachen, di in czur Hant wurden gesacz unde hernoch beschriben sten.

§. 1. Ez geschach eine Czweyunge undir dem Koufhuse czwischen den Koufluten, den nidirsten ein halp unde den obirsten andirt halp, um di vier Benke, do man inne dinget daz Lantdink, Statdink unde Judendink [2]), also daz di nidirsten wolden, daz di vier Benke niden solden sin, so wolden di obirsten, daz si hi oben solden sin, daz saszten si beidirsiet czur Hant den Rotluten, den Schepphin, den Eldisten von der Stat unde allen Hantwerkmeistern, die vunden, daz die vier Benke, do man inne teydinke, nyrgin baz legin den oben undir dem Koufhouse unde solden ouch do legin [3]).

§. 2. Eyn Recht wart geteilit unde vunden vor eyn Recht um dise Sache, di her noch stet beschriben. Eyner trat dar unde gab eime Schult um eine Bluntrunst. Daz bekante, der is getan hatte unde woldis nicht louken. Do vragete Gerichte, wi her daz solde bessirn. Do wart geteilit, daz der di Blutrunst hatte getan, noch Rate bedirber Lute unde der Schepphin dem Selbschul-

[1]) S. oben S. 190 und 191.

[2]) S. oben S 251. und jura Judaica civitatis Brunensis, a. 1268 concessa, in Senkenberg Vision. App. p. 511.

[3]) S. oben S. 193.

Digitized by Google

digen solde bessirn unde ablegin unde Gerichte mit der obirsten Buse, daz sint dryzik Schillinge, wen he daz hette bekant unde mit eins Hant, daz her do vor solde haben Gericht [1]).

§. 3. Zu eyme Rechte wart ouch vunden, wo eine Vrowe elich sicz mit irm Wirte unde der Wirt abget von Gotis Gewalt, ane Geburt, daz man sal di Vrowe bi Jare unde bi Tage abwisen mit ir halben Morgengabe, als gewonlich unde Recht ist [2]).

§. 4. Dornoch wart abir vundin czu eime Rechte, wo eine Sache czur Hant wirt gesacz bedirben Luten czu entscheiden vor einem siczende (Rate) unde diselbe Sache wirt entscheiden unde bericht von den Luten, di di Sache hatten enphangen czur Hant unde genomen unde ab des ymant der Entscheidunge adir Berichtunge wolde abtretin unde wolde sich nicht doran kerin, daz man daz nehir ist czu behalden mit dem siczende Rate unde mit den Rotluten, wen is ymant undir brechen mit keiner Rede adir mit keiner Sache [3]).

CXLVI.

Bolko II., Herzog von Schlesien Fürstenberg und Schweidnitz, vereinigt die Vorstadt von Schweidnitz, die Neustadt genannt, mit der Altstadt.

12. Mai 1336.

Aus dem Originale im Stadt-Archive zu Schweidnitz. Das Siegel des Herzogs, mit einem Rücksiegel, hängt an grünen und rothen seidenen Fäden.

Wir, Bolke, von Gots Gnaden Herczog von Slesien, Herre von Furstenberg und czur Swidnicz, tun kont allen den, di disen Brif an sehn und horen lesen, das wir durch Besserunge willen unsir Stat czur Swidnicz und ouch durch Vrides willen uns Landes, wollen haben gemacht und erdacht, mit Rate unsir liben Getrewen, Mannen und ouch Burgern, Ratluten czur Swidnicz, das man di Vorstat, di genannt ist di Nuewstat, begraben und bevesten sol czu der rechten Stat Swidnicz und also bi Namen sol das geschen, das di Lute, di in der selbn Nuewstat wonhaft sin und sitzin, si sin Webir odir andir Lute, mit irn Meystern und irn Eldsten keynen veilen Kouf haben sullen noch keynerleye Koufmanschaft da triben sullen. Ouch sullen si da selbs keyn Hantwerk haben, wedir Becken noch Kretzmer, Vleyschewer, noch Schrotther, noch Schuworten, noch Cichner, noch ouch keynerleye andir Hantwerk, davon di vorgenante rechte Stat Swidnicz geswachet und geergert mochte werdin, an als vil das di selbin Weber und Lute, di in der Nuewenstat sitzen, machen sullen und mugin Tuch und Gewant und

[1]) Vergl. Schlesisches Landrecht. III. c. 2. dist. 1.
[2]) Schöffenurtel, bei Böhme. VI. S. 107. [3]) Vergl. No. 105. §. 27.

Digitized by Google

sullen di vorkouphen in der rechten Stat Swidnicz undir dem Koufhuze, als gewonlich ist, und als si von Aldir haben getan [1]). Des geb wir in disen Brief czu eym Urkunde, versiglt mit unsem grosen Ynsigil. Das ist geschen czur Swidnicz, noch Krists Geburte, tusent Jar drihundert und in dem sechs und drisigsten Jare, an dem nehsten Suntage vor Pfyngsten. Des sint Getzug, di da bi gewest sin, uns liben Getrewen, Her Hannuss von Cirnen, Her Conrat von Ribnitz, Her Rulo Kurdbok, Her Brunchin Eckelman uns Hofrichter, Kitzolt von Heebchen, Jacob uns Lantschriber, dem diser Brief von uns bevolen ist und andir vil gutir Lute.

CXLVII.

Bolko II., Herzog von Schlesien Münsterberg, befreiet alle Güter des Klosters Kamenz von dem Landgerichte und giebt dem Kloster die oberste Gerichtsbarkeit über dieselben.

8. December 1336.

Aus dem Originale.

In dei nomine amen. Nos, Bolco, dei gracia dux Slezie et dominus de Furstinberg et de Munstirberg, notum facimus universis, presentibus et futuris, hujus tenore perpetuo valituri privilegii, quod zelantes pium propositum progenitorum nostrorum, preclare memorie, attendentesque grata servicia fratrum de Heinrichow [2]), nobis locis et temporibus exhibita oportunis, quibus eciam multa gravamina intulimus, ob que, grata vicissitudine et retribucione, aliqualiter volentes satisfacere ipsis et eorum successoribus, talem de nostra benivolencia damus et dedimus libertatem, quod advocatorum provincialium nostrorum nullus seu judicum Polonicalium judicio presidere vel assidere debet ammodo in dicto monasterio et in omnibus curiis ejusdem monasterii, videlicet Heinrichow, Muschuwicz [3]), Novacuria [4]), Ruental [5]), Cincowicz [6]), Cezlawicz [7]), Wilhelmowicz [8]), Racschicz [9]), Taschenberg [10]), Scalicz [11]), Jauworowicz [12]), necnon et in villulis ad dictas curias spectantibus, nec eciam homines et famuli in eorundem fratrum curiis et villulis, ad prefatas curias pertinentibus, locati, positi et ponendi, de cetero ad nostrum judicium provinciale citatorie conveniri per quempiam debeant, causa debita vel indebita succrescente, sed omnes causas, que ibidem succreverint, dominus abbas, qui pro tempore fuerit, per suum advocatum

---

[1]) S. oben S. 246.
[2]) Heinrichau, N.N.W. 1 M. von Münsterberg.
[3]) Moschwitz, N.W. 1 M. von Münsterberg.
[4]) Neuhof, O. ½ M. von M.
[5]) Wiesenthal? N. ¾ M. von M.
[6]) Zinkwitz, W.N.W. ¾ M. von M.
[7]) Zesselwitz, N.N.W. ¾ M. von M.
[8]) Willwitz, N.N.W. ¾ M. von M.
[9]) Rätsch, auch Radschütz, N. ¾ M. von M.
[10]) Taschenberg, N. ¾ M. von M.
[11]) Gehörte im J. 1310 zu Paulwitz, S. ¾ M. von Frankenstein.
[12]) Raatz oder Jaworowitz, N.N.W. 2 M. von M.

Digitized by Google

seu Vlodarium [1]) debet nunc et futuris temporibus judicare, dantes nichilominus predicto monasterio, ex speciali favore et gracia, in prefatis curiis et villulis nostrum supremum judicium, quod se extendit ad manus seu capitis plexionem. Quicunqne eciam in eisdem curiis et villulis racionabiliter proscriptus fuerit, volumus, ut in toto nostre terre dominio sit proscriptus [2]). Hanc autem libertatem prescriptis fratribus donavimus, eorum paci et quieti providentes, ut ex hoc ipsi et eorum successores pro nostra ac dilecte conjugis nostre illustris domine Guthe liberorumque nostrorum salute deum devocius jugiter studeant exorare. In hujus rei testimonium presentes fieri et dari jussimus litteras, sigilli nostri munimine consignatas. Testes hujus sunt, domini Arnoldus de Rathenow, Johannes Budow, Reinhardus de Bischovisheim, Peregrinus de Petirzwald, Peczco de Milcowicz, Withco Boemus, Paulus de Pomerio, et Petrus curie nostre notarius. Datum Glacz, sexta ydus Decembris, anno domini millesimo CCCXXX sexto.

CXLVIII.

Boleslaus III., Herzog von Schlesien Liegnitz, bestimmt den Schofs und das Münzgeld der Städte Liegnitz, Goldberg und Hainau.

20. Februar 1337.

Aus Bitschens Privilegienbuche.

Wir, Boleslaw, von Gotis Genaden Herczog von Slesien und Herre zu Legnicz, thun zu wissen allen den, dy desen Briff sehen, horen adir lesen, das durch Hulfe, dy unse getrawe Manne, Ritter und Knechte in unsem Lande zu Legnicz, zu dem Goltperge und zu Haynaw und unse getrawen Burger zu Legnicz, zu dem Goltberge und zu Haynaw, dy se uns nu czu unsir Not thun und offte getan han, zu Nucze und zu Fromen und durch eines guten Alders willen, unsirn vorgenanten und Burgern zu Legnicz, zu dem Goltperge und zu Hainaw globin wir in guten Trewen, ane allirley Argelist, daz wir alle unse Man, ir Schulteisen, Knechte und Gebawre und alle unse Burgere zu Legnicz, zu dem Goltberge und zu Haynaw, Arme unde Reiche sullen von desem Tage vorbasme, dy weyle wir leben, lassen bey erem rechten Geschosse und bey allem eren Rechte und Freyheyt, das se beweysen mügen mit irre Wissen, wy daz mit Rechte an se komen sey, das unse Man und Burgere noch irre Wissen und (an?) unsir Wedirrede für ein Recht bescheiden, also bescheidenlich, das unse Man von irme Gute, das uns Geschosz schuldik ist, nicht mer sullen uns geben, wenn von der cleinen Huben einen Virdunk zu Geschosse, und ein Lot zu Münczegelde von der grosen Huben newn Skot zu Geschosse und zwey Skot zu Münczegelde uff sant Walpurgin Tag,

---

[1]) S. oben S. 73 ff. und S. 210. und No. 100.. [2]) S. oben S. 219.

Digitized by Google

und darnach uff sente Michels Tag abir einen Firdung von der cleinen Huben zu Geschosse und ein Lot zu Munczegelde und drey Scheffel Getreydes, einen Kornes, einen Gersten und einen Habern, von der grosen Huben newn Skot zu Geschosse und zwey Scot zu Münczegelde und funfftehalben Scheffil dreyerley Getreides [1]). Wir geben auch zu Genaden, das unsen Mannen, wenn man unse Geschosz adir Münczegelt beschreybet nach der Huben Czal, das man einen vor den andern, dy das ere gegeben han, nicht pfenden sal. Wer abir das, das unse Man, ire Schulteysen und Gebawer eine Summe machten von irem Gute, dy selbe Summe sullen sy uns gancz antworten von dem selbin Gute, und ab des icht gebreche, do sal man den Schulteisen umb pfenden [2]). Und unse Burger zu Legnicz sullen auch nicht me alle Jar, wenn dreyhundirt Mark geben uns zu Geschosse und dreysig Mark zu Munczegelt. Das selbige Gelt sullen sy geben uff sant Walpurgen Tag andirthalphundirt Mark Geschosses und funczen Mark Münczegeldis, und uff sant Michels Tag abir andirthalphundirt Mark Geschosses und funffczen Mark Munczegeldis. Und unse Burger zu dem Goltberg sullin uns auch geben achczik Mark zu Geschosse und funffczen Mark czu Münczegeldis. Desselbin Geldis sullen sy uns geben uff sant Walpurgen Tag virczik Mark Geschosses und achte halbe Mark Munczegeldis, uff sende Michels Tag abir virczik Mark Geschosses und achtehalbe Mark Munczegeldes. Und unse Burger zu Haynaw sullin uns auch geben sechczik Mark zu Geschosse und achte halbe Mark Munczegeldis. Des selben Geldis sullen sy uns geben uff sant Walpurg Tag dreyssig Mark Geschosses und an einen Virdung vier Mark Munczegeldis, uff sente Michels Tag abir dreysik Mark Geschosses und an einen Virdung vier Mark Münczegeldis [3]). Zu der selbin Rede heysse wir vorbunden und voreinen sich unse egenanten Man und Burger gemeinlich, Arm und Reich, zu Legnicz, zu dem Goltperge und zu Haynaw in desem Briff, also, ab wir se wolden adir ymant unsir Anewaldin ubir ir recht Geschosz twingen, also do vor stet geschreben, adir Gewalt, adir Unrecht woldin thuen, das se sullen sich selbir, Manne und Burger, kegen uns und unsen Anewaldin ires Rechten vortedegen und einander helfen und roten, das se von uns und unsen Anewalden Gewaldes, Unrechtis, Getwanges sein derlassen. Darnach geben wir zu sünderlichen Genaden, unsen offgenanten Mannen und Burgern, ab wir bey unsem lebendin Leybe unse Sone, irre eine adir beyde, gewaldig wolden machen unses Landes, das wir Man und Burger nicht andirs an se sullin weysen, wenne das se bey demselben Rechte und Genaden bleyben dy weyl wir leben, mit iren Brifen, also vor stet geschriben, und ubir dyselbe Rede sullen unse Man und Burger mit enander sich vorbinden, dyweyle

---

[1]) S. oben S. 6 f. und S. 30.

[2]) Auch in Polen mufsten ehedem die Bauern für die Schulden ihrer Herren haften, was Kasimir der Grofse aufhob. Vol. I. Constit. vom J. 1347. p. 29. tit. de villanis. Vergl. Jekel, Polens Staatsveränderungen, III. S. 98. und oben S. 255.

[3]) S. oben S. 190 f.

Digitized by Google

wir leben, mit iren Brifen, und an dyselbigen Brive wolle wir unse Ingesigel hengen zu eyme Urkunde der Warheit [1]). Und das dese Rede also stete und gancz bleybe, dy weile das wir leben, so gebe wir desen Briff under unsem Ingesigel, und ist geschen zu Legnicz, an dem nesten Dornstage Circumdederunt, von Gotis Geburt tawsent Jar dreyhundirt Jar und in dem sibibenden und dreysigsten Jare. Des sint Geczuk, Her Steffan von Parchewicz, Her Jeske von Berndorff, Her Jeske Buzewoy, Her Rule Curdebuk, Her Apecz von Czedlicz, Her Heinrich Landiscrona und Herre Hannos von Schellendorff unser Lantschreyber, dem desir Briff wart befolen.

CXLIX.

Bolko II., Herzog von Schlesien Fürstenberg und Schweidnitz, erneuert der Stadt Freiburg ihr altes Fränkisches Deutsches Recht.

1. April 1337.

Aus Ludewigs reliq. manuscriptor. T. VI. p. 41.

In nomine domini amen. Nos, Bolco, dei gratia dux Silesiae, dominus de Furstenberg et in Schweidnitz, ad universorum praesentium et futurorum notitiam volumus devenire, quod donamus et conferimus nostrae civitati Friburg [2]) omnia jura et consuetudines, habitas ex antiquo [3]), more juris Franconiae et Teutonicalis [4]), primo et principaliter, quod ipsa civitas Friburg habere debeat omnia jura civilia plenarie et perfecte, usque ad gades et grenicias villae Gunzendorff [5]) et usque in medium villae Polznitz [6]), veluti aliae civitates, sitae in nostro ducatu habeant, in eorum metis, gadibus et greniciis, ita, quod omnes ejus incolae, civilia jura habentes, pannos et stamina, non falsificata, cujuscunque valoris et coloris fuerint, licite possint vendere et incidere per ulnas, ulna-

---

[1]) Diese merkwürdige Versicherung und Vollmacht erklärt sich, erstens, aus den gar zu häufigen Anforderungen, welche Boleslaus III. an die Mannschaft und Städte machte, andererseits, aus der bedrängten Lage, in welcher er sich befand.

[2]) Freiburg, Städtchen, W.S.W. $^{7}/_{4}$ M. von Schweidnitz.

[3]) Vom Ursprunge der Stadt Freiburg ist nichts bekannt. Im J. 1310 bestätigten die Herzoge Bernhard, Heinrich und Bolko von Schlesien Fürstenberg der Stadt Schweidnitz alle Rechte derselben, wie sie von deren erster Aussetzung gewesen waren, und auch die Stadt Freiburg, mit allen Einkünften und dem Bezirke, welcher von der ersten Aussetzung derselben dazu gehört, und welche die Herzoge der Stadt Schweidnitz genommen hatten. Wann nun Freiburg dennoch von Schweidnitz, an welches es verpfändet gewesen zu seyn scheint, abgekommen, ist noch nicht bekannt, wahrscheinlich aber geschah es im J. 1337 oder kurz vorher. Hierauf mag sich besonders die Versicherung am Ende der Urkunde beziehn.

[4]) S. oben S. 104 ff.

[5]) Kunzendorf, O. $^{1}/_{2}$ M. von Freiburg.

[6]) Polsnitz, S.W. dicht bei Freiburg.

Digitized by Google

tim vel integre, extranei autem, forum ibi quaerentes, debent adducere stamina qualiacunque et vendere sine incissura, uti fecerunt ab antiquo. Item conferimus, quod hae villae, videlicet quod una pars Cirlae [1]), sita ex ista parte aquae versus civitatem Friburg, tota villa Polsniz, tota villa Adlingsbach [2]), tota villa Salzborn [3]), tota villa Sibotendorff [4]), tota villa Libichae [5]) et tota villa Cunzendorff omni jure in dictam civitatem debeant pertinere, sicuti antiquitus pertinebant, et quod in eisdem villis et etiam aliis, a dicta civitate infra milliare circumferentialiter situatis, non debeat haberi taberna aliqua nec aliquis operarius, nocivus civitati, sicuti pistores, sutores, carnifices, sartores et fabri et praecipue in Cirla, ubi taberna, ab antiquo habita quatuor macellis est exempta. Donamus etiam praefatae civitati liberum officium, quod Bierschrott Amacht dicitur, et unum rubum liberum in omnibus metis, gadibus et greniciis, sicut jacet et jacuit ab antiquo, ad usus proprios, sicut placet, convertendo, eorumque pecora in dictum rubum pellendo sine impedimento, et quod grex pecudum et pecorum eorum licite possit pelli pro querendis pascuis super agros Polsnicensium versus castrum Furstenberg [6]), usque ad ipsum castrum et metas ejusdem civitatis. Damus etiam et conferimus, quod lapicida, habens montem circa Saltzborn, in quo molares franguntur, debeat morari inibi jure civili et depositionem, quae Muhlstein-Niederlage dicitur, ibi habere debeat, uti fuit ab antiquo. Donamus etiam, quod nullus in eadem civitate jura civilia habentium debeat citari ad aliquod judicium curiae, nisi se traxerit, sicut juris est nostro in ducatu, et quod quivis civis, scultetus, rusticus, vel quicunque in eandem veniens civitatem, unicuique de objectis coram judice debeat respondere, nec non quod stratam et viam nullus mercatorum, negotiatorum et vectorum debeat pergere vel ambulare, sed trans civitatem supradictam. Insuper damus et promittimus dictae civitati, quod ipsam per nos, aut per nostros successores nolimus alicui tradere, obligando vel vendendo vel per alium modum quemcunque alienando ad manus alienas, de quo possit vilipendi aut aliqualiter pejorari. Super quo praesentes nostro sigillo majori fecimus roborari. Actum et datum Landeshutt, feria tertia post Laetare, anno domini MCCCXXXVII, praesentibus fidelibus nostris, dominis Joh. de Cirna nostro judice curiae, Conrado de Reibnitz, Conrado de Cirna, Ottone de Ronau, militibus, Heinrico de Jemniz, Johanne advocato in Landeshutt et Thammone de Schellendorff nostro protonotario, qui praesentia habuit a nobis in commisso.

---

[1]) Zirlau, N.O. dicht bei Freiburg, auf beiden Seiten des Flüfschens Polsnitz.
[2]) Adelsbach, S.W. ¾ M. von Freiburg. [3]) Salzbrunn, S.S.W. ¾ M. von Freiburg.
[4]) Seitendorf, S. ¾ M. von Freiburg.
[5]) Libichau, S.S.O. ½ M. von Fr. Alle diese Dörfer sollen unter die Gerichtsbarkeit des Vogts von Freiburg und zur Stadt gehören.
[6]) Jetzt Fürstenstein. S. Zemplin, Fürstenstein in der Gegenwart und Vergangenheit. S. 77 ff.

Digitized by Google

CL.

Bolko II., Herzog von Schlesien Münsterberg, verleihet der Stadt Frankenstein mehrere besondere Vorrechte.

10. Oct. 1337.

Aus dem Privilegienbuche der Stadt Fürstenstein, aus dem 16ten Jahrhunderte.

In nomine domini amen. Ad omnium hominum aeternam memoriam cunctorumque Franckenstein civitatem nunc et futuris temporibus inhabitantium utilitatem, commodum et honorem, nos, Bolko, dei gratia dux Silesiae et dominus de Furstenbergk et de Monsterbergk, recognoscimus universis, tenore hujus privilegii perpetuo valituri, quod considerantes multa grata, utilia et fructuosa servitia, quibus cives Francosteinenses hactenus et modo, dum magnipotens Bohemiae rex per marchionem Moraviae, primogenitum ipsius, ac alios coadjutores, Boemos, Moravos, Australes, Renenses caeterorumque virorum armatam et copiosam multitudinem vallando eandem civitatem expugnare hostiliter nitebatur, se nobis gratos et favorabiles reddiderunt, corpora, res, se et sua, tanquam intrepidi, examminati et subditi fidelissimi inventi, nobis ex debito in complacentiam, ipsisque Franckensteinensibus ad aeternam laudem et continuam fidelitatis gloriam exponentes, quos tenemus et volumus tanquam bene meritos praemiare [1]). Consulibus itaque Franckensteinensibus, civibus et incolis ibidem, quicunque pro tempore fuerint, nec non et omnibus ejusdem civitatis districtus hominibus et advenis damus, dedimus et concedimus tales, quae sequuntur gratias, perpetuis temporibus inviolabiliter duraturas. Statuimus observari firmiter, volentes, ut si equus, asinus, bos, vacca, capra aut alia res quaecunque arrestatur, aut impeditur judicio a quocunque, quae res rite et rationabiliter emta fuerit et super qua mercipotus bibitur in proborum virorum praesentia, ita quod emptor rei perdit rem justicia exigente, sufficiat emtori hujusmodi rem perdidisse nullisque poenis judiciariis astringatur; si vero impetens, aut arrestans equum, aut aliam rem, perdendo succumbit judicio, idem poenis et emendis secundum civitatis et terrae consuetudinem aggravetur [2]). Praeterea pro simplici incusatione, vel levi querela hominum, in foro civili contendentium, si actor reum a juramento liberum dimiserit, propter deum, causae ejusdem judex reverenter rogari debet pro eodem, quod si nollet transire seu dimittere executionem, scabini civitatis Franckenstein, quicunque fuerint pro tempore, possunt et debent, libera authoritate ipsis hic concessa et donata, ambos, actorem et reum, liberos dimit-

---

[1]) König Johann schickte seinen Sohn, den Markgrafen Karl von Mähren, nachmaligen Kaiser Karl IV., gegen Frankenstein. Johannis Chron. Polon. Sommersb. I. p. 49. Vergl. auch die daselbst p. 406 angeführten Quellen.

[2]) Vergl. No. 62 *. §. 40 ff. und §. 49. Iglauer Recht. p. 219.

Digitized by Google

tere et judicare a judicum gravamine absolutos [1]). Disponentes cum hoc et volentes omnino, ut nullus penitus sutorum, novos faciens, aut antiquos reficiens calceos, a civitate Franckenstein infra miliare debeat residere, et nihilominus iidem sutores, extra miliare morantes, dummodo ejusdem districtus fuerint, propedia et soleas [2]) in civitate Franckenstein, et non alibi, suis emere denariis sint astricti. Eandem etiam, a civitate praedicta, distantiam in sartorum residentia volumus observari. Nulli etiam omnino textorum, aut hominum aliorum quorumcunque liceat infra praeexpressam a Franckenstein distantiam ante ecclesias, in tabernis, aut alibi in villa pannos incidere qualescunque, quod per villicos et villarum homines volumus et mandamus strictius inhiberi. Transgrediens inhibitionem jam praedictam per scultetum et rusticos civibus praesentetur, quod si factum non fuerit, scultetus et rustici villae, qua rebellio talis emanaverit, poenam decem marcarum ex negligentia hujusmodi se noverint incursuros. Adjicientes et mandantes, quod omnes et singuli hortulani in Zadill [3]) villa Alberti [4]) et circum circa civitatem commorantes bis in anno, scilicet Walpurgis et Michaelis, ad reparationem pontium civitatis, quilibet hortulanorum uno die integro debeat deservire, impotens vero in labore si fuerit, ad conducendum alium, loco sui laborantem, unam quartam ad notabilem pontium refectionem civibus tenebitur praesentare. Sane autem stante et durante eorundem pontium valore dictorum hortulanorum labor et contributio usque ad pontium indigentiam cesset libere et quiescat. Ut autem haec omnia et eorum quodlibet robur obtineant perpetuae firmitatis, praesentes scribi et dari fecimus et nostri sigilli munimine confirmari. Testes hujus sunt, domini Rudigerus et Heinricus de Hugewitz, Johannes Budow, Peczco de Milcowitz, milites, item Hermannus Streit, Peczcoldus Boczhorn, Hermannus de Strelin, Petrus curiae nostrae notarius et alii. Actum Franckstein, sexto idus Octobris, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo septimo.

CLI.

Hedwig, Aebtissin von Trebnitz, bestätigt den Verkauf der halben Vogtei der Stadt Trebnitz.

1341.

Aus dem Originale, an welchem die beiden Siegel, der Aebtissin und des Convents, an rothen seidenen Fäden hängen.

In nomine domini amen. In humanis contractibus et negociis utimur litterarum testimoniis, ut de eis, que presentes vidimus et audivimus, posteris nostris

---

[1]) S. oben S. 216.
[2]) Vorschuhe und Solen. Vergl. oben S. 252 ff.
[3]) und [4]) Zadel, O. ¾, und Olbersdorf, N.W. ¼ M. v. Frankenstein, beide Dörfer der Stadt gehörig.

Digitized by Google

noticiam vel noticie experimentum faciamus. Ea propter nos, Hedwigis [1]), divina favente gracia abbatissa monasterii Trebnicensis, ad universorum noticiam tam presencium quam futurorum volumus devenire et extendi, quorum audiencie presens scriptum deferetur, quod in nostra nostrorumque seniorum et officiatorum constitutus presencia Gregorius, advocatus Trebnicensis civitatis, sub bona corporis valitudine et mentis racione, maturo prehabito consilio et deliberacione diligenti, de mera et libera omnimoda voluntate, Hermanno, fideli nostro civi Trebnicensi, dimidiam advocaciam judicii Trebnicensis civitatis cum omnibus bonis et hereditatibus intra et extra civitatem jacentibus, prout ad ipsam dimidietatem advocacie pertinere dinoscuntur, vendendo resignavit, videlicet dimidium mansum liberum et dimidium censualem, quorum agrorum duo mansi sunt ad totam advocaciam spectantes, pomerium dimidium cum piscine dimidietate, sicut eorundem mensura continet ibidem mansorum, domum eciam dimidiam, que jam dicti fuerat Gregorii advocati, cum dimidietate tercii denarii, qui de judicio provenit Theutonicali solius tantum civitatis, quod inquam, dimidium judicium cum omnibus suis suprascriptis empcionibus idem Hermannus apud prenotatum Gregorium sibi et suis veris heredibus et successoribus jure hereditario libere in perpetuum possidendo rite et racionabiliter sua justa pecunia, tytulo vere empcionis, comparavit atque emit, excepto dimidio manso censuali, de quo censum et decimam in campo cum ceteris plenarie semper solvet. Relique vero omnes dicte advocacie utilitates, que in eodem foro de anno ad annum possunt provenire, ad usus domus nostre ex integro pertinebunt. Et quia civitas superius nominata, ab antiquo [2]), de beneplacito nostrorum antecessorum, jure Theutonico est locata, volumus igitur, ut dictus Hermannus suique concives, degentes ibidem, ea in omnibus fruantur libertate, qua cives Novifori potiuntur, videlicet in judiciis, mercaturis, in censu solvendo arearum ceterisque omnibus, quibus fulcitur jus Theutonicum et honestas, excepto hoc, quod idem Hermannus cum suis sequacibus quadraginta octo marcas argenti a thabernariis, ipsas ibidem colligendo, domui nostre singulis annis in hiis duobus terminis ex integro semper tenebitur presentare, videlicet in festo Walpurgis viginti quatuor marcas et in festo beati Martini viginti quatuor, quando certus terminus convencionis thabernarum intrat et exspirat, et ut eadem pecunia nobis semper plenarie persolveretur, volumus igitur, ut omnes annualis fori utilitates thabernarum illis in auxilium semper pertineat, qui ipsas per anni circulum braxantes in subscripta pecunia nobis tenebuntur respondere, ita videlicet, ut qui maldratam brasei sive sex urnas mellis vendicionis causa braxaverit, dabit ipsis lottonem argenti, cetere omnes ejusdem annualis fori utilitates cum omnibus aliis utilitatibus, que per circulum anni de unius cujusque arte sive mercatura proveniunt, prefate domui

---

[1]) Tochter Heinrichs III. von Glogau, Aebtissin vom J. 1351 — 1366.
[2]) Vergl. Urkundenb. No. 34.

Digitized by Google

ex integro semper pertinebunt, de quibus videlicet utilitatibus volumus, ut cellerarius claustri nostri, vel cui ipse omiserit, in quatuor marcis argenti ad infirmitorium dicte domus dominarum singulis annis semper teneatur providere, dando duas in festo Walpurgis et duas in festo beati Martini. Item volumus etiam, ut incole civitatis sepe jam memorate, tam de vineis quam humuletis, ubicunque ipsa construxerint, sive in areis civitatis sive extra civitatem, decimas tantum nobis solvere semper teneantur, tres mansos ad pascua civitatis pecorum possidendos. Scire etiam volumus, quod si familia domus nostre cum familia civium vel aliorum quorumcunque pugnorum ictibus sive baculorum infra terminos se percusserit civitatis, si fuerint Theutonici, advocatus ipsos judicabit, sed cuicunque de nostris nos partem nostram de pena dimiserimus, sive ex integro sive per medium, eodem modo dictus advocatus de parte sua tenebitur relaxare [1]). Nos vero de unanimi voluntate et consensu nostri conventus et totius congregationis in dictam vendicionem et resignacionem consencientes eandem dimidiam advocaciam prefato Hermanno damus et concedimus, jure hereditario perpetue possidere [2]). Ut autem hoc factum ratum et gratum habeatur et inconwlsum perseveret nunc et in futurum, presentem litteram conscribi fecimus et eam munimine nostri sigilli et ipsius conventus curavimus roborare. Actum et datum in Trebnicz, anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo primo, presentibus hiis, videlicet Viragine priorissa, Anna celleraria, domino Nycolao de Jawir priore nostro, domino Nycolao custode, Bernhardo confessore, domino Nycolao scriptore, fratre Martino cellerario, fratre Johanne subcellerario, fratre Petro magistro vinee, Opeczkone Schiltknecht proconsule civitatis, Conrado Zcechos, Jacobo Zcukolaczka consulibus civitatis ejusdem et aliis quam pluribus fide dignis.

CLII.

Johann, König von Böhmen, ertheilt der Ritterschaft im Neumarktschen einen Freibrief über die Verminderung der Grundsteuern und der Gerichtsgefälle.

11. October 1341.

Aus dem gleichzeitigen Signaturbuche des Fürstenthums Breslau.

Nos, Johannes, dei gracia Boemie rex ac Lucemburgensis comes, ad universorum, tam presencium quam futurorum pervenire volumus nocionem, quod, attendentes sterilitatem et vilitatem agrorum districtus nostri Nóviforensis, fidelibus nostris dilectis vasallis, pheodalibus et terrigenis ejusdem districtus, ut nobis et successoribus nostris suis serviciis promciores sint et magis strennui appareant temporibus oportunis, collectas et exacciones pecuniales et annonales ac

---

[1]) Vergl. No. 163.

[2]) Vergl. überhaupt oben, S. 181 ff.

Digitized by Google

pecunias monetales, nobis de bonis eorum debitas, diminuendas duximus et alleviandas in hunc modum, quod de quolibet manso censuali predicti districtus nobis et successoribus nostris perpetuis temporibus in antea sex grossi pro collecta sive exaccione, et pro pecunia monetali grossus cum dimidio, necnon tres mensure triplicis grani, videlicet siliginis, ordei et avene, dari et expediri debeant atque duci [1]). Et ne predicti vasalli, pheodales et terrigene ac eciam incole et ruricolarii predicti districtus per advocatos nostros provinciales in penis rigidius quam deceat graventur et vexentur, statuimus ac pro statuto firmo et perpetuo volumus habere et tenere, haberi et teneri, quod in omnibus et singulis causis, ad jurisdiccionem dictorum advocatorum nostrorum provincialium pertinentibus, non plus quam quinque solidi [2]) pro quavis pena exigi et recipi debeant et adjudicari per justitiarios et scabinos, cujus pene tripartite tertia pars advocato seu advocatis provincialibus et iterum tertia pars domino sive dominis bonorum ac similiter tertia pars sculteto sive scultetis, in quorum judicio dicti provinciales presidebunt advocati debet dumtaxat derivari, prout in terra nostra Wratislaviensi consuetudinis est et moris. Preterea dictos vasallos, pheodales et terrigenas ac bonae homines nacionis et condicionis gaudere volumus gratia, favore, commodo et honore ampliori, ipsos et quemlibet eorum ab omnibus et singulis solucionibus et dacionibus resignacionum et suscepcionum bonorum pheodalium et hereditatum dandis et recipiendis ex consuetudine vel de jure absolvimus ac pro nobis et successoribus nostris reddimus liberos in perpetuum et solutos. Ceterum ambitiosorum affectum inordinatum et incongruum amputare non inmerito presentibus arbitramur, ne quispiam vasallorum, pheodalium et terrigenarum memorati districtus et regni nostri alter in alterius bonis collectas et exacciones regias sive jura et judicia regalia suprema et infima [3]) ac specialiter devoluciones bonorum, ex obitu sine herede legitimo decedencium nobis et successoribus nostris de jure competentes, a nobis et successoribus nostris per inportunas instantias ac petitiones inpetrare et sibi usurpare valeat seu presumat, promittentes nostro et successorum nostrorum nomine, pro communi honore et dignitate omnium nostrorum vasallorum et pheodalium conservanda, nemini dare, conferre vel assignare seu obligare dominia nostra, judicia, et jura, collectas et exacciones regales et pheuda, ymmo specialiter devoluciones, nobis et successoribus nostris, ut predicitur, in bonis sine herede decedencium competentes, quas non prius nos et successores nostri dare, conferre et in alias personas transferre debemus et volumus, donec nobis et successoribus nostris constiterit, dominum et possessorem bonorum esse mortuum, non heredem relinquentem. Si quid autem in contrarium fecimus et fecerimus tempore ullo unquam, pro infecto haberi volumus,

---

[1]) S. oben S. 7 und 30. Vergl. K. Johanns Urkk. für das Görlitzische Weichbild vom J. 1341 und 1345. Redern. III. 1 und 9.

[2]) S. oben S. 206 und 210.

[3]) Was dennoch sehr häufig geschah.

Digitized by Google

nec subsistere debere vel valere aliqua racione. Harum nostrarum, quibus sigillum nostrum ducatus nostri Wratislaviensis ad hereditates et causas de mandato nostro expresso est appensum, testimonio literarum actum Prage, feria quinta proxima ante diem beati Galli confessoris, anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo primo, presentibus illustri principe domino Rodolfo duce Saxonie, venerabili Bertholdo de Lypa preposito Wyssingradensi principe nostro dilecto, Berca de Duba burcgravio nostro Pragensi, Heynemanno de Duba domino de Nachod.

CLIII.

Johann, König von Böhmen, befreiet die Stadt Löbau von dem Landgerichte in Bautzen, und weist die Entscheidung der vor dasselbe gehörigen Sachen an den Erbvogt von Löbau.

23. Dec. 1341.

Aus der Bestätigungs-Urkunde Königs Wladislaus vom J. 1495, beglaubigt vom Rathe zu Görlitz im J. 1528.

Nos, Johannes, dei gracia Boemie rex ac Lucemburgensis comes, notum facimus tenore presencium universis, quod cupientes ex animo, conditiones civitatum nostrarum meliores facere et earum cives et incolas in ipsorum juribus conservare ut eo nobis melius servire valeant, quanto se in ipsorum juribus magis et graciosius esse senserint conservatos, sic etenim, maturo consiliariorum nostrorum prehabito consilio, sanctione perpetua statuimus et ordinamus, ut omnes et singuli civitatis nostre Lobavie cives et incole ammodo in judicium provinciale in Budissin non debeant vel possint aliqualiter evocari sed quilibet eos impetens pro quacunque caussa justitiam ab ipsis in dicta civitate, coram judice ipsius civitatis Lobavie hereditario, jure, quo ipsa civitas fruitur, requirere debeat justitia mediante. Committimus igitur universis et singulis capitaneis et quibuslibet officialibus et fidelibus presentibus et futuris, quantum ipsos prefatos cives nostros ad judicium provinciale ammodo citare non debeant, nec sinant per quempiam evocari, sed quoslibet eos impetentes ad judicem hereditarium dicte civitatis nostre Lobavie dirigant pro consecucione justicie et remittant [1]). Si quis vero ausu temerario huic mandato nostro contraire presumserit, indignationem regiam et grave rerum suarum dispendium se noverit incursurum. Harum, quibus nostrum majus sigillum appendendum duximus, testimonio literarum, datum Prage, dominica proxima ante festum nativitatis Christi, anno nativitatis ejusdem millesimo tricentesimo quadragesimo primo.

[1]) Vergl. Urkundenb. No. 107, 121 u. 158 und oben, S. 212 ff.

Digitized by Google

CLIV.

Rechtsweisung und Spruch der Schöffen zu Magdeburg an die Stadt Görlitz, über die Eingriffe der königlichen Gerichte in des Raths zu Görlitz Gerechtsame, die Strafen nach der Willkühr betreffend.

Ohne Jahr und Tag.

Aus einer Abschrift vom Originale, an welchem das Siegel der Schöffen zu Magdeburg hing [1]).

Den wisen erlichen Luthen, den Schephen unde Ratmannen tzu Gorlitz die Schephen der Stad tzu Magdeburch eren willighen Dynst tzu allen Tziten bereth. Ghy habyn uns ghescreven in juwen Brieven in alsusdanen Worden: Wir habin Tzuversicht tzu uch, tzu irvarne alles unses Rechten unde Suchen. So haben unse Eldesten unde wir behalden unde noch haben unde ouch von uch bescreben haben tzu Rechte: Swenne man Ratmanne kieset unde sy ghesworn haben, so moghen die Ratmanne ir Burdingh usleghin wenne sy wollen, der Stad Noth tzu kundighen unde tzu claghen mit der Wyzesten Rathe, was sy dar gheloben unde setzen dat seal mán stete halden, wer das brichet, da scullen dy Ratmanne vorderin nach der Stad Ere [2]). Nu haben unse Eldesten unde wir von Alder das tzu Rechte gehabet unde noch haben, daz wir haben Willekůr unde Satzunghe der kůnighelichen Ghewalt tzu Eren unde der Stat und aller unsin Burgheren tzu Vrede unde tzu Ghenaden, daz keyn Man dem anderin schal vorevellichen weghelaghen in dem Burvrede noch heymsuchen, noch tzu der Habe loufen mit Arbusten noch mit andirre vorbuthenre Were, by tzen Marken, adir hoër tzu besserin, adir tzen Jar tzu rumen, adir lengher, wu wir daz willkuren nach Vredes Rechte. Dye Besserunghe wonde wir an der Stad ghemeyne Nutze unde Vromen. Nu sprichet dy kunigliche Ghewalt, das wir neyne Satzunge noch Willekur of unse Burgher ghesetzen noch gehaben moghen, boben sechs unde dritsich Schillinge, unde wil die kunigheliche Ghewalt Recht dortzu haben, ap sich ymant der Sache mit den Ratmannen berichtet, ane Claghe. Des bithe wir, uns eyn Recht tu ghebene: ap nu dy kunigeliche Ghewalt tzu der Besserunghe, die dy Ratmanne nemen ane Claghe, moghe Recht ghehaben adir nicht. Hirup sprecke wie vor eyn Recht: dat dy ghesworne Ratmanne mit der Eldesten Rathe unde mit den Wysesten moghen wol seczen eynen Willekur in oren Burdinghen

---

[1]) Eine ähnliche Urkunde ist bereits gedruckt in den Singul. hist. lit. Lusatic. Sammlung XVII. S. 322. doch sowohl mit wesentlichen Veränderungen der Sachen und der Sprache, als auch mit dem Datum: 1342 des nächsten Mitwochen vor des heiligen Kreuzes Tage. Höchst wahrscheinlich ist jedoch dieses ein späteres, und mit einigen Bestimmungen vermehrtes Weisthum der Magdeburger Schöffen, weil auch angegeben ist: das Siegel sey zurücke gekleibt, während es an dieser Urkunde hing. S. in Antons diplomatischen Beiträgen S. 227. mehrere Urtel der Magdeburger Schöffen für Görlitz.

[2]) S. No. 105. §. 1. und überhaupt, S. 225 ff.

Digitized by Google

boben sechs unde dritsich Schillinghe, by tzen Marken, adir hoër, adir nederer, adir tzen Jar tu rumene, datz möghen sy minneren, adir meren, unde bericht sich ymant mit den Ratmannen, in deme Broke, den her tieghen der Stad gedan hat, ane Claghe, waz dar ap ghevalt, dat scal man keren in der Stade Nutze, unde dy kunigeliche Ghewalt hat dar nicht an, von Rechtes weghene. Dat dit Recht is, dat bethughe in disseme openen Brive mit unseme Ingheseghele, dat hir anghehanghen is.

CLV.

Willkühr der Stadt Schweidnitz über Innungs-, Markt- und andere Sachen.

1344.

Aus dem gleichzeitigen Schweidnitzer Stadtbuche.

Ano domini millesimo CCCXLIIII. Man sal wissen daz dy Rotlute, Hannus von Crocov, Tile Kremsir, Thomas Crosswicz, Pecze Bernhart, Pecze Poppe han bedocht und zu Rechte mit der Aldesten, mit den Gesworn allen und der Gemeyne der Stat, allis daz zu halden er noch beschrebyn steit.

§. 1. Daz erste, daz nymant Salcz sal koufen unde wedir vorkoufen, wen die Rotlute czur Stat adir wen si do czu seczen [1]).

§. 2. Vorbas daz man keyn Zymmer noch Breite in der Stat suln veil haben an dem Dornstage, ane Rinnen, di uf der Erden legen.

§. 3. Vorbas me sal keyn Weyner, noch Stelmecher, noch Radmecher in der Stat nicht wonen unde suln nicht irs Geschirres noch Rade veil haben, weder beslan noch unbeslan, Burger noch Geste.

§. 4. Vorbas man sal keyn Waynsmer, gemacht adir ungemacht in der Stat nicht habyn, den am Dornstage uf dem Markte veil haben, do iz gewon ist, wo man iz abir vunde in der Wochen, daz sal die Stat nemen gebesirt noch Genaden.

§. 5. Vorbas sal keyn Kuppfirsmeit in der Stat nicht woynen.

§. 6. Vorbas eyn Gebrechen lac zwischen den Gerbern und den Schuborten, daz ist vunden zu Rechte also, daz die Gerber sullen machen guet Ledir, daz ist, ab iz sy nas adir nicht gar, so suln di Schuworchten machen gute Schu, daz ist, daz se nicht keyn ro Ledir adir daz wandelber ist in suln seczen, des sullen warten eyn Meister unde eyn Schopphe von den Gerbern, eyn Meister und eyn Schopphe under den Schuworchten, by dem Eyde, den si gesworn haben unde di Kore, dy dor uf gesaczt ist, daz ist, von den Gerbern, dri Grose von der grosen Huet, von der cleynen eyner, von den Schuworchten, von Stepholn eyn Grosche, von Vrowen Schuen eynen halben Grosen. Des Geldis sal der Stat zwe Teil, den Hantwerken daz dritte. Wer sich do wedir seczet adir keynen

[1]) S. oben S. 198 und 258.

Digitized by Google

Kriee dorumme adir Heit hette, den sal di Stat vorterben an Libe unde an Gute. Weir abir, daz si des vorfluchtic wurden, di sullun zur Stat nymme kumen [1]).

§. 7. Vorbaz waz man den Rotluten Pfert liet an der Stait Gewerb, do sal man lonen noch der Mile Zal, von der Mile heyn und weyder eynen Grosen, keyn Breczelav VI Grose von den Pferden, di man rit, von dem Wayne mit drien Pferden zwischen der Landishute ½ fertonem. Wo man do noch vert mit Waynen, den sal man lonen noch Gote unde noch Rechte.

§. 8. Vorbas so hat Hannus von der Polsenicz bescheyden [2]) dri Virteil eyner Vleischbane an daz Geschoz unde eyne halbe, dy vorschozt eyne gancze Bane. So hat Hannus Hulfrich bescheiden eyne Marc uf Kleschov [3]), daz ist zu Steynweygen und nirgen andirs wozu; dozu sullen di Rotlute kysen eynen Man, der do vordenke mit der Rotlute Rot. Dor noch hot Hannus Hulfrich bescheyden zw Mark Geldis zu Kleschov ebeklich, do sal man um koufen Kleider unde Schu armen Luten zu eyme rechten Selegerete. Dese Dinc, die hi geschreben steyn, die halt bie dem Eyde, den ir gesworn hat. Sub anno domini, ut supra.

CLVI.

Wenzel und Ludwig, Herzoge von Liegnitz, geben den Städten ihres Landes Versicherungen wegen Ertheilung des Stadtrechts an das Dorf Niclasdorf (jetzt Nikolstadt) [4]).

12. April 1345.

Aus Bitschens Privilegien-Buche.

In nomine domini amen. Nos, Wenceslaus et Ludowicus, fratres, dei gracia duces Slesie et domini Legnicenses, attendentes nostram propensius augeri utilitatem, cum civitatum nostrarum aut generaliter terre nostre promocionem aut comodum procuramus, sane civitas nostra Legnicz, de qua singulariter nostri nominis tytulus ut plurimum decoratur ac utilitas profecto solet evenire, cum aliis civitatibus nostris, Goltberg, Haynaw et Lobin, plurima pertulerint gravamina et dampnis sint affecte cupientesque jam dictarum nostrarum civitatum deperdita restaurari, nostrorum quoque civium, ut dignum est, onera moderare, cum, divina providente clemencia, nostre terre fructus et lucra in districtu nostre praefate civitatis Legnicz per aurifodia [5]) sint adaucti, civitatem

---

[1]) S. oben S. 248 ff. und 281.

[2]) Bestimmt, vermacht.

[3]) Kletschkau, O. dicht bei Schweidnitz.

[4]) Gedruckt, doch aus einer weniger genauen Abschrift, in v. Ledeburs Archive IV. S. 324.

[5]) S. den schätzbaren Aufsatz von Mosch, über den frühern Bergbau um Nikolstadt, (S. O. 1 ⅝ M. von Liegnitz) in v. Ledeburs Archive a. a. O. mit den daselbst abgedruckten Urkunden. Im J. 1357, am Himmelfahrtstage, verpfändete Herzog Wenzel von Liegnitz dem Bischofe Precislaus von Breslau und 18 Adlichen sein halbes Urbar zu Niclasdorf, Wandros, Goldberg und Hainau,

Digitized by Google

novam construere decrevimus [1]), que constructio, propter verba premissa et prius allegata, nostris civitatibus antiquis prejudicare non debet nec in dampnum aut gravamen aliquod evenire, ut participes fatigacionis participes, ut dignum est, consolacionis effici mereantur. Universis et singulis, quibus presentes exhibite fuerint, volumus esse notum, quod nos, duces jam dicti, de maturo et bene deliberato consilio nostro nostrorumque consiliariorum, dominorum feodalium et nobilium habito et diligenter requisito, prefatis nostris civibus, de nostra gracia et munificencia speciali, infra scripta damus, conferimus et ab omnibus et singulis firmiter et stricte observanda statuimus, mandamus et confirmamus. Primo videlicet, quod in maccellis vel bancis, que in nostra civitate nova edificabuntur, vel in villa Nicclosdorff vel prope et generaliter ubicunque in montanis seu aurifodiis in nostrarum civitatum districtibus nullus hominum carnes vendere audeat vel presumat, nisi fuerit de nostre civitatis Lignicz, Goltberg, Haynow aut Lobin carnificum unione. Similiter in bancis panum vel aliis locis aut stacionibus calcificum nullus panem aut calceos ibidem, ut dictum est, vendere presumat, nisi fuerit de pistorum et calcificum civitatum nostrarum predictarum unione. Volumus eciam, ut nulla cervisia propinari aut vendi debeat ibidem vel adduci, nisi cervisia Legnicensis et aliarum nostrarum antiquarum civitatum. Eciam simpliciter omnem pannum, omne sal, nisi per mensuram, valentem parvum denarium vel obulum, in prefatis locis, ut dictum est, vendere prohibemus. Volumus etenim, omnes vendentes et ementes contra hujusmodi nostra statuta premissa, incurrere penas similes, quas incurrerent, si excederent vendendo vel emendo contra jura et statuta nostrarum civitatum, ad quod prosequendum nostram potenciam volumus apponere et ipsos nostros cives firmiter confortare. Nobis vero de quolibet maccello seu stacione, super qua carnes venduntur, pro jure et tributo forensi unum scotum volumus septimanatim derivari, de quolibet eciam equo, quocienscunque panem adducente unum grossum, de calcificum autem stacione, una per quamlibet septimanam, unum grossum, nobis quidem de qualibet currata sive plaustro cervisie, adducta ibidem, dimidium fertonem pro jure forensi decernimus presentari, hoc saltem addito, quod in omnibus nostris montanis seu aurifodiis, ubicunque sitis, singulis septimanis unum diem in septimana, videlicet ipsum diem dominicum, a mane usque ad solis occasum, pro foro generali et libero concedimus omnibus, venalia adducere volentibus, exclusis tantum pannorum incisione et salis vendicione, prout superius est expressum; verum tamen ipsa venalia, racione fori liberi adducta, iterum abducere nulli licitum sit nec concessum, sicut eciam alias est liberi fori conswetudo. Carnifices vero, pistores, calcifices, tabernarii nostrarum civi-

---

und allerlei Bergwerk u. s. w. für 6000 Mark Prager Groschen. Urtel, die man nicht finden könne auf dem Bergwerke, sollten in Goldberg gesucht werden und nirgends anderswo.

[1]) Vergl. oben S. 253.

Digitized by Google

tatum predictarum concives, sua loca deputata occupantes, propter forum liberum in ipso foro nullum tributum novum vel jus fori dare tenebuntur, sed circa statutum septimanale prius expressum debent permanere. Si vero jam dicti carnifices, pistores, calcifices, tabernarii, ultra loca sibi deputata plura alia loca occupare voluerint, quamvis nostrarum civitatum concives, solvent commune tributum sive jus forense, quemadmodum alieni alii quoque, videlicet fabri, institores vel quicunque nostrarum civitatum concives dominico die et aliis diebus minuta vendentes dabunt consuetum jus forense. Volumus itaque prenarratos nostros cives circa omnia et singula jura, que progenitorum et predecessorum nostrorum literis et nostris demonstrare poterunt, permittere, permissos confortare, confortatos perpetuo conservare et ammodo ad injustas obligaciones ipsos nolumus coartare, dantes nostris specialiter civibus Legnicensibus plenam auctoritatem et licenciam, lapides de cymiterio Judeorum abducere pro structura muri civitatis, promittentesque sine dolo, bona nostra fide, prefatos nostros fideles cives Legnicenses in omnibus prenarratis protegere, confortare et conservare et specialiter promissa, que cives nostri Legnicenses eodem quasi tempore, eodem anno, videlicet feria sexta proxima ante dominicam Jubilate deo, nostris Judeis pro nobis promiserunt, promittimus nullatenus velle infringere sed ipsos, ut expedit, in honore suo inviolabiliter conservare [1]). Volumus nichilominus, quod nullus nostrorum officialium, judex curie, Wassirmeyster, quocunque et quicunque nominati, ipsos nostros cives inpedire audeat vel presumat in premissis et singulis premissorum et, quod absit, si quis jam nominatorum officialium nostrorum nostris mandatis in hiis omnibus et singulis non paruerit, nostram indignacionem gravissimam se senciet incursurum. Ut autem hec omnia et singula robur obtineant perpetue firmitatis, presentes nostrorum sigillorum appensione roboramus. Actum et datum in pretorio Legnicensi, feria tercia proxima post dominicam, qua cantatur Misericordia domini, anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo quinto, presentibus fidelibus nostris dominis, Jeschkone Brusewoy, Hermanno de Kytlicz, Franczkone Busewoy, Johanne de Prewticz, Johanne de Swobisdorff, Nicolao de Rotkirche, Günczlino de Küngsburg et aliis quam pluribus strennuis viris et fide dignis.

---

[1]) S. oben S. 69 und 251.

Digitized by Google

CLVII.

Precislaus, Bischof von Breslau, giebt der früher nach Polnischem Rechte angelegten Stadt Ottmachau, Deutsches Recht.

24. November 1347.

Liber niger privilegiorum episcop. Wratislav.

Nn nomine domini amen. Potestatis humane prelatio, futurorum eventuum ignara, plerumque nonnulla sollerter disposuit et concessit, que postmodum, juxta qualitatem et exigenciam temporum, communi subditorum utilitate suadente, non immerito revocantur consulcius in meliusque mutantur. Hinc est, quod nos, Priczlaus [1]), dei gracia episcopus Wratislaviensis, tam presentibus quam futuris, presens scriptum intuentibus vel audientibus volumus esse notum, quod, auctore deo in partem sollicitudinis evocati ecclesie Wratislaviensis, et subditis nostris, in quorum prosperitate utique prosperamur, quiete quiescimus et fovemur, non solum preesse, sed et prodesse votis ferventibus affectantes volentesque nostram et dicte ecclesie nostre condicionem facere meliorem, nec dubitantes, eam nobis, ecclesie et subditis nostris esse profuturam, cum id suadeat utilitas, vel evidens necessitas hoc exposcat, de venerabilium virorum fratrumque nobis in Christo carissimorum, dominorum scilicet capituli nostri Wratislaviensis, communi et expressa connivencia et consensu, pluries cum eisdem tractatu sollemni prelibato, opidum nostrum Otthmuchow [2]), dudum ab antiquis retroactis temporibus jure Polonico locatum et possessum, ex nunc id opidum, prout fossatorum circumferencialium continebitur ambitu, collocandum in jus Theutunicum duximus ac eciam transmutandum, volentes ac decernentes, ut opidum hujusmodi hoc jure Theutonico perpetuis in antea temporibus perfruatur. Reliquam vero partem, extra fossata ipsius opidi contentam, cum universis et singulis ejusdem partis ortis, agris, pratis et pertinenciis quibuscunque, postmodum, quando nobis expediens videbitur, locandi et mutandi in dictum jus Theutonicum, in toto vel in parte, similiter de consensu nostri Wratislaviensis capituli, plenam et omnimodam habemus et habebimus facultatem [3]). In cujus rei testimonium sigilla, nostrum episcopale et ipsius capituli presentibus sunt appensa. Actum et datum Wratislavie, VIII. kal. Decembris, anno domini MCCCXLVII, presentibus honorabilibus viris, dominis, Andrea officiali nostro Wratislaviensi, magistro Laurencio de Calaw canonico Lubucensi, Jacobo Jelyn plebano ad sanctum Nicolaum prope Wratislaviam, Stanislao succentore et Johanne Conoplath altarista ecclesie Wratislaviensis et aliis pluribus fide dignis.

---

[1]) Precislaus war Bischof vom Jahre 1341 bis 1376.

[2]) Ottmachau, W.S.W. 8 M. von Breslau, S.S.W. 4 M. von Grottkau. Vergl. oben, S. 103.

[3]) Vergl. Urkundenb. No. 185.

Digitized by Google

CLVIII.

Die Ritterschaft des Löbauer Weichbildes bittet den Römischen König Karl IV., sie nicht in Bautzen, sondern in Löbau Recht geben und nehmen zu lassen um Schuld.

27. Februar 1348 [1]).

Aus einer vom Originale genommenen Abschrift, in der Sammlung der Oberlaus. Gesellsch. der Wissensch. Von sechs Siegeln sind nur noch zwei, von den übrigen nur die Pergamentstreifen übrig.

Alle minis Herrin Man, dy in dem Wyppildt zcu Lubaw sitczin, wir inpitin unsim Herrin, dem Römeczchin Kunege, unse willigi Dinst. Wir bitin uich, libe Herre, eyn Recht habir wir zcu Lubaw vundin, das ir uns ouch do by behaldit, das wir ouch by den aldin Herrin habin gehabit. Herre, das steit also, was wir in der vorgenantin Stat uisgeborgin odir dorinne geborgin, das wir das vor uwirn Voytin dorinne sullen vorantworten. Herre, byhiltin sy nicht by dem Rechte, das wer uwirn Mannin eyne smeliche Rede. Wo des nicht geschee, Herre, so wrdin uwir Man ufgehaldin umme Brot und umme Byr und umme allis, das sye in der worgenantin Stat zcu der Lubaw koftin, dovon uwir Lant und uwir Stait vorturbe. Herre, soldin des uiwir Man keyn Budissin rittin und Teydinc lydin umme eynin Fürdunc odir was sin were, Herre, dy mustin ryttin Lybes unde Gutis in vor, Herre, dovon uwir Dinist geswachin woerde und Stat unde Lant vorturbe. Des bitte, Herre, uwir Man, das sye do zcwychin vortuin mustin, das sy das libir wollin wendin in uwir Dinist, den das sys woldin rutinde zcwichin Budissin, vortatin, Herre, unde hoe wir uisgetedingintin umme eynin Fyrdunc zcu Budissin so hette wir unde unse arme Luite Schadin genomin umme fyr Zchoik odir seiczczhe odir dennoch me, Herr, dovon uwir Dinist vorturbe unde nicht gedyge. Nu bite wir uich, libi Herre, das ir das Wyppilde zcuir Lubou bedenkit und uwir arme Stat noch uwirn Genadin, wen sye grosse Not hette gelidin habin alle ire Tage von Roube unde von Brande, wenne das Wippbilde sin Recht holit zcu der Lubow in der Statt unde ir Dybe unde Rouber vurin in dy eegenante Stat und do inne rychtin [2]). Des habin uwir Man irre Ingesigele an disin Bryf gehangin, dy dy Eldistin sin von der andirn allir wein, by Namen, Hannus von Belewicz, do noch Fricze von Henrichisdorff, Peicz von Radeberk, Herman von dem Spital, Bernhart von der Thesin, Henich von Nosticz, dy alle ire Imgesigele hir angehangin han. Dirre Bryff der ist geschribin unde gegebin in dem Jare unsirs Herrin in dem dryzehenhundirstin Jare an der neisten Mitewochin vor Vastnacht.

---

[1]) In der bezeichneten Sammlung sowohl, als in dem Verzeichnisse Oberlausitzischer Urkunden, Heft 2. S. 53. ist das Jahr 1348 angegeben, ohne nähern Grund, obwohl sicher das Jahr 1300 unrichtig ist und die nähere Bestimmung fehlt, welche indessen eine andere sonst ungenauere Abschrift deutlich giebt. MCCCXLVIII.

[2]) Vergl. oben S. 213 und No. 153.

Digitized by Google

CLIX.

Johann, Herzog von Schlesien Steinau, erneuert die alten Privilegien der Stadt Steinau.

9. März 1348.

Aus dem Privilegienbuche der Stadt Steinau, aus dem 16. Jahrh.

In nomine domini amen. Ne ea, que aguntur in tempore, simul cum tempore a memoria hominum decidant, decet, ut discretorum subsidio ac literarum testimonio nec non sigillorum robore confirmantur. Noverint igitur universi, tam presentes quam posteri, presentium in tenore, quod nos, Joannes, dei gratia dux Slesiae et dominus Stinaviae, respicientes benevola ac fidelia servitia nostrorum fidelium civium civitatis nostre Stinaviensis [1]) revocantesque ad memoriam desolationem et angustiam eorundem per infidelium Ruthenorum devastationem et incendia ipsis illatam [2]), volumus, intendimus et merito debemus ipsis pro consolationis remedio ac egestatis relevamine nec non pro munienda civitate providere, salubrius faciendo ipsis gratiam spetialem, omnes ipsorum privilegiorum literas seu privilegia, per Ruthenos ipsis rapta et exusta, volumus confirmantes innovare, damusque, donamus, innovamus et confirmamus ipsis nostris civibus nostrae predictae civitatis Stinaviensis omne jus Glogoviensis civitatis, seu jus omne, quod in Glogovia pro jure habetur [3]), sive sit emptum a principibus, sive datum per gratiam dominorum, prout prius ab antiquis a nostris antecessoribus et progenitoribus habuerunt litteris perpetuitatis confirmatum. Damus etiam, innovamus et confirmamus ipsis navigia super Odera, prope pontem, ita, quod infra distantiam unius miliaris a dicta civitate Stinavia, sursum vel deorsum, nullum sit navigium, quam civitatis nostrae predictae, prout prius a nostris progenitoribus et specialiter a patruo nostro, duce Przimkone, habuerunt literis perpetuitatis confirmatum. Item damus, innovamus et confirmamus ipsis plenam potestatem, pontem super Odera, dummodo et quantum poterint aedificandi, tali forma, ut currus, aliunde ab extra nostrae terrae transeuntes, pro theolonio quilibet currus dimidium grossum dare debet, incolae vero terrae nostrae, terram nostram inhabitantes, de quolibet curru dabunt per duos hellenses nostrae monetae generalis, pro reparatione pontis, currus autem, in molendinum transeuntes, libere et soluti pertransibunt. Item damus, inno-

---

[1]) Steinau, an der Oder, N.N.W. 9 M. von Breslau. Obgleich Ehrhardt, in seinen diplomat. Beiträgen zur Schles. Gesch. Stück 4. S. 185. angiebt, Steinau habe bereits im J. 1215 vom Herzoge Heinrich I. Deutsches Stadtrecht erhalten, so ist es uns doch, auch nach einer öffentlich bekannt gemachten Anfrage unmöglich gewesen, darüber Gewifsheit zu erhalten. Das Privilegienbuch von Steinau enthält keine ältere Urkunde über diese Stadt.

[2]) Zimmermann, in seiner Beschr. von Schles. VII. S. 295. giebt an, das sey im J. 1345 geschehn, also wahrscheinlich, als Casimir Fraustadt wegnahm. Sommersberg. T. II. p. 284.

[3]) Zimmermann, a. a. O. S. 294. sagt, es habe Steinau im J. 1335 Glogauisches Recht erhalten. Vergl. No. 200.

Digitized by Google

vamus et confirmamus ipsis forum salis, prout noster genitor ipsis perpetuitatis literis prius confirmavit. Item damus, innovamus et confirmamus ipsis omnimodam autoritatem et licentiam, unum pretorium in foro edificandi, sub quo duas cameras, unam pro panno radendo, aliam pro libratorio, in qua singulae res librari seu ponderari valeant et circa illas, alias cameras penesticorum, pro utilitate civitatis [1]). Item damus, innovamus et confirmamus ipsis honustationem cerevisiae, hac sub conditione, quod quantum ad nostram curiam nos, aut nostri successores, domini dictae civitatis, ibidem indiguerimus de cerevisia, sine pretio nobis debet honustari et portari, prout nos ipse ante devastationem civitatis ipsis perpetuis literis habuimus confirmatam [2]). Item damus, innovamus et confirmamus ipsis, ut omnes et singuli, habentes jus civile ibidem in nostra civitate, ab omni satisdatione et solutione juramentorum, ad nos pertinente, sint liberi et soluti seu supportati, prout ipsum prius nostris perpetuitatis literis dedimus confirmatum [3]). Item damus, innovamus et confirmamus ipsis censum pannicidii, quantus esse poterit, ut quilibet pannicida in foro annuali ipsius dictae civitatis singulis annis unum fertonem grossorum denariorum pro utilitate civitatis persolvat. Item damus, innovamus et confirmamus ipsis omnes silvas et pecorum pascuas, quas a nostris antecessoribus, patruo vel patre, propriatas habuerunt, easdem ipsis, dum rehabere poterint, appropriamus ad habendum et confirmamus; silvas etiam, quas temporibus nostris habuerunt, ipsis simili nostro, dum rehabere poterint, appropriamus et confirmamus. Item fatemur, quod nostri predicti cives in Stinavia has donationes confirmatas omnes et singulas, quas ipsis jam innovamus, privilegiis et literis attenticis per nostros antecessores seu progenitores, prout vidimus et lectioni eorum audiendo interfuimus, habuisse roboratas. Quam ob rem, ipsas omnes et singulas dominationes, donationes, confirmationes, emptiones et gratias spetiales, gratas, ratas et acceptas habentes, sepe dictae nostrae civitati seu civibus ibidem in Stinavia omni jure, quo prius habuerunt, innovamus, ratificamus, confirmamus, damus, donamus, tradimus et appropriamus ad habendum perpetuis temporibus ac inviolabiliter possidendo obtinendum. Et ne unquam aliquis nostrorum successorum vel etiam nostrorum offitialium has donationes, appropriationes et confirmationes nec non innovationes infringere valeat vel ausu temerario praesumat, praesentem paginam nostri majoris sigilli robore fecimus communiri. Acta et data sunt hec in Stinavia, die dominico, quo Invocavit me, canit eclesia, anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, presentibus fidelibus nostris, domino Henrico de Brunow milite, Petro Sampsonis Schibario dicto Oderwolf, Jechino Kurdebock, Henslino de Rakawik, Nicolao dicto Rake cive et judice nostrae curiae in Gora, Nicolao advocato nostro hereditario in Stinavia, testibus specialiter vocatis et rogatis ad praescripta, et aliis multis fide dignis.

[1]) S. oben, S. 192 ff.
[2]) S. oben, S. 196 ff.
[3]) S. Urkundenb. No. 4. S. 278. Anmerk. 1. und No. 150. und No. 163.

Digitized by Google

CLX.

König Karl IV. entscheidet den Streit der Stadt Görlitz und des Erbrichters derselben über die oberste Gerichtsbarkeit über Rengersdorf.

17. März 1348.

Aus einer, im J. 1497 beglaubigten Abschrift, in der Sammlung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Wir, Karl, von Gots Gnaden Romischer Kunig, zcu allen Zceiten Merer des Reichs und Konig zu Behem, bekennen und tun kund offentlich mit diefsem Brief allen den, dy in sehent, horent ader lesent, das eine Zweiung gewest ist und ein Krieg zwischen unsern lieben Getrewen, den Rathmannen und den Burgern zce Gorlitz an eynen Teil und unfserm lieben Getrewen, dem Erbrichter doselbst an dem andern Teill ume das obergist Gericht zce Rengerfsdorff [1]) gelegen in dem Krefse zcu Gorliz, das haben die vorgenannten Ratmann und Burgermeister in unfser Kegenwertigkeit mit Hantfesten, Briven und andre koniglichen Gewyssen gentzlich und volkomlich bebeist und ist in auch mit rechten Urteil funden und erteilet, das alles oberigst Gerichte umb alle Sachen, die in den vorgenanntem Dorffe zcu Rengesdorff gescheen, in die Stat czu Gorlitz gehoren und sollen vor unfserm Voit und dem Erbrichter noch der Stat Recht gerichtet werden, an der Stat, da sie gewenlich sein zcu richten. Ubir das soll der Richter selber an dem Gerichte sitzen und mit sein selbest Kegenwertigkeit alle Sachen, grofs und klein, richten und sein Gerichte halden noch der Stat Rechte, als hie vorgeschriben steht. Wer auch den Richter zcu beschuldigen hatt, um welcherlei Sachen das sey, kleyn ader grofs, hoch adir nyder, dem soll er antworten an derselben Stat, do er dafs Gerichte besiczet vor unserm Voit [2]), wen wir dohin setzen. Mit Urkund diefs Brives, vorsigelt mit unfserm koniglichen Insigel, der geben ist zcu Prage, noch Christi Geburt dreutzenhundert Jar und in dem achten und viertzigsten Jar, an dem nehsten Montag nach den Sontag Reminiscere, in dem andern Jare unfser Reiche.

---

[1]) Rengersdorf, N.W. ¾ M. von Görlitz. Vergl. oben, S. 183 und S. 212. Es soll das Gericht nicht vom Landvogte, sondern vom Erbvogte der Stadt gehegt werden, und zwar in der Stadt.

[2]) Dem Landvogte. Vergl. oben, S. 210.

Digitized by Google

CLXI.

Wenzel, Herzog von Schlesien Liegnitz, bestätigt der Stadt Goldberg das Magdeburgische Recht, und gestattet ihr, die Rechtsbelehrungen in Liegnitz oder in Breslau zu suchen.

9. April 1348.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Goldberg.

Wir, Wenczlaw, von Gotis Gnadin Herczoge in Slezien unde Herre czu Legnicz, bekennen offinbar an disem Brive allen den, dy nu sint adir her nach werdin, daz wir an habin geseen, dy getruwen Dinst, dy uns unse Burger von dem Goltberge in manchirley Wyze, beyde, mit Hulfe unde ouch mit andirm Dinste dicke unde ofte bewist unde getan han, unde gebin yn unde eren Nachkomelingen von Gnadin ewiglich alle Meydeburgische Recht unde bestetegin dy in disem Brive, wen sy dy zelbin Recht, wen sy dy zelbin Recht (sic!) ouch vor habin gehat, alzo daz sy dy zelbin Recht, wen sy ir bedorfen, mogen unde sullen holn czu Legnicz adir czu Breslaw, wo ys yn allir fuglichst ist [1]). Dorczu gebe wir yn ouch, unde eren Nachkomelingen, daz sy ir Goltgewychte, beyde, kleyne unde gros gliche sullen habin, als is unse Stat Legnicz hat. Czu eyme Gedechtnisse dirre vorgeschreben Rede zo habe wir disen Brif heysen werdin vorzegilt mit unserem Yngezegil, unde ist gegebin czu Legnicz, an der Metewache vor dem Palmetage, nach Gotis Geburt tusunt unde dryhundirt Jar in dem acht unde virczegisdem Jare.

CLXII.

Wenzel, Herzog von Schlesien Liegnitz, gestattet dem Heinrich von Landskron und dessen Brüdern, wie auch den Schöffen von Wandris, in Bergrechtssachen in Goldberg Belehrung zu suchen, wie die von Nikolstadt.

6. August 1348.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Goldberg.

Nos, Wenceslaus, dei gracia dux Slesie et dominus Legniczensis, recongnoscimus universis, quod damus et donamus de gracia et favore fidelibus nostris, domino Heynrico et fratribus suis, dictis de Landiscron, et scabinis in Wanderos [2]), ut, si eos in aliquo casu juris montani errare contingeret vel deficere, quod talem defectum vel errorem juris supplere debent querendo et investigando jura in nostris antiquis montanis, videlicet in Goltberg, quemadmodum illi de Nyclos-

---

[1]) Vergl. No. 86. 120. 139 und 170. Auch oben, S. 116 ff.

[2]) Wandris, S.O. 2 M. von Liegnitz.

Digitized by Google

dorf [1]). Harum testimonio literarum datum Legnicz, quarta feria proxima ante festum Laurencii, anno domini MCCCXLVIII.

CLXIII.

Precislaus, Bischof von Breslau, bestimmt die Rechte des Vogts in Ottmachau.

21. November 1348.

Aus dem fast gleichzeitigen Landbuche des Fürstenthums Neifse.

In nomine domini amen. Nos, Preczlaus [2]), dei gracia episcopus Wratislaviensis, ad universorum, tam presencium quam futurorum, devenire volumus nocionem, quod novam plantacionem opidi nostri Othmuchoviensis, quod pridem de consensu nostri Wratislaviensis capituli, evidentibus necessitatibus nos ad id moventibus, pro utilitate ecclesie nostre Wratislaviensis, de jure Polonico in jus Theutonicum Flamingicum duximus transmutandum [3]) ac eciam transferendum, novis ac fecundis roribus cupientes irrigare, cui quidem opido de sagaci propagatore et advocato, scilicet Nicolao, dicto Lange, quem ad id congnovimus oportunum, decrevimus providendum sibique et suis pueris ex domina Elzabeth conjuge sua, consangwinea nostra carissima duntaxat genitis, ac successoribus legitimis puerorum eorundem, ipsius opidi advocaciam cum area ibidem in Otmuchow et tercio denario judicii ac tercio denario annui census nostri [4]) hereditarii, in et de ipso opido provenientibus, necnon quatuor maccellis carnium quatuor scampnis seu banccis panum et quatuor sutorum, quas tamen banccas et scampna, si succedente tempore per ignem cremari contigerit, idem advocatus cum suis successoribus legitimis, quociens opus foret, tenebitur instaurare, pro quadraginta marcis grossorum Boemicalium Polonici pagamenti denariorum paratorum in perpetuum vendidimus, assignavimus, tradidimus et presentibus vendi-

---

[1]) Vergl. No. 156. und oben, S. 5. Am 17. März 1344 verpfändeten die Herzoge Wenzel und Ludwig von Liegnitz der Stadt Goldberg: tam exactiones pecuniales quam annonales et decimas aurifodinarum in Goltberg. Herzog Wenzel gestattete im J. 1353 seinen: Getrwen, den Gewerken allen, dy do bowen an den Stollen czu dem Goltberge, wan sie Môln koufen an dem Wassir unsem Bergwerke czu Vromen, daz sy dyselben Môln buwen mogen, wo sy hin wollen u. s. w.

[2]) Diese Urkunde wurde in einer Deutschen Uebersetzung bestätigt vom Bischofe Jacob von Breslau im J. 1526. Daselbst ist das Datum unserer Urkunde: am Tage Bartolomei, a. 1366. Auch in einem Streite, der im 17ten Jahrhunderte über das Vogteirecht der Stadt mit dem bischöflichen Hauptmanne geführt wurde, berief sich die Stadt immer auf dieses Datum vom J. 1366. Es ist daher wahrscheinlich, dafs Bischof Precislaus dieser ursprünglich im J. 1348 ausgestellten Urkunde erst im J. 1366 gesetzliche Kraft beilegte und sie von Neuem ausfertigen liefs. Vergl. auch No. 188.

[3]) Vergl. No. 157.

[4]) Vergl. No. 203. §. 1. und No. 188. §. 1.

Digitized by Google

mus, tradimus et eciam assignamus, addicientes nichilominus, quod idem advocatus aut pueri sui predicti vel successores legitimi puerorum ipsorum, qui pro tempore fuerint, quatuor mansos agrorum, si et cum eosdem suis pecuniis comparaverint seu comparare poterint, cum universis et singulis eorundem mansorum utilitatibus, fructibus et pertinenciis quibuscunque, quocunque nomine censeantur, nichil excluso penitus, prout iidem mansi in suis metis et granicziis circumferencialiter distinguntur, liberos totaliter cum censu et decima campestri ac pleno jure, prout ad nos spectare dinoscentur; item, gregem ovium, qui Schefaria dicitur, ita tamen, quod hujusmodi grex numerum ducentorum ovium non excedat; item, unum fartorium ad mactandum pecudes et pecora, de quo fartorio non plus nisi unam sexagenam grossorum dictus advocatus cum suis legitimis successoribus habebit, residua parte pro nobis et nostris successoribus reservata, super fluvio Nyza [1]), ubi expediens videbitur, construere poterit advocatus cum suis successoribus supradictis, quando sue placuerit voluntati; insuper vero quinque jugera pratorum, per eundem advocatum aut suos pueros prefatos vel successores eorumdem extirpanda et piscaturam seu piscariam in fluvio Crebisbach [2]), ad unam ripam seu littus versus Otmuchow propinquiorem, prout ad nos pertinebat. Quod fartorium ac jugera ac piscariam sibi liberaliter donavimus cum omnibus et singulis prescriptorum omnium et cujuslibet eorum utilitatibus et fructibus, redditibus et obvencionibus universis, quibuscunque nominibus appellentur, jure hereditario in perpetuum, advocacie predicte nomine, habere, tenere de ipsis et eorum quolibet, pro utilitate sua, disponere debeant et poterunt pacifice et quiete, hac condicione interjecta, quod idem advocatus vel sui pueri supradicti aut ipsorum puerorum successores legitimi, ut premittitur, nobis et successoribus nostris episcopis Wratislaviensibus aut eorum loca tenentibus cum una hasta in equo spadone, decem marcas valente, consueta servicia facere teneatur. Volumus et decernimus, quod quandocumque in judicio ipsius opidi dictatum fuerit alicui pro quocunque crimine vel excessu racione emende gracia nostra vel successorum nostrorum fore invenienda, tunc tercia portio ipsius advocati, qui pro tempore fuerit, juxta ratam nostram porcionem, per nos aut successores nostros receptam, non excedat, quodque ab illo vel illis, qui propter verborum calumpniam citati fuerint pro concordia juramenti, quod Eytsune [3]) vulgariter dicitur, in causis minoribus non plus quam unus grossus per ipsum advocatum, qui pro tempore fuerit, perpetuis temporibus exigatur; de penis vero, in dicto judicio per scabinos dictatis, in suo tercio denario solummodo sit contentus. Si vero pro quocunque crimine vel excessu racione emende, ut superius est premissum, nichil receperimus, similiter et ipsi advocato nichil cedat;

---

[1]) Ottmachau liegt an der Neifse. S. auch oben, S. 185.

[2]) Der Krebsbach, welcher bei Ottmachau in die Neifse fliefst. Vergl. No. 203. §. 2.

[3]) Vergl. No. 159. und die Anmerk. 3. das. S. 561.

Digitized by Google

in aliis vero omnibus et singulis ipsi advocato nihil cedat [1]). In aliis vero omnibus et singulis ipsum advocatum Otmuchoviensem ritus et consuetudines laudabiles civitatis nostre Nyzensis et advocati inibidem volumus imitari [2]), In quorum omnium testimonium et evidẽnciam pleniorem, presentes literas scribi nostrique sigilli munimine jussimus communiri. Actum et datum Otmuchow, XI. kalendas Decembres, anno domini millesimo CCC. quadragesimo octavo, presentibus dominis, Johanne archidiacono Glogoviensi, Conrado preposito sancti Egidii Wratislavie, Nicolao de Lemberg procuratore, Johanne de Waldow capitaneo Nyzensi, Wroczcone marschalco, Cunczcone Muschczin et Phillippo notario, nostris fidelibus et aliis pluribus fide dignis.

CLXIV.

Nicolaus, Herzog von Schlesien Münsterberg, giebt dem Rathe der Stadt Strehlen das Recht zu Willkühren und zur völlig freien Rathswahl.

2. November 1349.

Aus einer alten Abschrift.

In nomine domini amen. Nos, Nycolaus, dei gracia dux Slezie et dominus in Munstirberg, notum facimus universis, quod inspectis multis fidelibus servicys, nobis per fideles nostros, consules Strelynenses, sepe et sepius impensis et adhuc futurum impendendis, ipsis predictis consulibus Strelynensibus et meritis ipsorum volentes obviare ac bonitatem cupientes rependere bonitati, ipsis inquam consulibus Strelinensibus, fidelibus nostris dilectis predictis, qui pro nunc sunt aut qui pro tempore in antea temporibus perpetuis fuerint in futurum, in melioracionem et commodum dicte nostre civitatis Strelinensis et eciam utilitatem talem dedimus et fecimus graciam, ut quicquid pro utilitate et commodo dicte civitatis excogitare vel adinvenire possent, in perpetuum, videlicet in juribus ejusdem civitatis, si eadem jura, sive tangant hereditarium et provincialem advocatos, possent pro utilitate predicte civitatis juste, licite et racionabiliter meliorare et non minuere seu deteriorare et nominatim in eligendo consules Strelynenses, quem et quos, quociescunque et quamdiu statuere, deponere et eligere vellent ex ejusdem civitatis concivibus inhabitantibus, nec non in omnibus et singulis juribus ejusdem civitatis, per ipsos de novo adinventis et excogitatis pro utilitate et commodo antedicte civitatis, non esset nec est, nec esse debet sepedicte civitatis Strelynensis incolis, inquilinis, consulibus seu toti communitati civium aliqualiter in prejudicium seu jacturam [3]), id ipsum tenore presentis pri-

---

[1]) Vergl. No. 151.
[2]) S. oben, S. 99 und 102.
[3]) S. oben, S. 222 ff. und S. 232 ff.

Digitized by Google

vilegii, nostri sigilli munimine roborantes. Testes hujus sunt, domini Ulricus de Lewinrode, Peregrinus de Petirswalde, Johannes de Budow, Witko Boemus, Bernhardus de Rotewicz, milites, Theodericus de Syczyn fideles nostri, et Nickol de Ponkow curie nostre notarius, cui presencia dedimus in comisso. Datum Munstirberg, in crastino omnium sanctorum, anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo nono.

CLXV.

Nicolaus, Herzog von Schlesien Münsterberg, erneuert der Stadt Strehlen das Meilenrecht und den Salzmarkt, und giebt ihr alle Rechte der Stadt Münsterberg und anderer Städte seines Landes.

24. März 1350.

Aus einer einfachen Abschrift.

In nomine domini amen. Nos, Nicolaus, dei gratia dux Slesiae et dominus in Munsterberg, notum facimus universis, quod ad nostram venerunt praesentiam fideles nostri, cives et consules in Strelin nobisque proposuerunt, ipsam eanden nostram civitatem Strelin multas sustinere incommoditates et multiplices defectus ex eo, quod multa et diverse fierent apud eandem civitatem circumquaque in terra, contra ejusdem civitatis jura antiqua et statuta; videlicet quod sutores, infra unius milliaris spacium a civitate undique opus sutoriae exercerent, tabernae etiam, infra unius milliaris spacium penes eandem civitatem fierent et construerentur in eisdemque opus pincernae et tabernatoris exerceretur, in dispendium non modicum civitatis supra dictae [1]), vectores etiam, per terram nostram Strelin transeuntes, sal in villis venderent, nec forum civitatis nominatae visitarent, prout tamen ab antiquo fieri est consuetum imo verius institutum, novasque vias pergerent, et per terram nostram transirent antiquasque vias nequaquam attingerent, nec ad civitatem nostram Strelin pervenirent [2]). Ne igitur eadem civitas nostra Strelin per illos praedictos defectus et etiam alios nimium opprimi et debilitari valeat in futurum, ipsi civitati praedictae in Strelin, consulibus seu etiam incolis suis, de innata nobis benignitate et gratia speciali, omnia et singula jura, qualitercunque nominata, nullo penitus excluso et excepto, quae Munsterberg, nostra civitas, et etiam aliae nostrae civitates a progenitoribus nostris noscuntur habere, et usque nunc habuisse, habere, nec non a nobis hodierno die effectualiter tenere [3]), virtute praesentium literarum privilegii praesentis, duximus concedenda et conferenda, dantes etiam eisdem consulibus et civitati in

---

[1]) S. oben, S. 252.
[2]) S. oben, S. 198 und 258.
[3]) S. oben, S. 118. Münsterberg hatte im J. 1334 völlig freie Rathswahl und Willkührrecht erhalten. Sommersb. T. I. p. 406.

Digitized by Google

Strelin plenam facultatem et liberam potestatem, ut praedictis suis defectibus valeant notabiliter obviare et copiose subvenire, videlicet, quod sutores, morantes infra spacium unius milliaris, et tabernas possunt et debent impedire et ex toto removere, extra tamen mensuram milliaris, ubi haec ab antiquo fieri sunt consueta, haec nullatenus officia removebunt. Vectores, novas stratas per terram nostram Strelinensem transeuntes et pergentes, salque in villis vendentes arestare et impedire debent studiose, illos arrestatos ad praesentiam nostram vel officialium nostrorum, ad componendum nobiscum vel cum officialibus nostris, reservent et firmiter inducant. Idcirco omnibus etiam nostris officialibus, per terram nostram totam constitutis, districte tam judicibus provincialibus quam haereditariis praecipiendo mandamus, quatenus praedictam nostram civitatem Strelin in praedicta gratia nequaquam impediant, sed magis foveant, promoveant toto posse in futurum eique civitati et consulibus contra praedictos defectus consiliis et auxiliis suffragantes. Nobilibus, domino Mulich de Rydeburg, Syffrido de Crenovitz, Ryperto Bolczen, Franczone Boltzen, Conrado de Czyrnen, Hankone advocato haereditario in Strelin, fidelibus nostris, et Nicolao de Ponkow curiae nostrae notario, testibus ad praemissam. Datum Strelin, in vigilia annunciationis beatissimae et gloriosae virginis Mariae, anno domini millesimo trecentesimo, quinquagesimo.

CLXVI.

Die Stadt Olmütz bekennt, die Rechte der Stadt Breslau erhalten zu haben, und verspricht, diese halten und in Breslau Rechtsbelehrungen suchen zu wollen.

25. Januar 1352.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Breslau. Das Siegel der Stadt, von braunem Wachse, hängt an rothen und blauen seidenen Fäden.

Nos, Ogerius advocatus, consules, scabini juratique cives, qui jam actu sumus, aut nos, consules, scabini, jurati cives, qui pro tempore erimus in futuro totaque civium universitas civitatis Olomuucz tenore presencium recognoscimus universis, quod, quia legales et famosi viri, consules, scabini et jurati, de consensu tocius universitatis civitatis Wratislavie, juxta mandatum [1]) invictissimi domini Karoli, Romanorum regis, semper augusti et Boemie regis, necnon ad instanciam precum serenissimi domini nostri, domini Johannis, marchionis Moravie, jura municipalia, leges, consuetudines et gracias, tam in scripto quam extra scriptum habita [2]) et in posterum habenda, nobis et civitati nostre predicte,

[1]) Vergl. No. 166*. und No. 129.

[2]) Es könnte das allgemein auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht bezogen werden, doch dürfte es auch auf diejenigen Rechte zu beziehen seyn, welche damals, als Olmütz von Breslau, un-

Digitized by Google

in specialis consolacionis tripudium, inpartiri favorabiliter sunt dignati, ut in eisdem, dum et quociens ambiguitas eorundem insurgeret recursum et respectum et reportacionem jugiter cum tota perfruicione, sine ministracione predictorum jurium aliis civitatibus porrigenda, habere debeamus, promittentes bona et sincera nostra fide, nostro et omnium juratorum et singularium personarum nomine, prelibatis consulibus et scabinis et juratis, in premissis, a quolibet premissorum, perpetuatis temporibus, secundum juris formam parere et firmiter obedire, sic quod de quolibet jure, consilio aut gracia in antea requirendis vigintiquatuor, et notario ipsorum quatuor grossos regales, sine diminucione et renitencia solvere debeamus [1]). In cujus rei testimonium, presentes literas sigillo nostro majori dedimus roborari. Datum, anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo II, feria quarta, in die conversionis sancti Panli.

CLXVI[a].

Rath und Schöffen der Stadt Breslau theilen ihr Recht der Stadt Neumarkt mit.

17. Fe ruar 1352.

Aus dem Originale im Stadt-Archive von Neumarkt. Das grofse Siegel der Stadt Breslau hängt an leinenen violetten Fäden.

Noverint universi, presentes literas inspecturi, quod nos, consules et scabini civitatis Wratislaviensis, de speciali et firmo mandato serenissimi domini nostri, Romanorum et Bohemie regis, nobis tradito [2]) ac seniorum juratorum nostrorum tociusque universitatis civitatis nostre predicte consensu et consilio, universis civibus in Novoforo pro nunc existentibus et imposterum existendis omnia nostre civitatis jura et gratias, prout apud nos servantur, porrigimus et donamus, ita quoque, ut super omnibus causis tam parvis quam magnis, civibus predicte civitatis incumbentibus et dum in eisdem digne requisicionis necessitas seu oportunitas insurgeret, in omni jure, ad nostram civitatem Wratislaviensem et non alias perpetualiter recursum habere debeant et respectum unaque nobiscum de eisdem juribus et graciis in prefata ipsorum civitate frui et gaudere, pro ipsorum civium

---

streitig das Magdeburgische Recht (scriptum) erhielt, noch aufser demselben, durch Willkühren, Privilegien und Gewohnheiten in Breslau galten. S. übrigens oben, S. 109 ff. und 115 ff.

[1]) Vergl. oben, S. 218 ff.

[2]) Vergl. No. 166. und oben, S. 115 ff., auch No. 16. u. oben, S. 95 ff. Es ergiebt sich aus der Geschichte Neumarkts deutlich, dafs es früher Magdeburgisches Recht als Breslau hatte, so wie es auch früher nach Deutschem Rechte ausgesetzt war, als Breslau, (vergl. No. 22.) welches freilich dann auch, als an sich schon bedeutendere und in jeder Hinsicht besser gelegene Stadt, die Oberhand über Neumarkt, auch im Bezuge auf Rechtsmittheilungen, gewann, indem dieses seit dem J. 1327 wohl keiner andern Stadt sein Recht unmittelbar mittheilte. Vergl. No. 197 u. 132.

Digitized by Google

comodo et honore. Harum presentibus sigillum civitatis nostre majus presentibus appensum est testimonio literarum. Datum, anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo, feria secunda post dominicam, qua Esto michi decantatur.

CLXVII.

Wenzel, Herzog von Schlesien Liegnitz, ertheilt der Stadt Hainau Festsetzungen über die Wahl der Schöffen und der Rathmänner und deren Rechte.

24. Februar 1353.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Hainau. An grünen und rothen seidenen Fäden hängt das Siegel des Herzogs von rothem Wachse.

In nomine domini amen. Clemencie principum interest, suorum fidelium commoda et jura tam graciose confirmando prospicere, quod in hoc fidele subsidium senciant et solamen. Hinc est, quod nos, Wentzeslaus, dei gracia dux Slesie primus et dominus Legnicensis, ad universorum, tam presencium quam futurorum, noticiam volumus devenire, quod ex animo deliberato et consilio nostrorum fidelium prehabito diligenti, adtendentes et fideliter perpendentes fructus, utilitates, commoda et jura et honores nostre civitatis Haynow et omnium inhabitancium, ad instancias et peticiones nostrorum fidelium civium ibidem, ex nostri principatus gracia speciali et nomine omnium nostrorum successorum dedimus, donavimus et perpetue confirmavimus ipsis nostris consulibus in Haynow, presentibus et futuris hanc graciam, dignitatem perpetuam specialiter et honorem, quod singulis annis in die cinerum, juxta fidem suam et discrecionem a domino deo ipsis datam, eligere possunt et debent alios consules, pro anno tunc sequenti consilio presidentes [1]) et eciam scabinos perpetuis temporibus [2]) absque inpedimento nostro et omnium nostrorum successorum ac quarumlibet personarum, cujuscunque fuerint dignitatis. Debent eciam nominatim per ipsos eligi sex persone, quarum tres esse debent de numero seniorum, seu mercatorum, alie vero tres persone debent eligi de operariis, seu mechanicis, secundum dignitatem personarum et horum, qui digni, validi et discreti pro consilio possunt estimari. Ipsique consules novi tunc electi et eciam scabini, antiquis consulibus juramenta prestent more solito et consweto, scilicet novi consules juratos eligere debent, secundum prehabitam et antiquam conswetudinem civitatis [3]). Committimus eciam pro nunc et in futurum ipsis consulibus presentibus et futuris et damus plenam et omnem potestatem, de omnibus statutis, utilitatibus, juribus, judiciis, empcionibus et vendicionibus ipsius civitatis Haynow disponendi, mandandi, faciendi et, ut melius possunt, ordinandi, defectus eciam,

---

[1]) S. oben, S. 252 ff.

[2]) S. oben, S. 215 ff.

[3]) S. oben, S. 248 ff.

Digitized by Google

crimina et errores in hiis, qui ipsorum mandatorum seu statutorum transgressores fuerint inventi, compescendi, prout ordo et necessitas Magdeburgensis juris [1]) et civitatis jura postulant et requirunt, et specialiter, si que partes, congregaciones aut alia civitati nostre et populo nostro dispendia seu pericula generancia per nonnullos ausu temerario, qualicunque modo fierent, ad corrigendum et in integrum compescendum juxta talia demerita, in dictos nostros consules plenam transferimus potestatem. Promittimus insuper ipsis nostris consulibus et omnibus ipsorum in eadem dignitate successoribus fideliter et omni sine dolo et sub nostra bona fide, quod ipsos circa premissa omnia et pretacta cum diligencia volumus dimittere et totis nostris viribus gratanter conservare, temporibus perpetuis et in evum per nos eciam et per nostros successores nullatenus debent in omnibus preordinatis et pretactis inpediri. In quorum omnium memoriam et certitudinem firmiorem ipsis presentem dedimus litteram, nostri sigilli appensione roboratam. Actum et datum Legnicz, in vigilia sancti Mathie apostoli, anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo tercio, presentibus nostris fidelibus, domino Henrico de Landiscron, domino Gawino, Hartungo de Sulcz, militibus, Friczcone de Landiscron, Peczcone Schirmer, Stephano Trachen et Sydlone nostro notario, qui presencia habuit in commissis [2]).

CLXVIII.

Kaiser Karl IV. befiehlt den Landvögten von Bautzen und Görlitz, die Bauern zu schützen, welche von ihren Edelleuten unrechtmäfsig beschatzt werden.

21. September 1355.

Aus einer vom Originale genommenen Abschrift.

Wir, Karl, von Gots Gnaden Romischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheim, bekennen und tun kunt offenlich mit disem Briff allen den, di in sehen horen ader lesen, wann uns vor war ze wizzen worden ist, daz etlich edle Lûte unser Diener, in unsern Landen Gorlicz und Budissin gesezzen, arme Lut [3]), die under in gesezzen und in zu Cins und andern redlichen

---

[1]) Vergl. No. 142. und 171.

[2]) Wörtlich dasselbe Privilegium gab Herzog Wenzel, 29. Januar 1353 der Stadt Liegnitz, mit dem Zusatze: dafs Niemand einen Bürger anderswo, als vor dem Erbrichter in Liegnitz belangen, und dieser, wenn der Zug an den Hof des Fürsten gehe, nie aufserhalb der Stadtmauern vorgeladen werden solle, wie das schon Herzog Boleslaus III., 8. Juni 1326 (Thebes. II. S. 162.) bestimmt hatte.

[3]) Arme Leute, die sehr bezeichnende Benennung der Bauern, (vergl. Scherz. Glossarium u. d. W.) welche also bereits in dieser Zeit anfingen, vom Adel gegen das ihnen zustehende Recht bedrückt zu werden, was seitdem immer mehr geschah, bis viele, die im 13. Jahrhunderte freie Zinsbauern gewesen waren, zu Leibeigenen wurden. Vergl. oben, S. 168 ff.

Digitized by Google

Sachen pflichtig sint mit ubrigen Stûren besweren und ungewonlich Cins vordern und nemen und sie auch zu weilen wider Recht und an Genad beschaczen, davon diselben armen Lûte und danach unser Lande verderben, darumme wollen und setzen wir und haizzen mit disem Brieve, daz die vorgenanten edlen Lûte und wie si genant sin, von iren armen Lûten furbaz me gewonlich und czeitlich Cins, Dinste und Rechte nemen und sich daran lazzen genugen, als lib si mainen unser Hulde behalden. Wer aber, daz ymant sein armen Lute zu Unrecht beswern oder von in ungewonlich Cins eischen, oder si mit Gewalt beschatzen wolde, des sullen in unser Landfogt von Gorlitz und Budissin, di nu sind und in chumftigen Zeiten werden, nicht gestatten sunder si davon halden und daz undersan mit unserm Gewalt und mit Rate unsrer Stete [*]). Mit Urchund dicz Brives, versieglt mit unserm keiserlichen Majestat Insigl, der geben ist ze Prage, nach Crists Gepurt dreutzen hundert Jar darnach in dem funf und funfczigsten Jar, an sant Mattheus Tag dez heiligen Zwelfboten und Evangelisten, unserer Reiche in dem zehenden und des Keisertums in dem ersten Jare.

R. Johannes per d. imperatorem Nicol de Chremsir.

CLXIX.

Herr Ranvolt von Gyrhartsdorf, dessen Söhne, die Schöffen, Geschworenen und die ganze Gemeinde der Bürger zu Reichenbach in der Lausitz bestätigen das Innungsrecht der Wollenweber daselbst.

10. April 1356.

Aus einer vom Originale genommenen Abschrift in der Sammlung der Oberlaus. Gesellsch. der Wissensch. Von 6 Siegeln hängen noch 5 am Originale.

In Gotis Namen amen. Wissin unde dyrkennen sullyn alle, dy desin Brif horin, sen adir lesin, das Her Ranvolt von Gyrhartsdorf mit synen Sonen mit Her Heynrich und Nyczin und mit den getruin Borgern zcu Richinbach, mit Schephin und Gesworn und mit der Gemeyne alzcumole, mit gutim, wol bedochtim Rote zcu Rote wordin syn, den erbern und vromen Luten, den Meystirn zcu

---

[*]) Hatten die Städte gerathen, so mufsten sie auch dem Landvogte Beistand leisten, um die Entscheidung aufrecht zu erhalten. Im Allgemeinen waren auch wohl die freien Bürger den armen Leuten geneigter, als dem Adel. Diese Einrichtung ist wieder ein Zeugnifs der Weisheit und Güte des sehr verkannten Karl. Wer das Innere seiner Regierungsgeschichte studirt, und sich nicht von leerem Glanze blenden läfst, wird diesen Mann bewundern und, was mehr ist, verehren. Im J. 1363 schrieb er an alle Edle und Belehnte in den Weichbildern der Städte Glatz, Habelschwerdt, Wünschelburg und Landeck: er habe von den Richtern und Geschworenen der genannten Städte erfahren, dafs die Edlen und Belehnten die Einwohner und Bauern der Weichbilder jener Städte mit Beschwerungen, Geld, Steuern, Aufsätzen und dergleichen

Richinbach, uf dem Hantwerke ir Meystirrecht helfin zcu behaldin, yn unde alle erin Nochkomelingin, wy se daz haldin mussin unde sollin, wenne se is vor Recht fundin habin unde des syn zcu Rote wordin dy vor genantin Herin unde Borger mit den Meystirn, daz zcu bestetegin mit Bryfin unde mit Yngesegiln der vorgenantin Herre unde der Stat, und wer dy obirtrit adir bricht, der bessirs alzo Recht ist. Zcu dem erstin Mole, wer do lernen wil von dem Dorfe, der gebe zcwne Grose adir eyn Pfunt Wachz, e im dy Lernunge wirt irloubit, unde wer in lerit, der sal in vor dy vyr Meystir brengin, e he in icht lerit. Welchis Borgers Son in der Stat gewest ist Jor unde Tak, der lerne eyn halp Jor an synis Meystirs Kost und gebe eyn Lere-Schillink, das andir Teyl des Joris sal he umme Pfenninge erbeytin. Wil he syne Ynnunge gewynnin, zo ge he zcu den Meystirn und tu, das Recht sy. Wer eynis Meistirs Tochtir nymmit von dem Dorfe, der lerne eyn halp Jor an synem Brote, und derselbe gebe eynen Lere-Schillink. Unde ab he dy wyle Gewant snidin wil, dy wile he lernit, das sal koufin wedir dese Meystir hy unde snidis, wenne das halbe Jor usget, zo mache he Gewant, ab he wil. Wer nicht eyn Gezcowe seczit zcwischin Wynachtin und unsir Vrowin Tak Lichtewye, der sal is in dem Jore nicht seczin und dor uffe wirkin. Wer Meystir werdin wil adir das Hantwerk lernen wil, dor zcu sal he grifin zcwischzin Wynachtin unde unsir Vrowin Tak Lichtewye, andirs in dem Jore nicht. Queme abir eyn Bedirman us eynir andirn Stat her zcu Richinbach, der sich dort erlich und redelich gehaldin hette und Meyster gewest were und he unsin Borgern behegelich ist, den wolle wir zcu Meister gerne nemen, zcu welchir Zcit das in dem Jore sy, unde he tu, das Recht sy. Wer andirs wo lernit und nicht lernit, alzo zcu Richinbach unde zcu Gorlicz Recht ist, der mak zcu Richinbach nicht Meystir werdin. Wer do slon lernit, der sal eyn Jor lernen. Wer do wirkin lernit, der sal dry Jor lernen, und ap dy Knechte von erin Meystirn zcin und nicht vol lernen, dy gebin eyne halbe Marc. Welchir den andirn obirret, der gebe dy halbe Marc; ist is des Knechtis Schult, zo vorlyse der Knecht syn Lon und derselbe Knecht kan nicht vorbas me Meystir werdin. Wer in eynis Meystirs Werk trit zcu slone, von virzcen Stukkin, zcwene Grose, von Lucirne von dem Steyne, vyr Pfennynge, von wyssim Warfe von dem Stukke, eynen Heller, von blo Kemmyn von dem Stukke, dry Heller; welche eyn blo Wevil kemmit, von dem Stukke, zcwene Heller, von wis kemmen von zcweyn Stukkin dry Heller. Wer smelir schert, wenne acht und drysik Genge, der gebe sechs Grose zcu wirkin, von dem smalin von acht und drisik Gengin, dryzcen Pfennynge, von virzcik Gengin, funizcen Pfenninge, von eyme Werbe Tuche, sebinzcen Pfennynge, von eyme blo gekemmittin, zcwencik Pfennynge. Von

---

zu bedrücken nicht aufhörten, was er auf keine Weise dulden wolle und ernstlich verbot, und zugleich auch befahl, alle seine Unterthanen, welche von den Vasallen aus Hafs von ihrem Erbe verjagt worden wären, wieder in ihr Eigenthum einzusetzen. Privilegienbuch der Grafschaft Glatz.

Digitized by Google

sente Michils Tage bis zcu Wynachtin hoe man yn das Lon mit zcweyn Pfennyngin. Wer smelir scherit zcu eyme Verbe-Tuche wenne vyr unde virzcik Genge, der bessirs. Zco zcowene von eyme Verbe-Tuche, sechszcen Pfenninge, von eyme Heferlinge, zcwene Grose, von eyme gutyn growin, zcwene Grose, von eyme wyssin Snide-Tuche, zcwene Grose, von eyme gemeynem growin, zcen Pfenninge, von eyme gekemmetin Tuche, zcwenk Pfenninge. Zcu scherin welch Tuch man bertold uf der Ekke, dry Pfennynge, bertold man is obir al, vir Pfennynge, von eyme geverbetim, das man zcwir schirt, fumf Pfennynge, schirt man is drystund, zebin Pfenninge. Us Pfyphelern sal nymant wirkin uf den Kouf, wenne alzowerre eyn Man ym selbir zcu Kleydirn und ab he dorumme gebetin worde, der machte dorus wirkin. Ouch sal keyn Man brune Wolle mengin zcu Verbe-Tuchin. Ouch sal keyn Man mit Lorwaczer verbin, he in walde denne is im selbe zcu Gewande und zcu Kleydirn. Wo man gro Gewant unde wys smelir vint, wenne elynbreit, der gebe eyn Wandil dorumme. Keyn Richinbecher zcal keyn fremde Gewant veyle habin zcu Gorlicz, noch zcu de Setov, noch zcu Budissin. Wer do kouft wedir eynis Meystirs Wip adir Kynt adir Gesynde, Warf, Wevil, adir Wolle, der bessirs noch Genodin der Meystir. Wer Ynnunge gewynnit in eyn andir Hantwerk, der sal nicht vorbas Rechtis habin mit den Meystirn, he tu denne keyn den Meystirn, das Recht sy. Wandilbar Gewant sal man suchin an Remen, in Husirn, wo man sich vor syt und den Meystirn do von gesayt wirt unde se is vinden, do sal man Wandil umme nemen. Wer by Lichte wirkit, alzo is vorbotin is, wirt he is obirret, zo gebe he eynen halbin Virdunk. Wirt he is zcwir obirret, zo gebe he eynen Virdunk, zcu dem drittin Mole, achtzcen Grose, zcu dem vyrdin Mole, eyne halbe Mark und lege im syn Werk Jor unde Tak, und ap der Knecht ynkynge, das he des Wandils nicht ynhette, das sal man zcu dem Meystir sen. Wer do Flokkin macht, das sal man bornen vor eyn falchz, und wirt he irwyschzt, zo darbe he des Hantwerkis Jor und Tak, und wirt he is me wenne eyns obirret, zo sal he us der Stat zcyn. Wer Wollin in Lynin Werfte werkit, der bessirs den Meystirn. Wer zcu dem andirn zcu sachin hot umme syn Lon, das sal he vor den Meystirn vordirn, bekennit he is im, zo gebe hes im by Sunnen-Schin, loyknit hes ym, zo wyse man in vor Recht; wer sich do weder legit, dem lege man syn Werk alzo lange, bys he sich mit den Meystirn bericht. Zcu wegene, wer nicht uf slyse, der gebe zcwene Grose. Wer zcu Meystir gekorn wirt und dy Meystir noch in sendin und he inheymischz ist und nicht zcu in gynge, der gebe eynen Groschin. Wen dy Meystir kysin umme zcu gene zcu Licht webin, legit he sich do wedir, zo gebe he zcwene Grose. Wer zcu dem Hantwerk nicht gehort, der sal nicht Gewant snydin, he habe denne eynen Hof und habe Borgerrecht und snyde Gewant, das hy gemacht sy. Welcher den andirn us synir Schraynstat betit und des obirret wirt, dem lege man syn Werk. Welch Kumpan dem andirn eyn wandilber Tuch vorkouft, by weme man das vint, der bessirs. Wer Meystirrecht gewynnen wil der gebe eyne halbe Mark, e man im Recht irloybit, wenne is gebortden Borgern halp. Wandilber Tuch sal man schowin

Digitized by Google

by weme man das fint, wo mans fynt, der gebe eynen halbin Vyrdunk; wer zcu gros wegit, eynen Grosschin; wer eyn Stechmessir zcu den Meystirn treyt, eynen halbin Grosschin; wer nicht zcu den Meystirn geyt, eynen halbin Grosschin. Was Rechtis dy Meystir zcu Richinbach habin, wer das bricht, das se dorumme Wandil nemen unde yn selbe, das der Herre noch der Richter dorzcu keyn Recht habin. Unde allis daz dy Meystir gemachin mogin mit der Borger Rot, daz dem Hantwerke nutzce und gut ist, daz hot yn ir Herre gegebin, das in, noch syne Sone dorumme nymmir darf gesuchin.

Der erste Rot, von dem dirre uffene Bryf bestetegit und gegebin ist, das ist der erber Man, Her Ranvolt von Girhartsdorf mit synen Sonen, mit Her Heynczin und Juncherin Nyczin, so ist das der ander, mit der dirre Brif bestetegit ist zcu den Gezcitin, do Borgermeister gewest ist, Ticze Franke mit syme Rote, Nicz Gork, Nycze Schultheyse, Tycze Melzczicz, Henczil Jener, Nyckil Hartrut, Ny. Hanemann, Nicze Ticzkon, Henczil Ebyrsbach, Chuncze Krobenos, Ny. Ebirhart, Henczil Schroter, Henczil Kyrstan. Daz ist der Meyster Recht zcu Richinbach, das do bestegit ist von den vorgenantyn Herrin und Borgern von Schppfin und Gesworn und Meystern alzcumole, eweclich zcu haldene. Und das dy Rede gwicz und wor blybe, zcu eyner Bestetegunge, habe wir unse Yngesegil an desyn offin Bryf gehangin. Dis ist geschen, noch Gotis Gebort tusunt Jor dry hundyrt Jor in sechs und fumzcegistim Jore, an dem Suntage vor Palmen, zcu Richinbach in der Stat [1]).

CLXX.

Wenzel, Herzog von Schlesien Liegnitz, giebt der Stadt Goldberg alle Rechte, welche die Stadt Breslau nach Magdeburgischem Rechte hat, und verleihet ihr noch mehrere besondere Rechte.

4. Juli 1357.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Goldberg.

In Gotis Namen amen. Wir, Wenceslaus, von Gotis Gnadin der erste, Herczoge in Slezien und Herre czu Legnicz, bekennen offinbar an desem Brive alle den, dy en sen adir horen lezen, das wir haben angesen Stetikeit getruwes Dynstis unser lyben Getruwen, Ratmanne, Burger und Gemeynde unser Stat czum Goltberge, das sy uns in manchirhande Wyze beczeygit haben und nach irczeygen sullen und geben yn und derselbin unsir Stat czum Goltberge von unsen furstlichin Gnadin und vor lygen, von unsir wegin und allir unsir Nachkomelinge

---

[1]) Wir haben diese Urkunde mitgetheilt, weil sie, so viel wir wissen, das älteste ausführlichere Innungsrecht einer der bedeutendsten Innungen unserer Länder enthält, und als Erläuterung dessen dienen kann, was wir oben, S. 248 ff. von den Innungen gesagt haben. Wir dürfen

Digitized by Google

wegin, ewiclichen czu haben und czu halden alle dy Recht, di dy ersamen Luthe, Burger und Stat czu Breczlaw haben von iren Herren, und der sy gebruchen nach Megdeburgischem Rechte [1]). Ouch vorlyge wir yn und geben czu sundirlichin Gnadin und czu Rechte, ap wir adir unse Nachkomelinge, Hoverichter, Houptluthe, Amptluthe, adir Anewalden, derselben unsir Burger, dy iczunt do wonen adir nach wonen werden czum Goltberge, eynen adir me, wy vil der were, ichtis an czu sprechin adir czu beschuldigen hetten adir eyn Burger den andirn, is trete hoe adir nedir, das wir adir dy Unsirn, dy vorbenant sin, dy selbin Burger ansprechen und beschuldigen sullen vor der vorschreben unsir Stat Erberichter und Schepfen und sullin der Stat Recht do, von yn nemen, nach der Schepfen Teylunge. Unde ap wir, unsir Nachkomelinge adir Anewaldin, uns czin welden adir czogen mit der Burger eyme adir me, adir welchirley Persone das were, der sy anspreche, so sal der Czog blyben in der Stat Muwer do selbist und nicht dorus, do sal unser Anewalden eyner czu komen und dy Statschepfin mit den Lantschepfen sullen do der Stat Recht teylen und geben [2]). Were ouch, ap derselben unsir Burger czum Goltberge, eyner adir me von uns, unsirn Nachkomelingen adir Anewalden beschuldigit wurde, is trete hoe adir nedir und der Burgen hette, adir den dy Stat burgen welde und nichtis obirwunden were, den sal man czu Borgen geben, vor das Recht czu komen, und do gerecht czu werden, nach der Teylunge der Schepfen. Ouch gebe wir yn czu sundirlichin Gnadin, ap keines Mannes Tochter sich vorandirte ane der Eldirn Rat und Wille, dy sal keyn Teyl haben in das Gut der Eldirn, dy wyle sy lebit [3]). By allen vorgenantin Rechten und Gnadin globe wir in guten Truwen, ane Argelist, denselben unsirn Burgern und Stat czum Goltberge sy czu behalden und czu lasen, und yn das nicht czu brechin in keynen Wyz. Mit Urkunde dis Brives, der dorobir gegeben ist czu Breczlaw, vorsigilt mit unsem hangenden Ingesigil, nach Cristis Geburt, driczenhundir Jar in dem sebin und vumfczegistin Jare, an dem nestin Dinstage nach sente Petirs und sente Pauyls Tag, der heylegin Czwelfbotyn. Des sint Geczûg unse Getruwen, Her Reynsch von Gusk unse Hoverichter, Her Heynke von Meynwald, Her Nyclaus unsir erstir Thechant czu Legnicz, Hanke Engilgir, Fricze von Landiscron, Nykil von Cracow und Sydil unsir Schriber.

---

nicht weiter besonders aufmerksam darauf machen, welche wichtige Beiträge zur innern Bildungsgeschichte unserer Länder aus dieser und ähnlichen Urkunden zu schöpfen sind. Ein bis jetzt fast völlig vernachläfsigter Gegenstand, so weit er die Handwerke angeht.

[1]) Vergl. No. 86. 120. 139 und 161. und überhaupt 171.

[2]) Vergl. No. 139. und oben S. 209 ff.

[3]) Vergl. Anmerk. 8. S. 410. zu No. 83.

Digitized by Google

CLXXI.

Wenzel, Herzog von Schlesien Liegnitz, verleihet der Stadt Hainau alle Rechte, welche die Stadt Breslau nach Magdeburgischem Rechte hat, und giebt ihr einige besondere Rechte.

29. Juli 1357.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Hainau.

In Gotis Namen amen. Wir, Wenczelaw, von Gotis Gnadin Herezoge in Slesien der erste, unde Herre czu Legnicz, bekennen offenbar an disem Brive allen den, die in ansehen adir horen lesin, daz wir angesehen han Stetikeyt getruwes Dinstes unsir getruwen liben Ratmanne, Burger und Gemeyne unsir Stat czu Haynow, daz si uns manikvaldiclich beczeigit han unde noch irczeigen sullen, und gebin in unde derselben unsir Stat czu Haynow von unsin furstlichen Gnadin unde vorlyen in von unsir wegin unde von allir unsir Nachkumelinge wegin ewiclich czu habene, alle di Recht, di di ersamen Luyte, Burger unde Stat czu Brezlaw haben von iren Herren unde der si gebruchen nach Meydeburgischem Rechte [1]). Ouch vorlye wir in unde gebin in czu sunderlichen Gnadin vnde czu Rechte, ap wir, adir unse Nachkumelinge, Hoverichter, Heuptluyte, Amptluyte, adir Anewaldin, derselben unsir Burger, di iczunt da wonen, adir her nach wonen werdin czu Haynow, eyner adir me, wi vil der were, ichtis anczu sprehene adir czu beschuldigene hetten, adir eyn Burger den andirn, iz trete ho adir nydir, daz wir adir di unsin, di vorbenant sin, sullen di selben Burger ansprechen unde beschuldigen vor der vor beschribenen unsir Stat Erberichter unde Schepfen unde der Stat Recht da von in nemen nach der Schepfen Teylunge. Unde ap wir adir unse Nachkumelinge adir Anewalden uns czihen weldin adir czugen mit den Burgern, mit eyme adir mit me, adir welchirleyge Persone daz were, so sal der Czuk bliben in der Stat Muren da selbis unde nicht daruz. Da sal unser Anewalden eyner czu kumen unde der Statschepfen mit den Lantschepfen, da selbis czu teylne der Stat Recht unde czu gebene eyn glich Recht. Were ouch daz, ap der selbin unsir Burger czu Haynow, eyner adir me, von uns adir von unsin Nachkumelingen adir Anewaldin beschuldigit wurden, iz trete ho adir nydir, unde der Burgen hette, adir den di Stat borgen wölde unde der nichtis obirwunden were, den sal man czu Borge gebin vor daz Recht czu kumene unde da gerecht zu werdene nach Teylunge der Schepfen. Ouch gebe wir in czu sunderlichen Gnadin, ap di keyne Junkvrouwe adir Kynt sich vor andirt ane der Eldirn Rat unde Willen, daz daz selbe Kynt sal nichtis nicht Erbeteylis haben, di wile iz lebit, in siner Eldirn Gute, in alle der Wise, alse daz gehalden wirt in der Stat czu Brezlaw. Bi allen den vorbenanten Rechten unde Gnadin gelobe wir in guten Truwen ane Argelist den selben unsin Burgern

[1]) Vergl. No. 142. und 167. und besonders die wesentlich gleichlautende Urkunde für Goldberg. No. 170.

Digitized by Google

unde der Stat czu Haynow, si czu behaldene da bi unde czu lazene unde in daz nicht czu brechene in keyne Wis. Mit Urkunde dises Brives, den wir darobir han geheyzen gebin czu Brezlaw unde vorsigeln mit unsem Ingesigil, unde ist geschen, nach Gotis Geburt tusint unde drihundirt Jar in dem siben unde funfzigisten Jare, an dem Sunabende nach sente Jacobis Tage. Da bi sint gewest unse Getruwen, Her Reynsch von Guzk unse Hoverichter czu der Czit, Her Heynich von Landiscron, Her Heynke von Czedelicz, Fricze von Landiscrone, Hanke Engilger, Hertil Buzewoy unde Sydil von Brokothendorf unse Schriber, dem diser Brif wart bevolen.

CLXXII.

Kaiser Karl IV., giebt den Landleuten und Bürgern der Lande Bautzen und Görlitz das Recht, kundige Morde und Todtschläge an Jedermann zu richten, nach Magdeburgischem Rechte.

17. August 1357.

Aus einer, von einer sehr alten Copie genommenen Abschrift, in der Sammlung der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften.

Wir, Karl, von Gots Gnaden Romischer Keiser, zu allen Zceiten Merer des Reichs und Konig zu Behmen, vorsehn und thun kunt offintlich mit diesem Brieff allen den, die en sehnt ader horent lesenn, das unsern Gnaden furkomen und gesagt wart, wie das ym Lande zu Budissin unnd zu Gorlitz mit Frevel, Unrechten, Gewalt, mit bosem Vorsatze mancherlei Morde unnd Totschlege gescheen weren und gescheen offte an unschuldigen Leuten, sunderlich dorumb, das man von wegen sulcher Totschlege nicht hat gerichtet, noch der Gewissen mit dem Rechten, als man billich getan sulde haben. Do sandte wir dohynn den erwirdigen Ditrich, Bischoff zu Minden, unsern lieben Fursten, Ratgebin und Andechtigen, das er sich des irfaren sulle von unsern wegen, ap es also were, ader nicht und das er ouch sulde uns des gentzlichin underweisen. Nw sei wir von em underweiset noch seiner Irfarunge, das sulcher Morde und Totschlege gar vil gescheen sint an unschuldigen Lewten, dovon dieselben Landt an guten Lewten entphangen habin grosen Schadenn. Des irbarmet uns und wollen es gnadiglich mynnern, ablegin und understeen, unnd dorumb wollin, irkennen, setzin und gebieten wir mit wolbedachtem Mute und mit gutem Rate unnser Fursten, Hern und Getrawen, das alle Lantlewte und Burgere der obgnanten Lande zu Budissin und zu Gorlitz umb alle Morde und Totschlege, dy in kunfftigen Zceiten gescheen ader begangen werden, do Gott vor sei, von weme sie gescheen ader wer ir beschuldiget wirdet, in welchem Wesen, Erin ader Wirden der sei, noch der Gewissin sullin richten, und sullin das Nymande gestaten, das er vor einen gewissen kuntlichen Mort adir Totschlag seine Eide bitte, ader

domit volfarn moge [1]). Wurde aber jemand do eines Totschlages beschuldiget, der nicht kuntlich noch gewissen were, dem sal man gonnen, das er seine Unschuldt beweise selb siebende, noch dem alden, gewonlichen Magdeburgischen Rechte, dorinne dy Lewte der obgnanten Lande zu Budissin und zu Gorlitz sitzin unnd von Alder sint gesessin [2]). Mit Orkund ditz Brives, versigelt mit unserm keiserlichen Insigel, der gegebin ist zu Prage, nach Cristus Geburt dreizcehnhundert Jar dornoch yn dem siben und funffzcigsten Jare, des nehstin Dornstagis noch unnser Frawen Tage Wurtzwey, unnser Reiche, des Romischen yn dem zwelfften und des Behmischen yn dem elfftenn unnd des Keiserthumbs yn dem dritten Jare. Per dominum Mindens. episcopum, Johannes de Glatz.

CLXXIII.

Ludwig I., Herzog von Schlesien Brieg, befiehlt, den Ydsak Curzantka, dessen Bruder Bursik und deren Bruders Söhne, weil sie ihre Güter nach Polnischem Rechte besitzen, in Rechtsfällen nur vor die Zaude zu fordern.

7. September 1358.

Aus dem gleichzeitigen Signaturbuche des Fürstenthums Brieg.

Ludwicus, dei gracia dux Slezie etc., fidelibus nostris, judici curie et scabinis provincialibus et aliis, quorum ad judicandum interest nostri Olaviensis districtus pro nunc et pro tempore existentibus graciam et omne bonum. Noveritis, quod Ydsak Curzantka et suus frater Bursik nec non pueri fratris eorum, quondam Broczkonis, bone memorie, sufficienti prolacione edocente, bona sua in Olaviensi districtu ad jura Polonicalia dinoscuntur [3]). Mandamus igitur vobis, quatinus ipsos et eorum quemlibet pro quibuscunque culpis et causis ad judicium Polonicale, quod Czowda dicitur [4]), quociens necesse fuerit, remittatis. Datum Brege, in testimonium premissorum, in vigilia nativitatis Marie virginis gloriose, anno domini MCCCLVIII.

[1]) Vergl. oben, S. 213 und besonders S. 220, indem hier von Amts wegen, oder in kaiserlicher Vollmacht, auch ohne Klage eingeschritten werden soll, wobei doch wohl die Verpflichtung zur Untersuchung auch die der Mitwisser zur Einbringung der Rüge in sich schlofs.

[2]) Vergl. No. 105. §. 55.

[3]) Wobei Chursangwitz, W.S.W. 2 M. von Ohlau, zu welchem Orte die Urkunde auch eingetragen ist. Im J. 1360 gab Ludwig I. dem Dyrsco, und dessen Bruders, Dobco Cursantka, Söhnen, Deutsches Recht für ihre Güter Schubrowitz bei Chursangwitz (ob Brosewitz?) und Kuchindorf (Köchendorf, S.S.W. 2½ M. von Ohlau).

[4]) S. oben, S. 79 ff.

CLXXIV.

Ludwig I., Herzog von Schlesien Brieg, gestattet, dafs Niczco und Maczko, und deren Unterthanen, nicht mehr unter dem Polnischen Zaudengerichte, sondern unter Hofgerichte stehen sollen.

24. October 1358.

Aus dem Signaturbuche des Fürstenthums Brieg, unter Ludwig I.

Nos, L.(udovicus) etc. recognoscimus etc. quod propter devotas preces nostrorum fidelium, Niczconis et Maczconis, filiorum quondam Sulconis de Soloschowicz [1]) et Jesconis Pyrzinka, qui iidem in judicio Polonicali, quod Zoida dicitur, pro objectis respondere consweverunt, talem de nostra gracia damus prerogativam, quod ipsi et eorum subditi de cetero pro quibuslibet culpis, causis ac objectis coram nobis aut coram nostro judice curie, qui pro nunc et pro tempore fuerit, debeant comparere, ac de Zoida esse penitus absoluti. Non debet eciam hec donacio ipsis et eorum heredibus nocere in eorum juribus, sed bona eorum proprietatis tytulo, ut prius, possidebunt. Eciam provincialis advocatus nullam in eorum bonis pro quacunque forefacto habebit jurisdictionem sed solum nos et noster judex curie, qui pro nunc aut pro tempore fuerit, queque manufacta in ipsis bonis judicabit [2]). Harum etc. Datum Brege, feria quarta ante festum beatorum Symonis et Jude apostolorum, anno domini MCCCLVIII, presentibus domino Wilrico, Myrzano de Pogrella et Fredrico de Sulcz.

CLXXV.

Die Stadt Namslau gelobt, in zweifelhaften Fällen des Magdeburgischen Rechts, Belehrung in Breslau suchen zu wollen.

17. Februar 1359.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Breslau.

Wir, Rathman, Richter, Scheppen, Gesworn allir Hantwerk unde Gemeyne der Stat Namslow, bekennen offinbar an desim Brive allen den, di in sehen addir horen lesen, daz wir von Gebote und Bevelunge des allirdurchluchtitin (sic!) Fursten, Hern Karls, Romyschyn Keysers, czu allen Cziten Merers des Rychis und Kungis czu Bomen, und ouch mit wolbedochtem Rate, in guten Truen, globen, eweclich czu haben eynen rechten Czuvorsicht Magdeburgischis Rechtis an den erwordigen Luten, Rathmannen unde Scheppen der Stat Brefslow, dyselben

---

[1]) Dem Signaturbuche nach ist Soloschowitz jetzt Laskowitz, N.N.O. ¾ M. von Ohlau.
[2]) S. oben, S. 80.

Recht do czu nemen mit rechter Gehorsam und alle czwyvilhaftige Recht do czu suchen und dy nymande miteczuteylen sundir unsern Miteburgeren unde den, dy in unserm Wychbilde gesessen sin [1]). Mit Urkunde desis Brives, vorsegilt mit unsir Stat Yngesegil. Gegebin, noch Gotis Geborte tusunt Jar dri hundirt Jar in dem nuyn unde vumfcyhzyn Jar, an dem nehsten Suntage vor sente Petirs Tage.

CLXXVI.

Die Stadt Grofs-Strehlitz gelobt, in zweifelhaften Fällen des Magdeburgischen Rechts, dasselbe in Breslau zu suchen und anzunehmen. [2])

19. Januar 1362.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Breslau. Das Siegel, von braunem Wachse, hängt an Pergamentstreifen.

Nos, consules civitatis Strelicz [3]), tenore presencium recognoscimus perpetualiter universis, nos de assensu, consensu et mandato serenissimi principis domini nostri graciosi, domini Alberti, ducis Opoliensis et domini Strelicensis, teneri et debere, jura et consilia Maydeburgensia super omnibus dubiis et causis querere et recipere a fide dignis viris consulibus et scabinis civitatis Wratislaviensis et recepta, quociens opus fuerit, inter reum et actorem fideli ministracione ferre et juridice promulgare, promittentes dictis consulibus Wratislaviensibus et scabinis, nomine universitatis nostre, in dictis juribus et consiliis debitam exhibere obedienciam eaque jura et consilia nulli alteri civitatum extra districtum nostrum ulterius quomodolibet impertiri, bone fidei nostre sub optentu. Harum, quibus sigillum nostre civitatis appensum est testimonio literarum, datum anno domini MCCC sexagesimo secundo, in vigilia Fabiani et Sebastiani martirum beatorum.

CLXXVII.

Ludwig I., Herzog von Schlesien Brieg, bestätigt der Stadt Ohlau die von ihr erkaufte Erbvogtei der Stadt.

28. April 1362.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Ohlau.

In nomine domini amen. Nos, Lodwicus, dei gratia dux Slesie et dominus Bregensis, universis et singulis, presentes intuentibus volumus publice fore no-

[1]) Vergl. oben, S. 109 und 116.
[2]) Gedruckt, in Meisters Aufnahme des Sachsenrechts in Schlesien. S. 152.
[3]) Grofs-Strehlitz, O.S.O. 4½ M. von Oppeln. S. übrigens oben, S. 109 und 116.

tum, quod in nostra constitutus presencia Nicolaus, filius quondam Arnoldi, hereditarii advocati Olaviensis [1]), sanus mente et corpore, maturo suorum amicorum prehabito consilio, non compulsus, non deceptus, nec per errorem, sed ex certa sciencia, cum hoc sua swaderet utilitas, rite et racionabiliter vendidit et resignavit suam hereditariam advocaciam in Olavia, cum tercio denario judicii, cum sexto denario census arearum et ortorum, sicud antiquitus est receptus, cum XV maccellis carnificum, cum XV scampnis sutorum, cum XVI scampnis pistorum liberis et exemptis, cum duabus stubis balneariis, quarum una jam est constructa et altera adhuc, quando placuerit, construenda, cum uno molendino, adhuc edificando in superiori parte molendini, quod wlgariter dy Hengilmoyl nuncupatur, cum auctoritate reemendi omnia et singula bona, ad eandem advocaciam de jure pertinencia pro consimilibus pecuniis, pro quibus de et ex ipsis advocacia ac suis appendiis pridem sunt vendita et abstracta cumque omnibus et singulis utilitatibus, fructibus et emolomentis et pertinenciis, eo jure et dominio, ut ad eosdem Arnoldum et filium suum, dictum Nicolaum, pertinebat, honestis viris Hanconi de Mylnow, magistro civium, Henrico Tampadil, Hanconi scriptori et Nicolao Trybintak, consulibus nostris Olaviensibus, ipsis ementibus et recipientibus pro se et eorum legittimis successoribus, eciam pro tempore ibidem consulibus, nomine civitatis Olaviensis, pro certa pecunie quantitate jam totaliter persolute, in perpetuum, jure hereditario possidendam, regendam, vendendam, donandam, permutandam, obligandam et in usus placidos, sicud verus et legittimus hereditarius advocatus posset et deberet convertendam. Nos vero, precibus eorundem nostrorum consulum Olaviensium, propter plurima nobis impensa et adhuc impendenda servicia gratiosius inclinati, eisdem nostris consulibus, Hanconi de Mylnow magistro civium, Henrico Tampadil, Hanconi scriptori et Nicolao Trybintak, eorumque successoribus eciam, ad futura tempora consulatui ibidem in Olavia presidentibus, nomine civitatis nostre Olavie, predictam hereditariam advocaciam in Olavia cum tercio denario judicii, cum sexto denario census arearum et ortorum, cum maccellis carnificum, cum scampnis sutorum et pistorum, cum stubis balneariis, cum molendino et cum potestate reemendi bona ipsius advocacie, ab ea quondam alienata, et cum aliis quibuslibet pertinenciis suis, ut predicitur, damus et conferimus, liberam, absque servicio, a nobis et a nostris heredibus ac successoribus, tamquam ab hereditariis dominis, in perpetuum hereditarie possidendam, donandam, vendendam, permutandam, obligandam, regendam per se et per suos substitutos ac in usus civitatis nostre Olaviensis, prout ipsis utilius expedire videbitur convertendam. In cujus rei testimonium presentes fieri jussimus et nostri sigilli munimine roborari. Datum Olavie, feria quinta ante festum beatorum Philippi et Jacobi apostolorum, anno domini

[1]) Ohlau, Stadt, S.O. 3 ½ M. von Breslau. Herzog Bolko von Fürstenberg, Schweidnitz und Brieg bestätigte der Stadt diese Erkaufung der Vogtei, zu Liegnitz, am 10. September 1862. Vergl. übrigens oben, S. 182 ff. und S. 244.

Digitized by Google

MCCCLX secundo, presentibus nostris fidelibus, Fredrico de Sulcz, Henrico de Rechinberg, Theoderico de Redirn, Niczcone de Arnoldsdorf, Hancone Jezir, Peczczone de Czindal et Johanne nostro notario, qui presencia habuit in commisso.

CLXXVIII.

Wilhelm, Abt des Vincenzstifts in Breslau, erneuert das Privilegium der Aussetzung des Dorfs Sablat nach Deutschem Rechte.

12. Januar 1363.

Aus dem Originale, an welchem, an rothen und grünen seidenen Schnüren, das Siegel des Abts und die Fragmente des Siegels des Convents hängen.

In nomine domini amen. Humani generis acciones, memoria indigentes perpetua, plerumque ab hominum noticia delabuntur, que scripturarum seu testium munimine non renovantur. Hinc est, quod nos, Wilhelmus, miseracione divina abbas monasterii sancti Vincencii prope Wratislaviam, ordinis Premonstratensis, Wratislaviensis diocesis, necnon Nicolaus de Rathobor prior et Petrus de Stabilwicz subprior totusque conventus monasterii nostri jam dicti, ad singulorum, tam presencium quam futurorum volumus devenire nocionem, quod cum olim villa nostra, Zablot wlgariter nuncupata, in Novoforensi districtu sita, per nostros predecessores jure Theutunico, sicut et est, fuisset locata et privilegium locacionis ipsius ville per negligenciam, ut asseritur, et vetustatem sit consumptum et in nichilum penitus redactum [1]) accedens nichilominus ad nostram presenciam fidelis noster Gerhardus, in dicta villa nostra Zablot scultetus, nobis humiliter supplicavit, ut jus scultecie et ipsius locacionis sibi dignaremur nostris literis renovare. Nos igitur, justis ipsius peticionibus inclinati ac ipsius eciam meritis fidelibus et obsequiis nobis et monasterio nostro exhibitis et adhuc exhibendis generosius consideratis, de communi omnium fratrum nostrorum consensu pariter et assensu, sculteciam in prefata villa nostra Zablot cum quatuor mansis agrorum, liberis ab omni servitute ac census et decime solucione penitus exemptis, cum omnibus juribus, libertatibus, pertinenciis et comodis eidem Gerhardo

---

[1]) Es sind in der frühern Zeit häufig zwei oder mehr ganz gleichlautende Originalurkunden über denselben Gegenstand ausgestellt worden, von denen jede der Partheien ein Exemplar erhielt, bis später, bei uns im Anfange des 14. Jahrhunderts, die herrschaftlichen Grund- und Signaturbücher angelegt wurden. Das Exemplar des Schulzen vom J. 1240 mag verlohren gegangen seyn, das, des Klosters ist noch jetzt wohl erhalten im Archive desselben. Vergl. Urkundenb. No. 20. S. 302. Damals hatte der Schulz nur 3 Hufen, hier aber 4, und hatte $5\frac{1}{2}$ gehabt, die Bauern aber müssen hier noch einen Scheffel Gerste und ein Viertel Erbsen mehr von jeder Hufe entrichten, als im J. 1240 festgesetzt war, obgleich hier angegeben wird, das erste Privilegium der Aussetzung werde erneuert.

ac heredibus et legittimis suis successoribus, prout Wilhelmus, pater ejusdem Gerhardi sculteti, felicis recordacionis olim in eadem villa Zablot scultetus, ac alii sui predecessores habuerunt et possiderunt, renovando concedimus, hereditario jure perpetuo possidendam cum thaberna, in qua ipse aut sui heredes carnes vendere potuerint ac alia mechanica opera inibi exercere, de qua quidem taberna ipse aut sui heredes et legittimi successores dare et solvere debent et tenentur in festo seu die beati Martini episcopi et confessoris, pro censu annuo et perpetuo, Pragensium grossorum Wratislaviensis numeri et pagamenti unam marcam. Damus eciam et concedimus eidem sculteto, heredibus et successoribus suis terciam partem usuum, proventuum et obvencionum, seu tercium denarium, que ex causis judicii proveniunt vel poterunt provenire, causis principalibus, que ad dominos deferuntur duntaxat exceptis. Eciam damus sibi libertatem pascendi et pascuandi opilionatum de trecentis ovibus in bonis nostris Zablot supradictis. In qua quidem villa nostra sunt triginta et octo parvi mansi agrorum mensurati, quorum mansorum jam dictus scultetus, ut premittitur, ea libertate et jure, ut predicitur, quatuor tenet, et similiter Conradus Korner de predicta villa, unum mansum cum dimidio liberum tenet et habet, qui quondam cum jam dictis quatuor mansis ad sculteciam predicte ville nostre libere pertinebant, nunc autem a scultecia divisi atque separati. De reliquis vero mansis censualibus, quodquod sint et fuerunt, villani, agricultores et rustici ejusdem ville dent et solvant nobis et nostris successoribus annis singulis ad festum beati Martini episcopi et confessoris, de quolibet manso, pro censu pecuniali annuo et perpetuo unum fertonem grossorum Pragensium consueti Wratislaviensis pagamenti, quem pretactus scultetus, heredes et successores sui colligere, exigere debeant et conportare et eundem collectum in nostro monasterio presentare, et de quolibet eciam manso tres mensuras tritici, tres siliginis, quatuor ordei et tres mensuras avene nec non unum quartale pisorum, quas infra diem beati Martini prescriptum in curribus, suis laboribus et expensis, ad monasterium nostrum seu claustrum adducent memoratum. Ipse eciam scultetus ac heredes et successores nos seu officiales nostros, nostro nomine ter in anno, cum ad judicia generalia seu suprema procedemus, in expensis competentibus pro prandio, laucius procurare et providere vel pro quolibet hujusmodi prandio, quociens ad judicia prefata non processerimus nos aut nostri officiales nostro nomine, solvere et dare tenentur unum fertonem grossorum monete et numeri supradicti, temporibus sempiternis [1]). In cujus rei testimonium et evidenciam clariorem presentibus literis nostrum et conventus nostri sigilla sunt appensa. Actum et datum in monasterio nostro prescripto, proxima feria quinta post diem Epyphanie domini, anno ejusdem domini millesimo CCC sexagesimo tercio, presentibus religiosis viris, Jacobo custode, Bartholomeo camerario, Johanne Hartlibi granario, Johanne Munstir-

[1]) Vergl. allgem. d. dritte Hauptstück. S. 145. ff.

Digitized by Google

berg pytanciario et Ibano infirmario, fratribus nostris de conventu, nec non fidelibus nostris, Andrea de Gorlicz advocato monasterii nostri, ac domino Ticzcone de Furstenow nostro notario, qui presencia habuit in commisso, ac multis aliis fide dignis.

CLXXIX.

Bolko II., Herzog von Fürstenberg und Schweidnitz, giebt der Stadt Schweidnitz Magdeburgisches Recht und erlaubt ihr, sich Rechtsbelehrungen von Magdeburg zu holen und diese zu halten.

30. September 1363.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Schweidnitz.

In Gotis Namen amen. Wir, Bolko, von Gotis Gnaden Herczoge in Slezien, Herre von Furstinberg und zur Swydenicz, tun kunt und bekennen offinlich mit desim Brive allen den, die in sehn, horen adir lezen, daz wir haben angesehen manchirleye Dinst, den uns unser lieben Getruwen, Ratman, Gesworn und die ganczе Gemeinde unser Stat Swydenicz dicke und offte mit ganczen Truwen willeclich getan haben und hernoch in kumfftigen Czyten volkomelich tun mogen; ouch haben wir bedacht grossen Gebrechen, den sie an manchir Irsamkeit dez Rechtin dicke und offte gehabt han, und haben, mit wolvorbedachtim Mute und mit Rate unsir lieben Getruwen, den obgenantin unsern Ratman, Gesworn und ganczir Gemeinde unser obgenantin Stat Swydenicz, die nu sint adir hernoch kumfftik, gegeben und gelegen, geben und lyen mit desim kegenwortigen Brive zu derselben Stat Notdorfft alle die Recht, die die Burger der Stat Meideburk haben und halden, lieben, loben und gebruchin, und wenne die obgenantin unser Ratman, Statschepphin adir Gesworn einis Rechtin, mit Namen, daz die Stat adir die Burger rurte adir angehorte, irregingen und dez nicht obireinkomen mochten, daz sullen und mogen sie holen in der e genantin Stat Meideburk, ane alle Hindirnuzze und wollen, daz sie bei denselben Meideburgischen Rechten, die wir in also von unsern furstlichen Gnaden geben und gelegen haben, von uns und allen unsern Nochkomelingen ungehindirt bleiben sullen und dobei stete, gancz und unvorbrochenlich, nu und eweclich sullen gehalden werden, und sol doch sin unschedlich unsern furstlichen und unsir Manne Rechtin [1]). Mit Orkunde dicz Briffs, den wir mit unser guten Wissen versigilt haben lassen werden, der ist gegeben zu Czedlicz, an sante Jeronimi Tak dez heiligen Lerers, noch Gotis Geburt dryczenhundirt Jar in dem dry und sechczigisten Jare. Des sint Geczuk unser Man, Her Hannus von Hakenborn, Her Heinke von Sy-

---

[1]) Vergl. No. 180. und 181. S. oben, S. 115 und 206.

Digitized by Google

delicz, Her Nickil von Olow, Her Herman von Ceteris, Nickil von Sachinkirch, Han von Logow, und Petir von Nebeltschicz unser Hoveschryber, von dez Handen desir Briff gegeben ist und Petir von Czedlicz unser Lantschryber, der in mit unserm grossen Ingesigil hat versiegilt.

CLXXX.

Die Schöffen von Magdeburg theilen der Stadt Schweidnitz, auf Bitten des Herzogs Bolko von Fürstenberg und Schweidnitz, ihr Recht mit, und gestatten ihr, dasselbe andern Städten mitzutheilen, welche dasselbe noch nicht haben.

6. December 1363.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Schweidnitz. Das Siegel der Magdeburger Schöffen hängt verletzt an Pergamentstreifen.

In nomine domini amen. O pium serenumque principem, qui suis in humanisque actibus oculo sue consideracionis preterita ponderat, presencia limitat, ut futura ad equitatis viam dirigat, obicem equitatisque retrahit, ut iter injusticie precludat, ne sui subditi eorumque posteri ob carenciam juris et justicie errore incorrigibili deviant oppressioneque intollerabili paciantur illaqueati minus juste. Hinc est, quod nos, scabini civitatis Magedebûrch, ad noticiam presencium cupimus pervenire ac futurorum, quomodo illustris princeps et dominus, dominus Bolko, dux Slesie, dominus de Vurstenberch et in Svideniz atque in Lewenberch et in Jauwer, literis suis patentibus nobis significavit, suos fideles civitatis Svidenicensis incolas atque cives ob stabilis approbatique juris carenciam varia dispendia graviaque sustinuisse sepissime dampna, nichilominus non solum hoc literis, verum eciam per circumspectos viros, scilicet Jakylonem Tylonis et Nycolaum Kistineri, jam dicte civitatis cives, qui nobis ipsiusdem principis intencionem desideriumque universorum Svidnicensis civitatis civium oretenus explicarunt, attentius supplicavit, ut civitatem Svidenicensem cum suis inhabitatoribus nobis assumere inter alias civitates, nostris juribus gaudentes, asscribere dignaremur. Nos igitur, qui hanc auctoritatem et graciam non nostris meritis, sed sola divina gracia divorumque imperatorum clemencia sumus assecuti, ut aliis civitatibus juris sentencias valeamus amministare et ad hoc a predecessoribus nostris, scabinis Magedeburgensis civitatis, electi et constituti, non possumus, ymmo nec debemus tanti principis rogatum totidemque proborum virorum, justiciam siticiencium, anhelatum abnegare, civitatem Svideniicensem sepius prenotatam cum suis incolis ac civibus nobis assumpsimus per tenoremque presentis kartule duximus asscribendam [1]), sperantes, exinde dei cultum ampliari et honorem justiciamque peramplius dilatari nostrosque con-

[1]) Vergl. No. 179. und 181.

Digitized by Google

cives et amicos, qui terretorium sepe dicti principis et civitates transeunt, exhinc non dubitamus consequi promociones et favorem, nos nostrosque sequaces scabinos civitatis Magedeburch obligamus presentibus in hiis scriptis, quod ipsisdem Svidenicensis civitatis inhabitatoribus jura, Magedeburgensi civitati tradita, et sentencias ejusdem juris approbatas, sicuti aliis civitatibus quam diversis solemus, volumus inpartiri requisiti, nostro tamen sallario [1]), quod nobis non pro juris sentencia, que vendi non debet, sed pro labore super ea habito ab aliis civitatibus dari consuevit semper salvo, cum nemo stipendiis propriis teneatur militare. Insuper id nostri beneplaciti est, si scabini civitatis Svidenicensis aliis civitatibus et villis, circa se situatis, si quas earum dominus et princeps subordinaverit, que prius jus Magedeburgense non habuerunt, possint et valeant jus Magedeburgense et sentencias juris a nobis datas ulterius distillare, dummodo sic ordinetur, quod juri nostro, nobis et nostris sequacibus, per hujusmodi amministracionem ulteriorem nil derogetur [2]). In omnium predictorum sufficiencius testimonium presens scriptum nostri scabinatus sigillo dedimus roboratum, anno dominice incarnacionis millesimo CCCLX tercio, ipso die beati Nycolai episcopi et confessoris.

CLXXXI.

Die Schöffen zu Magdeburg theilen den Bürgern in Schweidnitz mit, wie der Schöffenstuhl zu besetzen sey nach Magdeburgischem Rechte.

6. December 1363.

Aus dem Originale des Archivs der Stadt Schweidnitz. An der Urkunde hängt an Pergamentstreifen das wenig verletzte Siegel der Schöffen zu Magdeburg.

Wir, Sceffin der Stad tzŏ Magedeburch, bekennen offenlichen an dyssem Bryve vor allen Luiten, daz dye vorsichtigen Man, Jekil Tylonis und Nyclaws Kysteneri, Burgere der Stad Svideniz, by uns synt gewesin unde habin uns gevrugit um Recht nach dyssen Wortin. Unse Here, de Herczoge, hat uns begnadet, daz wir Burgere der Stad tzo Svideniz nu vorbaz mer sullen habin Magdeburgisch Recht [3]). Nach dem Male wir den ouch nu juwir Sceffin tzŏ Magedeburch Vulbort dar tzu habin, so bytte wir und vragen uch umme eyn Recht, wo wir daz Ge-

---

[1]) S. oben, S. 218 ff.

[2]) Da nemlich die zum alten Herzogthume Schweidnitz gehörigen Städte Schweidnitzer Recht hatten (vergl. No. 134.), so durften die Schweidnitzer denen, welche noch kein Magdeburger Recht hatten, dasselbe mittheilen, nicht aber anderen, aufserhalb des Fürstenthums gelegenen Ortschaften, und nur so, dafs diese der Stadt Schweidnitz untergeordnet würden. Vergl. oben, S. 109 ff.

[3]) Vergl. No. 179. und 180.

richte und den Sceffinstul besetzen sullen und den halden nach Magdeburgischem Rechte [1]). Eynen Burchgrave und Scultichten habir wir reyte al da. Hir up spreche wir, Sceffin der Stad tzo Magedeburch, eyn Recht. Nach dem Male, de irluchte Vůrste, de Herczoge, der Stad to Svydeniz orlovet had, daz die Burgere und Inwoner Magdeburgisch Recht sullen habin und nach dem Male sie eynen Borchgraven habin und Scultichten, so sal men den Sceffinstul so besetzen. Ore Here, de erwerdige Hertzoge, sal keysen mit Rade der wittigesten Bůrgere utz der Stad tzo Svideniz elf Sceffin tzo meysten edir sebene tzo mynsten, und wene men tzo Sceffin kusit und irwelit, der sal syn eyn byterve, umbesprochin Man von synen Elderen, und sal ouch selber eyn gut Wort habin und sal vry syn. Den sal de Borchgrave stetigen und sueren latzin tzo dem Gerichte alsus. Tzů dem Gerichte dar ir tzu koren syn, daz ir den Richteren und der Stad und den gemeyne Luiten der Stat tzo Svydeniz rechte Orteyl vinden willen und den Sceffinstul nach Magdeburgischem Rechte halden und vorstan, so ir best kunnet und witzet und des Volge habit, daz uch God so helfe und syne Heyligen. Nach dem Eyde sal de Borchgrave den Sceffin by der Hant nemen und uf de Bang setzen unde eme de orloven uf sinen Eyt und de Sceffin, de sus gestetiget werdin, sullin Sceffin blyven tzo langer Tzit. Dar nach sal men den Sceffinstul so haldin: stirft ir jenich, so sullen de anderen Sceffin, de den noch leven, eynen anderen Sceffin in des Doten Stede keysen, alse sie dene bequemest witzen [2]). Den sal de Borchgrave stetighen in syme hegeten Dynghe, und sueren latze tzo der Bang, alse vore screven is, wan de Borchgreve mach nicht dynghen, wen mit vuller Bang, von Rechtis wegene. Daz dyz Recht sy, daz tzughe wir Sceffin der Stad tzo Magedeburch mit unserm Jngesigele an dyssem Breve gehengit, na Goddes Gebůrt dusint Jar drehundirt Jar in deme dry und sestigesten Jare, in sente Nycols Dage, des heyligen Byscop.

---

[1]) Vergl. No. 91. §. 1. und No. 185. §. 1. Da wählten die 5 Rathmänner jährlich 5 neue Schöffen. S. überhaupt S. 215.

[2]) Erzbischof Erich verlieh im J. 1292 der Stadt Magdeburg die Besetzung des Schultheissenamts und des Burggrafthums daselbst, welches sie gekauft und dem Bischofe übergeben hatte. Er verlieh auch den Rathmännern und Fünfmeistern von der Stadt das Recht, die Bank zu besetzen und Schöffen zu wählen, welche er ohne Widerrede zu bestätigen versprach. Magdeburger Schöffen-Chronik, aus dem 14. Jahrh. bei Boysen. II. p. 188. Dieses benutzte der Rath im J. 1295 zur Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Schöffenstuhls, dem er das Gericht über Eigen nahm und sich dasselbe im Burdinge zu richten vorbehielt. Rathmann. II. 492.

CLXXXII.

Willkühr der Bürger zu Löwenberg, zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Gemeinde.

1365.

Aus dem Löwenberger rothen Buche.

Noch Gotes Geburt driczenhundirt Jar in dem vunf unde sechczegisten Jare waz Burgermeister Henschil Helwik und Dyterich Steynicz Henschil Kudirnicz Kelbechin, Petir Reyncz waren Ratleute; do warin Schepphin, Richil Rosteusch, Mertin Messirsmit, Pecz Vunke, Nicz Smotil, Nicz Kudir, Peter Sporn, Peter Strube; do worn Sunleute, Hannus Kelbechin, Nickil Sebineych, Nicz Herdan, Nicz Sydeler, Henschil Dörink, Nichil Schöpcz, Wernher Schultheis, Petir Rymman, Nickil Ropot; do worn Beckermeister, Nicloz Goswin, Henschil Drůtscherf; Snydermeister, Hensil Schonhalz, Hensil von der Sittov; Schuwortenmeister, Peter Tenczeman und Arnolt; Webirmeister, Pecz Beier, Herman Rouber; Vleyschermeistir, Frenczil Halbemark, Górge Vleischer. Do waz etzwaz Czweiunge czwisschin dem Rate und der Gemeyne, daz wart allis gutlich untscheydin um alle Broche und wordin mit endir eyntrechtik und willekorten, daz dy Hantwerkmeister kysin sollen alle jerlich dry Schepphin uz den sebin Schepphin, dy sollen by der Rechenunge sin dez Innemins und dez Uzgebins und sollen siczczin by der Innemunge des Geschosses und dy andirn Schepphin sollen dy Hantwerkmeister dorum nicht vordenkin [1]).

Sy wordin ouch czu Rathe, daz man Burgermeister, Ratmanne und Schepphin kysin sol noch Truwen und noch Eren, und der Vater sal den Son nicht kysin, noch der Son den Vater, eyn Bruder sal den andern nicht kysin, eyn Swogir sal den andern nicht kysin, der sin Swestir hat, noch her yn herwedir, eynir sal ouch synen Vettern, sins Vater Brudir, noch synen rechten Omen, synir Muttir Brudir, nicht kysin noch dyselbin Frunt yn her weder, und daz ist allis czu vornemyn czu Burgermeyster und czu Ratleuten; an den Schepphin ist daz unvorboten [2]). Si worden ouch czu Rate, daz man keyne nůwe Saczczunge machin sal, an der Schepphin und der Hantwerkmeistir Wille und an ir Wissin [3]). So wordin alle Broche und alle kricliche Zachin gutlich und fruntlich bericht, nicht uzgenomyn, mit Willen unsirs genedegin Herren des Herczogin, alzo daz es eynir dem andirn nymirme sal uf gehebin noch czu Arge gedenkin, wedir hy, noch andirswo, wedir czum Bire, noch nirne, wer daz breche und des obirwundin worde, daz sal dy Stat czu wandiln habin und eyn Wandil dorum nemin noch der wiczczegisten Leute Rathe.

Und ist gerett in dy Berichtunge, daz der Burgermeistir mit synen Ratmannen und dy Schepphin und dy Sunleute und dy Hantwerkmeister, dy alle vorbe-

---

[1]) Vergl. oben, S. 240. [2]) Vergl. oben, S. 235 ff. [3]) S. oben, S. 231.

schrebin sten by Namin, unvordocht sollin blybin und sal vorbaz eyne stete Sune und Fruntschaft sin und blybin, und alliz, daz hy vorgeschrebin ist, sal man ganez und stete haldin unvorruckit.

CLXXXIII.

Precislaus, Bischof von Breslau, giebt der Stadt Ottmachau, nachdem er sie vom Polnischen Rechte auf Deutsches Recht gesetzt hat, die Rechte der Stadt Neifse und bestimmt, was ihm die Bürger zu leisten schuldig sind.

17. Januar 1369.

Aus der vom Originale genommenen Beglaubigung des Bischofs Konrad von Breslau, vom 31. August 1446. Liber niger privilegiorum episcop. Wratislav.

In nomine domini amen. Preceslaus, dei gratia episcopus Wratislaviensis, ad perpetuam rei memoriam. Ita profundarum cogitationum assiduitate utilitati et commodo nostrae Wratislaviensis ecclesiae invigilare nos convenit, ut, quae ejus et subditorum nostrorum fidelium profectum concernunt, debitae sollicitudinis studio et efficaci opere prosequamur. Sane, licet opidum nostrum Ottmuchau, sic dictum denominatione volgari, a longis retroactis temporibus jure Polonico sit locatum, debita tamen consideratione pensantes, quod ex jure locationis ejusdem nobis et opidanis nostris dicti opidi pauca resultaret utilitas, nobis et praedictae Wratislaviensis ecclesiae atque opidanis praetactis prodesse votis ferventibus affectantes, praesertim, cum re vera prospicimus, nostram et ecclesiae conditionem fieri meliorem, cum id ipsum suadeat summa utilitas et evidens necessitas hoc exposcat, praedictum opidum Ottmuchau, pridem locatum et possessum, ut praemittitur, jure Polonico, prout sepium et fossatorum antiquorum circumferentialium continetur ambitu (in) jus Theutonicum transmutandum et locandum decrevimus et locamus [1]). Volumus itaque et praesentis nostri decreti edicto statuimus, quod opidum praedictum Ottmuchau hoc jure Theutonico per omnia, quo potiuntur et potiti sunt hactenus nostri cives seu opidani Nissenses, temporibus perpetuis perfruatur [2]). Ut autem de censibus, utilitatibus, honoribus, proventibus et servitiis, nobis et nostris successoribus, Wratislaviensibus episcopis pro tempore, de opido et inhabitatoribus opidi praedicti Ottmuchau et suburbiorum ejus de jure debitis et qualia onera opidum praedictum et opidani ejus subire debeant nullus in antea valeat haesitare

§. 1. primo, opidum praedictum, circumclusum et compraehensum novo fossato, et inhabitatores ejusdem Wratislaviensi episcopo pro tempore quatuor marcas, et advocato haereditario ejusdem opidi duas marcas grossorum Pragen-

---

[1]) Vergl. No. 157. 163 u. 203.

[2]) Vergl. oben, S. 105 ff. u. 180 ff.

sium Polonici et consueti numeri, in quolibet sancti Michaelis festo, ratione census haereditarii, solvere perpetuo sint astricti [1]).

§. 2. Quilibet etiam mansus agrorum, sive ager mansum continens in mensura et pertinens ad praedictum opidum sive ad ipsius opidi aut suburbiorum ejus inhabitatores aut incolas, unam maldratam grani triplicis, quatuor mensuras siliginis, quatuor hordei et totidem avenae, cum media marca grossorum episcopo Wratislaviensi tenebitur et agricultores mansorum eorum in praedicto sancti Michaëlis festo solvere tenebuntur, sicque quilibet agricultor ibidem, quantum in agris sive haereditatibus, pertinentibus ad praedictum opidum, obtinet, secundum quantitatem et qualitatem agrorum suorum, juxta ratam, solvere sit astrictus [2]).

§. 3. Quilibet etiam hortus, unum juger agrorum continens, sive hortulanus ejusdem, intra et extra septa praedicti opidi consistentes, pertinentes ad ipsum, solvet fertonem, sive duodecim grossos et taliter hortulani caeteri, hortos habentes, secundum plus et minus, juxta ratam haereditatum eorum, quantum quemlibet hortulanorum contingere poterit, solvent in praedicto sancti Michaëlis festo episcopo memorato [3]).

§. 4. Praeterea quodlibet maccellum opidi antedicti mediam marcam grossorum Pragensium et lapidem sepi solvet in festo quolibet sancti Martini praetacto domino episcopo annis singulis, maccellis plebani et advocati haereditarii in Ottmuchau duntaxat exceptis, quae ad solutionem aliquam episcopo nullatenus tenebuntur; sed et quaelibet panum statio, sive banca, solvet fertonem, sive duodecim grossos domino episcopo in festo sancti Martini praedicto; similiter quaelibet sutorum statio solvet in eodem festo sancti Martini medium fertonem grossorum ipsi domino episcopo [4]).

§. 5. Cui quidem episcopo, praedictis redditibus sive proventibus sibi solutis ad integrum, singulis annis, in uno praedictorum festorum, videlicet beatorum Michaëlis et Martini, exactionem unam opidanis praedictis in Ottmuchau, secundum facultatem eorum, ita tamen, quod nimium non graventur, licebit indicere et ab eis exigere pro ejusdem episcopi arbitrio voluntatis [5]).

§. 6. Ut autem foenum pro usu domini episcopi maturiori tempore possit a solo recondi, postquam de prato, dicto Nisiz, situato prope dictum opidum, foenum falce depositum fuerit dicti domini episcopi laboribus et expensis, omnes praedicti opidi opidani et hortulani hoc foenum colligere et cumulare debebunt, eorum laboribus, post haec episcopus deduci ad horrea procurabit [6]).

§. 7. Omnis etiam locationis questus cerevisiarum omnium, quae de partibus et civitatibus aliis in opidum Ottmuchau deducuntur, quod vulgariter

---

[1]) S. oben, S. 189. und No. 163.
[2]) S. oben, S. 189.
[3]) Vergl. oben, S. 172.
[4]) S. überhaupt oben, S. 192. vergl. S. 258.
[5]) S. oben, S. 201 ff.
[6]) S. oben, S. 188.

Schrotenrecht dicitur, ipsi episcopo debebitur, quem questum sibi et suis successoribus specialiter reservavit [1]).

§. 8. Quandoque opidani dicti opidi et agricultores agrorum ejus uberiori sustentatione gaudere valeant, licebit eisdem habere communem pasturam, quae vulgariter Viehweyde dicitur, et cuilibet eorum oves habere, juxta haereditatum suarum valorem, prout in Nissa et aliis civitatibus, hoc jure locatis, fieri communiter est consuetum, per hoc tamen pasturis episcopi et plebani in Ottmuchau pro tempore, in jure ipsorum nolumus in aliquo derogare [2]).

§. 9. Plebanus etiam, qui pro tempore fuerit, singulas decimas et jura quaelibet de singulis ipsius opidi haereditatibus, in quarum et quorum possessione fuit hucusque, salvas et integras temporibus perpetuis obtinebit [3]).

§. 10. Praeterea de omnibus et singulis cameris, stationibus, mansionibus aut quibuscunque commodis, quas et quae praedicti opidani in et super foro praetacti opidi aedificaverint, e quibus nobis census debebitur quantuscunque, ejusmodi census medietatem ipsis opidanis pro communi ipsius opidi utilitate, ex speciali gratia damus, tribuimus irrevocabiliter et donamus [4]). Caeterum ut in ipso opido saepe dicto sit commune forum omnium rerum venalium, quinta scilicet feria, septimanis singulis, praesentibus indulgemus.

§. 11. Sed ne dictae locationis vigore, hujus opidi consuetudo antiqua et rationabilis deleatur, opidani dicti opidi, qui sunt vel pro tempore fuerint, singulis annis in festo Penthecostes casam in fossato castri Ottmuchau, versus pontem levaticum, pro ipsius castri honore, dum per dominum episcopum requisiti fuerint, de virentibus arborum frondibus facere tenebuntur [5]).

Ut autem praedicta locatio, seu juris translatio, nec non omnia et singula praeexpressa, in omnibus suis clausulis, punctis et articulis robur perpetuae obtineant firmitatis, ea ex certa nostra scientia ratificamus, approbamus et authoritate, qua fungimur, irrefragabiliter confirmamus. In quorum omnium testimonium et evidentiam pleniorem praesentes fieri mandavimus, nostri majoris sigilli munimine roboratas. Actum et datum Ottmuchow, XVI kalend. Februarii, anno domini MCCCLXIX, praesentibus dominis, Nicolao de Lemberg procuratore nostro et plebano Ottmuchaviensi ac Petro de Losslavia prothonotario nostro praeposito sancti Egidii Wratislavie, nec non strenuis militibus, dominis Jaraczio et Joanne de Pogrella, Henrico Czamborii marschalko, Conrado de Borsnitcz, Andrea Przechod et Ottone de Hugwitz atque Gunthero Poduschze, Petro de Ledlow et Heinezkone de Bischoffwalde, clientibus, et Petro de Cuntzendorf curiae nostrae notario, qui praesentes habuit in commisso.

---

[1]) S. oben, S. 196.
[2]) S. oben, S. 187.
[3]) S. oben, S. 189.
[4]) S. oben, S. 192.
[5]) S. oben, S. 188.

Digitized by Google

CLXXXIV.

Die Stadt Ober-Glogau bekennt, die Rechte und Gewohnheiten der Stadt Breslau erhalten zu haben, und verspricht, in zweifelhaften Fällen dort Rechtsbelehrungen holen zu wollen.[1])

23. April 1372.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Breslau. Das Siegel, von weifsem Wachse, hängt an grünen und rothen seidenen Fäden.

Nos, advocatus, consules, scabini juratique cives, qui jam actu sumus aut nos, consules, scabini, jurati, cives, qui pro tempore erimus in futuro totaque civium universitas civitatis Glogovie-Superioris [2]) tenore presencium recognoscimus universis, quod, quia legales et famosi viri, consules, scabini et jurati, de consensu tocius universitatis civitatis Wratislavie, juxta mandatum invictissimi domini Karoli, Romanorum regis, semper augusti et Boemie regis, necnon ad instanciam precum serenissimi principis, domini nostri Heynrici, ducis Falkenbergensis, jura municipalia, leges, consuetudines et gracias, tam in scripto quam extra scriptum habita et in posterum habenda nobis et civitati nostre predicte in specialis consolacionis tripudium impertiri favorabiliter sunt dignati, ut in eisdem, dum et quociens ambiguitas eorundem insurgeret respectum, recursum et reportacionem jugiter cum perfruicione, sine imfractione predictorum jurium aliis civitatibus porrigendam habere debeamus, promittentes bona et sincera nostra fide, nostro et omnium juratorum et singularium personarum nomine, prelibatis consulibus, scabinis et juratis in premissis et quolibet premissorum perpetuis temporibus, secundum juris formam parere et firmiter obedire, sic quod de quolibet jure, consilio aut gracia in antea requirendis viginti quatuor grossos regales sine diminucione et renitencia solvere debeamus [3]). Actum et datum in Glogovia-Superiori, anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo secundo, in die sancti Georgii militis et martiris, nostre civitatis sigillo majore, in perhenne testimonium et memoriam firmiorem presentibus subappenso.

---

[1]) Gedruckt, in Meisters Aufnahme des Sachsenrechts in Schlesien. S. 149.

[2]) Ober-, auch Klein-Glogau, Stadt, S.S.W. 5 M. von Oppeln. Vergl. No. 185.

[3]) Vergl. oben, S. 109, 116 und 218.

CLXXXV.

Heinrich, Herzog von Falkenberg, giebt der Stadt Ober-Glogau Magdeburgisches Recht, und die Stadt verspricht, dasselbe halten und keiner andern Stadt, aufser dem Herzogthume, mittheilen zu wollen. [1])

9. März 1373.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Breslau. Beide Siegel, des Herzogs und der Stadt, von weifsem Wachse, hängen an grünen und rothen seidenen Fäden.

Noverint universi et singuli, quibus nosse fuerit oportunum, quod nos, Heynricus, dei gracia dux Falkinbergensis et dominus Streliczensis, volentes licium et jurgium (sic!) dispendia, necnon appetitus noxios, quibus fideles et dilecti nostri consules, cives, incole et inhabitatores civitatis nostre Superioris-Glogovie laborant, sub jurium municipalium Magdenburgensium regula limitari, cum ad eadem jura nostre consideracionis aciem advertentes, nam id dicte nostre civitatis communis swadebat utilitas et inevidens necessitas exposcebat, predictorum fidelium nostrorum consulum, scabinorum tociusque universitatis civium humilibus et votivis precibus favorabiliter inclinati, accedente ad hoc nostrorum vasallorum fidelium maturo consilio et assensu, dicte nostre civitati Glogoviensi civibus et inhabitatoribus supradicta jura Magdenburgensia, ex speciali nostra munificencia et gracia liberali damus et concedimus tenore presencium, statuentes firmiter et mandantes, ut in eisdem juribus Magdenburgensibus et graciis de cetero utantur in suis judiciis teneant inviolabiliter perpetue et observent, secundum quod cives civitatis Vratslavie eadem jura Magdenburgensia et gracias cum suis laudabilibus consuetudinibus actenus observatis tenuerunt et tenent, volentes eciam et consencientes, quod prenominati nostri cives Glogovienses dicta jura Magdenburgensia et gracias super quibuscunque dubiis et causis querere et recipere debeant a legalibus viris consulibus et scabinis civitatis Wratslavie predicte et non alibi et eadem recepta valeant ritu solito, quando et quociens opus inter actorem et reum fideli ministracione ferre et juridice promulgare, contradiccione et impedimento quorumlibet non obstante, promittentes quoque pro nobis nostrisque successoribus, premissa omnia et singula rata, grata et firma habere et tenere ac inviolabiliter observare nec contra facere vel venire aut aliqua ingratitudine revocare. Preterea nos, consules dicte civitatis Glogoviensis, promittimus bona fide et sine dolo, premissa omnia et singula et eorum quodlibet grata et rata habere et tenere, et predicta jura Magdenburgensia aut alterum eorum et gracias, per nos a dictis consulibus et scabinis Wratislaviensibus recepta, nulli alteri civitatum extra ducatum et dominium domini nostri ducis prenotati quovis modo volumus impertiri [2]). In cujus rei testimonium sigillum nostrum majus

[1]) Gedruckt, in Meisters Aufnahme des Sachsenrechts in Schlesien. S. 150.

[2]) Vergl. No. 184. Am 5. April 1399 bezeugte die Stadt Breslau der Stadt Ober-Glogau, da die Rathmanne daselbst vor langen Zeiten den Brief, den ihnen die Stadt Breslau über das Bres-

Digitized by Google

cum sigillo dicte nostre civitatis majore presentibus duximus appendendum. Actum et datum in Glogovia-Superiori, proxima feria quarta post dominicam Invocavit, anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo tercio, presentibus nostris fidelibus et dilectis, Heynczone de Smecz, Hilario de Glesyn, Mathia Woldano militibus, Henselino Breytenbouch, Petro Smolicz, Petro Swenkenvelt et domino Heynrico nostre curie notario[1], qui presencia habuit in commisso et ceteris pluribus fide dignis.

CLXXXVI.

Die Stadt Teschen verspricht, das Magdeburgische Recht halten, Rechtsbelehrungen über dasselbe nur in Breslau suchen und aufserhalb des Herzogthums keiner andern Stadt mittheilen zu wollen. [1])

2. März 1374.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Breslau. Das Siegel, von weifsem Wachse, hängt an Pergamentstreifen.

Nos, consules civitatis Thesschin, tenore presencium recognoscimus universis, nos de mandato, jussu et voluntate magnifici principis, domini Prsemislai, ducis Thesschinensis, domini nostri graciosissimi, ymmo accedente consilio, connivencia et assensu scabinorum, seniorum et juratorum ac tocius universitatis nostre, tenere et debere deinceps jura Magdeburgensia et gracias super omnibus dubiis et causis querere et recipere a legalibus viris, consulibus et scabinis civitatis Wratislaviensis et non alibi et ea recepta ritu solito quando et quociens opus fuerit inter actorem et reum fideli ministracione ferre et juridice promulgare, promittentes dictis consulibus Wratislaviensibus et scabinis, nostro nomine necnon tocius universatis (sic!) nostre, in recepcione et ministracione dictorum jurium debitam obedienciam exhibere, sic quod dicta jura et gracias aut alterum eorum nulli alteri civitatum extra ducatum et dominium domini nostri ducis supradicti, sub optentu bone nostre fidei, debebimus quomodolibet impertiri [2]). In hujus rei testimonium sigillum nostre civitatis presentibus est appensum. Datum anno domini millesimo trecentesimo LXXIIII, proxima quinta feria post dominicam Reminiscere.

---

lauische Recht gegeben, leider hätten verderben lassen, dafs ihre Vorfahren vor langen Zeiten, auf Begehrung Herzog Heinrichs von Ober-Glogau, der Stadt Ober-Glogau alles Stadtrecht, Gnaden, Satzung und Gewohnheit der Stadt Breslau gegeben hätten, unter der Bedingung, es nicht weiter mitzutheilen, wie auch urkundlich mit den Siegeln des Herzogs und der Stadt versprochen worden wäre.

[1]) Gedruckt, in Meisters Aufnahme des Sachsenrechts in Schlesien. S. 153.

[2]) Vergl. oben, S. 109 und 116.

CLXXXVII.

Peter, Herr zu Parchwitz, bestätigt der Stadt Parchwitz die ihr von seinen Vorfahren verliehenen Privilegien.

30. August 1374.

Aus der Bestätigung des Herzogs Ruprecht von Liegnitz, in Vormundschaft seiner Brüder, Wenzel, Bunzel und Heinrich, Herzoge von Liegnitz und Erbherren von Parchwitz, 17. März 1383. nochmals bestätigt von Otto von Zedlitz, Herrn von Parchwitz, 30. März 1452, im Privilegienbuche des Herzogthums Liegnitz.

In dem Nahmen unsers Herrn Christi amen. Sintemahl das alle Dinge vergefslich sint und mit der Zeitt hingehen, efs wehre denn, dafs man sie beschriebe und mit erbaren Gezeugen bestettigtte, so blieben sie ewig und unvorgefsen, so bekennen wir, Petter, Herre zue Parchwiz [1]), offenbarlich in unserm Brieffe allen denen, die ihn sehen, hören und sein bedürffen, das vor uns komben seind unser getrewe Bürgermeister zue Parchwiz, Nicol Otto und die Rathleuthe, Nicol Garnzeuger, Hentschel Gneher und Nitsche Wenrich, mit den Eltisten und der ganzen Gemeine und haben eine Handfeste über ihre Stadt-Rechte zue Parchwiz vor uns beweiset, die sie von unsern Voreltern haben, die da ferttig was und wol sprach, als hernach beschrieben stehett, und baten uns die zu vornewren und zue hestättigen durch Alterfs willen. Des haben wir unfs berathen undt besprochen mit unseren eltisten und getrewen Mannen, dafs sie alle gutt und gleich, und auch recht dauchte sein, und haben angesehen den Gebrechen unser Stadt zu Parchwiz, wie wir das schickten in eine Befserunge und eine ewige Bestettigunge Stadtrechtens, alfs andere Städte ihre Rechte haben, und auch alfs in ihren alten Brieffen gestanden hatt, und wir erfunden haben, und ob er abgehett, durch Alters wille, so sol dieser Brieff gleicher maafs und weifs Macht und Crafft haben, als jener alte, und alfs ob beschrieben stehet.

§. 1. Nun haben wir angesehen unser Bürger getrewen Dinste und ihre Erbarkeitt, und bestettigen und geben der Stadt zue Parchwiz ihr Stadtrecht, als sie es vorgehabt hatt bey unseren Ureltern, die sie gestifftet und ausgesezett haben und alfs wir befunden haben in ihren alten Brieffen, alles Stadtrecht frey zu haben und zu uben inwendig, also ihre Thore beschliefsen, gleicher Weise, als die Stadt Lignitz ihre Stadtrechte hatt [2]), also sollen sie es auch haben, da sie

---

[1]) In der Urkunde vom 13. Januar 1309, in welcher die Herzoge Boleslaus, Heinrich und Wladislaus von Breslau und Liegnitz die Urkunde No. 44. vom J. 1255 bestätigen, wird als der Grofsvater des Stephan von Parchwitz, Iko genannt. In einer andern Urkunde, vom 29. Sept. 1341, nennt Boleslaus von Liegnitz den Sohn des damals noch lebenden Stephan von Parchwitz, Myrsanus, indem er diesen beiden alle herzogliche Rechte in Grofs-Baudis (S.O.O. 3 ¼ M. von Liegnitz) im Parchwitzischen verkauft. Wahrscheinlich war Myrsan der Vater des Peter von Parchwitz.

[2]) Vergl. über den Streit, wie weit das zu deuten sey, die Entscheidung des Niederschlesischen Oberamts v. 29. März 1779, in Westarps Provinzialrecht v. Niederschles. S. 33. u. oben, S. 109 ff.

Digitized by Google

ihre Rechte von Rechte sollen haben, mit aller Herrschafft, Freyheitt, Nuze und Geniefse, alfs Stadtrechtefs Recht ist, nichts ausgenomben, den Radtleutten, die izund sein und ihren Nachkömlingen, die hernach mochten werden, und aller Gemeinde, und den Handwercken ihre Innungen und ihre Rechte, Bürgermeister, Rathleuthe, Schöppen, Handwercksmeister zu kiesen, wie sie das ehelichste und frömblichste dünckett sein der Stadt. Und eine Willkür sollen sie haben und halten mit der Stadt-Bufse, die der Stadt zeitlich und frömlich ist, nach der Eltisten Rathe, und Mefserzühen, Schwerdziehen, Zettergeschrey, und allerhand Unfuge, dafs nicht für Recht kommen weher [1]), inwendig der Stadt, also die Thore beschliefsen, und was darein gehörett, unsern obristen Gerechten unschedlichen, und die zween Voigtpfennige [2]) sol auch die Stadt auff dem Gerichte von Bufsen haben, und haben von den Leutten, die in der Stadt sind und in ihr Recht gehören, und auch von andren, die vor Recht geführett werden, sonderlich unser Manne und Unttersafsen nehmen wir aufs, auff den wollen wir selber haben unser Gerichte, und unser obriste Gerichte wollen wir uns überall behalten.

§. 2. Mit dem Stadrechte begnaden wir die Stadt ewiglichen, die Rathleuthe und die Gemeinde, die izund seint und zu künfftig werden, mit aller Macht und Crafft, als die Lignitzer ihre Stadtrecht haben, Friede zu machen und zue mehren in unserem Weichbilde, wo sie das erfahren, dafs kegen Parchwiz gehörett, in unser Herrschafft mit unser Hülffe.

§. 3. Auch sollen sie den Salzmarck haben erblich und frey in der Stadt und auff dem Lande, wer darüber Salz verkauffette, dafs der kegen der Stadt Parchwiz vorfallen sey der Bufse nach Lignitzschem Rechte, in solchen Untterscheid, dafs uns dieselbe Stadt Parchwiz undt die Eltisten, die izund sein oder hernach werden, alle Jahr sollen geben zwey Malder Salzes in unser Kuchen, auff sanct Michaëlifs Tag, oder im Jahre, wann wir sein bedürffen, und vor uns mehr sollen sie den Salzmargk frey haben, und unbeschwerett von uns und unseren Nackömlingen [3]).

§. 4. Und ihre Stadtpfannen [4]) sollen sie haben, also viel als sie bedörffen, frey, die umbgehen Armen und Reichen, nach der Eltisten Kühre, und niemandt mehr.

---

[1]) S. oben, S. 237 und 242 ff.

[2]) Also hatte die Stadt bereits die Vogtei und daher eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit, obgleich sich der Herr die obersten Gerichte und die Gerichtsbarkeit über seine Vasallen vorbehielt. Hier sehen wir also eine der mächtigsten Schlesischen Familien länger als hundert Jahre hindurch, als Herren eines ausgedehnten Bezirks, im Besitze von Rechten, welche den fürstlichen fast völlig gleich sind. Wahrscheinlich hatte die Stadt den einen Pfennig, der eigentlich dem Landrichter zustand, von ihrem Herrn, der das Landgericht selbst besafs, erworben, daher mit dem Vogtpfennige zwei. König Johann verkaufte im J. 1319 der Stadt Bautzen den zweiten Pfennig für 150 Schock Groschen. Vergl. S. 211.

[3]) S. oben, S. 198.

[4]) Braupfannen. Das Brauen soll der Reihe nach von allen Bürgern gethan werden dürfen.

Digitized by Google

§. 5. Und einen gewönlichen Viehweg zu halten, alfs er vor Alters gelegen hatt, und eine freye Awe, die da leit zum Läefs [1]), mit Püschen und Grafse in allen Grenzen, als sie gelegen ist, von Alters und von alter Aufsazunge, frey zu haben von uns und unseren Nachkömlingen, ungehindertt.

§. 6. Und ihr Margkrecht sollen sie frey haben zu höen und zu mindern, nach der Eltisten Rath und Kühre, der Stadt zue Nuze und zu Gemache.

§. 7. Auch sol die Stadt unrechte Wege und Strafsen, mit dem Rechte wehren, und newe Kretzschamb, die nicht von Rechte und von Alterfs sein, sollen sie auch weeren mit dem Rechte [2]), und sollen Lignitzer Maafs haben, und unrechte Maafs häben und weeren, mit der Bufse, nach der Stadt Kühre.

§. 8. Auch geben wir der Stadt Parchwiz drey Gärtten erblich und ewiglich, die da liegen vor dem Neumargtischen Thore, zweene liegen bey einander, am Ende, auff die linke Hand dieser seit der Strafsen, undt einer ligt auch am Ende gegen dem Mittage auff die rechte Handt jenhalb der Strafsen, in solcher Mafse, holzett jemand darin aufs unserem Holze, der sol uns Holzhüner [3]) geben, als andere Gärtten thun.

§. 9. Auch lafsen wir der Stadt Rathleuthen und der Gemeine, die da itzund sein und hernach werden, zue einem genandten Geschofs zue zwanzig Margken ewiges und erbliches Geschofses, dafs sie uns und unseren Nachkömlingen alle Jahr lieblichen und güttlichen ohne Schaden, unverzogen, ungehindertt sollen geben, auff St. Walburgifs Tag zehen Margk und uff St. Michaëlifs zehen, und sollen mehr frey sein, und unbeschwerett ewiglichen von uns und unseren Nachkömlingen bleiben bey gutter Gnade, Friede und Rechte. Bethe und Ungelde und aller Beschwerunge, wie sich das künte genennen oder genant werden, sol die Stadt Parchwiz und die Leüte frey sein und lofs, von uns und unseren Nachkömlingen [4]). (Auch sollen sie haben einen freyen Graben umb die Stadt Parchwiz, und dehn darumben machen mögen, und sollen, so efs ihnen am aller bequemlichsten ist, oder sein würde, und der Fische daraus zu geniefsen, so sie bestes mögen [5]).

Dafs das alles stett und fest gehaltten werde, von unfs und unseren Nachkömlingen ewiglichen und auch von der Stadt und ihren Nachkömlingen unverbrüchlichen, ohne Arge, so haben wir, Petter, Herr zu Parchwiz, diese Handfeste gleicherweise nach dem alten Laut, uber Beweisung ihres Stadtrechts, und ihres Guttes und Geniefses, das darzu gehöret, heifsen befesten und bestettigen, mit unserem Insiegill, das daran gehangen ist. Das ist geschehen und gegeben zu Parchwiz auff dem Hause, nach Gottes Geburth, dreyzehen hundert Jahre, in dem vier und siebenzigsten Jahre, an der heyligen Märterer Tage sant Seeli-

---

[1]) Altläst, N.O. ½ M. von Parchwitz.

[2]) Vergl. oben, S. 253. [3]) Vergl. No. 191. [4]) S. oben, S. 190.

[5]) Scheint späterer Zusatz, doch vielleicht vom J. 1383 zu seyn. Vergl. auch No. 106.

Digitized by Google

gen und sant Mehren [1]), wifsentlich unseren getreuen Mannen, die dabey gewesen sein Biedermanne, unserem Burggraffen, Fluftbore vom Cröttenpfule, Nitschen von der Kuhmeise, Wanckten Tscharner, Hans Wandritsch, Hanfs Tschen, und Herrn Johannefs von Wolaw, Pfarrer zu Leschwiz und Altarherr zue Parchwiz, unserem Capellan, deme diese Sache befohlen ward.

CLXXXVIII.

Ruprecht, Herzog von Schlesien Liegnitz, bestätigt dem Hentschel Schultheys den Kauf der Erbvogtei der Stadt Goldberg.

26. August 1376.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Goldberg.

In Gotis Namen amen. Wir, Ruprecht, von Gotis Genaden Herczog yn Slezien und Herre czu Legnicz und czum Goltberge, bekennen uffenlich und ewiclich alle den, die nu syn adir ummir werden, mit desem Brive, daz yn unser Kegenwortickeyt komen ist unser getrouwir, liebir, Hentschil Schultheys, gesund an Lyebe und an Vornumft und hat uns gebeten, daz wir em und synen eelichen Geerben und rechten Nochkomlingen geruchten lyhen die Erbvoytye czum Goltberge [2]) gancz und gar, mit deme dritten Pfenninge und mit der hernochgeschrebenn Czugehorunge, die her halb gekouft hat, erblich und ewiclich wedir Hannes und wedir Paul, Gebrudere von Hertwygiswalde und hat sundirlich eyn Vierteyl der selben Erbvoytye erblich gekouft wedir Hannez von Hertwygiswalde, mit deme dritten Pfenninge, mit eyner halben Marke jerliches Czinses uff Guben, Fleyschbank, und mit eyner halben Brôtbank, die czu der Erbvoytye gehoret, und drittehalben Steyn Unslethczinses uf Gerlaches Fleyschbanke von Schonow, und eyne halbe Mark jerlichez Erbczinses uff Morgensternes Fleyschbank, die her gekouft hat wedir Hannes Probisthayn, und daz Vierteyl der Erbvoytye do selbest, daz her erblich gekouft hat wedir Otten Roswyn, mit deme dritten Pfenninge, mit dryen Vierdungen erbliches und jerliches Czinses uff Guben Fleyschbank, mit nowen Scothen Erbczinses uff Morgensternez Flyschbank, und mit nowen Vierteylen Unslethczinses uff Kunczen Zyboten Fleyschbank, und uff Herman Hampils Fleyschbank andirhalben Steyn Unslethczinses, und uff Hentschil Lobedouwez Fleyschbank eynen Steyn Unslethczinses, und eyn Vierteyl an Posschelz Fleyschbank, und eyne halbe Brotbank, die czu der Erbvoytye gehoret, die allesampt und err jeczlichir besundern, gesund an Lyebe und an

---

[1]) Seld und Merer, Selig und Gemerer, Felix et Adauctus. S. Haltaus Jahrzeitbuch, S. 182.

[2]) Vergl. oben, S. 182. Wir haben diese Urkunde mitgetheilt, weil von den Bestandtheilen der Vogtei dieser alten Stadt bisher nichts bekannt war.

Digitized by Google

Vornumft, unbetwungen und unbetrogen yn unser Kegenwortickeyt bekant haben, daz err jeczlicher synen Teyl an der obgenanten Erbvoytye czum Goltberge und an der obgenanten err Czugehorunge em Hentschil Schultheyse und synen eelichen Erben unde rechten Nochkomlingen rechtlich und redelich, erblich und ewiclich vorkouft haben mit alle deme Rechte und Herschaft und Geniese und Czugehorunge, nichtez ousczunemen, alze see see besezsen haben, nemelich mit deme dritten Pfenninge, czu haben, czu besiczen und czu geniesen, czu vorkoufen, czu vorseczen und czu vorgeben und an syne Fromen und Nucz czu wenden, wie em daz behagit allirbeste, und haben daz ufgelasen williclich yn unser Hende. Ouch ist vor uns komen die erenwirdege Frow Anna, Hannefs von Hertwygiswalde eeliche Housfrouwe, gesund an Lyebe und an Vornumft und hat sich, unbetwungen und unbetrogen, mit erez Mannez Rate und Willen, mit frolichem Antlicze und mit lachendem Munde vorczegen erez Liepgedingez an der Voytye czum Goltberge und allez dez Rechtez, daz see doran gehabt hat, nichtes ousczunemen, und hat daz ouch ufgelasen williclich yn unser Hende. Dez haben wir en wolgegunst und haben dorch err allir Bete und Dienste willen von unser selbez wegen und von der hochgebornen Vorsten, Herczogen Wenczlaws, Bonczlaws und Heynrichs wegen, unser lieben Brudere, die von Gotis Genaden ouch Herczogen syn yn Slezien und mit uns Erbherren czu Legnicz und czum Goltberge, die Erbvoytye czum Goltberge gancz und gar, mit deme dritten Pfenninge und mit alle err Czugehorunge, nichtez ousczunemen, mit alle deme Pfenningczinse, Unslethczinse, mit der Brotbank und mit deme Vierteyle der Fleyschbank, daz obbenant allez ist, Hentschil Schultheyse und synen Erben und Nochkomlingen gelehen, gereychet und gelanget, lyhen, reychen und langen, erblich und ewiclich, mit allem Rechte, Herschafte und Geniese und Czugehorunge, alze vorgeschreben stet, nichtez ousczunemen, czu haben und czu besiczen, czu vorkoufen, czu vorgeben und czu vorseczen und an synen Fromen und Nucz czu wenden, wie em daz behaget allirbeste, noch der alden Brive Lut, die unsirr Herren, unser Eldern, den Got genedik sye, dorobir haben gegeben, unschedelich uns an alle deme, daz unsern Vorstenthum angehórt von Rechte. Dez czu ewegem Gedechtnizse haben wir em desen Brieff geheysen geben, vorsegilt mit unserem gemeynen Yngesegil. Daz ist gescheen czu Legnicz, noch Cristi Geburde unsers lieben Herren, tousund und dryhundirt Jare ynm sechs und sebenczegisten Jare, anm nehsten Dinstage noch sanct Bartholomez Tage. Do by syn gewest unser Getrouwen, Lieben, Hertwyc Sweczan, Francze und Heynrich Gebrudere von Slewicz, Wilrich von Gouske, Gunczel Hunger, Heynrich Achtsynnicht, und Thomas Gychen unser Capellan und Schryeber, deme wir desen Brieff bevolhen.

Digitized by Google

CLXXXIX.

Ludwig I., Herzog von Schlesien, Brieg und Hainau, verleihet der Stadt Hainau das gewillkührte Recht der Stadt Liegnitz in Hinsicht der Gerade.

28. Januar 1384.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Hainau. Das Siegel des Herzogs, auf grünem Wachse, hängt an grünen und rothen seidenen Fäden.

In Gots Namen amen. Wir, Ludwig, von Gots Gnaden Herczog in Slezien, Herre czum Brege und czu Haynow, bekennen offentlich in desem Bryffe allen den, dy en sehen adir horen lezen, daz vor uns komen synt unser Lyeben, Getruwen, Ratmanne czu Haynow myt allen Gesworn, Eldesten, Hantwerkmeystern und myt der ganczen Gemeynde unser Stad czu Haynow und haben myt gemeinen Munde uns gebeten, daz wir en und ern Nachkomlingen und der ganczen Stad czu Nuczcze und czu Vromen sulche Gnade teten, daz sy mochten haben dy Saczczunge und Kôr an der Gerade in unser Stad czu Haynow in allir Weyse, alzo dy Stad und Burger czu Legnicz haben [1]). Dez habe wir err truwe Dinst und Bete angesehen und haben von unsern furstlichen Gnaden gegeben alle Saczczunge und Kôr an der Gerade in unser Stad czu Haynow allen unsern lieben getruwen Burgern und Ynwanern do selbist und ern Nachkomlingen ewiklich czu haben und sullen daz von unsern furstlichen Gnaden haben und halden myt der Gerade in allir Weyse, alzo man daz in der Stad czu Legnicz heldet. Und czu ganczir Sichirheyt habe wir en daz bestetiget myt desem kegenwertigen Briffe, den wir en vorsegilt haben heysen geben myt unserm anhangenden Ingesegil, czu Haynow, am achten Tage sente Agneten, nach Gots Geburt dreyczenhundert Jor ym vyrden und achczigsten Jore. Do bey synt gewest unser Lyeben, Getruwen, Her Otte von Czedlicz, Her Hannus von Schellendorff, Rittere, Dytherich von Rechenberg, Wylrich von Bron, Conrad Swobsdorff, Lewther von Schellendorff und Thomas von Gobin Thumherre czum Brege, unser Schreyber, dem desir Briff bevolen wart.

---

[1]) Siehe über diese sehr merkwürdige Willkühr, gegen das Sächsische Recht, besonders Böhmes diplomat. Beitr. III. S. 75, wo Herzog Ludwigs II. Bestätigung vom 17. April 1435 für Liegnitz ist. S. Thebes. II. S. 291. Diesem war auch unsere Urkunde bekannt, (s. das. S. 285.) welche hier zuerst gedruckt erscheint. Im Jahre 1454 bestätigte König Ladislaus der Stadt Glatz freie Willkühr, welche sie im Landrecht und Stadtrecht, wegen ihrer armen Leute, Untersassen, Mitbürger, Innwohner und Mitleider des Landes und der Stadt Glatz, über die Gerade gemacht hatte. Stirbt die Frau, ohne eine eheliche Tochter zu hinterlassen, so fallen die Gerade an ihren Mann, und nach dessen Tode an seinen nächsten Verwandten, Schwerdtmagen oder Spillmagen. Stirbt ein Mann, sein Heergeräth fällt an die Frau. S. auch oben, S. 229.

Digitized by Google

CXC.

Wenzel, Bischof von Breslau, gründet die Stadt Reichthal von Neuem, und giebt ihr alle Rechte der Stadt Neifse.

23. Januar 1386.

Aus der, vom Originale genommenen, Abschrift in der Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Jakob von Breslau, vom 4ten October 1532.

In nomine domini amen. Nos, Wenceslaus, dei gratia episcopus Wratislaviensis, tenore praesentium, quibus nosse opportunum fuerit, notum facimus universis, quod quia de voluntate, conveniencia et consensu expresso venerabilium fratrum nostrorum, capituli nostrae Wratislaviensis ecclesiae, annuimus, ut validus Johannes Musche et sui heredes solitudinem, sive locum desertum, Rychentall [1]) nomine, qui pleno jure omnique dominio utili et directo ad nos, ut episcopum et ecclesiam Wratislaviensem pertinere dinoscitur, possint de novo idoneis habitatoribus et incolis collocare et inibi opidum sive forum construere et efficere. Cui oppido sive foro, ut incolae ipsius se inibi valeant abilius enutrire, quadraginta mansos agrorum ascribimus et praesentibus deputamus, quos eis per honorabilem dominum Johannem Beckel, procuratorem seu gubernatorem curiae nostrae episcopalis Wratislaviensis, dari fecimus in mensura legali. De quibus quadraginta mansis agrorum praefatus Johannes Musche, ut advocatus ibidem et post eum sui heredes et legittimi successores, habebunt et colent mansos octo, residui vero triginta duo mansi per incolas ipsius oppidi excolentur sic, quod nullus incolarum possit ultra unum mansum colere seu habere, minus autem quam unum mansum liceat cuilibet incolae colere ac etiam possidere. Preterea singulis incolis, qui inibi sibi fecerint domicilia ibique morati fuerint personaliter cum effectu, tam de hujusmodi domiciliis, quam etiam de agris praedictis sibi distributis, per annos duodecim a data praesentium continue computandos, damus et concedimus plenam et omnimodam libertatem, quibus duodecim elapsis, quilibet mansus de triginta duobus, praedictis incolis distributis, nobis et nostris successoribus praedictis pro censu et decima solvent annis singulis in festo sancti Martini confessoris atque pontificis decem scotos grossorum Pragensium numeri et Polonici pagamenti, praefatum opidum aliis nostris et ecclesiae Wratislaviensis opidis aggregantes, decernentes, ipsius incolas eisdem uti et gaudere municipalibus juribus, statutis et consuetudinibus, quibus opidum nostrum Nyssense utitur sive gaudet, taliter, quod quociens casus dubius in judicio super aliqua ferenda sententia emerserit, ipsum jus in Nysa queri debeat et inde, ut moris est, reportari [2]). Premissa quoque omnia et singula in suis

---

[1]) Reichthal, N.O. 2 M. von Namslau. Von dem Ursprunge und der Geschichte dieser Stadt war bisher nichts bekannt. S. Zimmermann. XII. S. 28.

[2]) Vergl. oben, S. 103 ff. und überhaupt das vierte Hauptstück.

Digitized by Google

punctis, clausulis et articulis ex certa scientia rata et grata habentes ea volumus perpetua gaudere firmitate. Harum, quibus nostrum et dicti capituli nostri sigilla majora praesentibus sunt appensa testimonio litterarum, actum et datum Wratislavie, X. kalend. Februarii, anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo sexto, in generali capitulo, quod post festum beati Vincencii levitae et martiris, circa Wratislaviensem ecclesiam revolucione annua celebrari consuevit, presentibus honorabilibus viris, dominis Nicolao de Poznania archidiacono, Johanne Brunonis cancellario, Jacobo Augustini, Wernhero de Czeteras, Johanne de Herndorff, Petro Michaelis, Nicolao de Selynn, Petro de Cuntzendorf, Wenceslao de Luthmuschill, Johanne Luminatoris, Nicolao Wernheri, Henrico de Lobschitz, Jacobo de Patznow et Heydano de Baruth prelatis et canonicis sepe dictae nostrae Wratislaviensis ecclesie, ad sonum campanae more solito capitulariter congregatis.

CXCI.

Nicolaus, Abt zu Heinrichau, verkauft einen Garten in Zesselwitz und bestimmt die Dienste und Leistungen der Gärtner daselbst.

7. Mai 1387.

Aus dem gleichzeitigen Grundbuche des Klosters Heinrichau.

Wyr, Brudir Niclos [1]), Apt czu Heynrichow, bekennen in dem keginwôrtigen Brife, daz wir dem fromen Knechte Niclos vorkouft han, mite Rate unsir Eldesten, eyn Garten czu Czeslawycz [2]) von andirhalbin Morgin redlich und recht, ym und synen Nochkomelingin erplichen czu beziczen, yden Morgen umme vierdhalbe Mark Pregyschir Phennynge und Polenyscher Czal, alzo daz her und dy andirn Gertener, dy czu Czeslawycz wonyn, zolin gebin czu Czyncze alle Jar, eyn iczlicher eynen Virdung von eyme Morgyn, von eyme halbin eyn halbin Virdung. Do czu zolin zy gebin Mûnczegelt und vier Holczhuner [3]) czu alle deme Rechte, alz sy vor gezessin syn. Ouch zullin sy snyden uf deme Velde umme daz Czwelfte, dreschin, umme daz Czweynczigste. Sy zullin ouch schoubin und dy Schoube legyn und keyne Stro noch dy Zeyle zolin sy us dem Hofe tragen [4]). Den Hanf zolin sy dreschin alz andir Getreyd, daz Graz houwyn, Hŏw rechin und breyten und daz ufbrengin. Do czu zol man gebin ydem Gertener fumfczen Brot. Ouch dy daz alde Graz houwyn, den zol man gebyn eyn Mark czu Lone, dy zollin daz Grumit houwyn um den drittin Houfe. Ouch

---

[1]) Nicolaus III. war Abt, vom J. 1366 bis 10. Juli 1389.

[2]) Zesselwitz, Zeſslowitz, N.N.W. $^5/_4$ M. von Münsterberg. Vergl. überhaupt oben, S. 58 ff. und S. 172.

[3]) Vergl. No. 187. §. 8.

[4]) S. oben, S. 23.

zollin sy der Pferde huten alzo lange, alz sy us gegen mögen noch sente Gallin-Tage. Do czu, den Czwen zol man gebin em iczlichin eyn Vudir Borneholcz und eyn halbe Mark czu Lone und em iczlichin eyn Bethe Rûbin und eyn Virtel Hanf zeen. Sy zollin ouch dy Schofe waschin und ir Wyp zullin sy scheren. Den ynnern Gartin zol der Hofeman eren [1]). Eynen Wek hat man gegebyn hyndir dem Hofe ôbir den Tamme uf ir Erbe, daz ist uf irn Gartin, alle Arbeit czu tun, alz sy vor geton han. Keyn Pferd noch Czygin zollin sy habin. Der Kretczmer zol Pferd habin, dy zullin gen mit den unsirn. Er Lon zollin sy gebin und Myst breyten. Wellin sy Genze habin, dorczu zullin sy eyn Hirte habin, der Ôlesleher zol umzust Ôle in den Komirhofe slahin. (Keyn Gertener zol grasyn daz Graze, daz wyr hegyn [2])). Dez Koufiz und allis, daz dar ynne geret und gesprochin ist czu eyner Bestetygunge, henge wyr unser Yngesegil an desin Briffe. Dez syn Geczuk, Brudir Franciscus von der Swydenicz Preyel, Nicclos Smedis Undirpreyel, Hannus Buteneris Kellner, Jocob Hennyng, Heynrich Tunkildorf, Hannus vom Brig, Zankhern, Mertin Bursarius und andir Brudir vil us der Samenung. Gegebin noch Cristiz Geburt tusint und dryhundirt Jar in dem zebin und achczygstin Jar, an dem nehstin Tak noch sente Johannis ante latinam portam.

CXCII.

Ludwig I., Herzog von Schlesien, Brieg und Hainau, bestätigt der Stadt Hainau den Kauf der halben Erbvogtei daselbst.

20. Juni 1387.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Hainau.

In Gots Namen amen. Wir, Ludwig, von Gots Gnaden Herczog in Slezien, Herre zum Brege und czu Haynow, bekennen offentlich in desem Briffe allen den, dy en sehen adir horen lezen, daz vor unser Kegenwertikeyt komen synt dy erber Frouwe Katheryn, Voytinne czu Haynow und er Sone, der erber Prister, Her Johannes und Heynrich, Gebruder, myt gesunden Leyben, in guter Vornomft, umbetwungen, umbetrogen, ane Ersal, sundir von rechtir Gewissen, myt Rate er Frunde und haben recht und redelich vorkowft und uffgelazen allen ern halben Teil, den sy gehabt haben an der Voytey czu Haynow myt dem halben Kottelhowffe, myt dem halben Schrotamecht Weyns und Byers, neun Steyne Unsledis, drey gancze Fleischbenke, den halben Erbeczins uff allen Hôfen und obir alle Benke, Fleyschbenke, Brotbenke und Schûbenke, den ganczen Howff in der Stad gelegen, eyn Lot Erbeczinses uff dem Garten in der Ouwen gelegin, der do

---

[1]) Eren, aeren, arare. Scherz. Glossar. u. d. W.

[2]) Das Eingeschlossene ist gleichzeitig, wie es scheint, ausgestrichen.

Digitized by Google

gehort zur Voytey, myt allen andern Czugehorungen, Freyheiten und Nuczberkeit, keyns awzgnomen, wy man daz myt sundirlichen Namen benennen mag, myt deme Rechte und Herscheften, alz sy dy selbe halbe Voytey gehabt haben, umbe eyn genaud Gelt, daz en gancz und gar dorumbe beczalt ist und an ern Nucz gewant haben, unsern liebin getruwen Ratlewten unser Stad czu Haynow, ewiklich und erblich czuhaben, czugnyssen, czuvorkowfen, czuvorseczen und an der Stad Nucz czuwenden, alz en daz allirnuczlichst mag geseyn. Dez habe wir angesehen getruwes Dinst, daz uns dy selbin unser getruwen Ratmanne unser Stad czu Haynow manig Stunt getan haben und nach uns und unsern Geerben tun sullen, und haben en dez Kowfes gegonst und gunnen, leyen, reichen, langen und haben gelegen dy vorbenante halbe Voytey czu Haynow, myt dem halben Kottelhowfe, myt dem halben Schrotamecht Weyns und Byers, neun Steyne Unsledis, dry gancze Fleischbenke, den halben Erbeczins obir alle Howfe, Fleyschbenke, Brotbenke und Schubenke, den ganczen Howff in der Stad gelegin, myt dem Gartenczinse eyn Lot in der Ouwe, myt aller ander Czugehorunge, Freyheit und Nuczberkeit, nichcz awzgnomen, in aller Weyse, alz vorgeschrebin stet, czu deme Rechte und Herscheften, alz dy halbe Voytey bysher gewest ist, den vorgnanten unsern Lieben, Getruwen Ratleuten unser Stad czu Haynow, ewiklich und erblich czu haben, czugnyssen, zuvorkowfen, czuvorseczen und an der Stad Nucz czuwenden, alz en daz allirnuczlichst mag gesein, dach alzo, daz sy dy selbe Voytey myt andern ern Statgûtern kegin uns und unsern Geerben sullen vordynen [1]). Myt Orkunde dys Briffes, den wir en vorsegilt habin heisen gebin myt unserm anhangenden Ingesegil, czu Haynow, am Donrstage vor sente Johannes Tage dez heyligin Tewfers, nach Gots Geburt driczenhundirt Jor ym sebinden und achczigsten Jore, do bey synt gewest unser Liebin, Getruwen, Her Otte von Czedelicz Rittir, Dyterich von Rechinberg, Wilrich von Bron, Heynrich Rotkirche, Claws von Schellindorff, Otte Rotkirche und Thomas von Gobin Thumherre zum Brege, unser Schreiber, dem deser Briff bevolen wart.

XCIII.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und der Lausitz, erlaubt der Stadt Görlitz, 160 Mark Groschen jährlichen Zinses zu kaufen, und nach dem Rechte der Stadt zu besitzen.

2. Februar 1389.

Aus einer, durch Karl Gottlob Anton, vom Originale im Archive der Stadt Görlitz genommenen Abschrift.

Wir, Johann, von Gotis Gnaden Marggrave zu Brandenburgh und czu Lausicz und Herczoge czu Gorlicz, bekennen und tun kunt offenlich mit diesem

---

[1]) Nehmlich, dem Herzoge leisten, was der Vogt zu leisten hatte. Vergl. übrigens oben, S. 182 ff. und S. 244.

Brive allen den, die yn sehen, horen odir lesen, das wir haben angesehen inghe und flissige Bete und manchirhande getrewe und nuczliche Dinste unsir lieben Getrewen, Burgermeistir, Rattmanne, Schepphen und der Gemeyne unsir Stad czu Gorlicz, die sie unsern Vorvaren seligen und uns offt und dicke williclich getan hant und noch uns und Nochkomlingen tun mugen und sullen in kumftigen Czeiten, und haben denselben egenanten unsern liebin Getrewen durch fruchtlicher Besserunge und nuczlicher Czunemunge, von sunderlichen Gnaden und angeborner gute Willen verlegen und gegeben, liehen und geben, mit Krafft diesis unsers Brives obir dy gemeynen jerlichen Czinse und Czinsguter, die in der Stad Camer gehoren, die unser Vorvaren selgin en vorlegen und wir bestetigit und ouch verlegen haben, hundirt und sechczig Schok Grosser jerliches Czinfses, wo sie den haben odir haben werden in kumftigen Czeiten, die von uns czu Lehne ghen odir gegangen hant in unserm Lande czu Gorlicz, also das derselbe Czinfs und Czinsguter sollen vurbas me liegen in eren Stadrechtin und sullen erben und gevallen den Nehsten is sie menlich odir wiplich Geslechte und sullen vorbas me gewandilt odir uffgereichit werden vor unserm Richtir und der Stad Scheppfen, und damiede volkomlich Macht haben eyner iczlichen Personen der selben unsir Stad Gorlicz zu besiczen und gerulich czu haben, nach der Stad Rechte. Und wer is, ab der selbe Czins odir Czinsgutir Angevelle icht vorlegin odir vergeben weren odir in kumftigen Czeiten vorlegin odir vorgeben wurden, das Lehen und die Gabe und alle dye Brive, die dar ubir gegeben weren odir darubir gegeben würden, sullen haben keyne Krafft, sunder sie sullen sein vernicht und ydel. Ouch wurde der Czins odir Czinsguter icht verkauft odir verwandelt, also das sie quemen uff unser Manne eyne, der selbe unsir Man sal sie von uns enpfan in Lehenrechte und dovon uns dienen, alz sichs gebort. Ouch wer is, ap die Czal des egenanten Czins odir Czinsgutir nicht volkomen werin odir in kumftigen Cziten vorwandilt wurden mit Kauffe, mit Wechsil odir mit andirm Geschichte, so willen wir und sullen den oftgenanten unsern lieben Getrewin die Czall wiedir dir fullen, wenn odir wo sie das begern in allir der Masse, als vurgeschrieben stet [1]). Ouch gebieten wir allen und jeczlichem unsern Amptluten und unsern liebin Getrewen, Rittern und Knechtin, die nu sein odir in kumftigen Czeiten werden, das sie an den vorbeschriebin unsern Gnaden unsir lieben getrewen Rathmanne, Burger und die Gemeynde czu Gorlicz nicht hindern noch betruben, sundir sie sullen yen mit Flisse gunstliche Vorderunge und flissige Beschirmunge getrewlich erczeygen. Die vurgenante unser Gnade und Verlieunge, dy wir getan haben, die haben wir getan mit wohlbedachten Mute, mit rechtir Wissen und mit Rate unsers getrewen Rates, mit Urkunde dies Brives, vorsigilt mit unserm furstlichen anhangenden Ingsigil, der gegeben ist czu Gorlicz, nach Crists Geburt, im Jare, als man schribt dreiczenhundert und neun-

[1]) S. oben, S. 255.

Digitized by Google

undachczig, an unsir Frawen Tage Lichtemesse der heilgin Juncfrauwen Marien. De mandato domini ducis, Conradus Grunbergh.

CXCIV.

Johann, Markgraf von Brandenburg und der Lausitz, verleihet der Stadt Görlitz das Land- und Stadt-Gericht.

4. März 1389.

Aus einem Vidimus des Raths zu Zittau, vom 15. Januar 1454.

Wir, Johannes, von Gots Gnadenn Marggrave zu Brandenburg unnd zu Lusitz unnd Hertzog zu Gorlitz, bekennen und thun kunth offentlich mit diesem Brive allen den, die en sehenn, horen adir lesenn, das wir angesehenn haben unsernn Gemach unnd bsunderlich Nutz unnd Friden unsers Landes unnd der Stadt zw Görlitz, unnd haben mit wolbedochtem Mute und mit Rathe unsers getreuenn Rathes derselben unser Stadt Görlitz das Landgerichte unnd Stadgerichte doselbist, hohe unnd nyeder, bevolen unnd vorlehen, von diesem Tage, der hernach geschrieben stehet anzurechen uber ein Jar, unnd furbas, als lange als wir das wollen, und wir unsern Nutz davon dirkennen mugen [1]). Auch haben wir yr domitte befolen und vorlehen, den Pfenningzins, den wir in dem vorgenanten unserm Lande haben, also, das sie uns von demselben unserm Gerichte unnd Pfenningzinse, dieweile sie es inne haben, sollen alwege drye Gleven [2]) halden, und unser Lannd getruelich beschirmen und sust ouch uns dienen dovon unnd handreichenn, als das gewonlich ist. Mit derselben unser Gnade sollen sie nicht noch mugen unser Recht verruckenn noch mynnern, in keine Weis, des haben wir yr zw eyme Hutirmeister [3]) gegebenn, Witten von Cotwitz. Des tzw eyme Gezeugnus habenn wir unser furstlich Ingesigel ann diesen Briff lassen hengenn, der gegeben ist zw Prag, nach Crists Geburt im Jare, als man schreibet, dreitzenhundert unnd nunundachzig, an dem Dornstage nehest noch der Dominiken Esto mihi.

---

[1]) Es scheint dieses nur bis z. J. 1291 gedauert zu haben, denn in diesem Jahre wurde Anselm von Rohnau, Vogt von Görlitz. S. Käuffer. I. S. 404. und Verzeichnifs Oberlaus. Urkk. No. 665. Wahrscheinlich erhielt daher Görlitz die daselbst angeführten Privilegien No. 662 und 663. als Ersatz.

[2]) Jede Gleve zu 3 bis 5 Mann. S. Stenzels Gesch. der Kriegsverfassung S. 102.

[3]) Capitaneus, der königliche Hauptmann.

CXCV.

Willkühr der Stadt Schweidnitz über die Erwählung des Raths, dessen Amtsverpflichtung, den jedem Bürger zu gewährenden Schutz, die Aufbewahrung der Stadt- und Vogtei-Siegel und des Geldes der Stadt.

19. März 1389.

Aus dem Schweidnitzer Stadtbuche.

Statutum civitatis de electione consulum.

Die Rotluete, die yczunt sin, Peter Newdorf, Hannus Zachinkirche, Gregor Czecsch, Henrich Lotir, Claws Wilhelm, Peter Molsteyn, mit Rat und Geheysse alle unser Eldstin, Gesworen und Hantwerkmeister und unser ganczin Gemeyne unser Stat, habin lassen die nachgeschrebin Sachin und Wilkor schribin, an deme Frietage fur Oculi. Die Rotlute, die yczunt siczin, sullen sendin in iclich Hantwerk, daz die neuwin und die aldin Meister mit erin Eldstin alle us idem Hantwerk czwene Man kysin und geschrebin gebin, die sie bie erin Eide irkennin, die getrew und gewer und nuczlich und togelich sint czu der Stat Rat und sal ydis Hantwerk heymelichin tuen und die Luete den Rotman geschrebin antwortin, die sullen die Rotman erin Eldstin furgebin, die sullen us den kysin funffe und sullen die Rotman sendin nach den Kretschemeistern, die nicht Hantwerk sin, die sullen sendin nach den Eldstin und Wystin, die Kretschemer sint und geerbit sint, dor us sullen sie bie erin Eide uswelen achte und geschrebin gebin den Rotman und die sullen die den Eldstin furgebin, die sullen dor us welen vire, der weren newne und die newne sullen vire kysen us den Eldstin, die si irkennen getrew und gewer, nuczlich und fromelich der Stat Rat, daz weren driczen, die sullen sie den Rotman furgebin, dorus sullen die Rotman kysin sechs Rotman, czwene us des (sic!) Eldstin, czwene us den Hantwerk und czwene us den Kretschemern, die nicht Hantwerk sint und geerbt sint. Und die selbin sullin Schepphin blibin und die sullen alle geerbt sint, und alzo sal man is ewiglich haldin und ymant obir daz tete und sich mit Gewald, adir wie das geschee, in den Rot dringe, obir daz obin geredt ist, mit dem sullen die Rotman daz alzo haldin, daz man des in ewiglichin obirhabin blibe [1]).

De officiis civitatis non tenendis per consules.

Und die Rotman, die furbas gekoren werdin uff senti Michils Tag und furbas mer alle Jar, sullen keyne Amecht haldin, sundir sullen die bevelen uswendegin getrewin, erbern Lueten, die dorczu suerin sullin, daz si die Amecht haldin sullen getrewlich der Stat czu Nucze und zu Erin und do fon alle Quatirtempir ere Rechenunge tuen, adir uff welche Czeit den Rotman daz fugit, daz sie do mit Recht getan habin.

---

[1]) Vergl. oben, S. 283 ff.

Statutum civitatis generale, daz man eyn iden Burger schucze vor Gwalt.

Auch sint die gancze Gemeyne mit enandir, beide, Arme und Rich, alle Burger gemeynlich, Rotman, Schepphen, Gesworn und alle Hantwerk gemeynlich czu Rate wurdin, ap ymand, her were wer her were, welde keynen Burgern, her were arm adir rich, beschedegin, Gewald tuen und notrechtin, den sullen in keynen Wiz Rotman, Gesuoren und die gancze Gemeyne nicht lassen Gewaldt in keynen Wiz, sundir sullen en beschuczen, beschirmen, daz eyn idir Man Gewald und Unrecht obirhaben bliben und blibe bie gute Rechte und bie gutin Gemachin ungehindirt fon aller menglich.

Statutum de sigillis reservandis civitatis.

Und auch der Stat kleyn Ingesegil sal man in eyne Lade legen, die sal verslussen sin mit czween Slussiln und die Slussil sullen czwene Rotman habin, iclicher eynen Slussil, und wen man eynen Brieff sal fursegilin, zo sullen czwene Rotman do bie sin, daz mit deme Segil recht gefaren werde; obir bie deme groestin Ingesegil, do man czwene Slussil czu sal haben, wen man daz anlegen sal, do sullen die meiste Menege der Rotman bie sien, daz recht do mit geschee.

De sigillo advocacie.

Auch sal daz Ingesegil der Erbfoytie beslussin sin in eyner Lade, mit drien Slussen firslussin, dor czu sullen drie Schepphin idir eynen Slussil haben, und die Lade mit dem Ingesegil sal der Erbfoit haben, und wen die Schepphin des Segils bedorfin, zo sullen dri Schepphin mit erin drien Slussiln dorczugeen und die Lade ufflussin und das Segil dorus nemen und sullen daz mit grosser Hute haldin und haben, daz de mit geschoe, waz do recht ist, und wen die Schepphin weg geen, zo mogen ir eyn Teil weg geen, und jo die groeste Meynege sullen do bie bliben, daz daz Ingesegil jo bewart werde und domit getan werde, daz do recht ist, und wen sie mit deme Ingesegilt fursegilt haben, zo sullen die drie Schepphin mit den drien Slussiln geen czu deme Erbtfoyte und sullen daz Ingesegil wedir in die Lade legen und wedir czuslussin und die Slussil wedir nemen, daz daz Ingesegil jo bewart werde, alz rech ist [1]).

De pecunia civitatis reservanda.

Auch sal man eyne grosse Lade haben mit drien Slussiln furslussin, do sullen drie Rotman drie Slussiln dorczu tragen, und doryn sal man alle Rente und alles Geld der Stat inlegen, und wen man Geld dorus haben sal, zo sullen die Rotman des meiste Teil do bie sin, daz mit deme Gelde recht geschee, der Stat czu fromen.

---

[1]) Vergl. oben, S. 216.

CXCVI.

Johann, Markgraf von Brandenburg und der Lausitz, ordnet die Wahl des Raths, der Bürgermeister, Schöffen und Handwerksmeister in Görlitz.

24. December 1391.

Aus der Bestätigung König Wenzels vom 30. December 1392. (1391).

Wir, Johannes, von Gotis Gnaden Margraf zu Brandenburgk und zu Lusicz, und Herczoge zu Gorlicz, bekennen und thun kund offentlich mit disem Brieffe allen den, die in sehen oder horen lesen, dacz in Czeiten alfso grosse Czwietracht, Uffleuffe und Ufstofse von wegen etlichen Hantwergker zcu Gorlicz wider den Rath hefticlichen waren umb defswillen, dacz sie die Gesetzunge, Schickunge und Ordnunge nicht halden noch tun wolden, alfso der allirdurchlauchigste Fürste, Keiser Karl, seliger Gedechtnisse unser lieber Herre und Vater, mit vollkommen Rate und mit wolbedechtigen Mute gemacht und geschigkit und geordnit hat [1]), haben wir solche Czweitracht, Ufloffe, Ufstofse undernomen und uns underwunden, davon grofse Scheden und Mordnus unsir vorgnanten Stat und dem ganczen Lande czu Gorlicz entstanden weren und möchten sein komen, unde daz wir czwischen denselben unsern Bürgern wieder einen gutlichen Friede und Eintracht machen möchten, so haben wir dieweilen Burgemeister, Schepphin und ganzen Rath selber gesaczt, gemacht und gekoren. Nu sein wir underweifst und haben wol erkennt, daz uns, unser egenannte Stat, den ganzen Lande zu Gorlicz nützlich sey, daz derselbe Rath, Bürgermeister, Schepphen und ganczer Rath weder czu setzen, zcu kyzen und zu schicken habe, als gewonlichen bey des obgnanten unsers lieben Hern und Vater, Keiser Karls Geczeiten ist gewest. Darumb haben wir, nicht mit Unvorsichtigkeit, sunder mit wolbedachten Mute und mit vollkommenen Rathis, Wille und Geheifse des allerdurchlauchtigisten Fursten und Hern, Hern Wenczlaws, Romischen Koniges und Konigs zcu Behemen, unsers lieben Hern und Bruders, und seines und unsirs Rathis durch sulches Nutczes willen, den vorgenannten Rathe in unser Stat zu Gorlicz, der yezund ist, adir in Czeiten wird, wiedergegeben, gefreyet und geeigent, geben, freyen und eigen, von fürstlicher Macht, in Crafft difs Brieffs, die Gewonheit, Freiunge und Ordnunge an sulcher Stücken, alfso, das derselbe Rath furtine, allewege, ewiglichen und zcu allen Czeiten, alfso daz gewonlich ist, Bürgermeister, Schepphin und gancz Rath und ouch uf allen Handwercken zu Gorlicz Meister bey iren Gewissen, Trewen und Eide seczen, kizen und schicken mogen und sollen, alfso das der Rat bei seinen Eide unfs und unser vorgnanten Stadt czu Gorlicz allerbeste nüczlich und bequemlich irkennet [2]). Mit Urkunde decz Briffes, vorsigelt mit unsem fürstlichen anhangenden Ingesigil, geben zcu

---

[1]) Vergl. die Urk. vom 2. Mai 1373, im Verzeichnisse der Oberlaus. Urkk. No. 457.

[2]) S. oben, S. 282 ff.

Digitized by Google

Betler, an des heilign Crists Obend unsirs Hern alfso her geboren wart, noch Crists Gebort dreyczenhundert und darnach in dem einen und newnczigsten Jare.

CXCVII.

König Wenzel bestätigt die Rechte der Stadt Neumarkt.

10. April 1392.

Aus einer, im Jahre 1661 von der Bestätigung König Albrechts, vom 6. December 1438, genommenen Abschrift.

Wir, Wentzlaw, von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs undt Künig zu Behem, bekennen undt thun offentlichen mit diesem Brieff allen den, die in sehen oder hören lesen, wann dem Burgermeister, Rathe undt Burgern gemeinlichen der Stadt zum Newenmarckte, unsern Lieben, Getreuen, ihre Handvesten undt Brieve, die sy von unsern Vorfarn undt der Cronen zu Behem herbracht haben, verbrandt undt verdorben sindt undt sie forchten, das in an ihren Rechten, Freyheiten undt Gnaden, die sy von Alters hergebracht haben, Einfelle undt Hindernüsze gescheen mochten, sein wir mit diemüttigem Fleisze gebeten, das in dieselben ihre Rechte undt Gnaden zue luttern undt von newes zugeben gnädiglich geruhten. Des haben wir angesehen gnediglichen solche Dienste undt Treue, als uns undt unsern Vorfahren, Künigen zu Behem, die egenanten Burgere undt Stadt zum Newenmarckte offte undt dicke, willigliches undt nutzlichen getahn haben, täglichen tun undt fürbasz thun sollen undt mögen in künfftigen, undt haben dorumb, mit wohlbedachtem Mute, guttem Rate undt rechter Wiszen, den egenanten Burgern undt Stadt zum Newenmarckte die nachgeschrieben Gnaden gethan undt thun in die, in Crafft ditz Brieffs von küniglicher Macht zue Behem.

§. 1. Zum ersten, das sy undt dieselb Stadt, als sy uns undt die Crone zue Behem angehoren und uns undt unsern Nackommen, Künigen zu Behem, gehuldet undt geschworen haben fürbasz nymerme von der Cronen zue Beheim sollen gesundert noch geteilet werden, sunder bey uns undt derselben Cronen zue Böheim ewiglich beleiben [1]).

§. 2. Ouch so sollen sy uns undt unszern Nachkommen, Künigen zu Beheim, alle Jare zu Geschosze geben, dreyszig Marck Groszen Polonischer Zahle undt Behemischer Müntze uff sant Walpurgstage undt alsz viel uff sant Michelstage [2]). So sollen sy uns ouch Müntzegelde, fünff Marcke uff sant Walpurgtage

---

[1]) Das war bereits von Karl IV. im J. 1355 geschehen. S. Goldast: de regno Bohem. App. docum. No. 44.

[2]) S. oben, S. 190.

undt fünff uff sant Michelstage alle Jahre richten undt bezahlen, als sy das von Alders her getan haben [1]).

§. 3. Ouch so luttern undt tun wir in die Gnade, als sie die von Alders herbracht haben, das nyemand in einer Meil Weges umb die Stadt in iren Weichbilde undt das zue dem Newmarckte gehöret kein Handtwercke, undt mit Nahmen Meltzen, Brewen, Bireschencken, Fleischbencken, Gewandtmachen, Schuemachen, Sneydwercken, Kürserwercken oder kein ander Handtwercke, wie man das nennen mag, arbeyten, oder treiben solle in kein Weisz, es were dann, das yemande solche Handtwercke von Alders her mit Rechte getriben oder gearbeitet hette [2]).

§. 4. Ouch luttern undt besteten wir in unszer Hoffgericht oder Hoffgedinge, dasz sy von Alders gehabt haben, also das sy Macht haben, Rechte zu theilen undt zu sprechen undt zu verkouffen uber alle Gütter, die in dem Newenmarcktischen Weichbilde gelegen sind undt in ire Gedinge gehoren undt von Alders gehort haben, wer die habe, oder in welcherley Wirden derselbe were. Undt ob sie sich des Rechten nicht verstünden, so sollen sy das Rechte holen, als sy das von Alders getan haben und so sohl ouch ein iglicher, der in demselben Weichbilde geseszen ist, des Rechtens in demselben Hofgedinge pflegen undt dem gehorsam sein undt keynen Zuge oder Beruffunge für nymanden thun, es were dann, das sich ymandt für uns oder unsern Nachkommen, Kunigen zu Beheim, als seinen Erbherren beruffet, der sohl das Rechte für unsz, oder wem wir das bevehlen, thun und nemen, als billichen ist [3]).

§. 5. Ouch thun wir in diese besunder Gnade, von küniglicher Machte zu Beheim, das keyner ihrer Mitburger oder Mitburgerin usz der Stadt zum Neumarckte usz der Mauer für kein Gerichte, welcherley das were, umb keine Sachen nicht sollen geheischen, geladen oder fürgetrieben werden, sunder hette ymandt zu in ichtes zu sprechen, der sohl das Rechte suchen und nehmen vor dem Erbe-Stat-Richter daselbst zum Newenmarckte, da eynem jeglichen Kläger ein volkommen Recht wiederfahren sol. Were aber Sache, das ymandt des Zuges begeret undt sich beruffen wolte, so mag unsz Hauptman oder Hofferichter die Bancke mit Ritter und Knechte setzen, do denn yglichem Teyle Rechte wiederfahren sohl, als das vormals offt undt dicke gescheen ist. Were aber, dasz sich ymandt an uns oder unse Nachkommen, als einen Künige zu Beheim, umb solche Sachen beruffen oder ziehen wolte, der mag daz wohl thun, so sohl denn iglichem Teile für uns oder wem wir das bevehlen ein volkommen Rechte wiederfaren, alsz billich ist [4]).

§. 6. Ouch so bestetten wir den egenanten Burgern undt Stadt zum Newenmarckte von küniglicher Machte zue Beheim, in Crafft disz Brieffs, alle undt

---

[1]) S. oben, S. 191.
[2]) S. oben, S. 252.
[3]) S. oben, S. 209 ff.
[4]) S. oben, S. 208.

Digitized by Google

igliche ihre Privilegia, Handvesten, Brieve, Rechte, Freyheite, Gnaden undt gutte Gewohnheite, die sie von unszern Vorfahren, Künigen zu Beheim, undt andern unsern Vorfaren, Fürsten undt Herren, redlichen herbracht haben, undt meinen, setzen undt wollen, das sy dabey geruhlichen undt ungehindert bleiben sollen, gleicher Weisz, als ob sy von Worte zue Worte hierinne begriffen weren, unschedlich doch in den vorgenanten Stucken undt Sachen yderman an seinen Rechten. Undt gebieten dorumb allen Fürsten, Herren, Rittern undt Knechten, Amptluten, Richtern, Gemeinschafften der Stette, Merckte undt Dörffere undt allen andern unsern und des Künichreichs zue Behem Getruen undt Untertanen ernstlichen undt vestiglichen mit diesem Brieve, das sy die egenanten Burgere undt Stadt zum Newenmarckte wieder solche unsere Gnaden undt Bestetigung nicht hindern noch irren, sunder dabey handthaben, schützen, schirmen undt geruhlichen belieben laszen, alsz lieb in sey unsere schwere Ungnade zu vermeyden. Mit Uhrkund disz Brieffs, versiegelt mit unszer küniglichen Majestät Insiegel, geben zue Prage, nach Christs Geburt dreytzehenhundert Jahre undt dornach in dem zwey undt newntzigsten Jahre, des Mitwochen in der Marterwochen vor dem Ostertage, unser Reiche, des Behemischen in dem neun und zwentzigisten undt des Römischen in dem sechtzehenden Jahren.

CXCVIII.

Wenzel, Bischof von Breslau, verkauft die Erbvogtei in Grottkau dem Stadtrathe daselbst.

30. October 1392.

Aus dem gleichzeitigen Signaturbuche des Fürstenthums Neisse.

In nomine domini amen. Cum sit labilis hominum memoria, necesse censetur, ut contractus perpetui, ne a memoria recedant mortalium, fulciantur auxilio literarum. Quare nos, Wenceslaus, dei gracia episcopus Wratislaviensis, universis et singulis, ad quos presentes pervenerint, volumus esse notum, quod bona deliberacione et maturo consilio fidelium nostrorum prehabitis, justis empcionis et vendicionis intervenientibus titulis, rite et racionabiliter vendidimus, prout nos vendidisse presentibus publice profitemur, advocaciam nostram in opido nostro Grotkaw [1]), quam olim dominus Petrus advocati, plebanus in Olavia, ad quem dicta advocacia hereditario jure devoluta fuerat, nobis hereditarie cum

---

[1]) Bischof Precislaus von Breslau hatte am 19. Januar 1344 vom Herzoge Boleslaus III. von Liegnitz, mit Zustimmung der Gemahlin und Söhne desselben, Stadt und Weichbild Grottkau dem Bisthume für 3250 Mark Prager Groschen erblich und eigenthümlich erkauft, und am 25. November desselben Jahres mit dem Capitel vom Könige Johann von Böhmen die Belehnung erhalten. Vergl. über Grottkau No. 62 und 125.

Digitized by Google

omnibus juribus et pertinenciis suis subscriptis et aliis rite et racionabiliter vendiderat et signaverat, cum tercio denario, de tota advocacia ibidem seu judicio proveniente, cum integro molendino advocati, adjacente dicto nostro opido, excepta sexta parte ejusdem molendini ad plebanum ecclesie parochialis dicti nostri opidi pertinente, cum censu septem fertonum grossorum de fartorio, item, unum lapidem sepi de maccello, dicto Czuckementelers, item, super omnibus maceellis ibidem censum decem et octo grossorum dandum annis singulis, novem grossos in beati nativitate Johannis baptiste et residuos novem grossos in beati Martini episcopi et confessoris tunc continue sequenti festis, item, censum sex grossorum super stuba balniali cum juris collacione ipsius stube, item, quinqus scampna seu staciones panum cum media, item, hereditarium censum decem scotorum cum curia seu domo ipsius advocacie prope dothem ecclesie parochialis ibidem in Grotkaw, necnon cum ceteris utilitatibus, obvencionibus et pertinenciis universis, eo jure, dominio et utilitate, cum quibus omnibus suis premissis pertinenciis habuimus et possedimus et dictus dominus Petrus advocati et parentes ejus habuerunt et possiderunt advocaciam predictam, fidelibus nobis dilectis, magistro consulum et consulibus predicti nostri opidi Grotkawiensis, qui nunc sunt aut pro tempore erunt eorumque successoribus habendum, tenendum, perpetue possidendum et in usus eorum beneplacitos convertendum, pro ducentis et triginta marcis grossorum Pragensium numeri Polonici et pagamenti consueti, super quibus nobiscum totaliter concordarunt predictamque advocaciam cum universis suis prescriptis pertinenciis dictis, magister consulum et consules et eorum successores vel isti, quos nomine suo in dicta advocacia constituerint, mulctas aliquas, seu penas pecuniarias, et alias quoscunque exigere minime debeant sine scitu nostrorum, procuratoris curie nostre et capitanei ibidem in Grotkaw [1]), et conferimus per presentes, investientes ipsos de dicta advocacia et constituimus eos ipsius advocacie cum prescriptis suis pertinenciis, juxta modum prescriptum, legitimos possessores, renuncciantes nichilominus, nostro et successorum nostrorum nominibus, omnibus et singulis juribus, munimentis, privilegiis et defensionibus, quibus mediantibus nos et successores nostri, episcopi Wratislavienses, ipsam advocaciam impetere seu repetere quovismodo possemus, presentes fieri mandantes, nostri majoris sigilli munimine roboratas. Actum et datum Othmuchow, penultima die mensis Octobris, anno domini MCCCXCII, presentibus nostris fidelibus, dominis, Nicolao Seckil gubernatore bonorum episcopalium in Othmuchow, Johanne de Schellindorff, Theodrico de Logaw, militibus, Nicolao de Schellindorff capitaneo Grotkoviensi, Nicolao Sak, Franczkone de Schellindorff, clientibus, et Ludovico de Dresden, curie nostre prothonotario, qui presencia habuit in commisso.

---

[1]) Eine ungewöhnliche Beschränkung. Vergl. d. No. 151 und 163.

CXCIX.

König Wenzel verleihet dem Markte Zobten Stadtrecht.

4. Februar 1399.

Aus dem Repertorium des Abts Elias.

Wir, Wenczlaw, von Gotes Gnaden Romisscher Konig, czw allen Czeyten Merer des Reyches und Konig czw Behemen, bekennen und thun kunt offentlichen mit deszim Briefe allen den, die ehn sehen adir horen leszen, das wir durch Besserunge willen unszir Herczogthwme und Lande czur Sweydenicz, mit wolbedachtem Mute, gutem Rathe unszir Fursthen, Edelen und Getrewen, dem erszamen Abte und Convente des Closters czw unszir lieben Frawen czu Breszlaw, unszern Lieben, Andechtigen, erlewbet und gegunst und dese besundere Gnade gethan haben, erlawben, gonnen und thun in die, yn Krafft dicz Briefes, alsz eyn Konig czw Beheim und als eyn Herczog czur Sweidnicz, das sie eren Marckte czum Czobothen [1]), yn dem selben unszern Herczogthume czwr Sweidnicz gelegen, czw eyner Stat awssetczen, machen und erheben und daselbist Statrecht haben und auch furbasz meher aller Rechte, Freyheidte, Gnaden und gute Gewonheyt mit Hantwercken, welcherley die seyn und andirn Notdurfften, genyssen und gebrawchen sollen und mogen, gleycher Weysz, als andere Stete darumbe gelegen Statrecht haben und halden und erer Recht, Freyheydte und Gnaden genissen und gebrawchen, nemlichen ouch, das sie die selben ere Stat czum Czobten mit Mawren, Turmen, Graben und sust allen andirn notdorfftigen Sachen bessern, bawen, befesten und bewaren sollen und mogen, von allermenniglichen ungehyndert, unschedelichen doch andern Steten, die wmbe dieselbe Stat Czobothen yn dem Weychpielde czur Sweidnicz gelegen synt, an eren Gnaden und Rechten. Und gebieten darumb allen und iglichen Fwrstenn, geystlichen und werltlichen Herren, Dinstlewten, Ritter, Knechten, Gemeinscheffton

---

[1]) Zobten, Städtchen am Berge gleiches Namens, S.W. 5 M. von Breslau. Schon im J. 1195 bestätigte Pabst Cölestin dem Stifte U. L. F. in Breslau: forum in Sabat. Vergl. No. 5. und über die älteste Gesch. des Orts: G. Stenzels Aufsatz, vom Berge Zlenz, jetzt Zobten, in den Schles. Provinzial-Blättern, Band 95. S. 6 ff. Am 24. December 1380 bestätigte die Herzogin Agnes von Schweidnitz dem Abte den Zoll und die Landvogtei in Zobten und den umliegenden Stiftsdörfern, und erklärte im J. 1391, dafs sie das von ihrem Gemahl Bolko erbauete Kaufhaus in Zobten habe auf Verlangen des Abts abbrechen lassen, und versprach, es nie wieder aufbauen zu wollen, gestattete aber dem Abte, dasselbe zu thun. Auf einem gemeinen Landtage der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im Januar 1475, den König Mathias zur Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen der Landschaft und den Städten hielt, wurde auch erkannt, der Abt solle den Zug von Zobten und den Dörfern des Stifts an das Hofgericht nach Schweidnitz nicht hindern, übrigens aber wegen Zobtens seine Privilegien behalten, wie das schon im Jahre 1451 vom Bischofe Peter von Breslau, hinsichtlich des Zolls und der Landvogtei, entschieden worden war. Im Jahre 1491 kaufte das Stift den Herzogshofs in Zobten von Nicolaus Schellendorf für 610 Flor. Ung.

Digitized by Google

der Stete, Mergkte und Dorffer und sust allen andirn unszern Undirthanen und Getrewen und mit Namen dem Hewbtmanne czur Sweidnicz, der nw ist oder yn Czeyten seyn wirdet, ernstlichen und vestlichen mit deszim Brife, das sie dem egenanten Apthe und Convente des Closters czw unsir Frawen czw Breszlaw an den egenanten unszern Gnaden nicht hyndern, noch yrren yn dheyner Weyssz, sunder dabey hanthaben, schwczen und schirmen und geruglichen beleyben lassen, als libe yn sey, unszere swere Ungnade czu vormeyden. Mit Orkund dicz Briefes, vorsigelt mit unszir koniglichen Majestat Ingesegil, geben czw Prage, noch Crists Geburt dreyczehenhundirt Jare und dornoch yn dem newen und newnczigisten Jaren, des Dinstages noch unszir Frawin Tag Purificacionis, unszir Reyche, des Behemisschen, in dem sechs und dreyssigisten, und des Romischen ynn dem drey unnd czweyngisten.

CC.

Die Rathmänner der Stadt Grofs-Glogau theilen das, ihnen vom Herzoge Heinrich III. von Glogau gegebene Breslauische (Meilen-) Recht allen Städten mit, welche Glogauisches Recht haben.

11. August 1408.

Aus der Bestätigung Herzog Konrads des Weifsen von Oels vom Jahre 1478, in dem Privilegienbuche der Stadt Steinau.

Wir, Rathmanne der Stadt zue Grofsenglogaw, inn beidenn Theilenn [1]), bekennen offenntlich mit disem Briffe allenn, die in sehenn, horenn oder lesenn, das uns der durchlauchte, hochgeborne Furst unnd Herr, Herzog Heinrich [2]), seliges Gedechtnus, Erbelingk zue Polnerlandt und Herre zu Glogau und Pozna, eczwenne unnser genediger Herr, mit seines selbes Leibe erworbenn hatt Breslauisch Recht, unnd hatt unns unnd unsere Stadt Glogaw, domit begnadet und begabett und unns das bestettigett mit seinen Briffenn, das uns auch allso seine Nachkomenn, unser genedigen Hernn und Furstenn bestettigett und befestent

---

[1]) Die Stadt Glogau war vom J. 1331 bis zum J. 1482 in zwei Theile getheilt, welche verschiedenen Herren gehörten. S. über die bisher sehr dunkele Geschichte dieser Theilung einen Aufsatz von G. Stenzel, in v. Ledeburs Archive. Bd. VII.

[2]) Heinrich III. von Glogau, der Sohn Konrads II. Vergl. No. 58, 72, 102, 116 und 118. Zu No. 102. mufs nachträglich bemerkt werden, dafs sich in einem Privilegienbuche aus dem 17ten Jahrhunderte eine Urkunde des Raths zu Breslau vom 27. März 1411 für beide Theile der Stadt Glogau befindet, in welcher ein Weisthum der Stadt Breslau für Glogau vom 8. August 1280 erneuert wird. Dieses enthält nun wörtlich, was oben, S. 444. Z. 8. Wir u. s. w. bis S. 445. zum Ende des §. 5. steht, während §. 6, 7 und 8 fehlen, welche also zwischen 1280 und 1302 gegeben sind.

habenn, mit irenn vorgesigelten Briffenn, deshalbenn uns die Breslauer ihre Rechte beschribenn gesandt, domit sie begnadett und begabet sindt von dem erlauchten Fursten und Hernn, Herzog Heinrichenn, etwen Hernn zu Breslaw, die vonn Worte zu Worten lauten also: Nemlich, das kein Marckt, keine Koffkamernn, in dem man Gewandt verkeufftt, oder schneidett, keine Krehmer oder Kromer, keine Becker, keine Bencke, auff den man Brott, oder Schue vorkaufft, keine Fleischheuer, keine Fleischbencke, und keine Kretschem inwendigk einer Meile der ehegenantenn Stadt Breslaw zu Schadenn gebauett werdenn sollenn [1]). Diese vorgeschribenenn Rechtt habenn wir obgenante Rathmanne zue Glogau mitgetheilet und miteteilenn allen andern Stettenn, die unser Rechtenn gebrauchenn und domit begnadet sein und begobett. Des zu Bekenttnus, so habenn wir beider Stette Inngesigell ann disen Briff lassen hengen. Geben am negstenn Sonnabendt noch Laurentii Martiris, noch Christi Geburtt vierzehennhundertt Jhor, dornach im achtenn Jahre.

CCI.

König Wenzel verleihet an Wünschelburg Stadtrecht.

27. Juni 1418.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Wünschelburg.

Wir, Wenczlav, von Gotes Gnaden Romischer Kunig, zu allen Czeiten Merer des Reichs und Kunig zu Behmen, bekennen und tun kunt offenlich mit disem Brive allen den, die in sehen oder horen lesen, wann die Burger und Inwoner der Stat zu Wunschelburg [2]) unfse liben Getrewen sich mit Mawern und Graben uns und der Cron zu Beheim czu Eren, zu Nucz und zu Fromen also bevestet und bewart haben uff ire eygen Koste und Gelte, das wir sie und die Stat mit besundern unsern Gnaden nicht unmuglichen vorsehen und uff das, das dieselben Burger und Inwoner zu Wunschelburg unfser besunder Gnaden teylhaftig werdenn, so haben wir in mit wolbedachtem Mute, gutem Rate und rechter Wissen Statrecht gegeben und vorlihen, geben und vorleyhen in das in Craft dicz Brives und kuniglicher Macht zu Beheim also, das sie nu und furbafs mer mit iren Hantwerken Statrecht haben, halden und des geniessen und gebrauchen sollen und mogen in aller der Massen und Weyse, als die Burger zu Glacz und

---

[1]) Dieses Recht hatte Breslau am 31. Januar 1272 erhalten. Klose I. S. 522. Es wird also, was wir anfänglich bezweifelten, allerdings so gewifs, dafs Glogau sogleich im J. 1253 auf Breslauisches Recht gegründet wurde.

[2]) Wünschelburg, Stadt, W. N. W. 8 M. von Glatz. König Ladislaus bestätigte im J. 1455 dieses Privilegium. Vergl. auch oben, S. 112 ff.

Digitized by Google

andere unsere Stete, doselbist in dem Weichpilde gelegen, ire Statrecht haben, halden unnd des geniessen und gebrauchen von allermeniglichen ungehindert unnd gebieten dorumb dem Houptman zu Glacz, der nu ist oder inn Czeiten sein wirdet, unserm liben Getrewen, ernstlich und vesticlich mit disem Brive, das er die egenanten Burger und Inwoner zu Wunschelburg an dem egenanten irem Statrecht nicht hindere noch irre, sunder sie dobei geruhlich bleiben lasse, hanthabe, schutze und schirme, als libe im sey unsere swere Ungnade zu vermeyden. Mit Urkunt dicz Brives, vorsigelt mit unser kuniglichen Majestat Insigel, gebenn zu Prage, nach Crists Geburt virczen hundert Jar und dornach in dem achtzehenden Jare, des nechsten Montags vor sand Peters und sand Pauls Tage, unser Reiche, des Behmischen in dem sechs und funfczigisten und des Romischen inn dem czwei und virczigisten Jaren.

CCII.

Bernhard, Herzog von Oppeln Falkenberg, erneuert die Rechte der Stadt Rosenberg, und giebt ihr Deutsches Recht, wie Oppeln und Strehlitz haben.

3. Juni 1450.

Aus der Bestätigung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1557.

In nomine domini amen. Ad perpetuam rei memoriam convenit, actus hominum, qui vetustate cadunt et successu temporum in oblivionem labuntur, solidis scripturarum fundamentis commendare, qui sagaci providentia nullis marcessunt temporibus sed scripturarum perhennatione jugi memoria, sine mutatione servantur. Proinde nos, Bernhardus, dei gratia dux et dominus Oppoliensis, Falkembergensis, Rosenbergensis, significamus tenore presentium, quibus expedit universis, presentibus et futuris, presentium noticiam habituris, quomodo ad nostram venientes presentiam fideles nostri, dilecti consules de Rosenberg [1]), declarantes, quomodo eventu infelici voraginis ignis litterae sive privilegium civitatis ipsorum ipsis foret combustum pariter cum aliis ipsorum rebus, nobisque humiliter supplicaverunt, quatenus ipsis eandem literam seu privilegium innovare et aliam seu aliud dare gratiose dignaremur. Nos vero, precibus ipsorum inclinati cupientesque, ut merito tenemur, praefatae nostre civitatis Rosenberg melioratione, cum consulibus totaque communitate civitatis ejusdem talem, prout et prius, fecimus unionem et pactum, facimusque, tenore praesentium, mediantibus temporibus perpetuis duraturis modo infra scripto. Videlicet quod civitati nostrae praedicte damus, adjungimus et apropriamus suburbia ambo, erga civitatem jacentes [2]), pariter cum agris, trans flu-

---

[1]) Rosenberg, Stadt, Polnisch, Olesno, N.O. 6 M. von Oppeln, und 15 M. von Breslau.

[2]) Noch jetzt hat Rosenberg zwei Vorstädte.

Digitized by Google

vium Pisarka [1]) jacentes, de quibus ipsi decimas colligentes dant, cum omnibus et singulis ipsorum utilitatibus, fructibus, censibus, proventibus, agris, pratis, campis, silvis, borris, nemoribus ceterisque eorum obvencionibus universis, prout in suis metis et graniciebus longe lateque et circumferencialiter sint distincta et limitata, per eosdem cives habendum, tenendum et perpetue possidendum, piscinis et molendinis nostris duntaxat exclusis. Damus etiam et conferimus praefate nostre civitati Rosenberg et ejus civibus omnes et singulos census, qui modo sunt, vel im posterum fieri vel quibus augmentari possint in civitate praedicta, pariter et cum censu sutorum ibidem existentium, proventibus tamen advocaciae demptis, quos pro nobis et successoribus nostris diu reservavimus et nunc reservamus [2]). De quibus omnibus et singulis utilitatibus et censibus praescriptis praefati consules et cives viginti marcas grosorum Pragensium, Polonicalis numeri, annis singulis, videlicet in festo sancti Michaelis archangeli decem marcas grossorum, et in festo beati Georgii martiris decem marcas grossorum, temporibus perpetuis nobis et successoribus nostris dare et solvere sint astricti, volentes denique, praefatos nostrae civitatis praedictae cives speciali gratia nostra consolare et ipsos reducere in statum meliorem ipsis et eorum successoribus omnem libertatem et jus Teutonicum, prout in suis modis, punctis et articulis expostulat et requirit, et prout ea libertate et ipso jure Teutonico nostre civitates Oppol [3]) et Strelicz [4]) gaudent et fruuntur, dedimus, donamus et contulimus tenoreque praesentium damus, donamus et conferimus, temporibus perpetuis duraturis, harum, quibus sigillum nostrum praesentibus est appensum testimonio literarum. Actum et datum Strelicz, feria quarta infra octavam corporis Christi, anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo, praesentibus ibidem venerabili et nobilibus fidelibus nostris, dilectis, domino Nicolao de Lubsisa canonico Oppoliensi, Henrico de Frankow capitaneo nostro Strelicensi, Nicolao Kristek de Zemeticz, Joanne et Nicolao Shillan fratribus de Otment, Joanne juniori de Sedlna et Conrado Kozlowski notario nostro, qui praesentia habuit in commissis.

---

[1]) Wahrscheinlich das Flüfschen, welches durch Rosenberg fliefst und dann in die Stober geht.

[2]) Wahrscheinlich liefs also der Herzog die Vogtei für sich verwalten.

[3]) Vergl. No. 182.

[4]) Vergl. No. 176. Also auch hier ist die Grundlage Deutsches Recht. S. oben, S. 93 ff. u. 112.

Digitized by Google

CCIII.

Rudolf, Bischof von Breslau, entscheidet die Streitigkeiten zwischen der Stadt Ottmachau und ihrem Vogte.

5. November 1478.

Aus dem gleichzeitigen Lagerbuche des Fürstenthums Neiſse.

Wir, Rudolff etc., bekennen uffuntlichen mit desem unsern Brieffe allen, die en sehn adir horen lesen, noch dem alz denne lange Czeit manchirley Ansproche sint gewest czwischin unsern libin Getrawin, Burgermeyster unnd Ratmannen und der ganczin Gemeyne czu Othmochaw an eyme, und Florian Rotinberg, Foyt doselbist, seynem Weibe und Kinder am andern Teile, so wir denne dy Sachen und Uneynikeyt zcu guttin Genuge mit unsern Retin vorhort habin, noch welcher Vorhorunge beyde Teyl obingenant ire Sachin mechtiglich und unstreflich czu uns, dy ausczusprechin gesaczt habin, globinde mit Munt und Hant, was wir sprechin und machin wordin yn den Sachin, das stete, gancz und unvorbrochlich czu haldin etc. und dorumbe yn sulchir Macht sprechin und machin wir [1]).

§. 1. Czum irsten, als Florianus, Erbffoyt obgenant, dy genanten Rotmanne zcu Othmochaw angesprachin hot und anspricht umb eyn dritte Teyl Erbczinse, noch Lawt seynes alden Briffis und fordirt do bey vorsessin Czins von vil Jorn, alle Jor jerlich II Marg etc. Hiruff haben wir angesehn seynen Briff ouch do bey gemerckt, das alle Stete, cleyne und grosze, zcu unserm Stift gehorende, den Foyten jerlichin gebin II Marg von den sechs Marcken, dy sy uns und eyn iczlichin Bischoffe vorpflicht sint, die genant werden Erdczins, von welchin VI Marcken uns IIII Marg und dem Foyte II geborn [2]), sprechin wir, das der Foit sulchin vorsessin Czins sal lossin farn und dy Rotmanne des selbigin queyt und losz sagin, umbe Vorseumlichkeyt wille unsir Dinste, dy her uns bis hier ny geton hot, noch Lawt seyns Briffis. Sunder nw fort mehr suln dem Foyte jerlichin dy zcwu Marg Hellir Erdczins gegebin werdin. Hirwmbe wir uns mit dem Rote woln vortragin, wer den richten und gebin sal, das dem Foyte denne wol offinbar wirt. Und so ym und seyn Erbin sulch II Marg jerlich werdin, sal der Foyt und seyn Erbin uns und dy Stat Othmochaw weytir umb Erbczins, ader Erdczins nicht anlangin, sunder em an den czween Marcken genugin lossin, dy ym gefaln suln jerlichen, wy obin stet, so ferre uns und unsern nochkomen Bischoffin unser Dinst von dem Foyte bestalt wirt, noch Lawte seyns eygen furstlichin Briffis [3]).

§. 2. Czum andern Mole, hot Fflorian der Foyt angesprochin den Rot zcu Othmochaw, saginde, wy sie em eynhildin eyn seyne Fischerey yn dem Wassir,

---

[1]) S. oben, S. 242 ff.

[2]) Vergl. No. 163. u. No. 183. §. 1.

[3]) Vergl. No. 163.

Crebisbach genant etc., habin wir ausz seynem Briffe gemerckt, das dy Crebisbach czu seyner Foytey gehort und vorschrebin ist, und sprechin, das is billich dem Foyte zcu stee und zcu seyner Foytey gehore und der Rot und alle Inwoner zcu Othmochaw suln en geruglich dobey fort lossen, ausgeslossin dy gemeynen Fischunge an Fastagin vormittagis zu fischin mit Hamen, als man yn andern Wasser pflegit zcu tun, do wieder sal der Foyt nicht seyn, sunder was sich in der vorgangin Czeit von des Wassirs wegin irloffin hot, sal gancz abegeton seyn und eyn Teyl von dem andern nichtis fordern [1]).

§. 3. Czum dritten, von der Gerichte wegin yn der Belicz [2]), sprechin wir, so dy Belicz eyn Zcugehore ist ken Othmochaw und yn eren Grenitczen leginde ist, wo denne unser Landfoyt von unsern twegen zcu richtin hot, do folgit dem Foyte auch moglich seyn Dritteyl.

§. 4. Czum firdin Mole, als von der Vorreichunge wegin, sprechin wir, das sie sich domete vorgleichin suln der Stat Neifse [3]).

§. 5. Czum funftin Mole, von der Gerichte wegin, sprechin, befeln und gebittin wir denn Ratmannen, das sie sich yn Sachin, dy wir czu richtin habin, billich richtin suln, nicht legin sundern den Foyt und unser Amechtlewte dorynne fordern, en helffin und rotin, mit Gefengnis und allir andir Zcugehorunge, wen dy Sache langit uns me an, denne den Foyt, sunder von den Woffen wegin, dy den Czogern genomen werden, nemen dy dy Stat-Dyner, adir dy Stat-Laute, und nicht der Foyt, so mogin sie is mit der Lozunge halden, zam is zcur Neifse adir andirs gehalden wirt, sunder dy Bussin der Messirczoge haldin wir vor uns, die zcu richtin und ap zcu nemen, dorynne der Foyt seyn Drittis hot. Nem abir der Foyt selbist ader unser Hofegesinde sulch Woffin, so darff man is von der Stat nicht losin, sundern von dem Foyte, adir unsirm Hofegesinden [4]).

§. 6. Ouch sprechin und irkennen wir, das Fflorianus, Erbfoyt, und seyne Kinder und Erben aszo Foyte zcu Othmochaw, erblich und ewiglich eynen freyen Hoff und Haws, den her iczunt besitczt, adir hernochmolz kewffin, habin und besitczin wirt, habin unde besitczen sal, noch Laute seyns alden furstlichin Briffis [5]).

Welchen unnsern Sproch beyde Teyle uffgenomen, gelibet und den gancz stete, feste und unvorbrochlich globet haben zu halden. Gescheen und geben uff unnserm Slosz Othmochaw, am Donnerstage noch Allerheiligen Tage, anno domini etc. LXXVIII, nostro sub sigillo. Do bey seyn gewest die ersamen, namhafftigen und woltuchtigen Ern, Martinus Leszner, Thumherr des Stiffts sand Johannis zcur Neifse, Mathias Hofeman, Hoferichter, Conradus notarii, precentor, Nicolaus Wilky, Pfarrer zcu Othmochaw, Heyncze Reybnicz, Marschalk, Nickel Sitsche, Hewptmann unnsers Slosz Othmochaw und Arnestus Rudiger, Thum-

---

[1]) Vergl. No. 165.

[2]) Bielitz, an der Neifse, S.W. 2 M. von Falkenberg. Vergl. oben, S. 211.

[3]) Vergl. No. 165. [4]) S. oben, S. 237. und 242 ff. [5]) S. No. 165.

Digitized by Google

herr zcu Grossemglogaw, unnser Canczelschreyber, deser Sachen glewbwirdige Geczewge.

CCIV.

Johann, Bischof von Breslau, befiehlt den Bauern in Woitz, innerhalb fünf Jahren Deutsch zu lernen, mit der Bedrohung, sie aufserdem von dannen jagen zu wollen.

15. Juni 1495.

Aus dem gleichzeitigen Signaturbuche des Fürstenthums Neifse.

Anno MCCCCLXXXX quinto, am Montag noch der heiligenn Dreyfaldikeit, wff Otmuchaw hot der hochwirdig yn Gut Furste unnd Herre Herre Johannes, Bischoff zw Breslaw [1]) etc. ernstlich Bephel unnd Gebot gethon den Einwonern unnd Pawern gantzer Gemeine zw Woitzicz [2]), zw dem Slofs umb unnd bey Otmuchaw gelegenn gehorind, angesehenn am meistenn, das alle andren unnd weiter von dannen umbleginde Dorffer ouch dor czw gehorend wff Dewtsche Sproch uben unnd der sich haldenn, alleyne sy der fremden Polnischenn Sproch vost gebrauchenn, do durch sy sich mit Dewtschenn unnsern Amachtlewtenn nicht anders, den durch Tolmetschenn beredenn unnd yre Notdorff vorbrengenn konnen, ouch gemeiniclich das Polnische Volck zw Vorvolgunge der Narunge vnnd Pewd nicht geodert ist, wff sulchenn Hyndergang, nebenn andern Ursachenn, hot seine furstliche Gnade mit den selbenn Woitzern, dy do von Polnischer Czunge sein unnd der bisher gebraucht habenn, vorschafft, das sy innerhalb funff Yoren, iczt noch enander erfolgend, Dewtscher Sproch uben, reden unnd der Polnischen sich mossenn sollenn und keyn anders thun unnd so yn der Czeit unnd forter Kynder habenn wurdenn, dy sollen durch yre Eldern angehaldenn werdenn, das sye zum ersten Dewtsch wol lernen. So aber ir keiner awfs gemelten Woiczizczern sulch seiner Gnodenn Gebot unnd Dewtze Spruch zw lernen vorachten wurde, den wil seine Gnade aldo unnd anderszwo unnder em nicht doldenn, sunder von dann yagenn. Presentibus dominis, Sigismundo Stosch de Cůnicz, Olbrachtsdorff et in Pomsdorff militi, Laurentio Brewer judici curie Otmuchoviensis, Bernhardino Schidlicz ecclesie majoris Wratislavie vicario, Georgio Rederer de Carneufswalde, Baltasar Sitsch, Hanns Öttwein, Henrich Jeltsch, Johan Tschelo, Ludwico Eysenreich, Hanfs Smedt vom Canth, Cammerer unnd Hoffgesinde, Matis Pitschke, Pawl Korsner, Pawl Noszke, Hannfs Hwberg, Simon Paluch mit andern Selbsessenn zw Woiczicz unnd Georg Dröske Canczelschreiber, testibus premissorum.

[1]) Johannes Roth, Bischof vom J. 1492 — 1506.

[2]) Woitz, O. ¾ M. von Ottmachau. Vergl. oben, S. 140.

Digitized by Google

CCV.

Johann, Bischof von Breslau, entscheidet den Streit der Stadt Kanth mit ihrem Hauptmanne, über die Gerichtsbarkeit.

4. Januar 1499.

Aus dem gleichzeitigen Signaturbuche des Fürstenthums Neisse.

Wir, Johannes, von Gots Gnaden, Bischoff czu Breslaw etc., bekennen, das vor unns komen sein Bürgermeister unnd Rathmanne der Stadt Canth [1]) eynes Teyls als Clegir, unnd sich yn czwehyn Artykeln beschwert gedawcht, vor unns czu erkennen geben. Czum ersten, von wegen der Fure, dy dy Möllir von den Bürgern eyn unnd awfs der Möle, das Molwergk vor Alders czu furn, verpflicht wern unnd nicht geschege sundir ein yeder must sein Molwergk uff seim Rucken selbst, ufftmolfs in Regenn, unnd andir Ungehewte in die Möle tragen, unnd geczeygt eyne Copie der Stadt Canth Privilegii vor unns gelefsen und gefunden haben, das dy Mollir, wy oben vermelt, dy Fure czu thuen verpflicht sein. Czum anndirn, das dy Rothmanne der Stat Canth auch von Aldirs Messirczöge, cleine Sachen und Czwieträcht gericht unnd gebusset hetten, doreyn en Eynhalt geschege und von erem Hewptman Nickel Seydlitzen gewegert wurde, unns gebeten, doreyn czu sehyn unnd vorschaffen, was billich wehir geschege.

Doruff Nickel Seidlicz, Hewptmann doselbist, andirs Teils, antwarte unnd uff den erstenn Artickel saget, das dy Mollir auch öbir Manne Gedechtnifs dy Füre, wy oben vermelt, nicht geton hetten, sünder von gancz alden Lewten bericht, das dy Mollir von Aldirs hetten dy Metze von dem Malcze nicht genomen, so hetten dy Mollir auch die Fure lossen abgehen. Off den annderen Artickel hot auch obgnanter Seidlitz, unnser Hewptman, geantwürt unnd fürbrocht eyne Vorschreybunge allir Genifs seiner Hewptmanschafft zu Canth, auch der Erbfoytei doselbist, mit allir Czugehörung, obersten unnd nydersten Gerichten em von unns vorschrieben, noch Ynnhalt der alten Vorschreibunge von unnsern Vorfarn andiren vorschrieben, dy alleczeyt dy Gerichte gehabt unnd Bussin genomen hetten, unde nicht czustunde, das dy Ratmanne irkeyne Busse czu nemen hetten.

Noch genüglicher Vorhörung beyder Teyl, uff Clage und Antwurt, Eynsage unde Widerrede, irkennen wir unnd sprechen, uff den irsten Artickel so, als dy Möllir das Malwerg yn Man Gedechtnifs, noch deme dy Rathmanne czustunden, nicht gefurt haben, konnen wir sy ytzund ezu füren nicht beczwingen, sy welden denne das selbist von eygenem freyen Willen thuen; auch uff den andirn Artikel, dy Gerychte unnd Bussen belangende, so, als offt genanter Seidlicz, Hewptman, alle Genifs unnd Eynkommen der Hewptmanschafft czum Canth

---

[1]) Vergl. No. 115. S. 491 ff.

auch der Erbfoytey daselbist mit öbirsten unnd nydersten Gerichten von unns, wy von Aldirs ist von unnsern Vorfarn geschrieben gewest, yn Vorschreibung hot, auch aws der Copien der Stadt vom Canth Privilegii gefunden unnde clarlich ynhelt, wy von den alden Fursten unnd Herren doselbist dy Bussin der Gerichte geteylet seyn, eyns Teyls der Herrschafft, das anndir dem Landtfoyte, das dritte Teyl dem Stadtfoyte und keyn Teil der Stadt, so mögin sich dy Rathmannen auch nu und hynfort keyner Bussin undircziehen, sunder uff unnser Beger hot genanter Seidlytz vorwilliget, uff das dy Rathmanne die Stadt unnd Wege desto bas gehalden mögen, sullen dy Rathmanne off drey gancze Yor, kleyne Hadirsachen, Kyffeley, Rewffen, Fawstlon, Maulpaschen, auch Messirczöge, dy weyl es nicht czu Wunden unnd Czetergeschrey kömpt, richten und noch Gewonheyt wy billich bussin, sundir dy Gewere, Schwerte, Messir, Armborst, adir anndir Gewere, wy dy seyn, sal der Foyt dem Hewptman czu gutte nemen, auch so balde Wunden, Czetergeschree, Wegelegunge, Eynlowff, Lemden adir anndir Sachen, wy dy wern geschegen, sullen dy Statlewte hochsten Vleifs anwenden, dy selbigen rechstellig czu machen unnd vor den Hewptman vorbörgen, der dy von unnser wegen richten unnd bussenn sol von Rechtis wegen [1]). Actum Wratislavie, feria sexta ante Epiphanie, anno etc. LXXXX nono, presentibus venerabilibus viris, domino Nicolao Gepel preposito, Apicio Colo cancellario, Johanne Schewerlein, Blasio Richel majoris, Cristofero Reibnicz collegiate sancte crucis ecclesiarum Wratislaviensium canonicis et Stanislao Sawer notario cancellarie.

CCVI.

Albrecht, Georg und Karl, Herzoge von Schlesien Münsterberg, bestätigen der Stadt Glatz ihr altes Magdeburgisches Recht.

5. Juli 1500.

Aus dem Privilegienbuche der Grafschaft Glatz, aus dem 16ten Jahrhunderte.

Inn Gottes Nhamen amen. Gemeinen Sachenn zw Hulffe, do durch itzlichs Recht vhon alder Ankunft und loblicher Gewonheitt wirtt gegründett, wil ehehafftige Ursach auch Nodturft fordern, desselben Urkund bei menschlichem Gedencken ewig pleiben, wo solchs mit rechten Wissen durch Brive vorsorgett ewigen Gedechtnus wirtt gegeben. Dis angesehen wir, Albrecht, Georg und Karll, Geprueder, vhan Gots Gnaden des heiligen Romischen Reichs Fursten, Hertzogen zw Monsterbergk in Slesien zur Olsen und Graven zu Glatz, Herrn

---

[1]) Vergl. oben, S. 212. und 232 ff.

Digitized by Google

zur Cunstatt u. s. w. bekennen und thun kundt mit diesem Brive allen, di in sehen, horen oder lesen, das vor unser Kegenwertigkeitt erschinen unser Lieben, Getreuen, Burgermeister und Rathman unser Stadt Glatz uns haben zu vorstehen geben, wie sie von Altherkommen bei Menschen Gedechtnufs und hin uber von erster Aussatzung gemelter Stadt zw Magdeburgischem Rechte vorordenet, begabett und ausgesatzt wurden, des sich von ewig Gedechtnis gehalden und inn guetem vornunfftigem Regiment geruglichn gewest, solchs ihnen nutzlichen erkandt und gemeinem Nutz, grofs, fromlichen uns demuttigklichen gebetten, sie darbei handhaben und geruglichen lassen bleiben und zu solchen Magdeburgischen Rechten weiter zu weisen gnedigklichen geruchten zu bestettigen. Wi wol in andern iren Confirmation und Begnadungen, neben andern Privilegien und iren loblichen Altherkomen solchs mit eingetzogen, wer in doch von Nöthen, dieses mit sonderlichn Bekrefftung zu bewaren, haben wir angesehen ir tzimliche und vleissige Bethe, auch betracht ir Gutwilligkeitt, gehorsame, willige, getreue Dienste, die sie unsern Vorfaren und uns offt nutzlichen beweiset, dorinne alwege fleissig lossen ermerken und ernachmals uns, unsern Erben und Nachkomen zu thuen dester vleissiger mugen und sollen sein, haben wir mit wolbedachtem Muthe, rechten Wissen und mit gesundem Rat unsern lieben Getreuen, solch gemelter Stadt Aussatzung und Altherkommen löbliche Gewonheit angenommen, di also bestettigen, confirmirn mit Kraft dieses Brives, aus sonderlicher furstenlicher Mildigkeit und greflicher Gewalt, der wir hiezu gebrauchen gnediglichen, dieses also vorbas meher zu ewigen Tzeitten zu halten und das ein itzlicher Rechtesforderer in diesem Stadrecht so erfordert Recht zunemen und begert im Rechts zu helffen, das derselbige auch im Stadrecht widerumb Recht gebe und Recht leide, von dem oder von einem andern in diesen Gerichten, Inhalt Magdeburgs Rechtes, den Adel unser Gletschischen Gravenschaft und die Geistlikeit, die mit sonderlicher Begnadung begabett und privilegirtt sein, gantz hinden angesatzt und ausgenommen, derselben Magdeburgischen Recht, wi offt inen das Nodt thutt oder thuen wirtt zu gebrauchen und allein doselbst und nicht anders wo Recht zu haben, zu fordern, sich zu befrogen, gemeinem Nutz zu Fromen geruglichen und ewiglichen vor jedermeniglichen ungehindertt. Zu worem, vhesten und ewigen Urkundt haben wir diesen Brief mit unser furstlicher Majestat anhangenden Insigeln lossen bekrefftigen. Gescheen und geben auf Glatz, am Sontage nach Petri und Pauli der heiligen Tzwelffpoten, nach Christi unsers Herren Geburtt, in dem funfftzehenhundersten Jare. [1])

[1]) Obwohl diese Urkunde wahrscheinlich nur eine Uebersetzung des Lateinischen Originals seyn mag, so haben wir sie doch aufgenommen, weil die Echtheit sicher und der Gegenstand wichtig, auch, so viel wir wissen, noch ganz unbekannt ist. Vergl. übrigens oben, S. 115.

Digitized by Google

CCVII.

König Wladislaus von Ungarn und Böhmen gestattet dem Kaspar Gotsche die Anlegung der Stadt Schmiedeberg und verleihet derselben Stadtrecht.

4. November 1513.

Aus der Bestätigungs-Urkunde Kaiser Karls VI., vom 28. Mai 1736.

Wir, Vladislaus, von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Marggrafe zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz u. s. w. bekennen und thuen kund allermänniglich, dafs wir von dem ehrenvesten unserm Hofgesinde und lieben Getreuen, Caspar Gotschen von Kynast und Fischbach demüthiglichen angeruffen und gebetten worden, dafs wir ihm und seinen Erben auf seinen Gründen und Guth Schmiedeberg [1]), so er innen hat und in unseren Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer gelegen, alda eine Stadt zu bauen, aufzurichten und darnach dieselbe mit Stadt-Recht auszusetzen gnädiglich zulassen und vergönnen wolten, haben wir angesehen fleissige Bitte und betracht ungesparte Dienste, so uns sein Sohn lange Zeit an unserm königlichen Hofe gethan, noch tägliches thut und darumben mit wohlbedachtem Muth, rechter Wissen haben wir obbenanten seinem Vattern und seinen Erben, die Stadt auf seinen Gründen zu bauen vor gut zugelassen, zu Stadt-Recht ausgesetzt und gegeben, vergönnen, zulassen, aussetzen und geben ihm solches hiermit und Krafft dieses Briefes, aus Böhmischer königlichen Macht, als Hertzog in Schlesien, setzen und wollen darauf, dafs nun die Einwohner der Stadt Schmiedeberg jetzt und künfftig sich aller der Gnaden, Freyheit und Aussatzung mit allerley Handwerkeren, Maltz-Häuseren, Brau-Häuseren, Saltz-Cammeren und anderen, wie man das mit sonderlichen Worthen deuten, oder benennen möcht, nichts ausgenommen, wie denn andere umbliegende Städte in unseren Fürstenthümberen Schlesien im Gebrauch haben und halten, sie die Stadt Schmiedeberg dermassen zu künfftigen Zeiten halten und gebrauchen sollen und mögen.

Wir geben und verleihen auch aus sonderen Gnaden, und wollens hie mit diesem unserm königlichen Brief gegeben und verliehen haben obgedachter Stadt Schmiedeberg an freyen Jahrmarkt alle Jahr jährlich hinfürder ewiglich den Sonntag vor Bartholomaei mit acht Tage nach einander zu halten und aufzurichten, den zu gebrauchen und allenthalben umb sich auszuruffen jährlich einläuten lassen, wie dann Sitt und Gewohnheit ist, allermassen ander unser Städte derer Fürstenthümber Schlesien ihre Jahr-Märkte halten, geniessen aus Recht oder Gewohnheit, und nichts desto weniger ihren Wochenmarkt, so sie von Alters

---

[1]) Schmiedeberg, S.S.W. 8 M. von Liegnitz, S.O. 2 M. von Hirschberg. S. über die Geschichte der Stadt: Zimmermanns Beschreibung Schlesiens. VI. S. 340 ff.

Digitized by Google

her zu Uebung und Gebrauch gehabt, zu keinem Schaden gedeyen soll, sondern sambt dem Jahrmarkt mit allen Gerechtigkeiten halten, inne haben, nutzen, niessen und gebrauchen, doch mit Freyung Städte-Geld, ihrem Herrn an seiner Zugehörung, umbliegenden Städten an ihren Jahrmärkten unvergriffen und unschädlich. Auch wollen wir, dafs niemand, die es vor von Alters her oder in rechter Ankunfft nicht haben, kein neüen Saltzmarkt inderhalb einer Meyle Weeges umb die Stadt Schmiedeberg nicht aufrichten sollen, wo aber jemand darüber ergriffen und mit grofsser oder kleiner Mafs oder das Ausmefssen ehern oder verkauffen würden, soll obgenanter Caspar Gotsche, seine Erben und Nachkommen oder die Stadt Schmiedeberg Macht haben, dasselbige Saltz zu nehmen und zu ihrem Nutzen nach ihrem Gefallen hin wenden, wo sie wollen, an unser, unserer Erben, nachkommenden Königen zu Böhmen, Hertzogen in Schlesien und sonst männiglich der Unseren unverhindert. Gebiethen darauf allen und jeglichen unseren Unterthanen, Geist- und Weltlichen, wes Standes, Würden, Ambtes, und Weesens die sein, ernstlich und vestiglich, dafs ihr ehe gemeldten Casper Gotschen vom Kynast auf der Fischbach, sein Erben, Nachkommen und die Einwohner der Stadt Schmiedeberg jetzt und hinkünfftig bey solcher unserer Begnädigung, Gabe und Freyheit, wie oben ausgedruckt und wir ihnen aus sonderbahren Gnaden gegeben, handhabt, schützet und schirmet, sie darwieder in keinerley Weise dringet, bekümmert, noch anderen zu thuen verstattet, sondern dar, an alle Irrung beruhlich, frey geniessen und gebrauchen lassen, kein anders thut, bey Vermeidung unser, unser Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb, und Hertzog in Schlesien schwehrer Straffe und Ungnaden zu vermeiden. Zu Urkund mit unserm königlichen anhangenden Insiegel besigelt, geben zu Ofen, Freytag nach Aller Heyligen Tag, nach Christi Geburth tausend funffhundert im dreyzehenden, unserer Reiche, des Hungarischen im vier und zwantzigsten und des Böhmischen im drey und viertzigsten Jahre.

CCVIII.

Balthasar, Bischof von Breslau, giebt eine Ordnung, wie es mit der, von der Stadt Neifse erkauften Vogtei gehalten werden solle.

25. Mai 1553.

Aus dem gleichzeitigen Signaturbuche des Fürstenthums Neifse.

Inn Gottes Namenn amenn. Wyr, Balthasar, vonn desselbenn Gnadenn Bischoff zue Breslaw, Fraiherr zur Plesz, öbrister Obrister Hauptmann inn Öber- und Nider-Slesienn, bekennen u. s. w. Noch dem unns alle unnd jede Öber- unnd Nidergerichte inn unnser Stadt Neisz vonn Alders her zustenndig unnd aber

Digitized by Google

die Erbvogtei vonn eczlichenn vom Adell, welche nitt allewege zur Stelle habenn sein konnenn, gehaldenn unnd durch Substitutenn oder Undervögte die Gerichte verwehset wordenn sein, do sich dann bey weilenn, inn Manngell teuglicher Personenn allerlei Gebrechen unnd Unrichtigkeitt habenn vormerckenn lassenn, auch Zwitracht unnd Irrungenn zwischenn der Stadt unnd den Voigtenn zu mehrmalenn begebenn unnd zugetragenn, weil wir aber pillich, als der Lanndsfüerst, wie solchs hinfuro vorhüttet unnd die Gerichte unnd Recht menniglich zue Gutte desto ordenntlicher unnd richtiger bestalt unnd gehaldenn würden, nochgesonnenn unnd bedacht, dasz diesem allem die erbarnn, weisenn N. Burgermeister unnd Rathmannenn unnser Stadt Neisz mitt mehr Bekwemigkeitt vorstehenn möchten, derohalbenn wir, inn Ansehung, dasz hierdurch nit wenig der Stadt Nutz, Bestes unnd Fromenn geschafft werdenn mag, ihnenn, als unnsernn treuenn Unnderthonenn, inn Bewegung ires unnderthenigenn Vorhaldenns, auch zu mehrmalen gehorsamer unnd williger geleistenn Diennste, die sie hinfuro unns unnd unnsern nachkommenndenn Bischoffenn unnd Kirchenn zu Breslaw desto begirlicher thuenn sollenn unnd wollenn, vorgunst unnd zugelassenn, mitt etwa Nickell Seidlitzes Erbenn, als nechstenn Besitzernn unnd Innehabernn solcher Vogtey, Kauffberedung zu machenn unnd zu treffenn, welchs, wie wir berichtet, etzliche unnsere Vorfarenn zu verstatten Bedencken gehabt, inn Mossenn dorauff unnser ditzfahls ausgangener unnd inn unnser fürstlichenn Canczlei volczogener Lehennsbrieff solchs fernner ausweiset unnd vermagk, sich auch sonnderlich auff diese unnsere Aussaczungk unnd Abrede referirt unnd zeucht, zue Abhelffung aber obenn geregter zwischenn den Voitgtenn unnd der Stadt Geczenncke unnd damitt dasz Recht unnd die Pilligkeitt, wie gemeldt, einem jedenn desto richtiger vorhulffenn würde, nebenn deme, dasz der bestimpte Radt unser Stadt Neisz auch wissenn möge, wie unnd welcher Gestaldt esz mit den Gerichtenn zu haltenn sey, haben wir, mitt zeittigem vorgehabtenn Rothe unnd guttem Vorbedocht, mitt inenn diese nochfolgennde Abrede getroffenn, inenn diese Mosz, Form unnd Gestalt der Gerichte vor unns, unnsere nochkommennde Bischoffe unnd Kirche zu Breslaw ausz sonndernn Gnaden vorgeschribenn, gegebenn unnd vorliehenn, übergebenn unnd ordnenn mehr geregtem iczigenn unnd könfftigen Rath unnser Stadt Neisz.

Dasz derselbe allen treuenn Vleisz vorwenndenn unnd anstellen soll, eine gutte löbliche Pollicei, christliche Syttenn unnd bürgerliche Ordnung, zu Förderung desz gemeinenn Nuczes, Auffnehmenn unnd Gedei der Stadt zu fürenn unnd zu ordnenn unnd wasz allethalbenn der Stadt zum Bestenn gelanngenn mag, getreulich zu födernn, die Geschosser, Rentenn, Bew, Besserung der Stadt, desgleichen Bewohnung, Besichtung der Feuerstedt unnd was sich inn solchenn Stückenn weiter erstreckenn möchte, zu vorwalden, unnd do inn solchenn Fellenn bei irkeinem Bürger oder Einwohner wider solche ire Ordnung Mangell oder Übertrettung befundenn, den mögenn sie schiegklich wanndellnn unnd gewönlicher Aussaczung mitt Straff unnd Busse einnemenn.

Digitized by Google

Desgleichenn soll unnd mag der Rath vleissig Einsehenn habenn, domitt bei Arm unnd Reich ein guete gedeyliche Ordnung beinebenn der gemeine Orber unnd Hanndtirung gleichmessig gebraucht unnd gehaltenn werde, als nemlich die Pfennwertt-Keuffe, Scheffell unnd allerlei Mosz, Elen unnd Gewichte, an allerlei Wahrenn, Speise unnd Getrencke, dorinne sie zimliche unnd vor Alders gebreuchliche Bussenn auffzuseczenn unnd von den Übertretternn oder Vorbrechernn zu erfordernn Macht habenn mögenn, wehr esz aber Sache, dasz inn solchenn Fellenn ir kein Felsche oder Betrugk befundenn, das sich zue gerichtlicher Straffe burgklich oder peinlich erstreckte, dasz sol ane Mittell zu Gericht vorweiset unnd geczogenn werdenn.

Wo auch zwischen Bürgersleutenn wegenn der Heuser unnd annderer Erbgründe, bei unnd umb die Stadt, derselbenn Erbkeuffe, Erbgülde, Gebeuen oder Reihnen unnd Greniczenn und dergleichenn andere leichte Gebrechenn irkeine Mengell enntstündenn, mag der Rath inn solchenn Fellenn zwischen denselbenn gütlicher Weise unnderhanndellnn, enntscheidenn unnd Richtung machenn, doch was sich in demselben zu Gerichte zihenn will oder vormalsz gerichtlich vorgenommenn, dasz soll auch bei Gerichte vorpleibenn unnd geörtert oder je auffs wenigiste die gerichtliche Vorbrechung im selbenn zuvorbehaldenn werdenn. Inn allwege aber soll sich gedochter Rat die Gütter, so unns zu Lehen rührenn, oder aber der Geistligkeit zugehörig sein, mitt nichte unnderfanngenn, noch dasz Wenigiste hinder unns zu ordnenn oder zuvorkommenn lassenn anmossenn[1]).

Wo auch irkeine Sache, die vor unnd zum Gerichte gehörig oder dorin gesucht oder gehanndelt wer, von dem Rothe inn der Suhne zu vormitteln vorgenomenn würde, dasz soll nit annders, dann inn desz Voigts Beiwehsenn, gescheenn, damitt unns unnd den Gerichten hierin nitt Abbruch erfolge unnd die, so gegenn den Gerichten brüchig oder streffig befundenn, noch Bekwemigkeit abtrügenn; sunder wasz ausserhalbenn dieser zugegebenenn Stücke annlanngt, Mörde, Frevell, Deube, Lembdenn, allerlei Wundenn, Messerzüge, Blutrünste, Schlege, Kannenn- unnd anndere Würffen, Harreuffen, Übelhanndlung unnd allerlei Unfuhr unnd Ungericht, auch sonnst alles, was sich bürglich oder peinlich umb Stroff, Schult, Busse oder Wette, dergleichenn umb Pfanndt unnd anndere gerichtliche Sperrung, Einweisung, Besichtungk unnd Pfanndtschaczung, oder inn anndernn dergleichenn Fellenn zu den Gerichtenn zihen oder erstreckenn möchte, dasz sol ane alles Mittell bei Gerichte angesucht, geklaget, vorhanndellt unnd noch rechtmessiger Ordnung ausgeübet unnd geortert, gestrafft unnd vorphenett werdenn, doch dasz niemanndts nicht höher Busz oder Wette, denn wie esz vor Alders, noch Vorwirckung der Sache ist ausgesaczt unnd bis

---

[1]) Vergl. oben, S. 237 und 244 ff. Man sieht hier überhaupt, wie hoch bereits die landesherrliche Macht gestiegen war.

anheer gebraucht wordenn, auffgelegett unnd dieselbe Vorphenüngk vor unnser unnd der Stadt Antheill allewege ausgespenndet werde.

Wyr ordnenn auch, wo sich inn solchenn Stellenn jemanndesz inn der Stadt oder Aldennstadt Neisz vorgreifflich oder frevenlich erpörenn würde, dasz eynn jeder Wirt, bei deme esz geschege, bei seinenn Pflichtenn denselben zu Gerichte vorfassenn, oder noch Gelegenhaitt der Sachenn vorgewissenn unnd dasselbe unnserm Voigt unnd Gerichtsvorwalder unseumig ansagenn unnd eroffnenn soll, wo aber leichte Sachenn inn Wein- oder Bierheusernn sich begebenn, dasz soll der Wirt bei früer Tagzeitt ansagenn unnd diejenigenn gleichwol zue Gericht vorweiset habenn.

Dergleichenn sollenn auch alle Woppenn, Kannen und womitt Frevell begunst, zue Gerichte, als bey dem Voigt einbrocht werdenn, alles bei Busz zehenn Marg Groschenn, unnd domitt dermossenn gerichtliche Ordnung hinfuro, zu Beschucz unnd Hanndthabung der Gerechtigkeitt unnd Fromenn, zue Straff aber der Boesenn, wie gebüerlich, gehaltenn werde, so soll der Rath mitt Vorleihung, Förderung unnd Hülff der Diener und Gefenngknis, dergleichenn, wo esz von Nöttenn, ein jeder Einwohner, den Gerichtenn beistenndigk sein, so offte eynn jeder derwegenn eingeruffenn wirt, unnd sich also neben den Gerichten vleissig unnd getreulich, wie recht unnd pillich auch vor Alders gebraucht ist, vorhaldenn unnd befindenn lassenn.

Wir thuenn unns auch bevohr behaltenn, dasz inn vorfallennden Sachenn unnd Hanndlungenn menniglich frei unnd offenn stehenn soll, sich inn unnser unnd unnser Nochkomenndenn fürstliche Cammer zue czihenn, wasz noch bescheener Vorhör von danne zum Beschaidt erfolge, bei dem sol esz vorpleibenn und demselben wirgklichenn nochgesaczt werden.

Inn allwege aber so thuenn wir alle unnd iczliche unnsere Räthe, Diener, ire Diennstbothenn unnd Zugethane, so woll die vonn der Geistligkeit, Ritterschafft unnd Adell, inn Massenn esz zuvor gehalden ist wordenn, eximiren, ausczihenn unnd enntledigenn, welche auch, ane unnser oder unnser icziger auch künfftiger Amptleute, Rethe unnd Bephelichshaber Zuelassenn, ausserhalb Gewaldt seiner hanndthafftiger Thot, do sich die begebe unnd zutrüge, so en der Gerichte Nochteill nitt konndt umbganngenn werdenn, weder mitt Beschickung durch die Diener noch in anndere Wege nicht söllenn angegriffenn noch belegt werden.

Dergleichenn soll vonn dem Roth unnd gemeiner Stadt gegen keinem, weder irenn Rotsfreundenn, Mitgenossen, noch sunst jemanndenn, hinder unnserm unnd unnser nochkomennden Bischoffenn unnd Kirchenn zue Breslaw, oder derjenigen Haupt- unnd Amptleute oder Rathe Vorwisenn, mitt der Scherffe sich gebraucht, viel weniger domitt gegenn jemanndenn verfarenn werdenn.

Unnd soll nue hinfuro zu ewigenn Zeittenn unns und unnsernn Nochkomenndenn, den die Obrigkeit in den Fehllenn unnd Hanndlungenn, so unns, wie gemeldt, vorkwemenn, oder wir zue unns nemenn unnd zihenn würdenn, sie

Digitized by Google

seynn benanndt oder unnbenanndt, unnd sonnst inn allem Messigung zu gebenn, auch einem oder dem anndernn Gnade zuerczeigenn und Nochlosz zu thuenn frei, offenn, ane alle der Stadt Einsage unnd Widerrede, seynn unnd stehenn [1]).

Domit auch richtige Masz unnd Woge, wie und welcher Gestalt esz mit Einseczung, Bestellung unnd Haldungk desz Gerichtsvorwalders unnd Voigts gehaldenn soll werdenn, vorgeschriebenn, gemacht unnd angeczeit werde, so soll auff ein teugliche, vernünfftige, geschickte unnd der Rechtenn erfarnne, auffrichtige unnd der Gerechtigkeitt ehrliebennde Persone, weill an derjenigenn nitt wenig sunder viel gelegenn unnd bis anher inn Manngel derselbenn allerlei Vorabseumung sich vormerckenn lassenn, gedacht unnd getracht werdenn, welcher Voigt nitt allein den Gerichtenn unnd dem Rath, sonnder auch unns unnd unnserenn nochkomenden Bischoffenn unnd Kirchenn zue Breslaw getreu unnd gewehr zu sein unnd noch seinem höchstenn Vorstande menniglich dasz Recht unnd die Pilligkeit unwegerlich zum treulichstenn zuvorhelffenn schwerenn, so woll auch unns, wann dermassenn Ampt vonn ihme erfordert wirt, genungsame unnd stadtliche Rethungk thuenn unnd unns nichts vorhaldenn soll.

Do auch vonn dem Voigt hinder unnserm unnd desz Rathes Vorwissenn wesz, dasz der Pilligkeit zuwider unnd ungereimpt wer, vorgenomenn würde, dasselbe soll auff sein Ebenntheuer gescheenn nebenn der Straff, die wir unns zuvor behaltenn wollen haben.

So offte unnd dicke auch die Vorennderung eines Voigtes von Nöttenn thete unnd zu welcher Zeitt wir esz bei unns vor thulich befündenn, so wollenn wir iczige unnd künfftige Burgermeister unnd Rothmanne vorobligiret unnd vorbunden habenn, das sie unns die Person eines Voigts, welchem sie dermassenn Amptsvorwaldung aufferlegenn und vortauen wollenn, namhafft machenn unnd anczeigenn, unnd soll hernochmols bei unnserm unnd unnser Nochkommenden Gefallenn stehenn, ob wir inenn oder aber ein ander teuglich unnd geschickt genungsam doczu befynndenn zuzelassenn unnd anczunemenn, dorauff ehr auch vorgehennder Gestalt mitt Pflichten vorknüpffet und vorbunden werdenn soll.

So ferrnn auch inn einem oder dem anndernn Artigkell zu Vorkleinerung unnser Obrigkeit, Misbreuch und Disputirungenn woltenn einreissenn unnd zu weit sich im selbenn eingelassenn werdenn, so soll inn unnser unnd unnser Nochkommenndenn Macht alczeit stehenn, unsers unnd iresz Gefallenns dorin Ordnung zu gebenn, unnd soll inn allewege nichts annders dann allein Gott unnd die Gerechtigkeitt angesehenn, menniglich schleuniges Rechtenns vorholffenn unnd dasselb niemanden vorschrennckt werdenn, Alles getreulich unnd ungefehrlich. Desz zu Urkundt habenn wir unnser fürstlich gröstes Innsiegell wissenntlich hierann henngenn lassenn. Gescheenn unnd gebenn zur Neisz, am Dornnstage noch den hailigenn Pfingstenn, noch Christi Geburt 1553. Dobei

---

[1]) Vergl. No. 151 und 165.

Digitized by Google

seynndt gewest, die Gestrennge unnd Ehrenveste, Hanns Schenck auff Marschwicz, unnseres Bischthumbs Bresla Landiszhauptmann, Hippolitus Tschernin vonn Saborzi, unser Czückmenntlischenn Bergkwergk auch zum Czigennhals Hauptmann, Cristoff Lütwicz vonn Golschwicz unnd Nicklas Kautsch unnsers hoenn Stieffts zue Bresla auch Probst zur Neisz Secretari, der diesenn Brieff inn Bepheell gehabt, unnsere Räthe unnd Liebenn, Getreuenn, hierczu Geczeugenn.

A n h a n g.

Des Bischofs Wenceslaus von Breslau (sogenanntes) Kirchenrecht. [1])

1415.

Aus dem unverletzten Originale, an welchem, an grünen und rothen seidenen Fäden, die beiden völlig erhaltenen Siegel, des Bischofs und des Capitels, von weifsem Wachse, hängen; jenes mit der Umschrift: Sigillum Wenczeslai episcopi Wratislaviensis; dieses: S. capituli Wratislaviensis eccles. sci. Johis.

In Gotis Namen amen. Wir, Wenczlaw, von Gotis Gnaden Bischoff czu Breslaw, thuen kunt und bekennen offinlichen mit diesem Brive allen den, die en sehen adir horen lesen, und den Menschen, die yczunt seyn und zukumptig

[1]) Von diesem merkwürdigen alten Schlesischen Rechte waren bis jetzt nur ungenaue Abdrücke vorhanden; 1) in Schickfufs Schles. Chronik. B. III. c. 33. S. 552.; daraus 2) in der Brachvogelschen Sammlung Schlesischer Privilegien u. s. w. T. 1. S. 1.; 3) besser, in Friedenbergs Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten. L. 1. c. XV. p. 14. und daher 4) im Auszuge, in der Suarezischen Sammlung Schlesischer Provinzialgesetze. Hier erscheint diese Urkunde zuerst genau nach dem Originale, und es fallen damit alle Zweifel über deren Vollständigkeit weg. Vergl. Vater, von dem Pflichttheil der Kinder nach dem Wenzeslaischen Kirchenrechte. Zweite Ausg. S. 13. Wir haben die §§. anders abgetheilt, als die früheren Herausgeber, welche den Innhalt unserer Urkunde in 5. §. geben, dann noch 2. §., dort 6 und 7, folgen lassen, welche wir aus Friedenberg mittheilen: §. 6. Wo Fürsten und Herren, Ritter, Knechte oder andere Städte die Stadt Neifse versühnbothen oder verheischen wollen, so seynd wir nicht pflichtig, vor sie zu kommen, denn vor unsern Erbherrn oder vor sein Mann und nicht weiter, da soll man die Stadt Neifse vorbiethen und nicht anders wohin, das haben wir manch Jahr behalten und besessen. §. 7. Wenn Guth und Haabe von des Rechten wegen angesprochen wird, da nicht Erben seyn, so soll es kommen halb an des Vaters Nächsten und halb an der Mutter Nächsten. Item. So sollen des Vaters Nächsten Theil haben an das fünfte Glied und der Mutter Nächsten an das vierte Glied und nicht ferner. Item. Die Spiehlmagen an das vierte Glied und das Schwerdt an das fünfte Glied ist darum, dafs der Mann das Weib ernähren mufs. Man sieht ohne Erinnerung, dafs §. 6. in dieser Fassung gar nicht zu der Ur-

Digitized by Google

sein werden, also als wir die Gewonheit und Rechte, die genant wurden Wedirfelle, und gehalden sein vor Recht in unserm Bischthum und des Landes bis doher wederruft und abgenomen haben, und die getötet, getilget und abgeton genczlich und ewiglichen, das die in unser Kirchen Landen und Steten nymmer sein, noch Kraft adir Macht haben sullen, als unsere Brive, vorsigelt mit unserm und der ersamen Herren, des Capitels zu Breslaw, unser lieben andachtigen Brudirn in Christo Ingesigeln, das lauter awsweysen und innehaben [1]), hirumb, den Landen zu Troste und Besserunge, begnaden wir unser Kirchen Lande und Lewten, in Steten und in Dorffern gmeynlich obiral, in Kraft dis Brives, mit solchen Rechten, als hernoch geschreben stehet, auch mit follem Rathe und Willen der egenanten ersamen Herren des Capitels zu Breslaw, auch mit Rathe und Begerunge unser lieben getrewen Manne und Stete, in solcher Mose.

§. 1. Welch Man adir Weyp, sie sey Frawe adir Jungfrawe, Erbe und Guth, farnde adir unfarnde, haben und besitczen, beyde, uff dem Lande adir in den Steten, störben die an Geerben, das Gut und die Habe, die sie hinder en lassen, ausgenomen Lehnguter, sal gefallin halp an Vater und halp an Muter, ap die lebende sein, und ap die vorscheiden weren, so sal denne das Gut des vorscheiden Menschen gefallin an sein nehste Frunde von Vater und von Muter, an yedas Teil die Helfte des Gutis.

§. 2. Wurde abir Sache, das solche Menschen czu der Ee griffen, und geschege von en keyne Vorerbunge, und eyns dem andern seynen Teyl nicht uffgebe adir vorreichte an der Stad, do is Bunt und Kraft hette, so sal das Gute und Habe von yczlichem Teile sterben und gefallin an seyne nehsten Frunde, die Helfte an des Vaters Frunde und die ander Helfte an der Muter Frunde.

§. 3. Wurde abir Sache, das sich die Menschen in der Eh vorerben und Kynder hetten, vil adir wenig, sturbe eyns under den Eldern, so sal denne die Helfte des Gutis halpp bleiben bey dem, das lebende bleben ist, wenn is von der Vorerbunge gmeyne worden ist, und die ander Helfte des Gutis gefallin sal an die Kinder, wie vil der ist.

§. 4. Und wen eyns under den Kyndern abestorbe, sein Teil des Gutis sal gefallin an die lebende seyne Geswistere, und nicht an Vater noch an Muter, dieweil der Kynder irkeyns lebet.

---

kunde gehört, und selbst, wenn man annehmen wollte, wozu doch hinreichende Gründe mangeln, es wäre im J. 1416 eine andere Redaction dieses Rechts gegeben worden, so könnte er doch demselben nicht so einverleibt seyn. Wahrscheinlich stammen beide §§. aus einer Neifser Handschrift, in welcher, sey es am Rande oder sonst wo, diese Willkühren oder späteren Bestimmungen als Ergänzung nachgetragen, dann als integrirender Theil vom Abschreiber in die Urkunde selbst eingetragen worden sind. So ist noch jetzt das Schlesische Provinzial-Recht beschaffen.

[1]) Das Original dieser Urkunde, von demselben Datum wie die obige, ist noch vorhanden.

Digitized by Google

§. 5. Und were nicht denne eyn Kynt bekomen von den Eldern, und sturbe das und lysse noch im nicht Kynder, so sal sein Gut die Helfte gefallen an den Vater adir an die Muter, welchs under den Eldern lebende ist, und die ander Helfte an des nehsten Frunde, das von den Eldern vorscheiden ist.

§. 6. Wer abir Sache, das die Eldern vor den Kyndern vorscheiden weren, so sal eyne Helfte des Gutis des Kyndes an des Kyndes Vater nehste Frunde gefallin und die ander Helfte des Gutis an der Muter nehste Frunde.

Hirumb wir, Wenczlaw, Bischoff zu Breslaw, wellin und gebieten in Ernste allen unsern und unser Kirchen Undirsesen, beyde, uff dem Lande und auch in Steten, in Kraft dis Brives und von unser Macht, das sie solche unsere Recht und Satczunge halden und volfuren sullin unvorbrochen, nü und ewiglichen, wen die gescheen ist mit gmeynem Rate, beyde, des Capitels und auch Manne und Stete als obene begriffen ist, und sullin die nicht ubirgreifen mit Worten noch mit Werken in keynen Weys, sunder die stete, gancz und unvorruclichen halden und metheteylen Armen und Reichen, Frunden und Fremden nw und ewiglichen. Des zu eynem ewigen Gedechtnis und Bestetigunge haben wir unser grostes und das Capitel auch irre grostes Ingesigele an diesen Brieff lassen hengen. Gescheen in dem gmeynen Capitel, das man pfleget zu halden und zu haben jerlichen bey unser Kirchen zu Breslaw czu der Romischen Kirchwey, noch Crist Geburt virczenhundert Jar, dornoch in dem fumffczenden Jare [1]), dobey sein gewest die ersamen Herren, Ern Niclos von Borsnicz Scolasticus, Nicolaus Pfluger von Creuczburg Cantor, Johannes Swarcze, Paulus von der Kosla, Heinrich von Borsnicz, Ulricus von Speyern, Thomas Mafs, Franciscus Flosser, Laurencius von Crokaw, Stephanus von Stankaw, Johannes Jenkewicz von Namslaw, Dominicus Tesschener, Allexius Fey, Petrus Hohmuth und Sigismundus Domnik, Prelaten und Thumherren der vorgenanten unser Kirchen, gesamment zu dem Capiteln noch Gewonheyt zu dem Lawte der Glocken.

---

[1]) Nicht 1416, wie alle bisherige Abdrücke haben.

Digitized by Google

Zur Uebersicht der Genealogie derjenigen Mitglieder fürstlicher Häuser, welche in den Urkunden genannt sind.

I. Piasten.

Boleslaus III., Herzog von Polen, st. 1139.

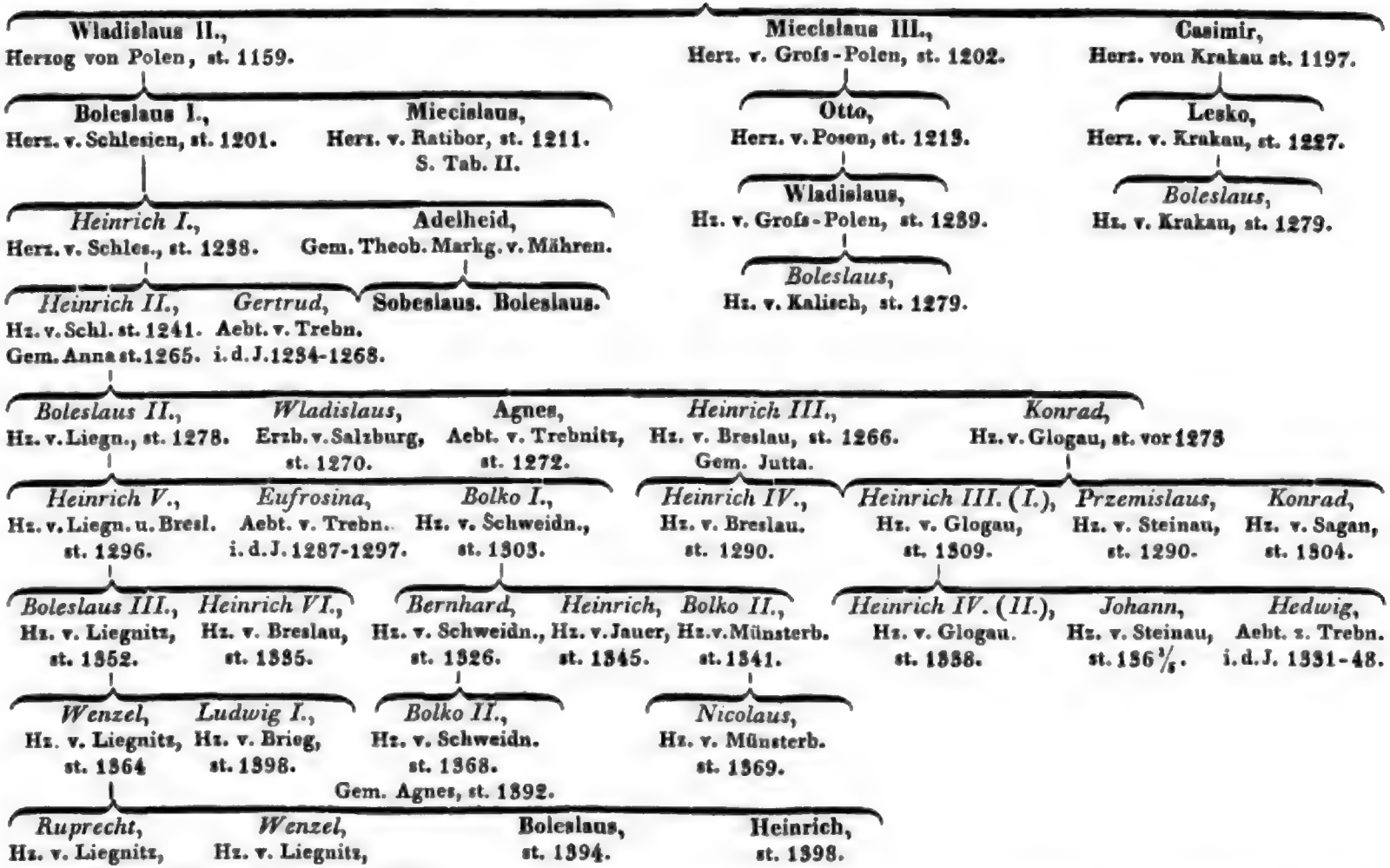

In den chronologischen Angaben sind wir den gewöhnlichen Annahmen gefolgt. Ueber die Genealogie der Schlesischen Fürsten sind ausführliche Belege in Sommersbergs script. rer. Siles. T. I. Unsere Abweichungen gründen sich nur auf Urkunden, sie einzeln zu belegen, müssen wir uns besonders vorbehalten. Die Namen der Fürsten, deren Urkunden sich in unserer Sammlung befinden, sind im Drucke durch Cursivschrift ausgezeichnet.

Digitized by Google

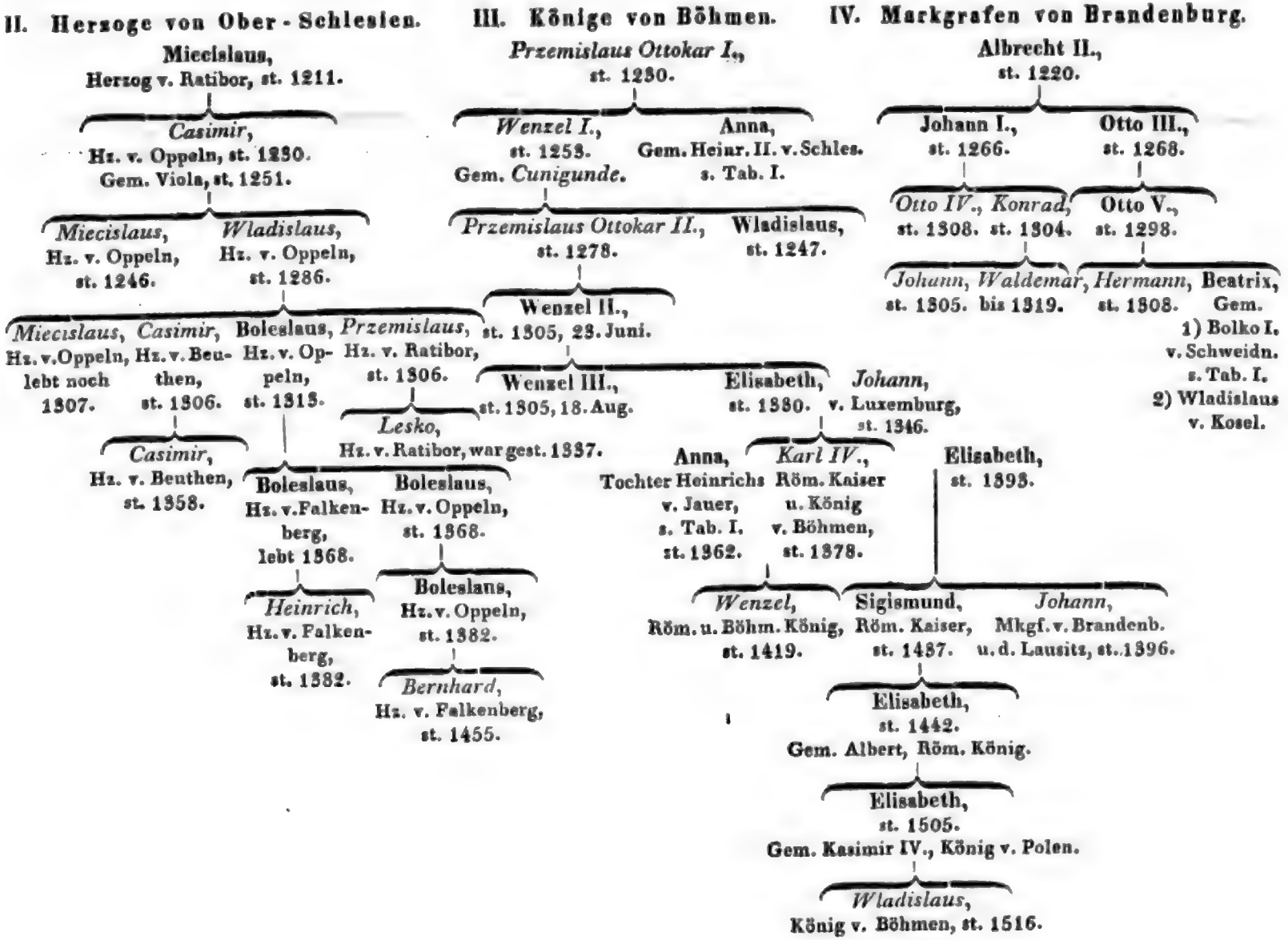

Digitized by Google

Innhalts-Verzeichnifs.

I. Sachen.

A.

Absonderung. 465.
Abzug. 274. 380.
Acht. 273.
Ackermafse. 173.
Adel. 3. 54. 181.
Adjutorium. 26.
Adscripticii. 57.
Advocatia. 181.
Agazo. 62. 71.
Allergeld. 10.
Altstadt. 246.
Ambord. 268.
Ancilla. 57.
Anfang. 272. 324. 379. 387. 444. 459. 468. 472. 547.
Angaria. 256.
Angariae. 15.
Apifices. 62.
Aratores. 68.
Aratrum magnum. 173.
Aratura. 22.
Area. 184.
Argentum denariatum. 394.
Arme Leute. 571.
Armiger. 54. 71.
Aufschlag. 268.
Ausmesser. 71.
Auxilium. 30.

B.

Bäcker. 64.
Baiern. 144.
Balistarius. 71.
Bannerträger. 71.
Barones. 70.
Baudienste. 27.
Bauerhufen. 155.
Bauern. 56. 155.
— — Abgaben. 155.
— — Dienste. 164.
Baurecht. 477.
Bauverbot. 271.
Beden. 30. 42. 47. 49. 201.
Befestigungsrecht. 188. 502.
Benefici. 348.
Bergrecht. 563.
Bergwerke. 5. 555.
Berna. 31. 201.
Biberfang. 21. 317. 331. 340. 342.
Bierbrauerei. 195.
Bischofsvierdung. 86.
Bisthum, Bresl. 2. 32.
Bleigruben. 309.
Bleiverkauf. 309.
Bleiwage. 257.
Blutbann. 74.
Blutrunst. 540.
Bobito. 28.
Bobrowinci. 21.
Böttticher. 63.
Borra. 316. 337.
Botding. 352.
Bowart. 329.
Branddrohung. 273.
Brasiare. 373.
Brauer. 64.
Braupfannen. 597.
Braxare. 373.
Brenngaden. 257.
Brodtbänke. 8. 151.
Brodtwache. 199.
Brückenbesserung. 524.
Bürgermeister. 187. 236.
Bürgerrecht. 187.
Bürgerschaft. 187. 231.
Bürgschaft. 297. 358. 362. 387. 430. 473.
Burding. 224.
Burgbau. 166.
Burgen. 101.
Burggrafen. 74. 352. 356. 364. 459.
Burmal. 298.
Burgwarden. 8.
Bufse. 78. 206. 298. 376. 379. 459.

C.

Caementarius. 64.
Caligae Rinenses. 441.
Camerarii. 63. 71.
Capisterium. 434.
Castellaneien. 3. 71. 74. 147.
Claviger. 73.
Clodnik. 347.
Collecta. 30.
Compromifs. 380.
Contrata. 436.
Curia libera. 184.
— mactatoria. 198.
— mansionis. 184.
Custodia. 199.
Cresne. 26.

D.

Dąbrowa. 337.
Dan. 11.
Dapifer. 71.
Dativus. 527.
Decimus. 66.
Defectus monetae. 6.
Denarii. 88. 91.
Dextrarius faleratus. 419.
Diebstal. 24. 379. 380. 465.
Dienstleute. 60. 65.
Dingleute. 354.
Districtus. 364.
Dörfer, Gründung ders. 145.
— — Neumarktsche. 150.
— — Polnische. 100.
Drechsler. 64.
Drei Jahre und drei Tage. 387.
Dreiding. 221.
Dreissigste. 299. 456. 473.
Drohung. 374.

E.

Ebenbürtigkeit. 357.
Ehe. 576. 577. 633.
Ehescheidung. 473.
Ehrungen. 202.
Eichhörnchenfelle. 35.
Eichhörnchenköpfe. 6.
Eid. 357. 387. 527.
— alleiniger. 272. 375. 377. 429. 430. 455.
Eiderlassung. 431. 527. 547.
Eidschilling. 278.
Eidsühne. 565.
Eisbrechen. 27.
Eisenhandel. 524.
Emphyteuse. 172.
Entführung. 410.
Erb und Eigen. 80.
Erbe, das. 457. 470.
— — Abbauen des E. 431.
Erben, Rechte der. 354.
Erbloses Gut. 205. 356. 551.
Erbrecht. 456. 633.
— — Flämisches. 104.
— — gleiches. 248. 354. 455.
— — der Kinder. 454. 480. 474.
— — des Mönches. 359.
— — der Mutter. 297.
Erbrecht, des Pfaffen. 359.
— — der Schwertmagen. 297.
— — der Söhne. 297.
— — Verlust. 410.
— — der Wittwe. 297. 418.
— — des Wittwers. 297.
Erbschaft d. Verbrecher. 357. 475.
Erbwächter. 29.
Erbzins. 185.
Erdzins. 10.
Exactio. 30. 190.
— — annonalis. 166.
Excrescentia. 175.

F.

Falken. 24.
Fartorium. 198.
Fehmgerichte. 222.
Feuerheller. 262.
Feuerprobe. 78.
Feuerschaden. 508. 530.
Fideles. 181.
Fischer. 59.
Fischerei. 152.
Fischhandel. 582.
Fischwache. 199.
Flamänder. 141.
Fleischbank. 8. 151.
Fleischer. 64.
Flurzeune. 398.
Forsthafer. 14.
Forstregal. 8.
Forum. 395.
Franken. 143.
Freihaus. 184.
Freiheit, Beweis d. 358.
Freihufen. 151.
— — der Kirche. 171.
Freijahre. 155. 188.
Friedebruch. 386.
Friedebufse. 354.
Friedeschilling. 355.
Frohnbote. 237. 353. 474.
Fürsten, Rechte d. 4. 189.
Fuhrsteuer. 15.

G.

Gabe. 454. 456. 464. 465. 470.
Gärtner. 58. 172.
Gäste. 365. 450. 455. 507.
Gallici. 142.
Garbenzehnte. 311.
Garbude. 260.
Garten. 152.
Gasti. 65.
Gay. 387.
Gefängnifs. 387. 465.
Geldwechsel. 257. 282.
Geleit. 518.
Geleitsteuer. 18.
Gerade. 248. 297. 299. 481. 478. 601.
Gerāthezins. 412.
Gericht, Betragen vor G. 269.
— Erscheinen vor G. 295.
— Zeit. 378.
Gerichtsbarkeit. 74. 481. 444. 445. 546. 576. 577.
— höhere. 147.
— niedere. 76. 147.
Gerichtsgefälle. 148.
Gerichtshegung. 470.
Gerüfte. 26. 472.
Gesammteigenthum. 466.
Getreideschofs. 81.
Gewere, eigenliche. 457.
Gewinde. 178.
Gleven. 607.
Glöckner. 378. 505.
Glova. 24.
Goldgewichte. 568.
Goldgruben. 555.
Goldgulden. 89. 92.
Goldrecht. 5.
Gottesurtheil. 317.
Gränzen. 25. 149.
Grafen. 54.
Grangia. 298.
Granica. 414.
Groschen. 91.
— — Prager. 89.

H.

H überflüssig und fehlend. 269.
Haar. 182.
Hägerhufe. 178.
Hakenhufe. 178.
Hallisches Schöffenrecht. 294.
Handabschlagen. 296. 374. 376. 386. 455. 468.
Handhafte That. 352. 353. 458.
Handwerker. 68.

Digitized by Google

Handwerksmeister. 420. 421. 505.
Handwerksordnung. 522. 554. 572.
Haut und Haar. 457.
Hebdomada dena. 484.
Heerfahrt. 56. 165.
Heergeräth. 248. 297. 358. 458.
Heimsuchung. 272. 296. 387. 452.
Heller. 91.
Herbergsrecht. 166. 507.
Herzogskorn. 28. 148. 164.
Hirte. 378.
Hochzeit. 506.
Höker. 352.
Hörige. 57.
Hofbeamte. 70.
Hofgeld. 11.
Hofgericht. 148. 209.
Hofnotare. 71.
Hofrichter. 77.
Hofschreiber. 71.
Honig. 35.
Hopfenamt. 260.
Hopfenbau. 195.
Hopfenhaus. 195.
Hortulani. 58.
Hospites. 65.
Hovetzatzel. 11.
Hufen, Flämische. 141. 162. 174.
— Fränkische. 148. 162. 174.
— grofse. 173.
— kleine. 173.
— Preis. 149. 175.
Hundehafer. 20.

I.

Innung. 248. 412.
— — der Bäcker. 298.
— — der Schlächter. 298.
— — der Schuhmacher. 299.
Intronisatio. 324. 417.
Investitura per caputium. 427.

J.

Jäger. 61. 71.
Jagddienste. 20.
Jagdrecht. 278.
Jahr und Tag. 354. 380. 441. 457. 541.
Jahrmarkt. 306.
Joch. 175.
Johanniter-Orden. 303.
Juden. 24. 68. 251. 386. 403. 478. 540. 557.
Judicium. 151.
— — plebiscitum. 511.
Jus militale. 55.

K.

Kämmerer. 68. 71.
Kampf. 278. 356. 376. 458.
Kanzler. 71.
Kaufhaus. 192. 259. 271. 306. 445. 486.
Keten. 520.
Kirche. 171.
— in Dörfern v. 50 Huben. 344.
Kirchenstrafen. 332.
Klage gegen Abwesende. 478.
— um Friedebruch. 362.
— um Gut oder Erbe. 357.
— Verpflichtung zur K. 357. 377.
Klagebeantwortung. 468.
Klagefrist. 474.
Klageirrung. 471.
Klöster. 187.
Kmethen. 57.
Köche. 64.
Kolonisten, Deutsche. 117. 133.
Kopitzen. 149.
Kornmafse. 176.
Kornpreise. 176.
Kornwache. 199.
Kossäten. 59.
Krankheit. 354. 508.
Kretscham. 507.
Kriegsdienst. 26. 386.
Krüge. 8. 151.
Kucheler. 260.
Kühr. 479.
Kuttelhof. 198.

L.

Lähmung. 376. 377. 511.
Lage. 296.
Lagenarii. 69.
Lager. 166.
Landesvertheidigung. 26. 29. 165.
Landgericht. 81. 210. 607.
Landhufe. 173.
Landrecht, Schlesisches. 211.
Landvogtei. 210.
Laneus. 173. 285.
Laudemien. 168.
Lausitz. 307.
Lazaki. 68.
Lederhaus. 195. 486.
Legir. 19.
Lehen. 475.
Lehendienst. 158.
Lehenwesen. 80.
Leibgeding. 353. 354. 359.
Leinwandzins. 260.
Lesne. 22.
Lesnyhafer. 14. 22.
Leykauf. 273.
Lohmühlen. 411.
Lohn. 363.
Louche. 22.
Lovzhaber. 22.
Luiung. 277.

M.

Machehof. 198.
Malter. 176.
— Dreikorn. 156.
— Vierkorn. 156.
Malterzehnte. 311.
Mannrecht. 210.
Mansi censuales. 155.
— indaginarii. 173.
— rusticales. 155.
— Teutonici. 173.
Marderfelle. 85.
Marderschnauzen. 6.
Mark, Böhmische. 90.
— Breslauische. 90.
— Groscheu. 89.
— leichte. 90.
— Pfenninge. 89.
— Polnischer Zahl. 98.
— ponderalis. 90.
— schwere. 90.
— Silbers. 89.
— Währung. 90.
Marktanlegungsrecht. 8.
Marktflecken, Einrichtung. 335.
Marktzoll. 200.
Marschall. 71.
Mauerer. 64.
Meile. 173.
Meilenrecht. 188. 252. 616.

Mellifices. 62.
Mensura. 176.
— — Teutonicalis. 313.
Mensurator. 71.
Merica. 337. 345. 447.
Meſskorn. 168.
Milites. 54.
Ministeriales. 70.
Mir. 11. 367.
Modius. 176.
Mönchwerden. 359.
Morgen Landes. 178. 175.
Morgengabe. 458. 541.
Morgensprache. 421.
Mud. 176. 302.
Mühlen. 152.
Mühlenrecht. 272.
Mühlsteinbruch. 546.
Münze. 5. 257. 365. 387. 521. 525. 533.
Münzgeld. 6. 191. 262.
Münzverfassung. 87.
Multer. 434.
Mustheil. 299.

N.

Nadwore. 385.
Narochnichi. 62.
Naraz. 13.
Neunte. 275. 331.
Neustadt. 246.
Nevod. 349.
Niederlagsrecht. 197. 437.
Noth, echte. 471. 477. 496.
Nothrecht. 226.
Nothzucht. 272. 295.
Nummi. 88.

O.

Oberjägermeister. 71.
Ober-Lausitz. 307.
Oberschaar. 175.
Obolen. 90.
Oesterreicher. 144.
Officiales. 70.
Opifices. 63.
Opolie. 13.
Opus vectorale. 196.
Orop. 279.
Ortsnamen. 120. 127.
Osep. 12.

P.

Pabulatio. 19.
Palatine. 72.
Palaw. 177.
Pecies agrorum. 174.
Perangariae. 15.
Pernoctatio. 19.
Petitiones. 30.
Pfadehuchen. 538.
Pfändung. 355. 428. 464.
Pfaffensohn. 476.
Pfarrer, Wahl. 385.
Pfenning, dritter. 151.
Pferdemiethe. 555.
Pferdeverkauf. 457.
Pflug. 173.
Pflugbauern. 68.
Pfund. 91.
Piasten. 4.
Pincerna. 71.
Piperata torta. 421.
Planca. 346.
Podwoda. 15.
Podworowe. 11.
Polonia. 284.
Pomot. 11.
Popratznici. 68.
Poradlne. 10.
Possessor. 181.
Povoz. 15.
Praetorium s. Rathhaus.
Pranger. 380.
Pransile. 434.
Preseca. 28.
Prewod. 17.
Prinzessinsteuer. 44.
Procuratores. 72.
Protonotare. 71.
Psare. 20.

Q.

Quart. 91.
Quartale. 176.

R.

Ranse. 527.
Rath. 282. 620.
Rathhaus. 193. 271. 531.
Recht, Deutsches. 98. 99. 107. 25.
— Flämisches. 101. 162. 336. 339.
Recht, Fränkisches. 104. 162. 327. 328.
— herzogliches. 166.
— Magdeburgisches. 95. 97. 105. 115. 206. 624.
— Neumarktsches. 110. 276. 285. 303.
— Polnisches. 9.
— Römisches. 86.
— Sächsisches. 107.
Rechte, Übertragung d. 109.
Rechtlos. 362. 475.
Rechtsweisungen. 218.
Regalien. 4.
Reichkrame. 194.
Reigen. 482.
Reise. 271.
Remanentia agrorum. 175.
Reme. 527.
Reusen. 415. 425.
Ritterrecht. 55.
Römer. 301. 386.
Röthebau. 199.
Röthewache. 199.
Ross, bedachtes. 419.
Rota. 61.
Rubus. 337.
Rügegericht. 221.
Rustici. 57.
Ruthe. 173. 175.

S.

Sachsen. 144.
Salzmarkt. 198. 258.
Salzverkauf. 7.
Samekorn. 14.
Schaftrift. 152. 158.
Schaden durch Vieh. 365.
— Ersatz. 467. 580.
Schanzgeld. 268.
Schatzmeister. 71.
Schefaria. 565.
Scheffel. 176.
Schelte. 375.
Schenk. 71.
Schergaden. 194. 259.
Schilling. 91.
Schlachthaus. 198. 260.
Schläge. 356. 377.
Schleifsteine. 411.
Schlesiens Gränzen. 284.

Digitized by Google

Schlüssel. 278.
Schmalzehnte. 168. 312.
Schmiede. 151.
Schock Groschen. 89.
Schöffen. 12. 215. 355. 356. 521.
Schofs. 30. 190. 260.
Schofssammler. 522.
Schroder Recht. 108.
Schrotamt. 196. 259.
Schützengeld. 268.
Schuhbänke. 8. 151.
Schuld. 297. 298. 354. 429. 455. 465. 544.
Schullehrer. 373. 505.
Schultheifs. 358. 471.
Schultisei. 150.
— rittermäfsige. 158.
Schwaben. 144.
Schweynass. 14.
Scot. 91.
Scultetia. 181.
Seelgeräth. 240.
Sep. 12.
Servi. 57.
Servientes. 59.
Servitia. 15.
Siegelrecht, rothes. 245.
Silber, Verhältnifs zu Gold. 394.
Silberzinsen. 7.
Sippe. 205. 632.
Sirdnicones. 68.
Sirnik. 68.
Slad. 28.
Slave. 2.
Slegesuchen. 24.
Slencz, Berg. 310.
Smidik. 527.
Smurden. 66.
Solutio capitis. 24.
Sors. 174. 282. 312.
Speisekauf. 434.
Spiel. 421. 506. 522.
Spielleute. 525.
Staatsbeamte. 70.
Stadtbuch. 219. 502.
Stadtmauernschofs. 46.
Stadtvermögen. 240. 254. 526. 605.
Stadtwachen. 421.
Städte, Einkünfte. 254.
— Gründung. 178. 187. 254.
Städte, Gründungsrecht. 8.
— Polnische. 100.
— Verfassung. 204.
Stätegeld. 258.
Stallmeister. 71.
Stan. 19. 166.
Standgeld. 258.
Starost. 72.
Steuern. 29. 55.
Sthrelne. 287.
Strichgeld. 199.
Stroza. 27.
Strozones. 68.
Subdapiferi. 63.
Subsidium. 80.
Sühne. 291. 355. 466. 469. 487. 541.
Supa. 848.
Supani. 78. 76.
Superfluitas. 175.

T.

Talentum. 91.
Targowe. 12.
Teiche, gehegte. 278.
Testament. 4. 51. 434.
Thüringer. 144.
Todesstrafe. 272. 293. 317. 356. 374. 376. 380.
Todschlag. 24. 295. 296. 357. 375. 386. 511. 578.
Todschläger, flüchtiger. 298.
Topelspiel. 358. 467. 470.
Topf. 176.
Tornatores. 64.
Trabantengeld. 263.
Trankssteuer. 268.
Treschne. 25. 348.
Tribunen. 72.
Truchsefs. 71.
Tschensche. 88.

U.

Ungeld. 250. 256. 268.
Untertruchsefs. 63.
Urfehde. 355. 410. 455.
Urna. 176.
Urtheil finden. 359. 469.
— schelten. 466.

V.

Vara. 267.
Vasallen. 502.
Vectura cerevisiae. 196.
— vasorum. 196.
Veräusserungsrecht. 272.
Verbrechen d. Frauen. 429.
— d. Kinder. 472. 475.
— d. Söhne. 363.
Verbrecher, Entführung d. 472.
Verfestung. 430. 444. 451. 452. 464. 469. 478.
Verjährung, 30jährige. 495.
— v. 3 J. u. 3 T. 387.
Versprochene Leute. 527.
Verwundung. 269. 358. 374. 429. 451. 452. 455. 456. 462. 468. 466. 469. 478. 511.
Vexillifer. 71.
Viehlieferungen. 14.
Viehtrift. 527.
Vierdung. 90. 91.
Viertel. 176.
Vigilia. 199.
Vogtding. 365. 446. 511.
Vogtei. 180. 212. 244. 291. 619. 620. 627.
Vormundschaft. 243. 357. 481. 475. 478.
Vorspreche. 299. 360. 362. 430. 461. 468. 478.
Vorstädte. 247.

W.

Wachabgabe. 199.
Wachdienste. 28.
Wachgeld. 262.
Wachkorn. 307. 314.
Waffenträger. 71.
Wage. 256.
Waldhafer. 14.
Waldzins. 14.
Walkmühle. 411.
Wallonen. 143. 301.
Warff. 64.
Wari. 278.
Wasserprobe. 78.
Wasserregal. 8.
Waten. 415.
Webereien. 64.
Wegebesserung. 524.

Wegfertige. 355. 462.
Wehrhaftmachung. 47. 49.
Weichbild. 217. 443.
Weinkauf. 547.
Weinkeller. 259.
Weinverkauf. 277. 420. 421. 521.
Weisthum. 315.
Were. 363. 451. 470.
Wergeld. 25. 296. 297. 298. 317. 356. 471. 472. 512.
Werunge. 298.
Wette. 206. 298. 355. 428. 553.
Wettunge. 295.
Willkühren. 229. 242.
Winzer. 59.
Wittwe, schwangere. 466.
Witzige Dinge. 378.
Wlodarii. 73. 543.
Wollenweber. 572.
Wucher. 251.

Z.

Zaude. 79.
Zboy. 348.
Zeche. 277.
Zehnten. 33. 53. 55. 322.
— d. Bauern. 156. 158. 168.
— bischöfl. 282.
Zeidler. 62.
Zeugen. 451.
Zeugniſs. 457. 465. 468.
— zw. Böhmen und Deutschen. 386.
— mit zweien. 298. 511.
— mit dreien. 374. 378. 379.
Zeugniſs, mit sechs. 268. 296. 355. 385. 430. 451. 455. 461. 469. 482. 511.
— mit sieben. 374. 375. 376. 379.
— mit siebenzig. 278.
Zezyna. 175.
Zinsen. 372.
— d. Bauern. 155. 158.
— v. Bänken. 258.
— v. Städten. 191. 258.
Zinsfuſs. 252.
Zinshufen. 155.
Zipcorn. 18.
Zirkler. 239.
Zlad. 23.
Zölle. 8. 200. 258.
Zweige, überhängende. 466.

II. Ortschaften.

A.

Adelsbach. 546.
Altlaest. 598.
Andreowicz. 284.
Andresdorf. 188.
Arnoldsdorf. 188.
Arnoldshof. 68. 129. 40. 48.
Arnsdorf. 153. 58. 67. 71. 452 ff.
Auras. 8. 60. 75. 108. 244.
Auschwitz. 75. 122.
Autischkau. 55.

B.

Bärzdorf. 130. 412.
Bankau. 30. 131. 389.
Banovic. 61. 66.
Baudis. 121. 279 ff. 596.
Baumgarten. 129. 414.
Bautke. 60. 402.
Bautzen, St. 29. 91. 192. 98. 201. 10. 12 — 15. 20. 41. 44. 398. 99. 442. 87. 529. 52. 59. 74. 97.
— Ld. 51. 212. 14. 15. 20. 307. 14. 98. 442. 528. 71 ff. 78 ff.
Bechau. 81.
Bela. 146.
Beneschau. 285.
Berlin. 500.
Bernsdorf. 184. 46·
Bernstadt. 75. 105. 12. 26. 82. 85. 87. 88. 262. 368 ff.
Berthelsdorf. 159. 68. 292. 486.
Berzdorf. 73.
Besno. 120.
Bettlern. 161. 72.
Beuthen, (Nied.-). 35. 69. 72. 75. 332. 50.
Beuthen, (Ob.-). 75. 126. 281. 348.
Biadaz. 342.
Bielau. 52.
Bielau, (Kl.-). 139. 58. 64. 310. 11.
Bielitz. 621.
Bielow. 349.
Bienowitz. 58. 160.
Birawa. 104. 43. 51. 488.
Birkenbrück. 292.
Bischdorf. 130. 41. 58. 500.
Bischofswalde. 174.
Biskupitz. 54. 348.
Blaschewitz. 57.
Blasdorf. 539.
Blottnitz. 124. 303.
Bobile. 27. 75. 168.
Bobrownik. 308.
Bodland. 389.
Bögendorf. 124.
Bogschütz. 153. 54.
Bohrau. 62. 118. 30.
Bolkenhain. 119. 23. 26. 221.
Bonhusen. 120.
Borconis v. 64.
Borek. 129. 30. 289.
Bosici v. 341.
Brausche. 130.
Brcsic. 13.
Breitenau. 121. 22.
Breitendorf. 130.
Breiteneiche. 124. 69.
Bresina. 150.
Bresinken. 160.
Breslau, St. 4. 6. 8. 26. 37. 41. 43. 46. 47. 50. 51. 61. 64. 69. 70. 72. 73. 75. 80. 87. 91. 97 — 99. 105 — 8. 11 — 18. 23. 25. 29. 36. 44. 63.

78. 76. 81. 85. 90. 91. 92. 94 — 96. 98 — 201. 6 — 13. 16. 18. 20. 26. 28 — 39. 41. 42. 44 — 46. 49. 51. 53. 55 — 62. 74 — 76. 79 — 83. 85 — 92. 300 — 2. 4. 5. 7. 9 — 11. 15 — 17. 20. 25 — 28. 30. 34. 40. 45. 47. 51 ff. 64 — 66 ff. 69. 83. 84. 88. 89. 91. 93. 96. 400 ff. 3. 5. 7. 16. 17. 23. 28 ff. 48 ff. 79 ff. 85. 93 ff. 96 — 99. 504 ff. 12 — 15. 18. 28. 34. 55. 58. 63. 68. 69. 76 — 78. 80. 81. 93 — 95. 616 ff. 24.

Breslau, Neust. 182. 85. 88. 213. 46. 47. 405 ff. 80. 97. 98.

— Ld. 7. 45. 49. 51. 69. 71. 72. 127. 61. 77. 90. 211. 13. 518. 51 ff.

Bresnitz. 248.

Brieg, St. 111. 13. 14. 16. 26. 81. 82. 85. 87. 88. 90. 94. 200. 26. 32. 37. 44. 61. 318 ff. 51. 428. 32. 504. 15. 86. 79. 80.

— Ld. 301. 518.

Brilowo. 62. 63.

Brod. 285.

Brösa. 130.

Brosetz. 37. 125.

Brukotschine. 65.

Brustau. 254. 406 ff.

Buchcici. 145.

Buchwäldchen. 130.

Buchwald. 368.

Buchwitz. 176.

Bunzlau, St. 5. 35. 75. 190. 219 — 21. 43. 44. 86. 307. 446.

— Ld. 221.

Burgwitz. 160.

Buschin. 586.

Byscina. 288.

C.

Camöse. 121. 169.

Cescowo. 346.

Cesskowicz. 498.

Chotulin. 123.

Chrostzütz. 162.

Chrumczyc. 341.

Chursangwitz. 579.

Clihovici. 341 ff.

Clobug. 243.

Cobliz. 307.

Constantini v. 152. 160.

Corosdorf. 188.

Cottmarsdorf. 480 ff.

Crawarn. 285.

Crippitz. 243.

Crosse. 412 ff.

Crucze. 161.

Cunersdorf, (Wend.). 500.

Cunnersdorf. 480 ff.

Cunowiz. 131.

Czanstochau. 243.

Czarnowanz. 9. 14. 22. 26. 27. 29. 58. 139. 43. 46. 65.

Czelnik. 195.

Czichnow. 129.

Czissek. 303 ff.

D.

Dambrowka. 380.

Dammratsch. 142. 59. 61.

Dankwitz. 168.

Dehsa, (Gr.). 480 ff.

Deutmannsdorf. 122. 277.

Devin. 118.

Dittersbach. 161.

Dockern. 160.

Döbern. 7.

Dobergozesdorf. 117. 118.

Dobranitz. 307.

Dobrischau. 55.

Dobroslawitz. 22. 57. 139. 50. 59.

Dörndorf. 128.

Dohmsdorf. 413.

Domslau. 129. 275.

Dornau. 120.

Drahul. 285.

Droitzdorf. 158.

Dyhernfurth. 318.

E.

Ebersdorf. 500.

Elgut. 58. 104. 80. 43. 51. 60. 433.

F.

Falconariorum v. 61. 69.

Falconis v. 64.

Falkenberg. 75. 243.

Falkowitz. 58. 142. 59. 61.

Festenberg. 111. 27. 81. 84 — 88. 98. 328. 424.

Fillehne. 125.

Flämischdorf. 142.

Frankenstein, St. 58. 124. 26. 40. 69. 91. 97. 207. 16. 44. 52. 53. 56. 437. 547 ff.

— Ld. 121. 40. 47.

Frauendorf. 58. 142. 50. 61. 63. 411.

Frauenwaldau. 96. 130. 50. 52. 61. 75.

Freiburg. 104. 28. 43. 96. 97. 208. 86. 58. 545 ff.

Freienwalde. 127. 80. 82. 84 — 87. 426 ff.

Freistadt. 220.

Friedeberg. 190.

Friedrichseck. 81.

Fürstenau. 186. 492.

Fürstenstein. 546.

G.

Gabitz. 172.

Gandau. 128.

Gavers. 134. 44. 49. 64.

Gedch. 66.

Gesäs. 413.

Ghyreswald. 487.

Giersdorf. 480 ff.

Giesmannsdorf. 292.

Gimmel. 368.

Glatz, St. 29. 75. 112. 14. 15. 87. 99. 220. 80. 82. 83. 44. 54. 59. 60. 533 ff. 43. 601. 17. 25.

— Ld. 81. 51. 72.

Gläsen. 284.

Gleinau. 130. 338.

Gleiwitz. 115. 27. 390.

Glogau, (Gr.). St. 8. 40. 72. 75. 80. 84. 85. 112. 16. 26. 30. 81. 84 — 87. 96. 98. 208. 9. 13. 18. 20. 32. 39. 44. 51. 53 — 55. 57 — 60. 92. 305. 11. 30 ff. 37. 39. 47 ff. 50. 51. 66 ff. 96. 97. 406 ff. 18. 28. 43 ff. 93 ff. 96 ff. 560. 616 ff.

Glogau, Ld. 81 — 84. 86. 209. 55. 443 ff.
Glogau, (Ob.). 116. 218. 43. 593 ff.
Glumpinglau. 142. 49. 51. 53. 61. 221. 484.
Godechendorf. 117. 18. 28.
Görlitz, St. 72. 86. 115. 93. 94. 97. 98. 201. 2. 7. 8. 10. 14. 15. 18. 20. 22. 23. 27. 30. 34 — 37. 40. 41. 44. 45. 49 — 52. 55 — 62. 484 ff. 46 — 48 ff. 81 ff. 500 ff. 28 ff. 58 ff. 62. 73 ff. 606. 7. — Ld. 31. 214. 22. 398. 446 ff. 502. 28 — 30. 51. 62. 71 ff. 78 ff. 606. 7. 10.
Görnsdorf? 368.
Görrisseifen. 277.
Gola. 62. 389.
Goldberg, St. 5. 30. 40. 88. 97. 112. 15 — 17. 19. 20. 43. 79. 90. 91. 201. 7. 8. 10. 14. 17. 20. 25. 28. 30. 55. 66. 69 — 71. 92. 318. 28. 35. 415 ff. 99 ff. 511 ff. 13 ff. 81 ff. 43 ff. 55 ff. 63. 64. 75. — 77. 99 ff. — Ld. 7. 30. 31. 40. 174. 91. 416. 543 ff.
Gorbitz. 481.
Gorkau. 40. 121. 280. 498. 99.
Gorschel. 64.
Goscoma. 284.
Goslawitz. 13. 143.
Graben, (Kl.). 62.
Gräben. 120.
Gräbschen. 154.
Grätz. 284. 85. 320.
Greifenberg. 190. 216. 21.
Gröditzberg. 75.
Grofsburg. 129.
Grottkau, St. 32. 111. 13. 14. 16. 24. 26. 58. 84 — 87. 89 — 91. 93. 94. 97. 227. 32. 37. 44. 47 — 49. 61. 370. 428. 504 ff. 613. 14. — Alt. 124. 58. 248. 370. — Ld. 53. 613 ff.
Grünberg. 187.
Grünhübel. 130.
Grüssau. 164. 78. 81. 212. 312 ff.
Güntersberg. 119.
Guhrau, St. 84. 85. 183. 212. 20. 561. — Ld. 80. 82 — 85. 188.
Gurtsch. 149. 53. 75. 326.
Guttentag. 113. 248.
Guttwitz. 81.

H.

Habelschwerdt. 572.
Hainau, St. 88. 110. 13. 16. 17. 82. 90. 91. 208. 15. 18. 20. 30. 34. 35. 44. 418. 24. 584 ff. 43 ff. 55. ff. 70 ff. 77 ff. 601. 4 ff. — Ld. 7. 30. 31. 174. 91. 246. 543 ff.
Halle. 294. 98 ff.
Harpersdorf. 119.
Harte Langenvorwerk. 279.
Hartha. 499.
Hartwigowicze. 289.
Haugsdorf. 292. 413.
Heidana? 368.
Heidau. 120.
Heinersdorf. 121. 28.
Heinrichau. 64. 123. 25. 87. 440 ff. 542 ff.
Heinrichsdorf. 118.
Heintzendorf. 413.
Helmsdorf. 119.
Hennersdorf. 128. 60.
Hennersdorf, (Dürr-). 480.
Hermannsdorf. 118. 292.
Hermbsdorf. 413.
Herrnstadt, St. 28. 75. 112. 27. 30. 62. 72. 81. 84 — 90. 92. 95. 99. 408 ff. — Ld. 82 — 85.
Heroldsdorf. 14.
Herwigsdorf. 500.
Herzogswalde. 292.
Heydau. 163.
Hidischdorf. 363.
Hilda. 21. 22.
Himmelwitz. 137. 67.
Hirschberg, St. 73. 127. 90. 219. 20. 44.
Höfel. 277.
Horndorf. 368.
Hornschlofs. 75.
Hulein. 285.
Hundsfeld. 120. 29. 274. 87.

I.

Jägendorf. 119.
Jägerndorf, St. 244. — Ld. 284.
Järischau. 59. 150. 51. 59. 71.
Jäschkittel. 128. 149.
Jäschkowitz. 159.
Jätschau. 254. 406 ff.
Jätzdorf. 414.
Janckau. 71. 147. 301.
Jarischau. 342.
Jaroslav. 122.
Jauer, St. 77. 103. 19. 26. 43. 90. 94. 97. 201. 12. 20. 37. 44. 54. — Ld. 190. 202. 43. 45. 53.
Jauernick. 280. 412.
Jaworowitz. 542 ff.
Jeltsch. 64.
Jenkwitz. 170.
Jerasselwitz. 152.
Jeschen. 120.
Ingramsdorf. 121.
Irschnok. 152.
Jungferndorf. 129. 411.

K.

Kaldenstein. 52.
Kalisch. 106. 76.
Kalkau. 52. 411. 28.
Kaltenbrunn. 141. 51. 53. 63. 64. 66. 71. 498 ff.
Kaltwasser. 129. 342.
Kamenz, (Schl.). 73. 75. 98. 123.
Kamenz, (Laus.). 220.
Kammelwitz. 156.
Kampern. 153.
Kannewitz. 307.
Kanth, St. 180. 84 — 87. 90. 96. 98. 211. 43. 492. 623 ff. — Ld. 7. 30. 107. 74.
Kasawe. 77.
Kasimir. 122.
Kaulwitz. 382.
Kawallen. 9.

Digitized by Google

Kilgenau. 15. 147. 51. 52. 59. 64. 71. 340. 83 ff.
Kittlitz. 130.
Kleinburg. 130.
Kletschkau. 525. 55.
Klitten. 130.
Klutschkau. 124. 281. 343.
Kniegnitz. 61. 64.
Kobelnik. 514.
Kobelwitz. 62. 63. 65. 88. 118.
Köchendorf. 579.
Konradswalde. 121.
Konstadt. 75. 111. 26. 82. 84 — 86. 89. 344.
Kopatsch. 416.
Korangelwitz. 129.
Korkwitz. 81.
Korschlitz. 368.
Korschwitz. 80.
Kosel, St. 75. 281. 304. 6. 9.
Kosel, Df. 58. 62.
Koselwitz. 289.
Kostenblut, St. 96. 121. 53. 275. 312. 26.
— Ld. 384.
Kostenthal. 122. 30. 343.
Kotschanowitz. 131.
Kottwitz. 18. 23. 60. 96. 133. 49. 51. 52. 61. 71. 425 ff.
Krakau. 2. 98. 105. 6. 32. 394.
Krappitz. 127. 245.
Kraschen. 368. 69.
Kraskau. 131.
Krautenwalde. 52.
Kreidel. 25. 121. 43. 54. 61. 66. 67. 279. 80.
Kreidelwitz. 401.
Krenenhicz. 381.
Kreuzburg. 75. 103. 4. 12. 31. 42. 43. 62. 81. 84 — 87. 89. 327. 88 ff.
Kroischwitz. 524.
Krossen, St. 35. 75. 96. 119. 56. 76. 79. 292. 302. 32. 49. 67. 424.
Kulm. 104. 5. 48.
Kunau. 73. 131.
Kunersdorf. 152.
Kunnersdorf. 146.
Kunzendorf. 104. 19. 21. 23. 24. 31. 43. 46. 51. 58. 63. 69. 83. 327. 28. 68. 69. 88 ff. 418. 545 ff.
Kupferberg. 144.
Kupschütz. 314.
Kurzina. 343.
Kutschlau. 120. 56. 76.

L.

Lähn. 35. 75. 123. 26. 81. 90. 220. 44.
Lahse. 62. 111. 45. 321.
Lampersdorf. 368.
Landau. 152. s. Kilgenau.
Landeck. 572.
Landeshut, St. 8. 112. 25. 43. 78. 90. 91. 221. 44. 60. 313. 537 ff. 46. 55.
— Ld. 221. 46. 538 ff.
Landsberg. 75. 583. 89.
Langendorf. 183.
Langevort. 75.
Lanken. 120. 22.
Lankenburg. 409.
Laskowitz. 64. 79. 160. 580.
Laube. 480 ff.
Lauche. 480.
Lausitz (Nieder-). 29. 307.
Lauterseifen. 277.
Lawalde. 480.
Lbanow. 123.
Lebus. 62. 75. 122.
— Ld. 26. 122. 31. 37. 78.
Leimeritz. 285.
Leisewitz. 170.
Leng. 58.
Leobschütz. 4. 14. 126. 75. 87 — 89. 201. 18. 29. 44. 52. 84. 371 ff.
Leschdorf. 285.
Leschen. 448.
Leschwitz. 599.
Lesnitz. 248.
Leubus. 6. 8. 12. 30. 36. 37. 68. 110. 11. 17 ff. 25. 28. 29. 37. 38. 40. 42. 43. 50. 72. 78. 81. 90. 91. 338.
Leuthen. 210.
Lgota. 289. s. a. Elgut.
Libichau. 546.
Lichenberg. 183.
Lichtenwald. 120.
Liebau. 127. 81.
Liegnitz, St. 38. 39. 66. 72. 75. 80. 98. 110. 12. 13. 16 — 18. 26. 28. 30. 31. 33. 37. 39 — 99. 201. 2. 6. 8. 9. 10. 12. 14. 20. 25. 30. 34. 40. 43. 44. 58 — 55. 57. 59. 61. 75. 302. 5. 7. 11. 23 ff. 30. 34. 35. 401. 42 ff. 88. 99 ff. 510 ff. 16 ff. 32. 34 ff. 43 ff. 55 ff. 563. 64. 71. 82. 96 ff. 600. 1.
— Ld. 7. 30. 31. 174. 91. 99. 212. 24. 67. 94. 95. 423. 516 — 18. 43 ff.
Lissa. 118. 26. 64. 90. 286. 89. 302. 84.
Lissau. 160.
Lochwitz. 349.
Löbau, St. 183. 210. 13 — 15. 20. 45. 480 ff. 500. 28. 52. 59.
— Alt-. 481.
— Ld. 213. 14. 528. 59.
Löwenberg. 5. 75. 90. 95 — 97. 112. 21. 24. 29. 31. 32. 35. 37. 38. 40 — 92. 94. 200. 2. 7. 8. 12. 16. 19. 20. 31. 32. 35. 37. 38. 40. 42. 44. 46. 50. 54. 61. 62. 76 ff. 92. 318. 28. 488 ff. 589 ff.
Löwenstein. 179.
Loffkowitz. 131.
Lorzendorf. 292.
Lossen. 120. 49. 340.
Lubesow. 120.
Lublin. 106. 32.
Lubra. 284.
Luchsberg. 75.
Ludwigsdorf. 183. 277.
Lüben, St. 75. 127. 218. 20. 47. 555 ff.
— Altst. 247.
Lüssen. 120.
Lutronis v. 285
Luzine. 322. 28.

M.

Mähren. 284.
Mätzkendorf. 184.
Magdeburg. 225. 66 ff. 70 ff. 78. 95. 351 ff. 64 ff. 400. 1. 28 ff. 48 ff. 98 ff. 553 ff. 85 ff.

Makau. 124. 303.
Malkwitz. 195.
Maltschave. 68. 65.
Margareth. 130.
Margsdorf. 345.
Marienthal. 210. 58.
Martini v. 64.
Matzwitz. 22. 57.
Mechnitz. 306.
Medzibor. 129.
Meesendorf. 129.
Mehltheuer. 167 ff.
Mellenau. 130. 54. 64.
Mertinau. 68.
Mertschütz. 154. 488.
Mertzdorf. 130. 70.
Meuselwitz. 130.
Michelwitz. 150. 52. 61.
Miechow. 126.
Militsch. 19. 24. 88. 75 — 78. 286. 315 ff.
Minken. 368.
Miratzke. 170.
Mislakowicz. 498.
Mislowitz. 149.
Mittelwalde. 120. 29.
Mittwaldau. 120.
Mletzcow. 61.
Mochau. 119.
Mönchhof. 125. 30. 41. 56. 69.
Mönchsdorf. 119.
Mohnau (Kl.) 54.
Mois. 254. 62. 77.
Mollwitz. 144. 60. 71.
Mondschütz. 172.
Moschwitz. 542.
Mstow. 21. 22. 109. 11. 52. 393 ff.
Muckerau. 160. 66.
Mühlatschütz. 368.
Mühlbock. 120. 41. 56.
Müncheberg. 4. 178. 291.
Münchwitz. 75. 130. 50.
Münsterberg, St. 9. 64. 118. 24. 26. 68. 82. 97. 244. 369. 441. 567.
— Ld. 81.
Murinow. 346.
Muschelwitz. 314.

N.

Nädlitz (Gr.) 80.
Nakel. 125.
Namslau, St. 4. 75. 96. 108. 116. 26. 38. 80. 83 — 86. 90. 98. 233. 47. 382 ff. 392. 535 ff. 80 ff.
— Alt. 96. 247. 392. 536.
— Ld. 51.
Nasdicari. 285.
Nassadel. 158.
Naumburg am B. 34. 75. 121. 24. 42. 43.
Naumburg am Q. 96. 112. 24. 82. 85 — 88. 90. 292.
Nechen. 481.
Necowitz. 148. 49. 440 ff.
Neiſse, St. 10. 39. 45. 48. 49. 73. 92. 96. 99. 102 — 5. 10. 12. 16. 17. 22. 42. 45. 72. 81. 82. 85. 87. 94. 95. 206. 9. 17. 33. 34. 37. 41. 44 — 47. 90. 306. 15. 20. 26. 46. 47. 51. 69. 410. 12. 14. 27. 28. 31. 32. 84 ff. 566. 90 ff. 602. 21. 27 ff. 32.
— Neust. 246.
— Ld. 32 — 34. 36. 37. 49 — 51. 59. 74 — 81. 158. 68. 230. 90. 336. 410. 86.
Neudeck. 172.
Neudorf. 58. 161. 247. 48. 516.
Neuhof. 128. 29. 31. 542 ff.
Neukirch. 129.
Neuland. 247.
Neumarkt, St. 75. 95 — 97. 100. 1. 4. 7 — 17. 21 — 24. 32. 39. 50. 69. 71. 76. 79. 82. 190. 91. 96. 207. 10. 18. 49. 58. 75. 76. 83. 88. 92. 94 ff. 302. 3. 5. 18. 21. 22. 25. 33. 38 — 40. 44. 46. 70. 83. 93. 424. 25. 85. 514. 16. 59. 69. 511 ff.
— Ld. 7. 30. 31. 69. 107. 27. 50. 212. 550 ff. 612.
Neustadt. 243. 47.
— — Altst. 247.
Neustädtel. 80.
Neuwalde. 124.
Niclasdorf. 166. 68. 83.
Nicolai. 75.
Nicolini v. 300.
Niebe. 79.
Nikolstadt. 88. 253. 57. 555 ff. 68.
Nimptsch, St. 1. 61. 72. 75. 126. 233. 305. 7. 10. 34. 406. 518.
— Altst. 247.
— Ld. 247.
Nisiz. 591.

O.

Obisch. 60.
Oels, St. 75. 111. 16. 26. 81. 84 — 89. 95. 275. 328. 33 ff. 69.
Oels (Kl.) 21. 121. 23. 47. 279 ff. 87 ff.
Oelsa. 480 ff.
Ofen. 627.
Oblau, St. 9. 107. 20. 24. 67. 70. 90. 220. 44. 74. 93. 301. 414 ff. 582. 613.
— Ld. 79. 150. 579.
Olbersdorf. 58. 121. 91. 256. 548.
Oliva. 94.
Olmütz. 217. 18. 85. 568 ff.
Opatow. 106.
Opatowitz. 318.
Opole, Ld. 22.
Oppeln, St. 72. 75. 111 — 18. 26. 243. 81. 83. 91. 306. 516. 619.
— Ld. 7. 54.
Orlov. 78.
Osten. 79.
Ostritz. 253.
Ottenhayn. 500.
Ottitz. 128.
Ottmachau, St. 19. 52. 59. 72. 73. 75. 103. 4. 12. 33. 142. 80. 81. 83 — 90. 92. 96. 98. 242 — 44. 300. 56. 484. 558. 64 ff. 90 ff. 614. 20 — 22.
— Ld. 86. 45. 50. 51. 53. 164. 68. 410. 86.

P.

Parchwitz. 112. 90. 95. 99. 230. 33. 334 ff. 596 ff.
Paritz. 292.
Patschkau. 126. 244. 412.
Paulsdorf. 500.
Paulwitz. 542.
Peiskretscham. 205. 48.
Perschnitz. 62. 63. 122. 45. 321.
Peruschen. 165.
Petersdorf. 58. 104. 48. 51. 60. 72. 277. 390. 435.

Digitized by Google

Peterwitz (Gr.) 129.
Peterwitz (Poln.) 149. 50.
Pexschendorf. 128.
Pflaumendorf. 62. 68.
Pforte. 117. 18. 87.
Piekari. 308.
Pilava. 123.
Pilgramsdorf. 416.
Pilschwitz. 65.
Pilsnitz. 58. 62. 188. 49.
Piltsch. 588.
Pilz. 158. 68.
Pirschen. 111.
Piscarowe. 415.
Pitschen. 198.
Plagwitz. 287. 77. 79.
Plefs. 75.
Plieschnitz. 300.
Pöpelwitz. 144.
Pogel. 101. 42. 51. 59. 68. 338 ff.
Pogrell. 87.
Politz. 318.
Polanowitz. 176.
Polkwitz. 72. 80.
Polsnitz. 123. 64. 289. 312. 545 ff.
Pombsen. 119.
Ponischowitz. 123. 50. 341.
Poppelwitz. 94. 150.
Posen. 105. 32.
Postelwitz. 368. 69.
Prag. 11. 107. 32. 37. 200. 75. 301. 8. 10. 71. 84 ff. 552. 62. 72. 79. 616. 18.
Prausnitz. 329.
Preseka. 123.
Pretinowe. 25.
Priedemost. 407.
Prietzen. 368. 69.
Primkendorf. 255.
Prisselwitz. 128. 41. 65.
Pristelwitz. 158.
Probisthain. 119.
Prokotschine. 161.
Protsch. 153. 287.
Przelaia. 82.

R.

Raatz. 542.
Raben. 121.
Rademaritz. 314.
Rätsch. 542 ff.
Ransen. 145.
Raschen. 65.
Raschwitz. 65.
Rassow. 61.
Ratibor, St. 8. 14. 22. 26. 27. 46. 48. 75. 101 — 4. 13. 15. 17. 24. 45. 76. 85. 88. 93. 216. 17. 30. 32. 33. 36. 41. 42. 81. 300. 4. 52. 404. 20 ff. 38 ff. 95 ff. 501.
— Ld. 102.
Rauden (Klost.) 25. 137. 39. 40.
Rauden. 85. 141. 51. 59. 350.
Raudten, St. 244.
— — Ld. 82. 85.
Rauschwitz. 253. 406 ff.
Rauske. 59. 156.
Rausse. 180. 254.
Reichen. 160.
Reichenau (Alt-). 150.
Reichenbach (Schl.), St. 114. 26. 90. 99. 368. 419. 20. 38. 98. 504.
— Ld. 246.
Reichenbach (Laus.), St. 210. 50. 572 ff.
Reichthal. 109. 12. 16. 86 — 89. 602 ff.
Reinersdorf. 129.
Rengersdorf. 562.
Rentschen. 120.
Replino. 108.
Repten. 9. 15. 20. 74. 124. 39. 303. 8. 9.
Riegersdorf. 151.
Rodiz. 302.
Röhrsdorf. 119.
Rosen. 159.
Rosenberg. 75. 112. 89. 248. 618 ff.
Rosenhain. 414. 500.
Rosenthal. 120. 29.
Rothsyrben. 108. 58. 74.
Rothwasser. 418.
Rudelstadt. 119.
Ruental. 542 ff.
Rützen (Tropp.) 61. 75. 305. 7. 20. 27. 70. 401.
Rützen (Schl.), St. 84.
— Ld. 82 — 85.

S.

Sabagne. 345.
Sablath. 124. 51. 58. 64. 289. 301 ff. 588.
Sackerau. 148. 60. 70. 71. 221.
Sagan. 17. 21. 22. 35. 72. 78. 75. 112. 18. 27. 37. 42. 74. 220. 32. 408.
Salzbrunn. 546.
Sandewalde. 75. 180. 332. 37. 401.
Sar (Kl.) 248.
Scalicz. 542 ff.
Schadewinkel. 121. 22.
Schawoine. 8. 111. 26. 38. 39. 45. 52. 59. 78. 87. 88. 321 — 28. 25.
Scheitnig. 25. 200.
Schialkowitz. 20.
Schickwitz. 64. 65.
Schiltberg. 248.
Schlaup. 119.
Schlawentzütz. 29. 179. 341 ff. 488.
Schlawitz. 341.
Schleifse. 141. 59.
Schlottau. 175.
Schmardt. 345.
Schmiedeberg. 112. 99. 626 ff.
Schmollen. 368.
Schockwitz. 154.
Schönau, St. 119. 90. 220.
Schönau, Dorf. 284. 368.
Schönbach. 480.
Schönbankwitz. 130. 45. 50. 52. 56. 60.
Schönbrunn. 148. 59.
Schönfeld. 87. 118. 20. 21. 28.
Schrimm (Landstück). 58.
Schubrowitz. 579.
Schützendorf. 168.
Schurgast. 248.
Schwandorf. 412.
Schweidnitz, St. 14. 75. 88. 102. 8. 12 — 17. 26. 90. 92. 93. 96. 97. 99. 210. 11. 13. 15 — 20. 30. 33 — 47. 49 — 58. 55. 56. 59. 60. 62. 72. 386. 97. 402 ff. 19 ff. 508. 6. 17 ff. 540 ff. 45. 54 ff. 85 — 87 ff. 608 ff. 15.
— Neust. 246. 47. 541 ff.

Schweidnitz, Ld. 107. 12. 16. 45. 77. 90. 200. 11. 48. 45. 46. 58. 615.
Schweidnitz, Dorf. 480 ff.
Schweinbraten. 68.
Schweinern. 287.
Schwentnig. 210.
Schwertau. 160.
Schwiebus. 120.
Sdodcowo. 346.
Sduni. 34. 46. 111. 32. 45. 46. 345 ff.
Segieth. 308.
Seiferdau. 121. 219 ff.
Seifersdorf. 292.
Seitendorf. 80. 546.
Seitsch. 172.
Seligowo. 61. 68.
Semayanovo. 150.
Semschütz. 186. 492.
Sense. 130.
Sibotschütz. 128.
Siewierz. 75. 306. 48.
Sifridesdorph. 435.
Simmenau. 155. 59.
Sirdnitz. 309.
Skampe. 120.
Skorischau. 138.
Skotschau. 118.
Slatnig. 285.
Sorge. 130.
Spandow. 447.
Sprottau. 75. 112. 18. 26. 80. 84 — 88. 91. 220. 350. 408. 47 ff.
Srzoda. 108. 9. 346.
Stabelwitz. 87.
Stanitz. 78.
Stanowitz. 120. 338.
Steinau, St. (N.Schl.) 72. 101. 7. 12. 16. 26. 93. 96. 98. 220. 44. 58. 62. 332. 57. 39. 70. 401. 2. 9. 24. 46. 560 ff.
— Ld. 80. 101. 50.
Steinau, St. (O.Schl.) 75. 124. 88. 243. 87. 300. 5. 6. 42.
Steinau, Dorf. 129.
Steinbach. 120.
Steine. 414.
Stendal. 95. 139.
Stöschwitz. 80.
Storogostomnost. 315.
Strawalde. 500.
Strekenbach. 119.
Strehlen, St. 52. 75. 82. 118. 27. 80. 81. 84 — 87. 90. 98. 99. 220. 30. 31. 34. 36. 58. 56 — 62. 418 ff. 566 ff.
— Altst. 247.
— Ld. 567 ff.
Strehlitz, St. 112. 16. 248. 581. 619.
— Dorf. 62. 139. 64. 310. 11. 499.
Striegau, St. 75. 120. 25. 90. 93. 94. 96. 98. 210. 12. 41. 43. 44. 46. 57.
— Alt-. 120.
— Ld. 210. 46.
Striegelmühle. 68. 141.
Stronn. 368.
Stroppen. 329.
Stuben. 57.
Stübendorf. 8.
Sygisdorf. 412.

T.

Tarxdorf. 121.
Taschenberg. 542 ff.
Teschen. 75. 118. 16. 217. 595.
Thauer. 159. 64.
Thimendorf. 72. 292.
Thomaskirche. 124. 51. 58. 71. 293 ff.
Tiefensee. 75.
Tieffendorf. 481.
Tiniec. 23.
Tinz. 212.
Tinz (Kl.) 121. 25. 34. 58. 63. 279 ff.
Tocholnitz. 69.
Torgek(l)ow. 442.
Tost. 75. 205. 81. 309.
Trachenberg. 75. 97. 112. 26. 62. 72. 84 — 89. 98. 328 ff.
Trebnitz. 6 — 9. 12. 14. 18. 19. 22 — 24. 26. 39. 53. 54. 58 — 66. 74. 75. 87. 88. 99. 111. 18 — 22. 25. 30. 33. 37. 38. 41. 45. 47. 49. 68. 69. 75. 77. 78. 291. 93. 94. 304 ff. 20 — 25. 30. 402. 25 ff. 49 ff. 549 ff.
Treschen. 128.
Tribusch. 179.
Troppau. 4. 122. 207. 38. 44. 52. 54. 59. 84. 85.
Tschapel. 345. 89.
Tschauschwitz. 149. 61.
Tschepine. 69.
Tscheschen. 28. 120. 50. 52. 53. 68.
Tschirne. 160. 64.
Tschistei. 154.
Tworkau. 341 ff.

U.

Ujeschütz. 62. 152. 56.
Ujest, St. 6. 8. 20. 95. 108. 10. 22. 24. 51. 78. 84 — 89. 281 — 85. 305. 35. 41 — 43. 14. 85.
— Ld. 189. 45. 58. 65. 281. 82.
Ulbersdorf. 120. 22. 368. 69.
Unwurde. 481.
Urschkau. 60.

V.

Vezurochone. 124.
Vidava. 176.
Vichau. 96. 121. 30. 50. 54. 71. 275. 76.
Visokebreg. 301.
Vogelsdorf. 589.
Vrankenberch. 319.

W.

Wabnitz. 368.
Wäldichen. 129.
Waldau, (Neu-). 161.
Waldow. 284.
Waltersdorf. 287.
Wandrisch. 88. 555. 68.
Wanschosch. 408.
Wansen. 8. 52. 102. 8. 12. 26. 78. 84 — 86. 200. 320. 26. 35 ff.
Waren. 126.
Warmbrunn. 138. 75.
Wartenberg. 75. 492.
Wartha. 75.
Weida. 58. 68. 120. 28.
Weidenau. 105. 26. 78. 81 — 88. 207. 33. 411.

Weigelsdorf. 124. 46. 48. 58. 63. 69.
Weifsdorf. 145.
Weistritz. 124.
Weizenrode. 525.
Wellerad. 57. 77 — 79.
Wessig. 123. 69.
Wiczenburg. 210.
Widova. 150.
Wielun. 113. 243. 388.
Wierau. 121. 279 ff. 499.
Wierischau. 124.
Wiese. 412 ff.
Wiesenthal. 129.
Willwitz. 542 ff.
Winzig. 112. 16. 27. 62. 81. 84 — 89. 244. 46. 401.
Wischerad. 314.
Wohlau, St. 75. 127. 80. 84 — 87. 98. 243. 417 ff. 92.
— Ld. 82. 86. 145.
Wohlau, (D.). 141. 60. 62.
Woischwitz. 188.
Woitsdorf. 368.
Woitzicz. 140. 622.
Wolmsdorf. 128.
Wosnik, (St.). 243.
Wrozna. 141. 243.
Wünschelburg. 112. 572. 617 ff
Würben. 24. 142. 43. 47. 58. 70. 71. 301.
Wüttendorf. 389.

Y.

Ysiksdorf. 150.

Z.

Zabuloth. 292.
Zadel. 58. 124. 33. 58. 68. 256. 548.
Zagost, Ld. 28.
Zajechconis v. 66.
Zamehest. 304.
Zancirovo. 65.
Zarnowo. 122.
Zarzisk. 8. 123. 39. 78. 288. 89.
Zauchwitz. 14.
Zedlitz. 104. 20. 51. 59. 62. 71. 75. 356 ff. 585.
Zelasna. 160. 65.
Zernik. 145. 60. 433.
Zernitz, (Deutsch). 22.
Zesselwitz. 23. 59. 542 ff. 603 ff.
Zieder. 539.
Ziegan. 345.
Ziegenhals. 126. 88. 237. 84. 428. 632.
Zinkwitz. 542 ff.
Zirkwitz. 8. 61. 63. 108. 12. 26. 41. 45. 52. 78. 322. 25. 26.
Zirla. 120. 23. 546.
Zittau, St. 197. 245. 49. 53 ff. 58. 574.
Zlattnig. 341 ff.
Zlawicowanes. 285.
Zobten. 112. 21. 253. 59. 79 ff. 615 ff.
Zöllnig. 368.
Zottwitz. 169. 70. 338.
Zuckmantel. 632.
Zülz. 75. 122. 23. 243.
Zweckfronze. 124.
Zweihof. 149.

III. Personen (in dem Urkundenbuche.)

A. Geistliche.

Erzbischöfe und Bischöfe.

Brandenburg. Balderam. 269.
Breslau. Heinrich. 485.
— Johann III. 426. 86.
— Johann IV. 622. 28.
— Laurentius. 276. 80. 82. 90.
— Precislaus. 558. 64. 90.
— Rudolf. 620.
— Thomas I. 300. 4 — 6. 20. 21. 25. 35. 47. 66 — 69. 411.
— Thomas II. 369. 410. 11. 86.
— Wenzel. 600. 2. 18. 32.
Gnesen. Heinrich. 274.
Havelberg. Hupert. 269.
Lebus. Wilhelm. 369.
Magdeburg. Albert. 449.
— Wichmann. 266. 69.
Meifsen. Konrad. 314.
Meifsen. Rudolf. 529.
Minden. Ditrich. 578.
Modena. Wilhelm. 290.
Olmütz. Rupert. 285.

Aebte, Aebtissinnen, Meister und Domherren.

Breslau. August. Chorherren B. M. V.
— Philipp. 498.
— Swentoslaus. 499.
— Vincentius. 310.
— Vitus. 326.
— Witoslaus. 279. 86 — 88.
— Kreuzherren zu S. Mathias. Heinrich. 327.
— Praemonstrat. z. St. Vincenz.
— Alard. 275.
— Albert. 275. 89. 301. 2. 12.
Breslau. Gerard. 274.
— S. 211.
— Wilhelm. 383.
— Domherren. 283. 91. 318. 69. 487. 558. 66. 603. 34.
Heinrichau. Johann. 440.
— Nicolaus. 603.
Hersfeld. Siegfried. 269.
Leubus. Günther. 291.
Sagan. Johann. 499.
Trebnitz. Agnes. 320.
— Eufrosina. 425.
— Gertrud. 293. 321. 25.
— Hedwig. 549.

Kanzler, Protonotare, Notare und Schreiber.

Alvardus, N. 399.
Arnest Rudiger, S. 621.

Arnoldus, N. 404. 28.
Baldwinus, N. 370. 92.
Bernhard, K. 401.
Bogusius, S. 336.
Boguslaus, K. 320.
Apicius Colo, K. 624.
Friedrich, N. 308.
Friedr. v. Bunthense, N. 446. 48.
Frixscho v. Jaroschow, N. 396. 406. 15. 16. 23. 80.
Georg Dröske, S. 622.
Gerlacus, S. 514. 15. 86.
Gothardus, N. 309.
Gysilher, N. 488.
Hartmann, N. 367.
Heinrich, P. 388.
Heinrich, N. 306. 409. 38. 595.
Heinrich, S. 367.
Heinr. v. Zalzburn, N. 500.
Hellimbold, N. 510.
Herbord, N. 314.
Hermann, N. 285. 391.
Hilmwicus, P. 402.
Jakob, S. 542.
— Sagensconis, P. 397.
Johann, N. 407. 24. 583.
Johann, S. 336.
Joh. v. Brunna, N. 487.
Joh. Brunonis, K. 608.
Joh. v. Domantz, S. 540.
Joh. v. Schellendorf, S. 517. 32. 45.
Konrad, P. 319. 38.
Konrad, N. 314. 20. 21. 27. 437.
Konrad, S. 502.
Konr. Kozlowski, N. 619.
Konr. v. Zessov, N. 504. 12.
Ludwig, P. 335. 406.
Ludwig, N. 383. 401.
Ludwig v. Dresden, P. 614.
Nanker, K. 302.
Nicolaus, K. 396.
Nicolaus, N. 276. 337. 97.
Nicolaus, S. 336.
Nic. v. Ponkow, N. 567. 68.
Otto, P. 340. 45. 69. 405.
Otto v. Czedlicz, S. 586.
Otto v. Donyn, P. 514.
Peter, P. 392. 401. 48.
Peter, N. 389. 548. 48.
Pet. v. Cuntzendorf, N. 592. 608.
Peter v. Czedlitz, S. 586.
Peter v. Loslau, P. 592.
Peter v. Nebelschütz, S. 586.
Philipp, N. 566.
Ramold, K. 311. 32.
Reinczko, N. 419.
Sebastian, K. 281.
Sibotho, N. 426.
Siffrid, S. 438.
Stanislaus, N. 428.
Stanisl. Sawer, N. 624.
Stephan, N. 304.
Sydil v. Brokothendorf, S. 576. 78.
Syffrid, P. 419. 20.
Tammo v. Pascowitz, P. 512. 14. 15. 17.
Thammo v. Schellendorf, P. 546.
Thiczco, P. 504. 18.
Thomas, K. 291.
Thomas v. Gobin, S. 601.
Thomas Gychen, S. 600.
Ticzco v. Furstenau, N. 585.
Twadosslaus, S. 394.
Valentin, N. 313. 34.
Walther, N. 366. 69.
Walther, S. 319. 25. 26. 34. 38.

B. Weltliche.

Fürsten.

Adolf, Röm. König. 437.
Böhmen. Boleslaus. Hz. 291.
— Johann, K. 528. 29. 32. 37. 47. 50. 52.
— Karl IV., K. 547. 59. 62. 71. 78. 80. 93. 610.
— Kunigunde, K. 307. 8.
— Ottokar I., K. 284. 385.
— Ottokar II., K. 371. 84.
— Sobieslaus, Hz. 385.
— Sobieslaus, Hz. 291.
— Wenzel II., K. 314. 85.
— Wenzel IV., K. 610. 11. 15. 17.
— Wladislaus, Hz. 308.
— Wratislaus, K. 314.
Beuthen. Casimir. 488.
Brandenburg. Hermann. 437. 46.
— Johann. 487.
— Konrad. 398. 442.
— Otto IV. 398. 442. 80.
Brandenburg. Otto V. 501.
— Waldemar. 480. 87. 500.
Breslau. Anna. 325. 33. 36. 401.
— Heinrich I. 270. 74 — 79. 83. 86 — 91. 93. 94. 301. 5.
— Heinrich II. 275. 78. 90. 301. 5.
— Heinrich III. 304. 10. 18. 20. 21. 24 — 28. 32. 34. 37. 39. 44. 46. 51. 64. 68. 91. 400. 1. 5. 93.
— Heinrich IV. 370. 82. 88. 91. 92. 415. 505. 617.
— Heinrich V. 394. 405. 15. 16. 22. 504. 18.
— Heinrich VI. 334. 488. 514. 96.
— Jutta. 325.
— Wladislaus. 334. 40. 64. 69. 91. 401.
Brieg. Ludwig. 555. 79. 80. 81. 601. 4.
Falkenberg. Heinrich. 593. 94.
Glogau. Heinrich III. 396. 406. 8. 17. 23. 24. 48. 616.
— Konrad II. 330. 34. 36. 38. 39. 47. 50. 66.
Jauer. Heinrich. 501.
Lausitz. Dedo. 269. 605. 7. 10.
Liegnitz. Boleslaus II. 278. 304. 6. 10. 12. 15. 20. 23. 34. 67.
— Boleslaus III. 478. 88. 99. 504. 10. 11. 13. 15. 16. 31. 34. 35. 43. 600.
— Boleslaus. 600.
— Heinrich VIII. 600.
— Ruprecht. 596. 99.
— Wenzel. 555. 63. 70. 71. 75. 77.
Mähren. Johann. 568.
Münsterberg. Albrecht. 624.
— Bolko II. 519. 42.
— Georg. 624.
— Gutha. 543.

Digitized by Google

Münsterberg. Karl. 624.
— Nicolaus. 566. 67.
Oppeln. Albert. 581.
— Bernhard. 618.
— Bolko. 516.
— Casimir. 280. 805.
— Miecislaus. 305. 6.
— Miecislaus. 408.
— Viola. 306.
— Wladislaus. 306. 8. 41.
Polen. Boleslaus v. Krakau. 393.
— Boleslaus v. Kalisch. 345.
— Wladislaus v. Gnesen. 274.
Ratibor. Lesko. 495. 500.
— Przemislaus. 408.
Sachsen. Bernard. 269.
— Rudolf. 552.
Sagan. Konrad. 447.
Schweidnitz. Bernhard. 492. 503. 17. 19.
— Bolko I. 418. 19. 37. 41. 519.
— Bolko II. 517. 19. 37. 41. 45. 47. 85. 86.
Steinau. Johann. 560.
— Przemislaus. 401. 38. 560.
Teschen. Przemislaus. 595.
Ungarn. Wladislaus, K. 626.

Burggrafen.

Beuthen. Andreas. 281.
— Oceslaus. 332.
Breslau. Albrachtus, Gr. 320.
— Berold, Gr. 330.
— Jaxa. 327. 34.
— Michael v. Schoznit. 401.
— Radslaus. 305. 7.
— Sobeslaus. 286.
Bunzlau. Nicolaus. 307.
— Stephan (Magnus), Gr. 286.
Glogau. Bertold. 311.
— Gevardus, Gr. 350.
— Jaxa. 305.
— Theodricus. 332. 67. 97. 407. 18.
Gräditz. Johann, Gr. 320.
Grätz (Tropp.) Witco. 285.
Hainau. Bromislaus. 418.
— Otto v. Ziliz. 424.
Kosel. Nachazlaus. 281.
— Nicolaus. 306. 9.
Krakau. Warsius, Gr. 394.
Krossen. Stephan. 332.
— Theobald. 367.
— Bogusso z. Witzenburg. 424.
Landsberg. Heinrich v. Wisenburg. 388.
— Nicolaus Rufus. (388) 389.
Liegnitz. Heinrich. 302.
— Lassota. 305. 7.
— Stophneus. 385.
Magdeburg. Burchard. 269.
Militsch. Sdizlaus. 315.
Münsterberg. Gozko. 441.
Nimptsch. Boguzlaus, Gr. 305. 7.
— Henzco v. Wisenburg. 406.
— Johannes v. Wirbna. 334. (319. 25. 27. 38. 45. 66. 69. 401. 5.)
Olmütz. Holach. 285.
Oppeln. Zbroslaus. 281.
Parchwitz. Flustbore v. Crottenpfule. 599.
Prag. Berka v. Duba. 552.
Ratibor. Ceslaus. 304.
— Stoygnevus. 281. 404. 40.
Rützen. Razlaus Dremlicus. 370. 88. 91. 401.
— Mrochco, Gr. 307. 20. 27. (319. 25. 38.)
— Theodericus. 305.
Sagan. Zemislaus. 382.
Sandewalde. Nycholaus Grimzlawicz. 401.
— Petrus. 337.
— Stoso. 382.
Siewierz. Laurencius. 306.
— Vlosciborius. 348.
Steinau. Budivoius. 337. 89.
— Peter. 332.
— Symon Gallicus. 370.
Tost. Dobeslaus. 309.
— Jacob. 281.
Usce. Budiwogius. 332. 89.
Wielun. Symon Gallicus. 388.

Hauptleute.

Breslau. Johann Schenck. 632.
Glogau. Tammo Rhim. 418. 24.
Görlitz. Witte v. Kotwitz. 607.
Grottkau. Nicolaus v. Schellendorf. 614.
Kanth. Nickel Seidlitz. 623.
Neifse. Johann v. Waldow. 366.
Ottmachau. Nikel Sitsche. 621.
Strehlen. Heinrich v. Frankow. 619.
Ziegenhals. Hippolit. Tschernin. 632.

Palatine.

Franciscus. 404.
Gebhard v. Grabe. 397.
Nicolaus. 304.
Petrico. 350. 67.
Stenko. 406.
Symon Gallicus. 392.
Werner. 281.
Yyko, Hyco, Iko. 324. 34. 35. 95.

Marschälle.

Heinrich Czambor. 592.
Pacoslaus. 391. 92.
Heyncz. Reibnitz. 621.
Reynold. 388.
Themo. 396.
Tzulis. 399.
Wroczco. 566.

Kämmerer und Unterkämmerer.

Alard, Gr. 302.
Baivarus. 285.
Bertold. 304.
Wenceslaus Bobulca. 496.
Bogusco. 327.
Cosmus. 335.
Desprinus. 315. 16. 17. 25.
Dyrsco. 348.
Gozlaus. 282.
Guntherus. 311.
Laurentius, Gr. 334. 45. 94.
Naslavus. 286.
Panchinus (Ponthinus). 324. 35.
Petrco. 332.
Petrus. 394.
Sodlosto. 370. 92.
Stanislaus. 334.
Wenceslaus. 488.
Johann. Woda. 488.
Zwezlaus. 285.

Digitized by Google

Schenken und Unterschenken.

Bartholomeus. 370. 91. 92.
Borutzlatoslaus. 285.
Bronizlaus, Gr. 337. 39.
Dobeslaus Chotec. 304.
Detz, Gr. 345.
Hinco. 369.
Konrad. 319. 34.
Laurentius. 282.
Lutoborius. 350.
Marcus. 309.
Nenker. 391.
Paulus. 309.
Themo de Pozerne. 415. 16. 28.
Ramold. 348.
Sulko, Gr. 394.

Truchsesse und Untertruchsesse.

Albertus Berix. 302.
Berthold v. Borowe. 415. 16.
Christinus. 334.
Herbord v. Wlinstein. 369.
Jaroslaus. 304.
Nicolaus. 282.
Olricus. 334.
Pasco Slupowicz. 370.
Radwan. 328. 24.
Richold. 440.
Stephan. 281.
Walther. 414.
Wirchoslaus. 394.
Zwoyse. 285.

Judices, j. generales, curiae, subjudices, wlodarii.

Adam, s. j. 394.
Brunchin Eckelman, j. c. 542.
Brewer, j. c. 622.
Czaslaus, j. 324.
Dobessius, s.j. 311.
Goslaus, j. c. 496.
Herm. v. Reichenbach, j. c. 498. 94. 504.
Johann, j. c. 510. 12.
Math. Hoffmann, j. c. 621.
Michalko, j. c. 404.
Nic. Grimczlawicz, j. gen. 370.
Nynognevus, j. c. 516.
Petrus, j. c. 307.
Petrus, wlodar. 315.
Potrico, j. 305.
Radwan Zamb, wlod. 315.
Nicol. Rake, j. c. 561.
Raslaus, j. 281. 345.
Reinsch Gusk. j. c. 576. 78.
Sandka, s. j. 440.
Stephan, j. c. 402.
Themo v. Wisenburg, j. c. 330. 69. 92.
Thomas, j. c. 440.
Trutwin, j. prov. 409.

Venatores.

Albertus. 307.
Andreas. 282.
Prosimirus. 285.

Thesaurarius.

Jacob. 309.

Vexillifer.

Stephan. 281.

Tribuni.

Johann. 281. 304.
Sudec Paulus. 304.

Claviger.

Andreas. 339.

Agazo.

Vincentius, suba. 309.

Vögte. Schulzen. Rathmänner. Schöffen.

Bautzen. Heinrich, S. 398.
— Heinr. v. Wardenberg, V. 398. 99.
Bernstadt. Wilhelm, V. 368.
Bevdewini villa. Eccehardus juvenis, S. 484.
Bierawa. Bartholomäus v. Berawa, S. 488.
Breslau. Rathm. 416. 32.
— Gerhard v. Glogau, V. 405.
— Werner Schartelzan, V. 417. 79.
Brieg. Gerkin v. Goldberg, V. 318.
— Heinrich v. Reichenbach, V. 318.
— Orthlif, V. 318.
Elgot. Radslaus, S. 488.
Festenberg. Heinr. v. Zawon, V. 424.
— Rumpert v. Bolessin, V. 424.
Freiwalde. Gotfr. v. Vrienwalde, V. 427.
— Hartm. v. Grunow, V. 427.
— Kuricomannus. V. 426.
Giersdorf. Martin, S. 484.
Glogau. Friedrich. V. 366.
— Lutolf, V. 396.
Glumpinglau. Sigfrid, S. 484.
Görlitz. Rathm. 434. 37. 82.
— Christian v. Gerardsdorf, V. 500.
Gola. Hinco, S. 339.
Goldberg. Rathm. 416.
— Hentschel Schultheys, V. 599.
Grottkau. Heinrich, V. 370.
Hainau. Katharine, V. 604.
Halle. Schff. 299.
Herrnstadt. Otto v. Sprottau Halbesalz, V. 408.
Kaltenbrunn. Otto, S. 498.
Kanth. Heinrich Gancz, V. 492
— Jacob Gancz, V. 492.
— Otto v. Caldinborn, V. 492.
Kaulwitz. Ulrich, S. 382.
Kilgenau. Meinhard, S. 388.
Konstadt. Cuntzo, V. 344.
Kotwitz. Konrad, S. 425.
Kreuzburg. Adolf, V. 388.
Kunzendorf. Hermann, S. 327.
Landeshut. Johann, V. 546.
Lankenburk. Konrad, V. 409.
Liegnitz. Rathm. 513.
— Berwicus, V. 334.
— Friedrich, V. 394.
— Hellenbold, V. 394.
Löwenberg. Rathm. u. Sch. 589.
— Hartlieb, V. 277. 78.
— Thomas, V. 277. 78.
Magdeburg. Rathm. 360. 431. 95.
— Sch. 270. 360. 431. 78.
Mertschütz. Eberhard, S. 488.
Münsterberg. Cunczo, V. 369.
— Johann, V. 441. 87.
Namslau. Dytko Wolverami, V. 585.
— Theodericus, V. 586.

Digitized by Google

Namslau. Thomas Quam, V. 392.
— Ulrich. 382.
Naumburg a. Q. Themo, V. 292.
Neifse. Heinrich, V. 484.
— Johann, V. 414.
— Walter, V. 282.
Neudorf. Johann, S. 516.
Neundorf (Neifs.) Richwin, S. 484.
Nikoline. Lampert, S. 300.
Nimptsch. Johann, V. 518.
Oels. Albert, V. 333.
— Richolf, V. 333.
Ohlau. Rathm. 582.
— Arnold, V. 582.
— Nicolaus, V. 582.
Olmütz. Ogerius, V. 568.
Ottmachau. Florian Rotinberg, V. 620.
— Nicolaus Lange, V. 564.
Petersdorf. Hermann, S. 390. 488.
Pogel. Heinrich, S. 388.
Ratibor. Colinus, V. 300.
Rauden. Misliborius Slup., S. 350.
Reichenbach (Schles.) Rathm. 504.
— Konrad, V. 419. 88.
— Wilhelm. 368.
Reichenbach (Laus.) Rathm. 575.
Reichthal. Joh. Musche, V. 602.
Sablat. Gerhard, S. 583.
— Lambert v. Tinz, S. 302.
Schweidnitz. Rathm. 540. 54. 608.
— Heinrich, V. 397.
Sduny. Lambrecht, S. 345.
Steinau (N.Schles.) Friedrich, V. 339.
— Nicolaus, V. 561.
— Simon, V. 446.
Steinau (O.Schl.) Godinus, V. 300.
Strehlen. Hanko, V. 568.
— Syffrid, V. 418.
Trachenberg. Tydricus Deysenberg, V. 328.
Trebnitz. Gregor, V. 549.
— Hermann, V. 549.
— Nicolaus, V. 425.
Wansen. Johann, S. u. V. 385.
Weidenau. Rudger Heldore, V. 411.
— Peter Heldore, V. 411.
— Wilhelm Heldore, V. 411.
— Witko Heldore, V. 411.
— Jesco Heldore, V. 411.
— Rudger Heldore, V. 411.
— Ekkerik Heldore, V. 411.
Winzig. Heinr. v. Cridlitz, V. 401.
Wohlau. Truchwin, V. 417.
Zedlitz. Berthold, S. 386.

Namen der Grafen, Barone, Ritter, Adlichen, mit von bezeichneten, und übrigen bedeutenderen Personen.

A.

Adlungisbach, Heymann v. 498.
Albert Barth. 488.
Albert cum barba, Gr. 319. 88.
Albert, f. Beronis. 592.
Alsleve, Gumpert v. 269.
Alsleve, Heinr. v. 269.
Alsleve, Richard v. 269.
Andreas, Gr. 281.
Anvorde, Sifrid v. 269.
Arnesten, Walter v. 269.
Arnoldsdorf, Niczco v. 583.

B.

Bansch, Heinr. v. 417.
Bantz, Nic. v. 487.
Bardeleve, Herdegnus v. 481.
Baruth, Heidan v. 603.
Baruth, Heinr. v. 311.
Baruth, Sifrid v. 391.
Baruth, Theodoric. v. 407. 9.
Baumgarten, Apetz. 540.
Belewitz, Joh. v. 559.
Berawa, Barthol. v. 488.
Berawa, Peter v. 488.
Berndorf, Jesko v. 514. 45.
Bertold, Gr. 366. 401.
Bethschow, Konr. v. 518.
Biberstein, Günther v. 277. 321.
Biberstein, Rulico v. 391.
Bischofswalde, Heinr. v. 592.
Biskupitz, Hichus v. 488.
Blankenborg, Henn. v. 481.
Boguzlaus juvenis. 319.
Bohuslaus, Zlauconis. 285.
Bolthe Stokvisch. 481.
Boltzen, Franz v. 568.
Boltzen, Rumpert v. 424. 568.
Borch, Dithmar v. 398.
Borch, Konrad v. 398.
Borch, Werner v. 416.
Borow, Bertold v. 396. 429.
Borsnitz, Heinrich v. 634.
Borsnitz, Konrad v. 592.
Borsnitz, Nicolaus. 634.
Brenthco. 348.
Bresnitz, Joh. v. 514.
Bron, Wylrich v. 601. 5.
Bronislaus. 349. 50. 67. 480. 99.
Bronizlaus, Gr. 339.
Brunow, Heinrich v. 402. 561.
Buch, Hartmann. 396.
Budissyn, Heinr. v. 414.
Budiwoy. 324. 49. 488.
Budiwoyus, Gr. 389.
Budow, Joh. v. 548. 48. 67.
Busewoy, Franz. 557.
Busewoy, Hertil. 578.
Busewoy, Jesko. 545.
Busewoy, Otto. 514.
Busewoy, Swolo. 500. 10. 14.
Byschovisheym, Reynhard v. 518. 48.

C.

Calaw, Gerwich v. 482.
Calaw, Laurent. v. 558.
Casowe, Nicol. v. 398.
Casowe, Zachmannus v. 398.
Ceteris, Herm. 586.
Chobulaglow, Dersco. 397.
Chobulaglow, Paulina. 441.
Chobulaglow, Paulus. 441.
Chobulaglow, Stephan. 440.
Chobulaglow Strediwoyus, Gr. 397.
Chotto. 306.
Chremsir, Nic. v. 572.
Cindal, Bertold v. 417.
Cindal, Thilo v. 417.
Cirla, Alex. v. 518.

Digitized by Google

Cirna, Joh. v. 504. 18. 42.
Cirna, Junge v. 540.
Cirna, Konrad v. 546. 68.
Cirna, Magnus v. 498.
Coita, fil. Grabisse. 285.
Colbowe, Sigfr. v. 514.
Conradus Suevus, Gr. 820. 26. 66. 401.
Cotwitz, Witte v. 607.
Cracow, Nic. v. 576.
Crenowitz, Sigf. v. 568.
Crependorf, Herm. v. 484. 87.
Crokaw, Laur. v. 634.
Cunczindorf, Jac. v. 428.
Curzantka, Broczko. 579.
Curzantka, Bursik. 579.
Curzantka, Ydsak. 579.
Czeteras, Werner v. 603.
Cziretz, Tilke v. 540.

D.

Desprin. 825.
Detricus. 849. 50. 67.
Dher, Schiban v. 407. 9. 18.
Dher, Werner v. 446.
Dlucomilus. 809.
Dodeleghe, Tidemann v. 481. 95.
Dorfe, Elisabeth v. d. 484.
Dorfe, Heinrich v. d. 484.
Dorfe, Hildegund v. d. 484.
Dumbensko, Egid. v. 496.

E.

Eberhard, Gr. 389. 405.
Eberhardus Gallicus, Gr. 891.
Ebirsbach, Pilgrim v. 515.
Egeln, Tile v. 481.
Enymerus. 824.
Eychelburne, Hermann v. 484.

F.

Frankow, Heinr. v. 619.
Furstenow, Ticzco v. 585.

G.

Gaulus. 818.
Gebhard, Gr. 899.
Gersdorf, Christj v. 500.
Gersdorf, Heinrich v. 572.
Gersdorf, Nicol. v. 572.
Gersdorf, Ranvolt v. 572.
Girlachsheim, Siegf. v. 498.
Glatz, Joh. v. 579.
Glesin, Hilar. v. 595.
Gobin, Thom. v. 601. 5.
Godfridus Bavarus. 292.
Görlitz, Andreas v. 585.
Görlitz, Jensche v. 417.
Gorsebcowitz, Pasco v. 514.
Gotsche, Casp. 626.
Gozwin Physicus. 821. 27.
Grabe, Gebh. v. Grf. 897.
Gregorius. 281.
Grunow, Christj v. 482.
Grunow, Hartmann v. 427.
Gusk, Albert v. 898.
Gusk, Gottfr. v. 898.
Gusk, Reinsch v. 576. 58.
Gusk, Pet. v. 895.
Gusk, Wilrich v. 808. 600.
Gverben, Brenko v. 481.

H.

Hakeborn, Joh. 585.
Haugwitz, Heinrich v. 548.
Haugwitz, Kilian v. 504.
Haugwitz, Otto v. 592.
Haugwitz, Rüdiger v. 488. 80. 93. 548.
Hayn, Merbotho v. 504.
Heebchen, Kytzold v. 542.
Heineman. 481. 78.
Heinrich, Gr. 276.
Heinrich, Witkonis. 285.
Heinrichsdorf, Friedr. v. 559.
Herndorf, Joh. v. 608.
Hoberg, Kitzold v. 540.
Holzendorf, Otto v. 481.

I.

Jacobus, legum doctor. 401.
Jacussius. 832.
Janussius, Gr. 858. 66. 401.
Jarissow, Heinr. v. 848.
Jarozlaus. 806.
Jauer, Nic. v. 550.
Jaxa, Gr. 800. 18. 19.
Jemnitz, Heinr. v. 546.
Jericho, Rudolf. 269.
Jescotel, Heinr. v. 487.
Imram. 884.
Johannes Ossina. 819.
Johannes Plesseleni. 586.
Johannes Torigia. 824.

K.

Kaldenborn, Otto v. 492.
Kalkruthe, Konr. v. 448.
Kittlitz, Herm. v. 891. 557.
Kone. 481.
Konrad, mil. et physicus. 814.
Koperitz, Gregor. v. 898.
Koperitz, Nic. v. 898.
Korling, Heinr. v. 481. 95.
Kosla, Paul v. 634.
Krakau, Gr. Clemens v. 800.
Küngsburg, Gunzlin v. 557.
Kuhmeise, Nitsche v. 599.
Kummernic, Konr. v. 446.
Kummernic, Theoderic. v. 402.
Kunigeshain, Nic. v. 434.

L.

Lambinus. 808.
Landskrona, Friedr. v. 571. 76. 78.
Landskrona, Heinr. v. 500. 45. 68. 71. 78.
Langa, Jac. v. 440.
Lascarius. 806.
Ledlow, Pet. v. 592.
Lessotendorf, Sulke v. 445.
Lewinrode, Ulr. v. 561.
Leze, Sibarius v. 424.
Leznicz, Utecho. 848.
Libenow, Gotthard v. 498.
Libenow, Pet. v. 440.
Liznic, Herm. v. 808.
Lobin, Fritz v. 896.
Lobin, Pacusco v. 586.
Lobin, Ulr. v. 493.
Lobschitz, Heinr. v. 608.
Löwenberg, Gallus v. 814.
Löwenberg, Heinr. v. 814.
Löwenberg, Nicol. 566. 92.
Löwenberg, Sibodo v. 416.
Logau, Joh. v. 586.
Loshow, Petske v. 481.
Lubania, Heinr. v. 419. 20.
Lubania, Herm. 482.
Lubania, Konr. v. 434.
Lubania, Nic. v. 493.
Lubania, Rudeger v. 482.
Lubsisa, Nic. v. 819.

Digitized by Google

Ludwig Stange. 419. 20.
Lütwitz, Christof. 682.
Luthomischill, Wenzel v. 603.
Lutoborius. 349.
Lypa, Berthold v. 582.

M.

Malcwitz, Otto v. 402.
Martini villa, Martin v. 415.
Maywald, Heyke v. 576.
Merboto. 292.
Metlov, Steph. v. 285.
Michael. 327.
Michul, Ulr. v. 483.
Milcowitz, Peczco v. 543. 48.
Mlasco, Gr. 405.
Mojes, Heinr. v. 518.
Mollesdorf, Helevic. v. 417.
Molnheim, Herm. v. 417. 80.
Mrotsco, Gr. 319. 25. 38.
Mulhen, Math. v. 517. 82.
Munsterberg, Gosko v. 419.
Mylnow, Hanco v. 582.

N.

Nachesius, Gr. 315.
Nanker, Gr. 389.
Nanker. 384. 88.
Nebelschiz, Pezo v. 448.
Nicolaus, Gr. 390. 405.
Nicolaus, fil. Bohute. 285.
Nicol. Detconis. 349.
Nic. Gozisonis. 348.
Nic. Grimislai. 349.
Nic. Predvoii. 311.
Nic. Rufus. 388.
Nostiz, Heinr. v. 559.
Nostiz, Heretwic. v. 402. 24.

O.

Oczlaus. 349.
Oderwolf, Schibar. 561.
Olow, Nic. v. 586.
Onso. 285.
Otto, Gr. 300.
Otto Conradi fil. 305.
Otto fil. Guntheri. 321.
Owe, Vlzko v. 407.
Ozdrose, Werner v. 437.

P.

Pacozlaus. 392.
Pak, Alb. v. 586.
Palowe, Luther v. 398. 99.
Panewitz, Thimo v. 398.
Panewitz, Wolveram v. 402. 48.
Parchwitz, Mironcho v. 423.
Parchwitz, Stephan v. 510. 12. 14. 15. 32. 45.
Parschko, Gr. 438.
Patschkau, Jac. v. 603.
Paul. 306. 25.
Paul Zlupovicz. 311. 25.
Peszcen, Herm. v. 438.
Peter, Gr. 389.
Peter. 349. 99.
Peter, fil. Bohute. 285.
Peter, fil. Iliconis. 334.
Peter Predvoii. 311.
Peter, fil. Theoderici. 332.
Peter, fil. Wernheri. 343.
Peterswalde, Arnold v. 493.
Peterswalde, Peregrin v. 543. 67.
Pogrell, Jaracz. v. 592.
Pogrell, Joh. v. 592.
Pogrell, Myrzan v. 580.
Polsenicz, Joh. v. d. 555.
Porsitz, Pet. v. 445.
Poschwitz, Pet. v. 515.
Posen, Nic. v. 608.
Predil, Theodr. v. 512. 17. 32.
Predslaw, Gr. 286.
Prewtitz, Joh. v. 557.
Pribico, Gr. 319. 38.
Prisho Suava. 335.
Prititz, Heyger v. 515.
Promonchov, Pascho v. 433.
Proso, fil. Rasice. 309.
Provin, Heinr. v. 395.
Putlitz, Hoger v. 500. 14.

Q.

Quas, Herbord. 5. 6.
Quas, Nic. v. Piscarowe. 415.
Quwernfurt, Gebhard v. 502.

R.

Radeberg, Heinr. v. 481.
Radeberg, Peicz v. 559.
Radslaus, Gr. 338. 45. 69.
Radslaus, Baron. 291.
Radslaus Radevi. 315.
Rakawik, Hensl. v. 561.
Rammold. 313.
Randowe, Bertold v. 478.
Rathenow, Arnold v. 543.
Ravcke, Nic. v. 481.
Rdewitz, Heinr. v. 481.
Rechenberg, Dyther. v. 601. 5.
Rechenberg, Heinr. v. 583.
Rederer, Georg. 622.
Redern, Theoder. v. 583.
Reibnitz, Christoph. 624.
Reibnitz, Konr. v. 542. 46.
Reichenbach, Herm. v. 493. 99. 504.
Reichenbach, Joh. v. 482.
Rideburg, Heinr. v. 510.
Rideburg, Jenchin v. 514.
Rideburg, Mulich v. 514.
Rideburg, Ticzko v. 514.
Rimberg, Joh. v. 500. 10. 32.
Rolef. 481. 95.
Ronau, Hartm. v. 396.
Ronau, Nic. v. 540.
Ronau, Otto v. 546.
Ronau, Timo v. 504.
Roneberg, Heinr. v. 484.
Roneberg, Herm. v. 416.
Ronebiz, Berth. 481. 78. 95.
Rosco. 391.
Rotewitz, Bernh. v. 567.
Rotkirch, Heinr. v. 605.
Rotkirch, Nic. v. 551.
Rotkirch, Otto v. 605.

S.

Sachinkirch, Nic. v. 586.
Salze, Heilmann v. 437.
Salze, Heinrich v. 484.
Salze, der Junge v. 481.
Sbeluc, Gr. 325. 38.
Scheitin, Tammo v. 396.
Schellendorf, Claws v. 605.
Schellendorf, Franz v. 614.
Schellendorf, Joh. v. 601. 14.
Schellendorf, Lewther v. 601.
Schellendorf, Nic. v. 514.
Scherna, Mollo v. 448.
Schiltberg, Joh. v. 488.
Schiltberg, Nic. v. 586.
Schiltberg, Schambor v. 406.
Schiltberg, Vinc. v. 488. 500. 36.
Schweidnitz, Arnold v. 480.
Schweidnitz, Giselbert. 480.

Sdessometz, Dirsco v. 488.
Sedlna, Joh. v. 619.
Selynn, Nic. v. 608.
Sidlitz, Apetz v. 498.
Sidlitz, Ditr. v. 445.
Sidlitz, Heinr. v. 510. 12. 15. 17. 32. 85.
Sidlitz, Herm. v. 502.
Sidlitz, Otto v. 424.
Sidlitz, Tilko v. 514.
Simon, Gr. 389. 405.
Simon. 335. 66. 461.
Slanstede, Walter v. 431. 78.
Slawentau, Gr. Pet. v. 390.
Slawikaw, Pet. v. 404.
Slewitz, Franz v. 600.
Slewitz, Heinr. v. 600.
Slewitz, Lutold v. 488.
Slewitz, Otto v. 423.
Smecz, Heinz. v. 595.
Smedisdorf, Sulko v. 585.
Sobezlaus, f. Grimizlai. 309.
Sobezlaus, f. Zobesii. 311.
Soloschowitz, Maczco v. 580.
Soloschowitz, Niczco v. 580.
Speyern, Ulr. v. 684.
Spital, Heinr. v. d. 599.
Stachow, Gnevomir v. 532.
Stankaw, Steph. v. 634.
Steghercz, Henning v. 481.
Stephan, Gr. 276.
Stephan. 327.
Stephanus, Conradi fil. 305.
Stephanus, Gregorii. 348.
Stercza, Tammo v. 586.
Stiberius. 285.
Stoknevus. 391.
Stosch, Sigism. 622.
Stosso. 366. 401.
Strala, Pet. 496.
Strelin, Herm. v. 548.
Sulcz, Friedr. v. 580. 88.
Sulcz, Hartung v. 571.
Syczin, Dietr. v. 567.

T.

Temericz, Renschko v. 398.
Theodericus, Gr. 389. 67.
Theodericus, Baron. 291.
Theodericus. 428.
Thesin, Bernh. v. d. 559.
Tincz, Lambert. v. 302.
Tundersleve, Kone v. 431.

U. und V.

Victor. 285.
Vlodimir. 349.
Vlok, Albert v. 488.
Vlok, Konrad v. 504.
Vneyus, fil. Sandconis. 348.
Vredberc, Hoyer v. 314.

W.

Waldau, F. v. 438.
Waldenberch, Heilm. v. 437.
Waltdorf, Pet. v. 487.
Wedel, Ludolf v. 481.
Wedrow, Nikusch v. 402.
Widstoch, Joh. v. 399.
Wirben, Gr. Johann v. 319. 27. 38. 45. 66. 401. 5.
Wirben, Stephan v. 276.
Wisenburg, Boguss. v. 409.
Wisenburg, Gebhard v. 276.
Wisenburg, Gr. Mrotsco. 397. 407.
Wisenburg, Gr. Thimo. 389.
Witco. 285.
Witko Boemus. 548. 67.
Woco. 285.
Wolau, Joh. v. 599.
Woldanus, Math. 595.
Wysen, Pet. v. d. 416. 502.

Y.

Ycho, fil. Mironis. 311.

Z.

Zacharow, Andreas v. 308.
Zacharow, Divis v. 308.
Zajencho. 337. 39. 50. 67.
Zambor, Joh. 424.
Zandko. 306.
Zaslaus. 335.
Zawisso. 285.
Zawon, Heinr. v. 424.
Zbrozlaus, Gr. 300. 5.
Zedlitz, Apetz v. 545.
Zedlitz, Heinke v. 578.
Zedlitz, Konr. v. 562.
Zedlitz, Otto v. 596. 601. 5.
Zemeticz, Nic. Christj. v. 619.
Zemizlaus. 285. 349.
Zindal, Peczco v. 588.
Zittau, Tsastolaus v. 314.
Zlauco. 285.
Zuchtendorf, Gotzo v. 437.

Anmerkung.

Die Schwierigkeiten einer zweckmäfsigen Anordnung der Personen-Register für Urkunden des Mittelalters sind bekannt. Wir haben geglaubt, nach den von uns angewendeten Grundsätzen verfahren zu müssen, deren Mängel wir sehr wohl einsehen, ohne doch eine zweckmäfsigere Einrichtung treffen zu können, wenn wir nicht hätten einen unverhältnifsmäfsig gröfsern Raum dazu verwenden wollen. Absichtlich sind mehrere Namen, welche früher bei den Beamteten genannt waren, wiederholt worden, wo ihnen jene Bezeichnung fehlte. Uebrigens wissen wir sehr wohl, was, besonders im Bezuge auf die Namen der Geistlichen und Bürger, Gudenus (Cod. dipl. I. 605.) sehr richtig bemerkt hat.

Digitized by Google

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 7.	Zeile 21.	lies Döbern für Dobern.
— 63.	— 6.	l. 13. f. 24.
— 99.	Anm. 2 und 3.	l. 111 f. III.
— 113.	Anm. 5. Z. 3.	l. 1145. f. 1165.
— 121.	Zeile 4.	l. Neumarkt f. Trebnitz.
— 124.	— 7.	l. hatten [3]). f. hatten.
— 124.	— 8.	l. austhun f. austhun [3]).
— 139.	Anm. 7. Z. 3.	l. Salzwedel f. Stendal.
— 165.	Zeile 24.	l. Prisselwitz f. Pritzelwitz.
— 176.	— 13.	l. Mud f. Muth.
— 188-	— 14.	l. 2. f. 24.
— 189.	— 8.	l. Ottmachau und Herrnstadt von f. Ottmachau von.
— 189.	— 9.	l. und Winzig f. Winzig und Herrnstadt.
— 207.	— 21.	l. 1303 f. 1393.
— 208.	— 2.	l. Gerade f. Grade.
— 215.	Anm. 4.	l. 181 f. 81.
— 250.	Anm. 1. Z. 1.	l. Ungeld f. Umgeld.
— 269.	Anm. 1.	l. §. 17. f. §. 16.
— 308.	Zeile 1.	l. servicio f. sevicio.
— 325.	— 12.	l. Paul Slupovicz f. Paul, Slupovicz.
— 345.	Anm. 7.	l. Bruder des f. Bruder der.
— 363.	§. 79. Z. 2.	l. Urteilen.
— 366.	Zeile 2.	l. quoque f. quoqne.
— 384.	— 5 v. u.	l. 26. Nov. 1274 f. 27. Dec. 1273.
— 387.	Anm. 5.	l. §. 43. f. §. 48.
— 391.	Zeile 26.	l. fratribus f. fratribns.
— 393.	Anm. 1.	l. Weifsen f. Weisen.
— 401.	Z. 2 v. u.	l. Cridlitz [2]) f. Cridlitz [1]).
— 401.	Z. 2 v. u.	l. Wintzig [3]) f. Wintzig [2]).
— 401.	Z. 1. v. u.	l. Stynavia [4]) f. Stynavia [3]).
— 444.	Anm. 2.	l. §. 96. f. 86.
— 446.	Nr. 203. Z. 8.	l. zu Echeding — (in and. Abschriften: Echteding).
— 478.	Z. 31.	l. Randowe f. andowe.
— 572.		mufs die Anmerkung die Zahl 1 für 2 erhalten.
— 607.	Anm. 1. Z. 1.	l. 1391 f. 1291.

Ungleichheit der Schreibart in der Einleitung und in den Anmerkungen, so wie unbedeutende Druckfehler, welche sich hier sogleich als solche unzweifelhaft ergeben, wird der geneigte Leser unschwer verbessern.